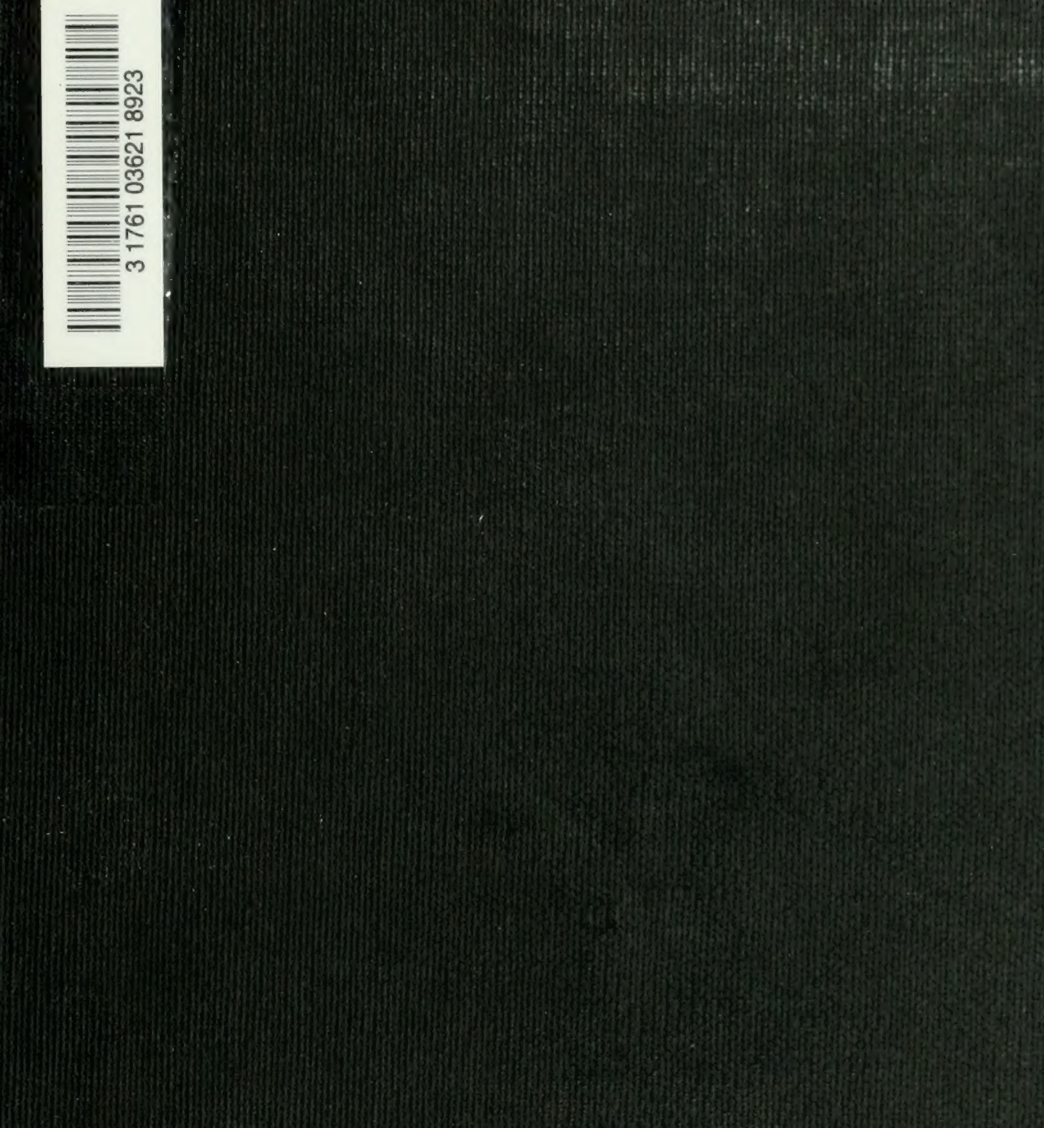




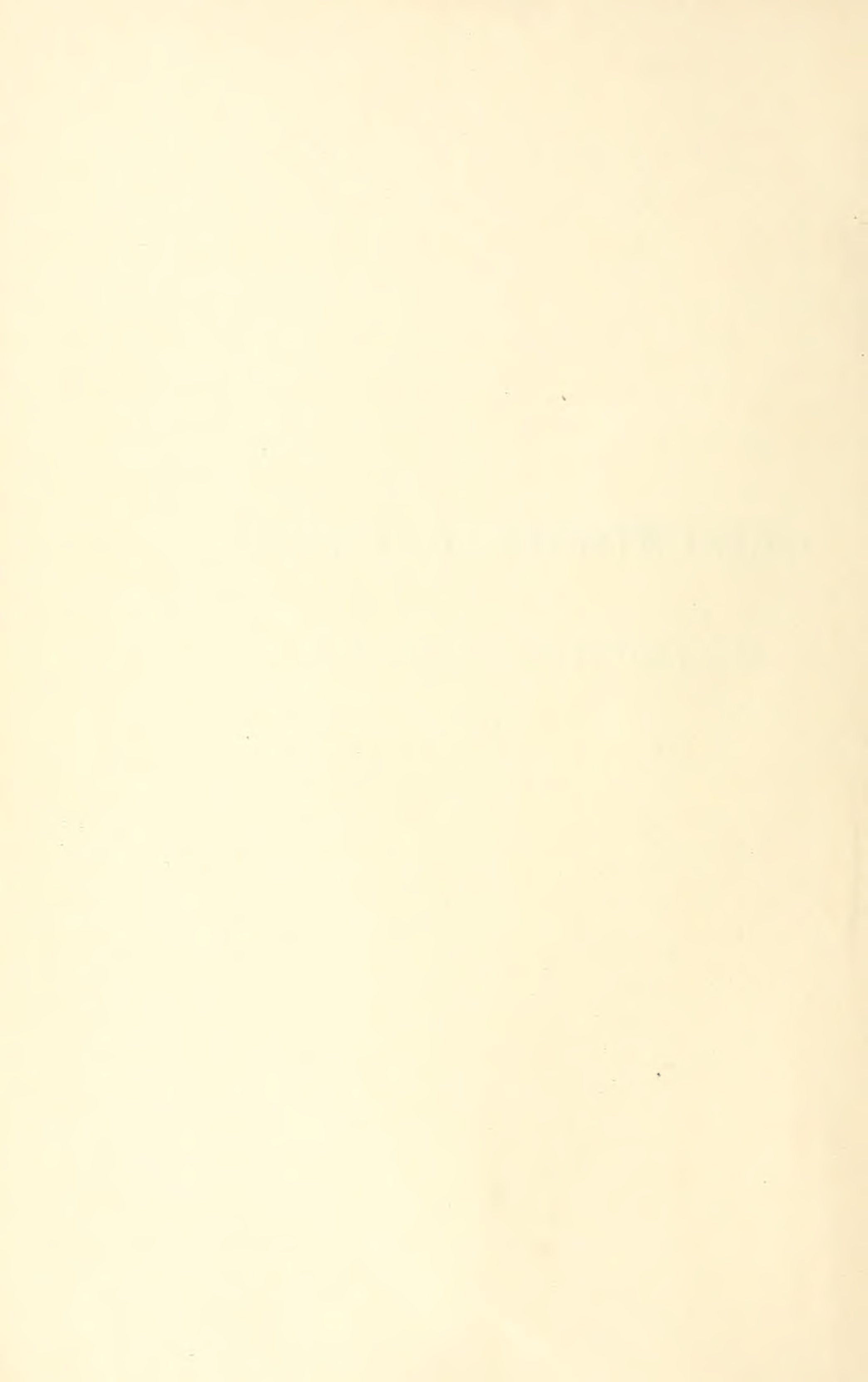






GRIECHISCHE OSTRAKA

AUS AEGYPTEN UND NUBIEN



GRIECHISCHE OSTRAKA

AUS AEGYPTEN UND NUBIEN

EIN BEITRAG ZUR ANTIKEN WIRTSCHAFTSGESCHICHTE

VON

DR. ULRICH WILCKEN

ORD. PROF. DER ALTEN GESCHICHTE A. D. UNIVERSITÄT BRESLAU

ERSTES BUCH

LEIPZIG UND BERLIN

VERLAG VON GIESECKE & DEVRIENT

1899



THEODOR MOMMSEN

GEWIDMET



VORWORT

Als ich vor fünfzehn Jahren als junger Student, von Mommsen auf die damals noch jungfräuliche Berliner Papyrussammlung hingewiesen, mich als Autodidakt in die griechische Palaeographie einzuarbeiten anfing, reizten mich neben den Papyri ganz besonders die Reproductionen der Ostraka, die der dritte Band des Corpus inscriptionum Graecarum bietet. Die ersten kleinen Resultate meiner Entzifferungsversuche veröffentlichte ich noch in demselben Jahre 1883 in einem Aufsatz über „Aegyptische Eigennamen in griechischen Texten" (Zeitschr. Aeg. Spr. 1883 S. 159 ff.). Die aegyptische Abteilung der königlichen Museen zu Berlin, die jetzt dank den unausgesetzten erfolgreichen Bemühungen des Directors, Adolf Erman, eine der bedeutendsten Ostrakonsammlungen enthält, bot damals für diese Studien nur ein geringes Material. Einen Einblick in die grosse Wichtigkeit, die diese Urkundenklasse für die antike Wirtschaftsgeschichte hat, gewann ich daher erst, als ich in den Jahren 1886 und 1887, dank der Liberalität der königlich preussischen Akademie der Wissenschaften, in die glückliche Lage kam, die Sammlungen von Paris, London, Oxford, Leiden, Rom und Turin kennen zu lernen. Damals fasste ich den Entschluss, so etwas wie ein Corpus ostracorum zu schaffen. Inzwischen mehrte sich das Material von Jahr zu Jahr, von Monat

zu Monat. Viele Hunderte von Ostraka kamen allein in das Berliner Museum und konnten hier von mir studirt werden, während ich auf die neueren Erwerbungen der anderen Museen zunächst verzichten musste. Einen vorläufigen Bericht über die Ostrakonliteratur gab ich in der „Archaeologischen Gesellschaft“ im Mai 1889, nachdem ich vorher die Bonner Ostraka im Rheinischen Jahrbuch (s. unten) besprochen hatte. Durch meine Uebersiedelung nach Breslau, wo der neue Wirkungskreis in den nächsten Jahren meine Arbeitskraft vollständig absorbirte, kamen die Arbeiten in's Stocken, und als ich mich endlich wieder meinen wissenschaftlichen Untersuchungen zuwenden konnte, waren inzwischen in Berlin und anderwärts epochemachende Papyrussammlungen erworben worden, deren Bearbeitung mir nicht nur verlockender, sondern auch zur Zeit notwendiger erscheinen musste. So ging der Druck der Ostrakontexte, der schon 1889 (!) begonnen hatte, in den folgenden Jahren nur ruckweise vorwärts, und erst im Sommer 1894 konnte ich mich der Ausarbeitung des Commentars zuwenden.

Dass diese Genesis in der Publication selbst ihre Spuren hinterlassen hat, ist selbstverständlich. Es gilt dies namentlich vom II. Buch, wo Anhang an Anhang gefügt ist. Wenn aber auch im Aeusseren Unebenheiten genug dadurch entstanden sind, so ist es doch meinen Untersuchungen sehr zu statten gekommen, dass die fortwährende Erweiterung unserer Kenntnisse durch wichtige neue Materialien — ich erinnere an die Flinders Petrie Papyri, den Londoner „Catalogue“, den Revenue-Papyrus, die Publicationen von Grenfell und Hunt und unsere Berliner Edition — für die Ostraka noch verwertet werden konnte. Hierdurch sowie durch das fortwährende Nachprüfen der früheren Lesungen sind die „Zusätze und Berichtigungen“, die am Schluss des II. Buches gegeben sind, recht umfangreich geworden. Namentlich ist es von grossem Vorteil für mein Buch gewesen, dass ich im Sommer 1895, wiederum unterstützt von der königlich preussischen Akademie der Wissenschaften, Gelegenheit hatte, die Lesungen, die ich neun Jahre zuvor in Leiden, London

und Oxford gewonnen hatte, nochmals am Original zu prüfen, ganz abgesehen davon, dass ich über 300 neue Ostraka von dieser Reise heimbrachte. Ich möchte daher Jeden, der die griechischen Texte benutzen will, eindringlich auf die „Zusätze und Berichtigungen" verweisen, bemerke aber zugleich, dass die Verbesserungen der Texte im Commentar bereits stillschweigend mit verarbeitet sind.

Was so zu stande gekommen ist, ist von einem Corpus ostracorum weit entfernt. Der Gedanke, auch nur eine annähernde Vollständigkeit zu erstreben, musste immer mehr zurückgedrängt werden, denn fortwährend kamen neue Massen von Ostraka zu Tage und wanderten in die verschiedenen Sammlungen. Nur eben die, die mir gerade zugänglich waren, und auch von ihnen wieder nur diejenigen, zu deren Entzifferung hinreichende Musse vorhanden war, konnten in mein Buch aufgenommen werden. So bietet es trotz der stattlichen Zahl von 1624 Nummern, von denen 1355 hier überhaupt zum ersten Mal edirt worden sind, doch immer nur eine Auswahl aus den augenblicklichen Beständen der Museen und Privatsammlungen. Ja, nicht einmal die Berliner Sammlung konnte vollständig mitgeteilt werden, da ich nach der Uebersiedelung nach Breslau nur gelegentlich meine älteren Copieen zu collationiren in der Lage war. Einigermassen vollständig sind vielleicht die älteren Bestände der Museen mitgeteilt worden, aber auch dies gilt nicht von allen. Wenn meine Hoffnung sich erfüllt, dass diese Publication mir Mitarbeiter erweckt und den Anstoss dazu giebt, dass die vieler Orten vorhandenen Ostraka nunmehr publicirt werden, so hätte ich wohl Lust, in späteren Jahren weitere Bände von Texten diesem ersten folgen zu lassen.

Meine Sammlung beschränkt sich — abgesehen von einem lateinischen Unicum (Nr. 1266) — auf die griechisch beschriebenen Ostraka und schliesst damit die Tausende von Scherben aus, die mit der einheimischen, aegyptischen Cursive, dem sogenannten Demotisch, beschrieben sind, wiewohl diese inhaltlich durchaus zu ihnen gehören, ja oft die notwendige Ergänzung dazu bieten. Zu dieser Beschränkung war ich genötigt.

da ich selbst nicht in der Lage bin, demotische Ostraka zu entziffern, von aegyptologischer Seite aber bei der abgesonderten Stellung, die die demotischen Studien leider immer noch einnehmen, erst wenige Texte der Art bearbeitet worden sind. Die vereinzelten Uebersetzungen demotischer Ostraka, die Heinrich Brugsch und Eugène Revillout — z. T. recht abweichend — geliefert haben, habe ich gelegentlich in der Einleitung berücksichtigt. Dass das grosse und schwer übersehbare Werk von Revillout, „Mélanges", in dem er ausführlicher auf die demotische Ostrakonliteratur eingeht, zu spät erschien, um so, wie ich es gewünscht hätte, von mir durchgearbeitet zu werden, bedaure ich im Interesse meines Buches. Die Aufgabe bleibt für die Zukunft bestehen, die griechischen und die demotischen Ostraka mit einander zu verarbeiten.

Der Commentar, den ich im I. Buch vorlege, hat viel grössere Dimensionen angenommen, als ursprünglich geplant war. Eine so abgeschlossene, in sich gleichmässige Urkundengruppe wie diese Steuerquittungen kann auf allgemeineres Interesse nur Anspruch erheben, wenn der lebendige Zusammenhang mit den Bedürfnissen, aus denen sie hervorgegangen ist, nach allen Seiten klar zu Tage tritt. So wurde ich von selbst dazu geführt, die wichtigeren Fragen der Steuergeschichte in weiterem Rahmen zu behandeln und die ganze Kette von Vorgängen darzustellen, von der die auf den Ostraka vollzogene Quittirung der Steuerzahlungen nur ein einzelnes, an sich nicht bedeutendes Glied bildet. Es schwebte mir als Ziel vor, die Steuern selbst und das Steuersystem nach Möglichkeit zu erklären, die Methode, nach der das Steuersoll des Einzelnen bestimmt wurde, nachzuweisen und endlich den langen Weg, auf dem der einzelne Steuerbetrag aus der Lehmhütte des Fellachen schliesslich in die königliche Kasse in Alexandrien, resp. den kaiserlichen Fiscus in Rom gelangte, in seinen einzelnen Etappen aufzudecken. Hierzu war eine möglichst vollständige Verwertung der Papyrusurkunden sowie der sonstigen Nachrichten notwendig, und so bietet das I. Buch zugleich einen Commentar zu diesen Texten,

soweit sie die Steuergeschichte berühren. Wenn ich mir sagen muss, dass ich oft weit hinter meinem Ziel zurückgeblieben bin, so darf ich wohl auch darauf hinweisen, dass es Vorarbeiten nur wenige gab und das Meiste von Grund aus neu aufzubauen war. Möchte dieser erste Versuch, so viele Lücken und Irrtümer er im Einzelnen auch enthalten mag, recht Viele anregen, die hier aufgeworfenen Probleme anzugreifen und weiter zu fördern. Manche Frage, deren Beantwortung ich offen lassen musste, wird durch die in den Museen vorhandenen, aber noch nicht edirten Papyrusschätze mit einem Schlage ihre Lösung finden. Möchten die Hüter dieser Schätze sich hierdurch bewogen fühlen, das ihnen anvertraute Gut recht bald uns Allen zugänglich zu machen.

Ich habe noch die angenehme Pflicht, den zahlreichen Gelehrten, die mich in meinen Ostrakonstudien durch Rat oder That gefördert haben, meinen herzlichsten Dank auszusprechen. Was ich ihnen im Einzelnen verdanke, habe ich an den betreffenden Stellen angemerkt. Der Museumsverwaltungen und Ostrakoneigentümer, die mir ihre Sammlungen zur Verfügung gestellt haben, ist unten im II. Kapitel mit aufrichtigem Danke gedacht worden. Meinem lieben Freunde CONRAD CICHORIUS danke ich herzlich, dass er für die Correcturen der letzten Bogen eingesprungen ist, so dass ich ruhigen Herzens die ersehnte Fahrt nach dem Süden antreten kann. Die fleissigen Indices zum II. Buch verdanke ich meinem Schüler, stud. KARL MITTELHAUS, der mich auch bei der Vollendung der Register des I. Buches bestens unterstützt hat.

Zu ganz besonderem Dank fühle ich mich meinem hochverehrten Freunde und Verleger, Herrn Commerzienrat HERMANN GIESECKE, Seniorchef der Firma Giesecke & Devrient in Leipzig, verpflichtet. Mit beispielloser Geduld und immer gleicher Güte und Freundlichkeit hat er durch diese neun Jahre hindurch alle Hindernisse, die sich dem baldigen Abschluss des Werkes von meiner Seite entgegenstellten, hingenommen, und ist dabei vor keinem Opfer zurückgeschreckt, um dieses

Werk, dessen Drucklegung ganz besondere Schwierigkeiten bot, in vortrefflichster Weise herzustellen.

Mein tiefster Dank aber gebührt dem allverehrten Meister, dem dies Buch gewidmet ist. Abgesehen von den letzten Bogen, deren Druck beschleunigt werden musste, hat er von beiden Bänden die zweiten Correcturen mitgelesen. Ich brauche nicht zu sagen, wie diese ständige Anteilnahme — ganz abgesehen von den positiven Beiträgen, die ich noch einflechten konnte — mich gefördert und über die Mühseligkeiten der Arbeit erhoben hat.

Breslau, im October 1898.

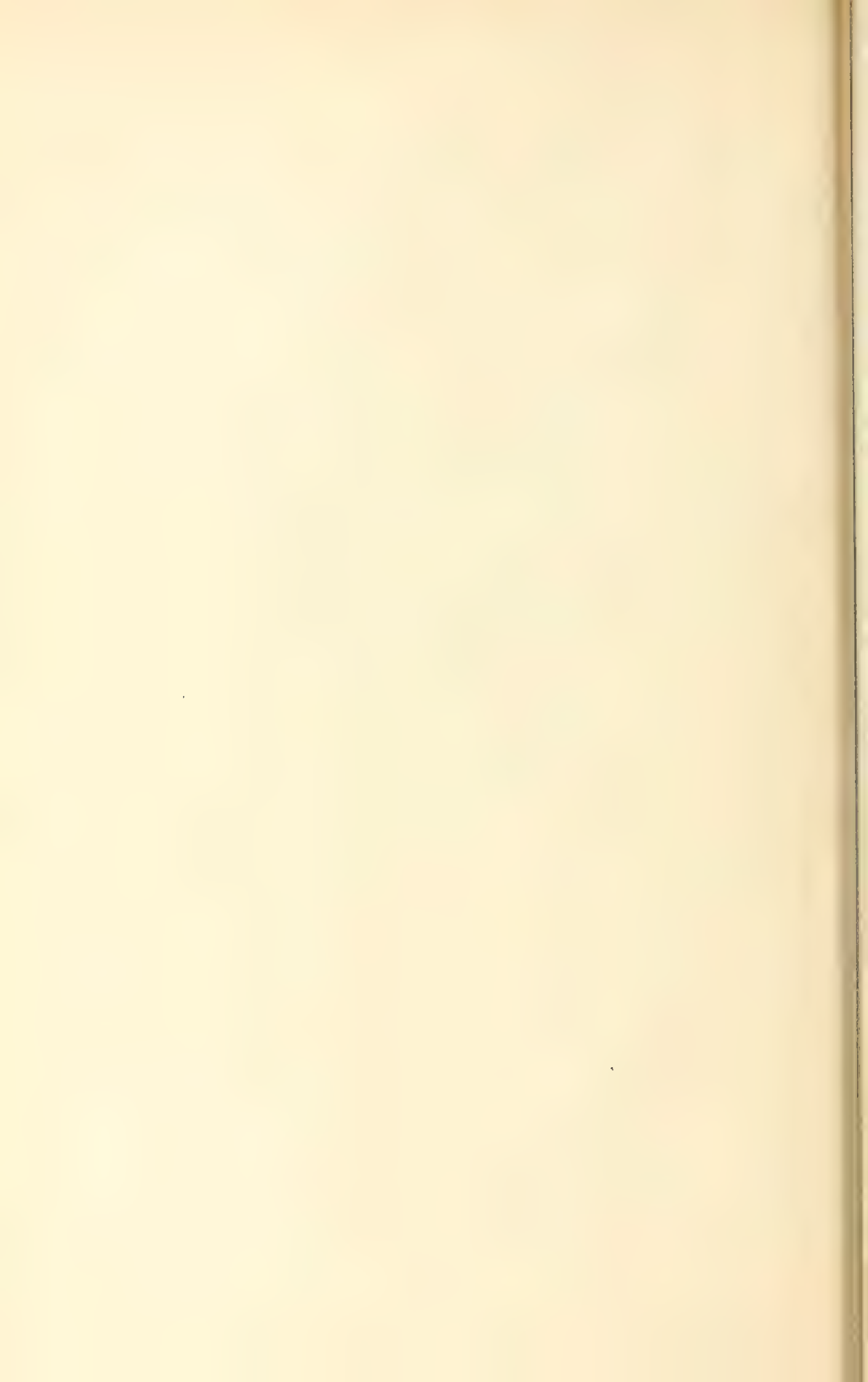
Ulrich Wilcken.

Inhalt.

I. BUCH

COMMENTAR

Ἐκ μέρους γιγνώσκομεν.



I. KAPITEL.

Das Ostrakon als Schriftträger.

Mit dem Worte ὄστρακον bezeichneten die Griechen ursprünglich die Schalen der Schaltiere, wie der Schildkröte, der Muscheln, Krebse u. s. w., daher auch Schildpatt und Perlmutter. Das Wort ὄστρεον, die Auster, ist offenbar desselben Stammes. Im übertragenen Sinne wurde ὄστρακον dann auch auf andere flachgewölbte, aber gleichfalls harte Gegenstände, deren Aussenseite in ähnlicher Weise convex sind, angewendet. So konnte das Wort passend auch auf die Scherben rundlicher Gefässe bezogen werden, und da im gewöhnlichen Leben das aus Thon gefertigte Gefäss gegenüber den kostbareren Metallgefässen dominirte, so finden wir in der Literatur das Wort im Besonderen gern auf die Scherben thönerner Gefässe angewendet, wiewohl man gewiss auch z. B. das Bruchstück einer kupfernen Kanne als Ostrakon hätte bezeichnen können. Schliesslich wurde ὄστρακον ein allgemeiner Ausdruck für das Thongeschirr überhaupt, und schon sehr früh kommen Ableitungen wie ὀστρακεύς (der Töpfer) vor.[1])

Während das vollständige Thongefäss seine Bedeutung als Aufbewahrungsmittel für flüssige und trockene Gegenstände hatte, die Bemalungen aber oder die Aufschriften secundärer Natur waren, spielten die Scherben allein dadurch eine Rolle, dass sie zur Aufnahme von Schriftzügen tauglich waren, sei es dass diese mit einem spitzen Gegenstand in den Thon eingeritzt oder aber vom Kalamos mit Tinte aufgetragen wurden. Wohl wurden auch die unbeschriebenen und

1) Vgl. H. Blümner, Terminologie u. Technologie d. Gew. II S. 34.

unbemalten Scherben als Ostraka bezeichnet. Unsere Publication beschäftigt sich aber nur mit beschriebenen Scherben thönerner Gefässe. Doch damit sind die Grenzen unseres Themas noch nicht scharf genug bezeichnet. Wir haben es nicht mit Scherben zu thun, die schon als Teil des vollständigen Gefässes beschrieben waren, also Mitteilungen über das Gefäss selbst, über Inhalt, Herkunft u. s. w. oder über die Darstellung der Malerei enthielten, sondern lediglich mit Scherben, deren Aufschriften mit dem Gefäss als solchem nichts zu thun haben und erst nach Zusammenbruch des Gefässes auf die Scherbe als eine selbstständige Einheit gesetzt worden sind.[1]) Wiewohl also unsere Ostraka Bruchstücke von Gefässen sind und als solche die unregelmässigsten Contouren zeigen (vgl. die Tafeln), ist doch jedes Einzelne als Träger der Schrift etwas Vollständiges, es sei denn, dass nachträglich die beschriebene Scherbe durch weiteres Abbrechen fragmentarisch geworden sei. Das Ostrakon in unserem Sinne ist also, losgelöst von seiner ursprünglichen Existenz, lediglich als ein Beschreibstoff zu betrachten, der sich von den anderen Schreibmaterialien wie Papyrus, Pergament, Holz, Wachstafeln, Leinwand, Stein u. s. w. in seiner Zweckbestimmung nicht unterscheidet.

Dass man im Altertum in der hier angegebenen Weise die Ostraka als Beschreibstoff verwendet hat, war von jeher bekannt. Der athenische Ostrakismos ist das berühmteste, aber nicht das einzige Beispiel eines derartigen Gebrauches im grossen Massstabe. Die leider auch jetzt noch von Einigen[2]) vertretene Meinung, dass diese athenischen Ostraka ad hoc hergestellte thönerne Täfelchen gewesen seien, ist jüngst mit Recht von Valeton[3]) zurückgewiesen worden; vielmehr sind auch diese ganz wie die unsrigen nichts als Gefässscherben gewesen. Jeder Zweifel wird durch die Originale,

[1] Den von uns behandelten Aufschriften kommen wohl jene Kritzeleien am nächsten, die die Töpfer gelegentlich auf die Gefässe gesetzt haben, insofern sie keine Beziehung zu dem Gefäss haben. Allerdings sind sie auf die noch unversehrten Gefässe geschrieben. Vgl. O. Jahn, Bericht. Sächs. Ges. Wiss. 1854. S. 36 ff.

[2]) Vgl. Gilbert, Handbuch d. Griech. Staatsaltert. I, 2. Aufl. S. 346, der von Thontäfelchen spricht. Ebenso Busolt, Griech. Gesch. II, 2. Aufl. (1895) S. 439, der zwar Valeton citirt, aber seine Mahnung nicht berücksichtigt, sondern ruhig weiter von Thontäfelchen redet.

[3]) Mnemosyne, N. S. XVI 1888, S. 1 ff. Den Hinweis auf diese lehrreiche Abhandlung verdanke ich Franz Studniczka.

die jüngst in Athen gefunden und von Benndorf, Studniczka und Kavvadias herausgegeben sind,[1] genommen. Alle drei Ostraka, auf denen der Name des zu Verbannenden noch erhalten ist, sind nach der Angabe der Herausgeber, die durch die Reproductionen illustrirt wird, unverkennbar Scherben von einstigen Gefässen. Nur das von Benndorf herausgegebene Stück zeigt eine Eigentümlichkeit, für die ich unter den uns vorliegenden aegyptischen Ostraka keine Analogie finde: es ist „rund zugeschnitten", doch aber ohne Zweifel ein „Gefässstück". Ich möchte darin nichts anderes als eine Documentirung des griechischen Formensinnes erkennen.

Wenn Kleisthenes anordnete, dass die schriftliche Abstimmung über den zu Verbannenden auf solchen Gefässstücken zu erfolgen habe, so setzt das m. E. als selbstverständlich voraus, dass schon vor ihm und vor seiner Gesetzgebung die Verwendung der Ostraka als Schreibmaterial in Athen ganz allgemein verbreitet war. Valeton (S. 20) nimmt im Gegenteil an, dass es Kleisthenes' Erfindung sei, die Ostraka in dieser Weise zu benutzen. Dafür liegt aber weder ein Zeugnis vor, noch ist es sachlich wahrscheinlich. Das Novum, das der Staatsmann Kleisthenes brachte, war ausschliesslich die Bedrohung der politisch Gefährlichen, nicht auch das Beschreiben der Topfscherben. Das geht auch aus unserer Tradition hervor. Keiner der alten Autoren, der über die Gesetzgebung des Kleisthenes berichtet, spricht von der Anordnung, dass die Namen auf Ostraka zu schreiben seien, in der Art, dass man annehmen müsste, die Benutzung der Scherben zum Schreiben sei etwas Neues gewesen. Kein Wort wird über die Beschaffenheit der Ostraka oder über die Art, wie man sie beschreibt, verloren. Die sämmtlichen Testimonia über den athenischen Ostrakismos erwecken den Eindruck, dass diesen Autoren, und ebenso natürlich den alten Quellen, auf die sie zurückgehen, die Sitte, Ostraka als Schreibmaterial zu verwerten, als eine selbstverständliche und nicht erst durch einen Gesetzgebungsact geschaffene erschienen ist. Ich glaube daher, wir werden diese Sitte in Athen schon vor Kleisthenes, also gewiss schon für das VI. Jahrhundert anzusetzen haben.

Aus welchen Gründen Kleisthenes die Verwendung gerade dieses Schreibmateriales zu dem bestimmten Zweck angeordnet hat, darüber

[1] Vgl. jetzt CIA IV 1. 3. S. 192 f. Nr. 569—571.

kann kein Zweifel sein. Wie schon oft hervorgehoben worden ist, war es die völlige Kostenlosigkeit, verbunden mit der grossen Brauchbarkeit, die hier, wo auch die ärmeren Bürgersleute Mann für Mann ein beschriebenes Stück abliefern sollten, diesem Material vor allen anderen den Vorzug geben musste. Irgend welche Topfscherben befanden sich wohl auch im primitivsten Haushalt, oder konnten nötigenfalls vom nachbarlichen Müllhaufen entnommen werden. Dass die Scherben zu Hause, und nicht erst auf dem Markt beschrieben wurden, mit anderen Worten, dass sie vom Bürger selbst zu liefern waren, hat Valeton a. a. O. gezeigt.

Aber nicht nur in Athen ist man auf die Idee gekommen, die alten Topfscherben als Beschreibstoff zu verwerten. Wenn die Autoren [1]) sagen, dass der Ostrakismos nicht nur in Athen, sondern auch in Argos, Milet und Megara bestanden habe, so sprechen sie zwar nur von der politischen Institution; zugleich setzt die Bemerkung aber doch voraus, dass man auch dort, also auch in Kleinasien und in der Peloponnes, auf Topfscherben zu schreiben gewohnt war. Dass man es auch hier nicht nur bei den Abstimmungen und auch gewiss nicht erst seit der Uebernahme des Kleisthenischen Gedankens gethan hat, ist mir wahrscheinlich, und ich glaube nicht zu viel zu behaupten, wenn ich sage, dass die Verwendung der Topfscherbe als Schreibmaterial durch die ganze griechische Welt schon seit früher Zeit die allerweiteste Verbreitung gehabt hat.

Wenn dies für die älteren Zeiten einstweilen natürlich Hypothese bleiben muss, so liegen für die jüngere, im Besonderen für die hellenistische Zeit, directe Zeugnisse auch in der Literatur dafür vor. Bekannt ist die Anekdote vom Stoiker Kleanthes, der so arm war, dass er sich nicht Papyrus kaufen konnte und daher auf Ostraka oder Leder schrieb (Diog. Laert. VII 173 4). Eine ganz ähnliche Geschichte wird vom Apollonios Dyskolos erzählt, worauf Egger zuerst hingewiesen hat. Vgl. Vita des Herodian bei Sturz, Etymologicum Gudianum Lips. 1818 p. 730 und daraus Lentz im Herodian I p. VI.[2]) — Ausserdem fand ich das Ostrakon als Beschreibstoff in einer Fabel des Babrius (127 ed. Crusius) erwähnt, wo es heisst:

[1]) Aristotel. Polit. VIII (V) 1302 b. Schol. Aristoph. Ritt. 855.

[2]) Diese Citate verdanke ich Friedrich Marx. Nachträglich fand ich die Sache auch von Egger erwähnt.

Ὀστράκῳ γράφοντα τὸν Ἑρμῆν ἁμαρτίας ἐκέλευσεν ὁ Ζεὺς εἰς κιβωτὸν ταύτας σωρεύειν, ἵν' ἐρανίσας ἑκάστου τὰς δίκας ἀναπράσσῃ. — Auf den ersten Blick scheint auch in den Zauberpapyri die Scherbe mehrfach als Beschreibstoff genannt zu werden. So bei Kenyon (Catal. Gr. Pap.) S. 94, 300; 96, 374; 99, 467. Es handelt sich hier aber überall um ein ὄστρακον ἀπὸ θαλάσσης oder ähnlich. Damit dürfte doch wohl eine Seemuschel gemeint sein.[1]) Dagegen wird man in dem ταρίχου ὄστρακον (Pap. Leid. V II, 16) wohl die Scherbe eines Pökelfasses zu sehen haben.[2])

Belesenere werden wohl noch weitere Hinweisungen in der Literatur finden. Doch wozu sollen wir nach Körnern suchen, wo die reichen Goldadern vor uns liegen? Unsere Sammlung von 1624 Ostraka, die, wie oben bemerkt, nur eine Auswahl der gegenwärtigen Bestände der Museen und Privatsammlungen darstellt, ist geeignet, uns eine Vorstellung davon zu geben, in wie weitem Umfange die Ostraka in dieser späteren Zeit als Schreibmaterial benutzt worden sind. Unsere Texte reichen vom III. Jahrhundert vor Chr. (von der Zeit des Philadelphos) bis in's VII. Jahrhundert nach Chr., erstrecken sich also über einen Zeitraum von etwa 1000 Jahren. Davon sind in unserer Sammlung die ersten sechs Jahrhunderte (also bis in's III. Jahrhundert n. Chr. hinein) am stärksten vertreten, während sie für die späteren Jahrhunderte nur wenige Beispiele bietet. Unsere Texte stammen sämmtlich aus Aegypten, wo die Kunst mit Kalamos und Tinte zu schreiben schon vom IV. oder III. Jahrtausend an verbreitet war und seitdem nie abhanden gekommen ist. Wenn die Aegypter sich auch in dem Papyrus, diesem bewunderungswürdigsten Kunstprodukt des Nilthals, ein Schreibmaterial par excellence geschaffen hatten, so haben sie doch daneben gelegentlich auch andere nicht verschmäht, wie Leder, Leinwand, Holz, Kalksteinfragmente.[3]) Zu diesen subsidiären Schreibmaterialien ist auch die

[1]) Wessely, Neue gr. Zauberpap. S. 11, sieht es für eine Scherbe, ein „Ostrakon", an.

[2]) So Πολίτης in Byzant. Zeitschr. I (1892) S. 558. Dieterich, Pap. magica Mus. Lugd. Bat. 1888 S. 789, will τάριχος als „Mumie" fassen.

[3]) Diese Kalksteinfragmente sind wohl meist durch die Sonnenglut vom Kalksteinfelsen abgesplittert worden. Man pflegt auch diese als Ostraka zu bezeichnen, wiewohl der Ausdruck ungenau ist. Aber auch die Aegypter selbst haben gelegentlich beide Beschreibstoffe mit demselben Namen benannt. Ich verdanke dem Koptologen Mr. Crum in London die interessante Mitteilung, dass

thönerne Topfscherbe zu rechnen, die sich in dieser Verwendung, wenn auch nur vereinzelt, schon für die früheren Zeiten nachweisen lässt. Wir sehen natürlich unserer Definition gemäss von denjenigen Ostraka ab, deren Aufschriften sich auf das vollständige Gefäss oder seinen Inhalt beziehen. Dahin gehören z. B. die hieratisch beschriebenen Scherben, die Wiedemann in der Zeitschr. f. aeg. Sprache 1883 S. 33 f. publicirt hat.[1]) Sie sind nichts anderes als die Etiquetten, die über den Inhalt der Weinkrüge Auskunft gaben. Ueber das Vorkommen der Ostraka (in unserem Sinne) in den alten Zeiten verdanke ich Adolf Erman folgende Nachrichten: „Topfscherben als Schreibmaterial sind im neuen Reich (II. Jahrtausend vor Chr.) wohl etwas seltener als die Kalksteinscherben Die Londoner Publication enthält deren nur zwei, und auch bei uns (in Berlin)

in den koptischen Texten das thönerne Ostrakon als ⲃⲁϫⲉ bezeichnet wird, dass daneben aber auch dasselbe Wort das Kalksteinfragment bezeichnen kann. In der Sammlung, die Mr. Crum im vorigen Sommer in Bearbeitung hatte, fand sich die erstere Anwendung des Wortes 4 Mal, die zweite 3 Mal. Auch in der griechisch-koptischen Scala, die Krall in Mitth. Pap. Rain. IV S. 129 publicirt hat, findet sich die Gleichung ⲟⲥⲧⲣⲁⲕⲱⲛ : ⲡⲃⲁϫⲉ (hier nach Krall's Lesung als Masculinum, während es bei Crum regelmässig und auch in einem meinem Freunde Alfred Schiff gehörigen koptischen Ostrakon als Femininum begegnet). Dagegen wurde in derselben Londoner Sammlung daneben das Kalksteinfragment nicht weniger als 12 Mal mit dem griechischen Lehnwort πλάξ bezeichnet (im Kopt. masc.). Ueber die Verwendung dieser πλάκες in der alten Zeit verdanke ich Adolf Erman folgende freundliche Mitteilung: „Die Sitte, Unwichtigeres auf Kalksteinsplitter zu schreiben, ist sehr alt. Das Londoner Stück Nr. 5641 (Inscript. in the hierat. charact. pl. VIII) entstammt, der Schrift nach zu urteilen, dem Mittleren Reich (NB. um 2000 v. Chr.) oder noch früherer Zeit (es scheint ein Brief zu sein). Aus dem Neuen Reich sind derartige Kalksteinostraka in grosser Anzahl erhalten. Mehr als ein viertel Hundert ist z. B. in der genannten Londoner Publikation veröffentlicht. Es sind Abrechnungen, Listen, Protokolle u. ähnliches. Viele entstammen auch Schulen und enthalten schlechte Abschriften aus der klassischen Literatur. So steht z. B. der Anfang der Sinuhegeschichte auf einem grossen Kalksteinostrakon in Kairo, das in einem thebanischen Grabe der XX. Dynastie gefunden wurde, während ein Londoner Stück den Schluss desselben Textes trägt.“ — Während die späteren Aegypter, die Kopten, gleichfalls sehr gern auf diesen Kalksteinsplittern geschrieben haben, kenne ich nur wenige griechische Texte auf diesem Material. In unserer Sammlung sind sie nicht berücksichtigt.

[1]) Auch in Tell el-Amarna sind kürzlich beschriebene Scherben von Wein-, Oel- und Honigkrügen gefunden worden. Auch diese Aufschriften beziehen sich auf den Inhalt des Gefässes. Vgl. Flinders Petrie, Tell el-Amarna, Lond. 1894. S. 32 (Griffith). Vgl. auch ebend. Taf. XXII ff.

erreichen sie nicht ganz die anderen. Es liegt dies wohl daran, dass die Ostraka nicht genug Raum für die grosse hieratische Schrift boten. Doch kommen auch hier literarische Texte vor, wie dies die von Golenischeff und Maspero besprochenen Florentiner und Pariser Ostraka zeigen, die zusammen zu gehören scheinen (Recueil de travaux III 3; ib. 7). Für die Zeit nach dem neuen Reich ist unser Material ja nur ein sehr geringes, doch zeigt es, dass die Sitte keine Unterbrechung erfahren hat. So befindet sich im Louvre ein Heiratscontract auf einem Teller, aus der Zeit eines Psammetich[1] (Papyrus démotiques du Louvre, ed. Revillout, II fasc. pl. 8). Auf einem grossen Krug der Berliner Sammlung stehen lange Listen oder Rechnungen in der von der Hieratischen zur Demotischen überleitenden Schriftform (Ausführl. Verzeichnis d. aeg. Alterth. Berlin S. 195), und eine Scherbe ebenda mit einem medizinischen Rezept scheint etwa in die saitische Zeit zu gehören (ibid. S. 388)."

Ich gewinne aus dieser freundlichen Mitteilung Erman's den Eindruck, dass doch auffallend wenige Ostraka aus vorgriechischer Zeit bisher bekannt geworden sind. Ob das Zufall ist oder ob es den damaligen Verhältnissen entspricht, muss einstweilen dahingestellt bleiben. Aus den bisherigen Funden möchte man den Schluss ziehen, dass die Verwendung der Topfscherbe als Beschreibstoff zwar schon seit mindestens dem zweiten Jahrtausend in Aegypten bekannt gewesen ist, aber in grösserem Umfange doch erst nach Einführung der griechischen Herrschaft, also nach Alexander dem Grossen populär geworden ist. Es liesse sich wohl denken, dass diese Sitte bei den Griechen, für die der importirte Papyrus etwas sehr kostbares war, sehr allgemein gewesen wäre (s. oben), und dass sie sie dann auch im Lande des Papyrus weiter verbreitet hätten, da schliesslich auch hier das Ostrakon immer noch billiger war, nämlich garnichts kostete. Wenn ich recht unterrichtet bin, stammen auch die demotischen Ostraka sämmtlich aus der Zeit nach Alexander dem Grossen. Die Griechen wären danach die Lehrmeister der Aegypter in der sparsamen Ausnutzung der gegebenen Materialien gewesen. Jedenfalls finden sich demotische Ostraka in der Ptolemäer- und Kaiserzeit massenweise, und als der siegreiche Hellenismus zur Verdrängung der einheimischen Schrift durch die griechische führte, sind unzählige

[1] Das kann natürlich nur eine private Abschrift sein. Vgl. S. 11 2 (Wilcken).

Ostraka mit dieser sogenannten „koptischen“ Schrift bedeckt worden. Ja, auch die Araber haben noch zu diesem billigen Schreibmaterial gegriffen.[1])

Dass die Kostenlosigkeit und die grosse Brauchbarkeit auch hier die Gründe waren, die die Scherben zu einem so beliebten Schreibmaterial machten, ist begreiflich genug. Die im Anhang I mitgeteilten Varia, denen man noch zahlreiche Analoga hinzufügen könnte, sollen illustriren, zu wie verschiedenen Zwecken die Scherben beschrieben wurden. Da sind Briefe freundschaftlichen oder geschäftlichen Inhalts, da sind contractartige Abmachungen, da sind Dichterverse, die sich ein wissensdurstiger aber armer Teufel auf einer Topfscherbe notirt hat, da sind Zahlungsanweisungen, Notizen über Einnahmen und Ausgaben und sonstige Aufzeichnungen verschiedenster Art. Genaueres s. in Kap. VIII.

Von besonderer Wichtigkeit sind die Ostraka aber erst dadurch geworden, dass auch staatliche Organe es nicht verschmäht haben, für ihre Aufzeichnungen in bestimmten Fällen sich ihrer zu bedienen. Unter den „Varia“ gehören dahin die zahlreichen Listen von Eingängen staatlicher Einkünfte, von denen wir nur einige wenige Proben vorgelegt haben. In erster Linie aber stehen hier die Quittungen, die über den Empfang eingegangener Abgaben ausgestellt sind. Diese erst geben durch ihre quantitative und m. E. auch qualitative Ueberlegenheit der Ostrakonliteratur ihre hohe Bedeutung. Unsere Sammlung enthält vorwiegend solche Quittungsurkunden, und dass dies Originale und nicht etwa Brouillons oder Copieen sind, dafür bürgt die Verschiedenartigkeit der Hände auf ein und derselben Scherbe. Wir können, wenn ich nicht irre, die Verwendung der Ostraka durch staatliche Organe noch genauer begrenzen. Es sind

[1] Koptische Ostraka giebt es zu vielen Hunderten in den Europäischen Museen. Das Berliner Kgl. Museum z. B. enthält eine glänzende Sammlung, ebenso das British Museum. Mit der Edition der koptischen Ostraka aus Deir el-Bahari ist Mr. Crum beschäftigt. — Auch ein aramäisch beschriebenes Ostrakon (aus Elephantine) besitzt das Berliner Museum. Vgl. Ausführl. Verzeichnis d. aeg. Altertümer (1894) S. 388. — Dass auch die Araber, als sie sich in Aegypten niederliessen, das Ostrakon als Beschreibstoff verwendeten, hat Karabacek aus literarischen und urkundlichen Quellen nachgewiesen (Mitt. Pap. Erz. Rain. V. S. 63). Ich konnte diese Beobachtung durch die Mitteilung bestätigen, dass das Berliner Kgl. Museum mehrere arabisch beschriebene Ostraka besitzt. Vgl. Berl. phil. Wochenschr. 1891. Nr. 52 S. 1649.

nämlich nach dem bisher vorliegenden Material ausschliesslich die Beamten der Königlichen Bank und des Thesauros sowie die Abgabenerheber, die sich der Ostraka zu ihren Quittungen bedienen. Die Letzteren, die Erheber, sind nicht eigentliche staatliche Beamte. Soweit sie Pächter sind, sind sie Unternehmer, die vom Staat die Erhebung bestimmter Steuern gepachtet haben; die Praktoren der Kaiserzeit aber sind Bürgersleute, die die Abgabenerhebung als Liturgie haben übernehmen müssen. Ihnen allen ist gemeinsam, dass die Geschäftsführung ihre Privatkasse belastet. Hätten sie ihre Quittungen auf Papyrus ausstellen wollen, so hätten sie damit grosse Geschäftsunkosten gehabt. Sie benutzten also die Ostraka, um diese Geschäftsunkosten zu vermeiden. — Wenn Grenfell's Deutung des Revenue-Papyrus 73 ff. sicher stünde, wonach die Trapeziten gleichfalls Pächter sein sollen, so würden die Bankquittungen auf Ostraka durch die vorhergehenden Bemerkungen zugleich erklärt sein, und wir würden überhaupt kein Beispiel dafür haben, dass ein königlicher Beamter sich im amtlichen Verkehr des Ostrakons bedient hätte. Ich werde aber unten in Kap. VI zu zeigen versuchen, dass jene Pachtvorschriften sich nicht auf die königlichen Trapeziten beziehen. Fassen wir also die Trapeziten und Sitologen als königliche Beamte auf, so ist zu constatiren, dass es diesen erlaubt war, sich im Verkehr mit dem Publicum und den Steuererhebern der Ostraka zu bedienen. Dagegen mussten sie im Verkehr mit den vorgesetzten Behörden selbstverständlich auf Papyrus schreiben (Belege in Kap. VI). Dass die Geschäftsbücher sämmtlicher Chargen auf Papyrus zu führen waren, bedarf keiner Erwähnung.[1]) Ueberhaupt werden wir aus dem vorliegenden Material die Regel abstrahiren können, dass im amtlichen Verkehr der Behörden unter einander allein der Papyrus zulässig war, dass das Ostrakon dagegen nur im Verkehr mit dem Publicum, Steuerpächtern u. dgl. geduldet wurde.

Auch diese Regel wird ihre Ausnahmen gehabt haben. Aber ihre Beobachtung ist bei der Interpretirung mancher Schriftstücke doch von Wert. Wenn z. B. ein Ostrakon[2]) einen, wie es scheint,

[1]) In dem Lond. Pap. CCCVI verpflichtet sich Satornilos, der die Vertretung des Stotoëtis als πράκτωρ übernimmt, dass er liefern werde τὰ τῆς τάξεως β[ι]βλία ταῖς ἐξ ἔθους προθεσμίαις, τοῦ Σατορνίλου χ[ο]ρηγοῦντος χάρτας.

[2]) Berliner Ostrakon P. 4424. Ich habe es nicht in die Sammlung aufgenommen, da meine Copie zu unvollkommen ist. Der Text beginnt: Ἱέραξ.

amtlichen Brief an einen Strategen enthält, so möchte ich glauben, dass wir nur ein Brouillon oder eine Copie vor uns haben. Ebenso werden wir die in den Varia publicirten Listen von Personen mit Angabe ihrer Lieferungen oder Zahlungen nach dem Gesagten nicht für amtliche Documente halten, sondern für Entwürfe oder vorläufige private Aufzeichnungen, die zur Anfertigung der amtlichen Papyrusbücher, wie z. B. der Londoner Papyrus CIX[b] (Kenyon Catal. Gr. Pap. S. 151 ff.) eines ist, verwendet werden sollten.[1]) Es sei übrigens darauf hingewiesen, dass sich betreffs der Benutzung der Ostraka zum Beschreiben vielleicht landschaftliche Unterschiede herausstellen werden. So sind aus dem Faijûm private und namentlich amtliche Quittungen auf Papyrus aus derselben Zeit bekannt geworden, in der in Theben und Syene Ostraka dazu verwendet wurden, aus den ersten drei Jahrhunderten unserer Zeitrechnung.[2]) Vgl. hierzu unten S. 22 f.

Wir kommen somit zu dem Resultat, dass die Benutzung der Ostraka als Schreibmaterial in den höheren Kreisen nicht für fashionable galt, dagegen in den unbemittelteren Schichten im allerweitesten Umfange gebräuchlich war. Selbst mit der Topfscherbe sind die kleinen Leute sparsam umgegangen. Ich habe im II. Buch Fälle angemerkt, in denen die ursprüngliche Schrift abgewaschen ist, um der neuen Schrift, die wir vor uns sehen, Platz zu machen. Also Palimpseste auch auf Topfscherben! Wir haben ferner Beispiele in unserer Sammlung, in denen auch die Rückseite beschrieben ist, sei es mit gelegentlichen Notizen, oder auch mit einer neuen Steuerquittung (vgl. Nr. 1 und 295). Also opisthographe Ostraka! Wir haben endlich zahlreiche Fälle, in denen die Quittungsschreiber aus Sparsamkeit nicht nur einen, sondern mehrere Zahlungsnachträge auf derselben Scherbe notiren. Vielleicht am merkwürdigsten ist, dass

στρατηγῶι Διοπολίτου Παχοῦμις Τασναύτιος (?) und ist datirt Lκς Καίσαρος Θωὺτ κς. d. h. vom 23. Sept. 5 vor Chr. Auch P. 4149 ist an einen Strategen gerichtet: Διδύμῳ στρατηγῶι Περιθήβας.

[1]) Es soll auf Ostraka koptische Briefe von Bischöfen geben. Auch das müssen natürlich Copieen sein.

[2]) Vgl. die Papyrusquittungen von Sitologen in BGU 61, 67, 218, 336, die Papyrusquittungen der Bank in BGU 62, 63, 65, 66, 99, 212—216, 219—222, 270, 273, 293, 342, 345, 346, 356, 359, die Privatquittungen auf Papyrus in BGU 24, 32, 150.

man auch alte, schon beschriebene Ostraka, die noch freien Raum boten, zu einer neuen Quittung benutzte, ohne den alten Text abzuwaschen (vgl. Nr. 630 und 881).

In grösserer Zahl liegen, wie oben bemerkt, Ostraka nur bis zum III. Jahrh. n. Chr. vor. Sayce (Jewish Quarterly Review II S. 401) kennt Stücke aus der Zeit des Aurelian und M. Claudius Tacitus wie es scheint, Steuerquittungen. Unsere Sammlung enthält wohl noch einzelne Stücke aus späterer Zeit, so aus dem Jahre 298/99 n. Chr. (Nr. 1308), aus dem IV. (Nr. 1309) und VI/VII. Jahrhundert n. Chr. (1126, 1127, 1224, 1225, 1603—1607). Davon scheint eines, 1225, wirklich eine Steuerquittung zu sein. Dass das Ostrakon auch in dieser späteren Zeit in den unteren Schichten ein beliebtes Schreibmaterial blieb,[1]) zeigen die vielen Hunderte von koptischen Ostraka in unseren Museen. Andrerseits begegnen jedoch in der byzantinischen Zeit grosse Massen von Quittungen auf Papyrus und Pergament, sodass es den Anschein hat, als ob das Ostrakon von diesen Materialien verdrängt worden ist. Wie das Aufhören der Ostrakonquittungen um die Wende des III. Jahrhunderts n. Chr. zu erklären ist, ist schwer zu sagen. Nur vermutungsweise möchte ich darauf hinweisen, dass dieser Wechsel zeitlich mit dem grossen Umschwung zusammenfällt, den die Verwaltung der römischen Welt und so auch Aegyptens durch die diocletianisch-constantinischen Reformen erfuhr. Vielleicht ist auch dies eine der zahlreichen Neuerungen der neuen Zeit, dass es dem nunmehr mit der Steuererhebung betrauten Beamtenpersonal (in der Regel) untersagt war, sich der Ostraka zum Quittiren zu bedienen.

So viel über die Verbreitung der Ostraka als Schriftträger. Wollten wir hier nun die Herstellung und Beschaffenheit dieses merkwürdigen Schreibmateriales ausführlichst darlegen, so müssten wir geradezu eine Geschichte der Keramik in diesen tausend Jahren, die durch unsere Sammlung vertreten sind, schreiben. Ich muss dies Anderen überlassen, die besser dazu qualificirt sind. Mein Augenmerk war zu sehr auf die Entzifferung der schwierigen Texte gerichtet, als dass ich auf die keramischen Eigentümlichkeiten immer genügend hätte achten können. Aber auf die grosse Be-

[1]) Vgl. Pap. Lond. in Palaeogr. Soc. Ser. II 189 vom J. 350 n. Chr.: καὶ ἦλθάν τινες στρατιῶται πρὸς ἡμᾶς μετὰ ὀστράκων.

deutung des hier vorliegenden Materiales für keramische Studien sei um so mehr hingewiesen, als bisher meines Wissens Niemand diese Seite beachtet hat. Diese Bedeutung finde ich vor allem darin, dass die Schrift fast jeden Stückes bis auf den Tag genau datirt ist. Damit ist zunächst allerdings nur ein terminus ante quem für die Fabrication gegeben. Aber man wird doch in den meisten Fällen mit ziemlicher Sicherheit sagen können, dass kein allzugrosses Spatium zwischen dem Zeitpunkt der Fabrication und der Benutzung als Schreibmaterial bestanden haben wird. Wir haben es ja fast überall hier mit der gewöhnlichen Ware zu thun, die für den täglichen Bedarf billig hergestellt, auch sofort in den Handel kommt und, wenn sie einmal dem alltäglichen Gebrauch übergeben ist, — wie die Hausfrauen bestätigen werden — nur ein kurzes Leben führt. In den meisten Fällen wird die Scherbe von derselben Generation gebrannt worden sein, von der sie mit Schrift bedeckt ist. In einzelnen Fällen mögen eine oder zwei Generationen zuzugeben sein. So ist uns durch die Datirung der Schrift doch auch approximativ die Zeit der Fabrication an die Hand gegeben. Wie wichtig das ist, erhellt, wenn man folgende Worte Adolf Erman's (Aegypten S. 606) dagegen hält: „Nichts ist in Aegypten so schwer zu datiren als ein Thongefäss, denn Scherben, die durch Jahrtausende getrennt sind, haben hier einen fast gleichen Charakter. Die moderne graue Ware von Keneh oder die rote von Siût lässt sich z. B. fast ganz gleich schon im neuen Reiche (II. Jahrtausend v. Chr.) nachweisen.“ Ohne diese letztere Beobachtung irgendwie einschränken zu wollen, glaube ich doch auf Grund des reichen datirten Ostrakonmateriales nachweisen zu können, dass in der Zwischenzeit gar manche Wandlungen in der Fabrication statt gefunden haben, Wandlungen, die sich z. Th. gerade in dem Wechsel der Farben offenbaren. Ich habe schon im Jahre 1889 in der Berliner Archaeologischen Gesellschaft[1] darauf hingewiesen, dass für die verschiedenen Perioden gewisse Thonfärbungen charakteristisch sind. Diese Beobachtung hat sich mir durch das reiche Material, das inzwischen hinzugekommen ist, nur bestätigt. Gewisse Mittelfarben sind natürlich zu allen Zeiten vorgekommen, aber es giebt einige hervorstechende originelle Farben, die ich für die einzelnen Perioden geradezu als Modefarben bezeichnen

[1] Vgl. den Bericht in der Wochenschr. f. Klass. Philol. 1889, Nr. 25, S. 701.

möchte. Vergegenwärtigen wir uns, dass diese verschiedene Färbung nicht nur durch die verschiedenartige Fabrication, durch das Brennen oder auch durch künstliche Färbung, sondern, namentlich bei den rohen Thongefässen, von denen die Ostraka ja meistens stammen, vor allem durch die verschiedene Farbe der zur Verfügung stehenden Thonerde verursacht wird, so thun wir gut, diese Untersuchungen lokal zu führen. Da die Scherben von Syene-Elephantine bis jetzt nur wenige Jahrhunderte repräsentiren, wollen wir die Thebanischen Ostraka, die durch tausend Jahre hin vertreten sind, zu Grunde legen. Von diesen lässt sich folgendes feststellen:

1. Für die Ptolemäerzeit ist eine hellgelbe oder graugelbe Farbe charakteristisch, wie sie bei den römischen und byzantinischen Stücken nicht oder doch nur ganz vereinzelt vorkommt. Die Bruchränder sowie die Rückseite erscheinen gleichfalls in derselben graugelben Farbe oder aber in einer hellrosafarbenen Schattirung. Natürlich finden sich in der Ptolemäerzeit daneben auch anders gefärbte Scherben, rote, braune und rotbraune. Aber die hat es dort zu allen Zeiten gegeben, während die graugelben für die Ptolemäerzeit charakteristisch sind. Freilich ist auch diese Regel nicht ohne Ausnahmen. Im Sommer 1895 sah ich in Leiden ein gelbes Ostrakon aus hadrianischer Zeit, in London eines aus trajanischer. Dies waren aber die einzigen Ausnahmen bei den vielen Hunderten von Ostraka, die mir damals durch die Hand gingen. Ich bedaure, in den beigefügten Tafeln von dieser gelben Art kein Beispiel gegeben zu haben. Das einzige ptolemäische Stück, Nr. 5, ist bräunlich gefärbt, und zwar gelblich-bräunlich.

2. Als charakteristisch für die römische Periode (die ersten Jahrhunderte nach Chr.) könnte ich nur das Vorherrschen der roten und braunen Farbe anführen. Ein so leuchtendes, sattes Rot, wie es in Syene in dieser Zeit üblich war (vgl. die drei ersten Nummern auf den Tafeln), ist mir für Theben nicht erinnerlich. In Theben herrscht im Allgemeinen in dieser Zeit mehr der bräunliche Ton vor. Vgl. Nr. 4 und 6 auf Tafel II und III.

3. Für die byzantinische Zeit, in der gleichfalls die verschiedensten roten Färbungen begegnen, möchte ich als eigenartig hervorheben, dass hier die Scherben manchmal auf der Oberfläche einen gewissen Glanz zeigen, der entweder durch Politur oder durch leichte Glasur hervorgerufen zu sein scheint. Diesen Glanz zeigen z. B. zwei in meinem Privatbesitz befindliche Ostraka (ich verdanke sie Fröhner's

Gute), die nach der koptischen Minuskel zu schliessen vielleicht in's VII/VIII. Jahrhundert n. Chr. zu setzen sind. Das eine Stück, das wohl einer flachen Schüssel oder Schale entstammt, ist auf beiden Seiten glänzend. Bezüglich der Farben dieser Periode möchte ich hervorheben, dass mir mehrfach eine leuchtende hellrote Farbe als charakteristisch aufgefallen ist.

Die oben hervorgehobenen Farbenunterschiede sind so charakteristisch, dass ein geübtes Auge vielfach auf den ersten Blick nach der Farbe die Periode bestimmen kann. Mein hochverehrter Freund J. P. Mahaffy, der mir im letzten Sommer gelegentlich zusah, als ich im Queen's College die Ostraka von Sayce durcharbeitete, wird mir bestätigen, dass ich die Ptolemäer- und Kaisertexte meist sogleich nach der Farbe auseinander halten konnte, noch ehe ich die Schrift geprüft hatte. Ich habe diese einstweilen noch ganz rohen Beobachtungen nicht zurückhalten wollen, in der Hoffnung, dass ein Kundigerer sich genauer damit befasse.

Im Uebrigen habe ich über das Aeussere der Ostraka nicht viel hinzuzufügen. Ich hob schon hervor, dass sie meist Bruchstücke roh gearbeiteter Gefässe sind, wie sie im einfachen Haushalt zu den verschiedensten Zwecken gebraucht werden. Nur ganz selten finden sich Spuren von aufgemalten oder eingeritzten sehr einfachen Ornamenten. Doch verraten die Ostraka sämmtlich die Benutzung der Töpferscheibe, die den Aegyptern ja schon seit dem alten Reich bekannt war.[1]) Soweit die Gefässe zur Aufbewahrung von Flüssigkeiten bestimmt waren, sind sie vielfach auf der Innenseite verpicht worden, und viele der hier publicirten Ostraka zeigen eine verpichte Innenseite. Schon Toelken (Reise des Generals v. Minutoli S. 421) erinnerte angesichts der Elephantiner Ostraka an Suet. Claud. 16, wonach Claudius in einem Edict bestimmte, *ut uberi vinearum proventu bene dolia picarentur.* Ebenso hatte auch schon Philadelphos verordnet, dass die Gefässe, in denen der Wein für die ἀπόμοιρα abgeliefert wurde, gut verpicht sein sollten. So möchte ich wenigstens Rev. Pap. 32, 3 ergänzen: Ἔστω δὲ ὁ κέρ[α]μος κεράμια στεγνὰ [πισσοκο]πούμενα

[1] Für Solche, die je nach der Benutzung oder Nichtbenutzung der Töpferscheibe Kulturperioden zu trennen lieben, sind aegyptische Bilder lehrreich, in denen man neben der Verwendung der Töpferscheibe die Fabrication aus der freien Hand dargestellt findet. Natürlich werden nur noch einfachere Gegenstände auf letzterem Wege hergestellt sein. Vgl. Erman, Aegypten, S. 606.

(statt [διασκο]πούμενα Mahaffy). Auf dieser Eigentümlichkeit mancher Scherben beruht nach meiner Ansicht das bekannte Knabenspiel, das man ὀστρακίνδα παίζειν nannte.[1]) Man nahm dazu eine Scherbe, deren concave Seite verpicht war (τὸ θάτερον μὲν μέρος πεπισσωμένον ἦν, τὸ ἐντὸς δηλαδή, τὸ δὲ ἐκτὸς ἀπίσσωτον. Eusth. a. a. O.). Krause (Pauly, Realencykl. u. Ostrakon) nimmt merkwürdigerweise an, dass die Knaben selbst die Innenseite mit Pech bestrichen hätten. Vielmehr haben sie natürlich Scherben von verpichten Krügen zu diesem Spiele benutzt.

Was die Herkunft der Gefässe betrifft, so wird wohl fast überall in Aegypten eine lokale Töpferindustrie bestanden haben, denn der aegyptische Boden ist ausserordentlich reich an Thonlagern.[2]) So hatte Theben sein Töpferviertel auf dem Westufer, die Κεραμεῖα, die in der Hauptsache seinen Bedarf gedeckt haben werden. Doch hat es daneben natürlich auch importirte Waren gegeben, und es scheint, dass ähnlich wie heute Keneh, so im Altertum Koptos ein Hauptfabrikort für Töpferei gewesen ist, von dem viel exportirt wurde.[3]) Interessant ist in dieser Hinsicht Nr. 1129, in der ein Soldat seinem Optio quittirt, an Wein κέραμον Κοπτιτικὸν ἕν (α) empfangen zu haben. Der „Koptitische Krug“ (d. h. der aus dem Koptitischen Gau) scheint demnach in ganz Aegypten — das Ostrakon stammt aus Pselkis im fernen Nubien! — eine bekannte Sorte gewesen zu sein, ähnlich wie heute die Balâlîs, die gleichfalls nach dem Fabricationsort, dem Dorfe Ballâs genannt werden. Ja, man kann geradezu die Balâlîs als die Nachfolger der κέραμοι Κοπτιτικοί bezeichnen, denn das Dorf Ballâs liegt schräg gegenüber von Kuft, dem alten Koptos, und es sind wohl noch dieselben Thonlager, die heute wie damals bearbeitet wurden. Ueber die Massbestimmung, die zugleich in dem Ausdruck enthalten ist, vgl. Kap. X.

Endlich noch ein Wort über die Anordnung der Schrift auf den Ostraka. Wie ich es früher für den Papyrus gethan habe

[1]) Vgl. die ausführlichen Erzählungen bei Pollux, Onom. IX 111, 112. Eust. ad Hom. Il. XVIII p. 1160 sq.

[2]) So werden z. B. für Ptolemais Hormu im Faijûm mehrere κεραμεῖς bezeugt. Vgl. Chart. Borg. VI 20, 21.

[3]) Vgl. Lumbroso, Recherches S. 131. Dazu Athena. XI 464b: ἐγὼ δὲ εὖ οἶδα ὅτι ἥδιστα πολλάκις ἐστὶ τὰ κεράμεα ἐκπώματα ὥς καὶ τὰ παρ᾽ ἡμῖν ἐκ τῆς Κόπτου καταγόμενα· μετὰ γὰρ ἀρωμάτων συμφυραθείσης τῆς γῆς ὀπτᾶται.

Hermes XXII S. 487 ff.), so lässt sich auch für das Ostrakon ein Recto und ein Verso unterscheiden. Natürlich ist es hier die convexe Seite, die Aussenseite des Gefässes, die vornehmlich zum Schreiben geeignet sein musste, denn nur auf ihre Glättung wurde besondere Sorgfalt verwendet, war doch die Glätte ein Hauptvorzug eines schönen Gefässes, während die Innenseite derartig zu bearbeiten keine Veranlassung, ja bei manchen Formen, z. B. den schmalhalsigen Gefässen, auch nicht die Möglichkeit vorlag. Daher lässt sich als Regel aufstellen, dass zunächst die glatte Convexseite des Ostrakons beschrieben, die concave aber, wenn überhaupt, nur subsidiär und nachträglich benutzt wurde. So beginnt z. B. die Personenliste in Nr. 1194 auf der convexen Seite und wird fortgeführt auf der concaven. So wird in Nr. 728 die gezahlte Summe auf der Innenseite wiederholt — eine nachträgliche Notiz. Aus diesem Grunde muss z. B. der Text von Nr. 295 älter sein als der von Nr. 1, der auf der Innenseite derselben Scherbe steht. Eine einzige Ausnahme scheint unsere Sammlung zu enthalten: der Text von Nr. 38 steht auf der Innenseite! Aber diese Ausnahme bestätigt vortrefflich die Regel, denn — die Aussenseite konnte in diesem Falle nicht gut benutzt werden, da sich daselbst ein Gefässhenkel befindet! Es ist also bei den Ostraka genau dasselbe Verhältnis von Recto und Verso wie bei den Papyri,[1]) und ebenso wie dort sind es Eigentümlichkeiten der Fabri-

[1]) Mahaffy hat jüngst bei der Herausgabe der Flinders Petrie Papyri mehrere „Ausnahmen" von meiner Theorie constatirt, jedoch mit Unrecht. Die Autopsie hat mir ergeben, dass jedes einzelne Stück der Flinders Petrie Papyri meine Theorie bestätigt, dass Mahaffy sich vielmehr durch die Richtung der Schrift hat täuschen lassen. Ich habe schon im Hermes a. a. O. 490 Anm. ausdrücklich hervorgehoben, dass es für die Frage nach Recto und Verso völlig gleichgültig ist, welche Richtung die Schrift einnimmt. Daher sind auch die folgenden Worte von J. Krall CPR II S. 8 geeignet, Verwirrung anzustiften: „Man kann mit grosser Wahrscheinlichkeit bei einem auf beiden Seiten beschriebenen koptischen Papyrus jenen Text, der längs den Verticalfasern geschrieben ist, als den älteren ansehen, denn wie die Beschreibung der Rechtsurkunden zeigt, ist von unseren 220 Rechtsurkunden nur ein Sechstel auf den Horizontalfasern beschrieben." Meine Schrift ist nicht genannt. Wenn dies eine Widerlegung sein soll, so kann ich sie nicht für zutreffend halten. Hier liegt offenbar nur das Factum vor, auf das ich gleichfalls schon in jener Anmerkung hinwies, dass man in der byzantinischen Zeit besonders gern die Schrift parallel den Klebungen, resp. der Höhe der Pagina, d. h. den Verticalfasern (der Rückseite) gesetzt hat. Für die Frage, welcher Text der ältere ist, d. h. für die

cation, die die strenge Scheidung zwischen der Beschreibseite κατ' ἐξοχήν und der subsidiären Beschreibseite bedingen.

Die Aufbewahrung dieser unhandlichen „Papiere" wird eine sehr mannigfaltige gewesen sein. Vielfach hat man die Ostraka gewiss, ebenso wie die Papyrusrollen, in grossen Thonkrügen aufbewahrt. Ein solches Archiv muss einem Weinkeller geglichen haben. In der oben citirten Babriusstelle (127) wird ein κιβωτός, ein Kasten oder Schrank, als Depot für die Ostraka bezeichnet, und das wird wohl nicht nur bei den Göttern Brauch gewesen sein.[1])

Frage nach Recto und Verso ist dies aber ganz indifferent. Dafür sind lediglich die aus der Fabrication des Papyrus von mir entnommenen Gesichtspunkte massgebend. Auch in den einseitig beschriebenen Urkunden der Wiener Sammlung wird die Schrift, mag sie auch parallel den Verticalfasern laufen, doch auf der „Horizontalseite" stehen, d. h. auf der Seite, deren Fasern rechtwinklig gegen die Selisklebungen laufen. Krall hat die Verwirrung dadurch noch grösser gemacht, dass er bei der Beschreibung der Urkunden statt „längs den Verticalfasern" gar „auf den Verticalfasern" sagt. Ich kenne bis jetzt nur eine Ausnahme meiner Regel, das ist der Pap. Lond. CCCCI. Dabei ist aber zu bedenken, dass der Text ein Brouillon ist! Mahaffy's Bemerkungen hierzu zeigen gleichfalls, dass er den Kern meiner Theorie verkennt. — Der antiken Auffassung würde es vielleicht am besten entsprechen, wenn wir statt Horizontalseite „Innenseite" und statt Verticalseite „Aussenseite" sagten. Vgl. Rev. Pap. 41,13, wo auf Bemerkungen, die auf der Rückseite stehen, mit ἔξω hingewiesen wird.

[1]) Das Wort κιβωτός begegnet in der Kanzleisprache sonst auch als Bezeichnung für den Geldkasten, in den das Geld (vom Zahler) hineingeworfen wird. Vgl. πέπτωκεν εἰς κιβωτόν in Pap. Leid. I. 379 (so nach dem Original). Weitere Beispiele bei Revillout, Rev. Egypt. II S. 114. Diese Formel, die bisher sich nur für das III. Jahrh. vor Chr. (Philadelphos und Euergetes I) hat nachweisen lassen, ist gleichbedeutend mit dem jüngeren: πέπτωκεν ἐπὶ τὴν τράπεζαν Diese Bedeutungsentwickelung von κιβωτός kann man mit der von arca vergleichen, worauf mich Mommsen hinweist. Auch der „fiscus" (Korb) hat dieselbe Entwickelung durchgemacht.

II. KAPITEL.

Herkunft und Schicksale der Ostraka.

Wir haben nunmehr nachzuweisen, wo und wie unsere Ostraka gefunden sind, wo sie zur Zeit aufbewahrt werden, und was bis jetzt über sie geschrieben worden ist.

Die wichtigsten Fundgruben für Ostraka sind bisher — von Süden nach Norden — Dakkeh in Nubien, Elephantine, Gebelên, Erment, Karnak und Umgegend, Kuft, Sedment und Sakkâra.

Die nubischen Ostraka von Dakkeh, dem alten Pselkis in der Dodekaschoinos, waren wohl die ersten, die in Europa bekannt wurden. Der Architekt Gau fand 1819 „eine Unzahl" von beschriebenen Scherben daselbst. Mehrere davon zeichnete er ab, so gut er konnte, warf sie dann aber, nicht ahnend, welch wertvolles Geschenk ihm die Götter in den Schoss gelegt hatten, als „lästigen Ballast" über Bord. Nur zwei Scherben behielt er zurück; die schenkte er Barthold Georg Niebuhr und regte ihn zugleich an, die Entzifferung dieser neuen Urkunden zu versuchen. Vereinzelt scheinen auch später noch in Dakkeh Ostraka gefunden zu sein (vgl. 1220).

Grössere Massen von Ostraka wurden dann in den zwanziger Jahren unseres Jahrhunderts und in den folgenden Decennien aus Elephantine bekannt, der herrlichen Palmeninsel gegenüber Assuân (dem alten Syene), der alten Grenzstadt des eigentlichen Aegyptens. In sämmtlichen Fundberichten, die mir erinnerlich sind, ist immer nur Elephantine als Fundort genannt,[1] während wir

[1] So sagt Toelken, Reise d. Generals v. Minutoli S. 420: „Beim Aufräumen alter Ruinen in der Insel Elephantine fand man einen grossen Vorrat beschriebener Thonscherben." Vgl. Sayce, Jewish Quarterly Review II S. 400.

aus dem Inhalt schliessen mussten, dass nicht wenige davon aus Syene stammten. Einstweilen kann ich nur constatiren, dass nach den Berichten die Stücke auf der Nilinsel Elephantine, nicht in Syene gefunden sind.

Diese Ostraka aus Dakkeh und Elephantine waren bis vor Kurzem die einzigen, die wir kannten, und alle älteren Publicationen beschäftigen sich nur mit ihnen, abgesehen von ein paar Stücken aus Erment, dem alten Hermonthis, die sich auch schon bei Fröhner finden. Es scheint, dass die Fundquelle auf Elephantine zur Zeit erschöpft oder wenigstens verstopft ist, denn in den letzten Jahren sind nur noch ganz vereinzelt neue Ostraka von dort bekannt geworden, und von diesen steht vielleicht nicht einmal fest, ob sie auch neuerdings erst gefunden sind. Erman hat 1885/6 noch einige wenige dort käuflich erworben. Sayce (a. a. O.) schrieb im Jahre 1890: „For the last four or five years no more ostraca have been discovered there.“ Andrerseits hat Jean Jacques Hess noch kürzlich Ostraka aus Elephantine erworben. Auch das Berliner Museum hat soeben (1896) mehrere Ostraka aus Elephantine erhalten. Hoffen wir, dass bald neue grosse Funde dort gemacht werden. Das elephantinische Material ist bisher sehr einseitig; Ptolemäertexte sind dort erst ganz sporadisch gefunden.

Weiter nordwärts sind in Edfu, dem alten Apollinopolis Maior, von Maspero (nach einer freundlichen Mitteilung desselben) Ostraka gefunden worden. Gegen 50 Stück hat er von dort in's Museum von Bulaq (heute Gizeh) gebracht. Von diesen befindet sich keines in unserer Sammlung.

Fahren wir den Nil weiter abwärts gen Norden, so kommen wir im oberaegyptischen Gebelên, nordwärts von Esne, wiederum auf einen Ostrakonplatz. Sayce war wohl der Erste, der hier griechische und demotische Ostraka fand (vgl. a. a. O. 401). Auch einige der Hess'schen Ostraka stammen aus der Gegend von Gebelên (vgl. unten Kap. IX), und da diese kürzlich dort erworben sind, so scheint sich glücklicherweise die Befürchtung Sayce's, dass durch das Graben nach Sebah-Erde alle Ostraka dort zerstört seien, nicht zu bestätigen. Dass auch in Erment (Hermonthis) Ostraka gefunden sind, wurde schon oben erwähnt.

Die ergiebigste Fundquelle bildet zur Zeit das weite Ruinenfeld des alten „hundertthorigen“ Thebens, der Διὸς πόλις ἡ μεγάλη, der

Griechen. Der unermüdliche Sayce, der schon so Vieles fand, war wohl der Erste, der auch diese Quelle entdeckte. Im Winter 1881/2 stiess er, zusammen mit Alfred Wiedemann, nördlich von den Ruinen von Karnak auf die ersten thebanischen Ostraka. Etwa zu gleicher Zeit wurden auch Maspero die ersten Stücke von dort in das Museum von Bulaq gebracht (etwa 100). Im Jahre 1883 hat Maspero dann planmässige Nachforschungen nach Ostraka in Karnak angestellt, als deren Ergebnis etwa 400 Urkunden (griechische, demotische und koptische) nach Bulaq in's Museum wanderten. Auf diese interessanten Ausgrabungen komme ich nachher noch zurück. Nach und nach sind nun gewaltige Massen von Ostraka an den verschiedensten Stellen des grossen Ruinenfeldes, westlich und östlich vom Nil, gefunden worden, und jetzt giebt es wohl kaum ein grösseres Museum, das nicht seine „Thebaner" hätte. In das Berliner Kgl. Museum sind durch Erman's Bemühungen allein viele Hunderte thebanischer Ostraka gelangt, deren grösster Teil in unserem Buche zum ersten Mal publicirt vorliegt. Auch Budge hat kürzlich mehrere Hunderte von thebanischen Ostraka für das British Museum erworben (s. Anhang III).

Weiter nördlich hat wiederum Sayce in Kuft, dem alten Koptos, Ostraka gefunden — „at a little distance within the eastern gate of the Roman wall" (a. a. O. S. 401).

Aus Mittelaegypten sind bisher meines Wissens erst wenige Ostraka bekannt geworden. In Aschmuneïn, dem alten Hermupolis Magna, hat Maspero einige Ostraka gefunden, die in das aegyptische Landesmuseum übergeführt sind. Im Jahre 1886 entdeckte Adolf Erman einen neuen Platz in Sedment-el-Gebel, einem Flecken am Eingang des Faijûm, am linken Ufer des Bahr-el-Yusuf gelegen.

Im Faijûm selbst, das uns so verschwenderisch mit Papyri, Pergamenten und Papieren versorgt hat, sind bisher, wie es scheint, sehr wenige Ostraka gefunden worden. In Berlin wurden erst in allerletzter Zeit einige Stücke als faijûmisch erworben (vgl. Nr. 1303 und 1306). Doch ist Genaueres über den Fundort nicht bekannt. Dass auch hier unter den Ruinen von Arsinoë sowie in dem Schutt der zahllosen Dörfer dieses reichsten und bevölkertsten aller Gaue viele Tausende von Ostraka begraben liegen, wäre a priori höchst wahrscheinlich. Nach Karabacek müsste in der That das

Faijûm eine Hauptfundstätte für Ostraka sein. Er sagt Mitt. Pap. Rain. V S. 63 = Führer durch d. Ausstellung PER S. 10: „Das weite Trümmerfeld von Arsinoë-Faijûm wird von den Arabern geradezu als Schutt- und Scherbenland bezeichnet. Wo man hintritt, greift man Scherben heraus, mitunter recht kostbare.“ Der Zusammenhang zeigt, dass Karabacek von beschriebenen Scherben spricht. Mit dieser Aussage steht einstweilen die Thatsache im Widerspruch, dass bis jetzt, nach Aussage der Reisenden, sehr wenige Ostraka im Faijûm gefunden sind.[1] Oder sollten jene Massen nach Wien gekommen sein? Man scheint dort die drei griechischen Ostraka, die im „Führer“ a. a. O. als Beispiele für die Vorbemerkung Karabacek's angeführt werden, für faijûmisch zu halten. Das einzige Stück, das ich durch das beigegebene Facsimile controlliren konnte (unsere Nr. 1623), stammt aber, wie der Text deutlich besagt, aus den thebanischen Memnonien! Hoffen wir, dass trotz allem auch das Faijûm uns noch reiche Ostrakonschätze bringt. Einstweilen liegt es allerdings nahe, mit dem seltenen Vorkommen faijûmer Ostraka die auffällige Thatsache in Verbindung zu bringen, auf die wir schon oben S. 12 hinwiesen, dass im Faijûm eine ganze Reihe von Quittungen privaten und öffentlichen Charakters gefunden sind, die auf Papyrus geschrieben sind — und zwar aus den ersten drei Jahrhunderten unserer Zeitrechnung, wo z. B. in Theben und Elephantine für diese Zwecke durchaus das Ostrakon praevalirte.

Endlich ist Sakkâra, in der Nähe des alten Memphis, als Fundstätte von Ostraka zu nennen. Wenigstens nach dem Bericht des Berliner Kataloges sind Nr. 1126 und 1127 von Brugsch aus Sakkâra angekauft. Ob sie freilich auch wirklich dort gefunden und nicht nur von dort im Handel vertrieben sind, muss dahingestellt bleiben.

Für die Interpretation der Urkunden wäre es von nicht geringem Interesse, Genaueres über die Art zu erfahren, wo und wie man die Ostraka gefunden hat. Leider liegen mir darüber nur wenige Zeugnisse vor, denn die meisten Ostraka sind käuflich von den

[1] Erman hat bei seinem Aufenthalt im Faijûm ein Ostrakon gesehen. Steindorff, der im Frühling 1895 das Faijûm bereiste, teilte mir mit, dass er Ostraka dort nicht gesehen habe. Jüngst schrieb mir Erman, dass der Koptologe Schmidt soeben ein koptisches Ostrakon im Faijûm gekauft habe.

Fellachen oder, was noch schlimmer ist, von den Antikenhandel treibenden Arabern erworben worden. Diese aber sind bekanntlich stummer als die Sphinx, wenn man sie nach dem genauen Fundort fragt, oder aber — sie lügen, was ihnen gerade einfällt. Um so wertvoller ist der Bericht, den ich der Güte Adolf Erman's über seinen Fund der Ostraka von Sedment-el-Gebel verdanke. „Neben dem Dorf", so schreibt er mir, „steht auf dem hohen Ufer des Bahr Jusuf das Kloster des Mar Girgis"[1] (die hübsche Skizze, die Erman von der Lokalität entwarf, kann ich hier leider nicht wiedergeben). „Auf dem schmalen Wege zwischen dem Uferrand und der Klostermauer fanden sich die Ostraka. Schweinfurth und ich waren Anfang Januar 1886 mehrere Tage in diesem damals vom Antikenhandel noch kaum berührten Dorf, und allmählich brachten die Leute allerlei heran, was wir nach ihrer Meinung vielleicht kaufen konnten. Auch die Mönche des Klosters waren dabei, und es war wohl einer von ihnen, der das erste Ostrakon brachte. Als wir mehr davon haben wollten, suchten sie vor unseren Augen an der bezeichneten Stelle, und auch wir selbst suchten und fanden mit. Die Stücke lagen flach in der Erde, oben am Ufer, natürlich in irgend welchem alten Schutt. Während wir am Tage fort waren, suchten sie dann wohl weiter. Soweit meine Erinnerung. An der Stelle geht noch heute ein Weg zum Faijûm hinüber, und ich dachte, ob hier nicht eine Zollstation gewesen sein könnte." Hier haben wir's also deutlich mit den Ueberresten eines Bureaus zu thun, und wir werden in Kap. VIII sehen, dass dieses Moment bei der Interpretation der rätselhaften Texte eine gute Stütze bietet.

Ich bin in der angenehmen Lage, auch über eine der zahlreichen Fundstellen auf dem thebanischen Ruinenfelde Genaueres berichten zu können. Ich verdanke diese Kenntnis der grossen Liebenswürdigkeit Maspero's, der auf meine Anfrage mir unterm

[1]) Ich finde in Makrizi's Geschichte der Kopten (übersetzt von Wüstenfeld, Gött. 1845) im 7. Kapitel unter No. 32 folgende Erwähnung dieses Klosters: „Das Kloster von Sedment seitwärts von el-Menhi (d. h. dem Josephskanal) auf dem Damme zwischen el-Faijûm und el-Rîf mit dem Namen des Abu Dschordsch (= Girges = Georg) hat von dem, was es früher war, viel verloren, und ist nur noch von wenigen bevölkert." Man findet den Ort z. B. in der Spezialkarte des Faijûm und Umgegend, die dem Werk von R. H. Brown (The Fayûm and lake Moeris, Lond. 1892) beigegeben ist.

22. October 1888 einen ausführlichen Bericht über seine Ostrakonfunde zugeschickt hat. Indem ich ihm meinen herzlichsten Dank dafür auch an dieser Stelle wiederhole, lasse ich seine eigenen Worte folgen.

„En 1881—1882, en même temps que Wiedemann achetait les Ostraca que vous publiez (gemeint ist meine Publication der Bonner Ostraka), l'agent du Musée à Karnak Reis Diab Timsah m'en apportait une centaine dont la moitié seulement grecs, le reste démotiques et coptes, provenant de la partie de la ville antique qui est située au nord du portique des Bubastites et du mur de Séti I, à l'Ouest du petit temple de Phtah Thébain et des petits édifices d'époque saïte, ainsi que du grand temple à peu-près détruit d'Amenhotpou III: ils sont aujourd'hui au Musée de Boulaq. L'année d'après en 1883, je résolus de faire quelques fouilles dans cette partie des ruines, et je mis une vingtaine d'ouvriers au travail. Après avoir découvert çà et là des ostraca isolés, ils mirent la main sur un véritable dépôt. Prévenu par le Reis Diab, j'accourus et je vis une partie des ostraca sortir de Thèbes. Ils étaient accumulés au pied d'un mur en briques crues qui avait encore près de trois mètres de haut et au moins 0^m^ 80 d'épaisseur. Ils posaient sur une couche de terre battue qui était évidemment le sol antique de la maison: le bas du mur était enduit de crépis blanc, et je me souviens qu'après l'avoir examiné, je crus reconnaitre que la face au pied de laquelle les ostraca étaient accumulés était une face tournée à l'extérieur. Les débris voisins me parurent appartenir à des murs de séparation plutôt qu'à des murs d'habitations, et j'en conclus que le dépôt était dans une petite cour bordée de murs sur trois côtés et abutant à une maison sur le quatrième côté. Des traces d'une porte étaient encore visibles sur l'un des murs: un jambage était assez bien conservé. Après ce premier examen, j'étais revenu m'asseoir sur le mur et je suivais les recherches des ouvriers qui étaient assez infructueuses, quand le mur s'écroula sous mon poids et entraîna sur moi une partie des décombres voisins. En me relevant, je constatai qu'il y avait dans l'éboulis des fragments d'ostraca, et je fis déblayer la partie attenante A—B (nach der von M. beigegebenen Skizze ein Teil der Mauer). On y trouva encore une centaine d'ostraca et ce fut tout. Des sondages opérés dans les environs ne produisirent plus rien. Plus tard, j'appris que les chercheurs de sabakh avaient mis la main sur un nouveau dépôt dans le voi-

sinage, et on m'affirma que les ostraca vendus aux voyageurs depuis quelques années provenaient tous du même endroit, c'est-à-dire de la maison explorée par moi et des maisons voisines. Malheureusement l'argent m'a manqué, là comme partout, et je n'ai pu faire rien de plus que ce que j'avais fait en 1883. Les Ostraca au nombre de plus de quatre cents fragments, la plupart grecs et démotiques, quelques uns coptes ont été déposés par moi au musée de Boulaq . . . La maison ou les maisons où se trouvaient les ostraca devaient être des maisons de publicains ou de banquiers. . . . La maison que j'ai explorée était située au point A que vous reconnaîtrez sur le plan 2 du „Karnak" de Mariette en tirant une ligne de la porte du portique Nord des Bubastites et une autre par l'axe du temple T: la maison était à peu-près au point de rencontre des deux lignes, à peu-près à la hauteur des petits temples G (planche I). Bien entendu ceci n'est qu'une approximation, et je puis me tromper même d'une centaine de mètres. Je crois bien pourtant que l'indication est à peu-près exacte."

Die Erzählung ist so anschaulich, dass wir ihr nichts hinzuzufügen haben. Wir wissen hiernach, dass es auf dem östlichen Ufer, nordwärts von den Ruinen von Karnak — der Platz lässt sich nach Maspero's Angaben auf dem Mariette'schen Karnakplan leicht bestimmen — mehrere Häuser gegeben hat, in denen Ostraka in grösseren Massen beisammen gefunden worden sind. Andrerseits ist aber sicher eine grosse Zahl von Ostraka auch auf dem westlichen Ufer zu Tage gekommen, und nach den Berichten der Reisenden ist es nicht unwahrscheinlich, dass man sie auch einzeln und weit verstreut über dass grosse Trümmerfeld hin gefunden hat. Diese zweifache Art der Funde entspricht dem, was wir aus den Texten selbst erschliessen können. Wir werden in Kap. III zu zeigen haben, dass die Quittungen teils an die Steuererheber (von den Trapeziten resp. Sitologen), teils an die Steuerzahler (von den Erhebern) gerichtet worden sind. Die ersteren werden wahrscheinlich in den Bureaus der Steuererheber ordnungsgemäss aufbewahrt worden sein, und ein solches Bureau ist es vermutlich, das Maspero ausgegraben hat, wie er selbst schon richtig sagt. Dagegen die Quittungen, die die Steuerzahler erhielten, desgleichen auch die zahlreichen Privatscripturen (vgl. Varia) werden überall in der Stadt und den Dörfern, in den Häusern und Hütten der Bewohner zu finden gewesen sein. Dasselbe

Verhältnis muss allerorten bestanden haben. Wenn man jetzt einmal wieder ein solches Bureau ausgrübe, wäre es vor allem wünschenswert zu constatiren, welche der von uns in Kap. III behandelten Kategorien von Urkunden sich beisammen finden. Bei der Schwierigkeit der in jenem Kapitel geführten Untersuchungen wäre ein solcher Fundbericht von grösstem Werte.

Von einer merkwürdigen Verwendung der Ostraka weiss Sayce (Jewish Quart. Rev. II, S. 401) zu berichten. Er fand, dass man (in Karnak) in der römischen Zeit den Nilschlammziegeln, mit denen die Häuser gebaut wurden, alte Ostraka, und zwar auch beschriebene, beigemischt hat, um die Ziegel dauerhafter zu machen. Die Ostraka von Sayce stammen zum Teil aus solchen Mauerwerken: „Others we extracted from the bricks with our own hands."

Wir haben nunmehr nachzuweisen, wo die von uns publicirten Ostraka conservirt werden. Um weitere Arbeiten auf diesem Gebiet zu erleichtern, geben wir im Folgenden eine Concordanz der betreffenden Museumsnummern, in aufsteigender Linie, mit den Nummern, die die Stücke in unserer Sammlung erhalten haben. Die Museumsnummern stehen zu diesem Zweck links, die Buchnummern rechts. Es wird damit Jedem, der unsere Texte nachzuarbeiten wünscht — und hoffentlich wird es an solchen nicht fehlen — das Auffinden des Originals erleichtert. Zugleich ist hiernach leicht zu überblicken, welche der Museumsnummern wir nicht in unsere Sammlung aufgenommen haben. Bei den Privatsammlungen, die keine Numerirung durchgeführt haben, zähle ich die Ostraka in der Reihenfolge auf, in der sie in meinem Buch erscheinen. Auf Ostraka, die im Commentar gelegentlich erwähnt oder besprochen sind, ohne in extenso publicirt zu werden, kann erst in den Addenda mit der Seitenzahl hingewiesen werden.

1. Königliches Museum zu Berlin.

Die Berliner Ostraka werden in der aegyptischen Abteilung der Königlichen Museen (am Lustgarten) aufbewahrt, und sind zusammen mit den Papyri in das sogenannte P. Inventar eingetragen.

Dieses P. Inventar ist bis 1889 von mir, seitdem von Herrn Dr. Krebs geführt worden. Nur ganz wenige der Berliner Ostraka gehören zu den alten Beständen der Kgl. Museen. Die weitaus grösste Masse ist erst in den letzten Jahren (etwa seit 1880) hinzugekommen. Besonders wertvoll war der Zuwachs, den die Sammlung infolge der aegyptischen Reise des Directors der Abteilung, Adolf Erman, (1885/86) erfuhr. Hervorzuheben ist auch die Erwerbung der reichen Ostrakonsammlung von Alfred Wiedemann in Bonn. Diese habe ich im Textdruck besonders hervorgehoben („früher Wiedemann, jetzt Berlin . .“). Im Uebrigen muss ich betreffs der Zugehörigkeit der Stücke zu den einzelnen Erwerbungen auf das P. Inventar verweisen. In diesem Buche genauere Mitteilungen darüber zu machen, schien mir überflüssig. — Meine Copieen der Berliner Texte stammen meist aus der Zeit, da ich als Hilfsarbeiter in der aegyptischen Abteilung der Kgl. Museen beschäftigt war (1885—1889). Doch habe ich hinterher mehrfach Gelegenheit genommen, die alten Lesungen zu revidiren — freilich lange nicht in genügendem Masse. Herrn Generaldirector Geheimrat Schoene sowie Herrn Director Erman sage ich auch an dieser Stelle für die freundliche Förderung, die meine Studien seitens der Verwaltung jederzeit genossen haben, meinen wärmsten Dank. Herrn Dr. Krebs habe ich für die unveränderliche Liebenswürdigkeit, mit der er meine zahlreichen Anfragen geduldig beantwortet hat, im Besonderen auch für die nützlichen Durchpausungen von fraglichen Stellen herzlichst zu danken. Es folgt die Concordanz.

P. 1 = 301	P. 54 = 957
2 = 121	55 = 941
3 = 291	56 = 490
4 = 84	57 = 1293
5 = 258	58 = 557
6 = 149	59 = 640
7 = 277	60 = 1298
13 = 11	61 = 1279
14 = 20	62 = 592
23 = 1269	63 = 658
51 = 935	69 = 1204
52 = 965	76 = 711
53 = 772	100 = 653

P. 101 = 952
106 = 395
107 = 892
108 = 839
109 = 1205
110 = 575
111 = 601
112 = 862
113 = 1290
114 = 563
117 = 602
122 = 593
123 = 856
126 = 583
129 = 860
132 = 608
136 = 996
137 = 570
141 + 144 = 854
142 + 145 = 589
149 = 1261
155 = 1215
156 = 331
157 = 877
158 = 356
161 = 859
163 = 1165
166 = 489
169 = 1185
172 = 540
175 = 846
190 = 1089
191 = 710
194 = 900
199 = 696
203 = 973
204 = 1074
249 = 334

P. 283 = 332
285 = 317
288 = 660
290 = 1064
291 = 795
294 = 955
296 = 368
297 = 1206
299 = 1036
310 = 110
311 = 153
312 + 365 = 77
313 = 33
314 = 237
315 = 4
316 = 154
317 = 28
318 = 167
320 = 41
321 = 1224
322 = 190
323 = 286
324 = 35
325 = 285
326 = 142
327 = 1127
328 = 1126
329 = 1265
330 = 265
331 = 107
332 = 225
334 = 160
340 = 137
341 = 211
343 = 294
345 = 1274
451 = 809
453 = 310

P. 455 = 1077
480 = 321
495 = 1048
504 = 345
505 = 323
506 = 1305
507 = 724
508 = 319
509 = 707
510 = 713
513 = 701
515 = 894
516 = 443
518 = 768
519 = 838
520 = 549
521 = 921
523 = 708
756 = 655
757 = 832
758 = 904
794 = 1098
795 = 1109
796 = 1114
797 = 1105
798 = 1095
799 = 1106
800 = 1104
801 = 1110
802 = 1101
803 = 1097
804 = 1117
805 = 1103
806 = 1092
807 = 1107
808 = 1111
810 = 1094
811 = 1096

P. 812 = 1091
813 = 1093
814 = 1125
815 = 1113
816 = 1116
817 = 1124
818 = 1102
819 = 1108
820 = 1123
821 = 1100
822 = 1122
823 = 1112
824 = 1099
825 = 1120
830 = 1115
845 = 1119
848 = 1121
850 = 1118
1113 = 1025
1117 = 469
1147 = 329
1148 = 966
1151 = 919
1153 = 305
1154 = 793
1160 = 911
1161 = 530
1165 = 670
1174 = 915
1179 = 949
1183 = 812
1195 = 918
1198 = 383
1199 = 1050
1200 = 902
1201 = 1033
1202 = 909
1203 = 606

P. 1206 = 399
1211 = 738
1289 = 384
1551 = 705
1552 = 1227
1553 = 1023
1554 = 1026
1555 = 716
1556 = 1230
1557 = 1171
1559 = 346
1560 = 328
1562 = 721
1564 = 311
1571 = 421
1572 = 415
1573 = 417
1574 = 416
1575 = 1010
1577 = 1154
1578 = 604
1579 = 578
1580 = 798
1581 = 520
1582 = 587
1584 = 901
1585 = 1163
1586 = 576
1587 = 1043
1588 = 491
1589 = 671
1590 = 1066
1591 = 841
1592 = 807
1594 = 641
1596 = 513
1597 = 611
1599 = 1063

P. 1600 = 789
1601 = 1287
1602 = 844
1603 = 514
1604 = 774
1605 = 1041
1607 = 1176
1608 = 675
1609 = 677
1612 = 676
1613 = 685
1614 = 692
1615 = 370
1616 = 374
1617 = 446
1618 = 470
1619 = 440
1620 = 373
1621 = 375
1622 = 386
1623 = 432
1624 = 423
1625 = 447
1627 = 419
1630 = 480
1631 = 428
1632 = 439
1634 = 465
1635 = 434
1636 = 448
1637 = 449
1638 + 1640 = 1281
1641 = 435
1642 = 450
1644 = 442
1645 = 1285
1648 = 1001
1649 = 986

P. 1650 = 1294
1651 = 1297
1652 = 824
1653 = 991
1654 = 1004
1655 = 897
1656 = 441
1800 = 820
1806 = 851
1809 = 388
1814 = 503
3977 = 351
3978 = 748
3979 = 715
3980 = 352
3981 = 1009
3982 = 347
3983 = 1150
3987 = 1232
3990 = 1161
3994 = 1237
3996 = 338
3997 = 1256
3998 = 306
3999 = 320
4000 = 333
4001 = 744
4002 = 749
4003 = 723
4004 = 739
4006 = 1262
4008 = 733
4009 = 1235
4018 = 742
4019 = 706
4020 = 734
4021 = 1278
4023 = 764

P. 4024 = 1014
4025 = 972
4027 = 867
4030 = 808
4031 = 956
4033 = 945
4035 = 967
4038 = 1286
4040 + 4085 = 848
4041 = 888
4046 = 914
4055 = 852
4057 = 505
4058 = 959
4059 = 790
4060 = 1038
4062 = 829
4064 = 574
4067 + 4170 = 504
4068 = 977
4069 = 828
4070 = 936
4081 = 837
4086 = 1057
4094 = 985
4096 = 643
4097 = 537
4099 = 898
4100 = 515
4107 = 502
4114 = 976
4116 = 797
4121 = 542
4123 = 796
4124 = 933
4126 = 1019
4127 = 992
4130 = 508

P. 4133 = 780
4134 = 940
4135 = 1002
4136 = 917
4137 = 785
4138 = 1250
4139 = 376
4140 = 506
4141 = 1249
4150 = 390
4153 = 1248
4155 = 562
4156 = 927
4158 = 684
4159 = 462
4163 = 17
4166 = 289
4168 = 296
4176 = 634
4180 = 1003
4189 = 683
4190 = 458
4192 = 691
4193 = 1238
4196 = 459
4197 = 474
4203 = 659
4205 = 1169
4210 + 4286 = 682
4216 = 823
4222 = 794
4224 = 1159
4225 = 1264
4227 = 1187
4245 = 509
4251 = 477
4253 = 471
4263 = 454

P. 4265 = 693
4267 = 690
4268 = 488
4271 = 688
4272 = 456
4275 = 743
4277 = 1236
4283 = 679
4294 = 324
4295 = 753
4296 = 342
4297 = 418
4298 = 414
4299 = 777
4300 = 412
4301 = 420
4302 = 779
4303 = 1188
4304 = 402
4305 = 431
4306 = 422
4308 = 437
4310 = 463
4311 = 452
4313 = 314
4315 = 732
4317 = 413
4318 = 1030
4319 = 466
4320 = 1283
4322 = 444
4323 = 461
4324 = 472
4325 = 429
4326 = 438
4327 = 1044
4331 = 1217
4334 = 335

P. 4335 = 719
4336 = 330
4337 = 1028
4339 = 751
4341 1201
4342 1231
4345 = 336
4347 = 755
4348 = 382
4349 = 1258
4350 = 391
4351 = 648
4352 360
4353 = 620
4354 = 1039
4355 = 1040
4356 = 784
4357 = 1020
4358 = 526
4360 = 1174
4361 = 674
4363 = 517
4364 = 1061
4365 = 529
4366 = 1300
4367 = 501
4371 = 1047
4372 = 1291
4373 = 1296
4374 = 974
4375 = 799
4376 = 821
4378 = 623
4379 385
4380 = 532
4382 = 1200
4383 = 1175
4385 = 559

P. 4386 = 1246
4389 = 849
4392 = 1291
4394 = 1295
4397 = 316
4398 = 312
4399 = 325
4400 = 1021
4404 = 1304
4406 = 315
4410 = 727
4411 = 1229
4413 = 871
4414 = 857
4415 = 697
4416 = 875
4417 = 994
4418 = 649
4419 = 916
4420 = 1280
4422 1260
4423 = 1079
4426 = 699
4427 = 427
4428 = 1076
4429 = 939
4430 = 1013
4431 = 934
4432 = 485
4435 = 358
4436 = 554
4437 = 843
4439 = 535
4440 = 1018
4441 800
4445 = 997
4446 = 975
4447 1162

P. 4448 = 680.
4449 = 673
4450 = 831
4451 = 864
4452 = 1006
4453 = 815
4454 = 1155
4455 = 787
4456 = 853
4457 = 637
4458 = 364
4459 = 717
4460 = 519
4461 = 1202
4462 = 718
4464 = 381
4466 = 595
4467 = 750
4468 = 993
4470 = 349
4471 = 380
4472 = 971
4473 = 625
4474 = 770
4476 = 1029
4478 = 1024
4479 = 476
4480 = 564
4481 = 546
4482 = 582
4483 = 929
4484 = 689
4485 = 622
4486 = 473
4487 = 845
4488 = 528
4489 = 393
4490 = 730.

P. 4491 = 339.
4492 = 763
4494 = 1179
4495 = 1078
4496 = 408
4498 = 776
4499 = 1203
4501 = 855
4502 = 511
4503 = 362
4504 = 819
4505 = 827
4506 = 802
4508 = 1056
4509 = 1288
4511 = 398
4512 = 326
4513 = 550
4514 = 1058
4515 = 1308
4516 = 885
4517 = 636
4518 = 963
4519 = 617
4520 = 1053
4521 = 614
4522 = 672
4524 = 645
4525 = 624
4526 = 524
4527 = 931
4528 = 544
4529 = 1000
4530 = 858
4531 = 561
4532 = 1059
4533 = 460
4534 = 618

P. 4535   616
4536 = 1282
4537 = 1022
4538 = 585
4539 = 635
4540 = 430
4541 = 433
4542 = 1045
4543 = 626
4544 = 495
4545 = 884
4546 = 762
4547 = 547
4548 = 778
4549 = 1302
4550 = 590
4551 = 392
4552 = 607
4553 = 752
4554 = 1178
4555 = 951
4556 = 818
4557 = 865
4558 = 586
4559 = 619
4560 = 479
4561 = 407
4562 = 594
4563 = 944
4564 = 1302
4565 = 937
4566 = 924
4567 = 1213
4568 = 754
4569 = 621
4570 = 1062
4571 = 566
4572 = 610

P. 4573   834
4574 = 654
4575 = 866
4576 = 632
4577 = 541
4578 = 445
4579 = 455
4580 = 984
4581 = 922
4582 = 525
4583 = 403
4584 = 552
4585 = 756
4586 = 1257
4587 = 729
4588 = 523
4589 = 543
4590 = 1046
4591 = 899
4592 = 615
4593 = 337
4594 = 786
4595 = 627
4596 = 1034
4597 = 553
4599 = 1289
4600 = 882
4601 = 989
4602 = 817
4626 = 1054
4669 = 1042
4670 = 567
4674 = 510
4675 = 1060
4681 = 962
4713 = 357
4732 = 694
4743 + 4748 = 903

P. 4757 = 1148
4758 = 1147
4759 = 982
4761 = 498
4766 = 964
4768 = 497
4770 = 666
4772 = 943
4777 = 869
4781 = 633
4783 = 928
4789 = 483
4800 = 631
4801 = 507
4802 = 599
4803 = 698
4804 = 400
4805 = 538
4806 = 720
4807 = 527
4808 = 367
4809 = 378
4810 = 835
4811 = 988
4816 = 1301
4818 = 642
4821 = 365
4824 = 1244
4825 = 1075
4850 = 850
4852 = 950

P. 4853 = 397
4861 = 500
4862 = 638
4863 = 923
5896 = 630 und 881
5897 = 1247
5898 = 1242
5899 = 960
5900 = 788
6024 = 958
6047 = 1263
6048 = 425
6049 = 372
6051 = 868
6052 = 1245
6053 = 1240
6054 = 968
6055 = 953
7860 = 1268
7861 = 1272
7862 = 1276
7863 = 1271
7865 = 1267
7866 = 1309
7867 = 1275
7868 = 1270
7869 = 1307
7870 = 1273
7891 = 1306
7896 = 1303

Ausserdem bringen noch die Nummern 307, 475, 481 und 747 unserer Sammlung Berliner Texte. Doch ist es mir bisher noch nicht gelungen, die betreffenden Nummern des P. Inventars zu eruiren.

2. Louvre.

Die Benutzung der Ostrakonsammlung des Louvre wurde mir von Herrn Prof. Eugène Revillout, conservateur adjoint au Musée du Louvre, in liebenswürdigster Weise freigestellt, wofür ich ihm auch hier meinen herzlichsten Dank ausspreche. Meine Copieen sind im Herbst 1886 und im Frühling 1887 gemacht. Leider habe ich seitdem keine Gelegenheit gehabt, die Lesungen zu revidiren. Ohne Zweifel wird daher eine neue Revision von grossem Nutzen sein.

Die Concordanz ist folgende:

Louvre 1 (N. 690) = 29
2 = 801
3 = 118
4 = 179
5 = 297
6 = 219
7 = 196
8 (N. 690) = 234
8 bis = 231
9 = 236
10 (N. 690) = 239
12 = 251
13 (N. 690) = 298
15 (N. 686) = 293
16 = 1198
7176 = 1199
7178 = 222
7179 = 268
7184 = 165
7185 = 292
7187 = 281
7188 = 278
7190 = 213
7196 = 806
7204 = 290
7209 = 263
7211 = 1158

Louvre 7218 = 1219
7221 = 152
7242 + 7249 = 235
7252 = 814
7253 = 90
7255 = 260
7256 = 876
7260 = 522
7291 = 143
7302 = 189
7587,8 = 1196
7644 = 198
7645 = 271
7647 = 155
7648 = 96
7745 = 783
7747 = 874
7749 = 804
7750 = 895
7752 = 1193
7753 = 518
7754 = 411
7761 = 810
7764 = 836
7768 = 1052
7774 = 663
7778 = 1259

Louvre 7791 = 1090
7799 = 581
7805 = 361
7807 = 193
7894 = 712
7945 = 825
7947 = 1214
7951 = 651
7953 = 533
7955 = 759
7962 = 863
7963 = 579
7964 = 861
7968 = 1192
8031 = 1624
8034 = 639
8035 = 840
8036 = 1207
8037 = 598
8038 = 1007
8039 = 568
8041 = 558
8042 = 981
8043 = 492
8044 = 406
8045 = 597
8050 = 580
8100 = 322
8109 = 308
8135 = 887
8136 = 913
8138 + 8196 = 905
8140 = 878
8141 = 872
8144 = 925
8147 = 1160
8152 = 662
8153 = 687

Louvre 8154 = 1208
8155 = 912
8165 = 556
8166 = 1251
8168 = 736
8169 = 409
8171 = 938
8177 = 889
8178 = 588
8194 = 1243
8197 = 1008
8198 = 1015
8199 = 363
8202 = 910
8213 = 907
8214 = 603
8258 = 661
8263 = 816
8268 = 870
8304 = 695
8305 = 998
8508 = 1071
8512 = 482
8515 = 1180
8534 = 571
8535 = 883
8537 = 318
8546 = 731
8547 = 629
8548 = 628
8559 = 551
8569 = 531
8574 = 847
8575 = 979
8578 = 548
8579 = 565
8581 = 879
8582 = 1070

Louvre 8585 = 377	Louvre 8674 = 560
8586 = 569	8676 = 947
8590 = 667	8678 = 652
8591 = 891	8681 = 1068
8592 = 830	8689 = 948
8594 = 539	8694 = 656
8613 = 487	8718 = 873
8615 = 880	8727 = 813
8616 = 572	8736 = 545
8631 = 644	8737 = 521
8651 = 1191	8741 = 1149
8652 = 1072	8745 = 1011
8654 = 678	8836 = 1167
8662 = 573	8847 = 726

Ausserdem bringen noch die Nummern 6, 7, 309, 426 und 609 unserer Sammlung Louvretexte, deren Inventarnummer anzugeben ich jedoch nicht in der Lage bin. Auf Nr. 7 las ich Nr. 692, doch ist dies nicht eine Spezialnummer.

3. Bibliothèque Nationale zu Paris.

Mit gütiger Erlaubnis des Herrn Omont habe ich 1886/87 folgende Ostraka in der Bibliothèque Nationale copirt:

Supplément Grec 718 = 1173
„ „ 719 = 299
„ „ 720 = 240
„ „ 722 = 221

4. British Museum.

Die Ostraka des British Museum werden im Oriental Department conservirt. Die älteren Bestände habe ich zum guten Teil im Jahre 1886 abgeschrieben. Diese Lesungen konnte ich im Sommer 1895 nochmals revidiren, wobei noch manche neue Lesung gewonnen wurde (vgl. Nachträge). Gleichzeitig habe ich einen kleinen Teil der mehrere Hunderte zählenden Ostrakonsammlung, die der Director der Abteilung, Herr Wallis-Budge, jüngst aus Aegypten mitgebracht hat, noch in meine Sammlung aufnehmen können (vgl. Nr. 1335 ff.). Sowohl Herrn Lepage-Renouf, der im Jahre

1886, als auch Herrn Wallis-Budge, der 1895 mir mit der grössten Liberalität die Londoner Ostrakonschätze zur Verfügung stellte, sage ich meinen aufrichtigen Dank. Auch dem principal librarian, dem hochverehrten Ed. Maunde Thompson, der meine Studien im British Museum stets auf's freundlichste gefördert hat, möchte ich nicht verfehlen, hier meinen herzlichen Dank auszusprechen.

Brit. M. 5305 = 191
5790 = 304
5791 = 104
5791 n + 14169 (5791 p.) = 128
5792 = 51
5793 = 161
5794 = 166
5795 = 113
5796 = 163
5799 = 246
5800 = 250
5801 = 181
5802 = 188
5803 = 176
5804 = 175
5807 = 200
5808 = 199
5809 = 169
5810 = 272
5811 = 201
5812 = 205
5813 = 227
5814 = 238
5815 = 92
5816 = 217
5817 = 218
5818 = 208
5819 = 195
5820 = 180
5821 = 252
5822 = 15

Brit. M. 5823 = 135
5824 = 257
5825 = 178
5826 = 245
5827 = 657
5828 = 13
5829 = 313
5831 = 261
5834 = 216
5838 = 1337
5845 = 14
5846 = 1340
12070 = 241
12086 = 210
12088 = 256
12096 = 264
12103 = 105
12106 = 214
12115 = 232
12116 = 162
12118 = 38
12126 = 209
12135 = 100
12146 = 262
12150 + 12144 = 157
12159 = 48
12162 = 254
12165 = 138
12275 = 893
12405 = 273
12423 = 478

Brit. M. 12424 = 493
12430 = 1460
12432 = 1475
12441 = 31
12452 = 669
12457 = 668
12460 = 244
12462 = 119
12467 = 467
12472 = 1051
12476 = 243
12477 = 451
12485 = 19
12611 = 371
12618 = 766
12623 = 1234
12625 = 1190
12627 = 350
12629 = 758
12630 = 1422
12632 = 920
12633 = 714
12634 = 343
12635 = 612
12636 = 765
12639 = 405
12640 = 1336
12642 = 1449
12647 = 969
12648 = 355
12650 = 387
12657 = 516
12661 = 366
12662 = 1221
12664 = 359
12665 = 890
12669 = 980
12673 = 760

Brit. M. 12674 = 1031
12675 = 340
12677 = 396
12679 = 1393
12680 = 833
12681 = 728
12682 = 665
12691 = 1434
12692 = 769
12693 = 1186
12697 = 761
12698 = 700
12699 = 970
12701 = 584
12703 = 826
12706 = 600
12707 = 767
12712 = 646
12715 = 926
12718 = 404
12722 = 1353
12731 = 512
12734 = 327
13968 (5790 t) = 88
13969 (5790 a) = 73
13970 (5791 f) = 106
13971 (5790 g) = 86
13972 (5788 e) = 56
13973 (5790 b) = 49
13974 (5790 o) = 32
13975 (5790 c) = 94
13976 (5790 w) = 97
13977 (5791 t) = 87
13978 (5790 s) = 76
13979 (5790 l) = 98
13980 (5790 m) = 62
13981 (5790 n) = 102
13982 (5891 a) = 53

13983 (5791 b) = 81
13984 (5791 s) = 69
13985 (5791 e) = 85
13987 (5790 b) = 80
13988 (5790 f) = 103
13989 (5790 k) = 60
13990 (5788 e) = 74
13991 (5790 m) = 64
13992 (5790 r) = 66
13993 (5791 m) = 1157
13994 (5790 a) = 68
13995 (5790 n) = 72
13996 (5788 f) = 63
13997 (5790 f) = 194
13998 = 270
13999 (5790 t) = 207
14000 (5791 h) = 116
14001 (5790 l) = 130
14002 (5790 g) = 65
14003 (5790 c) = 136
14004 = 1220
14014 (5790 r) + 14051 (5788 c) = 120
14016 (5791 i) = 39
14017 (5791 c) = 47
14018 (5790 h) = 37
14019 (5790 k) = 18
14020 (5791 j) = 27
14021 (5790 w) = 45
14022 (5819 i) = 279
14023 (5790 x) = 34
14024 (5789 e) = 44
14034 (5791 v) = 55
14041 (5791 d) = 25
14047 (5791 n) = 89
14048 (5791 g) = 115
14049 (5788 d) = 67
14052 (5790 s) = 108
14058 (5791 n) = 59
14059 (5788 a) = 36
14060 (5791 q) = 123
14063 = 220
14068 (5789 d) = 274
14103 (5805 A) = 1487
14112 (5790 p) = 122
14113 (5790 i) = 83
14114 (5790 d) = 26
14115 (5790 o) = 52
14116 (5790 e) = 10
14117 (5790 d) = 75
14118 (5790 g) = 61
14119 (5805 b) = 148
14120 (5790 e) = 127
14121 (5790 u) = 131
14122 (5791 k) = 134
14123 (5790 i) = 140
14129 = 1152
14130 (5789 f) = 255
14131 (5790 z) = 78
14137 (5790 p) = 109
14138 (5890 b) = 9
14145 = 253
14155 (5819 d; nach Birch 5819 c) + 14011 (5790 h) = 50
14162 (5791 l) = 132
14171 (5805 d) = 112
14172 (5805 e) = 202
14175 (5819 m) = 288
14183 = 204
14186 = 1218
14189 (5851 a nach Birch) = 269
14201 = 22
14906 = 40
14907 = 124
14908 + 15668 = 249

14910 = 186
16014 = 126
16456 = 464
16459 = 1454
16461 = 1252
16463 = 1195
16464 = 781
16467 = 1372
16468 = 555
16471 = 1049
16473 = 42
16474 = 436
16475 = 961
16482 = 1222
16486 = 771
16507 = 886
25523 = 1425
25527 = 1338
25528 = 1392
25529 = 1457
25530 = 1335
25535 = 1472
25544 = 1458
25545 = 1409
25546 = 1482
25550 = 1466
25590 = 1413
25593 = 1456
25594 = 1424
25596 = 1417
25597 = 1380
25599 = 1406
25603 = 1437
25605 = 1397
25606 = 1345
25608 = 1464
25609 = 1359
25616 = 1455

25621 = 1421
25623 = 1352
25625 = 1465
25630 = 1408
25631 = 1368
25633 = 1423
25636 = 1468
25641 = 1348
25666 = 1385
25672 = 1428
25674 = 1420
25681 = 1418
25696 = 1436
25699 = 1398
25706 = 1427
25709 = 1366
25718 = 1485
25722 = 1446
25726 = 1469
25730 = 1474
25736 = 1488
25739 = 1350
25745 = 1384
25751 = 1481
25764 = 1383
25769 = 1371
25776 = 1416
25779 = 1484
25788 = 1414
25789 = 1459
25794 = 1403
25803 = 1355
25804 = 1410
25816 = 1431
25837 = 1483
25840 = 1349
25842 = 1377
25844 = 1391

25863 1396
25864 = 1395
25868 = 1342
25873 = 1375
25875 1367
25879 = 1452
25883 = 1476
25887 1399
25893 = 1357
25899 = 1479
25900 = 1480
25901 = 1477
25906 = 1405
25910 = 1358
25914 = 1404
25915 = 1429
25917 = 1346
25927 = 1407
25936 = 1376
25939 = 1430
25944 = 1400
25952 = 1344
25956 = 1412
25957 = 1351
25959 = 1402
25962 = 1390
25963 1354
25965 = 1473
25966 = 1387
25969 = 1426
25983 = 1432
25989 = 1339
25997 = 1453
25998 = 1415
26006 = 1447
26008 = 1441
26049 = 1363
26059 = 1439
26066 = 1444
26078 = 1462
26081 = 1401
26082 = 1445
26084 = 1411
26085 = 1394
26093 = 1471
26115 = 1448

Nur eine Nummer konnte ich nicht identificiren, Nr. 70. Nach Birch a. a. O. müsste sie im British Museum Nr. 5790 o sein, was aber nicht der Fall ist.

5. Leidener Museum.

Die Leidener Ostraka werden im *Nederlandsche Museum van Oudheden* conservirt. Auch diese Sammlung ist erst nach und nach zu ihrem jetzigen Bestande angewachsen. Den Grundstock bildet die Sammlung Anastasy, die im J. 1829 angekauft wurde. Ihr gehören diejenigen Ostraka an, die nur mit Zahlen numerirt sind. Die mit BA bezeichneten wurden im J. 1882 aus dem Nachlass des Herrn Beeftingh in Rotterdam, der sie in Aegypten gesammelt hatte, gekauft. Endlich die mit Ae. S. bezeichneten sind von J. H. Insinger gesammelt und 1888 dem Leidener Museum geschenkt worden. Als ich 1886 unter dem Directorat des unvergesslichen Conrad Leemans

dort arbeitete, habe ich die Ostraka nur wenig berücksichtigt, sodass ich die Lesungen für dies Buch nachher aus den Leemans'schen Facsimilia gewinnen musste. Erst 1895 habe ich sie nach den Originalen revidirt (vgl. Nachträge). Gleichzeitig habe ich mehrere der neuen Erwerbungen hinzugefügt. Dem Assistenten des Museums, Herrn Dr. Boeser, der in Abwesenheit des verehrten Directors Herrn Pleyte mir die Schätze seines Museums in freundlichster Weise zur Verfügung stellte, sei auch an dieser Stelle mein herzlichster Dank ausgesprochen.

435 = 1153	Ae. S. 65 = 1326
448 = 1322	„ 69 = 1315
453ᵃ = 295	„ 72 = 1311
453ᵇ = 1	„ 75 = 1324
455 = 23	„ 76 = 1312
456 = 2	„ 77 = 1316
457 = 184	„ 79 = 1328
459 = 275	„ 81 = 1332
461 = 5	„ 84 = 1329
462 = 151	„ 85 = 1317
BA 200 = 3	„ 91 = 1313
Ae. S. 47 = 1319	„ 93 = 1325
„ 57 = 1330	„ 94 = 1314
„ 58 = 1333	„ 99 = 1321
„ 60 = 1327	„ 124 = 1334
„ 62 = 1331	„ 126 = 1320
„ 64 = 1323	„ 132 = 1318

6. Rom.

Die Ostraka, die in der aegyptischen Abteilung der vaticanischen Sammlungen aufbewahrt werden, habe ich im Frühling 1887 mit freundlicher Erlaubnis des inzwischen verstorbenen Commendatore Visconti abgeschrieben. Folgende sind in dies Buch aufgenommen:

Vat. 1 = 16	6 = 129
3 = 91	7 = 168
4 = 95	10 = 215
5 = 125	

7. Turin.

Im *Museo Egizio e di antichità Greco-Romane* (im *Palazzo dell' Accademia delle Scienze*) habe ich im Frühling 1887 mit freundlicher Erlaubnis der Direction folgende Ostraka abgeschrieben:

Tur. 14 = 93
15 = 267
16 = 276
17 = 172
18 = 145
19 = 287
20 = 280

8. Florenz.

Aus der aegyptischen Abteilung des Archäologischen Museums zu Florenz sind drei Ostraka, die ich im Frühling 1887 copirt habe, in dies Buch aufgenommen: Flor. 5633 = 147, 56327 (oder 5632,7?) = 185 und ein damals Unnumerirtes = 775.

9. Bonn.

Die Ostrakonsammlung des „Vereins von Altertumsfreunden im Rheinlande" zu Bonn umfasst 47 Nummern. Sie stammen aus der Karnaker Sammlung Alfred Wiedemann's. Im Jahre 1888 hatte der Vorsitzende, Herr Prof. Joseph Klein, die grosse Liebenswürdigkeit, mir diese Ostraka zum Studium in das Berliner Museum zu schicken. Ihm sowie Herrn Prof. Wiedemann sage ich auch hier nochmals meinen ergebensten Dank. Der grösste Teil dieser Ostraka ist in unser Buch aufgenommen, nachdem ich sie früher schon besonders in dem Jahrbuch des Vereins (s. unten) publicirt hatte. Da die Bonner Ostraka wenigstens damals keine Spezialnummern, sondern nur eine allgemeine Inventarnummer, A. V. 1237, führten, so kann ich im Folgenden nur die Nummern nennen, die sie in unserem Buche tragen: 353, 410, 468, 484, 494, 496, 499, 534, 536, 596, 681, 686, 702, 709, 722, 725, 735, 745, 746, 773, 782, 792, 882, 906, 946, 978, 983, 990, 1012, 1069, 1073, 1168, 1170, 1172, 1181, 1209, 1210, 1211, 1212, 1241.

10. München.

Das Münchener Antiquarium in der Neuen Pinakothek besitzt eine Anzahl von griechischen Ostraka, die in Glaskästen ausgestellt sind.

Mit freundlicher Erlaubnis des inzwischen verstorbenen Directors, Herrn Prof. Lauth, habe ich in der Sammlung gearbeitet und habe, bei beschränkter Zeit, wenigstens einen Teil der Urkunden für unser Buch druckfertig gemacht. Da ich meine Lesungen seit 1888 nicht revidirt habe, dürfte jetzt Manches nachzutragen sein. Spezialnummern führten die Scherben damals nicht. Ich kann hier also nur angeben, welche Nummern unseres Buches Münchener Ostraka bringen. Es sind folgende: 12, 30, 46, 54, 58, 99, 141, 159, 171, 177, 187, 197, 212, 223, 224, 229, 248, 259, 284, 300, 1151, 1197.

11. Ashmolean Museum in Oxford.

Das Ashmolean Museum besitzt mehrere griechische Ostraka, von denen 3 in unser Buch aufgenommen sind. Die Originale zu prüfen habe ich leider nicht Gelegenheit genommen; meine Lesungen basiren auf Sayce's Publication. Es sind folgende Nummern:

Ashmol. 1218 = 111
1221 = 117
1222 = 57

12. Wien.

Die Ostraka der Wiener Sammlungen habe ich nicht im Original gesehen. Meine Lesungen beruhen nur auf Publicationen. Nur Eines (1623) konnte ich auf Grund einer photographischen Reproduction lesen. Folgende Nummern unserer Sammlung enthalten Wiener Texte: 247, 283, 999, 1623.

13. Lemgo (Lippe).

Dem Gymnasium zu Lemgo gehören 6 Ostraka, die ein früherer Schüler der Anstalt, der Verlagsbuchhändler Langewort (in Berlin), in Aegypten gekauft und dem Gymnasium geschenkt hat. Herrn Director A. Jordan sage ich auch hier nochmals meinen herzlichsten Dank für die grosse Liebenswürdigkeit, mit der er mir auf meine Bitte die Originale nach Breslau zum Studium geschickt hat (1894). Folgende vier Nummern enthalten Lemgoer Texte: 1277, 1292, 1299, 1310.

Abgesehen von diesen öffentlichen Sammlungen gelang es mir auch manche Ostraka kennen zu lernen, die sich im Privatbesitz befinden. Ich führe die Besitzer in alphabetischer Reihenfolge auf.

14. C. Appleton.

Dem verstorbenen C. Appleton gehörte unsere Nummer 150. Wo sich das Original befindet, weiss ich nicht zu sagen. Meine Publication basirt auf der Mitteilung Birch's.

15. Bankes.

W. Bankes, der glückliche Finder der Ilias Bankesiana und des bilinguen Obelisken von Philae, hat am Anfang unseres Jahrhunderts auch 7 Ostraka auf Elephantine gefunden. Als ich im Sommer 1886 sein herrliches Schloss in Kingston-Hall (Dorsetshire) zwecks des Studiums jenes Obelisken besuchte, habe ich mich vergeblich nach diesen Ostraka umgesehen. Auch der jetzige Besitzer, Herr Ralph Bankes, wusste mir keine Auskunft über sie zu geben. So blieb ich für meine Publication auf die Facsimilia angewiesen, die Peter Paul Dobree in seinen „Miscellaneous notes on inscriptions“ (nach seinem Tode erschienen, Cambridge 1835) mitgeteilt hat. Die Kenntnis dieses seltenen Buches verdanke ich Richard Schoene, ohne dessen Hinweis ich diese Ostraka jedenfalls übersehen hätte. Folgende Nummern unserer Sammlung bieten Bankes-Ostraka: 101, 133, 174, 183, 282, 303.

16. Greville Chester.

Nach Sayce's Angabe befindet sich unsere Nummer 1156 im Besitz von Greville Chester. Meine Publication beruht auf der von Sayce.

17. Aquila Dodgson.

Nach Birch's Mitteilung befindet sich unsere Nummer 71 im Besitz von Aquila Dodgson. Meine Lesungen beruhen auf der Publication von Birch.

18. Eisenlohr.

Herr Prof. Eisenlohr in Heidelberg hatte vor mehreren Jahren die grosse Freundlichkeit, mir einige ihm gehörige Ostraka nach Berlin zum Studium zu schicken. Zwei davon habe ich in unsere Sammlung aufgenommen, als Nr. 650 und 987.

19. Finlay.

Der Collection Finlay zu Athen gehört unsere Nummer 242 an. Das Original habe ich nicht gesehen.

20. Fröhner.

In der reichen Privatsammlung von Wilhelm Fröhner (Paris) befinden sich mehrere Ostraka, von denen ich mit seiner freundlichen Erlaubnis vier in meine Sammlung aufgenommen habe, als Nr. 21, 24, 79, 1177.

21. Gau.

Ueber die Schicksale der vom Architekten Gau 1819 gefundenen Ostraka von Dakkeh habe ich oben S. 20 berichtet. In unserer Sammlung gehören ihr Nr. 1128—1146 und 1223 an. Meine Lesungen sind nach Taf. VIII und IX des unten genannten Denkmälerwerkes von Gau gewonnen.

22. Hess.

Herrn Prof. Jean Jacques Hess in Freiburg i. d. Schweiz bin ich zu grossem Dank verbunden, dass er mir seine kleine, aber ganz ausgezeichnete Ostrakonsammlung, die er jüngst in Aegypten erworben hat, zum Studium nach Breslau geschickt hat (1895). Die Hess'schen Ostraka gehören zu den interessantesten und best erhaltenen Stücken unserer Sammlung. Ich habe 15 Nummern in unser Buch aufgenommen (von Nr. 1608—1622).

23. Charles H. Keene.

Zwei im Besitz des Herrn Charles H. Keene befindliche Ostraka habe ich unter Nr. 1228 und 1239 publicirt. Die Originale habe ich nicht gesehen.

24. Collection Marcel.

Zwei Ostraka der Collection Marcel in Lausanne gebe ich unter Nr. 139 und 302 nach den Abschriften Wilhelm Fröhner's, die dieser mir freundlichst überliess.

25. Flinders Petrie.

Flinders Petrie, der mit glücklichem Spaten so manche alte aegyptische Stadt aus dem Schutt wieder hervorgezaubert hat, hat neben anderen vielen Schätzen auch eine grössere Ostrakonsammlung heimgebracht, die zur Zeit im Petrie-Museum im University-College zu London conservirt wird. Auf meine Bitte hat Herr Petrie mir im Sommer

1895 diese Sammlung auf das bereitwilligste zum Studium zur Verfügung gestellt, wofür ihm mein wärmster Dank gebührt. Bei beschränkter Zeit konnte ich nur einen kleinen Teil davon meinem Buche einverleiben. Hoffentlich werden auch die anderen bald publicirt werden. Da ich die von mir abgeschriebenen Ostraka auf Wunsch des Herrn Petrie mit fortlaufenden Nummern versehen habe, so gebe ich hier die Konkordanz dieser mit den Nummern, die sie in meinem Buch erhalten haben:

Petrie	1 = 1381	Petrie	19 = 1360
	2 = 1378		20 = 1440
	3 = 1382		21 = 1369
	4 = 1438		22 = 1347
	5 = 1379		23 = 1486
	6 = 1388		24 = 1461
	7 = 1341		25 = 1435
	8 = 1419		26 = 1442
	9 = 1386		27 = 1389
	10 = 1361		28 = 1365
	11 = 1343		29 = 1370
	12 = 1364		30 = 1433
	13 = 1467		31 = 1463
	14 = 1451		32 = 1356
	15 = 1373		33 = 1443
	16 = 1362		34 = 1450
	17 = 1478		35 = 1470.
	18 = 1374		

26. Du Rocher.

Nr. 233 unserer Sammlung war, nach Lenormant's Angabe, im Jahre 1851 im Besitz eines Herrn du Rocher. Hase hatte es damals in seinem cours de paléographie seinen Schülern vorgelegt. Weiteres ist mir über den Verbleib dieses Ostrakon nichts bekannt.

27. A. H. Sayce.

Die Privatsammlung von Sayce gehört zu den bedeutendsten Ostrakonsammlungen überhaupt. Er ist wohl der Einzige, der schon seit Jahren systematisch Nachforschungen nach Ostraka in Aegypten anstellt, und dies mit glänzendstem Erfolg. Ueber tausend Ostraka

liegen im Queen's College zu Oxford in seiner Wohnung. Etwa eben so viele aber befinden sich, so schreibt er mir, auf seiner Dahabiye auf dem Nil. Von ganzem Herzen danke ich Mr. Sayce für die unübertreffliche Liberalität und Selbstlosigkeit, mit der er, sowohl 1886 als auch wieder 1895, mir seine Oxforder Schätze zur Verfügung gestellt hat. Hier erübrigt es nur noch, ziffernmässig festzustellen, wieviel mein Buch ihm verdankt. Da die Ostraka von Sayce bis jetzt keine Spezialnummern tragen, so kann ich hier nur die Nummern unserer Sammlungen aufführen. Ich bemerke, dass die Spezialnummern, die ich im Anhang III habe mit abdrucken lassen, sich nur auf die Reihenfolge beziehen, in der ich meine Copieen angefertigt habe. Da dies ohne allgemeines Interesse ist, so bleiben sie hier unberücksichtigt. Folgende Nummern gehören der Sammlung Sayce an: 266, 341, 344, 348, 354, 369, 379, 389, 394, 401, 424, 453, 457, 486, 577, 591, 605, 613, 647, 664, 703, 704, 740, 741, 757, 791, 803, 805, 896, 908, 930, 932, 942, 954, 995, 1005, 1016, 1032, 1035, 1037, 1065, 1067, 1080—1088, 1166, 1182—1184, 1189, 1216, 1225, 1233, 1253—1255, 1489—1607.

28. Walker.

Als ich 1886 im British Museum arbeitete, wurden mir einige Ostraka zur Begutachtung vorgelegt, die ein Mr. Walker sich aus Aegypten mitgebracht hatte. Mit gütiger Erlaubnis des Besitzers habe ich sie abgeschrieben und vier davon als Nr. 82, 158, 164, 203 in meine Sammlung aufgenommen.

29. Wilcken.

Ich selbst bin ohne mein Zuthun glücklicher Besitzer einer hübschen kleinen Ostrakonsammlung geworden. Mein väterlicher Freund Georg Ebers, der verstorbene Aegyptologe Heinrich Brugsch und der um die Ostraka so hoch verdiente Wilhelm Fröhner waren die gütigen Geber. In diesem Buche sind folgende Nummern meiner Privatsammlung entnommen: 8, 43, 173, 226, 842, 1017, 1027, 1055, 1164, 1194, 1226, 1266. Ich bemerke, dass auch die 6 Ostraka darunter sind, die in den beigefügten Tafeln in Facsimile reproducirt worden sind. Ich war hierfür auf meine eigene Sammlung angewiesen, da ich nicht fremde Stücke in das Leipziger Institut schicken konnte.

30. Besitzer unbekannt.

Ich stelle hier diejenigen Nummern zusammen, die ich nur aus Publicationen kenne, ohne ihren Aufbewahrungsort angeben zu können. Es sind Nr. 114, 144, 146, 156, 170, 206, 228. Zwei davon, 146 und 228, sollen von Belzoni nach England gebracht worden sein; doch ist mir Genaueres darüber nicht bekannt.

Endlich habe ich noch darauf hinzuweisen, dass wir es in 2 Fällen, in Nr. 192 und 230, aus Gründen, die dort angeführt sind, wahrscheinlich mit **Fälschungen** Lenormant's zu thun haben. Nicht als ob er versucht hätte, falsche Originale herzustellen; sondern erdichtete Texte, so scheint es, hat er publicirt, die er angeblich auf Ostraka gelesen haben will.

Die Anordnung der Texte im II. Buche ist nach folgenden Gesichtspunkten getroffen worden. Die Texte sind zunächst nach den Fundorten gesondert. Innerhalb der so entstehenden Rubriken sind die Quittungen in der Weise geordnet, dass in chronologischer Folge erst die über Geldzahlungen, dann die über Naturallieferungen, endlich die über Zahlungen mit ungenanntem Zahlungsmittel aufgeführt sind. In Anhang I sind darauf mehrere Texte zusammengestellt, die nicht Quittungen enthalten, sondern nur die anderweitige Verwendung der Scherben illustriren sollen. In Anhang II, der wieder Quittungen bringt, ist dasselbe Anordnungsprincip durchgeführt wie vorher in dem Hauptteil. Dagegen habe ich, z. T. aus rein praktischen Gründen, geglaubt, in Anhang III, den ich erst in der zwölften Stunde, nach meiner letzten englischen Reise (1895), schaffen konnte, von diesem System absehen zu sollen. Ich habe hier die Texte lediglich nach den Museen, in denen sie conservirt werden, gesondert und gebe sie innerhalb dieser Rubriken ohne Rücksicht auf ihren Inhalt in chronologischer Folge. Die Unregelmässigkeit, die hierdurch sowie überhaupt durch die Anhänge entstanden ist, möge man damit entschuldigen, dass mir während der Arbeit fortwährend neues Material zugeflossen ist. Ich hielt es für besser, diese kleine Unbequemlichkeit mit in Kauf zu nehmen, als darum auf die neuen Quellen zu verzichten. Man druckt eben nicht ungestraft sieben Jahre an einem Buche!

Zum Schluss möchte ich noch ein Wort über die äussere Conservirung der Ostraka sagen. Im Allgemeinen kann man es ja nur mit Bewunderung hervorheben, wie vortrefflich diese Urkunden, die doch durchschnittlich 1500—2000 Jahre alt sind, sich erhalten haben. Die Schriftzüge sind meist von einer Klarheit und Frische, die Tinte von einer Schwärze, dass man oft glauben könnte, der Text sei erst heute geschrieben. Diese staunenswerte Conservirung verdanken wir dem aegyptischen Sande, unter dem die Scherben bis jetzt geruht haben. Leider ist zu constatiren, dass die Ostraka, wenn sie dieser schützenden Hülle beraubt werden und in die Museen gelangen, allmählich anfangen zu verfallen! Wenigstens gilt das von denen, die in unser nordisches Klima kommen. Zum Glück scheinen nicht alle in gleicher Weise der Gefahr ausgesetzt zu sein. Ich habe beobachtet, dass die Ostraka aus Elephantine, die zum grössten Teil schon seit dem Anfang des Jahrhunderts in unseren Museen liegen, sich vortrefflich erhalten und keine Spur eines Zerfalles zeigen. Dagegen sind leider die Karnaker Ostraka, die doch erst seit Anfang der achtziger Jahre unsere Museen füllen, fast sämmtlich als Todeskandidaten zu bezeichnen. Der Grund für diese Erscheinung kann wohl nur in der verschiedenen chemischen Zusammensetzung des an den beiden Orten verwendeten Materials gesucht werden. Es scheint, dass das thebanische Thonmaterial ganz besonders salzhaltig ist, während das von Elephantine relativ salzfrei ist, denn Salzkrystalle sind es, die unsere Ostraka zerfressen. Aus dem Innern der Scherben schiessen allmählich schneeweisse Salzkrystalle zu Hunderten und Tausenden hervor und zerstören nach und nach die mit Schrift bedeckte Oberfläche. Ich habe diesen Process in den verschiedensten Stadien leider nur zu oft beobachten können, namentlich in Berlin und London. In beiden Sammlungen ist es mir mehrfach vorgekommen, dass Ostraka, die ich noch vor einigen Jahren als völlig unversehrte Urkunden habe entziffern können, hoffnungslos zerstört mir wieder vor Augen gekommen sind. So steht es, um ein Beispiel zu geben, mit unserer Nr. 340, die ich 1886 im British Museum noch vollständig lesen konnte, 1895 aber als völlig zerfressen bei Seite legen musste. Solche Stücke sind meist bis zu einer Höhe von etwa 1/2 Centimeter oder mehr mit einem dichten Wald weisser Krystalle bedeckt. Hat die Oberfläche der Scherbe in sich festen Zusammenhang, so zer-

sprengen die von innen hervorschiessenden Krystalle sie und tragen dann die einzelnen Fragmentchen mit sammt den Schriftzügen bis zu verschiedener Höhe empor. Am markantesten trat mir ein solcher Fall in unserer Nr. 714 entgegen, als ich sie 1895 in London wiedersah. Solche Stücke sind natürlich verloren, denn ohne Anstrengung könnte man die Krystalle mit sammt den beschriebenen Thonfragmentchen wie die Flocken einer Butterblume hinwegblasen. Weniger gefährlich sind die Scherben, deren Oberfläche porös genug ist, um die Krystalle hindurchschiessen zu lassen. Dann findet eine Zertrümmerung der Oberfläche nicht statt, sie ist nur mit jenem weissen Wald bedeckt. In solchen Fällen lässt sich wenigstens für den Augenblick dem Uebel abhelfen. So habe ich 1895 im British Museum mit Erlaubnis der Beamten in vielen Fällen die weisse Krystalldecke mit einem weichen Pinsel oder auch einem feuchten Schwamm beseitigt, worauf die Schrift wieder klar zu Tage lag. Aber freilich nützt diese Manipulation auch nur für einige Zeit; die Krystalle kehren doch wieder und setzen ihr Zerstörungswerk fort. — Ich habe mich im Vorstehenden nur darum meist auf die Londoner Sammlung bezogen, weil ich in ihr zuletzt Gelegenheit hatte, diese Dinge zu untersuchen. Mit anderen Sammlungen wird es ganz ähnlich stehen.

Wie lässt sich diesem Uebel steuern? Auch die sorgfältigste Verpackung ist völlig nutzlos. Im British Museum, wo jede einzelne Scherbe in einer besonderen verschlossenen Pappschachtel liegt, ist die Zerstörung doch vorwärts geschritten. Es scheint, dass man in Berlin jetzt ein wirksames Mittel gefunden hat. Der Chemiker der königlichen Museen, Herr Dr. Rathgen, hat seit einiger Zeit angefangen, die Berliner Ostraka in Wasser auszulaugen, und verspricht sich hiervon den Erfolg, dass einer weiteren Zerstörung vorgebeugt wird. Die bisherigen Versuche sollen sehr vertrauenerweckend sein. Ob das Mittel auf die Dauer hilft, muss die Zeit lehren.

Einstweilen möge man aus dem oben dargelegten Thatbestande die Consequenz ziehen, dass J e d e r m a n n, der O s t r a k a besitzt, i m B e s o n d e r e n a u c h j e d e s M u s e u m, s o s c h n e l l w i e i r g e n d m ö g l i c h d i e T e x t e d e r O e f f e n t l i c h k e i t ü b e r g e b e, n o c h e h e e s z u s p ä t i s t. Bei besonders wichtigen Stücken aber sollte man es nicht versäumen, wenn die Mittel irgend dazu da sind, sie durch photographische Reproductionen für alle Zeiten festzuhalten, denn schon in wenigen Jahren kann die Schrift völlig zerstört sein.

Wer ein Ostrakon entziffert, möge ferner ausser der Transcription sich mit Bleistift eine Abzeichnung des Textes machen, oder er möge, wie ich es gethan habe, wenigstens die schwierigeren Schriftcomplexe, die irgend welchen Zweifeln betreffs der Lesung unterliegen könnten, mit möglichster Accuratesse nachzeichnen. Es ist bei der Schwierigkeit der Texte meist ja ganz unmöglich, gleich im ersten Ansturm alle Rätsel zu lösen, und es bedarf meist einer immer wiederholten Prüfung. Solche Abzeichnungen, wenn sie gut gemacht sind, können bis zu einem gewissen Grade das Original ersetzen und erhalten einen bleibenden Wert, sobald das Original etwa den Krystallen erlegen ist.

Ostrakonliteratur.

Publicationen und Spezialarbeiten.

F. C. Gau, Neu entdeckte Denkmäler von Nubien (gezeichnet und vermessen 1819). Stuttg., Paris 1822. Darin: Inschriften in Nubien und Aegypten. Ostraka auf Taf. VIII und IX. Commentar dazu von B. G. Niebuhr, S. 18—20.

E. H. Toelken, Reise des Generals von Minutoli zum Tempel des Jupiter Ammon etc., Berlin 1824. Taf. XXXII, 17 u. 18, dazu Erklärungen von Buttmann auf S. 420 ff.

Thomas Young, Hieroglyphica, Lond. 1823. Taf. LIII—LV.

Otfried Müller, Götting. Gelehrt. Anzeigen 1827, 1529 ff.

C. J. C. Reuvens, Lettres à M. Letronne, Leide 1830. III. S. 56—59.

Peter Paul Dobree, Miscellaneous notes on inscriptions, Cambridge 1835.

François Lenormant, Revue Archéologique VIII 1851, S. 464 ff.

Derselbe, Philologus XXV, S. 531.

Franz, Corp. inscript. Graec. III (Berlin 1853) n. 4863^{b}—4891 und 5109, Nr. 1—37. In letztere Publication sind allerdings aus Missverständnis auch koptische Ostraka (Nr. 20, 25, 26) und ein demotisches (Nr. 27) geraten.

Egger, Mémoires de l'Acad. des Inscript. XXI. Paris 1857. S. 377 ff.

Conrad Leemans, Aegyptische Monumenten van het Nederlandsche Museum van Oudheden te Leiden. II. Abth., S. CCXXXII n. 435 f.

Derselbe, in den Mededeelingen der konink. Akademie van Wetenschappen, Afdeeling Letterkunde X 1866 und XI 1868.

HASE, Notices et Extraits d. Manuscrits de la Bibl. Imp. XVIII tome 2, S. 427—433 (mitgeteilt von Brunet de Presle), Paris 1865.
WILHELM FRÖHNER, Revue Archéolog. N. S. XI, S. 422 ff. und XII, S. 30 ff. Paris 1865/66.
Derselbe, Catalogue de la Collection A. Raifé (1867), S. 54.
DUMONT, Πανδώρα XVIII, S. 418. Athen 1867. Vgl. Revue Archéolog. N. S. XIX (1869), S. 226.
GIACOMO LUMBROSO, Atti dell' Acad. d. scienze di Torino IV (1869), S. 704 und VII (1871), S. 215 ff.
ALFRED WIEDEMANN, Revue Egyptol. II (1882), S. 346 ff.
Derselbe, Proceedings of the Society of Bibl. Archeolog. VI (1884), S. 207 ff.
SAMUEL BIRCH, Proceed. of the Soc. of Bibl. Archeol. V (1883), S. 84 ff., 124 ff. und 158 ff.
SAYCE, Proceed. of the Soc. of Bibl. Archeol. VII (1884), S. 11 ff. VII (1885), S. 89, 195 ff.
Derselbe, Journal of Hellenic Stud. I, S. 92.
Derselbe, bei Mahaffy, Flinders Petr. Pap. II, S. 43/44.
Palaeographical Society, II. Serie, I Nr. 1 ff.
KARL WESSELY, Wien. Stud. VII, S. 72 ff. VIII, S. 118.
E. REVILLOUT et WILCKEN, Revue Egyptol. IV (1885), S. 183 ff., VI (1891), S. 7 ff.
KEENE-MAHAFFY, Journal of Hellen. Stud. XIII (1892/93), S. 121.
Führer durch die Ausstellung Pap. Erzherz. Rainer (1894), S. 10.
EUGÈNE REVILLOUT, Mélanges sur la métrologie, l'économie politique et l'histoire de l'ancienne Egypte, Paris 1895.

Endlich habe ich selbst, abgesehen von der mit Revillout gemeinschaftlich herausgegebenen Publication, an folgenden Stellen über Ostraka gehandelt:

Actenstücke aus der Kgl. Bank zu Theben, Abhandl. Pr. Akad. d. Wiss. 1886, S. 59.
Hermes XXII (1887), S. 634.
Berlin. Philol. Wochenschr. 29. Sept. 1888, S. 1208.
Jahrbuch d. Vereins v. Altertumsfr. i. Rheinl. LXXXVI (1888), S. 231 ff.
Archäolog. Gesellschaft zu Berlin, Mai 1889. Vgl. Archäolog. Anzeiger.

III. KAPITEL.

Die Formulare der Quittungen.

Die wissenschaftliche Behandlung einer Sammlung von Quittungen wird am besten mit einer Untersuchung der Formen, in denen sie gehalten sind, beginnen. Wenn sich dabei herausstellt, dass sich verschiedene feste Schemata oder Formulare, zu verschiedenen Zeiten und zu verschiedenen Zwecken angewendet, constatiren lassen, so ist diese Erkenntnis nicht nur für die Geschichte des Urkundenwesens im Allgemeinen ein Gewinn, sondern sie wird auch zur Interpretation der Einzelurkunde ein wichtiges Hilfsmittel, ja die unerlässliche Vorbedingung sein. Ich habe daher schon in meiner Vorarbeit im Rheinischen Jahrbuch, so gut es damals ging, versucht, aus der Fülle der Erscheinungen feste Schemata zu abstrahiren. Soweit mir bekannt, haben diese Ausführungen inzwischen keinen Widerspruch von anderer Seite erfahren.[1] Ich selbst aber bin seitdem zu teilweise abweichenden Resultaten gelangt. Die fortgesetzte Beschäftigung mit diesen Urkunden hat mich inzwischen zu der besseren Erkenntnis geführt, dass diese Schemata nicht verschiedene Formen sind, die gleichwertig nebeneinander existirten und beliebig gewählt werden konnten, sondern dass wenigstens z. T. den

[1] Vgl. K. Wessely, Denkschr. Wien. Akad. 37 (1889) S. 200, 213 4, der meine Resultate unverändert acceptirt und sie zur Erklärung der späteren Quittungsformulare verwertet. Auch der historische Rückblick auf S. 223 4 ist — trotz des fehlenden Quellennachweises — im Wesentlichen nur eine wörtliche Wiedergabe meines Schema's im Rhein. Jahrb. S. 245 (unter 1, 2, 3). — Soweit ich Revillout's Mélanges durchgesehen habe, halten auch sie an meiner früheren Auffassung fest.

verschiedenen Formen auch ein verschiedener Inhalt, ein verschiedener Zweck eigentümlich ist. Der Fortschritt besteht vor allem in der Erkenntnis, dass die Quittungen nicht alle, wie ich damals annahm und bis jetzt allgemein angenommen wurde, an die Steuerzahler addressirt sind, sondern z. T. von den Trapeziten und Sitologen an die Steuererheber gerichtet sind. Diese Urkunden rücken damit in ein ganz neues Licht, und unsere Vorstellungen von der Steuererhebung werden damit wesentlich verschoben, ja die letzten Fragen nach dem Zweck dieser Quittungen müssen von Neuem beantwortet werden. In der folgenden Uebersicht über die Formulare werde ich im einzelnen diese neue Ansicht zu begründen haben. Hier will ich nur vorausschicken, dass abgesehen von Bedenken, die mir schon früher aufgetaucht waren und auf die ich nicht weiter zurückkommen will, vor allem ein von Sayce mir freundlichst überlassenes Ostrakon es war (jetzt Nr. 1255), das mich auf den richtigen Weg gebracht hat. An der Stelle, an der wir früher den Steuerzahler suchten, steht hier: Σίμων Λαζάρου ἐξειληφώς, d. h. der Steuerpächter. Als ich daraufhin diese ganze Gruppe durchmusterte, stellte sich heraus, dass weder in den Quittungen der Trapeza noch in denen des Thesauros irgend welche Indicien dagegen sprechen, diese Erkenntnis wenigstens für denselben Ort, für Theben, zu verallgemeinern, ja dass sogar Manches dafür spricht, wie z. B. die hohen Summen, die oft in diesen Fällen begegnen, die Erwähnung der Compagnons u. A. Damit war das Resultat gewonnen, dass in den nach einem gewissen Schema abgefassten Quittungen der Trapeza und des Thesauros — die übrigens auf die Ptolemäerzeit beschränkt sind — nicht den Steuerzahlern, sondern den Steuererhebern quittirt wird. Eine zweite wichtige Neuerung besteht in der Erkenntnis, dass die mit διέγραψεν (oder ähnlich) beginnenden Quittungen aus Theben nicht vom Steuererheber wie in Syene-Elephantine, sondern von der Bank ausgestellt sind. Dies wurde mir erst bei meiner jüngsten Anwesenheit im British Museum zur Gewissheit (durch Nr. 1387), und wird unten genauer zu begründen sein.

Ich brauche wohl nicht hervorzuheben, dass die im Folgenden aufgestellten Formulare nicht etwa mit eiserner Notwendigkeit von jedem quittirenden Beamten zu befolgen waren. Es sind vielmehr traditionelle Schemata, deren sich zu bedienen Usus war, von denen aber auch nach dem Geschmack des Einzelnen nach dieser oder

jener Richtung hin — wenn auch nur in Kleinigkeiten — abgewichen werden konnte. Ich habe es in diesem Zusammenhange nicht für nötig befunden, alle die kleinen Varietäten, die individuellen Launen ihr Dasein verdanken, mit zu notiren, sondern habe nur die grossen durchgehenden Züge zu fassen versucht.

Ich behandle zunächst die in Theben gebräuchlichen Formulare, weil hierfür das reichste Material vorliegt, und sich daher an dieses die Erörterungen am besten anschliessen. Darauf gebe ich die von Syene-Elephantine u. s. w. Die lokale Unterscheidung war nötig, weil, wie die Vergleichung ergeben wird, die Formulare verschiedener Städte gewisse lokale Unterschiede zeigen. Im grossen und ganzen freilich treten die Uebereinstimmungen stärker hervor als die Differenzen.

In der folgenden Uebersicht bezeichne ich der Kürze wegen als „Erheber" denjenigen, der die Abgaben eintreibt, gleichviel ob er ein Pächter (τελώνης, μισθωτής) oder ein mit der Eintreibung der Steuern von der Regierung Beauftragter ist (πράκτωρ). Den, der zahlt, nenne ich kurz den „Zahler", mag er Geld oder Getreide liefern. Die für die verschiedenen Formulare charakteristischen griechischen Wörter sind beibehalten. Mag dies Gemisch von griechischen und deutschen Worten geschmacklos erscheinen, so ist's doch praktisch. Ich habe die sämmtlichen Belegstellen, die meine Sammlung bietet, hinzugefügt, weil damit zugleich meine Auffassung von dem Charakter jeder einzelnen Urkunde gegeben ist.

Theben und Hermonthis.[1])

Quittungen über Geldzahlungen.

A. Ptolemäerzeit.

I. Quittungen, die der Erheber ausstellt.

1.

Datum (Jahr, Monat, Tag) — ἔχει — der Erheber — von (παρά) dem Zahler — für Abgabe — Summe.

Für diese altertümliche, schlichte Art bietet unsere Sammlung nur ein einziges Beispiel, Nr. 343, aus der Zeit des Philadelphos

[1]) Ich habe das benachbarte Hermonthis mit Theben zusammen behandelt, weil ich keinen Unterschied in den Formularen der beiden Städte gefunden

(a. 255/4). Ich glaubte dennoch eine eigene Rubrik daraus machen zu sollen, zumal auch ein (sehr verwischtes) Ostrakon der Berliner Sammlung, das ich mir früher als „Wiedemann 2" notirt, aber wegen der Unvollständigkeit meiner Copie nicht in dies Buch aufgenommen habe, dasselbe Schema zeigt: [L]ιγ Παῦ[νι] ιη ἔχει ὁ δεῖνα παρὰ τοῦ δεῖνος. Auch dieses gehört ins III. Jahrh. vor Chr. Dass in 343 Πρωτογένης wirklich der Erheber und Παμώνης der Zahler ist, lässt sich zwar nicht direct beweisen. Doch halte ich die andere Möglichkeit, dass Ersterer der Trapezit und Letzterer etwa der Erheber wäre, für äusserst unwahrscheinlich. Es wäre jedenfalls ohne Beispiel, dass in dieser Weise ein Trapezit quittirte. Dagegen heisst es im Pap. Leidens. Q aus Syene, der (aus dem J. 260/59) dasselbe Schema hat, ausdrücklich: Ἔχει Νικάνωρ πράκτωρ.[1]) Hier ist der Quittungsaussteller also sicher der Erheber, freilich der Quittungsempfänger nicht der Zahler, sondern ein Beamter.

2.

Der Erheber — dem Zahler — χαίρειν. Ἔχω (oder ἀπέχω oder τέταξαι) — für Abgabe — Summe. Datum. Vgl. 318, 320, 323, 328, 333, 338, 1028, 1029, 1229, 1231, 1233, 1278, 1314, 1316, 1344, 1361, 1490, 1495, 1510, 1523, 1530, 1535—1537, wohl alle aus dem II. Jahrh. vor Chr.

Dies ist die übliche Form, in der die Erheber dem Zahler quittiren. Sie ahmt offenbar den Briefstil nach. Es ist jedoch kein vollständiger Brief, denn es fehlt am Schluss vor dem Datum eine Grussformel wie ἔρρωσο.

Das Verbum τάσσεσθαι, das hier in demselben Sinne stehen muss wie in den sogenannten „trapezitischen Registern", hat beim Bekanntwerden dieser letzteren Urkunden am Anfang unseres Jahr-

habe. Vgl. jedoch Anm. 2 S. 74. Auch im griechischen Textdruck sind beide zusammen behandelt worden. Vielleicht wäre eine Trennung besser gewesen.

[1]) Dieser Papyrus, der von Leemans nicht ganz fehlerlos publicirt worden ist, lautet nach meiner am Original gewonnenen Lesung folgendermassen: Lκς Τῦβι ιϑ ἔχει Νικάνωρ (nicht Νικάτωρ) πράκτωρ παρὰ Ὀρσενούφιος Παχνούβιος δ[ο]κιμαστοῦ τοῦ ἐν Συήνηι ἀπὸ τοῦ πεπτωκότος αὐτῶι τοῦ κεραμίου τοῦ γινομένου τῆι (nicht τῶι) Φιλαδέλφωι τοῦ κβ καὶ κγ L ἀργυρίου ⊢ (—δραχμὰς) κ, ἄνευ δοκιμαστικοῦ (nicht ἀνευδοκιμαστί· καί), τοῦτο δέ σοι παραδέξονται. Vgl. hierzu meine Bemerkungen in Gött. Gel. Anz. 1895. S. 163, auch unten Kap. IV § 154. Es ist bemerkenswert, wie der Quittungsaussteller Nicanor am Schluss, wo er einen Zusatz macht, aus der Construction fällt.

hunderts zu den verschiedensten falschen Deutungen geführt, bis J. G. Droysen im Gegensatz zu Buttmann, Peyron und Boeckh das Richtige fand, indem er es im Hinblick auf Herodot III 13 medial fasste und mit „entrichten“ übersetzte (Rhein. Mus. 1829, S. 491 f. = Klein. Schrift. I. S. 8).[1]) Auch in unseren Urkunden werden wir es als „entrichten, bezahlen“ zu fassen haben. — Es ist zu betonen, dass in diesen Quittungen der Ptolemäerzeit das Verbum *ἔχει* immer im Praesens, nicht im Aorist verwendet wird. Ebenso ἀπέχω, das sich 1314 und 1530 findet.

In den angeführten Nummern finden sich verschiedene Abweichungen, die ich als unwesentlich betrachte. So steht das Datum in 1231 an der Spitze, in 323 in der Mitte, und mehrfach fehlt es ganz. Das Jahr ist ja gewöhnlich auch bei der Abgabe schon einmal genannt worden. So fehlt in 1029 das χαίρειν, worauf wir unten zurückkommen. Unwesentlich ist auch, dass in 1229 die Summe vor der Abgabe genannt wird. Wichtiger ist, dass Nr. 1028, 1029, 1523, 1530, 1536 und 1537 den Zusatz enthalten: κοὐθέν σοι ἐγκαλῶ „und ich habe keine weiteren Forderungen an Dich.“ Diese Erklärung, die uns schon aus der Sprache der Contracte bekannt ist, kann nichts weiter besagen, als dass es sich nicht um eine vorläufige Ratenzahlung, sondern um die Schlusszahlung der Gesammtschuld handelt. Bemerkenswert ist auch, dass in 1231 und 1233 zum Schluss mitgeteilt wird, wer die Quittung geschrieben hat. Im zweiten Falle lässt sich der quittirende Erheber (ein Jude), der selbst nicht griechisch schreiben kann, durch einen Anderen vertreten.[2]) Wenn in diesen beiden Fällen der Name des Schreibers mitgeteilt wird, so möchte ich das nicht als eine Sub-

[1]) Die Erklärung von Wessely (d. griech. Pap. der Kais. Samml. Wien S. 20), τάσσεσθαι heisse zahlen, „da jede Zahlung einregistrirt werde“, die leider auch in Mahaffy's Werk (Flind. Petr. Pap. I p. [48]) übergegangen ist, braucht nicht widerlegt zu werden. Es ist nur eine Wiederholung des Gedankens von Peyron, den Droysen a. a. O. bereits zurückgewiesen hat.

[2]) Oberhalb dieser Quittung 1233 steht von zweiter Hand geschrieben μετείλη(φα) (so zu lesen statt Sayce's μιαν διπ^, vgl. Nachträge). Diese Formel, die nur an dieser einen Stelle in unserer Sammlung begegnet, ist uns sonst durch die Notizen der Graphionbeamten auf den Contracten in der Verbindung μετείληφα εἰς ἀναγραφήν bekannt genug. Da bedeutet es: „Ich habe den Contract (zur Einregistrirung) angenommen oder entgegengenommen.“ Wenn man dem entsprechend in unserem Ostrakon übersetzt, „ich hab's angenommen“, so entsteht die Frage, wer Subject ist. Simon, der Steuerpächter, kann es nicht

scriptio im juristischen Sinne fassen, d. h. als eine Unterschrift, die die Gültigkeit der Urkunde garantiren soll, wie wir sie bei anderen Klassen von Quittungen und auch bei dieser selben Klasse in der Kaiserzeit gelegentlich finden werden. Es steht hier in beiden Fällen ἔγραψεν ὁ δεῖνα, das ist eine einfache Mitteilung in 3. Person, wobei der Ton offenbar auf dem γράφειν liegt, während es in jenen anderen „Subscriptionen" Ὁ δεῖνα ἔγραψα (1. Person) heisst, wodurch der betreffende Beamte die Garantie für die Urkunde übernimmt. Vgl. unten zu Klasse III. Es ist also hervorzuheben, dass wir bis jetzt keine Quittungen dieses Schemas mit Subscriptionen aus der Ptolemäerzeit haben.

Im einzelnen bieten die Formulare der angeführten Quittungen manche Schwierigkeiten, auf die ich kurz hinweisen will. Bei 328 könnte man auf den Gedanken kommen, dass der Adressat Horos vielleicht nicht der Steuerzahler, sondern ein Gehilfe der drei associirten Pächter sei, der für sie einkassirt hat und dafür nun Quittung empfängt. Auch bei 1231 wäre diese Deutung vielleicht nicht ausgeschlossen. Aber ich gestehe, dass ich einen zwingenden Grund dafür nicht anzugeben wüsste. Nur die Allgemeinheit des Ausdrucks, namentlich das ἀπὸ τοῦ ἑσταμένου τέλους in 328, auch die Höhe der Summe in beiden Fällen könnte dafür sprechen. Gehilfen haben sie natürlich gehabt (vgl. Kap. VI). Aber dass sie diesen derartige Quittungen ausgestellt hätten, dafür liegt sonst wenigstens kein zweifelloses Zeugnis vor. — 318 ist nur des Schemas wegen hierhergestellt. Zum Inhalt vergl. unten Kap. IV, § 38. Auch 1535 steht inhaltlich für sich.

II. Quittungen, die die königliche Bank ausstellt.

1.

Datum (Jahr, Monat, Tag) — χρηματίσει (?) — der Zahler (oder der Erheber?) — für Abgabe — Summe.

Dieses Schema ist nur in einer Nummer, 1335, vertreten, die aus dem III. Jahrh. vor Chr. stammt. Das Verbum χρηματίζειν

sein, da er ja nicht schreiben kann. Der Schreiber Δελλοῦς ist auch ausgeschlossen, da die Bemerkung von anderer Hand geschrieben zu sein scheint. Weshalb die Empfänger, die Steuerzahler, diese Bemerkung gemacht haben sollten, ist nicht recht einzusehen. Wohl aber wäre es denkbar, dass diese die Steuerquittung bei irgend einer Veranlassung einer Behörde als Document vorgelegt hätten, und dass diese Behörde dann den Empfang in obiger Weise bescheinigt hätte.

fasse ich hier in der unseren Lexicis unbekannten Bedeutung von „Geld auszahlen“, die uns schon aus den „Actenstücken der königlichen Bank zu Theben“ geläufig ist (vgl. Nr. VI f.).[1] Ob der Ἀριστοτέλης, der die Zahlung leistet, der Zahler oder der Erheber ist, lässt sich nicht ausmachen, da in den verwandten Schemata des III. Jahrhunderts (mit πέπτωκεν statt ἐχρημάτισεν) Beides vorkommt. S. unten. Die Analogie genügt aber wohl andrerseits, um die Annahme zu rechtfertigen, dass der Aussteller der Quittung die Bank ist.

2ª

Datum (Jahr, Monat, Tag) — πέπτωκεν — für Abgabe — durch (διά) den Erheber — der Zahler — Summe. Dazu event. demotische Beischriften. Vgl. 312, 313, 314, 316, 1337, 1340, 1493, 1494.

2ᵇ.

Dasselbe, ohne πέπτωκεν. Vgl. 305, 306—311, 315, 1021, 1227, 1492.

Auch in dieser Klasse finden sich einige unbedeutendere Abweichungen, wie in 315 (Umstellung), 1021 (Fehlen von Summe und Tag) u. A.

Die Erklärung dieser Gruppe bietet ausserordentliche Schwierigkeiten. Sie werden vor allem durch die Wortkargheit der Schreiber verursacht, durch die sich überhaupt die Urkunden des III. Jahrh. vor Chr. wesentlich von denen des II. Jahrh. vor Chr. unterscheiden. Weder wohin das Geld gezahlt wird, verraten die Texte, noch wer die Quittungen ausstellt, noch wer die mit διά eingeführte Persönlichkeit ist. Zunächst ein Wort zur grammatischen Erklärung. Die Construction in 2ª ist folgende: πέπτωκεν — ὁ δεῖνα. Das Verbum πίπτειν bedeutet bekanntlich in der Sprache der Finanzwelt „fallen, hingeworfen werden“ (= καταβάλλεσθαι. Pass.), scil. auf den Tisch des Trapeziten (ἐπὶ τὴν τράπεζαν) oder εἰς τὸν κιβωτόν oder ähnlich, also nach gewöhnlichem Sprachgebrauch „gezahlt werden“. Vgl. A. Peyron, Zoispap. S. 169. In diesem Sinne begegnet das Wort oft in den Quittungen, und zwar ist es geradezu charakteristisch für die ältere Ptolemäerzeit, für das III. und die erste Hälfte des II. Jahrh. vor Chr.

[1] In derselben Bedeutung begegnet das Wort in BGU 156,3 vom Jahre 201 nach Chr.

Das Wort findet sich natürlich auch noch später, z. B. im Pap. Paris. 63, 4, 14 (zweite Hälfte des II. Jahrh. v. Chr.), aber in den Quittungen wird es durch das oben besprochene mediale τάσσεσθαι allmählich verdrängt. So findet sich πέπτωκεν in den Petr. Pap. (II) S. [114] 28, [131] 15 (aus Philadelphos' Zeit), ferner auf der Holztafel der Pariser Bibliothèque Nationale (Nr. 1893, Département des Médailles),[1]) gleichfalls aus der Zeit des Philadelphos, ferner in der Londoner Bilinguis vom 13. Jahre des Philopator (Revillout, Proc. Soc. Bibl. Arch. XIV S. 61), ferner im Berliner Papyrus P. 3114 (= Droysen a. O. Nr. 41),[2]) vom 23. Jahre des Epiphanes (a. 182 v. Chr.), in den Zoispapyri vom 31. und 33. Jahre des Philometor u. s. w. Weitere Beispiele für Philadelphos' und Euergetes' I. Zeit bei Revillout, Rev. Egypt. II., S. 114. Da πίπτειν passivischen Sinn hat, ist die correcte Construction die der Zoispapyri, wo es heisst: Πέπτωκεν — παρὰ Ζωΐδος — die Summe. Ebenso in der Londoner Bilinguis: Πέπτωκεν — παρὰ Θοτεῦτος. Wenn daher unsere Ostraka regelmässig schreiben: πέπτωκεν ὁ δεῖνα, d. h. der Zahler, so ist das ein auffälliges Anakoluth, das vielleicht aus der Vorliebe für Knappheit und Kürze, die gerade dem

[1]) Vgl. Lenormant, Philologus 1867, S. 340. Eug. Revillout, Rev. Egyptol. II S. 266 ff. und ebenda Nachtrag S. 51. Da diese sowie die verwandten Texte in London und Berlin sich mit unserem Gegenstande formell vielfach berühren, teile ich sie hier nach meinen 1886 und 1887 am Original gewonnenen Lesungen mit. Ueber ihren Inhalt vgl. unten Kap. IV. Die Pariser Tafel enthält zwei Texte. Der erste (A) lautet: (1) L λ Τῦβι κ̅ς̅ πέπτωκεν Θέωνι (2) λογευτῆι διὰ Διονυσοδώρου (3) τῶν Στράτωνος ὑπηρετῶν (4) Τεῶς Πατήμιος καὶ Ζμῖνις ἀδελ(5)φὸς εἰριοροσκοὶ εἰς τὴν τιμὴν (6) τοῦ ἰριοταφείου καὶ τῆς προφη(7)τείας καὶ τοῦ ἡμίσους τῆς δωρε(8)αίας γῆς, ἧς μετέχει τὸ ἐπάνω ἰριο(9)ταφεῖον τὸ ἥμισυ, ἃ ἦν Δωρίωνος (10) τοῦ τοπαρχήσαντος ὑπὸ Στράτω(11)να τὸν Περὶ Θήβας τόπον, ἃ προς(12)εβάλοντο δι' Ὀνομάρχου πράκτορος (13) τῶν βασιλικῶν ⊢ ἑβδομήκοντα. Der zweite Text (B), der von einer weniger geübten Hand geschrieben ist, lautet: (1) L λ̅ Τῦβι κ̅ς̅ πέπτωκεν Θέ(2)ωνι λογευτῆι τῶν Στράτωνος (3) ὑπηρετῶν Τεῶς Πατούμιος καὶ (4) Ζμίνιος (sic) ἀδελφὸς ἰριοβοσκοὶ εἰς (5) τὴν τιμὴν τοῦ ἰριοταφείου καὶ (6) τῆς προφητείας καὶ τοῦ ἡμίσ[ο]υς (7) τῆς γῆς τῆς δωραίας (?), ἧς μετέχει (8) τὸ ἐπάνω ἰριοταφεῖον τὸ ἥμισυ, ἃ (9) ἦν Δωρίωνος τοῦ τοπαρχήσαντος (10) ὑπὸ Στράτωνα τὸν Περὶ Θήβας, ἃ προς(11)εβάλετο (sic) δι' Ὀνομάρχου πράκτορος (12) τῶν βασιλικῶν ⊢ ἑβδομήκοντα. (13) Ἐχειρογράφησεν Πτολεμαῖος (14) Θέωνος συντάξαντος. Auf der Rückseite 6 Zeilen Demotisch.

[2]) Vgl. Droysen, Klein. Schrift. I, S. 36, und dazu meine Lesungen ebenda S. 387.

Urkundenwesen des III. Jahrhunderts, wie bemerkt, eigentümlich ist, zu erklären sein wird. Dass πέπτωκεν etwa activisch zu fassen sei, halte ich für ausgeschlossen. Es ist vielmehr anzuerkennen, dass wir hier eine sprachliche Geschmacklosigkeit vor uns haben, wie sie ja der Actenstil nicht nur jener fernen Zeiten gelegentlich zu zeitigen pflegt. Dieselbe Construction findet sich übrigens auch auf der oben erwähnten Pariser Holztafel, die derselben Zeit angehört, wo es heisst: Πέπτωκεν — Τεῶς Πατῆμις καὶ Ζμῖνις ἀδελφὸς εἰβιοβοσκοί. In den unter 2) zusammengestellten Nummern ist πέπτωκεν zu ergänzen. Aehnlich fehlt es auch in den jener Pariser Holztafel ganz ähnlichen Tafeln des British Museum[1]) und des Berliner Museum[2]). Dass auch hier πέπτωκεν im Eingang zu ergänzen ist, zeigt die Vergleichung mit der sonst völlig übereinstimmend stilisirten Pariser Holztafel. Auch die Subscriptionen der Berliner Tafel legen es nahe (s. unten).

Doch wer ist nun der Empfänger des Geldes, der unsere Quittungen ausgestellt hat? Man kann nur schwanken zwischen dem Trapeziten, an den ja alle Geldsteuern zahlbar waren, und dem

[1]) Die Londoner Tafel (Brit. Mus. 5849) ist von Eug. Revillout in Rev. Egyptol. II Nachtrag S. 54 und wiederum in Proceedings Soc. Bibl. Arch. XIV S. 82 publicirt worden. Nach meiner Lesung des Originals lautet der Text folgendermassen: *Recto:* (1) ∟ λα Ἐπεὶφ ιη (2) Ταθαῦτις [Ζμ]ίνιος (corrig.) (3) καὶ Τάλῖβις Ζμῖνος (sic) (4) τιμὴν ἰβιοταφείου καὶ (5) τῆς προφητείας καὶ τοῦ (6) ἡμίσους τῆς δωρεαίας γῆς, (7) ἧς μετέχει τὸ ἐπάνω ἰβιο-(8)ταφεῖον τὸ ἥμισυ, ἃ ἦν (9) Δωρίωνος τοῦ τοπαρχήσαν-(10)τος τὸν Περὶ Θήβας τόπον, (11) ἃ προσεβάλοντο Τεῶς καὶ (12) Ζμῖνις δι᾽ Ὀνομάρχου πράκτο-(13)ρος τῶν βασιλικῶν καὶ παρεχί-(14)ρησαν Ταθαύτει καὶ Ταλ[ί]-(15)βει εἰς ἀναπλήρωσιν ∟ (=δραχμῶν) ΣΙ (= 210) (16) ⊢ (=δραχμὰς) ἑβδομήκοντα. Darauf 1 Zeile Demotisch. *Verso:* (1) ∟ λα Ἐπεὶφ ιη πέπτω-(2)κεν Εὐδήμωι (steht über durchstrichenem [illegible], was wohl Θέωνι werden sollte) δι᾽ Ἀπολλωνίου (3) ⊢ ἑβδομή-κοντα. Von Kleinigkeiten abgesehen, ist hier namentlich die neue Lesung in 8 ἃ ἦν statt δ᾽ ἦν, in 13/4 παρεχίρησαν = παρεχείρησαν und in 15 ∟ σι wichtig. Letzteres bezeugt, dass die 70 Drachmen, über die hier quittirt wird, die letzte Rate einer Gesammtsumme von 210 Drachmen sind. Vgl. Kap. IV.

[2]) Auf die Berliner Tafel (n. 8131), die gleichfalls aus dem 31. Jahre des Philadelphos stammt, habe ich schon des öfteren hingewiesen, doch den Text publicire ich hier zum ersten Mal. Er lautet:

∟ λα Παχὼνς ιε ἐπὶ τὴν ἐν
Διὸς πόλει τῆι μεγάλῃ τράπεζαν
δι᾽ Εὐδήμου
βασιλεῖ Πτολεμαίωι Τεῶς Πα-

Erheber. An letzteren möchte ich deshalb nicht denken, weil ich glaube, dass die mit διὰ eingeleitete Person eben der Erheber ist. Nach Analogie vieler anderer Fälle könnte man zwar zunächst annehmen, dass mit διὰ die Person eingeführt werde, durch deren Vermittelung die Zahlung an den Erheber erfolgt, also irgend ein Verwandter oder Untergebener des Zahlers. Aber da an dieser Stelle mehrfach derselbe Name begegnet, z. B. Σώστρατος in 305—310 u. s. w., wird man in ihm vielmehr einen Beamten sehen müssen, der regelmässig mit der Zahlung zu thun hat. Und das kann hier wohl nur der Erheber sein. Der Trapezit ist jedenfalls ausgeschlossen.

5 τῶμος '/// καὶ Ζμῖνις ἀδελφοὶ
ἰβιοβοσκοὶ εἰς τὴν τιμὴν τοῦ ἰβιοταφείου
καὶ τῆς δωρεαίας γῆς, ἧς μετέχει
τὸ ἐπάνω ἰβιοταφεῖον τὸ ἥμισυ,
ἃ ἦν Δωριώνιος (sic) τοῦ τοπαρχήσαντος
10 [ὑ]πὸ Στράτωνα τὸν Περὶ Θήβας τόπον,
ἃ προεβάλετο (sic) διὰ Ὀνομάρχου πράκτορος τῶν βασιλικῶν
⊢ ἑβδομήκοντα.
(2. Hand.) Πέπτωκεν Θέωνι ⊢ ἑβδομήκοντα.
(3. Hand:) Πέπτωκεν δι' Ἀπολλωνίου
15 οἰκονόμου ⊢ ἑβδομήκοντα.

Darauf 1 Zeile Demotisch.

In diesem Text hat J. G. Droysen das Wort ἰσονόμου (scil. χαλκοῦ) zu finden geglaubt (Kl. Schrift. II S. 302). Offenbar hat ihn der Anfang von Z. 15 getäuscht, wo vielmehr οἰκονόμου steht. Uebrigens kommt der Ausdruck χαλκοῦ ἰσονόμου im III. Jahrh. v. Chr. noch nicht vor. Vgl. Grenfell, Revenue Pap. Append. III.

Eine ähnliche Holztafel befindet sich im Besitz des Herrn Prof. J. J. Hess in Freiburg in der Schweiz. Auch sie stammt der Schrift nach zu urteilen aus der Mitte des III. Jahrh. vor Chr. Auch hier wird, falls meine Lesung der schwierigen Zeile 6 richtig ist, über Summen (in natura) quittirt, die zur Erlangung einer Priesterstelle gezahlt sind. Mit freundlicher Erlaubnis des Besitzers publicire ich hier den Text:

∟ ι Παῦνι
παραδέχεται
Μέλανι Ἑρμοφίλου
καὶ Χαπρεῖ
5 Πατοῦτος τιμὴν
ἱερατίας (sic) ⊣⊢ πυροῦ εἴκοσι
τρεῖς ∟ ᾠ κδ
/ κγ ∟ ᾠ $\overline{κδ}$
Λυσανίας.

6 l. ἱερατείας.

5

denn die Bank zahlt hier ja nicht, sondern sie empfängt. Es ist aber zu beachten, dass das διὰ mit πέπτωκεν zu verbinden ist. Also durch den Erheber ist die Zahlung erfolgt. Andrerseits ist zweifellos, dass die Personen, die im Nominativ vor den Summen genannt werden, wirklich die Steuerzahler sind, denn es kommen auch Frauennamen darunter vor. Danach ist es mehr als wahrscheinlich, dass der ungenannte Empfänger, der nach Analogie der angeführten Urkunden sich im Dativ (τῷ δεῖνι, scil. πέπτωκεν) hätte nennen können, kein anderer als der Trapezit ist, und dass wir also auch hier, wie in den meisten angeführten Urkunden ausgeschrieben ist, ein ἐπὶ τὴν ἐν Διὸς πόλει τῇ μεγάλῃ τράπεζαν zu ergänzen haben.

Ganz ungenannt ist der Trapezit aber vielleicht doch nicht in allen Fällen geblieben. Mehrere Urkunden haben demotische Beischriften. Es ist meine Vermutung, dass diese Beischriften von der Hand des Trapeziten herrühren und uns seinen Namen nennen. So hat z. B. Revillout für die demotische Beischrift von 305 folgende Uebersetzung geliefert, für die ich ihm natürlich die Verantwortung überlassen muss (Rev. Egyptol. VI. S. 11.): „A écrit Psémont fils de Téos (?) sur 1 kati (2 drachmes de sel) en compte.“ Der Name Ψεμμώνθης Τεῶτος (?) findet sich in dem griechischen Teil nicht: der Erheber heisst Σώστρατος, die Zahler Πιβέλφις und Τανεχᾶτις. Ich meine, Ψεμμώνθης ist der Trapezit, der diese Subscription in einheimischer Sprache daruntcrfügt und damit den Inhalt des Griechischen kurz recapitulirt, etwa wie wir unter anderen Urkundengruppen die Subscription finden: Ὁ δεῖνα ἔγραψα oder σεσημείωμαι δραχμὰς x. Ebenso gewinnen wir nach Revillout's Lesung für 309 einen Trapeziten Ἀμενώθης, für 1227 einen Πετενεχούτης (hier ist eine vollständige demotische Uebersetzung des Griechischen) u. s. w. Die genannten Männer sind, ihrem Namen nach zu schliessen, alle Aegypter und können offenbar nicht griechisch schreiben. Dazu hatten sie wohl ihre griechischen γραμματεῖς.[1] Für unser Formular ist aber hervorzuheben, dass diese demotischen Subscriptionen nur hin und wieder stehen, also nicht notwendig sind — ebensowenig

[1] Es ist auffallend, dass man damals (III. Jahrh. v. Chr.), falls obige Vermutung zutreffend ist, so viele Aegypter zur Trapeza zuliess. Im II. Jahrh. v. Chr. finden wir fast regelmässig Männer mit griechischen Namen als Trapeziten (vgl. Lumbroso, Recherches S. 331). Vielleicht sah die Regierung anfangs

wie die griechischen Subscriptionen (s. unten). Ich halte es übrigens nur für zufällig, dass wir noch keine Urkunde dieser Art mit griechischer Subscription haben.

Wir sind also zu dem Resultat gekommen, dass in diesen Urkunden die Bank über Zahlungen quittirt, die von den Zahlern durch Vermittelung der Erheber eingegangen waren. Folgt daraus nun, dass diese Quittungen den Zahlern ausgestellt wurden? Ich denke, nein. Denn dagegen spricht, dass mehrfach auf einem Ostrakon die Zahlungen von zwei Zahlern gebucht sind. Wer von beiden bekäme dann das Ostrakon? Ich glaube darum annehmen zu müssen, dass diese Quittungen von den Bankbeamten den Erhebern ausgehändigt wurden. Dasselbe werden wir auch sonst überall anzunehmen haben, wo die Bank von dem Zahler, nicht von dem Erheber die Zahlung aussagt. Es wird sich als Endresultat ergeben, dass im III. Jahrh. vor Chr. die Bank beide Arten von Quittungsformen kennt, dass dann im II. I. Jahrh. v. Chr. die Nennung des Erhebers in der Quittung, mit völliger Uebergehung der Zahler, herrschend wird, dass dagegen von Augustus an die Bank mit Uebergehung der Erhebernamen regelmässig nur die Zahler nennt. Alle diese Quittungen aber werden, mag Zahler oder Erheber genannt sein, regelmässig dem Erheber eingehändigt worden sein, der die betreffende Zahlung aus der Hand des Zahlers an die Bank übermittelt hat. So scheint es wenigstens für Theben zu gelten.[1])

3 a.

Datum (Jahr, Monat, Tag) — *πέπτωκεν* — *für Abgabe der Zahler* — *Summe.* Vgl. 325, 336.

die Eingeborenen wegen des lebhaften Verkehrs der aegyptischen Subalternbeamten mit der Bank, die damals, unter Philadelphos, wohl noch selten Griechisch verstanden, nicht ungern in dieser Stellung. Jedenfalls werden sie Griechen neben sich im Amte gehabt haben.

[1]) Im Faijûm z. B., wo überhaupt die Quittungsformulare in mehreren Punkten von den thebanischen und auch elephantinischen abweichen, stellt die Bank Quittungen aus, in denen sowohl der Erheber (mit διά oder im Dativ) als auch der Zahler genannt wird. Diese Quittungen aber werden dem Zahler ausgehändigt. Das zeigt der Zusatz, der zum Schluss gelegentlich zu dem Namen des Zahlers gemacht ist: μὴ χρησάμενος ἑτέρῳ συμβόλῳ oder ähnlich. Vgl. BGU 66 und 214 und dazu unsere Ausführungen S. 79. Da hier der Zahler (in 66 ein Λόνγος, in 214 die πρεσβύτεροι) ermahnt wird, sich keine andere Quittung ausstellen zu lassen, so muss auch der Zahler der Empfänger sein.

3^{b}

Dasselbe, ohne πέπτωκεν. Vgl. 1230, 1236, 1339, 1491.

Die Urkunden gehören sämmtlich dem III. Jahrh. vor Chr. an. Dieses Formular ist mit dem vorigen identisch, nur fehlt die mit διὰ eingeleitete Erwähnung des Erhebers. Andrerseits findet sich hier in 325 und 1491 die Subscription der Trapeziten, die dort fehlte. Die Subscription hat hier noch die denkbar einfachste Form: nur der Name (im Nominativ) ist genannt. Sehr auffällig ist der Vermerk am Schluss von 1230: Δωρίωνι. Ich glaube, wir haben hierin den Namen des Erhebers, der die Zahlung des Ψεμμεῖνις an die Bank[1]) befördert hat. Damit kann wohl nichts anderes ausgedrückt sein, als dass diese Quittung für den Erheber Δωρίων bestimmt war, und ich finde darin eine Bestätigung der obigen Auseinandersetzung, wonach auch diejenigen Bankquittungen, die den Zahler nennen, doch dem Erheber ausgehändigt wurden.

Dass die in diesen Quittungen genannten Personen wirklich die Zahler und nicht die Erheber sind, geht daraus hervor, dass auch ein Frauenname begegnet: 336 Νοφέρετ d. h. „(die) Schöne". Ὀσοργεῖ in 1236 ist übrigens offenbar nur ein Versehen für Ὀσοργῆς.

4.

Datum (Jahr, Monat, Tag) — für Abgabe — der Erheber — Summe. Subscription. Vgl. 1491. III. Jahrh. vor Chr.

Dies Schema ist formell mit 3^{b} identisch, nur wird der Erheber, nicht der Zahler genannt. Die hier erwähnte Person Φιλοκλῆς Νίκωνος ist uns nämlich durch 1253, 1254 — 1489 und 1338 als Steuererheber für die Mitte des III. Jahrhunderts vor Chr. bezeugt. Nun könnte man ja vielleicht dem vorigen Schema zu Liebe annehmen, dass Philokles in dem hier genannten Jahre (a. 15) nicht Steuererheber gewesen sei, also als Steuerzahler figurire, ähnlich wie derselbe Χεμπνεῦς Ἰναρῶτος im J. 178 n. Chr. als τελώνης (1067), im J. 154/5 n. Chr. als Zahler begegnet (1444). Gewiss wäre dies nicht unmöglich, und dann wäre diese Nummer einfach dem

[1]) Im Text ist schon angedeutet, dass es sich hier vielleicht um eine Naturallieferung handelt. Dann ist oben nur statt der Bank der Thesauros einzusetzen. Bank und Thesauros haben aber analoge Formulare.

vorigen Schema zuzuweisen. Aber ich möchte bis auf Weiteres das Nächstliegende für wahrscheinlich halten und den Philokles auch hier als Steuererheber betrachten. Auch mit Rücksicht auf das folgende Schema nehme ich also an, dass auch schon im III. Jahrh. die Bank auf den Namen des Erhebers die Quittung ausstellen konnte, wie sie das im II. Jahrhundert fast regelmässig gethan hat.

Die Subscription ist hier schon etwas entwickelter. Zwei Trapeziten unterschreiben. Der Eine nennt, wie oben, nur seinen Namen, der Andere aber fügt die empfangene Summe hinzu.

5.

Datum (Jahr, Monat, Tag) — πέπτωκεν ἐπὶ τὴν ἐν *Ortsname* τράπεζαν, ἐφ' ἧς *der Trapezit, für Abgabe — der Erheber — Summe. Subscription.* Vgl. 329, 331, 1338 (Mitte des III. Jahrh. v. Chr.).

Diese Formel bildet die Verbindung zwischen der vorhergehenden und der folgenden. Alles, was wir uns bei der vorigen ergänzen mussten, ist hier ausgeschrieben. Dass die hier genannten Personen die Erheber sind, dürfte namentlich durch das nächste Schema mehr als wahrscheinlich werden. Man bedenke auch die grossen Summen.

Eine beachtenswerte Erweiterung des Schemas zeigen 331 und 1338, insofern vor der Nennung der Abgabe das Wort βασιλεῖ eingeschoben ist, das man mit πέπτωκεν zu verbinden hat. Der Sinn ist klar. Ich finde diesen Zusatz auch sonst noch bei Urkunden der älteren Zeit. Vgl. die oben publicirte Berliner Holztafel vom Jahre 254 vor Chr., wo noch deutlicher steht: βασιλεῖ Πτολεμαίωι. Aehnlich heisst es in den Zoispapyri: Βασιλεῦσι. Auch in der Londoner Bilinguis (s. oben) steht βασιλεῖ.

Die Unterschrift des Trapeziten ist in diesen Nummern vom γραμματεύς in Stellvertretung geleistet worden. Offenbar konnte Διόδοτος — alle drei Texte nennen ihn als Trapeziten — nicht schreiben, und begnügte sich für seine Person mit den drei Kreuzen am Schluss: [illegible]. In 331 und 1338 (beide von demselben Jahre) ist nur Name und Titel der Subscribenten genannt, in 329 auch die Summe.

6[a]

Datum (Jahr, Monat, Tag) — πέπτωκεν ἐπὶ τὴν ἐν *Ortsname* τράπεζαν, ἐφ' ἧς *der Trapezit, für Abgabe — der Erheber — Summe.*

Subscription des Trapeziten. Vgl. 317, 319, 334, 335, 337, 339, 340—342, 344, 345, 347, [348], 351, 353, 1228, 1232, 1351, 1354, 1357, 1359, [1362], 1503, 1504, 1506—1508, 1515—1518, 1526, 1615 (II. Jahrh. vor Chr.).

6[b]

Dasselbe, ohne den Zusatz: ἐφ' ἧς der Trapezit. Vgl. 322, 324, 327, 330, 346, 349, 350, 354, 1234, 1235, 1315, 1345, 1346, 1496, 1497, 1499, 1522, 1532, 1534 (II. Jahrh. vor Chr.).

Es ist für die ganze Steuergeschichte von grösster Wichtigkeit, dass diese Quittungen nicht, wie wir früher annahmen, dem Zahler, sondern dem Erheber ausgestellt sind. Ich habe schon oben darauf hingewiesen, dass Nr. 1255 mir den Anstoss zu diesem Umschwung gegeben hat. Sie ist zwar nicht von der Bank, sondern vom Thesauros ausgestellt, doch ist das Schema dem unsrigen so analog, dass die Frage untersucht werden musste, ob nicht auch in diesen Bankurkunden der Erheber der Quittungsempfänger sei. Auf einzelne Fälle, in denen sich diese Frage mit Sicherheit beantworten lässt, sei hier hingewiesen.

Nr. 1233, die mir gleichzeitig mit 1255 durch Sayce bekannt wurde, nennt als Quittungsschreiber einen Σίμων Ἰαζάρου ὁ ἐξειληφὼς τὴν τετάρτην τῶν ἁλιέων εἰς τὸ κη L. Als Entrichter dieser selben Fischereiabgabe an die Bank nennt nun aber für dasselbe 28. Jahr Nr. 337, die zu unserer Gruppe gehört, einen Σίμων. Es ist wohl mehr als wahrscheinlich, dass beide Urkunden dieselbe Person vorführen. Folglich ist für 337 erwiesen, dass die hier genannte Persönlichkeit der Steuererheber, nicht der Steuerzahler ist. Σίμων liefert also an die Bank ab, was er vom Zahler erhalten hat.

Ferner: In Nr. 1029 stellt im J. 35 ein Ὧρος Λύκου, zusammen mit seinem Compagnon als οἱ πρὸς τῇ τετάρτῃ τῶν ἁλιέων, also als Fischereiabgabenpächter bezeichnet, in Briefform dem Zahler eine Quittung aus. In Nr. 1347 vom 17. J. und 346 vom 32. J., von denen die Letztere zu unserer Gruppe, die Erstere zur nächsten (verwandten) gehört, wird einem Ὧρος Λύκου über dieselbe Abgabe von der Bank quittirt. Auch der Ὧρος in 326 vom 14. J. und 1348 vom 18. J. empfängt über die nämliche τετάρτη ἁλιέων von

der Bank Quittung. Es unterliegt für mich keinem Zweifel, dass in all diesen Fällen ein und dieselbe Persönlichkeit gemeint ist. Wer die Nummern genauer mit einander vergleicht, wird mir beistimmen. Somit ist durch 1029 erwiesen, dass auch die Bankquittungen 326, 346, 1347 und 1348 an den Steuerpächter, nicht an den Zahler gerichtet sind. Es ist als ein besonderer Glücksfall zu betrachten, dass bei dem immerhin noch geringen Material die Urkunden sich zweimal in dieser Weise gegenseitig interpretiren.

Man wird auch in den anderen Urkunden leicht Indicien finden, die für diese Auffassung sprechen, so namentlich die vielfach ausserordentlich hohen Summen, die die Quittungsempfänger zahlen, die als Steuerbeiträge der einzelnen Unterthanen ganz unglaublich wären. Doch ich will nicht allzu lange hierbei verweilen. Für mich ist nach allem diesem ausgemacht, dass nicht nur 326, 337, 346, 1347 und 1348, sondern alle thebanischen Urkunden, die dasselbe Formular aufweisen, Quittungen sind, die die Bank dem Erheber ausstellt und dass diese Art zu quittiren im II. Jahrh. vor Chr. — denn diesem gehören sie sämmtlich an — üblich gewesen ist.[1]) Dies gilt wenigstens für Theben. Wir werden sehen, dass in dem benachbarten Krokodilopolis die Bank auch im II. Jahrh. nach Art des III. Jahrhunderts den Zahler in ihren Quittungen nennt. Unter den thebanischen Quittungen scheint mir nur eine zu sein, die auf den ersten Blick diese letztere Usance zu bezeugen scheint, ich

[1]) Es erklärt sich aus der Natur des einzelnen Falles, dass die sogenannten „trapezitischen Register" derselben Zeit auch in Theben nicht auf den Namen des Erhebers, sondern auf den des Zahlers ausgestellt sind. Hier kommt es ja gerade darauf an, nachzuweisen, dass dieselbe Person, die den Contract, auf dem die Bemerkung notirt ist, geschlossen hat, auch die dadurch fällig gewordene Verkehrssteuer gezahlt hat. Die Letztere muss schon darum auf seinen Namen ausgestellt werden, weil der Contract mitsammt der trapezitischen Quittung für ihn unter Umständen dazu dienen soll, die Rechtmässigkeit der betreffenden Erwerbung etc. documentarisch zu belegen (vgl. Hermiasprocess, Pap. Taur. I 5,18: ὧν καὶ τὰ τέλη τετάχθαι εἰς τὴν τοῦ ἐγκυκλίου ὠνήν. Eine eingehendere Besprechung dieser wichtigen Urkundenklasse behalte ich mir für meine Neuedition derselben in den „Ptolemäertexten" vor. Bisher giebt es keine fehlerlose Publication derselben. Einstweilen verweise ich auf J. G. Droysen, Kl. Schrift. I 1 ff. und dazu meine Notizen S. 386/7. Eine Zusammenstellung vieler Texte findet man bei Wessely, Wien. Stud. III. S. 1 ff., der sich aber fast überall damit begnügt hat, die alten Lesungen mit den alten Fehlern wieder abzudrucken.

meine 1315, wo der Name also lautet: Θερμου Μεχφρέους. Wohl scheint es am nächstliegenden θερμου in Θερμοῦθις oder Θερμουθάριον aufzulösen, also einen Frauennamen zu bilden, und damit wäre allerdings auch für Theben der Brauch des III. Jahrhunderts für diese Zeit erwiesen. Aber ehe zwingende Gründe hierfür vorliegen, ziehe ich es vor, eine männliche Ableitung von dem Göttinnennamen Θερμοῦθις zu supponiren, etwa Θερμουθίων, das dem häufigen Ἰσίων analog wäre, oder auch Θερμούθιος (vgl. Ἴσιος), das vielleicht im Leipz. Pap. 4 Recto vorliegt[1], und wovon das Femininum Θερμουθία bezeugt ist. Jedenfalls sind wir nicht genötigt, hier einen Frauennamen zu ergänzen. Somit können wir, wie mir scheint, constatiren, dass in dem bis jetzt vorliegenden Material aus Theben kein Indicium gegen die Annahme spricht, dass in den Bankquittungen des II. Jahrhunderts nicht der Zahler, sondern der Erheber genannt werde.[2]

Wir haben noch einige Einzelheiten zu besprechen. In der Gruppe 6 fehlt der Zusatz ἐφ' ἧς (scil. τραπέζης) ὁ δεῖνα. Diese Angabe war allerdings entbehrlich, wenn der Trapezit eigenhändig den Text unterzeichnete. Freilich fehlt in einigen Urkunden dieser Gruppe auch die Subscription, so in 327, 354, 1235, 1346, sodass hier überhaupt nicht gesagt ist, welcher Trapezit die Quittung ausgestellt hat. Man möchte fast meinen, dass sie nicht correct abgefasst seien. Aber hätten sich die Erheber damit zufrieden ge-

[1] Hier könnte Θερμουθίῳ freilich auch von dem Femininum Θερμούθιον abgeleitet sein. Von einem Zollpächter, wie Wessely (Ber. Verh. Sächs. Gesell. 1885, S. 244) zu dieser Stelle meint, ist hier kaum die Rede, vielmehr von irgend einer Person, an welche eine Zahlung gemacht ist. Vgl. Εἰσιδώρῳ in Z. 14. Auf Parthey, Aegypt. Personennamen S. 119 durfte sich Wessely für das Masculinum Θερμοῦθις jedenfalls nicht beziehen. Parthey hat dafür nur einen sehr wenig glaubwürdigen Zeugen, nämlich Heliodor, Aethiop. 2,12. Wenn Heliodor allen Ernstes einen Räuber mit Namen Θερμοῦθις auftreten lässt, so ist das nur ein neuer Beweis dafür, dass er von aegyptischen Dingen nicht viel versteht. Vgl. E. Rohde, Griech. Roman S. 455 f.

[2]) Dagegen wird mir in letzter Stunde für Hermonthis eine Ausnahme bekannt. In einem soeben vom Berliner Museum erworbenen Ostrakon (P. 8622) des II. Jahrhunderts quittirt die Bank von Hermonthis zwei Frauen. Vgl. Kap. IV § 93. Der Name der Ersten fängt mit Τα an, die zweite heisst Σενθῶτις. Ich kann mich jedoch des Verdachtes nicht erwehren, dass der Schreiber hier aus Versehen Ἑρμώνθει statt Κρο(κοδίλων) πόλει geschrieben hat. Die Erwähnung des Gaues (Παθυρίτου) vor dem Namen der Zahlerinnen erinnert jedenfalls merkwürdig an die Quittungen aus Krokodilopolis. Vgl. 1617, 1618.

geben? So müssen doch wohl auch diese Quittungen als vollgültig angesehen sein. Wir werden finden, dass auch in anderen Urkundenklassen, auch in der Kaiserzeit, dieselben Formulare bald mit, bald ohne Subscription erscheinen. Vielleicht war die Echtheit der nicht subscribirten dadurch garantirt, dass hier der Trapezit selbst den ganzen Text geschrieben hatte, während die subscribirten Texte wohl meist nur von ihren Schreibern geschrieben waren. Graphisch wird sich die Frage schwer entscheiden lassen, denn der Nachweis, dass ein solcher Text ohne Subscription nicht von der Hand eines Trapeziten geschrieben sei, wird schwer zu führen sein.

Betrachten wir die Subscriptionen genauer. Ich beschränke mich hier auf die Nummern unserer Gruppe; in den anderen wird man dieselben Beobachtungen machen können. Es finden sich folgende verschiedene Arten (einige Citate mögen genügen):

1. Name, Titel, (τραπεζίτης). Vgl. 317, 341, 351, 1232.
2. Name, Titel, Summe. Vgl. 319, 322, 324, 326, 337, 340, 344 etc.
3. Name, Summe. Vgl. 1345.
4. Titel, Summe. Vgl. 1351, 1354, 1506.
5. Summe. Vgl. 354, 1499.
6. Name, ἐπηκολούθηκα. Vgl. 1362.

Es ist bemerkenswert, dass die Summe, die in den fünf ersten Subscriptionen erscheint, und die häufig nebenbei am Rande oder auch vor dem Namen (wie 1518) notirt ist, immer grösser als die ist, über die quittirt wird. So wird z. B. in 319 über 1 Tal. 4809 Drachm. quittirt. Der Trapezit aber subscribirt: Ἀμμώνιος τρα(πεζίτης) ⊼ α ἐϡο, d. h. 1 Tal. 5970 Dr. Aehnlich in den anderen Fällen. Was soll das heissen? Man könnte sich verschiedene Möglichkeiten denken. Dass der Trapezit sich mit dieser Summe etwa notirt hätte, wieviel der betreffende Erheber noch zu zahlen hat, ist unwahrscheinlich, denn dann würde doch wohl auch einmal eine Summe dastehen, die kleiner als die gezahlte ist. Es liegt näher anzunehmen, dass die gezahlte Summe in dieser grösseren enthalten ist. Sollte die letztere vielleicht besagen, wieviel der Erheber überhaupt zu zahlen hat? Das wäre höchst interessant, insofern wir dann für eine ganze Reihe von Abgaben sagen könnten, zu welchem Preise sie an die Pächter (pro Monat?) verpachtet waren. Doch gegen diese Auffassung spricht Manches, z. B. die

Vergleichung von Nr. 337 und 340. Das natürlichste ist vielmehr anzunehmen, dass der Trapezit mit dieser grösseren Zahl das bezeichnet, was der Erheber bisher überhaupt in summa gezahlt hat. Dies allein scheint mir auch dem Wesen der Subscriptio zu entsprechen, dass der Trapezit damit über geleistete Zahlungen quittirt. Diese Annahme fand ich nachträglich in London durch Nr. 1359 bestätigt, wo es am Rande ausdrucklich heisst: Ἀπέχ(ω), worauf die (grössere) Summe folgt. Damit ist die Frage entschieden.[1]) — Aber auf welchen Zeitraum soll sich diese Abrechnung beziehen? Soll es heissen, so viel habe ich in diesem Jahr erhalten? oder in diesem Monat? Nach dem im Kapitel VI Mitgeteilten wird man Letzteres für wahrscheinlicher halten, denn monatlich rechneten die Trapeziten mit den Erhebern ab, und dies ergiebt sich als richtig auch durch Vergleichung von Nr. 339 und 340. Vgl. Kap. IV § 7. Andrerseits ist sicher, dass in 1499 die Randbemerkung sich auf das Jahr bezieht.

Das Verbum ἐπακολουθεῖν, das unter 6 erscheint, können wir in der Kanzleisprache Aegyptens vom III. Jahr. vor Chr. an durch mehrere Jahrhunderte verfolgen. Im III. Jahrh. vor Chr. begegnet es noch in einer Bedeutung, die der ursprünglichen des „Folgens“ nahe kommt, nämlich als „befolgen“. Vgl. Petr. Pap. (I) XXV 2, 7, wo ich lese: ἐπακολουθῆσαι τοῖς παρά σου περί τούτων [σταλεῖσι?]. Hier steht es synonym dem üblichen ἀκολουθεῖν. Dagegen findet es sich in einer unseren Stellen näherkommenden Bedeutung in einem anderen Texte des III. Jahrhunderts, Petr. Pap. (II), XL b, einem Briefe, in dem Dorotheos dem Theodoros mitteilt, dass die Weinlese bevorstehe, und hinzufügt: καλῶς οὖν ποιήσεις ἀποστείλας τινὰ τῆι η̅, ὃς ἐπακολουθήσει τῆι ἐγχύσει τοῦ γινομένου σοι γλεύκους. Theodoros soll also einen Vertrauensmann schicken, der dem Eingiessen des ihm zufallenden Mostes „folgt“, d. h. zur Controlle „persönlich zugegen“ ist. Ebenso in Petr. Pap. (II) S. [7], unteres Fragment Z. 5, wo ich lese: ἐπακολουθείτω (statt συνακολουθείτω) δέ τις παρά σου τῆι ὁμ[.. Aehnlich auch im Revenue-Papyrus 57,22: τῶι δὲ κατεργασαμένωι ἐπ[ακο]λουθήσουσιν οἱ τὴν ὠνὴν ἔχοντες. In dieser Bedeutung des „persönlich zugegensein's“ möchte ich das Wort auch in unseren Texten nehmen. Einen

[1]) Anders fasst es Revillout in den „Mélanges“ auf.

directen Beweis bieten die Zoispapyri, in denen Χρύσιππος, von dem vorher gesagt ist παρόντος Χρυσίππου, quittirt mit den Worten: Χρύσιππος ἐπηκολούθη(κα). Vgl. Peyron, Zoispap. S. 190. Wessely, Gr. Pap. Kais. Samml. Wien S. 17. Wir werden danach ἐπηκολούθηκα übersetzen können: Ich bin bei der Zahlung zugegen gewesen. Natürlich konnte jeder Beamte, der eine Zahlung oder Lieferung entgegennahm, sich in der Subscription der Formel ἐπηκολούθηκα bedienen,[1]) und so werden wir weiter unten dem Worte noch öfter begegnen. In den Ostraka finden sich Belege bis in's II. Jahrh. n. Chr. Für die Ptolemäerzeit verweise ich noch auf Pap. Leid. F, auch auf die Subscription des demotischen Ostrakon Louvre 7867 (Revue Egypt. IV S. 185): Ἀσκλη(πιάδης ἐπηκολού[θη]κα.

Besonderheiten bieten auch die Subscriptionen von 341 und 1228. In 341 steht ausser der Subscription des Trapeziten von 2. Hand geschrieben: Καλλίας γρ(αμματεύς). und auf der Innenseite des Ostrakon steht Καλλίου γρ(αμματέως) πεζῶν. Das hängt damit zusammen, dass der Text von Salzlieferungen an die πεζοί handelt. Nr. 1228 ist dadurch bemerkenswert, dass nicht der Antigenes, der im Text als der Trapezit genannt ist, unterzeichnet, sondern erst ein Ἀθηνίων, dann ein Ἡρακλείδης, Letzterer, indem er die gezahlte Summe und auch das Datum wiederholt.[2]) Aus den Ausführungen in Kap. VI wird hervorgehen, dass diese beiden die Collegen des Antigenes gewesen sind, die auch statt seiner quittiren können. Aehnlich 1516.

Hier sei noch auf einen merkwürdigen Zusatz hingewiesen, den einige Ostraka dieser und der nächsten Gruppe aufweisen. Ich

[1] Im Pap. Par. 62, 5, 12 (τῶν δὲ καταβολῶν σύμβολα λαμβανέτωσαν παρὰ τοῦ τραπεζίτου, ὑπογραφὰς ἔχοντα παρὰ τῶν ἐπακολουθούντων) werden die „Zahlungszeugen" (ἐπακολουθοῦντες) von den Trapeziten unterschieden. Dieser Vorschrift entsprechen die Zoispapyri, in denen nicht der Trapezit, sondern der ἐπακολουθῶν subscribirt. Andrerseits bietet unsere Sammlung genug Belege dafür, dass auch der Trapezit selbst die Quittungen an die Zollpächter unterschrieb. Vgl. übrigens Kap. VI.

[2]) Leider ist es mir bisher nicht möglich gewesen, nach dem Facsimile, auf das ich angewiesen bin, das Verbum hinter Ἡρακλείδης mit Sicherheit zu lesen. Das τε = τέ(τακται), das ich im Text habe drucken lassen, ist ganz unsicher. Sprachlich ist es mir deshalb unwahrscheinlich, weil das Verbum an dieser Stelle in 1. Person zu stehen pflegt. Ich würde ein ἐπηκολούθηκα oder ähnliches erwarten. Hoffentlich bringt das Original einmal Sicherheit.

meine die folgenden: *351* τῶι πρότερον γρα(φέντι) τοῦ ἴσου μὴ χ[ρήσηι]. *1026* καὶ μὴ χρήσῃ τῶ[ι] πρότερον [γρα(φέντι)]. *1496* τῶι δὲ πρότερον γρ(αφέντι) [μὴ] χ[ρ]ή(σηι). *1526* τῶι δὲ προγραφέντι τοῦ ἴσου μὴ χρή(σηι).[1] Formell ist bemerkenswert, dass in diesen Parenthesen, die in den Quittungskörper eingeschoben sind, der Quittungsempfänger plötzlich in 2. Person angeredet wird (vgl. 1026), während die Quittung selbst in 3. Person von ihm spricht. Der Zusatz besagt nun: „Die früher geschriebene Quittung über dieselbe Zahlung sollst Du nicht gebrauchen."[2]) Die obigen Quittungen, die diesen Vermerk tragen, ersetzen also früher geschriebene, denen eben durch den Vermerk die Rechtsgültigkeit abgesprochen wird. Wodurch mag die Cassirung der früheren und die Notwendigkeit, neue Quittungen auszustellen, begründet sein? Die Antwort giebt, glaube ich, unsere Nr. 50 (aus Elephantine), die offenbar gleichfalls eine Wiederholung darstellt, wie folgender Zusatz zeigt (vgl. Corrigenda): διὰ τὸ π(αρα)πεπτω(κέναι) τὴν προτ(έραν) ἀποχ(ήν). Was bedeutet dies παραπίπτειν? Ich hatte daran gedacht, aus dem „danebenfallen" ein „verlorengehen" abzuleiten, konnte freilich keinen Beleg dafür bringen. Den richtigen Sinn hat erst Mommsen erschlossen, der mir vorschlug, aus dem „danebenfallen" vielmehr ein „ungültig werden, etwa wegen eines Formfehlers" abzuleiten. In der That lässt sich für παραπίπτειν eine Bedeutung nachweisen, die zu dieser Auffassung führt. Neben παραπίπτειν τῆς ἀληθείας u. ähnl. („von der Wahrheit abirren") begegnet das Verbum auch absolut in der Bedeutung „verfehlen, fehlen, irren". Vgl. Polyb. XVIII 36, 6: τοῖς δ' ὅλοις πράγμασιν

[1]) Sprachlich sind diese Verbindungen z. T. nicht ohne Härten. Ich habe geschwankt, ob ich das γρ in γράμμα auflösen sollte, wovon dann der Genetiv τοῦ ἴσου abhangen würde. Doch würde man dann eher προτέρῳ als πρότερον erwarten. Immerhin ist die Möglichkeit offen zu lassen, dass folgendermassen zu lesen ist: τῷ πρότερον (scil. γραφέντι) γράμματι. In 1526, wo προγρα steht, müsste man annehmen, dass auch das Substantivum πρόγραμμα ebenso wie das Verbum die Bedeutung des „früher Geschriebenen" haben könnte. Γράμμα würde in derselben Bedeutung stehen wie im Pap. Genève 9, Z. 18 f.: [κυρί]ων καὶ [βεβαίων ὄντων [τῶν προτέρ]ων γραμμάτων. — Τὸ ἴσον begegnet in den Papyri der Kaiserzeit in der Bedeutung „Copie, Exemplar". Doch liegt es hier näher, an der ursprünglichen Bedeutung festzuhalten.

[2]) „Gebraucht" wurden die Quittungen z. B. als Documente vor den Behörden.

ἀγνοεῖν ἔφη καὶ παραπίπτειν αὐτόν, εἰ πέπεισται „er irre, wenn er glaube"[1] Vgl. auch Xenophon, Hell. I 6, 4. Danach ist also die Quittung Nr. 50 ausgestellt worden, „weil die frühere Quittung sich geirrt hatte, Formfehler enthalten hatte". Derselbe Grund zur Erneuerung wird auch für die obigen Thebanischen Ostraka massgebend gewesen sein, in denen der Empfänger ermahnt wird, „die frühere Quittung nicht zu gebrauchen".

Hierdurch finden auch einige Zusätze ihre Erklärung, die sich in Faijûmer Papyrusquittungen finden. Ich meine folgende Stellen: BGU 66: καὶ μὴ χρησάμενος ἑ[τέρ]ῳ συνβόλῳ. BGU 214: μὴ προςχρησάμενος (so ist statt προχρησάμενος zu lesen) ἑτέρο (sic) συνβώλῳ διὰ τὸ φάσκειν παραπεπτωκέναι (sic). Endlich las ich im Brit. Pap. CCCXVI: μὴ προςχρήσῃ ἑτέρῳ συμβόλῳ διὰ τὸ φάσκειν παραπ(επτωκέναι). Hier ist nicht von einer früheren Niederschrift der Quittung (σύμβολον) die Rede, sondern von einer „anderen", die man nicht noch „ausserdem" (προς)[2] verwenden solle. Hier wird also nicht die Cassirung einer früheren Quittung ausgesprochen, vielmehr die Rechtsgültigkeit der vorliegenden Quittung auf's schärfste dadurch betont, dass eventuelle spätere Einwendungen wegen Fehlerhaftigkeit der Urkunde im voraus abgewiesen, beziehungsweise verboten werden.

7 a

Datum (Jahr, Monat, Tag) τέτακται — *für Abgabe der Erheber* — *Summe. Subscription (des Trapeziten).* Vgl. 326, 332, 352, 355, 1277, 1347, 1348.

7 b

Dasselbe, ohne Datum. Vgl. 1257, 1531.

Diese Formel sieht wie eine Verkürzung der vorigen aus. Es fehlt nur der Zusatz ἐπὶ τὴν ἐν *Ortsname* τράπεζαν, ἐφ' ἧς ὁ δεῖνα.

[1] Livius XXXIII 12, 3 giebt das Ganze wieder mit *falli eum arunt tota re.*

[2] Hier scheint mir dem προς in προςχρῆσθαι diese ursprüngliche Bedeutung anzuhaften. In anderen Fällen ist sie so abgeschwächt, das προςχρῆσθαι synonym mit χρῆσθαι gebraucht wird. Vgl. Pap. Taur. I 4,15: καὶ ἔλεγεν μὴ προςχρηστέον εἶναι ταῖς ἐπιφερομέναις — συγγραφαῖς. Ebenda I 4,18: ἐὰν τις ἐπενέγκηι συγγραφὴν ἐπὶ τὸ δικαστήριον μὴ ἐστυρισμένην, μὴ προςχρῆσθαι. Uebrigens wird auch hier in beiden Fällen das Wort von der Verwendung von Documenten als Belegen gebraucht.

der aber natürlich hinzuzudenken ist; denn auch diese Texte sind offenbar von der Bank ausgestellt, wenn auch nirgends das Wort τράπεζα oder τραπεζίτης vorkommt. Wenn man aber die historische Entwickelung der Quittungsformulare in Betracht zieht, wird man sich dafür entscheiden, hierin nicht eine Verkürzung, sondern vielmehr die Vorstufe zu jener zu erblicken. Diese Urkunden gehören zwar im Allgemeinen derselben Zeit an wie die vorige Gruppe, d. h. der zweiten Hälfte der Ptolemäerzeit. Aber von einer ist es doch sehr wahrscheinlich, dass sie in das III. Jahrh. gehört, Nr. 1277, die ich aus rein palaeographischen Gründen in die Zeit des Philadelphos versetzt habe. Der Text bietet übrigens auch sonst manche Absonderlichkeiten. Aus der Subscriptio Ζώπυρος ὁ παρὰ Μενάνδρου ist zu folgern, dass Menander damals Trapezit war, und Zopyros sein Adjunctus. Ob das Ostrakon aus Theben stammt, ist ungewiss. Vielleicht erklären sich die Absonderlichkeiten (τέτακται für diese Zeit!) dadurch, dass das Stück aus einem Orte stammt, dessen Formulare wir sonst nicht kennen.

8.

Datum (Jahr, Monat, Tag) — διαγέγραφε — für Abgabe — der Erheber — Summe. Subscription.

Dieses Formular, das nur ein einziges Mal in unserer Sammlung, durch 1528, vertreten ist, ist mit dem Vorigen identisch, nur steht διαγέγραφεν statt τέτακται. Ueber διαγράφειν vgl. unten S. 89 ff.

B. Kaiserzeit.

III. Quittungen, die der Erheber dem Zahler ausstellt.

1.

Der Erheber — dem Zahler — χαίρειν. Ἔχω (oder ähnlich) — für Abgabe — Summe. Datum. Subscription (des Erhebers). Vgl. 390, 402, 491, 651, 1033, 1035, 1036, 1037, 1039, 1041, 1052, 1057, 1321, 1404, 1431, 1559.

2.

Dasselbe, ohne Subscription. Vgl. 365, 376, 396, 410, 412—418, 420, 421, 504, 664, 1030, 1032, 1040, 1042, 1048—1051,

1053—1056, 1060, 1061, 1068—1070, 1075, 1368, 1370, 1386, 1394, 1395, 1412, 1416, 1419, 1487, 1552, 1569, 1574.

3.

Dasselbe, ohne χαίρειν, mit Subscription. Vgl. 498, 506—509, 511—519, 525, 531—533, 536, 539, 553, 555—558, 560—565, 569, 571, 572, 574—576, 579, 581, 583—588, 590—596, 598, 600—602, 605—607, 609, 613—620, 624—626, 630, 631, 634—643, 645, 649, 658, 1074, 1241, 1245—1250, 1286, 1287, 1291, 1292, 1329, 1330, 1331, 1420, 1422, 1426, 1428, 1429, 1432—1435, 1439, 1441, 1443, 1477, 1570, 1578—1585, 1587, 1588.

4.

Dasselbe, ohne χαίρειν und ohne Subscription. Vgl. 464, 497, 499—503, 505, 520—524, 526—530, 535, 537, 538, 541—552, 554, 559, 566—568, 570, 573, 577, 578, 580, 582, 589, 599, 603, 604, [608], 610—612, 621—623, 627, 629, 632, 633, 644, 646, 650, 652, 660, 662, 671, 680, 1031, [1059], 1062—1067, 1071—1073, 1076—1079, 1242—1244, 1251, 1252, 1263, 1264, 1288—1290, 1298, 1332, 1363, 1372, 1421, 1423—1425, 1427, 1430, 1437, 1438, 1442, 1445, 1449, 1454, 1462, 1463, 1551, 1572, 1575—1577, 1586, 1591, 1613.

Wir haben bei dieser Uebersicht wie oben die Quittungen „mit ungenanntem Zahlungsmittel" (1021 ff.) mit zu den Geldquittungen gerechnet, ohne dadurch im Einzelnen über das Zahlungsmittel etwas behaupten zu wollen.

Es liegt hier dasselbe Grundschema vor uns, das wir oben unter I 2 für denselben Zweck für die Ptolemäerzeit nachgewiesen haben. Es ist die briefartige Form, mit der Adresse: Ὁ δεῖνα τῷ δεῖνι χαίρειν.[1] Einmal (1049) steht ausnahmsweise χαίρειν vor

[1] In 680 (aus dem Ende des II. Jahrh. n. Chr.) steht ὀνόματος oder wohl besser ὀνόματι, τοῦ δεῖνος statt des einfachem τῷ δεῖνι. Es ist auffällig, wie diese Sitte der Umschreibung mit ὄνομα sich vom Ende des II. Jahrh. n. Chr. an verbreitet und in die verschiedensten Formulare eindringt. Ein früheres Beispiel ist 670.

dem Dativ. Diese Formel hat sich also im Wesentlichen unverändert durch die griechische und römische Zeit hin erhalten, ja es ist die einzige Quittungsformel, die ein so dauerhaftes Leben gehabt hat — wohl aus dem Grunde, weil sie in dem im öffentlichen und privaten Leben geltenden Briefstil ihren dauernden Rückhalt und ihr lebendiges Vorbild hatte. Wenn daher das uns vorliegende Material nur bis zum Ende des II. Jahrhunderts geht, sichere Beispiele aus dem III. Jahrhundert aber fehlen, so möchte ich dies bis auf Weiteres für einen Zufall halten. Vgl. unten S. 104.

Die obigen Quittungen aus der Kaiserzeit unterscheiden sich von den entsprechenden der Ptolemäerzeit durch die Subscriptionen, die in jenen fehlen. Doch das halte ich für ein zufälliges Ergebnis unserer Sammlung. Gewiss werden auch noch Ptolemäertexte dieser Art zu Tage kommen, die Subscriptionen haben. Es scheint übrigens, als wenn diese Sitte in der Kaiserzeit sich erst allmählich verbreitet habe. Das erste Beispiel unserer Sammlung gehört zwar schon in die Zeit des Tiberius (1033), doch sind die Beispiele im I. Jahrhundert n. Chr. selten, mehren sich dagegen sehr stark im II. Jahrhundert. Aber auch dieses Ergebnis mag durch den zufälligen Bestand unseres Materials bedingt sein. Jedenfalls ist kein Grund abzusehen, weshalb nicht schon in der Ptolemäerzeit diese Urkunden gelegentlich subscribirt worden sein sollten. Die Unterschriften, wie wir sie hier finden, widersprechen nun durchaus dem eigentlichen Wesen eines Briefes. Der Brief wird nach griechischer — und auch nach römischer — Auffassung dadurch „unterzeichnet", dass man nicht etwa seinen Namen wie hier, sondern eine Grussformel eigenhändig darunterschreibt.[1] Abgesehen von einem Beispiel aus Koptos (Nr. 1083), wo wirklich ἔρρωσο steht, und der thebanischen Nr. 1502, fehlt diese Grussformel in unseren Quittungen regelmässig. Doch ist die letztere jedenfalls, die erstere wahrscheinlich eine Privatquittung. Untersuchen wir, ob sich aus den vorhandenen Subscriptionen irgend ein innerer Grund dafür finden lässt, weshalb man zu diesen im Briefstil unerhörten Namensunterschriften gegriffen hat. Ich unterscheide folgende Arten, wobei ich mich wegen der Fülle des Materiales auf wenige Belege beschränke:

1) Name σεσημείωμαι Summe. Vgl. 579, 586, 587, 591.
2) Name Summe. Vgl. 606.

[1] Vgl. Bruns, die Unterschriften in d. röm. Rechtsurkunden S. 68 ff.

3) Name σεσημείωμαι. Vgl. 513, 560, 651, 1012.

4) Name. Vgl. 390, 506, 533, 641, 1033, 1035.

5) Manchmal unterzeichnet statt des Erhebers sein Secretär. Das geschieht mit der Formel: „Der Erheber durch (διὰ) den Secretär σεσημείωμαι." Vgl. 595, 605, 614, 620, 635, (διὰ γραμματέως).

Die Unterschrift in 1321 „ἔγραψεν ὁ δεῖνα ὑπὲρ αὐτοῦ κτλ" ist, wie oben auf S. 63 ausgeführt wurde, keine eigentliche Subscription.

Zunächst ein Wort über σημειοῦσθαι. Dieses Verbum begegnet, wenn mich mein Gedächtnis nicht täuscht, in der Ptolemäerzeit in diesem Zusammenhange noch nicht. Es gehört also zu dem „Modernen" der Kaiserzeit. Wie andere Stellen zeigen werden, ist als Object zu σεσημείωμαι die gezahlte Summe zu denken. Man hat dies σημειοῦσθαι verschieden gefasst. Viereck (Hermes XXX S. 108) sieht in einer Unterschrift σεση(μείωμαι) ἀρτάβας ὀκτώ die Angabe dafür, dass der Betreffende „die 8 Artaben in die Listen, die über die Getreidevorräte geführt werden, eingetragen habe". Das halte ich nicht für zutreffend. Das σεσημείωμαι ist nicht auf eine ausserhalb des Subscribirens liegende Thätigkeit, sondern auf das Subscribiren selbst zu beziehen. Der Sinn ist also: „Ich habe *hiermit* über so und soviel gezeichnet."

Dass sich hier niemals der Titel des Erhebers findet, mag sich daraus erklären, dass bei der Briefform ja schon in der Adresse der Titel des Unterzeichneten oder auch der damit identische seiner Socii erwähnt zu werden pflegte. Die Summen, die hier genannt werden, sind dieselben, über welche im voraufgehenden Text quittirt wird.

Fragen wir nun, ob sich aus unseren Urkunden selbst ein Grund für die Subscription finden lässt, so liegt es vielleicht nahe, auf die Vielköpfigkeit der Associationen hinzuweisen, in deren Namen die Quittung ausgestellt wurde. Wir werden in Kap. VI genauer darauf einzugehen haben, wie diese Erheber meist eine Gesellschaft bildeten, die ihre feste Firma hatte, bestehend aus dem Namen des Leiters resp. der Leiter mit dem Zusatz καὶ οἱ μέτοχοι. Diese „Firma" erscheint in der Briefadresse, gleichviel ob Einer der dort mit Namen genannten im speziellen Falle die Quittung ausgestellt hat oder nicht. Unter diesen Verhältnissen musste es nahe liegen, hinzuzufügen, wer von den Socii

denn das Geld empfangen oder die Quittung ausgestellt habe, damit im Falle von Streitigkeiten die Gesellschaft oder die Behörden sich an diesen halten konnten. Die Grussformel, die eigentliche Subscription, war für diesen Fall nichtssagend. Genugt hätte es, wenn in der Adresse der spezielle Quittungsschreiber und nicht die ganze Firma sich genannt hätte, und das ist auch in einer Reihe von Fällen geschehen. Zog man's aber vor, die Firma in die Adresse zu setzen, so musste man leicht darauf kommen, dass der spezielle Quittungsaussteller sich in einer besonderen Unterschrift mit Namen nenne, denn er hatte dafür aufzukommen. Und so haben wir viele Beispiele, in denen in der Subscription ein ganz anderer Name steht als in der Adresse. Das ist dann der Socius, der die Quittung ausgestellt hat. So nennt z. B. in Nr. 512 die Adresse den Ἰμούθης καὶ μέτοχοι, die Subscription aber lautet: Α(. . . . .) σ(εσημείωμαι). Und so in zahlreichen Fällen. Oft unterzeichnen auch mehrere Socii, so z. B. in 553, und zwar schreibt der Eine Ἀμενώθης σε(σημείωμαι), der Andere nur Φατρῆς, was deutlich zeigt, dass die blosse Namensnennung elliptisch aufzufassen ist. Die vollständige Form ist die unter 1 gegebene. — War es auf diesem Wege einmal eingeführt worden, in gewissen Fällen eine Subscription hinzuzufügen, so konnte es leicht auch da angewendet werden, wo eine Nötigung nicht vorlag, also z. B. wo nur der thatsächliche Erheber in der Adresse genannt war. Da die Erheberassociationen schon in der Ptolemäerzeit bestanden, so könnte man auch nach diesen Betrachtungen erwarten, dass sich einmal subscribirte Texte unserer Klasse aus der Ptolemäerzeit finden.

Wir haben oben diejenigen Quittungen für sich gestellt, in denen χαίρειν in der Briefadresse ausgelassen ist. Wenn wir von dem uns vorliegenden Material ausgehen, gewinnen wir den Eindruck, dass die Sitte oder Unsitte, das χαίρειν fortzulassen, sich nach und nach weiter verbreitet hat. Aus der Ptolemäerzeit liegt nur ein Beispiel vor (Nr. 1029). Auch im Anfang der Kaiserzeit fehlt χαίρειν nur gelegentlich, vgl. Nr. 1363 und 765, aus der Zeit des Augustus, Nr. 1031, 1372, 1551, aus Tiberius' Zeit u. s. w. Aus dem II. Jahrhundert n. Chr. lassen sich die meisten Fälle nachweisen. Doch ist die Möglichkeit offen zu lassen, dass nur die zufällige Zusammensetzung unseres Materiales an diesem statistischen Ergebniss Schuld ist.

Fragen wir nach dem Grunde des Fortlassens, so ist natürlich das Nächstliegende anzunehmen, dass die Bequemlichkeit des

Schreibers, das Streben nach Kürze dazu geführt hat. Gewiss spricht dieses Moment mit, und es ist daran zu erinnern, dass der Schreiber aus demselben Grunde ja auch das schliessende ἔρρωσο, ja in der späteren Zeit manchmal ἔσχον fortgelassen hat, sodass schliesslich der ursprüngliche Briefstil ganz verwildert ist. Das Fortlassen des Grusses χαίρειν hat aber noch eine besondere Nuance, auf die ich schon im Rheinischen Jahrbuch S. 251 hingewiesen habe. Plutarch erzählt nämlich im Phokion c. 17, dass Alexander der Grosse nach seinem Siege über Darius ἀφεῖλε τῶν ἐπιστολῶν τὸ χαίρειν πλὴν ἐν ὅσαις ἔγραφε Φωκίωνι, τοῦτον δὲ μόνον ὥσπερ Ἀντίπατρον μετὰ τοῦ χαίρειν προσηγόρευε (vgl. C. Müller, Script. hist. Alex. M. p. 115). Plutarch beruft sich dafür ausser auf Duris auch auf eine primäre Quelle, auf Chares von Mitylene, den εἰσαγγελεύς des grossen Königs. Aus diesem Zeugnis scheint mir mit Sicherheit soviel hervorzugehen, dass man es im Altertum, und nicht nur zur Zeit Alexanders des Grossen, sondern auch noch zu der des Plutarch, als eine Unhöflichkeit empfand, wenn das χαίρειν in der Adresse fortgelassen wurde. Wenn nun auch die aegyptischen Provinzialen, soweit sie überhaupt Griechisch verstanden, kein allzu tiefes Sprachgefühl hatten, so musste doch auch von ihnen die Versagung einer sonst allgemein üblichen Grussformel gewiss als eine Unhöflichkeit empfunden werden, und wenn die Steuererheber sich diese Versagung erlaubten, so thaten sie es gewiss nicht nur deshalb, weil es bequem war, sondern weil sie meinten, den simpeln Steuerzahlern gegenüber sich als Beamte des Staates diese Bequemlichkeit erlauben zu dürfen. Nachdem das Auslassen des χαίρειν einmal von Einigen riskirt war, hat es dann, wie das so zu gehen pflegt, immer mehr Nachahmung gefunden.[1])

Wenden wir uns von der Subscription und der Adresse zur Quittung selbst, so fragen wir zunächst nach dem regierenden Verbum, das den Empfang ausdrückt. In den briefartigen Quittungen der

[1]) Viereck's Einwendungen (Hermes XXX S. 110 Anm.) erscheinen mir nicht stichhaltig. Er beruft sich darauf, dass auch „von Seiten der aegyptischen Provinzialen“ das χαίρειν fortgelassen wurde, bringt übrigens kein Beispiel dafür. Ich bezweifle nicht, dass die Provinzialen, wenn sie ihren Knechten oder Untergebenen etwas mitteilten, dass χαίρειν wohl fortliessen — wenn sie gerade Lust dazu hatten. Gegen mich würden nur solche Fälle sprechen, in denen ein Provinziale oder sagen wir überhaupt irgend Jemand in einem Brief an eine höherstehende Persönlichkeit das χαίρειν ausgelassen hätte. Solche Fälle (und zwar nicht aus einem ἀντίγραφον!) sind erst nachzuweisen. Uebrigens

Ptolemaerzeit (I 2) begegneten zwei Arten: 1) ἔχω oder ἀπέχω, regelmässig im Präsens. 2) πέπραχα. In unseren Texten aus der Kaiserzeit finden sich folgende Verben (wenige Citate mögen genügen):

1) Ἔχω. Vgl. 364, 365, 491, 537 u. s. w.

2) Ἔσχον. Vgl. 410, 497 u. s. w.

3) Ἀπέχω. Vgl. 376, 390, 402, 555 u. s. w.

4) Ἀπέσχον. Vgl. 1370.

5) Ἀπέσχηκα. Vgl. 1454.

6) Ὁμολογῶ ἔχειν. Vgl. 396, 420.

Ueber den Gebrauch ist zu sagen, soweit man aus dem vorliegenden Material schliessen darf, dass im I. Jahrhundert n. Chr. ἔχω und ἀπέχω die üblichsten Formen gewesen zu sein scheinen, während ἔσχον nur ein einziges Mal für das J. 59 (410) bezeugt wird, ebenso ἀπέσχον für das J. 10 n. Chr. (wenn hier nicht ein Lesefehler für απε^{χ} vorliegt), dass dagegen im II. Jahrhundert n. Chr. ἔχω und ἀπέχω zurücktreten, während von Nr. 497 an (a. 107) der Aorist ἔσχον fast ganz allein auf dem Plan erscheint. Für ὁμολογῶ ἔχειν, womit also der Quittung die Form einer ὁμολογία gegeben wird, sind in unserer Sammlung nur die beiden angeführten Beispiele vorhanden (aus dem J. 48 und 68). In mehreren Fällen fehlt übrigens, wie schon bemerkt, überhaupt ein Verbum wie ἔσχον. Vgl. 528, 549, 551, 670, 1613. Das ist gewiss nur aus Flüchtigkeit oder aus übergrosser Bequemlichkeit geschehen.

Von Interesse ist es, dass in einigen Fällen (513, 1058, 1289) unsere Quittungen als ein ἀντίγραφον ἀποχῆς bezeichnet werden. Ob man daraus den Schluss ziehen darf, dass alle übrigen Quittungen die einen derartigen Vermerk nicht tragen, Originalurkunden und nicht Abschriften sind, bleibt a priori zweifelhaft. Für die Frage, zu welchem Zweck solche ἀντίγραφα angefertigt wurden, ist von

spricht Plutarch garnicht von Briefen Alexanders „an Darius u. A.", wie man aus Viereck's Worten schliessen konnte, sondern ganz allgemein von seinen Briefen überhaupt. Also „der amtliche und geschäftliche Verkehr" kann nicht mit Viereck in Gegensatz dazu gestellt werden, ist vielmehr durchaus mit eingeschlossen. Uebrigens ist es ja selbstverständlich, dass es in einer solchen Frage der Höflichkeit keine festen Vorschriften, sondern nur eine Sitte giebt, der sich das Individuum eventuell entziehen kann. Um so bemerkenswerter ist, mit welcher Regelmässigkeit in den Briefen aus Pselkis, die von Soldaten an den vorgesetzten Optio gerichtet sind, sich das χαίρειν findet — und das im III. Jahrh. n. Chr.!

Bedeutung, dass z. B. in 513 auch das ἀντίγραφον, ganz wie eine Originalurkunde, eine Subscription von zweiter Hand trägt. Also auch diese Abschriften haben amtlichen Charakter! Natürlich wird hier durch das ἀντίγραφον die Originalquittung nicht cassirt, wie in den oben S. 78/9 besprochenen Fällen. Das ἀντίγραφον ist eine identische und durch die Subscription beglaubigte Abschrift.

Ganz eigenartig und von höchstem Interesse ist ein Zusatz, den Nr. 662 trägt: ἃς (scil. die gezahlten 21½ Drachmen) καὶ διαγράψομεν (ἐπὶ τὴν δημοσίαν) τράπεζαν. Damit ist uns der Geschäftsgang, durch den die Steuer aus der Hand des Zahlers durch Vermittelung des Erhebers an die Bank gelangt, klar vor Augen geführt. Vgl. darüber Kap. VI.

IV. Quittungen, die die Bank ausstellt.

Bis vor Kurzem war es überhaupt unbekannt, dass in der Kaiserzeit das Institut der königlichen Bank fortbestanden hat. Noch im Rheinischen Jahrbuch glaubte ich daher das Gegenteil versichern zu dürfen. Erst die neueren Erwerbungen des Berliner Museums und anderer Sammlungen haben uns eines besseren belehrt (vgl. Kap. VI), und durch die Ostraka, wie wir sie jetzt auffassen, finden sie ihre Bestätigung. Nach mancherlei Mühen und Kämpfen bin ich zu der Ueberzeugung gelangt, dass auch in der Kaiserzeit die Erheber den Zahlern lediglich in der Briefform quittirten, wie sie es schon in der Ptolemäerzeit gethan hatten (abgesehen von I 1), und dass daher **alle anders gearteten Quittungen der Bank zuzuschreiben sind.** Ich werde diese These bei den einzelnen Gruppen nachzuweisen haben.

Aehnlich wie in der Ptolemäerzeit die Bankquittungen im Laufe der Jahrhunderte mancherlei Veränderungen aufweisen, so können wir auch durch die drei ersten Jahrhunderte der Kaiserzeit, über die unser Material sich erstreckt, eine fortwährende Entwickelung des Formulars verfolgen. Im Anfang knüpfen sie an die letzte Entwickelungsstufe der Ptolemäerzeit an; gleichzeitig aber entwickeln sich schon neue Formen, die wieder von anderen abgelöst werden. Den sämmtlichen thebanischen Bankquittungen der Kaiserzeit ist aber Eines gemeinsam: sie nennen nicht den Erheber, wiewohl dieser

ganz wie in der Ptolemäerzeit der Ueberbringer des Geldes der Steuerzahler war, sondern lediglich den Zahler, von dem der Erheber das Geld gebracht hat. Sie befolgen also ein Princip, welches wir schon für das III. Jahrhundert v. Chr. oben kennen gelernt haben. Dass daraus auf eine Veränderung des praktischen Geschäftsganges zu schliessen sei, glaube ich nicht; es ist nur von rein formaler Bedeutung. Wie wir es schon für dass III. Jahrhundert v. Chr. wahrscheinlich zu machen suchten, so möchten wir auch für die Kaiserzeit annehmen, dass diese Bankquittungen, wiewohl sie den Zahler regelmässig in 3. Person nennen, dennoch dem Erheber eingehändigt wurden, und eben nichts anderes sind als die Quittungen, die der Erheber erhielt. Vgl. oben S. 69. Wir halten also, um es zusammenzufassen, durchgehends in den thebanischen Bankquittungen der Kaiserzeit den **Schreiber für den Trapeziten, die in der Quittung genannte Person für den Zahler und den Empfänger für den Erheber.** Bei dieser Auffassung findet auch eine Erscheinung ihre Erklärung, die sonst schwer zu erklären sein dürfte: es kommt nämlich mehrfach vor, dass in ein und derselben Quittung die Zahlung mehrerer Personen bescheinigt wird. Das sind einfach verschiedene Zahler, die in das Revier desselben Steuererhebers gehören. — Wir lassen nun die einzelnen Gruppen folgen.

1[a].

Τέτακται — für Abgabe — der Zahler — Summe. Datum. Vgl. 1545, aus der Zeit des Augustus.

1[b].

Der Zahler — τέτακται — für Abgabe — Summe. Datum. Subscription des Trapeziten. Vgl. 356, 357, 358, 1364, 1540, alle aus der früheren Zeit des Augustus.

Eine Anknüpfung an die Ptolemäerzeit sehe ich in der Verwertung des Wortes τάσσεσθαι, das sich in diesen Quittungen zum letzten Mal findet, um dann durch διαγράφειν völlig verdrängt zu werden. Das Schema 1[a] schliesst sich eng an das ptolemäische Schema II an. Dagegen ist in 1[b] die Voranstellung des Namens eine Neuerung. Ich will hier ein für alle Mal einschieben, dass, was uns als neu unter Augustus entgegentritt, vielleicht schon

im I. Jahrhundert v. Chr. unter den Ptolemäern Brauch gewesen ist. Wir müssen diese Möglichkeit jedenfalls offen lassen, da wir ptolemäische Texte des I. Jahrhunderts v. Chr. nicht besitzen, oder wenigstens nicht mit Sicherheit als solche erkennen können. — Dass wir die hier entgegentretenden Namen mit Recht auf den Zahler und den Trapeziten beziehen, lässt sich im einzelnen nachweisen. In 1364 steht hinter dem Namen an der Spitze: κουρεύς (Barbier). Damit ist gesichert, dass wir es hier nicht etwa mit dem Erheber, sondern mit dem Zahler zu thun haben. Andrerseits nennt sich der unterzeichnete Beamte selbst in 1364 und 1540 ausdrücklich τραπεζίτης.

2.

Der Zahler — διαγέγραφηκεν — für Abgabe — Summe. Datum.
Vgl. 360, vom 22. J. des Augustus.

Dies Schema ist mit 1^b identisch, nur ist τάσσεσθαι durch διαγράφειν ersetzt. Ueber dieses Wort, das von nun an durch die drei ersten Jahrhunderte unserer Zeitrechnung das herrschende bleibt, möchte ich hier einige Bemerkungen einschieben.

Schon Amadeo Peyron hat in seiner Abhandlung über διαγραφή (Pap. Taur. I S. 144 ff.) auf die Klassikerworte hingewiesen, die für unseren Terminus in Betracht kommen, nämlich auf die Worte Suidas's. διαγράψαντος: „Τινὲς μὲν ἀντὶ τοῦ καταβαλόντος καὶ καταθέντος. ἔνιοι δὲ ἀντὶ τοῦ διὰ τραπέζης ἀριθμήσαντος ὡς λέγομεν ἐν τῇ συνηθείᾳ“, und auf S. 146 sagte er: διαγράψαι *non tantum erat pecuniam numerare ex mensa trapezitae, verum etiam pecuniam numerare trapezitae,* und verweist auf LXX, Esth. 3, 9 und II Makk. 4, 9. Die letztere Bedeutung ist es, die wir in den Ostraka für διαγράφειν in Anspruch nehmen müssen. Es heisst, wie Suidas sagt, nichts anderes als „zahlen, auszahlen“, also καταβάλλειν, d. h. „das Geld hinwerfen auf den Zahltisch“.[1]) Διαγράφειν hat also

[1] Καταβάλλειν in der Bedeutung „bezahlen“ ist in der aegyptischen Kanzleisprache seit dem III. Jahrh. v. Chr. nachweisbar. Vgl. Petr. Pap. (I) [80] 6, (II) [38] 7,8. Auch im Revenue-Pap. 48,10 heisst es: καταβαλλέτωσαν ἐπὶ τὴν βασιλικὴν τράπεζαν. Vgl. ibid. 52,15, 18 und 23; 74,2; 75,5. Für's II. Jahrh. vor Chr. vgl. καταβολή = Zahlung in Pap. Paris. 62, 5, 12. Grosse Verbreitung fand das Wort aber erst in der byzantinischen Zeit, und das ist zum Verständnis der Suidasstelle von Interesse. Καταβάλλειν hat in dieser späten Zeit neben παρέχειν (s. unten) das διαγράφειν geradezu

ganz ähnliche Bedeutungswandlungen durchgemacht wie das entsprechende lateinische Wort *perscribere*, wofür ich auf Mommsen's Ausführungen im Hermes XII S. 111 verweise. Zumal mir von befreundeter Seite brieflich mancherlei Bedenken gegen diese Bedeutung von διαγράφειν geäussert wurden, halte ich es nicht für überflüssig, einige Belege anzuführen. Zunächst die schon von Peyron angeführten Stellen. Esth. 3, 9: κἀγὼ διαγράψω εἰς τὸ γαζοφυλάκιον τοῦ βασιλέως ἀργυρίου τάλαντα μύρια. und II Makk. 9: πρὸς δὲ τούτοις ὑπεσχνεῖτο καὶ ἕτερα (scil. τάλαντα) διαγράψαι. Die Bedeutung „zahlen" hat διαγράφειν ohne Zweifel in den Zoispapyri (I 18, 19, 21, 29, vgl. II) aus dem II. Jahrhundert v. Chr. In dem grossen Erlass über die Steuerverpachtung (Pap. Paris. 62), gleichfalls aus dem II. Jahrhundert v. Chr., heisst es in Col. IV 21: τὰ δὲ συναχθησόμενα διαγραφήσεται εἰς τὸ βασιλικόν, d. h. „das wird baar ausgezahlt werden an die königliche Bank". In einem Auszug aus einem Darlehenscontract aus dem II. Jahrhundert v. Chr. (Pap. Paris. 8, 9) heisst es: ἐφ' ὧι μοι διαγράψουσί (nicht διαγράψουσι) μοι αὐτὰ ἐν τῶι Φαρμοῦθι μηνὶ κτλ. d. h. „unter der Bedingung, dass sie es mir zurückzahlen im Monat Pharmuthi". Von besonderer Wichtigkeit ist eine Stelle im Petr. Pap. (II) XLVI c 13 aus dem J. 202/1 v. Chr., wo es heisst: ὃ διαγέγραφεν (nicht εἰσγέγραφεν) ἐπὶ τὴν ἐν Κ(ροκοδείλων) πό(λει) βασιλικὴ(ν) τρ(άπεζαν), ἐφ' ἧς Εὐφρῶναξ. Vgl. hierzu Gött. Gel. Anz. 1895 S. 162. Das ist genau dieselbe Verbindung wie in unseren Ostraka! Noch weiter hinauf führt Petr. Pap. (I) XVI 2, aus dem J. 231/0 v. Chr., wo die Bedeutung „zahlen" gleichfalls unzweifelhaft ist. Als Synonymon steht hier daneben παρέχεσθαι (s. unten). Auch im Revenue-Papyrus (Philadelphos' Zeit) begegnet διαγράφειν in

verdrängt und findet sich daher am Eingang der Quittungen. So beginnt z. B. die Berliner Quittung P. 2695: † Κατέβαλεν Μηνᾶς (½ Solidus). Es steht aber auch bei Naturallieferungen. Vgl. P. 2697 (publicirt in meinen Tafeln z. ält. griech. Palaeogr. XX): Κατέβαλαν οἱ ἀπὸ Κτῆσις (Artaben 80½). K. Wessely hat dies Wort völlig missverstanden, wenn er in Mitteil. Pap. Rain. III. S. 263 eine Quittung der Rainer-Sammlung, die mit den Worten κατεβλ. Δαμιανὸς ἀρτ κοπ ς beginnt, folgendermassen übersetzt: „Zugemessen wurde dem Bäcker Damianos." Davor hätte ihn schon das ς über κοπ bewahren müssen, das den Dativ ausschliesst. Es heisst nach Obigem vielmehr: Bezahlt hat der Bäcker Damianos (1½ Keratien). In derselben Bedeutung begegnet καταβάλλειν auch in den byzantinischen Papyri bei Kenyon, p. 200, 201, 205.

dieser Bedeutung. Vgl. col. 32, 11, wo es von der Zahlung durch die Bank steht (ganz wie bei Suidas an zweiter Stelle), ferner col. 34, 22; 77, 4, an letzterer Stelle, wie bei uns, von der Zahlung an die Bank: διαγραφέτω δὲ εἰς τὸ βασιλικόν.[1] Merkwürdig ist, dass, wiewohl hiernach schon in der Ptolemäerzeit διαγράφειν in der Kanzleisprache die Bedeutung „zahlen“ hat oder haben kann, es in den Steuerquittungen dieser Zeit doch durchaus hinter πίπτειν und τάσσεσθαι zurücktritt. Nur ein einziges Beispiel (1528) ist uns bekannt (siehe oben S. 80, Schema II 8). Erst jetzt, unter Augustus und Tiberius, musste in den Steuerquittungen das alte τάσσεσθαι, das einst, wie wir sahen, das noch altertümlichere πίπτειν verdrängt hatte, allmählich dem διαγράφειν Platz machen. Nach Tiberius begegnet meines Wissens das Wort τάσσεσθαι in diesem Zusammenhange nicht mehr, vielmehr ist das übliche Wort sowohl für die Zahlungen, die der Zahler dem Erheber leistet, als für diejenigen, die der Erheber wieder an die höheren Instanzen leistet, von nun an ausschliesslich διαγράφειν.

Noch ein Wort zu der merkwürdigen Perfectbildung διαγεγράφηκα. In der Ptolemäerzeit noch sagte man, wie sich's gehört: διαγέγραφεν. Vgl. Zoispap. I 29: διαγεγραφέναι. So auch in 1528, wo διάγρεγαφεν für διαγέγραφεν verschrieben ist.[2] In den Ostraka der Kaiserzeit dagegen findet sich, wo überhaupt das Wort ausgeschrieben ist, die Bildung: διαγεγράφηκα. Vgl. Nr. 6, 7, 10, 12, 16, 1322. Demnach ist überall diese Form von mir hergestellt.

3.

Διαγεγράφηκεν ἐπὶ τὴν ἐν Ortsname τράπεζαν — der Zahler — für Abgabe — Summe. Datum. Subscription des Trapeziten. Vgl. 362, 1371, beide aus der Zeit des Tiberius.

Die Analogie mit der ptolemäischen Klasse II 6^b (S. 72) liegt auf der Hand.

[1]) Daneben begegnet διαγράφειν im Revenue-Papyrus auch in der ursprünglichen Bedeutung des „aufschreibens“. Vgl. col. 13,3; 43,7; 43,20. Zu διαγραφή in der Bedeutung „Zahlungsanweisung“ vgl. meine „Actenstücke aus der königlichen Bank zu Theben“ S. 30.

[2]) Eine solche Behandlung als verbum contractum ist mir für διαγράφειν in der Ptolemäerzeit nicht bekannt, wohl aber für andere Composita von γράφειν. So steht im Revenue-Pap. (III. Jahrh. vor Chr.) 27,18: ἀναγε[γρα]φηκέναι. Vgl. 33,15. Ebenso in 86,12: ἀπογεγραφηκέναι.

4.

Διαγέγραφηκε ἐπὶ τὴν τοῦ δεῖνος τράπεζαν — der Zahler — für Abgabe — Summe. Datum. Subscription des Trapeziten. Vgl. 359, 1318, 1365, 1366, 1376, 1541—1543, 1556, aus der Zeit des Augustus, mit Ausnahme von 1376 und 1556, die aus dem Anfang der Regierung des Claudius stammen.

Wir stehen hier vor einer neuen Formel, die sich bis jetzt lediglich für die frühere Kaiserzeit nachweisen lässt. Wenigstens ist mir aus der Ptolemäerzeit kein Beispiel dafür bekannt, dass die königliche Bank als ἡ τοῦ δεῖνος τράπεζα bezeichnet würde. Damals sagte man ἡ τράπεζα, ἐφ' ἧς ὁ δεῖνα. Die hier gewählte Bezeichnung ähnelt vielmehr der Art, wie man Privatbanken benennt. Vgl. BGU I Index s. v. τράπεζα. Die Möglichkeit, dass auch hier Privatbanken gemeint wären, ist a priori zuzugeben, denn man konnte ja vermittelst dieser den Steuerbetrag an die Behörden auszahlen lassen. Dann wurden die obigen Quittungen Privatquittungen sein. Aber es wäre doch auffallend, wenn immer in denselben Jahren plötzlich eine grössere Zahl von Steuerzahlern darauf verfallen wäre, sich der Privatbanken zu bedienen. Man bedenke auch die Geringfügigkeit der Summen. Demnach möchte ich in unseren Texten doch an die königliche Bank denken und daher auch die Versuchung, in 1376 und 1556 κο^{λ} τρα^{π} in κολ(λυβιστικὴν) τράπ(εζαν) aufzulösen, von der Hand weisen.

Dass die in diesen Quittungen genannten Personen wirklich die Zahler, nicht etwa die Erheber sind, wird durch 1365 bestätigt, wo der Stand der Person mit παστο(φόρος) angegeben ist.

5.

Διαγέγραφηκε διὰ τῆς τοῦ δεῖνος τραπέζης — der Zahler — für Abgabe — Summe. Datum. Vgl. 361, 1317, 1319, 1320. Weitere Beispiele dieser Gruppe finden sich unter den neueren Erwerbungen von Leiden. Ich notirte folgende Nummern als zu demselben Schema gehörig: Leiden Ac. S. 74, 120, 122, 134, 138. Eine baldige Publication dieser wichtigen, aber schwierigen Stücke ist sehr zu wünschen. Alle Texte dieser Gruppe stammen aus der Zeit des Augustus.

Die Verbindung διαγράφειν διὰ τῆς τραπέζης ist in diesem Zusammenhange merkwürdig. Man könnte auch hier leicht auf die Vermutung verfallen, dass die betreffenden Zahler nicht direct (ἐξ

οἴκου), sondern durch Vermittelung ihres Privatbankiers die Summe gezahlt hätten. Doch aus den obigen Erwägungen möchte ich auch hier die Deutung auf die königliche Bank vorziehen, und wenn es heisst, der Zahler habe vermittelst der Bank gezahlt, so hat man etwa ein βασιλεῖ, wie es in den alten Ptolemäertexten steht, hinzuzudenken: an den Kaiser zahlt man, durch Vermittelung der königlichen Bank.

6[a]

Διαγεγράφηκεν (später *διέγραψεν*) — *der Zahler* — *für Abgabe* — *Summe. Datum. Subscription des Trapeziten. Manchmal demotische Beischriften.* Vgl. 363, 366—375, 377, 387, 389, 391, 392, 394, 395, 398—401, 403—407, 409, 411, 424, 425, 436, 443, 446, 453, 454, 456—459, 462, 469, 470, 474—476, 481—490, 492, 494—496, 534, 540, 628, 647, 648, 653—656, 667, [673], 1238, 1240, 1280, 1284, 1323—1327, 1373—1375, 1377, 1380—1385, 1387—1393, 1396—1398, 1400—1403, 1406—1409, 1414, 1440, 1444, 1448, 1547—1550, 1553—1555, 1557, 1558, 1561, 1562, 1566, 1623.

6[b]

Dasselbe, ohne Subscription. Vgl. 388, 393, 408, 419, 422, 423, 427—435, 437—442, 444, 445, 447—450, 452, 455, 460, 461, 463, 465, 466, 472, 473, 480, 510, 1281—1283, 1285, 1378, 1379, 1418, 1560, 1563.

Während die vorhergehenden fünf Klassen, die teils Rudimente aus der früheren Zeit, teils Neuerungen aufweisen, nur vorübergehend in Gebrauch gewesen sind, ist diese sechste Klasse, die sich aus den früheren losgelöst hat, zu weiter Verbreitung gelangt und hat jene früheren Ansätze völlig absorbirt. Das vorliegende Formular ist das herrschende bis zur Mitte des II. Jahrhunderts und darüber hinaus geblieben und geht dann mit gewissen Modificationen auch ins III. Jahrhundert hinein.

Teils durch die Analogie der διέγραψεν-Quittungen in Syene, teils durch unrichtige Lesungen bestimmt, haben wir bis vor kurzem die vorliegenden Urkunden für Quittungen gehalten, die von den Erhebern (πράκτορες) ausgestellt seien, und leider drückt sich diese Auffassung auch in dem Textdruck der früheren Bogen aus (vgl. jetzt die Nachträge am Schluss). Es ist jedoch unzweifelhaft, dass

sie vielmehr von den Trapeziten ausgestellt und subscribirt sind. Beweis ist namentlich Nr. 1387, wo in grosser, deutlicher und jeden Zweifel ausschliessender Schrift geschrieben steht: Βάσσος Λέχμου τραπεζίτης σεσημείωμαι. Desgleichen ist beweisend Nr. 401, wo nach meiner am Original jüngst vorgenommenen Revision zu lesen ist: Βάσσος Λέχμου τραπεζίτης σεσημείωμαι. Ebenso in 399 und in dem nicht publicirten Ostrakon zu Berlin P. 4433. Der Ausdehnung dieses Resultates auf alle entsprechenden Nummern steht nichts im Wege, wie ich mich wenigstens für die Berliner Urkunden bei einem flüchtigen Besuch im Sommer 1895 überzeugen konnte. Vgl. die Corrigenda am Schluss von Buch II. Andrerseits findet dieses Ergebnis seine innere Bestätigung durch die vorhergehenden Schemata, im Besonderen durch Nr. 3. Unser Formular ist offenbar durch Kürzung aus Nr. 3 entstanden, indem man das unnötige ἐπὶ τὴν τράπεζαν fortliess. Man kann hier also eine ganz ähnliche Entwickelung der Formulare beobachten wie in der Ptolemäerzeit.

Dass ferner die in den Quittungen genannten Personen wirklich die Zahler sind, wird durch die Thatsache erhärtet, dass an dieser Stelle mehrfach Frauennamen begegnen. Vgl. 473, 494, 654 u. s. w.

Bemerkenswert ist, dass in den älteren Quittungen das Perfectum (διαγεγράφηκεν) üblich ist, während der Aorist (διέγραψεν) erst später weitere Verbreitung findet. In den uns vorliegenden Texten begegnet der Aorist zuerst im J. 40 n. Chr. (1374). Wohl kommt das Perfectum noch mehrfach im I. Jahrhundert vor, zum letzten Mal in Nr. 486 vom J. 96 n. Chr. Doch für das II. Jahrhundert habe ich keine Belege mehr für eine Verwendung des Perfectum in diesen Bankquittungen gefunden. In den Texten des I. Jahrhunderts ist es übrigens oft schwer, mit Sicherheit zu sagen, welche von beiden Formen gemeint ist, da die Schreiber gerade dieses Eingangswort sehr stark zu kürzen oder zusammenzuziehen lieben.

Die Subscriptionen der Trapeziten haben wie ein und denselben Sinn, so im Grunde auch ein und dieselbe Form. Die äusseren Unterschiede entstehen nur durch Ellipsen. In den angeführten Texten lassen sich folgende Arten unterscheiden (wenige Citate mögen genügen):

1. Name, Titel (τραπεζίτης), σεσημείωμαι. Vgl. 401, 1387. Dies ist die vollständigste Form, die stillschweigend auch in den anderen Fällen zu suppliren ist.

2. Name, σεσημείωμαι (ohne Titel). Vgl. 363, 403, 405.

3. Name, Titel (ohne σεσημείωμαι). Vgl. 367 ff.

4. Name (ohne Titel und σεσημείωμαι). Vgl. 391, 394, 395, 409, 1388.

Auch ἐπακολουθεῖν (s. oben S. 76 f.) wurde von den Bankbeamten gebraucht. So steht unter einem demotischen Text (Brit. Mus. 12612) aus dem 2. Jahre des Augustus, der nach Revillouts Uebersetzung von der Bank ausgestellt zu sein scheint, die griechische Subscription:] . ως Ἱλαρίωνος ἐπηκολούθηκα (vgl. Revue Egypt. IV. S. 185).

Zu der Bezeichnung ἀντίγραφον ἀποχῆς in 1558 vgl. oben S. 80 f. Eine merkwürdige Absonderlichkeit zeigt Nr. 672. Es heisst da: „Διεγρ(άφη) δι' ἡμῶν Κλαυδίου Περναίου καὶ (μετόχων) πρακ(τόρων) — für Abgabe — (ὀνόματος) des Zahlers — Summe. Datum.“ Hält man den Text für correct, so muss man daraus folgern, dass hier der Erheber bescheinigt, auf den Namen des Zahlers an die Bank gezahlt zu haben. Ich halte diese Deutung, durch welche das Ostrakon ganz aus dem obigen Rahmen herausfallen würde, für sehr unwahrscheinlich und möchte annehmen, dass hier wie so häufig in vulgären Texten ὑμῶν für ἡμῶν zu lesen ist. Dann bleibt die Quittung eine Bankquittung, was sie auch ihrem ganzen Schema nach zu sein scheint, und es ist nur der für Theben singuläre Fall zu constatiren, dass die Trapeziten angeben, durch welchen Erheber ihnen die Summe gezahlt ist.[1] Dass sie ihn in 2. Person anreden, bestätigt nur unsere Annahme, dass die Bankquittungen den Erhebern eingehändigt wurden (s. oben S. 88).

7.

Διέγραψεν — Datum (Monat, Tag, Jahr) — der Zahler oder ὀνόματος des Zahlers) — für Abgabe — Summe. Subscription. Vgl. 665, 1472, 1474, 1594, alle aus dem III. Jahrh. nach Chr.

Wir lassen dieses Schema dem vorigen sogleich folgen, weil es eine zwar sachlich unwesentliche, formell aber doch charakteristische Umwandelung des Vorigen darstellt: das Datum ist von der letzten Stelle an die zweite, hinter διέγραψεν gerückt, und zwar

[1]) In den Faijûmer Quittungen auf Papyrus, die nach meiner Vermutung von der Bank ausgestellt sind, ist es ganz gewöhnlich, dass der Erheber mit genannt wird. Das geschieht entweder in der Form: „διέγραψεν — durch (διά) den Erheber — der Zahler“ (vgl. BGU 99, 212, 214, 219 etc.) oder „διέγραψεν — dem Erheber — der Zahler“ (vgl. BGU 66, 213, 220, 221, 270 etc.).

steht regelmässig der Monat voran. Es ist merkwürdig, wie solche sachlich ganz gleichgültigen Kleinigkeiten doch allgemeine Verbreitung finden. Die angeführten Beispiele stammen aus der Zeit der Philippe und des Valerian und Gallien. Wir haben hier offenbar die im III. Jahrhundert üblich gewordene Form der Bankquittungen vor uns, die die vorige Form (6) verdrängt hat. Wir werden in Nr. 10 eine Abkürzung unseres Formulars kennen lernen, das neben ihm in Geltung war.

In 1474 steht statt des Namens des Zahlers im Nominativ vielmehr (ὀνόματος) mit dem Genetiv des Namens. Dabei ist das Verbum nicht etwa in διεγράφη verändert, wie man erwarten sollte, sondern es lautet hier zufällig ausgeschrieben: δι[έγρα]ψεν. Vgl. unten S. 108 παρέσχες ὀνόματος.

8.

Der Zahler — für Abgabe — Summe. Datum. Vgl. 1369, 426, 451, 467, 471, 477, 478, 493, 666, 668, 669.

Ich halte dieses Schema für eine Verkürzung von Nr. 6, mit dem es im Wesentlichen identisch ist, nur dass das regierende Verbum (διαγεγράφηκεν) als selbstverständlich fortgelassen ist. Von den angeführten Nummern gehört 1369 in die Zeit des Augustus, auch 666 in den Anfang der Kaiserzeit, alle übrigen aber in die 2. Hälfte des I. Jahrhunderts, in die Zeit von Otho bis Trajan. Diese scheinen, zum Teil, von derselben Hand geschrieben zu sein und behandeln dieselben Personen, wie Ἁρνοῦφις Ἀπολλωνίου, Ἀπολλῶς Ἁρνούφιος u. s. w. Offenbar stammen diese alle aus demselben Bureau; aus welchem Orte, ist nicht genauer bekannt.

9.

Für Abgabe τοῦ λ. ἔτους Datum der Zahler Summe. Subscription des Trapeziten. Vgl. 468, 479, 1413, 1564, 1565, alle aus der Zeit des Domitian.

Diese Nummern bieten wieder eine andere Umstellung derselben Elemente. Mit dem vorigen Schema ist ihnen gemeinsam das Fehlen des regierenden Verbums. Eigentümlich ist ihnen die Voranstellung der Abgabe. Ausser in 1564 findet sich in allen Nummern vor dem Namen des Zahlers die Sigle ꝑ, die ich leider noch immer nicht enträtseln konnte. Auch hier kommt man auf den Gedanken, dass die angeführten Nummern vielleicht aus einem und demselben Bureau stammen.

10.

Datum (Monat, Tag, Jahr) — ὀνόματος des Zahlers — für Abgabe — Summe. Subscription des Trapeziten. Vgl. 659, 661, 663, 674—679, 681—700, 1333, 1334, 1457, 1466, 1469, 1470, 1473, 1478, 1595.

Auch hier haben wir es offenbar mit einer elliptischen Form zu thun. Wir irren wohl nicht, wenn wir dieses Schema als eine Verkürzung von Nr. 7 betrachten, mit der sie die merkwürdige Voranstellung des Monats gemein hat; nur fehlt hier das Verbum διαγράφειν. Man vgl. 1473 und 1474! Dieses Formular, das sich durch grosse Kürze auszeichnet, scheint die alte διέγραψεν-Form (Nr. 6) in der 2. Hälfte des II. Jahrhunderts verdrängt zu haben. Es begegnet dann im III. Jahrhundert neben Nr. 7.

Wir waren nicht in der Lage, für die letzten Klassen, 7—10, aus den einzelnen Texten den Beweis dafür zu erbringen, dass diese Quittungen wirklich von der Bank ausgestellt sind. Doch das liegt nur an unserem Material, indem in den Subscriptionen, wenn solche überhaupt da sind — oft fehlen sie ganz —, keine Titel genannt werden. Ich glaube aber, dass die Abhängigkeit dieser Formulare von einander und die enge Verwandtschaft mit Klasse 6 ausser Zweifel stellt, dass wir uns mit der Erklärung derselben als Bankquittungen im Rechte befinden.

Theben und Hermonthis.

Quittungen über Naturallieferungen.

A. Ptolemäerzeit.

I. Quittungen, die der Erheber ausstellt.

Der Erheber — dem Zahler — χαίρειν. Ἔχω — Summe. Datum. Vgl. 755, 1358.

Wie zu erwarten war, quittiren die Erheber und Pächter der Naturallieferungen, ebenso wie die der Geldsteuern, ihren Zahlern in der briefartigen Form. Aus der Ptolemäerzeit liegen zufällig nur diese beiden Beispiele vor. Wir werden unten sehen, dass sie auch in der Kaiserzeit an dieser Form festgehalten haben, und zwar ausschliesslich.

Ganz isolirt steht einstweilen der merkwürdige Brief 1525, in dem ein Mann, den wir wohl für den Steuererheber halten dürfen, dem Zahler schriftlich giebt, wieviel er ihm noch schuldet (ὀφείλεις μοι). Wenn dieser Brief auch sachlich nicht hierher gehört, so ist es doch formell nicht uninteressant, dass er eine Subscription trägt: Δαίμαχος ἐπηκολούθηκα. Wir wiesen schon oben darauf hin, dass wohl auch schon in der Ptolemäerzeit die briefartigen Quittungen des Erhebers Subscriptionen getragen haben mögen, wenn wir auch bis jetzt kein Beispiel dafür kennen.

II. Quittungen, die der Thesauros ausstellt.

1.

Datum (Jahr, Monat, Tag) — der Erheber (?) — für Abgabe — Summe. Subscription. Vgl. 711, 1336.

Diese Quittungen gehören beide dem III. Jahrh. vor Chr., wohl der Zeit des Philadelphos, an. Wie die Analogie der nächsten Schemata zeigt, haben wir hinter dem Datum ein μεμέτρηκεν zu ergänzen. Wir haben hier in diesen altertümlichen Urkunden dasselbe Streben nach Kürze, das wir oben für die Bankquittungen derselben Zeit hervorhoben. Auch dort liebte man es in dieser Zeit, eventuell πέπτωκεν fortzulassen, und wie die Bankquittungen allmählich immer wortreicher und klarer werden, so werden wir dasselbe auch für die Thesaurosquittungen constatiren können. Wir finden also in den Quittungen der beiden Schatzverwaltungen dieselbe Entwickelung.

Dass die in den beiden Quittungen genannten Personen die Erheber seien, kann ich nicht strict beweisen. Doch legt die Analogie der nächsten Schemata es nahe, ebenso die Vergleichung mit der Bankquittung 1491, die den unsrigen durchaus entspricht. Immerhin ist daran zu erinnern, dass im III. Jahrh. v. Chr. wenigstens in den Bankquittungen meist die Zahler genannt zu werden pflegten.

Die unterzeichnenden Personen werden wir für Beamte des Thesauros zu halten haben. Wir werden unten in Kap. VI genauer darlegen, dass die Beamten der Staatsmagazine oder θησαυροί, die dem Trapeziten an der Trapeza entsprechen, die σιτολόγοι gewesen sind. Der Apollonides (?), der 1336 unterzeichnet, wird daher der

Sitologe, resp. ein Vertreter gewesen sein.[1]) Für das Geschäft, das in 711 vorliegt, kommt freilich der Sitologe nicht in Betracht, denn hier handelt es sich um Weinlieferungen für die ἀπόμοιρα und οἰνολογία. Wahrscheinlich werden die grossen Staatsweinkellereien auch zu dem Gesammtbereich des Thesauros gehört haben. Aber wie die mit diesem Zweige betrauten Beamten geheissen haben, ist nicht überliefert. Vielleicht darf man den subscribirenden Ἑρμίας im Anschluss an die erwähnte οἰνολογία als οἰνολόγος bezeichnen, was eine gute Analogie zum σιτολόγος wäre.

2[a].

Datum (Jahr, Monat, Tag) μεμέτρηκεν εἰς τὸν ἐν *Ortsname* θησαυρὸν — *für Abgabe* — *der Erheber* — *Summe. Subscription des Sitologen. Mehrfach demotische Beischriften.* Vgl. 709, 718, 721, 723—731, 734—736, 740, 745—748, 750, 752, 754, 1255, 1349, 1350, 1353, 1505, 1509, 1511, 1521, 1524, 1527, 1529. Vgl. auch 741, 743.

2[b]

Dasselbe ohne Subscription. Vgl. 702, 704, 742, 1341, 1533. Vgl. auch 737.

Diese Thesaurosquittungen entsprechen im Wesentlichen den Bankquittungen, welche begannen: πέπτωκεν oder τέτακται ἐπὶ τὴν ἐν *Ortsname* τράπεζαν. Sie gehören, soweit sie sich sicher datiren lassen, alle dem II. Jahrhundert v. Chr. an.

Im Rheinischen Jahrbuch,[2]) wo ich zuerst dieses Formular hergestellt und erklärt habe, nahm ich irrig an, dass die in der

[1]) Nachträglich sehe ich, dass Revillout, der den Text in den Mélanges S. 129 nochmals bringt, Z. 4 liest: Ἀπολλώ(νιος) σιτολόγος, während ich im vorigen Jahre Ἀπολλων(ίδ(ης) (?) zu sehen glaubte. Da auch ich im Druck die 3 letzten Zeichen durch die Punkte als unsicher bezeichnet habe, wäre es wohl möglich, dass hier etwa Ἀπολλ^{ω} σι^{τ} stünde. Ausgeschrieben, wie bei Revillout, ist das Wort jedenfalls nicht. Dagegen halte ich in Z. 3 mein Π[ε]ρὶ Θή(βας) gegenüber seinem (τόπου) aufrecht.

[2]) Rhein. Jahrb. S. 236 ff. und 256 ff. Dort ist auch auf die früheren Arbeiten hingewiesen. Wessely, Denkschr. Wien. Akad. 1889. S. 214, hat die ptolemäischen Beispiele falsch aufgefasst, wenn er εἰς τὴν ἐπιγραφήν in das Schema hineinzieht. Damit ist vielmehr eine bestimmte Abgabe gemeint. Vgl. Kap. IV § 46.

Quittung genannte Person der Zahler sei. Vielmehr ist sie auch hier, ganz wie in den entsprechenden trapezitischen Quittungen, der Erheber. Beweisend ist, wie schon oben erwähnt, Nr. 1255, in der sie mit ihrem Titel als ὁ ἐξειληφώς d. h. als der Pächter ausdrücklich bezeichnet wird. Damit sind alle Zweifel gehoben, und wir dürfen dies Ergebnis auch auf die anderen Urkunden desselben Schemas ausdehnen.

Die Subscriptionen der Sitologen zeigen folgende verschiedene Formen:

1. Name. Vgl. 709, 718, 721, 724 u. s. w.

2. Name, Titel (σιτολόγος). Vgl. 734, 735 u. s. w. Diese Nummern sind von grösster Wichtigkeit, da sie uns die Sicherheit geben, dass die Quittungen dieser Gattung eben von den Sitologen ausgestellt sind.

3. Name με(μέτρημαι), Summe (d. h. Wiederholung der empfangenen Artabensumme). Vgl. 709, 724, 725, 736 u. s. w. Im griechischen Textdruck habe ich in den früheren Bogen noch die Auflösung με(μέτρηκεν) vorgeschlagen. Ich möchte dies jetzt schon wegen des Subjectswechsels, den man dann annehmen müsste, beanstanden. Auch glaube ich, dass es dem Wesen der Subscription mehr entspricht, dass der Subscribent seine eigene Thätigkeit hervorhebt, nicht die des Zahlers. Vgl. ἔγραψα, σεσημείωμαι, ἐπηκολούθηκα u. s. w. Ich schlage daher vor, wie oben, με(μέτρημαι) zu lesen, was bedeutet: „Ich habe es mir vermessen.“ Das ist geradezu soviel wie: „Ich habe es empfangen.“ So las ich im Pap. Lond. CCXCV die Worte: ὁμολογῶ μεμετρῆσθαι καὶ ἀπεσχηκέναι. So quittirt ein Sitologe in BGU 61,14 mit den Worten: Κάστωρ Ἥρωνος μεμέτρημε καθὸς πρόκ[ει]ται, nachdem es vorher geheissen hat μεμετρήμεθα. d. h. „wir haben empfangen“. Vgl. Pap. Lond. CCXVII, 16: Σαραπαμμὼν σιτολ(όγος) μεμέτρημ(αι) ὡς πρόκειται. Vgl. auch BGU 67,6: μεμετρήμεθα ἐν θησαυρῷ, gleichfalls von Sitologen gesagt. Weitere Belege BGU I Index u. μετρεῖν.

Auch bei diesen Quittungen kommt es ganz ähnlich wie bei den Bankquittungen vor, dass der Beamte nebenbei eine Summe notirt, die grösser ist als die in der Quittung genannte. So steht z. B. auf dem Verso von 709 erst die quittirte Summe, $7\frac{2}{3}$ Artaben, darauf noch „$102\frac{1}{4}\frac{1}{12}$ Artaben“. Letzeres muss die Gesammtsumme sein, die der Sitologe bis dahin erhalten hat. Vgl. oben S. 75/6.

Im einzelnen finden sich auch hier wieder allerlei Abweichungen vom Schema, die meist ohne grosse Bedeutung sind. So wird in 718 die Abgabe, in 1349 der Ortsname übergangen. So steht in 1349 εἰςμεμέτρηκεν statt des Simplex.

Eine besondere Rubrik bilden Nr. 737, 741, 743, in denen Lieferungen εἰς τὸ ἐλαιουργεῖον bescheinigt werden. Dies erklärt sich daraus, dass es sich hier um die Vermessung der Krotonpflanze handelt, die zur Oelfabrication an die königliche Oelfabrik abgeliefert wird. Nach Nr. 727 und 729 wurde Kroton jedoch auch in den Thesauros vermessen.

Noch einer Eigentümlichkeit müssen wir gedenken, die einige Thesaurosquittungen, dieser und der nächsten Gruppe, aufweisen. Bei Manchen steht nämlich oberhalb der ersten Zeile etwa in der Mitte das Wort ἱεροῦ mit einer darauf folgenden Zahl, meistens einem Bruch. Vgl. 736 (Corrig.), 740, 746, 747, 1341, 1521, und von der nächsten Klasse 710, 749, 1343. Es ist dies die Gruppe, die von E. Revillout in seinen „Mélanges“, wie ich soeben sehe, als ἱεροῦ (σίτου) gelesen wird. Zur Sache vgl. Kap. IV § 60.

3

Datum (Jahr, Monat, Tag) — für Abgabe — der Erheber — Summe. Subscription des Sitologen. Vgl. 321, 701, 703, 710, 720, 722, 732, 749, 753, 756, 1253, [1254]1489, 1311, 1355, 1360, 1498, 1500, 1520.

3b

Dasselbe, ohne Subscription. Vgl. 706, 708, 713, 717, 733, 1312, 1313, 1342, 1343, 1356, 1512.

Dies Formular unterscheidet sich vom Vorhergehenden im Wesentlichen nur dadurch, dass der Zusatz εἰς τὸν θησαυρόν fehlt, der natürlich zu ergänzen ist. Aehnlich hatten wir oben eine Rubrik unter den Bankquittungen, in der ἐπὶ τὴν τράπεζαν fehlte (II 7). In 1520, wo es sich um Sesamlieferungen handelt, wird vielleicht εἰς τὸ ἐλαιουργεῖον zu ergänzen sein. Auch hier werden wir wie bei den Bankquittungen die Annahme, dass dieses kürzere, schlichtere Formular die ältere Vorstufe zu dem vollständigeren ist, bevorzugen, zumal wenn wir bedenken, dass zwei Nummern darunter sind (1253 und 1489), die der Zeit des Philadelphos angehören. Die übrigen stammen wohl meist aus dem II. Jahrhundert v. Chr.

Diese beiden alten Quittungen unterscheiden sich von den jüngeren nur darin, dass sie εἰςμεμέτρηκεν sagen, was sich freilich sonst auch bei jüngeren Texten findet (vgl. Nr. 1349).

Die Subscriptionen gleichen in allem Wesentlichen denen der vorigen Klasse. Nur die Abart „Name, Titel, Summe“ (Nr. 720) kam dort zufällig nicht vor. Hier ist natürlich μεμέτρημαι zu ergänzen. Nr. 1360 ist subscribirt: Δι' Ἑρμ⁻.

4'

Datum (Jahr, Monat, Tag) — παραδέδωκεν — *für Abgabe der Erheber* — ἀχύρου — *Summe. Subscription.* Vgl. 738, 744, 1352, 1501, 1513, 1514, 1519.

4'

Dasselbe, ohne Subscription. Vgl. 707, 715, 751.

4'

Datum (Jahr, Monat, Tag) — με(μέτρηκεν) εἰς τὸ βασιλικὸν *der Erheber* — ἀχύρου — *Summe.* — *Datum.* Vgl. 705.

Wir haben diese Quittungen, die von den Spreulieferungen handeln, aus sachlichen und formellen Gründen für sich gestellt. Wohin die Fuhren von Spreu (ἀγωγαί heissen sie hier in der Ptolemäerzeit regelmässig) geschafft wurden, geben unsere Texte leider nicht an. In 705 heisst es: εἰς τὸ βασιλικόν. Das ist ein ganz allgemeiner Begriff, unter den z. B. ausser dem Thesauros auch die Bank fällt. Wahrscheinlich werden die Spreulieferungen zum Ressort des Thesauros gehört haben, aber sie scheinen doch mindestens ein gesondertes Departement gebildet zu haben. Ich besinne mich, auf einem der Ostraka von Sayce den Ausdruck εἰς τὴν ἀχυροθήκην gelesen zu haben, den auch die Iliasscholien kennen. Das mag der Name für dies Departement gewesen sein, und die Männer, die hier subscribiren, mögen die Beamten dieser ἀχυροθήκη sein. Formell kommt Nr. 705 den Thesaurosquittungen am nächsten. Sie steht bis jetzt allein, denn alle übrigen verwenden statt μετρεῖν regelmässig das Verbum παραδιδόναι, scil. ἀχύρου ἀγωγάς.

Dass der Quittungsempfänger der Erheber ist, wird z. B. durch 744 wahrscheinlich, wo Διονύσιος.. καὶ οἱ μέτοχοι genannt werden, also eine Genossenschaft. Ebenso in 1519.

Zu 4c gehört auch das Ostrakon, das Sayce in Petr. Pap. (II) S. 43 mitteilt. In Z. 2 wird παραδέδω(κεν) εἰς τὸ καθ(ήκον) zu lesen sein, in Z. 4 ἀγωγὰς statt μωια.[1])

B. Kaiserzeit.

Auch von den Naturalquittungen der Kaiserzeit gilt, was wir oben für die Geldquittungen dieser Periode ausführten, dass die Steuererheber sich den Zahlern gegenüber lediglich der Briefform bedienten, dass also alle anderen Varietäten, die uns entgegentreten, auf Rechnung der Thesaurosbeamten, der Sitologen, die den Trapeziten in jenem anderen Departement entsprechen, zu setzen sind. Nach diesem Grundprincip sondern wir das vorliegende Material in der folgenden Weise.

III. Quittungen, die der Erheber dem Zahler ausstellt.

1.

Der Erheber — dem Zahler — χαίρειν. Ἔχω (oder ähnlich) — für Abgabe — Summe (oder „die Abgabe“, ohne Summe). Datum. Subscription des Erhebers. Vgl. 782, 784, 812, 865, 866, 927, 1012.

2.

Dasselbe, ohne Subscription. Vgl. 775, 780, 781, 784—787, 789, 795, 797, 798, 801, 806, 807, 810, 819, 844—846, 853, 854, [875], 914, 936, 961, 973, 1009, 1010, 1015, 1020, 1415, 1417.

3.

Dasselbe, ohne χαίρειν, mit Subscription. Vgl. 818, 835, 839, 857, 863, 871, 906, 916, 1013.

4.

Dasselbe, ohne χαίρειν, ohne Subscription. Vgl. 763, 765, 796, 815, 834, 841—843, 849, 856, 862, 864, 877, 882, 885, 919, 924, 928, 932, 955, 1446, 1452.

[1]) Danach würde der Text lauten: Ἔτους κγ Φαρμοῦθι λ̄ παραδέδωκεν εἰς τὸ [κ]αθ(ήκον) τοῦ αὐτοῦ ἔτους Πετεσοῦχ(ος) ς χηνοβοσκός (oder Χηνοβοσκοῦ?) ἀχύ(ρου) ⟨ἀγωγὰς⟩ τριάκοντα / λ. Die Subscriptionen hat Sayce nicht vollständig mitgeteilt.

Auch unter diesen Urkunden befindet sich, wie wir es oben auch für die entsprechenden Quittungen der Gelderheber constatiren mussten, kein Beispiel, das mit Sicherheit in's III. Jahrhundert n. Chr. gesetzt werden müsste. Sie reichen vielmehr wie jene nur bis zum Ende des zweiten Jahrhunderts. Es liegt sehr nahe, diesen thatsächlichen Befund mit dem Ergebnis von Wessely's Untersuchungen der Quittungen der byzantinisch-arabischen Zeit in Verbindung zu bringen, wonach unser briefartiges Formular in jener späten Zeit nicht mehr vorkommen soll (Denkschr. d. Wien. Akad. XXXVII 1889. S. 224). Man könnte hiernach leicht zu der Annahme kommen, dass um 200 n. Chr. die Erheber aufgehört hätten, in Briefform den Zahlern zu quittiren, oder allgemeiner, dass überhaupt damals diese Form abgekommen sei. Doch dieser Schluss wäre gewiss übereilt; man braucht nur auf die Quittungen aus Pselkis hinzuweisen, die dem III. Jahrhundert nach Chr. entstammen und doch in Briefform verfasst sind. Dass wir in Theben kein Beispiel für das III. Jahrhundert haben, kann sehr leicht ein Zufall sein, zumal wir aus diesem überhaupt nur noch vereinzelte Ostraka besitzen. Wenn sich ferner unter den von Wessely a. a. O. publicirten Quittungen der späteren Zeit wirklich keine briefartigen Quittungen fänden, so könnte auch dies sehr leicht ein Zufall sein. Sehr gewagt ist es daher, wenn Wessely a. a. O. dem Abdruck meines Schemas aus dem Rheinischen Jahrbuch S. 245 (s. oben S. 58 Anm.) die Worte hinzufügt: „Da jedoch die Epistola ganz in das Wesen der Contracte überging, fiel diese Form für die Quittungen ausser Betracht." Selbst wenn man annehmen wollte, dass aus dem vorliegenden Material notwendig folge, dass die briefartigen Quittungen aufgehört hätten, so möchte ich doch die von Wessely vorgeschlagene Motivirung dieses Vorganges nicht für zutreffend halten. Denn wenn die Briefform in die Contracte eindringt, warum soll dies die Quittungsaussteller veranlassen, ihrerseits auf diese seit Jahrhunderten übliche Form zu verzichten? Vor dieser Gedankenverbindung musste auch schon die Beobachtung schützen, dass nach dem von Wessely vorgelegten Material die Briefform im geschäftlichen Verkehr auch noch der späteren Zeit eine sehr weite Verbreitung gehabt hat. Sind doch die meisten Zahlungsanweisungen in Briefform verfasst. Denn wenn die auf S. 238 ff. von ihm publicirten Anweisungen das Schema haben „Ὁ δεῖνα τῷ δεῖνι. Παράσχου κτλ." oder „Τῷ δεῖνι ὁ δεῖνα.

Παράσχου κτλ, so ist das nichts anderes als die Briefform. Man wird sich an dem Fehlen von χαίρειν nach den obigen Ausführungen nicht stossen, und dass in gewissen Fällen der Dativ gern vorangestellt wurde, habe ich früher nachgewiesen. Aber wenn ich nicht irre, befindet sich sogar eine Quittung in Briefform in Wessely's Publication selbst. Die Richtigkeit seiner Lesung vorausgesetzt, möchte ich die unterste Nummer auf S. 232 folgendermassen auffassen:

[+ Σὺν θεῷ. Μην]ᾶς δ(ιὰ) Πισοίου λογογρ(άφου) ὑμῖν τοῖς [ἀπὸ χωρίου]
[Κερκεσούχων]ὅρους. Καταβεβλήκ(ατε) ἐφ' ἡμ(ᾶς)
ἀρουρ(ῶν) . . . . των ἁγίων ἐκκλη[σίας . . .
ἕκτης ἀρτ(άβας) με' μό(νας).

Sollte hier eine Ungenauigkeit in der Publication vorliegen und hinter ἡμ(ᾶς) in Z. 2 noch etwas zu ergänzen sein, so würde man nach dem in den Prolegomena S. 17 von Wessely mitgeteilten Text[1] einen Namen daselbst ergänzen und lesen: Καταβέβληκ(εν) [ὁ δεῖνα]. Dieser Name würde wohl den Vertreter des Adressaten bezeichnen. Wie dem auch sei, jedenfalls haben wir eine Quittung vor uns, und zwar in der von Wessely vermissten Briefform. Danach möchte ich die Erwartung aussprechen, dass wenn weiteres Material vorliegt, sich auch weitere Belege für das Fortbestehen dieses Quittungsformulars finden werden. Einstweilen verweise ich auf die in den „Tafeln z. ält. griech. Palaeogr.“ XIX b von mir publicirte Quittung aus byzantinischer Zeit, die gleichfalls in Briefform verfasst ist.

Wir haben hier bei der Getreideverwaltung genau dasselbe Formular und dieselben vier Abarten wie oben bei der Geldverwaltung (III). Ich brauche daher auf die Bedeutung des Formulars nicht zurückzukommen. Auch über χαίρειν ist dort das Nötige gesagt. An Subscriptionen finden wir hier folgende Arten:

1. Name, σεσημείωμαι. Vgl. 782, 812.
2. Name. Vgl. 863, 866.
3. Σεσημείωμαι. Vgl. 927.
4. Name, Titel, ἐπηκολούθηκα. Vgl. 857.

[1] Zu dem stark veränderten Wiederabdruck dieses Textes a. a. O. S. 232/3 sind meine Ausführungen in Zeitschr. Aeg. Spr. 1883 S. 162/3 zu vergleichen.

Zu ἐπακολουθεῖν vgl. oben S. 76 f. Hier ist von Interesse, dass, während die ἐπιτηρηταὶ θησαυροῦ in der Adresse genannt werden, der τελώνης (θησαυροῦ) subscribirt. Dasselbe Verhältnis liegt z. B. auch in 863 vor, wo der τελώνης Ἑριεύς (vgl. 862) freilich nur seinen Namen nennt. Im Allgemeinen ist zu sagen, dass die Subscriptionen hier später auftreten als bei den Geldquittungen, was gewiss Zufall ist. Das erste Beispiel bietet wohl Nr. 782 vom Jahre 90.

Der Empfang wird hier auf mannigfaltigere Weise bestätigt als bei den Geldquittungen, was sich durch die Verschiedenartigkeit der in Empfang genommenen Objecte erklärt. Es finden sich hier folgende Ausdrucksweisen:

1. Ἔχω. Vgl. 785.
2. Ἔσχον. Vgl. 780.
3. Ἔσχηκ(α). Vgl. 936, 1452.
4. Ὁμολογῶ (?) ἔχειν κτλ. Vgl. 1010.
5. Ἀπέχω. Vgl. 775, 784, 786, 787.
6. Ἀπέσχον. Vgl. 781, 782, 795.
7. Μεμέ(τρηκας) oder μεμέ(τρημαι)? Vgl. 1009.
8. Τετέλ(εκας). Vgl. 801, 806.
9. Παρεκόμισας. Vgl. 906, 961, 1015.
10. Παρέσχες. Vgl. 1012, 1013.
11. Παρελάβαμεν. Vgl. 914.
12. Ἔλαβον. Vgl. 927.

Ob auch hier wie bei den Geldquittungen dieser Form das Praesens ἔχω und ἀπέχω altertumlicher ist als der Aorist und das Perfect, lässt sich nicht so klar wie dort entscheiden, da wir für das I. Jahrh. n. Chr. ein geringeres Material haben. — Ganz eigenartig ist 1010: Ὁμολογ . . (?) ἔχιν τὴν αὐθεντικὴν ἀποχὴν ἀχύρου γόμου ἑνὸς οὗ ἔδωκας κτλ. Der Schluss des Textes ist leider nicht erhalten. Wie ist ὁμολ aufzulösen? Das nächstliegende ὁμολογοῦμεν, das ich a. a. O. vorgeschlagen habe, giebt keinen befriedigenden Sinn. Denn nicht die ἀχυράριοι empfangen die authentische Quittung uber die von Adressaten gelieferte (ἔδωκας!) Spreu, sondern der Spreulieferant. Aber auch gegen ὁμολογεῖς, wodurch der richtige Sinn herauskommen würde, habe ich grosse Bedenken, denn es ist meines Wissens ohne Beispiel, dass der Quittungsschreiber die ὁμολογία des Adressaten aussagt. Ich glaube, wir

haben ὁμολογοῦμεν ἔχειν ⟨κατὰ⟩ τὴν αὐθεντικὴν ἀποχήν zu emendiren: „Wir haben gemäss dieser authentischen Quittung erhalten“ etc. Der Genetiv γόμου ἑνός findet vielleicht in dem verloren gegangenen Schluss seine Erklärung. — Μεμέτρηκας resp. μεμέτρημαι — beides hätte gleich guten Sinn — steht in einem Text der augusteischen Zeit. — Τετέλεκας wird an beiden Stellen von demselben Zollpächter Ἱέραξ gebraucht. Für die Wahl dieses Wortes ist vielleicht massgebend gewesen, dass es sich in beiden Fällen um Zoll (Ausfuhrzoll) handelt. Wiewohl bekanntlich τελεῖν auch allgemein „Geld entrichten“ heissen kann, scheint es doch besonders gern von Zollzahlungen gebraucht zu werden. So sah ich im British Museum einige mit τετέλ(εκεν) beginnende Quittungen, die vom Thorzoll handeln. Vgl. Kap. IV § 151. Die drei Ostraka, in denen παρεκόμισας steht, handeln von Lieferungen von Spreu und Gerste für militärische Zwecke. Das Verbum betont den Transport. Es sind Quittungen, die vom ἀχυροπράκτωρ resp. dem πράκτωρ σιτικῆς ausgestellt sind. Ebenso die unter 10 und 11. Dagegen ist die unter 12 von der Militärverwaltung ausgestellt. In letzterer ist ungewiss, ob der Adressat der Zahler oder der Erheber ist.

Bemerkenswert ist, dass das Wort παρέχειν schon am Ende des II. Jahrhunderts als technischer Ausdruck in den Quittungen vorkommt (s. 10). Die Kanzleisprache kannte das Wort zwar schon seit alter Zeit in der Bedeutung „entrichten, zahlen, liefern“. Vgl. Petr. Pap. (I), XVI 2 (vom J. 231/0 vor Chr.), wo es sich um die Rückzahlung einer Geldsumme handelt, Z. 13: ἐὰν δὲ μὴ διαγράψω [καὶ] μὴ παράσχωμαι. Auch in Z. 8 ist wohl παρέ]ξεσθαι statt τά]ξεσθαι zu ergänzen. Auch im Revenue-Papyrus begegnet das Wort häufig, sowohl im Activ wie im Medium, wie es scheint ohne Unterschied. Aber in den Quittungen der früheren Zeit ist es uns bis jetzt nicht entgegengetreten. Dagegen hat dies Wort später in der byzantinischen und arabischen Zeit auch in den Quittungen die weiteste Verbreitung gefunden, und ist geradezu die häufigste Bezeichnung für „zahlen, liefern“, sowohl in Naturalquittungen, wozu wir hier die Anfänge kennen lernen, als auch in Geldquittungen geworden, sodass es μετρεῖν und διαγράφειν verdrängt hat.[1]

[1] Vgl. zahlreiche Beispiele in den Pariser Quittungen bei Wessely, Denkschr. Wien. Akad. 1889, ebenso in den noch unpublicirten Texten zu Berlin, auch bei Kenyon, Catal. Gr. Pap. S. 221. Wessely (S. 223, 4) scheint

Ob 763 mit Recht in diese Rubrik gesetzt ist, kann zweifelhaft erscheinen. Doch sieht Τεβῆι wie ein Dativ aus. Es würde anzunehmen sein, dass ἔχω oder ein Aequivalent ausgelassen ist.

5ᵃ

Παρέλαβον — für Abgabe — παρά Zahler oder Erheber[1] — *Summe. Datum.* [*Subscription*]. Vgl. 901, 1259.

5ᵇ

Παρέσχες — ὀνόματος des Zahlers — für Abgabe — Summe. Datum. Subscription. Vgl. 1479.

Ich stelle diese sehr merkwürdigen Formulare hierhin, weil sie durch die eben besprochenen Urkunden am besten erklärt werden. Im Hinblick auf die Quittungen, die (nach der Adresse) mit παρέλαβον und παρέσχες begannen, ist es mir sehr wahrscheinlich, dass wir die vorliegenden Formulare als hybride Weiterbildungen des Briefstils zu betrachten haben. Die Adresse fehlt vollständig! Dafür ist der Name des Adressaten in den Urkundenkörper selbst hineingekommen. In 5ᵃ steht er hinter παρά, in 5ᵇ ist das Subject zu παρέσχες in sehr ungeschickter Weise mit ὀνόματος eingeführt. Der Name des Schreibers aber ist aus der Adresse in die Subscription gewandert, während er in der eigentlichen Quittung garnicht erscheint. Einen ähnlichen Fall werden wir unten in Nr. 28 für Elephantine kennen lernen.

Ich möchte in 5ᵃ die Vorstufe zu einem Quittungsformular sehen, das in der byzantinischen Zeit zu den gebräuchlichsten gehört: Ἔχω (oder ἔσχον oder ἐδεξάμην oder ἐπληρώθην oder ähnlich) ἐγὼ ὁ δεῖνα παρὰ σοῦ τοῦ δεῖνος κτλ. Vgl. zahlreiche Beispiele bei Wessely, Denkschr. d. Wien. Akad. XXXVII (1889) S. 202 ff. Dieses Formular hat den Vorzug, dass der Quittungsschreiber seinen Namen in der Quittung selbst nennt.

1) Ich glaube nicht, dass die Verbindung παρέσχεν ὑπὲρ διαγραφῆς, die häufig in diesen byzantinischen Quittungen begegnet, für das ältere διέγραψεν steht. Vielmehr ist παρέσχεν allein Aequivalent. Mit ὑπὲρ διαγραφῆς ist eine spezielle Abgabe bezeichnet. Daher giebt es auch genug Fälle, in denen statt dessen eine andere Veranlassung genannt wird, so in P. 6056 (vgl. meine „Tafeln zur ält. griech. Paläogr." XX b): παρέσχεν [illegible] ἀπὸ μέρους ἐνοικίου, oder in P. 2663: ὑπ(ὲρ) ἐνοικί[ου], und in zahlreichen anderen Fällen, auch in den Pariser Texten bei Wessely S. 226 oben, 234 unten u. s. w.

Zumal in 901 und 1259 die Subscriptionen nicht erhalten sind, bleibt es zweifelhaft, von was für Personen sie geschrieben sind. Das Nächstliegende wäre anzunehmen, dass es Quittungen der Spreuerheber — denn um ἄχυρον handelt es sich — an den Zahler seien. Vgl. 914, 1012, 1013. Es bleibt aber auch die Möglichkeit, dass sie von der betreffenden Militärbehörde ausgestellt sind, ebenso wie Nr. 927 (ἔλαβον).

Noch ein Wort zu der Verwendung von λαβεῖν und παραλαβεῖν. Ἔλαβον sagt in 927 ein römischer Chiliarch. Ebenso sagen regelmässig die Soldaten in Pselkis ἔλαβον (vgl. 1128 ff. und 1265). Das synonyme παρέλαβον gebraucht in 914 wiederum ein Römer. Sonst kommen diese Verben in unseren Ostraka, wenn ich recht gesehen habe, nicht vor. Ist dies Zufall oder darf man es damit in Verbindung bringen, dass in der römischen Quittung der Kaiserzeit das accepi (= ἔλαβον) die übliche Formel wurde, während die habere-Quittungen (= ἔχω, ἀπέχω) der früheren Zeit angehörten? Vgl. Henry Erman, Zur Geschichte der römischen Quittungen und Solutionsacte (1883) S. 1 ff. Dass gelegentlich auch einmal ein Römer der Kaiserzeit ἀπέχω sagt (vgl. 1011), würde noch nicht gegen die zweite Annahme sprechen. Andrerseits wollen wir aber doch auf BGU 69 hinweisen, einen Darlehnscontract vom Jahre 120 n. Chr., in dem der römische Soldat Valerius Longus erst ὁμολογῶ ἔχειν und nachher in der Subscription ἔλαβον καθὼς πρόκιται sagt. Man würde also doch wohl zu weit gehen, wenn man in der obigen Thatsache mehr als einen Zufall sehen wollte. Immerhin hielt ich es für meine Pflicht, auf den Thatbestand hinzuweisen. Vielleicht kann durch neues Material die Frage doch noch von Bedeutung werden.

IV. Quittungen, die der Thesauros ausstellt.

Wie schon oben bemerkt, halten wir die sämmtlichen folgenden Quittungen für solche, die von den Thesaurosbeamten geschrieben sind. Viel Mühe hat es gekostet, ehe ich zu dieser Ansicht durchgedrungen bin. Ja, Manches schien direct dafür zu sprechen, dass einzelne der folgenden Rubriken, z. B. die mit μέτρημα beginnenden, von den Erhebern ausgestellt seien. So fiel mir auf, dass in 790, einer mit μέτρημα anfangenden Quittung aus d. J. 101 n. Chr., ein Ἀπίων unterzeichnet, dass ein Ἀπίων aber durch 786 für das-

Jahr 95 und durch 789 für das Jahr 98 als τέλωνης bezeugt wird. Gegen den Gedanken, in dem Subscribenten und dem τελώνης dieselbe Persönlichkeit zu sehen, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass in der Unterschrift die Lesung Ἀπίω, wie im Text auch angedeutet ist, nicht völlig sicher steht. Vielleicht ist die Lesung Ἀμω Ἀμμώνιος nicht ausgeschlossen. Aber selbst die Richtigkeit der Lesung vorausgesetzt, würde mich bei der grossen Häufigkeit des Namens Apion dieser Thatbestand nicht mehr bewegen können, an meiner Ansicht irre zu werden, dass die Erheber nur in Briefform quittiren, und dass auch die mit μέτρημα beginnenden Quittungen, die doch offenbar nur eine Verkürzung derer mit dem Anfang μεμέτρηκεν sind, von den Sitologen ausgefertigt sind. Ich ziehe also vor, zwei verschiedene Apion anzunehmen, einen Sitologen und einen Steuerpächter. Ebenso zweifle ich auch nicht, dass der Horos, der in 871 als Steuerpächter für das Jahr 143 n. Chr. genannt wird, eine andere Persönlichkeit ist als der Horos, der wenige Monate später die Nr. 874 (μεμέτρηται κτλ) unterzeichnet. Letzterer muss vielmehr Sitologe sein. Schon allein unser Index kann darüber belehren, dass Horos einer der landläufigsten Namen ist. Den positiven Nachweis dafür, dass die mit μεμέτρηκεν beginnenden Quittungen, wie in der Ptolemäerzeit (s. oben S. 98 f.), so auch in der Kaiserzeit lediglich von den Thesaurosbeamten geschrieben sind, werden wir unten zu bringen haben. Daraus ergiebt sich aber auch, dass alle daraus abgeleiteten Formulare gleichfalls von den Sitologen ausgestellt sind. Hierbei ist ein grosser Unterschied gegenüber der Ptolemäerzeit zu constatiren: Die in der Quittung genannte Person ist nicht mehr der Erheber, sondern der Zahler. Das wird durch die zahlreichen Frauennamen, die uns an dieser Stelle begegnen, über alle Zweifel erhoben. Dies Resultat entspricht genau dem, was wir oben S. 87 f. für die Bankquittungen der Kaiserzeit constatirten, und wir sehen die Formulare der beiden Schatzverwaltungen in völlig parallelen Linien verlaufen. Auch hier werden wir wie dort annehmen, dass diese Urkunden, wenn sie auch den Namen des Zahlers nennen, dennoch dazu bestimmt waren, den Erhebern eingehändigt zu werden und ihnen als Quittung zu dienen. Auch hier spricht wieder dafür, dass oft in einer und derselben Quittung über die Lieferungen mehrerer Zahler quittirt wird. Vgl. z. B. Nr. 778, 779 u. s. w. Wenn derartige Quittungen, die den

Namen des betreffenden Erhebers garnicht erwähnen, dennoch genügten, ihm dem Thesauros gegenüber völlige Sicherheit zu geben, so setzt dies voraus, dass jeder Erheber verpflichtet war, bei einer Reihe bestimmter Persönlichkeiten, die in den Listen als in sein Revier gehörig eingetragen waren, die Abgaben zu erheben. Weiteres in Kap. VI.

1[a]

Datum (Jahr, Monat, Tag) — *μεμέτρηκεν* — *der Zahler* — *für Abgabe* — *Summe. Datum.* Vgl. 764, auch 1544.

1[b]

Datum (Jahr, Monat, Tag) — *μέτρη(μα) θησαυροῦ* — *der Zahler* — *Summe.* Vgl. 1596.

Wir haben diese Rubriken zusammengestellt, weil sie die einzigen sind, in denen nach alter ptolemäischer Sitte das Datum, und zwar mit Voranstellung des Jahres, an der Spitze steht (in 764 fehlt Monat und Tag). Nr. 764 und 1544 stammen aus der Zeit des Augustus, die ja auch für das Urkundenwesen, wie wir sahen, so recht eine Zeit des Ueberganges war. Während in diesen beiden Nummern, der Sitte der Kaiserzeit gemäss, der Kaisername im Datum genannt wird (Ἔτους κβ Καίσαρος), heisst es in 1596 noch nach ptolemäischer Weise: ∟η̄ Ἐπεὶφ ιδ̄. Dies ist für die Kaiserzeit ein Unicum in unserer Sammlung. Die Zeit ist leider nicht genau zu bestimmen. Der Schrift nach habe ich das Ostrakon in das I. oder auch II. Jahrhundert n. Chr. gesetzt. Die Verwendung von μέτρημα statt einer Verbalform spricht vielleicht mehr für den Ausgang als den Anfang des I. oder aber für das II. Jahrhundert (s. unten).

Wir haben 1544 neben 764 gestellt, wiewohl gewisse Abweichungen im Schema auf der Hand liegen. Diese Nr. 1544 hat eine interessante Subscription: „Name ἐπηκολούθηκα Summe.“ Die Summe, die auf ἐπακολουθεῖν folgt, ist natürlich dieselbe, über die quittirt wird. Einen speziellen Beweis dafür, dass diese und die beiden anderen Nummern von den Sitologen des Thesauros ausgestellt sind, habe ich nicht. Aber die Analogie der gesammten unter IV hier vereinigten Urkunden spricht dafür.

2.

Name (Titel σιτολόγος) — Summe. Datum. Vgl. 766.

Dieser griechische Text (aus der Zeit des Augustus) ist nichts anderes als die Subscription zu dem ihm vorangehenden demotischen Text. Die eigentliche Quittung ist also demotisch geschrieben. Vgl. ein ähnliches Beispiel aus der Bankverwaltung, gleichfalls aus der Zeit des Augustus, oben S. 95. Unserer Nr. 766 ist das Berliner Ostrakon P. 1570, das nur durch ein Versehen nicht in unsere Sammlung aufgenommen ist, völlig analog. Den demotischen Text übersetzte zuerst Revillout in der Revue Egypt. VI S. 10, darauf mit starken Abweichungen Heinrich Brugsch im Thesaur. Inscr. Aegypt. V S. 1047. Den griechischen Text, den ich in der Revue Egypt. a. a. O. mitteilte, lese ich jetzt nach erneuter Revision, die mir durch eine Abzeichnung von Krebs ermöglicht wurde, folgendermassen:

Ἀπολλώνιος Εὐαρέστο[υ σιτολ(όγος)]
ἐπηκ(ολ)ούθηκα (ταῖς) + · ὀγδ[οήκοντα]
δύο ἕκτον + . πβ [ς']
L ιϑ Καίσ(αρος) . [. . . . .
5 καὶ κδ καὶ κ[. . . . . a. 12 1. v Chr.

Wir werden hiernach auch in Nr. 766 uns ein ἐπηκολούθηκα hinzuzudenken haben.

3ª

Der Zahler — für Abgabe — Summe. Demotische Beischrift. Vgl. 760—762. Vgl. auch 716.

3ᵇ

Der Zahler — εἰς θησαυρὸν — γενήματος τοῦ x. ἔτους — Summe. Datum. Vgl. 1367.

Diesen Urkunden (aus der Zeit des Augustus) ist gemeinsam, dass in ihnen ein Verbum wie μεμέτρηκεν fehlt. Im Uebrigen liegen die Unterschiede auf der Hand. Dass die an der Spitze genannte Person der Zahler ist, lässt sich nachweisen: In 760 und 761 wird Λυσίμαχος Ἀπολλωνίου genannt, derselbe, der in 359, 765, 767, auch in dem demotischen Text der eben besprochenen 766, immer in der Rolle des Steuerzahlers erscheint.

Ich neige jetzt aus palaeographischen und sachlichen Gründen der Ansicht zu, Nr. 716, die ich unter die Ptolemäerurkunden gestellt habe, vielmehr in die Zeit des Augustus zu setzen. Das Schema ist recht verworren. Man kann es vielleicht am besten mit 760 und 761 vergleichen.

4[a]

Μεμέτρηκεν — der Zahler — εἰς θησαυρὸν — γενήματος τοῦ x. ἔτους — Summe. Datum. Subscription des Sitologen. Vgl. 767, 768, 774, 779, 1546.

4[b]

Μεμέτρηκεν — εἰς θησαυρὸν — γενήματος τοῦ x. ἔτους — der Zahler — Summe. Datum. Subscription des Sitologen. Vgl. 771—773, 791.

4[c]

Μεμέτρηται — εἰς θησαυρὸν (oder *θησαυροὺ* oder *θησαυρῷ*) — *γενήματος τοῦ x. ἔτους — für Abgabe — ὀνόματος des Zahlers — Summe. Datum. Subscription.* Vgl. 770, 778, 783, 794, 800, 814, 816, 855, 859, 874, 891, 966, 1328.

4[d]

Μέτρημα — εἰς θησαυρὸν — γενήματος τοῦ x. ἔτους — Datum — ὀνόματος des Zahlers — für Abgabe — Summe. Subscription. Vgl. 788, 790, 805, 809, 820, 821, 825—832, 836—838, 840, 852, 858, 860, 868, 870, 883, 899, 1017.

4[e]

Μέτρημα θησαυροῦ — γενήματος τοῦ x. ἔτους — Datum — ὀνόματος des Zahlers — für Abgabe — Summe. Subscription. Vgl. 792, 793, 799, 802—804, 813, 817, 822—824, 833, 847, 848, 850, 851, 861, 867, 869, 872, 873, 876, 878—881, 884, 886—890, 892—897, 900, 902—904, 907—913, 915, 917, 918, 920—923, 925, 926, 929—931, 933—935, 938—942, 944—950, 952—954, 956—960, 962—965, 967—972, 974—1008, 1016, 1019, 1260, 1294—1297, 1450, 1451, 1455, 1456, 1459, 1465, 1468, 1471, 1568, 1571, 1589, 1590, 1592, 1593, 1614.

Wir haben diese fünf Rubriken unter einer Nummer vorgeführt, um schon äusserlich anzudeuten, dass sie auf das Engste mit einander verwandt sind und offenbar nichts Anderes als Variationen ein und desselben Grundschema's darstellen. Es sind rein formale Umwandlungen der alten ptolemäischen Formel der Thesaurosquittungen. Wir haben sie in der Reihenfolge aufgeführt, in der sie uns zeitlich entgegentreten, und in der sie sich auch entwickelt haben mögen. 4ᵃ reicht noch in Augustus' Zeit hinein, 4ᵇ und 4ᶜ setzen unter Nero ein. 4ᵈ, das nur eine unwesentliche Abweichung von 4ᶜ zeigt, tritt unter Nerva auf, und 4ᵉ, das dann im II. Jahrhundert die vorherrschende Form bleibt, unter Trajan. Doch ich will nicht unerwähnt lassen, dass das von μετρεῖν abgeleitete Eingangswort vielfach so verkürzt und zusammengezogen ist, dass es sehr schwer ist zu sagen, welche Form gemeint ist, ob man z. B. μεμέτρηται oder μέτρημα auflösen soll. In der Sache kam ja auch nichts darauf an. Der Entwickelungsgang scheint der zu sein, dass die activische Construction (μεμέτρηκεν ὁ δεῖνα) durch die passivische (μεμέτρηται ὀνόματος τοῦ δεῖνος) verdrängt wird, und statt letzterer dann das elliptische μέτρημα eingeführt wird. Dass ich im Rheinischen Jahrbuch 256 f. mit der Aufstellung dieser Nominalform recht hatte, fand ich kürzlich durch Nr. 1471 bestätigt, wo das ganze Wort μέτρημα ausgeschrieben ist.

Dass diese Urkunden von den Thesaurosbeamten ausgestellt sind, wird für 4ᵃ und 4ᵇ durch die Subscriptionen erwiesen, in denen sich der Sitologos ausdrücklich nennt; vgl. 767 und 772. Danach unterliegt es wohl keinem Zweifel, dass auch die anderen Klassen, die ja nur formale Umwandelungen jener sind, gleichfalls von Sitologen geschrieben sind. Die für 4ᵉ scheinbar entgegenstehenden Bedenken haben wir schon oben S. 109 f. zurückgewiesen. Wir können aber auch einen directen Beweis für diese μέτρημα-Klasse beibringen. In 983 hatte ich bereits im Rheinischen Jahrbuch S. 260 die Subscription folgendermassen gelesen: Ἀμμώ(νιος) σι(τολόγος) + β. Später glaubte ich statt σι— vielmehr ση— lesen zu sollen, d. h. σ(εσ)η(μείωμαι) (vgl. Buch II). Letzteres ist mir nachträglich an der Hand der Abzeichnung, die ich mir früher gemacht habe, wieder zweifelhaft geworden, und ich glaube, dass ich mit σι doch das Richtige getroffen hatte. Damit hätten wir einen directen Beweis auch für diese Klasse.

Dass die in der Quittung genannte Person der Zahler ist, unterliegt keinem Zweifel, da in sehr vielen Fällen Frauennamen begegnen. Vgl. z. B. 817, 821, 832, 838, 852, 858, 867, 902, 921, 923, 926 u. s. w.

Wir haben zu dem Schema noch hinzuzufügen, dass der Zusatz „für Abgabe" sich nicht in allen Urkunden findet, und zwar scheint aus dem vorliegenden Material hervorzugehen, dass er überhaupt nicht von vornherein dazugehört. Er begegnet zuerst in 820, in der Form Χάρακος, wofür man häufiger sagt ὑπὲρ Χάρακος. Fast regelmässig steht hier hinter ὑπὲρ ein Lokalname, der das Revier bezeichnet, für welches die Naturalabgabe erhoben wurde. Vgl. Kap. IV.

Singulär ist, dass in 918 der Name des Zahlers am Anfang vor μέτρημα wiederholt ist.

In zahlreichen Fällen ist, wie auch bei den Geldzahlungen, die Abgabe nicht durch den Zahlungspflichtigen, sondern durch irgend einen Vertrauensmann oder Untergebenen abgeliefert. In diesen Fällen ist hier wie dort der Ueberbringer mit διὰ hinzugefügt. Hier bei den Naturallieferungen ist der Fall sehr häufig, dass die Ablieferung durch die γεωργοί, die Pächter, die das Grundstück des Zahlungspflichtigen bebauen, erfolgt. Diese werden mit der Formel διὰ γεωργοῦ eingeführt. Vgl. z. B. 869, 935, 939, 945, 953 u. s. w.

Selten wird der Zahler statt mit ὀνόματος mit ἀπὸ eingeführt. Vgl. z. B. 930.

Auch bei dieser Klasse ist die Subscription üblich, aber nicht notwendig. Jedoch ist zu bemerken, dass sie hier nur sehr selten fehlt. Unter den zahlreichen Beispielen von 4e entbehren z. B. nur 793, 817 und 1002 der Subscription. Wir unterscheiden folgende Formen:

1) Ἔγρα(ψα) Name, Titel (σιτολόγος). Vgl. 767, 772.
2) Name, Titel (σιτολόγος), Summe. Vgl. 983 (s. oben).
3) Name, Titel (βοηθός), σεσημείωμαι. Vgl. 867, 868.
4) Name, σεσημείωμαι Summe. Vgl. 874, 886, 1450.
5) Name durch (διὰ) Name, σεσημείωμαι Summe. Vgl. 1451.
6) Name, σεσημείωμαι. Vgl. 870 und passim.
7) Name, Summe. Vgl. 881.
8) Name. Vgl. 870.

Hiervon ist die erste Form die altertümlichste. Zu der Auflösung ἔγραψα (nicht ἔγραψεν, wie im Text gedruckt ist) vgl. oben S. 63. Die anderen Formen bieten uns nichts Neues.

Auch diese Thesaurosquittungen werden gelegentlich als ἀποχαί bezeichnet. Vgl. 771: ἀντίγρα(φον) ἀποχ(ῆς).

Zum Schluss sei erwähnt, dass 1018 wohl in keine dieser Klassen hineingehört, wohl überhaupt keine Quittung ist. Es ist vielleicht nur ein Vermerk über verschiedene Eingänge an Getreide. Ich lasse daher auch dahingestellt, wie Z. 1 zu ergänzen ist. Dieser Besonderheit des Textes verdanken wir wohl auch die Hinzufügung, dass das Getreide τριματίῳ μέτρῳ (vgl. Kap. X) gemessen sei. Eine derartige Bemerkung findet sich nirgends in den Quittungen unserer Sammlung.

5.

Für Abgabe τοῦ x. ἔτους — ὀνόματος des Zahlers — Summe.

Dies Formular, das in unserer Sammlung nur in der einzigen Nummer 1405 (aus Vespasian's Zeit) repräsentirt ist, entspricht genau den Geldquittungen, die wir oben S. 96 als IV 9 behandelt haben. Hier wie dort ist die Abgabe an die Spitze gestellt, und fehlt das regierende Verbum (hier μεμέτρηκεν). Ich finde in meinen Papieren noch ein Ostrakon, das dasselbe Schema zeigt. Ich habe es in mein Buch nicht aufgenommen, weil meine Lesungen mich früher zu wenig befriedigten. Nachdem ich etwas weiter gekommen bin, sei es hier nachträglich mitgeteilt. Es ist das Ostrakon British Mus. 12688 und lautet:

Πο . . . .) ιδ∟ Νέρων[ος . . . .

Παμώνθου Ἀρυώθ[ου . . .

α . ἱερα(τικῶν?) γ̄ , διο(ικήσεως) γ , ἱε(ρατικῶν) ιδ. ἄλ(λα) . [. . .

. . ἱε(ρατικῶν) γ∟ιβ, διο(ικήσεως) αβ, ἱε(ρατικῶν) ζ . . [. . .

. διο(ικήσεως) κζιβ, ἱε(ρατικῶν) κδδ.

6.

Datum (Monat, Tag, Jahr) — für Abgabe — ὀνόματος des Zahlers — Summe. Subscription (des Sitologen).

Auch dieses Schema begegnet in unserer Sammlung zufällig nur ein Mal, in 1467 aus dem Ende des II. oder Anfang des III. Jahrhunderts. Sowohl das vorhergehende wie dieses Schema führen die interessante Thatsache, auf die ich schon öfter hinwies, deutlich vor Augen, dass die Thesaurosquittungen dieselben Abarten und

Varietäten zeigen, wie die Bankquittungen, und dass diese Entwickelung in beiden Schatzverwaltungen zeitlich gleichen Schritt gehalten hat. Das vorliegende Formular ist identisch mit IV 10 der Bankquittungen (S. 97). Wie dort fehlt das Verbum, und wie dort steht der **Monat** voran! Auch für dieses Schema kann ich aus meinen Papieren noch weitere Beispiele hinzufügen: das Berliner Ostrakon P. 4497 und das Londoner Ostrakon, Brit. Mus. 12711, zeigen genau dasselbe Formular wie 1467. — Von einer Vermischung dieses Schemas mit dem Hauptformular (4), wie wir es bei den Geldquittungen für das III. Jahrhundert n. Chr. in IV 7 kennen lernten, liegt hier bis jetzt kein Beispiel vor.

Zum Schluss behandeln wir einige Quittungen, die wir in keine der vorhergehenden Rubriken einrangiren können.

a.

Παρεκόμισε — der Zahler oder Erheber? — ἀχύρου — Summe. Datum. Subscription. Vgl. 1436.

b.

Παρεκομίσθη — für Abgabe — ὀνόματος des Zahlers oder Erhebers? — ἀχύρου — Summe. Subscription. Vgl. 905, 937, 943, 951, 1014, 1447, 1453, 1458, 1461, 1464, 1475, 1476, alle aus der zweiten Hälfte des II. Jahrhunderts n. Chr.

Diese Quittungen, die alle von Spreulieferungen handeln, haben gemeinsam die Verwendung von παρακομίζειν statt μετρεῖν, da sie die Spreu nach Fuhren oder Lasten berechnen. Diese Fuhren heissen, wie in der Ptolemäerzeit ἀγωγαί, so hier regelmässig γόμοι (die Lesung ἀ̣[γωγάς in 1011 ist ganz unsicher).

Von wem sind diese Quittungen ausgestellt? Wenn wir auch annehmen, dass die Erheber den Zahlern lediglich in Briefform quittirt haben, so bleiben hier doch zwei Möglichkeiten: die Urkunden können von dem Thesauros resp. der ἀχυροθήκη ausgestellt sein oder aber von der Militärverwaltung (vgl. oben S. 109). In einem einzigen Falle glaube ich die Frage entscheiden zu können: in 905 quittirt ein Antoninus dem Πανάμευς Διοσκουρίδου καὶ μέτοχοι. Hier kann der Quittungsempfänger, da ihm zusammen mit μέτοχοι quittirt

wird, wohl nur der Steuererheber, also der ἀχυροπράκτωρ, nicht der Zahler sein. Dies wird also keine Thesaurosquittung sein, denn diese nennen, wie wir sahen, den Zahler. Danach möchte ich den Antoninus für einen römischen Militär halten, der wie der Chiliarch in 927 über eine Spreulieferung quittirt. Ich lasse es einstweilen dahingestellt, wie weit man dieses Resultat auf die analogen Fälle ausdehnen darf. Auch in 1436 und 1447 quittiren Römer (Vitrasius und Nepotianus), in den anderen aber Männer mit griechischen und aegyptischen Namen. Letztere könnten freilich trotzdem Soldaten sein. Vgl. Kap. VIII. Sollten sie alle von der Militärbehörde geschrieben sein, so würde sich ergeben, dass die Spreulieferungen, die in der Ptolemäerzeit an den Thesauros (εἰς τὸ βασιλικόν) gingen, in der Kaiserzeit direct an die Truppenteile von den Erhebern abgeführt und hier quittirt wurden. Zur Sache vgl. Kap. IV § 21.

Elephantine und Syene.

Quittungen über Geldzahlungen.

A. Ptolemäerzeit.

I. Quittungen, die der Erheber ausstellt.

Derartige Quittungen sind in unserer Sammlung nicht vorhanden. Ich zweifle aber nicht, dass sie ebenso wie in Theben in Briefform abgefasst waren, zumal wir für die Kaiserzeit diese Form auch für Elephantine-Syene nachweisen können. Auch das oben für Theben (III. Jahrh. vor Chr.) unter I 1 nachgewiesene Formular ist hier bekannt gewesen, wie Pap. Leid. Q (aus der Zeit des Philadelphos) zeigt: Ἔχει Νικάνωρ πράκτωρ παρὰ Ὀρσενούφιος κτλ. Vgl. oben S. 61.

II. Quittungen, die die Bank ausstellt.

Datum (Jahr, Monat), — τέτακται ἐπὶ τὴν ἐν Ortsname τράπεζαν, ἐφ' ἧς der Trapezit, — für Abgabe — der Erheber (?) — Summe. Subscription des Trapeziten.

Dieses Formular, das in unserer Sammlung nur durch Nr. 1 vertreten ist, entspricht genau dem thebanischen Formular II 6[a] (S. 71 f.). Dass die in der Quittung genannte Person der Erheber

ist, haben wir nur aus der Analogie dieser thebanischen Quittungen geschlossen, doch wird es durch die hohe Summe (500 Drachmen) so gut wie bestätigt. Die Möglichkeit ist freilich offen zu lassen, dass in Syene damals (II. Jahrhundert v. Chr.) die Bank den Zahler nannte. — Auch hier findet sich, wie häufig in den thebanischen Quittungen, am Rande von der Hand des Trapeziten eine Summe notirt, die grösser ist als die quittirte. Vgl. dazu oben S. 75 f. Wir irren wohl nicht in der Annahme, dass auch hier in Syene verschiedene Entwickelungsstufen dieses Schemas einander gefolgt sind. Einstweilen haben wir kein weiteres Material als diese einzige Nummer.

B. Kaiserzeit.

III. Quittungen, die der Erheber ausstellt.

1.

Der Erheber — dem Zahler — χαίρειν. Ἔχω (oder ähnlich) — für Abgabe — Summe. Datum. Subscription. Vgl. 35, 43, 83, 150, 235, 262, 302—304, 1276.

Dies ist dasselbe briefartige Formular, das oben für Theben ausführlicher besprochen ist. Dass der Adressat der Zahler ist, wird dadurch bestätigt, dass in 83 eine Frau genannt wird. Die Subscription steht nur einmal, in 304, nach dem Schema: Name ἀπέχω. In 35 ist statt dessen eine demotische Subscription beigefügt. Es darf vielleicht als Bestätigung unserer obigen Ausführungen über χαίρειν angeführt werden, dass die einzige Quittung, in der hier die Grussformel fehlt (Nr. 235), an einen Sklaven gerichtet ist (vgl. oben S. 85 f.). — Als Verbum steht hier meistens ἀπέχω, auch ἔχω, im Praesens. Nur einmal (235) findet sich der Aorist (im J. 158). Vgl. oben S. 86.

2.

Ἔχω — παρὰ Zahler — für Abgabe — Summe. Subscription. Datum. Vgl. 28 (vom J. 76 n. Chr.)

Wir wiesen schon oben S. 108 darauf hin, dass diese Nummer mit 901 und 1259 verglichen werden kann. Auch hier steht der Name des Schreibers nicht in der Quittung, sondern in der Subscription. Auch diese Nr. 28 nimmt sich wie eine Verkürzung der Briefform aus.

3a

διαγέγραφεν später διέγραψεν — der Zahler — für Abgabe — Datum. Summe. Subscription des Erhebers. Vgl. 3, 5, 7, 8. 12, 18, 20, 23—27, 29—31, 33, 34, 36—42, 44, 46, 47, 49—53, 55—57, 59, 60, 62, 64, 65, 67, 69—82, 85, 86, 100, 102. 104, 107.

3b

Dasselbe, ohne Subscription. Vgl. 4, 6, 10, 16, 19, 21, 66, 68, 280, 1322.

4a

Der Erheber. διαγέγραφεν später διέγραψεν — der Zahler für Abgabe — Summe. Datum. Subscription des Erhebers. Vgl. 84, 87, 88, 90, 92, 93, 103, 108, 112, 120, 122, 136, 139, 144, 148, 164, 172—174, 179, 180, 186, 212—216, 222, 229, 241, 242, [248], 265, 266, 271, 272, 281, 293, 1274.

4b

Dasselbe, ohne Subscription. Vgl. 13—15, 17, 22, 48, 89, 91, 95—99, 101, 105, 106, 109—111, 113—119, 121, 123—135, 137, 140—143, 145—147, 149, 151—163, 165—171, 175—178, 181—185, 187—191, 193—211, 217—221, 223—228, 231—234, 236—239, 243—247, 249—261, 263, 264, 267, 268, 273, 274, 276—278, 283, 285, 286, 288—292, 1268, 1270—1273, 1573, 1609, 1610.

Wir stehen hier an dem schwierigsten Punkte unserer Untersuchung. Betrachten wir die beiden vorliegenden Schemata, 3 und 4, lediglich nach der formalen Seite, so bieten sie allerdings keinerlei Schwierigkeit: Gruppe 3 ist völlig identisch mit der oben für Theben nachgewiesenen Gruppe IV 6, und 4 unterscheidet sich davon nur dadurch, dass am Kopfstück der Beamte im *Praescript* genannt ist. Aber sachlich besteht ein gewaltiger Unterschied zwischen der thebanischen und unserer Gruppe: jene ist von Trapeziten, diese von Erhebern subscribirt; mit anderen Worten, jenes sind Bankquittungen, dieses Erheberquittungen. Die Uebereinstimmung ist also lediglich eine formale. An der Richtigkeit dieser Thatsache wird kaum gezweifelt werden können. Denn wie wir für

Theben den Titel τραπεζίτης in den Subscriptionen sicher nachweisen konnten, so begegnet hier eben so sicher an derselben Stelle der Titel πράκτωρ oder ein verwandter. Diese Thatsache führt aber zu den grössten Schwierigkeiten, die ich namentlich in zwei Punkten finde. Einerseits fragen wir uns vergeblich, in welcher Weise denn die Bank den Erhebern quittirt hat, wenn diese διέγραψεν-Formulare nicht von ihr verwendet wurden. Abgesehen von Nr. 2 (s. unten IV), die noch in die augusteische Uebergangszeit gehört, haben wir nun kein Beispiel einer Bankquittung für Syene-Elephantine. Andrerseits verwundern wir uns, dass die Erheber, die den Zahlern doch schon in der Briefform quittirten (s. oben III 1), daneben noch zu demselben Zweck sich dieser διέγραψεν-Formel bedient haben sollen. Auf der einen Seite fehlt uns etwas, auf der anderen haben wir etwas zu viel. Unter diesen Umständen liegt es sehr nahe, den Versuch zu machen, ob man diese διέγραψεν-Quittungen nicht doch in eine Beziehung zu der Bank bringen könnte. Aber ich bekenne, zu einem mich befriedigenden Ergebnis nicht gelangt zu sein.

Man könnte z. B. auf eine Reihe von Fällen hinweisen, in denen in der Subscription der Titel πράκτωρ nicht steht, sondern nur ein Name ohne Titel, und könnte meinen, dies seien Bankquittungen, die formell den διέγραψεν-Urkunden der πράκτορες gleich wären. Ich meine Subscriptionen wie in Nr. 3: Ἀπολ(λώνιος) ἐπηκο(λούθηκα). Vergleicht man diese Nummern mit den thebanischen, so liegt ja allerdings der Gedanke, dass der Subscribent wie dort Trapezit sei, äusserst nahe, aber ich halte es doch für unmethodisch und unerlaubt, hier wo der Titel fehlt, einen anderen einzusetzen als den, der in den Subscriptionen mit Titeln genannt wird. Wir werden vielmehr, bis wir etwa durch neues Material widerlegt werden, auch diese Subscriptionen den Erhebern zuschreiben müssen. Somit können wir in der That für Syene-Elephantine keine kaiserlichen Bankquittungen (ausser Nr. 2) nachweisen. Dies wäre noch nicht das Bedenklichste, denn man könnte ja annehmen, dass uns zufällig keine überliefert sind, oder auch, dass es in Elephantine Sitte wurde, dass die Bank den Erhebern auf Papyrus quittirte, wie es im Faijûm der Fall gewesen zu sein scheint (vgl. BGU 62, 63, 65, 215, 273 und dazu oben S. 22 f.). Die Hauptschwierigkeit, die wir nicht beseitigen können, besteht vielmehr darin, dass die Erheber in Elephantine sich genau desselben

Formular bedienten, das in Theben die Trapeziten gebrauchten, und das, wie uns schien, durch mancherlei Umwandelungen aus der alten ptolemäischen Bankquittung sich entwickelt hatte. Welchen Zweck sollen zudem diese neben den briefartigen Quittungen ausgestellten Bescheinigungen gehabt haben? Vorübergehend kam ich auf den Gedanken, dass sie vielleicht die Belege seien, die die Erheber in ihrem Bureau deponirten, um danach ihre monatlichen Berichte an die Bank zusammenzustellen. Doch ist dies gewiss abzuweisen, denn Quittungen, die einem Anderen überwiesen wurden, sind diese Urkunden sicherlich. Das geht u. A. auch aus Nr. 50 hervor, wo sich am Schluss die ganz singuläre Bemerkung findet: *διὰ τὸ παραπεπτωκέναι τὴν προτέραν ἀποχήν*. Wir haben darüber schon oben S. 78 gehandelt. Hier ist für uns von Wichtigkeit, dass die Urkunde selbst damit indirect als eine *ἀποχή* bezeichnet wird, also als eine Quittung, die dazu bestimmt ist, einem Anderen Sicherheit zu geben. So komme ich doch wieder zu dem nächstliegenden Schluss, dass diese Quittungen vom Erheber dem Zahler ausgestellt wurden, dass also in Elephantine-Syene die Erheber bald in Briefform, bald in der hier behandelten Form quittirten. Wir werden unten auf S. 126 auf ein Kriterium stossen, das diese Meinung zu stützen geeignet ist.

Ich kehre nunmehr zu der formellen Seite der Gruppen 3 und 4 zurück. Ueber 3 ist nicht viel zu sagen, da sie, wie bemerkt, mit dem thebanischen Schema IV 6 völlig übereinstimmt. Neu ist, dass Nachträge gelegentlich mit der Formel *ὁμοίως ἔχω ἄλλας κτλ* eingeführt werden, so in 53 und 60. Dieser Wechsel von *διέγραψεν* und *ἔχω* ist sehr bemerkenswert und bestätigt den Quittungscharakter unserer Urkunden. Aehnlich wird gelegentlich bei Zahlung einer letzten Rate hinzugefügt: *σὺν αἷς ἔσχον πρότερον* (oder ähnlich), vgl. 74, 75, 76. — Auf gewisse Umstellungen innerhalb des Schemas brauchen wir nicht einzugehen.

Ganz originell, und bisher mir nur für Syene-Elephantine bekannt, ist die Gruppe 4, deren Charakteristicum das Praescript ist. Im Uebrigen stimmt sie durchaus mit der Gruppe 3 überein. Der quittirende Beamte ist damit aus der Subscription an die Spitze der Urkunde getreten, und längere Zeit scheint die Praescriptio die Subscriptio überflüssig gemacht zu haben. Während jene von Claudius' Zeit an häufig begegnet, erscheint die Subscriptio in dieser

Gruppe erst unter Trajan. Wie die obige Tabelle zeigt, ist es aber auch fernerhin gebräuchlicher gewesen, keine Subscription hinzuzufügen.

Wir können folgende Formen von Praescriptionen unterscheiden (wenige Citate mögen genügen):

1. Name. Vgl. 13, 14, 15, 17 etc.
2. Name διὰ Name. Vgl. 48.
3. Name διὰ Name, Titel. Vgl. 129.
4. Name, Titel. Vgl. 84.
5. Name, Titel διὰ Name. Vgl. 97.
6. Name, Titel διὰ Name, Titel. Vgl. 95, 106.
7. Name, Titel δι' ἐμοῦ Name, Titel. Vgl. 291.
8. Name, Titel, ἐπακολουθούντων . . ., διὰ Name. Vgl. 194.
9. Name, Titel σὺν Name. Vgl. 205.
10. Διὰ Name. Vgl. 109.

Man sieht, die Praescriptio ist grundsätzlich verschieden von der Subscriptio, insofern sie niemals eine Zahlungsbestätigung enthält, sondern lediglich bestimmt ist, die Namen der beteiligten Beamten (πράκτορες oder μισθωταί oder ἐπιτηρηταί etc.) anzugeben. Meist ist in der Praescriptio nicht nur der spezielle Beamte genannt, der im einzelnen Falle die Zahlung entgegengenommen hat, sondern die ganze Firma, die ganze Gesellschaft der associirten Beamten oder Pächter tritt uns hier am Kopfstück entgegen, sei es dass die einzelnen Namen aufgeführt werden, oder nur Einer oder Zwei genannt und die Uebrigen mit καὶ οἱ σὺν αὐτῷ oder ähnlich angefügt werden. Einzelne Ostraka gehen in der Angabe der Associationen so weit, dass sie sogar über gewisse Verschiebungen innerhalb der Gesellschaft Mitteilung machen, so Nr. 271 (ἀναδοθέντες εἰς κλῆρον ἀντὶ . . .). Vgl. 272, 285. Vgl. hierzu Kap. VI. Das ist ein zweiter wesentlicher Unterschied von der Subscription, da in dieser immer nur der Einzelne genannt wird, oder aber wenn Mehrere, so doch Jeder für sich. Welchen Zweck man bei der Einführung des Praescripts verfolgt hat, ist schwer zu sagen. Formell erinnert es an die Kopfstücke der amtlichen Erlasse, die gleichfalls nur den Namen des betreffenden Beamten im Nominativ enthalten. Vgl. BGU 7 und 18.

Die Subscriptionen sind hier in Syene-Elephantine — nach dem uns vorliegenden Material — mannigfaltiger als in Theben. Wir können folgende Gruppen unterscheiden:

1. a) Name ἐπηκολούθηκα. Vgl. 3.
   b) Name ἐπηκολούθηκα Summe. Vgl. 5, 7, 8.

2. a) Name ἀ[πέσχον] Summe. Vgl. 100.
   b) Name συναπέσχον. Vgl. 266, 271, 272.

3. a) Name ἔγραψα. Vgl. 12, 23—27, 29.
   b) Name ἔγραψα. Datum. Vgl. 18.
   c) Name, Titel (πράκτωρ, auch γραμματεύς) ἔγραψα. Vgl. 37, 38.
   d) Name, Titel, ἔγραψα Datum. Vgl. 41, 46.
   e) Name, Titel, ἔγραψα διὰ Name. Datum. Vgl. 78.

4. a) Name σεσημείωμαι. Vgl. 102.
   b) Name, Titel, σεσημείωμαι Summe. Vgl. 84.
   c) Name, σε(σημείωμαι) ὀνόμ(ατος) . . . Summe. Vgl. 265.

5. a) Διὰ Name. Vgl. 56, 60.
   b) Διὰ Name, Titel. Vgl. 85 (ἐπιτηρητής).
   c) Διὰ Name, Summe. Vgl. 20.
   d) Διὰ Name, Datum. Vgl. 104.

Auf einzelne Absonderlichkeiten, wie z. B. die Voranstellung des Namens in 46, verlohnt es sich nicht genauer einzugehen.

5ª

Der Zahler — für Abgabe — Summe. Subscription des Erhebers. Vgl. 32, 45, 54, 61, 63.

5ᵇ

Der Erheber. Der Zahler — für Abgabe — Summe. Datum. Vgl. 94.

Diese Formulare unterscheiden sich von den vorhergehenden Schemata 3 und 4 nur dadurch, dass διέγραψεν ausgelassen ist.

6.

Datum (Jahr, Monat, Tag) — διέγραψεν — der Zahler — für Abgabe — Summe. Subscription. Vgl. 269, 270, 275. Das Formular unterscheidet sich von dem Hauptschema 3 nur durch die Voranstellung des Datums.

IV. Quittungen, die die Bank ausstellt.

Datum (Jahr, Monat, Tag) — τέτακται ἐπὶ τὴν ἐν Ortsname τράπεζαν, ἐφ' ἧς der Trapezit, — für Abgabe — der Zahler — Summe. Subscription des Trapeziten. Vgl. 2.

Wie oben bemerkt, ist dies bis jetzt das einzige sichere Beispiel einer Bankquittung aus der Kaiserzeit für Syene. Dies Ostrakon, aus dem Jahre 13 n. Chr., zeigt, dass wie in Theben auch hier die alte ptolemäische Form sich bis in die Zeit des Augustus erhalten hat.

Elephantine und Syene.

Quittungen über Naturallieferungen.

A. Ptolemäerzeit.

I. Quittungen, die der Erheber ausstellt,

sind bis jetzt nicht bekannt. Sie waren jedenfalls in Briefform abgefasst.

II. Quittungen, die der Thesauros ausstellt.

Datum (Jahr, Monat) — εἰςμεμέτρηκεν εἰς τὸν ἐν Ortsname θησαυρὸν — für Abgabe — der Erheber (?) — Summe. Subscription des Sitologen. Vgl. 295. Vgl. auch 1608.

Dieses Formular entspricht genau dem thebanischen Formular II 2ª (S. 99). Dass die in der Quittung genannte Person der Erheber sei, schliessen wir nur aus der Analogie der thebanischen Quittungen. Die Möglichkeit, dass man in Syene den Zahler genannt habe, ist einstweilen offen zu lassen. — Nr. 1608 gehört in diese Gruppe hinein, nur erfolgt die Lieferung (Kroton) statt an den Thesauros an das ἐλαιουργίον. Aehnliche Fälle wurden oben auch für Theben namhaft gemacht.

In allen drei Quittungen, die wir aus der Ptolemäerzeit haben, Nr. 1, 295 und 1608, wird im Eingang nur Jahr und Monat genannt, nicht der Tag. Es ist sehr fraglich, ob das mehr als Zufall ist.

B. Kaiserzeit.

III. Quittungen, die der Erheber ausstellt.

Der Erheber. Ἐμέτρησεν — ὁ δεῖνα — für Abgabe — ὀνόματος des Zahlers — Summe. Datum. Subscription. Vgl. 296—301, 1460.

Dieses Formular, das wir bisher lediglich für Syene-Elephantine nachweisen können, ist ein vollständiges Pendant zu den oben unter III 4 behandelten Geldquittungen der Erheber. Charakteristisch ist für beide Gruppen die Praescription. Wir verweisen auf unsere obigen Ausführungen. Eine Subscription steht nur in 301. Es unterzeichnet hier der πράκτωρ σιτικῆς Σοήνης.

Nur in 301 wird der Zahler direct mit ἐμέτρησεν verbunden. In den anderen Fällen steht, wie oben bemerkt: ὁ δεῖνα — ὀνόματος des Zahlers. Das kann wohl nur heissen, dass die erstgenannte Person (in 296, 299 und 1460 eine Frau!) die Lieferung im Namen der zweiten Person, des Zahlungspflichtigen, gebracht resp. übergeben und vermessen hat.

Sehr bemerkenswert ist eine sprachliche Ungenauigkeit, die sich in 298, 299 und 300 findet. Es heisst da: ἐμέτρησεν ὁ δεῖνα — τὸ ἐπιβάλλον σοι μέρος, wo statt σοι vielmehr αὐτῷ stehen müsste. Dieser Lapsus des Schreibers — es ist immer derselbe, M. Annius Nemonianus, der es allerdings zu verschiedenen Zeiten, a. 173 und 176, geschrieben hat — ist für die Frage nach der Bedeutung und dem Zweck dieser Quittungen nicht unwichtig, und wir werden um so grösseres Gewicht darauf legen, wenn wir bedenken, dass dies Formular formell identisch ist mit den unter III 3 und 4 behandelten Geldquittungen, deren Deutung besonderen Schwierigkeiten unterlag. Ich meine, wenn dem Schreiber aus Versehen ein σοι statt αὐτῷ in die Feder kommt, so setzt das voraus, dass der betreffende Mann ihm gegenübersteht und er *für ihn* die Quittung schreibt. Damit dürfte es so gut wie gesichert sein, dass unsere Urkunden doch nichts anders sein können als Quittungen, die der Erheber dem Zahler ausstellt, und bei der völligen Analogie mit III 3 und 4 dürfen wir weiter folgern, dass auch die διέγραψεν-Quittungen von Elephantine (mit oder ohne Praescript) denselben Sinn haben. Dies vorausgesetzt, ist zu constatiren, dass die Erheber in Elephantine ausser in Briefform auch in dieser objectiv stilisirten Form den Zahlern quittirt haben, dass wir aber

Beispiele von Bankquittungen aus Elephantine für die Kaiserzeit (abgesehen von Nr. 2) einstweilen nicht nachweisen können. Wir sehen hieraus, wie verschieden das Quittungswesen sich in verschiedenen Städten entwickelt hat. Dieselbe Beobachtung ist auch schon früher für andere Gebiete des Urkundenwesens gemacht worden, und man hat wohl zwischen unteraegyptischen und oberaegyptischen Formularen geschieden. Nachdem diese Untersuchungen gezeigt haben, dass auch innerhalb Oberägyptens Städte wie Theben, Krokodilopolis (s. unten), Syene ihre Eigentümlichkeiten im Urkundenwesen aufweisen, wird es vielleicht richtiger sein, nicht zu verallgemeinern, und statt von unteraegyptischen und oberaegyptischen Formularen vielmehr von memphitischen, arsinoitischen, thebanischen etc. zu sprechen.

IV. Quittungen, die der Thesauros ausstellt, sind in unserer Sammlung nicht vorhanden.

Koptos.

Die als Nr. 1080—1090 publicirten Urkunden aus Koptos (vgl. auch 1616) sind Quittungen, die der Erheber dem Zahler ausstellt. Das Formular ist die bekannte Briefform, über die oben zur Genüge gehandelt worden ist. Irgend welche Abweichungen von den entsprechenden Urkunden aus Theben und Syene sind hier nicht zu finden, wenn man nicht auf προσδέχομαι[1]) in 1089 (für ἔχω) hinweisen will. Wie schon oben S. 82 bemerkt wurde, steht am Schluss von 1083 das seltene ἔρρωσο; doch ist es recht wahrscheinlich, dass diese Nummer eine Privatquittung ist. Vgl. das Fehlen des Titels hinter Ἑρμόδωρος wie in Nr. 1080, die jedenfalls privaten Charakter hat (vgl. γῆς μου). Auch 1502, wo gleichfalls ἔρρωσο steht, ist eine Privatquittung. Nr. 1234, eine Bankquittung aus Koptos vom Jahre 120/19 vor Chr., zeigt keine Abweichungen von dem thebanischen Schema II 6b.

[1]) Προσδέχεσθαι (= annehmen, empfangen) ist mir sonst in diesen Quittungen nicht begegnet. Das synonyme παραδέχεσθαι findet sich auf der Hess'schen Holztafel (s. oben S. 67 Anm.).

Sedment.

Die Erklärung der schwierigen Formulare von Sedment hängt zu sehr mit der sachlichen Interpretation zusammen, als dass ihre rein formale Behandlung hier zweckentsprechend wäre. Wir werden unten in Kap. VIII die Urkunden von Sedment einer besonderen Untersuchung unterziehen.

Pselkis.

Die Mehrzahl der Urkunden von Pselkis sind Quittungen, in denen römische Soldaten dem Optio den Empfang der ihnen zustehenden Naturallieferungen bestätigen. Es gehören hierhin Nr. 1128 1134, 1136, 1137, 1139—1144. Zur sachlichen Erklärung vgl. unten Kap. VIII. Hier sei nur darauf hingewiesen, dass diese Quittungen alle in der üblichen Briefform ausgestellt sind. Ueber ἔσχον, das hier regelmässig als Formel der Empfangsbescheinigung begegnet, vgl. oben S. 109.

Die Grussformel *χαίρειν* fehlt in diesen Quittungen niemals, was gewiss kein Zufall ist, da sie an den Optio adressirt sind (s. oben S. 85 f.). Bemerkenswert sind einige Subscriptionen. So wird die Soldatenquittung 1131 von einem Centurio unterzeichnet, zu dessen Centurie wohl der Quittungsschreiber gehörte.

Nr. 1135 ist eine Anweisung, durch die die *παραλῆμπται σίτου* vom Optio zu einer Getreidelieferung aufgefordert werden. Was die *πράκτορες* in Nr. 1138 an die Frau *Διοσκοροῦς* zu schreiben hatten, ist nicht mehr zu ermitteln.

Krokodilopolis.

Aus dem oberaegyptischen Krokodilopolis liegen uns 3 Bankquittungen aus dem II. Jahrh. v. Chr. vor: 1617, 1618, 1620. Sie sind alle drei nach folgendem Schema abgefasst:

Datum (Jahr, Monat, Tag) — τέτακται ἐπὶ τὴν ἐν Κροκοδίλων πόλει τράπεζαν, ἐφ' ἧς der Trapezit, — für Abgabe — der Zahler — Summe. Subscription des Trapeziten.

Auf den ersten Blick scheint dies Formular mit dem für Theben und Syene nachgewiesenen völlig identisch zu sein. Aber ein Unterschied besteht: während dort der Erheber genannt wird, steht hier der Name des Zahlers! Dies geht unzweifelhaft daraus hervor,

dass in 1617 und 1618 Frauennamen begegnen. Es sind die Töchter des Dryton, die uns aus Grenfell's Papyri (Gr. Pap. I) bekannt sind. Leider ist mein Material für Krokodilopolis zu klein, um weitere Schlüsse über das Quittungswesen in diesem Orte ziehen zu können. Dass auch der Πανεφχοῦνις in 1620 der Steuerzahler ist, wollen wir einstweilen nach Analogie annehmen. Wir können nur constatiren, dass die Bank in Krokodilopolis im II. Jahrhundert v. Chr. die Methode befolgt, die wir oben für Theben für's III. Jahrh. v. Chr. und wiederum für die Kaiserzeit nachgewiesen haben. Vgl. auch unsere Ausführungen auf S. 74, Anm. 2.

Manches spricht dafür, dass auch Nr. 1619, 1621 und 1622 (Naturalquittungen) aus Krokodilopolis stammen. Sie zeigen folgendes Formular:

Datum (Jahr, Monat, Tag) μεμέτρηκεν für Abgabe der Zahler (?) Summe. Subscription (des Sitologen).

Unter der Voraussetzung, dass auch in Krokodilopolis die Bank- und die Thesaurosquittungen sich gleichmässig entwickelt haben, nehmen wir bis auf Weiteres an, dass die in der Quittung genannte Person entsprechend den oben behandelten Nummern auch hier der Zahler sei. Eine Bestätigung bleibt abzuwarten.

Es sei noch hervorgehoben, dass auch in 1026 der Zahler, nicht der Erheber genannt zu werden scheint. Denn dass Μοσχίων der Besitzer der 500 leider so schwer verständlichen Steuerobjecte ist, dürfte doch das Wahrscheinlichste sein. Leider ist nicht genauer bekannt, aus welchem Ort das Ostrakon stammt.

Arbeitsquittungen.

Zum Schluss möchte ich auf diejenigen Quittungen hinweisen, in denen es sich nicht um Zahlungen in Geld oder Getreide, sondern um Arbeitsleistungen handelt. Ueber die sachliche Bedeutung dieser Quittungen vgl. unten Kap. IV. Hier sei nur hervorgehoben, dass die Beamten meist in der briefartigen Form quittiren. So in 1043—1047 (vgl. Corrigenda), 1058, 1399, 1410, 1411, 1567. Altertümlicher scheint die Form zu sein, die in 1023 (III. Jahrh. v. Chr.) vorliegt: „Ἀπείργασται — der Arbeiter — so und so viele Naubia. Subscription: Name des Beamten." Aehnlich 1025 (gleichfalls aus dem III. Jahrh. v. Chr.).

IV. KAPITEL.

Die Abgaben.

In diesem Kapitel haben wir die Abgaben im weitesten Sinne, d. h. die Gebühren und Steuern, auch die privaten Abgaben, die in unseren Ostraka begegnen, zusammengestellt und haben versucht, unter Heranziehung auch anderen Materiales, die Natur der einzelnen Abgaben zu erklären. Leider mussten wir oft mit einem „non liquet" schliessen, doch einige wichtigere Grundzüge liessen sich auch jetzt schon erkennen. Ohne Zweifel wird durch die fortgesetzten Papyruspublicationen, hoffentlich auch durch weitere Ostrakaeditionen, unsere Kenntnis von den Steuern sich noch immer mehr vertiefen, sodass dieser erste Versuch, der hier gewagt ist, in vielem bald überholt sein wird. Möchte für diese weiteren Forschungen die hier gebotene Zusammenstellung sich als eine nützliche Vorarbeit bewähren! Dann hat sie ihren Zweck erfüllt.

Wir geben die einzelnen Abgaben, mit den griechischen Bezeichnungen der Texte, in alphabetischer Folge. Bei zusammengesetzten Ausdrücken entscheidet der Anfangsbuchstabe des Steuerobjectes. Also Wörter wie τέλος, φόρος, εἶδος sind nicht berücksichtigt, wenn sie in Verbindung mit dem Steuerobject auftreten. Dass wir auch die τιμαί, wiewohl sie keine Abgaben sind, eingereiht haben, möge man damit entschuldigen, dass ihre Besprechung auch für die entsprechenden Abgabenverhältnisse nicht ohne Nutzen ist. Ausschliessen mussten wir diejenigen Ostraka, in denen die Bezeichnung der Abgabe entweder im Text verstümmelt und daher unlesbar ist, oder aber, wiewohl gut erhalten, bisher noch nicht von uns entziffert werden konnte. Es sind folgende Nummern: 185, 227, 239, 265,

278, 294, 301, 358, 361, 362, 365, 431, 437, 491, 499, 500, 507, 510, 535, 557, 558, 583, 610, 638, 678, 689, 695, 703, 739, 760, 761, 788, 999, 1079, 1277, 1317—1319, 1338, 1405, 1444, 1473, 1503, 1568, 1578, 1584, 1586, 1588, 1594.

Am Schluss findet sich eine Zusammenstellung weiterer für Aegypten nachweisbarer Steuern, sowie ein Versuch, etwas Ordnung in das Chaos zu bringen.

§ 1. Τέλος ἀγορανομίας.

Für Theben belegt durch Nr. 1053, 1330, 1331, 1333, 1419.

In 1330 findet sich die vollständigste Schreibung: αγορανομ, in 1419 αγορμ, in 1053 und 1333 nur αγο, in 1331 eine Abbreviatur von Letzterem. Man könnte auch an die Auflösung ἀγορανομικόν oder ἀγορανόμων denken.

Die ursprüngliche Aufgabe der ἀγορανόμοι war bekanntlich, den Marktverkehr zu regeln und zu leiten, also die Marktpolizei zu üben. Daraus hat sich weiter ihre Befugnis entwickelt, Contracte über Eigentumsveränderungen etc. aufzustellen.[1] Diese zwiefache Competenz tritt uns auch hier bei der Agoranomieabgabe entgegen.

Wir müssen hier wie immer von dem Namen der Steuer ausgehen. Τέλος ἀγορανομίας wird eine Abgabe bezeichnen, die für die Agoranomie, für den Unterhalt und die Salarirung der Agoranomen erhoben wurde. Wir werden unten ähnliche Abgaben für die Praktoren, die Sitologen u. s. w. kennen lernen. Die Agoranomie-Steuer wurde jedenfalls von denjenigen erhoben, für die die Agoranomen thätig waren, d. h. die Händler, die auf dem Markt ihre Waren feil boten. In 1330 und 1331 ist der Steuerzahler ein Fischhändler (vgl. § 6). In 1419 wird die Abgabe genauer als [τέλος] ἀγορανομίας ὠνίων bezeichnet, also bot der Zahler jedenfalls Marktwaren (ὤνια) feil. Natürlich hatten alle diese Händler ausserdem ihre Gewerbesteuer zu zahlen (§ 6 und § 135). Wenn nach 1419 die Abgabe pro Monat berechnet wurde, so müssen Händler in Frage stehen, die regelmässig den Markt besuchten, dort wohl ihren festen Stand hatten. Die Existenz einer solchen Marktsteuer legt die Frage nahe, ob es überhaupt erlaubt war, ohne Aufsicht der Agoranomen Marktwaren zu vertreiben.

[1] Mitteis, Reichsrecht u. Volksr. S. 52. Wessely, Mitth. PR V. S. 83.

Entsprechend dem notariellen Charakter der Agoranomen wird in 1053 ein τέλος μισθώσεως — es handelt sich um die Pacht eines Grundstuckes — unter den allgemeinen Begriff des τέλος ἀγορανομίας subsumirt. Dafür, dass der Pachtcontract vor dem Agoranomos geschlossen ist, wird das τέλος an den τελώνῃς ἀγορανομικοῦ gezahlt. Wir würden eine solche Abgabe eher für eine Verkehrssteuer halten. Der Name zeigt aber, dass auch dies als eine Abgabe für den Agoranomos aufgefasst wurde.

§ 2. Ὑπὲρ χ ἀγορασίας.

Nur in 1225, aus byzantinischer Zeit.

Was diese Abgabe, die als ein τέλος bezeichnet wird, bedeutet, wage ich nicht zu bestimmen, ehe nicht für χ eine evidente Auflösung gefunden ist. Der Möglichkeiten giebt es mehrere.

§ 3. Εἰς τὸ δοθέ[ντα] ἀγω(. . . .).

Für Theben belegt durch 1349 (II. Jahrh. v. Chr.).

Weder für diese Wendung noch für den Gesammtinhalt der Quittung wüsste ich einstweilen eine Erklärung vorzuschlagen. Ich will nur hervorheben, dass wir hier einen der wenigen Fälle vor uns zu haben scheinen, in denen *in natura* gezahlt wird, ohne dass von Grundsteuer die Rede ist. Vielleicht handelt es sich hier aber garnicht um eine Abgabe, sondern um eine geschäftliche Lieferung. Sollte in Z. 4 ναύκλ(ηρος) statt νος κλ zu lesen sein, was mir freilich palaeographisch bedenklich erscheint, so würde es nahe liegen, αγω etwa in ἀγώ(γιμα) aufzulösen. Dann würde der Schiffsherr auf Rechnung der ihm überwiesenen Fracht die 10 Artaben Weizen abliefern. Doch hier ist einstweilen alles unsicher.

§ 4. Αικ (?).

Für Theben belegt durch 408, 419, 422, 423, 429, 431, 434, 437, 438, 444, 448, 452, 461, 465, 466, 472, 480, 1281, 1282, 1379, 1613, alle aus der Kaiserzeit.

Während das Wort αικ in den meisten Fällen wegen der Flüchtigkeit der Schrift nur schwierig zu erkennen ist, steht es in

1379 klar und deutlich geschrieben, sodass jeder Zweifel ausgeschlossen ist.[1]

Was es bedeutet, weiss ich nicht. Von griechischen Wörtern, die mit αικ beginnen, käme höchstens *αἰκία* in der Bedeutung „Injurie" in Betracht. Dann würden diese Zahlungen Bussgelder für die Zufügung von Injurien sein. Doch diese Deutung scheint dadurch ausgeschlossen, dass die hier vorliegenden Zahlungen Jahr für Jahr wie eine ordnungsmässige Abgabe erhoben werden.

Für die Charakterisirung der Abgabe ist Folgendes hervorzuheben:

1. Die Ostraka, auf denen αικ begegnet, stammen sämmtlich aus ein und derselben Ortschaft, Νότος καὶ Λίψ. Nur in 1379 ist nach damaliger Sitte (im J. 43) kein Lokal genannt, und in 423 steht Ἀφρο, in 1610 Μεμνονείων.

2. Die Ostraka mit αικ sind, wenigstens in der vorliegenden Sammlung, auch zeitlich eng begrenzt. Sie stammen aus der Zeit von 43—109 nach Chr.

3. Da auch hier vielfach Ratenzahlungen vorliegen, ist es schwer, über die Höhe und Bemessung der Abgabe etwas zu sagen. Bemerkenswert ist, dass Καμῆτις Καμήτιος sowohl für 79/80 als für 83/4 und 85/6 immer dieselbe Summe, je 2 Drachmen 1½ Obolen und 2 Chalkus zahlt (vgl. 1281, 461, 465). Dagegen tritt bei anderen Persönlichkeiten in den verschiedenen Jahren ein bedeutendes Schwanken des Satzes hervor. Man vergl. z. B. für den Vater des oben genannten Kametis, Καμῆτις Πετεαρπρήους, die Nummern 419, 422, 429, 431, 434, 438, 448. Andrerseits zahlt Ψενσεντιθοῆς im J. 79/80 ebenso wie der jüngere Καμῆτις die oben genannte Summe. Dagegen zahlt er im Jahre 85/6 3 Drachmen 4½ Obolen, während jener 2 Drachmen 1½ Oboben 2 Chalkus zahlt. Es ist mir nicht gelungen, aus diesen Thatbeständen einen Schluss auf den bei dieser Steuer zu Grunde liegenden Modus der Auflage zu ziehen.

[1]) Vorübergehend habe ich an eine ganz andere Lösung gedacht: αικ = αἱ κ(αθήκουσαι) oder ähnlich. Palaeographisch wäre es möglich. Das fiel mir bei 1379 ein, wo für das χωματικόν 1 Dr. 2½ Ob. gezahlt werden, darauf: αικ 6 Dr. 4 Ob., eine Summe, die gerade für χωματικόν das Uebliche ist. Danach würde αἱ κ(αθήκουσαι) die Normalhöhe angeben nach einer voraufgehenden Rate. Aber andere Stellen sprechen dagegen.

§ 5. Ἀκροδρύων.

Für Syene belegt durch Nr. 1 und 2 (vgl. Corrigenda), für Theben durch 1278, 1316, 1344, 1346, 1491.

Ἀκρόδρυον oder, wie es hier mehrfach geschrieben ist, ἀκρότρυον bezeichnet sowohl den Fruchtbaum (vgl. Geoponic. X. 66,2), als auch die Baumfrucht, und zwar werden speziell die Früchte mit holziger Schale darunter verstanden.[1])

Betrachten wir zunächst die thebanischen Ostraka. In diesen wird die Steuer regelmässig als eine ἕκτη bezeichnet, d. h. als ein Sechstel vom jährlichen Ertrage. In 1278, 1316 und 1344 wird sie ausserdem als ein τέλος τόπου bezeichnet, womit besonders darauf hingewiesen ist, dass sie nach den Toparchien auferlegt und erhoben wird (vgl. unten § 124). Wiewohl wir diesen selben Hinweis gerade bei der Grundsteuer häufig finden werden (a. a. O.), ist in unseren Fällen hier an eine Grundsteuer dennoch nicht zu denken. Wir werden unten den Nachweis führen, dass die Grundsteuer in Aegypten in Form einer festen Taxe pro Arure aufgelegt wurde (vgl. unten § 46), während wir es hier mit einer Ertragsquote zu thun haben. Für das Obstland wird jene Grundsteuerberechnung durch den Londoner Papyrus CXIX Z. 53 (ἀκροδρύων ἀνὰ ϛ κ) und CXIX A Z. 5. (παραδείσων καὶ ἀκροδρύων ἀνὰ ϛ λ) ausdrücklich bezeugt, wonach die Arure Obstland bald mit 20, bald mit 30 Drachmen besteuert wurde. Man könnte einwenden, dass dieses Zeugnis aus dem II. Jahrh. n. Chr. stammt, während unsere Texte hier dem III. und II. Jahrh. vor Chr. angehören. Es ist aber mehr als unwahrscheinlich, dass in der Ptolemäerzeit für das Obstland ein anderes Berechnungssystem bestanden haben sollte als für die anderen Bodenarten.

Ich glaube daher, dass wir es hier vielmehr mit nichts anderem zu thun haben als einer speziellen Abart jener ἀπόμοιρα, über deren Neuordnung durch Philadelphos Grenfell's Revenue-Papyrus uns soeben neues Licht gebracht hat (vgl. § 17). In diesem Gesetze des Philadelphos heisst es Col. 24,11 ff:

[1]) Geoponica X 74 (ed. Beckh): 1 Ὀπώρα λέγεται ἡ χλοώδη τὸν καρπὸν ἔχουσα, οἷον θωρακινά, μῆλα, ἀππίδια, δαμασκηνά, καὶ ὅσα μὴ ἔχει ἔξωθέν τι ξυλῶδες. 2 Ἀκρόδρυα δὲ καλεῖται ὅσα ἔξωθεν κέλυφος ἔχει, οἷον ῥοιά, πιστάκια, κάστανα, καὶ ὅσα ξυλώδη τὸν καρπὸν ἔξωθεν ἔχει.

Τῶν δὲ παραδείσων ἐξ συντιμήσεως τῆ[ς . . . . . .]
[. . . .]μένης πρὸς ἀργύριον τὴν ἕκτην τ[. . . . . .]
[. . .] σιν.

Also von dem Ertrage der Gartenerzeugnisse soll ein Sechstel an die Göttin Arsinoë Philadelphos jährlich gezahlt werden, und zwar in Silber. Können nun aber die ἀκρόδρυα unter den von dem Gesetz genannten γενήματα (vgl. Col. 36, 18) der παράδεισοι mit verstanden werden? Ich glaube, das wird durch einen Flinders Petrie Papyrus (III. Jahrh. vor Chr.) mehr als wahrscheinlich. Im Petr. Pap. (II) XXVII 1 ist eine συντίμησις erhalten, wie sie in jenem Gesetzesparagraphen gefordert wird. Darin berechnet der Steuerpflichtige erstens die ἕκτη von seinem ἀμπελών, und zwar *in natura*, zweitens die ἕκτη τῶν ἀκροδρύων καὶ στεφάνων, und zwar in Geld. Es unterliegt keinem Zweifel, dass diese συντίμησις für jene ἀπόμοιρα gemacht ist. Danach entsprechen aber hier die ἀκρόδρυα und στέφανοι den γενήματα der παράδεισοι im Revenue-Papyrus. Damit erledigen sich, wie mir scheint, die Einwendungen von Mahaffy, Rev. Pap. p. XXXIII. Uebrigens vgl. unten S. 157 A. 2. Sonach sind wir berechtigt, auch in unseren Ostraka die ἕκτη von den ἀκρόδρυα als einen Teil jener von Philadelphos neu geordneten ἀπόμοιρα zu betrachten.[1])

Die beiden Ostraka aus Syene (eines aus Ptolemäerzeit, das andere aus Augustus' Zeit) weichen darin von den thebanischen Urkunden ab, dass sie die Abgabe nicht als ἕκτη bezeichnen. In Nr. 1 scheint gleichfalls auf die Toparchie hingewiesen zu sein wie in Theben, vielleicht auch in 2. Ich wage nicht zu entscheiden, ob wir es auch hier mit der ἕκτη, also der ἀπόμοιρα zu thun haben, oder ob es sich hier um die Grundsteuer für das Obstland handelt. In letzterem Falle würde ἀκρόδρυα hier in dem Sinne von „Fruchtbaum" (scil. γῆ) stehen. Dass diese Grundsteuer in Geld gezahlt würde, wäre den Angaben jener Londoner Papyri entsprechend.

[1]) In 1491, das aus dem III. Jahrh. vor Chr. stammt (wohl Euergetes I.), wird der Vorschrift des Philadelphischen Gesetzes entsprechend in Silber gezahlt. Bei den Kupferzahlungen des II. Jahrhunderts finden sich in den vorliegenden Fällen keine besonderen Charakterisirungen des Kupfers. Vgl. Kap. X.

§ 6. Τέλος μεταβόλ(ων) ἁλιέων.

Für Theben belegt durch Nr. 647 und 1449 (II. Jahrh. n. Chr.).

Wie der Textdruck zeigt, habe ich lange geschwankt, wie die Worte μεταβ oder μεταβολ und ἁλιε oder ἁλιεων zu verbinden sind. Entgegen meinen früheren Vorschlägen glaube ich jetzt das Richtige zu treffen, indem ich μετάβολος als Adjectivum fasse, das die Art des ἁλιεύς genauer definirt. Wohl steht es gewöhnlich substantivisch, gleichbedeutend mit μεταβολεύς (Kleinhändler). Vgl. Rev.-Pap. 47,12; 48,3 und 7. Ebenso in LXX und sonst[1]), auch in Nr. 1331,4. Aber auch die adjectivische Verwendung, die durch das folgende ἁλιέων hier nahegelegt wird, ist sprachlich möglich. Ich finde es so in dem Palmyrenischen Steuertarif (ed. Dessau, Hermes XIX S. 516), wo es heisst: ὁμοίως ἱματιοπῶλαι μετάβολοι πωλοῦντες ἐν τῇ πόλει.[2]) Das τέλος μεταβόλων ἁλιέων ist hiernach die Gewerbesteuer, die von den Fischern erhoben wird, die ihre Ware verkaufen. Wir werden im nächsten Paragraphen sehen, dass die Fischer dafür, dass sie fischen durften, eine andere hohe Abgabe zu zahlen hatten. Unsere Abgabe hier zahlen sie lediglich für den Kleinhandel mit Fischen, für die μεταβολή.[3]) Dass dieser Handel auf dem Markt stattfand, sahen wir oben in § 1.

Ueber die Höhe der Steuer lässt sich aus den vorliegenden Urkunden nichts Sicheres gewinnen. Bemerkenswert ist, dass in 647 eine Gesellschaft von Fischern die hohe Summe von 72 Drachmen für einen Monat zahlt. Wie alle Gewerbesteuern wurde auch diese pro Monat berechnet.

In 1449 wird die Abgabe von einem ἐπιτηρητὴς τέλους μεταβόλων ἁλιέων erhoben.

[1]) In einer Inschrift aus Cos (Rev. Etud. Grec. IV S. 359 ff. 372) begegnen τοὶ μεταβόλοι τοὶ ἐν τοῖς ἰχθύσιν.

[2]) Mein früherer Vorschlag, ἁλιεων für Verschreibung von ἁλιειῶν zu halten, hat nur das Bedenkliche, dass dann ἡ ἁλιεία den concreten Sinn von „Fischerwaren" haben müsste. — Die nächstliegende Lösung, μεταβολῆς ἁλιέων zu lesen, ist mir darum unwahrscheinlich, weil in den Gewerbesteuerquittungen immer die Personen hinter ὑπέρ genannt werden. Vgl. § 135.

[3]) Eine Inschrift aus Karthago nova (CIL II S. 5929) nennt *piscatores et propolae*, also Fischer und Höker, als Dedicanten. Vermutlich sind auch diese *propolae* entsprechend unseren μετάβολοι ἁλιεῖς als Fischhändler aufzufassen, woraus sich am leichtesten erklären würde, dass sie mit den piscatores zusammen einen Verein bilden. Vgl. Liebenam, Röm. Vereinswes. S. 87.

§ 7. Ἡ τετάρτη ἁλιέων.

Für Theben belegt durch Nr. 326, 331, 337, 339, 340, 346, 349, 1029, 1233, 1347, 1348, 1522. Vgl. 343.

Die von den Fischern erhobene Abgabe, die in 1029 und 1233 τέλος heisst (vgl. auch 1233), wird regelmässig als τετάρτη bezeichnet, meist als τετάρτη ἁλιέων, einmal auch τετάρτη ἰχθυικῶν ἁλιέων (331). Mit letzterem Ausdruck ist 343 zu vergleichen (aus dem Jahre 255/4 vor Chr.), wo nur ἰχθυικόν gesagt ist, ohne Hinzufügung der Quote. Da Nr. 331 der Mitte des III. Jahrh. v. Chr. angehört, so sehen wir, dass im III. wie im II. Jahrh. vor Chr. die Fischer ein Viertel ihres jährlichen Ertrages an den König abliefern mussten (vgl. 331: βασιλεῖ).

Leider geben uns die Texte keine volle Klarheit darüber, wie diese Abgabe aufzufassen ist. Nur das Eine steht ausser Zweifel, dass die Zahlungen sämmtlich an den König, resp. die königliche Bank fliessen. Die Auffassung der Abgabe wird davon abhängen, ob man den König oder aber die Fischer als die Eigentümer des im einzelnen Falle ausgeübten Fischereirechtes betrachtet. Dass der König auf dem Nil und den Seen ausgedehnte Fischereirechte besass[1], ist selbstverständlich und wird auch ausdrücklich überliefert. Bekannt ist Herodot's Erzählung (II 149, III 91) von dem reichen Ertrage, den die Fischerei im Moerissee für den König — damals den Perserkönig — abwarf[2]), und Diodor I 52 illustrirt diese Angabe durch die Mitteilung, dass für die Einpökelung der kolossalen Fischmassen aus dem Moerissee kaum Arbeitskräfte genug zu finden waren. Wenn man diese Angabe verallgemeinert und annimmt, dass der König auf Fluss und Seen allein das Fischereirecht gehabt habe, mit anderen Worten, dass die Fischerei ein königliches Monopol gewesen sei, so fragt es sich, wie dieses Monopol gehandhabt worden ist. Sind etwa die einzelnen Fischereien verpachtet gewesen, so sind unsere ἁλιεῖς Pächter des Königs, und die τετάρτη ist nichts anderes als die Pachtsumme.[3]) Diese Auffassung scheint

[1]) Für die alten Zeiten vgl. Erman, Aegypten und aeg. Leben S. 125.

[2]) Täglich 1 Talent; während des Ueberschwemmungshalbjahres aber nur 20 Minen pro Tag.

[3]) Auch heute noch bringt die Verpachtung der Fischerei in Aegypten der Krone grosse Summen ein. Allein der Menzale-See bringt heute jährlich

mir dadurch ausgeschlossen, dass die τετάρτη als τέλος bezeichnet wird. Dieser Ausdruck würde — unter der Annahme des Monopols — eher zu der Annahme führen, dass der König von den in seinen Diensten stehenden Fischern eine Abgabe von $\frac{1}{4}$ des jährlichen Ertrages verlangt habe. Doch auch dies scheint mir nicht zutreffend. Sollte der König, wenn ihm als alleinigem Herrn der gesammte Ertrag zustand, sich mit einem Viertel begnügt haben? So neige ich vielmehr der Ansicht zu, dass die Fischerei in Aegypten **nicht** ausschliesslich königliches Monopol gewesen ist, dass vielmehr auch Private und Priesterschaften, vielleicht auch Gemeinden Fischereirechte besessen haben.[1] Sehen wir in den Fischern unserer Ostraka Leute, die solche Fischereirechte etwa in derselben Weise besassen wie Andere Aecker und Weingärten ihr Eigen nannten, so ist die τετάρτη einfach die Ertragssteuer, die ihrer Bedeutung nach mit der Grundsteuer, die Jene zu zahlen hatten, auf einer Stufe steht. Die Normirung auf $\frac{1}{4}$ des Ertrages scheint mir bei dieser Erklärung verständlich.

Die Fischereiabgabe begegnet auch sonst in den Urkunden. Im Pap. Paris. 63, 4, 98 tritt sie unter dem Namen ἰχθυηρά (scil. ὠνή) auf. Wahrscheinlich ist auch mit der τετάρτη im Pap. Paris. 67,15 nichts anderes gemeint. In dieser Abrechnung über die

---

gegen 1,248,000 Mark. Vgl. v. Fircks „Aegypt. 1894" S. 117. Vgl. auch Wiedemann, Herodots II. Buch S. 537. Aus dem Altertum liegen auch sonst Nachrichten vor, dass das Fischereirecht den Staaten oder Gemeinden gehörte und von ihnen verpachtet wurde. Für Byzanz vgl. Pseudo-Aristot. Oeconom. II 2, 3 (τῆς θαλάττης τὴν ἁλιείαν), wo der Text leider verdorben ist. Vgl. Boeckh, Staatshaushalt d. Athen. I³ S. 372. Interessant ist eine ephesische Inschrift, die E. Curtius im Hermes IV S. 187 herausgab, in der οἱ ἐπὶ τὸ τελώνιον τῆς ἰχθυικῆς πραγματευόμενοι begegnen. Curtius meint, dass an diese τελῶναι die zuständige Tempelbehörde den ergiebigen Fischfang verpachtet habe (S. 189). Vielmehr war der Fischfang an Fischer verpachtet. Die τελῶναι können nur die Steuerpächter sein, die die Erhebung der jenen auferlegten Fischereiabgabe (ἰχθυικὴ) gepachtet hatten. Weitere Belege bei Zangemeister, Corresp. d. Westdeutsch. Zeitschr. 8, 1889, S. 7 f., worauf mich Mommsen freundlichst hinweist.

[1]) Im Pap. Leipz. 11 Verso 12 f. (ed. Wessely S. 252) findet sich folgender Passus:

Ἀπολλῶς Ἀχιλλέως ἁλιεὺς λίμνης
Γαμῶι [illegible] δοῦλος Ἀντισθένους διδασκάλου [illegible].

Dieser Apollôs (nicht Apollon, Wess.) scheint auf dem genannten See ein Fischereirecht besessen zu haben. Vgl. Wessely a. a. O.

einzelnen Steuern ist die τετάρτη nach meiner Lesung mit 20 Talenten 5980 Drachmen aufgeführt.[1] Leider wissen wir nicht, auf welchen Ort resp. auf welchen Steuerdistrikt sich die Angaben dieses Papyrus beziehen. Um so erfreulicher ist es, dass wir durch einen soeben von Eugène Revillout edirten neuen Pariser Papyrus[2] erfahren, wie hoch die Erhebung der Fischereiabgabe gerade in Theben, woher ja auch unsere Ostraka stammen, um's Jahr 130 vor Chr. verpachtet wurde. Diese äusserst wichtige Urkunde ergiebt, dass damals im Perithebischen Gau die Erhebung der Fischereiabgabe (sie heisst hier nur ἡ τῶν ἁλιέων, scil. ὠνή, Z. 9) normaler Weise mit 25 Talenten pro Jahr vergeben wurde, was voraussetzt, dass man den jährlichen Ertrag der dieser Abgabe unterworfenen Fischerei des genannten Gaues auf rund 100 Talente abschätzte.[3] In dem in dem Pariser Papyrus erhaltenen Erlass des Königlichen Schreibers Heliodoros erhält der οἰκονόμος τοῦ Περὶ Θήβας einen Verweis dafür, dass er die Pacht zu niedrig (für 22 Talente) vergeben habe, anstatt, da es sich in diesem Falle um ein Uebergebot handelte, das vorgeschriebene ἐπιδέκατον, d. h. 10 Procent Zuschlag, also im Ganzen 27½ Talente zu verlangen. Er wird daher unter Hinweis darauf, dass er mit seinem eigenen Vermögen einzustehen habe, energisch zur Remedur aufgefordert.[4]

---

[1]) Lumbroso, Recherches S. 306, dachte an die τετάρτη, die am roten Meer als Einfuhrzoll erhoben wurde (vgl. § 205). Doch liegt es jetzt näher, an die τετάρτη ἁλιέων zu denken. Auch die Steuern τροφῆς und wohl auch δραχμῆς, die in dieser Pariser Liste aufgeführt werden, scheinen nicht mit ihrem vollen Namen genannt zu sein. Dass in Z. 9 des Pariser Textes ὧν ε[ἰσ]ὶν statt ὠνει[ῶ]ν zu lesen ist, erwähnte ich schon an anderer Stelle.

[2]) Revue Egyptol. VII S. 39 f. Mélanges S. 300 ff.

[3]) Der kolossale Fischreichtum des Nil ist bekannt genug. Vgl. Diod. I 36, 1: Χωρὶς δὲ τῶν εἰρημένων θηρίων ὁ Νεῖλος ἔχει παντοῖα γένη ἰχθύων καὶ κατὰ τὸ πλῆθος ἄπιστα. Nach Klunzinger giebt es heute nicht weniger als 70—80 Arten von Fischen im Nil. v. Fircks a. a. O. spricht sogar von 100 Arten. Wirtschaftlich spielte der Fisch eine ausserordentlich wichtige Rolle, da er namentlich in gedörrtem oder gepökeltem Zustande statt des Fleisches das Hauptnahrungsmittel des Volkes bildete (vgl. Diod. a. a. O.). In einem Wirtschaftsbuch aus dem III. Jahrh. v. Chr., dem sogenannten Papyrus Sakkakini, den Revillout zuerst entziffert hat (Rev. Egypt. III. 118 ff.), erscheint unter den zum Haushalt nötigen Ausgaben neben Brot und Gemüse fast jeden Tag τάριχος, worunter man gewiss Pökelfische zu verstehen hat. Nur einmal (S. 125) erscheint daneben Fleisch (κρέας).

[4]) Der Text, wie ihn Revillout vorgelegt hat, ist im Grossen und Ganzen verständlich. Nur in der mittleren Partie fühlt man sich versucht, z. T. ab-

Aus unseren Ostraka ist über die Höhe der gesammten Jahrespacht nichts zu erschliessen, da wir es hier lediglich mit ganz unregelmässigen Ratenzahlungen zu thun haben. Dennoch ist die Betrachtung der einzelnen Summen in diesem Falle nicht ganz unnütz. Abgesehen von 1029 und 1233 sind die uns hier beschäftigenden Urkunden sämmtlich Quittungen, die die Bank den Steuerpächtern ausstellt (vgl. Kap. III). Es ist nun ein glücklicher Zufall, dass wir in zwei Fällen mehr als eine Quittung aus ein und demselben Jahre besitzen. Nach 339 zahlte der Steuerpächter Simon — es ist derselbe, der sich in 1233 (vom Jahre vorher) Σίμων Ἰαζάρου ὁ ἐξειληφὼς τὴν τετάρτην τῶν ἁλιέων εἰς τὸ κη L nennt — am 4. Hathyr des 29. Jahres (142/1 vor Chr.) 2140 Drachmen für die besagte Abgabe an die königliche Bank. Der Bankier Ptolemaios notirt bei dieser Gelegenheit am Rande „2460 Drachmen“, was nach unserer im III. Kapitel S. 76 gegebenen Deutung besagen will, dass er bis dahin im Ganzen 2460 Drachmen erhalten habe. Für die Beantwortung der Frage, ob sich diese Notiz auf das ganze Jahr oder aber auf den betreffenden Monat bezieht, verwiesen wir a. a. O. gerade auf die vorliegende Untersuchung. Die Frage wird nämlich durch Nr. 340 entschieden. Danach zahlte derselbe Simon drei Monate später (am 29. Mechir) für dieselbe Abgabe an dieselbe königliche Bank 580 Drachmen. Wenn nun die Randbemerkungen der Trapeziten sich auf das ganze Jahr erstreckten, so müssten wir erwarten, dass hier notwendig jene 2460 Drachmen hinzuaddirt wären. Das geschieht aber nicht, vielmehr steht am Rande: „670“. Damit haben wir das Resultat gewonnen, dass die Randbemerkungen des Trapeziten lediglich das zusammenfassen, was in dem betreffenden Monat gezahlt ist. Wir gewinnen andrerseits einen tieferen Einblick in die Steuererhebung, indem wir sehen, was auch durch andere Urkunden bestätigt wird, dass die Steuerpächter allmonatlich, oft in Raten, an die Bank ablieferten, was sie im Monat von den Steuerzahlern eingetrieben hatten. Die Ostraka zeigen uns zugleich, was an sich selbstverständlich ist, dass diese monatlichen Zahlungen der Steuerpächter von sehr verschiedener Höhe waren. Das haben wir uns bei jeder einzelnen derartigen Quittung vor Augen zu halten.

weichende Ergänzungen zu proponiren. Doch liesse sich das nur am Original mit Sicherheit machen. In Z. 18 ist wohl jedenfalls statt des grammatisch unmöglichen καὶ τοῦ δέοντος zu schreiben: Καὶ τοῦ δέοντος.

Zu demselben Resultat führt auch die Vergleichung von 349 und 1522, die über die Ratenzahlungen desselben Steuerpächters, Βιγηρτᾶς, für dasselbe Jahr (J. 41 des Euergetes II.) quittiren. Ich verweise auf die Texte.

Abweichend von den anderen Ostraka sind 1029 und 1233 Quittungen, die die Steuerpächter — es sind dieselben Personen, Σίμων und Ὧρος, die wir dort als Quittungsempfänger kennen lernten — den Steuerzahlern ausstellten. In 1233 wird einem Fischer quittirt, der mit seinen Söhnen das Geschäft betrieb (vgl. Corrigenda).

Wenn auch die vorliegenden Ostraka sämmtlich der Ptolemäerzeit angehören, hat doch die Fischereiabgabe auch in der Kaiserzeit fortbestanden. BGU 220 und 221 bezeugen eine Abgabe von den ἁλιεῖς für die Zeit um 200 n. Chr. In 220,13 hatte ich statt φ[όρ(ου)] ἁλιέων vielmehr β′ ἁλιέων, d. h. δίμοιρον ἁλιέων vorgeschlagen. Danach wäre die Abgabe von den Kaisern enorm in die Höhe geschraubt, insofern die Fischer statt des Viertels nun gar zwei Drittel ihres Ertrages dem Kaiser zu zahlen hatten. Doch nach nochmaliger Prüfung des Originals (1896) ist mir mein β′ ebenso fraglich geworden wie das φ[όρ(ου)] der editio princeps. Ich glaube δι zu erkennen, worauf vielleicht noch ein verstümmelter Buchstabe vor ἁλιέων folgt. Wiewohl die Stelle einstweilen noch dunkel ist, ist doch soviel sicher, dass es sich um eine Fischerabgabe handelt.

Auch in BGU 485 aus dem II. Jahrh. n. Chr. wird die Abgabe genannt und zwar mit der alten Bezeichnung: ἰχθυηρά. Ueber die Höhe ist leider auch an dieser Stelle nichts zu ersehen. Wohl aber besagt der Text, dass die Erhebung der Abgabe, wie in den alten Zeiten, verpachtet war. Vgl. Z. 6: ὧν εἰσιν αἱ οὖσαι ἀπὸ τελῶ[ν] παρὰ μισθωταῖς ὄντων. Darauf folgt die Liste, an der Spitze: ἰχθυηρᾶς. Was die Abgabe γενῶν ἁλιευτικῶν (BGU 277 I 1, aus dem II. Jahrh. n. Chr.) bedeutet, lasse ich einstweilen dahingestellt.

§ 8. Ἡ ἁλική.

Für Theben belegt durch Nr. 305—316, 1227, 1337, 1340, 1492—1494, 1624.

Ἁλική ist von ἅλς, Salz, abzuleiten und bedeutet eine Abgabe für Salz. Leider sind unsere Texte, die sämmtlich der Mitte des

III. Jahrhunderts vor Chr., meistens mit Sicherheit der Zeit des Philadelphos angehören, so wortkarg, dass es schwer ist, über den Sinn dieser Abgabe ins Klare zu kommen. Sie sagen nichts weiter als Folgendes: „An dem und dem Tage hat X. für die ἁλική durch die Vermittelung von Y. so und so viel gezahlt.“ Nach dem, was wir in Kap. III (S. 64 f.) ausgeführt haben, ist als sicher anzunehmen, dass die königliche Bank, also der König der Empfänger des Geldes war, dass ferner unter dem Y. der Abgabenpächter zu verstehen ist, der die Erhebung der ἁλική gepachtet hatte. Fraglich bleibt, wer der Zahler ist, und vor allem, wofür denn die ἁλική gezahlt wird.

Wir werden von der Annahme auszugehen haben, dass wie alle anderen Bergwerke[1], so auch die Salinen Eigentum des Königs waren[2] und die Salzgewinnung dem Könige allein zustand. Dasselbe wird auch von dem Seesalz gelten. Wir haben es also mit einem königlichen Monopol zu thun.[3] Es fragt sich nur, in welcher Weise dasselbe gehandhabt wurde. Leider geben unsere knappen Texte keine sichere Antwort auf diese Frage, und ich muss mich darauf beschränken, unter den Möglichkeiten die wahrscheinlichste hervorzuheben.

Man könnte denken, dass die Zahler die Zwischenhändler seien, die das Salz vom König kaufen, um es weiter im Kleinhandel zu verschleissen. Solche κάπηλοι oder μετάβολοι oder παλινπρατοῦντες, wie der Revenue-Papyrus sie uns für das Oelmonopol vor Augen geführt hat, werden wir auf alle Fälle als Bindeglied zwischen der

[1]) Vgl. Varges, de stat. Aeg. S. 65.

[2]) In Nr 1227 steht ἁλικὴ ἱερῶν. Ist dieses ἱερῶν als Gegensatz zu διοικήσεως aufzufassen, womit nur gesagt wäre, dass der Betrag an das Tempelressort abgeführt werden solle? Oder setzt dies voraus, dass es auch Salinen im Tempelbesitz giebt?

[3]) Auch heute spielt das Salzmonopol im aegyptischen Staatshaushalt eine grosse Rolle. Im Jahre 1893 ergab der Verkauf von Salz und Natron über 3½ Millionen Mark, was nach Abzug der Verwaltungs- und Erhebungskosten einen Einnahmeüberschuss von über 2½ Millionen Mark ausmacht. Vgl. v. Fircks, Aegypten 1894, S. 164/5. — Im Altertum ist das Salzmonopol ausser für Rom (s. oben) für Byzanz überliefert. Vgl. Ps. Aristot. Oec. II 2, 3, wo man wohl τὴν τῶν ἁλῶν ἁλοπωλίαν zu schreiben hat. Die Form ἁλοπώλης ist jetzt auch urkundlich bezeugt. Vgl. nächste Anmerkung. Auch in dem Steuertarif von Palmyra (Dessau, Hermes XIX S. 518 ff.) ist vom *vectigal salis* die Rede. Leider ist der aramäische Text unvollständig, der griechische ganz verloren. Dessau sieht darin „eine auf dem Kleinverkauf lastende Abgabe“.

königlichen Salinenverwaltung und den Consumenten anzunehmen haben.[1]) Dass sich unter den Zahlern auch Frauen befinden, könnte gegen diese Deutung wohl nicht in's Feld geführt werden, denn ich könnte mir denken, dass auch Frauen zu diesem Salzhandel zugelassen wären. Aber wenn wir sehen, dass in einer unseren Ostraka gleichzeitigen Urkunde, Petr. Pap. (II) XXXIX f, ein stolzer Makedonier, Ὀλύμπιχος Ἀγελάου, gleichfalls diese ἁλική zahlt, so ist es doch höchst unwahrscheinlich, dass dieser ein solcher Salzhändler gewesen sei. Eher könnte man ihn für einen Salinenpächter halten. Dann würde die ἁλική dem *vectigal salinarum* der Römer entsprechen, das mit Mommsen (R. Staatsr. II² 430 A. 7) als die Abgabe zu betrachten ist, die die Salinenpächter an den Staat zahlten. Doch gegen diese Annahme spricht die Kleinheit der von Olympichos gezahlten Summe: er zahlt pro Jahr im Durchschnitt 3 Drachmen.[2]) Auch können wir uns die Frauen selbstverständlich nicht als Salinenpächter denken. Sie stehen aber durchaus auf einer Stufe mit dem Olympichos.

So wird man eine dritte Möglichkeit in's Auge fassen müssen, nämlich dass die Zahler die Consumenten sind, die das Salz für ihren Hausstand verbrauchen. Die Personenfrage macht dann jedenfalls keinerlei Schwierigkeiten, da Salz in jedem Hausstand gebraucht wird. Man hätte dann etwa anzunehmen, dass die Consumenten den Kaufpreis (τιμή) für das Salz an jene Zwischenhändler zahlten, ausserdem aber an die zuständigen Abgabenpächter die ἁλική, die Salzabgabe, d. h. den für das Jahr fixirten Zuschlag zum Kaufpreis, durch den eben der König sein Monopol fructificirte. Dass diese ἁλική für das Jahr berechnet wurde, ergiebt sich u. a. aus Nr. 312, wo ausdrücklich εἰς τὸν ἐνιαυτόν gesagt ist. Auch der von Olympichos handelnde Text setzt dies voraus. Unter dieser Annahme würde also die Salzsteuer nicht indirect von den Zwischenhändlern, sondern direct von den Consumenten erhoben sein. Mir scheint diese Annahme unseren Texten[3]) am ehesten zu entsprechen. Fraglich bleibt

---

[1] Ἁλοπώλης ist die spezielle Bezeichnung. In Arsinoe gab es eine Salzladenstrasse. Vgl. BGU 9 I 14, IV 17: ἐν τοῖς ἁλωπωλίοις.

[2] Ich sah 1895 in London noch weitere, unpublicirte Fragmente dieser Urkunde XXXIX. Auf einem las ich den Posten ἁλικῆς ⊢ ε∠ (5½ Drachmen), auf einem anderen ἁλικῆς ⊢ ιβ∠ (12½ Drachmen). Vgl. auch Mahaffy, Petr. Pap. II S. 36/7.

[3]) Vgl. auch Petr. P. (II) IV, 11, 3.

nur, wie man den jährlichen Salzverbrauch ermittelt hat. Dass durch die Zwischenhändler der factische Consum des Einzelnen gemeldet wäre, ist wohl undenkbar. Sollte etwa je nach der Kopfzahl der Familie eine Pauschsumme pro Jahr berechnet worden sein, so würde das, wie Ludwig Elster mir bemerkt, an die Salzconscription des XVIII. Jahrhunderts erinnern, insofern auch hier nicht der factische, sondern ein vom Staat berechneter Consum zu Grunde gelegt wurde.[1])

Nach Mommsen's Ausspruch (a. a. O.) hat für den römischen Staat der Hauptzweck der Monopolisirung des Salzhandels darin bestanden, „der Bürgerschaft reichliches und billiges Salz zu verschaffen“. Ob dieser Gesichtspunkt auch für die Ptolemäer massgebend gewesen ist?

§ 9. Τιμὴ ἁλός.

Nach Nr. 341 (vom J. 140 vor Chr., Theben) hat ein gewisser Chares für Salz, welches für die Fusstruppen bestimmt war, 3 Talente 3700 Drachmen gezahlt. Der Wortlaut ist: ἀπὸ τιμῆς ἁλὸς Χάρης τοῦ[2]) τοῖς πεζοῖς (scil. διδομένου). Es handelt sich hier also nicht um eine Abgabe, sondern um die Entrichtung eines Kaufpreises (τιμή).[3]) Der Zahler Χάρης muss irgend eine Charge bei dem in Frage stehenden Infanterieregiment, das offenbar in Theben stationirt war, eingenommen haben. Der Verkäufer und Empfänger des Geldes ist die Bank, also der König. Dass der König Salz verkaufte, bekräftigt unsere Annahme im vorhergehenden Paragraphen, dass das Salz monopolisirt war. Hier ist aber nicht von ἁλική, sondern nur von einer τιμὴ ἁλός die Rede. Ich glaube, man wird annehmen dürfen, dass das Heer gegenüber dem Salzmonopol eine eximirte Stellung eingenommen hat. Den activen Mannschaften wurde offenbar das Salz, dessen sie zu ihrer Speise bedurften, von der Militärverwaltung frei geliefert. Dass aber die Militärverwaltung bloss den eigentlichen Kaufpreis, nicht auch den Zuschlag zahlte, den der

[1]) Vgl. Handwörterb. d. Staatswiss. V S. 490.

[2]) Anfangs las ich χαρήστου statt Χάρης τοῦ. Meine Abzeichnung spricht für Letzteres. Auch würde sonst das Subject zu τέτακται fehlen.

[3]) Im Papyrus Sakkakini, einem Wirtschaftsbuch aus dem III. Jahrh. vor Chr., findet sich unter dem 1. Mesore und dann erst wieder unter dem 10. Mesore der Posten: ἅλες 𐅵, d. h. „Salz ¼ Obol“ (NB. Silberwährung!). Dies ist der Kaufpreis.

König von seinen übrigen Unterthanen forderte, wäre begreiflich. Denn die Militärkasse war ja nur ein Teil der gesammten königlichen Kasse, und schliesslich hätte der König nur sich selbst in diesem Falle besteuert. Es ist aber auch für das im vorigen Paragraphen untersuchte Problem insofern von Wert, als es uns zeigt, dass die ἁλική etwas anderes ist als der blosse Kaufpreis. Die Militärverwaltung scheint aber auch insofern eine gesonderte Stellung gehabt zu haben, als sie offenbar nicht von den Zwischenhändlern, sondern vielleicht direct von den königlichen Salinen kaufte. Jedenfalls bezahlt sie den Kaufpreis an die Bank.

Die in dem Ostrakon für Salz gezahlte Summe erscheint enorm hoch. Aber es ist zu bedenken: 1) es handelt sich nur um Kupfergeld, 2) die Zahlung mag für das ganze Jahr gelten, 3) wir wissen nicht, wie gross der in Frage stehende Truppenteil gewesen ist.

§ 10. Τέλος ἁμαξῶν.

Für Theben belegt durch Nr. 392, 395, 1054, 1057, 1261, alle aus der Kaiserzeit.

Ob man das ἁμαξ(in ἁμαξῶν oder in ἁμαξικοῦ auflösen will, macht sachlich keinen Unterschied. Soviel scheint sicher, dass durch diese Steuer die Besitzer von ἅμαξαι, d. h. von Lastwagen, getroffen wurden. In einigen Fällen wird sie ausdrücklich als τέλος ἁμάξης σου bezeichnet, wo mit σου also der Besitzer angeredet ist. Dieser Ausdruck zeigt zugleich, dass der Wagen selbst das Steuerobject darstellt. Das Nächstliegende ist daher, in dieser Wagensteuer eine Vermögenssteuer zu erblicken. Vermutlich wurde auch der Besitzstand an Wagen jährlich deklarirt (Kap. V), und wurde danach die Steuer pro Jahr resp. pro Monat[1]) wohl nach der Zahl, aber auch mit Rücksicht auf ihre Qualität, berechnet.

Diese Deutung würde mir ganz zweifellos sein, wenn nicht, abgesehen von 1057, überall zugleich das τέλος ὀνηλ(ασίας) erhoben würde (vgl. § 88). Damit kann eine Vermögenssteuer nicht gemeint sein. Die Abgabe von den im Besitz befindlichen Eseln könnte nur τέλος ὄνων o. ä. heissen. Die ὀνηλ(ασία) weist vielmehr auf

[1]) Die Vergleichung von 392 mit 395 legt die Vermutung nahe, dass die Firma Καμήτις Παχράτου καὶ μέτοχοι für Wagensteuer und für ὀνηλασία zusammen pro Monat 75 Dr. zu zahlen hatte.

die gewerbsmässige Verwendung der Esel hin, und so wird der Gedanke nahe gelegt, ob nicht auch mit der Wagensteuer eine Abgabe gemeint sei, die für die Verwertung der Wagen erhoben wurde. Man würde da zunächst an Vermietung denken. Die Vermietung der Lastwagen spielt in Nr. 1180 eine Rolle. Da heisst es: μισθοῦ ἁμαξῶν β̄ ϛ δ̄ (so 2 Mal) und μισθοῦ ἁμάξης ϛ α∠. Also die Miete für einen Lastwagen beträgt hier pro Tag 2 resp. 1½ Drachmen. Der Unterschied in der Höhe mag auf der verschiedenen Dauer der Benutzung beruhen. Auch in dem grossen Wirtschaftsbuch aus Hermupolis aus der Zeit des Vespasian (Pap. Lond. CXXXI Recto) spielt das Mieten von ἅμαξαι eine Rolle. Vgl. Z. 500 f., 517, 565 f., 579 f., auch Z. 30 (wo 2 Mistwagen, κοπρηγοί, gemietet werden). Gegen diese Auffassung ist jedoch wieder einzuwenden, dass der Ausdruck ὑπὲρ τῆς ἁμάξης σου eben für eine Vermögenssteuer, nicht aber für eine Gewerbesteuer spricht. Halten wir also an der obigen Deutung von Vermögenssteuer fest, so bleibt die Schwierigkeit bestehen, dass zwei verschiedenartige Steuern mit einer gewissen Regelmässigkeit mit einander copulirt erscheinen. Dass ein und dieselben τελῶναι beide zusammen gepachtet haben (vgl. 1054), ist zwar ohne Bedeutung. Aber nach 392 und 395 scheint es, als wenn für beide Posten zusammen eine Summe berechnet worden sei (s. 145 Anm. 1). Vielleicht bringen neue Texte Licht.

§ 11. Εἰς τὸ Ἀμμ(ωνεῖον).

Vgl. 321, 702, 1341, 1498, 1527, alle aus Theben, aus dem Ende des II. Jahrhunderts v. Chr. Vgl. auch 1505.

Während in den beiden letzten Nummern kurz εἰς τὸ Ἀμμωνεῖον gesagt ist, findet sich in den drei anderen, die sämmtlich von denselben Steuerpächtern, der Firma Πρωῖτος, Κόνων und Compagnie ausgestellt sind, der Zusatz: ἱερᾶς νήσου Ποανεμούνεως. In 321 ist der lehrreiche Zusatz gemacht: τῶν ἱερέων Ἀμῶνος, d. h. für die Priester des Ammon.[1] In 1505 steht nur Ποανεμοῦν. Es ist

[1] Dieser Zusatz zeigt, dass die Abgabe wirklich als Tempelabgabe für den Ammontempel aufzufassen ist. Daher ist die andere Möglichkeit, in Ἀμμωνεῖον nur eine Lokalangabe zu sehen, abzulehnen. Aus Grenfell (Gr. Pap. I) XXI 15 geht nämlich hervor, dass mit τὸ Ἀμμωνεῖον ein Stadtteil Thebens bezeichnet wurde: Τὰ δὲ λοιπὰ οἰκόπεδα [καὶ ψιλοὶ τόποι (sic) ἐν Διὸς πόλει

also wohl nur eine Eigentümlichkeit dieser Schreiber, dass sie sich einer solchen Ausführlichkeit befleissigen, und wir werden berechtigt sein, auch in den beiden anderen Fällen den Zusatz hinzuzudenken. Also für die Priester des Ammontempels auf der heiligen Nilinsel Poanemunis (vgl. Kap. IX) ist das Getreide — es handelt sich überall um Weizenlieferungen — bestimmt. Nichts desto weniger wird es nach 702, 1505 und 1527 εἰς τὸν ἐν Διὸς πόλει τῇ μεγάλῃ θησαυρὸν abgeführt, also in den grossen Staatsspeicher in Theben! Dieser scheinbare Widerspruch löst sich durch die Annahme, dass der Zusatz εἰς τὸ Ἀμμωνεῖον κτλ. nur besagt, dass das Getreide, das zunächst in den allgemeinen Thesauros gebracht wird, dazu bestimmt war, später dem besagten Ammontempel überwiesen zu werden. Es liegt also im Grunde nichts anderes vor, als wenn sonst das Getreide in den θησαυρὸς ἱερῶν überführt wird, nur ist in unserem Falle die spezielle Bestimmung genauer ausgedrückt. Dass es sich um Grundsteuer handelt, ist wohl nicht zweifelhaft. — In 1341 findet sich oberhalb des Textes die Randbemerkung ἱεροῦ ∟ ($\frac{1}{2}$). Vgl. dazu § 60.

§ 12. Ὑπὲρ ἀμπελώνων und ὑπὲρ γεωμετρίας ἀμπελώνων.

Ersteres für Theben belegt durch Nr. 375, 397, 404, 1543, letzteres gleichfalls für Theben durch 407 und 580, alle aus der Kaiserzeit. Vgl. auch 1301.

Es kann sachlich und sprachlich wohl kaum ein Zweifel darüber bestehen, dass die als ὑπὲρ ἀμπελώνων, d. h. „für Weingärten" bezeichnete Steuer die Grundsteuer ist, die vom Weinlande erhoben wurde. Diese Auffassung findet darin ihre Stütze, dass in den meisten der angeführten Ostraka der besteuerte Flächenumfang angegeben ist. Es geschieht das in folgender Weise:

In 1543 (a. 9/8 v. Chr.) wird gezahlt für $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{32}$ Arure [x Drachmen].
In 375 (a. 33/4 n. Chr.) „ „ „ $\frac{1}{4}$ $\frac{1}{32}$ „ 11 Dr. 1$\frac{1}{2}$ Ob.
In 397 (a. 47/8 „) „ „ „ $\frac{1}{2}$ „ 20 Dr.
In 404 (a. 52/3 „) „ „ „ $\frac{1}{1}$ „ 10 Dr.

τῇ μεγάλῃ ἐν τῷ Ἀμμωνείῳ [κ]αὶ ἐν τοῖς Κεραμείοις ἔχέτω Ἐσθλαδᾶς. Solche Hausstellen können nicht „im Ammontempel", sondern nur im Quartier des Ammontempels liegen. Von diesem Quartier wird wohl auch in einer thebanischen Inschrift gesprochen, die einen φυλακίτης τόπου Ἀμμωνιείου nennt. Vgl. Merriam, Amer. Journ. of archaeol. 1886, S. 149.

Aus dieser Uebersicht ergiebt sich, dass für die Arure Weinland eine bestimmte fixe Geldsumme als Grundsteuer erhoben wurde. Man denkt unwillkürlich an das Wort ἐπαρούριον, das wir unten § 43 nachweisen werden. Die Uebersicht ergiebt zugleich, dass in 375, 397, 404 für 1 Arure 40 Drachmen gezahlt wurden. Dieselbe Abgabe von 40 Drachmen für die Arure Weinland liegt aber auch in 407 vor, wo ὑπ(ὲρ) γεωμ(ετρίας) ἀμπ(ελώνων) quittirt wird: hier werden für $\frac{1}{4}\frac{1}{16}$ Arure $12\frac{1}{2}$ Drachmen gezahlt. In 580, wo gleichfalls ὑπὲρ γεωμετρίας ἀμπελώνων gezahlt wird, ist leider das Flächenmaass nicht angegeben. Sollen wir nun annehmen, dass von den Weinlandbesitzern sowohl ὑπὲρ ἀμπελώνων als auch ὑπὲρ γεωμετρίας ἀμπελώνων je 40 Drachmen pro Arure gezahlt wurden? Ich denke, man wird nicht fehlgehen, wenn man darin vielmehr zwei verschiedene Ausdrücke für eine und dieselbe Sache, nämlich für die Grundsteuer, erkennt. Wir werden unten § 27 zu untersuchen haben, wie der Ausdruck ὑπὲρ γεωμετρίας ἀμπελώνων statt des einfachen ὑπὲρ ἀμπελώνων sprachlich zu erklären ist. Hier kommt es nur darauf an festzustellen, .dass alle Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass mit beiden Wendungen dasselbe gemeint ist. Auch in Nr. 1301, die wohl ein Auszug aus dem Kataster ist, werden nach der Ueberschrift Γεω(μετρία) Ἀγορῶ(ν) (d. h. Landesvermessung des Ortes Ἀγοραί) Weingärten genannt, die ἀνὰ ∖ μ, d. h. pro Arure mit 40 Drachmen besteuert waren.

Die Ostraka zeigen uns also eine Grundsteuer für Weinland im Betrage von 40 Drachmen pro Arure. Es würde sehr nahe liegen, dieses Ergebnis zu verallgemeinern und zu sagen, dass die Grundsteuer für Weinland im kaiserlichen Aegypten regelmässig 40 Drachmen betragen habe. Der Londoner Papyrus CIX A belehrt uns aber eines besseren. Dieser Papyrus[1], eine der wichtigsten Urkunden für die Grundsteuerfrage — er stammt gleichfalls aus Theben und ist in der Mitte des II. Jahrhunderts n. Chr. geschrieben — zeigt uns, dass die Weingärten zur Grundsteuer in sehr verschiedener Höhe veranlagt werden konnten. Der Satz von 40 Drachmen pro Arure ist zwar auch in dieser Urkunde der häufigste. Vgl. Z. 13, 33, 40, 46,

[1]) F. Kenyon, Catal. of the Greek Pap. in the Brit. Mus. 1893, S. 142 ff. Vgl. dazu meine Bemerkungen in Gött. Gel. Anz. 1894, Nr. 9, S. 733 ff. Das Weinland (ἀμπελών) steht überall, wo Kenyon ακα(ι) las.

60, 74, 75, 98, 104, 117, 131. Daneben findet sich aber gleichzeitig auch der Satz von 20 Drachmen pro Arure (Z. 33, oben), von 75 Drachmen (Z. 105), von 150 Drachmen (Z. 33, 104, 117) und gar von 350 Drachmen (Z. 48, 135, 139). Es scheint also ein reiner Zufall zu sein, dass die paar Ostraka, die von dieser Steuer handeln, soweit sie controllirbar sind, sämmtlich den Satz von 40 Drachmen aufweisen, und wir müssen die Möglichkeit offen lassen, dass in 580 und 1543, die sich nicht genauer berechnen lassen, vielleicht andere Sätze zu Grunde liegen. Diese grosse Verschiedenheit in der Besteuerung des Rebenlandes — die Steuer schwankt also zwischen 20 und 350 Drachmen pro Arure — wird kaum anders als durch die verschiedene Qualität des Bodens und der Reben sowie durch die verschiedene Lage der Gärten[1] erklärt werden können.

Der Londoner Papyrus lässt uns noch tiefer in die Behandlung der Weinland-Grundsteuer hineinblicken. Mir ist aufgefallen, dass diejenigen Summen, die nach dem Satze von 20 oder 40 Drachmen pro Arure erhoben werden, regelmässig für die διοίκησις in Anrechnung gebracht werden, dagegen diejenigen, denen der Satz von 75, 150 oder 350 Drachmen zu Grunde liegt, ebenso regelmässig für die ἱερά. Mit διοίκησις und ἱερά werden die zwei grossen Ressorts der aegyptischen Provinzialkasse bezeichnet, die den gesammten Rechnungen des Londoner Papyrus zu Grunde liegen und auch in unseren Ostraka an den verschiedensten Stellen hervortreten (vgl. Kap. VI). Wir können sie etwa als Staats- und Tempelressort unterscheiden. Bei dem bedeutenden Umfang der Londoner Urkunde wird man in der oben mitgeteilten Thatsache kaum einen Zufall erblicken dürfen, sondern wird annehmen müssen, dass aus den höher besteuerten Weinländereien die Grundsteuererträge nicht der διοίκησις, sondern den ἱερά zuflossen. Eine innere Begründung dafür zu finden, dürfte schwierig sein. Aber die Thatsache scheint mir fest zu stehen, dass die Grundsteuern aus den besten und ertragsfähigsten Weingärten der thebanischen Landschaft dem Tempelressort zugewiesen wurden. Wir werden somit nach dem Londoner Papyrus annehmen, dass die Beträge unserer Ostraka, denen der niedrige Satz von 40 Drachmen

[1] Dass im Falle mangelhafter Ueberschwemmung Steuererleichterung gewährt wurde, zeigt Grenf. (II) LVI. Vgl. Kap. V.

zu Grunde liegt, für die διοίκησις, nicht für die ἱερά bestimmt waren. Und ich glaube unsere Texte bestätigen diese Vermutung. Wir werden unten (§ 131) sehen, dass die Ostraka zwischen den φοινικῶνες und den φοινικῶνες ἱερατικοί unterscheiden. Unter letzteren verstehe ich diejenigen Palmgärten, deren Grundsteuer an das Tempelressort abgeführt wird. Da nun in unseren Texten hier lediglich von ἀμπελῶνες, nicht aber von ἀμπελῶνες ἱερατικοί die Rede ist, so sehe ich hierin eine Bestätigung dafür, dass die hier gezahlten Beträge für die διοίκησις bestimmt waren.

Wir haben noch einer anderen Beziehung zwischen dem Londoner Papyrus und unseren Ostraka zu gedenken. Wir werden unten unter οἴνου τέλος (§ 86) die Thatsache zu besprechen haben, dass die Weinlandbesitzer ausser der Grundsteuer noch eine „Weinsteuer" zahlten. In den uns beschäftigenden Ostraka begegnet ein entsprechender Zusatz zweimal, in 397 und 404. In beiden Fällen beträgt die Grundsteuer 40 Drachmen pro Arure. Auch in dem Londoner Papyrus wird diese Weinsteuer erwähnt, aber, wie wir unten nachweisen werden, regelmässig nur bei denjenigen Grundstücken, für die der niedrige Satz von 40 Drachmen Grundsteuer gilt, nicht bei denjenigen, die 75, 150 und 350 Drachmen bringen, mit anderen Worten, nur bei denjenigen, die für die Dioikese besteuert werden. Es stimmt also mit den Angaben des Papyrus überein, wenn in 397 und 404 die Weinsteuer erwähnt wird. Wenn sie in 375 und 407 nicht genannt wird, so ist zu bedenken, dass man sie ja nicht notwendiger Weise zu gleicher Zeit mit der Grundsteuer zu zahlen brauchte.

Aus dem Gesagten geht hervor, dass die Grundsteuer vom Weinland in der Kaiserzeit zu denjenigen Steuern gehörte, die, um mich des alten ptolemäischen Ausdruckes zu bedienen, nicht πρὸς γενήματα, sondern πρὸς ἀργύριον erhoben, d. h. nicht in natura, sondern in Geld bezahlt wurden. Werfen wir kurz noch einen Blick auf die Ptolemäerzeit. Für das III. Jahrhundert haben wir die Flinders Petrie Papyri zu befragen. Bei Mahaffy (II) XLIIIa (bis Z. 26 incl.) haben wir laut Ueberschrift eine Abrechnung über Eingänge für den φόρος ἀμπελώνων. Damit ist wohl die Grundsteuer gemeint, die vom Weinlande erhoben wurde.[1] Für uns ist hier

[1] Die aufgeführten Personen sind die Weinlandbesitzer; es begegnen auch Frauen darunter (vgl. Θεοφίλα in Z. 22 und wohl auch Θασοῦς in Z. 26). An

nur von Interesse, dass diese Steuer in Geld gezahlt wurde, wie die nebenstehenden Summen zeigen. Leider lässt sich die Höhe der Abgabe nicht berechnen. Von Z. 27 an ist der Text, wie ich am Original erkannte, von dem vorhergehenden zu trennen. Gleichwohl handelt auch dieser Abschnitt (Z. 27—44) neben anderem (ἀκροδρύων) von der Weinland-Grundsteuer.[1]) Auch hier wird sie in Geld bezahlt, wie sich aus der Art erkennen lässt, in der hier die Weinsteuer (οἴνου τοῦ αὐτοῦ ἀμπελῶνος) erwähnt wird. Vgl. unten § 86. Ferner finden wir die Grundsteuer, und zwar wiederum als Geldsteuer, im Petr. Pap. (II) XXIXa. Endlich findet sie sich auch in der Bittschrift des Κλέων Διοτίμου (Petr. P. II. XIII 17), wo er sagt: παραγέγραμμαι τῶι πράκτορι ὡς ὀ[φείλων] πρὸς τὰ ἀμπελικὰ τοῦ λ̸ — ϟ, d. h. „ich bin vom Praktor mit 90 Drachmen im Rückstand für die ἀμπελικά des 30. Jahres notirt worden." Nach dem Obigen werden wir in diesen ἀμπελικά nicht mit Mahaffy „the vine-tax", sondern vielmehr die Grundsteuer von den ἀμπελῶνες sehen. Der Gegensatz in der Besteuerung des Weinlandes in Geld gegenüber der des Weizenlandes in natura tritt hier scharf hervor, indem der Schreiber fortfährt: καὶ τοῦ αὐ̸ πυρῶν κδ γ′ (scil. ἀρτάβας). Wir kommen somit zu dem Endergebnis, dass vom III. Jahrhundert v. Chr. an die Grundsteuer für Weinland regelmässig in Geld, nicht in natura erhoben wurde. Nur eine Ausnahme wüsste ich anzuführen, aber eine solche, die die Regel bestätigt. Nach dem Dekret von Rosette Z. 30 f. befreite Ptolemäus V. Epiphanes im 8. Jahre seiner Regierung die Tempel Aegyptens von τῆς ἀ[ποτεταγ]μένης ἀρτάβης τῆι ἀρούραι τῆς ἱερᾶς γῆς καὶ τῆς ἀμπελίτιδος ὁμοί[ως] τὸ κεράμιον τῆι ἀρούραι. Die Tempel zahlten also bis zu diesem Jahre 1 Keramion Wein pro Arure. Schon Lumbroso (Recherches S. 293) wies darauf hin, dass diese Sätze sehr gering und wohl nur durch die privilegirte Stellung

Pachtzins ist hier kaum zu denken, da auch ein ἑκατοντάρουρος unter den Zahlern erscheint. Freilich ganz ausgeschlossen ist es nicht. Der Zusammenhang ergiebt, dass es hier natürlich königliche Pächter sein müssten. Aber auch dann würde der Text für unsere Frage von Interesse sein, da der Pachtzins gewöhnlich mit demselben Zahlungsmittel beglichen wird wie die Grundsteuer.

[1]) Weil ich sagte, dass dieser Text zu derselben Urkunde wie die folgende Seite gehöre, meinte Grenfell, dass auch dieser von der ἕκτη καὶ δεκάτη handeln müsse. Das ist aber nicht nötig und auch nicht richtig, wie die Erwähnung des οἴνου τέλος zeigt.

der Tempel zu verstehen seien. Wir lernen jetzt, dass die Tempel nicht nur hinsichtlich der Höhe der Veranlagung, sondern auch der Art der Contribution bevorzugt waren. Denn offenbar war es bequemer und vorteilhafter, den selbstproducirten Wein als baares Geld zu liefern.

§ 13. Ὑπὲρ μερισμοῦ ἀνακ.

Für Syene-Elephantine belegt durch 101, 135, für Theben durch 556, 564, 579, 585, 601, 602, 606, 612, 614, 620, 627, 630, 631, 635, 642, 651, 1290, 1437, 1583, alle aus der ersten Hälfte des II. Jahrhunderts n. Chr.

Die Lesung ανακ steht fest. Nur in 556 und 564 könnte man zwischen ανα und ανγ schwanken, doch ist ersteres wohl das Richtige. Was mit ανακ gemeint ist, weiss ich nicht. Mit Vermutungen will ich mich nicht aufhalten. In dem hier nicht aufgenommenen Berliner Ostrakon P. 1156 steht ὑπὲρ(ανακ χο Χά(ρακος). Auch dies hilft nicht weiter. Hoffentlich bringt einmal ein neues Ostrakon die evidente Auflösung. In 1290 steht ὑπὲρ μερισμ(οῦ) ανακ ϙα (= 91?), was mir völlig rätselhaft ist. — Nach den Ausführungen in § 75 können wir nur vermuten, dass auch der μερισμὸς ανακ kopfsteuerartig auf die Steuerzahler verteilt war. Hierzu würde stimmen, dass nach 631 drei Personen — ein Vater und zwei Söhne — die gleiche Summe von je 3 Obolen zahlen. Nach 630 zahlt auch noch eine vierte Person dieselbe Summe für dasselbe Jahr.

§ 14. Μερισμὸς ανδ.

Für Theben belegt durch Nr. 559, 603, 604 (II. Jahrhundert n. Chr.).

Ich weiss für ανδ einstweilen keine Auflösung vorzuschlagen. Man beachte, dass in 603 „für so und so viele Aruren" quittirt wird.

§ 15. Ὑπὲρ ἀνδριάντων.

Für Theben belegt durch 1430, für Syene-Elephantine durch 71—73, 94, 100, 105, 151, 152, 154—156, 171, 178—180, 182, 183, 201, 249, 254, 261, 1272.

Es handelt sich hier um eine Abgabe, deren Ertrag zur Herstellung und Ausbesserung von Statuen oder auch Büsten (προτομαί

verwendet werden soll. In einzelnen Fällen wird die darzustellende Persönlichkeit genannt, und zwar ist es einmal Trajan, ein ander Mal Hadrian, und ein drittes Mal οἱ κύριοι Καίσαρες, d. h. Marcus und Verus. Wir dürfen sicherlich annehmen, dass es auch in den anderen Fällen sich um Kaiserstatuen handelt, und es liegt vielleicht am nächsten, sich diese Statuen in Tempeln aufgestellt zu denken. Wurden doch die Kaiser als Nachfolger der Ptolemäer in allen Städten Aegyptens als σύνναοι θεοί verehrt. Unsere Kaiserstatuen wären danach also zugleich Götterstatuen. Speziell für den Tempel des Jupiter Capitolinus in Arsinoë habe ich früher den Nachweis geführt, dass er mit Kaiserstatuen angefüllt war. Ich erinnere an die interessante Darstellung, die die arsinoïtischen Tempelrechnungen von der Aufstellung einer neuen Kolossalstatue des Caracalla (im J. 215) gaben.[1]) Natürlich soll damit nicht gesagt sein, dass man nicht auch ausserhalb der Tempel Kaiserstatuen in Aegypten errichtet hätte.[2])

Wenn unsere Ostraka nur für die Zeit von Trajan bis Marcus die Errichtung von Kaiserstatuen bezeugen, so ist das nur ein Zufall. Augustus scheint es sogar recht eilig gehabt zu haben, seine Statuen durch ganz Aegypten zu verbreiten. Denn schon im Jahre 24/3 v. Chr. fanden die einbrechenden Aethiopen in Philae, Syene und Elephantine mehrere Augustusstatuen vor, die sie dann mit sich fortführten.[3])

In den Ostraka werden nun folgende Sammlungen für Statuen unterschieden:

1) Im J. 104 n. Chr. wurde für eine Statue (ὑπὲρ ἀνδριάντος) gesammelt, vermutlich des Trajan (71—73).

2) Im J. 114/5 desgleichen für eine Statue des Trajan (94, 100, 105). Hier sind die Texte ergiebiger: ὑπὲρ τιμῆς καὶ δαπα-

---

[1]) Hermes XX S. 430 ff. und XXIII S. 629 f. Der Text ist jetzt mit wenigen Aenderungen von mir neu edirt in BGU 362.

[2]) Vgl. z. B. CIGr. III 4680 und dazu meine Ausführungen im Hermes XXVII S. 294 A. 1.

[3]) Strabo XVII p. 820. Vgl. dazu Philolog. LIII S. 90 A. Bekanntlich wurde es für den ersten Statthalter Aegyptens, G. Cornelius Gallus, verhängnisvoll, dass er dem Kaiser hierin Concurrenz machte (Dio Cassius LIII 23,5). Vgl. zu dieser Frage meinen Aufsatz über die „Trilinguis von Philae“ in der Zeitschr. f. aegypt. Sprache 1897, Heft I.

νήματος ἀνδριάντος Τραιανοῦ. Die τιμή wird den an den Künstler zu zahlenden Preis, das δαπάνημα wohl die Unkosten für Transport und Aufrichtung bedeuten.

3) In den Jahren 128/30 werden Ratenzahlungen für eine Statue, wohl des Hadrian, eingezogen. Die Texte sagen: ὑπὲρ μερισμοῦ ἐπικεφαλίου ἀνδριάντος (151, 152, 1272).

4) In den Jahren 131/2 wird für die Neuvergoldung einer Statue (ἀνδριάντος ἀνακεχρυσωμένου) — einkassirt. Hier ist vielleicht eher an die Statue eines früheren Kaisers zu denken (151—156).

5) Desgleichen zahlt man im J. 138/40 für eine Neuvergoldung (171, 182, 183).

6) Im J. 141 wird für eine Statue und eine Büste gesammelt, wohl des Antoninus Pius (178—180).

7) Im J. 143/4 wiederum für eine Neuvergoldung (201).

8) Endlich zahlt man im J. 161/2 für 2 Statuen und 2 Büsten, nämlich des Marcus und Verus (249, 254, 261), und später nochmals für eine Vergoldung (261).

Dies alles in Syene-Elephantine. In Theben wird nur eine Statue des Hadrian erwähnt, für die im 2. Jahre des Antoninus Pius gesammelt wird (1430).

Bei der Ausführlichkeit der Texte bleiben wir glücklicherweise über die Natur dieser Statuensteuer nicht im Unklaren. Ἐπικεφάλιον heisst sie an mehreren Stellen. Daraus folgt, dass sie nach Art einer Kopfsteuer umgelegt und erhoben wurde, also pro Kopf in gleicher Höhe. Auch die Bezeichnungen einzelner Summen als μερισμοί spricht nach § 75 für diese Auffassung. Die in den Ostraka genannten Summen bestätigen dies. So werden für die Statue unter 1) in allen 3 Fällen je 3 Obolen gezahlt, für die unter 2) desgleichen in 3 Fällen je 2 Drachmen und 4 Obolen, für die unter 6) je 4 Drachmen, für die unter 8) je 10. Der letztere Posten zeigt, dass eine Doppelherrschaft für den Unterthan auch doppelte Unkosten verursachen kann.

Wer die Statuen errichten hiess, ist unseren Texten nicht zu entnehmen. Wie Mommsen mit Recht bemerkt, ist Decretirung durch die Lokalbeamten das Wahrscheinlichste. Trotzdem ist Beschlussfassung durch die Communen für Aegypten nicht völlig ausgeschlossen. Vgl. CIGr. III 4699, 12: ἔδοξε τοῖς ἀπὸ κώμης Βουσείρεως τοῦ Λητο[πολεί]του παροικοῦσι ταῖς πυραμίσι καὶ τοῖς

ἐν αὐτ[ῇ] καταγεινομένοις τοπογραμματεῦσι καὶ κωμογραμματεῦσι ψη[φίσ]ασθαι καὶ [ἀν]αθεῖναι στήλην κτλ. Hier beschliessen die Gemeindeangehörigen zusammen mit den Lokalbeamten eine Ehrung.

§ 16. Ὑπὲρ ἀννώνης.

Für Elephantine belegt durch 273, für Theben durch 674, 679, 682, 698, 1016, 1019, 1479, alle aus dem Ende des II. oder Anfang des III. Jahrh. n. Chr. Vgl. auch 1264.

Unter der *annona* versteht man Naturallieferungen, die als Zuschlag zu der Grundsteuer erhoben wurden.[1] In der Bezeichnung annona liegt der besondere Hinweis auf die Bestimmung dieser Naturallieferungen zur Verpflegung. In Aegypten kommen zweierlei Arten von annonae in Betracht, die für die Verpflegung von Rom (*annona urbis* oder *civica*) und Alexandrien, sowie die für die Verpflegung der in Aegypten selbst stationirten Truppen und Beamten (*annona militaris*).[2])

Auf die Bedeutung des aegyptischen Getreides für die Versorgung der Stadt Rom ist später hinzuweisen, wo wir von der Grundsteuer sprechen. Wenn ich auch keine directen Beweise dafür habe, möchte ich doch meinen, dass für die Bedürfnisse der *annona urbis* im Princip die Grundsteuer bestimmt war, und auch in der Regel für sie ausreichend war, dass dagegen für die *annona militaris*, die im Lande selbst ihre Verwendung fand, eben die uns hier beschäftigende Steuer, die annona im engeren Sinne, ausersehen war. Wenn unter der Letzteren die stadtrömische zu verstehen wäre, würde sie vielleicht in unserer Sammlung eine grössere Rolle spielen.

Für diese annona, die zweimal als ἱερὰ ἀννώνη, d. h. als kaiserliche bezeichnet wird (682, 1019), werden die verschiedensten Naturalien eingefordert, entsprechend den mannigfachen Bedürfnissen der aegyptischen Beamtenschaft und der Garnisonen. In den obigen Texten werden Weizen, Gerste, Wein und Heu genannt. Vielleicht wird man auch Nr. 961 und 1013 hierher ziehen dürfen, in denen

---

[1]) Marquardt, R. Staatsv. II² S. 232 f. Vgl. O. Seeck, Zeitschr. f. Soc. u. Wirtschaftsg. IV, S. 329 f.

[2]) Marquardt a. a. O.

Gerste und Bohnen für die ἱππεῖς εἴλης Ἡρακλιανῆς geliefert wird, wiewohl das Wort annona hier nicht begegnet. Doch nicht immer wurde die Steuer in natura eingefordert. Meist liegt eine Umwandlung der Naturalien in Geldsätze, also eine *annona adaerata* vor[1]), so in 679, 698 (für Gerste), 682 (für Heu), 273, 674. Correct wird eine solche adaeratio angedeutet mit der Wendung ὑπὲρ τιμῆς (χόρτου oder κριθῆς oder ähnlich), d. h. „für den Preis" von Heu oder Gerste). Bemerkenswert ist, dass auch Geldzahlungen vorkommen, die nicht als Ersatz für Naturalien bezeichnet sind. So in 273 (ὑπὲρ ἀννώνης, vgl. Corrigenda). Vgl. 674. Die beiden letzten Fälle würden jedenfalls am leichtesten ihre Erklärung finden durch die Annahme, dass die Zahler nicht Grundbesitzer sind, und darum eben direct in Geld (ohne adaeratio) zahlen. Daraus könnte man folgern, dass alle steuerpflichtigen Unterthanen zur annona herangezogen wurden, nicht nur die zur Grundsteuer beitragenden Grundbesitzer. Doch diese Erklärung wird, worauf Mommsen mich hinweist, durch die Thatsache zurückgewiesen, dass die annona immer eine Bodenleistung ist, selbst wenn sie adaerirt wird. Es bleibt also nur übrig anzunehmen, dass in den beiden obigen Fällen eine unvollständige Bezeichnung vorliegt.

Eines ist noch zu bemerken: die annona wurde nicht nach denselben Principien wie die Grundsteuer aufgelegt. Beweis: die Weinbergbesitzer zahlen die Grundsteuer in Geld (s. oben § 12), dagegen die annona in natura. Vgl. 1479: παρέσχες — ὑπὲρ λόγο(υ) ἀννώ(νης) (οἴνου διπλοκέραμον) α. Sollte in 1264 wirklich εἰς ἀννῶναν zu lesen sein (s. unten S. 159), so würde daraus nur folgen, dass auch hier eventuell *adaeratio* eintreten konnte.

Die annona begegnet auch in den Papyri dieser Zeit. Vgl. BGU 336 (a. 216 n. Chr.), wo Weizen und Gerste in natura für die annona geliefert werden. Ebenso in BGU 529, 534, aus demselben Jahre. Diese Papyri sowie unsere Ostraka sind meines Wissens zur Zeit die ältesten Belege für das Vorkommen von *annona* im obigen Sinne. In der Literatur begegnet das Wort wohl zum ersten Mal in der Mitte des III. Jahrh. v. Chr. bei Modestinus (Dig. XXVI 7, 32, § 6), worauf Seeck a. a. O. hingewiesen hat. Eine desto grössere Rolle spielt das Wort seit Diocletian. Doch

1) Marquardt a. a. O. S. 233.

beruht dieser Unterschied wohl nur darauf, dass für das Steuerwesen der vorhergehenden Zeit eine so viel dürftigere Tradition vorliegt. Für das Vorkommen in der Papyrusliteratur der jüngeren Zeit verweise ich auf BGU 94,17 (aus diocletianischer Zeit): δημόσια παντοῖα σιτικά τε καὶ ἀργυρικὰ καὶ ἀννώ[ναν]; BGU 519 (Pachtcontract des IV. Jahrhunderts): τῶν δημοσίων καὶ ἀννονῶν (sic) καὶ παντοίων ἐπιβολῶν. In beiden Fällen tritt der Charakter der annona als Zuschlag zu den ordentlichen Steuern (δημόσια) deutlich zu Tage. Vgl. auch Grenf. (II) XCV (aus byzant. Zeit): εἰς λόγον ἀννωνῶν τῶν γενναιοτάτων Σκυθῶν Ἰουστινιανῶν, wo die Bestimmung für die militärische Verpflegung hervortritt.

§ 17. Ὑπὲρ ἀπομοίρας.

Für Theben und Hermonthis belegt durch 322, 332, 352, 354, 355, 711, 1234, 1235, 1315, 1345, 1518, 1526.

Ueber das Wesen der ἀπόμοιρα sind wir erst neuerdings durch Grenfell's Revenue-Papyrus aufgeklärt worden. Nach der vortrefflichen Behandlung dieser Abgabe durch den Herausgeber[1]) kann ich mich darauf beschränken, nur die wichtigsten Punkte hier zur Orientirung hervorzuheben.

Die ἀπόμοιρα war ursprünglich eine Abgabe, die die Eigentümer von Rebenland (ἀμπελῶνες) und Nutzgärten (παράδεισοι[2])

[1]) Vgl. namentlich S. 94 ff., 119 f. Vgl. auch Mahaffy in der Einleitung zum Rev. Pap. p. XXVII sq. Sein Vorschlag p. LIV, in der Inschrift von Telmessos οἰν[η]ρᾶς statt σιτηρᾶς ἀπομοίρας zu lesen, wird fünf Zeilen darauf durch die Inschrift selbst widerlegt.

[2]) Grenfell hat, wie mir scheint, überzeugend nachgewiesen (S. 94 f.), dass in den παράδεισοι auch Palmen und Obstbäume der verschiedensten Art stehen konnten, während Mahaffy annimmt, dass die παράδεισοι des Rev. Pap. nur Wein producirten. Durchschlagend ist Grenfell's Bemerkung: *Why should the government insist on money-payment of the tax on wine produced in παραδείσοι, but not on wine produced from ἀμπελῶνες?* Beweisend ist im Besonderen Petr. Pap. (II) XLIII b, wozu, wie ich am Original gesehen habe, auch XLIII a Z. 27 ff. gehört. Hier wird unter der Ueberschrift ἕκτης καὶ δεκάτης, womit die ἀπόμοιρα gemeint ist (s. unten), nicht nur für ἀμπελῶνες, sondern auch für φοινικῶνες und für ἀκρόδρυα gezahlt. Die Inhaber der beiden letzteren besitzen eben παράδεισοι, die vorwiegend oder ausschliesslich Palmen, resp. Obstbäume enthalten. Wenn dagegen in XXXIX i die παράδεισοι neben φοινικῶνες erscheinen, so sind mit ersteren Gärten gemeint, die verschiedenartige Kulturen zeigen. Vgl. auch XXVII 1, wo für die ἀπόμοιρα (für die ἕκτη) erst der Ertrag

in der Höhe von einem Sechstel des jährlichen Ertrages an die Tempel Aegyptens zu zahlen hatten. Ptolemaios II. Philadelphos hat diese Einnahme den alten Göttern Aegyptens entzogen, indem er bestimmte, dass vom 22. Jahre seiner Regierung an (= 264/3 vor Chr.) diese ἀπόμοιρα der jüngsten Göttin im aegyptischen Pantheon, der schon früher zur Göttin erhobenen königlichen Schwester und Gemahlin, Arsinoe Philadelphos[1]), entrichtet werden solle. Formell blieb auch jetzt diese ἕκτη eine Tempelabgabe, da sie für den Kultus (εἰς τὴν θυσίαν καὶ τὴν σπονδήν Rev. Pap. 36, 19) der neuen Göttin[2]) bestimmt war, und mit Recht hat Grenfell (S. 120 f.) darauf hingewiesen, dass auch in der Rosettana (Z. 13 bis 15) diese Fiction darin zum Ausdruck kommt, dass eben diese ἀπόμοιρα neben den πρόσοδοι τῶν ἱερῶν und den συντάξεις aufgezählt wird.[3]) Thatsächlich aber war mit dieser Neuordnung für die königliche Kasse eine bedeutende neue Einnahmequelle erschlossen (vgl. Mahaffy a. a. O.). Denn dass wirklich der Gesammtbetrag der ἕκτη für den Kultus der Philadelphos und der später zu ihr hinzugetretenen θεοὶ Φιλοπάτορες draufgegangen sei, ist mehr als unwahrscheinlich. Es verdient hervorgehoben zu werden, dass nicht etwa die Priesterschaften der Φιλάδελφος, sondern die königlichen Behörden nunmehr die Einziehung und Verwaltung der ἕκτη übernahmen, während dies bis dahin in Händen der Tempelverwaltung gewesen war.[4]) Unsere Ostraka zeigen, dass die von den Pächtern

der ἀμπελῶνες, dann der ἀκρόδρυα und στέφανοι eingeschätzt wird. Da auch von den Letzteren die ἕκτη berechnet wird, ist damit über allen Zweifel erhoben, dass auch sie unter die ἀπόμοιρα fielen (s. oben § 5). Vgl. übrigens BGU 50,6, wo von ἐλαιῶνος παραδίσου die Rede ist, und 348: φοίνικας τοὺς ἐν τῷ παραδίσῳ.

[1]) Ueber die Göttin Φιλάδελφος vgl. meine Bemerkungen bei Pauly-Wissowa unter „Arsinoë“ und Gött. G. A. 1895, S. 163.

[2]) In dem Berliner Ostrakon 4412 (Ptolemäerzeit), das ich nur flüchtig copirt und deshalb nicht in meine Sammlung aufgenommen habe, wird vielleicht die Göttin ausdrücklich genannt. In Z. 3 las ich ἀπόμοιραν[, in Z. 4 Ἀρσινόης. In der Lücke danach könnte [Φιλαδέλφου] ergänzt werden.

[3]) Mit Grenfell sind in dem Passus καὶ τὰς καθηκούσας ἀπομοίρας τοῖς θεοῖς unter den Göttern Arsinoe Philadelphos und die θεοὶ Φιλοπάτορες zu verstehen. Dass Letztere angegliedert wurden, zeigt Petr. Pap. (II) XLVI.

[4]) Wäre die ἕκτη schon früher etwa vom Staat erhoben und nur an die Tempel abgeführt worden, so hätte Philadelphos bei der Reform nicht nötig gehabt, über den Umfang der Steuerobjecte u. s. w. eine Enquete zu veranstalten. Vgl. Rev. Pap. 36 und 37.

erhobenen Beträge an die königliche Bank, resp. an die königlichen Magazine abgeführt wurden.

Zur Geschichte der ἀπόμοιρα wollen wir nur noch hinzufügen, dass sie auch in der Kaiserzeit fortbestanden hat. Natürlich kann sie nicht mehr auf den Namen der Philadelphos erhoben worden sein, und wir wissen nicht, welche neue Bestimmung Augustus ihr gegeben hat. Consequent wäre es gewesen, wenn er sie an den Etat des neuen Kaiserkultus überwiesen hätte. Früher glaubte ich das Wort ἀπόμοιρα in Nr. 1264 (aus dem Jahre 183 n. Chr.) zu erkennen. Doch ist mir diese Lesung bei erneuter Revision des Originals (1896) sehr zweifelhaft geworden. Die Lesung εἰς ἀννῶν αν ist mir wahrscheinlicher. Dagegen las ich mit Sicherheit in dem Londoner Papyrus CXCV A (aus dem I. Jahrhundert n. Chr.), dessen Durchsicht mir Mr. Kenyon freundlichst gestattete, die Worte: καὶ εἰς ἀπόμοι(ραν) ἀμπελ(ῶνος) νθ∠ ἀν(ὰ) [ϛι] ϛ φϙβ∠, d. h.: „und für die ἀπόμοιρα für 59½ Aruren Weinland [zu je 10 Drachmen] 592 Drachmen und 3 Obolen.“[1]) Ferner las ich in dem Berliner Papyrus P. 1422, 15 (II. Jahrh. n. Chr.): καὶ ὃν (scil. παραδείσου ἀπόμοιρ(αν)) μὴ ἄγεσθαι.

Wie der Revenue-Papyrus lehrt, war schon vor der Reform des Philadelphos diese Abgabe in der Weise auferlegt, dass die Rebenlandbesitzer die ἕκτη in natura, also in Wein abzuliefern hatten, während die Gartenbesitzer in baarem Gelde (Silber) zahlten. Die Verschiedenartigkeit der Zahlungsmittel erklärt sich einfach daraus, dass der Wein durch's Lagern bekanntlich nicht schlechter wird, während die Gartenfrüchte dazu nicht tauglich sind. Trotzdem ist in einzelnen Fällen auch statt der Weinlieferung eine Geldzahlung eingetreten.[2]) Diese Bestimmung blieb auch nach der Reform

[1]) Die Lesung ϙ (90) verdanke ich einer freundlichen Mitteilung Kenyon's. Derselbe versicherte mir, dass die 59½ als Aruren, nicht etwa als Keramien aufzufassen sind.

[2]) So im Pap. Leid. Q und Petr. Pap. (II) XLIII b. Grenfell glaubt, aus Rev. Pap. 30,20 ff. schliessen zu sollen, dass die Geldzahlung regelmässig zu erfolgen hatte, wenn die Weinbauer nicht rechtzeitig den Wein ablieferten. Hätte er mit dieser Ausfüllung der grossen Lücke Recht, so hätte es factisch im Belieben des Einzelnen gestanden, ob er in natura oder in Geld zahlen wollte. Dagegen spricht aber die Fassung von Rev. Pap. 24 f. ganz entschieden. Zum mindesten müsste man annehmen, dass die in col. 31 festgesetzten Weinpreise exorbitant hohe gewesen seien, das trifft jedoch nicht zu. Aber wie ist es

bestehen, nur gewährte Philadelphos — wie es scheint, nicht von Anfang an — einzelnen Klassen, wie den Militärcolonisten, eine Steuererleichterung, indem er sie statt der ἕκτη eine δεκάτη zahlen liess. Dies galt jedoch nur für die Rebenlandbesitzer, nicht für die Gartenbesitzer. Danach wurde die Abgabe, wie Grenfell sah, auch gelegentlich als ἕκτη καὶ δεκάτη bezeichnet.[1]) In den obigen Ostraka lässt es sich nur zwei Mal mit Sicherheit erkennen, ob es sich um Besteuerung von ἀμπελῶνες oder von παράδεισοι handelt. In 711 (Mitte des III. Jahrh. v. Chr.) werden für ἀπόμοιρα und οἰνολογία zusammen 10 Keramien geliefert. Hier ist kein Zweifel, dass es sich um Weinländereien handelt. Die Erhebung in natura entspricht den Bestimmungen des Revenue-Papyrus. Ueber die οἰνολογία vgl. unten § 85. Dagegen ist nach den oben citirten Worten des Londoner Textes in der Kaiserzeit ein Systemwechsel eingetreten. An die Stelle der Ertragsquote ist die feste Taxe pro Arure getreten, und die Zahlung erfolgt nicht in natura, sondern in Geld. Dass die Kaiser, die nicht in Alexandrien wie die Ptolemäer residirten, mehr Wert auf das baare Geld als auf den Wein legten, ist begreiflich genug, und man würde es verstehen, wenn Augustus die Steuer in diesem Sinne reformirt hätte. Doch wir werden gut thun, ehe wir weitere Schlüsse ziehen, Kenyon's Publication des Textes abzuwarten.

In den anderen Ostraka, die sämmtlich dem II. Jahrh. v. Chr. angehören, ist nicht ersichtlich, ob es sich um Wein- oder Gartenland handelt. Grenfell, dem ich schon 1895 mein Material vorlegte,

denn überhaupt möglich, in dieser Weise den Weinpreis festzusetzen, da doch Sorten des allerverschiedensten Wertes gebaut wurden? Das scheint mir undenkbar. Ich glaube, die Lücke muss ganz anders ausgefüllt werden. Die Ueberschrift des Kapitels lautet „ἀποκομίζειν τὴν ἀπόμοιραν“. Es wird nun geheissen haben, dass die Weinbauer in bestimmten Terminen den Wein an die königlichen Kellereien (ἀποδόχια) frei abführen (ἀποκομίζειν) mussten. Wer den Wein aber nicht ablieferte, der, so möchte ich vermuten, musste für die nunmehr vom Staat (genauer von den οἱ τὴν ὠνὴν ἔχοντες) zu übernehmende Abführung pro Metretes Wein 6 resp. 5 Drachmen zahlen. Damit wäre dann die Entschädigung für die Transportunkosten normirt. Ich lese hiernach in Z. 2 f.: ἀποτινέτω το[ῖ]ς τὴν ὠνὴν ἔχουσι τῆς ἐνοφειλουμένης αὐτοῖς ἀπ[οκομιδῆς τὴν τιμὴν κτλ. Grenfell ergänzte ἀπομοίρας. Ich verweise auf 48,4: παρακομιζέτωσαν, vgl. ebend. 11: τὸ δὲ ἀνήλωμα τὸ εἰς τὴν [πα]ρακομιδήν. Ebenso werden hier die Unkosten für die ἀποκομιδή bestimmt, da es sich um ἀποκομίζειν handelt.

[1]) Vgl. Petr. Pap. (II) XLIII b.

nahm, wie auch ich es damals that, an, dass es sich überall um Weinland handele, und da die Zahlung in Geld erfolgt, schloss er weiter daraus, dass im II. Jahrh. vor Chr. statt der Weinlieferungen die Geldsätze eingeführt seien. „I conjecture that payment in kind was not allowed after Epiphanes' reign" (Rev. Pap. S. 121). Die Möglichkeit kann zugegeben werden, zumal wir oben sahen, dass gelegentlich auch schon im III. Jahrh. die adaeratio eingetreten war, wenn auch nicht in dem von Grenfell angenommenen Umfange. Doch ist dagegen zu betonen, dass in den obigen Ostraka sich absolut keine Andeutung dafür findet, dass es sich um Weinland handele. Die Texte lassen vielmehr ebenso gut den Gedanken an die παράδεισοι zu. Dass in unseren Ostraka gelegentlich die ἕκτη ἀκροδρύων als spezielle Abgabe begegnet, spricht nicht dagegen.[1]) Ich bin daher der Ansicht, dass wir, solange nicht Beweise für eine Aenderung der Bestimmungen des Philadelphos nach Epiphanes vorliegen, anzunehmen haben, dass die obigen Ostraka aus dem II. Jahrh. vor Chr. Belege für die von Philadelphos vorgeschriebenen Geldzahlungen für παράδεισοι bieten.

§ 18. Μερισμὸς ἀπόρω(ν).

Für Theben belegt durch Nr. 613 (143 n. Chr.).

Wenn hier ὑπὲρ μερισμοῦ ἀπόρω(ν) quittirt wird, so kann damit wohl nur auf eine Besteuerung zum Besten der ἄποροι, der Unbemittelten, der Armen, hingewiesen sein. Zahlten etwa die εὔποροι[2]) für die ἄποροι? Ich denke an die Unterstützungen, die z. B. in Athen die Armen und Invaliden aus der Staatskasse erhielten. Vgl. Aristot. Ἀθη. πολ. 49, 4. Doch vielleicht hat Mommsen Recht, wenn er zu meiner Deutung bemerkt: „Scheint mir zu schön, um wahr zu sein."

§ 19. Ἀρχαίων ἱππέων.

In 323 wird folgendermassen quittirt: ἔχω παρὰ σοῦ L ϑ Παχὼν ᾱ ἀρχαίων[3]) ἱππέων Dr. 180. Das ᾱ wird mit Παχὼν zu verbinden

[1]) Man wird von der ἕκτη ἀκροδρύων reden, sobald der Steuerpflichtige ausschliesslich Obstbäume in seiner παράδεισος hat.

[2]) Die εὔποροι, die Wohlhabenderen, als besondere Klasse der Bevölkerung in BGU 18, 13. 91, 7. 194, 22. 235, 12.

[3]) Vgl. Arrian. Anab. III 12,2: οἱ ἀρχαῖοι καλούμενοι ξένοι (im Heere Alexanders). Vgl. Krause, Hermes XXV S. 77.

sein („am ersten Pachon“), nicht mit dem Folgenden. Denn wenn es heissen sollte, dass die Zahlung für den Monat Pachon erfolgt sei, so hätte man wohl τοῦ Παχὼν μηνὸς τοῦ ϑ/ oder ähnlich gesagt. Ἀρχαίων ἱππέων wird also für ὑπὲρ ἀρχαίων ἱππέων stehen. Es handelt sich danach um eine Geldzahlung für den Truppenteil der ἀρχαῖοι ἱππεῖς. Ueber die Natur dieser Zahlung wage ich keine Vermutung.

§ 20. Εἰς λόγον ἀρχικυνηγῶν.

Nach Nr. 1545 sind unter diesem Titel 400 Kupferdrachmen für das Jahr 9/10 nach Chr. gezahlt worden. Wir haben unten in § 117 über das στεφάνιον zu sprechen, die Gratification, die ein ἀρχικυνηγός im Jahre 121/0 vor Chr. erhalten hat. Diese ptolemäischen Oberjägermeister sind, wie unser Text lehrt, auch in der Kaiserzeit im Amt geblieben, und auch jene von der Bevölkerung pflichtmässig aufzubringenden Gratificationen scheinen geblieben zu sein. Denn was hier als „für die Rechnung der Oberjägermeister“ erhoben bezeichnet wird, dürfte seinem Wesen nach von jenem στεφάνιον nicht verschieden sein. Mommsen möchte eher an ein Jagdgeld denken, das etwa als Aequivalent der Jagddienste gezahlt wäre.

Es ist übrigens sehr zweifelhaft, ob wir uns unter diesen ἀρχικυνηγοί ein Hofamt vorzustellen haben. Denkt man an die Jagdschiffe (§ 70) und Jagdspiesse (§ 69), für die von den Thebanern Beiträge erhoben wurden, so liegt es nahe, in dem ἀρχικυνηγός lediglich einen thebanischen Lokalbeamten zu sehen, der u. a. jene Nilpferdjagden zu leiten hatte.

§ 21. Ἀχυρικὰ τέλη.

Für Theben belegt durch Nr. 705, 707, 715, 738, 744, 751, 765, 776, 810, 854, 865, 866, 901, 905, 906, 914, 927, 936, 937, 943, 951, 1010—1012, 1014, 1015, 1258, 1259, 1352, 1431, 1433, 1436, 1447, 1453, 1458, 1461, 1464, 1475, 1476, 1501, 1513, 1514, 1519.

In diesem Paragraphen sind alle diejenigen Ostraka zusammengefasst, in denen es sich um Spreulieferungen handelt. Leider ist aus den Texten nicht zu ersehen, nach welchem Princip diese Abgabe der Bevölkerung auferlegt war. Natürlich konnte sie nur von den Grundbesitzern, auf deren Tennen Spreu ausgeworfelt wurde,

erhoben werden. Eingezogen wurde die Abgabe von den ἀχυροπράκτορες, die auch ἀπαιτηταί oder παραλήμπται ἀχύρου, auch ἀχυράριοι hiessen.

Ohne auf die mannigfache Verwendbarkeit der Spreu (τὸ ἄχυρον) genauer einzugehen, wollen wir hier nur zusammenstellen, was die Urkunden darüber lehren. Nach Petr. Pap. (II) XIV 2a wurde die Spreu, was auch sonst bekannt ist,[1]) als Zusatz zum Nilschlamm bei der Ziegelfabrikation verwendet. Vgl. Z. 13: τὰ ἄχυρα πρὸς τὴν πλινθολκίαν (so las ich am Original statt πλινθον και αν). Vgl. hiermit LXX Exod. 5,7: διδόναι ἄχυρα τῷ λαῷ εἰς τὴν πλινθουργίαν. Danach schlage ich vor, in 1431, 1433, 1582 (vgl. 1475) εἰς πλ(ινθολκίαν) zu lesen. — Wichtiger ist die Rolle, die die Spreu in dem holzarmen Aegypten als Feuerungsmaterial gespielt hat.[2]) Das lehren unsere Ostraka, in denen wir die Spreu in den meisten Fällen auch da, wo es nicht ausdrücklich hervorgehoben ist, eben als Heizungsmaterial zu betrachten haben werden. Es scheint, dass die Spreulieferungen meist, wenn nicht ausschliesslich, an die Militärbäder abgeführt wurden. Die Ostraka unterscheiden folgende Fälle:

1) Εἰς ὑπόκαυσιν βαλανείου. Vgl. 901, 905, 927, 936, 1259, 1447. Hier wird die Spreu zum Heizen der Bäder abgeliefert. In 901 und 1259 wird das Bad als das des Militärlagers von Οὔφιον bezeichnet, in 905 als das der σπεῖρα. In 927 quittirt ein Chiliarch der *cohors II Thracum* über den Empfang von ἄχυρον δημόσιον. Auch in 1168, die als λό(γος) ἀχύρου bezeichnet wird, heisst es: εἰς τὰς καμείνους ἀγω(γαὶ) κζ ἀν(ὰ) υ ⊼ α δ'ω. Also eine ἀγωγή hat damals den Wert von 400 Kupferdrachmen. Nach einem unpublicirten Berliner Ostrakon (P. 206) kostete im II/III. Jahrh. n. Chr. ein γόμος ἀχύρου 48 Dr.: καὶ ὑπ(ὲρ) τιμῆς γό(μων) ἀχύρ(ου) β̄ ϛϙϛ.

[1]) Woenig, d. Pflanzen im alten Aegypten S. 158 f. Vgl. auch Marquardt, Privatalt. S. 637 (Mommsen).

[2]) In einem Wirtschaftsbuch aus dem III. Jahrh. v. Chr. (Pap. Sakkakini, Rev. Egypt. III) wird zu jedem Tage notirt: ξύλα ½ Obol. Ich lasse dahingestellt, ob dies zum Heizen verwendet worden ist. — Heutzutage wird vielfach der Mist der grösseren Haustiere als Brennmaterial verwendet. „Die Mädchen kneten den Mist zu Kugeln, welche gegen die Aussenwände des Wohnhauses geworfen und dadurch abgeplattet werden. Die Mistscheiben (gille) bleiben an den Wänden haften und erhärten dort". v. Fircks, Aegypt. 1894, I. S. 207.

2) Εἰς τὴν παρεμβολήν. Vgl. 1461. Vergleicht man hiermit 901 und 1259, so liegt die Vermutung nahe, dass auch diese Spreu zur Feuerung des Bades abgeliefert wurde. Dieselbe Vermutung liegt auch bei den nächsten Gruppen nahe.

3) Εἰς στρ(ατηγικὰς) χρείας εἴλης Ἡρακλειανῆς. Vgl. 1012.

4) Εἰς τὴν σπεῖραν. Vgl. 937, 943, 1015, 1453. Dasselbe begegnet auch in der Form: εἰς τὴν χώρτην. Vgl. 1014, 1476. In 1014 wird mit καυσμοῦ auf den Zweck der Verbrennung hingewiesen. In 1015 heisst es: εἰς σπεῖραν β̄ Θρακ(ῶν).

5) Εἰς εἴλην. Vgl. 906, 1464. In 906 heisst es genauer: εἰς τὴν ἐν Κόπτῳ εἴλην.

6) Εἰς Ὠφιτ^ο. Vgl. 1458. Welche Auflösung auch zu wählen sei, jedenfalls dürfte der Name des thebanischen Stadtteils Ὦφι darin stecken.

7) Εἰς Πορφυρίτ(...). Vgl. 951. Ueber das Porphyr-Gebirge siehe Kap. IX. Vielleicht handelt es sich hier um eine Lieferung für die dort stationirten Truppen.

8) In 776, 1011 und 1258 quittiren Soldaten über den Empfang von ἄχυρον.

9) Εἰς τὸ καθῆκον ἀχυρ(ικὸν), scil. τέλος. Vgl. 738, 744, 1352, 1501, 1519. Das Wort τέλος ist nur in 1352 geschrieben. Diese Ostraka, die sämmtlich dem II. Jahrh. vor Chr. angehören, während alle in 1—8 genannten aus der Kaiserzeit stammen, begnügen sich damit, die Spreulieferungen als eine pflichtmässig zu liefernde Abgabe zu bezeichnen, ohne die spezielle Zweckbestimmung anzudeuten. Beides fehlt in Nr. 705, 707, 715, 751, 765, 810, 854, 865 (τὸ ἄχυρόν σου τῆς σῆς ἠπίρου), 866, 914, 1436, 1513, 1514, von denen nur 1436 der Kaiserzeit, die anderen der Ptolemäerzeit angehören.

Es sei nur noch hinzugefügt, dass die Benutzung der Spreu zur Feuerung für Aegypten auch durch das Wirtschaftsbuch von Hermupolis (Pap. Lond. CXXXI Recto) bezeugt wird. Vgl. Z. 388: μισθοῦ ἐργάτου κοφαλεύοντος ἄχυρο(ν) ἀπὸ τῆς ἐπαύλεως εἰς οἶκον εἰς τὸ βαλ(ανεῖον). Aehnlich Z. 433, 509, 613. Vgl. auch BGU 14 III 17: ἀχυρηγοῦντες ἀπὸ ἀλωνίας ἐποικίου εἰς ὑπόκαυσιν καμείνου λουτρῶν ὄνοι ι̅β̅.[1]

[1] Belege aus den Papyrus Erzh. Rainer bei Wessely, Denkschr. Wien. Akad. 42, 1893, S. 9, Anm. 2.

§ 22. Ὑπὲρ βαλανείου.

Für Theben belegt durch Nr. 366—368, 370, 373, 374, 376 bis 378, 384, 386, 387, 389—391, 398, 401, 403, 405, 406, 409, 411, 424, 425, 429, 436, 443, 453, 456, 462,* 463, 469, 470, 474, 481, 483, 486, 488, 492, 501, 516, 518—520, 525, 526, 532, 534, 536, 538, 539, 542—544, 546, 548, 555, 565—567, 569, 570, 573, 582—584, 586, 591, 598, 617, 619, 623, 626, 634, 636, 641, 645, 651, 665—667, 780—782, 784, 786, 789, 795—798, 807—812, 815, 818, 819, 835, 842—846, 849, 853, 857, 862, 863, 871, 875, 877, 882, 885, 916, 919, 924, 928, 932, 955, 1020, 1032, 1033, 1035—1037, 1061, 1243, 1251, 1252, 1287, 1289, 1321, 1368, 1370, 1373—1375, 1378, 1380, 1392, 1393, 1400, 1402—1404, 1409, 1414, 1415, 1417, 1425, 1426, 1428, 1429, 1452, 1549, 1552, 1562, 1566. Aus Elephantine-Syene liegt bis jetzt kein Beispiel vor.

Der Name des besteuerten Objectes ist in den vorliegenden Texten niemals vollständig ausgeschrieben. Meistens ist nur βα^λ oder β^α geschrieben, seltener βαλα oder βαλ^α. Am weitesten gehen die Schreibungen βαλαν^ε (411) und βαλαν^η (666, 1321, 1378). Letztere geben den Schlüssel für das Verständnis: es kann sich nur um βαλανεῖα, um Bäder, handeln, wofür βαλανῆα eine vulgäre Schreibung ist.[1] Die Abgabe selbst wird nun verschieden bezeichnet. Man zahlt entweder φόρον βαλ(ανείου), so in 1368, aus der Zeit des Augustus[2], oder τὸ τέλος βαλανή(ου) (1321), oder τὸ τέλος τοῦ βαλ(ανείου) (1370), oder ὑπὲρ βαλανή(ου), oder endlich τὸ βαλ^α, βα^λ, β^α. Im letzteren Falle muss eine adjectivische Ableitung von βαλανεῖον gebildet werden. Schon im Rheinischen Jahrbuch S. 250 habe ich die Auflösung τὸ βαλανικόν vorgeschlagen. Wenn ich auch zur Zeit keinen Beleg für diese Form beibringen kann, so ist es mir doch nicht unwahrscheinlich, dass sie hier einzusetzen ist. Das lateinische

[1]) Man könnte sonst nur noch an eine Ableitung von βάλανος, Eichel, denken. Eine Steuer βαλανη(ρόν) oder βαλανη(ρά) liesse sich wohl denken. Aber βαλαν^ε und namentlich βαλν^ε (583) sprechen für βαλανεῖον.

[2]) Φόρος wird hier kaum als Pachtzins zu fassen sein, denn in 1370 (gleichfalls aus Augustus' Zeit, vielleicht von demselben βαλανεὺς Ἀπολ^λ geschrieben) steht an der entsprechenden Stelle τὸ τέλ(ος) τοῦ βαλ(ανείου). Freilich wäre ja trotzdem möglich, dass er in 1368 den Pachtzins für ein verpachtetes Bad erhöbe.

balneaticum kommt einmal vor, in 583, wo βαλνε̄ geschrieben ist, was wohl nicht anders als βαλνε(ατικόν) aufgelöst werden kann. In vielen Fällen kann man schwanken, ob man βαλ(ανείου) oder βαλ(ανικόν) auflösen soll, so nach ὑπέρ. Ich habe im Textdruck meist das letztere gethan, doch kommt nicht viel darauf an.

Was bedeutet nun diese Abgabe für die „Bäder"? Unter *balneaticum* versteht man sonst das Badegeld, das man für die (einmalige) Benutzung eines öffentlichen Bades zu zahlen hatte. Das ist z. B. im Papyrus Sakkakini gemeint mit der Bemerkung: „βαλανεῖ so und so viel" (Revillout, Rev. Egypt. III S. 121). Diese Bedeutung ist hier aber schon durch die Varianten mit τέλος ausgeschlossen. Wir haben es vielmehr mit einer Abgabe zu thun, die immer für ein ganzes Jahr zu zahlen war. Vgl. τὸ βαλ(ανικὸν) τοῦ x. ἔτους. Daher wird sie auch meist durch die üblichen Steuerbehörden einkassirt, so durch den πράκτωρ βαλ(ανικοῦ) (390, 1037) oder πράκτωρ ἀργυρικῆς (passim), und daher geht auch das Geld meist an die königliche Bank (vgl. 366 ff.). Ein πράκτωρ βαλανείου Φιλαγρίδος begegnet in den arsinoïtischen Tempelrechnungen (BGU 362 pag. I, 24). Nur in 1368 und 1370, die beide aus der Zeit des Augustus stammen, und in 1263, aus der Zeit des Tiberius, trägt der Erheber einen Spezialtitel, der mit βαλ beginnt.[1] Wir werden daher in dem βαλανικόν eine Steuer zu sehen haben, und die schwierige Frage ist nur die, wer zu dieser Steuer verpflichtet war. Wurde sie von allen Ortsangehörigen gezahlt? Dafür könnte sprechen, dass sie gelegentlich als Abgabe des und des Ortes bezeichnet wird. Vgl. 862: τὸ βαλ(ανικὸν) Ὠφιήου. Dann könnte man vielleicht annehmen, dass die Steuer erhoben wurde, um dem Staate ein Aequivalent zu bieten für die Unkosten, die die Instandhaltung öffentlicher Bäder verursachte. Man konnte eine solche Abgabe mit demselben Recht ein βαλανικόν nennen, wie man mit χωματικόν diejenige Steuer

[1] Man möchte ein Wort bilden, das den Erheber des βαλανικόν bezeichnete — etwa βαλ(ανειοπράκτωρ), nach Analogie von ἀργυροπράκτωρ. Doch das Nächstliegende bleibt, wie im Text vorgeschlagen ist, βαλ(ανεύς) zu lesen. Man könnte danach annehmen, dass, als Augustus die Steuer einführte (s. unten), er die Erhebung der Jahresgelder (hier φόρος und τέλος genannt) zunächst noch dem Bademeister, dem βαλανεύς, überliess, der ja auch vorher die einzelnen Badegelder (balneatica) eingezogen hatte. Später wurde dann auch diese Erhebung den ordentlichen Steuererhebern, den πράκτορες, überwiesen.

bezeichnete, die die Unkosten, die durch die Instandhaltung der Dämme verursacht wurden, decken helfen sollte. Ob dann für die Benutzung des Bades im einzelnen Falle ein Eintrittsgeld zu bezahlen war, lasse ich dahingestellt. Andrerseits bleibt die Möglichkeit, dass die Abgabe nur von denen erhoben wurde, die das Bad benutzten. Dann wäre das βαλανικόν im Grunde doch nichts anderes als das balneaticum, das Badegeld, das in Form einer Steuer in einer Pauschalsumme pro Jahr erhoben wurde. Ich sehe in unseren Texten bis jetzt leider keine Handhabe, um diese Frage mit Sicherheit zu entscheiden. Ehe wir sie weiter untersuchen, sei auf einen singulären Ausdruck in 617 hingewiesen. Da wird quittirt ὑπὲρ μερισμοῦ (βαλ(α)νείων) δύο. Dass das nicht bedeuten kann „für zweimalige Benutzung des Bades", ist klar. Es bleibt wohl nur übrig, anzunehmen, dass es in dem betreffenden Orte zwei Badeanstalten gab, für die die jährliche Abgabe zu erheben war. Es ist dies der einzige Fall, in dem die Zahl der Bäder angegeben ist. Diese Stelle könnte die Deutung nahelegen, dass unser βαλανικόν nichts anderes wäre, als das Pachtgeld, das die μισθωταὶ βαλανείου aus den Eintrittsgeldern aufzubringen und an den Eigentümer abzuliefern hatten. In diesem Falle hier hätte der Zahler zwei Bäder gepachtet. Wiewohl sprachlich gegen diese Erklärung nichts einzuwenden ist — τὸ βαλανικὸν τοῦ x. ἔτους würde gut dazu passen —, ist sie aus sachlichen Gründen zurückzuweisen. Vor allem sind die Summen, die hier gezahlt werden, viel zu klein, als dass wir an die Ablieferung des Pachtgeldes denken könnten (s. unten). Auch müsste ja danach eine Unmasse von Bädern für Theben angenommen werden.

Zumal die Ostraka trotz ihrer grossen Zahl über die Natur des βαλανικόν so wenig lehren, sei hier kurz auf die Angaben der arsinoitischen Tempelrechnungen verwiesen (vgl. Hermes XX 430 ff. und BGU 362). Da sind zweierlei Abgaben für das βαλανεῖον des faijûmischen Dorfes Φιλαγρίς zu unterscheiden: 1) die ἀποφορὰ βαλανείου κώμης Φιλαγρίδος. Diese ist verpachtet an einen μισθωτής (p. IX 2). 2) das τέλεσμα, das der Tempel des Jupiter Capitolinus zu Arsinoë für dasselbe βαλανεῖον zahlt. Vgl. p. VI 21, X 24. Dieses wird von einem πράκτωρ erhoben. Vgl. p. I 24. Wie kommt der Jupitertempel in Arsinoë dazu, die letztere Abgabe zu bezahlen? Ich habe im Hermes XX

S. 450 angenommen, dass die Dörfer Τρικωμία, Πυρρεία u. s. w., für die er gleichfalls τελέσματα oder δημόσια τελέσματα zahlt, Eigentum des Tempels gewesen seien. Ich möchte diese Ansicht heute dahin modificiren, dass der Tempel in den betreffenden Dörfern Grund und Boden oder Fabriken oder andere Steuerobjecte besessen habe, für die er die Steuern zu zahlen hatte. Denn dass die gesammten Dörfer ihm gehört hätten, wird durch den Text nicht indicirt, und wird durch die niedrigen Summen, die er zahlt, jedenfalls nicht wahrscheinlich. Im Dorfe Φιλαγρίς gehörte ihm jedenfalls nur die Badeanstalt. Denn dass er etwa als Grundbesitzer in diesem Dorfe auch zu dem βαλανικόν habe beitragen müssen, und dass mit anderen Worten dies τέλεσμα unserer Abgabe gleichzusetzen sei, wird u. A. dadurch ausgeschlossen, dass von einem Grundbesitz in Φιλαγρίς nie gesprochen wird. Wir gehen daher wohl nicht fehl in der Annahme, dass das τέλεσμα die Steuer ist, die der Tempel als Eigentümer der Badeanstalt zu zahlen hat, dass die von ihm verpachtete ἀποφορά dagegen eine Abgabe ist, die er von den Bewohnern von Φιλαγρίς erhob, ebenso wie der Kaiser, nach unserer obigen Deutung, ein βαλανικόν in den Thebanischen Dörfern einforderte. Wir setzen also die ἀποφορά unserem βαλανικόν gleich. Leider giebt auch dieser Papyrus keine Antwort auf die Hauptfrage, ob nur diejenigen zur Zahlung verpflichtet waren, die das Bad benutzten, oder ob alle Bewohner des Dorfes herangezogen wurden.

Wir haben noch nachzutragen, dass das βαλανικόν nicht in allen Nummern von den kaiserlichen Steuereinnehmern, den πράκτορες βαλανικοῦ oder häufiger ἀργυρικῆς (einmal 1061 ἀπαιτητὴς μερισμοῦ βαλανικοῦ) erhoben wird, sondern in einer grossen Zahl von Fällen vielmehr von den τελῶναι oder ἐπιτηρηταὶ θησαυροῦ ἱερῶν (vgl. 780 ff.). Hier handelt es sich also, wie es scheint, um Badeanstalten, die nicht von der kaiserlichen Regierung, sondern ganz wie in dem Berliner Papyrus, von den Tempeln unterhalten wurden. Das βαλανικόν, das hier von τελῶναι erhoben wird, gleicht also jener ἀποφορά, die in dem Papyrus der in Diensten des Tempels stehende μισθωτής einzog. Die τελῶναι θησαυροῦ ἱερῶν unterlassen es leider fast regelmässig, die Summe zu nennen. Nur an zwei Stellen wird sie genannt (1251, 1252) und da werden nicht, wie man nach dem Titel der Männer schliessen sollte, Artaben, sondern

Drachmen genannt. Auf diese schwierige Frage werden wir in Kap. VI einzugehen haben.

Versuchen wir endlich, ob unsere Texte uns über die Höhe, in der diese Steuer dem Einzelnen auferlegt wurde, Auskunft geben. Die Untersuchung wird wiederum dadurch erschwert, dass wir meist nicht mit Sicherheit sagen können, ob Raten oder Jahresbeiträge vorliegen. Auffällig ist, dass gewisse Summen, wie 1 Drachme 1½ Obolen, ferner 4½ Obolen oder auch 2 Drachmen so sehr häufig, auch bei verschiedenen Personen, wiederkehren. Vielleicht gelingt es einem Anderen, das Princip, nach dem die Höhe berechnet war, aus den erhaltenen Zahlen zu eruiren. Ich möchte die Frage noch offen lassen, bemerke aber, dass es nicht unmöglich ist, dass auch diese Abgabe, ähnlich wie die *λαογραφία*, innerhalb der Ortschaften in gleicher Höhe erhoben wurde — aber vielleicht zu verschiedenen Zeiten in verschiedener Höhe. So zahlt z. B. Καμῆτις Πετεαρπρέους in Νότος *καὶ* Λὶψ sowohl im J. 69/70 als 84/5 je 4 Drachmen (429. 463), während Ἀβῶς πρεσβύτερος Πετοσίριος an die Steuerbeamten von Charax sowohl 134/5 als auch 137/8 und 139/40 je 2 Drachmen ½ Obolen 2 Chalkus zahlt (570, 583, 598). Diese letztere Summe zahlt aber auch, gleichfalls für Charax, Ἐπώνυχος Καμήτιος im J. 132/3 (555). Das sieht doch aus, als sei das damals der Satz für Charax gewesen. In der früheren Zeit scheint man in Charax weniger gezahlt zu haben: da sind die häufigsten Sätze 4½ Obolen oder 1 Drachme 1½ Obolen oder auch 1 Drachme 4 Obolen. Andrerseits ist bemerkenswert, dass der höchste Satz, der sich bis zum II. Jahrhundert findet, 6 Drachmen 4 Obolen vom J. 108/9 auf die Ortschaft Αρα(. . .) beschränkt ist, von der uns keine anderen Sätze vorliegen. Die hohe Summe von 8 Drachmen, die sich in 665 findet, mag sich durch das Datum — 244/5 — erklären. Sollte sich diese Auffassung bestätigen, so hätten wir anzunehmen, dass das *βαλανικόν* nach Analogie des Kopfgeldes aufgelegt war. Wie weit sich diese Analogie erstreckte, lässt sich noch nicht sagen. — Völlig rätselhaft bleibt mir einstweilen die *τρίτη βαλανείου*, die in dem noch unpublicirten Berliner Papyrus P. 1394 (Zeit des Antoninus Pius) begegnet. Zwölf Drachmen werden dafür gezahlt. Ebenda wird gebucht: *πρ[οσόδ(ων) βα]λανείου* + ρη *δκδ̃*.

Endlich haben wir noch darauf hinzuweisen, dass die Belege für diese Steuer sämmtlich der Kaiserzeit angehören, von Augustus

bis zu den Philippi. Für die Ptolemäerzeit hat sich bisher kein Beispiel gefunden. Βαλανεῖα hat es selbstverständlich auch schon in der Ptolemäerzeit gegeben (vgl. z. B. Mahaffy, Flind. Petr. Pap. II S. 32). Aber wir wissen nichts von einer ähnlichen Abgabe, die darauf lastete. Man mag damals einfach ein Badegeld im einzelnen Falle gezahlt haben. Vgl. oben das Citat aus dem Papyrus Sakkakini. Es hat danach den Anschein, dass erst Augustus diese Steuer eingeführt hat. Auf römischem Gebiet möchte ich an das *publicum Interamnitum vectigal balnearum* (CIL IX 5144) erinnern. Vgl. dazu Marquardt, Privatl. d. Römer I², S. 273.

In der römischen Zeit scheint die Verbreitung der Bäder in Aegypten eine sehr grosse gewesen zu sein. Nicht nur in den Städten, auch in den Dörfern waren Badeanstalten zu finden. Vgl. ausser den schon oben berührten Beispielen BGU 181, 12: ἐν τῷ ἐν κώμῃ Βακχιάδος βαλανείῳ. Ueber Militärbäder vgl. oben S. 163 f. Für den memphitischen Gau vgl. Pap. Leipz. 27 Recto 5: βαλαν[, wo Wessely βαλλε liest. Auch auf dem Gutshof bei Hermupolis, der uns durch Pap. Lond. CXXXI Recto (vom J. 78/9 nach Chr.) so nahe gerückt ist, spielt τὸ βαλανεῖον eine Rolle. Vgl. Z. 24, 306, 335 u. s. w. Für die byzantinische Zeit vgl. Pap. Lond. CXIII 6ᵇ (vom J. 633 n. Chr.), wo ein περιχύτης δημο(σίου) βαλανίου aus Arsinoe begegnet. Derselbe in einer Urkunde bei Wessely, Denkschr. Wien. Akad. 1889, S. 239. Die öffentlichen Bäder von Alexandrien nennt noch das XIII. Edict Justinians (c. 14). Diese Bäder sind ein Kennzeichen der hellenistischen Kultur!

§ 23. Ὑπὲρ χ(ειρωναξίου) βαλανευτ(ῶν).

Für Theben durch Nr. 527 (vom J. 120/1 n. Chr.) belegt. Der βαλανευτής (gewöhnlicher βαλανεύς) ist der Bademeister. Das χειρωνάξιον βαλανευτῶν ist also die Gewerbesteuer, die er für die Ausubung seines Geschäftes zu zahlen hat. Ueber die Höhe der Steuer lässt sich aus diesem einzelnen Falle nichts erschliessen. Zur Gewerbesteuer im Allgemeinen vgl. unten § 135. Es ist dies in unserer Sammlung das einzige Beispiel einer Verwendung des Wortes χειρωνάξιον in Theben.

§ 24. Τέλος βαφέων.

Für Theben belegt durch 700 (184/5 nach Chr.), 1068 (179 n. Chr.) und 1516 (141/0 vor Chr.).

Diese von den „Färbern"[1]) erhobene Steuer (in der Kaiserzeit als τέλος bezeichnet) ist als Gewerbesteuer zu betrachten. Ueber die Höhe der Abgabe lässt sich aus diesen drei Quittungen nichts Sicheres gewinnen. In der ptolemäischen Quittung 1516 ist nur gesagt, wieviel der Steuerpächter in dem betreffenden Monat an die Bank gezahlt hat. Aus 1068 geht hervor, dass auch die Färbersteuer, wie die anderen Gewerbesteuern, monatlich berechnet war. Vgl: Ἔσχον — τὸ καθ(ῆκον) τέλ(ος) μη(νὸς) Θώθ. So stehen diese Ostraka mit unserer Haupturkunde über Gewerbesteuer, BGU 9, im Einklang, die uns zugleich belehrt, dass damals, Ende des III. Jahrh. nach Chr., die Gewerbesteuer der Färber pro Monat 24 Drachmen betragen hat (vgl. Col. II 7 ff.). Ob dieselbe Summe auch schon Ende des II. Jahrh. n. Chr. (Nr. 700 und 1068) normirt war, lasse ich dahingestellt. Immerhin werden die 8 Drachmen 4 Obolen in Nr. 700 sehr wahrscheinlich nur eine Rate darstellen. Zur Gewerbesteuer im Allgemeinen vgl. unten § 135.

§ 25. Τὸ τοῦ βοηθοῦ τέλος.

Für Koptos belegt durch Nr. 1084 und 1089.

Βοηθός ist eine ganz allgemeine Bezeichnung für denjenigen, der einem Anderen helfend zur Seite steht. Dass in dem obigen Ausdruck der βοηθός das Steuerobject, nicht das Steuersubject ist, ist sicher. Unklar ist dagegen, auf wen der βοηθός zu beziehen ist. Man hat zwei Möglichkeiten. Entweder bezieht man ihn auf die κασσοποιοί, denen hier die Zahlung ihrer Gewerbesteuer quittirt wird: dann würde die Abgabe dafür erhoben sein, dass sich der betreffende κασσοποιός einen βοηθός, sagen wir einen Geschäftsführer oder dgl. hielt. Oder aber man bezieht ihn auf den quittirenden Beamten, den Pächter dieser Gewerbesteuer: dann würde die Abgabe für die Mühewaltungen dieses Secretärs des Steuerpächters resp. als Beitrag zu seiner Salarirung erhoben werden. Letzteres ist mir wahrscheinlicher. Jedenfalls sind uns solche βοηθοί als Secretäre der Steuererheber gerade durch die Ostraka bekannt genug. Vgl. Kap. VI.

[1]) Ueber die Färberei im Altertum vgl. H. Blümner, Technologie I S. 215, im Besonderen 220, wo über die aegyptische Färberei auf Grund von Plinius XXXV 150 gehandelt wird.

§ 26. Τέλος γερδίων.

Für Theben belegt durch: 476, 574, 650, 660, 664, 680, 1040, 1059, 1060, 1063, 1064, 1067, 1073, 1077, 1332, 1416, 1551.

Γέρδιος ist eine in Aegypten häufige, sonst seltene Bezeichnung für den Weber.[1] Das τέλος γερδίων ist also die Gewerbesteuer, die die Weber für die Ausübung ihres Gewerbes zu zahlen hatten. Ueber die Gewerbesteuer im Allgemeinen vgl. § 135. Die Steuer wurde erhoben durch τελῶναι γερδ(ιακοῦ)[2]), die auch einmal τελῶναι τέλους γερδίων heissen (1067), oder durch ἐπιτηρηταὶ γερδ(ιακοῦ) (664).

Die Höhe dieser Gewerbesteuer zu berechnen wird dadurch erschwert oder unmöglich gemacht, dass die thebanischen Schreiber nicht wie die elephantinischen die Schlusszahlungen als solche bezeichnen. Wir sind daher immer in Zweifel, ob wir es mit Vollzahlungen oder Ratenzahlungen zu thun haben. In einigen Fällen sollte man nach dem Wortlaut annehmen, dass es sich um Ersteres handelt. Vgl. 650: ἔχομεν — ὑπὲρ τέ[λους] Παχὼν [Πα]ὺνι — Drachmen 4. Vgl. auch 1332: ἔσχ(ομεν) — τὸ τέλ(ος) ὑπ(ὲρ) μη(νῶν) Θὼθ Φαῶφι Ἁθὺρ — 6 Drachmen. Vgl. endlich 660: ἔσχ(ομεν) — ὑπ(ὲρ) ἀριθ(μήσεως) Φαμενὼθ καὶ Φαρμοῦθι τὸ τέλ(ος) — Drachmen 7 Obolen 1. Hiernach möchte man in den beiden ersten Fällen je 2 Drachmen, im dritten je 3 Drachmen 3½ Obolen als Normalsumme pro Monat annehmen. Das Divergiren der Zahlen würde zu der Annahme führen, dass in verschiedenen Jahren die Summen verschieden hoch berechnet waren. Aber wahrscheinlicher ist mir, dass nur die Ausdrucksweise des Schreibers incorrect ist, und dass diese Summen doch nur als Raten aufzufassen sind. Nach 664 werden für einen Monat allein 8 Drachmen von einer Person gezahlt, und in 1551 wird eine Zahlung von 4 Drachmen für einen Monat ganz unzweifelhaft als Rate bezeichnet (ἀπὸ τοῦ τέλους τοῦ Τῦβι). Dazu kommt noch eine Nachtragszahlung von 2 Drachmen, sodass hier mindestens 6 Drachmen den Monatsbetrag ausmachen.

[1] Vgl. H. Blümner, Technologie I S. 151.

[2] So wird aufzulösen sein, nicht γερδίων, wie ich im Textdruck meist gethan habe. Die Form γερδιακόν entnehme ich dem Berliner Papyrus P. 1500.

Die Webersteuer begegnet ausserdem im Berliner Papyrus P. 1500 aus dem Faijûm (III. Jahrh. n. Chr.), und zwar unter dem Namen γερδιακόν. Sie wird hier sowohl für die μητρόπολις (Arsinoe) wie für den νομός (Herakleidesbezirk etc.) bezeugt. Die Weber waren also über den ganzen Gau verbreitet. Auch in BGU 471, 1 (II. Jahrh. n. Chr. Faijûm) ist mit den Worten παρὰ γερδίων auf sie hingewiesen. In BGU 617 zahlen eine Weberin und in Pap. Grenf. (II) LX ein Weber ihr χειρωνάξιον. Doch ist nicht klar zu erkennen, ob die gezahlten Summen sich nur auf diese Gewerbesteuer, oder auch auf die daneben genannte κοπὴ τριχός beziehen. Vgl. unten § 181. Der Ertrag dieser Webersteuer muss bei der grossen Blüte und Bedeutung der Weberindustrie in Aegypten kein geringer gewesen sein.[1])

§ 27. Ὑπὲρ γεωμετρίας.

Für Theben belegt durch Nr. 513, 576, 587, 593—595, 599, 677, 685, 688, 699, 1292, 1406, 1423, 1427, 1434, 1435, 1448, 1470, 1561, 1572, 1579, 1581.

Während die meisten Texte sich Abkürzungen erlauben, bieten 599 und 1435 das Wort γεομετρίας (sic) ausgeschrieben. Auch in dem nicht publicirten Berliner Ostrakon P. 4362 findet sich ὑπὲρ γεωμετρίας.

Es besteht wohl kein Zweifel, dass ὑπὲρ γεωμετρίας der allgemeinere Ausdruck für eine Abgabe ist, von der die ὑπὲρ γεωμετρίας ἀμπελώνων und φοινικώνων (vgl. § 12 und § 131) nur Spezialisirungen darstellen. Es kann sich überall nur um dieselbe Steuer handeln. Wir haben nun schon oben darauf hingewiesen, dass die Abgabe ὑπὲρ γεωμετρίας ἀμπελώνων in mehreren Fällen nachweisbar in derselben Höhe erhoben wird wie die ὑπὲρ ἀμπελώνων, d. h. wie die Grundsteuer für Rebenland, und bemerkten schon oben,

[1]) Büchsenschütz, die Hauptstätten d. Gewerbfleiss. S. 62/3. Für die alten Zeiten vgl. Erman, Aegypten S. 594 ff. Wiedemann, Herodot II S. 147 ff. — Ein γέρδιος unter den πρεσβύτεροι des Dorfes Muchis im Faijûm BGU 6, 13. Mehrere γέρδιοι auch in Ptolemaïs Hormos im Faijûm, nach der Charta Borgiana, vgl. III 10, IV 13, VII 34, wo überall γέρδις statt λέρδις zu lesen ist. Sollte das rätselhafte Ὀρθούφου im Pap. Grenf. (II) LXXIX 1, 3 vielleicht ὀρθούφου zu lesen sein (vgl. λινόϋφος) und eine Weberspezialität bezeichnen?

dass hier wahrscheinlich nur zwei verschiedene Ausdrücke für ein und dieselbe Sache vorliegen. Auch ein Blick auf Nr. 1301 bestätigt diese Annahme.[1] Wir werden danach auch in den hier vorliegenden Urkunden Quittungen über Grundsteuer sehen, und es fragt sich nur, wie es denn möglich ist, dass Zahlungen für die Grundsteuer als ὑπὲρ γεωμετρίας geleistete bezeichnet werden können.

Wir werden unten § 46 ausführlicher darlegen, wie die Umlegung der Grundsteuer auf der Katastrirung des Bodens beruhte. Diese Katastrirung aber basirte auf der γεωμετρία, der Thätigkeit der γεωμέτραι, der Feldmesser. Sowohl Klassikertexte als auch Urkunden lassen uns keinen Zweifel darüber, dass diese Kataster in Aegypten schon seit den ältesten Zeiten geführt worden sind, dass aber auch durch die alljährlichen Nilüberschwemmungen, die vielfach die alten Grenzen der Grundstücke veränderten und andrerseits alljährlich

[1] Die Abgabe ὑπὲρ γεωμετρίας ist mir sonst nur noch in BGU 572—574 begegnet, einer Liste aus dem Anfang des III. Jahrhunderts nach Chr., in der in alphabetischer Folge Grundbesitzer mit ihren in Geld zahlbaren Steuern aufgezählt sind. Nach Angabe des Umfanges der Grundstücke (es begegnen ἐλαιῶνες, ἀμπελῶνες und παράδεισοι) wird der Steuerbetrag genannt, und zwar begegnen folgende verschiedene Arten: 1. εἰδ(ῶν). 2. γεω(μετρίας). 3. ν∫ = πεντηκοστῆς. 4. η∫ = ὀγδόης. So viel ist wohl a priori sicher, dass einer dieser Posten die Grundsteuer bezeichnen muss. Die beiden letzten scheiden aus, da die Grundsteuer nicht als Ertragsquote erhoben wird. Man kann nur schwanken zwischen εἰδῶν und γεωμετρίας. Gegen die Fassung von εἶδος als Grundsteuer spricht aber Folgendes:

a. In Contracten wird mehrfach von dem verkauften Grundstück ausgesagt, dass es καθαρὸν ἀπὸ δημοσίων καὶ παντὸς εἴδους sei. Vgl. BGU 197, 14; 227, 19; 237, 13. Hier sind mit den δημόσια offenbar die Hauptsteuern (Grundsteuer und Annona) gemeint, mit παντὸς (!) εἴδους aber sonstige Abgaben oder Gebühren. Vgl. auch BGU 334, 2: ὑπὲρ μονοδέσμιης χόρτων καὶ ἄλλων ἰτῶν (= εἰδῶν). Vgl. auch 236, 9, wo παντὸς εἴδους hinter dem ἀριθμητικόν genannt wird.

b. Die im obigen Text für die εἴδη gezahlten Summen sind für die Grundsteuer entschieden zu klein. So werden in 574, 5 für mehr als $7\frac{1}{2}$ Aruren nur ca. 29 Drachmen gezahlt, also pro Arure noch nicht 4 Drachmen. Das ist als Grundsteuer ganz undenkbar. Vgl. auch 573, 3. Dagegen passt der für die γεωμετρία sich ergebende Betrag durchaus zu den für die Grundsteuer bekannten Sätzen. So werden in 572, 7 ungefähr 36 Drachmen, und ebenda 10 ungefähr 45 Drachmen pro Arure gezahlt.

Ich komme somit zu dem Resultat, dass auch dieser Papyrus dafür spricht, dass wir in der Abgabe ὑπὲρ γεωμετρίας die Grundsteuer zu sehen haben.

die Ertragsfähigkeit des Bodens in verschiedener Weise bestimmten, alljährliche Revisionen des Katasters notwendig waren. Herodot II 109 erzählt, Sesostris habe Jedem einen gleich grossen κλῆρος zugeteilt und danach eine ἀποφορή alljährlich von ihm eingefordert. Εἰ δέ τινος τοῦ κλήρου ὁ ποταμός τι παρέλοιτο, ἐλθὼν ἂν πρὸς αὐτὸν ἐσήμαινε τὸ γεγενημένον. Ὁ δὲ (scil. Σεσῶστρις) ἔπεμπε τοὺς ἐπισκεψομένους καὶ ἀναμετρήσοντας ὅσῳ ἐλάσσων ὁ χῶρος γέγονε, ὅκως τοῦ λοιποῦ κατὰ λόγον τῆς τεταγμένης ἀποφορῆς τελέοι. Vgl. Diod. I 82, 2. Diese bewunderungswürdige Genauigkeit in der Evidenzhaltung des Katasters, die die gerechte Erhebung der Grundsteuer zum Zweck hatte, ist ebenso auch in der Ptolemäerzeit und auch in der Kaiserzeit weiter durchgeführt worden. Schon aus Strabo's Worten (XVII p. 787), „ἀνάγκη δὴ ἀναμετρεῖσθαι πάλιν καὶ πάλιν" war es zu entnehmen. Die Papyrusurkunden führen uns jetzt noch tiefer in das Detail hinein. In BGU 12 habe ich einen Text publicirt, der den Bericht einer Inspectionscommission enthält, die vom 14. Juli bis 14. Oktober 181 n. Chr. (also während der Ueberschwemmung!) den Themistes-Bezirk des Arsinoïtischen Gaues bereiste, um die Dämme und sonstigen Schutzvorrichtungen zu inspiciren (vgl. Z. 16).[1] Ihre Thätigkeit wird als ἐπίσκεψις bezeichnet. Im Gefolge der zuständigen Gaubeamten befand sich auch ein Geometer, von dem es Z. 27 heisst: [γ]εωμετροῦντος καὶ ξυλομετροῦντος Θεοδώρ[ου τοῦ] Σωτηρίχου ἀπὸ νομοῦ Ἡρα[κ]λεο-π(ολίτου) γεωμέτρου. Wenn es sich an dieser Stelle auch um die Ausmessung der Dämme etc. zu handeln scheint, zeigen doch wieder andere Texte, dass gelegentlich dieser oder ähnlicher ἐπισκέψεις die eventuellen Veränderungen im Grundbesitz vermessen und in die Kataster eingefügt wurden. So heisst es in BGU 563 I 11: ἐξ ἐπισ-κ(έψεως) 𐅵 [ἀ]πὸ σιτικῶν φοι(νικῶνος) φο(ρίμου) 1– η. Also so

[1]) Das Bruchstück einer ähnlichen Urkunde habe ich in BGU 490 publicirt. Geometer begegnen auch in den Flinders Petri Papyri (III. Jahrh. vor Chr.). Vgl. Petr. Pap. (II) I, 1 (Ἀθηνοδώρου γεωμέτρου). In (II) XXXVI werden mit Hilfe eines Geometers die fertiggestellten Dammarbeiten vermessen, ganz wie in dem oben citirten Berliner Papyrus (über 400 Jahre später). Als Geometer erscheint auch hier ein Mann mit griechischem Namen (Ἁρμόδιος), doch ist sein Stellvertreter ein Aegypter (Σισούχιος). Ein Grieche ist auch der Ἀσκληπιάδης ὁ προκεχειρισμένος πρὸς τῇ γεωμετρίᾳ im Pap. Leid. L (II. Jahrh. vor Chr.).

und so viele Aruren waren es auf Grund der ἐπίσκεψις des 6ten Jahres. Noch genauer ist die Angabe ebenda in II 17: καὶ ἐξ ἐπισκέψεως πρὸς γεωμετρίαν (ἔτους) ζ θεοῦ Τρα[ι]α[νοῦ. Vgl. I 8: ἐξ ἐπισκέψεως (ἔτους) γ Τιβερίου πλείω ἐπ[ι]γρ(αφέντα). In den hier hervorgehobenen Jahren war zum letzten Male eine Veränderung in den Grenzverhältnissen der betreffenden Grundstücke eingetreten und notirt worden.[1])

Trotz der nahen Beziehungen zwischen der Landvermessung und der Grundsteuer, wie sie aus den angeführten Daten hervorgehen, ist und bleibt es sehr auffällig, dass in unseren Quittungen ὑπὲρ γεωμετρίας heissen soll: „für die (durch die Landvermessung festgestellte) Grundsteuer". Dennoch scheint mir aus den oben angeführten Gründen diese Deutung gefordert zu werden. Wir werden unten in § 71 einen ganz ähnlichen Bedeutungsübergang in der Formel ὑπὲρ λαογραφίας kennen lernen. Dies übersetzt man allgemein, und mit Recht, „für die Kopfsteuer", und doch bedeudet λαογραφία nichts anderes als die „Volkszählung". Die Volkszählung leistet aber für die Ermittelung der Kopfsteuer dasselbe, was die Landvermessung für die Ermittelung der Grundsteuer. Es steht also in beiden Fällen das Mittel für den Zweck.

Was für Bodenarten in den vorliegenden Urkunden gemeint sind, in denen weder ἀμπελῶνες noch φοινικῶνες erwähnt werden, lässt sich nicht bestimmen. Da die Steuer regelmässig in Geld bezahlt wird, können wir nach unseren sonstigen Resultaten nur sagen, dass es sich wahrscheinlich um Reben- oder Palmenland,

[1]) Auf die Revision der Flurbücher bezieht sich offenbar der Ausdruck πρὸς ἀναμέτρησιν in zwei Wiener Pachtcontracten vom Jahre 301 und 305 n. Chr. Vgl. CPR XL und XLI. Man wird ihn in beiden Fällen auf die vorhergehende Angabe des Flächeninhaltes der Grundstücke beziehen müssen. In XL ist wohl nur durch Versehen des Schreibers eine andere Bemerkung dazwischengetreten. Fraglich ist nur, ob damit auf die letzte ἀναμέτρησις hingewiesen wird, oder auf die bevorstehende. Im ersteren Falle hätte man wohl eher κατὰ statt πρὸς gesagt. Es soll also wohl heissen: So und so viele Aruren, vorbehaltlich der eventuell bei der diesjährigen Wiedervermessung eintretenden Grenzverschiebungen. Doch ist die andere Deutung wohl nicht ganz ausgeschlossen. Wessely's Erklärung ist auf alle Fälle abzuweisen. Auch im Pap. Grenf. (I) LIV 10 steht unmittelbar hinter dem Flächeninhalt des Grundstückes der Zusatz πρὸς ἀναμέτρησιν σχοινίου, wo noch besonders auf die Benutzung der Messschnur hingewiesen wird. Vgl. BGU 526, 13 und namentlich 586, 9. Vgl. auch CIGr. III 4957 Z. 60/61.

Obst- oder Gartenland handelt. Ueber die Höhe der Taxe lässt sich ebensowenig etwas ermitteln.[1] Ob das οι in 1561, 2 zu οἴνου zu ergänzen ist, ist sehr zweifelhaft.

Τέλος γναφαλλολόγων.

Siehe unten § 63 unter τέλος κασσοποιῶν.

§ 28. Ὑπὲρ δαπ(ιδύφων?).

Am Schluss von Nr. 1395 (Theben, vom J. 66/7 n. Chr.) stehen die Worte ὑπὲρ δαπ(.....). Zuerst glaubte ich, δαπ(ανήματος) auflösen zu sollen. Doch folgende Betrachtungen führen zu einem anderen Resultat. Der Form nach sieht die Urkunde ganz so aus, als wenn sie eine Gewerbesteuerquittung enthalte. Vgl. τὸ τέλος Θὼθ Φαῶφι. Da die vorhergehende Nr. 1394, die von denselben Personen handelt, im Wesentlichen denselben Text, mit Ausnahme von ὑ(πὲρ) δα(π.) enthält, so scheint dieser Zusatz entbehrlich zu sein. Hierzu würde die Annahme passen, dass damit das spezielle Gewerbe bezeichnet wäre. Unter dieser Voraussetzung wüsste ich keine andere Erklärung vorzuschlagen als δαπ(ιδύφων) im Sinne von „Teppichweber". Zwar ist dieses Wort durch unsere Nr. 1213 sowie durch Pap. Paris. 5, col. 19,1 gerade für Theben in der Form ταπίδυφος belegt. Aber auch wenn wir nicht bei Schriftstellern[2] die Nebenform δάπις neben τάπις hätten, würde ich ein derartiges Schwanken in den Dentalen unserm aegyptischen Schreiber Ψεμμώνθης durchaus zutrauen. Ist dies richtig, so ist auch 1394 als Quittung für die „Teppichwebersteuer" aufzufassen.

§ 29. Δεσμοῦ.

Für Syene—Elephantine belegt durch Nr. 104, 106, 114—119, 121, 123, 125, 128—130, 140, 141, 144, 148, 151, 152, 154—156, 158, 165, 201, alle aus dem II. Jahrh. nach Chr.

[1] Das ἥμισυ in 1572 kann wohl nur bedeuten, dass die Hälfte der ganzen fälligen Steuersumme bezahlt wird (vgl. τὸ $\overline{\delta}$ in 275), oder aber dass eine halbe Arure das Steuerobject ist. In 576 und 1427 (beide aus demselben Jahre) steht ε/ μέρους = πέμπτου μέρους, was wohl nur bedeuten kann, dass hier 1/5 der Gesammtsumme gezahlt wird. Mit der γεωμετρία speziell hat der Zusatz nichts zu thun, wie er denn auch bei der Dammsteuer vorkommt.

[2] Vgl. z. B. Synes. Epist. 61 (ed. Hercher): Δάπιδα μεγάλην τῶν Αἰγυπτίων κτλ.

Die Erklärung des Wortes δεσμός hat schon den früheren Bearbeitern der Ostraka grosse Schwierigkeiten bereitet. Fröhner[1]) wies zweifelnd auf δασμός hin und übersetzte es danach mit „dime". Mit grösserer Entschiedenheit trat Conrad Leemans[2]) dafür ein, dass δεσμός nur eine dialektische Variante für δασμός sei. Ich kann mich dieser Annahme nicht anschliessen, weiss aber leider keine sichere Lösung des Rätsels zu geben. Ich beschränke mich darauf, einige Thatsachen hervorzuheben, die für die sachliche Erklärung zu berücksichtigen sind.

1) Δεσμοῦ steht immer nur unmittelbar nach der Erwähnung der λαογραφία. Wenn diese in mehreren Raten gezahlt wird, so folgt δεσμοῦ der Schlussrate. Vgl. 123, 140.

2. Δεσμοῦ tritt mit demselben Augenblick in unseren Ostraka auf, wo zum ersten Mal die λαογραφία von 17 Drachmen auf 17½ erhöht begegnet.

3. Für den δεσμός wird stets ½ Obolos gezahlt.

4. Die Summen für λαογραφία und δεσμός werden, wie etwas Zusammengehöriges, regelmässig zusammenaddirt (zu 17 Dr. 1 Ob.).

5. In Nr. 160 steht zum ersten Male 17 Drachmen 1 Obol für die λαογραφία, ohne dass der δεσμός erwähnt wird. Darauf in 167, 182 u. s. w. Dagegen findet sich wieder die Trennung in λαογραφία und δεσμός (zu 17 Drachmen ½ Obol und ½ Obol) in 165 und 201.

Hieraus ergiebt sich: Der δεσμός hängt mit der λαογραφία eng zusammen, ja der für den δεσμός gezahlte halbe Obol wird geradezu als für die λαογραφία gezahlt aufgefasst.

So viel wüsste ich zur Zeit über die sachliche Bedeutung zu sagen. Wie aber das Wort δεσμός hiernach zu erklären ist, ist mir völlig unklar. Auf Vermutungen will ich verzichten.

§ 30. Τὰ δημόσια.

Für Theben belegt durch Nr. 767, 898.

Τὰ δημόσια (scil. τελέσματα) ist eine sehr gebräuchliche allgemeine Bezeichnung für die öffentlichen Abgaben und Lasten.

[1]) Rev. Archéol. XI S. 427 A. 30.

[2]) In einer besonderen Abhandlung über „Bewijzen van betaalde belasting op potscherven" in „Mededeelingen der koninklijke Akademie van Wetenschappen, Letterkunde Deel XIe" Amsterdam 1868.

Vgl. BGU 18, 13. 39, 16. 87, 20. 94, 17. 103, 9. 153, 24. 197, 14. 227, 19. 234, 19.* 339, 21. 350, 9. 468, 21. In 767, wo δημίων offenbar für δημοσίων verschrieben ist, bedeutet es im Spezielleren die Grundsteuer. In 898, wo es in einer dem Pächter ausgestellten Privatquittung neben τὸ ἐκφόριον steht, wird es allgemein auf die finanziellen Verpflichtungen hinweisen, die laut Contract der Pächter übernommen hat. Auch hier kann die Grundsteuer darunter verstanden werden. Ueber die δημόσια in Nr. 113 ff. vgl. unten § 74.

§ 31. Ὑπὲρ διοικήσεως.

Wir erwähnen diesen in den Ostraka mehrfach begegnenden Ausdruck hier nur, weil man leicht auf den Gedanken kommen könnte, dass damit eine bestimmte Steuer gemeint sei. Das ist aber nicht der Fall. Vielmehr bezeichnet er nur das Ressort, in welches die betreffende Steuer abgeführt wird. Mit der διοίκησις ist die weltliche, im Besonderen, wie es scheint, die Gemeindeverwaltung gemeint, während mit dem Parallelausdruck ὑπὲρ ἱερατικοῦ oder ἱερῶν auf die Tempelverwaltung hingewiesen wird. Vgl. Kap. VI.

§ 32. Ὑπὲρ διπλῶν.

Für Syene—Elephantine belegt durch Nr. 85, 163, 164, 169, für Theben durch 578, 600, 605, 610, 613, 622, 625, 633, 637, 1291, 1429, 1477, alle aus dem II. Jahrh. n. Chr.

Nur in 163 und 164 steht ὑπὲρ μερισμοῦ διπλῶν, sonst immer einfach ὑπὲρ διπλῶν (voll ausgeschrieben in 605, 613, 1291, 1477). Ich habe zur Zeit keine Vorstellung davon, was wir uns unter den διπλᾶ zu denken haben. Ich erinnere nur daran, dass in den „Actenstücken zur kgl. Bank in Theben" IV 17 τὰ καθή-(κοντα) διπλ(ᾶ) begegnen. Da die Abgabe in 163 und 164 als μερισμός bezeichnet ist, so wird sie, die Richtigkeit unserer Ausführungen in § 75 vorausgesetzt, kopfsteuerartig verteilt gewesen sein. Dafür könnte man anführen, dass Nr. 633, 637, 1291, die alle für dasselbe Jahr quittiren, dieselbe Summe (1 Drachme) nennen. Andrerseits müsste in 164, verglichen mit 163, eine Ratenzahlung angenommen werden.

§ 33. Ὑπὲρ διώρυγος.

Für Elephantine belegt durch Nr. 259, für Theben durch 577, 628, 673, 1440, alle aus der Kaiserzeit.

In 259 ist von der Lesung φ[όρ]ου διώρυγος nur das zweite Wort sicher, das erste dagegen sehr unsicher. In 577 ziehen ἀπαιτηταὶ μερισμοῦ διώρυγος βασιλικῆς die Steuer ein. Dieser „Königskanal" begegnet auch in 1440, wo daneben der „Frauenkanal" genannt wird. In 628 wird ὑπὲρ διώρυγ(ος) quittirt, sowie in 673 ὑπὲρ διώ(ρυγος) Φίλωνο(ς). Es ist schon im Text angemerkt worden, dass dieser letztgenannte Philonkanal, der hier für die Kaiserzeit bezeugt wird, auch im Pap. Paris. 66 begegnet, der, gleichfalls aus Theben, dem III. Jahrh. vor Chr. angehört.[1])

Zu dieser „Kanalsteuer" ist wenig zu bemerken. Für die Wichtigkeit der Kanäle Aegyptens, dieser wahren Lebensadern des Landes, Belege bringen zu wollen, hiesse Eulen nach Athen tragen. Augustus konnte das römische Regiment gar nicht besser einführen, als indem er das unter den letzten Ptolemäern verkommene Kanalnetz restaurirte und erweiterte.[2]) Die Kanalverwaltung bildete einen der wichtigsten Verwaltungszweige, und der Kanaletat wird im Gesammtetat eine hervorragende Rolle gespielt haben. Zur Deckung dieses Etats ist eben die „Kanalsteuer" bestimmt. Denn etwa an eine Kanalgebühr, die für einmalige oder mehrmalige Benutzung der Kanäle gezahlt würde, zu denken, wird dadurch ausgeschlossen, dass die Abgabe für das ganze Jahr aufgelegt (628) und Monat für Monat bezahlt wurde (673, 1440).

In welcher Weise diese Abgabe umgelegt wurde, nach welchem Princip der Anteil des Einzelnen bemessen wurde, ist leider aus den vorliegenden Fällen nicht mit Sicherheit zu ersehen. In 259 werden von mehreren Personen zusammen 512 Drachmen gezahlt, doch ist hier leider, wie oben bemerkt, der Zusammenhang nicht klar. In 577 zahlt eine Person 2 Drachmen 5 Obolen 2 Chalkus — offenbar eine Rate, in 628 ein Anderer für das Jahr 145/6 22 Drachmen

[1]) Der Papyrus scheint zwei Philonkanäle zu unterscheiden, erstens (l. 41 f. τὴν καλουμένην Φίλωνος, ἧς τὸ στόμα κεῖται ἐν τῷ Παθυρίτῃ, und zweitens l. 40 τὴν Φίλωνος τὴν ἐν τῇ πόλει. Im Petr. Pap. (II) 6, 5 begegnet ein Kleonkanal. Der ist offenbar nach seinem Erbauer, dem in diesen Texten mehrfach genannten Baumeister Kleon genannt.

[2]) Suet. Aug. 18. Dio Cass. LI 18,1. Aur. Vict. Epit. 1.

3 Obolen; für dasselbe Jahr 145/6 werden in 1440 für den Königs- und den Frauenkanal pro Monat Ἁδριανός 2 Drachmen 4 Obolen gezahlt (εἰς ἀρίθμησιν μηνὸς Ἁδριανοῦ). Diese monatliche Berechnung liegt auch in 673 vor.

Daraus, dass die einzelnen in Betracht kommenden Kanäle meist mit Namen genannt werden[1], scheint mir zu folgen, dass nicht alle Unterthanen zu einer allgemeinen „Kanalabgabe" herangezogen wurden, sondern immer nur für den einzelnen Kanal die anwohnende Bevölkerung, für die die Instandhaltung des betreffenden Kanales eine Lebensfrage war. Ich lasse dahingestellt, ob daraus folgt, dass die Bewohner in verschiedener Weise herangezogen wurden. Das Material reicht einstweilen zur Beantwortung dieser Frage nicht aus. Wir werden unten bei der Dammsteuer (§ 136) nochmals darauf zurückkommen. — Die vorliegenden Urkunden stammen aus der Kaiserzeit. Es ist aber wohl kein Zweifel, dass auch die Ptolemäer diese Abgabe erhoben haben. Ihren Fortbestand in der byzantinischen Zeit bezeugt eine Quittung bei Wessely, Denkschr. Wien. Akad. 1889, S. 247, wo gezahlt wird ὑπὲρ Μεγάλης Διώρυγος.

Ausser dieser in Geld zu zahlenden Abgabe hören wir von einer Verpflichtung der Bevölkerung, ihre Arbeitskraft der Regierung zur Instandhaltung der Kanäle zur Verfügung zu stellen. Da diese Kanalarbeiten mit den Dammarbeiten eng zusammengehören, so werden wir unten in § 136 beides gemeinsam behandeln.

§ 34. Ὑπὲρ δραχμῆς.

Für Theben belegt durch Nr. 408.

Nach diesem Ostrakon zahlen ein Vater und sein Sohn ὑπὲρ δραχ(μῆς) Μεμνο(νείων) für das Jahr 57/8 n. Chr. zusammen 2 Drachmen. Es wird also jeder 1 Drachme gezahlt haben, und das wird eben die Drachme sein, nach der die Abgabe ihre Bezeichnung hat. Zur Erklärung dieser Abgabe habe ich zur Zeit nichts beizutragen. Ich verweise nur darauf, dass auch im Pap. Paris. 67, 13 (II. Jahrh. vor Chr.) neben verschiedenen anderen Steuern wie νιτρικῆς etc. auch δραχμῆς geschrieben steht. Und in Pap. Par. 62 V 19 wird unter den Zuschlägen bei Zahlung der Biersteuer auch Erwähnung gethan τῆς ὑποκειμένης εἰς τὴν ἐπισκευὴν δραχμῆς α (μιᾶς).

[1] Vgl. BGU 10, 17: Διώρυγος Βουβάστου. Auch hier ist die Steuer als die für einen bestimmten Kanal bezeichnet.

§ 35. Εἶδος oder τέλος ἐγκύκλιον.

Für Theben belegt durch 1051, 1066, 1378, 1454, 1599. Vgl. auch 473.

So unsicher auch die Erklärung des Wortes ἐγκύκλιος ist (s. unten), so kann doch über das Wesen dieser Steuer kein Zweifel bestehen. Es ist eine Verkehrssteuer, die die Veränderungen im Besitzstand der Bevölkerung belastet. Vor allem wurde der Kauf (ὠνή) von Mobilien und Immobilien von dieser Abgabe betroffen. Die πεντηκοστὴ ὠνίων, die wir unten in § 138 besprechen werden, ist daher ihrem Sinne nach nur eine spezielle Abart des allgemeinen Begriffes des τέλος ἐγκύκλιον. Immerhin möchte ich die Frage offen lassen, ob thatsächlich nicht ein prinzipieller Unterschied zwischen beiden bestanden hat. Das ἐγκύκλιον ist uns, abgesehen von den obigen Ostraka, sonst vielfach durch die Beischriften der griechischen und demotischen Contracte überliefert, in denen eben über die Zahlung dieser Abgabe von der königlichen Bank quittirt wird (die fälschlich so genannten „trapezitischen Register"), und zwar wird sie — bisher liegen derartige Beweise nur aus der Ptolemäerzeit vor — in der Höhe von $\frac{1}{10}$ oder $\frac{1}{20}$ des Wertes erhoben (s. unten). Die Vermutung liegt daher nahe, dass dieses ἐγκύκλιον nur von solchen Käufen erhoben wurde, die einer contractlichen Fixirung bedurften, wonach sie etwa unserer heutigen Stempelsteuer entsprechen würde, dass dagegen die πεντηκοστὴ ὠνίων eintrat, wo ein solcher Contract nicht nötig war, wie z. B. in dem gewöhnlichen Marktverkehr. In den erhaltenen Contracten handelt es sich meist um den Kauf von Häusern oder Bauplätzen, auch von bestimmten Rechten.[1]) Die Sklavenkäufe, die in 1066 und 1454 zum ersten Mal in Verbindung mit dem ἐγκύκλιον auftreten[2]), würden die Vermutung, dass es sich beim ἐγκύκλιον um contractlich stipulirte Käufe handelt, nur bestätigen. Sollte eine genauere Untersuchung dieser Verhältnisse, die sehr nötig ist, zu dem Resultat führen, dass ein solcher Unterschied zwischen dem ἐγκύκλιον und der πεντηκοστὴ ὠνίων nicht bestand, so müsste man nach dem bisher vorliegenden Material an-

[1]) Vgl. das Beispiel bei Droysen, Kl. Schr. I, S. 6.

[2]) Auch in Kyzikos war das Kaufen von Sklaven (ἀνδραποδωνία) mit einer Steuer belegt. Vgl. Dittenberger, Syll. n. 312.

nehmen, dass die Kaufsteuer, die zur Ptolemaerzeit $\frac{1}{10}$ oder $\frac{1}{20}$ betragen hatte, von den Kaisern — oder einem der letzten Ptolemaer — auf $\frac{1}{50}$ herabgesetzt worden sei. Einstweilen ist mir diese Annahme sehr unwahrscheinlich.

Das ἐγκύκλιον umfasst jedoch nicht ausschliesslich nur die Kaufsteuer (τέλος ὠνῆς). Wir haben ein Beispiel dafür, dass auch die Abgabe für eine contractlich stipulirte Teilung (διαίρεσις) unter das ἐγκύκλιον fiel[1], und auch dieses τέλος διαιρέσεως beträgt ebenso wie damals die Kaufsteuer $\frac{1}{10}$. Ferner wird in der von Revillout[2]) behandelten Londoner Bilinguis auch für δωρεά an das τελώνιον[3]) τοῦ ἐγκυκλίου gezahlt. Auch die rätselhafte χαλκιαία fliesst eben dorthin (vgl. § 155 u. 214). Freilich handelt es sich hier wohl nur um Zuschlagszahlungen. Ich vermute, dass auch die nach Grenfell (I) XXVII col. 3,10 für eine παραχώρησις an die Bank gezahlte Abgabe zu den ἐγκύκλια gehört. Wir können hiernach diese Steuer, die den Wechsel des Eigentums trifft, zu den Verkehrssteuern zählen.

Zur Geschichte dieser Steuer verweise ich auf Revillout, Proceed. Soc. Bib. Arch. XIV, S. 120 f. Hier seien nur die Hauptpunkte hervorgehoben. — Schon Psammetich I. hat die Steuer eingeführt, und zwar als δεκάτη ($\frac{1}{10}$). Die Ptolemäer haben sie übernommen und zunächst in dieser Höhe belassen, bis Ptolemaios V Epiphanes sie auf $\frac{1}{20}$ herabsetzte. Wenn Revillout aber meint, dass Epiphanes diese Reduction in seinem 9. Jahre (vgl. Rosettana!) vorgenommen habe, so wird diese Annahme durch den inzwischen hinzugekommenen Petr. Pap. (II) XLVI c als irrig erwiesen. Dieser Text zeigt vielmehr, dass die Steuer bereits im vierten Jahre des Epiphanes $\frac{1}{20}$

1) Vgl. Wien. Pap. 26 bei Wessely, Wien. Stud. III, S. 5 f.

2) Vgl. Proceed. Soc. Bibl. Arch. XIV, 1892, S. 61.

3) Es ist m. W. das einzige Mal, dass hier auf dem Contract die Zahlung an das τελώνιον τοῦ ἐγκυκλίου notirt wird. Sachlich kommt dieser Stelle die Subscription des μισθωτής im Pap. Paris. 17 am nächsten. Sonst wird gewöhnlich ein weiteres Stadium des Geschäftsganges gebucht, nämlich die gemäss der vom ἀντιγραφεύς gegengezeichneten Abrechnung (διαγραφή) des τελώνης an die Bank (τράπεζα) vollzogene Zahlung. Wiewohl in diesen Bankquittungen dem Wortlaut nach der Contrahent es ist, der die Steuer an die Bank zahlt, thut es in Wirklichkeit der Steuerpächter, nachdem er vorher von dem Contrahenten das Geld in seinem τελώνιον empfangen hat. Das Merkwürdigste ist, dass hier nicht nur der Käufer, sondern auch der Verkäufer für das ἐγκύκλιον zahlt. Es ist m. W. das einzige Beispiel.

betrug.[1]) Wann die Reduction vorgenommen ist, lasse ich dahingestellt. In dieser Höhe von $\frac{1}{20}$ ist die Steuer dann geblieben, bis Euergetes II. sie wieder auf $\frac{1}{10}$ erhöhte. In der griechischen Tradition begegnet diese δεκάτη m. W. zum ersten Mal wieder im 44. Jahre des Euergetes II (= 127/6 vor Chr.).[2])

Für die Kaiserzeit wird der Fortbestand der Steuer ausser durch obige Ostraka auch durch einige Papyri bezeugt. Vgl. Pap. Paris. 17,21: Ἑρμογένης Καικιλίου μισθωτὴς εἴδους ἐγκυκλίου καὶ ὑποκειμένων βασιλικῇ γραμματείᾳ κτλ. Er quittirt über den Empfang von τὸ γεινόμενον τέλος τῆς προκειμένης ὠνῆς. Die ὠνή ist in dem vorhergehenden Kaufcontract spezialisirt. Vgl. ferner Pap. Berl. Bibl. 21,9: ἐνκυκλείου ⟨ς⟩τα; Pap. Leipz. 5 Rect. 5: ἐνκυκλείου δι' ἀ... μισθ[ωτῶν. Im Berliner Papyrus P. 6957 Col. I. (vom J. 48 nach Chr.) wird das ἐγκύκλιον für einen Kauf von Haus und Hof in der Stadt Arsinoe gezahlt. Doch über die Höhe der Abgabe ist leider allen diesen Texten der Kaiserzeit nichts zu entnehmen (s. oben).

Was bedeutet hier nun das Wort ἐγκύκλιος? Seit Boeckh ist es üblich, es mit „gewöhnlich" zu übersetzen und diese „gewöhnliche" Steuer sich im Gegensatz zu „ausserordentlichen, besonders auferlegten" Zehnten oder Zwanzigsten zu denken.[3]) Allerdings wird ἐγκύκλιος u. a. auch in der Bedeutung „gewöhnlich" überliefert. Ich kann mir aber nicht denken, dass man diese Verkehrssteuer, die doch um nichts gewöhnlicher war als die Kopfsteuer, die Grundsteuer etc., speziell als die „gewöhnliche" bezeichnet haben sollte. Ich

[1]) Mahaffy liest hier in Z. 14 τοτε Ἀφις — και το . . η ειμος? της εγκ? κ' — της εγκυκλιου εικοστης?) ταξε . Am Original las ich folgendermassen: το τε ... ist oben übergeschrieben ... φις — ς καὶ τὸ γινόμενον τῆς ἐγκυκλίου ... ταξε . Die kühne Vermutung von Mahaffy (Empire S. 314) „*the imposing of this tax may have been one of the causes of Epiphanes' murder*" hat nichts für sich.

[2]) Im Pap. Turin. n. 236, wo ich am Original las: ε[ἰς] τὴν ί. Für 3000 Dr. werden 300 Dr. Steuer gezahlt. Lumbroso's Edition in Atti della R. Acad. d. Tor. 1868/9, S. 691 ff. bedarf mancher Correcturen.

[3]) Vgl. Droysen, Kl. Schriften I, S. 17. Anders Revillout, der a. a. O. S. 61 τελώνιον τοῦ ἐγκυκλίου übersetzt mit: „τελώνιον de cette période de location de l'impôt". Aehnlich Lumbroso, Rech. S. 322: „Le terme d'encyclion, avec lequel on désignait le droit du dixième, du vingtième, donné en ferme, en exprime bien l'annualité, la périodicité." Mit demselben Recht hätte jede Steuer, die auf ein Jahr verpachtet wird, ἐνκύκλιος genannt werden können.

möchte von der Grundbedeutung des Wortes ausgehen und ἐγκύκλιος als das sich im Kreise bewegende fassen. Sollte man nicht unter τὰ ἐγκύκλια die Verkehrsobjecte oder besser die sie repraesentirenden und im Umlauf befindlichen Werte als „die im Kreise sich bewegenden“ gemeint haben? Τέλος ἐγκύκλιον würde dann im Sinne von τέλος τῶν ἐγκυκλίων stehen und nichts anderes als die „Verkehrssteuer“ bedeuten. Der Umlauf der Werte ist es ja gerade, der durch diese Steuer getroffen wird.

§ 36. Τὸ εἰσκριτικόν.

Für Syene-Elephantine belegt durch Nr. 136, [137].

Das εἰσκριτικόν wird eine Abgabe sein, die für das εἰσκρίνεσθαι, für das Hineingewähltwerden, gezahlt wird. Den Schlüssel zu dieser merkwürdigen Abgabe giebt wohl die Thatsache, dass die Zahler in beiden Fällen ein priesterliches Amt bekleiden. Das εἰσκριτικόν scheint danach eine Gebühr zu sein, die der König (der Erheber ist ein πράκτωρ) von demjenigen erhob, der in die Reihe der τασαθφόροι Ἀμμῶνος (?) hineingewählt wurde. Es ist a priori nicht unwahrscheinlich, dass auch von anderen Priestern ein solches εἰσκριτικόν eingefordert wurde. Es wäre zu untersuchen, bei welchen Priestertümern ein εἰσκρίνεσθαι überhaupt statt fand. — Es ist hervorzuheben, dass in beiden Fällen — von verschiedenen Personen — dieselbe Summe, 8 Drachmen 3 Obolen, gezahlt wird.

§ 37. Ἐκφόριον.

Für Theben belegt durch Nr. 898, 1024, 1027, 1237, 1262.

Ps. Aristoteles Oecon. II 1,4 bezeichnet als die wichtigste Einnahme der satrapischen Oekonomie die ἀπὸ τῆς γῆς, αὕτη δέ ἐστιν, ἥν οἱ μὲν ἐκφόριον οἱ δὲ δεκάτην προσαγορεύουσιν. Wiewohl hier unzweifelhaft mit dem Wort ἐκφόριον die Grundsteuer bezeichnet wird, ist mir doch kein einwandsfreies Zeugnis dafür bekannt, dass diese Bedeutung auch in den Urkunden der Papyri und Ostraka begegne. Vielmehr bezeichnet es hier regelmässig, so weit ich das Material überblicke, den Pachtzins, den der Grundeigentümer (κληροῦχος oder γεοῦχος) von dem Pachtbauern (γεωργός) erhält. Da die Frage im Zusammenhang noch nicht behandelt ist, mögen einige Beispiele hierher gestellt sein.

1. Petr. Pap. (II) II, 1 (Zeit des Philadelphos). Mehrere Pachter führen Klage gegen den ἑκατοντάρουρος Lysander, von dem sie den κλῆρος gepachtet haben (μισθωσαμένων ἡμῶν). Die Pachturkunde hatte den Zeitpunkt für die Zahlung der ἐκφόρια bestimmt. (Z. 10.)[1])

2. Petr. Pap. (II) XXIX b, c, d (III. Jahrh. vor Chr.). Die drei Urkunden handeln von κλῆροι, die ihren Eigentümern (κληρούχοι) abgenommen und εἰς τὸ βασιλικόν zurückgezogen sind. Diese κληροῦχοι hatten vorher ihre κλῆροι an γεωργοί verpachtet (vgl. b, 6: συγγεγράφθαι Ἀλκέταν πρὸς Ἡλιόδωρον τὸν γεωργὸν τοῦ κλήρου Mah.) und dabei im Contract die Höhe des ἐκφόριον festgesetzt (vgl. b: ἐκφορίου τάκτου). Nach meinen am Original gewonnenen Lesungen beträgt das ἐκφόριον in b 1 Artabe (nicht 31, Mah.), in c pro Arure 3 Artaben (nicht 93, Mah.), in d gleichfalls pro Arure 3 Artaben (nicht 93, Mah.). Diese ἐκφόρια sollen nun nach der Einziehung der κλῆροι an die königliche Kasse gezahlt werden.[2])

3. Für die Kaiserzeit ist vor allem eine Stelle im Edict des Ti. Julius Alexander von Bedeutung. CIGr. III 4957 Z. 31: Ἄδικον γάρ ἐστι τοὺς ὠνησαμένους κτήματα καὶ τιμὰς αὐτῶν ἀποδόντας ὡς δημοσίους γεωργοὺς ἐκφόρια ἀπαιτεῖσθαι τῶν ἰδίων ἐδαφῶν. Hiermit ist ausdrücklich hervorgehoben, dass die Grund-

[1]) Die Pachter haben nach dem Contract 500 Artaben Weizen zu zahlen. Um diese enorme Summe zu begreifen, wird man anzunehmen haben, dass Lysander ihnen seine sämmtlichen 100 Aruren in Pacht gegeben hat. Das würde für die Arure ein ἐκφόριον von 5 Artaben ergeben — eine Summe, die zu den oben angeführten Beispielen gut passen würde. Zu diesen Verpachtungen der κλῆροι vgl. Petr. Pap. (II) XXXVIII a, wo zwei Leute von einem τριακοντάρουρος $\frac{2}{3}$ seines κλῆρος, also 20 Aruren gepachtet haben. In Petr. Pap. (II) XXIX d verpachtet Lysanias seine 25 Aruren an einen Bauer; Z. 8 ist zu lesen: συγγεγράφθαι Λυσανίαν πρὸς · [. . . τὸν γεωργὸν] τοῦ κλήρου ⨯ κε.

[2]) Anders fasst der Herausgeber Mahaffy die Texte auf. Ich construire folgendermassen (z. B. b): „An Acholpis (Name des Beamten, der den Befehl erhält). Betreffs des κλῆρος des Alketas, der zur Domäne eingezogen worden ist (lies: Τοῦ Ἀλκέτου . . . κλήρου τοῦ ἀνειλημμένου) hat uns der Urkundenbewahrer Apollonios einen Contract vorgelegt, den, wie er sagte, Alketas mit Heliodoros, dem Pachtbauer des κλῆρος, unter Festsetzung von 1 Artabe Pachtzins geschlossen hat, und sie haben den üblichen Eid geschworen, dass die Pacht auf so viel von ihnen festgesetzt sei. Dieser Pachtzins soll nun in die königlichen Magazine vermessen werden.“

eigentümer nicht zu den ἐκφόρια herangezogen werden durften, sondern nur Leute, wie beispielshalber die δημόσιοι γεωργοί, die nicht ἴδια ἐδάφη bebauen. Die Grundeigentümer zahlten vielmehr Grundsteuer. Folglich sind Grundsteuer und ἐκφόρια zwei verschiedene Dinge. Letzteres bezeichnet eben den Pachtzins, den der Pachtbauer zahlt, gleichviel ob er von einem Privaten oder vom König das Land in Bebauung genommen hat.

4. Der Wiener Papyrus 31[1]) (Zeit des Augustus) spricht von γεωργοὺς ὀφείλοντας ἐκφόρια βασιλικά. Das sind Bauern, die die Bebauung königlicher Domäne übernommen haben. Ihre ἐκφόρια werden daher correct als βασιλικά bezeichnet.

5. Pap. Leipz. 6 Recto spricht in Z. 1 von ἐκφ(ορίου), in Z. 2 von μίσθ(ωσις).

6. BGU 39 und 227 (vom J. 186 n. Chr. und 151 n. Chr. sind Pachtcontracte, in denen die vom Pächter zu zahlenden ἐκφόρια festgesetzt werden. In 39 werden für 5 Aruren 22½ Artaben, also pro Arure 4½ Artaben, in 227 für 1 Arure 6 Artaben gefordert. — In BGU 360 werden die γεωργοί, die Pachtbauern, aufgefordert, das ἐκφόριον an die neuen Eigentümer, die das Grundstück gekauft haben, zu zahlen. — In BGU 526 (Pachtcontract vom J. 86/7) verpflichten sich die Pächter, im Voraus τὴν τῶν ἐκφορίων τιμήν zu zahlen. — In BGU 538 (vom J. 100 n. Chr.) werden gleichfalls die ἐκφόρια für den Pächter festgesetzt.

7. BGU 408, 411, Pap. Genev. 13 sind Quittungen, die der Grundeigentümer (γεουχῶν) seinem Pachtbauer (γεωργός) für Zahlung der ἐκφόρια ausstellt. Ebenso Pap. Lond. CXXXIX vom J. 48 n. Chr., ausgestellt vom Kleruchen seinen γεωργοί. Diese leiten zu unseren Ostraka über.[2])

Wir dürfen es hiernach wohl als ein gesichertes Resultat betrachten, dass das ἐκφόριον den Grundzins des Pächters bezeichnet. Unsere Nr. 1027 und 1262 schliessen sich diesem Ergebnis ohne Weiteres an, da hier ausdrücklich gesagt ist, dass der Zahler des ἐκφόριον der Pächter des Feldes ist, ebenso Nr. 898 (vgl. ἧς ἐγεώργησάς μοι γῆς). In letzterer Nummer werden τὸ ἐκφόριον und τά

[1]) Wessely, Wien. Stud. IV. 1882. Derselbe, d. griech. Pap. d. Kais. Samml. Wien 1885. S. 22.

[2]) Vgl. jetzt auch die Wiener Pachtverträge im CPR I, die unsere obigen Ausführungen bestätigen.

δημόσια, die öffentlichen Lasten, unterschieden. Wir werden aber auch berechtigt sein, in 1024 und 1237 die Zahler für Pächter zu halten. So entsprechen sie ganz den oben unter Nr. 7 angeführten Quittungen.[1]) Da in den obigen Ostraka die Verpächter überall Privatpersonen sind, so haben wir es hier nicht mit einer öffentlichen Abgabe zu thun.

Dass ausser dem Wort ἐκφόριον auch φόρος in dieser Bedeutung begegnet, haben wir unten in §§ 133 ausgeführt. Es ist daher wohl nur ein Pleonasmus, wenn der Pachtcontract CPR CCXL 2, 6 von ἐκφορίου καὶ φόρου ἀποτά[κτου] spricht.

§ 38. Ἐλαϊκά.

Wir stellen in diesem Paragraphen diejenigen Ostraka zusammmen, die sich auf das Oel beziehen. Im Allgemeinen verweisen wir auf Grenfell's Revenue-Papyrus, der uns gelehrt hat, dass Oelfabrication und Oelhandel vom König monopolisirt waren.[2]) In den Ostraka geschieht des Oeles in verschiedenen Verbindungen Erwähnung.

Wer Pflanzen baute, die zur königlichen Oelfabrication verwendet werden, musste natürlich, wie jeder andere Grundbesitzer, eine Grundsteuer zahlen. Diese wird durch unsere Ostraka mehrfach bezeugt, und zwar für Krotonpflanzer durch 727, 729, 737, 741, 743, 1608, für Sesampflanzer durch 763, 1520, für Knekospflanzer durch 730, 1353. Diese Pflanzen treten auch im Revenue-Papyrus als die für die Oelfabrication wichtigsten hervor.[3]) Wie Mahaffy[4]) vermutet, mag die Olive, die Strabo (XVII S. 809) im Faijûm und in den alexandrinischen Gärten — aber sonst nirgends in Aegypten — kennt, erst durch die griechischen Colonisten eingeführt sein.[5]) Diese Kroton-, Sesam- und Knekoslieferungen

[1]) Der Schreiber von 1022 meint jedenfalls auch in erster Linie das ἐκφόριον, wenn er sagt: ἔχω τὰ σταθέντα διὰ τῆς μισθώσεως οὗ ἐμίσθωσά σοι κλήρου. Vgl. auch 758 und 759. Letztere Nummer wird mir erst verständlich, wenn ich annehme, dass σοι in Z. 3 verschrieben ist für μοι.

[2]) Die königliche Oelfabrik hatte ich schon in den „Actenstücken der Kgl. Bank zu Theben" S. 59/60 nachgewiesen.

[3]) Vgl. die Mitteilungen von E. P. Wright bei Grenfell, Rev. Pap. S. 124/5.

[4]) Rev. Pap. S. XXXV f.

[5]) Oder sollte der König etwa nur die Fabrication von Sesamöl, Krotonöl etc., nicht aber die von Olivenöl monopolisirt haben? Vielleicht sind beide Ver-

werden nun teils in den θησαυρός, wo sie dann zunächst lagerten, oder aber direct in die königlichen Oelfabriken (ἐλαιουργία) abgeführt (so in 737, 741, 743, 1608). Dass diese Lieferungen nichts anderes als die Grundsteuer darstellen, besagen die Texte ausdrücklich. Vgl. 737: εἰς τὴν ἐπιγραφήν), 743: ὑπὲρ τόπου. Vgl. § 46 und § 124. Selbstverständlich wurde diese Grundsteuer in natura abgeliefert und nicht durch Geld abgelöst, da man eben zur Fabrication die Naturalien brauchte, ein Anderer als der König sie aber nicht verwenden durfte. Vgl. Rev. Pap. 39,19 f. Dass diese Grundsteuer nach demselben Princip wie die anderen erhoben wurde, zeigt Nr. 763, wonach für jede Arure 3 Artaben Sesam zu liefern waren.

Weniger klar sind diejenigen Ostraka, in denen über die τιμὴ ἐλαίου quittirt wird. Vgl. 318, 659, 1502, 1595. Hier handelt es sich offenbar überall um Erlegung des Kaufpreises für Oel. Nach dem Revenue-Papyrus können im Allgemeinen nur zwei Gruppen von Käufern in Betracht kommen, einmal die κάπηλοι etc., die den königlichen Beamten das Oel zum weiteren Betrieb abkauften[1], und dann das Publicum, das von diesen Zwischenhändlern sein Oel bezog. In den obigen Ostraka ist es nicht immer klar, welches Verhältnis vorliegt. In 318 wird einem λογευτής, einem Beamten, der auch im Rev. Papyrus eine Rolle spielt, die Zahlung von 3000 Kupferdrachmen εἰς τιμὴν ἐλαίου quittirt. Leider ist die Mitte des Textes noch nicht genügend entziffert. Auch 659 und 1502 lassen manche Frage offen. In 1502 (wohl Privatquittung) ist wenigstens Eines klar, dass der Zahler das Oel empfangen hat (οὗ ἔχεις). In 1595 findet sich der Zusatz: τῶν ἐνταῦθα στρατευμάτων (vom J. 258 n. Chr.). Der Zahler wird hier ein Militärbeamter sein, der für die am Ort stationirten Truppen das Oel kauft. Da diese Quittung ihrem Schema nach für eine Bankquittung zu halten ist

mutungen dahin zu combiniren, dass der König von der Monopolisirung des Olivenöls Abstand nahm, um zur Einführung der Olivenkultur in Aegypten zu ermuntern.

[1]) Ich glaube, dass dieser Zwischenhandel nicht freiwillig war, sondern als λειτουργία betrachtet wurde. Sonst hätte es ja leicht kommen können, dass einmal keine Kaufleute da waren, die geneigt waren, dem König das Oel abzukaufen. Es heisst auch Rev. Pap. 47,14, πόσον δεῖ ... πωλεῖν. So haben wir hier wohl die Verhältnisse vor uns, die in Dig. 50, 4, 18, 19 berührt werden: *elaeemporia . . . . . apud Alexandrinos patrimonii munus existimatur.*

(ebenso wie 659), so folgt daraus, dass dieser Militärbeamte nicht von den Zwischenhändlern kauft, sondern direct von der königlichen Verwaltung. Dasselbe ergab sich in 341, wo Salz für die Truppen gekauft wird (vgl. S. 145).

Ganz unbestimmt drücken sich Nr. 687, wo ὑπὲρ ἐλαίο(υ), und 1230 aus, wo für ἐλαϊκῶν quittirt wird. Eigenartig ist Nr. 333, wo eine Zahlung εἰς τὸ ἐλαιο(υ)ργῖον) für χρισμ[ά(των)] [τοῦ Φαρμ]οῦθι erwähnt wird.

Endlich sei erwähnt, dass in 1157 τελῶναι ἐλαϊρᾶς begegnen. Doch hat der Inhalt der Urkunde mit diesem ihrem Amt nichts zu schaffen. Auch auf 1603—1605 sei hingewiesen, in denen ein διοικητής die ἐλαιουργία anweist, gewissen Personen so und so viel Oel zu verabfolgen. Hieran ist interessant, dass noch in byzantinischer Zeit eine staatliche Controlle über die Oelfabriken ausgeübt wurde.[1]) — In 1236 werden für Krotonöl 4 Obolen gezahlt.

§ 39. Τὸ ἐμβαδικόν.

Für Theben belegt durch 1024, 1237, 1262, 1358, für Koptos durch 1080, alle aus der Ptolemäerzeit.

In 1024, 1237 und 1262 wird das ἐμβαδικόν neben dem ἐκφόριον genannt. Daraus ergiebt sich (vgl. § 37), dass auch das ἐμβαδικόν eine Abgabe ist, die von den Pächtern an die Grundeigentümer gezahlt wurde. Zu dieser Annahme passt, dass es in 1080 heisst: τὸ ἐνβαδικὸν τῆς γῆς μου. Auch 1358 setzt dieser Annahme kein Hindernis entgegen.

Aber was bedeutet ἐμβαδικόν? Ableitungen von τὸ ἐμβαδόν oder ὁ ἐμβαδός, an die ich zuerst dachte, befriedigen in keiner Weise. Die richtige Deutung gab Mommsen, der es als „eine Abgabe des Pächters für den Eintritt in das Grundstück“ auffasst. Wir werden τὸ ἐμβαδικόν danach von ἡ ἐμβαδία ableiten, das im Lexicon rhet. Bekk. An. p. 249, 18 folgendermassen erklärt wird: Ἐμβατεῦσαι καὶ ἐμβατεία ἔστιν ἡ νυνὶ λεγομένη διὰ τοῦ δ ἐμβαδία. τὸ τὸν δανειστὴν ἐμβατεῦσαι καὶ εἰσελθεῖν εἰς τὰ κτήματα τοῦ ὑποχρέου ἐνεχυριάζοντα τὸ δάνειον. Zu dem Wechsel von δ und τ

[1]) Dagegen werden in BGU 612 Oelfabriken erwähnt, die ohne Zweifel im Privatbesitz sind (a. 56/7). Vielleicht erklärt es sich nach dem auf S. 188 Anm. 1 gesagten dadurch, dass hier Olivenöl producirt sein mag.

vgl. übrigens Nr. 1358, wo ἐμβατι[κ]οῦ geschrieben ist. Andrerseits vgl. BGU 101, 16: ἐνβαδεύειν. Diese Abgabe, durch welche der Pächter für die Dauer der Pachtzeit sich in den Besitz des Grundstückes setzt, wurde je nach den Bestimmungen des Contractes in Geld oder in natura gezahlt. In 1237 (Gemüseland) wird Geld, in 1358 Weizen geliefert.

Falls meine Ergänzung in 358 τέλους ἐμ[β]αδικόν richtig ist, so müsste der Zahler ein Pächter von königlicher Domäne sein, da die Zahlung an die königliche Bank erfolgt. Doch ist die Ergänzung nicht sicher.

Μερισμὸς ἐνλείμματος τελωνικοῦ.

Vgl. unten § 138.

§ 40. Τὸ ἐννόμιον.

Für Syene-Elephantine belegt durch 44, für Theben durch 325, 1510, 1540, für Hermonthis durch 319, 324, für Krokodilopolis durch 1620.

Das ἐννόμιον[1]) ist schon von Boeckh (CIGr. I 1569) als vectigal pecuarium, als Weidegeld erklärt worden. In derselben Bedeutung, also der römischen scriptura entsprechend, kehrt es in dem Palmyrenischen Steuertarif wieder (vgl. Dessau, Hermes XIX S. 523). Hier ist namentlich die Wendung [τ]ῶν δὲ ἐπὶ νομὴν μεταγομένων . . θρεμμάτων ὀφείλεσθαι . . von Interesse, weil hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass eben die Benutzung der Weide — natürlich der Gemeindeweide — durch das Vieh das Steuerobject bildet.

Dem entsprechend heisst es in unserer Nr. 319: ἐννόμιον κτη(νῶν) = „Weidegeld für das Vieh". Von besonderer Bedeutung aber ist 1540 (vom J. 143 vor Chr.), wo angegeben wird, dass das

1) Das Weidegeld begegnet ausserdem in BGU 485. Erwähnt wird es bei Mahaffy, Petr. Pap. (II) S. [132]. Auch BGU 478—480 berühren diese Verhaltnisse. Es sind Meldungen der ἐπιτηρηταὶ νομῶν (so, nicht νόμων) Φιλωτερίδος, d. h. der Aufseher der Weiden des Dorfes Philoteris an die βιβλιοφύλακες δημοσίων λόγων. Sie melden, wie es scheint, dass in der und der Zeit nichts eingekommen sei in ihrem Aufsichtsdistrict (ἐπιτήρησις), „weil es kein Vieh in dem Dorf gebe". Das zweimalige θέρματα muss ein Provinzialismus des Schreibers für θρέμματα sein. Vgl. das haufige κορκόδειλος für κροκόδειλος.

ἐννόμιον für 42 Schafe (πρόβατα) gezahlt wird. Daraus dürfte folgen, dass die Höhe des ἐννόμιον nach der Zahl der auf die Weide getriebenen Tiere berechnet wurde. Es braucht nur noch hinzugefügt zu werden, dass es sich in den vorliegenden Fällen überall um königliche Weideplätze handelt, denn die Zahlungen erfolgen an die königliche Bank. Die Erhebung dieses Weidegeldes war an Pächter vergeben. Sicherlich gab es auch andere Weiden, die im Besitz von Gemeinden oder von Privaten waren. Wir werden also das obige ἐννόμιον zu den privatwirtschaftlichen Einnahmen des Königs zu rechnen haben.

§ 41. Τὸ ἐνοίκιον.

Für Elephantine belegt durch 292, für Theben durch 644, 654, 661, 671, 1420, 1469, 1580, alle aus der Kaiserzeit.

Ἐνοίκιον bezeichnet das Mietsgeld, das der Mieter (ἔνοικος) seinem Mietsherrn, dem Hausbesitzer, zahlt. Die Wendung ὑπὲρ ἐνοικίου liesse hiernach die Deutung zu, das in den obigen Quittungen die Zahlung des Mietsgeldes bezeugt würde. Doch dann müsste, da es von den staatlichen Organen eingetrieben wird, überall der Staat der Hausbesitzer sein, was sehr unwahrscheinlich ist.

Gehen wir von Nr. 292 aus. Da heisst es: ὑπὲρ ἐνοικίου οἰκιῶν γ̄. Hier kann unmöglich das Mietsgeld gemeint sein, das der Betreffende für seine Wohnung zahlt, denn durch drei Häuser hindurch wird niemand zur Miete wohnen.[1]) Vielmehr kann nur das Mietsgeld gemeint sein, das er aus den drei ihm gehörigen Häusern bezieht. Und so werden wir auch in den übrigen Fällen ὑπὲρ ἐνοικίου deuten: für die Miete, die der Betreffende als Hausbesitzer einnimmt. Wir haben es also mit einer Vermietssteuer zu thun, die auf den Hauseigentümern lastet. Oder mit anderen Worten: es ist eine Gebäudesteuer, die nach dem Ertrag der Miete erhoben wird. In welcher Weise die Steuer umgelegt wurde, lässt sich aus unseren Texten leider nicht erkennen. Ich will nur erwähnen, dass derselbe Χαταβροῦς Πανχμέως im J. 119 und im Jahre 121 (vgl. 671 und 1420) je 8½ Drachmen zahlt. Daraus folgt nur, dass sein Hausbesitz sich in dieser Zeit nicht verändert hat.

[1]) Ueber die Verteilung der Familien in den Häusern geben interessante Aufschlüsse die kürzlich von mir edirten Urkunden BGU 493—510. Auch die zahlreichen κατ' οἰκίαν ἀπογραφαί bieten viel Material.

§ 42. Ὑπὲρ ἐπ(. . . .).

Für Theben belegt durch No. 533 und 676.

In beiden Urkunden steht ὑπ(ὲρ) ε², d. h. ἐπ(. . . .), καὶ ἄλλων. Der Möglichkeiten, ε² zu ergänzen, sind so viele, dass ich auf einen Vorschlag verzichten muss.

§ 43. Ἐπαρούριον.

Für Theben belegt durch 332, 352, 1532, für Hermonthis durch 350, für Koptos durch 1234, alle aus dem II. Jahrh. vor Chr.

Das Wort ἐπαρούριον, das sich voll ausgeschrieben in 350 findet, ist unseren Lexicis bisher unbekannt. Die Bedeutung[1]) kann nicht zweifelhaft sein: wie ἐπικεφάλιον die Steuer bezeichnet, die auf dem Kopfe lastet, so muss ἐπαρούριον die sein, die auf der Arure lastet. Wir haben also ein Wort vor uns, das so recht geeignet ist, das, was wir Grundsteuer nennen, zu bezeichnen. Es ist gewiss nur ein Zufall, dass das ἐπαρούριον in den obigen Fällen immer mit Geld bezahlt wird, also in Anwendung auf Wein-, Palmen-, Obst- und Olivenland steht. Ich wüsste nicht, weshalb man nicht auch die in natura gezahlte Grundsteuer für Weizen- und Gerstenland ἐπαρούριον hätte nennen sollen. Zur Grundsteuer im Allgemeinen vergl. § 46.

Das Wort begegnet mir auch in einem Berliner Papyrus (P. 1422) aus der Zeit des Kaisers Marcus (ἐ[π]αρουρίου ἠχθη-[σ]αν). Hier wird es in Beziehung auf παράδεισος, auf Gartenland, gesagt. Bei Grenfell (II) LXV (aus dem II./III. Jahrh. n. Chr.) steht ἐναρούριον als Bezeichnung für eine Abgabe. Ich vermute, dass ἐπαρούριον zu lesen ist.

§ 44. Ὑπὲρ ἐπιβολ(ῆς).

In 1472 (Theben) bezahlt ein gewisser Panameus ὑπὲρ ἐπιβολ(ῆς) ʅ (= ταλάντων) β τοῦ αὐτοῦ) β∟ (= 254,5) 4 Drachmen. Ἐπιβολή bezeichnet eine Abgabe, die als Zuschlag auferlegt wird.[2])

[1]) ὁ ἐπάρουρος ist als Gärtner oder „Landmann" überliefert. Wie hier ἀνήρ, so ist bei ἐπαρούριον etwa τέλεσμα zu ergänzen. Daraus erklärt sich die Verschiedenheit der Bedeutung.

[2]) In dieser Bedeutung als Zuschlag spielt die ἐπιβολή im Justinianischen Recht eine Rolle. Vgl. Zachariae v. Lingenthal, Gesch. d. Griech. Röm. Rechts³, S. 228 f.

Vgl. BGU 519, 15 IV. Jahrh. nach Chr.: τῶν δημοσίων καὶ ἀννονῶν καὶ παντοίων ἐπιβολῶν. Panameus zahlt also die 4 Drachmen „für den Zweitalent-Zuschlag des Jahres 254/5". Die Art, wie das Jahr angefügt ist, macht es wahrscheinlich, dass es sich nicht um eine ausserordentliche, einmalige oder gar nur den Panameus betreffende Abgabe handelt, sondern um eine allgemein und jährlich erhobene.[1]) Im Uebrigen ist mir die Bedeutung dieses Zuschlages völlig dunkel. Die geringe Summe von 2 Talenten legt den Gedanken nahe, dass die Erhebung der Abgabe auf einen bestimmten Kreis, sagen wir auf die Ortschaft, zu der Panameus gehört, beschränkt war. Vorausgesetzt, dass wir es hier mit einer Vollzahlung zu thun haben, und dass jene 2 Talente, wie wahrscheinlich, kopfsteuerartig distribuirt waren, so würden die 2 Talente oder 12000 Drachmen auf eine Bevölkerung von 3000 Steuerpflichtigen für diese Ortschaft führen. Doch die Praemissen sind ganz unsicher.

§ 45. Τὸ ἐπιγένημα.

In 1027 wird das ἐπιγένημα neben dem ἐκφόριον als eine Abgabe erwähnt, die der Pächter eines Grundstückes dem Grundeigentümer zu liefern hat. Das Wort, das auch sonst, z. B. im Revenue-Papyrus häufig gebraucht wird, begegnet in einem ähnlichen Zusammenhang wie hier auch in Petr. Pap. (II) II, I, wo in Z. 19 ἐπιγενήμασι (so auch Revillout, Mélanges S. 272) statt ἐπὶ γενήμασι (Mah.) zu lesen ist. Nur ist der Unterschied, dass die ἐπιγενήματα dort dem Pächter zukommen. Es wäre denkbar, dass laut Pachtcontract die ἐπιγενήματα, d. h. der Ueberschuss, der über die zu erwartende Ernte (γενήματα) hinaus erzielt wird, an Pächter und Verpächter geteilt würde. Doch können die Contracte darüber sehr verschiedene Bestimmungen getroffen haben.

§ 46. Ἡ ἐπιγραφή.

Für Syene belegt durch 295, für Theben durch 703, 709, 712, 722, 733, 735—737, 1253, 1489 (=1254), 1355, 1356, 1619, 1621, 1622, alle aus der Ptolemäerzeit.

[1] Darum scheint mir die andere Bedeutung von ἐπιβολή als „Geldstrafe" hier nicht am Platz.

Die angeführten Quittungen beziehen sich sämmtlich auf Naturallieferungen. In 712 werden Linsen vermessen, in 737 Kroton, in 1489 Gerste, in allen übrigen Weizen. Die Steuer wird regelmässig mit der Wendung μεμέτρηκεν εἰς τὴν ἐπιγραφὴν τοῦ x. ἔτους eingeführt. Der Ort der Ablieferung wird meist ausserdem mit εἰς τὸν θησαυρόν oder einmal εἰς τὸ ἐλαιουργῖον bezeichnet. Ἡ ἐπιγραφή ist also der Name der Steuer, für welche die Naturalien geliefert werden. In einigen Fällen ist hinzugefügt, dass diese Steuer für einen bestimmten τόπος gilt. Das geschieht entweder mit der Wendung ὑπὲρ τοῦ τόπου, wie z. B. in 735, oder aber der Topos ist im Genetiv direct von ἐπιγραφή abhängig gemacht, so in 1253, 1619, 1620, 1622. Wir werden unten in § 124 nachweisen, dass hier in allen Fällen unter τόπος die Toparchie zu verstehen ist, der Steuerdistrikt. Dieser besondere Hinweis auf die Toparchie ist aber an und für sich entbehrlich, und wir werden ihn auch dort suppliren dürfen, wo die ἐπιγραφή ohne τόπος genannt wird. Wir haben es also in allen Fällen mit Naturallieferungen zu thun, die der Steuerzahler als Angehöriger einer bestimmten Toparchie zu leisten schuldig ist.

Was bedeutet nun ἐπιγραφή? Von den mannigfachen Bedeutungen von ἐπιγράφειν kann hier nur eine in Betracht kommen: ἐπιγράφειν τινί τι = Jemandem etwas auferlegen. In der Gerichtssprache bezeichnet es das Auflegen von Strafsummen und dergleichen, und so spricht auch unser Ostrakon 1615 von der ἐπιγραφομένη ζημία. Im Besonderen aber, und das trifft für unseren Fall zu, bezeichnet es das Auferlegen von Steuern, Abgaben und Lasten. So sagt Ps. Aristoteles, Oecon. II 2,29: Μέμνων — δεηθεὶς χρημάτων ἐπέγραψε τοῖς πλουσιωτάτοις αὐτῶν πλῆθός τι ἀργυρίου. So sagt Polybios XXV 2, 11 (ed. Hultsch): Ἐπεγράφη δὲ καὶ Μιθριδάτῃ — τριάκοντα τάλαντα. Die Beamten, die in Athen bestimmte Abgaben zu berechnen und aufzulegen hatten, hiessen ἐπιγραφεῖς, was Pollux VIII 103 so erklärt: οὗτοι τὰ ὀφειλόμενα ἐφ᾽ ἑκάστου ἑκάστῳ ἐπέγραφον — ἐπέγραφον δὲ καὶ τὰ τιμήματα ἑκάστοις κατὰ ἀξίαν. Von diesem ἐπιγράφειν ist ἡ ἐπιγραφή als „das Auferlegte, die auferlegte Abgabe“ abzuleiten. In dieser Bedeutung kommt ἐπιγραφή bei den attischen Rednern vor.[1]) Es ist aber auch,

[1]) Vgl. Isocrates, trapezit. § 41: εἰσφορᾶς ἡμῖν προσταχθείσης καὶ ἑτέρων ἐπιγραφῶν γενομένων.

abgesehen von unseren Texten, in der ptolemäischen Kanzleisprache nachweisbar. In dem Pariser Papyrus 63, der von der Liturgie der Bestellung der königlichen Domäne handelt (II. Jahrh. vor Chr.), heisst es z. B. Col. III. 70: καὶ μήτ' ἐνίοις καταδεεστέραν τοῦ μετρίου τὴν ἐπιγραφὴν γενηθῆναι. wo mit der ἐπιγραφή eben die Auflage dieses munus gemeint ist. Vgl. Z. 152 f: ἐκ συμφώνου δ' ἑκάστοις μερισθῇ κατὰ τὴν ἐπιγραφὴν ἧς ἱκανὸς ἔσται κατακρατεῖν. In derselben Bedeutung steht das Verbum ebend. Col. VII 7: καὶ ταῖς ἀποσκευαῖς αὐτῶν ἐπιγεγράφθαι γῆν, d. h. die Bebauung des Landes ist ihnen auferlegt. Ebenso Z. 91, wo zu lesen ist: ὡς τοῦ διὰ τοῦ προστάγματος ὡρισμένου κε[φ]αλαίου πᾶσι — ἐπιγεγραμμένου (so auch Revillout, Mélanges S. 255 für ἐνγεγραμμένου). Endlich heisst es von den Beamten, die die Auflage besorgen, Z. 133: κἂν καταλαμβάνη[τ]έ τινας τῶν πρὸς ταῖς πραγματείαις — ἐπιγράφει[ν] μὴ δυναμένους, wo Revillout's Aenderung (Mélanges S. 256) ἐπιγραφει[σθαι] sprachlich und sachlich gleich unmöglich ist. Von ἐπιγραφαί redet nach meiner Lesung auch die Stele von Assuân Z. 62: [ἀ]ργυρικὰς ἐπιγραφάς, d. h. „in Geld zu zahlende Abgaben" (Mahaffy, Hermathena IX S. 288 liest ἐπιγρά[ψ]ασ[θαι]). — In der Kaiserzeit begegnet mir das Wort in BGU 563 I, 8: ἐξ ἐπισκέψεως (γ\ Τιβερίου πλείω ἐπ[ι]γρ(αφέντα), wo es von der Auflage der Grundsteuer gesagt wird. Denselben Sinn hat das Nomen im Berliner Papyrus P. 1422 Z. 9: ὧν ἀπὸ ἐπιγρ(αφῆς) κτλ. Dagegen bleibt mir die spezielle Bedeutung unklar in der folgenden Formel, die sich mehrfach am Schluss von χειρόγραφα findet: Τὸ δὲ χειρόγραφον τοῦτο δισσὸν γραφὲν καθαρὸν ἀπὸ ἐπιγραφῆς καὶ ἀλίφαδος (= ἀλείφατος) κύριον ἔστω κτλ. So im Pap. Lond. in Pal. Soc. S. II Pl. 149. Vgl. BGU 578 und 666. Hier mag die ἐπιγραφή sowie die Oelabgabe zu den Gebühren oder Sporteln gehören, die eventuell für solche Contracte erhoben wurden.

Aus diesen Beispielen dürfte zur Genüge hervorgehen, dass ἡ ἐπιγραφή ein ganz allgemeiner Ausdruck für das dem Bürger vom Staat Auferlegte ist. Ich habe keinen Beleg dafür finden können, dass mit diesem Worte speziell diejenigen Abgaben bezeichnet wären, die als ausserordentliche zu den ordentlichen hinzugefügt wurden. Eugène Revillout hat, wie ich noch in der zwölften Stunde sehe, in den „Mélanges", in denen er ein reiches Material zur ἐπιγραφή vorgelegt hat, auf dessen Verwertung ich zur Zeit leider

verzichten muss, diese letztere Deutung aufgestellt und sieht, gestützt auf seine demotischen Aequivalente, in der ἐπιγραφή „*un impôt supplémentaire*".[1]) In dem griechischen Worte liegt das jedenfalls nicht. Das, was Revillout vorschwebt, würde griechisch etwa προσεπιγραφή heissen (vgl. προσδιαγράφειν, προσμετρεῖν). Ich halte daher die ἐπιγραφή unserer Texte nicht für eine Zusatzsteuer, sondern für eine ordentliche und Hauptsteuer, die ganz allgemein als „die Auflage" bezeichnet wird.[2])

Ueber die spezielle Natur der Abgabe ist damit leider nichts erschlossen. Ich glaube, die richtige Deutung gewinnen wir lediglich durch einen Ueberblick über die gesammten Quittungen über Naturallieferungen der Ptolemäerzeit. Abgesehen von den wenigen Nummern, die sich mit speziell genannten anderen Abgaben befassen (s. unten), wird eine das Wesen der Naturallieferungen charakterisirende Angabe nirgends gemacht. Entweder wird das Getreide εἰς τὴν ἐπιγραφὴν vermessen, oder ὑπὲρ τόπου, oder es steht beides beisammen, oder aber es heisst statt dessen einfach εἰς τὸ x. ἔτος. Wenn ich auch keinen stricten Beweis dafür erbringen kann, so halte ich es doch für sicher, dass es sich in allen diesen Fällen um die Zahlung der G r u n d s t e u e r handelt. Wo sollen die Grundsteuerquittungen, die doch ohne Zweifel mit die wichtigste Rolle gespielt haben werden, sonst stecken? Bei welcher anderen Naturallieferung hätte man die Erwähnung der Steuer für überflüssig halten können als bei der Grundsteuer? Ich gebe zu, dass der Wortlaut der Einzelurkunde zu dieser Auffassung nicht zwingt. Aber, ich möchte sagen, der Gesammtbefund unserer Urkunden rechtfertigt, ja fordert diese Annahme. Es kommt hinzu, dass ganz ähnlich, mit geringen Ausnahmen, auch die sämmtlichen Naturalquittungen der Kaiserzeit

[1]) Revillout liest das betreffende Wort *houo hoti* und erklärt es als „le surplus de l'impôt". Er beruft sich S. 183 für dieselbe Bedeutung des griechischen ἐπιγραφή auf Lysias. Leider ist es mir nicht gelungen, das Wort bei Lysias zu finden. Uebrigens bemerke ich, dass das Wort gerade wegen seiner völligen Allgemeinheit natürlich auch auf Steuern angewendet werden konnte, die ihrem Wesen nach als Zusatzsteuern zu betrachten sind. Aber das Wort selbst drückt diese Nuance jedenfalls nicht aus.

[2]) In unseren Texten haben wir nur Belege für die Ptolemäerzeit. Aber Revillout bringt in den „Mélanges" S. 186 ein Beispiel für das Vorkommen dieser Steuer im 20. Jahre des Augustus, allerdings in einem demotischen Texte (als houo hoti).

einer speziellen Erwähnung der Steuer entbehren und sich meist darauf beschränken, die Toparchie oder den speziellen Ort zu nennen. Wir werden unten sehen, dass es auch hier sich überall um Grundsteuer handelt.

Der alphabetischen Anordnung des Stoffes gemäss, haben wir die einzelnen Varietäten der Grundsteuer an verschiedenen Stellen besprechen müssen. Vgl. § 12 ὑπὲρ ἀμπελώνων, § 27 ὑπὲρ γεωμετρίας, § 43 ἐπαρούριον, § 124 ὑπὲρ τόπου, § 131 ὑπὲρ φοινικώνων. Hier unter der allgemeinsten Bezeichnung der Steuer als ἐπιγραφή wollen wir versuchen zusammenzustellen, was sich aus dem neuen Material Neues für die Grundsteuer in Aegypten ergiebt.

Ich möchte kurz vorausschicken, was wir bisher darüber wussten. Von dem allgemein verbreiteten Glauben, dass man in Aegypten, bis in die späte Kaiserzeit hinein, ein Fünftel der Ernte habe zahlen müssen, hat uns Giacomo Lumbroso glücklich befreit. Sein Nachweis (Recherches S. 94), dass Orosius I 8, 9 diese Nachricht mitsammt dem „usque ad nunc" aus der Genesis 47, 24 ff. abgeschrieben hat, ist eines seiner glänzendsten und sichersten Resultate, das aber leider nicht überall beachtet worden ist.[1] Zugleich hat Lumbroso mit Recht darauf hingewiesen, dass es sich in der Genesis nicht um Grundsteuer, sondern um Pachtzins handelt. Damit fällt dieses Zeugnis für unsere Frage völlig fort. Lumbroso hat dann auf S. 293 die Vermutung ausgesprochen, dass die Grundsteuer (abgesehen von der der Tempel) vielleicht ein Zehntel der Ernte betragen habe. Neuerdings hat Mommsen (R. G. V S. 573,4 A. 1) sich folgendermassen zu der Frage geäussert: „Ziffern besitzen wir weder für die Domanial- noch für die Grundsteuerquote. — Die Domanialrente kann nicht unter der Hälfte betragen haben, auch für die Grundsteuer möchte der Zehnte (Lumbroso a. a. O.) kaum genügen."

Wenden wir uns zunächst zu der Frage, welche Zahlungsmittel der Staat bei der Grundsteuer angenommen hat. Auf Grund der Ostraka und Papyri können wir zum ersten Male die wirtschaftsgeschichtlich so interessante Frage nach dem hierbei hervortretenden

[1] So findet sich die alte Auffassung noch in der 2. Auflage von Marquardt's Staatsverw. II (1884) S. 234. Auch O. Seeck, Zeitschr. f. Soc. u. Wirtsch. IV (1896) S. 338 ff., scheint Lumbroso's Resultat nicht zu kennen. Er operirt durchgehends mit dem „Fünften".

Verhältnis der Naturalwirtschaft zur Geldwirtschaft schärfer anfassen. Es war bereits bekannt, dass man in Aegypten die Steuern, im Besonderen die Grundsteuern, teils in natura, teils in Geld zahlte. Das bezeugte die Rosettana Z. 28 ff., wo es von Ptolemaios V Epiphanes heisst: ἀφῆκεν δὲ καὶ τὰ ἐ[ν] τοῖς ἱεροῖς ὀφειλόμενα εἰς τὸ βασιλικὸν ὄντα εἰς σίτου τε καὶ ἀργυρίου πλῆθος οὐκ ὀλίγον. Dafür sprach auch Z. 11 f. derselben Inschrift, wo es vom König heisst: ἀνατέθεικεν εἰς τὰ ἱερὰ ἀργυρικάς τε καὶ σιτικὰς προσόδους. Mit diesen πρόσοδοι sind aber, wie uns z. B. die Stele von Pithom lehrt, bestimmte „königliche“ Einnahmen gemeint, die er den Tempeln überwies. So hat nach dieser Stele Ptolemaios II Philadelphos im 21. Jahre seiner Regierung (265/4) den Tempeln Aegyptens die Erträge der Häusersteuer und diverser anderer Steuern des Jahres überwiesen (vgl. Zeitschr. f. Aeg. Spr. XXXII, S. 14). Für die Kaiserzeit hatten wir ein entsprechendes Zeugnis in dem Edict des Ti. Julius Alexander Z. 46/7, wo sich die γεωργοῦντες über neue τελέσματα σιτικὰ καὶ ἀργυρικά beklagen. Diese Thatsachen waren bekannt (vgl. Marquardt, Staatsverw. II², S. 193 A. 3). Aber in welchem Verhältnis die Natural- und die Geldleistungen zu einander gestanden, nach welchem Gesichtspunkt die eine oder die andere gefordert wurde, war uns unbekannt, und man hat sich wohl verschiedene Gedanken darüber gemacht (vgl. z. B. Varges, de statu Aeg. S. 56). Es scheint mir eines der wichtigsten Ergebnisse unserer Ostraka und Papyri zu sein, dass wir jetzt in der Lage sind, diese Frage mit grösserer Sicherheit zu beantworten. Die Urkunden lehren uns nämlich, dass die Frage, ob in natura oder in Geld zu zahlen sei, nicht etwa im Belieben des Steuerzahlers stand, auch nicht im einzelnen Falle durch die besonderen wirtschaftlichen Verhältnisse bestimmt wurde, sondern durchgehends und regelmässig von der Kulturart des besteuerten Bodens abhing. Das Resultat, das wir im Einzelnen begründen wollen, lässt sich etwa folgendermassen formuliren:

I. Für Grundstücke, die Weizen, Gerste, Kroton, Sesam, Knekos tragen, wird in natura gesteuert.

II. Für Grundstücke, die Wein, Palmen, Oliven, oder Obst tragen, wird Geld gezahlt. Gemüseland wird bald in natura, bald in Geld besteuert.

III. Für alle anderen Steuern als die Grundsteuer (zu der in der Kaiserzeit die annona hinzutritt) wird in der Regel Geld gezahlt.

Vergleicht man die beiden Klassen von Bodenarten, die wir unter I und II aufgestellt haben, hinsichtlich ihrer landwirtschaftlichen Bedeutung mit einander, so liegt auf der Hand, dass der bei weitem grösste Teil der Grundsteuern in natura geliefert wurde. Ob das aber auch der grösste Teil der gesammten in Aegypten erhobenen Steuern war, wage ich nicht zu berechnen. Wenn ich auch keine ziffernmässigen Nachweise aus dem Altertum bringen kann, so ist doch darüber kein Zweifel, dass auch schon damals wie jetzt der Weizenboden das grösste Kulturareal des Nilthals eingenommen hat. Ja, der Weizen muss damals noch eine viel weitere Verbreitung gehabt haben, da er heute durch neueingeführte Pflanzen wie Mais, Reis, Baumwolle, Tabak stellenweise zurückgedrängt ist. Noch heute aber nimmt das Weizenland in Oberaegypten 50 %, im Delta (wegen des Mais) nur 30 % des Gesammtareals ein. Auch die Gerste findet sich in der in natura besteuerten Klasse. Sie war zwar lange nicht so verbreitet wie der Weizen, bedeckte aber gleichfalls beträchtliche Strecken. Heute beträgt der Gerstenboden in Oberaegypten 10 %, im Delta 14 % des Kulturlandes.[1]) Doch auf diese unsicheren Vergleichungen mit dem Modernen brauchen wir uns nicht zu beschränken. Die Ostraka selbst, und die Papyri dazu, zeigen uns, wenn wir sie ins Gesammt überblicken, dass der Weizen bei Weitem die erste Rolle gespielt hat. Ein klassisches Zeugnis für die landwirtschaftlichen Verhältnisse im Faijûm (aus dem J. 235/4 vor Chr.) könnten wir in einem der Flinders Petrie Papyri besitzen, wenn er nur vollständiger erhalten wäre (vgl. Mahaffy II, XXX d). Es ist eine vom Nomarchen des arsinoïtischen Gaues eingesandte Uebersicht über das bis zum 30. Hathyr besäte Land, ausgearbeitet nach den Einzelberichten der Toparchen oder Topogrammateis. Da heisst es nach meiner Lesung: Ἐν τῶι Ἀρσινοΐτηι πυρῶι μ̄δ̄ τιε∟, φακῶι ωπ∟ ις̄ λβ̄. Darauf folgen κυάμωι. κριθῆι. [ὀλύρ]αι, bei denen leider die Ziffern weggebrochen sind. Auch die weiteren Posten sind verloren. Immerhin ist es

[1]) Baedeker, Unteraegypten 2. Aufl. 1885. S. 86. Vgl. auch die Tabelle bei v. Fircks, Aegypten 1894, I S. 206.

interessant hier die Summe von 134315½ Aruren Weizenland neben 8801½ 1/16 1/32 Aruren Linsenland zu finden. Rechnen wir die Arure zu 2756 □m (vgl. Kap. X), so beträgt das besäte Weizenland über 370 □km und das Linsenland über 24 □km. Wie gross das anbaufähige Land im Faijûm damals gewesen ist, wissen wir leider nicht. Mit der heutigen Summe (1277 □km, vgl. v. Fircks, Aegypten 1894, II 8) ist natürlich nichts anzufangen, da gerade im Faijûm die Bodenverhältnisse sich völlig geändert haben.

Sucht man nach dem Princip, nach dem bei den unter II aufgeführten Bodenarten die Naturallieferung in eine Geldzahlung umgewandelt ist (denn das ist jedenfalls der Gang der historischen Entwickelung), so kann man vielleicht darauf hinweisen, dass unter II solche Naturalien vereinigt sind, die vom Staat nicht in natura verbraucht wurden, z. T. sich auch schlecht speichern liessen. Weizen und Gerste dagegen verbrauchte man u. A. zur Verpflegung des Heeres[1]) in natura, und in der Kaiserzeit brauchte es der Herr Aegyptens ausserdem, um den hungrigen Pöbel von Rom zu befriedigen. Was nicht verbraucht wurde, wurde thesaurirt, für die mageren Jahre. Sesam, Kroton und Knekos verbrauchten die Ptolemäer gleichfalls in natura, denn sie hatten, wie uns Grenfell's Revenue-Papyrus lehrt, die Oelgewinnung aus diesen Pflanzen monopolisirt. Nach diesem Princip könnte man freilich auch Weinlieferungen in natura erwarten. Doch was der Hof an einheimischem Gewächs überhaupt brauchte, das mögen die königlichen Domänen reichlich gebracht haben. Das Schwanken gegenüber dem Gemüseland ist begreiflich genug. Man wird Gemüse nur so weit in natura erhoben haben, als man es zur Verproviantirung gebrauchte (vgl. 712, 858; vgl. auch 1013).

Wir sehen hieraus, dass die Naturalwirtschaft in Aegypten, soweit sie bei der Besteuerung hervortritt, schon in der Ptolemäerzeit von der Geldwirtschaft weiter zurückgedrängt war, als wir bisher wohl geglaubt hatten. Die Naturalleistungen hafteten in der Regel überhaupt

[1]) Vgl. meine „Actenstücke aus der kgl. Bank" S. 94 f. Die dort angeführten Texte zeigen, dass auch bei der Heeresverpflegung allmählich die Geldwirtschaft die Naturalwirtschaft zurückdrängte. Von den drei Artaben Weizen, die nach einem Londoner Papyrus der Soldat ursprünglich (neben dem Gelde) bekommen sollte, wurde im II. Jahrh. vor Chr. nur noch eine in natura geliefert! Vgl. übrigens unsere Ostraka aus Pselkis.

nur noch an der Grundsteuer, und auch hier hielten sie sich nur bei bestimmten Bodenklassen. Es ist dies um so bemerkenswerter, als Aegypten ja früher ausschliesslich die Naturalwirtschaft gekannt hatte.[1] Freilich hatten schon die Perser Geld von Reichswegen in Aegypten cursiren lassen und hatten bereits, wie uns Herodot III 91 lehrt, die Steuern teils in Geld, teils in Naturalien eingefordert. Ja, wenn wir Herodot's Worte auf die Wagschale legen, so scheint es, als wenn schon sie das Princip gehabt hätten, nur so viel in natura einzutreiben, als im Lande zu Zwecken der Verwaltung verbraucht wurde. Denn zu der Erwähnung des ἐπιμετρεομένου σίτου fügt er hinzu: σίτου γὰρ δυοκαίδεκα μυριάδας Περσέων τε τοῖσι ἐν τῷ Λευκῷ τείχεϊ τῷ ἐν Μέμφι κατοικημένοισι καταμετρέουσι καὶ τοῖσι τούτων ἐπικούροισι. Also diese 120000 Artaben[2] Getreide wurden lediglich zur Verpflegung der in Aegypten stationirten persischen Garnisonen verwendet. Alle übrigen Abgaben wurden in Geld gezahlt.[3]) Diesen Zustand fanden die Ptolemäer schon vor,[4]) und es ist im Wesentlichen derselbe, der uns aus unseren Ostraka und Papyri entgegentritt. Leider reichen unsere Steuerquittungen nur bis in die Mitte des III. Jahrhunderts nach Chr.; auch für die ersten Decennien dieses Jahrhunderts sind sie nur sehr spärlich. Daher können sie uns keine Belege für die bekannte Thatsache[5] geben, dass vom Anfang des III. Jahrhunderts an die Naturalwirtschaft wieder zu wachsen beginnt und die Geldwirtschaft immer stärker zurückdrängt. Auf die Gründe dieser Erscheinung einzugehen, ist hier nicht der Ort; wir wollen nur darauf hinweisen, dass auch für Aegypten diese Thatsache durch die Papyrusliteratur bestätigt wird. Vgl. unten Kap. VII.

[1] Vgl. z. B. Ed. Meyer, Die wirtschaftliche Entwickelung d. Altertums S. 64 f.

[2] Stein spricht in seinem Commentar irrtümlich von Medimnen. Die Perser haben den Aegyptern die Artabe gebracht. Vgl. Kap. X.

[3]) Nach Herodot's Worten ist anzunehmen, dass dieses Getreide nicht von Aegypten allein, sondern auch von Kyrene und Barka geliefert wurde. Auch die 700 Talente beziehen sich mit auf diese Nachbarländer, nicht auf Aegypten allein, wie Mommsen R.G.V S. 560 anzunehmen scheint.

[4]) Ueber Hieronymus' Angabe, dass sich unter Philadelphos die jährlichen Abgaben auf 14800 Talente und $1\frac{1}{2}$ Millionen Artaben Getreide belaufen haben, vgl. den Schluss dieses Kapitels.

[5] Ed. Meyer, d. wirtsch. Entw. S. 63.

Wir sind noch den Beweis für unsere obige Einteilung des Bodens in die zwei Klassen schuldig geblieben. Wollten wir uns nur auf die Ostraka beschränken, so könnten wir uns kurz fassen und einfach auf die Texte verweisen, in denen eben zu lesen ist, dass Weizen, Gerste etc. in natura geliefert werden, dass dagegen für die Grundstücke der II. Klasse, soweit sie in den Ostraka vorkommen, in Geld gesteuert wird. Doch das Zufällige, das einer solchen Urkundensammlung immer anhaftet und sich der Verallgemeinerung hindernd in den Weg stellt, möchte ich durch den Hinweis auf den Londoner Papyrus CXIX (bei Kenyon S. 140 ff.) beseitigen.[1] Dieser Papyrus, eine der wichtigsten bisher aber noch nicht ausgenutzten Quellen für die Grundsteuern Aegyptens, ist nicht nur durch seine positiven Angaben von grösstem Werte, sondern auch dadurch, dass er gewisse Dinge mit Stillschweigen übergeht. Es ist ein Rechnungsbuch, in dem über die staatlichen Einnahmen aus dem Privatgrundbesitz in Theben (II. Jahrh. n. Chr.) in der Weise Rechnung gelegt wird, dass die einzelnen Steuerzahler nach den Stadtquartieren in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt werden, und bei jedem Einzelnen notirt wird, wie viel er in dem betreffenden Monat an Grundsteuer gezahlt hat. Vor allem muss hervorgehoben werden, dass es sich hier lediglich um Geldzahlungen handelt. Es ist also ein λόγος ἀργυρικός, wie die Papyri derartige Bücher nennen, dem ganz gewiss ein λόγος σιτικός oder γενικός (vgl. BGU 14 II 3) zur Seite gestanden hat. Der letztere ist uns aber nicht erhalten. In diesem λόγος ἀργυρικός handelt es sich nun ausschliesslich um folgende Boden- resp. Fruchtarten: 1) ἀμπελῶνες, 2) φοινικῶνες, 3) λαχανιαί, 4) ἀκρόδρυα, 5) παράδεισοι, 6) μυροβάλανοι. Dagegen findet sich niemals Weizen- oder Gerstenboden oder einer der anderen unserer Klasse I. Bei der gewaltigen Ausdehnung des Papyrus ist dies ganz gewiss kein Zufall, vielmehr können wir mit Sicherheit annehmen, dass über die Einnahmen aus diesen Arten in einem besonderen λόγος σιτικός Buch geführt worden ist, mit anderen Worten, dass sie in natura besteuert wurden. Auch unsere Berliner Papyri bieten weitere Bestätigungen. BGU 84 (a. 242/3 n. Chr.) handelt von der ἀπαίτησις σιτικῶν φόρων. Wiewohl es sich hier um die Abgaben der δημόσιοι γεωργοί handelt, ist es doch von Interesse

[1] Vgl. dazu meine Bemerkungen in den Gött. Gel. Anz. 1894, S. 735 ff.

zu sehen, dass hier in natura Weizen, Gerste und Linsen geliefert werden — also Arten der Klasse I. Dagegen handelt BGU 141 (vom J. 242/3 n. Chr.) von den τελέσματα ἀργυρικά. Hier begegnen ἐλαιῶνες, φοινικῶνες, παράδεισοι, ἀμπελῶνες — also lauter Arten der Klasse II. Die ἐλαιῶνες fehlen übrigens in den thebanischen Rechnungen, weil in der Thebais keine Oliven wuchsen. Vgl. auch BGU 572—574 und dazu oben S. 174 Anm. In BGU 139 (vom J. 202) wird Weizenland in natura besteuert, und so mögen sich noch viele Bestätigungen finden lassen.

Es scheint mir hiernach ein sicheres Resultat zu sein, dass in der oben angegebenen Weise die Wahl des Zahlungsmittels je nach der Bodenart ein für alle Male bestimmt war. Dass im Einzelnen unter ganz besonderen Verhältnissen auch einmal Ausnahmen davon vorgekommen sein mögen, ist sehr wahrscheinlich. Man hat gemeint, dass die Kaiser, weil sie mit dem aegyptischen Getreide die Stadt Rom vier Monate hindurch verpflegen konnten (Joseph. b. i. II 386), wohl weniger in Geld erhoben hätten als die Ptolemäer, also die adaeratio, wie sie unter den Ptolemäern bestanden hatte, teilweise aufgehoben hätten.[1] Wir sehen jetzt, dass dem nicht so ist, dass vielmehr die Kaiser an dem ptolemäischen System nichts geändert haben. Da wirklich mehr Getreide in der Kaiserzeit als in der Ptolemäerzeit erhoben worden ist (vgl. den Schluss dieses Kapitels), so müssen wir nach anderen Erklärungen dafür suchen. Da wäre vor allem auf die annona hinzuweisen (vgl. oben S. 155). Auch würde die Annahme einer Erhöhung der Taxe für die einzelne Arure (s. unten) nicht fern liegen. Im Uebrigen hat Mommsen auf die Möglichkeit hingewiesen, dass ein Teil des nach Rom gesandten Getreides „aus den eigentlichen Domänen geflossen, ein anderer vielleicht gegen Entschädigung geliefert worden sei."[2] Wie dem auch sei, an dem ptolemäischen Princip, dass die Natural-

[1] Vgl. Marquardt, R. Staatsver. II², S. 234. — Aurel. Victor (Epit. 1) sieht den letzten Grund für den Eifer, den Octavian für die wirtschaftliche Hebung Aegyptens entwickelte, nicht mit Unrecht in seiner Fürsorge für die „annona urbis" (Vgl. Tac. hist. I 11: annonae fecundam) und berichtet, dass zu Octavian's Zeit jährlich 20 Millionen (modii) Getreide von Aegypten nach Rom geliefert wurden. Vgl. auch Plin. Panegyr. 30 ff.

[2] Vgl. Mommsen, R. G. V S. 560.

abgabe auf ganz bestimmte Bodenarten beschränkt war, ist nicht gerüttelt worden.

Wir haben noch ein Wort zu unserer Behauptung unter III hinzuzufügen, dass alle anderen Steuern ausser der Grundsteuer und der Annona in der Regel in Geld gezahlt seien. Ueber die Ausnahmen, die unsere Sammlung bietet, sprechen wir an ihrem Orte. Es sind ganz wenige Fälle zu notiren. So wurde in der Ptolemäerzeit für den στέφανος τῶν κατοίκων Weizen geliefert. Dieser στέφανος ist aber eine halb freiwillige Spende, und wenn die Katoeken sie in natura lieferten, so besagt das vielleicht nur, dass ihnen diese Art der Zahlung bequemer war (vgl. unten § 118). Auch bei den in § 139, 170, 184, 212 behandelten Abgaben könnte die Berechnung in natura damit zusammenhängen, dass sie von griechisch-makedonischen Kleruchen erhoben werden. Sonst wüsste ich für die Ptolemäerzeit als Ausnahme nur noch auf 1529 hinzuweisen, wo εἰς τὸ ∟ d in Getreide gezahlt wird — eine Abgabe, die mir leider völlig unverständlich ist. Auch aus der Kaiserzeit liegen nur wenige Fälle vor, vgl. 296—301, 918 und 993, 1546. Halten wir aber diesen einzelnen Fällen, in denen meist unbedeutendere Abgaben und Gebühren erscheinen, die Thatsache gegenüber, dass alle wichtigen und grossen Steuern, die ausser der Grundsteuer und der Annona Aegypten belasteten, wie die Kopfsteuer, die Gewerbesteuer, die Badsteuer, die Dammsteuer u. s. w., alle regelmässig ohne Ausnahme in Geld gezahlt wurden, so sind wir wohl zu der obigen Auffassung berechtigt. Auf die Bedeutung dieses Ergebnisses für die Frage nach dem Verhältnis der Naturalwirtschaft zur Geldwirtschaft werden wir in Kapitel VII eingehen.

Wir kommen nunmehr zu der zweiten wichtigen Frage, nach welchem Modus diese in Naturalien resp. in Geld zahlbare Grundsteuer umgelegt worden ist. Wie ich schon oben bemerkte, hat man bisher immer angenommen, dass in Aegypten eine bestimmte Ertragsquote geliefert worden sei, und nur über die Höhe derselben gingen die Ansichten auseinander. Wir lernen jetzt, dass bei der Grundsteuer dieser Modus überhaupt nicht in Anwendung kam, dass vielmehr, sei es in Geld oder in natura, ein fixer Satz, der nach der Ertragsfähigkeit des besteuerten Bodens abzuschätzen war, pro Arure festgesetzt wurde. Das einzelne

Grundstück zahlte also nicht $\frac{1}{5}$ oder $\frac{1}{10}$ oder irgend einen anderen Bruchteil des Ernteertrages, sondern pro Arure eine bestimmte Anzahl Artaben der betreffenden Fruchtart, resp. einen entsprechenden fixen Geldsatz. Die Verschiedenheit dieser beiden Systeme ist kurz und klar von Appian in einer Rede behandelt worden, die er dem M. Antonius bei seiner Ansprache an die kleinasiatischen Hellenen in Ephesos in den Mund legt (b. c. V 4). Er sagt: Ἐπεὶ δὲ ἐδέησεν (scil. φόρων), οὐ πρὸς τὰ τιμήματα ὑμῖν ἐπεθήκαμεν, ὡς ἂν ἡμεῖς ἀκίνδυνον φόρον ἐκλέγοιμεν, ἀλλὰ μέρη φέρειν τῶν ἑκάστοτε καρπῶν ἐπετάξαμεν, ἵνα καὶ τῶν ἐναντίων κοινωνῶμεν ὑμῖν. Danach hebt Antonius es als eine besondere Milde und Gerechtigkeit der römischen Regierung hervor, dass man in Asien Ertragsquoten eingefordert habe, da sie bei diesem System an allen Schwankungen, auch an einem unglücklichen Ausfall der Ernte teilnehme. Als Gegenstück dazu bezeichnet er die Steuerumlage πρὸς τὰ τιμήματα, bei der die Regierung sich auf alle Fälle schadlos halte. Mit dem letzten Modus kann nur der hier in unseren Urkunden befolgte gemeint sein. Die Festsetzung der Artabenzahl oder des Geldsatzes für die Arure beruht eben auf der Schätzung (τίμημα) der Ertragsfähigkeit. Ob die Beurteilung der beiden Systeme bei Appian zutreffend ist, kann Zweifeln unterliegen. Man darf nicht vergessen, in welcher Situation der Staatsmann Antonius diese Darstellung gegeben hat. Als Regierungsvertreter vergisst er hinzuzufügen, dass bei dem Quotensystem der Staat auch an den günstigen Ernten seinen entsprechenden Anteil hat, und dass andrerseits bei dem Taxationssystem im Falle besonderer Missernten Steuernachlässe bewilligt wurden. In Aegypten wenigstens ist dies der Fall gewesen, wie wir unten zeigen werden. — Noch eine andere Klassikernachricht möchte ich hierher setzen, damit sie im Zusammenhange mit unseren Ergebnissen betrachtet werde. Ich meine die folgende Auseinandersetzung bei dem Gromatiker Hygin (ed. Lachmann p. 205): „*Agri* [*autem*] *vectigales multas habent constitutiones. In quibusdam provinciis fructus partem praestant certam, alii quintas, alii septimas, alii pecuniam, et hoc per soli aestimationem. Certa* [*enim*] *pretia agris constituta sunt, ut in Pannonia arvi primi, arvi secundi, prati, silvae glandiferae, silvae vulgaris, pascuae. His omnibus agris vectigal est ad modum ubertatis per singula iugera constitutum*". Hygin unterscheidet hier klar das Quoten- und das Taxationssystem. Doch kennt er nur die

Taxation in Geld. In Aegypten haben wir daneben bei bestimmten Bodenarten auch die Taxation in natura. Wenn Seeck (Zeitschr. f. Soc. u. Wirtsch. IV S. 341) meint, dass Hygin mit diesen Worten „den aegyptischen Fruchtfünften" bezeuge, so ist das ein Irrtum, der durch die Worte selbst widerlegt wird. Vgl. auch oben S. 198 Anm.

Zunächst gilt es, die Existenz dieses Systems nachzuweisen. Es sei vorausgeschickt, dass das Quotensystem in Aegypten durchaus nicht unbekannt war, nur wurde es nicht bei der Grundsteuer angewendet. Wir finden es z. B. bei der ἀπόμοιρα, die eine Tempelabgabe war, und manchen anderen Abgaben. Dass es gerade bei der Grundsteuer anders war, hätte man vielleicht schon aus der Rosettana schliessen können, wo ausdrücklich gesagt wird, dass die Grundsteuer der aegyptischen Tempel eine Artabe Getreide für die Arure und ein Keramion Wein für die Arure betragen habe (Z. 30 f.). Freilich unterliegt das Tempelland vielfach besonderen Massregeln. Dagegen bieten die „Actenstücke aus der königlichen Bank zu Theben" Nr. III u. IV Beispiele dafür, dass auch bei profanen Grundstücken die Ertragsfähigkeit des Bodens durch Angabe der der Arure auferlegten Taxe bestimmt wurde. Da erscheinen Aruren, die zu je 7 Artaben $\frac{1}{2}\frac{1}{3}$ Choinikes besteuert waren, neben anderen Aruren, für die je $5\frac{1}{2}$ Artaben $2\frac{1}{4}$ Choinikes oder aber $4\frac{1}{6}$ Artaben eingefordert wurden. Dasselbe System liegt vor in Petr. Pap. (II) XLIV 9, wo es von einem Kürbisgarten (τὸ σικυήρατον) heisst: ἄρουραν ἑκάστ[ην] δραχμῶν τεσσαράκο[ντα. Dass es sich um die Grundsteuer handelt, wird durch den Zusammenhang wahrscheinlich. Für dieses System spricht ferner auch der Ausdruck ἐπαρούριον, den wir S. 193 als eine Bezeichnung der Grundsteuer nachgewiesen haben.

Mehr Beispiele bieten uns die Texte der Kaiserzeit. In Nr. 760 unserer Sammlung (aus dem J. 11/10 vor Chr.) werden Aruren zu $4\frac{1}{2}$ Artaben, zu 1 Artabe und zu $2\frac{1}{2}\frac{1}{12}$ Artaben Weizen unterschieden. In 761 (aus demselben Jahre) werden Aruren zu $6\frac{1}{6}$ Artaben $1\frac{1}{3}$ Choinikes erwähnt. In Nr. 763 steht zu lesen: ἑκάστης ἀρούρη(ς) σησάμο(υ) (ἀρτάβας) γ. Auch hier dieselbe Veranlagungsmethode. In einer Steuerprofession aus dem J. 202 n. Chr. deklarirt ein Grundbesitzer ἀρούρας δύο τελούσας ἀνὰ πυροῦ μίαν ἥμισυ (Hermes XXVIII S. 236). Hier ist klar und deutlich ausgesprochen, dass die Grundsteuer für die Arure $1\frac{1}{2}$ Artaben Weizen beträgt. Der Versuch Seeck's (a. a. O. S. 338), diese Angabe mit dem „Fünften" zu combiniren,

fällt mit seiner falschen Praemisse. S. oben S. 198 Anm. Wir haben ferner in § 12 und 131 nachgewiesen, dass die ἀμπελῶνες und φοινικῶνες gleichfalls pro Arure mit einer festen Taxe belegt waren. Dasselbe ergiebt sich aus dem schon öfter citirten Londoner Papyrus CXIX, und zwar lernen wir hier kennen: Palmenland zu 20, 40, 75, 180 Drachmen pro Arure; Weinland zu 20, 40, 75, 150, 350 Drachmen pro Arure; Gemüseland (λαχανιά) zu 20 und zu 75 Drachmen, Obstland (ἀκροδ) zu 20 Drachmen, Garten- und Obstland zu 30 Drachmen (vgl. CXIX. A 5) und Myrobalanosland zu 30 Drachmen. Auch aus BGU 141 würde sich eine feste Taxe pro Arure berechnen lassen, wenn der Text besser erhalten wäre. Doch auch schon so erscheint es nach I 10/1 und II 14 als wahrscheinlich, dass hier für die in Frage kommenden φοινικῶνες, ἀμπελῶνες, ἐλαιῶνες und παράδεισοι die Taxe von 10 Drachmen für die Arure bestanden habe (Mitte des III. Jahrhs. n. Chr.).

Die Art des Umlagesystems kann nach all diesen Beispielen nicht mehr zweifelhaft sein. Es fragt sich nur, wie war es möglich, es durchzuführen, und mit welchen Manipulationen gelang es, für jedes einzelne Grundstück die Taxe zu bestimmen. Die Grundlage dieser Steuerumlegung bildete, ganz wie bei uns heute, die genaue Katastrirung des gesammten Kulturbodens, worauf wir in Kap. V genauer eingehen werden. Die Masseinheit war die Arure, als deren Vielfaches oder als deren Bruchteil sich jeder steuerbare Boden darstellen liess. Wir sehen nun, dass auch bei einer und derselben Kulturgattung sehr verschiedene Taxen möglich waren. Bei dem Rebenland finden wir die grössten Extreme: da schwanken die Steuersätze zwischen 20 und 350 Drachmen, bei den Palmengärten zwischen 20 und 180, und dabei haben diese Taxen gleichzeitig nebeneinander bestanden, wie der Londoner Papyrus zeigt. Auch für den Weizenboden haben wir oben recht verschiedene Sätze nachgewiesen, freilich sind die Unterschiede hier lange nicht so gross. Da die Grundsteuer eine Ertragssteuer ist, werden wir anzunehmen haben, dass die Ertragsfähigkeit des Bodens den Masstab für die verschiedene Bemessung der Taxen abgegeben hat. Diese Ertragsfähigkeit wiederum wird wesentlich davon abhängen, in welchem Masse die Grundstücke an den Segnungen der Nilüberschwemmungen teilzunehmen durch ihre örtliche Lage in den Stand gesetzt waren. Das ist damals wie heute die brennende Frage in

Aegypten, ob und wie weit künstliche Bewässerung notwendig ist. Der Unterschied der Rai-Felder, d. h. der von der Ueberschwemmung in hinreichender Weise betroffenen, und der höher gelegenen, mehr oder weniger auf die künstliche Bewässerung angewiesenen Scharâki-Felder hat damals so wie heute bestanden (vgl. v. Fircks, Aegypten 1894, I S. 209 ff). Schon nach diesem Gesichtspunkt lassen sich sehr verschiedene Taxirungen der Grundrente und damit der Grundsteuer denken, da die künstliche Bewässerung zu den bedeutendsten Productionsunkosten gehörte, die bei der Berechnung der Taxe vom Bruttoertrag abzuziehen war. Wenn man nun auch ausser der Bewässerungsfrage die Verschiedenheiten in der absoluten Fruchtbarkeit des Bodens sowie in der Qualität der Fruchtsorten in Betracht zieht, so wird es dennoch fraglich bleiben, ob hierdurch allein die kolossalen Verschiedenheiten der Taxen, wie sie uns namentlich bei dem Palmen- und Rebenland entgegentreten (zwischen 20 und 350 Drachmen), erklärt werden können. Ich weise auf diese Schwierigkeit hin, ohne eine sichere Lösung bieten zu können. Rein hypothetisch möchte ich die Vermutung wagen, dass vielleicht auch die Intensität der Bewirtschaftung in der Weise in Frage kam, dass z. B. die Zahl der Palmenbäume[1]) und dem entsprechend die Ausnutzung des Bodens für den Rebenbau für die Steuerabschätzung mit in Rechnung gezogen wurde.

Daran schliesst sich eine andere schwierige Frage an, nämlich ob für jedes einzelne Steuerobject, für jedes einzelne Grundstück die Taxe besonders berechnet wurde, oder aber ob man hier wie auch sonst im Altertum[2]) und wiederum heute bei uns feste Bonitätsklassen gehabt hat, denen die Einzelgrundstücke nach ungefährer Abschätzung zugewiesen wurden. Sehen wir, dass in dem Londoner Papyrus und unseren Ostraka eine grosse Zahl von Grundstücken, namentlich ἀμπελῶνες und φοινικῶνες, mit derselben Summe besteuert werden, so liegt es allerdings nahe

[1]) Nach der forma censualis bei Ulpian Dig. L 15, 4 pr. musste in den Professionen die Zahl der Weinstöcke und der Oelbäume angegeben werden. Auch in den Distributionslisten von Thera und Astypalaea wird die Zahl der Oelbäume nach den γυροί (den Gruben) angegeben. Vgl. Mommsen, Hermes III S. 436 ff.

[2]) Vgl. Hygin a. O.: arvi primi, arvi secundi. Weiteres bei Marquardt, Staatsv. II² S. 227 f.

anzunehmen, dass hier feste Bonitätsklassen zu Grunde liegen. Denn dass bei so vielen Grundstücken die Bodenrenten factisch bis auf den Obolos übereingestimmt hätten, ist doch sehr unwahrscheinlich, und es liegt näher anzunehmen, dass die Grundstücke von annähernd gleicher Ertragsfähigkeit derselben Steuerklasse zugewiesen wurden. Betrachten wir aber andrerseits die Steuersätze, die wir oben für den Weizenboden nachgewiesen haben, so machen diese allerdings z. T. den Eindruck, dass sie durch Abschätzung des einzelnen Grundstückes gewonnen seien. Ich meine Taxen wie die zu 7 Artaben $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{3}$ Choinikes oder zu $6\frac{1}{6}$ Artaben $1\frac{1}{3}$ Choinikes. Sollten dies wirklich Normaltaxen für ganze Bonitätsklassen sein? Sehen sie nicht vielmehr aus wie Taxen, die für einen ganz bestimmten concreten Fall ausgerechnet sind? Vielleicht ist es nicht unwichtig, darauf hinzuweisen, dass wir in mehreren Fällen, in denen es sich um Weizenboden handelt, nachweisen können, dass immer gleichhoch besteuerte Stücke in einem und demselben Rayon (σφραγίς)[1] gelegen haben. So in den „Actenstücken“ a. a. O. zweimal und in der Steuerprofession vom J. 202 n. Chr. Das hat zwar nichts Verwunderliches, insofern, wie gesagt, die örtliche Lage das Ausschlaggebende für die Ertragsfähigkeit ist. Vielleicht darf man aber daraus den Schluss ziehen, dass die Rayons auch eine steuertechnische Bedeutung gehabt haben, in dem Sinne, dass sie immer gleich hoch besteuerte Grundstücke zusammenfassten. Doch das bedarf weiterer Untersuchungen. Jedenfalls hat es nach dem Gesagten den Anschein, als wenn es für den Getreideboden feste Bonitätsklassen in Aegypten nicht gegeben hat. Nach der letzten Vermutung wäre es aber wohl möglich, dass das Kulturland in verschieden besteuerte Rayons zerfallen wäre, denen die Einzeläcker angehörten. Andrerseits fanden wir, dass bei dem Palmen- und Rebenland die Annahme von Bonitätsklassen viel für sich hatte. Sollte vielleicht ein verschiedenes

[1] Wessely hat zuerst auf das Wort σφραγίς hingewiesen (Mitth. PR III S. 270), hat aber den Sinn nicht richtig erkannt. In CPR I S. 158 deutet er es als „Siegel, gesiegelte Urkunde, Urkundung“ und übersetzt ἐν δυσὶ σφραγῖσι mit „in 2 beurkundeten Losen“. Was man sich darunter vorstellen soll, weiss ich nicht. Ich habe schon im Hermes XXVII S. 237 A. 2 darauf hingewiesen, dass Eratosthenes die Rayons seiner Erdkarte als σφραγῖδες bezeichnet hat. Vgl. Strabo II p. 78 und 84. Als Rayons der Flurkarte haben wir die σφραγῖδες auch in unseren Urkunden aufzufassen.

Verfahren eingeschlagen worden sein, je nachdem die Taxe in natura oder in Geld zu berechnen war? Doch das sind Probleme, die weiterer Untersuchung bedürfen.

Wir haben ferner noch die Frage aufzuwerfen, ob die Taxen bewegliche oder unbewegliche waren, d. h. ob sie für jedes Jahr neu berechnet wurden oder ein für alle Mal auf dem Grundstück lasteten. Aus den vielbesprochenen Worten Strabo's (XVII p. 817) „αἱ γὰρ μείζους ἀναβάσεις μείζους καὶ τὰς προσόδους ὑπαγορεύουσιν“ könnte man folgern wollen, dass je nach dem Ausfall der Ueberschwemmung in jedem Jahre die Taxe neu aufgelegt worden sei. Gegen diese Annahme scheint mir aber die Steuerprofession vom J. 202 n. Chr. zu sprechen, in der die Grundbesitzerin Valeria Paulina von den ihr gehörigen 2 Aruren Weizenboden aussagt „τελούσας ἀνὰ πυροῦ μίαν ἥμισυ σωματιζομένας εἰς Οὐαλερίαν Παυλίνου (sic) ἠβροχηκυίας“ (vgl. Hermes XXVIII. 236). Denn wenn die Taxe eine jährlich wechselnde wäre, so würde die Grundbesitzerin nicht in der Lage sein, selbst die Höhe der Taxe in der betreffenden Steuerprofession namhaft zu machen. So scheint diese Urkunde dafür zu sprechen, dass die einmal für ein Grundstück berechnete Taxe eine unbewegliche war. Dieselbe Urkunde giebt uns zugleich einen Fingerzeig für die richtige Auffassung der Strabonischen Worte. Die Deklarantin erklärt der Steuerbehörde ausdrücklich, dass ihr so und so hoch taxirtes Grundstück in diesem Jahre nicht von der Ueberschwemmung erreicht, nicht bewässert worden sei (ἠβροχηκυίας). Ich habe schon im Hermes a. a. O. daraus gefolgert, dass sie die Angabe gemacht habe, weil sie hiernach auf Steuerermässigung oder Steuernachlass zu rechnen Anspruch hatte. Dasselbe ergiebt sich aus den gleichfalls a. a. O. von mir schon hervorgehobenen Worten des Edicts des Ti. Julius Alexander (CIGr. III 4957 Z. 57): προθύμως γεωργεῖν τοὺς ἀνθρώπους [εἰδότα]ς ὅτι πρὸς τὸ ἀληθὲς τῆς οὔσης ἀναβάσεως καὶ τῆς βεβρ[ε]γ[μένης γῆς, ἀλλ']οὐ πρὸς συκοφαντίαν τῶν κατὰ σύνοψιν παραγραφο[μέ]νων ἡ ἀπαίτησις ἔσται. Der Praefect wendet sich hier mit scharfen Worten gegen den Missbrauch Derjenigen, die nicht nach Maassgabe des wirklichen Ueberschwemmungsresultates, sondern κατὰ σύνοψιν, d. h. πρὸς σύνκρισιν ἀρχαι[ασ]τέρων τινῶν ἀναβάσεων, die Steuern und zwar die Grundsteuern (vgl. γεωργεῖν, γῆν) eintrieben. Ich möchte in diesem Zusammenhange den Ton darauf

legen, dass der Präfect hier lediglich von der Steuereintreibung (ἀπαίτησις) spricht. Nur diese hängt nach seinen Worten von dem Ausfall der Ueberschwemmung ab, nicht aber die Steuerveranlagung. Das Ergebnis, das sich hieraus in völliger Uebereinstimmung mit der Berliner Steuerprofession ergiebt, möchte ich etwa folgendermassen formuliren: die durch die Steuerumlage einmal festgelegte Taxe ist eine unbewegliche. Aber die Erhebung ist beweglich, und zwar nach unten hin, insofern bei mangelhafter Ueberschwemmung κουφοτέλεια oder ἀτέλεια zu gewähren ist.[1]) Jetzt erst verstehen wir Strabo's allgemein gehaltene Worte: höhere Einnahmen brachten die guten Ueberschwemmungen in der That, aber nicht dadurch, dass etwa höhere Taxen berechnet wären,

[1]) Für Steuernachlässe, die bei der Steuereintreibung bewilligt werden, lassen sich in unseren Urkunden noch weitere Belege nachweisen. So wird in BGU 84, die von der ἀπαίτησις σιτικῶν φόρων handelt, zuerst die Gesammtsumme der in Betracht kommenden Aruren genannt, worauf die unbewässerten Aruren (ἄβροχοι) davon abgezogen werden. Hier tritt also für die vom Nil nicht erreichten Felder völlige ἀτέλεια ein. In BGU 198, einer Steuerprofession vom J. 162/3 n. Chr., macht der Grundbesitzer gleichfalls den Zusatz, dass seine Felder ν[ῦ]ν ἐν ἀβρόχῳ seien. Auch sonst begegnet mehrfach die Charakterisirung des Landes als βρόχος, oder einmal νειλόβροχος (vgl. Hermes XXVIII S. 238), andrerseits als ἄβροχος. Vgl. Petr. Pap. (II) XXX b; Pap. Berl. Bibl. 50 (III. S. p. Chr.). In diesem Zusammenhange findet vielleicht auch die merkwürdige Urkunde BGU 145 ihre Erklärung. Es ist ein Bericht des Dorfschreibers von Soknopaiu Nesos an den Strategen seines Bezirkes, enthaltend das κατ' ἄνδρα τῶν ἔλασσω φανέντων πραξίμου ὑπ' ἐμοῦ παρὰ τὰ μεταδοθέντα ὑπὸ τοῦ τ[ῆ]ς μερίδος βασιλ(ικοῦ) γρ(αμματέως) τοῦ ἐνεστῶτ[ο]ς κα (a. 212/3). Es handelt sich um ein minus von 8 Artaben Gerste, deren Spezialisirung auf die einzelnen Personen folgt. Es ist wahrscheinlich, dass auch hier ein Steuernachlass, der durch mangelhafte Bewässerung der betreffenden Grundstücke eingetreten sein mag, gemeint ist. Es bliebe freilich auch die Möglichkeit, dass der Dorfschreiber in diesem Falle einen fehlerhaften Anschlag des königlichen Schreibers corrigiren will. Aber Ersteres hat mehr für sich. Vgl. auch das in der Rechnung abgezogene ἐδαφικὸν ἐλάσσωμα in BGU 20,8. Das ἐλάσσωμα kommt gleichfalls in Abrechnung in dem Berliner Papyrus P. 2294. — Aehnlich wie bei der Grundsteuer trat auch beim Pachtzins eine Ermässigung ein, wenn die Ueberschwemmung mangelhaft war. So heisst es in einem Wiener Pachtcontract aus Hermupolis vom J. 266 n. Chr. (CPR XXXIX 22): Ἐὰν δέ, ὃ μὴ γείνοιτο, ἄβροχος γένηται ἀπὸ το[ῦ] ἑξῆς ἔτου[ς], ἐπάναγ'κες ἐπαντλήσω καὶ τελέσω [τ]ῶν προκειμένων φόρων τὸ ἥμισυ. Die künstliche Bewässerung macht eben so viel Unkosten, dass der Pächter billiger Weise nur die Hälfte des Pachtzinses erlegen kann.

sondern dadurch, dass im besten Falle die Normaltaxen in voller Höhe effektiv erhoben wurden. Wir dürfen wohl annehmen, dass bei der Berechnung der Normaltaxe sehr gute Ernten vorausgesetzt waren.

Im weiteren Verfolg dieser Fragen wird man auch darauf zu achten haben, ob sich vielleicht Indicien dafür finden, dass Grundstücke, deren Rente — von der einzelnen Ueberschwemmung unabhängig — etwa durch intensivere Bewirtschaftung andauernd gestiegen war, auch dem entsprechend zu einer höheren Grundsteuer herangezogen wurden. Wenn z. B. in einem Olivengarten durch den Fleiss und die Unkosten des Besitzers der Bestand an Oelbäumen sich allmählich verdoppelte, sollte dieser Garten nicht entsprechend höher besteuert worden sein? Hiernach würde die Annahme der Unbeweglichkeit der Taxe einzuschränken sein. Doch das bedarf weiterer Untersuchungen.[1]) Andrerseits ist es sehr wahrscheinlich, dass, wenn in Folge der Ueberschwemmungen neues Kulturland angeschwemmt war, wie das häufig vorkam (damit rechnete z. B. ein Erlass des Theodosius und Valentinian vom J. 440, Cod. Iust. VII 41, 3), dem entsprechend auch Erhöhung, nicht der Taxe, wohl aber der Totalsumme eintrat. Darauf gehen wohl die Worte in BGU 563,8: ἐξ ἐπισκέψεως ιγ L Τιβερίου πλείω ἐπ[ι]γρ ἀφέντα.

Endlich noch ein Wort über den Zahlungstermin. Wir werden im V. Kapitel zu zeigen haben, dass die jüngst aufgestellte Behauptung, dass „die Steuern in Aegypten nachträglich für das abgelaufene Jahr gezahlt" wurden (Krall, CPR II S. 17), nicht zutreffend ist. Hier sei schon jetzt hervorgehoben, dass der Gesammtbefund unserer Ostrakasammlung zeigt, dass die in Naturalien zahlbare Grundsteuer in der Regel von der Ernte des laufenden Jahres für das laufende Jahr gezahlt wurde, dass aber auch bei dieser Steuer wie bei anderen die Regierung spätere Nachtragszahlungen erlaubte. Da die Ernte in der Thebais im Februar stattfindet, so konnten natürlich die Zahlungen nur in den letzten Monaten des

[1]) Nach dem obigen Erlass des Theodosius und Valentinian trugen diese Kaiser Bedenken, wenn Sumpf- und Weideland durch den Fleiss und die Unkosten des Besitzers zu Fruchtland umgeschaffen waren, dieses dem entsprechend zu belasten, *ne doleant diligentes operis sui agri* [illegible] *culturam nec diligentiam suam sibi damnosam intellegant* (Cod. Iust. VII 41, 3, 1). — Vgl. zu der Frage Max Weber, Röm. Agrargesch. S. 164 ff.

aegyptischen Jahres erfolgen. Diese erscheinen denn auch in der Regel in den Datirungen der Grundsteuerquittungen. In den zahlreichen Urkunden dieser Art aus der Ptolemäerzeit habe ich nur folgende wenige Fälle von Nachzahlungen, die im nächsten Jahre erfolgten, gefunden: Nr. 712, 719, 723, 1313, 1350, 1356, 1498, 1533. Hier ist überall ausdrücklich gesagt, dass im Jahre x für das Jahr x — 1 gezahlt worden ist. In allen anderen Fällen ist für das laufende Jahr gezahlt.

Die Grundsteuerquittungen der Kaiserzeit unterscheiden sich von denen der Ptolemäerzeit dadurch, dass sie ausdrücklich hinzufügen, von welcher Ernte die Zahlung erfolgt. Das geschieht mit der Formel: γενήματος τοῦ x. ἔτους. Diese begegnet in unserer Sammlung zum ersten Mal im Jahre 12 n. Chr. (767), und da sie in den ptolemäischen Urkunden niemals vorkommt, dürfte dieser Zusatz als eine Neuerung der römischen Verwaltung zu betrachten sein. Nun wird zwar in anderen Urkunden, z. B. in den Rechnungen der Sitologen (vgl. BGU 61, 64, 67, 188 u. s. w.), die Ernte, von der gezahlt wird, mit den Worten ἀπὸ γενήματος τοῦ x. ἔτους eingeführt. Dass aber der blosse Genetiv in unseren Fällen nichts anderes meint, geht aus Nr. 995 hervor, wo ausnahmsweise steht: γ(εν)ή(ματος) τοῦ ιδ (ἔτους) ὑπ(ὲρ) γ(εν)ή(ματος) ιγ (ἔτους), was nur heissen kann: von der Ernte des 14. Jahres für die Ernte des 13. Jahres. Zu dieser Nachtragszahlung vgl. unten. Nebenbei bemerke ich, dass diese wichtige Stelle uns zugleich den Beweis dafür liefert, dass, wie oben bemerkt, die Grundsteuer als eine Ertragssteuer aufgefasst wurde. Sie wird „für die Ernte“ gezahlt.

Ueberblicken wir nun unsere Grundsteuerquittungen der Kaiserzeit, so sehen wir, dass in der überwältigenden Mehrzahl der Fälle das Getreide in den letzten Monaten desselben Jahres geliefert wird, von dessen Ernte gezahlt wird. Nirgends ist eine Hindeutung darauf, dass diese Zahlungen etwa nachträglich für das verflossene Jahr erfolgten. Es ist kein Zweifel, dass wir es in all diesen Fällen mit Zahlungen für das laufende Jahr zu thun haben. In dem fixen Kalender der Kaiserzeit sind es die Monate Pachon, Payni, Epiph, Mesore, von Ende April bis Ende August, die am meisten in diesen Quittungen begegnen. Wie die Ptolemäer erlaubten aber auch die Kaiser eventuell Nachzahlungen im nächsten Jahre.

Folgende wenige Beispiele[1] habe ich in unserer Sammlung gefunden (vgl. Corrigenda): Nachzahlungen im Thoth = Aug./September des nächsten Jahres (817, 833, 840, 861, 896, 938, 975, 984, 1450, 1592), im Phaophi = Sept./October (831, 855, 1367), im Hathyr = Oct./November (949, 950), im Choiak = Nov./December (1006, 1590), im Tybi = Dec./Januar (999), im Phamenoth = Febr./März (925) und im Pharmuthi = März/April (1568). In allen diesen Quittungen wird mit der Ernte des verflossenen (aegyptischen) Jahres gezahlt, auch in den beiden letzten Fällen, in denen man vielleicht schon die Verwendung der neuen Ernte hätte vermuten können. Darum wird auch in 872 und 1003 eine Nachtragszahlung gemeint sein, wiewohl der Phamenoth hier nicht ausdrücklich als Monat des nächsten Jahres bezeichnet ist. S. unten Anmerkung. — Unsere Sammlung bietet aber auch Beispiele von noch späterer Nachzahlung. Vgl. Nr. 995. Hier wird von der Ernte des 14. Jahres für die Ernte des 13. Jahres am 23. Thoth, natürlich des 15. Jahres gezahlt. Mit anderen Worten, am 10. September 235 wird von der Ernte des Jahres 234/5, die also im Februar 235 eingefahren ist, für das Rechnungsjahr 233/4 gezahlt. Hier fällt also der Zahlungstag in das übernächste Jahr. Während hier mit der neuen Ernte des nächsten Jahres gezahlt wurde, wird in 976, wo sich eine ähnlich späte Nachtragszahlung findet, noch die alte Ernte des normalen Zahlungsjahres verwendet: am 8. December 193 wird die Grundsteuer mit der Ernte des Jahres 191/2 (also vom Februar 192) beglichen. Wir werden unten in § 109 sehen, dass einige Urkunden vielleicht die Deutung zulassen, dass im Falle späterer Nachzahlung auch Geld statt der Naturalien in Zahlung genommen wurde.

§ 47. Τὸ ἐπιδέκατον.

In 232 (Elephantine) wird u. A. gezahlt für επι (Z. 8). Ist die Lesung richtig, so wird man es in ἐπιδέκατον auflösen müssen, wiewohl dies eigentlich επί hätte geschrieben werden sollen. Doch ist mir die Lesung sehr unsicher. Vielleicht ist ἐνοι(κίου) zu lesen. Ueber das neben dem συνηγορικόν auftretende ἐπιδέκατον vgl. unten § 119.

[1] Nicht in allen Fällen ist beim Monat ausdrücklich hinzugefügt, dass er dem nächsten Jahre angehört. Aber wenn z. B. im Thoth mit der Ernte des x. Jahres gezahlt wird, so kann natürlich frühestens der Thoth des Jahres x + 1 gemeint sein.

§ 48. Ἐπιζη παντοπωλῶν.

Für Theben belegt durch Nr. 347, 348 (II. Jahrh. v. Chr.). Die Erklärung dieser Steuer hängt wesentlich davon ab, wie man επιζη ergänzen will. Entweder wird man an ἐπιζήτησις, oder aber an ἐπιζήμιον, Synonymon von ζημία,[1] denken. Aber was soll das Aufspüren resp. das Strafgeld der „Trödler" (παντοπῶλαι) bedeuten? — Da beide Urkunden Bankquittungen sind, die dem Steuererheber ausgestellt sind, so ist für die Höhe der Abgabe nichts daraus zu folgern.

§ 49. Ὑπὲρ ἐπικ(......).

Für Theben belegt durch Nr. 681, 686, 696.

Es bleibt einstweilen ganz unsicher, wie επικ aufzulösen ist. Im Text habe ich ἐπικ(αρπίας) vorgeschlagen. Ich dachte dabei an die von Ps. Aristot. Oecon. II 1 erwähnte Abgabe: ἡ ἀπὸ τῶν βοσκημάτων, ἐπικαρπία τε καὶ δεκάτη καλουμένη. Aber ebenso gut könnte man auch an ἐπικ(εφάλαιον) oder auch an das ἐπικ(άρσιον) des nächsten Paragraphen denken.

§ 50. Ὑπὲρ ἐπικαρσίου.

Für Syene—Elephantine belegt durch Nr. 64 und 67.

Bei der Revision der Londoner Texte habe ich mich im Sommer 1895 nochmals von der Richtigkeit der Lesung ἐπικαρσίου überzeugt. In welchem Sinne das Wort hier aufzufassen ist, bleibt mir völlig dunkel. Zu 67 vgl. Corrigenda.

§ 51. Ὑπὲρ ἐπωνίων.

Für Theben belegt durch Nr. 1506.

Τὰ ἐπώνια ist eine aus den Grammatikern bekannte allgemeine Bezeichnung für die „Kaufsteuer". Vgl. Boeckh, Staatsh. Ath. I³ S. 395. Gilbert, Handb. d. gr. Staatsa. II S. 369. In unseren Urkunden begegnet sie sonst noch im Pap. Paris. 67, 16, wo Lumbroso (Recherches S. 307) mit Recht ἐπωνίων statt ἐπ' ὠνίων liest. Für die Kaufsteuer verweise ich auf § 35 und 138.

[1] Ἐπιζήμιον findet sich z. B. im Rev. Pap. 7,6.

§ 52. Ἑταιρικόν.

Für Syene — Elephantine belegt durch Nr. 83. Vgl. auch die thebanischen Nr. 504 und 1030.

Wie das ἱματιοπωλικόν die von den ἱματιοπῶλαι erhobene Gewerbesteuer ist, so ist das ἑταιρικόν die Steuer, die von den ἑταῖραι,[1]) den Prostituirten, erhoben wird. Diese Bezeichnung ist mir neu, die Sache selbst ist bekannt genug. Für Athen vgl. Boeckh, Staatshaush. I[3] S. 404. In Syrakus bestand diese Hurensteuer unter Dionys (Polyaen V 2,13), in Palmyra unter Hadrian (Dessau, Hermes XIX S. 516 f.). In Rom wurde sie von Kaiser Gaius eingeführt, und zwar in der Weise, dass der Normalertrag von der einmaligen Ausübung des Gewerbes als Abgabe zu entrichten war. Vgl. Sueton, Gai. 40: *ex capturis prostitutarum quantum quaeque uno concubitu mereret.*[2]) Dieselbe Berechnungsmethode hat Dessau a. a. O. für Palmyra nachgewiesen.[3]) Fraglich erschien ihm nur, „in welchen Intervallen die Steuer gezahlt wurde". Ich denke, auch dieser Gewerbesteuer wird die monatliche Berechnung zu Grunde liegen, sodass also die Dirnen Roms

[1]) Ueber die Hetaeren in Aegypten vgl. jetzt Hogarth in „Koptos" by Flinders Petrie (1896) S. 31.

[2]) Vgl. auch Justin. Mart. apol. 1,c. 27. Lamprid. vit. Alexand. Severi 24. Gothofredus zum Cod. Theod. XIII 1,1. Weiteres bei Mommsen, CIL III S. 13750.

[3]) In der aramäischen Version des Steuertarifes, die hier allein vollständig erhalten ist, heisst es nach Vogué's Uebersetzung „*Item exiget publicanus a muliere: ab ea quae capit denarium aut plus, denarium unum a muliere; et ab ea, quae capit asses octo, exiget asses octo; et ab ea quae capit asses sex, exiget asses sex.*" Danach scheint es drei Klassen von Hetaeren dort gegeben zu haben, die sich durch die verschiedene Höhe des Normalpreises, den sie forderten, unterschieden. Die Regelmässigkeit der Abstufung führt notwendig zu der Annahme, dass die Behörden bestimmten, welchen Preis die Einzelne zu fordern habe, resp. zu welcher Klasse sie gehöre. Ich meine, die Art, wie in Rom der Berechnung der Gewerbesteuer der einzelne concubitus zu Grunde gelegt wird, führt zu demselben Resultat. Für Athen wird es uns ausdrücklich überliefert, dass die Agoranomen den Preis, den jede Dirne nehmen durfte, bestimmten. Vgl. Suidas s. v. διάγραμμα· διέγραφον γὰρ οἱ ἀγορανόμοι ὅσον ἔδει λαμβάνειν ἑταίραν ἑκάστην. Meier (att. Process, ed. Lips. I S. 103 f.) und Boeckh a. a. O. haben daher mit Unrecht dies Zeugnis dahin verändert, dass die Agoranomen nur die Höhe der Steuer bestimmten. Die palmyrenischen Klassen sprechen dagegen. Λαμβάνειν in das Gegenteil καταβάλλειν zu ändern (s. Meier), heisst aus schwarz weiss machen.

und Palmyras zwölf Mal im Jahr die betreffende Summe zu zahlen hatten. Aus Nr. 83 folgt nichts über die Höhe der Steuer.

Mommsen's Güte verdanke ich die Kenntnis der demnächst im CIL III S. 13750 erscheinenden Inschrift vom Taurischen Chersonnes aus Commodus' Zeit, in der unsere Steuer als τὸ τέλος τὸ πορνικὸν oder capitulum lenocini (also wohl von den Bordellwirten für ihre Dirnen gezahlt) begegnet. Trotz unserer Ausführungen auf S. 217 Anm. 3 dürfte es aus sprachlichen Gründen kaum möglich sein, capitulum als Kopfsteuer zu fassen. Ich verweise auf den Commentar von Mommsen a. a. O.

Vielleicht sind auch die thebanischen Quittungen 504 und 1030 auf dieses ἑταιρικόν zu beziehen. In beiden Fällen wird einer Frau (oder Mädchen) eine Zahlung für bestimmte Monate quittirt, ohne dass die Natur der Steuer angedeutet würde. Die Form dieser Quittungen erinnert an die der Gewerbesteuerquittungen, insofern die betreffenden Monate hervorgehoben werden. Doch vielleicht thue ich den Damen Unrecht mit meinem Verdacht.[1] Nr. 1030, aus der Zeit des Tiberius, würde ein Beispiel sein, das älter ist als Kaiser Gaius. Auch ohne dies liegt die Vermutung nahe, dass Gaius diese Steuer aus Aegypten entlehnt hat.

[1]) Ich weiss nicht, ob für diesen Verdacht vielleicht die Thatsache spricht, dass in beiden Fällen die Frauennamen ohne Hinzufügung des Vater- und Mutternamens genannt werden. In Nr. 83, in der die Steuerzahlerin ja sicher eine ἑταίρα ist, wird nur der Muttername hinzugefügt. Das kommt, ohne Hinzufügung von ἀπάτωρ, sehr selten vor, vgl. 654, 791, 954. War es etwa den öffentlichen Dirnen versagt, sich auch nach dem Vater zu benennen? Die Frage müsste in grösserem Umfange untersucht werden, als es mir zur Zeit möglich ist. Hier will ich nur noch darauf hinweisen, dass auch die Thinabdellah in 1157, die offenbar eine öffentliche Dirne ist, ohne Vater und Mutter genannt wird. Natürlich folgt daraus nicht, dass alle Frauen, die von den Beamten ohne Vater genannt werden, als Dirnen zu betrachten sind. Im Uebrigen will ich doch besonders hervorheben, dass in den oben behandelten Nr. 504 und 1030 das Fehlen einer Angabe über die Natur der Steuer, zusammengehalten mit der Adresse an eine Frau, nicht als Beweis für das ἑταιρικόν betrachtet werden kann. Man vergleiche z. B. Nr. 1049, in der gleichfalls die Steuer nicht genannt wird. Trotzdem handelt es sich hier, wie wir unten in § 57 nachweisen, um die Flickschneidersteuer. Vgl. auch 1048 und 1050. Auch in 1041 handelt es sich, wenn obige Vermutung betreffs der Nomenclatur der Dirnen zutrifft, um eine andere Steuer. Denn die Σενχῶ(νσις) führt den Vatersnamen.

Soeben ist von Grenfell und Hunt eine Urkunde edirt, die sich auch mit dieser Steuer befasst. Vgl. Grenf. (II) XLI vom J. 46 n. Chr. Der Text bietet noch manche Schwierigkeiten. Jedenfalls ist es ein Steuerpacht-Angebot (Z. 9 dürfte ὑφίσταμαι statt ἐφίσταμαι zu lesen sein), und der Ausdruck οἱ ἑτα(ι)ρίσματα μισθ(ο)ύμενοι in Z. 26, den die Herausgeber richtig auf eine Hetaerensteuer bezogen haben, zeigt uns, um welche Steuer es sich handelt.[1]) Der Text lehrt uns, dass es Hetaeren nicht nur in den grossen Städten, sondern auch in den Dörfern gab, denn die Pacht bezieht sich auf das am Wüstenrande gelegene Dimeh, die alte Σοκνοπαίου Νῆσος. Das Pachtangebot für das Jahr beträgt für das genannte Dorf 288 Drachmen, zu denen noch allerlei Sporteln hinzukommen.

§ 53. Ὑπὲρ ευω(. . . .).

Für Theben belegt durch Nr. 1457.

Vorausgesetzt, dass wirklich $ευ^{ω}$ und nicht $ευ^{κ}$ zu lesen ist, würde ich die Auflösung in εὐω(διῶν) vorschlagen, im Sinne von „Räucherwerk" (vgl. Diod. I 84). Dieselbe Abgabe begegnet in dem Berliner Ostr. P. 1610, das ich nicht in die Sammlung aufgenommen habe. Doch auch hier ist die Lesung des dritten Buchstabens nach meiner Copie nicht ganz sicher.

§ 54. Τέλος ζευγῶν.

In 1028 wird quittirt über den Empfang von τὸ καθῆκον τέλος ζευγῶν πεντακόσια (l. πεντακοσίων). Ob ζεῦγος hier, wie häufig, ein Paar von Zugtieren resp. ein zweispänniges Fuhrwerk[2]) bedeutet, wird durch die hohe Zahl der ζεύγη zweifelhaft. Ζεῦγος kann aber auch allgemein ein Paar bedeuten (vgl. Kap. X). Der Text

[1]) In dem Pachtangebot selbst wird, wie mir scheint, mit dem Worte τελεσιφόρου auf die Hetaeren hingewiesen. In der Bedeutung von Hure findet sich das Wort τελεσφόρος in LXX Deuteron. 23, 17: οὐκ ἔσται τελεσφόρος ἀπὸ θυγατέρων Ἰσραήλ.

[2]) Die Abgabe von den ζεύγη begegnet auch in der Inschrift von Cos bei Reinach, Rev. d. Etud. grecqu. IV 1891 S. 359 (Z. 7). Reinach deutet sie hier als Abgabe von den *voitures*, da die Pferde und Ochsen schon vorher unter den τετράποδα als Steuerobjecte aufgeführt sind.

bietet keinen Anhalt, die Art genauer zu bestimmen. Wenn Zugtiere oder Fuhrwerke gemeint sein sollten, so würde diese Abgabe wie das τέλεσμα καμήλων u. a. zu den Vermögenssteuern zu zählen sein.

§ 55. Ζημία.

In 1615 (Hermonthis) wird εἰς τὴν ἐπιγρ(αφομένην) ζημίαν gezahlt, also für ein auferlegtes Strafgeld. Auferlegt ist es von Διονύσιος, dem διοικητής. Der Zahler ist ein κωμογραμματεύς. Ehe nicht der Schluss von Z. 4 entziffert ist, wage ich keine Erklärung des Textes.

§ 56. Ἡμιόλιον.

In 1546 (Theben) liefern zwei Brüder unter anderem zwei Artaben Weizen für ἡμιολ(ίου). Dieses Wort bezeichnet das Ganze und die Hälfte dazu. Worauf das ἡμιόλιον hier zu beziehen ist, bleibt dunkel.

Ὑπὲρ ἠπείρου μητροπόλεως.

Vgl. § 21 (Nr. 1431, 1433, 1475, 1582).

§ 57. Τέλος ἠπητῶν.

Für Theben belegt durch Nr. 464, 1039, 1049, 1069—1072, 1282 (alle aus der Kaiserzeit). Dazu kommt Berl. Ostr. P. 228 (a. 40 des Augustus).

Das Wort ἠπητής bezeichnet den Flicker, den Flickschneider. Das τέλος ἠπητῶν ist also die Gewerbesteuer, die diese Arbeiter für die Ausübung ihres Gewerbes zu zahlen hatten. Ueber die Gewerbesteuer im Allgemeinen vgl. § 135. Wie die anderen Gewerbesteuern war auch diese pro Monat berechnet und wurde ordnungsgemäss auch monatlich bezahlt. Die Erhebung geschah durch τελῶναι (vgl. 464) oder ἐπιτηρηταὶ τέλους. Die angeführten Nummern sind ausser 1282 und P. 228 (Bankquittungen) lauter Erheberquittungen, in denen die gezahlte Summe nicht genannt wird. Nur in 464 geben die Steuerpächter an, dass noch 2 Drachmen an der vollständigen

Jahreszahlung[1]) fehlen: λοιπαὶ δραχμαὶ δύο /⊢β εἰς πλήρωσιν. In den Bankquittungen 1282 und P. 228 werden verschiedene Raten angegeben. Doch lässt sich über die Höhe der Steuer nichts Bestimmtes daraus entnehmen.

In 1049 wird die Steuer überhaupt nicht mit Namen genannt. Nur die Vergleichung mit 464 macht es mehr als wahrscheinlich, dass es sich auch hier um die Flicksteuer handelt.

§ 58. Ὑπὲρ θησαυροῦ.

Für Theben belegt durch Nr. 503, 918, 993.

In 918 und 993 steht ὑπὲρ θησ(αυροῦ) an der Stelle, an der eigentlich die Angabe des Ortes zu erwarten wäre, wie Χάραχος oder ähnlich. Jedenfalls handelt es sich in beiden Fällen um Grundsteuer. In 503 wird über eine Geldzahlung ὑπὲρ θησαυροῦ ἱερῶν quittirt. Da der θησαυρός in der Regel nur Naturalien annimmt, liegt wohl eine adaeratio vor.

§ 59. Ὑπὲρ τι(μῆς) θρεμμάτων.

In Nr. 653 zahlt ein Petemenophis ὑπὲρ τι(μῆς) θρεμμάτων α∟ 40 Drachmen. Das lässt zweierlei Deutungen zu: entweder, er zahlt den Preis für Vieh, das er bekommen hat, dann müsste er es vom Staat erhalten haben, denn an den zahlt er. Oder aber, er zahlt den Geldwert für das Vieh, das er eigentlich in natura hätte liefern sollen (adaeratio). Letztere Annahme ist wegen des πρώτου ἔτους vorzuziehen. Für welche Abgabe das Vieh, resp. das Geldaequivalent, zu liefern war, ist aus dem Text nicht zu ersehen.

§ 60. Ἱεροῦ (πυροῦ) und ἱερᾶς (κριθῆς).

Für Theben belegt durch Nr. 710, 736, 740, 746, 747, 749, 1341, 1343, 1521, alle aus dem II. Jahrh. vor Chr.

Die angeführten Thesaurosquittungen über Grundsteuer tragen am oberen Rande der Scherbe, über der ersten Urkundenzeile, eine Randbemerkung, deren Entzifferung mich lange gefoltert hat. Bei der Herausgabe der Bonner Ostraka[2]), wo sie mir nur einmal

[1]) Sie sagen: ἀπέχομεν — ἕως Μεσορὴ λ. Die 5 Epagomenentage sind unberücksichtigt geblieben. Vgl. 1084: ἔχω τὸ (τ)έλος ἀπὸ Θῶυτ ἕως Μεσορὴ λ.

[2]) Jahrb. d. Ver. v. Alterthsfr. i. Rheinl. LXXXVI S. 243.

begegnete, glaubte ich eine Zahl darin zu erkennen (ιε∟ ς' = $15\frac{1}{2}\frac{1}{6}$). Als mir dann weitere Beispiele in der Berliner Sammlung entgegentraten, die immer mit ιε begannen, wurde ich schwankend. Die Lösung des Rätsels ergab sich mir aber erst im Sommer 1895, als ich in einem Ostrakon der Sammlung des Herrn Flinders Petrie (Nr. 1521) an der betreffenden Stelle klar und deutlich die Worte ἱεροῦ δ' fand. Nun waren mit einem Schlage auch die anderen Fälle verständlich. Es zeigte sich, dass die Schreiber meist der Kürze zu Liebe nur ιε^ρ oder ιερας geschrieben hatten, worauf dann ein Bruch folgte. Es ergab sich weiter, dass ιε^ρ steht, wenn es sich um Lieferung von πυρός handelt, während ιερας, wenn von κριθή die Rede ist. In meiner Bleistiftcopie von 740 aber fand ich nachträglich, dass das bisher unerklärte Zeichen zwischen ιερας und δ' ein κ' war, das nun in Uebereinstimmung mit der Urkunde als κ(ριθῆς) zu lesen ist. Demnach ist sicher, dass wir überall ἱεροῦ, scil. πυροῦ, oder ἱερᾶς, scil. κριθῆς, zu lesen haben. Dies halte ich auch gegenüber der inzwischen von Eugène Revillout in den *Mélanges* vorgeschlagenen Lösung aufrecht, der in seinen Louvre-Ostraka überall ἱεροῦ σί(του) lesen will (und zwar ohne Bruch).

Auf das Wort ἱεροῦ oder ἱερᾶς folgt in den mir vorliegenden Texten überall ein Bruch, der natürlich als Bruchteil der Artabe aufzufassen ist. Mir ist aufgefallen, dass dieser Bruch in allen Fällen zu der in der Urkunde quittirten Summe in demselben oder wenigstens annähernd demselben Verhältnis steht. Man vergleiche:

Nr. 736[1])	Quittung	über	$14\frac{1}{3}\frac{1}{12}$	Art.	Weizen:	ἱεροῦ	$\frac{1}{6}$	Art.
746	„	„	$15\frac{1}{2}$	„	„	„	$\frac{1}{6}$	„
1343	„	„	15	„	„	„	$\frac{1}{6}$	„
749	„	„	20	„	„	„	$\frac{1}{4}$	„
747	„	„	$20\frac{1}{2}\frac{1}{3}$	„	Gerste:	ἱερᾶς	$\frac{1}{1}$	„
740	„	„	$12\frac{1}{2} + 10\frac{1}{2}\frac{1}{3} + 5 = 28\frac{1}{3}$ G.			„	$\frac{1}{4}$	„
1521	„	„	22	Art.	Weizen:	ἱεροῦ	$\frac{1}{4}$	Art.
1341	„	„	50	„	„	„	$\frac{1}{2}$	„
710	„	„	$70\frac{1}{2}\frac{1}{3}$ (100)	„		„	$\frac{1}{2}\frac{1}{3}$	„

[1] Aus Revillout, Mélanges S. 128 ersehe ich, dass ich in meiner vor zehn Jahren gemachten Copie dieses Ostrakons die Randbemerkung übersehen habe. Revillout liest sie: Ἱεροῦ σιτου. Das ist gewiss verlesen für Ἱεροῦ ς'. Der Bruch $\frac{1}{6}$ wird durch die Analogie der anderen Texte verlangt. — Weitere Beispiele für das angebliche ἱεροῦ σί(του) giebt er auf S. 275.

Hieraus scheint mir zu folgen, dass der ἱερὸς πυρός (resp. die ἱερὰ κριθή) im Durchschnitt, nach oben oder unten abgerundet[1], 1% der gezahlten Grundsteuer beträgt. Aus dem Ausdruck ἱερός dürfen wir weiter folgern, dass dieses eine Procent für die Tempelverwaltung abgeführt wurde. Wir haben es danach mit einer Tempelabgabe zu thun, die aber nicht als solche vom Steuerzahler eingefordert, sondern von der eingegangenen Grundsteuer erst von den Thesaurosbeamten abgezweigt zu sein scheint.[2])

Sollen wir nun glauben, dass nur in den einzelnen Fällen, in denen sich jene Randbemerkung vorfindet, dieses eine Procent für die Tempelverwaltung reservirt worden sei? Die obigen neun Quittungen sind durchaus den anderen Grundsteuerquittungen conform, sodass sich gar kein Grund finden liesse, weshalb gerade hier und nicht auch in den anderen Fällen das Procent berechnet worden sei. Ich meine daher, dass von jeder Grundsteuerlieferung, die von dem Steuerpächter an den Thesauros abgeführt wurde, 1% für die Götter separirt worden ist, dass aber nur gelegentlich diese Manipulation von den Thesaurosbeamten in jener — wohl meist nachträglich geschriebenen — Randbemerkung auf der Quittung, die sie dem Pächter gaben, notirt worden ist.

Auffällig ist, dass auch in 1341, wo die gesammte Lieferung (50 Artaben) für den Ammonstempel auf der Insel Poanemunis bestimmt ist, trotzdem 1% ($\frac{1}{2}$ Artabe) abgezweigt wird. Man wird annehmen müssen, dass dieser ἱερὸς πυρός eben für einen anderen Tempel, wohl den Haupttempel des Ortes, bestimmt war.

§ 61. [Ὑπὲρ] Ἴσιδος.

In 1361 (Theben) wird über eine Zahlung von 300 Drachmen „für die Isis" quittirt. Also eine Tempelabgabe.

Ἰχθυϊκά.

Vgl. § 7 (Nr. 343).

[1]) Die Rechnung in 710 ist nicht ganz durchsichtig. In der Subscription wird erst 70 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{3}$ wiederholt, dann aber geschrieben: /ρ — das macht 100. Für 100 würden wir nach Obigem ἱεροῦ α erwarten, für 70 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{3}$ aber etwa ἱεροῦ ∟ς.[?] Vielleicht steckt ein Fehler in meinen Lesungen von Z. 6.

[2]) Das etwa 1% ausserdem als Zuschlag gefordert wäre, wird dadurch unwahrscheinlich, dass dann auch in allen Fällen über diesen Zuschlag hätte Quittung ausgestellt werden müssen.

§ 62. Εἰς τὴν κα τῶν κλ^η.

Für Theben belegt durch Nr. 1496 und 1534.

In 1496 ist mir die Lesung κα wahrscheinlich, in 1534 dagegen zweifelhaft. An letzterer Stelle fehlt jedenfalls der Abkürzungsstrich über den Buchstaben. Κλ^η kann entweder in κληρούχων, resp. κλήρων, oder in κληρονόμων aufgelöst werden. Hier ist alles unsicher.

§ 63. Τέλος κασσοποιῶν καὶ γναφαλλολόγων.

Für Koptos belegt durch Nr. 1081, 1082, 1084—1090, 1616, alle aus dem II. Jahrh. vor Chr.

Das Wort κασσοποιός, auch κασοποιός geschrieben (vgl. 1085, 1087), begegnet in letzterer Form auch in Petr. Pap. (II) XXXII (1) Z. 10, einem Text aus dem Ende des III. Jahrh. vor Chr. Mahaffy leitet es von κάς ab, das Hesychios mit δέρμα erklärt. Ich möchte es lieber mit κάσσον in Verbindung bringen, das derselbe Hesychios als ἱμάτιον παχὺ καὶ τραχὺ περιβόλαιον erklärt, also als ein dickes und rauhes Obergewand. Dies Kleidungsstück wird seinen Namen eben von dem dicken, rauhen Stoff haben, aus dem es gefertigt wird. Die κασσοποιοί sind danach die Fabrikanten solcher Rauhstoffe.[1])

Der Name der zweiten Handwerkerkategorie (in 1081, 1082, 1086) erscheint in verschiedenen Verschreibungen als γναφαλλόγοι (1082, 1086) oder γναφολλολόγοι (1081). Wie weit hier etwa Verlesungen des editor princeps vorliegen, kann ich nicht sagen, da ich die Originale nicht gesehen habe. Jedenfalls wird überall γναφαλλολόγοι herzustellen sein, was von γνάφαλλον abzuleiten ist. Letzteres erklärt Blümner (Technologie I S. 206, vgl. 168) als die

[1]) Möglich, dass die κασσοποιοί aus den von ihnen hergestellten Stoffen auch Kleider verfertigt haben. Aber die Nebeneinanderstellung mit den γναφαλλολόγοι sowie der in der nächsten Anmerkung angeführte Text legen es nahe, dass wir in erster Linie in ihnen die Stofffabrikanten zu sehen haben. Es ist übrigens für die Entwickelung der Gewerbe in Aegypten lehrreich zu sehen, dass die Fabrikation von Rauhstoffen als ein selbstständiges Gewerbe betrachtet wurde. — Unsere Museen haben sich in den letzten Jahren mit zahlreichen Kleiderüberresten aus den aegyptischen Gräbern gefüllt. Sollten die von G. Schweinfurt (Zeitschr. Ges. Erdk. Berl. 1887 S. 19) erwähnten Rubberstoffe vielleicht zu unseren κάσσα gehören? Vgl. auch A. Riegl, d. aeg. Textilfunde im Oestr. Mus. Wien 1889.

Wollflocken, die beim Kratzen und Scheren der Tücher entstehen. Da hier die γναφαλλολόγοι neben den κασσοποιοί erscheinen, werden wir beide Thätigkeiten mit einander in Verbindung zu setzen und in den γναφαλλολόγοι wohl diejenigen Leute zu sehen haben, die die Wollenflocken,[1]) die bei der Fabrikation der Rauhstoffe entstanden, zusammenlasen (λέγειν), wobei natürlich anzunehmen ist, dass ihre Handlangerdienste sich nicht auf dies λέγειν allein beschränkt haben werden.

Die Gewerbesteuer, die diese beiden Klassen von Handwerkern zu zahlen hatten, war in Koptos, woher unsere Ostraka stammen, an Pächter vergeben, an die ἐξειληφότες τὴν ὠνήν. Ueber die Höhe der Steuer lässt sich nichts ermitteln, da, wie meist in den Gewerbesteuerquittungen, nur angegeben ist, für welchen Monat gezahlt worden ist, nicht aber wie viel. In 1088, wo die Summe einmal genannt ist (einstweilen unsicher, ob 6 oder 200 Drachmen), ist die Angabe der Monate nicht erhalten.

§ 64. Κλεινεν^τ.

In 185 und 187 quittirt ein τελώνης κλεινεντ, resp. εἶδο(υς) κλεινεντ. Die Bedeutung des letzten Wortes ist mir völlig rätselhaft. In dem kürzlich vom Berliner Museum erworbenen Ostrakon P. 8598 quittirt derselbe Pächter demselben Steuerzahler für dasselbe Jahr den Empfang dieser rätselhaften Abgabe. In 185 wird für den Hathyr, in P. 8598 für den Pharmuthi und in 187 für den Pachon des 5. Jahres des Antoninus Pius quittirt. Aus den beiden letzten folgt, dass die Steuer für den betreffenden Mann pro Monat 1 Dr. 1 Ob., also für das Jahr 14 Drachmen betrug.

§ 65. Τέλος κλωστηρίων (??).

In 1525 (a. 124/3 vor Chr.) schreibt Apollonides, wie es scheint ein Steuerpächter, an einen gewissen Didymos: Du schuldest mir

[1]) Dass die in Frage stehenden κάσσα aus Schafwolle gearbeitet wurden, geht aus dem oben angeführten Text bei Mahaffy hervor. Ein Gerbermeister spricht hier von der Bearbeitung der κώιδια (der Schaffelle), ἃ τίλλοντες [. . . .] τὰ [μὲν ἐρί]δια (so möchte ich ergänzen statt Grenfells κώιδια τοῖς κασσοποιοῖς, τὰ δὲ ἐξ αὐ[τῶν δέρ]ματα παραδίδομεν εἰς τὸ βασιλ[ικὸν] κτλ. Die Schaffelle werden also vom Gerber gerupft, und die Wolle wird unseren Rauhstofffabrikanten übergeben.

für das τέλος des Monats Phaophi 115 κλωστήρε(ι)α(). Das letztere Wort ist mehrfach corrigirt, ist überdies ohne Abkürzungsstrich geschrieben, ebenso τε(= τέλος?), das ausserdem über der Linie nachgetragen ist. Ganz ungewöhnlich ist ferner, dass der Pächter dem Zahler notirt, wieviel dieser ihm noch schuldet. Das alles sind Schwierigkeiten, die bei der Erklärung des Textes zur Vorsicht mahnen. Wenn die obige Deutung richtig sein sollte, so würden wir ein τέλος vor uns haben, das in natura, in κλωστήρια, d. h. in gesponnenen Fäden, zahlbar war. Doch hier ist alles unsicher.

§ 66. Ἡ κναφική.

Die κναφεῖς (oft auch γναφεῖς genannt) sind die Tuchwalker, die im Altertum dadurch eine besondere Rolle spielten, dass sie nicht nur die neuen Fabrikate walkten etc., sondern auch die Reinigung von getragenen Kleidungsstücken und anderen gebrauchten Wollstoffen besorgten (vgl. Büchsenschütz, die Hauptstätt. d. Gewerbfleiss. S. 89). Die κναφική ist also die von den Tuchwalkern erhobene Gewerbesteuer. Das einzige Ostrakon, das uns diese Steuer bezeugt (1487), giebt glücklicherweise über die Höhe derselben Auskunft. Es heisst da: [ἔχω] — τὴν κναφικ[ὴν τοῦ μη]νὸς Ἁθὺρ ϛ β. Also betrug die Gewerbesteuer der Tuchwalker 2 Drachmen pro Monat. Die Annahme, dass diese 2 Drachmen hier nur eine Ratenzahlung bezeichneten, ist unwahrscheinlich.

Bemerkenswert ist, dass die Quittung von einem activen römischen Soldaten, dem Aurelius Heronianus, aus der Centurie des Hierax, ausgestellt ist. Dieser sagt: ἔχω παρὰ σοῦ εἰς λόγο[ν . . . . .] τὴν κναφικὴν κτλ. Wahrscheinlich wird man den Soldaten hier als den Erheber der Steuer zu fassen haben, denn die Annahme, dass es sich um eine Privatquittung handele, führt zu unlösbaren Widersprüchen. Hinter λόγον könnte wohl der Adressat selbst (σοῦ) oder der Name eines ihm nahestehenden gestanden haben. Vgl. Nr. 1083: ἔχω παρὰ σοῦ εἰς τὸν Ὥρου τοῦ ⟨υἱοῦ σου⟩ λόγον, d. h. auf Rechnung deines Sohnes. Doch ist es mir wahrscheinlicher, dass hinter λόγον der Name des Steuerpächters gestanden, für den der Soldat hier eintritt. Auf die Verwendung des Militärs bei Eintreibung der Steuern werden wir in Kap. VI zurückkommen.

Diese Walkersteuer wird auch in BGU 337, 23 für das Dorf Σοκνοπαίου Νῆσος bezeugt.[1] Die Priesterschaft erklärt, so und so viel für die Walker (γναφεῖς) des Dorfes an die Verwaltung des Epistrategen gezahlt zu haben. Nach einem anderen Text, dessen Publication mir nicht zusteht, ist es wahrscheinlich, dass die Erhebung dieser so wie der anderen dort aufgeführten Steuern der Priesterschaft des Soknopaios übertragen war.

§ 67. Τέλος κορμῶν.

In 1055 wird über den Empfang von τὸ γινόμενον τέλος κορμῶν τριῶν quittirt. Κορμός bedeutet Klotz, Stamm, Stück vom Stamm. Im Festzug des Philadelphos erschienen Aethiopen, die 2000 ἐβένου κορμούς brachten (Athenae. V 201 a). Was für ein τέλος im Ostrakon vorliegt, lässt sich nicht bestimmen.

§ 68. Ὑπὲρ κουρέων.

Für Theben belegt durch Nr. 380—382, 1377, 1555 (I. Jahrh. n. Chr.).

Diese Urkunden, die uns wohl zum ersten Mal über die Gewerbesteuer der Barbiere (κουρεῖς) Aufschluss geben,[2] sind sämmtlich Bankquittungen. Darum nennen sie uns auch die gezahlten Summen, was die Erheberquittungen vielfach verschweigen. Ferner ist es ein glücklicher Zufall, dass sie sämmtlich für eine und dieselbe Person ausgestellt sind, für Πτόλις, den Sohn des Ψενενοῦφις, der zur Zeit der Kaiser Gaius und Claudius in Theben das Barbiergeschäft betrieb.[3] Nach Nr. 380 zahlte er im Mechir 38 n. Chr. für das Jahr 37/8 3 Drachmen 4 Obolen; nach 381 im Mesore 39 für 38/9 2 Drachmen 1 Obol; nach 382 im Mechir 40 für 39/40 3 Drachmen 4 Obolen. Hiernach könnte man geneigt sein, die Summe von 3 Drachmen 4 Obolen als Normalsumme zu nehmen; doch bleibt es hiernach noch unentschieden, ob sie für das Jahr oder für den Monat Geltung hat. Für die Beziehung auf das Jahr scheint der Text zu sprechen, wenn

[1]) Für die byzantinische Zeit vgl. Wessely, Denkschr. Wien. Akad. Wiss. 1889 S. 232. Damals stand ein ἐπιστάτης als Zunftmeister an der Spitze der Walker (ebenso der anderen Gewerbe). Vgl. auch ebend. S. 217.

[2]) Mommsen erinnert mich an das *tonstrinum* der lex metalli Vipascensis. Bruns, font.[6] S. 268.

[3]) Nach der Charta Borgiana befanden sich in dem faijûmischen Dorfe Ptolemaïs Hormos im J. 191 n. Chr. mindestens 2 Barbiere. Vgl. III 26, IX 5.

er sagt: ὑπὲρ κουρέων β ∫ (= δευτέρου ἔτους) oder ähnlich. Um so lehrreicher ist es, dass die beiden folgenden Nummern uns zeigen, dass trotzdem die Zahlung nur auf den betreffenden Monat zu beziehen ist. Nach 1377 zahlt nämlich derselbe Πτόλις für 41/2 3 Drachmen 3 Obolen, und zwar nachträglich im ersten Monat des folgenden Jahres, also Aug. Sept. 42. Nach 1555 hat er aber bereits vorher im März (?) 42 gleichfalls für das Jahr 41/2 3 Drachmen 4 Obolen gezahlt. Daraus ergiebt sich mit grosser Wahrscheinlichkeit, dass die Summe nicht auf das Jahr, sondern auf den Monat zu beziehen ist.[1] Die Vergleichung der Texte lehrt zugleich, dass sehr wahrscheinlich die Gewerbesteuer der Barbiere damals und an jenem Ort 3 Drachmen 4 Obolen für den Monat, also 44 Drachmen für's Jahr, betragen hat. Im Allgemeinen vgl. unten § 135.

Sehr wahrscheinlich handelt auch BGU 9 IV 15—19 von der Barbiersteuer. Die Ueberschrift Κορσάτες muss nach dem Zusammenhang ein Gewerbe bezeichnen. Ich fasse κορσᾶς als Hypokoristikon von κορσωτήρ (Pollux 2, 32) oder κορσωτής (Athenae. XII p. 520 e), die wieder Synonyma von κουρεύς sind. Dass sich nach dieser Annahme auch eine Frau (mit dem klassischen Namen Euterpe) unter den Barbieren von Arsinoë befindet, ist bemerkenswert, kann aber die obige Deutung nicht erschüttern. Die gezahlten Summen sind in dem Papyrus weggebrochen.

§ 69. Κυνη(γετικῶν) δορά(των).

Für Theben belegt durch Nr. 579, 1247, 1248, aus der Zeit Hadrians.

In 579 wird quittirt ὑπ(ὲρ) μερισ(μοῦ) κυνη δορ^{L}, in 1247 für κυνη δορ^{ω}. In 1248 ist nur κυνη δορ// erhalten. Der Haken über δορ in 579 steht gewöhnlich für α. Hält man δορ^{α} und δορ^{ω} zusammen, so ist wohl nicht zweifelhaft, dass in beiden Fällen δοράτων zu lesen ist. Κυνη löse ich demgemäss adjektivisch in κυνη(γετικῶν) auf. Damit sind also Spiesse zum Jagen, Jagdspiesse bezeichnet.

[1] Noch vorsichtiger ist, einfach zu constatiren, dass Ptolis für das Jahr 41/2 3,3 + 3,4, d. h. 7 Drachmen 1 Obol gezahlt hat, und die Frage offen zu lassen, ob dies eine Rate ist. Aber die Thatsache, dass die monatsweise Berechnung der Gewerbesteuern in den thebanischen Erheberquittungen uns vielfach entgegentritt, sowie die häufige Wiederkehr des Satzes von 3 Drachmen 4 Obolen machen es sehr wahrscheinlich, dass dieser Satz eben die Monatssteuer ist.

Die Abgabe, die die thebanischen Bewohner für diese Jagdspiesse zu zahlen haben, wird in 579 als μερισμός bezeichnet. Das besagt nach § 75, dass diese Abgabe kopfsteuerartig in gleichen Raten verteilt war. Nähere Aufschlüsse über diese merkwürdige Abgabe erhalten wir durch den nächsten Paragraphen.

§ 70. Κυνηγίδ(ων).

Für Theben belegt durch Nr. 468, 479, 1408, 1564, 1565, alle aus der Zeit des Domitian.

Die Erklärung dieser Texte bietet grosse Schwierigkeiten. In 479 ist das Steuerobjekt κυν^ω geschrieben. Das Nächstliegende war, dies in κυνῶ(ν) aufzulösen und so eine „Hundesteuer" zu construiren. Das ist denn auch in dem „Ausführlichen Verzeichnis der Aegyptischen Altertümer" S. 388[1]) geschehen. Auch ich habe früher an diese Lösung gedacht. Die anderen Texte, die diesem ganz analog sind, erfordern jedoch eine andere Lösung. In 468, 1408 und 1565 steht κυνη geschrieben, in 1664 κυνηγι^δ. Hält man diese drei Schreibungen neben einander, so ist es wohl nicht zweifelhaft, dass überall κυνηγίδων zu lesen ist. In dem unpublicirten Ostrakon Louvre 8531 glaube ich jetzt in meiner Copie κυνηγίδος zu erkennen.[2]) Aber was soll das heissen? Die Bedeutung „Jägerin" ist ausgeschlossen. Durch die Analogie der ποταμοφυλακίδες, die in 1408 und dem Louvreostrakon daneben genannt werden, bin ich auf die Vermutung gekommen, auch hinter κυνηγίς ein ναῦς zu suppliren und darin ein „Jagdschiff" zu erkennen.

Wenn die Unterthanen Beiträge für diese Jagdschiffe ebensogut wie für die Flusswachtschiffe zu zahlen haben, so werden auch diese Jagdschiffe im öffentlichen Dienst stehen, mit anderen Worten, es wird

[1]) Herausgegeben von der Generalverwaltung der kgl. Museen zu Berlin, 1894.

[2]) Ich lese den Text folgendermassen:

Κ⟨υν⟩η⟨γ⟩ίδος καὶ μερισμῶ[ν]
ποταμοφυλ(ακίδων) τοῦ β(? L Δομιτι-
ανοῦ τοῦ κυρίου μη(νὸς) (?) Παχὼν
κζ ↄ Πικῶς Πετεψάιτο(ς)
5 κ(αὶ) μ(έτο χ(οι) . . . .

1 meine Copie hatte am Anfang Καμητι . . ς. — 2 die Jahreszahl ist corrigirt. Lesung unsicher. — 4 vor κζ ist ausgestrichen Χ^α = Χά(ρακος). — 5 ist am Original zu vervollständigen. Am Schluss scheint dieselbe Subscription zu stehen wie in 468.

sich um eine Jagd handeln, die von der Regierung betrieben wird, und zwar zum Besten der Bevölkerung — denn darin muss der Rechtstitel für die Erhebung der Abgabe liegen.[1] Halten wir damit zusammen, dass nach dem vorhergehenden Paragraphen dieselbe Bevölkerung auch für die „Jagdspiesse" Beiträge zu zahlen hatte, so kommen wir der Frage, was denn das für eine Jagd gewesen sein mag, schon näher. Ich vermute, dass es sich um die Jagd auf das gefährliche Nilpferd — vielleicht auch auf das Krokodil — handelt. Alte aegyptische Bilder, die uns diese Jagd veranschaulichen, zeigen, dass sie vom Schiff aus betrieben wurde, und dass die Hauptwaffe die lange Harpune war. Man vergleiche die interessante Darstellung aus einem thebanischen[2] Grabe des mittleren Reiches bei Wilkinson „Manners and customs of the ancient Egyptians" 2. Aufl. (Birch) II S. 128.[3] Im Wesentlichen übereinstimmend hiermit beschreibt Diodor I 35, 10 die Jagd folgendermassen: „Ἁλίσκεται δὲ καὶ τοῦτο (scil. das Nilpferd) πολυχειρίᾳ τῶν τυπτόντων τοῖς σιδηροῖς ἐμβολίοις. Ὅπου γὰρ ἂν φανῇ, συνάγουσιν ἐπ' αὐτὸ πλοῖα u. s. w. Jene σιδηρᾶ ἐμβόλια sind mit unseren κυνηγετικὰ δόρατα, und jene πλοῖα mit unseren κυνηγίδες zu identificiren. Aber während hier und in den thebanischen Gräbern die Jäger Privatleute sind, wird die Jagd, auf die unsere Ostraka hinweisen, nach obiger Deutung von der Regierung ausgeübt: dafür, dass sie den Nil nach Möglichkeit von diesen gefährlichen Tieren säubert, lässt sie sich von der anwohnenden Bevölkerung Beiträge für die Jagdschiffe und gar für die Harpunen zahlen. Dass auch die Beiträge für den Oberjagdmeister vielleicht in diesen Kreis hineingehören, erwähnten wir schon oben (§ 20).

§ 71. Ὑπὲρ λαογραφίας.

Für Syene-Elephantine belegt durch 3—8, 10—12, 18, 20, 21, 24—26, 29—31, 33, 34, 36—39, 41, 46, 47, 49, 51—65, 68—76, 79, 81, 82, 85, 86, 102—104, 106, 113—119, 121, 123,

[1] Die an sich zulässige Deutung auf eine Besteuerung des Privatsportes wird mir durch die Analogie der ποταμοφυλακίδες unwahrscheinlich.

[2] Nach Wilkinson's Angabe finden sich gerade in thebanischen Gräbern mehrfach solche Jagddarstellungen.

[3] Vgl. auch Erman, Aegypten u. aeg. Leb. S. 328. Dies beliebte Sujet ist auch in dem Mosaik von Palaestrina dargestellt. Vgl. Maspero-Steindorff, Aeg. Kunstgeschichte 1889 S. 180.

125, 128—130, 140, 141, 144, 148, 151, 152, 154—156, 158, 160, 165, 167, 168, 176, 182, 183, 188—191, 201, 211, 223, 226, 229, 234, 236, 237, 245, 251, 252, 260, 264, 269, 270, 280, 290, 1269, 1271, 1272, 1322, alle aus der Kaiserzeit.

Für Theben belegt durch 357, 363, 366, 367, 370, 372—374, 383, 384, 387—389, 393, 398, 399, 401, 403, 411, 419, 422, 424, 425, 429, 431, 432, 434, 436—438, 444, 446, 448, 450, 452—454, 457, 460—463, 465, 466, 469, 471, 472, 474, 475, 477, 480—482, 486, 487, 490, 492, 493, 508, 516, 525, 530, 536, 543, 548, 563, 567, 569, 575, 582, 584, 609, 619, 626, 634, 639, 641, 645, 656, 668, 669, 1052, 1238, 1239, 1242, 1246, 1279, 1283—1285, 1324, 1365, 1366, 1378, 1380, 1384, 1390, 1401, 1402, 1414, 1425, 1441, 1541, 1542, 1549, 1562, 1613, alle aus der Kaiserzeit.

Wilhelm Fröhner hat in seinem bahnbrechenden Aufsatz über die Ostraka zuerst erkannt, dass mit der Abgabe ὑπὲρ λαογραφίας eine Kopfsteuer gemeint ist. Auf Grund des ihm vorliegenden Materials, das damals noch unbedeutend war, z. T. auch durch irrige Lesungen verführt, hat er geglaubt nachweisen zu können, dass die Höhe dieses Kopfgeldes in jedem Jahre nach dem jedesmaligen Ausfall der Ernte bestimmt sei und daher gewissen Schwankungen unterlegen habe. Mit ihm haben wir Alle bisher angenommen, dass die von ihm berechnete Höhe des Kopfgeldes für ganz Aegypten massgebend gewesen sei. Durch das grosse jetzt vorliegende Material werden wir die letzten Punkte seiner Deduction nicht bestätigt finden. Dagegen hat seine Grundauffassung von dieser Steuer als einer Kopfsteuer durch das neue Material nur neue Stutzen erhalten. Zumal, wie wir sehen werden, die Bezeichnung der Kopfsteuer als λαογραφία nicht leicht zu erklären ist, möchte ich gleich hier an der Spitze dieser Untersuchung darauf hinweisen, dass unabhängig von dem Ostrakonmaterial auch die Papyri einen stricten Beweis dafür erbringen, dass die λαογραφία eine Kopfsteuer ist. In BGU 1, einer Tempelrechnung aus dem Faijûm (vgl. jetzt BGU 337), etwa um 200 n. Chr. geschrieben, heisst es, nachdem die Einnahmen des Jahres mit den Worten λοιπαὶ λήμματος ςχλζ [illegible] gebucht sind, folgendermassen (Z. 15): A[?] καὶ δ[ια]γραφόμενα εἰς τὸν κυριακὸν λόγον ὑπὲρ ἐπικεφαλίο[υ] τῶν ὑπεραιρόντων ἱερέων. Diese etwas dunklen Worte erhalten helles Licht durch den Londoner

Papyrus CCCXLVII (aus dem J. 201 n. Chr.), in welchem es nach dem von der Palaeographical Society (Ser. II Taf. 185) publicirten Facsimile folgendermassen heisst (Z. 5 f.): Διέγ(ραψαν) Τεσενοῦφις Πακύσεως καὶ Στοτοῆτις Ὀννώφρεως καὶ οἱ λοιπ(οὶ) ἱερεῖς λαογρ(αφίας) [τ]ῶν ὑπεραιρούντων (sic) τὸν ἀριθμὸ(ν) τῶν ἱερέων ϑ∫ (= 200 1) [τε]τρακοσίας ἑβδομήκοντα ἑπτὰ — / ͵υοζ —. Es unterliegt für mich keinem Zweifel, dass an beiden Stellen ein und derselbe Vorgang gemeint ist, nämlich das Zahlen einer Abgabe für die „überzähligen" (s. unten) Priester an die kaiserliche Kasse. Diese Abgabe heisst nun im Berolinensis ἐπικεφάλιον, im Londinensis λαογραφία! Das erstere Wort bezeichnet aber das, was wir eine Kopfsteuer im eigentlichen Sinne nennen, d. h. eine Abgabe, die Kopf für Kopf in gleicher Höhe erhoben wird (vgl. Mommsen bei Hirschfeld, RVG 14 A. 2). Damit ist die Bedeutung des Wortes λαογραφία, sofern es eine Steuer bezeichnet, gesichert.

In demselben Jahre, in dem Fröhner aus den Ostraka von Elephantine eine Kopfsteuer von durchschnittlich etwa 17 Drachmen pro Kopf nachwies, veröffentlichte Rodbertus seine Studien „zur Geschichte der römischen Tributsteuern seit Augustus", in denen er u. a. den Versuch machte, durch Combination verschiedener Schriftstellernachrichten die Höhe des Kopfgeldes bei den Aegyptern zu berechnen.[1] Doch das Material war einerseits zu dürftig, andrerseits wurde es z. T. missverständlich von ihm aufgefasst, und da er auch sonst von falschen Prämissen ausging, so konnte es nicht anders sein, als dass sein Resultat, die Aegypter hätten pro Kopf 1½ Drachmen gezahlt, ein völlig verfehltes war. Wir wollen nun an der Hand des grossen neuen Materials versuchen, die wirkliche Höhe der Kopfsteuer für Aegypten zu berechnen.

Wir beginnen mit den Ostraka aus Syene-Elephantine. Während wir sonst bei den Ostraka in der üblen Lage sind, nicht wissen zu können, ob die quittirte Summe die Gesammthöhe der jährlichen Abgabe oder aber eine Rate bezeichnet, geben uns die Schreiber von Syene und Elephantine gerade bei der λαογραφία die Möglichkeit, diese Kardinalfrage mit Sicherheit zu beantworten, indem sie die Schlussrate häufig ausdrücklich als solche bezeichnen. Das

[1] Hildebrand's Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik IV 1865. S. 373 f.

geschieht dadurch, dass sie die vorläufigen Raten gern mit ἐπὶ λόγου einführen, die Schlussraten aber mit Wendungen wie καὶ τὰς λοιπὰς τοῦ αὐτοῦ ἔτους δραχμὰς oder ähnlich eben als Restzahlungen charakterisiren. Wir stehen hier also auf ganz festem Boden. Folgende Resultate ergeben sich demnach aus den Ostraka:

1. Von Augustus an, oder sagen wir vorsichtiger, da für Augustus' Zeit hier zufällig keine Belege sind, von Tiberius an bis mindestens zum J. 92/3 (spätestens 95/6) betrug das Kopfgeld in Syene-Elephantine 16 Drachmen. Man vergleiche die Nummern 3—39 der obigen Tabelle, dazu 1322. Wohl wird hier meistens die Summe nur mit 16 Drachmen angegeben, ohne uns eine Gewissheit zu verschaffen, dass dies wirklich die jährliche Höhe sei. Nr. 25 nimmt uns aber allen Zweifel (von J. 73/4), in der erst ἐπὶ λόγου 8 Drachmen quittirt werden, und darauf die zweite Rate von wieder 8 Drachmen bezeichnet wird als „τὰς ἀργυρίου δραχμὰς ὀκτώ". Durch den Artikel wird die Summe als der noch ausstehende Rest bezeichnet. Sehen wir nun, dass in den anderen Fällen auch meist 16 Drachmen bezahlt werden, auf einmal oder in Raten wie 15 + 1 (33) oder 12 + 4 (39) oder in den beliebten Halbraten (3 und 4), so unterliegt es keinem Zweifel, dass 16 Drachmen damals die Jahressumme war.

2. Von mindestens 96/7 (frühestens 93/4) bis mindestens 112/3 (spätestens 113/4) betrug das Kopfgeld in Syene-Elephantine 17 Drachmen.

Man vergleiche die Nummern 46—86 der obigen Tabelle, dazu 1269. Dass in diesem Zeitraum die Jahreshöhe wirklich 17 Drachmen betrug, erhellt aus folgenden Fällen. In 53 wird von den Raten 4 + 4 + 7 + 2 die letzte 2 bezeichnet als τὰς λοιπάς. Ebenso wird in 81, wo 8 + 8 + 1 gezahlt werden, die letzte Drachme als τὴν λοιπὴν bezeichnet. Vgl. auch 56 mit 57. Im Uebrigen findet sich niemals eine höhere Summe als 17, sondern meistens 17 selbst oder Raten wie 8 + 9, 8 + 8 + 1, 8 + 4 + 5, 12 + 5.

3. Von mindestens 114/5 (frühestens 113/4) bis mindestens 170/1 betrug das Kopfgeld in Syene-Elephantine 17 Drachmen und 1 Obol, resp. 17 Dr. ½ Obol + δεσμοῦ ½ Obol. Vgl. 102—264 der obigen Tabelle, dazu 1271, 1272. Wenn wir hier auch zufällig keinen directen Beweis wie oben haben, so unterliegt es doch angesichts der überwiegenden Mehrzahl der Fälle, in denen gerade diese Summe genannt wird, und der Thatsache,

dass wohl kleinere, aber niemals grössere Summen erscheinen, keinem Zweifel, dass diese Summe eben der Jahresbetrag gewesen ist. Wir haben diese Periode nur deshalb mit dem Jahre 170/1 begrenzt, weil in unserer Sammlung kein späteres Beispiel dieser oder einer höheren Summe vorliegt. Ueber 198/9 (Nr. 280) gehen hier zufällig unsere Ostraka nicht hinaus.

Für alle drei Perioden gilt, dass innerhalb derselben alle Kopfsteuerpflichtigen von Syene-Elephantine dieselbe Summe zahlten. Man braucht nur die citirten Nummern zu vergleichen, um dies bestätigt zu finden. Wir sind somit in der glücklichen Lage, für die Gemeinden Syene-Elephantine durch die beiden ersten Jahrhunderte unserer Zeitrechnung hindurch die Höhe der Kopfsteuer mit Sicherheit constatiren zu können.

Nach allem, was wir uns bisher von der Kopfsteuer vorstellten, würde man versucht sein, dieses Resultat auf ganz Aegypten auszudehnen. Es ist eine der überraschendsten Lehren, die wir den Ostraka entnehmen durften, dass, was für Syene-Elephantine gilt, nicht auch für ganz Aegypten gilt, sondern dass für eine jede Gemeinde die Höhe der Kopfsteuer besonders und in verschiedener Höhe bestimmt war. Zu diesem Resultat kommen wir, wenn wir die thebanischen Quittungen mit denen aus Syene-Elephantine vergleichen. Die Angaben jener lassen sich in keiner Weise mit diesen vereinigen. Ja, wir werden zu unserer Ueberraschung sehen, dass sogar die verschiedenen kleinen Ortschaften, die in der Kaiserzeit auf dem Boden des alten Theben lagen, Kopfsteuern von verschiedener Höhe hatten. Anfangs glaubte ich, aus dem Wirrwarr der widersprechendsten Summen, die die thebanischen Quittungen zeigen, überhaupt keine festen Sätze abstrahiren zu können. Zur Klarheit kam ich erst, als ich durch die Abweichung von den elephantinischen Summen auf das lokale Moment aufmerksam gemacht, die Summen nach den einzelnen Ortschaften gruppirte. Da ergab sich das Resultat, dass auch hier für die einzelnen Gemeinden feste, für alle Bewohner gleiche Kopfsteuersummen anzunehmen sind, dass aber die Höhe in den verschiedenen Gemeinden eine verschiedene ist oder doch sein kann.

Die Untersuchung wird bei den thebanischen Quittungen dadurch sehr erschwert, dass die Schreiber hier niemals eine Schlusszahlung als solche charakterisiren, sodass wir zunächst nie wissen

können, ob die quittirte Summe eine Rate oder den ganzen Jahresbetrag darstellt. Wir können hier nicht anders operiren, als dass wir diejenige höchste Summe, die sich für einen Ort bei verschiedenen Individuen besonders häufig nachweisen lässt, als den Jahresbetrag annehmen. Wir müssen uns allerdings dabei sagen, dass dieser Schluss zwar äusserst wahrscheinlich ist, ein stricter Beweis aber nicht erbracht werden kann. — Die Untersuchung wird ferner dadurch erschwert, dass es in den ersten Decennien der Kaiserzeit nicht Sitte war, die spezielle Ortschaft namhaft zu machen. Erst vom Jahre 42/3 n. Chr. an findet sich die Erwähnung des Lokals hin und wieder, regelmässig begegnet sie erst von 61/2 an (Nr. 411). Lassen wir die Ostraka ohne Ortsnamen als für unsere Frage nicht beweiskräftig bei Seite, so lassen sich aus der übrigen Masse folgende Gruppen herausschälen:

1. Die Quittungen des Ortes Χάραξ nennen fast regelmässig die Summe von 10 Drachmen. Vgl. 411, 424, 436, 453, 462, 469, 474, 475, 481, 482, 486, 487, 492. Nur ein einziges Mal (457) findet sich eine Teilzahlung von $7\frac{1}{2} + 2\frac{1}{2}$ Drachmen. Zumal auch hier die Summe 10 ist, möchte ich es für mehr als wahrscheinlich halten, dass die Kopfsteuer in Charax eben 10 Drachmen jährlich betragen hat. Vom Jahre 113/4 an haben wir für Charax nur Erheberquittungen, in denen es Sitte ist, die λαογραφία mit dem βαλανικόν ohne Spezificirung zusammenzuaddiren, sodass wir nicht ohne Weiteres das Einzelne erkennen können. Es scheint aber, dass damals auch eine materielle Veränderung eingetreten ist, denn die Summe der beiden Abgaben, die bis dahin 11 Drachmen $1\frac{1}{2}$ Obolen ergab, wovon 10 Drachmen auf die λαογραφία, 1 Drachme $1\frac{1}{2}$ Obolen auf das βαλανικόν fielen, beträgt von jetzt an regelmässig 12 Drachmen, also $4\frac{1}{2}$ Obolen mehr (vgl. Nr. 508 ff.).[1] Es ist für uns zunächst nicht auszumachen, ob diese $4\frac{1}{2}$ Obolen auf die λαογραφία oder auf das βαλανικόν oder auf beide zu verteilen sind. Jedenfalls müssen wir es bis auf Weiteres als möglich bezeichnen, dass im J. 113/4 in Charax eine Erhöhung der Kopfsteuer um einige Obolen stattgefunden hat. Hierbei erinnern wir uns, dass auch in Syene-Elephantine im J. 113/4 oder 114/5 eine Erhöhung des Kopfgeldes um $\frac{1}{2}$ Obol nachweisbar war. Es könnte nahe liegen, diese beiden

[1] Es ist offenbar ein Versehen, wenn in Nr. 1242 für die λαογραφία allein 12 Drachmen gebucht werden. Da ist die Erwähnung des βαλανικόν ausgelassen.

Erscheinungen mit einander in Verbindung zu bringen. Doch sei darauf hingewiesen, dass Anfangs der 90er Jahre in Charax nicht wie in Syene-Elephantine eine Erhöhung statt gefunden hat. Eine Erhöhung in dem einen Ort hat also nicht notwendig eine Erhöhung in den anderen Orten zur Folge.

2. Für die Ortschaft Memnonia sind uns überhaupt nur vier Quittungen über Kopfgeld überliefert. In 1378 (a. 42/3) wird über 16 Drachmen quittirt, in 366 (a. 51/2) über 8 Drachmen, in 1623 (a. 63) über mindestens 4 + 4 + 4 und in 1613 (a. 108/9) über 4 + 8 + 4. Wir können hiernach nur sagen, dass das Kopfgeld in den Memnonia in dieser Zeit mindestens 16 Drachmen, vielleicht gerade 16 Drachmen betragen hat.

3. Aus Ophi liegen uns für die ältere Zeit nur zwei Quittungen vor: in 446 (a. 77/8) wird über 10 Drachmen, in 454 (a. 81/2) über (7½ + 2½ = 10) Drachmen quittirt. Wollen wir hiernach für diese Zeit die Kopfsteuer von Ophi auf 10 Drachmen jährlich ansetzen, so müssen wir für die spätere Zeit, von mindestens 133/4 an, eine Erhöhung von 4 Obolen annehmen. Diese Summe wird nämlich für Ophi bezeugt durch 563 (a. 133/4), 575 (a. 135/6), 609 (a. 141/2). Es würde also auch für Ophi wie für Syene, Elephantine und Charax eine Erhöhung des Kopfgeldes am Anfang des II. Jahrhunderts anzunehmen sein.

4. Aus dem Orte Ἀγορὰ βο(ῶν) liegt eine Quittung aus dem J. 68/9 vor, die 10 Drachmen nennt. In 1425 dagegen, aus dem J. 130/1 werden für λαογραφία und βαλανικόν zusammen 12 Drachmen gezahlt. Es scheint hier also dasselbe Verhältnis wie in Charax vorzuliegen (s. oben).

5. Für die Κεραμεῖα werden in den beiden Nummern, die uns aus diesem Ort erhalten sind, je 5 Drachmen 2 Obolen genannt (vgl. 639 vom J. 148/9 und das nicht publicirte Ostrakon Brit. Mus. 12696 vom J. 128/9). Es liegt nahe, daran zu erinnern, dass in Ophi zur selben Zeit 10 Drachmen 4 Obolen, also das Doppelte gefordert wurde, und daraus den Schluss zu ziehen, dass wir in jenen Quittungen aus Kerameia Halbratenzahlungen vor uns haben. Doch muss weiteres Material abgewartet werden.

6. Für die Ortschaft Νότος καὶ Λίψ liegt uns eine ansehnliche Zahl von Quittungen vor, in denen meist über viele kleine Raten quittirt wird. Wiewohl auch hier nirgends die Schlussraten als

solche charakterisirt werden, glaube ich doch mit Sicherheit annehmen zu dürfen, dass die Kopfsteuer dieses Ortes 24 Drachmen betragen hat. Denn dies ist die höchste Summe, auf die in vielen Fällen die einzelnen Raten sich addiren lassen. Die Untersuchung wird dadurch erschwert, dass diese Quittungen von Νότος καὶ Λίψ in sofern vielfach ungenau abgefasst sind, als die Schreiber, die die Raten in ein und derselben Urkunde häuften, es gelegentlich versäumten, das Eintreten einer neuen Abgabe besonders hervorzuheben. Um hier nicht zu sehr in's Detail zu gehen, will ich nur erwähnen, dass nach Vergleichung der Texte die am Schluss vielfach für einen der ersten Monate des neuen Jahres genannten Raten ohne Zweifel sich auf das χωματικόν beziehen, auch wenn dies nicht besonders gesagt ist. Man vergleiche z. B. Nr. 429, wo das χω correct genannt ist, mit 434, wo ohne Zweifel hinter Θὼθ κθ ein χω zu ergänzen ist, ebenso 438, wo es hinter Φαῶφι δ ergänzt werden muss u. s. w. Mit Berücksichtigung dieser Besonderheiten ergiebt sich für die Kopfsteuer durch Addirung der Raten die Summe von 24 Drachmen in folgenden Fällen: 419, 431, 434, 438, 444 (12 + 8 + 3 Dr. + 2 + 4 Ob.), 448, 450, 452, 461, 465, 472. Diese Beispiele erstrecken sich vom J. 66/7 bis 86/7. In zahlreichen anderen Fällen sind kleinere Summen genannt, die als Raten aufzufassen sind.

Dies Resultat, dass man in Νότου καὶ Λίψ pro Kopf und pro Jahr 24 Drachmen zahlte, ist in einer Hinsicht von grösster Wichtigkeit. Von den oben unter 1—5 nachgewiesenen Summen könnte man, da sie sämmtlich kleiner sind als die gleichzeitigen Summen in Syene-Elephantine, behaupten, sie seien nur als Raten aufzufassen, und man habe in Theben eben so viel gezahlt wie am Katarakt. Diese Einwendung wird gegenüber der Ortschaft Νότος καὶ Λίψ hinfällig, denn von ihr ist es über allen Zweifel erhaben, dass sie eine höhere Kopfsteuer als Syene zahlen musste. Damit ist auf alle Fälle unsere alte vorgefasste Meinung von der Gleichheit der Kopfsteuer innerhalb des ganzen Landes widerlegt.

7. Endlich habe ich auf Nr. 477, 493, 668, 669 hinzuweisen. Diese Nummern gehören dem Schema nach eng zusammen, und wir haben schon im Kap. III (S. 96) darauf hingewiesen, dass die Besonderheiten des Schemas darauf schliessen lassen, dass sie alle einem und demselben Lokal angehören. Wenn wir nun sehen, dass die

λαογραφία in diesen formell so gleichartigen Urkunden regelmässig 8 Drachmen beträgt, so dürfen wir es wohl als wahrscheinlich hinstellen, dass in diesem uns zunächst noch unbekannten Orte die Kopfsteuer pro Jahr wirklich auf 8 Drachmen normirt gewesen ist.

8. Es erübrigt noch, ein Wort über diejenigen Quittungen zu sagen, in denen der Ort nicht genannt ist. Das sind namentlich, mit wenigen Ausnahmen, die Nummern 357—403, von der Zeit des Augustus bis in die Zeit des Claudius. Irgend etwas Sicheres über die Zugehörigkeit dieser Quittungen lässt sich nicht ausmachen; man könnte höchstens sagen, dass die grosse Mehrzahl dieser Urkunden, in denen 10 Drachmen genannt werden, wohl nach Charax oder Ophi gehören, denn nach Analogie von Syene-Elephantine dürfen wir annehmen, dass auch hier in den thebanischen Ortschaften die Kopfsteuer nicht allzugrossen Schwankungen unterlegen haben wird. Doch können wir hier einstweilen zu festen Ergebnissen nicht kommen.

Stellen wir unsere Resultate zusammen, so ergeben sich für die Kopfsteuer folgende Sätze pro Jahr und pro Kopf:

Syene-Elephantine . . 16 Dr., dann 17 Dr., dann 17 Dr. 1 Ob.
Charax . . . . 10 Dr. Von 113/4 an etwas mehr.
Ophi . . . . 10 Dr. Später 10 Dr. 4 Ob.
Ἀγορὰ βο(ῶν) . . . . 10 Dr.
Κεραμεῖα . . . . 10 Dr. 4 Ob.
Memnonia . . . . . . 16 Dr.
Νότος καὶ Λίψ . . . 24 Dr.

In einem noch nicht publicirten Papyrus, der wohl aus dem Faijûm stammte, las ich die Worte λαογρ(αφούμενοι) ἀνὰ ϛ μ. Danach betrug an dem betreffenden Orte die Kopfsteuer 40 Drachmen pro Kopf.

So klar die Thatsache der verschiedenen Besteuerung der Communen vor uns liegt, so unklar bleibt mir der Ursprung dieser Verschiedenartigkeit.[1]) Betrachten wir nun gegenüber diesen neuen Thatsachen die einzige Klassikerstelle, aus der wir bis auf Fröhner's Arbeit die Kopfsteuer für Aegypten erschlossen hatten. Es ist Joseph. b. i. II § 385: (ἡ Αἴγυπτος) πεντήκοντα πρὸς ταῖς ἑπτακοσίαις ἔχουσα μυριάδας ἀνθρώπων δίχα τῶν Ἀλεξάνδρειαν κατοικούντων, ὡς ἔνεστιν

[1] Mommsen vermutet, dass die ursprünglich für alle Communen gleiche Summe je nach dem Wohlverhalten der einzelnen Ortschaften allmählich modificirt worden sei.

ἐκ τῆς καθ' ἑκάστην κεφαλὴν εἰσφορᾶς τεκμήρασθαι. Josephus stützt also seine Angabe über die Bevölkerungszahl durch den Hinweis auf die Kopfsteuer. Wenn letztere ihm geradezu als Beweis gilt, so geht er offenbar von der Annahme aus, dass diese Steuer von Allen in gleicher Höhe erhoben wurde, denn nur dann kann durch einfache Division die Bevölkerungszahl sich ergeben. Aus dieser Josephusstelle hat man bisher geschlossen, dass die Kopfsteuer in Aegypten auf alle Unterthanen in gleicher Höhe verteilt gewesen sei. Unsere Ostraka lehren jetzt, dass diese Annahme falsch ist. Was ergiebt sich daraus für Josephus? Beloch hat in seiner „Bevölkerung der griechisch-römischen Welt" (S. 258) mit Recht hervorgehoben, dass Josephus in seiner Quelle wohl nur den Ertrag der Kopfsteuer angegeben fand, nicht aber eine directe Angabe über die Zahl der Bevölkerung. Er fährt fort: „Und bei der notorischen Unzuverlässigkeit des Josephus in statistischen Dingen muss es sehr zweifelhaft erscheinen, ob er die Berechnung der Volkszahl nach dem Steuerertrage nach richtiger Methode ausgeführt hat. Diese Angabe ist also nur mit grosser Vorsicht zu benutzen." Die Skepsis Belochs hat sich hier glänzend bewährt. Wir können auf Grund der obigen Resultate jetzt mit Sicherheit behaupten: Josephus hat eine falsche Methode bei der Berechnung befolgt, da durch eine einfache Division die Kopfzahl nicht gefunden werden konnte. Der unten gegebene Nachweis, dass nicht nur die Personen unter 14 (resp. 12) und über 65 Jahren, sondern auch gewisse Klassen, die nicht zu den Ἀλεξανδρεῖς gehörten, von dieser Kopfsteuer frei waren, zeigt gleichfalls die Unzulänglichkeit dieser Methode. Folglich hat die von ihm berechnete Summe von 7½ Millionen Einwohnern (ausser den Alexandrinern) absolut keinen Anspruch auf Glaubwürdigkeit. Sein Zeugnis über die Bevölkerungszahl ist für uns also völlig wertlos. Vgl. unten Kap. V.

Dass innerhalb der einzelnen Communen alle Steuerpflichtigen dieselbe Summe zahlten, geht, wie schon bemerkt, aus unseren Ostraka hervor. Doch geben sie uns keinen Aufschluss darüber, wer denn steuerpflichtig war, resp. wer frei von dieser Abgabe war. Glücklicherweise haben wir von anderer Seite Nachrichten oder wenigstens Andeutungen darüber. Wir werden für Aegypten wie für die anderen Länder des Altertums anzunehmen haben, dass von dieser Kopfsteuer, die nach griechisch-römischer Auffassung als etwas

Schimpfliches galt, nur die unterworfene Bevölkerung des Landes betroffen war. Wurde doch durch die Kopfsteuer nach der Auffassung des Altertums die Person, der Kopf als Steuerobject herangezogen, wie durch die Grundsteuer der Grund und Boden, und wie man durch Zahlung der Grundsteuer sich die Erlaubnis erwarb, Grund und Boden zu haben, so erkaufte man sich durch die Kopfsteuer das Recht, seinen Kopf zu tragen, der eigentlich dem König gehörte.[1]) Danach kämen hier also die eingeborenen Aegypter in Betracht, und ausser ihnen dürfen wir wohl eine gewisse Schicht von nicht privilegirten, nicht mit dem alexandrinischen Bürgerrecht beschenkten Griechen hinzufügen, die in der χώρα lebend, z. T. auch durch verwandtschaftliche Verbindungen, sich mit den Aegyptern allmählich verschmolzen hatten. Zu dieser Annahme passt es, dass fast ausnahmslos die Zahler der Kopfsteuer in unseren Ostraka ächt aegyptische Namen tragen. Ich habe nur in Theben zwei Ausnahmen gefunden: in 399 zahlt ein Ἀντίφιλος Ἀντιφίλου und in 634 ein Θέων Βάσσου. Doch bei dem völligen Ineinandergehen der aegyptischen und griechischen, eventuell auch römischen Eigennamen in der Kaiserzeit bieten uns diese Namen allein keine Gewähr dafür, dass wir es wirklich hier mit reinen Griechen zu thun hätten. Sollte es aber der Fall sein, so würden sie eben zu jener niederen griechisch-aegyptischen Bevölkerung gehören. Diese allgemeinen Betrachtungen fand ich nachträglich durch ein Ostrakon des Herrn Flinders Petrie (Nr. 1438) bestätigt, nach dem der Grossvater jenes Theon einen aegyptischen Namen trug (Ψενοσῖρις). Hier haben wir ein interessantes Beispiel für die Mischung der Namen: der Grossvater führt einen aegyptischen Namen, der Vater einen römischen (Bassus), der Zahler selbst einen griechischen (Theon).

Wir werden uns hiernach folgende Klassen als ausgeschlossen und befreit von dieser Steuer zu denken haben:

1. Die in Aegypten lebenden Römer.

2. Die Alexandriner und alle Griechen und Aegypter, die alexandrinisches Bürgerrecht hatten. Das ergiebt sich aus der gesammten Stellung der Alexandriner, und wird ausserdem in der oben

[1]) Diese Vorstellung kommt zum Ausdruck z. B. bei Josephus ant. XII § 142: ὧν ὑπὲρ τῆς κεφαλῆς τελοῦσιν. Vgl. auch Dio Cass. LXII 3: κεφαλὰς ὑποτελεῖς περιφέρειν.

behandelten Josephusstelle sowie im III. Makkab. 2, 30 (s. unten vorausgesetzt.[1])

3. Ich habe schon in Hermes XXVIII 248 f. darauf hingewiesen, dass es ausserdem wohl auch noch andere privilegirte Klassen gegeben habe, so z. B. die κάτοικοι. Für letztere kann angeführt werden, dass in den ἀπογραφαί der κάτοικοι der Zusatz λαογραφούμενος, d. h. kopfsteuerpflichtig, regelmässig fehlt. In BGU 562, 15 ff. scheint der Fall vorzuliegen, dass ein υἱὸς κατοίκου irrtümlich zur Kopfsteuer herangezogen war (εἰς λαογραφίαν ἀνειλημμένος). Es fand darauf nach Meldung des Königlichen Schreibers eine ἐξέτασις statt, wobei Beweismaterialien (ἀποδείξεις) für sein Katökentum von ihm vorgelegt wurden. Daraufhin entschied dann die Behörde, σώζειν τὰ πρὸς τοὺς κατοίκ(ους) δίκαια. Unter diesen Gerechtsamen der Katöken wird man nach dem Zusammenhang im Besonderen an die Befreiung von der Kopfsteuer zu denken haben.[2])

4. Eine wichtige Frage, auf die ich a. a. O. noch nicht einging, ist die, ob die aegyptischen Priesterschaften zu dieser Abgabe herangezogen wurden.[3]) Darüber geben uns jetzt die beiden Texte in Berlin und London Aufschluss, auf die ich im Eingang dieses Paragraphen hingewiesen habe. Danach zahlten die Priesterschaften eines aegyptischen Tempels ὑπὲρ λαογραφίας resp. ἐπικεφαλίου für diejenigen Priester, „welche die Zahl der Priester überschritten" (ὑπεραίροντες). Es war also einem jeden Tempel nur eine bestimmte Anzahl von Priestern zu halten erlaubt. Diese, ich

[1]) Es war ein schwerer Eingriff in die alexandrinischen Privilegien, als Vespasian im J. 70 im Zorn über die spottlustigen Alexandriner den Befehl gab, es solle ihnen eine Kopfsteuer auferlegt werden. Vgl. Dio Cass. LXVI 8, 5: κελεῦσαι μὲν καὶ τοὺς ἓξ ὀβολοὺς κατ' ἄνδρα εἰσπραχθῆναι. Der Befehl wurde übrigens dank dem Dazwischentreten des Titus nicht ausgeführt. Es handelt sich hier um eine für Alexandrien ganz neue Steuer. Dem vorhergehenden ἓξ ὀβολοὺς προσαιτεῖς wird ein Sprichwort zu Grunde liegen.

[2]) Vgl. jetzt den Aufsatz von P. Meyer (Philolog. LVI N. F. X 2. S. 193 ff.), der mir erst während der Correctur zuging.

[3]) Nach Joseph. ant. XII § 142 waren in Jerusalem zur Zeit Antiochos' des Grossen die γερουσία καὶ οἱ ἱερεῖς καὶ οἱ γραμματεῖς τοῦ ἱεροῦ καὶ οἱ ἱεροψάλται kopfsteuerpflichtig und wurden erst durch ihn davon befreit. — Marquardt RStV II² S. 198, Anm. 1 irrt, wenn er auch in den Worten des Josephus ant. XII 155 „καὶ συναθροίζοντες τὸ προστεταγμένον κεφάλαιον τοῖς βασιλεῦσιν ἐτέλουν" einen Beleg für die Kopfsteuer bei den Juden findet. Κεφάλαιον heisst Capital, Summe. Die Kopfsteuer aber heisst ἐπικεφάλαιον.

möchte sagen, etatsmässigen Priester waren nach den citirten Texten offenbar frei von der Kopfsteuer. Dagegen mussten die „überzähligen“ Priester, die vielleicht durch besondere kaiserliche Gnade zu halten den Tempeln erlaubt werden musste, wie jeder gewöhnliche Unterthan das Kopfgeld zahlen, und wir dürfen wohl weiter annehmen, dass sie auch sonst an den finanziellen Privilegien der ordentlichen Priester keinen Anteil hatten.[1]) Wir gewinnen so einen ganz neuen Einblick in die Behandlung der Priesterschaften seitens der Regierung. Durch die gesetzmässige Begrenzung der Priesterstellen sollte offenbar dem allzu grossen Andrang zu den durch ihre Privilegien äusserst verlockenden Posten ein Riegel vorgeschoben werden. Mit anderen Worten, die Staatskasse sollte durch allzu grosse Ausdehnung der ἀτέλεια nicht zu sehr geschädigt werden. In unseren Ostraka wird diese Frage nur einmal gestreift: in 1365 zahlt ein παστο(φόρος) Kopfsteuer. Da die Pastophoren zu den niederen Priesterklassen gehörten, so wird man daraus schliessen müssen, dass diese nicht von der Kopfsteuer befreit waren. Das ist mir wahrscheinlicher als in diesem Falle anzunehmen, dass der Zahler zu den „Ueberzähligen“ gehört habe.

Auch für die Frage, welche Altersstufen dieser Steuer unterworfen waren, müssen wir uns von den Ostraka zu den sonstigen Quellen wenden. Ich kann zur Zeit nichts anderes darüber beibringen als was ich schon im Hermes XXVIII S. 248 aufgestellt habe, dass nämlich wahrscheinlich in Aegypten dieselben Bestimmungen gegolten haben, die uns für Syrien durch Ulpian (Dig. 50, 15,3) überliefert sind.[2]) Danach wären auch in Aegypten die Männer vom 14., die Frauen vom 12. Jahre an, beide bis zum 65. Jahre kopfsteuerpflichtig gewesen. Es lässt sich hierfür bis jetzt nur anführen, dass das ziemlich umfangreiche Material an Censuseingaben (κατ' οἰκίαν ἀπογραφαί) dieser Annahme in keinem Punkte widerspricht. Ja, Einzelnes kann als besonders übereinstimmend damit

[1]) Einen ähnlichen Unterschied zwischen ordentlichen und „überzähligen“ Mitgliedern finden wir bei den Ratsherren griechischer Gemeinden. Ich erinnere an Plinius ep. ad Trai. CXII: *ii quos indulgentia tua quibusdam civitatibus super legitimum numerum adicere permisit et singula milia denariorum et bina intulerunt.* Hier zahlen die Ueberzähligen ein Eintrittsgeld (pro introitu).

[2]) Viereck (Philolog. LII (N. F. VI) S. 244 f. (vgl. Anm. 27) hat diese Vermutung acceptirt. Marquardt StV II² 200 denkt irrig an eine Gewerbesteuer.

hervorgehoben werden, so jener 76jährige Hausbesitzer, der in BGU 95,13 sich ausdrücklich als ἀπολελυμένος τῆς λαογραφίας bezeichnet. Im Uebrigen verweise ich auf Hermes a. a. O.

Betreffs der Zahlung dieser Steuer erfahren wir eine merkwürdige Einzelheit aus dem Berliner Papyrus P. 7097. In dieser Eingabe eines ἔνοικος zu der κατ' οἰκίαν ἀπογραφή des Jahres 173/4 n. Chr. heisst es Z. 15: Παρὼν δὲ ὁ προγεγραμμένος (σταθμοῦχος?) [Ἰ]σίδωρ[ος] ἐγγυᾶται ἡμ[ᾶς] τῶ[ν] ἐπικεφαλίων. Der Hauseigentümer bürgt also dafür, dass seine Mieter ihre Kopfsteuern zahlen. Ich möchte auch hier wie oben in dem ἐπικεφάλιον unsere Abgabe ὑπὲρ λαογραφίας erkennen. Auf die grosse Wichtigkeit dieses Passus für die Bedeutung der κατ' οἰκίαν ἀπογραφαί werde ich in Kapitel V einzugehen haben. Auch eine dunkle Stelle in BGU 350, 9 erhält hierdurch Licht. Der Verkäufer eines Hauses garantirt wie üblich dem Käufer βεβαίωσις ἀπό τε δημοσίων καὶ ἰδιωτικῶν πάντων, erklärt darauf aber die δημόσια genauer mit ἀπὸ μὲν λαογραφιῶν πασῶν ἀπὸ τῶν [Lücke von ca. 30 Buchstaben ἕ]ος (= ἕως) ἑτέρου εἰκονισμοῦ κατ' οἰκίαν ἀπογραφῆς. Vgl. CPR 206 I 12: ἀπὸ λαογραφίας τῶν ἐν αὐτοῖς φανησομένων ἀπο[γ]εγράφθαι μέχρι ἑτέρας ἀπογραφῆς εἰκονισμοῦ. Der Verkäufer übernimmt also noch bis zum nächsten Census die Bürgschaft für die Kopfsteuerzahlung der im letzten Census aus diesem Hause Eingeschriebenen. Letztere sind nicht nur der Verkäufer und seine Familie, sondern auch die ἔνοικοι. Die Kopfsteuer Jenes kann den neuen Eigentümer des Hauses natürlich nicht tangiren, wohl aber, nach Obigem, die der ἔνοικοι. Anders P. Meyer a. a. O. S. 199.

Nachdem wir die sachliche Bedeutung der Kopfsteuer zu fassen versucht haben, müssen wir noch ein Wort zu ihrer Bezeichnung als λαογραφία sagen. Dass „Kopfsteuer" nicht die ursprungliche Bedeutung dieses Wortes ist, liegt auf der Hand. Λαογραφία kann nichts anderes bedeuten als die Aufzeichnung des λαός, des Volkes. Dass solche Volkszählungen stattfanden, war von jeher bekannt. Dass sie in der Kaiserzeit in 14jährigen Perioden erneuert wurden, ward gleichzeitig von Kenyon, Viereck und mir nachgewiesen. Wir werden in Kap. V auf die zu diesem Zweck alle 14 Jahre hergestellten κατ' οἰκίαν ἀπογραφαί genauer einzugehen haben. Diese periodische Volkszählung wurde offenbar als λαογραφία bezeichnet, denn wir sehen, dass diejenigen Beamten, die speziell mit der Entgegennahme

und Weiterbeförderung der Einzeleingaben betraut waren, λαογράφοι, d. h. „Volkszähler" genannt wurden (vgl. Hermes XXVIII S. 247). Es liegt nun auf der Hand, dass die λαογραφία der Ostraka von dieser Art von λαογραφία verschieden ist. In den Ostraka kann nur von einer bestimmten Steuerart die Rede sein, wie schon der Wechsel mit ἐπικεφάλιον über allen Zweifel erhebt. Wie erklärt sich nun der Ausdruck? Ich habe im Hermes a. a. O. S. 251 die Vermutung ausgesprochen, vielleicht habe die Regierung den Ertrag dieser Kopfsteuer dafür verwendet, um die gewiss nicht unerheblichen Unkosten, die die periodischen Volkszählungen verursachten, zu decken, und daher habe man diese Kopfsteuer ὑπὲρ λαογραφίας, wie unsere Quittungen sagen, gezahlt. Nach dieser Erklärung würde die Laographie-Abgabe einrücken in die Reihe der zahlreichen Steuern, die zur Befriedigung eines bestimmten Zweckes erhoben wurden, wie die ὑπὲρ διωρύγων, χωμάτων u. s. w. Ich halte diese Erklärung nicht mehr für richtig, denn unter dieser Voraussetzung wäre notwendig zu erwarten, dass die λαογραφία, für die man zahlt, nicht als die des laufenden Jahres bezeichnet würde, wie es thatsächlich geschieht, sondern als die des nächsten (resp. des letzten) Periodenjahres. Wir werden vielmehr den Zusammenhang zwischen der Kopfsteuer-Laographie und der Volkszählungs-Laographie doch eher in der inneren Verkettung suchen müssen, die thatsächlich zwischen diesen beiden Begriffen besteht, insofern die Volkszählung gerade den Zweck hat, wenn auch nicht ausschliesslich, die Auflage der Kopfsteuer zu ermöglichen (vgl. Kap. V). Ich finde nun auf dem entsprechenden römischen Gebiet eine ganz ähnliche sprachliche Metathese: das Wort census wird auch für die auf einem Vermögensstück ruhende Steuer angewendet, die durch den census ermittelt ist. In dieser Bedeutung findet sich das Wort Cod. Just. IV 47,2: *nec licere cuidam rem sine censu comparare vel vendere.* Hier steht, wie auch die Juristen erklären, census für die durch den census ermittelte Steuer. Denselben Bedeutungsübergang haben wir nun auch im Griechischen, wenn mit λαογραφία diejenige Steuer bezeichnet wird, die durch den aegyptischen Census (= λαογραφία) vornehmlich ermittelt wird, eben die Kopfsteuer. Für die anderen Steuern wurden, wie wir in Kap. V sehen werden, alljährlich noch spezielle ἀπογραφαί eingereicht. Für die Kopfsteuer aber genügte die alle 14 Jahre wiederholte λαογραφία. Dieser selbe

Bedeutungsübergang liegt auch bei Hesychius und Suidas vor, wenn sie das Wort κῆνσος oder κίνσος u. a. als ἐπικεφάλαιον erklären. Ich verweise auch auf die obige Deutung von ὑπὲρ γεωμετρίας (S. 176). Ich glaube daher, dass man die Kopfsteuer die „Volkszählungssteuer" genannt hat, weil die Volkszählung in der Hauptsache die Kopfsteuer feststellen sollte.

Wir haben endlich die wichtige Thatsache zu besprechen, dass die sämmtlichen Beispiele, die unsere zahlreichen Ostraka für die Laographie bieten, der römischen Kaiserzeit angehören, und dass sich bis jetzt nicht ein einziges Beispiel aus der Ptolemäerzeit gefunden hat. Die älteste Erwähnung geschieht in Nr. 357 aus dem J. 18/7 vor Chr. Auch in den mehrere Hundert Nummern betragenden Ostraka, die ich zwar gesehen und gelesen, aber nicht in dieses Buch aufgenommen habe, ist mir nirgends eine Erwähnung der λαογραφία aus der Ptolemäerzeit begegnet. Ebenso ist mir auch in den Papyri die λαογραφία bisher nur in Texten der römischen Zeit begegnet. **Haben wir hieraus den Schluss zu ziehen, dass diese Kopfsteuer erst von Augustus in Aegypten eingeführt sei?** Noch im Hermes XXVIII S. 248 wies ich darauf hin, dass Lumbroso (Recherches S. 297) gezeigt habe, dass diese λαογραφία als Kopfsteuer auch schon in der Ptolemäerzeit bestanden habe. Die von Lumbroso herangezogenen Belege waren einige Stellen aus dem III. Makkabäerbuch (2, 28, 30. 3, 21. 4, 14. 6, 38. 7, 22). Da diese Stellen die einzige Erwähnung der λαογραφία in vorrömischer Zeit in unserer gesammten handschriftlichen und urkundlichen Tradition darstellen, so haben frühere Gelehrte, ehe Lumbroso diese Belege brachte, nur vermutungsweise es ausgesprochen, dass wohl auch die Ptolemäerzeit eine Kopfsteuer gekannt habe. Vgl. Droysen, Kl. Schrift. II S. 395. Franz CIGr. III S. 297[a]. Die Frage scheint nun zunächst durch das Makkabäerbuch entschieden zu sein; namentlich kommt die erste Stelle in Betracht, wo von Ptolemaios IV Philopator gesagt wird, er habe in seinem Grimme gegen die Juden befohlen „πάντας τοὺς Ἰουδαίους εἰς λαογραφίαν καὶ οἰκετικὴν διάθεσιν ἀχθῆναι". Dass λαογραφία hier nicht etwa die Volkszählung, sondern die in klingendem Gelde zu zahlende Kopfsteuer bezeichnet, geht aus dem Zusammenhang unzweifelhaft hervor (vgl. namentlich v. 32). Philopator fügt weiter hinzu (v. 30), diejenigen Juden, die ihren Gott verliessen, sollten

ἰσοπολῖται Ἀλεξανδρεῦσιν sein. Letzteres steht hier geradezu im Gegensatz zum λαογραφεῖσθαι, und es ist kein Zweifel, dass der Autor dieser Erzählung dieselben Verhältnisse vor Augen gehabt hat, die wir oben aus Ostraka und Papyri für die Kaiserzeit nachgewiesen haben. Bisher hat man, soweit ich sehe, keinen Anstand genommen, mit Lumbroso in dieser Erzählung einen stricten Beweis dafür zu sehen, dass dieselben Verhältnisse schon in der Ptolemäerzeit bestanden haben. Aber hat man ein Recht dazu? Es ist von den Bibelkritikern längst erkannt worden, dass dieses sogenannte III. Makkabäerbuch nichts anderes ist als eine jüdische Tendenzschrift, die mit der historischen Wahrheit frei schaltend, bestimmt war, in einer gegebenen politischen Situation ihre Wirkung auszuüben. Männer wie Ewald, Hausrat und Reuss setzen die Abfassung der Schrift in die Zeit der alexandrinischen Judenverfolgungen unter Kaiser Gaius.[1] Schürer (Gesch. d. jüd. Volk. II S. 745) bezeichnet vorsichtiger das I. Jahrhundert vor Chr. und das I. nach Chr. als die Periode, innerhalb deren das Buch geschrieben sein müsse. Wir sehen somit, dass irgend ein Zwang, dieses Buch in die Ptolemäerzeit zu verlegen, nicht besteht. Denken wir es uns aber im I. Jahrh. nach Chr. entstanden, so entbehrt die Erwähnung der λαογραφία, wenn auch der Autor sie in die Zeit des Philopator verlegt, jeder Beweiskraft für die Ptolemäerzeit. Denn man braucht dieses traurige Machwerk nur durchzulesen, um zu sehen, dass Anachronismen von diesem Autor nicht empfunden wurden. Ich komme somit zu dem Resultat, dass das III. Makkabäerbuch keinen Beweis dafür liefert, dass es in der Ptolemäerzeit eine λαογραφία gegeben habe. Ja, vielleicht sind wir nicht im Unrecht, wenn wir den Spiess umdrehen und sagen: Weil das III. Makkabäerbuch die λαογραφία als Kopfsteuer kennt, kann es erst in der Kaiserzeit geschrieben sein. Mit völliger Sicherheit möchte ich dies freilich heute noch nicht behaupten, da die Möglichkeit, dass neue Ostraka oder andere Urkunden doch noch einmal die λαογραφία für die Ptolemäerzeit bezeugen, offen zu lassen ist. Aber so viel dürfen wir schon heute sagen, dass nach dem jetzt vorliegenden Material — zumal wenn wir bedenken, dass von Augustus an die

[1] So auch Hugo Willrich, Juden und Griechen vor der makkabäischen Erhebung. 1895 S. 143.

Belege fast Jahr für Jahr vorliegen — die Präsumption dafür spricht, dass wir es bei der λαογραφία mit einer neuen, erst von Augustus eingeführten Steuer zu thun haben. Immerhin können wir einstweilen nichts weiter thun, als beide Möglichkeiten in ihren Consequenzen zu verfolgen. Wenn Augustus das tributum capitis in Aegypten eingeführt hat, so hat er damit nur dasselbe gethan, was die Römer nach der Eroberung Karthagos in der neuen Provinz Africa einführten. Vgl. Appian Libyc. 135: τοῖς δὲ λοιποῖς φόρον ὥρισαν ἐπὶ τῇ γῇ καὶ ἐπὶ τοῖς σώμασιν ἀνδρὶ καὶ γυναικὶ ὁμοίως. Ebenso in Britannien. Vgl. Dio Cass. LXII 3, wo die muthige Britin Buduica sagt: οὐ … καὶ τῶν σωμάτων αὐτῶν δασμὸν ἐτήσιον φέρομεν; vgl. ebenda: κεφαλὰς ὑποτελεῖς περιφέρειν.[1].

[1] Was Appian Syr. 50 von der Kopfsteuer bei den Juden sagt, ist nicht eindeutig, und hat daher zu verschiedenen Interpretationen geführt. Die Worte lauten: Καὶ διὰ ταῦτ' ἐστὶν Ἰουδαίοις ἅπασιν ὁ φόρος τῶν σωμάτων βαρύτερος τῆς ἄλλης περιουσίας. Leider hat die Musgrev-Bekker'sche Schlimmbesserung περιοικίας für περιουσίας viel Unglück angerichtet, wie denn die Ausführungen von Rodbertus a. a. O. S. 367 f. auf dieser Lesung basiren und mit ihr fallen. Aehnlich auch Marquardt, RStV II[2] S. 202. Vgl. dagegen Mendelssohn in seiner Ausgabe. Das Wort περιουσία = Vermögen findet sich in ganz ähnlichem Zusammenhang z. B. bei Theophil. Paraphr. Inst. 1, 5, 4: σανὶς ἤτοι χάρτης, ἔνθα Ῥωμαῖοι ἀπεγράφοντο τὰς οἰκείας περιουσίας. Soviel scheint mir sicher, dass Appian die Höhe und Schwere des jüdischen Kopfgeldes (φόρος σωμάτων) aus dem hartnäckigen und wiederholten Widerstand erklären will, den sie den Römern geleistet haben, erst dem Pompeius, dann Vespasian, dann Hadrian. Der Ton liegt also auf dem διὰ ταῦτ'. Damit ist die Auffassung ausgedrückt, dass die Kopfsteuer gewissermassen als Strafe für den heftigen Widerstand auferlegt, resp. erhöht worden ist. Durch die Hinzufügung des Aufstandes des Vespasian und Hadrian scheint mir angedeutet zu sein, dass die Kopfsteuer der Juden allmählich derartig angewachsen ist, dass sie zu Appian's Zeiten die Abgaben von ihrem sonstigen Vermögen (περιουσία) überstieg. Aus dem Gesagten geht zugleich hervor, dass das δίδραχμον, das die Juden erst dem Jehova, dann seit dem Jahre 70 dem Jupiter Capitolinus zahlen mussten, mit dieser Kopfsteuer nichts zu thun hatte, denn dieser Appianische φόρος τῶν σωμάτων ist, wie der Zusammenhang lehrt, bereits von Pompeius eingeführt worden. Dass Pompeius die Besteuerung des Landes regelte, zeigt Joseph. ant. XIV § 74; b. i. I § 154. Das δίδραχμον ist vielmehr eine Tempelabgabe, die wie so manche aegyptische nur kopfsteuerartig aufgelegt worden ist. Daher kann ich auch Mommsen nicht beistimmen, wenn er dieses jüdische Didrachmon als Parallele zu unserer aegyptischen Kopfsteuer hinstellt (bei Hirschfeld RVG S. 14, Anm. 2). Das Analoge ist vielmehr der Appianische φόρος τῶν σωμάτων. — Wenn Appian fortfährt „ἔστι δὲ καὶ Σύροις καὶ Κίλιξιν ἐτήσιος, ἑκατοστὴ τοῦ τιμήματος ἑκάστῳ", so braucht man

Angenommen, dass Augustus diese Kopfsteuer in Aegypten neu eingeführt habe, so erklärt sich ferner damit vielleicht die Nachricht, dass sogleich der erste Präfect Aegyptens, Cornelius Gallus, einen Aufstand in der Thebais niederzuwerfen hatte, der διὰ τοὺς φόρους entstanden war (so Strabo XVII p. 819). Dass dieser grössere Steuerdruck des neuen Regiments lediglich durch schärfere Erhebung der schon bestehenden Steuern ausgeübt sei, ist wenig wahrscheinlich, denn wenn die letzten Ptolemäer auch sonst nicht viel vom Regieren verstanden, so konnten sie es doch im Schröpfen mit Jedem aufnehmen. Die Worte Strabo's legen also die Annahme nahe, dass Augustus neue Steuern in Aegypten eingeführt habe. Ueberblicken wir die gesammten in diesem Kapitel aufgeführten Steuern, Zölle und Abgaben der verschiedensten Art, so wüsste ich keine zu nennen, die von Augustus eingeführt, zugleich in dem Maasse wie die Kopfsteuer geeignet gewesen wäre, den Zorn der sonst viel ertragenden Aegypter zu entfachen.

Auf der anderen Seite ist darauf hinzuweisen, dass die Vorbedingungen der Erhebung einer Kopfsteuer, nämlich die Conscription der Volksmassen, in der Ptolemäerzeit vorhanden waren. Dass man auch damals schon Personenlisten über die gesammte Bevölkerung geführt hat, werden wir in Kap. V nachweisen. Danach wird es uns schwer, die Annahme zurückzudrängen, dass auf Grund dieser Personenlisten auch eine Personensteuer erhoben sei. Doch fehlt es uns bisher an jedem Zeugnis dafür. Die Angabe des Ps. Aristoteles (Oecon. II 2, 25), dass Chabrias dem Könige Taos (XXX Dynastie, IV. Jahrh. v. Chr.), als er Geld für die Kriegsführung brauchte, geraten habe, eine Kopfsteuer einzuführen ἀπὸ τοῦ σώματος, spricht eher dagegen als dafür. Denn einmal tritt diese Kopfsteuer als eine ausserordentliche, lediglich zu Kriegszwecken erhobene Abgabe auf, die also auch sachlich von unserer λαογραφία verschieden ist.

ihm nicht zuzumuten, dass er eine einprocentige Vermögenssteuer für eine Kopfsteuer gehalten habe. Nichts zwingt, hinter ἐτήσιος ein φόρος τῶν σωμάτων hinzuzudenken (vgl. Marquardt a. a. O.). Vielmehr ist lediglich φόρος zu ergänzen. Der Gedankengang ist folgender: „Die Cilicier und Syrier haben sich ohne Widerstand (ἀμαχί!) den Römern unterworfen. Darum ist auch diese (leichte) einprocentige Vermögenssteuer über sie verhängt worden. Die Juden allein haben sich widersetzt, und zwar wiederholentlich; darum ist ihnen die schwer drückende Kopfsteuer auferlegt."

Ferner ergiebt die Stelle gerade mit Sicherheit, dass die persische Regierung vor König Taos keine Kopfsteuer in Aegypten erhoben hatte, denn sonst hätte er es nicht nötig gehabt, sich diesen Rat vom klugen Athener geben zu lassen. Diese Angabe macht es also eher wahrscheinlich, dass Ptolemaios, als er in's Land kam, keine Kopfsteuer dort vorfand.[1]) Immerhin bleibt ja die Möglichkeit, dass er oder einer seiner Nachfolger sie in Aegypten eingeführt hätte.[2])

[1]) Das bleibt bestehen, obwohl derselbe Ps. Aristot. II 1, 4 das ἐπικεφάλαιον zu den Einkünften der Satrapenwirtschaft zählt: ἕκτη δὲ scil. πρόσοδος, ἡ ἀπὸ τῶν ἄλλων, ἐπικεφάλαιόν τε καὶ χειρωνάξιον προσαγορευομένη. Es ist eine falsche Interpretation, wenn Marquardt RStV II² S. 202 hieraus folgert, dass das χειρωνάξιον auch ἐπικεφάλαιον genannt worden sei. Vielmehr werden Kopfsteuer und Gewerbesteuer deutlich als zwei verschiedene Einnahmen nebeneinander gestellt. Für das Ptolemäerreich ist dieses Zeugnis für keinen Fall massgebend, zumal der Verfasser diesen Ptolemaerstaat nicht gekannt zu haben scheint. Aber auch ob für das Perserreich eine Kopfsteuer aus dieser Stelle abgeleitet werden kann, ist zweifelhaft. Denn an der einzigen Stelle, an der derselbe Verfasser das Kopfgeld für das Perserreich erwähnt (II 2, 1, 4), erscheint es nicht als ordentliche von Reichswegen erhobene Steuer, sondern als eine ausserordentliche Abgabe, die lediglich durch die Willkür des Satrapen in einem einzelnen Falle aufgelegt wird. Man könnte geradezu aus dieser Stelle den Schluss ziehen, zu dem wir auch oben auf Grund der anderen Stelle kamen, dass im Perserreich keine Kopfsteuer erhoben wurde. Wenn Ps. Aristot. II 1, 4 in der Liste der satrapischen Einnahmen, bei denen er natürlich das Perserreich vor Augen gehabt hat, dennoch das ἐπικεφάλαιον aufführt, so hat er wohl damit nicht mehr sagen wollen, als dass unter Umständen auch ein solches Kopfgeld erhoben werden konnte, wie z. B. von jenem Kondalos.

[2]) Ich möchte hier ausdrücklich hervorheben, dass die hieroglyphische Pithomstele, aus der Zeit des Ptolemaios II. Philadelphos, nicht als Beweis für eine ptolemäische Kopfsteuer angeführt werden darf. Nach der von Brugsch und Erman in der Zeitschr. f. Aeg. Sprache XXXII jüngst gegebenen Uebersetzung heisst es zwar (Abschnitt R): „Verzeichnis dessen, was seine Majestät — gab: was man von den H ä u s e r n dieser Stadt einzieht und was man von den M e n s c h e n einzieht als jährliche Steuer, Silber 950." Aehnlich in Abschnitt S. Man könnte hierin leicht den Gegensatz einer Häusersteuer und einer Personen- oder Kopfsteuer erblicken wollen. Aber der hieroglyphische Text, in dem die Häuser und die Menschen durch verschiedene Präpositionen mit dem Verbum des Einziehens verbunden sind, legte mir den Gedanken nahe, dass die Häuser als Steuerobject, die Menschen aber als Steuersubject zu verstehen sind. Adolf Erman, dem ich diese Frage vorlegte, hatte die grosse Freundlichkeit, sie in folgender Weise zu beantworten: „Es steht wörtlich in Z. 26: Eingezogenes d e r Häuser dieser Stadt und Eingezogenes v o n den Menschen als jährliche Abgabe — Silber 950. — — Ich denke mir, dass hier unterschieden

§ 72. Τέλος λαχ(ανικόν).

In Nr. 787 (Theben, a. 95/6) quittiren die τελ(ῶναι) λαχ(ανικοῦ) oder λαχ(ανηρᾶς)[1] einem gewissen Πεκῦσις den Empfang des τέλ(ους) τῆς λαχανιας. Man kann hier schwanken, ob man λαχανίας (Gemüsebau) oder λαχανιᾶς (= Gemüsegarten) lesen soll. Noch dunkler sind die folgenden Worte, zumal sie durch fehlerhafte Sprache entstellt sind. Nur soviel scheint mir sicher, dass Pekysis den Gemüsegarten, der auf einer Insel zu liegen scheint, in Pacht hat, und zwar von einem gewissen Ἀκῶς.[2]) Dass der Pächter und nicht der Eigentümer das τέλος an den Staat zahlt, wird in dem Pachtcontract festgesetzt worden sein.

Dieses τέλος lässt sich aus dem Text nicht genauer bestimmen. Der Pap. Lond. CXIX lehrt uns, dass die Grundsteuer von Gemüseland in derselben Weise berechnet wurde wie von Wein- und Palmenland, d. h. nicht als Fruchtquote, sondern als feste Geldtaxe für die Arure. In Z. 70 des genannten Papyrus heisst es: λαχ(ανιᾶς) ἀν(ὰ) ἀ ς κ. In unserem Ostrakon ist nicht angegeben, ob es sich um Geld- oder Naturallieferungen handelt.[3]) Nach dem Londinensis ist anzunehmen, dass eine Geldzahlung gemeint ist. Auch das ἐμφαδικόν und ἐκφόριον von einem λα[χανηρὸς (scil. κλῆρος)] in 1237 werden mit Geld gezahlt.

Im Pap. Berl. Biblioth. 50 steht neben der Erwähnung anderer Fruchtarten, wie Gerste, Linsen etc.: λαχ(ανιᾶς) ȸ— α ÷ γ. Also von 1 Arure Gemüseland 3 Artaben. Hier bleibt mir völlig unklar, worauf sich diese Rechnung bezieht.

Endlich sei erwähnt, dass das noch unedirte Berliner Ostrakon P. 4620 nach meiner bisherigen Copie folgendermassen beginnt: Τῦβ(ι) : κϑ ἄνδ(ρες) ρες β παρακεκ(ομίκασιν) εἰς τὸ λαχ(ανικὸν) (scil. τέλος)

sind: 1) eine Haussteuer, 2) diverse Steuern, die man von den Menschen einzieht ...... Ihr Unterschied zwischen Steuersubject und -object mag wohl das Richtige treffen." Hiernach wird man die Pithomstele nicht als Zeugnis für eine ptolemäische Kopfsteuer anführen können.

[1]) Diese Auflösungen sind besser als λαχ(ανίας), wie ich im Textdruck vorschlug.

[2]) Diese Erklärung ziehe ich der im Textdruck zu Z. 5 gegebenen vor. Wie προςταΧ zu deuten ist, lasse ich dahingestellt.

[3]) Es wäre daher besser unter die „Quittungen mit ungenanntem Zahlungsmittel" gestellt worden.

ἕκ(αστος) α̂ ς γ̂. Die Anwendung des Wortes παρακομίζειν, das sonst immer in Beziehung auf Naturallieferungen gebraucht wird, deutet wohl darauf hin, dass die Geldzahlung hier eine Naturallieferung vertritt.

Dass die Gemüsehändler eine Gewerbesteuer zahlten, ist a priori anzunehmen und wird durch BGU 337, 22 bezeugt (λαχανοπωλῶν). Diese wird natürlich in Geld gezahlt.

§ 73. Ὑπὲρ λημμάτων.

Λῆμμα bezeichnet das Einkommen, die Einkünfte, im Gegensatz zu ἀνάλωμα, den Ausgaben.[1] In Nr. 270 (Syene-Elephantine) wird zwei Männern quittirt: ὑπὲρ μερισμ[ῶν] λημμά(των) ιε∖ (174/5) ἕκ(αστος) ϛβ—. Auf den ersten Blick könnte es so scheinen, als hätten wir eine reguläre Einkommensteuer vor uns, wenn wir uns nämlich λημμάτων abhängig denken von μερισμῶν. Sachlich erscheint mir das aber dadurch ausgeschlossen, dass beide Männer genau dieselbe Summe zahlen. Bei einer Einkommensteuer würde dies voraussetzen, dass sie auch genau dasselbe Einkommen gehabt hätten. Selbst wenn man diese Unwahrscheinlichkeit für den einzelnen Fall zugeben wollte, würde doch das Wort μερισμός dagegen sprechen, denn dieses bezeichnet, wie wir in § 75 wahrscheinlich zu machen suchen werden, solche Steuern, die auf A l l e in g l e i c h e r Höhe kopfsteuerartig verteilt waren. Da dies für die Einkommensteuer ausgeschlossen ist, so bleibt nur übrig, λημμάτων von μερισμῶν zu trennen, es in dem Sinne von ἀπὸ λημμάτων zu nehmen und darin lediglich einen Hinweis darauf zu sehen, dass die ungenannte Steuer — denn μερισμός deutet nur den Charakter an — von den Einkünften des betreffenden Jahres bezahlt werden sollte, resp. worden ist.[2] Wie ich mir 1895 am Original notirt habe, wäre es sogar möglich, in der Lücke hinter μερισμ[ῶν noch ein ἀπὸ] zu ergänzen. Ich sehe in dieser Bemerkung λημμάτων τοῦ x ἔτους ein Analogon zu dem in den Naturalquittungen fast regelmässigen Zusatz γενήματος τοῦ x. ἔτους, wofür auch ἀπὸ

[1]) Vgl. BGU 1, 14; 14 II 2; 21 II 1; 34 I 1.

[2]) Ebenso ist auch in BGU 8 II das mehrmalige λημμάτων ε∖ oder ζ∖ von dem vorhergehenden φόρος zu trennen.

γενήματος stehen kann.[1]) Man begreift, dass in den Naturalquittungen der Zusatz so regelmässig gemacht wird, da das Getreide oder der Wein etc. verschiedener Jahre verschiedenen Wert haben kann. Darum begegnet der Zusatz sogar dann, wenn die Naturalien nicht in natura geliefert, sondern durch Geld abgelöst werden. Vgl. § 87 und 109. Andrerseits ist es begreiflich, dass bei reinen Geldzahlungen der Zusatz λημμάτων τοῦ x ἔτους so ungemein selten begegnet, denn ob das Geld aus dem Einkommen dieses oder jenes Jahres genommen wird, war für den Staat gleichgültig. Ich finde den Zusatz nur noch einmal, in 290, wo quittirt wird ὑπὲρ λαογρ(αφίας) λη(μμάτων) ιε∟. Auch hier kann nur gemeint sein, dass das Geld für diese Kopfsteuer von dem Einkommen des 15. Jahres zu entnehmen war, resp. entnommen worden ist. Mit anderen Worten, es ist garnichts anderes als wenn einfach dastünde: λαογραφίας ιε∟, „für die Kopfsteuer des 15. Jahres“, denn das ist eben die Kopfsteuer, die von dem Einkommen des 15. Jahres bestritten werden soll. Nach dieser Auffassung ist also λημμάτων eigentlich überflüssig, und daraus erklärt sich, dass es so selten gesagt wird.

Es sei hier besonders hervorgehoben, dass es eine einheitliche Einkommensteuer im modernen Sinne ebenso wenig gegeben hat wie eine einheitliche Vermögenssteuer. Wie die einzelnen Vermögensobjecte einzelnen Steuern unterworfen wurden, so sind auch die einzelnen Einkommensquellen besteuert worden, wofür dieses Kapitel mehrere Beweise bringt.[2]) An die Besteuerung solcher Einkommensquellen wird man wohl auch in BGU 475 (II. Jahrh. n. Chr.) zu denken haben, wo es im Hinblick auf Steuereingänge an das ἱερώτατον ταμεῖον heisst: ἐξ ὧν εἰσεπράχθησαν ὑπὲρ λημμάτων τοῦ αὐτοῦ ζ∟ d. h. „von dieser Summe wurden eingetrieben für die Einkünfte desselben 7. Jahres“ so und so viel. Wenn in dem kürzlich vom Berliner Museum erworbenen Ostrakon P. 8597 ὑπ(ὲρ) γεωμ(ετρίας) (φοινικ(ῶνος)) Ἀραβίας ὑπ(ὲρ) λημ(μάτων) α∫ quittirt

[1] Vgl. BGU 61 I 8: ἀπὸ γενήματο(ς) τοῦ (αὐτοῦ) ἔτους. Aehnlich BGU 64, 5; 67, 8 u. sonst.

[2] Ich bemerke, dass die zweimalige Erwähnung der λήμματα in BGU 485 mit einer Besteuerung derselben nichts zu thun hat. Hier sind es die Einkünfte, die der Staat oder die Gemeinde aus den dort spezialisirten Steuern und Abgaben bezieht.

wird, so soll damit wohl nur gesagt sein, dass diese Abgabe für den Ertrag des betreffenden Palmenlandes im ersten Jahre erhoben wird. Vgl. dazu § 131.

§ 74. Εἰς τὴν λογείαν.

Für Theben belegt durch Nr. 360, 402, 412—418, 420, alle aus der Kaiserzeit.

Nr. 360, aus dem J. 8 vor Chr., die nur teilweise erhalten ist, steht für sich. Dagegen sind die anderen Nummern, die vom J. 52/3 bis 67/8 n. Chr. sich erstrecken, zusammen zu betrachten, denn sie sind sämmtlich an dieselbe Person, einen gewissen Πιβοῦχις Πετεήσεως[1]), gerichtet und sind auch sämmtlich, abgesehen von 402, von derselben Person ausgestellt, von einem gewissen Ψεναμοῦνις Πεκύσιος. Wir müssen diese Persönlichkeiten etwas genauer betrachten, da dies für die Auffassung der Abgabe entscheidend ist. Der Quittungsaussteller Ψεναμοῦνις bezeichnet sich bald als προστάτης τοῦ θεοῦ (412, 414, 418), bald als φεννῆσις oder φεννῆσι[2]) (413, [415], 416, 417), bald als φεννῆσις καὶ προστάτης τοῦ θεοῦ (420). Ich habe schon im Text unter Nr. 413 mit Revillout's Hilfe das merkwürdige Wort φεννῆσις als griechische Transcription der aegyptischen Gruppe *p hn n ese*, d. i. „der Priester der Isis" erklärt. Mit dem Titel „Vorsteher des Gottes" muss etwas anderes gemeint sein, da in 420 beide Titel neben einander erscheinen, durch καὶ verbunden.[3]) Ψεναμοῦνις wird also Priester an einem Tempel gewesen sein, in welchem Isis und daneben ein männlicher Gott gemeinsam — wahrscheinlich noch mit Anderen zusammen — verehrt wurden. Vor dem Namen des Adressaten steht mehrmals ομολ oder ομολογω, das ich schon im Textdruck als ὁμολόγῳ[4]) erklärt habe. Es ist dies die bei weitem

[1]) Nur in 412 erscheint er mit seinem vollen Namen: Πετεαρνοῦφις Πετεήσιος ὃς καὶ Πιβοῦχις. Er trug also einen Doppelnamen.

[2]) φεννῆσι ist die nicht gräcisirte Form.

[3]) Bei dem schlechten Griechisch, das dieser aegyptische Priester schreibt, hätte man sonst denken können, dass τοῦ θεοῦ für τῆς θεοῦ oder τῆς θεᾶς gesagt wäre. — Beachte übrigens die Dialectform λοιγείαν (= lojeian) in 412 und 415.

[4]) Nach 420, wo die Quittung beginnt: ὁμολογῶι ἔχειν, könnte man auf die Idee kommen, das Verbum ὁμολογῶ darin zu sehen, statt ὁμολόγῳ. Man müsste dann annehmen, dass das Verbum an eine ganz falsche Stelle gekommen

älteste Erwähnung jener ὁμόλογοι genannten Klasse von ländlichen Arbeitern, die uns bisher nur durch Cod. Theod. XI 24, 6 vom J. 415 n. Chr. bekannt war.[1] Unser Πισοῦχις, der also ein solcher

wäre. Das halte ich aber, trotz des schlechten Griechisch, für unmöglich. Auch paläographisch wäre es höchst unwahrscheinlich, dass das verbum finitum mit ομολ abgekürzt wäre, zumal hier sonst kaum Abkürzungen vorkommen. Bei einem Titel hat es dagegen nichts Auffälliges.

[1]) In diesem speziell auf Aegypten bezüglichen Erlass des Honorius und Theodosius heisst es in § 3: *hi sane, qui vicis, quibus adscripti sunt, derelictis, et qui homologi more gentilicio nuncupantur, ad alios seu vicos seu dominos transierunt etc.* Ebenda pr. werden sie als *homologi coloni* bezeichnet. Die angeführten Worte lassen darüber keinen Zweifel, dass man im V. Jahrhundert die an die Scholle gefesselten adscripticii darunter verstanden hat. Könnte man feststellen, was man im Anfang der Kaiserzeit, aus dem unsere Ostraka stammen, mit ὁμόλογος bezeichnet hat, so würde das für die Geschichte des Colonats ein wichtiger Beitrag sein. Die Ostraka geben keine Auskunft über die Bedeutung; so müssen wir uns an die Etymologie halten. Zachariae von Lingenthal (Gesch. d. Griech.-Röm. Rechts, 3. Aufl. S. 227) meint: „Homologi heissen sie, weil sie in den Professionen (ὁμολογίαι) beim Census angegeben werden mussten." Aber ὁμολογία heisst nicht Profession, sondern Vertrag. Profession ist ἀπογραφή. Das Richtige hat schon Gothofredus im Commentar zu der Codexstelle: ὁμολογοί conditionales, dediticii, qui videl. sese dedentes ex pactione quadam hanc in conditionem venerant et recepti fuerant. Ὁμόλογοι sind also Leute, deren Stellung auf einer ὁμολογία, einem Vertrage, basirt. Das ist wenigstens die ursprüngliche Bedeutung. Dass nun unter diesen ὁμόλογοι auch schon in der frühen Kaiserzeit ebenso wie im V. Jahrhundert ländliche Arbeiter verstanden wurden, zeigt BGU 560 (II. Jahrh. n. Chr.):

20 . . . . γεωργοῦντες ὁμόλογοι ἄνδ(ρες) ρμδ

21 . . γεωργοῦντ(ες) εἰς δημοσίαν καὶ οὐσιακὴν γῆν ἄνδ(ρες) ριε

22 . . . νδρ . . . . α ἔγγρ(απτοι?) ιγ ἐγσινῆς α

23 . . . . λεν τὴν κώμην βασιλικῆς γῆς διὰ δημοσίων

24 [γεωργῶν . . . .

Dies steht unmittelbar hinter einer grossen Personenliste (mit Altersangabe). Ich vermute, dass die Zahl in Z. 20 die Gesammtsumme der vorher aufgeführten Personen giebt, während die nächsten Zeilen die Spezificirung enthalten. So die übliche Formel: γίνονται . . . . ὧν εἰσιν . . . Danach sind im Ganzen 144 . . . γεωγροῦντες ὁμόλογοι aufgeführt worden (bis zum Alter von 15 Jahren herab). Von diesen 144 haben 115 Gemeindeland (δημοσίαν) und kaiserliches Privatland (οὐσιακήν) bestellt. Die nächsten Posten sind unklar, teils verstümmelt, teils unsicher gelesen. Die 14 Fehlenden sind in einer der grossen Lücken im Anfang der Zeilen zu ergänzen. In ἔγγρ(απτοι) oder ἔγγρ(αφοι) könnte man versucht sein, ein Aequivalent für adscripticii zu sehen. Jedenfalls scheint ὁμόλογος hier noch ein weiter Begriff zu sein, der verschiedene Arten von ländlichen Arbeitern umfasst. Allen gemeinsam wird nur sein, dass sie auf

ὁμόλογος ist, hat nach den obigen Quittungen mehrfach Beiträge für die λογεία geliefert. Das Wort λογεία, desselben Stammes wie λογεύειν = „einsammeln", ist schon aus der Ptolemäerzeit als Bezeichnung für „Sammlung, Collecte" bekannt.[1] In den obigen Ostraka begegnen wir zum ersten Mal einer Collecte, die für Götter erhoben wird. Pibuchis zahlt sowohl für die Collecte der Isis (413, 415) als auch für die des ungenannten θεός (412, 414). Beide Collecten stehen selbstständig nebeneinander, denn im J. 63 zahlt Pibuchis für beide, für Isis 4 Dr. 1 Ob., für „den Gott" 4 Dr. 2 Ob. (413, 414). Nicht immer (vgl. 412), aber meist findet sich der Zusatz ὑπὲρ τῶν δημοσίων.[2] Dieselbe Wendung steht in 417 und 418 und zwar allein. Ausserdem steht in 416 und 420 ὑπὲρ τῶν δημοσίων τῆς φεννησίας. Der Ausdruck τὰ δημόσια ist als eine allgemeine Bezeichnung für die öffentlichen Leistungen oder Abgaben bekannt (vgl. § 30). Das Wort φεννησία muss nach den obigen Bemerkungen das „Priestertum der Isis" bezeichnen. Die Zahlungen werden also damit als Beitrag zu den öffentlichen Leistungen der Isispriester bezeichnet. Mir scheint, dass der Kern der Sache hier besser ausgedrückt ist als oben: nicht für die Isis, sondern für die Isispriester wird die Collecte erhoben. Es muss hervorgehoben werden, dass diese Abgabe von den Priestern selbst eingezogen wird.

Ein Unicum bildet 402: ὑπὲρ λογίας ἐνφιλας. Im Textdruck liess ich das Schlusswort noch unerklärt. Ich möchte meinen, dass

Grund einer ὁμολογία (wohl eines Pachtvertrages?) arbeiten. Wenn man die Bedingungen dieser Verträge kennte, liesse sich das Verhältnis dieser ὁμόλογοι des II. Jahrhunderts zu denen des V. genauer fixiren. Hier müssen wir uns auf diese Andeutungen beschränken.

[1]) Vgl. die Zusammenstellung von Beweisstellen in dem dankenswerten Buche von Deissmann „Bibelstudien" Marb. 1895, S. 139 ff., der mit Recht die λογία im I. Korintherbriefe 16 damit erklärt. Das Wort λογία habe ich auch in BGU 515 7/8 vom J. 193 n. Chr. hergestellt. Hier erscheint die λογία als Zuschlag (ἐπιβληθέντα) zu den σιτικὰ δημόσια, gleichfalls in Getreide zahlbar. — Irrtümlich hält Rudorff (Rhein. Mus. 1828, S. 137) λογεύειν für synonym mit λογίζεσθαι (= Steuern repartiren). Für ihn sind die ἐκλογισταί daher auch Steuererheber. Vgl. dagegen unten Kap. VI.

[2]) Der aegyptische Priester kämpft mit den griechischen Präpositionen wie ein Tertianer — heut zu Tage muss man wohl sagen, wie ein Primaner. Er schreibt bald περὶ bald ὑπερὶ und meint offenbar ὑπέρ.

ἐνφιλας für εἰς Φίλας steht und damit gesagt ist, dass diese Collecte für Philae, vermutlich für den berühmten Isistempel von Philae bestimmt war.

§ 75. Ὑπὲρ μερισμοῦ oder μερισμῶν.

Für Syene-Elephantine belegt durch Nr. 95—99, [170], 173, 174, 178—180, 186, 196—198, 200, 202—205, 208, 209, 212—222, 224, 225, 228, 235, 241, 242, 246—248, 253, 256, 258, 270 (vgl. § 73), 283(?), 289, für Theben durch 545, 549—552, 561, 615, 637, 652, 655, 1443.

Es gilt zunächst den Begriff μερισμός, der in den Ostraka vielfach in Verbindung mit den verschiedensten Abgaben begegnet, in den obigen Nummern aber ohne jede Zusatzbestimmung auftritt, möglichst scharf zu fassen. Die Belege stammen sämmtlich aus der Kaiserzeit. Aus der Ptolemäerzeit ist mir das Wort nicht erinnerlich.

Fröhner[1]) hat die μερισμοί als Zahlungen *à comptes*, als *payements partiels*, als Ratenzahlungen erklärt. Ich möchte eine andere Auffassung proponiren. Ich leite das Wort von μερίζειν in der Bedeutung „verteilen, zuteilen, repartiren" ab und nehme μερισμός in dem Sinne von τὸ μεμερισμένον als „das Zugeteilte", als den Teil, der durch die Repartition der Gesammtsteuer auf den Einzelnen entfällt. Ich verweise auf BGU 21, Col. I, vom J. 340 n. Chr., wo die Dorfbeamten dem Praepositus pagi unter dem Eide versichern „μεμερίσθαι καὶ ἀπ(η)τῆσθαι ἐπὶ τῆς ἡμετέρας κώμης εἰς τοὺς ἑξῆς ἐγγεγραμμένους ἄνδρας τοὺς ἑξῆς ἐγγεγραμμένους μερισμοὺς ἐφ' ἑκάστου μηνός". Die μερισμοί sind hier also von der zuständigen Behörde an die unten genannten Männer verteilt und dem entsprechend erhoben worden. Wie man auch über das Wesen der hier vorliegenden Abgabe urteilen will, so viel ist sicher, dass sie (in jedem Monat) kopfsteuerartig in gleichen Raten auf die einzelnen Personen repartirt wurde. Vgl. Col. II 4: „für Monat Payni 100 Männer zu 15 Talenten, macht 1500 Talente".[2])

[1]) Rev. archéolog. XII, S. 41.

[2]) Merkwürdig ist die Angabe der vorhergehenden Zeile ἄνδρες ρκε∠, d. h. 125½ Männer. Das kann nur bedeuten, dass der eine Mann die Steuer nur in halber Höhe zu zahlen hatte. Es liessen sich verschiedene Gründe

Hiernach scheint mir klar zu sein, dass das Wort μερισμός nicht die Teilzahlung, die Ratenzahlung bezeichnet, die der Einzelne als Teil der gesammten ihm zufallenden Abgabe leistete, denn die Höhe dieser Raten wird nicht von den Behörden, sondern je nach den Verhältnissen von dem Zahler selbst bestimmt. Vielmehr wird durch dieses Wort der auf den Einzelnen entfallende Steuerbetrag als ein Teil der gesammten von der betreffenden Gemeinde aufzubringenden Steuersumme charakterisirt.

Ueber den Inhalt der Steuer ist durch das Wort nichts ausgesagt. So finden wir es denn in den verschiedensten Verbindungen wie μερισμὸς ἀνα^χ (§ 13), μ. αν^δ (§ 14), μ. ἀνδριάντων (§ 15), μ. ἀπόρω(ν) (§ 18), μ. βαλ(ανικοῦ) (§ 22), μ. διπλῶν (§ 32), μ. διωρύγ(ων) (§ 33), μ. κυν^η (§ 69), μ. ποταμοφυλακίδων (§ 99), μ. οἰκοδ(ομίας) σκοπ(έλων) (§ 113), μ. σκοπ(έλων) (§ 113), μ. στατίωνος (§ 116), μ. τέλ(ους) (§ 122), μ. τέλους ὠνίων (§ 138). Vielleicht sind mir noch einige Verbindungen entgangen.

Wiewohl durch das Wort μερίζειν oder μερισμός an sich in keiner Weise eine Teilung in gleiche Teile indicirt ist, scheint es mir doch, als wenn man von μερισμοί doch nur bei solchen Abgaben sprach, welche kopfsteuerartig in gleichen Teilen auf die Bevölkerung repartirt waren. Dass in dem obigen Papyrus der Fall so liegt, hob ich schon hervor. Aber auch bei den oben angeführten Verbindungen der Ostraka haben wir, soweit das Material überhaupt eine Berechnung zuliess, den kopfsteuerartigen Charakter aus den erhaltenen Summen erweisen können, so bei μερισμός ἀνδριάντων, βαλανικοῦ, ποταμοφυλακίδων, σκοπέλων, στατίωνος, τέλους ὠνίων. Auch in den obigen Ostraka, in denen μερισμός ohne Hinzufügung der betreffenden Steuer gebraucht ist, scheint dieses Verhältnis vorzuliegen. So wird für 114/5 n. Chr. in 2 Fällen je 2 Dr. 1 Ob. gezahlt (96, 97), für 140/1 in 2 Fällen je 2½ Ob.

dafür denken. — Inzwischen ist mir die eingehende Behandlung dieser Urkunde durch Seeck in der Zeitschr. f. Social- und Wirtschaftsgesch. IV S. 295 ff. bekannt geworden. Den kopfsteuerartigen Charakter der Abgabe hebt auch er hervor. Im Uebrigen bleibt mir auch jetzt in diesem schwierigen Document noch vieles dunkel. Dass der halbe Mann damit zu erklären sei, dass auch Frauen (2 = 1 Mann gerechnet) unter den ἄνδρες seien, glaube ich nicht. Listen wie unsere Nr. 1169 und 1170 sprechen dagegen. Ἄνδρες heisst Männer, nicht „Köpfe“. Letzteres hätte man etwa mit σώματα ausgedrückt.

(178, 179), für 144/5 in 3 Fällen je 3 Dr. ½ Ob. (200, 202; in letzter Nummer heist es bei der zweiten Zahlung ausdrücklich: τὰς ἴσας), für 146/7 in 5 Fällen je 4 Dr. (208, 209, 212, 213, 215) u. s. w. In 242 wird zwei Männern quittirt: ἑκάστου ἀνδρὸς ς α΄. Ebenso in 253. Die Ausnahmen, die sich dieser Auffassung entgegenzustellen scheinen, lassen sich durch die Annahme von Ratenzahlungen beseitigen.[1] Ich halte es nach dem Gesagten für mehr als wahrscheinlich, dass als μερισμοί diejenigen Abgaben charakterisirt wurden, die zu gleichen Teilen auf die Köpfe der Bevölkerung repartirt waren. Es sind das meist — nicht immer — solche Abgaben, die wir am Ende dieses Kapitels als Zwangsbeiträge zu gemeinnützigen Zwecken charakterisirt haben.

§ 76. Ὑπὲρ γ̄ εἰκασμοῦ μυροβ(αλάνων).

Für Syene belegt durch Nr. 1460.

Ich wage keine Erklärung für das Wort εἰκασμός, dessen bekannte Bedeutungen hier nicht am Platze zu sein scheinen. Im Uebrigen entspricht diese Quittung in jeder Hinsicht den im folgenden Paragraphen behandelten.

§ 77. Ὑπὲρ τρίτων νομ μυροβ(αλάνων).

Für Syene belegt durch Nr. 296—300.

Mit μυροβάλανος wird ein Nutzbaum bezeichnet, dessen Früchte zur Herstellung von Oelen und Salben verwendet wurden. Aus den mir zugänglichen Hilfsmitteln war es mir nicht möglich, den Baum botanisch zu bestimmen.[2])

In den obigen Texten handelt es sich um eine Abgabe, die in natura, in Früchten, von den Besitzern solcher Bäume gezahlt wurde. Ich schicke voraus, dass der Pap. Lond. CXIX (Theben, II. Jahrh. n. Chr.) zeigt, dass die Grundsteuer von μυροβάλανος-Land ebenso wie von Wein- und Palmenland in Geld, und zwar nach

[1]) Meistens sind die abweichenden Zahlen kleiner. Wenn in 205 5 Dr. ½ Ob. 3 Ch. gezahlt werden, während in 203 und 204 für dasselbe Jahr nur je 4 Dr., so folgt daraus nur, dass die 4 Dr. trotz der Uebereinstimmung Raten sind.

[2]) Ist etwa die Balanites aegyptiaca bei Woenig, die Pflanzen im alt. Aeg. S. 319, damit gemeint?

einem festen Satz für die Arure berechnet wurde. Vgl. Z. 80: μυρο^δ^ ἀν(ά) ς λ. In diesem Falle betrug also die Grundsteuer 30 Dr. für die Arure. Daraus geht soviel mit Sicherheit hervor, dass die obigen Ostraka nicht von der Grundsteuer handeln.

Im Einzelnen bleibt alles dunkel. In 297 steht: ὑπ(ὲρ) γ νομ̄ μυρο^δ^. Das γ̄ wird nach 296 (ὑπὲρ τρίτο[υ]) als ⅓ zu fassen sein. Aber was soll νομ̄? Die Ableitungen von νομή, νομός, νόμος befriedigen mich nicht. Ist vielleicht νομ(αρχικῶν) zu lesen? Eine andere Schwierigkeit liegt darin, dass in 297 trotz des vorhergehenden γ doch τὸ ἕκτ[ον] geliefert wird. An eine Ratenzahlung ist kaum zu denken; dann würde ἕκτον, ohne Artikel, gesagt sein. — Wenn es in 299 heisst ἀπ(ὸ) ματ(ίου) ας τὸ ἐπιβάλλον σοι μέρος, so kann das nur bedeuten, dass der betreffende Zahler eine Ernte (γένημα) von 1½ Matien (s. Kap. X) gehabt hat, und davon den betreffenden Procentsatz abliefert. Vgl. 297: ἀπ(ὸ) ματ(ίων) ζ τὸ ἕκτ[ον]. Das würde voraussetzen, dass die Eigentümer den Ertrag ihrer Ernte deklariren — vielleicht schon im Voraus auf Grund einer συντίμησις, wie das bei der ἀπόμοιρα vorgeschrieben war und durch Petr. Pap. (II) XXVII, 1 veranschaulicht wird. Bei obigen Ostraka an die ἀπόμοιρα selbst zu denken, wird dadurch ausgeschlossen, dass in diesem Falle in Geld zu zahlen wäre. Vgl. § 5.

§ 78. Ὑπὲρ ναυβ(ίου).

Für Theben belegt durch Nr. 1396.

Das Wort ναύβιον ist trotz mannigfacher Bemühungen noch immer eine crux interpretum. Wohl zuerst begegnete es im Pap. Paris. 66. Der Herausgeber Brunet de Presle, der zwischen der Lesung ναύβια und ναύδια schwankte, vermutete, *qu'il exprime une fraction du talent.* Mahaffy, der das Wort in den Petrie Papyri wiederfand, vermutete darin *a Macedonian word, meaning sum total or in gross.* Er ging hierbei von der irrigen Annahme aus, dass die darauf folgende Summe eine Geldsumme sei, während sie die Zahl der Naubien bezeichnet.

Unsere Ostraka bieten nun zunächst zur Erklärung des Wortes ein Factum, das auf alle Fälle von Interesse ist, wenn es auch das Rätsel nicht löst. In 1025 heisst es: ἀπείργασται εἰς τὸ διάκομμα

ναύβια λ. Als ich vor Jahren diesen Text mit E. Revillout in der Revue Egyptologique VI S. 11 herausgab, hatte ich statt ν^{α} irrig γ^{α} gelesen und konnte daher nicht merken, dass der demotische Text ein fast gleichlautendes Wort für ναύβιον bietet. Nach Revillout's Lesung heisst es nämlich in der demotischen Beischrift: *a écrit . . . sur 30 nebt'*. Auf alle Fälle entsprechen diese 30 *nebt* — oder genauer *nbt*, denn die Schrift giebt den Vokal nicht an — den 30 ναύβια des griechischen Textes. Mein erster Gedanke war, dass ναύβιον die Transscription des aegyptischen Wortes *nbt* sei (das finale t schwindet früh). Da die Hieroglyphe *nb* einen geflochtenen Korb darstellt (𓎟), vermutete ich, auch im Hinblick auf das koptische ΝΟΥΒΤ „flechten", dass *nbt* — ναύβιον einen Korb bezeichne, und da die Naubien regelmässig im Zusammenhang mit Erdarbeiten stehen, vermutete ich weiter, dass sie die Körbe seien, in denen die Erde abgetragen wird, und dass nach der Anzahl der Körbe die Arbeit berechnet sei. Gegen diese Hypothese wies Mahaffy (Petr. Pap. II S. 40) mit Recht auf die Thatsache hin, dass mehrfach Brüche, auch kleinere Brüche von ναύβια begegnen.[1]) Andrerseits wurde mir von aegyptologischer Seite mitgeteilt, dass die Form ναύβιον so wenig aegyptisch aussehe, dass eher das demotische *nbt* als Transscription des Fremdwortes ναύβιον aufzufassen sei.

Bei dieser Sachlage wird es besser sein, auf die Etymologie einstweilen zu verzichten[2]) und eine Sacherklärung zu versuchen. Ich stelle im Folgenden die Punkte zusammen, die für die Auffassung von ναύβιον von Bedeutung sind. Vor allem ist hervorzuheben, dass die Naubien regelmässig in Beziehung zu Erdarbeiten (ἔργα) stehen. Betrachten wir, zu welchen Verben ναύβιον in ein Objectsverhältnis tritt:

[1]) So kleine Brüche, wie Mahaffy in Pap. (I) XXIII las, kommen dort allerdings nicht vor. In Z. 14, wo er liest und erklärt, ναυβια Δωλδσά (4834 .., perhaps ϛδ = $\frac{1}{4}$), steht in Wirklichkeit ναύβια ἀωλδ(∠, d. h. 1834 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{4}$ (also $\frac{3}{4}$) Naubien. Derselbe Bruch begegnet in Z. 21, wo ich lese ἐυϙ(∠ = 5490 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{4}$ statt ϡϛ. In Z. 4 las ich zum Schluss den Bruch γ' = $\frac{1}{3}$. Z. 16 ἀυδ γ' = 1404$\frac{1}{3}$ (statt δυπδ ⊢ = 4484$\frac{2}{3}$). In Z. 8 ist ein zweistelliger Bruch, wie ιβ', zu ergänzen. Die auf der folgenden Seite mitgeteilten Fragmente habe ich nicht am Original vergleichen können. Doch bezweifle ich, dass dort der Bruch $\frac{1}{78}$ vorkommt.

[2]) Eigenartig ist Wessely's Versuch, das Wort aus dem Griechischen abzuleiten. (PR I S. 8 vermutet er, „dass ναύβιον die vulgäre Form des homerischen Wortes νήϊον, attisch νάϊον, von ναῦς gebildet ist, Holz zu Wasserbauten und die Holzsteuer dazu"!

1. ἀπεργάζεσθαι. Vgl. 1023: Ἀπείργασται . . . Πατάπης . . . ναύβια x. „Patapes hat fertig gearbeitet so und so viele Naubien". Aehnlich in 1025. Vgl. auch 1222: ναυβίων μη ἀπεργασθέντων. auch Petrie Pap. I S. [66] unten.

2. ἐργάζεσθαι. Vgl. 1043—1047: „Du hast gearbeitet — ηργ (= ἤργ(ασο) für εἴργ(ασο)) — an dem περίχωμα Κλεόφιος 1 Naubion".

3. ἀναβάλλειν. Vgl. 1399: „Ihr habt aufgeworfen — ἀνεβάλετε — für den neuen Damm 15 Naubien". Aehnlich 1410: Ἀναβέβλ(ηκας) τὸ ἐπιβάλλον σοι ναύβιον. Vgl. 1411. In 1567 heisst es: Ἀναβ(εβλήκατε) εἰς χῶ(μα) Ἀθην(αίων) ν(αύβιον) ἥμισυ. Vgl. 1058.

Nur einmal begegnete mir der Ausdruck ἀναλίσκειν ναύβιον. Vgl. Pap. Paris. 66 IV Z. 68 f: καὶ εἰς τὴν στρατηγικὴν οἴκησιν ἀνήλωται ναύβια ᾶσ. „Für die Wohnung — wohl für die Wälle zum Schutz der Wohnung? — des Strategen sind 1200 Naubien aufgewendet worden". Darin liegt wohl nur ein Hinweis auf die Arbeitskraft, die dazu verwendet worden ist. In 1034 ist die Lesung ἐποιή(σατο) unsicher.

Andrerseits lehren uns die Petrie Papyri (I) XXII 2 und XXIII, wie ich schon in den Gött. Gel. Anz. 1895 S. 148/9 dargelegt habe, dass der Lohn für die Arbeiter an den Dämmen und Kanälen nach der Zahl der Naubien, und zwar unter Zugrundelegung des Satzes von 1 Tetradrachme für 60 Naubia, berechnet wurde. Um diese Berechnung auszuführen, fand, wie der Papyrus sagt, eine μέτρησις ἔργων statt. Wie die hiernach aufgestellten Listen aussahen, zeigt der Papyrus XXIII, der die unmittelbare Fortsetzung von XXII 2 bildet. Da wird zunächst der betreffende Damm nach seiner Lage und Richtung gekennzeichnet, darauf die Zahl der ναύβια angegeben (ohne Verbum), endlich der Lohn berechnet nach der Formel εἰς ξ τῶν δ⊢ (s. oben).

Diese selbe Formel begegnet nun auch gleichzeitig bei der Berechnung des Lohnes für die ἀωίλια oder λόια. Vgl. Petrie Pap. (II) IV 11 und XXXVI 2. Auch diese Wörter sind bisher völlig unerklärt. Der Papyrus XXXVI 1 zeigt uns andrerseits, in welcher Weise die μέτρησις ἔργων stattfand. Nach meiner am Original vorgenommenen Revision des Textes lautet die Ueberschrift:

∟ς Φαμενὼθ ῑς̄ παρὰ Ἰμούθου
λώια ἐκ τῶν μετρηθέντ[ω]ν
ἐν τῆι διώρυγι τῆι πρὸς λίβα Ἡφαιστι-
άδος πρὸς νότον τῆς Κλέωνος
5 [δ]ιώρυγος συμπαρόντος Τεῶτος
. εσεμθέως τοῦ παρὰ Τεῶτος
[βα]σιλικ[ο]ῦ γρ(αμματέως) καὶ . υσισούκιος
τοῦ παρ' Ἁρμοδίου γεωμέτρου.

Also der königliche Schreiber und ein Geometer, resp. ihre Unterbeamten, vermessen die Erdarbeiten zusammen mit dem Ἰμούθης, und auf Grund der Vermessung wird die Zahl der fertiggestellten λώια constatirt. Das Vermessungsresultat wird in folgender Weise gebucht (Z. 13 f.): σχοινία ε πλάτος γ βάθος α / ἀοίλια τλθ. Vgl. Z. 31: σχοινία ιε πλάτος γ βάθος α ἀοίλια ωξζ∟. Ich überlasse es den Mathematikern, hiernach den Umfang der ἀοίλια zu berechnen. So viel aber dürfte hiernach sicher sein, dass, wie auch Mahaffy bereits bemerkt hat, sie als Mass aufzufassen sind, und da drei Dimensionen angegeben werden, Länge, Breite und Tiefe, so handelt es sich um ein Raummass, mit dem die aufgetragenen oder abgetragenen Erdmassen gemessen wurden. Da wir nun sehen, dass für 1 ναύβιον derselbe Lohnsatz besteht wie für 1 ἀοίλιον, so dürfen wir wohl annehmen, dass mit diesen beiden Wörtern ein und dieselbe Sache bezeichnet ist, vielleicht von verschiedenen Gesichtspunkten aus aufgefasst, und da auch die oben nachgewiesenen Verbindungen mit ἀπεργάζεσθαι und ἀναβάλλειν sich dieser Deutung fügen, ist es mir das wahrscheinlichste, dass auch das ναύβιον ein Raummass ist, mit dem die Erdarbeiten gemessen werden.[1])

Was bedeutet es hiernach, wenn ein Steuerzahler wie in 1396 ὑπὲρ ναυβίου Geld zahlt? In BGU 572, CPR I 16, CCXL 30 schliesst der Zusammenhang es aus, ναύβιον als Mass zu fassen. Vielmehr ist hier ohne Zweifel eine Abgabe oder eine λειτουργία gemeint, und zwar eine solche, die auf dem Boden lastet. Ich vermute, dass wir hier einen ganz ähnlichen Bedeutungswechsel vor uns haben, wie oben bei γεωμετρία und λαογραφία: ναύβιον wird

[1] Die Aegyptologen mögen prüfen, ob nicht ein Zusammenhang zwischen diesem ναύβιον und dem koptischen ΝΑΥΒΕΝ möglich ist, das in Psalm XVI 5, XVII 37, CXVIII, 133 den διαβήματα der LXX entspricht.

auch die Abgabe oder Liturgie bezeichnen, die durch das Raummass ναύβιον ermittelt und bestimmt wird. Hier kann es sich nur um die Verpflichtung handeln, bei öffentlichen Erdarbeiten (für Deiche, Kanäle etc.) Frohndienste zu leisten (vgl. unten § 136). Wo nun ὑπὲρ ναυβίου Geld gezahlt wird, da wird der Fall vorliegen, dass der Steuerzahler sich durch das Geld von der Frohnarbeit loskauft — also eine Art adaeratio. In BGU 662 wird ὑπὲρ ναυβίου κατοίκων gezahlt. Auch im Pap. Lond. CCCLXXX (III. Jahrh. n. Chr.), wo Jemand ναυβίου χαλκιν(οὺς) ⌒ zahlt, handelt es sich, wie das vorhergehende ἀριθμ(ητικοῦ) κατ(οίκων) zeigt, um einen κάτοικος. Dass die Katoeken nicht persönlich die Frohndienste leisteten, passt zu dem, was wir sonst von ihrer Stellung wissen. Im Pap. Lond. CCCLXXXIII (II. III. Jahrh.) wird das ναύβιον zu den „Einnahmen der Dörfer“ gezählt: λημμάτων κωμῶν ζ∟ ναυβίου ἐδαφῶν κατακληρουχηθέντων Ἀντινοεῦσ[ι] κτλ.

§ 79. Ὑπὲρ ναυλοδόκων.

Das Wort ναυλοδόκος, das unsere Lexica nicht kennen, muss den bezeichnen, der ναῦλον, Fährgeld, empfängt. Vielleicht ist damit dasselbe gemeint wie mit πορθμεύς und πορευτής. In 1477 wird zugleich für die φυλακή, für διπλῶν und für ναυλοδόκων gezahlt (4 Dr.). Ueber die Höhe der einzelnen Steuer lässt sich daher nichts ausmachen.

§ 80. Τέλος ναυπηγῶν.

Für Theben belegt durch Nr. 672 (II/III Jahrh. n. Chr.).

Ναυπηγός bezeichnet den Schiffszimmermann. Das τέλος ναυπηγῶν ist also die Gewerbesteuer, die diese Arbeiter zu zahlen hatten.[1] Ueber die Gewerbesteuer im Allgemeinen vgl. § 135. Das eigenartige Formular der vorliegenden Urkunde haben wir oben S. 95 erklärt. Wir haben es danach mit einer Bankquittung zu thun. Ueber die Höhe der Steuer lässt sich aus diesem einen Zeugnis nichts gewinnen.

[1] Anders die Abgabe ναυ[πηγί]ο[υ] in Kyzikos bei Dittenberger, Syll. 312. Das muss ein Beitrag für die Schiffswerften sein.

§ 81. Ἡ νιτρικὴ πλύνου.

Für Theben belegt durch 329 (III Jahrh. v. Chr.) und 1497 (II Jahrh. v. Chr.).

Eine Abgabe mit Namen νιτρική war uns bisher durch mehrere Zeugnisse bekannt. Vgl. 1) Petr. Pap. (II) XXVII 3, eine Abrechnung über Eingänge aus verschiedenen Dörfern des Faijûm für die νιτρική aus dem III. Jahrh. v. Chr. 2) die Zoispapyri, aus dem J. 151/0 und 149/8 v. Chr. aus Memphis[1], in denen die ἔγληψις τῆς νιτρικῆς eine Rolle spielt. 3) Pap. Paris. 67, 14, Verzeichnis verschiedener Steuern aus dem II. Jahrh. v. Chr., darunter auch der νιτρική[2]).

Während die Früheren sich meist damit begnügten, von einer „Natronsteuer“ zu sprechen, hat Mahaffy a. a. O. zuerst eine genauere Erklärung gewagt, indem er sie als *an impost on postash or soap* bezeichnete. Dass er das Richtige damit getroffen, zeigen unsere Ostraka, in denen sich zum ersten Male der Zusatz πλύνου findet. Die gewohnliche Bedeutung von ὁ πλυνός = Waschtrog, Waschgrube ist hier nicht am Platze. Uns hilft Suidas, der sagt: πλυνὸς ὀξυτόνως τὸ ἀγγεῖον αὐτὸ, παροξυτόνως δὲ τὸ πλυνόμενον. Ich lese daher πλύνου, nicht πλυνοῦ, und fasse es als „das Gewaschene, die Wäsche“. Es handelt sich also um eine Steuer, die auf dem für die Wäsche gebrauchten Natron lag, also Waschnatron. Dass im Altertum das Natron als Reinigungsmittel verwendet wurde und daher namentlich bei Walkern und Färbern eine grosse Rolle spielte, ist mehrfach bezeugt. Vgl. H. Blümner, Technologie etc. I S. 162. Wenn es daneben natürlich auch zu anderen Zwecken brauchbar war — so zum Einpöckeln von Fleisch (Plin. h. n. XXXI 111) und daher auch zur Mumisirung von Leichen (Herodot II 86), — so mag doch die Verwendung als Seife die grösste Bedeutung gehabt haben. Das Natron, das schon in den altaegyptischen Texten als *ḥsmn* eine Rolle spielt, fand und findet sich noch heute an

[1] Die Zoispapyri sind aus dem 31. und 33. Jahre datirt. Will man diese Zahlen auf Euergetes II beziehen, so wurde das 140/39 und 138/7 ergeben, nicht 138 und 136, wie Wessely (Gr. Pap. Kais. Samml. Wiens S. 14) sagt. Doch Mehreres spricht dafür, dass die Daten auf Philometor gehen.

[2]) Ich erinnere hier wiederum daran, dass die Ueberschrift nicht ὠνε[ίω]ν, sondern ὢν[illegible] zu lesen ist.

verschiedenen Stellen Aegyptens, im Besonderen in dem sudwestlich vom Delta gelegenen Natrongau Νιτριώτης mit seinen Natronseen (vgl. Strabo XVII p. 803), wo der Name noch heute am Wâdi Natrûn haftet. Vgl. Baedeker, Oberaegypten [2] S. 383. Wie heute die Gewinnung des Natron auf Kosten der Regierung dort betrieben wird, so mag sie auch im Altertum ähnlich wie die Salzgewinnung monopolisirt gewesen sein.[1]) Die Einkünfte, die der König aus der νιτρική bezog, waren nicht unbedeutende. Vgl. Pap. Paris. 67. Wie hoch die Natronsteuer im Memphitischen Gau im J. 153/2 verpachtet war, lässt sich aus den Zoispapyri nicht ersehen. Denn die 11 Talente 4000 Drachmen (I 18) sind nicht die Gesammtsumme, deren Erhebung Dorion gepachtet hat (so Wessely S. 16), sondern, wie schon Peyron[2]) richtig erkannt hat, nur derjenige Teil der Gesammtsumme, für den Thanubis die Bürgschaft übernommen hatte (verbinde πρὸς χαλκοῦ οὗ ἀλλαγὴ τια δ' mit διὰ τὸ δεδόσθαι ἐν διεγγυήματι, nicht mit συνεγλαβόντος). Aus den Ratenzahlungen unserer Ostraka lässt sich nichts über die Höhe der Pacht folgern.

§ 82. Εἰς τὰς νομάς.

Für Theben belegt durch No. 338, 1257, 1531 (II. Jahrh. v. Chr.). Vgl. auch 244.

Ἡ νομή wird in diesem Zusammenhang den Weideplatz, die Weide bezeichnen. Eine Zahlung εἰς τὰς νομάς ist also eine Abgabe für die Benutzung der Weideplätze, und ist identisch mit dem ἐννόμιον (vgl. § 40).[3]) In 1257 hat der erste Schreiber ἀτελείας geschrieben, der zweite (Ptolemaios) hat dann εἰς τὰς νομάς darüber geschrieben. Ich meine, dass damit das erste Wort völlig beseitigt

[1]) Ueber die Ausnutzung des Natrons durch die arabische Regierung vgl. Calcaschandi, übersetzt von Wüstenfeld S. 161. Die Monopolisirung wurde hier von dem Stellvertreter des Aḥmed ben Ṭûlûn eingeführt.

[2]) Ebenso auch Lumbroso, Recherches S. 304. Dagegen scheint er auf S. 323 zu meinen, dass die 11 Tal. 4000 Drachmen zwar ein Teil der Gesammtpachtsumme, aber doch die ganze Summe sei, für die Dorion sich verpflichtet habe, während seine μέτοχοι andere Summen übernommen hätten. Für diese Deutung bietet der Text keinen Anhalt.

[3]) Ich hätte oben noch darauf hinweisen sollen, dass auch der Rev.-Pap. Col. 72/3 von dem ἐννόμιον handelt.

sein soll. Wenigstens wüsste ich keine Verbindung zwischen den beiden Begriffen herzustellen. Dasselbe Ostrakon 1257 legt den Gedanken nahe, dass diese Abgabe je nach der Anzahl der Stücke Vieh, die man auf die Weide trieb, berechnet wurde. Denn das πρ^ο δ wird kaum anders denn als προ(βάτων) δ aufzulösen sein. Dasselbe Resultat ergab sich oben für das ἐννόμιον. Vielleicht ist auch Nr. 244 anzureihen, falls man in Z. 4 [ὑπ(ὲρ) νομ]ῶν ergänzt. Vgl. unten § 102.

Als φόρος νομῶν begegnet die Abgabe auch in BGU 199 Verso 10 und 345, 11.

§ 83. Ὀθονιηρά.

Für Theben belegt durch 1499 (II. Jahrh. vor Chr.).

Ὀθονιηρά, ein Wort, das unsere Lexica nicht kennen, bezeichnet die Abgabe, die auf den ὀθόνια lastet. Aehnliche Bildungen sind ἰχθυηρά, ἐλαιρά, ζυτηρά u. s. w.

Die alten Glossatoren erklären ὀθόνη oder ὀθόνιον als ein „feines, zartes Gewebe“ (z. B. Suidas: λεπτὰ ὑφάσματα). Wenn auch unter dem ὀθόνιον Ἰνδικόν des Periplus maris erythr. Baumwollenstoffe zu verstehen sind, so haben wir doch in dem ὀθόνιον Aegyptens ohne Zweifel vor allem an feine Linnen- oder Byssosstoffe zu denken[1]), auch wenn der Zusatz βύσσινον[2]) nicht gemacht ist. Mit ὀθόνιον kann sowohl ein verarbeitetes Stück bezeichnet werden[3]), als auch der unverarbeitete Rohstoff. In letzterer Bedeutung liegt es ohne Zweifel vor bei Ps. Aristeas (ed. M. Schmidt p. 69, 16), wo unter den Geschenken an den Oberpriester Eleazar auch genannt werden: βυσσίνων ὀθονίων ἱστοὺς[4]) ἑκατόν. denn hier ist der ἱστός, d. h. das Stück, das 1 Webstuhl

[1]) Vgl. Marquardt, Privatleb. d. Röm. II[2] S. 489. Vgl. 481.

[2]) Dieser Zusatz begegnet im Decret von Rosette Z. 17 u. 29. Ferner bei Ps. Aristeas ed. Schmidt (Merx' Archiv f. Wiss. Erforsch. AT) p. 69, 16 = Joseph. ant. XII 117. Auch in BGU 1, 3: ὀθονίων βυσσίνων. Nach dem Rev. Pap. 103, 1 ff. scheint es allerdings, als wenn auch die στυππεῖνα und ἐρικά in die Verwaltung der ὀθονιηρά hineingezogen waren.

[3]) Vgl. z. B. Pap. Paris. 53, 8: ὀθόνιον ἐγκοιμήτρι(ο)ν. Lumbroso, Recherches S. 14, fasst sie aber zu einseitig als *les vêtements, non les étoffes.* Siehe oben.

[4]) So ist mit Lumbroso, Recherches S. 109, 7, auf Grund von Joseph. ant. XII 117 statt εἰς τοὺς zu emendiren.

liefert („die Webe“), das Mass, nach dem die Stoffmasse gemessen ist. Letronne (Recueil des Inscr. I S. 283) hat die Behauptung aufgestellt, dass *ces ὀθόνια étaient des pièces d'étoffe d'une grandeur connue, autrement on aurait dit quelle était leur dimension.* Lumbroso (Recherches S. 109 „*d'une dimension connue*“) hat sich ihm angeschlossen, doch mit Unrecht. Denn Letronne's Einwand wird durch den Pap. Paris. 32 widerlegt, wo ausdrücklich um Angabe der Masse der ὀθόνια gebeten wird.[1] So werden sich auch die sehr verschiedenen Preise, die im Pap. Paris. 52 f. von ὀθόνια notirt werden (vgl. Lumbroso, Rech. S. 14), nicht so sehr durch die verschiedene Qualität, als durch den verschiedenen Umfang der Stücke erklären.

Nach unserer Urkunde wird die auf den ὀθόνια lastende Steuer in Geld gezahlt. Am 16. Tybi hat der Steuerpächter Apollonios 6 Talente abgeliefert, am 2. Pharmuthi weitere 6 Talente und am 26. desselben Monats wiederum 5 Talente, in summa 17 Talente. Wenn der Trapezit die Randbemerkung hinzufügt „Tal. 17 Drach. 2080“, so kann das in diesem Zusammenhang nur die Summirung dessen sein, was er im Lauf des ganzen Jahres von Apollonios erhalten hat. Das ist eine Ausnahme von jener Regel, die wir auf S. 76 erörtert haben. Die 2080 Drachmen muss Apollonios vor dem 16. Tybi gezahlt haben. Es ist sehr auffällig, dass hier offenbar keine monatliche Abrechnung mit der Bank stattgefunden hat. Auch der Berliner Papyrus P. 1364, der den Fortbestand der Abgabe für das II. Jahrh. n. Chr. bezeugt, lässt auf Bezahlung der Steuer in Geld schliessen.

Wofür wurde nun diese Steuer gezahlt? Wer war der Zahler? Wenn ich auch eine definitive Antwort nicht zu geben vermag, so glaube ich doch die Frage durch den Hinweis auf den Revenue-Papyrus fördern zu können. Dieser handelt von Col. 87—107 von der ὀθονιηρά. Diese Columnen sind allerdings derartig zerfetzt, dass es unmöglich ist, eine sichere Deutung zu geben. Grenfell hat sich daher auch darauf beschränkt, auf die beiden unten zu behandelnden Citate aus der Rosettana hinzuweisen. Ich möchte die Vermutung wagen, dass die Othonionfabrikation ebenso

[1] Vgl. Z. 11 f.: ἐπιλελῆσθαι τὰ μέτρα τῶν ὀθονίων und 22: Ἀπόστειλόν μοι τὰ μέτρα τῶν ὀθονίων, ὅπως συντόμως ἀποσταλῇ ὑμῖν.

wie die Oelfabrikation (Rev. Pap. 38—72) vom König monopolisirt war. Folgende Momente sprechen dafür.

1. Wie der Anbau der Oelpflanzen von der Regierung auf das genaueste controllirt wird (41 f.), so hier der des Flachses, des λίνος. Mir scheint wenigstens, dass die Bestimmungen in Col. 87 (das rechte Fragment gehört nicht dahin) sich mit dem Flachsbau beschäftigen und den Verordnungen in 41 parallel stehen. Vgl. 87, 6 ἀρούρας κατ[εσπαρμένας (?); 8 ἐὰν δὲ ὁ ν[ομάρχης κτλ μὴ] ἀποδείξῃ[κτλ, ἀποτι]νέτω εἰς τὸ [βασιλικόν. Vgl. damit 41, 3 ff.

2. Mehrere Bestimmungen betreffen den Verkauf. Vgl. 87, 14; 88, 8; 91, 2: μὴ (?) πω]λείτωσαν εἰς τὴν χώ[ραν. Vgl. damit 39, 19; 40, 8.

3. Col. 93 scheint von dem Verbot der Einfuhr nach Alexandrien und anderen Plätzen hin zu handeln und wäre etwa mit 52 zu vergleichen. Z. 6/7 ist etwa folgendermassen aufzufassen: „Wenn Einer dawider handelt, so wird der König über ihn entscheiden (ebenso 49, 19); στερέσ]θω δὲ τ[ῶν ὀθονίω]ν καὶ προςεισπ[ρασσέσθω κτλ. Vgl. 52, 10: Ἐὰν δέ τινες ἀνάγωσιν, τοῦ τε ἐλαίου στερέσθωσαν καὶ προςεισπρασσέσθωσαν κτλ.

4. Für ein Monopol spricht auch 96, 1: Ὅσο[υ] δ' ἂγ χρείαν ἔχω[μεν λίνου oder ὀθονίου, verglichen mit 53, 27: Ὅσ[ου] δ'ἂν χρείαν ἔχωμεν ἐλαίου κτλ.

5. Desgleichen die Festsetzung der Preise. Vgl. 94,2 und 5: τὸν ἱστὸν ⊢ κε, 1 Webe zu 25 Drachmen. In 98 werden für verschiedene aus ὀθόνιον gefertigte Kleider (χιτῶνες und andere) die Preise festgesetzt. Neben den Kleidern begegnen auch Polster (τυλεῖα) und Kopfkissen (προςκεφάλαια), offenbar auch aus feinem Linnen hergestellt.

Ich vermute hiernach, dass der Flachsbau in Aegypten unter königlicher Controlle stand, ebenso wie der Oelpflanzenbau, dass die Fabrikation von Linnen und ebenso auch die weitere Verarbeitung derselben ausschliesslich in königlichen Werkstätten stattfand, und dass der Verkauf an die Consumenten in ähnlicher Weise wie beim Oelmonopol geregelt war. Vgl. Deutsch. Litteratz. 1897. Nr. 26 Sp. 1020. Danach spielten die λινουργοί und λίνυφοι dieselbe Rolle wie dort die ἐλαιουργοί, und die λινοπῶλαι werden sich wie jene κάπηλοι gestanden haben, von denen Rev. Pap. 47, 10 ff. handelt.

Diese Annahme einer Monopolisirung lässt uns nun auch noch tiefer in die schon oft behandelten Worte der Rosettana Z. 17 eindringen: „τῶν τ' εἰς τὸ βασιλικὸν συντελουμένων ἐν τοῖς ἱεροῖς βυσσίνων ὀθονίων ἀπέλυσεν (scil. Ptolemaios V Epiphanes) τὰ δύο μέρη." Die Tempel nahmen offenbar auch diesem Monopol gegenüber eine privilegirte Stellung ein. Wie ihnen erlaubt war, Oel für ihren eignen Bedarf zu produciren (Rev. Pap. 50, 20–52, 3), so durften sie offenbar auch ὀθόνια für ihre eigenen Zwecke in ihren Tempelfabriken herstellen, mussten dafür aber ein bestimmtes Quantum in natura, oder falls sie so viel nicht herstellen konnten, den Preis dafür (Rosettana Z. 29) an den König abliefern. BGU 1, 3 aus dem Ende des II. Jahrh. n. Chr. zeigt uns, dass in dem Tempel in Soknopaiu Nesos die Othonionfabrikation damals darniederlag. Denn der Tempel musste sogar die für die Bekleidung der Götterstatuen nötigen Stoffe käuflich erstehen: εἰς τειμὴν ὀθονίων βυσσίνων στο-λισμῶ(ν) τριῶν τῶν θεῶν . . . 𐅵ρ.

In neuem Lichte erscheinen nun die Worte bei Treb. Poll. vit. Gallien. 6, 4: *nam cum ei nuntiatum esset, Aegyptum descivisse, dixisse fertur: „quid, sine lino Aegyptio esse non possumus?"*

§ 84. Ὑπὲρ οἰκοδ(όμων?).

Für Theben belegt durch Nr. 385 (a. 39 n. Chr.).

Man könnte schwanken, ob οικο^δ in οἰκοδ(ομίας) oder οἰκοδ(όμων) aufzulösen sei. Bedenkt man, dass hinter ὑπὲρ οικο^δ unmittelbar ∠L folgt, wodurch die Steuer nicht als eine einmalig erhobene, sondern als regelmässige alljährlich wiederkehrende charakterisirt wird, so ergiebt sich die Lesung οἰκοδ(όμων) als die richtige, und wenn man damit Verbindungen wie ὑπὲρ κουρέων γL (vgl. 381) vergleicht, so ergiebt sich weiter, dass wir es mit der Gewerbesteuer zu thun haben, die die Baumeister oder Zimmermeister (οἰκοδόμοι) zu zahlen hatten.

§ 85. Ὑπὲρ οἰνολογίας.

In 711, einer Urkunde aus dem III. Jahrh. v. Chr., wird über eine Lieferung von 10 Keramien Wein für ἀπομοίρας καὶ οἰνολογίας quittirt. Das Wort οἰνολογία, das unsere Lexica nicht kennen, kann hier nichts anderes als das „Eintreiben von Wein(lieferungen)"[1]

[1]) Auf das Verbum οἰνολογεῖν im Sinne von „Wein eintreiben" scheint mir bei Athenaeus II 40 f. eine latente Anspielung vorzuliegen. Athenaeus sagt

bedeuten. Es hat seine Analogieen in σιτολογία, ἀργυρολογία, δασμολογία, χορτολογία, κριθολογία[1]) u. s. w. Da für die οἰνολογία hier zusammen mit der ἀπόμοιρα gezahlt und quittirt wird, so werden wir darin keine selbständige Steuer zu sehen haben, sondern wohl nur eine Gebühr für die οἰνολόγοι, die den Wein der ἀπόμοιρα einforderten.

§ 86. Οἴνου τέλος.

Für Theben belegt durch No. 327, 397, 404.

Aus 327, einer Bankquittung der Ptolemäerzeit, ist für das Wesen der Steuer nichts zu lernen. Dagegen ergiebt sich aus 397 und 404 (I. Jahrh. n. Chr.), dass diese „Weinsteuer" von denjenigen erhoben wird, die Weinland (ἀμπελῶνες) besitzen, also Wein producieren. In beiden Fällen wird den Zahlern zugleich über die Weinberg-Grundsteuer quittirt, und aus dieser Veranlassung ist angegeben, wieviel Aruren Rebenland der Betreffende besitzt. Damit ist die alte Auffassung von Franz[2]), dass mit οἴνου τέλος der Ausfuhr- und Einfuhrzoll für Weine gemeint sei, als irrtümlich erwiesen. Vielmehr wird man diese Abgabe, die von den Weinbergbesitzern ausser der Grundsteuer — auch ausser der ἀπόμοιρα (vgl. § 17) — erhoben wird, als Ertragssteuer zu fassen haben. Vielleicht könnte man sie auch als Verbrauchssteuer fassen, die indirect von den Producenten erhoben wurde, um auf die Consumenten überwälzt zu werden.

Es ist bemerkenswert, dass in den beiden vorliegenden Fällen die Höhe der Weinsteuer nicht in demselben Verhältnis zum Umfang des Weingartens steht. Während der Grundsteuer in beiden Fällen derselbe Satz von 40 Dr. für die Arure zu Grunde liegt, zahlt in 397 der Besitzer von $\frac{1}{2}$ Arure 5 Dr. 2 Ob. Weinsteuer, in 404 aber der Besitzer von $\frac{1}{4}$ Arure nicht etwa die Hälfte hiervon,

da: Τοσαῦτα οἰνολογήσαντος ἤτοι περὶ οἴνων εἰπόντος. Er hält es für nötig, das Wort οἰνολογεῖν in der Bedeutung „über Weine sprechen" zu paraphrasiren. Also kannte er die andere Bedeutung und setzte ihre Bekanntschaft bei den Lesern voraus.

[1]) Auf dies Wort κριθολογία, das unsere Lexica gleichfalls nicht kennen, stiess ich im Cod. Theod. 14, 26, 1 (vom J. 412 n. Chr.), in der Schreibung „crithologia".

[2]) Franz im CIGr. III S. 297b. Vgl. Lumbroso, Recherches S. 307.

sondern 1 Dr. 1 Ob. Nun ist die Möglichkeit zuzugeben, dass wir es mit Ratenzahlungen zu thun haben, und diese Möglichkeit scheint durch den Pap. Lond. CXIX nähergerückt. In dieser gleichfalls thebanischen Urkunde (II. Jahrh. n. Chr.) besteht ein fester Satz für die Weinsteuer, nämlich 8 Dr. für die Arure.[1] Man vergleiche:

In	Z.	46	werden	gezahlt	1	Dr.	für	⅛	Arure
„	„	65 7	„	„	8	„	„	1	„
„	„	98	„	„	2	„	„	¼	„
„	„	106	„	„	2	„	„	¼	„
„	„	120	„	„	2	„	„	¼	„

Danach dürfte es nicht unwahrscheinlich sein, zumal hier und dort sonst dasselbe System ist, dass in obigen Ostraka, oder wenigstens in 404, nur Ratenzahlungen vorliegen. Immerhin müssen wir auch die andere Möglichkeit offen lassen, dass doch die beiden Ostraka Vollzahlungen bieten. Dann würde die verschiedene Höhe der Steuer sich vielleicht durch die verschiedene Qualität der Trauben erklären. An eine Verschiedenheit der Qualität des Bodens zu denken scheint dadurch ausgeschlossen, dass in beiden Fällen der Boden gleich hoch besteuert ist.

Das οἴνου τέλος begegnet uns sonst noch im Pap. Paris. 67, 12 (II. Jahrh. v. Chr.), wo zu lesen ist: οἴνου τέλους ⩪ιγ ε, d. h. für Weinsteuer 13 Tal. 5000 Dr.[2]). Für die Kaiserzeit bezeugen sie ferner der Pap. Leipz. 5 Recto Z. 6 und der oben erwähnte Pap. Lond. CXIX passim.

§ 87. Ὑπὲρ τιμῆς οἴνου.

Für Theben belegt durch Nr. 662, 691, 697, 1264, 1574, 1575, 1576, alle aus der Kaiserzeit. Vgl. 502.

Mit dem Ausdruck ὑπὲρ τιμῆς werden in unseren Urkunden zwei ganz verschiedene Arten von Zahlungen charakterisirt: 1) Zahlungen für den Preis eines Naturalobjectes, das eigentlich in

---

[1]) In 397, wo 5 Dr. 2 Ob. für ½ Arure gezahlt werden, liegt also ein höherer Satz vor.

[2]) Dass die Ueberschrift nicht ὠνείων heisst, sondern ὢν ἐρεῖν, erwähnte ich schon öfter.

natura zu liefern war. Dies ist die übliche Bezeichnung der adaeratio. 2) Zahlungen für den Preis einer Sache, die man erhalten oder gekauft hat. Vgl. unten § 109. In den obigen Ostraka scheint mir der erste Fall vorzuliegen. Es handelt sich danach um Geldzahlungen, die an die Stelle von Weinlieferungen treten. Nur in 1264 ist ausgesprochen, für welche Abgabe diese Leistung stattfindet: εἰς ἀννῶν χν). Vgl. S. 156. In den anderen Texten ist die Steuer nicht genannt, und wir haben kein Mittel, sie zu bestimmen. Es ist mir nicht unwahrscheinlich, dass es sich auch hier überall um *annona adaerata* handelt.

In 502 ist ὑπὲ(ρ) τι(μῆς) οἴνου durch das darübergeschriebene ὑπ(ὲρ) τι(μῆς) φοι(νίκων) annullirt.

§ 88. Τέλος ὀνηλατῶν.

Für Theben bezeugt durch No. 392, 395, 684, 1054.

Die nahe Verbindung, in der diese Steuer mit der Wagensteuer (s. oben § 10) auftritt, könnte es nahe legen hier nicht an die eigentliche Bedeutung von ὀνηλάτης[1]), d. h. Eseltreiber, zu denken, sondern an eine Lieferung der Eselbespannung für die Wagen. Es ist mir aber nicht bekannt, dass man in Aegypten die Esel als Zugtier benutzt habe, vielmehr zeigen die bildlichen Darstellungen den Esel immer nur als Lasttier. Ebenso die Urkunden. Das übliche Zugtier für Lastwagen ist vielmehr der Ochse (vgl. Erman, Aegypten S. 650). Man wird daher doch wohl diese Eseltreibersteuer von jener Wagensteuer trennen müssen. In 684, wo nur ὑπ(ὲρ) τέλ(ους) ὀνηλ(ατῶν) quittirt wird, wird man darin wohl nichts anderes als die Gewerbesteuer der Eseltreiber zu sehen haben. Schwierigkeiten machen 392 und 395, wo ein und dieselben Personen ὑπὲρ ὀνηλ(ατῶν) und ὑπ(έρ) ἁμαξ(ῶν) zahlen. Dass diese Fuhrwerksbesitzer (es tritt hier eine Association von solchen auf) selbst als Treiber hinter den Eseln herliefen, ist

[1] Im Pap. Lond. CXXXI, 321 (ed. Kenyon S. 179) begegnet ein ἀρχονηλ(άτης). Diese Bezeichnung lässt auf eine gewisse Gliederung, auf eine Organisation der ὀνηλάται schliessen. Vermutlich schlossen sich auch die Eseltreiber wie wohl die meisten Gewerbetreibenden zu einem Verein oder einer Gilde zusammen. Ein *collegium mul(ionum) et asinar(iorum)* begegnet in CIL. X 143 (aus Potentia). Vgl. unten § 135.

wenig wahrscheinlich. Es liegt näher anzunehmen, dass sie Esel zum Vermieten besassen und eben für dieses Vermietungsgeschäft die Steuer zahlten. Oder hielten sie sich Eseltreiber und zahlten dafür die Steuer?

§ 89. Ὁρμοφυλακία.

Für Syene belegt durch Nr. 262, 263, 274, 277, 302—304, 1276, alle aus der Kaiserzeit.

Diese Texte belehren uns, dass es in Syene eine „Hafenwache" gab, die von einem ἀσχολούμενος τὴν ὁρμοφυλακίαν oder μισθωτὴς εἴδους ὁρμοφυλακίας verwaltet wurde. Zur Zeit des Trajan (von 107—115 nachweisbar) war sie in der Hand eines Ἀντώνιος Μαλχαῖος, offenbar eines Juden mit römischem Bürgerrecht. Von dieser Hafenwache wurde ein ἐνόρμιον erhoben, d. h. ein Hafenzoll, der nach der Zahl (und gewiss auch Bedeutung) der Befrachtungen, die man im Hafen von Syene vornahm, bemessen wurde. Denn das wird das ἐνόρμιον ἀγωγίων bedeuten. Gestützt auf 262, wo die Zahl der ἀγωγίων angegeben ist (ἀγωγίων γ̄), möchte ich in ἀγώγιον die „Schiffslast", die „Fracht" sehen, (ähnlich bei Xenoph., Cyr. 6, 1, 54). Bei ἀγώγια ποιεῖσθαι würde man zunächst an „Frachten machen", d. h. an das Befrachten von Schiffen denken, und danach würde es sich nicht um den Import, sondern nur um den Export handeln. Doch mag ἀγώγια ποιεῖσθαι ein allgemeiner Ausdruck sein, der auch das „Frachten ausladen" ebenso gut wie das „einladen" bezeichnet. Bei der commerziellen Bedeutung Syene's als Verbindungsplatz zwischen Aegypten und Nubien würde man wenigstens erwarten, dass Import und Export in gleicher Weise in Betracht kämen. Ich sehe hiernach in dem ἐνόρμιον eine Gebühr für die Benutzung der Hafenanlagen, berechnet nach der Zahl der Frachtgeschäfte.

Nur in einem Falle ist uns die Summe erhalten: in 262 werden für 3 Frachten im Monat Thoth 2 Drachmen und 1 Obol gezahlt. Da die Zahl der Frachten zu der Summe in keinem einfachen Bruchverhältnis steht, so bestätigt dies die Auffassung, dass Umfang und Qualität der Frachten auf die jedesmalige Höhe der Steuer von Einfluss waren.

Eine abweichende Erklärung hat Fröhner, der nur auf Nr. 304 angewiesen war, vorgeschlagen (Rev. Arch. XII S. 43 ff.). Er sieht in dem ἐνόρμιον ein Stationsgeld, das man für jeden Tag, den man

im Hafen lag, zu zahlen hatte. Diese Auffassung, die auch in die 2. Auflage von Marquardt's Röm. Staatsverwaltung (II. S. 247, 7 und 275) übergegangen ist, wird jetzt durch Nr. 262 widerlegt, in der ausdrücklich gesagt wird, dass man den Zoll für die 3 ἀγώγια zahle. Auch scheint mir die Deutung, die Fröhner dem ἀγώγια ποιεῖσθαι giebt, nicht haltbar. Er übersetzt: *pour les marchandises importées que tu y as laissées.* Auch bezeichnet der in der Urkunde genannte Zeitraum nicht *le nombre des jours passés en rade*, sondern nur die Zeit, innerhalb deren die einzelnen Frachtgeschäfte gemacht sind.

Man hat unsere ὁρμοφυλακία auch mit der für Leuke-Kome überlieferten τετάρτη τῶν εἰςφερομένων φορτίων in Parallele gesetzt und hat in unseren Urkunden die Erwähnung eines Einfuhrzolles für die aethiopischen Waren finden wollen. Vgl. Lumbroso, Recherches S. 312. Aus Obigem geht hervor, dass unser ἐνόρμιον von den Einfuhr- und Ausfuhrzöllen ebenso zu trennen ist, wie der für Athen überlieferte Hafenzoll (ἐλλιμένιον genannt) von den dortigen Einfuhr- und Ausfuhrzöllen. Vgl. Boeckh, Staatsh. I³ S. 388 ff.

Die Zahler in den vorliegenden Quittungen sind nicht durchreisende Handelsleute, sondern solche, die in Syene-Elephantine oder nächster Umgegend ansässig waren. Das geht meines Erachtens aus Wendungen hervor wie: ὧν ἐποιήσου τὰ ἀπὸ Χοίαχ λ̄ ἕως Φαρμοῦθι λ̄ (Dezember bis April). Die Anwesenheit der Leute wird vorausgesetzt, und sie haben so zu sagen ihr stehendes Conto im Hafenamt.[1] Daher kann auch monatlich mit ihnen abgerechnet werden. Doch wird das ἐνόρμιον auch von ephemeren Besuchern des Hafens erhoben worden sein.

§ 90. Εἰς παρουσίαν.

Die Anwesenheit, der Besuch (παρουσία) von Beamten oder Truppen, auch vom Staatsoberhaupt, legte der Bevölkerung grosse

[1]) Dass in 304 ein χηνοτρόπος, d. h. ein Gänsezüchter (für χηνοτρόφος), den Hafenzoll bezahlt, scheint mir nicht anstössig. Er wird die Gänsezüchterei im Grossen betrieben und Exportgeschäfte von Syene aus gemacht haben. Fröhner's Erklärung S. 44 ist jedenfalls zurückzuweisen: er sieht darin einen municipalen Ehrentitel: der Inhaber soll die heiligen Gänse von Syene gefüttert haben. Doch von solchen heiligen Gänsen in Syene ist nichts bekannt, auch sehe ich sonst nichts, was diese Hypothese einigermassen plausibel machen könnte.

finanzielle Opfer auf. Bekannt ist die Bittschrift der Isispriester von Philae (Ende des II. Jahrh. vor Chr.), in der sie sich beklagen, dass οἱ παρεπιδημοῦντες εἰς τὰς Φίλας στρατηγοὶ καὶ ἐπιστάται καὶ θηβάρχαι καὶ βασιλικοὶ γραμματεῖς καὶ ἐπιστάται φυλακιτῶν καὶ οἱ ἄλλοι πρα[γ]ματικοὶ πάντες καὶ αἱ ἀκολουθοῦσαι δυνάμεις καὶ ἡ λοιπὴ ὑπηρεσία ἀναγκάζουσι ἡμᾶς παρουσίας αὐτοῖς ποιεῖσθαι οὐχ ἑκόντας.[1]) Von Beiträgen für die παρουσία spricht ferner Petr. Pap. (II) XXXIXe 18 (III. Jahrh. vor Chr.). Nachdem dort die Kranzspende, der στέφανος (vgl. § 118), für das erste Jahr des Königs aufgeführt ist, heisst es weiter nach Mahaffy's Lesung: αλλουπαρουσιασ? ιβ (scil. Artaben). Ich habe bereits in den Gött. Gel. Anz. 1895 S. 160 vorgeschlagen, statt des mir unverständlichen αλλουπαρουσιας vielmehr ἄλλου (scil. στεφάνου) παρουσίας zu lesen und es zu deuten: ferner „für einen anderen Kranz, der anlässlich der Anwesenheit des Königs geschenkt wurde“. Ich halte auch jetzt diese Interpretation aufrecht, wiewohl soeben der Versuch gemacht ist, jenes Compositum zu retten. Stan. Witkowski schreibt in seinem „Prodromus grammaticae papyrorum graecarum aetatis Lagidarum“ (Krakau 1897) S. 56: „*in iuxtaposita quae dicitur voce* ἡ ἀλλουπαρουσία *ocurrit idem genetivus loci* ἄλλου, *quem habemus in pap. Taur.* I *1, 26* καταγνόντες ἐπὶ τῶν (wohl verdruckt für τῷ:) ἄλλου τὴν κατοικίαν ἔχειν με.“ Ein Beispiel für ein Compositum mit diesem localen ἄλλου wird nicht gebracht. Aber selbst angenommen, die Composition wäre möglich, was soll hier, wo lediglich der Name einer Steuer oder eines Steuerobjectes stehen kann, „der Aufenthalt an einem anderen Ort“? Gerade dieser Versuch, Mahaffy's Lesung, die er selbst mit einem Fragezeichen versehen hatte, zu halten, zeigt, dass sie unhaltbar ist. Pap. Grenf. (II) XIVb (III. Jahrh. v. Chr.) handelt von den Lieferungen für die παρουσία eines διοικητής (vgl. unten § 192 und 193). In der Kaiserzeit wurde, um den Missbräuchen zu steuern, vom Präfecten Maximus (Manius Maximus aus Augustus' Zeit?) durch Edict genau geregelt, was und wie viel für die durchziehenden Truppen zu leisten war. Dies erhellt aus dem Edict des Cn. Vergilius Capito[2]) Z. 26: ὑποκείμενον [δ]ὲ μηδένα μηδὲν πράττειν ἔξω τῶν ὑπὸ Μαξίμου

[1]) CIGr III 4896.
[2]) CIGr III 4956.

σταθέντων. Dasselbe Edict lehrt aber, dass trotz dieser Verfügung bald wieder Ueberschreitungen vorgekommen waren. Gegen diese wendet sich eben das Edict des Capito vom Jahre 49 nach Chr.

Von einem Besuch, den der Statthalter Aegyptens Avillius Flaccus, derselbe, dessen Zerrbild uns der Jude Philo hinterlassen hat, im J. 33 n. Chr. in Theben abstattete, berichtet unser Ostrakon 1372. Die richtige Deutung dieser Urkunde verdanke ich Mommsen. Der Text, wie ich ihn im II. Buch S. 366 auf Grund meiner Revision vom Jahre 1895 gedruckt habe, führt zu unlösbaren Schwierigkeiten. Mommsen beseitigte sie, indem er vorschlug, ἔλαβες in ἔλαβε(ν) zu ändern. Die Richtigkeit dieser Conjectur ergab mir meine Copie vom Jahre 1886, und hier gebe ich der älteren Copie um so eher den Vorzug, als das Ostrakon seit 1886 durch die Salzkrystalle sehr stark gelitten hat. Damals hatte ich ελαβες^εν gelesen, nicht ελαβες^απο. Was Mommsen verlangte, hat also der Schreiber selbst gethan, indem er ἔλαβες nachträglich zu ἔλαβεν verändert hat (vgl. Corrigenda). Nun ist alles klar: „ich habe von Dir so und so viel Drachmen erhalten für den Preis einer Artabe Weizen für den Thesauros, den der Statthalter Flaccus für seinen Besuch empfangen hat.“

Von einer παρουσία τῆς βασιλίσσης handelt die Rechnung Nr. 1481, aus dem II. Jahrh. vor Chr.

§ 91. Πεντηκοστή (ἐξαγωγῆς).

Für Syene belegt durch Nr. 43, 150, für Hermonthis durch 801, 806, alle aus der Kaiserzeit. Vgl. Ostr. Louvre 7292.[1])

Dass an den Grenzen Aegyptens Einfuhr- und Ausfuhrzölle erhoben wurden, ist bekannt genug[2]) und ist auch selbstverständlich.

[1]) Durch ein Versehen ist diese Nummer nicht in meine Sammlung aufgenommen. Sie lautet nach meiner Copie von 1886/7:

[?] ιαϒ μηνὸς Ἀδριανοῦ ξ
[ ] ν̄ ὑπὲρ ἐξαγ(ωγῆς) πυροῦ ἀρταβῶν
ἑκα]τὸν πεντήκοντα ὀνόμ(ατος)
Σαρα]πίωνος Πατ.//.///
5 καὶ φακοῦ ⸗ /// /////α

In 2 kann auch ἐξαγ(ωγικοῦ) gelesen werden. Das Ostrakon stammt wohl aus dem Ende des II. Jahrhunderts n. Chr.

[2]) Vgl. Lumbroso, Rech. S. 312. Marquardt, RStV II² S. 274 ff.

Wir wissen ferner aus Agatharchides (in Phot. Bibl. p. 447[b] ed. Bekker) und Strabo XVII p. 813, dass im mittelaegyptischen Hermupolis Durchfuhrzölle von denjenigen Waren erhoben wurden, die aus der Thebais stromabwärts gingen. In unseren Ostraka handelt es sich, wofern ich sie recht verstehe, weder um jene Grenzzölle noch um diese Binnendurchgangszölle, vielmehr um Ausfuhrzölle, die in den (inländischen) Häfen Aegyptens von denjenigen zu zahlen waren, die nach auswärts, d. h. wohl über die Grenzen der Stadt hinaus, Waren exportirten. Betrachten wir die einzelnen Fälle.

In Syene wird der Zoll erhoben von den τελῶναι πεντηκοστῆς oder πεντηκοσ(τῶναι) λι(μένος) Σοήνης. Die Lesung λι hatte Birch (zu Nr. 150, die ich nicht im Original gesehen habe) als „obscure" bezeichnet, doch wird sie durch die Schriftspuren in Nr. 43 gestützt. Die Zöllner bezeichnen sich also als Pächter der πεντηκοστή des Hafens von Syene.[1]) Sie quittiren den Empfang des τέλος ὧν ἐξήγαγες κούφων λαγύνων x. Es handelt sich in beiden Fällen um die Besteuerung des Exportes von Kufen[2]), deren Inhalt nach der Zahl der Flaschen (λάγυνοι), die sie enthalten, bestimmt ist. Der Stoff ist nicht genannt, doch handelt es sich vermutlich um Wein. Der Zoll beträgt $\frac{1}{50}$ vom Wert der exportirten Waaren. Der Zollbetrag ist nicht angegeben. Vermutlich ist er in Geld, nicht in natura gezahlt.

In den anderen Fällen handelt es sich um Ausfuhr von Weizen und Linsen aus Hermonthis. Die Zöllner nennen sich in 801 und 806 τελῶναι ν̄ (= πεντηκοστῆς) Ἑρμωνθ(ίτου).[3]) In 801 hat ein römischer Veteran dafür, dass er 150 Artaben Weizen und 8 Artaben Linsen exportirt (ἐξάγων, vgl. Corrigenda), $\frac{1}{50}$ vom Wert der Ausfuhr zu entrichten. Dass er es in Geld, nicht in natura zahlt, macht die Anwendung des Wortes τελεῖν sehr wahrscheinlich.

Da in Hermonthis ebenso wie in Syene der Zoll $\frac{1}{50}$ beträgt, ist anzunehmen, dass in allen Häfen derselbe Satz bestanden hat.[4])

---

[1]) Das ἐνόρμιον von Syene hat hiermit nichts zu thun. Vgl. § 89.

[2]) Vgl. Kap. X.

[3]) Ich löse hier Ἑρμωνθ(ίτου) und nicht Ἑρμώνθ(εως) auf nach Analogie von Nr. 1569.

[4]) Ueber die πεντηκοστή als Einfuhr- und Ausfuhrzoll im attischen Reiche vgl. Boeckh, Staatshaush. I[3] S. 382 f.

Hätten wir nur die Beispiele aus Syene, so würde man vielleicht die πεντηκοστή für den aegyptischen Grenzzoll halten. Doch die hermonthitischen Texte belehren uns eines besseren. Auch weiss ich nicht, ob überhaupt damals in Syene ein Grenzzoll gegen Nubien erhoben werden konnte, da doch auch der südlich angrenzende Dodekaschoinos römisches Gebiet war. Bei unserer Auffassung bleibt nur noch fraglich, wo die Zollgrenze anzusetzen ist. Auch wenn wir in 801 und 806 nach 1569 Ἑρμωνθ(ίτου) und nicht Ἑρμώνθ(εως) auflösen, folgt daraus keineswegs, dass etwa die Gaugrenze die Zollgrenze gewesen, denn es besagt nur, dass diese Pächter die Abgabe des ganzen Gaues gepachtet hatten. Die Bezeichnung der Pächter von Syene als τελῶναι π. λι(μένος) Σοήνης spricht vielmehr dafür, dass die Stadtgrenze oder noch genauer die Hafengrenze die Zollgrenze war, für deren Ueberschreitung der Zoll zu entrichten war. Diese Annahme findet ihre Bestätigung durch die in § 151 behandelten Urkunden, die uns zeigen werden, dass auch für die auf dem Landwege exportirten Waren beim Verlassen der einzelnen Stadt oder des einzelnen Dorfes ein Zoll, ein Thorgeld, zu entrichten war. Ich halte es hiernach für wahrscheinlich, dass auch in solchen Fällen, wo innerhalb des Gaues von einer Ortschaft zur anderen exportirt wurde, dieser Ausfuhrzoll erhoben wurde. Dass es einen ganz entsprechenden Einfuhrzoll gegeben hat, zeigt der nächste Paragraph.

§ 92. Πεντηκοστή (εἰςαγωγῆς).

Für Theben belegt durch Nr. 1569, vom J. 119 n. Chr.

Die Zöllner, die sich τελῶναι ν̄ (= πεντηκοστῆς) Περὶ Θ(ήβας) nennen, quittiren über den Empfang des τέλος ἰςαγωγῆς εἰς τει(μὴν) ⳨γ έ. Wenn die Lesung τει richtig ist, würde das bedeuten, dass die Zollzahler Waren im Werte von 3 Tal. 5000 Dr. eingeführt haben und dafür nun $\frac{1}{50}$ (das wäre 460 Dr.) zu zahlen haben. Es ist wohl kein Zweifel, dass dieser zweiprocentige Einfuhrzoll in jeder Hinsicht das Pendant zu dem im vorigen Paragraphen behandelten Ausfuhrzoll ist. Das dort Gesagte gilt auch hier.

Combinirt man diese neuen Daten mit den oben angeführten schon bekannten Nachrichten, so ergiebt sich, dass der Warenverkehr innerhalb Aegyptens ausserordentlich mit Zöllen belastet war. Wenn man z. B. von Theben aus Waren nach Arsinoë importiren wollte,

so zahlte man zunächst in Theben einen lokalen Ausfuhrzoll von 2%, darauf bei der Hermopolitischen Zollstation, die man zu passiren hatte, einen Durchgangszoll, dessen Höhe nicht bekannt ist, endlich in Arsinoë einen lokalen Einfuhrzoll von wiederum 2%. Brachte man aber gar Waren aus Indien nach Arsinoë, so hatte man ausser dem Hermopolitischen Durchgangszoll und dem Arsinoitischen Einfuhrzoll vorher in dem Hafen am Roten Meer, in dem man gelandet war, eine τετάρτη, also 25% vom Wert der Waren zu zahlen (vgl. § 205).

Πεντηκοστὴ ὠνίων.

Vgl. unten § 138.

§ 93. Τρίτη περιστερώνων.

Für Theben belegt durch Nr. 1228 (ptol. Zeit). Vgl. 1362.

Περιστερών bedeutet „Taubenschlag, Taubenhaus". Wenn Pap. Grenf. (I) XXI 11 einen ψιλὸν τόπον εἰς [π]εριστερῶνα ἀποδεδειγμένον nennt, so lässt das wohl darauf schliessen, dass solche Taubenhäuser eventuell einen grösseren Raum einnehmen konnten. Die τρίτη περιστερώνων ist also eine Abgabe, die in einem Drittel vom Ertrage solcher Taubenhäuser besteht.

Der Text von 1228 bietet eine Schwierigkeit. Wollte man τοῦ Πλάτωνος von τοῦ Πινύριος abhängen lassen, so würde der Grossvater des Alexandros genannt sein, was mehr als unwahrscheinlich ist, auch würde der Genetiv περιστερῶνος nach dem vorhergehenden γ̄ περιστερώνων unverständlich sein. Wir werden daher τοῦ Πλάτωνος περιστερῶνος zu verbinden haben und müssen darin die spezielle Veranlassung der Zahlung erblicken, mit anderen Worten, Platon muss der Steuerzahler sein. Also zahlen die Pächter dieser Steuer, denen hier quittirt wird, die 800 Kupferdrachmen speziell für das Taubenhaus des Platon. In einem soeben in Berlin erworbenen Ostrakon, P. 8622, zahlen zwei Frauen für dieselbe Abgabe 1475 Kupferdrachmen.

§ 94. Τέλος τῶν πετεινῶν.

Für Theben belegt durch Nr. 1523 (II. Jahrh. vor Chr.).

Diese Geflügelsteuer ist eine Vermögenssteuer, die auf den Besitzern von Geflügel lastet. Meine Vermutung, dass in 1026, 3 πετηνῶν zu lesen sei, hat sich am Original nicht bestätigt.

§ 95. Ὑπὲρ πλεονασμοῦ.

In 777 (a. 86 n. Chr.) quittirt der Verwalter eines Grundbesitzers einem gewissen Ψενμώνθης, 1½ Artaben Weizen ἀπὸ λόγου πλεονασμοῦ erhalten zu haben. Wir haben hier keine öffentliche, sondern eine private Leistung vor uns, denn der Zusammenhang legt den Gedanken nahe, dass Ψενμώνθης der Pächter des Grundbesitzers ist (vgl. z. B. 898). Πλεονασμός mag den Ueberschuss bezeichnen, der über den im Pachtcontract vorausgesehenen Ernteertrag erzielt ist. Vgl. Rev. Pap. 57, 13. So mag diese Zahlung einen Zuschlag zum ἐκφόριον bedeuten.

§ 96. Ὑπὲρ πλινθ(. . .).

Für Theben belegt durch Nr. 512, 572, 592, 1421, alle aus dem II. Jahrh. n. Chr.

Die Abgabe ὑπὲρ πλινθ wird von den ἀπαιτηταί μερισμοῦ πλινθ erhoben. In 1421 scheint die Abgabe pro Arure berechnet zu sein. Vgl. ὡς τῆς 1– so und so viel. Wie diese Abgabe aufzufassen ist, bleibt völlig unklar. Ich will nur daran erinnern, dass wir oben S. 163 Spreulieferungen εἰς πλινθολκίαν) kennen lernten. Es gab also kaiserliche Ziegeleien. Vielleicht handelt es sich auch hier um Leistungen für diese Ziegeleien. Die Abgabe wird regelmässig in Kupfer gezahlt.

§ 97. Ὑπὲρ πλοίου πρετωρίου.

In Nr. 293 (Ende des II. Jahrh. n. Chr.) wird neben den ποταμοφυλακίδες und der σταιίων das πλοῖον πρετώριον als Steuerobject genannt. Damit kann, wie schon Fröhner[1]) gesagt hat, wohl nur ein Schiff im Dienst des Statthalters gemeint sein. Für die Instandhaltung dieses Schiffes wurden diese Zwangsbeiträge erhoben.

§ 98. Ὑπὲρ πορευτῶν.

Für Theben belegt durch 335, 345, 1351, 1354, 1357, 1504, 1507, 1508, 1517, alle aus dem II. Jahrh. vor Chr.

Der Genetiv πορευτῶν, dessen Lesung zu finden mir nur mit vieler Mühe schliesslich gelungen ist (vgl. Corrigenda), wird von

[1] Rev. Archéol. XII S. 42 3.

einem Nominativ πορευτής abzuleiten sein. Das ist wieder eine der zahlreichen Vocabeln, die unsere Lexica nicht kennen. Da wir hier sehr wahrscheinlich die Bezeichnung eines Standes oder Gewerbes zu erwarten haben, so leite ich das Wort von dem Aktivum πορεύειν in der Bedeutung „überfahren, übersetzen“ ab. Ὁ πορευτής ist damit Synonymon von ὁ πορεύς, was Hesychios als πορθμεύς erklärt. Wir haben es also mit der Gewerbesteuer der „Uebersetzenden“, d. h. der Fährleute zu thun. Vgl. § 197.

Da die angeführten Urkunden sämmtlich Bankquittungen sind, die an den Steuererheber ausgestellt sind, so ist über die Höhe der Gewerbesteuer für den einzelnen Fährman nichts zu gewinnen. Doch sind die angeführten Summen für die Beurteilung der Bedeutung dieser Steuer nicht ohne Interesse. Es ist ein glücklicher Zufall, dass wir nicht weniger als fünf Quittungen aus einem und demselben Jahre haben. Der Jude Sambathaios, der die Erhebung dieser Steuer für das Jahr 144/3 vor Chr. gepachtet hat, hat in diesem Jahre folgende Summen erhoben und an die Bank gezahlt:

1. 10 Tybi	Dr. 867,	(im Ganzen)	Dr. 1000	(Nr. 1351).
2. 25 Tybi	Dr. 867,	[.	.]	(Nr. 1504).
3. 17 Phamenoth	Dr. 867,	[.	.]	(Nr. 335).
4. 10 Payni	Tal. 1 Dr. 4434,	(im Ganzen)	Tal. 2	(Nr. 1507).
5. 19 Epiph	Dr. 890,	(im Ganzen)	Dr. 1040	(Nr. 1508).

Diese Tabelle ist nach mehreren Seiten hin von Interesse. Zunächst sehen wir hier einmal deutlich, dass die in den Quittungen genannten Summen auch dann als Ratenzahlung gefasst werden können resp. müssen, wenn auch der Wortlaut der Urkunde es in keiner Weise indicirt. Es heisst überall nur ὑπὲρ πορευτῶν τοῦ x. ἔτους. Dies gilt im Allgemeinen von den Bankquittungen, die an die Erheber ausgestellt sind. Die Erheber zahlen natürlich immer in Raten und haben monatliche Abrechnung mit der Bank. Die Tabelle ist zugleich ein Beweis dafür, dass unsere oben S. 76 gegebene Erklärung der Marginalsummen die richtige ist: sie sind nichts anderes als die Gesammtsummen dessen, was der Trapezit im Laufe des Monats bis zu dem in der Urkunde genannten Datum von dem betreffenden Steuererheber erhalten hat. Dass die Summirung nicht auf das Jahr geht, sondern auf den Monat, ergiebt deutlich die Vergleichung von Nr. 1508 mit 1507. Die Marginalsumme ist

hier im Epiph kleiner als im vorhergehenden Monat Payni. Ich weise aber darauf hin, dass wir in § 83 eine Ausnahme hiervon constatirt haben.

Trotz des verhältnismässig grossen Materials lässt sich nicht berechnen, zu welchem Preise die Steuer pro Jahr verpachtet war. Wir müssen bedenken, dass, wie der Steuerzahler in freien Raten zahlte, so in Folge dessen auch der Steuerpächter die fällige Summe in entsprechenden Raten an die Bank weiter zahlte. Wenn also Sambathaios bereits am 10. Payni (also im Laufe der ersten zehn Tage des Payni) laut Marginalbemerkung zwei Talente abgeliefert hat, so folgt daraus nicht, dass etwa monatlich mindestens zwei Talente abzuliefern waren, mit anderen Worten, dass die Steuer für mindestens 24 Talente pro Jahr vergeben war, sondern die Normalhöhe des Monatsbetrages kann eine kleinere gewesen sein, ebensogut wie eine grössere. Der Steuerpächter kann in diesem Monat factisch mehr als die Normalsumme gezahlt haben, ebensogut, wie er in anderen Monaten weniger zahlt. Da er am 29. Hathyr z. B. laut Marginalbemerkung erst 1000 Drachmen gezahlt hat, wird er in diesem Monat sehr wahrscheinlich weit unter der Normalhöhe geblieben sein, wenn er auch noch am 30. Nachträge geliefert haben sollte.

Merkwürdig ist, dass Sambathaios vier Mal eine Rate von 867 Drachmen zahlt (335, 1351, 1354, 1504), davon zwei in einem und demselben Monat.

§ 99. Ὑπὲρ ποταμοφυλακίδων.

Für Syene-Elephantine belegt durch Nr. 48, 87, 89—92, 104, 108, 112, 120, 122, 124, 127, 131, 132, 134, 139, 142, 143, 145 147, 162, 169, 287, 293, 1274, 1573, für Theben durch Nr. 439, 440, 507, 1241, 1408, 1413, alle aus dem I II. Jahrh. nach Chr.

Die Texte bieten meist ποταμοφυλ oder eine andere Abkürzung, die uns über die Wortform im Unklaren lässt. Ausgeschrieben finden sich folgende Formen: [ποταμο]φυλακί[δο]ς in 48, was in 104 zu ποταμοφυλ·ακίδου verschrieben ist. Der Plural findet sich in 293: ποταμοφυλακίδων, und merkwürdig verschrieben in 134: ποταμονφυλακίδες (für ποταμῶν φ.?). In Theben findet sich statt dessen

einmal ποταμῶν φυλακῆ(ς), in 440. Für letzteres sagt eine lateinische Inschrift (Henzen 6928 — CIL II 1970) *potamophylacia*. Die Bedeutung ist klar. Ἡ ποταμοφυλακίς, ein Wort, das unsere Lexica nicht kennen, bedeutet „Flusswachtschiff" (scil. ναῦς), und *potamophylacia* die Flusswache. Bemerkenswert ist der Plural ποταμῶν in dem thebanischen Ostrakon. Danach wurde nicht nur auf dem Nil, sondern auch auf seinen Armen und Kanälen Wache gehalten.

Die Einrichtung dieser Flusswache ist bekannt genug. Ich verweise im Allgemeinen auf die Ausführungen von Lumbroso (L' Egitto 2. Aufl. S. 29 f.). Für die Ptolemäerzeit sind die Wachtschiffe auf dem Nil durch Pap. Paris. 63 I 22 bezeugt: „τῶν ἐπὶ τῶν φυλακίδων [τετ]αγμένων ναυκληρομαχίμων" (II. Jahrh. vor Chr.). Der Text ergiebt zugleich, dass diese Schiffsbemannungen sich teils in Alexandrien (vgl. Z. 20: οἱ παρεφεδρεύοντες ἐν Ἀλεξανδρείαι), teils in den Gauen befanden. Vgl. Z. 24: „τοὺ[ς] παρ' αὐτῶν ἀπολελειμμένους (so las ich am Original statt πολεμιημένους) ἐπὶ τῶν τόπων", wo unter den τόποι die Toparchien der Gaue zu verstehen sind. Für die Kaiserzeit bezeugen unsere Ostraka dieselbe Einrichtung, und zwar von Vespasian bis Antoninus Pius. Die eben erwähnte lateinische Inschrift[1]) fällt in die Zeit Hadrians (vgl. Hirschfeld R. V. S. 127). Auch Josephus bestätigt diese Einrichtung, indem er erzählt, dass, wie die Ptolemäer, so auch die Kaiser den alexandrinischen Juden die Flusswache (*fluminis custodiam*)[2]) anvertraut hätten. Es bleibt mir freilich zweifelhaft, ob unter dieser den Juden anvertrauten custodia die militärische Leitung und Bemannung der Wachtschiffe zu verstehen ist. Man denkt unwillkürlich an die kurz vorher (§ 44) von demselben Josephus (vgl. Aristeas) aufgestellte Behauptung, dass Ptolemaios I. die Castelle Aegyptens den Juden zur Bewachung anvertraut habe! Die Flusswache war aber, wie Lumbroso richtig hervorhebt, nicht nur da, um die Ordnung aufrecht zu erhalten und den Handel und Wandel auf den Wasserwegen

[1]) CIL II 1970: *L. Valerio L. f. Quir. Proculo . . . . praef. classis Alexandrin. et potamophylaciae.*

[2]) Joseph. c. Apion. II 5 § 64: *Maximam vero eis (Judaeis in Alexandria commorantibus) fidem olim a regibus datam conservaverunt (imperatores), id est fluminis custodiam totiusque custodiae nequaquam his rebus indignos esse indicantes.* Was soll *totiusque custodiae*?

zu beschützen,[1] sondern auch um die ordnungsgemässe Eintreibung der auf den Wasserstrassen fälligen Zölle und Abgaben zu controlliren, resp. durchzuführen. Hierzu wird man Juden verwendet haben, die ja schon in der Ptolemäerzeit eine besondere Veranlagung zu solchen Geldgeschäften documentirten.[2]) Ob freilich sie allein zugelassen wurden, wie Josephus glauben machen will, lasse ich dahingestellt. — Ich denke mir, dass bei den Standquartieren der Flusswache sich Zollbuden befanden, in denen diese Geschäfte abgewickelt wurden. Vgl. Strabo XVII p. 813: „Ἑξῆς δ' ἐστὶν Ἑρμοπολιτικὴ φυλακή, τελώνιόν τι τῶν ἐκ τῆς Θηβαΐδος καταφερομένων. Auf die äussere Anlage dieser Stationen wirft die Bezeichnung σχεδία Licht, die abwechselnd neben φυλακή begegnet.[3]) Es sei hier auch darauf hingewiesen, dass in unseren Quittungen über ποταμοφυλακίδες manchmal daneben auch die στατίων derselben erwähnt wird. Vgl. § 116.

Unsere Ostraka lehren uns nun, dass für die Instandhaltung dieser Flusswache eine Abgabe von den Unterthanen erhoben wurde, denn so werden wir mit Fröhner (Rev. Archeol. XII S. 42) diese Quittungen zu deuten haben. Meistens wird quittirt ὑπὲρ μερισμοῦ ποταμοφυλακίδος, womit über die Bedeutung der Zahlung nichts ausgesagt ist. Einmal heisst es ὑπὲρ ὀψωνίου ποταμοφυλακίδος (104), und in vier Quittungen, die alle aus dem J. 113/4 stammen, heisst es ὑπὲρ μισθοῦ ποταμοφυλακίδος (89—92). Die letzteren Ausdrücke weisen darauf hin, dass die Abgabe auch für die Verpflegung und Besoldung der Mannschaften auf den Wachtschiffen verwendet wurde.

Vergleicht man die gezahlten Summen, so fällt auf, dass die Beträge für ein und dasselbe Jahr meist gleich hoch sind. So zahlen

[1]) Ueber die Bewachung des alexandrinischen Hafens giebt Strabo II p. 101 interessante Auskünfte: ἀλλ' οὐδ' ἐξὸν ἦν ἄνευ προστάγματος ἐξ Ἀλεξανδρείας ἀνάγεσθαι, καὶ ταῦτα νενοσφισμένῳ βασιλικὰ χρήματα (scil. Eudoxos). Οὐδέ γε λαθεῖν ἐκπλεύσαντα ἐνεδέχετο, τοσαύτῃ φρουρᾷ κεκλεισμένου τοῦ λιμένος καὶ τῶν ἄλλων ἐξόδων, ὅσην καὶ νῦν ἔτι διαμένουσαν ἔγνωμεν ἡμεῖς ἐπιδημοῦντες τῇ Ἀλεξανδρείᾳ πολὺν χρόνον, καίτοι τὰ νῦν πολὺ ἀνεῖται, Ῥωμαίων ἐχόντων· αἱ βασιλικαὶ δὲ φρουραὶ πολὺ ἦσαν πικρότεραι. Man durfte also aus Alexandrien nicht ohne spezielles πρόσταγμα, nicht ohne Pass in See stechen.

[2]) Zahlreiche Juden unter den thebanischen Steuerpächtern des II. Jahrh. vor Chr., vgl. Kap. VI. Ein Jude auch an der Spitze der δρμοφυλακία in Syene. Vgl. § 89.

[3]) Vgl. Agatharchid. bei Phot. p. 447 b ed. Bekker. Dazu Henzen 6928.

für 75/6 zwei Leute je 4 Obolen (439, 440), für 124/5 zwei Leute je 10 Obolen (131, 132), für 128/9 zwei Leute je 1 Drachme 4 Obolen (145, 146). In 1573 (für dasselbe Jahr) ist die Summe nicht erkennbar, doch Vater und Sohn zahlen dasselbe (ἕκαστος . .). Für 113/4 zahlen zwei Leute je 6 Drachmen 5 Obolen (89, 91), einer nur 5 Drachmen 3 Obolen. Letzeres kann Rate sein. Auch in dem soeben in Berlin erworbenen Ostrakon P. 8620 zahlen zwei Leute für das Jahr 119/20 je 1 Drachme 5 Obolen. Daraus scheint sich zu ergeben, dass der Betrag alljährlich festgesetzt wurde, und zwar pro Kopf in gleicher Höhe. Dass auch für diesen kopfsteuerartig aufgelegten Zwangsbeitrag die Bezeichnung μερισμός so häufig wiederkehrt, stützt unsere Ausführungen in § 75.

§ 100. Μερισμὸς πρακτορίου.

Das πρακτόριον ist das Bureau der πράκτορες, der Steuererheber. Aus dem Edict des Tib. Julius Alexander wissen wir, dass im Praktorion diejenigen gefangen gehalten wurden, die der kaiserlichen Kasse verschuldet waren. Vgl. CIGr. III 4957, Z. 17 f: μηδ' ὅλως κατακλείεσθαί τινας ἐλευθέρους . . . εἰς τὸ πρακτόρειον ἔξω τῶν ὀφειλόντων εἰς τὸν κυριακὸν λόγον. Es war also zugleich ein Gefängnis für die Steuerschuldner. Um so bitterer mag es die Bevölkerung empfunden haben, dass sie zur Herrichtung oder Instandhaltung dieser Schuldgefängnisse aus ihrer Tasche beizutragen gezwungen wurde. In Nr. 517 (Theben, a. 118) werden für diesen Zweck 3½ Obolen von den ἀπαιτ(ηταὶ) μερισμ(οῦ) πρακτωρίου (sic) erhoben. Auch dieser Zwangsbeitrag wird kopfsteuerartig aufgelegt sein (vgl. μερισμός).

§ 101. Μερισμὸς πρεσιδίου.

In 621 (Theben, a. 145 n. Chr.) quittiren die ἀπαιτηταὶ μερισμοῦ πρεσιδί(ου). Ich lasse dahingestellt, ob man *praesidium* hier im Sinne von Besatzung oder von Lager, Schanze oder dgl. fassen soll. Jedenfalls scheint hier eine Abgabe vorzuliegen, die mit der militärischen Besatzung des Ortes in irgend welcher Beziehung steht. Auch sie wird kopfsteuerartig aufgelegt sein.

§ 102. Ὑπὲρ προβάτων.

In 1369 (Theben, vom J. 10 n. Chr.) wird für den Monat Choiak eine Abgabe für 15 Schafe gezahlt. Der Betrag ist nicht angegeben. Diese Steuer, die von den Schafbesitzern erhoben wird, ist als Vermögenssteuer aufzufassen. Um die Besteuerung der Schafe zu ermöglichen, mussten die Herdenbesitzer alljährlich eine ἀπογραφή einreichen (vgl. Kap. V). Speziell über den Besitz an Schafen handeln BGU 133 und ein Wiener Papyrus bei Hartel, Griech. Pap. Erzh. Rain. S. 74.[1]) In den Faijûmer Papyri begegnet die Schafsteuer unter dem Namen φόρος προβάτων mehrfach. Vgl. BGU 41, 12; 63, 6; 199, 16; 292, 3. Es sei hervorgehoben, dass die Erhebung dieser Schafsteuer (ebenso wohl der verwandten Viehsteuern) in besonderer Weise der Oberaufsicht des Strategen überwiesen gewesen zu sein scheint. In dem noch unpublicirten Berliner Papyrus P. 1394 findet sich bei φόρου προβάτων — und nur hier — der Zusatz ὑπὸ φρον[τίδα στρατηγοῦ].[2]) Bemerkenswert ist auch, dass nach dem Pap. Lond. CCLV der Ertrag des φόρος προβάτων nicht wie der der Biersteuer (ζυτηρά) an die δημοσία τράπεζα, sondern εἰς τὴν ἐπὶ τούτοις τράπεζα(ν) abgeführt wird, also an ein spezielles Ressort.

Auch in 244 (Syene) handelt es sich um Besteuerung von Schafen. Hier ist vor προβάτων freilich eine Lücke, die noch ihrer Füllung harrt. Vielleicht liesse sich hier [ὑπ(ὲρ) νομ]ῶν ergänzen. Dann würde es sich vielmehr um Weidegeld handeln. Vgl. § 40 und 82.

[1] In dem Berliner Text erklärt der Declarant, dass von 104 πρόβατα, 6 αἶγες und 10 ἄρνες des vorigen Jahres 14 πρόβατα zu Grunde gegangen seien, sodass er nur noch 100 anzeige. Die Rechnung ist sehr einfach, wenn man, wie Mommsen vorgeschlagen hatte, die 10 Lämmer des vorigen Jahres stillschweigend als Schafe dieses Jahres mitzählt. Die 6 Ziegen wird er in einem besonderen uns verloren gegangenen Satze — die Urkunde ist unvollständig — angezeigt haben. Es ist mir nicht klar geworden, wie Hartel a. a. O. zu 115 Stück kommt, die übrig geblieben seien. Vielleicht liegt hier ein Druckfehler vor. Πρόβατον aber, wie er will, als „Kleinvieh" zu nehmen, verbietet sich dadurch, dass derselbe Text die αἶγες von den πρόβατα unterscheidet.

[2]) Ergänzt nach P. 1397.

§ 103. Τὰ προςδιαγραφόμενα.

Es wird kaum nötig sein, alle die Nummern zu citiren, in denen für τὰ προςδιαγραφόμενα gezahlt wird. Ueber das Auftreten dieser Zahlungen in unseren Ostraka habe ich Folgendes beobachtet:

1) Sie fehlen regelmässig in den (briefartigen) Quittungen, die die Erheber den Zahlern ausstellen, und kommen nur in den Bankquittungen vor.

2) Sie fehlen (bisher) regelmässig in den Texten der Ptolemäerzeit und begegnen nur in denen der Kaiserzeit. Am Ende des II. und im III. Jahrh. nach Chr. werden sie nicht erwähnt.

3) Sie fehlen in Syene-Elephantine und begegnen in Theben, aber nicht regelmässig. Fast immer werden sie in den Quittungen aus Χάραξ, Ὦφι und Ἀγ⁰ β̄ erwähnt, dagegen fehlen sie mit einer Ausnahme (489) in denen aus Νότος καὶ Λίψ.

Ich füge hinzu, dass sie auch in den Quittungen aus dem Faijûm vorkommen, und zwar in Urkunden, die nach meiner Auffassung wiederum Bankquittungen sind. Vgl. BGU 99, 219, 337, 342. Vgl. auch Pap. Grenf. (II) XLI, 10; XLVIII; LII. Auch für Panopolis sind sie bezeugt. Vgl. Hermes XXIII S. 593.

So viel über das Vorkommen der προςδιαγραφόμενα. Was haben wir uns nun darunter vorzustellen? Διαγράφειν heisst „zahlen". Also ist τὰ προςδιαγραφόμενα das, was zu etwas anderem hinzugezahlt wird. Vgl. auch Pap. Paris. 62 V 5. In der That begegnet τὰ προς^δ niemals selbstständig, sondern immer im Anschluss an eine vorhergehende Zahlung (vgl. τὰ τούτων προςδιαγραφόμενα). Ich habe schon im Rhein. Jahrb. LXXXVI S. 249 die Deutung vorgeschlagen, dass man an Schreibgebühren oder Aehnliches zu denken habe. Diese Auffassung wird jetzt durch die Faijûmer Urkunden bestätigt. In BGU 99 steht: καὶ τὰ πρ[ος]δ(ιαγραφόμενα) συμβόλ(ου) oder συμβολ(ικά), „das, was hinzugezahlt wird für die Quittung",[1] wo mit dem σύμβολον eben die vorliegende Quittung gemeint ist. Ich verweise auf Revenue-Pap. 20, 14 ff: [Ὅσα δὲ σ]υγγράφονται οἱ οἰκονόμοι κτλ . . . , μὴ πρασσέσθωσαν οἱ πραγμα[τευόμενοι] ἐκ τῶν συγγραφῶν μηδὲ τῶν συμβόλων μ[η]δέν]. Es wird hier den Oekonomen und anderen

[1] Zu σύμβολον als Quittung vgl. Actenstücke aus der kgl. Bank v. Theben V, VI, VII.

königlichen Beamten ausdrücklich verboten, für die Contracte und Quittungen, die sie in den näher bezeichneten, aber durch eine Lücke uns unverständlichen Angelegenheiten ausstellen, eine Gebühr zu erheben. Wenn Philadelphos es für diesen speziellen Fall verbietet, muss es sonst üblich gewesen sein. Wir würden aber τὰ προςδιαγραφόμενα zu eng fassen, wenn wir es nur auf die Quittungsgebühren beschränken wollten. Es muss ein weiterer Begriff gewesen sein, der auch andere Bureaugebühren in sich schloss. Denn in Pap. Grenf. (II) XLI, 10 werden τὰ προςδιαγραφόμενα und τὰ συμβολικά neben einander genannt. Der Text lehrt zugleich, dass der Steuerpächter schon in seinem Pachtangebot der Regierung eine bestimmte Summe für diese beiden Posten in Aussicht stellte. Auffällig bleibt nur, dass wir keine Quittungen haben, in denen der Pächter den Empfang dieser προςδιαγραφόμενα vom Steuerzahler bezeugt. Und doch hat er das Geld von der Bevölkerung erhoben, wie ja auch die Bankquittungen besagen. Weshalb uns diese Gebühr nur in den oben gezeichneten Grenzen, und nicht überall begegnet, weiss ich nicht zu erklären.

§ 104. Εἰς πρόςθ(εμα).

Für Theben belegt durch Nr. 834, 839, 841, 973. Vgl. P. 4229.

Πρόςθ(εμα) bedeutet „Zugabe, Zusatz". In allen Fällen handelt es sich um Naturallieferungen, teils von Weizen teils von Bohnen (834, 973). Nur in P. 4229 ist adaeratio eingetreten.[1] Man fragt, zu welcher anderen Abgabe wird dieses πρόςθεμα hinzugefügt? Die Antwort dürfen wir wohl dem Pap. Lond. XCIX (ed. Kenyon S. 158 ff.) entnehmen. In dieser Urkunde aus dem IV. Jahrh. nach Chr., die Abrechnungen über eingegangene Getreidelieferungen enthält, werden durchgehends die Lieferungen für den κανών und für das πρόςθεμα unterschieden. Der Canon ist nach dem Sprachgebrauch dieser Zeit die ständige, jährliche Naturalabgabe (vgl. § 175), das πρόςθεμα also ein Zuschlag zu dieser. So werden wir das πρόςθεμα unserer Texte (II. Jahrh. n. Chr.) für den Zuschlag der damals üblichen Naturalabgaben, also vor allem für Grundsteuern und annona, zu

[1] In dieser Quittung, die nicht in unsere Sammlung aufgenommen ist, wird gezahlt εἰς πρόςθ(εμα) τι(μῆς) ⊣L(?, δραχ(μὰς) ὀκτὼ / Ϛη. Hier wird nicht Weizen geliefert, sondern der Preis für ½ Artabe Weizen mit 8 Dr. bezahlt.

betrachten haben. Daher heisst es auch in 839, wie sonst bei den Grundsteuerquittungen, ὑπὲρ γενή(ματος) τοῦ δεῖνος ἔτους. — Die Erheber, die das Getreide einfordern, nennen sich πράκτορες σιτικῆς, einmal (973) ἀπαιτητὴς κυ(άμων).

Mommsen erinnert mit Recht an die römische *superindictio*.

§ 105. Τὰ προσμετρούμενα.

Dieser Ausdruck besagt auf dem Gebiet der Getreidelieferungen gewiss dasselbe, was τὰ προσδιαγραφόμενα auf dem der Geldzahlungen (vgl. § 103). Er kommt aber sehr viel seltener vor, vgl. 716, 1405 (beide aus der Kaiserzeit). Aehnliche Zuschläge bei Marquardt, RStV. II² S. 190 Anm. 4.

§ 106. Ὑπὲρ προστί(μου).

Für Hermonthis und Theben belegt durch Nr. 342, 351, 1232, 1515, alle aus dem II. Jahrhundert v. Chr.

Eine andere Auflösung für προστῖ als πρόστιμον dürfte kaum zu finden sein. Das Wort bezeichnet gewöhnlich das Straf- oder Bussgeld. Da es sich hier in allen vier Fällen um Zahlungen an die königliche Bank handelt, werden es Strafgelder sein, die an den König fielen. Daneben wird die Zahlung von τὰ καθήκοντα τέλη bezeugt, ohne dass die Höhe derselben angegeben würde. Bisher war es mir nicht möglich, in 1232 die Gruppe hinter προστ͂ zu lesen. Ich erkannte nur προστ͂ . . . ᵞ γῆς. Zu den Bussgeldern vgl. unten § 164.

Ὑπὲρ προτομῶν.

Vgl. § 15.

§ 107. Ὑπὲρ προυρίου.

In 271 (aus Elephantine) wird quittirt ὑπὲρ προυρίου (sic) περὶ Φοινι^κ καλο[ύ]μενον (sic) Σανδαντην. Die Lesung προυρίου ist sicher. Fröhner (Rev. Arch. XII S. 33) hat vorgeschlagen, es zu πρ(αιτ)ουρίου zu vervollständigen, und übersetzt: „pour le navire prétorien stationnant en Phénicie (et) appelé Sendantexi"[1]. Ich halte eine derartige Vervollständigung des Wortes aus palaeographischen

[1]) Wessely (Denkschr. Wien. Akad. 1889, S. 181), der Fröhner folgt, druckt πραιτουρίου ohne Klammern ab, als wenn es so überliefert wäre.

Gründen principiell für unrichtig. Es ist zwar behauptet worden, dass auch in dieser Weise abgekürzt worden sei, doch sind überzeugende Beispiele noch nicht erbracht worden. Man müsste es höchstens als ein Versehen des Schreibers auffassen. Aber auch das ου spricht dagegen, da ω, schlimmsten Falls ο, zu erwarten wäre. Vgl. πλοίου πρετωρίου in 293. Ein Wort προύριον giebt es nun allerdings nicht. Ich spreche die Vermutung aus, dass προυρίου für φρουρίου steht. Solche Vertauschung der Tenuis mit der Aspirata kommt in vulgärer Dialectorthographie vor[1]. Dann würde die Abgabe erhoben für ein Castell mit Namen Sandanten (?). Freilich wäre es nun sehr merkwürdig, wenn ein Bürger von Elephantine im Jahre 179 n. Chr. für ein phönicisches Castell zahlen sollte. Ist denn aber die Auflösung Φοινίκ(ην) notwendig? Ich habe in den Corrigenda vielmehr die Lesung Φοινικ(ῶνα) vorgeschlagen, und denke dabei an einen Ort im unteren Nubien, dem Nachbargebiet Elephantines (vgl. Kap. IX). Dann hätte man in Elephantine beigesteuert zu der Befestigung des Castells bei Phoinikôn. Dies würde ganz verständlich sein.

§ 108. Ὑπὲρ προχ(. . . .).

Vgl. 648, 1577.

In 648 werden 20 Drachmen ὑπὲρ προχ τοῦ (αὐτοῦ) κϛ für den Monat Payni gezahlt, in 1577 3 Dr. 3 Ob. ὑπὲρ μερισμοῦ προχ. In beiden Fällen muss προχ eine Abgabe bezeichnen. Ich weiss keinen befriedigenden Vorschlag zur Erklärung zu machen. An den Ortsnamen Προχ (vgl. Kap. IX) kann hier nicht gedacht werden.

§ 109. Ὑπὲρ τιμῆς πυροῦ.

Für Theben belegt durch 359, 663, 694, 1325, 1371, 1388, 1391, 1558, 1587. Vgl. 1535.

Es sind Quittungen über Geldzahlungen, die ὑπὲρ τιμῆς πυροῦ erfolgen, also Naturallieferungen vertreten sollen. Mit den angeführten Worten ist über die Art der Steuer, für welche die

[1] Vgl. Pap. Leipz. 4 R. 15 πασηλίων für φασηλίων. Pap. Grenf. (I) XLV Φανεμιέως neben Πανεμιεύς in XLVI, wo dieselbe Person gemeint ist. BGU 71, 19 ff. χιρόγραπον, ἰδόκραπον, ὑπογράποντος für χειρόγραφον, ἰδιόγραφον, ὑπογράφοντος. Vgl. andrerseits BGU 458, 7 φροφῆτις für προφήτης.

Zahlung geschieht, nichts ausgesagt. Wir haben jedenfalls an solche Steuern zu denken, die eigentlich in natura zu zahlen waren, d. h. namentlich an die Grundsteuer und die annona. In § 104 haben wir ein Beispiel solcher adaeratio auch für das πρόσθεμα gegeben (P. 4229). Dass die Steuer in den obigen Urkunden nicht genannt wird, haben sie gemein mit den meisten Quittungen über Naturallieferungen, in denen gleichfalls gewöhnlich nur der Ort, für den die Zahlung erfolgt (ὑπὲρ Χάρακος oder ähnlich), genannt wird (vgl. § 124). Wie dort wird auch in den obigen Texten gelegentlich das Erntejahr angegeben, aus dem der Weizen zu entnehmen war. Wie dort wird auch hier gelegentlich das Ressort genannt, für welches die Lieferung erfolgt. Vgl. διοικήσεως in 359, 1325. Nach alledem ist wahrscheinlich, dass wir es mit einer adaeratio der Grundsteuer resp. der annona zu thun haben. Während bei letzterer die adaeratio sehr häufig eintrat (vgl. § 16 und § 87), scheint sie bei der Grundsteuer nur in Frage zu kommen, wenn es sich um Nachtragszahlungen handelt. Wenigstens in den vorliegenden Fällen sind die Zahlungen, soweit wir diesen Punkt überhaupt controlliren können, immer Nachtragszahlungen. Vgl. 359, 1371, 1388, 1558, 1587, wo überall für die Ernte des verflossenen Jahres gezahlt wird. Eine sehr verspätete Zahlung liegt in 1325 vor: da wird für das 11. Jahr im 14. Jahr gezahlt. Vgl. S. 215.

In 1535 scheint mir eine adaeratio des Pachtzinses (ἐκφόριον) vorzuliegen, denn es heisst: δέδωκας ὑπὲρ οὗ γεωργεῖς κλήρου. Der Grundeigentümer, der κληροῦχος, lässt seinen Pächter (Ἀλέξανδρος) einen Teil (ἀπὸ) des ihm schuldigen Pachtzinses in Geld an seine Commilitonen (συνστρατιῶται)[1] εἰς τὸ πε[ρίσ?]τελμα (?) zahlen.

§ 110. Τῆς πρώτης ἑξαμήνου.

In 336 (Theben, vom J. 259/8 v. Chr.) wird die Zahlung lediglich durch die Worte τῆς πρώτης ἐκξαμένου sic begründet. Ebenso heisst es in 1339 (aus demselben Jahre) τῆς δευτέρας, wozu man gewiss ein ἑξαμήνου zu ergänzen hat. In beiden Fällen ist

[1] Ein neuer Beweis dafür, dass wir in den κληροῦχοι der Petrie Papyri nicht mit Mahaffy pensionirte Veteranen, sondern active Soldaten zu sehen haben. Vgl. Gött. Gel. Anz. 1895, S. 132. Bestätigt wurde meine Ansicht auch von Grenfell, Rev. Pap. S. 93.

lediglich der Zeitraum angegeben, für den die Zahlung gilt. Um welche Abgaben es sich handelt, ist nicht gesagt. Ich möchte vermuten, dass es sich um die ἁλική handelt. Vgl. § 8.

§ 111. Σακκο(φόρων?).

Für Theben belegt durch Nr. 1563.

Gleichviel, ob man im Text Πικῶς Πτολλίδ(ος) καὶ μ(έτοχοι) σακκο(φόροι) oder σακκο(φορίας) oder σακκο(φόρων) ergänzen will, jedenfalls handelt es sich um eine Gewerbesteuer, die die betreffenden Arbeiter — nach meinem Vorschlag Sackträger — zu zahlen haben. Die Sackträger[1]) sind für Aegypten als eigenes, selbständiges Gewerbe mehrfach bezeugt. Vgl. BGU 141 II 8: Νειλαμμῶν σακκοφ(όρος); ebend. 286, 4 f.: Αὐρηλίῳ Πεχοῦτι — σακκοφόρῳ. Vgl. auch Pap. Lond. ed. Kenyon S. 34, Z. 34: Στοτοῆτις σακκοφόρος (II. Jahrhundert v. Chr.). Man könnte freilich auch an eine andere Bildung wie σακκοποιός denken. Auch diese Sackfabrikanten bildeten ein eigenes Gewerbe. Vgl. Wessely, Denkschr. Ak. Wien 1889, S. 216: ἀμφότεροι σακκοποιοί.

In Rom wurde die Besteuerung der *geruli* durch Kaiser Gaius eingeführt. Sie mussten ⅛ des täglichen Verdienstes abliefern. Vgl. Sueton Gai. 40.

§ 112. Τέλος σικυ(η)ράτου.

Τὸ σικυήρατον bedeutet das „Gurken- oder Melonenbeet". In Nr. 1075 wird ein τέλος erwähnt, das von solchen Beeten erhoben wird. Bei der Lückenhaftigkeit des Textes sind keine Schlüsse über die Art dieser Steuer zu ziehen. Vgl. Petr. Pap. (II) XLIV.

§ 113. Ὑπὲρ σκοπέλων.

Für Syene-Elephantine belegt durch Nr. 249, 286, für Theben durch 495, 497, 505, 506, 509, 511, 514, 515, 520—524, 529, 541, 545, 547, 551, 566, 571, 585, 610, 616, 618, 625, 629, 632, 640, 1286, 1287, 1422, 1424, 1429, 1570.

[1]) Das von σακκοφόρος gebildete Hypokoristikon σακκᾶς ist dadurch namentlich bekannt geworden, dass der Neuplatoniker Ammonios, weil er sich seinen Lebensunterhalt ursprünglich als Sackträger verdiente, Ammonios Sakkas genannt wurde.

In 497 findet sich die Verbindung ὑπ(ὲρ) σκοπ(έλου) φυλ(άκων). Dies führt uns auf die richtige Deutung des Wortes σκόπελος. Wir werden es in seinem ursprünglichen Sinne als „Warte" (vgl. σκοπεῖν) aufzufassen haben, und zwar als die Warte, von der die Wächter (φύλακες) über das Flachland hin Ausschau hielten. Wir werden unten in § 134 zeigen, dass die Bevölkerung für die Besoldung dieser φύλακες besteuert wurde. Die vorliegenden Texte zeigen, dass sie ebenso auch für die Instandhaltung der „Warten" ihren Zwangsbeitrag zu zahlen hatten. In 240 heisst es: ὑπ(ὲρ) μερισμ(οῦ) οἰκοδ(ομίας) σκ(ο)π(έλου). Da handelt es sich offenbar um Neubau oder Ausbesserung einer solchen Warte.

Wiewohl diese Abgabe in den Quittungen meist mit einer anderen zusammengezogen ist, sodass man die auf den σκόπελος entfallende Summe nicht mit Sicherheit erweisen kann, genügt doch das Material, um zu zeigen, dass auch diese Abgabe kopfsteuerartig auf alle Bewohner in gleicher Höhe repartirt war, dass aber die Höhe in den verschiedenen Jahren, wohl entsprechend den wechselnden Bedürfnissen, eine verschiedene sein konnte. So zahlen 2 verschiedene Personen für das Jahr 112/3 dieselbe Summe von 4 Dr. 4 Ob. (505, 506), 3 verschiedene Personen die gleiche Summe für 119/20, nämlich 3 Dr. 4½ Ob. (521, 522, 1287), 3 Personen dieselbe Summe von 3 Dr. 2 Ob. für 120/1 (523, 524, 1570), 2 Personen dieselbe Summe von 3 Dr. 4½ Ob. für 131/2 (547, 551). In allen diesen Fällen ist noch eine andere Abgabe mit eingeschlossen in die Summe (meist καὶ ἄλλων). Auch hier bewährt sich unsere Auffassung von μερισμός.

§ 114. Τέλος σκυτέων.

Für Theben belegt durch Nr. 334 und 1359, beide aus dem II. Jahrh. v. Chr.

In beiden Fällen handelt es sich um die Gewerbesteuer der σκυτεῖς. Mit diesem Wort bezeichneten die Griechen den Lederarbeiter im Allgemeinen, häufiger noch den Schuster im Besonderen[1]. Diese Weite des Ausdrucks erklärt sich wohl dadurch, dass die Schuster nicht ausschliesslich bei ihren Leisten blieben, sondern

---

[1]) Vgl. Blümner, Technologie I, S. 268.

vielfach daneben auch andere Lederarbeiten, im Besonderen auch die Gerberei mit betrieben[1]. Welche spezielle Nuancen hier vorliegen, lässt sich nach dem Wortlaut nicht ausmachen. Zur Gewerbesteuer im Allgemeinen vgl. § 135.

§ 115. σ^{λ}.

In Nr. 760, 761, 1539, 1546 begegnet die Gruppe σ^{λ}, wie es scheint, als Bezeichnung einer Abgabe. In allen Fällen handelt es sich um Naturallieferungen. Hängt es mit σιτολογία zusammen? Das würde parallel stehen der Abgabe ὑπὲρ οἰνολογίας in 711 und würde als eine Abgabe für die Mühewaltung der σιτολόγοι aufzufassen sein.

§ 116. Ὑπὲρ στατίωνος ποταμοφυλακίδων.

Für Syene-Elephantine belegt durch Nr. 145—147, 273, 278, 287, 293.

Nur in 278 findet sich der Zusatz ποταμοφυλακίδ(ων), wozu ausserdem noch καὶ ἄλλων ἔργων tritt. Aber auch in den anderen Nummern (ausser in 273) werden die Wachtschiffe unmittelbar vor oder hinter der *statio*[2]) genannt. Wenn auch der Ausdruck

[1]) Büchsenschütz, Die Hauptstätten des Gewerbefleisses 1869, S. 91, Anm. 7, führt aus den Scholien zu Platon's Apologie d. Sokr. S. 18ᵇ ein Beispiel dafür an, dass ein und derselbe Mann erst als πλούσιος ἐκ βυρσοδεψικῆς, und dann als σκυτεύς bezeichnet wird. Ich finde denselben Fall bei Mahaffy, Flind. Petr. Pap. (II) XXXII (1), aus dem Ende des III. Jahrh. v. Chr. Die Eingabe, die von einem βυρσοδέψης, d. h. einem Gerber, geschrieben ist, trägt auf der Rückseite einen amtlichen Vermerk, den ich, z. T. abweichend von Mahaffy, folgendermassen lese:

Τὰ πρὸς τὸν σκυτέα
ἀνακαλέσασθαι τὸν πρὸς
τῆι δερματηρᾶ[ι].

Der ἐπιμελητὴς Dorotheos, an den die Klagschrift gerichtet ist, entscheidet damit, dass der Beamte der δερματηρά, d. h. der Fellabgabe, die Angelegenheit mit dem σκυτεύς an sich ziehen und untersuchen soll. Hier wird also der βυρσοδέψης, wie auch Mahaffy hervorhebt, als σκυτεύς bezeichnet. Ueber die δερματηρά vgl. § 149.

[2]) Zu dem Gebrauch von στατίων vgl. BGU 326 II 10: ἐν τῇ στατίωνι τῆς εἰκοστῆς τῶν κληρονομιῶν καὶ ἐλευθεριῶν (a. 194 n. Chr.). Auch die Stationen der Wachtschiffe waren, wie wir oben § 99 sahen, zugleich Zollstationen.

ἄλλων ἔργων mehrdeutig ist, so zeigt er doch, dass hier unter der *statio*, denn zu dieser steht er parallel, die baulichen Anlagen der Station zu verstehen sind. Mit anderen Worten, für die Instandhaltung der Stationsanlagen wird der Zwangsbeitrag erhoben.

Diese Abgabe scheint ebenso wie die für ποταμοφυλακίδες selbst aufgelegt zu sein, d. h. kopfsteuerartig für Alle gleich, aber in jährlich wechselnder Höhe. Vgl. 145—147.

§ 117. Στεφάνιον.

Στεφάνιον ist das Diminutivum von στέφανος. Was der „Kranz“ für den König ist (vgl. den nächsten Paragraphen), das ist das „Kränzchen“ für den gewöhnlichen Sterblichen. Beides bezeichnet ein Geschenk, eine Dotation. Im Pap. Paris. 42 erhält ein Mann, der Verbrecher angezeigt hat, zur Belohnung ein Praesent, ein στεφάνιον von 3 Talenten (vgl. Lumbroso, Rech. S. 285). In unserem Ostrakon 1530 quittirt ein gewisser Νεχθφαροῦς, dass er als Oberjäger sein στεφάνιον vom Adressaten erhalten habe und keine weiteren Ansprüche an ihn habe. Er sagt correct τὸ γινόμενόν μοι — στεφάνιον, nicht τὸ καθῆκον oder ähnlich. Freilich, in dem Zusatz κοὐθέν σοι ἐγκαλῶ liegt doch, dass diese Gratification nicht so ganz freiwillig erfolgt ist. Wahrscheinlich handelte es sich um eine alte eingebürgerte Gewohnheit, dem Oberjäger ein gewisses Praesent zukommen zu lassen.

§ 118. Στέφανος.

Für Theben belegt durch Nr. 320, 330, 353, 675, 683, 690, 701, 1298, 1311, 1334, 1360, 1376, 1512, 1528, 1556.

Der στέφανος ist eine in der hellenistischen Welt seit Alexander dem Grossen weit verbreitete Institution. Man versteht darunter Geschenke, die den Machthabern in Gestalt goldener Kränze — oder auch nur unter dem Namen derselben — von der Bevölkerung bei bestimmten Veranlassungen gespendet wurden[1]. Lumbroso, der

[1] Auch „Geschenke“ an auswärtige Mächte wurden so bezeichnet. Vgl. Suidas s. v. στεφανικόν: Τέλεσμα παρὰ Ῥοδίοις οὕτως ἐκαλεῖτο. ἐπειδὴ αὐτόνομοι ἦσαν οἱ Ῥόδιοι, βραχὺ δέ τι μέρος Ῥωμαίοις ἐπὶ τιμῇ πέμποντες ἐτήσιον, ὡς οὐ φόρον ἡγεμόσι μᾶλλον ἢ στέφανον φίλοις διδόντες. Τοῦτο καὶ Ἑλληνογαλάταις τοῖς Ἀγκυρανοῖς ἐπιχωριάζει τὸ λόγιον· στεφανικὸν γὰρ λέγουσι πᾶν τὸ ἐν χάριτος λόγῳ διδόμενον.

in seinen Recherches S. 315 Belege für Alexander wie für die Seleukiden[1]) zusammengestellt hat, konnte damals noch kein Zeugnis dafür vorbringen, dass auch im Ptolemäerreich diese Sitte bestand. Inzwischen haben die Petrie Papyri diese Lücke gefüllt. Neben verschiedenen anderen Abgaben begegnet im Petr. Pap. (II) XXXIX e eine Naturalleistung für α∟ στεφάνου, was Mahaffy zutreffend als *a national present to the king on his accession* erklärt. Die nächste Zeile, die Mahaffy „αλλουπαρουσιας?“ las, haben wir oben S. 275 in ἄλλου παρουσίας getrennt und dahin gedeutet, dass hiermit ein zweiter Kranz gemeint sei, der aus Veranlassung eines Besuches des Königs im Faijûm ihm gestiftet war. Schon diese beiden Fälle zeigen, dass die Widmung eines „Kranzes“ immer einer besonderen Veranlassung bedurfte; im ersteren Falle liegt sie in dem πρῶτον ἔτος, im zweiten in der παρουσία. Weiteres Material[2]) bieten nun unsere Ostraka.

Aus der Ptolemäerzeit stammen Nr. 320, 330, 353, 701, 1311, 1360, 1512, 1528. In 320 begegnen wir einer interessanten Charakterisirung solcher Stiftungen. Die Männer, an die die Zahlung erfolgt, heissen hier οἱ παρὰ Πάτρωνος τοῦ πρὸς τῇ συντάξει. Das Wort σύνταξις wurde bekanntlich, wie auch die Geschichte des zweiten attischen Seebundes lehrt, als ein milderer Ausdruck anstatt des gehässigen φόρος betrachtet und bezeichnete nicht mehr als einen „Beitrag“. Rechtlich sind denn auch diese „Kränze“ als freiwillige Gaben aufzufassen. Doch liegt es in der Natur der Dinge, dass thatsächlich derartige „freiwillige Gaben“, von denen man sich anstandshalber nicht ausschliessen kann, sich allmählich zu Zwangsleistungen umwandeln, und dass die Machthaber, die ursprünglich die Gaben nur anzunehmen haben, schliesslich sie wie ein gutes Recht fordern[3]).

---

[1]) Die von ihm angeführten Stellen sprechen allerdings z. T. nur von der Beschenkung der Freunde mit goldenen Kranzen durch Alexander. Wichtiger ist z. B. Arrian. Anab. VII 15, 4, wo erzählt wird, dass die Libyer kommen und den Alexander mit einem solchen Kranz beschenken (στεφανούντων). — Für die Seleukiden ist ausser Makk. I 10, 29—31; 11, 34. 35; 13, 37. 39 auch Joseph. b. i. XII § 142 zu berücksichtigen.

[2]) Vgl. auch Pap. Grenf. (I) XLI, aus dem II. Jahrh. vor Chr.: Ὑπάρξει σοι εἰς στέφανον χαλκοῦ τάλαντα δέκα πέντε.

[3]) Im letzteren Sinne erscheinen die στέφανοι in den Makkabäerbüchern und bei Josephus.

Unsere Ostraka lehren uns nun, zunächst für die Ptolemäerzeit, dass diese „Beiträge" sich wesentlich von den Staatssteuern dadurch unterschieden, dass ihre Erhebung nicht an τελῶναι verpachtet war. Die Bank- und Thesaurosquittungen geben uns freilich auf diese Frage keine Antwort, da sie den Stand des Zahlers nicht nennen; aber aus 320, der einzigen Erheberquittung (in Briefform) geht hervor, dass die Erhebung in diesem Falle jenem Manne anvertraut war, der den schlichten Titel eines „ὁ πρὸς τῇ συντάξει" führte. Ich vermute, dass die Competenz eines solchen Commissionärs sich auf den Gau erstreckte (vgl. 353: στεφάνου κατοίκων Περὶ Θήβας), vielleicht aber auch nur auf eine Ortschaft innerhalb desselben. Da es nicht rätlich war, dass dieser Vertrauensmann die oft recht bedeutenden Summen bei sich bewahrte, und er auch das Getreide vielleicht nicht gut speichern konnte, so lieferte er, vermutlich allmonatlich[1], die an ihn eingegangenen Beiträge an die königlichen Institute der Bank resp. des Thesauros ab.

Die Beiträge konnten nämlich sowohl in Geld (320, 330, 353, 1528) als auch in Getreide, und zwar in Weizen (701, 1311, 1360, 1512), bestehen. Namentlich angesichts dieser Naturallieferungen — vgl. auch die oben angeführten Petrie Papyri — ist es mir sehr zweifelhaft, ob die Stiftung wirklich immer schliesslich in Gestalt eines goldenen Kranzes dem König überreicht wurde. Es wäre sehr denkbar, dass man schliesslich nur den alten Namen dafür beibehielt und sich darauf beschränkte, dem Könige zu melden, dass das getreue Volk in seine Bank so und so viele Talente oder in seine Magazine so und so viele Artaben Getreide abgeliefert habe.

Es ist bemerkenswert, dass die oben angeführten Ostraka aus der Ptolemäerzeit sämmtlich, mit zwei Ausnahmen, die κάτοικοι (einmal κάτοικοι Περὶ Θήβας) als die Geber nennen. In 1528 werden die κληροῦχοι statt dessen genannt. In 320 dagegen ist der Stand des Gebers überhaupt nicht angegeben, was sich daraus erklärt, dass hier der Zahler angeredet wird. So bleibt die Möglichkeit, dass dieser Ἡρακλείδης Ἀπολλωνίου nicht zu jener Bevölkerungsklasse gehört, offen. Andrerseits macht der rein griechische Name, auch die Höhe des Beitrages[2]) es nicht unwahrscheinlich,

[1]) Vgl. Nr. 1360: εἰς τὸν τοῦ μη(νὸς) στέφ ανον.

[2]) Der Adressat Apion zahlt „für" Ἡρακλείδης Ἀπολλωνίου 4400 Drachmen. Ich sehe keine andere Möglichkeit, als dass diese Summe von Herakleides aufgebracht ist. Allerdings ist zu bedenken, dass es nur Kupferdrachmen sind.

dass auch er ein κάτοικος oder κληροῦχος war. Auch jene Männer, die in dem Petrie Papyrus für den στέφανος zahlen, sind offenbar κληροῦχοι. Wenn wir sehen, dass gerade diese privilegirten Klassen in der Ptolemäerzeit dem Könige Kränze stiften, so liegt die Vermutung nahe, dass diese halb freiwilligen, halb gezwungenen Beiträge gewissermassen ein Aequivalent dafür darstellten, dass sie von manchen Lasten befreit waren. So mögen sie sie vielleicht weniger aus reiner Loyalität als aus dem Wunsche, den König in guter Laune zu erhalten, dargebracht haben, oder auch, um mit den Worten Gratian's zu reden, weniger *amore proprio* als *indulgentiarum laetitia commoti* (s. unten).

Ueber die Höhe der Beiträge, über die Art der Verteilung geben unsere Texte keine Auskunft. Die Höhe wird natürlich bei den verschiedenen Kränzen eine verschiedene gewesen sein. Ebenso wenig vermag ich mit Sicherheit zu erweisen, bei welchen Veranlassungen die στέφανοι dargebracht worden sind.

Welche grosse Rolle die goldenen Kränze im ptolemäischen Aegypten gespielt haben, zeigt die berühmte Darstellung des philadelphischen Festzuges bei Kallixenos (Athenae. V 196a—203b). Uns interessiren hier namentlich die Worte 203b: καὶ ταῦτ' ἠριθμήθη πάντα τοῖς οἰκονόμοις διὰ τὴν τῶν στεφανούντων προθυμίαν πρὸ τοῦ τὰς θέας παρελθεῖν. Die kolossale Summe, um die es sich hier handelt, 2239 Talente 50 Minen (und zwar in Silber, vgl. Schluss dieses Kapitels und Kap. X), ist also an die βασιλικοὶ οἰκονόμοι, denn an diese wird hier zu denken sein, ausgezahlt worden, und dies wegen der Bereitwilligkeit der στεφανοῦντες schon vor dem Feste (anders Droysen, Kl. Schrift. II S. 293). Mit Recht hat Kühl (Jahn's Jahrbb. 49. 1879 S. 627) gegenüber Droysen (Hellenism. III 1. S. 53) hervorgehoben, dass es sich hier um ein nationales Ehrengeschenk handelt. Mit προθυμία ist auf den freiwilligen Charakter der Gabe hingewiesen. Es ist bemerkenswert, dass man auch von στεφανοῦν spricht, wenn es sich um Stiftung von Statuen handelt.

Endlich sei darauf hingewiesen, dass nach einer freundlichen Mitteilung Adolf Erman's auch in der hieroglyphischen Pithomstele (gleichfalls aus der Zeit des Philadelphos) der στέφανος genannt wird. Erman übersetzt jetzt den Abschnitt Q der besagten Inschrift folgendermassen: „Verzeichnis alles dessen, was seine Majestät that als Wohlthat in den Tempeln Aegyptens, als jährliche Steuer und

Goldkranz, der seiner Majestät gegeben wurde: Silber 10,050000.[1] Hier ist einmal von Interesse, dass der goldene Kranz ausdrücklich von den alljährlich einlaufenden Steuern unterschieden wird, und ferner, dass er als Geldsumme (nach Silberpfunden gerechnet) behandelt wird. In Lepsius' Denkmälern kann man Ueberreichungen goldener Kränze dargestellt sehen. So bringt in IV 26 Ptolemaios VI. Philometor der Isis von Philae einen Kranz dar, und dabei stehen die Worte: „Er bringt einen Kranz (oder Diadem) von Gold seiner Mutter".

Aus der Kaiserzeit stammen Nr. 675, 683, 690, 1298, 1334, 1376, 1556. Während der στέφανος in den ptolemäischen Urkunden zufällig nur einmal als χρυσοῦς bezeichnet wurde (320), ist die Gabe hier regelmässig mit στεφ/ χρυσ/ bezeichnet, was in στεφανικὸς χρυσός aufzulösen sein wird. Das ist ein genaues Aequivalent für den römischen Ausdruck *aurum coronarium.* Schon den Römern der Republik war diese, wie Mommsen betont, rein griechische Kranzspende bekannt geworden, und zwar zunächst in Form von Geschenken, die speziell den siegreichen Feldherren zur Verherrlichung ihres Triumphes von den Besiegten oder auch von den Provinzialen dargebracht wurden.[2] Auch noch in dem Falle des L. Antonius, ja auch noch bei Augustus und Claudius steht das aurum coronarium mit dem Triumph in Verbindung.[3] Allmählich aber wurde es, ganz wie unser ptolemäischer στέφανος, zu einer Gratification, die die Bevölkerung nicht nur bei Triumphen, sondern aus den verschiedensten Anlässen dem Kaiser darbrachte. In unserer Tradition finde ich dafür den ersten Beleg für Kaiser Hadrian, von dem es in Spartian's vita c. 6, 5 heisst: *aurum coronarium Italiae remisit, in provinciis minuit.* Da dies unmittelbar nach Uebernahme der Regierung geschah, so sollte dieses aurum coronarium ihm offenbar anlässlich seines Regierungsantrittes überreicht werden. Die

[1]) Vgl. die Publication von Brugsch-Erman in Zeitschr. f. Aeg. Spr. XXXII 1895 S. 13. Vielleicht trifft man den Sinn noch genauer, wenn man übersetzt „von der jährlichen Steuer und dem Goldkranz", denn es kann sich doch wohl nur um eine einmalige Schenkung handeln.

[2]) Ueber das aurum coronarium vgl. Gothofredus zum Cod. Theod. XII 13. Marquardt, Staatsv II[2] S. 295 f.

[3]) L. Antonius: Dio Cass. XLVIII 4, 6. Augustus: Mon. Ancyran. ed. Mommsen[2] S. 89. Claudius: Plin. h. n. XXXIII 54.

Verbindung mit der früheren Auffassung bietet hier und in ähnlichen Fällen, wie Mommsen bemerkt, die den Triumphen correlate imperatorische Acclamation. Die angeführten Worte machen es sehr wahrscheinlich, dass auch schon früher diese Consequenz gezogen war. Denn die Sammlung der Beiträge wird nicht so schnell von statten gegangen sein, dass man das remittere und minuere auf eingegangene Gelder zu beziehen hätte. Hadrian erwartete vielmehr nach den Präcedenzfällen der Vergangenheit, dass man ihm ein aurum coronarium stiften werde.[1]) Für eine noch weitere Ausdehnung dieser Sitte spricht, dass dem Antoninus Pius anlässlich seiner Adoption ein aurum coronarium von den Italikern und Provinzialen angeboten wurde (vit. Ant. Pi. c. 4, 10). Andere Beispiele dieser späteren Entwickelung bei Marquardt a. a. O. Hier sei nur noch hervorgehoben, dass als allgemeine Motive für die Stiftung eines aurum coronarium in einer Constitution des Gratianus, Valentinianus und Theodosius vom J. 379[2]) *amor proprius*, *indulgentiarum laetitia* und *res prospere gestae* namhaft gemacht werden, Motive, die ebenso auch von der ptolemäischen Regierung als massgebend für die Darbringung der στέφανοι aufgefasst sein werden. Dass auch in der Kaiserzeit der freiwillige Charakter dieser Gaben allmählich schwand, braucht kaum gesagt zu werden. Kaiser Julian musste im J. 362 ausdrücklich einschärfen: *aurum coronarium munus est voluntatis.*[3])

In Aegypten hat die alte ptolemäische Institution selbstverständlich auch nach der Occupation durch Octavian in der alten Weise fortbestanden. Einen directen Beleg für die Continuität dieser στέφανοι finde ich in einem bisher noch nicht richtig verwerteten Passus eines Papyrus der Berliner Bibliothek.[4]) In Nr. 21 Recto Z. 7 f. lese und ergänze ich folgendermassen:

Στεφάνου τοῦ ἔνπρ[οσ]θεν βα[σιλικοῦ, νυνὶ δὲ εἰς]
τὸν φίσκον ἀν[αλα]μβ(ανομένου)

Dieser Text, in dem dann noch weitere Einkünfte aufgezählt werden, ist im III. Jahrh. n. Chr. geschrieben. Wenn man noch damals mit ἔνπροσθεν und νυνί den Gegensatz des königlichen und

[1]) Schiller, Gesch. d. Röm. Kaiserz. I 2 S. 621 nennt die Gabe mit Recht eine „herkömmliche". Doch ihre Charakterisirung als „Thronsteuer" ist nicht zutreffend.

[2]) Cod. Theod. XII 13, 4.

[3]) Cod. Theod. XII 13, 1.

[4]) Edirt von G. Parthey in „Nuove Memorie d. Istituto Arch." II S. 440 ff.

des kaiserlichen Regiments hervorzuheben für gut findet, so zeigt das nur, dass man eine alte Formel benutzte, die in den ersten Zeiten der römischen Occupation geprägt sein mag und seitdem in den στέφανος-Acten fortgeführt wurde. So klar wie hier ist es übrigens sonst wohl selten ausgesprochen, dass an die Stelle der alten Königskasse der fiscus Caesaris trat. Uns interessirt hier vor allem, dass die Continuität der Kranzspenden durch jene Worte auf das schärfste hervorgehoben wird, dass also auch unter den ersten Kaisern in Aegypten der alte στέφανος fortbestanden hat. Die urkundlichen Zeugnisse für den kaiserlichen στέφανος stammen zufällig alle erst aus dem Ende des zweiten und dem Anfang des dritten Jahrhunderts nach Chr.

Betrachten wir nun die Ostraka, so fällt uns auf, dass wir für die Kaiserzeit kein Beispiel einer Naturalleistung für den στέφανος haben. Ob das Zufall ist oder nicht, muss dahingestellt bleiben. Nur in wenigen Fällen lässt sich der Anlass zu der Stiftung des στέφανος erraten. In 1376 und 1556 werden ὑπὲρ στεφάνου Καίσαρος je 2 Drachmen 3 Obolen gezahlt. Die eine Quittung ist am 9. Juni 42 n. Chr., die andere am 4. September desselben Jahres geschrieben. Mit dem Καῖσαρ, für den der Kranz bestimmt ist, kann hier nur Claudius gemeint sein,[1]) dessen voller Name in der Datirung erscheint. Wiewohl Claudius, als diese Quittung geschrieben wurde, schon 1½ Jahre auf dem Thron sass, wird der στέφανος dieser Ostraka ihm doch aus Anlass seines Regierungsantrittes bestimmt gewesen sein. Denn dass die Einsammlung der Beiträge eine längere Zeit erforderte, ja mehr Zeit als die der regelmässigen Staatssteuern, wäre sehr begreiflich. Doch vielleicht ist mit Mommsen an *imperator III*, das in diesem Jahre beginnt, zu denken. Da in den beiden Fällen verschiedene Männer dieselbe Summe zahlen (2 Drachmen 3 Obolen), so ist es sehr wahrscheinlich, dass dieser στέφανος kopfsteuerartig in gleicher Höhe repartirt war. Ich lasse dahingestellt, wie weit man dies verallgemeinern darf.

Die angeführten Ostraka sind sämmtlich Bankquittungen,[2]) bis auf Nr. 1298, die von den Erhebern ausgestellt ist. Wir sahen,

[1]) Wäre Augustus gemeint, hätte das vorgesetzte θεοῦ nicht fehlen dürfen. Vgl. Kap. XI.

[2]) In 1376 und 1556 wird die Bank als ἡ Ψενμώνθου Κολλούθου τράπεζα bezeichnet. Unsere obigen Betrachtungen über Mersis und Comp.

dass in der Ptolemäerzeit οἱ πρὸς τῇ συντάξει die Beiträge einkassirten. In 1298 (vom J. 171 n. Chr.) nennen sich die Erheber, nach meiner jetzigen Lesung (vgl. Corrigenda): Μέρσις καὶ μ(έτοχοι) ἐπὶ τῶν παρακ. Ich weiss für παρακ keinen anderen Ergänzungsvorschlag als παρακ(αταθηκῶν), im Sinne von Depositum. Dass die Beiträge zum στέφανος als Deposita bezeichnet würden, ist nicht gerade unmöglich, aber denkbar wäre auch, dass Mersis und Comp. eine Depositenbank gehabt hätten, und dass man daher sie, die als vertrauenswürdige Männer in der Stadt bekannt waren, mit der Eintreibung der Beiträge betraut hätte. In diesem einzelnen Falle wäre, ähnlich wie in jenem Beispiele aus der Ptolemäerzeit, die Eintreibung des στέφανος an Privatleute übertragen. Die griechischen Papyri zeigen uns aber, dass wir diesen einzelnen Fall nicht verallgemeinern, jedenfalls nicht auf die späteren Zeiten übertragen dürfen. In BGU 62 wird der Beitrag von den πράκτορες στεφανικοῦ κώμης Πτολεμαΐδος Νέας erhoben (a. 199 n. Chr.). Ebenso heisst es in den arsinoïtischen Tempelrechnungen (BGU 362 I 23): πράκ(τορι) στεφ[ανικῶν], (a. 213/4 n. Chr.). Hier wird also auch das στεφανικόν von den gewöhnlichen Steuererhebern eingefordert. Ebenso in BGU 452, 458, 518, die zugleich zeigen, dass unter Elagabal das Kranzgeld, seinem eigentlichen Charakter entgegen, Jahr für Jahr, ja Monat für Monat erhoben wurde. Das entspricht ganz der allmählichen Entwickelung dieser ursprünglich freiwilligen „Gabe“ zu einer unfreiwilligen „Abgabe“.

§ 119. Συνηγορικὸν καὶ ἐπιδέκατον.

Als ich im Sommer 1895 in Leiden den Papyrus F nochmals collationirte, gelang es mir, in Z. 3 statt der bisherigen, oft besprochenen Lesung [ὠ]νητρικόν die Lesung συνηγορικόν festzustellen, sodass der Anfang des Textes nunmehr lautet:

Ἀλέξανδρος καὶ οἱ μέτο-
χοι οἱ πραγμα[τ]ευόμενοι
τὸ σ[υ]νηγορικὸν κα[ὶ τὸ]
ἐπιδέκατον.

konnten den Gedanken nahe legen, hierin eine Privatbank zu erkennen und zu lesen: ἡ Τεν(…)ώνεως κολλυβιστικὴ τράπεζα. Die Möglichkeit ist zuzugeben. Vgl. jedoch oben S. 92.

Meine Ueberraschung war nicht gering, als ich gleich darauf in Oxford unter den Ostraka von Sayce eines fand (1537), welches beginnt: Ἡράκλειτος ὁ πραγματευόμενος τ[ὸ] συνηγορικὸν καὶ ἐπι(δέκατον).

Τὸ συνηγορικόν ist das Geld, das der συνήγορος, der juristische Verteidiger, für seine Verteidigung erhält. Vgl. Aristoph. Vesp. 691. Das einzige Merkwürdige an den vorliegenden Texten ist, dass dieses συνηγορικόν hier nicht etwa an die Rechtsanwälte direct gezahlt wird, sondern dass die Erhebung dieses Geldes vom Staat an Pächter vergeben ist. Ueber πραγματευόμενος im Sinne von Pächter vgl. Kap. VI. Das legt den Gedanken nahe, dass der Staat die Rechtsanwälte anstellte und besoldete, wie er auch die Aerzte salarirte (vgl. § 170). Wie er als Beihilfe zu der Besoldung der Aerzte ein ἰατρικόν erhob, so hier ein συνηγορικόν für die der Anwälte. Doch ein Unterschied ist zu beachten: zu dem ἰατρικόν wurden, wie es scheint, Alle, ob krank oder gesund herangezogen, zum συνηγορικόν aber wahrscheinlich nur diejenigen, die im einzelnen Falle eines Anwaltes bedurften. Dafür spricht wenigstens Leidensis F, wo die Zahlung des συνηγορικόν ganz deutlich mit einem bestimmten juristischen Falle in Verbindung steht. Daher werden wir das συνηγορικόν nicht zu jenen auf Alle gleichmässig verteilten Zwangsbeiträgen zählen, sondern werden es für eine Gebühr halten, die nur im Falle der Inanspruchnahme des staatlichen Instituts der συνήγοροι erhoben wurde. Sind diese Folgerungen richtig, so fällt auf die Stellung der Anwälte im ptolemäischen Aegypten ein ganz neues Licht. Es bleibt zu untersuchen, ob damals vielleicht ein Zwang bestanden hat, sich vor Gericht durch einen Rechtsanwalt vertreten zu lassen. Ich kann diese Frage zur Zeit nicht verfolgen.[1]

Der Gedanke, in dem συνηγορικόν etwa eine auf dem Advocatengewerbe ruhende Steuer zu sehen, wird durch den Leidener Papyrus abgewiesen, in welchem aegyptische Choachyten die Zahler sind.

Wie das ἐπιδέκατον zu fassen ist, ist schwer zu sagen. Das Wort bezeichnet ein Ganzes und ein Zehntel dazu, aber auch ein

[1]) Vgl. Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht S. 48. Zu seinen Ausführungen auf S. 47 bemerke ich, dass der Gerichtshof der Dreissig (Diod. I 75), vor dem kein Anwalt auftreten darf, nicht in die Ptolemäerzeit, sondern in die alte Pharaonenzeit gehört. Vgl. meine Observationes ad hist. Aeg. p. 10.

Zehntel, dass zu etwas Anderem hinzugethan wird (vgl. Ps. Aristot. Oec. II 2, 3). Im Leidensis heisst es von ihm in Z. 17 f.:

δὲ
περὶ [τοῦ ἐπιδ]εκάτου τ[ῆς]
κρίσ[εως αὐ??]τῆς οὐθὲν
ὑμῖ[ν ἐγκαλοῦ]μεν.

Diese Worte zeigen so viel mit Sicherheit, dass auch das ἐπιδέκατον zu den Unkosten des Gerichtsverfahrens gehört.

§ 120. Σωματικόν.

In 1052 wird [ὑπὲρ] σωματικῶν τοῦ δ L (=100/1) quittirt. Die Erheber nennen sich, wenn unsere Ergänzung in den Corrigenda richtig ist, [οἱ β] λαογρά(φοι), sind also „Volkszähler". Σῶμα bezeichnet die Person; σωματικόν wäre also eine Personensteuer. Sollten die Volkszähler, die die σώματα festzustellen hatten, dafür eine Gebühr unter dem Namen σωματικόν erhoben haben? Wenn nicht die λαογράφοι daständen, würde das nächstliegende sein, σωματικόν als Sklavensteuer zu fassen, d. h. als Steuer, die von den Herren für den Besitz der Sklaven zu zahlen war (Vermögenssteuer). Von dieser Besteuerung der Sklaven (σώματα) handelt Petr. Pap. (II) XXXIX b und c (III. Jahrh. vor Chr.). Für die Kaiserzeit vgl. Pap. Leipz. 25, wo für zwei verschiedene Sklaven (δοῦλοι) dieselbe Summe (22 Dr. 2½ Obolen) gezahlt werden. Ebenda 29 Recto ist überall, wo Wessely δουλης liest, vielmehr δι(ὰ) τῆς zu lesen. Auch in Z. 9 ist statt του δουλ vielmehr τοῦ α(ὐτοῦ) δι(ὰ) zu lesen. Dieses Stück handelt also nicht von Sklaven.

§ 121. Τέλος ταφῶν.

Für Theben belegt durch 658, 1062, 1065, 1462, 1585, 1591, alle aus dem II. Jahrh. nach Chr.

Die Erklärung dieser Urkunden bietet ganz besondere Schwierigkeiten. Die Beamten, die die Steuer erheben, heissen ἐπιτηρηταὶ τέλους ἱματιοπωλῶν oder τελῶναι ἱματιοπωλῶν.[1] Danach müsste

[1] In 1062 steht τελ(ῶναι) ἱματιοπωλῶν. Nach correctem Sprachgebrauch konnte von τελώνης nur der Name der Steuer, nicht die Bezeichnung der Besteuerten abhängen. Diese Nachlässigkeit ist charakteristisch für den Jargon unserer Ostraka.

man annehmen, dass es sich um die von den „Kleiderhändlern“ erhobene Gewerbesteuer handelte. Ganz entgegen den sonstigen Gewerbesteuerquittungen wird hier aber nicht eine regelmässige, für den Monat berechnete Abgabe für die Ausübung des Betriebes erhoben, sondern es wird eine einzelne Spezialleistung der Kleiderhändler besteuert. Die Zahlungen erfolgen nämlich „für die Steuer einer oder mehrerer ταφαί“ (ὑπὲρ τέλους ταφῆς oder ὑπὲρ ταφῆς), und zwar werden für eine ταφή 2 Drachmen erhoben. Ich habe in der Deutschen Literaturzeitung 1889, Nr. 37, S. 1353 4 die Erklärung vorgeschlagen, dass den Kleiderhändlern die Einkleidung der Leichen zwecks der Bestattung übertragen war, und dass von diesem Verdienst der Staat für jede costümirte Leiche eine bestimmte Taxe erhoben habe.[1]) Ich weiss auch heute noch nichts Besseres vorzuschlagen. Dass abgesehen von der Gewerbesteuer ein Teil des Gesammtbetriebes auch noch einer Spezialsteuer unterliegt, bleibt freilich sehr auffällig.

Besondere Schwierigkeiten macht Nr. 1463. Da wird einer Frau Τερμᾶμις (Femininum von Περμᾶμις) quittirt ὑπὲρ ταφῆς Πετελ(. . . .) ἀνδρὸς ϛβ, also über eine Zahlung der Steuer für das Begräbnis oder die Bestattung ihres Mannes (denn das muss ἀνήρ hier bedeuten) Petel(. . . .). Man könnte hiernach auf den Gedanken kommen, dass die Steuer nicht von den Kleiderhändlern, sondern von den Leidtragenden erhoben wäre, dass also Jeder, der eine Leiche costümiren liess, dem Staate ein Didrachmon zu zahlen gehabt hätte. Doch das führt zu neuen Schwierigkeiten. Warum sollte denn eine solche „Begräbnissteuer“ regelmässig von denjenigen Steuererhebern eingezogen werden, die das ἱματιοπωλικόν erheben? Nach Nr. 1462 müsste unter dieser Annahme Πατσεβᾶις drei Todesfälle auf einmal in seiner Familie gehabt haben. Das ist zwar

[1]) Wenn man diese Erklärung zulässt, so ist damit erwiesen, wie ich schon a. a. O. hervorhob, dass es schon im II. Jahrh. n. Chr., dem unsere Urkunden angehören, vorgekommen ist, dass die Leichen nicht nach altaegyptischer Sitte in Binden eingewickelt, sondern in Kleider gehüllt wurden. Dies Ergebnis ist für die Datirung der zahlreichen Kleiderreste, die neuerdings aus den aegyptischen Gräbern hervorgekommen sind, von grossem Interesse. Vgl. zu diesen Ueberresten Alois Riegl, die aegyptischen Textilfunde im K. K. oesterreich. Museum, Wien 1889 und dazu meine Anzeige in der Deutsch. Literaturz. a. a. O.

nicht unmöglich, spricht aber doch eher gegen als für diese Annahme. So ist vielleicht vorzuziehen, doch auch in der Τερμᾶμις eine Kleiderhändlerin zu sehen, die vielleicht nach dem eben erfolgten Tod ihres Mannes das Geschäft übernommen hat und nun für die Einkleidung seiner Leiche, die sie natürlich von ihrem Geschäft aus übernimmt, besteuert wird. Doch gebe ich zu, dass die Deutung auf die Leidtragenden nicht ausgeschlossen ist. *Non liquet.*

§ 122. Τέλος.

In Nr. 328, 504, 1030, 1048, 1050, 1078, 1314, 1335, 1386, 1394, 1412, 1490 wird über den Empfang eines τέλος (meist für den und den Monat) quittirt, aber nicht gesagt was für ein τέλος es ist. In den meisten Fällen würde ich zuerst an eine Gewerbesteuer denken. In 1394 ist sie sicher anzunehmen, falls meine Ergänzung in 1395 ὑπ(ὲρ) δαπ(ιδύφων) richtig ist (vgl. § 28). In 328 steht: ἀπὸ τοῦ ἑσταμένου τέλους.

Ebenso wenig weiss ich zu sagen, was mit dem μερισμὸς τέλους gemeint ist, über den in 554, 624, 670 und 1586 quittirt wird. Nach dem Titel der Erheber möchte man vielleicht an das τέλος ὠνίων denken. Aber das ist ganz ungewiss.

§ 123. Τέλος τῆς τετάρτης.

In 1363 quittirt der Unterbeamte des Agoranomos einer Frau Thermuthis den Empfang dieses τέλος. Die Summe stellt den Betrag für die Zeit vom Tybi bis zum Pharmuthi, also für 4 Monate, dar. Die Abgabe ist enorm hoch — 25 %. Wofür sie gezahlt wird, ist nicht gesagt. Da sie vom Agoranomos erhoben wird, ist sie vielleicht ein Marktgefäll.

§ 124. Ὑπὲρ τόπου.

Für Syene belegt durch 295, für Theben durch 723—725, 734—736, 740, 742, 743, 745—750, 754, 1253, 1312, 1336, 1342, 1350, 1521, 1524, alle aus der Ptolemäerzeit.

Mit ὑπὲρ τόπου oder ὑπὲρ τοῦ τόπου ist nicht die Steuer selbst bezeichnet, sondern nur der Distrikt, für welchen sie erhoben und auf welchen sie distribuirt ist. Während in den meisten Fällen die

Steuer selbst ungenannt bleibt, zeigen uns Nr. 295, 735, 736 und 1253, wie wir den elliptischen Ausdruck zu fassen haben. Da findet sich die Wendung εἰς τὴν ἐπιγραφὴν τοῦ x. ἔτους ὑπὲρ τόπου oder, wie es in 1253 noch deutlicher heisst: εἰς τὴν ἐπιγραφὴν τοῦ Περὶ Θήβας τόπου. Wir werden nicht fehlen gehen, wenn wir hiernach in allen Fällen, in denen ὑπὲρ τόπου quittirt wird, ein εἰς τὴν ἐπιγραφὴν hinzudenken. Unter ἐπιγραφή aber ist, wie wir oben S. 194 ff. gezeigt haben, die Grundsteuer zu verstehen. In den oben angeführten Fällen wird regelmässig in Weizen, Gerste oder Kroton gezahlt.

Was bedeutet nun der, wie wir a. a. O. sahen, entbehrliche Zusatz ὑπὲρ τόπου? Glücklicherweise lässt uns die älteste unter den angeführten Nummern, 1253 (aus der Zeit des Philadelphos), keinen Zweifel darüber, dass τόπος hier nicht eine allgemeine Bezeichnung für den „Ort“ ist, an dem der Zahlende sich befindet, sondern dass τόπος hier wie häufig, im technischen Sinne als Aequivalent für τοπαρχία zu fassen ist. Vgl. auch 1336, gleichfalls aus der Zeit des Philadelphos, wo ὑπὲρ τοῦ Περὶ Θή(βας) scil. τόπου, gesagt ist. Ueber die Toparchien vgl. Kap. V. Ich habe schon in den „Actenstücken aus der kgl. Bank v. Theben“ S. 33, A. 2 nachgewiesen, dass zur Zeit des Philadelphos die Landschaft Περὶ Θήβας noch nicht, wie im II. Jahrh. v. Chr., ein νομός, sondern noch ein τόπος war. Vgl. auch auf den oben S. 65 ff. mitgeteilten Holztafeln: Δωρίωνος τοῦ τοπαρχήσαντος τὸν Περὶ Θήβας τόπον. Somit sind wir berechtigt, unter dem τόπος unserer Ostraka die τοπαρχία zu verstehen.

Nr. 1253 ist aber auch in anderer Hinsicht lehrreich. Es heisst da εἰς τὴν ἐπιγραφὴν τοῦ Περὶ Θήβας τόπου, während die anderen alle die lose Verbindung mit ὑπὲρ τόπου wählen. Damit ist die Sicherheit gegeben, dass die ἐπιγραφή oder Grundsteuer bezeichnet wurde als die Steuer des und des τόπος. Mit anderen Worten, unsere Ostraka lehren uns, dass die Grundsteuer in Aegypten nach den Toparchien des Landes distribuirt war.

Wir wollen auch auf diejenigen ptolemäischen Ostraka hinweisen, die mit den hier behandelten im Wesentlichen identisch sind, nur dass ὑπὲρ τόπου und εἰς τὴν ἐπιγραφήν fehlen, also Nummern wie 708, 710, 713, 717, 718, 730, 732, 741, 756, 1255, 1343, 1367, 1509, 1533. In diesen ist nur über die Lieferung von Getreide

quittirt, ohne dass gesagt wäre, zu welchem Zweck es erhoben sei. Ich glaube, dass wir es hier lediglich mit einem elliptischen Formular zu thun haben, und dass auch diese Quittungen die Grundsteuer betreffen. Dasselbe glaube ich auch von denjenigen Nummern behaupten zu müssen, die sonst mit den eben genannten übereinstimmen, nur dass sie den speziellen Ortsnamen nennen, für den die Steuer erhoben wird. Vgl. 706, 727, 729, 731, 753, 1505. Wenn z. B. in 706 νήσου Πτολ(εμαΐδος) steht, so ist damit, meine ich, der Distrikt bezeichnet, für welchen die (ungenannte) Grundsteuer erhoben wurde. Statt des ganzen τόπος ist hier der einzelne Ort hervorgehoben.

Wir sind damit zu dem Resultat gekommen, dass fast alle Quittungen über Naturallieferungen aus der Ptolemäerzeit die Grundsteuer betreffen, soweit sie nicht ausdrücklich andere Abgaben nennen, wie den στέφανος τῶν κατοίκων (§ 118) und anderes. Auszuschliessen sind natürlich auch die Quittungen über Spreulieferungen, die für sich zu betrachten sind (§ 21).

Nicht anders liegt es, wie mir scheint, in der Kaiserzeit. Ausdrücklich genannt wird die Grundsteuer nur ein einziges Mal, in 767 mit ὑπὲρ δημίω(ν). Vgl. § 30. Aber gemeint ist die Grundsteuer auch hier in allen Thesaurosquittungen, soweit sie nicht ausdrücklich eine andere Steuer nennen. Die Toparchie ist auch in der Kaiserzeit der Steuerbezirk, der der Auflage und Erhebung der Grundsteuer zu Grunde liegt. So finden wir auch die Toparchie gelegentlich erwähnt, und zwar in der Weise, dass gesagt ist, in das Magazin dieser oder jener Toparchie sei das Getreide abgeliefert: μεμέτρηκεν εἰς θησαυρὸν ἄνω oder κάτω τοπ(αρχίας) oder ähnlich. Vgl. 761, 778, 783, 799, 800, 805, 1009, 1328, 1596. In 1009 (aus der Zeit des Augustus) heisst es ähnlich wie in den ptolemäischen Texten: μεμέτρηκας ἄνω τοπ(αρχίας). Während dort die Form τόπος, vielfach ausgeschrieben, überliefert war, finden wir für die Kaiserzeit in 1596 die Form τοπαρχ(ία) bezeugt. Was ich in den Observationes ad hist. Aeg. prov. Rom. p. 26 f. über die Gleichwertigkeit der beiden Ausdrücke gesagt habe, findet durch das hier vorgelegte Material eine neue Stütze.

Doch die Fälle, in denen in der Kaiserzeit die Toparchie angegeben wird, sind im Ganzen selten. Weit häufiger ist es, dass, ganz wie wir es oben für die Ptolemäerzeit kennen lernten, keinerlei

nähere Angabe über die Art der Steuer gemacht wird. Vgl. 762, 768, 771—773, 779, 790, 792—794 u. s. w. Dies ist bis auf Hadrian die vorherrschende Form. Von da an wird es Sitte, zwar nicht die Toparchie, wohl aber das Dorf zu nennen, für welches die Grundsteuer erhoben wurde — wie wir es gleichfalls für die Ptolemäerzeit in einigen Fällen oben kennen lernten. In unserer Sammlung begegnet ein derartiger Zusatz zuerst im Jahre 125 n. Chr. (Nr. 820). Von da an wird es immer häufiger, ja schliesslich zur Regel. Wir meinen Zusätze wie ὑπὲρ Χάρακος (oder auch bloss Χάρακος), ὑπὲρ Νότου καὶ Λιβός, ὑπὲρ Κεραμείων, ὑπὲρ Νήσων u. s. w. Kurz die meisten Oertlichkeiten, die wir auf dem alten thebanischen Boden nachgewiesen haben, begegnen hier als die Bezirke, für die die Grundsteuer erhoben ist. Es steht hier der Einzelort an Stelle der gesammten Toparchie. Auf eine Aenderung in der Steuerpraxis möchte ich daraus für die Kaiserzeit ebensowenig wie aus denselben Verhältnissen für die Ptolemäerzeit schliessen. Dass die Toparchie auch in der Kaiserzeit die Grundlage der Steuerverteilung blieb, lehrt eine Gruppe von Berliner Papyri, auf die ich schon in den Observationes p. 24 f. kurz hingewiesen habe (BGU 552—557). Es sind Berichte der δεκάπρωτοι über die eingegangenen Weizenlieferungen, aus dem Herakleopolitischen Gau[1], aus dem 10. Jahre des Kaisers Gallienus. Da sind die Eingänge nach den Dörfern zusammengestellt, die Dörfer aber sind nach den Toparchien, in denen sie liegen, gruppirt. Zum Schluss einer jeden Toparchie-Abrechnung heisst es dann: γί(νεται) τοπ(αρχίας) ✛ ⩤ x, d. h. „das macht für die Toparchie so und so viele Artaben Weizen". Wir können somit die Toparchie als Steuerdistrikt von den Zeiten des Philadelphos bis auf Kaiser Gallien, also durch sechs Jahrhunderte verfolgen. Mit dieser Bedeutung der Toparchie hängt es zusammen, dass in einem noch unpublicirten Londoner Papyrus aus dem 2. Jahre des Hadrian, den ich durch Kenyon's Güte einsehen durfte, die Thesaurosbeamten geradezu als die Sitologen der und der Toparchie bezeichnet werden. Es heisst da: Πτολλίδι καὶ μετόχοις σιτολό-γ(οις) τοπαρχ(ίας) Διονυσιάδο[ς γ]ενήμ(ατος) β L. Vgl. Kenyon,

[1] Dass sie nicht zum arsinoïtischen Gau gehören, bemerkte ich schon Hermes XXVII S. 299 A. 6.

Catalogue of additions to the department of Mss. 1888—1894 S. 426 Pap. CCXCV.

Ueber die Grundsteuer, die nach diesen Toparchien distribuirt und erhoben wurde, ist oben in § 46 gehandelt worden.

125. Τροφῶν δελ(φάκων?).

In 265, 4 (Elephantine) scheint mir nach nochmaliger Revision des Originals folgendes zu stehen: καὶ τροφον (für τροφῶν) δελ-(φάκων) καὶ ἄλλ(ων) ἀγελῶν. Die Lesung bedarf noch weiterer Nachprüfung. Wie diese Abgabe aufzufassen ist, lasse ich dahingestellt.

§ 126. Ὑϊκή.

In 1031 (aus dem Jahre 31 n. Chr.) quittirt der τελώνης ὑϊκῆς einer Frau Σεναρτεύς, dass er das τέλος δελφακί(δ)ος μιᾶς von ihr empfangen habe. Die Abgabe wird als ὑϊκή, d. h. als „Schweinesteuer" bezeichnet, und wird im gegebenen Fall „für 1 Ferkel" erhoben. Diese Schweinesteuer ist zu den Vermögenssteuern zu zählen.

§ 127. Ὑπὲρ προσόδων φοινίκ(ων).

Für Syene durch Nr. 276 (vom J. 186/7 n. Chr.) belegt.

Es kommt sachlich auf dasselbe hinaus, ob man φοινίκ(ων) oder φοινικ(ώνων) auflöst. Unter dieser πρόσοδος kann wohl nur die Einnahme verstanden werden, die dem Besitzer der φοίνικες oder φοινικῶνες aus dem Verkauf der Früchte (Datteln) und aus der sonstigen vielseitigen Nutzbarmachung der Palmen erwächst. Eine Abgabe, die ὑπὲρ προσόδων φοινίκ(ων) erhoben wird, trifft also dieses Einkommen und ist zu den Einkommensteuern zu zählen. Genaueres lässt sich über diese Abgabe nicht ermitteln, da der Schluss der Urkunde nicht vollständig erhalten ist. Nur so viel sieht man, dass sie in Geld gezahlt wird (vgl. διαγράφειν).

§ 128. Ὑπὲρ τιμῆς δημοσίου φοίνικος und ὑπὲρ τιμῆς φοίνικος.

Ersteres für Syene — Elephantine belegt durch 84, 93, 111, 126, 159, 161, 172, 227, 232, 243, 254, 255, 257, 266, 281, 285, 288, 1268, 1273, 1609. Letzteres für Theben durch 502, 692, 693, 697, 1466, alle aus dem II. und III. Jahrhundert nach Chr.

In Elephantine quittirt man ὑπὲρ τιμῆς δημοσίου φοίνικος. Das Wort φοίνικος findet sich in 266 voll ausgeschrieben, eben so δημοσίου in 84, 111, 161, 243. Dass damit auf kaiserliche Palmengärten hingewiesen wird, scheint mir daraus hervorzugehen, dass die τιμή von den kaiserlichen Praktoren erhoben wird, denselben, die auch die kaiserlichen Steuern eintreiben. Τιμή bezeichnet hier den Kaufpreis, denn der Gedanke an eine Adaeratio wird durch δημοσίου ausgeschlossen. Es handelt sich hier also nicht um Abgaben irgend welcher Art, sondern lediglich um den Kaufpreis von Objecten, die aus der kaiserlichen Domäne gekauft sind. Was ist nun dieses Kaufobject? Das Nächstliegende scheint zu sein, φοίνιξ als „Palmenbaum" zu fassen. Sieht man aber, dass in der Regel hinzugefügt wird „γενήματος τοῦ x. ἔτους", so wird man vielmehr auf das hingewiesen, was die Bäume in dem betreffenden Jahre getragen haben, also die Früchte, die Datteln. Sprachlich ist diese Deutung durchaus erlaubt, denn Hesychios sagt unter φοίνιξ: τὸ δένδρον . . . καὶ ὁ καρπός. Ich glaube daher annehmen zu dürfen, dass in den vorliegenden Texten denjenigen Leuten quittirt wird, die aus der kaiserlichen Domäne Datteln gekauft haben. Ueber die Höhe des Preises lässt sich nichts eruiren. Die quittirten Summen sind von sehr verschiedener Höhe, was zu unserer Auffassung passt. Vielleicht ist es kein Zufall, dass die meisten Quittungen aus dem October und November stammen. Die Dattelernte findet in Aegypten im August und September statt. In diesen Fällen handelt es sich also um den Ankauf von frischen Datteln aus der neuen Ernte. Dem widerspricht nicht, dass die Früchte regelmässig als zu dem γένημα des verflossenen Jahres gehörig bezeichnet werden. Auch die Früchte, deren Ernte in den Anfang des aegyptischen Jahres hineinfällt, sind doch gewachsen und geworden in dem vorhergehenden Jahre. Sie sind das γένημα des Jahres, das kalendarisch mit dem 28. August abschliesst.

Bei den thebanischen Quittungen, in denen die φοίνικες nicht als δημόσιοι bezeichnet werden, kann man schwanken, ob τιμή als Kaufpreis zu fassen ist. Die Möglichkeit, dass es sich auch hier um den Verkauf kaiserlicher Datteln handelt, ist nicht ausgeschlossen, und man könnte auf die durch Strabo XVII p. 818 bezeugten kaiserlichen Palmengärten der Thebais hinweisen. Andrerseits besteht aber auch die Möglichkeit, dass mit der Formel ὑπὲρ

τιμῆς auf eine Adaeratio hingewiesen wird (vgl. § 87). Dann würde in diesen Fällen Geld gezahlt werden, während eigentlich Datteln als Abgabe zu entrichten waren. Wie in § 87 würde man auch hier zunächst an die Annona denken. Diese zweite Deutung ist mir wahrscheinlicher, doch muss ich die Frage offen lassen.

§ 129. [Ὑπὲρ .... φο]ινίκ(ων) δεσμ(ῶν) μζ.

Vgl. Nr. 35 aus Syene vom J. 89 n. Chr.

Schon in der Revue Egyptologique VI S. 11 erklärte ich δεσμ als δέσμαι im Sinne von „Bündel". Ich halte an dieser Erklärung fest, zumal uns inzwischen auch in den Flinders Petrie Papyri die δέσμη als Mass (für Heu) entgegengetreten ist (vgl. Kap. X). In diesem Zusammenhange kann φοίνιξ nicht die Palme, auch nicht die Palmfrucht, sondern nur den Palmzweig bedeuten. Dass das Wort diese Bedeutung haben kann, bezeugt Pollux I 244: καλεῖται δὲ καὶ ὁ κλάδος αὐτοῦ ὁμωνύμως φοίνιξ.[1]) Wie die vorliegende Zahlung aufzufassen ist, bleibt mir dunkel. Verbindet man φοινίκων direct mit ὑπὲρ, so würden die 47 Bündel Palmzweige (im Besitz der Zahler) das Steuerobject darstellen. Man könnte aber auch ὑπ(ὲρ) τι(μῆς) φοινίκων ergänzen, und da die Zahlung von Steuerpächtern erhoben wird, würde man hier wohl eher an eine Adaeratio, als an den Kaufpreis denken (vgl. den vorigen Paragraphen).

§ 130. Φόρος — φοινίκων.

Wenn unsere Ergänzung von 1536 (II. Jahrh. vor Chr.) richtig ist, wird dort über den φόρος τῶν μ[εμισθ(ωμένων) σοι] φοινίκων quittirt. Φόρος steht dann in dem Sinne von ἐκφόριον für den Pachtzins (vgl. § 133), denn die Quittung macht durchaus den Eindruck einer Privaturkunde. Dies wäre wohl das älteste Beispiel dieses Sprachgebrauches.

Vielleicht liegt dieselbe Abgabe in 1446 vor, wo ἀπὸ φόρ(ου) 1 Artabe Datteln gezahlt wird (vgl. Corrig.). Doch ist die Lesung φόρ(ου) hier nicht sicher. Die Quittung ist ausgestellt von ἐπιτηρη(ταί) κτη(μάτων), etwa Güterinspectoren. Man könnte sich

[1]) Ueber mannigfache Verwendungen der Palmenzweige vgl. Wönig, die Pflanzen i. alt. Aeg. S. 313. Als βαΐς spielen sie auch im Haushalt des Jupiter Capitolinus in Arsinoë eine Rolle. Vgl. Hermes XX. S. 458.

hier als den Grundeigentümer wohl den Kaiser, aber auch einen reichen Privatmann denken. Dass in dem einen Falle mit Geld, in dem anderen in natura gezahlt wird, wird in den betreffenden Pachtcontracten so festgesetzt sein.

§ 131. Ὑπὲρ φοινικώνων und ὑπὲρ γεωμετρίας φοινικώνων.[1]

Ersteres für Theben belegt durch Nr. 356, 369, 379, 396, 397, 400, 407, 494, 540, 649, 1323, 1326, 1327, 1364, 1382, 1383, 1385, 1389, 1398, 1548, 1554. Letzteres für Syene-Elephantine durch Nr. 13—15, 17, 22, 88, 157, 184, 210, 238, 267, 268, 275, 284, 1610, alle aus der Kaiserzeit.

Dass mit dem Ausdruck ὑπὲρ φοινικώνων die Grundsteuer bezeichnet wird, die auf dem Palmenboden[2] lastet, kann sachlich und sprachlich kaum in Zweifel gezogen werden. Dass aber auch mit dem Ausdruck ὑπὲρ γεωμετρίας φοινικώνων nichts anderes gemeint ist, haben wir oben in § 27 nachzuweisen und zu erklären versucht. In dem vorliegenden Material ist die erstere Formel in

[1] Der Singular φοινικῶνος ist ausgeschrieben in 184. Dagegen steht in 275 τῶν α(ὐτῶν) φοι(νικώνων). Unter einem φοινικών ist ein Grundstück zu verstehen, das ganz oder wenigstens vorwiegend mit Palmen bestanden ist. Nur von solchen handeln die hier vorgelegten Quittungen. Dagegen kommen hier solche Grundstücke nicht in Betracht, in denen vereinzelt Palmen stehen, wie das namentlich in den παράδεισοι vorkommt. So heisst es in BGU 348 (vom J. 156): Καλῶς ποιήσεις τοὺς φοίνικας τοὺς ἐν τῷ (l. τῇ) παραδίσωι πολήσας (l. πωλήσας.) In einem anderen Falle finden wir Palmen auf einem Weizenacker erwähnt (BGU 227). Wohl wird hier das ἐκφόριον, wie billig, nach Artaben Weizen festgesetzt, doch auch von den vereinzelten Palmen scheint eine Abgabe festgesetzt zu sein. Denn das ist wohl der Sinn der beiden noch nicht sicher hergestellten Worte über Z. 16. So wird bei gemischten Anpflanzungen die Bezeichnung immer a potiori genommen. Im Faijûm, wo auch die Olive gedieh, finden wir nach BGU 141 Grundstücke, in denen Olive und Palme nebeneinander und, wie es scheint, in etwa gleichem Verhältnis wuchsen. Ein solches Grundstück heisst ἐλαιὼν καὶ φοινικών und wird mit einer einheitlichen Grundsteuer belastet (vgl. I Z. 10, 12, wo auch ἐλαιῶνος vor καὶ φοινικῶνος zu ergänzen sein wird, und II. Z, 9). — Eine interessante Illustration zu solchen gemischten Anpflanzungen bietet ein aus Theben stammender Grundriss eines altaegyptischen Gartens, aus der Zeit der XVIII. Dynastie. Vgl. Erman, Aegypten u. aeg. Leben S. 274.

[2] Für die aegyptischen Palmen verweise ich auf Wönig, Die Pflanzen im alten Aegypten, S. 304 ff.

Theben üblich, während für Syene — Elephantine bis jetzt nur die andere bezeugt ist. Die Identität ist hier nicht so evident wie bei den ἀμπελῶνες, weil wir nicht in der Lage sind, wie dort denselben Steuersatz für Beide nachzuweisen (S. 147 f.). Das kommt daher, dass in den elephantinischen Texten niemals der Flächeninhalt angegeben ist. Aber was für die ἀμπελῶνες gilt, muss auch für die φοινικῶνες gelten. Man könnte auf 1301 hinweisen, wo unter der Ueberschrift Γεω(μετρίας) nicht nur für ἀμπελῶνες, sondern auch für φοινικῶνες Grundsteuer berechnet wird. Auch in 407 liegt es sehr nahe, vor φοι(νικώνων) aus der vorhergehenden Zeile ein γεωμετρίας zu suppliren (vgl. ὁμοίως).

Die Grundsteuer für Palmenland wird regelmässig nicht in natura, sondern in Geld gezahlt. Aus den Elephantiner Ostraka lässt sich über die Höhe der Steuer nichts feststellen, da sie, wie gesagt, sich darauf beschränken, nur die Geldsumme zu nennen. Es begegnen die verschiedensten Summen, entsprechend dem verschiedenen Umfang der besteuerten Ländereien. Dass die zahlenden Personen die Eigentümer der Grundstücke sind, kann nicht bezweifelt werden; auch Frauen begegnen darunter (vgl. 210). Meistens ist zu der Steuer nur die Jahreszahl hinzugefügt, wobei zu bemerken ist, dass (ausser in 157) immer das verflossene Jahr genannt wird. In einigen Fällen steht statt der einfachen Jahreszahl γενήματος τοῦ x. ἔτους (vgl. 88, 184, 267, 268, 275), einmal λη(μμάτων) τοῦ x. ἔτους (1610). Dass die Grundsteuer für Palmenland für das verflossene Jahr gezahlt zu werden pflegte und nicht wie beim Körnerboden für das laufende Jahr (vgl. S. 213 f.), hängt mit dem Termin der aegyptischen Dattelernte zusammen. Diese fällt in den August und September, also gerade in die Wende des aegyptischen Jahres. Ich hob schon oben S. 311 hervor, dass die Datteln, die in den ersten Tagen oder Wochen des neuen Jahres geerntet wurden, mit Recht als γένημα, als Wachstum des verflossenen Jahres bezeichnet werden konnten. Da es sich hier nirgends um Naturallieferungen handelt, so kann mit γενήματος τοῦ x. ἔτους nicht die Ernte gemeint sein, von welcher die Zahlung erfolgt (vgl. S. 214), sondern für welche gezahlt wird. Die Richtigkeit dieser Auffassung wird durch ein soeben in Berlin erworbenes Ostrakon, P. 8597, erwiesen, in welchem quittirt wird: ὑπ(ὲρ) γεωμ(ετρίας) φοινεικ(ώνων) Ἀραβίας ὑπ(ὲρ) λημ(μάτων) κ∫. Es ist von denselben Pächtern ausgestellt, die in

1610 einfach λη(μμάτων) sagen. Es zeigt sich hierin wiederum, dass die Grundsteuer als Ertragssteuer aufgefasst wurde (vgl. S. 214). Eine Besonderheit findet sich in 275: da wird τὸ δ, d. h. τὸ τέταρτον gezahlt. Ich erwähne es nur, um davor zu warnen, etwa eine Angabe über die Höhe der Steuer darin zu sehen. Es kann in dem Zusammenhang nichts anderes bedeuten, als dass der Zahler eine Rate im Betrage von einem Viertel der auf ihn fallenden Gesammtsumme entrichtet hat.

Weiter kommen wir mit den thebanischen Urkunden. Wie bei den ἀμπελῶνες werden wir auch hier den grossen Londoner Papyrus CXIX zur Ergänzung heranziehen (vgl. oben S. 148). Aus diesem Papyrus lernen wir, dass in Theben (II. Jahrh. n. Chr.) die Palmenländereien, soweit sie in Privatbesitz waren, in sehr verschiedener Höhe zur Grundsteuer herangezogen wurden. Es lassen sich folgende Sätze erkennen: 1. 20 Drachmen für die Arure (Z. 8, 11, 18, 27, 41, 50, 51, 56, 59, 61, 74, 76, 77, 78, 79, 102, 108, 109, 114, 115, 124, 126, 132, 148). 2. 40 Dr. (Z. 57, 60, 73). 3. 75 Dr. (Z. 119) und 4. 180 Dr. (Z. 101). Auch hier wird die Verschiedenheit des Steuersatzes namentlich in der verschiedenen Qualität des Bodens ihren Grund haben. Bei den ἀμπελῶνες sahen wir, dass die höher besteuerten Grundstücke an die ἱερά, die niedriger besteuerten an die διοίκησις zahlten. Das trifft auf die Palmenländereien nicht in demselben Masse zu. Wohl gehen die Summen, die nach dem Satz von 20 und 40 Drachmen für die Arure gezahlt werden, auch hier regelmässig an die διοίκησις, während der zu 75 Drachmen Besteuerte an die ἱερά zahlt. Aber der höchste Satz, der zu 180 Drachmen, geht nicht an die ἱερά, sondern an die διοίκησις.

Auch in den Ostraka können wir Zahlungen an das Staatsressort und solche an das Tempelressort unterscheiden. In mehreren Fällen werden nämlich die φοινικῶνες als ἱερατικοί bezeichnet (369, 379, 397, 494, 1323, 1548). Nach dem Wortlaut sollte man meinen, es seien Palmengärten, die den Tempeln gehörten. Diese Deutung ist hier aber völlig ausgeschlossen. Es kann kein Zweifel bestehen, dass es sich hier überall um Privatbesitz handelt. Die Steuerzahler, unter denen sich auch Frauen befinden, sind die Eigentümer der betreffenden Ländereien. Ich sehe in dem Zusatz ἱερατικοί lediglich einen Hinweis darauf, dass die Grundsteuer an die ἱερά, nicht an

die διοίκησις geht. Andrerseits halte ich dafür, dass diejenigen φοινικῶνες, die nicht jenen Zusatz haben, an die διοίκησις steuern. Dass in dieser Weise die Steuererträge auf die beiden Ressorts repartirt wurden, dafür bürgt der Londoner Papyrus, der geradezu auf diesem Grundsatz basirt. Dass es sich in ihm aber um Privateigentum handelt, unterliegt keinem Zweifel; werden die Grundstücke doch mehrfach ausdrücklich als ἰδιόκτητοι bezeichnet.

Ehe wir versuchen, aus den überlieferten Summen die Höhe des Steuersatzes zu berechnen, sei ein Wort über die Ratenzahlungen vorangeschickt. Ich habe schon in den Göttinger Gel. Anz. 1894 S. 734 darauf hingewiesen, dass in dem Londoner Papyrus die einzelne Rate nicht als Bruchteil der zu zahlenden Gesammtsumme aufgefasst wird, sondern als Vollzahlung für den betreffenden Bruchteil des Grundstückes. Vgl. z. B. Z. 79: Ψενμώνθης Ἀπάθου φοι(νικῶνος) ἰδιοκ(τήτου) ἀν(ὰ) ἀ(ρούρας) ϛ κ $\overline{κβ}$ (scil. τοῦ δεῖνος μηνὸς) ἀπὸ ἀη' τὸ λ(οιπὸν) λβ' διοικ(ήσεως) ϛ ε ⌒ ... Das besagt: Psenmonthes besitzt im Ganzen $\frac{1}{4}$ $\frac{1}{8}$ Aruren Palmenland (die Arure zu 20 Drachmen Grundsteuer). Er zahlt aber zur Zeit (am 22. des betreffenden Monats) nur für $\frac{3}{4}$ davon, d. h. nur für $\frac{1}{4}$ $\frac{1}{32}$ Arure. Das macht 5 Drachmen $3\frac{1}{2}$ Obolen 2 Chalkus. Dieselbe Art der Ratenberechnung liegt nun auch in unseren Ostraka vor, nur dass hier nicht ausdrücklich angegeben ist, ob die gezahlte Summe eine Rate oder der volle Betrag ist. Wir dürfen daher, auch unter der Annahme von Raten, doch immer die Geldsumme als den vollen Betrag für das angegebene Stück Land betrachten und sind daher in der Lage, den Steuersatz für die Arure zu berechnen. Ich stelle zunächst diejenigen Nummern zusammen, in denen der Betrag nach obiger Deutung an die διοίκησις geht.

In Nr.				
356 (19/8 v. Chr.)	wird gezahlt für	$\frac{1}{4}$ $\frac{1}{8}$ $\frac{1}{32}$ $\frac{1}{64}$	Arure	— 8 Dr. 3 Obol.
1364 (16/5 „)	„ „ „	$\frac{1}{4}$ $\frac{1}{32}$	„	— 5 „ 3 „
1554 (37/8 n. Chr.)	„ „ „	$\frac{1}{4}$ $\frac{1}{16}$ $\frac{1}{32}$	„	— 6 „ $3\frac{1}{2}$ „
1382 (43/4 „)	„ „ „	$\frac{1}{16}$ $\frac{1}{32}$	„	— 1 „ 5 „
1383 (43/4 „)	„ „ „	$\frac{1}{8}$ $\frac{1}{16}$	„	— 3 „ $4\frac{1}{2}$ „
1385 (44/5 „)	„ „ „	$\frac{1}{4}$ $\frac{1}{8}$	„	— 7 „ 3 „
396 (47/8 „)	„ „ „	$\frac{1}{16}$ $\frac{1}{32}$	„	— 1 „ 5 „
407 (54/5 „)	„ „ „	$\frac{1}{16}$ $\frac{1}{32}$	„	— 1 „ $5\frac{1}{2}$ „
[P. 4434 (54/5 „)	„ „ „	$\frac{1}{16}$	„	— 1 „ $1\frac{1}{2}$ „][2])

In Nr.
1389 (57/8 n. Chr.) wird gezahlt für $\frac{1}{16}$ $\frac{1}{32}$ $\frac{1}{64}$ Arure — 2 Dr. 1 Obol.
1398 (66/7 „) „ „ „ $\frac{1}{4}$ $\frac{1}{32}$ „ 5 „ 4 „
1326 (67/8 „) „ „ „ $\frac{1}{4}$ $\frac{1}{8}$ „ 7 „ 3 „
1327 (77/8 „) „ „ „ ? „ 5 „
540 (128/9 „) „ „ „ ? „ 2 „
649 (156/7 „) „ „ „ ? „ 4 „

Der unschätzbare Londoner Papyrus lehrt uns die interessante Thatsache, dass bei der Berechnung der Grundsteuer für die kleineren Aruren-Bruchteile Abrundungen, bald nach oben, bald nach unten vorkamen. Ich habe zur Probe einige Fälle auf S. 145 der Kenyon'schen Edition nachgerechnet und fand daselbst mehrere Beispiele für solche Abrundungen. So müssten in Z. 50 für $\frac{1}{64}$ Arure bei dem Satz von 20 Drachmen nicht 2 Obolen, sondern 1 Obol und 7 Chalkus gezahlt werden. Es hat also eine Abrundung der Summe nach oben um 1 Chalkus stattgefunden. Das findet sich genau so in Z. 54 wieder, und ebenso auch in Z. 59, wo für $\frac{1}{8}$ $\frac{1}{64}$ Arure (zu 20 Dr.) 2 Dr. 5 Obolen gezahlt werden. Exact wäre gewesen: 2 Dr. 4 Ob. 7 Chalkus. Dass wir es hier wirklich mit kleinen Ungenauigkeiten zu thun haben, nicht etwa mit verschiedenen Steuersätzen, wird dadurch über allen Zweifel erhoben, dass ja im Londoner Papyrus ausdrücklich der Steuersatz in jedem Falle erwähnt wird: ἀνὰ δραχμὰς x. Dies ist uns um so wertvoller, als in den Ostraka der Steuersatz nicht genannt wird, sondern von uns erst aus dem Verhältnis der gezahlten Summe zu der Flächengrösse berechnet werden soll. Wir werden daher auf Grund des Londoner Papyrus von vornherein erwarten dürfen, dass auch hier kleine Ungenauigkeiten begegnen. Die obige Tabelle scheint mir nun zu ergeben, dass in sämmtlichen Fällen, die controllirbar sind (also ausser den 3 letzten), der Satz von 20 Drachmen für die Arure vorliegt. Und zwar ist die Rechnung exact in 1326, 1383, 1385 und in P. 4434. Es ist gewiss kein Zufall, dass in diesen Fällen ein kleinerer Aruren-Bruchteil als $\frac{1}{16}$ nicht begegnet, und wir können sagen: die Genauigkeit in der Ausrechnung der Steuersumme geht nur bis $\frac{1}{16}$ Arure. In allen anderen Fällen, wo $\frac{1}{32}$ und $\frac{1}{64}$ auftreten, haben wir es mit Abrundungen zu thun. Zur Erleichterung der Nachprüfung schreibe ich hier den Normaltarif hin:

1 Arure	—	20 Drachmen.			
$\frac{1}{4}$ „	—	5 „			
$\frac{1}{8}$ „	—	2 „	3 Obolen.		
$\frac{1}{16}$ „	—	1 „	1 „	4 Chalkus.	
$\frac{1}{32}$ „	—		3 „	6 „	
$\frac{1}{64}$ „	—		1 „	7 „	

Hieraus ergiebt sich, dass auch in den anderen in der Tabelle aufgeführten Fällen der Satz von 20 Drachmen für die Arure zu Grunde liegt, dass hier aber Abrundungen, bald nach oben (356, 407, 1398), bald nach unten (396, 1364, 1382, 1389, 1554) vorliegen. Die Differenz zwischen der normalen und der effektiven Summe beträgt 1, 2, auch 3 Chalkus. Nur einmal (1364) begegnet ein Nachlass von 6 Chalkus. Ich wünschte, dass das Original nochmals daraufhin verglichen würde, ob wirklich ϛε⌒ dasteht, wie ich gelesen habe, und ob nicht vielmehr ϛεϜ zu lesen ist. Dann würde auch hier nur eine Abrundung um 2 Chalkus (und zwar nach oben) vorliegen.

Bei denjenigen Summen, die für φοινικῶνες ἱερατικοί gezahlt werden, sind wir nicht in der Lage, in ähnlicher Weise den Steuersatz zu berechnen, da hier, wohl nur zufälliger Weise, die Angabe des Flächenmasses fehlt (369, 379, 400, 494, 1323, 1548). Nur in 397 ist es angegeben. Hier werden für $\frac{1}{32}$ Arure $4\frac{1}{2}$ Obolen gezahlt. Nach dem Satze von 20 Dr. für die Arure müssten aber 3 Obolen und 6 Chalkus gezahlt werden, und es wäre sehr merkwürdig, wenn man dies ohne Not nicht etwa auf 4 Obolen, sondern sogar auf 4 Obolen und 4 Chalkus erhöht hätte. Ich lasse es dahingestellt, ob daher hier vielleicht ein anderer Steuersatz anzunehmen ist. Die gezahlte Summe würde correct sein bei der Annahme eines Steuersatzes von 24 Dr. für die Arure.

Es ist nicht uninteressant, einige Steuerzahler zu betrachten, die zu wiederholten Malen begegnen. So zahlt Ἑρμίας Ζωΐλου (nach 1382) im J. 43/4 für $\frac{1}{16}$ $\frac{1}{32}$ Aruren, und im J. 54/5 (nach P. 4434) für $\frac{1}{16}$. Ich möchte daraus nicht den Schluss ziehen, dass sein Grundbesitz sich etwa in der Zwischenzeit um $\frac{1}{32}$ vermindert hätte, wiewohl die Möglichkeit natürlich besteht. Nach dem, was wir oben über die Ratenzahlungen sagten, ist es vielmehr näherliegend anzunehmen, dass in der zweiten Quittung nur eine

Ratenzahlung, die den Steuerbetrag von $\frac{1}{16}$ deckte, vorliegt. Ja, auch die $\frac{1}{16}$ $\frac{1}{32}$ brauchten nur einen Bruchteil des Ganzen auszumachen. So erklärt es sich auch, wenn Πετεμενῶφις Παμώνθου als Grundsteuer für sein Palmenland im J. 31/2 3 Dr. 4½ Ob. zahlt (1548), im J. 36/7 4½ Obolen (379) und im J. 49/50 8 Dr. 4 Ob. (1323). Die beiden ersten Zahlungen sind sicher Ratenzahlungen, vielleicht auch die letzte. Es ist übrigens bemerkenswert, dass diese Palmenländereien des Petemenophis in allen drei Fällen, durch 18 Jahre hindurch, immer zu den ἱερατικοὶ φοινικῶνες gehören.

Wir haben somit den Nachweis geführt, dass in der Kaiserzeit (I/II. Jahrh. n. Chr.) die Palmengärten sowohl in Syene-Elephantine wie in Theben, genau so wie die Weingärten, nicht in natura, sondern in Geld besteuert wurden, und dass diese Geldsteuer als ein fixer Satz für die Arure, in verschiedener Höhe, je nach der Qualität des Bodens, aufgelegt war. Dass sich in unserer Sammlung keine Quittung über diese Steuer aus der Ptolemäerzeit findet, kann nur ein Zufall sein. Auch die Papyri bieten so gut wie nichts. Die φοινικῶνες in Petr. Pap. (II) XLIII b glaube ich hier ausscheiden zu müssen, weil es nach der Ueberschrift sich um die ἕκτη καὶ δεκάτη, d. h. die Apomoira handelt (s. oben S. 157 A. 2). Vielleicht wird man XXXIX i auf die Grundsteuer beziehen dürfen. Doch ist der Beweis nicht zu führen.

§ 132. Φορικ(όν).

In 1546 scheint das Wort φορικ(οῦ) eine Abgabenart zu bezeichnen, wie die Gegenüberstellung mit γ̔ nahelegt. Es mag wohl von φόρος abzuleiten sein. Doch wage ich keine genauere Erklärung.

§ 133. Φόρος.

Für Elephantine[1]) belegt durch Nr. 657. Vgl. 1167, 1177.

Der φόρος γῆς in 657 wird von einem Manne gezahlt, der das betreffende Grundstück in Pacht hat (ἧς ἔχεις ἐν μισθώσι).

[1]) Mit Unrecht habe ich die Nummer in die thebanischen Ostraka eingereiht. Die Eigennamen (Παχομχῆμις, Παπρεμίθης, Πετεχνοῦμις) weisen deutlich nach Elephantine. Sollte der unterzeichnende Ῥουφίλλος Νίγρου vielleicht identisch sein mit dem gleichnamigen Agoranomos Elephantines, der durch den Pap. Paris. 17 für das Jahr 153 n. Chr. bezeugt ist? Dann würde die vorliegende Quittung in der Agoranomie ausgestellt sein. In diesem Falle wäre allerdings anzunehmen, dass wir nur eine Copie vor uns haben, nicht das Original (vgl. S. 12).

Wir werden daher in dem φόρος den Pachtzins sehen, den der Pächter dem Grundeigentümer zahlt. Dieser Pächter erhält Quittung von drei Männern, die sich als ἐπιτηρηταὶ γῆς Τμουσάνεως bezeichnen, vermutlich die Verwalter des Grundeigentümers, und zwar legt ihr Titel die Vermutung nahe, dass es sich um kaiserliches Domanialland handelt, das eben an den Zahler in Pacht gegeben ist. Wie wir in § 37 gezeigt haben, ist nun zwar die übliche Bezeichnung für den Pachtzins ἐκφόριον. Aber auch φόρος kommt daneben in dieser Bedeutung vor. In BGU 409 (a. 313 n. Chr.) wird einem Pachter der Empfang des φόρος quittirt. Dabei wird die Urkunde bezeichnet als μισθαποχή. Φόρος an der Stelle, wo wir nach Obigem ἐκφόριον erwarten würden, begegnet ferner: BGU 303,16 (a. 586 n. Chr. ὑπὲρ ἀποτάκτου φόρου); 307,8 (byz. Zeit); 349,8 (a. 313 n. Chr.); 364,12 (a. 553 n. Chr. ὑπὲρ ἀποτάκτου φόρου); 396, 7 und 13 (byz. arab. Zeit); Pap. Genev. 10 (a. 323, wo in Z. 13 [φόρου] zu ergänzen sein wird); Pap. Grenf. (I) LIV, 12 (a. 378), LVI 11. Die Beispiele stammen sämmtlich aus der jüngeren Zeit. Vergleiche jedoch das Beispiel in § 130 aus dem II. Jahrh. v. Chr. Auch im Pap. Lond. CCXVI vom J. 94 n. Chr. steht φόρος für Pachtzins. Ebenso scheint in BGU 487 (II. Jahrh. n. Chr.) φόρος in Verbindung mit der μίσθωσις vorzukommen, und vermutlich sind die φόροι in unserer Nr. 1167 ebenso zu deuten: Abydenos wird der Grundeigentümer sein, und die anderen Männer, die ihm Weizen liefern, werden seine Pächter sein. Vgl. Nr. 1177. Weitere Beispiele für φόρος als Pachtzins bringt jetzt CPR I (vgl. S. 153). Andrerseits kann aber φόρος auch in dieser Urkundensprache eine staatliche Steuer bezeichnen. Vgl. z. B. φόρος βοῶν in § 144 u. a.

§ 134. Ὑπὲρ φυλ(ακῆς) oder φυλ(άκων) und ὑπὲρ ὀψωνίου φυλ(άκων).

a) Ersteres für Theben belegt durch Nr. 451, 460, 463, 467, 472, 478, 480, 529, 581, 616, 1283, 1285, 1429, 1477.

b) Letzteres für Theben belegt durch Nr. 422, 427, 428, 430, 433, 435, 437, 441, 442, 445, 447, 449, 455, 461, 465, 1281, 1284.

Die Vergleichung der Texte lehrt, dass mit den beiden verschiedenen Ausdrucken ein und dieselbe Abgabe bezeichnet wird. Drei Quittungen stammen aus Χάραξ (581, 616, 1477), drei aus

einem anderen nicht genannten Orte (451, 467, 478), alle anderen aus Νότος καὶ Λίψ.

Es scheint, dass diese Abgabe, die für die „Besoldung der Wächter" erhoben wurde, in jedem Jahre neu aufgelegt wurde, und zwar für alle Steuerpflichtigen immer in derselben Höhe, also kopfsteuerartig. Das ergiebt sich aus den Fällen, in denen wir mehrere Quittungen für ein Jahr haben. Für 75/6 zahlt sowohl Καμῆτις (441) als Ψενσεντιθοῆς (442) je 1 Dr. 1½ Ob. Für 79/80 zahlt sowohl Ἀπολλῶς (451) als Καμῆτις (1281) je 1 Dr. Für 83/4 zahlt sowohl Καμῆτις (461) als Ψενσεντιθοῆς (460) je 1 Dr. Ebenso stellt es sich für 84/5 (vgl. 463 und P. 1787) und 86/7 (vgl. 472 und 1284) heraus. Diese Regelmässigkeit scheint mir dafür zu sprechen, dass wir es hier nicht mit Raten zu thun haben.

Andrerseits sehen wir, dass ein und dieselbe Person in verschiedenen Jahren in verschiedener Höhe bezahlt. So zahlt Καμῆτις Πετεαρπρῆους für 67/8 (422) 1 Dr. 4 Ob., für 69/70, 70/1 und 72/3 (428, 430, 433) je 2 Dr., für 75/6 (441) 1 Dr. 1½ Ob., für 77/8 (447) 1 Dr.

An was für φύλακες hier im Speziellen zu denken ist, ist schwer zu sagen. Denn es gab φύλακες der verschiedensten Art. Eine Zusammenstellung des Materiales findet man bei O. Hirschfeld, Die aeg. Polizei in der Kaiserzeit nach Papyrusurkunden (Sitzungsb. Berl. Akad. 1892. 28. Juli). Doch wenn hier von φύλακες schlankweg geredet wird, so ist es mir am wahrscheinlichsten, dass damit die Dorfpolizei der betreffenden Ortschaften gemeint ist, die, wie ich bei Hirschfeld a. a. O. S. 2 bemerkt habe, zu den δημόσιοι der Dörfer gehören. Für das Kostgeld dieser „Wächter" hatten also die Gemeindeangehörigen alljährlich einen Zwangsbeitrag in der oben bezeichneten Art beizusteuern. Ueber das φυλακιτικόν vgl. § 212.

§ 135. Χειρωνάξιον.

Für Syene-Elephantine belegt durch Nr. 16, 19, 23, 27, 28, 32, 40, 45, 50, 66, 67, 77, 78, 80, 107, 109, 110, 133, 153, 166—168, 175, 181, 193—195, 199, 206, 207, 250, 291, alle aus dem I. und II. Jahrh. n. Chr. Für Theben vgl. Nr. 527.

Χειρωνάξιον ist die Steuer, die die χειρώνακτες, die Handwerker, für die Ausübung ihres Gewerbes zu zahlen haben, also die

„Gewerbesteuer“. In der Literatur begegnet der Ausdruck nur bei Ps. Aristot. Oeconom. II 1,4, wo neben der Kopfsteuer, dem ἐπικεφάλιον, das χειρωνάξιον unter den πρόσοδοι der Satrapenwirtschaft aufgezählt wird.

Untersuchen wir, ob sich aus dem vorliegenden Material ein Einblick in das System gewinnen lässt, nach welchem die Gewerbetreibenden zur Steuer herangezogen wurden. Wir werden unten sehen, dass man, wie heute, auch im Altertum verschiedene Arten, diese Steuer aufzulegen, gekannt hat. Für das ptolemäische und römische Aegypten liegt uns in der Literatur kein Zeugnis vor. Aus den kurzen aber inhaltschweren Worten Strabo's (XVII. p. 787) „τοὺς δ' ὅσα ἐν εἰρήνῃ γῆν τε καὶ τέχνας ἐργαζομένους, ἀφ' ὧνπερ καὶ αἱ πρόσοδοι συνήγοντο τῷ βασιλεῖ“, durch die die Gewerbesteuer für die Ptolemäerzeit bezeugt wird, hatte bereits Lumbroso (Recherches S. 297) mit Recht geschlossen, dass wohl alle die verschiedenen Gewerbe, die er auf S. 104 f zusammenstellt, einer Abgabe unterworfen gewesen seien. Doch über die Art dieser Gewerbesteuer geben Strabo's Worte keinen Aufschluss. Diese Lücke füllen nun die Ostraka und Papyri.

Betrachten wir zunächst die Ostraka. In den obigen Nummern wird nur zwei Mal das Gewerbe des Zahlenden ausdrücklich genannt, in No. 23 und 45.[1]) In 23 zahlt ein gewisser Phenopis für das Jahr 71/2 am 30. Mesore 72 ὑπ(ὲρ) χει(ρωναξίου) λινύφω(ν) Ἐλεφαντίνης 12 Drachmen. Hier könnte man noch schwanken, ob die 12 Drachmen Vollzahlung oder Rate sind. Die Zweifel werden durch Nr. 27 gehoben, wonach derselbe Phenopis für die Gewerbesteuer des Jahres 75/6 am 30. Mesore 76 zahlt τὰς λ(οιπὰς) ἀργυ(ρίου) δραχ(μὰς) ὀκτὼ / ϛ ιβ, d. h. „er zahlt die noch restirenden 8 Drachmen, das macht in Summa 12 Drachmen“. Damit scheint mir erwiesen, dass der Leinweber Phenopis 12 Drachmen zu zahlen hatte, und offenbar für's Jahr.[2]) Dabei ist die Frage

[1]) Das von Marquardt (RStV II[2] S. 199 A. 5) aus Fröhner citirte χειρωνάξιον καπηλείου ist aufzugeben. Es ist statt dessen zu lesen: λαο(γραφίας) — κατὰ μέρος. Vgl. Nr. 104. Natürlich zahlten auch die κάπηλοι eine Gewerbesteuer.

[2]) Nachträglich waren mir allerlei Bedenken gekommen, ob die Zahlungen nicht auf den Monat statt auf das Jahr zu beziehen seien. Es würde mich zu weit führen, wollte ich die sehr verwickelten und verschlungenen Wege, auf denen sich meine Bedenken und dann meine Gegengründe, die mich an der

noch unentschieden, ob diese Summe als Quote des jährlichen Gewinnstes oder aber als Fixum, das auf das Gewerbe als solches gelegt war, aufzufassen ist. In ersterem Falle wäre anzunehmen, dass Phenopis im J. 75/6 genau so viel verdient hätte wie im J. 71/2.

In Nr. 45 zahlt ein λινοπώλης Peteyris für das χειρωνάξιον des Jahres 96/7 erst ἐπὶ λόγου, also als Rate, 4 Drachmen, darauf τὰς λυπὰς τοῦ α ∟ ς ἐκτώ. Dies ergiebt mit Sicherheit, dass auch der λινοπώλης Peteyris 12 Drachmen für das Jahr zu zahlen hatte. No. 50 zeigt, dass derselbe Peteyris für 98 wiederum 12 Dr. zahlt. In Nr. 66 wird ihm für 101/2 die Ratenzahlung (ἐπὶ λόγου) von 4 Dr. quittirt, während 67 die Generalquittung[1]) für dasselbe Jahr 101/2 ist, wonach er auch für dieses Jahr 12 Drachmen gezahlt hat. Auch dieser Peteyris zahlt also in drei verschiedenen Jahren immer dieselbe Summe. So werden wir schon hiernach der Meinung zuneigen, dass die Gewerbesteuer nicht als Quote des Jahresgewinnes berechnet war. — Λινοπώλης ist der Leinenhändler, während λίνυφος[2]) der Leinweber ist. Das sind zwei verschiedene Gewerbe, die somit gleich hoch besteuert waren.

Weitere Gewerbe werden in den obigen Ostraka nicht genannt. Wohl aber zeigen sie uns, dass andere, ungenannte Gewerbe, in anderer Höhe besteuert waren. In Nr. 16 zahlt eine Frau Thaësis für 60/1 ὑπὲρ χειροναξίο(υ) μη(νιαίου) (?) ζ∟ Θὼτ Φαῶφι Ἀθὺρ

alten Ansicht festhalten liessen, bewegten, hier in extenso vorführen. Nur Eines will ich hervorheben. Wenn der Schreiber (z. B. von Nr. 45) sagt „ὁ αὐτὸς τὰς λοιπὰς τοῦ α∟ (= πρώτου ἔτους)" κτλ., ist es da wahrscheinlich, dass man an eine Restzahlung für einen bestimmten Monat zu denken habe, während doch kein Monat in dem Ostrakon erwähnt wird? Aehnlich liegt es in 77 und sonst. Sollten die Summen auf den Monat zu beziehen sein, so könnte man wohl erwarten, dass bei den Restzahlungen einmal auch grössere als die Normalsummen vorkämen, dass also einmal für zwei Monate nachgezahlt würde. Wer sich die Mühe giebt, die Frage nachzuprüfen, wird, denke ich, auch zu meinem Resultat kommen.

[1]) Es ist offenbar nur eine nachlässige Kürze, wenn der Schreiber hier einfach die Gesammtsumme nennt, anstatt die Restzahlung hervorzuheben und dann die Summe zu ziehen.

[2]) Die hier gebrauchliche Form λίνυφος nicht λινόϋφος ist in's Lateinische als linyphus übergegangen. Vgl. Blümner, Technologie I. S. 184. Uebrigens begegnet in Papyri auch die Form λινόϋφος, z. B. im Berliner Papyrus P. 1364. Ueber die aegyptischen Leinweber vgl. Büchsenschütz, die Hauptstätten d. Gewerbfleiss. S. 62. Vgl. auch oben S. 268.

μη( ) νῶν ⊢ 4 Drachmen. Angenommen, dass dies Ostrakon wirklich aus Elephantine stammt,[1]) ist es das einzige Beispiel für diesen Ort, in dem eine monatliche Berechnung der Gewerbesteuer zu Tage tritt, so wie es in Theben üblich war (s. unten). Sonst tritt uns hier immer die Jahressumme entgegen. Ob die Ergänzung μη(νιαίου), wonach die Gewerbesteuer geradezu als Monatssteuer bezeichnet würde, richtig ist, lasse ich dahingestellt.[2]) Jedenfalls hatte Thaësis, wenn sie für die drei ersten Monate des Jahres 4 Dr. zahlt, für's ganze Jahr 16 Dr. zu zahlen. Ihr Gewerbe wird also anders als das der Leinweber und Leinenhändler besteuert. In derselben Höhe wie die Letzteren wird dagegen ein gewisser Harpaesis, Sohn des Phanophis, besteuert. Der zahlt für's Jahr 103/4 nach Nr. 77 erst 8 Dr., und dann „die übrigen 4 Dr.“ also 12 Dr. im Jahr. Das bestätigt Nr. 80 für 107/8, Nr. 109 für 116/7 (hier wird die zweite Rate von 4 Dr. ungenau mit ἄλλας, statt mit τὰς λοιπάς bezeichnet) und Nr. 110 für 117/8. Welches Gewerbe er trieb, bleibt unbekannt.

Mehrere Personen zahlen ferner 20 Dr. 2 Ob. für's Jahr. Es giebt hier zwar bis jetzt zufällig keinen Fall, in dem es sich, etwa durch Bezeichnung der λοιπαί, nachrechnen liesse, dass dies wirklich der volle Jahresbetrag und nicht eine Rate sei. Die Summe begegnet aber so ausserordentlich häufig, dass sich wohl nicht daran zweifeln lässt, dass dies wirklich der jährliche Betrag ist. Folgende Personen zahlen 20 Dr. 2 Ob. als Gewerbesteuer: 1. Ναφερσαῆς (Nr. 32). 2. Ψανσνῶς (40). 3. Καλασῖρις (133). 4. Πετεχνοῦβις (153). 5. Πετορζμῆθις (166). 6. Πατσίβθις (167, 175, 181, 195, 199, 206, 250). 7. Ζμενπῶς (168). 8. Θοτομοῦς (193, hier ist χειρωνάξιον ergänzt). 9. Κᾶσις (194). 10. Ein

[1]) Nachträglich kommen mir Bedenken, ob dies Ostrakon nicht vielleicht aus Theben stamme. Die Quittung steht formell den thebanischen viel näher als denen aus Elephantine. Auch könnte der Name des Mannes dieser Frau, Ψενμώνθης, dafür angeführt werden. Month ist ein thebanischer Gott, und die Zusammensetzungen mit seinem Namen sind dort ungemein häufig. Aus Elephantine wüsste ich sonst keine anzuführen. Aber beweisend ist dergleichen natürlich nicht.

[2]) Nach Analogie von Nr. 527 könnte man vermuten, dass in dem μη vielmehr die Bezeichnung des Gewerbes stecke. Man könnte an μηλονόμος oder μηλοτρόφος denken. Dass eine „Schafhirtin“ aber höher besteuert wäre als ein Leinweber, ist wenig wahrscheinlich.

anderer Πετορζμήθης (207). Das sind 10 verschiedene Personen, die dieselbe Gewerbesteuer zahlen, vielleicht auch dasselbe Gewerbe treiben.

Endlich sei auf Nr. 19 hingewiesen, wo über 20 Dr., und auf 291, wo über 8 Dr. 2 Ob. quittirt wird. In beiden Fällen ist unklar, ob eine Rate vorliegt.

Aus dem Angeführten ergiebt sich mit grosser Wahrscheinlichkeit, dass in Elephantine-Syene die verschiedenen Gewerbe in verschiedener Höhe besteuert wurden, in der Weise, dass *jedes einzelne Gewerbe mit einem bestimmten, für Jeden, der das Gewerbe trieb, gleichen Fixum behaftet war.* Der Gedanke an eine Berechnung der Gewerbesteuer als Gewinnstquote wird m. E. schon durch die Tabelle jener Personen, die sämmtlich 20 Dr. 2 Ob. zahlen, ausgeschlossen. Im Einzelnen haben wir für Elephantine-Syene folgende Jahresfixa gewonnen: die Leinweber zahlten 12 Dr., ebensoviel die Leinenhändler, desgleichen ein ungenanntes Gewerbe; ein anderes ungenanntes Gewerbe, von einer Frau ausgeübt, war mit 16 Dr. belastet, ein anderes mit 20 Dr. 2 Ob.

Diese Auffassung findet durch einen Papyrus der Berliner Sammlung (BGU 9) ihre volle Bestätigung. Ich habe schon im „Rheinischen Jahrbuch“ S. 254 kurz darauf hingewiesen. Diese Urkunde steht auf der Rückseite eines Textes aus dem J. 248 n. Chr., ist also jünger; wieviel jünger, ist schwer zu sagen. Ich denke, wir können sie etwa rund um 300 ansetzen, wobei es auf ein paar Decennien mehr oder weniger nicht ankommt. Diese Urkunde enthält nun Listen von Gewerbetreibenden aus Arsinoë, der Hauptstadt des Faijûm. Den Namen ist die Wohnung („in der und der Strasse“) und eine (offenbar von ihnen gezahlte) Geldsumme hinzugefügt. Sie sind nach ihren Gewerben geordnet, und die Angehörigen ein und desselben Gewerbes zahlen dieselbe Summe. Die einzige Ausnahme I 13 wird als Ratenzahlung zu fassen sein. Ich habe schon a. a. O. die Erklärung aufgestellt, dass diese Summen als Gewerbesteuerzahlungen aufzufassen sind. Danach zahlten die χρυτωπῶλαι = γρυτοπῶλαι, die Trödler, 12 Drachmen, die μυρωπῶλαι = μυροπῶλαι, die Salbenhändler, 60 Dr., die βαφεῖς, die Färber, 24 Dr., andere Gewerbe, deren Ueberschrift verloren ist, 8 Dr. und 8 Dr. und 16 Dr. Bei den κορσᾶτες, den Barbieren (vgl. S. 228), sind keine Summen erhalten. Zum Glück lässt sich noch mit Sicherheit feststellen, für welchen

Zeitraum diese Summen fällig waren. In II 11 zahlt ein Färber das Doppelte von dem, was die Anderen zahlen, und da heisst es: ὑπὲρ μηνῶν β. Folglich waren jene Summen monatlich zu zahlen. Danach konnen wir für Arsinoë für die Zeit um 300 n. Chr. folgende Tabelle aufstellen:

Zwei ungenannte Gewerbe zahlten pro Jahr je 12 × 8 = 96 Dr.
Die Trödler „ „ „ „ 12 × 12 = 144 Dr.
Ein ungenanntes Gewerbe „ „ „ „ 12 × 16 = 192 Dr.
Die Färber „ „ „ „ 12 × 24 = 288 Dr.
Die Salbenhändler „ „ „ „ 12 × 60 = 720 Dr.

Vergleicht man diese Zahlen mit denen aus Elephantine, so fällt ihre gewaltige Höhe auf. Wir werden die Erklärung hierfür in dem rapiden Sinken des Geldwertes am Ausgang des III. Jahrhunderts, in der bekannten Verschlechterung der Münze dieser und der folgenden Zeit zu suchen haben,[1]) und sehen uns somit ausser Stande, uber das positive Verhältnis dieser Gewerbesteuersummen zu jenen etwas zu eruiren. Indessen wird man nicht fehl gehen, wenn man annimmt, dass das relative Verhältnis, dass in diesem Papyrus unter den verschiedenen Gewerben hinsichtlich ihrer Besteuerung besteht, in den früheren Zeiten, denen die Ostraka angehören, im Grossen und Ganzen dasselbe gewesen sein wird, dass also die Gewerbesteuer der Trödler, der Färber, der Salbenhändler sich auch früher wie 1:2:5 verhalten haben wird. Als Hauptergebnis dieses Textes möchte ich aber die Bestätigung betrachten, die sie unserem obigen aus den Ostraka geschöpften Resultat gewährt, dass alle Angehörigen desselben Gewerbes dieselbe Steuer zu zahlen hatten.

Betrachten wir nunmehr die Gewerbesteuerquittungen aus Theben. Der Ausdruck χειρωνάξιον begegnet hier nur einmal (Nr. 527). Vgl. oben § 23. Im Uebrigen ist es hier Sitte, das Gewerbe selbst in der Quittung zu nennen, meist in der Form ὑπὲρ βαφέων oder ähnlich. Wir haben die einzelnen Fälle in diesem Kapitel an ihrem Orte behandelt, und haben folgende verschiedene Gewerbe als der Gewerbesteuer unterworfen nachgewiesen: 1. die Fischhändler (§ 6). 2. die Bademeister (§ 23). 3. die Färber

[1]) Vgl. Wessely, XXII Jahresbericht d. K. K. Staatsgymnas. III. Bezirk Wien 1890/1. S. 14. Nach BGU 13 kostete übrigens im J. 289 n. Chr. ein Kamel nicht 6 Tal. 3000 Dr., wie Wessely a. a. O. S. 2 liest, sondern sogar 16 Tal. 3000 Dr.

(§ 24). 4. die Weber (§ 26). 5. die Teppichweber (§ 28). 6. die öffentlichen Dirnen (§ 52). 7. die Flickschneider (§ 57). 8. die Rauhstofffabrikanten (§ 63). 9. die Walker (§ 66). 10. die Barbiere (§ 68). 11. die Fährleute (§ 79, vgl. 98, 197). 12. die Schiffszimmerer (§ 80). 13. die Zimmerleute (§ 84). 14. die Eseltreiber (§ 88). 15. die Sack[träger] (§ 111). 16. die Schuster (§ 114). So umfangreich auch bereits das Material ist, so würde es uns doch, wenn wir auf diese thebanischen Quittungen angewiesen wären, über die wichtigsten Punkte im Unklaren lassen. Auf die Frage, nach welchem Princip diese Gewerbesteuer berechnet und aufgelegt war, geben sie uns keine Antwort. Aus ihm allein könnten wir nicht entscheiden, ob die Gewerbesteuer wie sonst vielfach im Altertum als Gewinnstquote berechnet wurde, also für jeden einzelnen Gewerbetreibenden individuell bemessen war, oder aber ob jene andere Methode, die wir oben für Syene-Elephantine und Arsinoë nachgewiesen haben, bestanden hat, wonach alle Angehörigen desselben Gewerbes in gleicher Höhe steuerten. Andrerseits ist hervorzuheben, dass in dem bis jetzt vorliegenden Material kein Moment zu finden ist, das dagegen spräche, diese zweite Methode auch für Theben zu supponiren, und da a priori eine gleichmässige Behandlung innerhalb Aegyptens wahrscheinlich ist, so werden wir wohl mit Recht auch für Theben annehmen, dass alle Angehörigen desselben Gewerbes dieselbe Steuer zu zahlen hatten.[1])

Bessere Auskunft geben die thebanischen Ostraka für eine andere Frage. Wir haben oben gesehen, dass nach dem Faijûmer Papyrus die Gewerbesteuern für den Monat berechnet waren und ordnungsgemäss auch monatlich zahlbar waren. Während dies in den Elephantiner Quittungen sich nur ein einziges Mal fand, liegt für Theben eine grosse Reihe von Belegen dafür vor, dass es hier ebenso gehalten wurde. Man braucht nur die Erheberquittungen durchzusehen, um zu finden, dass fast überall gesagt ist: Du hast für den und den Monat die fällige Steuer (τὸ καθῆκον τέλος) gezahlt.

---

[1]) Das gilt auch von den Dirnen, wenn wir annehmen, dass sie ähnlich wie in Palmyra zur Steuer herangezogen wurden. Gab es auch in Aegypten verschiedene Klassen mit amtlich vorgeschriebenem Tarif, so zahlten eben alle Dirnen, die zur selben Klasse gehörten, dieselbe Steuer. Immerhin ist dies der einzige Fall, wo nach der Höhe des Einkommens Unterschiede gemacht werden.

In den meisten Fällen bleibt es ungewiss, wie hoch ein jedes einzelne Gewerbe besteuert war. Nur bei der Walkersteuer ist es wahrscheinlich, dass sie 12 × 2 = 24 Dr. im Jahr, ebenso bei der Barbiersteuer, dass sie 44 Dr. betrug (vgl. § 66 und 68). Diese Unsicherheit beruht auf folgenden Gründen. Soweit unsere Urkunden Erheberquittungen sind, beschränken sie sich meist darauf anzugeben, dass der Adressat — es sind immer briefartige Quittungen — für den und den Monat die fällige Steuer gezahlt hat, ohne dass sie die Summe nennten. Nur selten findet sie sich einmal hinzugefügt. Das mochte überflüssig erscheinen, weil ja das Gewerbe in der Quittung genannt wurde, die Fixa der einzelnen Gewerbe aber in den Steuerbureaus bekannt genug waren. Wenn alle Schneider x Drachmen zu zahlen hatten, so genügte es, wenn in der Quittung gesagt wurde, dass die Zahlung für die Schneidersteuer erfolge. — Bei den Bankquittungen müssen wir die Königs- und die Kaiserzeit scheiden. Unter den Ptolemäern sind sie regelmässig auf den Namen des Erhebers ausgestellt, nennen nur die Summen, die diese an die Bank abliefern, ohne die Beiträge der einzelnen Steuerzahler zu spezificiren. Diese bieten also ebensowenig eine Antwort auf unsere Frage. Sie können uns höchstens eine ungefähre Vorstellung davon geben, was für Summen durch die Erhebung der betreffenden Steuer eingingen. Anders sind die Bankquittungen der Kaiserzeit. Sie geben uns ziffernmässig an, wieviel der einzelne Steuerzahler im gegebenen Fall (durch Vermittelung des Erhebers an die Bank) gezahlt hat. Jedoch ist es meist ganz unsicher, ob die genannte Summe den Gesammtbetrag des Jahres oder den eines Monats oder aber eine Rate des Jahres- resp. Monatsbetrages darstellt. Diese Schwierigkeit wird sich allerdings einmal beseitigen lassen, wenn unser Material erst grösser ist. Wenn erst mehrere Quittungen aus benachbarten Jahren, an dieselbe Person ausgestellt, vorliegen, dann wird sich, so wie wir es schon in § 68 bei den κουρεῖς thun konnten, zunächst im einzelnen Fall eine Entscheidung treffen lassen, und sind erst mehrere Fälle entschieden, dann wird man auch das Resultat verallgemeinern können, denn dass auch in diesem Punkt ein fester Usus für die Quittungsschreiber bestanden hat, ist sehr wahrscheinlich.

Somit bleibt einstweilen, wenn wir auf die Ostraka und Papyri zurückblicken, als Hauptresultat die Erkenntnis, dass diejenigen,

die dasselbe Gewerbe ausübten, eine Gewerbesteuer in gleicher Höhe zu zahlen hatten. Ich habe noch hinzuzufügen, dass unsere Urkunden keinen Anhalt dafür bieten, dass in der von den Ostraka beleuchteten Periode — II. Jahrh. vor Chr. bis II. Jahrh. nach Chr. — eine Aenderung in diesem Princip eingetreten sei. Dass die einzelnen Fixa je nach der wirtschaftlichen Lage geändert werden konnten, ist a priori wahrscheinlich, und wird durch jenen Faijûmer Papyrus aus der Zeit um 300 n. Chr. so gut wie sicher.

Dieser Einblick in die Gewerbesteuern ist um so wertvoller, als wir bisher nur vereinzelte Notizen über diese wichtige Frage besassen. Aber selbst diese wenigen genügen, um uns davor zu warnen, das Resultat, das wir hier an der Hand der aegyptischen Urkunden gewonnen haben, etwa ohne Weiteres verallgemeinern zu wollen. Für Aegypten selbst ist durch Ps. Aristot. Oeconom. II 2,25 überliefert, dass der aegyptische König Taôs auf den Rat des Atheners Chabrias ἀπὸ τῶν πλοίων τε καὶ ἐργαστηρίων καὶ τῶν ἄλλην τινὰ ἐργασίαν ἐχόντων τῆς ἐργασίας μέρος τὸ δέκατον κελεῦσαι ἀποτελεῖν. Danach musste jeder Gewerbetreibende $\frac{1}{10}$ seines Gewinnstes dem Könige zahlen.[1]) Diese Bestimmung ist natürlich ephemer gewesen, wie die Regierung des Taôs selbst. Aehnlich haben die Byzantier, als sie in Geldverlegenheit waren, von den Wunderthätern (θαυματοποιοί), Wahrsagern (μάντεις), Quacksalbern (φαρμακοπῶλαι) und anderen ähnlichen Leuten eine Gewerbesteuer im Betrage von $\frac{1}{3}$ des Gewinnstes erhoben (Ps. Aristot. Oeconom. II, 2, 3: τὸ τρίτον δὲ μέρος τοῦ ἐργαζομένου ἀποτελεῖν ἔταξαν). Ebenso hat Kaiser Gaius die Lastträger (geruli) in der Weise besteuert, dass sie $\frac{1}{8}$ ihrer täglichen Einnahme dem Staate zu entrichten hatten (Sueton. Gai. 40). In allen diesen Fällen wird also anders als im ptolemäischen und kaiserlichen Aegypten eine bestimmte Quote vom Gewinnst als Gewerbesteuer abgeführt.

Andrerseits finde ich den aegyptischen Modus wieder in Palmyra, zur Zeit Hadrians. In dem Steuertarif der Stadt (ed. Dessau, Hermes XIX. S. 501, vgl. 516) heisst es: [Ὁ αὐτὸς δημ]οσιώνης πρ[άξ]ει ἐργαστηρίων[. . . . .] παντοπωλ[εί]ων σκυτικῶν

[1]) Die Ansichten gehen darüber auseinander, ob dies als eine Gewerbesteuer (so Marquardt, RStV II² S. 199) oder aber als eine Einkommensteuer (so Boeckh, Staatshaush. I³ S. 696) zu fassen ist. Ersteres erscheint mir zutreffender.

[. . . . .] ἐκ συνηθείας ἑκάστου μηνὸς καὶ ἐργαστηρίου ἑκάστου δηνάριον ᾱ. Wenn ich den Text recht verstehe, hat man hinter ἐργαστήριον die Bezeichnung noch eines Gewerbes (in adjectivischer Form) zu ergänzen. Von diesem, sowie von den Trödlern und Schustern, wird sonach für den Monat und für die Werkstatt 1 Denar erhoben. Hier sind also drei verschiedene Gewerbe zusammengestellt, die gleich hoch besteuert sind. Das Wichtigste ist, dass auch hier wie in Aegypten innerhalb eines jeden Gewerbes jedes Mitglied gleich viel zu zahlen hat, und zwar eine fixe Summe, die unabhängig vom Jahresertrag tarifmässig für den Monat festgelegt ist. Aehnlich stelle ich es mir für Aegypten vor. Der palmyrenische Text lehrt uns aber auch etwas Neues. Er hebt hervor, dass die Steuer für jede Werkstatt (ἐργαστήριον) zu zahlen ist.[1]) Darin liegt, wenn ich recht sehe, dass nur selbstständige Handwerker, die eine eigene Werkstatt besitzen, zu dieser Steuer herangezogen werden, nicht etwa auch die Lehrlinge und Handlanger, die in der Werkstatt mit arbeiten, auch nicht — und daran ist in diesem palmyrenischen Tarif wohl noch eher zu denken — die durchziehenden Karawanenhändler, sondern die Ständigen und Ansässigen. Unsere Ostraka geben auf diese Frage keine Antwort. Ich möchte aber annehmen, dass auch die in ihnen genannten Handwerker als selbstständige Arbeiter und, soweit die Natur des Gewerbes es verlangt, Inhaber von Werkstätten zu betrachten sind.

Endlich sei die Frage untersucht, ob die Regierung bei der Auflage oder Erhebung der Gewerbesteuern irgend welche Rücksicht auf die Vereinigungen der Gewerbetreibenden genommen, resp. dieselben sich dienstbar gemacht hat. Zunächst ein Wort zu den Vereinen selbst. Liebenam hat in seinem Buch „Zur Geschichte und Organisation des römischen Vereinswesens“ (1890) gezeigt, wie das Zusammenschliessen der Gewerksgenossen zu Vereinen oder Gilden aller Orten im römischen Reich — wenn auch in verschiedenem Grade — verbreitet gewesen ist.[2]) Speziell für Aegypten bringt er freilich (S. 158) nur zwei Beispiele, die *mercatores* und die *navicularii* von Alexandrien. Hierzu lässt sich noch Manches hinzufügen. In einer

[1]) Auch nach der oben angeführten Erzählung von den Steuerreformen des Königs Taôs (Ps. Aristot. Oecon. II. 2,25) werden die ἐργαστήρια besteuert.

[2]) Die Arbeit von E. Ziebarth über die griechischen Vereine konnte ich hierfür noch nicht benutzen.

bei Lumbroso, Recherches S. 134, wiedergegebenen Inschrift aus dem Faijûm (vom Jahre 3 nach Chr.) ehrt τὸ πλῆθος τῶν ἀπὸ τοῦ Ἀρσινοείτου καθαρουργῶν καὶ πλακουντοποιῶν den προστάτης des laufenden Jahres mit einer steinernen Bildsäule. Da tritt uns deutlich die Organisation der Gilde entgegen, die hier als πλῆθος bezeichnet wird.[1] Für die Ptolemaerzeit glaube ich Spuren des Vereinswesens in dem Pap. Paris. 5 zu finden, einem thebanischen Contract aus dem Ende des II. Jahrh. vor Chr. Es handelt sich hier im Wesentlichen um das Recht der Choachyten an den Toten. In dem κατ' ἄνδρα τῶν σωμάτων finden sich nun folgende Bemerkungen (nach meinen Lesungen):

σκυτέων τοῦ Παθυρίτ[ου]. Col. 3,3.
ταριχευτῶν (corrigirt aus σκυτέων) τῶν ἐκ τοῦ Κοπ[τ]ίτου. Col. 3, 9.
ταριχευτῶν Κοπ(τιτῶν). Col. 18. 1. 29,5.

Hiernach scheinen „die Schuster des Pathyritischen Gaues“ und ebenso „die Leichenbalsamirer des Koptitischen Gaues“ in der thebanischen Nekropole ihren besonderen Begräbnisplatz gehabt zu haben. Ist diese Auffassung richtig, so lässt das auf eine gildenartige Geschlossenheit der beiden Gewerke schliessen. Eines verdient noch hervorgehoben zu werden: weder die Kuchenbäcker im Faijûm noch diese Schuster und Balsamirer in der Thebais werden als Vereine einer Stadt oder eines Dorfes bezeichnet, vielmehr als Vereine des Gaues. Vgl. namentlich die Worte der Inschrift: τὸ πλῆθος τῶν ἀπὸ τοῦ Ἀρσινοείτου κτλ. Daraus ergiebt sich, **dass die Gilde als solche den ganzen Gau umfasste, nicht eine einzelne Ortschaft.** Das schliesst nicht aus, dass die Gewerke auch innerhalb der einzelnen Gemeinden ihre Organisation hatten. So begegnet im Pap. Grenf. (II) XLIII 9 (vom J. 92 n. Chr.) ein ἡγούμενος γερδίων τῆς αὐτῆς κώμης, d. h. von Soknopaiu Nesos.

Einen kleinen Beitrag zur Organisation der Gewerke bieten auch die Strassennamen. Wenn es z. B. in Arsinoë eine Salzhändlerstrasse, eine Leinenweberstrasse, eine Fischerstrasse, eine Pöklerstrasse, eine Linsenhändlerstrasse u. s. w. gab,[2] so folgt daraus doch wohl, dass auch hier wie anderwärts ursprünglich die

[1]) Vgl. hierzu auch Lumbroso, Recherches S. 106.

[2]) Vgl. meine Zusammenstellungen in der Zeitschr. Gesellsch. Erdk. Berlin 1887. 1. S. 28.

Innungen bei einander wohnten und dadurch eben den Strassen ihren Namen gaben. Diese ursprüngliche Sitte des Zusammenwohnens hat sich auch in Aegypten mit der Zeit gelockert. So sehen wir in der oben besprochenen Papyrusurkunde aus der Zeit um 300 n. Chr. die Mitglieder ein und desselben Gewerkes in ganz verschiedenen Strassen wohnen. Aber die alten Strassennamen sind naturlich bestehen geblieben, ebenso wie in unsern modernen Städten.

Auf die innere Gliederung der Vereine werfen Bezeichnungen wie *ἱστωνάρχης* und *ἀρχονηλάτης* ein Streiflicht. Ersteres, das in unseren Ostraka. in Nr. 1154—1156 begegnet, bezeichnet den Vorsteher der Weberwerkstatt. Der *ἀρχονηλάτης*, der, wie oben S. 272 bemerkt, in dem grossen Wirtschaftsbuch von Hermupolis begegnet, wird der Vorsteher des Eseltreiber-Vereins sein.

Die oben angeführten Beispiele, die durchaus nicht den Anspruch auf Vollständigkeit machen wollen, legen den Gedanken nahe, dass auch in Aegypten die gewerblichen Vereine oder Gilden eine nicht unbedeutende Rolle gespielt haben, ja dass wohl in allen Gauen solche Organisationen bestanden haben. Es ist jedoch hervorzuheben, dass in unseren Gewerbesteuerquittungen aus dem II. Jahrh. vor Chr. bis zum II. Jahrh. nach Chr. immer der **einzelne Gewerbetreibende** es ist, von dem durch die betreffenden staatlichen Behörden die Gewerbesteuer erhoben wird. Das hat sich später bei der grossen Reorganisation des gesammten staatlichen Lebens durch Diokletian geändert. Wie überhaupt die Tendenz dahin ging, diese Handwerkervereine ebenso wie die sonstigen Genossenschaften allmählich immer mehr in den Dienst des Staates zu stellen und sie als Werkzeuge der Verwaltung zu benutzen[1]), so ist in der nachdiokletianischen Zeit die Repartirung und Eintreibung der Gewerbesteuer (des chrysargyrum) der Gilde als solcher übertragen worden. Die Genossenschaft hatte nunmehr für die Ablieferung der auferlegten Pauschsumme einzustehen.[2]) Doch für diese Zeit versagen unsere Ostraka völlig. Hier setzen die byzantinischen Papyri ein.[3])

[1]) Vgl. Liebenam, Zur Geschichte und Organisat. d. Röm. Vereinswesens 1890. S. 50.

[2]) Vgl. hierzu: Marquardt, RStV II² S. 237. E. Kuhn, Städtische und Bürgerliche Verfassung d. Röm. Reichs I 1864. S. 281. Liebenam a. a. O. S. 53/4.

[3]) Vgl. hierzu einstweilen Wessely, Denkschr. Akad. Wien 1889. S. 216 f. auch 232.

Zum Schluss möchte ich hervorheben, dass in den vier Jahrhunderten, über die sich unsere Gewerbesteuerquittungen erstrecken, immer nur Geld, niemals Naturalien für diese Steuer geliefert werden. Das entspricht ganz dem, was wir sonst über das Verhältnis der Geldwirtschaft zur Naturalwirtschaft wissen. Die Letztere bricht erst wieder mit dem III. Jahrh. n. Chr. herein. Das hat Bücher ebenso verkannt wie er die Bedeutung des selbstständigen Handwerks im Altertum verkannt hat. Vgl. Kap. VII.

§ 136. Ὑπὲρ χωμάτων.

Für Theben belegt durch Nr. 371, 377, 378, 386, 391, 394, 405, 406, 408, 409, 419, 422, 423, 426, 429, 431, [434, 437, 438], 443, [444, 448], 452, 456, 458, 459, [461], 465, 466, 470, 480, 483—485, 488, 489, 496, 498, 518, 519, 526, 528, 531, 532, 534, 537—539, 542, 544, 546, 565, 573, 585, 586, 591, 623, 636, 667, 1021, 1058, 1243, 1245, 1247, 1280, 1281, 1283, 1288, 1289, 1373—1375, 1378, 1379, 1381, 1387, 1392, 1393, 1397, 1400, 1403, 1407, 1409, 1428, 1429, 1547, 1550, 1553, 1560, 1566, 1570, 1613.

Nur 1021 ist aus der Ptolemäerzeit, alle anderen Nummern aus der Kaiserzeit (I.—II. Jahrh.).

Die χώματα, die Dämme oder Deiche, spielen im Leben Aegyptens dieselbe Rolle, wie die Kanäle, über die wir oben § 33 gesprochen haben. Durch Dämme und Kanäle wird die elementare Gewalt der Nilüberschwemmung zum Segen des Landes regulirt.[1] Darum waren sie auch der besonderen Fürsorge der Götter unterstellt. Eine von Miller in der Rev. Archéol. Sept. 1883 herausgegebene Inschrift aus Koptos vom 8. Jahre des Kaisers Trajan (No. 2) feiert Isis als die grosse „Dammgöttin“: Ἴσιδι τῇ χώματος θεᾷ μεγίστῃ. Um die Deiche in Stand zu halten oder nötigenfalls neue aufzuführen, braucht der Staat einmal Geld und zweitens Arbeitskräfte. Beides mussten die Bewohner Aegyptens liefern, und nicht mit Unrecht, da ihre Existenz von den Deichen abhing.

[1] Für diese Thatsache, die noch heute wie vor Tausenden von Jahren ihre Bedeutung hat, Belege bringen zu wollen, wäre überflüssig. Wir wollen hier nur auf Strabo XVII p. 788 verweisen, der mit der ihm eigenen Klarheit die Bedeutung der διώρυγες und παραχώματα für die Ueberschwemmung darlegt.

Ich lasse im Folgenden die Frage offen, ob man in der uns hier interessirenden Periode ähnlich wie später in der arabischen Zeit zwischen „Regierungs-Deichen" und „städtischen Deichen" unterschieden hat.[1]) Der Ausdruck χῶμα δημόσιον, der sich z. B. im Pap. Leipz. 13 R. zweimal findet, lässt allerdings auf verschiedene Arten von Dämmen schliessen.[2]) Die oben angeführten Urkunden sind sämmtlich Quittungen, in denen Geldzahlungen ὑπὲρ χωματικοῦ oder ὑπὲρ χωμάτων bezeugt werden. Das Material ist so gross, dass es einen Einblick in die Art der Steuerauflage gewährt. Vergleicht man die in den Urkunden quittirten Zahlungen, so wird man sehr verschiedene Summen finden. Doch eine kehrt mit auffallender Häufigkeit wieder, sodass man geneigt ist, in dieser Wiederkehr mehr als einen Zufall zu sehen. Das ist die Summe von 6 Drachmen 4 Obolen. Sie begegnet oben, wenn ich recht gesehen habe, nicht weniger als 31 Mal. In 1378 ergiebt sie sich durch Summirung der beiden Raten von 3 Drachmen 4½ Obolen und 2 Drachmen 5½ Obolen, in 443 durch Halbirung der 13 Drachmen 2 Obolen an die zwei genannten Personen. Die sonstigen Summen sind, wenn man die Texte richtig interpretirt,[3]) immer kleiner als 6 Drachmen 4 Obolen. In den Erheberquittungen herrscht die Unsitte, die verschiedenen bezahlten Steuern nicht zu spezialisiren. So wird unser χωματικόν in den Erheberquittungen (meist aus dem II. Jahrh., nur in 534 liegt eine Bankquittung aus dieser Zeit vor) gewöhnlich mit dem βαλανικόν zusammenaddirt, sodass man nicht mit Sicherheit den Betrag der einzelnen Steuer constatiren kann. Ich möchte nach dem Gesagten die Vermutung aufstellen, dass im I. Jahrh. n. Chr.

[1]) Vgl. Calcaschandi, übersetzt von Wüstenfeld, Abh. Gesell. Gött. XXV 1879 S. 150.

[2]) Der Begriff δημόσιος ist in unseren Urkunden nicht leicht zu fassen. Wenn ich recht sehe, wird er nicht auf das kaiserliche, sondern auf das communale Gebiet angewendet. Das müsste noch genauer untersucht werden.

[3]) Die Quittungen aus Νότος καὶ Λίψ zeigen manche Ungenauigkeiten. So liegt in 419 gewiss ein Versehen vor. Das αL wird sich sicherlich erst auf die zweite Zahlung vom 29. Thoth beziehen, und die 4 Drachmen vom 28. Thoth werden für 66/7 gezahlt sein. Vgl. 422. Wir haben schon im Text aus der Jahresbezeichnung αL gefolgert, dass diese Quittung 419 eine erst später geschriebene Gesammtquittung ist. Dadurch mag sich das Versehen erklären. — Ebenso beziehe ich in 466 die 4 Drachmen vom 5. Phaophi auf's Jahr 85/6, die 6 Drachmen 4 Obolen dagegen auf's neue Jahr 86/7.

und in der ersten Hälfte des II. — denn über diese Zeit erstrecken sich unsere Urkunden — die Dammsteuer 6 Drachmen 4 Obolen für den Kopf des Steuerpflichtigen, und zwar jährlich, betragen habe. Ich finde eine Stütze für diese Annahme in BGU 99, wo gleichfalls 6 Drachmen 4 Obolen für die χώματα für's Jahr 166 n. Chr. quittirt werden, und dies im Faijûm. Ebenso werden im Pap. Lond. CCXCVI für dieselbe Steuer 6 Drachmen 4 Obolen erhoben.[1] Der Satz von 6 Drachmen 4 Obolen gilt ebenso in Χάραξ wie in Μεμνόνια, Ὠφιῆον, und auch im Faijûm. Wenn nach BGU 359 für's Jahr 178/9 7 Drachmen 4 Obolen 2 Chalkus für dieselbe Abgabe gezahlt werden, so lasse ich dahingestellt, ob hier inzwischen eine Erhöhung eingetreten ist, oder ob, irrtümlich oder stillschweigend, der Betrag einer anderen Abgabe dazugezählt ist.

Die kopfsteuerartige Auflage der Dammsteuer zeigt, dass keine Rücksicht darauf genommen wurde, ob die Steuerpflichtigen etwa als Grundbesitzer noch ein besonderes Interesse an der Instandhaltung der Dämme hatten oder nicht. Eine solche Klarheit konnten wir oben bei der Kanalsteuer (§ 33) nicht gewinnen. Insofern scheint aber jedenfalls ein Unterschied zwischen den beiden Abgaben zu bestehen, als jene Kanalsteuer immer für einen besonderen Kanal erhoben wurde, während hier allgemein für die Dämme gezahlt wird. Auch schien jene Steuer für den Monat berechnet zu sein, was hier nicht der Fall ist. Eine Constitution des Honorius und Theodosius vom J. 412 legt die Vermutung nahe, dass in späterer Zeit die Dammsteuer in anderer Weise repartirt wurde. Es steht im Cod. Theod. 15, 3,5 geschrieben: „*per Bithyniam ceterasque provincias possessores et reparationi publici aggeris et ceteris eiusmodi muneribus pro iugorum numero vel capitum, quae possidere noscuntur, adstringi cogantur.*“ Möglich, dass damals die possessores auch zur Wiederherstellung oder Instandhaltung öffentlicher Dämme nach Massgabe ihres Grundbesitzes herangezogen wurden.[2])

[1]) Vgl. Kenyon, Catalogue of addit. to the departm. of Mss. 1888 f. Nach meiner Lesung (Sommer 1895) stammt der Text übrigens nicht aus dem 4., sondern aus dem 24. J. des Antoninus Pius (= 160/1). Gleichfalls Faijûm.

[2]) So war es jedenfalls zur Zeit der arabischen Herrschaft. Calcaschandi erzählt in seiner Geographie und Verwaltung von Aegypten (deutsch von Wüstenfeld, Abh. Kgl. Gesell. Gött. XXV 1879. S. 150/1) folgendermassen: „Die städtischen Deiche. Dies sind solche, für welche einzelne Städte für sich zu

Wenn uns nun in den Urkunden ausser dieser Geldsteuer ὑπὲρ χωμάτων auch noch die Verpflichtung der Unterthanen zu persönlichen Frohndiensten an den Dämmen und Kanälen entgegentritt, so entsteht die Frage, ob beide Lasten nebeneinander bestanden haben, oder ob jene Geldsteuer vielleicht als Ablösung von den Frohnarbeiten zu betrachten ist. Vergegenwärtigen wir uns zunächst, was die Urkunden über diese Frohndienste lehren.

Wo die Urkunden von Arbeiten an Dämmen und Kanälen sprechen, ist vor allem zu untersuchen, ob es sich um Lohnarbeiten handelt, für die der Staat die Arbeiter besoldet, oder aber um pflichtmässige Leistungen oder Frohnarbeiten der Bevölkerung, die als λειτουργίαι oder munera zu betrachten wären, wie jene Landarbeiten, von denen der Pap. Paris. 63 handelt. Ausserdem hatte der Staat noch eine dritte Möglichkeit, um die notwendig erscheinenden Erdarbeiten ausführen zu lassen: er konnte das Militär dazu requiriren. Sueton (vit. Aug. 18) erzählt uns, dass der junge Octavian nach der Eroberung Aegyptens im Jahre 30 die Kanäle des Landes, die durch die Misswirtschaft der letzten Ptolemäer verkommen waren, wiederhergestellt habe, und zwar *militari opere*.[1]) Uns interessiren hier nur die ersten beiden Arten. Dass die Regierung, soweit die gesetzmässig verfügbaren Kräfte nicht ausreichten, mit Lohnarbeitern Damm- und Kanalarbeiten hat ausführen lassen, ist selbstverständlich und bedarf eigentlich keines Beleges. Für die Zeit des Ptolemaios II. Philadelphos können wir noch aus Petrie Papyri (I) XXII 2, XXIII, (II) XXXVI die Höhe des Lohnes berechnen. Ich habe in den Gött. Gel. Anz. 1895 S. 149 den Nachweis geführt, dass die Formel εἰς ξ τῶν 𐅵 dahin zu verstehen ist, dass für die Fertigstellung von 60 Naubia (oder Aoilia), sei es bei Kanälen oder Dämmen, 4 Silberdrachmen bezahlt wurden. Nach diesem Tarif wurde im einzelnen Falle das geleistete Arbeitsquantum bezahlt. Vgl. oben S. 261.

sorgen haben, mit deren Instandhaltung die Stadtcommandanten mit ihren Truppencorps und anderen Personen beauftragt sind, und wozu die Kosten aus dem städtischen Vermögen bestritten werden, nachdem die Eigentümer nach Verhältnis ihres Grundbesitzes ihre Beiträge abgeliefert haben. Diese Beiträge werden für jedes Jahr besonders festgestellt."

[1]) Nach Calcaschandi (vgl. die vorige Anmerkung) hatte in arabischer Zeit der Stadtcommandant mit seinen Truppencorps für die städtischen Dämme zu sorgen.

Während wir es hier sicher mit Lohnarbeiten zu thun haben — Πᾶσις καὶ οἱ μέτοχοι und die anderen dort genannten Personen scheinen die Unternehmer zu sein — ist der Charakter der Arbeit in unseren Ostraka Nr. 1023, 1025, 1043—1047, auch in der Gruppe 1058, 1399, 1410, 1411, 1567 zunächst unklar. Es sind Quittungen, in denen bezeugt wird, dass NN so und so viele Naubia fertig gearbeitet hat (ἀπεργάζεσθαι, ἐργάζεσθαι, resp. ἀναβάλλειν). Zu welchem Zweck sind diese Quittungen ausgestellt? Man könnte sich denken, dass es Bescheinigungen wären, auf die hin die betreffenden Arbeiter sich von der Kassenverwaltung ihren Lohn auszahlen lassen sollten. Aber die andere Deutung scheint mir doch die richtigere zu sein, dass es vielmehr Bescheinigungen von Leistungen sind, die, ohne Gegenleistung seitens des Staates, pflichtmässig ausgeführt sind. Ich möchte im Besonderen auf 1410 und 1411 hinweisen, wo es heisst: ἀναβέβληκας τὸ ἐπιβάλλον σοι ναύβιον. Danach hat der Adressat den ihm zukommenden, auf ihn entfallenden Teil der Gesammtarbeit erledigt. Wenn es ferner in 1023 heisst: „ἀπείργασται — εἰς τὸ ια∟ Παταπῆς ναύβια x", so spricht hier die Zeitbestimmung „für das 11. Jahr" m. E. gleichfalls dafür, dass es sich um eine Liturgie handelt. Man bedenke auch, dass in keiner dieser Quittungen irgendwie auf Geldaequivalente hingewiesen wird. So ist es allerdings sehr wahrscheinlich, dass die Erdarbeiten, die in diesen Quittungen bescheinigt werden, λειτουργίαι oder munera sind.

Von dieser Verpflichtung, dem Staate unentgeltlich, in bestimmten Grenzen, bei den Dammarbeiten zu helfen, scheint mir der Berliner Papyrus BGU 176 zu handeln. Wenn ich dies kleine Fragment recht verstehe, beklagt sich eine Priesterschaft darüber, dass, entgegen den Bestimmungen der Präfecten (?), die παῖδες aus den Tempeln fortgezogen würden zu den Dammarbeiten (ἀποσπᾶσθαι τοὺς παῖδας ἀπὸ τῶν ἱερῶν [πρὸς τὴν ἀπεργασίαν τῶν] χωμάτων), denn sie seien durch Privileg befreit hiervon (ὑπε]ξῃρέθημεν τῆς ἀπεργασ[ίας).[1]) Auch der Pap. Paris. 66 (III. Jahrh. vor Chr.)

[1]) Unter den παῖδες sind hier wohl Sklaven zu verstehen. Dem gegenüber hebe ich hervor, dass in der Charta Borgiana (s. unten) unter den Erdarbeitern begegnet: Πρωτᾶς δοῦλος Κρονίωνος ἱερέως. Freilich ist dieser nicht Eigentum des Tempels, sondern speziell des Priesters Κρονίων. Doch vielleicht ist die Stelle ganz irrelevant für diese Frage. In VII 13 lese ich nämlich Ἱερεὺς

scheint mir von solchen Frohnarbeiten zu handeln. In Col. I. 13 begegnet der Ausdruck λ]ειτουργίαι. In den darauf folgenden Listen werden pro Kopf 30 Naubia gerechnet, von einer Gegenleistung aber ist nicht die Rede. Ob die χωματικὰ ἔργα in BGU 513 gleichfalls als Frohnarbeiten, oder aber als Lohnarbeiten aufzufassen sind, lasse ich dahingestellt.

Während in den obigen Ostraka die Liturgie nach Naubien bemessen wird, d. h. der Umfang des zu leistenden Arbeitsquantums festgestellt ist, zeigen uns mehrere Papyrusquittungen aus dem Faijûm, dass die dortigen Quittungen die Arbeitszeit zu Grunde legen. Fr. Kenyon hat in dem Catalogue of additions to the department of Mss. 1888 bis 1894 (British Museum) zuerst solche Quittungen erwähnt und richtig gedeutet. Vgl. Nr. CCCXVI, CCCXXI, CCCXXV. Dazu kommen BGU 264 und 593. Soeben haben Grenfell und Hunt neue derartige Texte edirt. Vgl. Grenf. (II) LIII. In diesen Quittungen wird bezeugt, dass NN von dem bis zu dem Tage (es sind immer fünf Tage!) (ὑπὲρ χωμάτων) gearbeitet habe (ἐργάζεσθαι). In CCCXXI c, das ich nebst den anderen Londoner Texten im Sommer 1895 mit Kenyon's freundlicher Erlaubnis kennen lernte, wird dieser Zeitraum ausdrücklich als τὴν καλουμένην (πενθημερίαν) bezeichnet. Aehnlich in den anderen.[1] Kenyon spricht daher mit Recht von *the statutary five days.* Danach bestand also die Verpflichtung, fünf Tage lang in jedem Jahre an den öffentlichen Dammarbeiten teilzunehmen. Eigenartig ist der Zusatz „ἐπ' ἀγαθῷ Σοκνοπαίου", der sich in mehreren Quittungen aus dem Dorf Σοκνοπαίου Νῆσος findet.[2] Wenn die Dammarbeiten „zum Besten des Soknopaios" ausgeführt werden, so handelt es sich hier wohl um Liturgieen oder Frohndienste, die nicht die Regierung, sondern die Tempelverwaltung, die Priesterschaft des Soknopaios, des Hauptgottes des Dorfes, aufzulegen berechtigt war. Daneben giebt es

Κρονίωνος, wo Ἱερεὺς ohne Zweifel Eigenname ist. Also kann auch dort gelesen werden: Κρονίωνος Ἱερέως.

[1]) In BGU 593, 4 fand ich die πενθημερία in der Schreibung ε η wieder. Ebenso in Pap. Lond. CCCXXI a. Ich vermute, dass diese Schreibung auch in den Grenfell'schen Texten vorkommt, z. B. in b und c statt ἐντι . Doch habe ich keine Facsimilia.

[2]) Auch in den Grenfell'schen Texten ist ἐπ' ἀγαθ(ῷ) zu lesen statt Ἐπαγαθ( ), womit ich nichts anzufangen weiss. Vgl. b und c.

andere Beispiele, die uns zeigen, dass auch die kaiserliche Regierung die Bewohner Aegyptens in gleicher Weise zu fünftägigen Frohnarbeiten herangezogen hat. Vgl. z. B. bei Grenf. d und g. Es ist bisher noch nicht bemerkt worden, dass diese selbe πενθημερία, wenn auch nicht dem Namen nach, so doch thatsächlich in jener berühmten Charta Borgiana vorliegt, die vor mehr als hundert Jahren als erstes Beispiel einer cursiven griechischen Urkunde bekannt wurde.[1] Der treffliche Herausgeber, Nicolaus Schow, hat richtig erkannt, dass diese Urkunde Listen von Personen enthält, die an gewissen Erdarbeiten im Gebiet von Ptolemais Hormos im Faijûm thätig gewesen sind.[2] Dass die Urkunde aus dem Jahre 191 stammt, habe ich früher nachgewiesen.[3] Schow liess aber die Frage noch offen (p. XXX sq.), *utrum sponte an mercede aut lege quadam obstricti haec opera perfecerint.* Ich glaube diese Frage jetzt beantworten zu können. Die folgenden Lesungen, die von der editio princeps z. Th. abweichen, habe ich mit Hilfe einer dem Berliner königlichen Museum gehörigen, leider in sehr kleinem Massstabe angefertigten Photographie gewonnen. Eine nochmalige Edition dieser historischen Urkunde würde nicht ohne Interesse sein. Wir haben uns hier an die Ueberschriften der Listen zu halten. Die erste lautet:

I 1 ff. Κατ' ἄνδρα τῶν ἀπεργασαμένων
εἰς τὰ χωματικὰ ἔργα Τεπλύνεω(ς) (?)
λα∖ Μεχεὶρ ι ἕως ιθ̄ Πτολεμαΐδ(ος) Ὅρμ(ου)
ἀνδ(ρῶν) $\overline{ρπα}$, ὧν τὸ κατ' ἄνδ(ρα).

[1] Charta papyracea graece scripta Musei Borgiani Velitris, edita a Nicolao Schow. Rom 1788.

[2] Ich habe vor Jahren in meiner Dissertation (Observationes ad hist. Aeg. p. 5 A. 1) die Vermutung ausgesprochen, dass auch die Charta Borgiana wie die neuen Faijûmfunde aus dem Archiv der Hauptstadt Arsinoë stamme. Nachdem die letzten Jahre uns mit den Archiven der Dörfer bekannt gemacht haben — ich erinnere nur an Καρανίς und Σοκνοπαίου Νῆσος, — liegt kein Grund mehr vor, speziell Arsinoë für den Fundort der Charta Borgiana zu halten. Vielmehr ist es wahrscheinlicher, dass sie auf dem Boden der alten Πτολεμαΐς Ὅρμος gefunden ist. Daran ist aber jedenfalls festzuhalten, dass sie nicht aus Gizeh stammt, wie die Araber behaupteten.

[3] Zeitschr. Aeg. Sprach. 1883. S. 163 A. 1. Vgl. Observat. ad hist. Aeg. p. 52. Trotzdem halten Hartel (Griech. Pap. Erz. Rain. 1886 S. 11) und Wattenbach (Anleitung z. griech. Palaeogr. 3. Aufl. 1895 S. 44) daran fest, dass sie aus dem III. Jahrh. n. Chr. stamme.

Diese 181 Männer, deren Namen im Folgenden genannt werden, haben also vom 10.—14. Mechir, d. h. fünf Tage lang an den genannten Dammarbeiten gearbeitet.

Die nächste Ueberschrift lautet:

VII 2 f. Ὁμοίως ἀπὸ ια ἕως ιε
Φογήμεω(ς) διώρυγ(ος) ἄνδ(ρες) ξθ.

Die 69 Männer, die an dem Kanal Phogēmis gearbeitet haben, sind wiederum 5 Tage, vom 11.—15. (scil. Mechir) thätig gewesen.

IX 8 f. Φαμενὼθ β ἕως ς διώρυγ(ος)[1])
Φογήμ(εως) ἄνδ(ρες) ϙβ.
XII 16 f. Φαρμοῦθι ε ἕως θ
ἄνδ(ρες) λε.

Für die Lesung der Fragmente stand mir keine Photographie zur Seite. Doch erkennt man auch hier in fr. IV: ι]η ἕως κβ ἄνδ(ρες) δ.

Aus dieser Uebersicht ergiebt sich, dass die sämmtlichen Männer, die in der Charta Borgiana aufgeführt werden, sei es an den Dämmen oder an den Kanälen immer fünf Tage gearbeitet haben. Auch hier finden wir also jene πενθημερία, die die Papyrusquittungen erwähnen, und es ist wohl kein Zweifel, dass wir es auch hier mit einer λειτουργία zu thun haben. Die Frage ist nur noch, ob auch diese im Interesse eines Tempels resp. eines Gottes zu leisten war. Ausschlaggebend sind für uns die Subscriptionen der Listen, im Besonderen IX 7 und XII 15. Schow las hier:

Διϊκαττορος, ις Ισιδ. κατασ . . .

und übersetzte dies: *Diicattore, sacerdote Isidis, operum rectore.* Das würde allerdings wieder auf die Tempelverwaltung hinweisen. In Wirklichkeit glaube ich aber auf der Photographie Folgendes zu erkennen:

δι´ Καστορος επιτ κατασ⁾,

und das würde heissen: δι(ὰ) Κάστορος ἐπιτ(ηρητοῦ) κατασπ(ορᾶς). Danach sind die Listen von einem ἐπιτηρητὴς κατασπορᾶς, also dem Aufseher über das Aussäen, dem Saatinspector, geführt worden, und

[1]) Das Wort διώρυγος scheint nachträglich hinzugefügt zu sein. Daher auch nicht διώρυγος, wie vorher.

dieser bisher unbekannte Titel bezeichnet gewiss eine staatliche Behörde. Wenn ich nicht irre, ist von einem solchen ἐπιτηρητής auch die interessante Urkunde BGU 12 verfasst, ein amtlicher Bericht über eine Inspectionsreise durch das Faijûm, in dem es sich besonders um die Erdarbeiten (ἔργα) an den Dämmen [und Kanälen] handelt.[1] Diese Saatinspectoren hatten also die Aufgabe, für die rechtzeitige Herstellung resp. Instandhaltung der die Nilüberschwemmung regulirenden und daher die Saat beschützenden Dämme und Kanäle zu sorgen. Sie sind es auch, die die Bevölkerung zu dieser Liturgie der πενθημερία heranziehen und die nötigen Listen aufstellen.[2]

Ohne auf interessante Fragen, die sich hieran anknüpfen, weiter eingehen zu können, will ich hier nur noch hervorheben, dass nach den Listen der Charta Borgiana alle Unterthanen ohne Unterschied (natürlich ausser den Alexandrinern und sonstigen Privilegirten) in den verschiedensten Berufsständen herangezogen wurden. Da finden wir unter den Arbeitern Eseltreiber, Gemüsehändler, Weber (γέρδιος), Rinderhirten, Verwalter (διάκων), Maschinisten, Töpfer, Drescher (das wird ῥαβδιστής bedeuten, vgl. LXX Judd. 6, 11, Ruth 2, 17), Walker, Maler (? γραφεύς), auch zahlreiche Sklaven (δοῦλοι), deren Herren genannt sind. Auch die Barbiere müssen das Messer bei Seite legen und zu Hacke und Spaten greifen.

Kehren wir noch einmal zu unseren Ostraka zurück, so müssen wir constatiren, dass während in den Faijûmer Quittungen die Arbeit einer bestimmten Zeit (fünf Tage) bezeugt wird, in unseren Ostraka

[1] Ich möchte jetzt in Z. 14/5 ergänzen: Πετρωνίῳ τῷ π[α]ρ' ἐμοῦ γενομένῳ ἐπιτηρητῇ (statt ἐπιμελητῇ). Danach ist der Verfasser des Berichtes selbst ein ἐπιτηρητής. Er macht die Inspectionsreise zusammen mit einem Strategen u. A. ἀκολούθως τοῖς ἐπιδοθεῖσι ὑπὸ τῶν ἑκάστου τόπου κατασπορευόντων καὶ χωματεπιμελητῶν λόγοις. Auch nachher ist in Z. 19 wieder von den κατασπορεῖς die Rede. So tritt uns auch in diesem Papyrus ein Zusammenhang zwischen der Deichverwaltung und der κατασπορά entgegen. Es ist mir danach in der That sehr wahrscheinlich, dass auch der Verfasser des Papyrus den Titel ἐπιτηρητὴς κατασπορᾶς führte.

[2]) Auch BGU 618 vom Jahre 213/4 n. Chr. enthält eine Liste von Personen, die zu den Dammarbeiten herangezogen werden sollen: κατ' ἄνδρα τῶν ὀφιλόντων ἐγράσασθαι τὰ χωματικὰ ἔργα τοῦ ἐνεστῶτος κβ∟. Die 4 aufgeführten Personen werden als ὁμόλογοι λαογραφούμενοι bezeichnet. Vgl. zu diesen oben S. 254. Die vorliegende Liste ist von einem Dorfschreiber eingereicht. Diese Lokalbehörden mussten natürlich jene ἐπιτηρηταί unterstützen.

vielmehr über das Arbeitspensum, nach Naubien berechnet, quittirt wird. Ich muss es dahingestellt sein lassen, ob wir es hier nur mit formalen, oder auch mit sachlichen Verschiedenheiten zu thun haben. Die Frage aber, die ich oben betreffs der Geldzahlungen ὑπὲρ χωμάτων aufwarf, wage ich auch jetzt nach diesem Ueberblick über die Frohnarbeiten nicht mit Sicherheit zu beantworten. Möglich, dass jene Geldzahlungen als Ablösung von den Frohnarbeiten, also gewissermassen als *adaerationes* aufzufassen sind (vgl. oben S. 263). In diesem Falle wäre wohl anzunehmen, dass die 6 Drachmen 4 Obolen in jener Periode genügten, um dafür einen Lohnarbeiter als Stellvertreter anzustellen. Vorausgesetzt, dass auch in Theben fünf Tage hindurch zu arbeiten war, so würde das einen Tageslohn von 1 Drachme 2 Obolen für den Erdarbeiter ergeben, was zu den Lohnsätzen des Wirtschaftsbuches von Hermupolis vom Jahre 78/9 n. Chr. nicht schlecht passen würde.[1] Andrerseits ist aber die Möglichkeit offen zu lassen, dass die Unterthanen ausser den Frohnarbeiten auch noch jene kopfsteuerartig aufgelegte „Dammsteuer“ zu zahlen hatten.

§ 137. Εἰς τὸν τῆς ὠνῆς λόγον.

In 1495 (aus dem II. Jahrh. vor Chr.) wird einem Manne quittirt, dass er εἰς τὸν τῆς ὠνῆς λόγον ἀπὸ Θῶυτ ἕως Ἀθὺρ χα(λκοῦ) ἀφ gezahlt habe. Die ὠνή wird hier wie so häufig die Steuerpacht bedeuten, und jener Passus wird nur besagen, dass der Adressat auf Rechnung der von den Schreibern gepachteten Abgabe 1500 Kupferdrachmen gezahlt habe.

§ 138. Ὑπὲρ ὠνίων.

Die ὤνια (Kaufwaren) begegnen in unseren Texten in sehr verschiedenen Verbindungen, die wir hier nach einander besprechen wollen, ohne damit zu sagen, dass in allen eine und dieselbe Abgabe gemeint sei.

[1] Jedenfalls sind die Löhne hier nicht höher, und darauf kommt es an. Vgl. z. B. Z. 15: χωστῆρες [illegible] εἰς αὐτὸ ἐργ[illegible] ἡ τιμὴ [illegible] ἕως μεσημβρίας ς. Diese Arbeiter bekommen bis zum Mittag jeder 3 Obolen. Danach würde der volle Tageslohn für derartige Arbeiten 1 Drachme betragen.

a. Πεντηκοστὴ ὠνίων.

Für Theben belegt durch 1056, 1076.

Der Steuererheber in 1056 nennt sich τελ(ώνης) ν̄ (= πεντηκοστῆς) ὠνίων ὑποτελ(ῶν) τοῦ Περὶ Θήβας. Danach habe ich 1076 ergänzt. Die Abgabe wird also als „$\frac{1}{50}$ von den steuerbaren Kaufwaren des Perithebischen Gaues“ bezeichnet. Die Texte lassen keinen Zweifel darüber, dass diese Abgabe von demjenigen zu zahlen war, der eine solche „steuerbare“ Ware käuflich erworben hatte. So heisst es in 1056: . . . . ὃ ἠγόρακα ς παρὰ Πεμμώνθου. Aehnlich in 1076, wo es sich um einen Holzankauf handelt. Wir haben hier also deutlich eine „Kaufsteuer“ vor uns, die zu den Verkehrssteuern zu zählen ist. Der Kauf als solcher wird besteuert. Nicht auf allen Waren scheint eine solche Abgabe zu lasten. Denn in 1056 werden im Titel ausdrücklich die ὤνια ὑποτελῆ hervorgehoben.

Ich lasse dahingestellt, ob und in wie weit diese πεντηκοστή sich mit jenem in § 1 behandelten τέλος ἀγορανομίας berührt. Der Ausdruck τελ(ῶναι) ἀγορ(α)νο(μίας) ὠνίων in 1419 bildet die Brücke. Ueber das Verhältnis dieser πεντηκοστή zu dem ἐγκύκλιον vgl. oben S. 182 f.

Ich habe diese πεντηκοστή vorangestellt, weil über ihre Bedeutung dank der Ausführlichkeit der Texte kein Zweifel sein kann. Ich wende mich nun zu den anderen Urkunden über ὤνια, die weniger klar sind.

b. ὑπὲρ ὠνίων. Vgl. 562.

c. ὑπὲρ μερισμοῦ ὠνίων. Vgl. 560, 1445. P. 4469.

d. (ἀπαιτηταὶ) μερισμοῦ τέλους ὠνίων. Vgl. 553, 588, 589, 597, 607, 608, 611, 1439.

Die Urkunden unterscheiden sich von den unter a behandelten vor allem darin, dass hier nicht auf einen bestimmten einzelnen Kaufact Bezug genommen wird, sondern vielmehr eine Abgabe für das ganze Jahr erhoben wird. So heisst es in 562: ὑπὲρ ὠνίων ιζ∟ und ähnlich in den anderen. Danach möchte man annehmen, dass diese Abgabe solche Personen betrifft, die das ganze Jahr hindurch mit ὤνια zu schaffen haben, also Händler, Kaufleute. Ist vielleicht an ein Standgeld für ihren Platz auf dem Markt zu denken? Der Ausdruck μερισμός legt nach § 75 den Gedanken nahe, dass diese Abgabe kopfsteuerartig auf die Betreffenden verteilt war. In der That finden sich dieselben Summen für

verschiedene Personen in 560 und 562 für 132/3 und in 588 und 589 für 137/8 belegt.

Ganz unklar sind mir die folgenden Verbindungen:

e. ἀπαιτηταὶ μερισμοῦ ὠνίων ἐνλείμματος τελωνικοῦ. Vgl. 558.

f. ὑπὲρ μερισμοῦ ἐνλείμματος τελωνικοῦ (oder ebenso im Titel der ἀπαιτηταὶ). Vgl. 568, 590, 596, 643, 646, 1249, 1250, 1438, 1442.

g. ἀπαιτηταὶ (μερισμοῦ πεντηκ(οστῆς). Vgl. 1329.

In e tritt zu dem Vorigen der Ausdruck ἐνλείμματος τελωνικοῦ hinzu. Ich weiss diesen nicht anders als mit „Zollrückstand“ zu übersetzen. Aber was soll das in diesem Zusammenhang? Wenn wir nicht 558 (e) hätten, würden wir garnicht merken, dass die unter f genannten Urkunden sich auch auf die ὤνια beziehen. Die πεντηκοστή in 1329 (g) stelle ich deshalb hierher, weil dieselbe Erheberfirma, die sich hier als Ἀσκλᾶς καὶ μέτοχοι ἀπαιτ(η)ταὶ (πε(ν)τηκ(οστῆς) γ∖ nennt, in 596 für dasselbe Jahr als Ἀσκλᾶς καὶ μέτοχοι ἀπαιτ(η)ταὶ (μερισμο(ῦ) ἐνλ(ε)ίματο(ς) τελωνικ(οῦ) auftritt.

Ehe ich zur Klassificirung der aus den Ostraka gewonnenen Abgaben übergehe, möchte ich kurz zusammenstellen, was mir in der sonstigen Tradition, in Klassikern, Inschriften und Papyri an Steuern, die in Aegypten erhoben sind, begegnet ist. Ich fürchte, dass trotz eifrigen Bemühens mir noch manche Notiz entgangen sein wird, da das Material kaum zu überblicken ist. Ich beschränke mich im Folgenden auf eine kurze Mitteilung des Nötigsten. Abgaben, die im Vorhergehenden zur Erklärung herangezogen sind, werden der Uebersicht wegen hier noch einmal innerhalb der alphabetischen Folge angeführt. Zur Vereinfachung der Citate fahre ich mit der Zählung der Paragraphen fort.

§ 139. Ἀνιππίας.

Vgl. Petr. Pap. (II) XXXIX e (III. Jahrh. vor Chr.).

Der Herausgeber Mahaffy bezeichnet es mit Recht als *very odd*, diese Abgabe dahin zu deuten, dass sie gezahlt sei *for*

having no horse. Diese Deutung wird sogar geradezu ausgeschlossen dadurch, dass in einem Falle ein und derselbe Mann für die ἀνιππία und für den φόρος ἵππων, die Pferdesteuer, zahlt (vgl. fr. 5, 2 und 6, 4). Dieser ist also Besitzer von Pferden (vgl. § 173). Da man mit der Bedeutung ἄνιππος = „unberitten, ohne Pferd" nicht weiter kommt, liegt es nahe, die ἀνιππία nicht auf den Steuerzahler, sondern auf den Boden zu beziehen, wie es Herodot II 108 thut: „Αἴγυπτος ἐοῦσα πεδιὰς πᾶσα ἄνιππος καὶ ἀναμάξευτος γέγονε". Man könnte ἀνιππία hiernach etwa als „Unwegsamkeit, Unbrauchbarkeit (des Terrains für Cavallerie)" fassen, und wenn hierfür eine Steuer erhoben wird, so könnte man denken, dass sie dafür gezahlt würde, dass die Regierung diese ἀνιππία beseitigt oder mildert. Freilich würde man bei dieser Sachlage erwarten, dass die positive Leistung der Regierung, nicht diese negative Eigentümlichkeit des Terrains bei Bezeichnung der Steuer hervorgehoben würde. Vielleicht klärt uns weiteres Material einmal darüber auf.

Die Steuer wird in Getreide gezahlt. Die Zahler der vorliegenden Urkunde sind hellenische Militärcolonisten des Faijûm.

§ 140. Ἡ ἀπαρχή.

Das mehrdeutige Wort ἀπαρχή[1]) begegnet im Pap. Tur. I 7, 10 (II. Jahrh. vor Chr.) im speziellen Sinne von „Erbschaftssteuer", wie schon A. Peyron (S. 164 f.) richtig erkannt hat.[2]) Vgl. auch Lumbroso, Recherches S. 307 f., der wohl nicht mit Unrecht vermutet, dass diese ptolemäische Erbschaftssteuer auf die Einführung der römischen durch Augustus nicht ohne Einfluss gewesen sei. Zur letzteren vgl. unten § 157.

Der Ausdruck ἀπαρχή giebt die Vorstellung an die Hand, dass von der Erbschaft ein Teil für den König vorweggenommen wurde.

[1]) Die alte Bedeutung der Ehrenspende für die Gottheit hat sich bis in die christliche Welt erhalten. Vgl Berliner Papyrus P. 2701: ὑπὲρ ἀπαρχῆς τῆ(ς) αὐτ(ῆς) ἁγί(ας) ἐκκλησίας, wo es sich um Weinlieferungen handelt. — Für die frühere Zeit vgl. auch BGU 30.

[2]) Die Stelle lautet: Τὸν αὐτὸν δὲ τρόπον καὶ κατὰ τοὺς πολιτικοὺς νόμους καὶ τὰ ψηφίσματα τὰς αὐτὰς ἐπιδείξεις ποιησάμενον καὶ ταξάμενον τὴν ἀπαρχὴν κληρονομίαν ἀπογράψασθαι ἢ ἀποτίνειν αὐτὸν δραχμὰς μυρίας καὶ ἃς ἂν ποιήσηται οἰκονομίας ἀκύρους εἶναι καὶ μὴ ἐξεῖναι ἐπὶ τὰ τῶν τετελευτηκότων ἐπιπορεύεσθαι.

Wie gross dieser Teil gewesen ist, erfahren wir nicht. Der Turiner Text lehrt aber, dass dieser ptolemäischen Erbschaftssteuer auch die Söhne bei Antritt eines väterlichen Erbteils unterworfen waren, während von der römischen *vicesima* bekanntlich die πάνυ συγγενεῖς befreit waren. Ausserdem lernen wir, dass für die Erben die Verpflichtung bestand, die Erbschaft zu deklariren (vgl. Kap. V), widrigenfalls sie eine hohe Strafsumme zu zahlen hatten und das Erbe nicht antreten durften.[1])

Neue Funde werden uns hoffentlich darüber Aufschluss geben, ob alle Bevölkerungsklassen in derselben Weise dieser Erbschaftssteuer unterworfen waren. Der Hermias, der im Turiner Papyrus mit ihr in Verbindung gebracht wird, ist ein Grieche. Es ist anzunehmen, dass, als unter Augustus die in Aegypten lebenden Römer der römischen Erbschaftssteuer unterworfen wurden, die Provincialen nach wie vor zur ἀπαρχή herangezogen wurden. Der Papyrus BGU 340 (vom J. 148/9 n. Chr.), der leider wegen seiner entsetzlichen Orthographie schwer verständlich ist, spricht von Abgaben, die von den τελῶναι „für die Erbschaft" (ὑπὲρ κληρονομίας) eingezogen werden. Die Zahlerin, die Ṭσηδοῦς Μẹσ[. . .]υ heisst, ist jedenfalls keine Römerin, wenn sie auch von einem Römer, Julius Chaeremonianus, erbt; also ist hier nicht von der römischen *vicesima*, sondern von der provincialen Erbschaftssteuer die Rede. Wenn hier, wie ich glauben möchte, die Steuer selbst mit den Worten ὑπὲρ τελῶν καταλογ[ει]σμ(ῶ)ν bezeichnet wird,[2]) wobei καταλογισμός die Eintragung des Namens in die Bücher etc. bedeuten mag, so würde sich für diese aegyptische Erbschaftssteuer die Auffassung ergeben, dass sie eben für diese Uebertragung der Bücher und die damit verbundenen Mühen und Unkosten erhoben wurde. Damit würde sie den Charakter einer Gebühr erhalten, die ihr auch die modernen Systematiker zuweisen. Doch ich gebe diese Vermutungen nur mit Vorbehalt, da BGU 340, wie gesagt, eine unsichere Grundlage bietet.

[1]) Ob die 10000 Drachmen, die der Papyrus als Strafsumme nennt, die für den speziellen Fall berechnete Summe oder eine allgemeingültige fixe Summe darstellt, oder ob endlich mit den δραχμαὶ μυρίαι ganz allgemein eine sehr hohe Summe bezeichnet sein soll, lässt sich nicht mit Sicherheit ausmachen. Vgl. Lumbroso S. 309 f.

[2]) Der Papyrus hat καταλογ̣ ει σμον, wofür der Herausgeber Krebs καταλογισμόν zu lesen vorschlägt — mit Unrecht, wie mir scheint. Ebenso Z. 10.

§ 141. Τὸ ἀποστόλιον.

Von dieser Abgabe handelt der merkwürdige Tarif von Koptos, der soeben von D. G. Hogarth herausgegeben worden ist.[1] Ich verweise im Allgemeinen auf seinen scharfsinnigen Commentar. Der Stein von Koptos, dessen Inschrift auf Befehl des L. Antistius Asiaticus, des praefectus Berenices im J. 90 n. Chr. eingemeisselt worden ist, wurde gefunden *halfway between Coptos and the desert at the remains of a guard-house* (?) *on the road across the plain.* Wahrscheinlich war hier die Grenze des Stadtgebietes. Die Inschrift giebt einen Auszug aus dem Tarif (γνώμων),[2] der die Erhebung des ἀποστόλιον regelte. Im Grossen und Ganzen scheint mir Hogarth das Richtige getroffen zu haben, wenn er hierin eine Abgabe sieht, die für die Benutzung der von Koptos nach Berenike am Roten Meer führenden Wüstenstrasse und für das Geleit, das die Regierung den Reisenden dort gewährte, gezahlt wurde. Ich komme zu demselben Resultat, indem ich von einer noch genaueren Etymologie des uns sonst unbekannten Wortes ausgehe. Hogarth sagt S. 30: *its etymology suggests that it has reference to an ἀπόστολος, something despatched* und bald darauf *ἀποστόλιον must mean something like a posting service.* So richtig die von ihm herangezogenen

[1]) Vgl. Flinders Petrie, Koptos, 1896. S. 27 ff. Die Publication von Jouquet im Bullet. d. Corr. hell. 1896 habe ich noch nicht gesehen. Der Text lautet nach Hogarth: (1) Ἐξ ἐπιταγῆς . . . . (2) . . . . Ὅσα δεῖ τοὺς μισθω(3)τὰς τοῦ ἐν Κόπτωι ὑποπείπτον-(4)τος τῇ ἀραβαρχίᾳ ἀποστολίου πράσ-(5)σειν κατὰ τὸν γνώμονα τῇδε τῇ (6) στήλῃ ἐνκεχάρακται διὰ Λουκίου (7) Ἀντιστίου Ἀσιατικοῦ ἐπάρχου (8) Ὄρους Βερενείκης· (9) Κυβερνήτου ἐρυθραικοῦ δρα-(10)χμὰς ὀκτώ· Πρωρέως δραχμὰς δέκα· (12) . . . ακου δραχμὰς δέκα· (13) Ναύτου δραχμὰς πέντε· (14) Θεραπευτοῦ ναυπηγοῦ δραχμὰς (15) πέντε· Χειροτέχνου δραχμὰς (16) ὀκτώ· Γυναικῶν πρὸς ἑταιρισ-(17)μὸν δραχμὰς ἑκατὸν ὀκτώ· (18) Γυναικῶν εἰσπλεουσῶν δρα-(19)χμὰς εἴκοσι· Γυναικῶν στρατι-(20)ωτῶν δραχμὰς εἴκοσι· (21) Πιττακίου καμήλων ὀβολὸν ἕνα· (22) Σφραγισμοῦ πιττακίου ὀβολοὺς δύο· (23) Πορείας ἐξερχομένης ἑκάστου (24) πιττακίου τοῦ ἀνδρὸς ἀναβαίνον-(25)τος δραχμὴν μίαν, γυναικῶν (26) πασῶν ἀνὰ δραχμὰς τέσσαρας· (27) Ὄνου ὀβολοὺς δύο· Ἁμάξης ἐχού-(28)σης τετράγωνον δραχμὰς τέσσαρες· (29) Ἱστοῦ δραχμὰς εἴκοσι· Κέρατος δρα-(30)χμὰς τέσσαρες· Ταφῆς ἀναφερομέ-(31)νης καὶ καταφερομένης δραχμὴν μί-(32)αν τετρώβολον. (Ἔτους) θ Αὐτοκράτορος (33) Καίσαρος [Δομιτιανοῦ Σεβαστοῦ Γερμανικοῦ,] (34) Παχὼ(ν) ιε (= 10 Mai 90 n. Chr.).

[2]) Γνώμων in der Bedeutung „Tarif“ belegt durch Lexic. rhet. p. 233, 28.

sachlichen Vorstellungen sind, möchte ich doch betonen, dass das Substantivum τὸ ἀποστόλιον der Name der Abgabe, nicht der Abgabenquelle ist. Vgl. Z. 2: τοὺς μισθωτὰς τοῦ ἐν Κόπτῳ ὑποπίπτοντος[1]) τῇ ἀραβαρχίᾳ ἀποστολίου, womit die Abgabenpächter gemeint sind. Τὸ ἀποστόλιον ist also die Abgabe für die ἀποστολή, so wie τὸ χειρωνάξιον die für die χειρωναξία, τὸ καταγώγιον die für die καταγωγή, das ἐκφόριον die für die ἐκφορά u. s. w. Es fragt sich nur, wessen „Entsendung" besteuert wird. Die in dem Tarif genannten Personen, wie der Steuermann, der Schiffer u. s. w., können nicht gemeint sein, denn sie werden nicht entsendet, sondern ziehen freiwillig diese Strasse. Ich glaube, ἡ ἀποστολή muss ein technisches Wort für die „Entsendung" der auch von Hogarth angenommenen Eskorte gewesen sein, unter deren Schutz die Reisenden die gefährliche Wüstenstrasse zurücklegten. In diesem Sinne finde ich das Verbum im Peripl. mar. Erythr. p. 19, wo es in Bezug auf Λευκὴ κώμη am Roten Meer heisst: διὸ καὶ εἰς αὐτὴν καὶ παραλήπτης τῆς τετάρτης τῶν εἰσφερομένων φορτίων καὶ παραφυλακῆς χάριν ἑκατοντάρχης μετὰ στρατεύματος ἀποστέλλεται. Wir haben uns den Hergang danach etwa folgendermassen vorzustellen: die Regierung rüstete von Zeit zu Zeit — wohl kaum in festen Intervallen, sondern so oft Bedürfnis vorlag — militärische Eskorten aus. Wer unter ihrem Schutze von Koptos nach Berenike oder in umgekehrter Richtung zog, hatte für diese ἀποστολή ein „Geleitgeld", wie man es nennen könnte, in der von dem Tarif vorgeschriebenen Höhe zu zahlen. Man wird dies Geleitgeld zu den Gebühren zählen, da es als Gegenleistung für eine Mühewaltung der Regierung erhoben wurde. Andrerseits ist nicht zu verkennen, dass diese Gebühr dadurch einen zollartigen Charakter gewinnt, dass sie je nach dem Stande des Abgabenpflichtigen in verschiedener Höhe fixirt wird, und das ist vielleicht das Merkwürdigste an der Inschrift. Während eine Hetäre 108 Drachmen zu zahlen hat, braucht ein Schiffer nur 5 Drachmen zu zahlen. Die Auswahl der hier genannten Stände ist in ihrer Beschränkung sehr auffallend. Was zahlten z. B. die zahlreichen Handelsleute,

[1]) Der Ausdruck besagt, dass diese Steuer dem Arabarchen unterstand. Ὑποπίπτειν steht hier synonym dem häufigeren ὑποκεῖσθαι. Vgl. Pap. Paris. 17, 12: μισθωτὴς εἴδους ἐγκυκλίου καὶ ὑποκειμένων βασιλικῇ γραμματείᾳ. Vgl. auch BGU 337, 9: ὑποκειμένου κωμογραμματείᾳ. Z. 18: ὑποκειμένου ἐπιστρατηγίᾳ.

die ihre Waren diesen Weg führten? Das ἀποστόλιον kann unmöglich auf die wenigen hier genannten Klassen beschränkt gewesen sein. Nur Schiffspersonal und Weiber werden aufgeführt. Ich möchte daher vermuten, dass der γνώμων (Z. 5) sehr viel reichere Bestimmungen gehabt hat, dass also die Inschrift von Koptos nur einen aus uns unbekannten Verhältnissen gebotenen Ausschnitt aus demselben darstellt.

Der vorliegende Auszug giebt speziell an, was man in Koptos, nicht was man event. in Berenike zu zahlen hatte (vgl. Z. 3: τοῦ ἐν Κόπτῳ-ἀποστολίου). Hogarth hat scharfsinnig erkannt, dass die Sätze bis Z. 20 bei der Ankunft in Koptos, die späteren vor der Abreise von Koptos ebendort zu entrichten waren. Ich meine, dieselben Gebühren werden, vermutlich in derselben Höhe, auch in Berenike zu zahlen gewesen sein, wo wohl gleichfalls ein entsprechender Tarif publicirt gewesen sein mag. Mit anderen Worten, wer von Koptos nach Berenike zog, hatte vorher in Koptos nach unserem Tarif gemäss Z. 21 ff. zu zahlen, und nach seiner Ankunft in Berenike gemäss demjenigen Teile des dortigen Tarifs, der unseren ersten 20 Zeilen entspricht, und so vice versa. Schon hieraus ergiebt sich, dass die beiden Teile des Tarifs verschiedener Natur sind. Nur in dem ersten Teil (bis Z. 20) möchte ich die Sätze des ἀποστόλιον im eigentlichen Sinne des Wortes, des Geleitgeldes, erkennen. Dagegen sehe ich in der Abgabe, die in dem zweiten Teil spezialisirt wird, vielmehr ein Wegegeld, eine Gebühr, die für die Benutzung der von der Regierung in Ordnung gehaltenen und mit Cisternen versehenen Wüstenstrasse erhoben wurde. Die Sätze, die hier für ein Kamel, einen Esel, einen Wagen festgesetzt werden, können unmöglich etwa als Aequivalente für die Benutzung dieser Transportmittel betrachtet werden.[1]) Dafür sind sie viel zu gering. Dass man z. B. für die Benutzung eines Wagens von Koptos bis Berenike nur 4 Drachmen gezahlt habe, ist ganz undenkbar. Wir kennen ja den Geldwert dieser Zeit aus dem Wirtschaftsbuch von Hermupolis recht gut. Wir können daher in den 4 Drachmen nur das Wegegeld sehen, das für den Wagen auf dieser Strecke zu zahlen war. Schwanken

[1]) Ich bekenne, aus Hogarth's Ausführungen auf S. 32 nicht klar verstanden zu haben, welcher Meinung er in diesem Punkte ist. Er spricht u. a. von einem *semi-official transport service*. Ich weiss nicht, ob er damit die oben von mir zurückgewiesene Meinung vertritt.

kann man nur, wer in den einzelnen Fällen der Zahlungspflichtige ist. Mir ist am wahrscheinlichsten die Annahme, dass die Besitzer der Kamele, Esel, Wagen dieses Wegegeld zu zahlen hatten. So verstehe ich wenigstens am besten die verwickelte Bestimmung über die Kamele. Danach würde also der Kamelbesitzer zunächst für die Benutzung der Strasse für jedes Kamel ein Billet (πιττάκιον) für 1 Obol gelöst haben (vgl. unten § 200), ferner für die Abstempelung dieses Billetes noch 2 Obolen, und wenn er die Plätze auf seinem Kamel an Reisende vermietete, weiter noch für jeden männlichen Passagier 1 Drachme, für jeden weiblichen 4 Drachmen. Bei der letzteren Zahlung könnte man freilich vielleicht noch lieber annehmen wollen, dass die Passagiere, die den Platz gemietet hatten, selbst sie als Wegegeld gezahlt hätten. Bei der knappen Ausdrucksweise des Tarifes bleibt hier eben manches unklar. Doch soviel scheint mir sicher, dass dieser zweite Teil überhaupt von einem Wegegeld handelt.[1] Wenn unsere Inschrift auch diese Abgabe dem ἀποστόλιον subsumirt, so ist das allerdings nicht ganz correct, aber Geleitgeld und Wegegeld haben zu allen Zeiten eng zusammengehört. Daher ist es auch begreiflich, dass ein und derselbe Pächter beide übernimmt.

Nebenbei sei hervorgehoben, dass diese Inschrift die alte Streitfrage nach dem Verhältnis des Arabarchen zum Alabarchen endlich definitiv entscheidet. Nachdem wir hier den Arabarchen als einen Steuerbeamten kennen lernen, dem u. a. die Erhebung unseres Wege- und Geleitgeldes unterstellt war, kann es wohl nicht mehr zweifelhaft sein, dass er mit dem gerade als Finanzbeamten uns bezeugten Alabarchen identisch ist.[2] Schürer's Ansicht hat sich also als die richtige erwiesen. Nur dürfen wir den Arabarchen nicht mit ihm als „Zollpächter", sondern als Beamten betrachten. Unter den vorliegenden Zeugnissen berührt sich mit unserem Tarif wohl am nächsten die Constitution des Gratian, Valentinian und Theodosius (Cod. Theod. 4, 12, 9, vgl. Cod. Iust. 4, 61, 9), die im Hinblick auf das *vectigal alabarchiae* resp. *arabarchiae* von der *transductio animalium*

[1] Auch die Bestimmungen über den Mastbaum, die Segelstangen (κέρας) und die Mumien lassen sich damit vereinigen.

[2] Vgl. zu der Frage Schürer, Gesch. d. jüd. Volkes II S. 540. Während des Druckes ging mir ein Aufsatz „Inschrift aus Coptos in Aegypten und Juvenal", unterzeichnet von M., in der Beilage z. Allg. Zeitg. vom 7. Mai 1897 zu, in dem dieselbe Consequenz wie oben gezogen wird.

spricht, *quae sine praebitione solita minime permittenda est.* In dieser *praebitio solita* kann man unser ἀποστόλιον wiedererkennen. Für die Identität der beiden Titel möchte ich auch Folgendes hervorheben: in CIGr. III 5075 (vgl. Lepsius, Denkm. VI n. 392, 393) tritt [ἀραβάρ]χου υἱός resp. υἱός ἀραβάρχου zu Personennamen hinzu. In dem unpublicirten Berliner Ostrakon P. 8 las ich die Worte: ἀλαβάρχου υἱοῦ. Da eine derartige Erwähnung des Standes des Vaters sonst sehr selten ist, so ist wohl kein Zweifel, dass in beiden Fällen derselbe Rang bezeichnet worden ist.

§ 142. Τὸ ἀριθμητικόν.

Vgl. BGU 94, 21; 236, 9; 330, 7; Pap. Lond. CCCLXXX; CPR I 1, 16 und die noch unpublicirten Berliner Papyri P. 2308 und P. 2311, alle aus römischer Zeit.

Τὸ ἀριθμητικόν wird man von ὁ ἀριθμητής („der Zähler“) abzuleiten haben, wie etwa τὸ φυλακιτικόν von ὁ φυλακίτης. Man könnte dabei an die amtlichen Zähler denken, die die ziffermässigen Angaben der ἀπογραφαί nachzuzählen hatten, wie z. B. die Zahlen des Viehbestandes u. s. w. (vgl. Kapitel V). Freilich ist hier meist von ἐξαριθμεῖν die Rede. Die Steuerzahler der obigen Urkunden lassen sich z. T. als Grundbesitzer erkennen, im Londinensis und in P. 2311 speziell als κάτοικοι (ἀριθμητικοῦ κατοίκων). Nach BGU 236 gehört das ἀριθμητικόν zu den Abgaben, die auf dem Grund und Boden lasten. Der in Frage stehende κλῆρος wird ausdrücklich als frei von ἀριθμητικοῦ καὶ παντὸς εἴδους bezeichnet. Aehnlich im CPR. Falls die obige Ableitung des Wortes zutreffend ist, würden wir eine Abgabe darunter zu verstehen haben, die dafür erhoben wurde, dass die Regierung solche Zähler zur Controlle bestellte.[1]

In BGU 342 habe ich ἀριθ(μητικοῦ) κοι(νοῦ) aufzulösen vorgeschlagen. Man könnte vielleicht eher an ἀριθ(μητοῦ) κοι(νοῦ) oder ἀριθ(μητῶν) κοι(νῶν) denken. Das wäre eine Abgabe „für die Gemeinde-Zähler“, und man könnte annehmen, dass diese Zähler von der Gemeinde Karanis angestellt wären. Doch Sicherheit ist hier nicht zu erlangen.

[1]) Wessely, CPR I S. 6 übersetzt es mit „Evidenzhaltungssteuer“.

§ 143. Τὸ βεβαιωτικόν.

Vgl. BGU 156, 9, vom J. 201 n. Chr.

Ein Soldat, der von der kaiserlichen Domaine einen Acker gekauft hat, lässt durch seinen Bankier dem kaiserlichen Oikonomen ausser dem Kaufpreise (τιμή) und einem Zuschlag von 4 % noch τὸ βεβαιωτικόν auszahlen.[1] Die βεβαίωσις ist Sache des Verkäufers, hier also des Kaisers. Wenn der Käufer ihm ein βεβαιωτικόν zahlt, so ist das wohl als Gegenleistung dafür zu fassen, dass der Kaiser ihm gegenüber eben die βεβαίωσις übernommen hat. Mir ist sonst kein Beispiel für eine solche Abgabe bekannt, und es bleibt zu untersuchen, ob sie auch beim Kauf zwischen Privaten in Frage kam.

§ 144. Φόρος βοῶν.

Vgl. BGU 25, 8, vom J. 200 n. Chr.

Die Rindersteuer wurde jedenfalls von denen gezahlt, die Rinder besassen und daher Rinder deklarirten. Sie gehört danach zu den Vermögenssteuern.

§ 145. Βύρσης.

Vgl. Petr. Pap. (II) XXXIX e und S. 36,7 (III. Jahrh. v. Chr.).

Ἡ βύρσα bedeutet „das Fell". Wie diese Fellsteuer, die in den vorliegenden Fällen von hellenischen Militärcolonisten erhoben wird, genauer zu erklären ist, weiss ich nicht. Auf Vermutungen will ich nicht eingehen.

§ 146. Φόρος βωμῶν.

Vgl. BGU 199, 13; 292, 1; 337, 3 (alle aus der Kaiserzeit).

Diese „Altarsteuer" wird in den vorliegenden Fällen immer von Priestern gezahlt. In 337 wird spezialisirt ὑπὲρ βωμῶν δύο, worauf die Götter, denen die Altäre geweiht waren, genannt werden. Hiernach unterlagen also die einzelnen Altäre einer Steuer, die von den

[1] Aus gewissen Gründen schwankte ich, ob es sich nicht nur um eine Pacht handele. Aber es scheint hier doch ein Kauf vorzuliegen, und zwar ein Kauf auf dem Wege der Auction (vgl. Z. 4: ἐκυρώθην). — Statt der irreleitenden Lesung der Editio princeps am Schluss von Z. 5 ist nach Hunt zu lesen: ἀρου[ρῶν μ. λε´ ἥμισυ ἀμπελῶνος.

betreffenden Priesterschaften an den Staat zu entrichten war. Ueber die Bedeutung und Begründung dieser Steuer lassen sich nur Vermutungen aufstellen. Wurde damit vielleicht indirect der Empfang der Opfergaben besteuert, die an diesen Altaren niedergelegt wurden und der Priesterschaft zu Gute kamen? Man könnte auch an die merkwürdige Urkunde Petr. Pap. (II) XII erinnern, aus der hervorgeht, dass die Anwesenheit von Altären vor Einquartierungen beschützte. Vgl. Z. 12: βωμοὺς προσῳκοδομήκασιν. Τοῦτο δὲ πεποιήκασιν πρὸς τὸ μὴ ἐπισταθμεύεσθαι.

§ 147. Γραφεῖον.

Vgl. BGU 277 II 11 (aus römischer Zeit): [κ]αὶ ὅν οἱ φόροι ἐν ὀψιακῷ λόγῳ ἀναλαμβάνονται· γραφείου καὶ χαρτηρᾶς Νείλου πόλεως καὶ Σοκνοπαίου Νήσου. Was bedeutet hier das γραφεῖον? Man denkt zunächst an die bekannten Bureaus dieses Namens, bei denen z. B. die Contracte einregistrirt wurden (vgl. Mitteis, Reichsr. u. Volksr. S. 52f.). Aber die Nachbarschaft von χαρτηρά (s. unten § 215) legt es nahe, γραφεῖον hier in dem auch sonst bezeugten Sinne von „Schreibmaterial“ zu fassen, wobei man wohl besonders an Kalamoi und Tinte zu denken hätte. Danach könnte man in dieser Abgabe einen Zwangsbeitrag sehen, der für die von den Behörden im Dienste aufzuwendenden Schreibmaterialien erhoben wurde. Doch liessen sich auch andere Deutungen denken.

§ 148. Τὸ δεκανικόν.

Vgl. BGU 1, 1 (aus röm. Zeit): δεκανικοῦ ὁμοίως τῶν αὐτῶν πλοίων ϛ ξ. Diese Worte weisen zurück auf die unmittelbar vorhergehende Zeile (BGU 337, 26):]προκειμένων ἁλιευτικῶν πλ[οίων ϛ] κεΟ. Gezahlt wird die Abgabe von der Priesterschaft des Soknopaios. Das Wort δεκανός, das dem lateinischen *decurio* entspricht, hat die mannigfachsten Bedeutungen.[1] Welche derselben hier in Beziehung zu den „Fischerböten“ heranzuziehen ist, weiss ich nicht zu sagen. Jedenfalls ist dies δεκανικόν von dem δεκανός abzuleiten, von dem

[1] Vgl. verschiedene Bedeutungen in Cod. Just. I 2, 4 und 9; XI 18, 1; XII 26 tit. — Cod. Theod. VI 33; vgl. auch I 5, 3. Ein δεκανός z. B. in CIGr III 4716 d³.

in einem Pariser Text der byzantinischen Zeit die Rede ist: παράσχου Θεοδώρῳ δεκανῷ ὑπὲρ [πλοίων ἀπερχομέ]νων ἐν Ἀλεξανδρείᾳ ὑπὲρ ἀναλ(ώ)ματος κεράτια ις μόνα. Vgl. Wessely, Denksch. Akad. Wien 1889 S. 241.

§ 149. Ἡ δερματηρά.

Die „Hautabgabe" (δερματηρά) wird für das III. Jahrh. vor Chr. bezeugt durch Petr. Pap. (II) XXXII (1), auf dessen Verso, wie schon oben auf S. 294 Anm. 1 bemerkt, folgende Worte stehen: Τὰ πρὸς τὸν σκυτέα ἀνακαλέσασθαι τὸν πρὸς τῆι δερματηρᾶ[ι]. Aus dem Streitfall, über den auf dem Recto der Gerber (σκυτεύς) berichtet, kann ich keine klare Vorstellung von dieser Abgabe gewinnen. Für das III. Jahrh. nach Chr. wird dieselbe Abgabe durch Pap. Leipz. 5, 8 bezeugt, wo δερματηρᾶς, nicht δερματηκ (Wessely) zu lesen ist. Hier wird die Steuer in Geld bezahlt, denn in Z. 4 heisst es nach meiner Ergänzung: Ἔστιν τὰ διαγρ(αφέντα) ἐπὶ τὴν [δημοσίαν? τράπεζαν. In BGU 655, gleichfalls aus dem III. Jahrh. n. Chr., begegnen πράκτορες δερμάτω(ν) χωρούντων <ε>ἰς κατασκευὴν ὅπλων τῶν ἀνικήτων στρατοπέδων. Hier handelt es sich also speziell um Häute, die zur Waffenfabrikation für's römische Heer verwendet wurden.

Ueber das Wesen dieser Hautabgabe lassen sich nur Vermutungen aufstellen. Dem athenischen δερματικόν, dem Hautgeld, das der Staat von den grossen Opfern und Speisungen bezog (Boeckh, Staatsh. I[3] S. 405), scheint es nur dem Namen nach zu ähneln.

§ 150. Τὸ διαμισθωτικόν.

Vgl. BGU 475 (aus röm. Zeit). Es ist dies eine allgemeine Bezeichnung für die durch Verpachtung von kaiserlichen Ländereien (vgl. τὸ ἱερώτατον ταμεῖον) eingegangenen Pachtgelder. Wir haben es hier also mit einer privatwirtschaftlichen Einnahme der kaiserlichen Kasse zu thun.

§ 151. Τὸ διαπύλιον.

Soeben haben Grenfell und Hunt 14 Quittungen (II/III Jahrh. n. Chr.) publicirt, die sich mit Thorzöllen befassen. Vgl. Grenf. (II) L. Schon im Sommer 1895 hatte ich Dank dem freundlichen Entgegenkommen von Friedrich Kenyon Gelegenheit, im British Museum

4 derartige Texte kennen zu lernen, die nach genau demselben Formular abgefasst sind wie diese 14 neuen Quittungen. Die Anfangsworte der Londoner Texte[1] τετελ διαπολ hatte ich in τετέλ(εχε) διαπολ(ίου) aufgelöst: „Bezahlt hat für den Thorzoll"[2] u. s. w., und hierauf bezog ich mich oben S. 107. Jetzt zeigen die neuen Texte, dass diese Auflösung nicht richtig war. In Lf steht ausgeschrieben: Τετέλεσται διὰ πύλης. Sachlich ist damit nichts geändert, und ich habe daher in der Ueberschrift an der allgemeinen Bezeichnung διαπύλιον festgehalten, da, wie mir scheint, die sämmtlichen Abgaben, die hier begegnen, wenigstens formell unter den Begriff des Thorzolles zu subsummiren sind.

Das Formular τετέλεσται — ὁ δεῖνα ist so auffällig, dass niemand das Recht gehabt hätte, diese Auflösung zu wählen. Entweder muss man das Verbum medial fassen, wie es die Herausgeber zu thun scheinen, wenn sie übersetzen: *he has paid the tax.* Hiergegen ist nur zu erinnern, dass bisher wenigstens ein derartiger Gebrauch des Mediums im Sinne von „zahlen" absolut unbelegt ist. Oder aber man fasst es passivisch auf. Dann haben wir ein Anakoluth vor uns, das in dem oben S. 65 besprochenen πέπτωκεν ὁ δεῖνα seine Analogie haben würde. Wie man sich auch entscheidet, über die sachliche Bedeutung kann kein Zweifel sein.

Um zunächst eine Vorstellung von diesen merkwürdigen Quittungen zu geben, stelle ich Lk als Beispiel hierher:

Τετέλ(εσται) διὰ πύλ(ης) Σοκν(οπαίου) Νήσου
λι(μένος) Μέμφεως Ἀμμῶνις ἐξάγ(ων)
ἐπὶ καμήλ(ῳ) ἑνὶ πώλ(ῳ) ἑνὶ ὀρόβου ἀρ-
τάβας δέκα ι. (Ἔτους) β/ Φαρμοῦ(θι) ἐκ-
5 καιδεκάτῃ.

Die am Thor gezahlte Summe wird weder hier noch in den anderen Quittungen genannt. Auch in den oben in § 91 und 92 besprochenen ähnlichen Quittungen fehlt diese Angabe beständig. Vielmehr wird hier wie dort nur spezialisirt, was der Zahler exportirt oder importirt. Die einzige Schwierigkeit, die diese Texte bieten,

---

[1]) Nur CCXVIc fängt anders an. Nach meiner flüchtigen Copie habe ich damals παραεσ gelesen, was wohl für παρέσ(χεν) stehen würde. Der Text hat auch noch sonst orthographische Fehler.

[2]) Ueber das διαπύλιον in Athen vgl. Boeckh, Staatshaush. d. Ath. I³ S. 394.

liegt in den Bemerkungen, die unmittelbar hinter dem Ortsnamen sich finden. Es sind die folgenden: νομαρχ Αρσι, ό καὶ ἡ νομ Αρσινο, ό καὶ ἡ. ἐρημοφυλακίας und λιμένος Μέμφεως. Um eine Prüfung meiner Auffassung zu erleichtern, gebe ich im Folgenden eine Uebersicht über den Inhalt der 18 Texte, die mir jetzt zur Verfügung stehen. Mehr als 40 ähnliche Quittungen, die Hogarth und Grenfell in Bacchias fanden, sind noch nicht publicirt.

I. Beim Thor von Soknopaiu Nesos hat Zoll gezahlt:

a) für νομαρχ(ιῶν) Ἀρσινο(ίτου)[1]) — X, importirend 1 weibliches Kamel (L a).

b) für ό καὶ ἡ νομαρχ(ιῶν) Ἀρσιν. — X, exportirend (zur Oase) auf 2 Kamelen 20 Art. Weizen (L b).

c) für ό καὶ ἡ — X, exportirend Weizen auf 3 Kamelen und 2 jungen Kamelen (L f 1).

„ „ „ — X, importirend 6 Keramien Wein (L f 2).

„ „ „ — X, exportirend auf 1 Kamel 4½ μετρηταὶ Oel (L g).

„ „ „ — X, exportirend auf 2 Eseln 6 Artab. Hülsenfrüchte (L h).

„ „ „ — X, exportirend auf 2 Eseln 6 Artab. Kichererbsen (Lond. CCVI d).

d) für ἐρημοφυλακία — X, exportirend (was?)[2]) auf 4 Kamelen (L i).

„ „ „ — X, exportirend 5 Kamele mit Palmenzweigen und 1 Esel mit Geräten (L m).

„ „ „ — X, importirend 20 Keramien Wein zu je 8 Dr. 4 Ob.[3]) (Lond. CCCXVI b).

---

[1]) Die Herausgeber lösen νομαρχίας auf. Ich schlage den Plural vor, da es mehrere Nomarchien innerhalb des Arsinoitischen Gaues gab. Im einzelnen Falle kommt ja allerdings nur die eine Nomarchie in Betracht, zu der die betreffende Ortschaft gehört. Aber der Zusatz von Ἀρσι(νοΐτου) zeigt, dass hier das allgemeine Ressort angegeben werden soll.

[2]) Wegen des ἐπὶ möchte ich annehmen, dass der Schreiber die Angabe der Fracht nur vergessen hat, nicht (wie Grenfell), dass überhaupt keine Fracht hier gewesen sei.

[3]) Meine Copie bietet: ἐξάγ(ων) τῇ πεντεκαιδεκάτῃ οἴνου κεράμια εἴκοσι τιμητὰ ς η β. Falls die unsichere Lesung τιμητὰ richtig ist, wäre damit die Taxirung des Weines bezeichnet. Unmöglich können 20 Keramien Wein, und sollte es der schlimmste Grüneberger sein, zusammen 8 Dr. 4 Ob. kosten. Dagegen ist dies für 1 κεράμιον ein annehmbarer Preis. Der Schreiber hat also aus Flüchtigkeit oder Bequemlichkeit ἀνὰ vor der Summe ausgelassen. — Schwer

für ἐρημοφυλακία — X, exportirend 1 Esel mit Geräten (Lond. CCCXVI c).

ei für d. λιμὴν Μέμφεως — X, exportirend auf 1 Kamel und 1 jungen Kamel 10 Art. Weizen (Ld).

„ „ „ — X, exportirend auf 2 Eseln 2 Metr. Oel, und auf 1 Esel 1 Art. Weizen 1 Metr. Oel (Le).

„ „ „ — X, exportirend auf 1 Kamel und 1 jungen Kamel 10 Art. Kichererbsen (Lk).

II. Beim Thor von Philadelphia hat Zoll gezahlt:

für ἐρημοφυλακία — X, exportirend frische Palmenzweige auf 1 Esel und Weizen auf 1 Esel (Lc).

für d. λιμὴν Μέμφεως — X, exportirend auf 1 Esel 4. Art. Hülsenfrüchte (Ll).

III. Beim Thor von [. .]anis[1]) hat Zoll gezahlt:

für d. λιμὴν Μέμφεως — X, exportirend auf 3 Kam. und 1 jung. Kam. 21 Art. Weiz. (Lond. CCVI c).

Ich möchte zunächst darauf hinweisen, dass überall sich ἐξάγων resp. εἰσάγων findet. Also wird das Mass der Ausfuhr und Einfuhr überall bei Bemessung der verschiedenen hier begegnenden Steuern in Betracht gekommen sein.

Fangen wir mit ῥ καὶ ν' an. Die Herausgeber ziehen beides zusammen und erklären: $\frac{1}{100} + \frac{1}{50}$ = *3 per cent. on the produce transported.* Nachdem wir oben in § 91 und 92 aus den Ostraka gelernt haben, dass in Syene sowohl wie in Hermonthis der Einfuhr- und Ausfuhrzoll regelmässig $\frac{1}{50}$ betrug, werden wir geneigt sein, auch in dem vorliegenden Passus nur die πεντηκοστή auf die transportirten Waren zu beziehen, für die ἑκατοστή aber eine andere Bestimmung zu suchen. Ich vermute, dass dieser einprocentige Zoll für die zum

verständlich in seiner Kürze ist auch der Zusatz τῇ πεντεκαιδεκάτῃ. Kenyon nennt im Catalogue of additions S. 430 unsere Urkunde ein *receipt for wine (apparently described as* $\frac{1}{15}$*).* Dies ist jedenfalls nicht zutreffend. Aber schwer ist das Richtige zu sagen. Sollte es vielleicht heissen: der so und so viel Wein einführt für „den 15.“ (scil. des laufenden Monates, an dessen 9. Tage die Quittung ausgestellt ist)? Vielleicht war am 15. ein berühmtes Fest im Ort. Doch über Vermutungen komme ich nicht hinaus.

[1]) Meine flüchtige Copie hat . . . άνεως. Also ist Καρανὶς gen. ίδος ausgeschlossen.

Transport benutzten Tiere zu zahlen war, also 1% vom Wert des Kamels oder des Esels. Wenn der Thorzoll überhaupt die ausgeführten und eingeführten Wertobjecte treffen sollte, so war es ja nur consequent, schliesslich auch die Transporttiere selbst zu verzollen, denn auch sie repräsentiren ebenso wie die Waren einen Wert, der je nach Belieben des Besitzers jeden Augenblick durch Verkauf in Geld umgesetzt werden kann. Unter dieser Annahme erklärt sich auch, weshalb überall so genau angegeben ist, auf was für Tieren die Waren befördert worden sind. Dass in Lf2 und in Lond. CCCXVI b kein Tier genannt wird, ist wohl nur der Fluchtigkeit des Schreibers zuzumessen. Dass wirklich die Tiere für sich, abgesehen von ihrer Fracht, verzollt wurden, zeigt, wie mir scheint, La: εἰξάγων κάμηλον θήλειαν λευκὴν δευτεροβόλον κεχαραγμένην Ἀραβικοῖς χαράγμασι. Dieses Kamel ist ohne Fracht angekommen; es trat daher dem Thorschreiber noch deutlicher als Zollobject entgegen, und darum mag er das ausführliche Signalement beigefügt haben.[1] Nach meiner Ansicht hätte er hinter der Ortsangabe den Zollsatz selbst mit ρ́ angeben können, doch hat er ihn als selbstverständlich fortgelassen.

Neben diesen ρ́ καὶ ν́ steht einmal der Zusatz νομαρχ(ιῶν) Ἀρσινοΐτου. Wie auch die Herausgeber richtig andeuten, besagt dieser wohl nichts weiter, als dass diese Zölle den Arsinoitischen Nomarchien unterstanden und an sie (zunächst) abgeführt wurden. Diese ἑκατοστή und diese πεντηκοστή waren also, um den Ausdruck des Tarifs von Koptos zu gebrauchen, ὑποπίπτουσαι ταῖς νομαρχίαις Ἀρσινοΐτου. Sowie dort die μισθωταί ihre Einnahmen an den Arabarchen abzuliefern hatten und unter seiner Aufsicht standen, so hier diese Thorzöllner unter der der betreffenden Nomarchen. Ich halte es nur für eine Bequemlichkeit der Schreiber, dass nur einmal (Lb) dieser Zusatz gemacht ist. Ich denke, wir haben ihn uns überall hinter ρ́ καὶ ν́ hinzuzudenken, ebenso wie andrerseits in La ein ρ́ vor dem νομ Αρσ zu ergänzen war.

[1] Die Herausgeber scheinen anzunehmen, dass nur die unbeladenen Kamele als solche besteuert wurden. Das ist mir unwahrscheinlich, schon weil man diese Steuer so leicht hätte umgehen können, indem man irgend einen geringwertigen aber zollbaren Gegenstand aufpackte. Der Hinweis auf die σύμβολα καμήλων ist nicht zutreffend. Diese Abgabe wird für die ἐρημοφυλακία gezahlt. Siehe unten § 200.

Anders steht es nun mit den Zusätzen ἐρημοφυλακίας und λιμένος Μέμφεως. Diese Abgaben werden zwar auch am Thore des Dorfes erhoben und können daher formell auch als Thorgelder (διαπύλια) betrachtet werden. Sachlich sind sie aber von den eben besprochenen Zöllen völlig zu trennen. Die Abgabe für die ἐρημοφυλακία wird offenbar dafür gezahlt, dass der die Wüstenstrasse[1] Dahinziehende den Schutz der Wüstenwächter ἐρημοφύλακες geniesst, und wir können hierin ein Pendant zu jenem „Geleitgelde" des Tarifs von Koptos sehen (vgl. § 141 und § 200). Da auch in diesen Quittungen über ἐρημοφυλακία ganz so wie in den Zollquittungen genau angegeben wird, welche Waren und welche Transporttiere die Dorfgrenze passiren, so werden diese Ermittelungen für die Bemessung dieser Abgabe massgebend gewesen sein. Einmal wird hier sogar der Taxwert der Waren ausdrucklich hervorgehoben (Lond. CCCXVI b). Ob hier ausserdem noch Unterschiede in der Berechnung je nach dem Stande der Reisenden gemacht wurden, wie in Koptos, können wir aus den vorliegenden Urkunden nicht entnehmen. Die Zahler sind hier wohl sämmtlich Handelsleute. Ich bin also der Ansicht, dass diese Abgabe für die ἐρημοφυλακία von denselben Personen erhoben wurde, die ausserdem den Import- oder Exportzoll zu zahlen hatten.

Ebenso betrachte ich als eine besondere noch ausserdem zu zahlende Abgabe die „für den Hafen von Memphis", und hierfür kann ich mich auf Grenfell's Nachricht aus den unpublicirten Bacchiaspapyri stützen, der sagt, dass *these show that it was a tax additional to the tax of 3 per cent.* (s. oben), *levied at the same time and upon the same loads, and — what is very remarkable — that it was paid by persons entering the Fayoum as well as by those leaving it.* Diese Abgabe ist hiernach also genau so aufzufassen wie die für die ἐρημοφυλακία. Sie wurde von denjenigen erhoben, die von den obengenannten Dörfern durch die Wüste nach Memphis zogen, oder den umgekehrten Weg machten. Wer dagegen wie z. B. in Lb

[1]) Die hier genannten Dörfer lagen, wie die topographischen Untersuchungen von Hogarth und Grenfell uns gezeigt haben, am Nordost- und Ostrande des Faijûm und grenzten an die Wüste. Soknopaiu Nesos ist Dimeh, nordlich vom Birket el-Kurûn. Bacchias fanden die genannten Gelehrten in Kûm el Ḳatl wieder. Vgl. Egypt Exploration Fund. Archaeological Report 1895,6 S. 14 ff. und dazu die erste Karte. Zur Lage von Philadelphia vgl. Grenfell zu L.

in die Oase zog, war selbstverständlich von dieser Abgabe frei. Dass man „für den Hafen von Memphis“ bereits beim Verlassen des faijûmischen Dorfes am Thore zahlte und andrerseits wieder beim Eintreffen ebendort, ist merkwürdig genug. Vielleicht werden neue Texte uns einmal diese Massregel verstehen lehren.

Zum Schluss möchte ich meine Auffassung durch ein Beispiel illustriren. Wer von Soknopaiu Nesos, d. h. von Dimeh, aus durch die Wüste auf Kamelen Weizen nach Memphis transportirte, musste vorher am Thor des Dorfes folgende Zölle entrichten:

1. $\frac{1}{50}$ vom Wert des Getreides. 2. $\frac{1}{100}$ vom Wert der Kamele. 3. Eine Summe für die „Wüstenwache“, unter deren Schutz er sich begab. 4. Eine Summe für den Hafen von Memphis.

§ 152. Ἡ διδραχμία τοῦ Σούχου.

Nach dem unpublicirten Berliner Papyrus P. 6951 II (vom J. 48 n. Chr.) muss ein Mann, der Haus und Hof in einer Strasse der Metropole Arsinoe gekauft hat, dafür τὴν διδραχμία(ν) τοῦ Σούχου θεοῦ μεγάλο(υ) μεγάλο(υ) zahlen. Zufällig ist daneben die Quittung erhalten, nach der er ausserdem für denselben Kauf das ἐγκύκλιον entrichtet hat (s. oben § 35). Hieraus wird man folgern dürfen, dass für jeden Häuserkauf, der innerhalb der Stadt Arsinoë perfect wurde, 2 Drachmen an die Tempelkasse des alten „Herrn“ der Stadt, des Stadtgottes Suchos, abzuführen waren.[1] Vielleicht bezogen auch die anderen Stadtgötter Aegyptens eine entsprechende Revenue. Ob eine solche Tempelabgabe auch bei anderen Transactionen der Bürgerschaft erhoben wurde als gerade beim Häuserkauf, müssen wir dahingestellt sein lassen.

§ 153. Δίπλωμα ὄνων.

Das Wort δίπλωμα, das im Allgemeinen die Urkunde bezeichnet, ist im Besonderen als technischer Ausdruck für den Erlaubnisschein, der zu der Benutzung der kaiserlichen Post berechtigte, bekannt. Solche *diplomata* wurden von den Kaisern oder den Statthaltern im

[1] Denkbar wäre es ja, dass Suchos eben gerade in der hier genannten Strasse Θρεμεῖ und event. einigen anderen dieses Recht gehabt hatte. Doch die Lage Beziehung auf die ganze Stadt ist mir wahrscheinlicher.

Namen der Kaiser ausgestellt.[1] Was soll man sich nun unter einem δίπλωμα ὄνων vorstellen? Diese Verbindung begegnet in BGU 213 (vom J. 112/3 n. Chr.) in dem Titel des Steuerpächters: μισθωτὴς διπλώματος ὄνων Καρανίδος. Dem Zahler aber quittirt die Bank ὑπὲρ διπλώματος ιε (ἔτους) ὑπὲρ ὄνου (ἑνός). Die Abgabe ist also als eine regelmässige für das Jahr und zwar nach der Zahl der Esel berechnet. Ich möchte hiernach folgende Erklärung proponiren: die Eigentümer von Eseln mussten sich von der kaiserlichen Regierung Erlaubnisscheine (διπλώματα) ausstellen lassen, um ihre Esel auch auf den öffentlichen Wegen, die der kaiserlichen Aufsicht unterstanden, treiben zu dürfen. Für ein solches Diploma zahlte man nach unserem Text für den Esel 8 Drachmen, wobei es unklar bleibt, ob dieser Satz für das Jahr oder nur für den Monat galt. Hiernach würde unsere Abgabe den Charakter eines „Wegegeldes" gehabt haben, und sie würde in dem πιττάκιον καμήλων des Tarifs von Koptos (s. § 141) und in den σύμβολα καμήλων (s. unten § 200) sprachlich und sachlich ihre Parallelen finden, nur mit dem Unterschiede, dass die letztgenannten Abgaben für einmalige Benutzung erhoben wurden. Freilich ist diese Deutung zunächst nichts als eine Vermutung.[2])

§ 154. Τὸ δοκιμαστικόν.

Im Pap. Leid Q, 12 (vom J. 260/259 vor Chr.) lese ich nach dem Original ἄνευ δοκιμαστικοῦ (statt ἀνευδοκιμαστῶ καὶ). Vgl. oben S. 61 Anm. 1. Das δοκιμαστικόν muss eine Abgabe bezeichnen, die für den δοκιμαστής erhoben wird. Der in diesem Papyrus genannte Beamte dieses Namens hatte, wie Lumbroso (Recherches S. 294) richtig bemerkt, vermutlich die Aufgabe, die unter Umständen (hier wegen der starken Verspätung) erforderliche Umrechnung der gesetzmässig in natura zu liefernden Wein-ἀπόμοιρα in Geld vorzunehmen, resp. zu prüfen. Ich lasse dahingestellt, ob der in Frage

[1]) Vgl. Edict. d. Vergil. Capito, CIGr III 4956 Z. 25: ἐμὰ διπλώματα. Plinius Ep. X 45, 64, 120, 121 (121: *diplomatibus, quae officio tuo dedi*). Im Uebrigen vgl. Marquardt, Staatsv. II² S. 561. Hirschfeld RVG S. 98 ff.

[2]) Nach Analogie der διπλώματα, die zur Benutzung der Posteinrichtungen berechtigten, könnte man auf die Vermutung kommen, dass unser Diploma etwa zur Benutzung von Eseln, die die Regierung hielt, berechtigt habe. Doch ist mir das wenig wahrscheinlich. Auch würde dann das δίπλωμα wohl kaum wie eine feste Jahresabgabe berechnet sein.

stehende Beamte lediglich für die Umrechnung der ἀπόμοιρα oder überhaupt für die Prüfung der *adaerationes* angestellt war. Der vorliegende Fall zeigt, dass er ausserdem sich auch bei der Eintreibung der Steuer selbst bethätigte.

Für den Unterhalt und die Besoldung dieses *adérateur* (Lumb.) erhebt nun die Regierung neben der ἀπόμοιρα noch eine besondere Abgabe unter dem Namen τὸ δοκιμαστικόν. Diese wird sicherlich nur von denen zu zahlen gewesen sein, die eben die ἀπόμοιρα nicht in natura, sondern in Geld zahlten. Dieser Zuschlag zu der Hauptsteuer wird in dem vorliegenden Falle garnicht erst an die Kasse des πράκτωρ abgeführt, sondern soll direct an den δοκιμαστής abgeliefert werden. Denn das bedeutet wohl der merkwürdige Schlusssatz, mit dem der Quittungsschreiber aus der Construction fällt: τοῦτο δέ σοι παραδέξονται.

§ 155. Δωρεᾶς.

In der Londoner Bilinguis vom 13. Jahre des Philopator (Proceed. Soc. Bibl. Arch. XIV S. 61) zahlen Käufer und Verkäufer eines Grundstückes ausser der üblichen Verkehrssteuer (ἐγκύκλιον) für die δωρεά 1 Triobolon, also jeder 1½ Obol. Ich möchte in diesem „Geschenk" eine Gebühr für die Mühewaltung des im Texte erwähnten τελώνιον sehen. Der Ausdruck erinnert an das φιλάνθρωπον (§ 211). Ganz anders deutet es der Herausgeber Revillout (S. 125).

§ 156. Ἡ εἰκοστὴ ἐλευθεριῶν.

Vgl. BGU 96, 8; 326 II 10; 388 I 7 und 20, alle aus römischer Zeit.

Dies ist die *vicesima* (vgl. 388 I 7 ουικήσιμα) *manumissionum* oder *libertatis*, die in Rom seit 357 v. Chr. als eine fünfprocentige Abgabe vom Wert der freigelassenen Sklaven bestand.[1]) Diese Steuer gehört zu denjenigen, die nur den römischen Bürgern auferlegt waren. In Aegypten wurden also nur die dort wohnenden *cives Romani* von dieser Steuer betroffen. Ob es eine entsprechende Abgabe auch — etwa schon seit der Ptolemäerzeit — für die griechisch-aegyptische Bevölkerung gab, wissen wir nicht. Nach Dio's Darstellung (LXXVII, 9) soll bekanntlich gerade die Beschränkung dieser und der Erbschaftssteuer

[1] Vgl. Hirschfeld, RVG S. 68 ff. Marquardt RStV II² S. 281.

auf die römischen Bürger für Caracalla mit ein Anlass gewesen sein, die Civität auf die Provincialen auszudehnen (im J. 212).[1] Der Erfolg dieser Massregel war jedenfalls der, dass nach dem J. 212 alle Provincialen Aegyptens, soweit sie römische Bürger wurden,[2] auch dieser Steuer unterworfen wurden. Ein Beispiel dafür bietet BGU 96, die wohl nicht allzu lange nach der Constitutio Antonina geschrieben sein mag. Der Freilasser Maron (Z. 9 ff.) ist offenbar einer von den neu geschaffenen römischen Bürgern. Am Anfang der Urkunde, der nur verstümmelt vorliegt, ist er gewiss vollständig, Αὐρήλιος Μάρων, genannt worden.[3] — Nach BGU 326 II 10 befand sich in der Metropole Arsinoë auf dem Forum Augustum (Σεβαστὴ ἀγορά) eine *statio* τῆς εἰκοστῆς τῶν κληρονομιῶν καὶ ἐλευθεριῶν. Die so eng verwandten Steuern, *vicesima manumissionum* und *vicesima hereditatium* werden hier also zusammen verwaltet.

§ 157. Ἡ εἰκοστὴ τῶν κληρονομιῶν.

Vgl. BGU 240, 10; 326 II 11.

Auch diese *vicesima hereditatium* lastete nur auf den römischen Bürgern. Ueber ihre Einführung durch Augustus (im J. 6 n. Chr.) vgl. oben § 140, wo die in Aegypten auf den Provincialen lastende Erbschaftssteuer (ἀπαρχή) besprochen ist.

§ 158. Ἡ εἰκοστή.

In Petr. Pap. (II) XI (2) (III. Jahrh. vor Chr.) schreibt ein gewisser Polykrates seinem Vater: ἀπογέγραμμαι δὲ ἐπὶ τελώνιον τὸ οἰκόπεδον φερόμεν[ο]ν ⊢ ιζ∠ ἵνα ἐκ τοσούτου φέρωμεν τὴν εἰκοστήν. „Ich habe beim Zollamt die Hausstelle mit einem Ertrage von 17½ Drachmen (Silber) deklarirt, damit wir von dieser Summe den Zwanzigsten zahlen". Der Brief setzt alles als bekannt voraus, was uns eine klare Vorstellung von dem Wesen dieser Abgabe ermöglichen würde. Das nächstliegende ist anzunehmen, dass eine fünfprocentige Abgabe von dem Ertrage der Hausstellen (οἰκόπεδα)

[1]) Seine gleichzeitige Erhöhung der Freilassungssteuer auf $\frac{1}{10}$ des Wertes wurde schon von Macrinus wieder beseitigt (Dio LXXVIII, 12).

[2]) Vgl. Hermes XXVII S. 294 f.

[3]) Vgl. die Namen der Subscribenten. Es geschieht sehr häufig, dass man im weiteren Verlauf der Urkunden den Gentilnamen fortlässt.

gemeint ist, wobei man wohl an einen Ertrag durch Vermietung oder Verpachtung zu denken hat. Diese Abgabe wurde der von den πρόσοδοι οἰκοπέδων gleichzusetzen sein, die für die römische Zeit belegt ist (§ 194).

§ 159. Ἑκατοσταί.

Nach BGU 156, 8 (vom J. 201 n. Chr.) zahlt ein römischer Soldat, der von der königlichen Domäne einen Acker gekauft hat (vgl. § 143), ausser der τιμή einen Zuschlag von 4%: ὑπὲρ ἑκατοστῶν τεσσάρων. Wie diese Zahlung motivirt ist, weiss ich nicht zu sagen. Es mag wohl irgend eine Gebühr damit erledigt werden. An das ἐγκύκλιον ist hier nicht zu denken. Der Text nennt nur diejenigen Zahlungen, die der Soldat an den Domänenverwalter, den Oikonomos, direct abzuführen hat. Das ἐγκύκλιον geht vielmehr durch den μισθωτὴς εἴδους ἐγκυκλίου an die Bank; seine Erwähnung ist hier also nicht zu erwarten. — Ebenso wenig ist über den einprocentigen Zuschlag (ἑκατοστή) Sicheres bekannt, der in den Zoispapyri begegnet. Meine Vermutungen in „Actenstucken der Königlichen Bank" S. 40 sind ebenso unsicher wie die neuerdings von Eug. Revillout vorgetragenen (Proceed. Soc. Bibl. Arch. XIV S. 122 ff.). — Ganz andersartig ist jedenfalls der einprocentige Zuschlag, der nach BGU 552 A I 9 10 zu den Naturallieferungen hinzukommt. Das mag ein *epimetrum* für die Erheber sein, wie es im Cod. Theod. XII 6, 15 und 21 vorgeschrieben wird.

§ 160. Ἡ ἐμβολή.

In BGU 15 II 3 (vom J. 197 n. Chr.) werden die Strategen der Heptanomis ermahnt, kunftig besser für die ἐμβολή zu sorgen. Der Brief beginnt mit den Worten: τὴν ἐνβολὴν καὶ σφόδρα ὑφ' ἡμῶν (lies: ὑμῶν) ἀμελουμένην ὁρῶ. Da im Folgenden von den Durchstechereien die Rede ist, die die Strategen mit den Eseltreibern (ὀνηλάται) begangen haben sollen, und die zu unregelmässigen Ablieferungen des Getreides geführt haben, so könnte man allerdings daran denken, ἐμβολή hier in seiner eigentlichen Bedeutung als „Aufladen" zu nehmen.[1] Aber sollte dann in jenen Eingangsworten die

[1] Vgl. BGU 14 III 20: ἐμβολεύοντες καὶ ὀνηλατοῦντες τοῖς προγεγραμμένοις ὄνοις.

Art der ἐμβολή nicht etwas genauer charakterisirt worden sein? Auch fragt es sich, ob man für schlechtes Aufladen die Strategen verantwortlich machen konnte. Ich habe daher im Philologus LIII (N. F. VII) S. 93, 7 vorgeschlagen, in ἐμβολή vielmehr den technischen Ausdruck wiederzuerkennen, der aus der späteren Zeit als Bezeichnung der für Constantinopel verladenen Naturallieferungen, des sogenannten *canon frumentarius*, bekannt ist. Als Abgabe, die für den Kaiser bestimmt ist, heisst sie nach byzantinischem Sprachgebrauch die *felix embola* (vgl. Cod. Just. XI 4, 2 vom J. 439) oder in den griechischen Texten ἡ ἐμβολὴ ἡ εὐτυχής oder ἡ αἰσία (z. B. XIII Edict Justin. de dioecesi Aeg. passim). Vgl. hierzu v. Hartel, Wien. Stud. V S. 20 f. Wenn in unserem Papyrus ἐμβολή wirklich so zu fassen ist, so ist dies die bei Weitem älteste Verwendung des Wortes in dieser Bedeutung, die wir kennen. Natürlich kann im J. 197 nur die Naturalabgabe für Rom — und wohl auch für Alexandrien — damit gemeint sein.

Auch in BGU 8 III 4 (vom J. 248 n. Chr.) begegnet das Wort offenbar in derselben Bedeutung.

§ 161. Τὸ ἐνοίκιον.

Wir haben oben in § 41 ἐνοίκιον als Mietssteuer oder Haussteuer kennen gelernt. Hier wollen wir nur einige Beispiele für die gewöhnliche Bedeutung des Wortes als „Mietsgeld, Wohnungsmiete“ anführen. Vgl. Petr. Pap. (II) XXXIII a 5 (III. Jahrh. vor Chr.); Pap. Berl. Bibl. 25, 9; BGU 32, 3; 47, 1; 150, 2; 173, 1; 253, 15; 289, 2. Wessely, Densch. Ak. Wien 1889 S. 235 f. Ueberall handelt es sich nur um die rein private Leistung des Mieters gegenüber dem Vermieter. Die Texte zeigen, dass die monatliche Berechnung der Miete das Uebliche war.[1] In dem Mietscontract BGU 289 wird die Miete für den Monat festgesetzt.

In der byzantinischen Zeit halten sich vornehme und reiche Herren, wie der *dux Theodoracius* BGU 3 oder „die heilige Grosse Kirche“ (vgl. BGU 47 und 173) eigene Mietserheber: ἐνοικιολόγοι.

[1] In dem Text der Berliner Bibliothek lese ich: τὸ ἐνοίκιον κατὰ μῆνα διδότω. — Die Berechnung für den Monat schliesst natürlich nicht aus, dass die Zahlung event. für ein halbes oder ganzes Jahr erfolgte. Vgl. Beispiele bei Wessely, a. a. O.

§ 162. Ἡ ἑξηκοστή.

Von dieser ἑξηκοστή, die in den Zoispapyri begegnet, gilt das oben § 159 über die ἑκατοστή gesagte. Auch das Wesen dieser Abgabe ist noch nicht befriedigend erklärt.

§ 163. Τὸ ἐπιστατικόν.

Vgl. BGU 337,2 und 471,6 (aus römischer Zeit).

Τὸ ἐπιστατικόν wird eine Abgabe für den ἐπιστάτης sein. Es giebt Beamte dieses Namens in verschiedenen Ressorts. Da in beiden Fallen die Steuer von Priesterschaften erhoben wird, so mag es sich hier um den ἐπιστάτης τοῦ ἱεροῦ oder τῶν ἱερῶν handeln. Die Abgabe würde also für den Unterhalt dieses ἐπιστάτης von den betreffenden Priesterschaften gezahlt sein.

§ 164. Τὸ ἐπίτιμον.

Vgl. Pap. Tur. IV 25; VIII 35,87. Grenf. (II) XXV 21; XXVI 20; XXVIII 19; XXX 23; XXXIII 12. Vgl. Grenf. (I) XXVII col. III, 4 (aus Ptolemäerzeit); ferner BGU 193,26; 233,17; 350,16; CPR I 1,21; 2,9; 3,16 etc. (aus der Kaiserzeit).

Dieses „Bussgeld" wird für Uebertretung contractlicher Abmachungen erhoben. Betrachten wir zunächst die Ptolemäertexte. Der achte Turiner Papyrus lässt keinen Zweifel darüber, dass der Uebertreter diese Summe an den geschädigten Contrahenten zu zahlen hatte. Vgl. Z. 34: προςαποτ[εῖ]σαι τὸν παρασυγγραφοῦντα τ[ῶι] ἐμμένοντι καθ' ὃ ἂν μέρος ἢ εἶδος παρασυγγραφήσηι ἐπίτιμον κτλ. Aehnlich heisst es im Pap. Tur. IV 23: προςαποτεισάτω τοῖς περὶ τὸν Ψενχῶνσιν κτλ. Damit sind auch die anderen Urkunden erklärt, in denen eine derartige Angabe fehlt.

In den vorliegenden Fällen wird für das ἐπίτιμον immer eine bestimmte runde Summe fixirt: 5 Talente (Grenf. II. 26, 30, 33) oder 10 Talente (Grenf. 25, 28, auch I 27, wo das Wort ἐπίτιμον fehlt) oder 20 Talente (Tur. 4) oder 30 Talente (Tur. 8). Weshalb im einzelnen Falle gerade die betreffende Summe gewählt ist, lässt sich aus den Texten nicht ersehen. Man könnte meinen, dass die Höhe der Summe im Verhältnis zu dem Werte des im Contract behandelten Objectes gestanden habe. Vielleicht ist richtiger zu

sagen, dass die Contrahenten je nach dem Wert, den sie auf die Einhaltung des Contractes legten, eine beliebig hohe Summe — etwa in gewissen Grenzen — auszumachen die Freiheit hatten.

Nach dem Gesagten gehört dieses ἐπίτιμον nicht zu den öffentlichen, sondern zu den privaten Abgaben, doch wird sie von den Agoranomen fixirt und der Staat wacht über die Einhaltung dieser Bestimmungen. Der Ordnung gemäss soll der Uebertreter παραχρῆμα, d. h. sofort, ohne dass staatliche Behörden einzugreifen hätten, das Bussgeld zahlen. Falls er sich aber weigert, so kann der Geschädigte von den Behörden die zwangsweise Einziehung verlangen. Vgl. Pap. Tur. 8 Schluss.

Neben diesem ἐπίτιμον wird regelmässig — wir stehen noch bei der Ptolemäerzeit — ein anderes Bussgeld fixirt, das nicht an den geschädigten Contrahenten, sondern an den König zu zahlen ist. Während den damaligen Münzverhältnissen entsprechend (II. Jahrh. v. Chr.) das ἐπίτιμον natürlich in Kupfer gezahlt wurde, wird dieses Strafgeld an den König merkwürdigerweise regelmässig in Silber gezahlt (vgl. Kap. X). Mit einer Ausnahme liegt in den obigen Beispielen überall dasselbe Verhältnis zwischen den beiden Bussgeldern vor: neben 5 Kupfertalenten begegnen 100 Silberdrachmen (Grenf. II 26, 30, 33), neben 10 Kupfertalenten 200 Silberdrachmen (Grenf. I 27, II 25, 28), neben 20 Kupfertalenten 400 Silberdrachmen (Tur. 4). Nach dem damaligen Verhältnis der Kupferdrachme zur Silberdrachme (1:120) würde sich hiernach das ἐπίτιμον für den Contrahenten zu dem für den König wie 5:2 verhalten. Doch scheint der 8. Turiner Papyrus vor einer Verallgemeinerung zu warnen, in welchem neben 30 Talenten für den Contrahenten nicht 600, sondern nur 300 Drachmen für den König erscheinen. Oder liegt hier nur ein Schreibfehler vor? Da so viele Texte ein und dasselbe Verhältnis zeigen, möchte man fast annehmen, dass das Bussgeld für den König als ein fester Procentsatz von dem für den Contrahenten vorgeschrieben war.

Ich habe noch hinzuzufügen, dass in Pap. Leid. C und O das Bussgeld für den König erscheint, ohne dass das ἐπίτιμον für die Contrahenten daneben normirt würde. In C wird vielmehr event. die Rückzahlung der τιμή und zwar σὺν ἡμιολίᾳ vorgesehen, in O neben anderem auch der Schaden (τὸ βλάβος). Als Grund für die Zahlung an den König wird hier auf das παρασυγγραφεῖν hingewiesen.

Bussgelder, die nicht für Contractbruch durch Contract bestimmt, sondern für Gesetzesübertretung durch Gesetz vorgeschrieben sind, begegnen im Revenue-Papyrus. Vgl. z. B. 43, 8; 85, 1 und 7. Wenn eine solche Uebertretung die Beschädigung einer Person herbeiführt, so wird auch hier ausser dem vom Gesetz vorgeschriebenen festen Satz für den König noch ein Bussgeld zur Entschädigung jener Person gefordert. Vgl. z. B. 40, 6: εἰ δὲ μή, ἀποτινέτω εἰς τὸ βασιλικὸν ⊢ ά καὶ ὅτι ἂν ἡ ὠνὴ διὰ ταῦτα καταβλαβῇ πεν[τ]απλοῦν.

Auch in der Kaiserzeit begegnet das ἐπίτιμον mehrfach in den Contracten in ganz ähnlichem Zusammenhange, wie in den obigen ptolemäischen Contracten, bis in die späte byzantinische Zeit hinein. Die Papyruspublicationen bieten viele Beispiele dafür. Die oben angeführten mögen hier zur Vergleichung genügen. Manchmal findet sich statt dessen der synonyme Ausdruck πρόστιμον. Vgl. z. B. BGU 282, 315, 404, 542; Pap. Paris 21,52; 21 bis 28. Vgl. oben § 106. In einigen Kaufcontracten wird für den Fall, dass die vom Verkäufer zu übernehmende βεβαίωσις nicht genügend geleistet, oder sonstige Verpflichtungen des Contractes nicht eingehalten werden, das Bussgeld in einer den ptolemäischen Texten völlig analogen Weise fixirt. So wird z. B. in BGU 193 ausser der Rückzahlung der τιμὴ μεθ' ἡμιολίας und der Unkosten (z. B. der gezahlten τέλη, P. 7932) in doppeltem Betrage (ἀνηλωμένα διπλᾶ) ein zweifaches ἐπίτιμον festgesetzt: 1) ein ἐπίτιμον im Betrage von 700 Dr. 2) εἰς τὸ δημόσιον τὰς ἴσας, d. h. für die Staatskasse derselbe Posten von 700 Dr. Dieselbe Formel findet sich auch in 350 und in CPR a. a. O. Diese Zweiteilung entspricht ganz dem, was wir oben aus den ptolemäischen Urkunden gewonnen haben, nur steht dort der βασιλεύς, wo hier τὸ δημόσιον steht.

Die vorliegenden römischen Urkunden bestätigen die Vermutung, dass es im freien Ermessen der Contrahenten stand, die Höhe dieser Strafgelder auszumachen. In 193 wird das ἐπίτιμον in der Höhe des Kaufpreises selbst angesetzt, in 350 dagegen in der halben Höhe desselben. Andrerseits wird, während in der Ptolemäerzeit das ἐπίτιμον für den Contrahenten fast immer um $\frac{2}{3}$ höher war als das für den König, hier in der Kaiserzeit beides in gleicher Höhe bemessen.

Zur Beantwortung der Frage, in welchen Fällen überhaupt solche ἐπίτιμα festgesetzt werden, bedarf es einer zusammenfassenden Behandlung der Urkunden, auf die ich zur Zeit verzichten muss.

Ἐρημοφυλακίας. Vgl. § 151 und 200.

§ 165. Ζυγοστασίου.

Vgl. BGU 337,20 (Ende des II. Jahrh. n. Chr.).

Die Priester zahlen hier neben anderen Abgaben, die sie einzuziehen und an den ἐπιστράτηγος abzuliefern haben, auch ζυγοστασίου κώμης Σοκνοπαίου Νήσου. Dem ζυγοστάτης[1], dem „Wagemeister“, lag nicht nur die *aestimatio frumenti* (Cod. Theod. 14, 26,1), sondern auch die Prüfung der in Curs befindlichen Münzsorten ob. Letzteres wird wenigstens für die spätere Zeit durch einen Erlass des Kaisers Julian vom J. 363 bezeugt. Vgl. Cod. Theod. 12, 7,2: *Ideoque placet, quem sermo Graecus appellat per singulas civitates constitui zygostaten, qui pro sua fide atque industria neque fallat neque fallatur, ut ad eius arbitrium atque ad eius fidem, si qua inter vendentem emptoremque in solidis exorta fuerit contentio, dirimatur.* Die Parallele, in der im Papyrus ζυγοστασίου mit ταριχοπωλῶν, βαφέων, λαχανοπωλῶν, γναφέων steht, könnte den Gedanken nahe legen, dass im II. Jahrh. n. Chr. die Zygostasie noch nicht ein Amt, sondern ein Gewerbe gewesen, und die vorliegende Abgabe als Gewerbesteuer aufzufassen sei. Doch gebe ich zu, dass die Parallele nicht zwingend ist. Es ist die Möglichkeit offen zu lassen, dass es sich um Spesen für den ζυγοστάτης handelt, wie sie im 11. Edict Justinians behandelt werden (a. 559).

Wer annimmt, dass die im Papyrus a. a. O. genannten Gewerbe für den Tempel arbeiteten, müsste annehmen, dass auch die Zygostasie im Besitz des Tempels gewesen wäre, was an und für sich sehr gut denkbar sein würde.

§ 166. Ἡ ζυτηρά.

Vgl. Pap. Paris. 62 IV 4, V 19; 63 IV 3 f; 67 II 10 (aus Ptolemäerzeit). BGU 1,2; Pap. Leipz. 5,9; Kenyon, Catal. of addit. S. 417 (aus römischer Zeit). — Vgl. auch Grenf. (II) XXXIX.

Dass die Aegypter schon seit den ältesten Zeiten (vgl. die Pyramidentexte) ein Gerstenbier (*ḥḳt*) zu brauen und zu trinken verstanden.

[1] Das Wort ζυγοστασία begegnet bei Grenf. (II) XLVI a 8 9.

lehren die einheimischen Texte.[1] Die obigen Urkunden zeigen uns, dass dieses im Volk weit verbreitete Genussmittel, ζῦθος oder ζῦτος genannt,[2]) von den Ptolemäern wie von den Kaisern einer Steuer unterworfen wurde (ζυτηρά, scil. ὠνή). Lumbroso (Recherches S. 305) lässt die Frage offen, ob diese Steuer die *production* oder die *consommation* treffe. Ich glaube, so viel lässt sich aus den obigen Texten erweisen, dass die Steuer, was ja auch a priori wahrscheinlich ist, jedenfalls nicht von den Consumenten, sondern von den Producenten erhoben wurde. Freilich ist dabei anzunehmen, dass die Letzteren den grössten Teil der Steuer auf den Consumenten als den Steuerträger überwälzten, dass wir also eine indirecte Verbrauchssteuer im modernen Sinne vor uns haben. Dass die ζυτηρά wirklich von den Bierbrauern erhoben wurde, scheint mir aus Pap. Paris. 63 IV 3 zu folgen. „Wer ist so thöricht“, sagt der Schreiber, „dass er nicht einsähe, dass auch τοὺς ὑποτελεῖς τῇ τε ἰχθυηρᾷ καὶ ζυτηρᾷ καὶ ταῖς ἄλλαις ὠναῖς ἐν τοῖς σύνπασιν ἀνθρώποις καταριθμεῖσθαι συμβέβηκε?“ Der Sinn ist, diese ὑποτελεῖς gehören nicht zu den ἀδυνατοῦντες, im Sinne des Decretes, sondern zu den Wohlhabenderen, die herangezogen werden sollen.[3]) Nun ist wohl so viel klar, dass der ὑποτελὴς τῇ ἰχθυηρᾷ nicht etwa der ist, der Fische consumirt, denn das thaten alle Aegypter, sondern der, der Fische fängt (vgl. oben § 7). Also kann auch der ὑποτελὴς τῇ ζυτηρᾷ, d. h. der für die Biersteuer zu zahlen Verpflichtete, nicht der Consument sein, sondern nur der Producent. Die Stelle lehrt also, dass dieser ζυτηρά die Bierbrauer unterworfen waren.

Die anderen Belegstellen sind von geringerer Bedeutung. Aus Pap. Par. 62. V 19 erfahren wir, dass die Biersteuer damals (II. Jahrh. v. Chr.) πρὸς χαλκὸν ἰσόνομον verpachtet war, d. h. in Kupfer ohne Agio zu zahlen war (vgl. Kap. X). — In demselben Papyrus IV 4 steht die merkwürdige Bestimmung, dass die Pächter

[1]) Vgl. Wiedemann, Herodot II, S. 327. Varges, de statu Aeg. prov. Rom. S. 72.

[2]) Vgl. Wessely, Zythos und Zythera (XIII. Jahresb. K. K. Staatsgym. in Hernals 1887).

[3]) Das Gegenteil folgert Lumbroso, Recherches S. 92 (danach Wessely a. a. O. S. 42), — nicht mit Recht, wie mir scheint. Die Aufzählung der ἀδυνατοῦντες beginnt mit dem nächsten Satz: [Κ]αὶ τοὺς πλείστους δὲ τῶν — λαῶν. Vgl. Z. 131 f. τῶν μ[ὲν] ταλαιπώρων λαῶν κτλ.

der ζυτηρά — und zwar nur dieser Steuer — für ihre ἀναφοραί den Monat im Winterhalbjahr zu 35 Tagen, im Sommerhalbjahr zu 25 Tagen rechnen sollten. Lumbroso (Recherches S. 306) meint, das hänge damit zusammen, dass der Consum im Sommer ein grösserer sei.[1]) Ich kann an diese Erklärung nicht glauben, weiss aber keine andere vorzuschlagen. — Die Schlussfolgerungen, die Wessely a. a. O. S. 41 aus Pap. Paris. 67 II 10 gezogen hat, fallen mit der falschen Ergänzung Brunet de Presle's von Z. 9, die er übernommen hat. Wessely liest ωνει[ων], verbindet es mit dem ζυτηρας der nächsten Zeile und übersetzt: Steuern bei Verkäufen von Bier und spricht daher S. 42 von der Steuer der Bierverkäufer. Natürlich hat es eine solche gegeben, die wird aber τὸ ζυτοπωλικόν geheissen haben.[2]) In dem Parisinus ist vielmehr ὧν ε[ἰσ]ιν statt ωνει[ων] zu lesen, wie ich schon öfter hervorhob, womit einfach die Spezialisirung der vorhergehenden Gesammtsummen eingeleitet ist. Der Papyrus lehrt also nichts weiter, als dass in der betreffenden Ortschaft für den betreffenden Zeitraum 45 Talente 5100 Dr. (sic) für die ζυτηρά gebucht werden. In welchem Sinne diese Buchung geschieht, ist nicht ganz klar.[3]) Wenn die Soknopaiospriester unter ihren Ausgaben ὑπὲρ ζυτηρᾶς Σοκνοπαίου Νήσου 220 Drachmen notiren (BGU 1,2), so können wir schwanken, ob die Priester als Bierbrauer diese Abgabe zahlen, was möglich wäre — sie würden dann wohl die ältesten nachweisbaren Vorläufer der mittelalterlichen Klosterbrauereien sein — oder aber, ob auch hier, wie mehrfach (vgl. BGU 337), die Priester nur von der Abführung einer Steuer sprechen, die sie vorher in dem ihrem Gotte gehörigen Dorfe eingezogen haben. Für letztere Auffassung könnte der Zusatz Σοκνοπαίου Νήσου sprechen. — Aus dem Leipziger Fragment ist nichts Besonderes zu entnehmen.[4])

[1]) Danach wiederholt bei Wessely, a. a. O. S. 43.

[2]) Der Bierverkäufer hiess ζυτοπώλης. Eine Bierverkäuferin (ζυτοπῶλις) in BGU 38,18.

[3]) Ich las den Anfang der Columne am Original folgendermassen:
Ἐλάσσω η . ' α / ην τοῦ ιβ L
διὰ τὰς προδεδηλωμ[ένας αἰ]τίας [ἐ]κτὸς τῶν μήπω διωικημένων καθότι γ[έγραπτ]αι.

[4]) Wessely's Betrachtungen S. 41/2 schweben völlig in der Luft. Er ergänzt in der Lücke ohne jeden Grund πολεως und versichert daraufhin (S. 42),

Dagegen fällt ein ganz neues Licht auf die schwebenden Fragen durch einen soeben von Grenfell und Hunt publicirten Papyrus des British Museum, aus dem I. Jahrh. v. Chr. Vgl. Grenf. (II) XXXIX. Es sind 12 mehr oder weniger verstümmelte, aber einander ganz analoge und daher sich gegenseitig ergänzende Steuerquittungen, von denen die Herausgeber nur die erste in vollständigem Text mitgeteilt haben. Sie lautet:

Ψαμμήτιχος Πασίων (l. Πασίωνι)
καὶ Σενθέως (l. Σενθεῖ) ζυτοποιοῖς
χαίρειν. Ἀπέχω τὸν
[φ]όρον [τοῦ Φαῶ]φ[ι χ]αλκοῦ
[τάλα]ν[τα πέντε ⟶] ε.
[Ἔτους β Φαῶφι] ιζ.

Hiernach haben zwei Bierbrauer, die offenbar associirt sind und eine Firma repräsentiren, für den Monat Phaophi, und ebenso nach den anderen Quittungen für jeden anderen Monat des Jahres, 5 Kupfertalente als φόρος gezahlt. Das macht im Jahre 60 Kupfertalente. Wie ist nun dieser φόρος aufzufassen? Ist er die Gewerbesteuer, die die ζυτοποιοί für die Ausübung ihres Gewerbes zu zahlen hatten? Bei der enormen Höhe dieser Steuer scheint mir das nach dem in § 135 Gesagten kaum möglich. Jedenfalls würde, da innerhalb des Gewerbes die Summen gleich hoch waren, die Existenz kleinerer Bierbrauereien damit völlig ausgeschlossen sein, und wir würden nur mit Grossbetrieben zu rechnen haben. Auch will mir der Ausdruck φόρος schlecht zu dieser Deutung passen, da sonst von τέλος in den Gewerbesteuerquittungen die Rede ist. Vgl. § 135. Somit bliebe die andere Möglichkeit, in diesem φόρος eine Ertragssteuer zu sehen, die wohl gemäss der Deklaration im speziellen Falle nach einem uns nicht bekannten Satze für den Monat berechnet wäre. Eine Brauerei, die im Jahre 60 Talente allein an Ertragssteuer zahlt, muss, wenn uns auch Vergleichungspunkte fehlen, ganz kolossale Geschäfte gemacht haben. Warum sollen wir durch die vorliegenden Quittungen in der Firma „Pasion und

---

dass die Steuer namentlich in der Stadt vorgekommen sei. Es ist vielmehr zu lesen und zu ergänzen: Ἔστιν τὰ διαγρ(αφέντα) ἐπὶ τὴν (δημοσίαν?) τράπεζαν κτλ. Auch die Lesung διὰ ζυτηρῶν hinter ζυτηρᾶς halte ich für falsch.

Sentheus“ nicht zufällig einen faijûmischen Sedlmayr des I. Jahrh. v. Chr. kennen lernen?

Ist nun dieser φόρος der ζυτοποιοί identisch mit unserer ζυτηρά? Die Herausgeber nehmen es an, wenn sie vom Psammetichos sagen *probably the farmer of the ζυτηρά or beer-tax.* Nachdem wir oben gesehen haben, dass auch die ζυτηρά von den ζυτοποιοί aufzubringen war, werden wir uns dieser Entscheidung nur anschliessen können.

Es sei nur noch hinzugefügt, dass die ζυτηρά in der Kaiserzeit nicht mehr verpachtet wurde. Der noch unpublicirte Pap. Lond. CCLV (vgl. Kenyon, Cat. of addit. S. 417) zeigt, dass diese Abgabe im Dorfe Karanis von den πρεσβύτεροι des Dorfes eingezogen wurde.

§ 167. Φόρος γενῶν ζωγραφικῶν.

Vgl. BGU 10,11; 25,16; 199 Verso 4; 277 I 13; 652,12, aus der Kaiserzeit.

Die γένη ζωγραφικά sind den γένη ἁλιευτικά in BGU 277, I correlat. Mit Mommsen werden wir jene als Malerwaren, sowie diese als Fischerwaren aufzufassen haben. Der Sinn der Abgabe bleibt mir noch dunkel. — Die Urkunden stammen aus Dörfern des Faijûm und bezeugen somit die Existenz von Malern (ζωγράφοι) in diesen Dörfern. Unwillkürlich denken wir dabei an die bekannten „hellenistischen Porträts“, die meist solchen Dorfmalern ihr Dasein verdanken.[1])

§ 168. Τὸ θεωρικόν.

Im Pap. Berl. Bibl. 23,10 (Anfang des III. Jahrh. n. Chr.) findet sich der Posten: γ̈ μέρους θεω ϛ [. .]. Die Auflösung von θεω scheint mir ein Berliner Papyrus (III. Jahrh. n. Chr.) an die Hand zu geben, den ich früher, mit der vorläufigen Signatur Inv. VII 1658, flüchtig copirt habe. Ich las daselbst nach der verstümmelten Adresse an die Trapeziten: Διέγραψα ἐπὶ τὴν δημοσ[ίαν] τράπεζαν εἰς ἀρίθμησιν μ[ηνὸς] Θὼθ τοῦ ἐνεστῶτος β∖ ὑπὲρ λόγου τρίτων θεωρικῶν [.]. α (?) ἡμερῶν δέκα τῶν ἀπὸ κ̣ ἕως λ̄ τοῦ αὐτ(οῦ) [β∖] ἀργυρίου ϛ ρ . . Wir werden hiernach auch

[1]) Vgl. hierzu meine Bemerkungen im Archaeol. Anzeig. 1889. S. 4.

in dem ersten Papyrus τρίτου μέρους θεω(ρικῶν) lesen. Das θεωρικόν als Abgabe kann wohl nur ein Beitrag zur θεωρία, zum Schauspiel, zum Festspiel sein. Zumal im ersten Papyrus vorher von Tempelabgaben die Rede ist — vgl. Z. 8 ἀρχιερέως ς τη und Z. 9 ἱερῶν στεφ(αν . .) χρυ(σ . .) — werden wir hier wohl an religiöse Feste zu denken haben. Dieses θεωρικόν, zu dem die Bevölkerung herangezogen wurde, ist also völlig verschieden von dem athenischen θεωρικόν, jener Spende, die das Volk seit Perikles erhielt.

Nicht ganz zweifellos ist, wie das γʹ μέρος aufzufassen ist. Der zweite Text könnte es nahelegen, das Drittel damit in Verbindung zu bringen, dass die Zahlung hier für ein Drittel des Monats (10 Tage) erfolgt. Ich denke aber, wir haben es hier eher zufällig mit einem zehntägigen Fest zu thun (δεκά?). Wenn die Abgabe also als „das Drittel von den Theorika“ bezeichnet wird, so wird eben nur $\frac{1}{3}$ von den Schaugeldern von der Bevölkerung durch diese Steuer aufgebracht sein. Möglich, dass die anderen zwei Drittel von den respectiven Tempelkassen zu übernehmen waren.

§ 169. Τέλος θυιῶν.

Diese Lesung habe ich, gestützt auf Pap. Lond. CCCXLVII (Pal. Soc. II Pl. 185), in BGU 199 Verso 1 und danach in 337,11 statt des τέλος θυσιῶν der editio princeps hergestellt. Mit der Bedeutung von ἡ θυία als „Mörser“ wird hier nichts anzufangen sein. Vielmehr wird man an den θυία oder θύα genannten, im ganzen Altertum hoch geschätzten und hoch bewerteten afrikanischen Baum zu denken haben, der nach Plinius h. n. XIII 16, 102 in der Ammonsoase und dem Hinterlande der Cyrenaica besonders schön gedieh. Wir werden also τέλος θυιῶν als eine Abgabe für Thyabäume oder Thyahölzer aufzufassen haben. In 337 und im Londoner Text sind die Priester von Soknopaiu Nesos die Zahler. Das in 337 darauf folgende ἐλαιουργι[. . . . . . .] weiss ich nicht zu ergänzen, und so bleibt mir die Bedeutung der Abgabe unklar. Das Nächstliegende wäre, an einen Einfuhrzoll[1]) zu denken, der auf diesen in Aegypten offenbar nicht heimischen Baum gelegt wäre. Dass man gerade in Soknopaiu Nesos solchen Einfuhrzoll zahlte,

[1] Lumbroso, Recherches S. 312, wies schon darauf hin, dass die Ptolemäer wahrscheinlich einen hohen Ausfuhrzoll auf das Thyaholz gelegt haben.

würde zu seiner Lage gut passen. Dieses Dorf (Dimeh) lag am Rande der Wüste und stand mit der Heimat des Thyabaumes im Karawanenverkehr (vgl. oben § 151). Andrerseits ist zu bedenken, dass diese Abgabe uns als eine ordentliche, für das ganze Jahr erhobene entgegentritt. Denn im Londinensis heisst es: Τέλους θυιῶν θ∫ (= 200/1 n. Chr.).

§ 170. Τὸ ἰατρικόν.

Vgl. Petr. Pap. (II) S. 36 und XXXIX e (III. Jahrh. v. Chr.). Die „Aerztesteuer", die uns in Aegypten hier zum ersten Mal[1]) begegnet, wird in den vorliegenden Fällen in Getreide erhoben und beträgt für die Person und für's Jahr 2 Artaben Weizen. Doch ist zu bedenken, dass die Steuerzahler in den obigen Urkunden alle derselben Gesellschaftsklasse angehören: es sind griechische Militärcolonisten. Man kann also Bedenken tragen, jene Summe als die regelmässig für den Kopf erhobene zu betrachten, und wird die Möglichkeit offen lassen, dass die verschiedenen Klassen in verschiedener Höhe herangezogen wurden.

Die Erklärung für diese merkwürdige Steuer finde ich bei Diod. I 82: Κατὰ δὲ τὰς στρατείας καὶ τὰς ἐπὶ τῆς χώρας ἐκδημίας θεραπεύονται πάντες οὐδένα μισθὸν ἰδίᾳ διδόντες· οἱ γὰρ ἰατροὶ τὰς μὲν τροφὰς ἐκ τοῦ κοινοῦ λαμβάνουσι. Diese Worte finden ihrerseits wieder die schönste Ergänzung durch die obigen Urkunden. Die Aerzte empfingen ihren Lebensunterhalt von der Gemeinde, sagt Diodor; aber die Gemeinde, so können wir jetzt fortfahren, erhob zu diesem Zweck eine jährlich normirte Aerztesteuer von den Gemeindemitgliedern. Das Diodorische τροφάς stimmt gut zu der Naturalabgabe unserer Texte. Es scheint übrigens, als ob auch Diodor von dieser Aerztesteuer gewusst habe, denn darauf deuten wohl seine Beschränkungen der kostenlosen Behandlung auf κατὰ τὰς στρατείας καὶ τὰς ἐπὶ τῆς χώρας ἐκδημίας. War man als Soldat oder auch als Privatmann innerhalb Aegyptens auf der Reise,

[1]) Bezeugt ist sie, gleichfalls als ἰατρικόν, für Delphi (Rev. Archeol. 1880 XXXIX S. 241 f.) und Teos (Athen. Mitteil. XVI 1891 S. 292). Th. Reinach hat in der Inschrift von Cos (Rev. Etud. Grecq. IV S. 371) die Abgabe τοῦ λατρικοῦ vermutungsweise in τοῦ ἰατρικοῦ zu verändern vorgeschlagen. Da der Stein nach der Publication ein deutliches Λ zeigt, wird man an λατρικοῦ festzuhalten haben.

und wurde man in einem fremden Orte krank, so wurde man von den dortigen Aerzten kostenfrei behandelt, da diese schon von ihrer Gemeinde unterhalten wurden. Damit ist stillschweigend angedeutet, dass man in seiner eigenen Gemeinde doch ἰδίᾳ etwas geben müsse — nämlich das ἰατρικόν. Andrerseits folgt aus Diodor's Worten, dass die Aerzte weder von den Gemeindegenossen, noch von den durchreisenden Patienten (im Besonderen auch vom Militär) im einzelnen Falle eine Honorirung erhielten.

Da die aegyptischen Aerzte hiernach vom Staate ihren Lebensunterhalt bezogen, so müssen wir sie als staatliche Organe auffassen. Daraus erklärt sich vielleicht auch, dass sie so streng an die Beobachtung der vorgeschriebenen Medicinal-Verordnungen gebunden waren. Vgl. ausser Diodor a. a. O.[1]) auch Aristot. Politik III 15, 1286a, 12: καί πως ἐν Αἰγύπτῳ μετὰ τὴν τριήμερον κινεῖν ἔξεστι τοῖς ἰατροῖς, ἐὰν δὲ πρότερον, ἐπὶ τῷ αὑτοῦ κινδύνῳ. — In der Kaiserzeit wird sich kaum etwas in diesen Verhältnissen geändert haben. Ein soeben von mir herausgegebener Text aus dem J. 130 n. Chr. (BGU 647) zeigt uns, wie in einem einzelnen Falle ein Arzt zur Ausübung seines Berufes wie ein Beamter zu einer Amtshandlung aufgefordert wird. Einem gewissen G. Minucius Valerianus, ἔχων τὸ ἰατρεῖον ἐν κώμῃ Καρανίδι, war von dem ὑπηρέτης (wohl des Strategen) anbefohlen worden (παρηγγέλη), er solle den Zustand eines gewissen Mystharion — der eine Schlägerei gehabt zu haben scheint — untersuchen. Der Arzt giebt nun in der uns vorliegenden Urkunde, unter dem Schwur bei der Τύχη des Kaisers, zu Protokoll, dass er daraufhin am fünften Tage nach der Schlägerei die Wunde, oberhalb der linken Schläfe, untersucht — es fanden sich kleine Steinchen darin — und behandelt habe. Selbstverständlich wird man diesen Fall nicht dahin verallgemeinern dürfen, dass etwa in jedem Einzelfalle die staatlichen Behörden den Arzt zur Ausübung seines Berufes aufzufordern hatten. Da wären wohl die meisten gestorben, ehe die ärztliche Hilfe gekommen wäre. Vielmehr wird die Aufforderung in dem vorliegenden Fall wahrscheinlich damit zusammenhängen, dass die Schlägerei wohl ein gerichtliches Nachspiel hatte und daher ein ärztliches Gutachten eingeholt werden musste. Immerhin lernen

[1] Τὰς δὲ θεραπείας προσάγουσι κατὰ νόμον ἔγγραφον, ὑπὸ πολλῶν καὶ δεδοξασμένων ἰατρῶν ἀρχαίων συγγεγραμμένον.

wir daraus, dass in solchen Fällen der Arzt ohne weiteres den Anordnungen der Behörde zu folgen hatte.

Der Staat, der die Salarirung der Aerzte übernommen hatte, wird auch darüber gewacht haben, dass die Spezialisirung der Fächer, wie sie seit alters bestand, eingehalten wurde. Ohne staatlichen Zwang wäre kaum zu verstehen, dass es in Aegypten in der Praxis thatsächlich nur Spezialisten gab. Bekannt sind die Worte Herodot's (II 84): Ἡ δὲ ἰατρικὴ κατὰ τάδε σφι δέδασται· μιῆς νούσου ἕκαστος ἰητρός ἐστι καὶ οὐ πλεόνων. Πάντα δ' ἰητρῶν ἐστι πλέα· οἱ μὲν γὰρ ὀφθαλμῶν ἰητροὶ κατεστᾶσι, οἱ δὲ κεφαλῆς, οἱ δὲ ὀδόντων, οἱ δὲ τῶν κατὰ νηδὺν, οἱ δὲ τῶν ἀφανέων νούσων. Auch jener Berliner Papyrus bietet einen neuen Beleg dafür. Denn wenn der Arzt seine Behandlung mit dem merkwürdigen Compositum τραυματοθεραπεύειν ausdrückt, so thut er es gewiss, weil er den Titel eines τραυματοθεραπευτής, eines „Wundarztes“, geführt hat. Vgl. auch den ἰατροκαύστης, „den Spezialisten für Brennen“, den ich im Pap. Lond. XLIII nachgewiesen habe (vgl. Gött. G. A. 1894. S. 725).

§ 171. Ὑπὲρ ἱερείου.

In einem kleinen Fragment des Petrie Papyri aus dem III. Jahrh. v. Chr. (Mahaffy, II S. 37 d) wird neben mehreren Steuereingängen auch folgender Posten notirt: ἱερείου κ𐅵, d. h. „für ein Opfertier (ἱερεῖον) 20 Dr. 3. Obolen“. Der Zusammenhang zeigt, dass auch dies als ein Steuereingang zu betrachten ist. Die Vergleichung mit § 188 und 201 lehrt uns, dass diese Opfertiersteuer von den Priestern zu zahlen war, die das Opfer vollzogen.

Im Petr. Pap. XXXIX d, 20 ff. findet sich zweimal der Posten ἱερείωι χ̊ δ, d. h. „für ein Opfertier 4 Choiniken (Gerste)“. Hier wird es sich kaum um eine Steuer handeln (vgl. Dativ).

§ 172. Τὸ ἱματιοπωλικόν.

Im Pap. Leipz. 5,7 wird neben anderen Steuern, die in Memphis (III. Jahrh. n. Chr.) eingingen, auch das ἱματιοπωλικόν erwähnt. Vgl. oben § 121. Mit dieser „Kleiderhändlersteuer“ ist die Gewerbesteuer bezeichnet, die die ἱματιοπῶλαι für die Ausübung ihres Gewerbes zu zahlen hatten. Vgl. § 135.

§ 173. Φόρος ἵππων.

Im Petr. Pap. (II) XXXIXe (5) 2 wird von einem Militärcolonisten des Faijûm (III. Jahrh. v. Chr.) ein φόρος ἵππων erhoben, und zwar in Geld. Diese „Pferdesteuer" kann wohl nur denjenigen auferlegt gewesen sein, die Pferde besassen[1], wie der φόρος προβάτων die Besitzer von Kleinvieh traf. Wir haben also eine Vermögenssteuer vor uns.[2])

§ 174. Τέλεσμα καμήλων.

Für mehrere Faijûmdörfer belegt durch BGU 41,10; 219,5; 461,4; 521,5; 654,6; Grenf. (II) XLVIII, LII 7, alle aus dem II/III. Jahrh. n. Chr.

Diese Steuer — einmal als τέλος bezeichnet (Grenf. XLVIII) — wurde von denjenigen erhoben, die Kamele besassen. Es ist also eine Vermögenssteuer wie die vorhergehende Abgabe. Wir konnten schon bei der Schafsteuer (§ 102) nachweisen, dass für das Stück ein bestimmter Satz auferlegt war. Dass auch die „Kamelsteuer" in derselben Weise aufgelegt wurde, zeigt jetzt Pap. Grenf. (II) LII, wo es heisst: τελέσματος ῑ καμήλ(ων) — ϛ εἴκοσι. Die Herausgeber haben mit Recht daraus geschlossen, dass für jedes Kamel 2 Drachmen zu zahlen war. Die Vergleichung mit XLVIII spricht vielleicht dafür, dass dieser Satz für den Monat galt.

§ 175. Ὁ κανών.

Das Wort κανών (canon) ist für die nachdiocletianische Zeit namentlich aus den juristischen Quellen als eine allgemeine Bezeichnung für die ordentlichen Abgaben bekannt genug. Hier sei nur hervorgehoben, dass das Wort in dieser Bedeutung auch in den aegyptischen Urkunden dieser späten Zeit vielfach begegnet. Vgl. z. B. Pap.

[1]) In dem Testament Petr. Pap. (I) XI 10 (III. Jahrh. v. Chr.) vermacht ein Militärcolonist seinem Sohne sein Pferd.

[2]) Diese Pferdesteuer, Rindersteuer u. s. w. entspricht der auf Cos erhobenen Abgabe von den τετραπόδων. Th. Reinach (Rev. Etud. Grec. IV. S. 368) sieht mit Unrecht darin eine Abgabe *sur la vente des quadrupèdes*; vielmehr wird auch dies eine Vermögenssteuer sein. Auch die Abgabe für die ἱππωνίη, die für Kyzikos belegt ist (Dittenberger Nr. 312), hat nichts hiermit zu thun. Diese Steuer traf vielmehr die Käufer von Pferden.

Lond. XCIX (Kenyon S. 158 ff), wo der κανών als ordentliche Abgabe regelmässig von dem Zuschlag, dem πρόςθεμα (vgl. § 104) unterschieden wird. Vgl. auch Grenf. (II) LXXX, 14; LXXXI, 14; XCV, 2; Pap. Lond. CCXXXIV (Pal. Soc. II. Pl. 188), aus der Mitte des 4. Jahrhunderts n. Chr.: εἰς τὴν ἀπαίτησιν τῶν δεσποτικῶν κανόνων. Namentlich in den Steuerquittungen der byzantinischen Zeit begegnet das Wort ungemein häufig, meist in der Verbindung: „für den ersten resp. zweiten oder dritten Kanon der so und so vielten Indiction". Vgl. meine „Tafeln z. ält. griech. Pal." XXc 2, wo τοῦ γ (τρίτου) καν(όνος) zu lesen ist[1], nicht τοῦ ἀγ(ίου) καν(όνος), wie ich zuerst vorschlug. Zahlreiche Beispiele ferner bei Wessely, Denkschr. Ak. Wien 1889, S. 218 ff.

§ 176. Τὸ καταγώγιον.

Im Pap. Par. 62 V 17, aus dem II. Jahrh. v. Chr. (vgl. Grenf. Rev. Pap. S. 179) wird für die Zahlungen πρὸς ἀργύριον (vgl. Kap. X) und für die ζυτηρά unter anderem eine Zuschlagszahlung unter dem Namen καταγώγιον gefordert, im Betrage von 3 Obolen, beziehungsweise 2 Drachmen für die Mine. Das καταγώγιον muss für die καταγωγή gezahlt sein, d. h. hier für den Transport (stromabwärts) der eingegangenen Kupfermassen, wie Revillout richtig sagt *pour les frais de transport du cuivre, métal assez lourd* (Proceed. Soc. Bibl. Arch. XIV S. 127). Es fragt sich nur, wohin die καταγωγή führte? Ist an die Abführung der in den Gaukassen eingegangenen Gelder an die Regierungs-Hauptkasse in Alexandrien zu denken? Der Ausdruck καταγώγιον spricht für diese Auffassung, denn wenn es sich nur um den Transport aus den Dorfkassen in die Metropolkasse handelte, so würde in vielen Fällen ein ἀναγώγιον zu erwarten sein.

Τέλος καταλογισμῶν. Vgl. § 140.

§ 177. Ὑπὲρ κατοίκων.

In BGU 579 (vom J. 263 n. Chr.) quittiren die δεκάπρωτοι über den Empfang von 20 Artaben Weizen, die ὑπὲρ κατοίκων κώμης Ψενύρεως eingegangen sind. Vielleicht war eine genauere

---

[1]) So auch Wessely, XXII. Jahrb. K. K. Staatsgym. III. Bez. Wien 1891. S. 16.

Charakterisirung der Abgabe in den voraufgehenden verstümmelten Worten [. . . . .]. ἐπειχιμένοις (= ἐπικειμένοις) gegeben. Jedenfalls kann nicht eine Abgabe gemeint sein, die etwa zum Besten der κάτοικοι von Anderen gezahlt war, sondern nur eine solche, die von den κάτοικοι selbst aufzubringen war. Eine andere Urkunde legt den Gedanken nahe, dass wir es hier einfach mit der Grundsteuer der Katoeken zu thun haben, die nur besonders gebucht wurde wegen der besonderen Stellung der Katoeken (s. oben S. 241). In BGU 64 quittiren nämlich die Sitologen über den Eingang von 87½ Artaben Weizen. Darauf folgt die Spezialisirung der Summe: von den δη(μόται), wenn meine Ergänzung der Stelle richtig ist, sind 68 Artaben eingegangen, von den κάτοικοι 19½; macht in Summa 87½. Mag man das δη in δημόσιοι oder δημόται auflösen, jedenfalls scheint damit der andere Bestandteil der Bevölkerung bezeichnet zu sein, der den privilegirten κάτοικοι gegenüberstand. Hier handelt es sich nun offenbar um die Grundsteuer, und so könnte man sie auch in dem obigen Text wiederfinden. Leider verhindert die Lücke die Sicherheit der Auffassung.

§ 178. Κιαρβασᾶις.

In BGU 10,3 wird parallel anderen Steuerobjecten Κιαρβασᾶις genannt, ebenso in BGU 277 I 7 Κερβᾶσις. Ich glaube, dass an beiden Stellen dieselbe Sache gemeint ist. Das Schwanken in der Orthographie legt den Gedanken nahe, dass wir es mit einem fremden, in Aegypten nicht heimischen Worte zu thun haben. Ist es etwa mit κάρπασος, carbasus[1], zusammen zu bringen?

§ 179. Ὑπὲρ κληρούχων.

Im Pap. Lond. CCXVII (vom J. 213 n. Chr.) quittiren die Sitologen über Getreidelieferungen ὑπὲρ κληρούχων. Diese Abgabe wird analog der oben in § 177 besprochenen ὑπὲρ κατοίκων als Grundsteuer der Kleruchen zu deuten sein. Danach möchte ich in BGU 61,9 auch κληρούχων lesen, statt des κληρουχῶν der editio princeps.

[1] Dig. 39, 4, 16, 7 werden *vela tincta carbasea* unter den *species pertinentes ad vectigal* aufgeführt.

§ 180. Κολλύβου.

Bei Grenf. (II) LXV (II/III. Jahrh. n. Chr.) wird ausser für die Hauptabgabe auch für die προσδιαγραφόμενα (§ 103) und endlich für den κόλλυβος gezahlt.[1]) Grenfell bemerkt hierzu: *It also occurs frequently in the Bacchias papyri, always after the προσδιαγραφόμενα, and as a trifling charge, made probably when the tax-payer did not offer the exact amount of his tax, but required change. With the ratio between silver and copper it has nothing to do.* Ich erinnere noch daran, dass eine Abgabe für das Wechseln, für den *collybus*, auch unter den Sporteln begegnet, die zu Cicero's Empörung Verres sich bei der Steuererhebung berechnen liess. Vgl. Cicero, Verr. III. 78, 181.

§ 181. Κοπῆς τριχός.

In BGU 617 (vom J. 215 n. Chr.) wird gezahlt den μισθωταῖς κοπ(ῆς) τριχὸς καὶ χειροναξίου, ebenso in Pap. Grenf. (II) LV (vom J. 193/4 n. Chr.) den ἐγλή(πτορσι) — denn so dürfte statt ἐγ λη(μμάτων) aufzulösen sein[2]) — μη προ (?) κοπῆς τριχὸς καὶ χειρω(ναξίου). Im ersteren Falle zahlt eine Weberin (γερδίαινα), im zweiten ein Weber (γέρδιος). Ich weiss weder eine überzeugende Auflösung von μη προ[3]) noch eine Deutung von κοπὴ τριχός vorzuschlagen. Wahrscheinlich haben wir einen terminus technicus aus dem Webereigewerbe vor uns. Zu der Gewerbesteuer vgl. § 26 und 135.

§ 182. Κρυτοπωλῶν.

In BGU 9 I 12 (Ende des III. Jahrh. n. Chr.) wird neben anderen Gewerbesteuern auch die für die κρυτοπῶλαι, d. h. die

---

[1]) Wahrscheinlich ist κολ(λύβου) auch in BGU 9 IV 2 und 3 herzustellen, wie Grenfell a. a. O. vermutet. — Zahlungen für κόλλυβος begegnen auch in den Berliner Papyri P. 2465 und 2466 (Kaiserzeit).

[2]) Man erwartet hinter den Eigennamen den Titel. Ἐγλήπτωρ — vgl. das ptolemäische ἐξειληφώς — bedeutet den Pächter, ist also dem μισθωτής des Paralleltextes synonym.

[3]) Sollte vielleicht προ(σόδων) κοπῆς τριχος gemeint sein? μη in μητροπόλεως aufzulösen, wird dadurch ausgeschlossen, dass der Zahler aus einem Dorfe stammt. Aber vielleicht μη(νιαίων)? Die Genannten wären dann Pächter (der Abgabe von) den monatlichen Einkünften aus der κοπὴ τριχός und ausserdem der Gewerbesteuer.

γρυτοπῶλαι[1], für die „Trödler“ aufgeführt. Damals zahlte jeder Trödler, wie es scheint, 12 Drachmen für den Monat an Gewerbesteuer. Vgl. § 135.

§ 183. Λαχανοπωλῶν.

Auch die Gemüsehändler haben ihre Gewerbesteuer zu zahlen. Vgl. BGU 337,22 (II. Jahrh. n. Chr.).

§ 184. Λειτουργικόν.

Im Petr. Pap. (II) XXXIX e (III. Jahrh. vor Chr.) begegnet mehrfach neben anderen Abgaben das λειτουργικόν, das regelmässig in Getreide gezahlt wird. Der Name besagt, dass diese Abgabe nichts anderes als eine Ablösung von den λειτουργίαι war, und wenn wir sehen, dass die Steuerzahler der vorliegenden Urkunde sämmtlich griechisch-makedonische Militärcolonisten sind, so begreifen wir, dass sie nicht persönlich zu den Frohnarbeiten herangezogen wurden, sondern statt dessen ein λειτουργικόν zu zahlen hatten. Dass eine solche Substituirung zulässig war und auch sonst nachweisbar ist, haben wir oben S. 263 gesehen. Interessantes Material für diese Frage bieten auch die soeben von Grenfell und Hunt herausgegebenen Texte Grenf. (II) LXXX—LXXXII.

§ 185. Ὑπὲρ λεσωνείας.

Dieser Posten findet sich unter den Ausgaben der Soknopaiu-Priester in BGU 337,13 (II. Jahrh. n. Chr.). Auch in dem noch unpublicirten Berliner Papyrus P. 2476 kehrt der Ausdruck wieder. Was λεσωνεία bedeutet, weiss ich nicht zu sagen. Es dürfte aegyptischen Ursprungs sein. Beide Belegstellen scheinen dafür zu sprechen, dass die λεσωνεία irgendwie mit dem Kult des krokodilköpfigen Gaugottes Suchos zusammenhängt.

§ 186. Ὑπὲρ μερ[ιδ]αρχ(...).

Vgl. Pap. Grenf. (II) LIV (vom J. 150 n. Chr.).

Der Titel μεριδάρχης bezeichnet den Vorsteher einer μερίς. Da der vorliegende Text aus dem Faijûm stammt, so ist der Titel

[1] Vgl. Petr. Pap. (II) XXXII (1) 27: σκευῶν γρύτης.

mit den bekannten drei μερίδες des Gaues in Verbindung zu bringen. Wie Grenfell mitteilt, begegnet der Titel, der uns bisher für Aegypten nicht belegt war, auch in einem noch unpublicirten Petrie-Papyrus des III. Jahrh. vor Chr.[1] Der obige Text lehrt uns, dass dieses Amt auch in die Kaiserzeit hinübergegangen ist.

Nach der obigen Quittung zahlt nun ein gewisser Παβοῦς 20 Drachmen ὑπὲρ μερ[ιδ]αρχ ... προσ̄ τ[ο]ῦ αὐτοῦ (ἔτους). Grenfell löst das auf: ὑπὲρ μερ[ιδ]αρχ(ικῆς) προ(σόδου). Ich gestehe, dass ich mir hierbei nicht recht etwas denken kann. Sein Hinweis auf die *tax for the νομαρχ(ία) Ἀρσινοΐτου* ist nach unseren Ausführungen in § 191 hinfällig. Auch ich möchte meinen, dass es sich hier um eine Abgabe für den Meridarchen, für seinen Unterhalt etc. handelt, wie wir ja auch Abgaben für andere Chargen kennen gelernt haben. Aber das wird nicht ausgedrückt mit ὑπὲρ προσόδων τοῦ δεῖνος. Nach Analogie anderer Fälle würde ich diesen Gedanken eher mit ὑπὲρ μεριδάρχου oder μεριδαρχίας oder aber μεριδαρχικοῦ ausgedrückt erwarten. Das προσ̄ aber möchte ich lieber auf die πρόσοδοι des Steuerzahlers beziehen und daher lesen: προσόδων τοῦ αὐτοῦ ἔτους „von seinen Einkünften desselben Jahres“, ein Zusatz, der z. B. in dem stereotypen γενήματος τοῦ x. ἔτους der Grundsteuerquittungen seine Parallele hat.

§ 187. Ὑπὲρ μονοδέσμης χόρτου.

In BGU 334,2 wird quittirt ὑπὲρ μονοδεσμ . . (χόρτων καὶ ἄλλων ἰ(δ)ῶν (= εἰδῶν), in BGU 528 ὑπὲρ μονοδέσμης χόρ(των) καὶ ἄλλων εἰ[δῶν]. Aehnlich in BGU 431. Diese Abgabe wird nicht eher verständlich sein, als bis das bisher unbekannte Wort μονοδέσμη seine Erklärung gefunden hat. Man denkt unwillkürlich an die δέσμαι χόρτων, die Heubündel (Kap. X) und an die

[1] Ich wies schon in den Observ. ad hist. Aeg. p. 12, wo ich die 3 μερίδες des Faijûm zum ersten Mal feststellte, darauf hin, dass der Titel μεριδάρχης bei Joseph. Ant. XII § 261 und 264 für Samarien bezeugt ist (für das Jahr 167 v. Chr.) Nachdem meine a. a. O. aufgestellte Vermutung, dass diese Einteilung des Gaues in μερίδες bis in die Ptolemäerzeit zurückgehe, durch die Petrie Papyri bestätigt worden ist, liegt die Annahme nahe, dass die Ptolemäer, die ja im III. Jahrh. v. Chr. über Palästina herrschten, die μερίδες und μεριδάρχαι dort nach aegyptischem Muster eingeführt haben, wohl zugleich mit den τοπαρχίαι.

Bestimmungen der Pachtcontracte betreffs der δέσις τοῦ χόρτου vgl. BGU 308, 9. Aber was soll mit dem μόνος angedeutet sein? Was ist der Gegensatz dazu? In einem Pap. Erz. Rainer, von dem Wessely[1] ein Stückchen mitteilt, steht neben einander: ζυτηρᾶς καὶ μονοδεσμῶν καὶ ἄλλων εἰδῶν. Er übersetzt unser Wort mit: „Garbensteuer". Dabei vermisse ich die Berücksichtigung von μόνος. Ich enthalte mich einstweilen der Vermutungen.

§ 188. Τέλος μόσχων θυομένων.

Vgl. BGU 383 und 463.

Wir lernten in § 171 für das III. Jahrh. v. Chr. eine Steuer „für das Opfertier" (ἱερείου) kennen. Die vorliegenden Urkunden zeigen, dass diese Steuer auch in der Kaiserzeit erhoben worden ist. Diese μόσχοι, die hier in Soknopaiu Nesos geopfert werden, können Kälber sein, können aber auch junge ausgewachsene Ochsen sein, wie z. B. der Apis von Herodot III 28 als μόσχος bezeichnet wird. Andrerseits scheidet derselbe II 41 τοὺς βοῦς und τοὺς μόσχους. Diese Steuer wird durch den Pächter (πραγματευτής), der unter dem Nomarchen steht, an die Bank abgeliefert. Wenigstens spricht die Form der Quittung 463 dafür, dass wir eine Bankquittung vor uns haben. Es ist jedenfalls eine Abgabe, die in die kaiserliche Kasse fliesst.

Wer ist nun der Steuerzahler? Die Knappheit der Quittungen erschwert die Beantwortung dieser wichtigen Frage. In 383 wird die Abgabe von einem Σωτᾶς gezahlt, in 463 von Πακῦσις Πακύσεως τοῦ Ἑριέως, in 356, die gleichfalls auf ein Rinderopfer Bezug nimmt, (s. § 201) eine verwandte Abgabe von einem Αὐρήλιος Δίδυμος Ἀλεξανδρεύς. Da keinerlei Titel daneben stehen, scheinen diese Männer auf den ersten Blick beliebige Privatpersonen zu sein. Dennoch glaube ich es wahrscheinlich machen zu können, dass wir vielmehr die Priester in ihnen zu sehen haben, die das betreffende Opfer ausgeführt haben. Zunächst ist sprachlich das ὑπό vor dem Namen der Steuerzahler auffällig (383 und 356), das sich sonst m. W. niemals in solchen Bankquittungen findet. Ich glaube daher, dass ὑπό in beiden Fällen nicht von διεγράφη, sondern von θυομένων

[1] Wessely, Zythos und Zythera S. 43.

abhängig zu denken ist. Vgl. 383: μόσχων θυομένων ἐν ἱερῷ Σοκνο-παίου Νήσου ὑπὸ Σωτᾶς (sic). Zu dieser Auffassung passt, dass es sich immer um ein bestimmtes einmaliges Opfer handelt. Vgl. 463: θυομέ(νων) τῇ α(ὐ)τῇ (ἡ)μέρᾳ. Es sind also nicht etwa Beiträge, die für das Jahr fixirt sind. Wenn in 463 der Pakysis wie üblich im Nominativ eingeführt wird, so zeigt das nur, dass der Opferer zugleich der Steuerzahler ist.

Diese Ergebnisse finden darin ihre Bestätigung, dass der in 463 genannte Pakysis sich mit grosser Wahrscheinlichkeit als Priester nachweisen lässt. Ich halte ihn für identisch mit dem Πακῦσις Πακύσεως τοῦ Ἑριέως μητρ[ὸς] [. . .]τ[ο]ς aus der Mitte der dreissiger Jahre des II. Jahrh. n. Chr., der die προσφώνησις BGU 250 an den Strategen gerichtet hat. Ein Titel fehlt freilich auch hier; aber schon die Anfangsworte πρὸς τὸ μεταδοθ(ὲ)ν (μ)οι εἰς ἐξέτασιν κτλ zeigen, dass der Mann in amtlicher Stellung war: der Strateg hat ihm den vorliegenden Fall „zur Prüfung" überwiesen. Ganz ähnlich beginnt die προσφώνησις BGU 16 (vom J. 159/60), die von den fünf πρεσβυτέρων ἱερέων πενταφυλίας θεοῦ Σοκνοπαίου an den Strategen gerichtet wird. Es ist mir sehr wahrscheinlich, dass der Πακῦσις Πακύσεως, der unter den fünf Presbytern aufgeführt wird, wieder unser Pakysis ist. Jedenfalls beweist BGU 16, dass auch BGU 250 von einem Priester abgefasst ist.

Dies Resultat werden wir gewiss verallgemeinern dürfen und werden daher in Σωτᾶς und Αὐρήλιος Δίδυμος (356) gleichfalls Priester erkennen. Wir kommen somit zu dem Ergebnis: die Priester, die Rinderopfer vollziehen, bezahlen dafür ein τέλος, eine Steuer, an den Staat — und zwar für jedes einzelne Opfer. Die Höhe der Summe lässt sich auch aus 463 nicht ersehen, da nicht feststeht, ob hier μόσχ(ου) oder μόσχ(ων) aufzulösen ist. Die Steuer wird damit begründet sein, dass die Priester ja von jedem Opfertier, das sie schlachteten, ihre Emolumente bezogen, und diese eben werden damit besteuert.

§ 189. Μυροπωλῶν.

In BGU 9 I 17 wird die Steuer der μυροπῶλαι, der Salbenhändler, aufgeführt. Dass damit die Gewerbesteuer gemeint ist, haben wir schon oben in § 135 besprochen. Sie betrug damals (um 300 n. Chr.) für den Monat 60 Drachmen, also für's Jahr 720 Dr.

für den einzelnen Händler. Unter den in dieser Urkunde aufgeführten Gewerben ist das der Salbenhändler bei Weitem am höchsten besteuert. Ueber die grosse Bedeutung der Salbenindustrie in Aegypten vgl. Plinius h. n. XIII. 6, 26: *terrarum omnium Aegyptus accommodatissima unguentis.*[1])

Auch im Pap. Berl. Bibl. 21,8 begegnet dieselbe Steuer.

§ 190. Ναῦλον πλοίου.

Nach der Steuerquittung BGU 645b (vom J. 157 n. Chr.) wird für das *ναῦλον πλοίου*, „das Fährgeld für das Fahrzeug", an den *πράκτωρ ἀργυρικῶν Καρανίδος* gezahlt. Daraus folgt, dass es sich nicht um ein im Privatbesitz befindliches, sondern um ein staatliches Boot handelt. Ich finde durch diese Quittung bestätigt, was ich früher gelegentlich des XII. Actenstückes der königlichen Bank von Theben (aus dem II. Jahrh. v. Chr.) ausgeführt habe.[2]) Es ergab sich mir aus dieser Urkunde, dass die Regierung πλοῖα zum Transport von Personen und Frachten bereit hielt, für deren Benutzung ein *ναῦλον* erhoben wurde, das natürlich namentlich zur Zeit der Ueberschwemmung in beträchtlicher Höhe einging.[3]) Die Erhebung dieses Fährgeldes, das wir als Gebühr charakterisiren werden, war damals entsprechend der ptolemäischen Regel verpachtet (Z. 6: *τελωνήσοντα ταῦτα ἀποδιαγράψ[ειν τὸ συναχ]θησόμενον ναῦλον ἐ[πὶ τὴ]ν βασιλικὴν τράπεζαν).* In der obigen Quittung aus der Kaiserzeit begegnet an Stelle des τελώνης der πράκτωρ. Dass der König, resp. der Kaiser in dieser Weise für den Transport sorgten, versteht man gerade für Aegypten[1]) gut, wenn man bedenkt, dass zur Zeit der Ueberschwemmung die Ortschaften wie Inseln

[1]) Vgl. Büchsenschütz, Hauptstätt. d. Gewerbfleis. 1869. S. 95 ff. Vgl. auch Petr. Pap. (II) XXXIV b und den Revenue-Papyrus.

[2]) Abhandl. Akad. Berl. 1886. S. 21 und 65 f.

[3]) Meine damalige Annahme, dass die Boote nur für die Ueberschwemmungszeit gestellt waren, ging zu weit. Der Beamte beklagt sich nur darüber, dass nach der Ueberschwemmung weniger eingeht, da die Wege nun schon wieder für die κτήνη gangbar werden.

[1]) Aehnliche Vorrichtungen haben natürlich auch sonst im römischen Reiche bestanden, und so ist unsere Gebühr unter demselben Namen *naulum* in das merovingische Steuersystem übergegangen. Vgl. F. Dahn, Könige d. German. VII 3. S. 126.

aus dem Meere hervorragten, zu anderen Zeiten aber der Verkehr durch die unzähligen Kanäle behindert wurde. So wurde durch die Regierungsfähren Verkehrsstockungen vorgebeugt und zugleich für die königliche Kasse eine ergiebige Einnahmequelle eröffnet.

Ganz andersartig ist das ναῦλον, über das das XIII. Edict Justinians handelt (ed. Zachar. v. Lingenthal I § 7, IV § 2). Darunter verstehe ich das durch eine Steuer erhobene Frachtgeld für den Transport des aegyptischen Getreides von Alexandrien nach Constantinopel. Nach I § 7 wird immer 1 Solidus für 100 Artaben erhoben.

§ 191. Φόρος νομαρχικῶν Ἀρσινοϊτικῶν ἀσχολημάτων.[1])

Vgl. BGU 8 II 17 und 23 (vom J. 248 n. Chr.).

P. Viereck, der diesen Text — unabhängig von meiner gleichzeitigen Publication in BGU — im Hermes XXVII herausgegeben und erklärt hat,[2]) bemerkt auf S. 522 über diese Steuer Folgendes: „Ἀσχολήματα Ἀρσινοϊτικά sind Geschäfte oder Gewerbe innerhalb des Arsinoitischen Gaues; durch das Adjectivum νομαρχικός kann nur bezeichnet sein, dass diese Geschäfte speziell die Nomarchen angehen, denen es zukam, diese bestimmte Kategorie von Abgaben zu erheben. So hätten wir denn unter dem φ. ν. Α. α. die von den Nomarchen des Arsinoitischen Gaues erhobene Gewerbesteuer zu verstehen." Ich kann mich dieser Deutung weder im Ganzen noch im Einzelnen anschliessen. Die Bedeutung von ἀσχολήματα als Gewerbe wird, glaube ich, nicht belegt werden können. Vielmehr scheinen mir die ἀσχολούμενοι, die „Beschäftigten", immer amtlichen oder doch halbamtlichen Charakter zu haben. So verstehe ich in einer Inschrift aus Dimeh[3]) unter τῶν διὰ τῆς μερίδος ἀσχολουμένων ὑπ' αὐτούς officielle Organe, die unter den vorhergenannten Beamten thätig waren. Wenn der Herausgeber Krebs (S. 535) vermutet, dass „darunter vielleicht die Kaufmannschaft des Bezirkes zu verstehen sei", so giebt er Viereck's Auffassung, auf den er sich auch

[1]) Die Auflösung ἀσχολη(μάτων) stützt sich auf Z. 12, wo ὑπὲρ Ἀρσινοϊτικῶν ἀσχολημάτων ausgeschrieben steht. Doch wäre trotzdem auch das gleichbedeutende ἀσχολ(ουμένων) möglich.

[2]) Vgl. dazu meine Bemerkungen im Philol. LIII (N. F. VII) S. 93 Anm. 6. Vgl. auch meine Correcturen in BGU I Index. S. 359.

[3]) Krebs, Gött. Nachr. 1892. S. 533.

beruft, nur eine besondere Nuance. Mir ist es mehr als unwahrscheinlich, dass man die Kaufmannschaft eines Bezirkes kurzweg die „unter dem Oikonomos und seinem γραμματεύς Beschäftigten“ nennen könnte. Dass es sich wirklich um Untergebene dieser Beamten handelt, besagt noch deutlicher eine ganz analoge Inschrift aus Dimeh,[1]) die an der betreffenden Stelle von τῶν ὑπασχολουμένων ἐν τῇ οἰκονομίᾳ διὰ τῆς μερίδος spricht. Wir können die Bedeutung aber noch schärfer fassen mit Hilfe des folgenden Passus des Berliner Papyrus P. 6951 I 3: τῶι ὑπὸ Τιβέριον Κλαύδ[ιο]ν Φιλόξενον νομάρχην[2]) ἀσχολουμένωι τὸ ἐγκύκλιον τοῦ Ἀρσινοίτου Τιβερίωι Κλαυδίωι Εὐρύθμωι. Dieser Eurythmos verwaltet das ἐγκύκλιον unter der Oberleitung des Nomarchen. Ich verweise auch auf den aus unseren Ostraka bekannten Ἀντώνιος Μαλχαῖος ὁ ἀσχολούμενος τὴν ὁρμοφυλακίαν Συήνης (vgl. Nr. 302—304). In diesen beiden Fällen haben wir den „Beschäftigten“ für den Pächter der betreffenden Steuer zu halten. Allerdings ist hervorzuheben, dass das Wort an sich keinen speziellen Hinweis auf das Pachtverhältnis enthält. Unter dem Nomarchen standen nicht nur die Pächter, sondern auch die Praktoren. Beide werden unter den ἀσχολούμενοι zu verstehen sein. Für die Praktoren verweise ich auf den Wiener Papyrus, dessen Anfang Wessely in „Zythos und Zythera“ S. 13 mitgeteilt hat. Ich deute ihn folgendermassen:[3]) Ἑρμογένῃ νομάρχῃ Ἀρσινοείτου [παρ]ὰ Ἀχιλλᾶ κωμογρ(αμματέως) Τα . . . ς. Εἰς πρακτορίαν νομαρχικῶν ἀσχολημάτων ζυτηρᾶς καὶ μονοδεσμῶν καὶ ἄλλων εἰδῶν δειδομένων (oder δίδωμι?) κτλ. Wiewohl es bedenklich ist, eine Urkunde, deren erste Worte nur mitgeteilt sind, abweichend vom Herausgeber, der den ganzen Text kennt, zu interpretiren, möchte ich doch, gestützt auf BGU 194 vermuten, dass in dieser Urkunde der Dorfschreiber dem Nomarchen Vorschläge betreffs neuer Besetzung der Praktorenstellen macht. Wie es dort heisst εἰς πρακτορίαν

[1]) Mahaffy, Hermathena 1895. XXI, S. 162.

[2]) Man könnte hier auch daran denken wollen, νομαρχικῷ ἀσχολουμένῳ zu ergänzen. Doch wegen des von ἀσχολουμένῳ abhangenden Objects halte ich die obige Auflösung für die gegebene.

[3]) Wessely liest nach κωμογρ: τα προς ειςπρακτοριαν. Doch hinter κωμογρ wird sicherlich der Dorfname gestanden haben. προς muss verlesen sein. Vielleicht Τάνεως? Die Eingabe beginnt erst mit εἰς πρακτορίαν, wie ich trennen möchte. Vgl. BGU 194.

ἀργυρικῶν, so hier εἰς πρακτορίαν νομαρχικῶν ἀσχολημάτων ζυτηρᾶς κτλ. Ich sehe somit in den νομαρχικὰ ἀσχολήματα eine allgemeine Bezeichnung für die dem Nomarchen unterstehende (Steuer)verwaltung.[1]

Wenden wir uns endlich wieder zu unserem φόρος νομαρχικῶν Ἀρσινοϊτικῶν ἀσχολημάτων. Nach dem Obigen werden wir darin eine allgemeine Bezeichnung für die Steuern sehen, die der Nomarchischen Verwaltung unterstellt waren.

§ 192. Τὰ ξένια.

Die ξένια sind die Gastgeschenke, die die Bevölkerung den durchziehenden Beamten und Truppen darzureichen verpflichtet war. Ueber die Grösse dieser Last haben wir schon oben in § 90 gelegentlich der παρουσία gesprochen. Ein anschauliches Bild von der Art dieser ξένια giebt uns jetzt Pap. Grenf. (II) XIV b (III. Jahrh. v. Chr.), wo genau aufgezählt wird, was dem durchreisenden διοικητής sowohl für seine παρουσία wie für die ὅδια (§ 193) bereitgestellt ist. Auf der Rückseite des Briefes wird sein Inhalt mit den Worten ξενίων τῶν ἡτοιμασμένων zusammengefasst. Der Ausdruck umfasst also beides.

Von besonderem Interesse ist der Petr. Pap. (II.) X (1), gleichfalls aus dem III. Jahrh. v. Chr., der uns lehrt, dass nicht nur die Bevölkerung, sondern auch der König selbst sich an der Verpflegung seiner reisenden Beamten mit ξένια beteiligte. Er zeigt aber auch zugleich, dass diese Beamten gelegentlich sogar vor den Interessen der königlichen Kasse mit ihren Ansprüchen nicht Halt machten. Vier königliche Gänsehüter (βασιλικοὶ χηνοβοσκοί) führen hier Klage beim Oikonomos gegen einen anderen Oikonomos, der gelegentlich seines Besuches von ihnen 12 Gänse verlangt habe: διδόναι εἰς τὰ ξένια χῆνας ιβ. Sie weisen nach, dass diese Forderung den auf sie entfallenden Anteil an der Gesammtsumme der von dem Gau zu stellenden Gänse weit überschreite, und verlangen Untersuchung durch die Rechnungskammer (λογιστήριον). Da die Gänsehüter sich als „königliche“ bezeichnen, so müssen die von ihnen gehüteten Herden Eigentum des Königs gewesen sein. Also steuert auch der König zu den ξένια für die reisenden Beamten bei. Mir

[1] Wessely trifft in der Hauptsache das Richtige, wenn er übersetzt: „Eintreibung der in den amtlichen Wirkungskreis fallenden Biersteuer“ etc.

scheint wenigstens diese Auffassung nach dem Wortlaut geboten.[1]) Mahaffy fasst es anders auf. Es bleibt hiernach ungewiss, ob die in dem anderen Grenfell-Papyrus „bereitgestellten Gastgeschenke" nicht vielleicht auch von der königlichen Verwaltung geliefert sind. Nach dem Wortlaut können sie freilich ebensogut durch Erhebungen von der Bevölkerung eingezogen sein.

Dass die ξένια in der Kaiserzeit fortbestanden, lehrt das Edict des Vergilius Capito (CIGr. III. 4956). Die Majuskeln in Z. 20 ΞΕΝΙΑϹΑΥΤΩΝ möchte ich nicht mit Franz in ξενίας αὐτῶν, sondern in ξένια [ἑ]αυτῶν auflösen. Danach wird Klage geführt gegen die Beamten: ἁρπαζόντων ἀδεῶς τῶν ἐπὶ ταῖς χρείαις ὡς ὑποκείμενα εἰς δαπάνας καὶ ξένια ἑαυτῶν κτλ.

§ 193. [Ὄ]δια.

Im Pap. Grenf. (II) XIVb, 4 (III. Jahrh. v. Chr.) ergänzen die Herausgeber [ὄ]δια. Bei der Genauigkeit dieser Publication nehme ich an, dass wirklich nur für einen Buchstaben in der Lücke Platz ist. Sonst würde es näher liegen, das übliche [ἐφό]διον herzustellen. Doch kann auch wohl das mir sonst unbekannte ὄδιον dasselbe bedeuten. Diese ὄδια machen, wie wir im vorhergehenden Paragraphen gesehen haben, einen Teil der ξένια aus: es sind die Lebensmittel, die den durchreisenden Beamten bei ihrer Abfahrt mit auf den Weg gegeben wurden.[2]) Der Dioiketes, von dem der vorliegende Papyrus handelt, bekommt folgende Kleinigkeiten mit auf den Weg: 50 Gänse, 200 Vögel (ὄρνιθες), 100 junge Tauben (περιστριδεῖς für περιστεριδεῖς).

§ 194. Προσόδων οἰκοπ[έ]δων).

Vgl. BGU 41,11; 216; 652,14, alle aus der Kaiserzeit.

Τὸ οἰκόπεδον wird als die „Hausstelle" erklärt, auf der ein Haus steht oder stehen kann.[3]) Die πρόσοδοι οἰκοπέδων sind also

[1]) Auch der Schlusssatz spricht dafür: ἵνα δυνώμεθα τὰ δίκαια ποιεῖν τῷ βασιλεῖ. Wenn sie den Beamten zu viel Gänse liefern müssen, so beeinträchtigen sie dadurch die Rechte des Königs.

[2]) Vgl. CIGr. 2058 (aus Olbia) Z. 9: παραγενομένου Σαιταφάρνου τοῦ βασιλέως [illegible] κα. ἀπαιτοῦντος τὰ δῶρα τῆς παρόδου.

[3]) BGU [illegible] und 6 zeigen, dass man οἰκόπεδον und οἰκία scharf unterschied. Dass ausser den οἰκόπεδα auch die οἰκίαι besteuert wurden, ist selbstverständlich. Eine Form dieser Besteuerung lernten wir in § 41 in dem ἐνοίκιον

die Einkünfte, die der Besitzer solcher Hausstellen bezieht. Dafür wird eine „Hausstellen-Einkommensteuer“[1] von ihm erhoben. Ich lasse dahingestellt, ob man in den Fällen, wo kein Haus daraufstand, diese Steuer vielleicht den Grundsteuern zuzuzählen hat. BGU 216 lehrt, das diese Steuer, wie natürlich, für das Jahr berechnet war: προσ(όδ(ων) οἰκοπέδων) ιϛ (ἔτους). Sie wird in Geld entrichtet. In § 158 sahen wir, dass in der Ptolemäerzeit diese Steuer vermutlich $\frac{1}{20}$ der betreffenden πρόσοδοι betragen hat. Ob dieser Satz noch in der Kaiserzeit bestanden hat, können wir den obigen Urkunden nicht entnehmen.

Eine Besteuerung der οἰκόπεδα ist auch für Cos bezeugt. Vgl. Rev. Etud. Grecq. IV S. 368. Wir werden auch dies als eine Besteuerung der πρόσοδοι οἰκοπέδων aufzufassen haben. Th. Reinach fasst auch diese Steuer mit Unrecht als eine Verkaufssteuer auf. Der Text bietet dazu keinen Anhalt.

§ 195. Πλοίων ἁλιευτικῶν.

Vgl. BGU 10,14; 337,26.

Die πλοῖα ἁλιευτικά — oder ἁλιευτικὰ πλοῖα, wie es an der zweiten Stelle heisst — sind die Schiffe der Fischer, die Fischerböte, von denen aus der Fischfang getrieben wird. Die Steuer, die auf diesen lastete, traf die Eigentümer der Böte. Wir haben also eine Vermögenssteuer vor uns.

Nach Ps. Aristot. Oecon. II 2, 25 hat schon König Taôs in der Perserzeit vorübergehend eine Besteuerung der πλοῖα eingeführt.

§ 196. Φόρος πλοίων Ἀντωνιανῆς οὐσίας.

Vgl. BGU 199 Vers. 9; 212; 653, 11, aus der Kaiserzeit. In 199 und 563 steht Ἀντωνιανῆς οὐσίας voran. In 653 ist Ἀντω-(νινιανῆς) Druckfehler.

---

kennen. Nach Pseud. Arist. Oec. II 2, 25 hat der König Taôs in Aegypten eine Haussteuer eingeführt: ἀπ᾽ οἰκίας δὲ ἑκάστης κελεῦσαι ἅπαντας εἰσενέγκαι τάξαντα ὃ δεῖ.

[1]) In 652 steht προσο^{δ} οι λη . . . Vielleicht ist statt οἰ(κοπεδικῶν) λη(μμάτων) aufzulösen οἰ(κοπέδων) λη(μμάτων) scil. τοῦ λ. ἔτους, d. h. gezahlt von dem Einkommen des und des Jahres.

Wie diese Urkunden bezeugen, wird die Abgabe von den kaiserlichen πράκτορες erhoben, fliesst also in die kaiserliche Kasse. Wenn trotzdem die besteuerten πλοῖα als zu einer Ἀντωνιανὴ οὐσία, d. h. „zu dem Vermögen des Antonius“ gehörig bezeichnet werden, so bedarf dies einer Erklärung.

Solche οὐσίαι, die offenbar einen Teil der allgemeinen kaiserlichen οὐσία ausmachen, begegnen uns mehrfach in den Urkunden. In BGU 181, 4 (vom J. 57 n. Chr.) erscheint ein μισθωτὴς τινων τ[ῆς] Νέρωνος Κλαυδίου Καίσαρος Σεβαστοῦ Γερμανικοῦ Αὐτοκράτορος Μαικηνατιανῆς οὐσίας. Da hier der Kaiser ausdrücklich als Eigentümer genannt wird, ist kein Zweifel, dass diese einst dem Maecenas — wahrscheinlich dem berühmten Freunde des Augustus[1]) — gehörige οὐσία in die kaiserliche οὐσία übergegangen ist. In BGU 650, 1 heisst es: Τῶι προε[στ]ῶτ[ι τ]ῆς ἐν τῷ Ἀ[ρ]σινοίτῃ [Νέρωνος] Κλαυδίου Καίσαρος Σεβαστοῦ Γερμανικοῦ Αὐτοκράτορος Πετρωνιανῆς οὐσίας. Hiernach ist das Vermögen eines Petronius in das Vermögen des Kaisers übergegangen. Ebenso heisst es in der Inschrift eines jüngst vom Berliner Museum erworbenen Bronceschildes (P. 10592): Ἀγριππινιανῆς καὶ Ῥουτιλλιανῆς οὐσίας τοῦ κυρίου Αὐτοκράτορος.[2]) Auch hier ist ausdrücklich hervorgehoben, dass die οὐσία der Agrippina — wohl einer der berühmten des Kaiserhauses — und des Rutilius in den Besitz des Kaisers übergegangen ist. In anderen Fällen wird auf den früheren Besitzer der οὐσία hingewiesen mit der Formel: πρότερον μὲν τοῦ δεῖνος, νυνὶ δὲ τοῦ ἱερωτάτου ταμιείου. Vgl. BGU 475 R 1 2; Pap. Lond. in Pal. Soc. II 164: προνοητὴς οὐσίας ά (= πρότερον) Ἀνουβᾶ γενομένου ὑπομνηματογράφου, νυνεὶ δὲ τοῦ ἱερωτάτου ταμιείου. Oder auch kurz mit πρότερον τοῦ δεῖνος. Vgl. BGU 8 II 18 und 24: οὐσ ίας ά (= πρότερον) Ἀπίωνος (s. meine Bemerkung in den Corrigenda); 63,6: οὐσ ίας ά (= πρότερον) Θεωνείνου. In einem Papyrus, dessen Publication mir nicht zusteht, fand ich eine Erwähnung τῆς πρότερον Ναρκίσσου οὐσίας (eine Oelfabrik, ἐλαιουργῖον.

[1] Wenn auch das obige Vermogen etwa dem Augustus zugefallen war, so nennt doch die Urkunde vom Jahre 57 n. Chr. durchaus correct den regierenden Kaiser (Nero) als den Eigentümer. Vgl. Hirschfeld, RVS. S. 26.

[2] Der Text ist von der Direction publicirt in Zeitschr. Aeg. Spr. 1890. S. 59. Ich erkläre sie nach einer analogen Inschrift in den „Papers of the American School of class. stud. at Athens III. 1888. S. 5.

gehört dazu), wo wahrscheinlich der berühmte Günstling des Claudius gemeint ist.

Die letztere Ausdrucksweise bildet die Brücke zu unserer Ἀντωνιανὴ οὐσία, die, wie oben bemerkt, auch kaiserlich sein muss, wenn es auch nicht ausdrücklich gesagt ist. Ich denke, es ist so viel wie οὐσία πρότερον Ἀντωνίου, scil. νυνὶ δὲ τοῦ ἱερωτάτου ταμιείου. Es ist verlockend, hier an den Triumvir Antonius zu denken, dessen reiche Besitztümer in Aegypten ja gewiss dem Kaiser zugefallen waren. Vgl. auch die οὐσία Ἀνθιανή in BGU 199 Vers. 10 und 277 I 17.

In allen Fällen handelt es sich, so viel scheint klar, um Vermögen, die durch Confiscation oder Schenkung oder Testament oder Kauf oder sonst wie aus dem Besitz Anderer in das kaiserliche Patrimonium übergegangen waren. Die angeführten Stellen bestätigen, dass diese Einzelbestandteile der gesammten kaiserlichen οὐσία auch nach ihrer Einverleibung dauernd gesondert unter dem alten Titel und unter besonderen Chefs, den προεστῶτες der betreffenden οὐσία, verwaltet wurden. Bisher lagen uns über die kaiserliche οὐσία in Aegypten keine detaillirteren Nachrichten vor. Bei Hirschfeld, der in RVG S. 24 A. 3 eine Zusammenstellung von Zeugnissen über die kaiserlichen Patrimonialgüter giebt, findet sich kein Beispiel aus Aegypten. Jetzt gewinnen wir auch eine klarere Vorstellung von der Bestimmung und Thätigkeit des procurator usiacus (ἐπίτροπος τῶν οὐσιακῶν). Seine Hauptaufgabe, nach der er auch seinen Titel führt, wird die gewesen sein, die aegyptischen Patrimonialgüter des Kaisers zu verwalten. Jene προεστῶτες werden unter seiner Aufsicht gestanden haben. Andrerseits begreifen wir jetzt noch besser, dass er dem Idiologos unterstellt war (vgl. Hirschfeld, RVG S. 43, A. 5; Wilcken, Hermes XXIII S. 606).

Wie nun der φόρος πλοίων mit dieser Ἀντωνιανὴ οὐσία zu verbinden ist, darüber lassen sich die verschiedensten Vermutungen aufstellen. Ich möchte folgende Hypothese wagen: φόρος mag hier wie häufig (vgl. § 133) den Sinn von Pachtgeld haben. Dass diese οὐσίαι gerade durch Verpachtung vielfach nutzbar gemacht wurden, zeigen die angeführten Beispiele, in denen mehrmals μισθωταί τινων τῆς . . . οὐσίας[1]) begegnen. So mögen zu dem Antonianischen

[1]) Das sind also Inhaber von μισθώσεις οὐσιακαί, von denen das Edict des Alexander handelt (CIGr. 4957 Z. 11). Sie sind wohl identisch mit den οὐσιακοὶ μισθωταί in BGU 599.

Vermögen auch Schiffe gehört haben, die der Kaiser verpachtete, und für die er daher von den Pächtern einen jährlichen φόρος durch seine ordentlichen Steuererheber einkassiren liess. Zu der οὐσία Ἀντωνιανή gehören nach BGU 199 Vers. 10 Weideplätze, die gleichfalls einen φόρος einbringen.

§ 197. Πορθμέων.

Im Pap. Par. 67 II 17 (II. Jahrh. v. Chr.) las ich am Original [π]ορθμ[έ]ων statt des . . . . ων der editio princeps. Der Zusammenhang zeigt, dass eine Steuer damit gemeint ist. Es kann nur die Gewerbesteuer sein, die die Fährleute (πορθμεῖς) für die Ausübung ihres Gewerbes zu zahlen hatten. Vgl. § 98 und 135.

§ 198. Τὸ πρακτορικόν.

In BGU 471, 13 und 17 (II. Jahrh. n. Chr.) wird parallel anderen Steuern auch ein πρακτορικόν erwähnt. Damit wird eine Abgabe gemeint sein, die für die Praktoren, für ihre Salarirung erhoben wurde. Die Praktorie war eine Liturgie. Unsere Steuer zeigt, dass sie doch nicht ganz ohne Entgelt von den Bürgern übernommen wurde. Vgl. Kap. VI.

§ 199. Εἰς τιμὴν σπυρίδων.

Im Pap. Par. 62 V 17 und VI 3 (II. Jahrh. v. Chr.) wird eine Zuschlagszahlung zu der eigentlichen Steuerzahlung für die τιμὴ σπυρίδων vorgeschrieben. Diese wird zu den ἀναλώματα der Steuererhebung gerechnet. Es kann sich wohl nur um die Körbe handeln, in denen das Geld in die Regierungshauptkasse nach Alexandrien transportirt wurde. Vgl. § 176. Für die Anschaffung dieser Körbe wurde jener Zuschlag erhoben.

§ 200. Ὑπὲρ συμβόλων καμήλων.

Im Pap. Grenf. (II) LVIII (vom J. 175 n. Chr.) quittirt der [πραγ]ματευτὴς ἐρημοφυλακίας Προσωπίτου καὶ [Ἀρσινοΐτου?][1])

[1]) Abweichend von den Herausgebern vermute ich, dass in der Lücke nicht der Name einer Persönlichkeit, — die konnte nicht ohne Titel sein — sondern vielmehr der Name eines Gaues gestanden hat. Es müsste ein Gau sein,

durch seinen Secretär Julianus über den Empfang von 24 Drachmen ὑπὲρ συμβόλων καμήλων. Nach einem ganz analogen Papyrus, den ich vor Jahren im Privatbesitz sah, ist zu vermuten, dass hinter καμήλων die Zahl der Kamele genannt war.[1] Also für die σύμβολα, die *tickets*, wie die Herausgeber richtig erklären, von so und so vielen Kamelen werden 24 Drachmen gezahlt. Vorausgesetzt, dass meine Ergänzung Ἀρσινοΐτου richtig ist, handelt es sich um die Benutzung der Karawanenstrasse, die aus dem Prosopitischen Gau durch die Wüste zum Faijûm führte. Wer seine Kamele diesen Weg treiben wollte, musste für jedes ein Billet losen. Dies Geld wurde von den „Pächtern der Wüstenwacht"[2] erhoben, offenbar weil man durch dieses σύμβολον sich den Schutz der ἐρημοφύλακες, der Wüstenwächter, erkaufte. Mit Recht erinnern die Herausgeber an das πιττάκιον καμήλων, das bei Benutzung des Wüstenweges von Koptos nach Berenike zu lösen war. Vgl. oben § 141, auch § 151.

§ 201. Ὑπὲρ σφρ(αγισμοῦ) μόσχων θυομένων.

In BGU 356, einer Bankquittung vom J. 213 n. Chr., wird quittirt für den σφρ(αγισμὸς)[3] μόσχου ἑνὸς θυομένου ἐν τῇ κώμῃ ὑπὸ Αὐρηλίου Διδύμου Ἀλεξανδρέως. Ich habe schon in § 188 den Nachweis zu führen gesucht, dass dieser Didymos der Opferpriester war. Ebenda lernten wir eine „Opfertiersteuer" kennen, die der im einzelnen Falle opfernde Priester zu zahlen hatte (vgl. § 171). Die vorliegende Quittung lehrt nun, dass dieselben Priester ausserdem noch für die Versiegelung des betreffenden Opfertieres eine andere Steuer zu zahlen hatten. Was es mit dieser Versiegelung auf sich hat, erzählt uns Herodot II 38: Τοὺς δὲ βοῦς τοὺς ἔρσενας τοῦ Ἐπάφου εἶναι νομίζουσι, καὶ τούτου εἵνεκα δοκιμάζουσι αὐτοὺς ὧδε· τρίχα ἢν καὶ μίαν ἴδηται ἐπεοῦσαν μέλαιναν, οὐ καθαρὸν εἶναι

der durch die Wüste mit dem Prosopites verbunden war. Da der Papyrus im Faijûm gefunden ist, liegt es am nächsten, an den Ἀρσινοΐτης zu denken. Der Raum würde passen. Ich lese daher Z. 2: [Ἀρσινοΐτου δ(ι)ὰ Προσώπου.

[1]) Es heisst da: ὑπὲρ συμβόλων καὶ παροδίου καμήλων τριῶν δραχ(μὰς) 24. Wiewohl hier auch noch von dem παρόδιον die Rede ist, könnte doch auch in unserem Text vielleicht [τριῶν ἀργ(υρίου) δραχ(μὰς)] zu ergänzen sein.

[2]) In jenem Paralleltext las ich μισθωτὴς ἐρημοφυλακίας.

[3]) Mir scheint σφρ(αγισμοῦ) jetzt besser als σφρ(αγῖδος). Vgl. Tarif von Koptos Z. 22. Nicht unmöglich wäre auch die Auflösung σφρ(αγιστοῦ) resp. σφρ(αγιστῶν).

νομίζει. Δίζηται δὲ ταῦτα ἐπὶ τούτῳ τεταγμένος τῶν τις ἱρέων καὶ ὀρθοῦ ἑστεῶτος τοῦ κτήνεος καὶ ὑπτίου καὶ τὴν γλῶσσαν ἐξειρύσας, εἰ καθαρὴ τῶν προκειμένων σημηίων — κατορᾷ δε καὶ τὰς τρίχας τῆς οὐρῆς εἰ κατὰ φύσιν ἔχει πεφυκυίας. Ἢν δὲ τούτων πάντων ᾖ καθαρός, σημαίνεται βύβλῳ περὶ τὰ κέρεα εἱλίσσων καὶ ἔπειτα γῆν σημαντρίδα ἐπιπλάσας ἐπιβάλλει τὸν δακτύλιον καὶ οὕτω ἀπάγουσι. Ἀσήμαντον δὲ θύσαντι θάνατος ἡ ζημίη ἐπικέεται. Aus Kastor (bei Plut. de Isid. Osir. 31) wissen wir sogar noch, welche Hieroglyphe das Siegel enthielt.[1]) Plutarch a. a. O. nennt die priesterliche Behörde, die die Prüfung und Versiegelung der Opfertiere vorzunehmen hatte, σφραγισταί, während Chaeremon (FHG III fr. 4 S. 498) sie spezieller μοσχοσφραγισταί nennt. Nach Clemens Alexandrinus (Strom. VI 36 p. 758) enthielten die βιβλία μοσχοσφραγιστικά die Vorschriften für diese Behörde. Diese Klassikernotizen werden auf's Beste durch BGU 250 bestätigt.[2]) Unsere obige Quittung aber ergänzt sie dahin, dass der Opferpriester für diese Versiegelung jedes einzelnen Opfertieres eine besondere Abgabe an die kaiserliche Kasse zu zahlen hatte.

§ 202. Ταριχευτῶν.

Das Wort ταριχευτής bezeichnet den, der das Gewerbe des Einpökelns betreibt. In Aegypten hiessen so bekanntlich die Leichenbalsamirer, doch konnten auch die Fischpökler u. s. w. damit bezeichnet werden. In welchem Sinne das Wort in BGU 337,21 steht, lasse ich dahingestellt. Jedenfalls ist damit die betreffende Gewerbesteuer gemeint. Vgl. § 135.

§ 203. Ἡ τετάρτη τοῦ ταρίχου.

Zum Petr. Pap. (I) 28 (2) habe ich bereits in Gött. GA 1895 S. 141 von Mahaffy und mir einige Correcturen mitgeteilt. Nach

[1]) Vgl. Parthey im Commentar seiner Ausgabe der Schrift. Vgl. auch Wiedemann, Herodot II. Buch, S. 182.

[2]) Der Priester erklärt, dass die μοσχοσφραγισταί durch Untersuchung des Opfertieres festgestellt hatten ὡς ἔστιν καθαρὸς κατὰ τὸ ἔθος, καὶ ἐσφραγίσθαι ὑπὲρ τοῦ μὴ ἐγδεδόσθαι μοι γράμματα. Für gewohnlich erhielt also der Opferpriester eine schriftliche Bescheinigung darüber, dass das Opfertier „rein“ sei. Der Anfang einer solchen Bescheinigung ist wohl das Fragment bei Grenf. II LXIV: Σοκνοπαιεὺς ἱερομοσχοσφραγιστὴς ἐπεθεώρησα μ[όσχο]ν θυόμενον ἐν τῇ Σοκνοπαίου Νήσου (sic) ὑπὸ [. . . . .ὡς ἔσ]τιν καθαρός].

nochmaliger Prüfung der Photographie glaube ich jetzt von Z. 8 an folgendermassen lesen zu sollen:[1])

8. Ἔγγυος εἰς ἔκτεισιν Διονυσίου τοῦ ἐξ[ει]ληφό-

9. τος τὴν τετάρτεν (oder τετάρτειν) τοῦ ταρίχου τῆς κώ-

10. μης εἰς τὸ ιβ L (J. 236 v. Chr.) u. s. w.

Gleichviel, ob in 9 τετάρτεν oder τετάρτειν zu lesen ist, jedenfalls hat der Schreiber es für τετάρτην verschrieben. Dionysios, für den die Bürgschaft gestellt wird, ist also der Pächter der τετάρτη τοῦ ταρίχου.

Das Wort τάριχος ist eben so mehrdeutig, wie der ταριχευτής im vorigen Paragraphen. Es bezeichnet alles Gepökelte, wie Pökelfleisch, Pökelfisch, aber auch die Mumie. In dieser amtlichen Titulatur möchte ich allerdings die erstere Bedeutung hier vorziehen, und möchte es allgemein als „Pökelware“ fassen. Die τετάρτη würde dann vielleicht als Abgabe von 25 % von dem Ertrage (?) dieser Pökelware zu deuten sein.[2])

Auch in der Inschrift von Cos erscheint die Abgabe vom τάριχος. Vgl. Rev. Etud. Grecq. IV S. 371.

§ 204. Τὸ τελεστικόν.

Das Decret von Rosette erwähnt in Z. 16 unter den Wohlthaten des Königs Epiphanes: προςέταξεν δὲ καὶ περὶ τῶν ἱερέων, ὅπως μηθὲν πλεῖον διδῶσιν εἰς τὸ τελεστικὸν οὗ ἐτάσσοντο ἕως τοῦ πρώτου ἔτους ἐπὶ τοῦ πατρὸς αὐτοῦ. Die Priester sollen also nicht **mehr** für das τελεστικόν zahlen, als sie unter seinem Vater, bis zu seinem (des Epiphanes) erstem Jahr gezahlt haben. Dass diese Worte auf eine Erhöhung der Abgabe bei Beginn der Regierung des Epiphanes schliessen lassen, hat Mahaffy, Empire S. 319, richtig bemerkt. Ueber die Bedeutung dieses τελεστικόν sind die mannigfachsten Hypothesen aufgestellt worden. Vgl. Lumbroso, Recherches S. 299 ff. Der demotische Text der Rosettana lässt keinen Zweifel darüber, dass die Abgabe gezahlt wurde, „um Priester zu werden“. Vgl. Revillout, Chrestomath. démot. S. 17. Es ist danach das Wort τελεστικόν von τελεῖν in dem Sinne von „weihen, pass. geweiht werden“

[1]) Anders liest Revillout, Mélanges S. 351.

[2]) Für den enormen Umfang der Pökeleien im Faijûm vgl. Diodor I 52.

abzuleiten. Mit Recht hat schon Lumbroso a. a. O. darauf hingewiesen, dass diese Steuer dadurch motivirt war, dass die Priesterstellen den Inhabern mancherlei Privilegien und Vorteile brachten.

Irrtümlich habe ich im Hermes XXIII S. 595 An. 1 diese Steuer damit in Verbindung gebracht, dass der König die Priesterstellen meistbietend versteigerte. Ich bin jetzt vielmehr der Ansicht, dass die Einnahmen aus dem τελεστικόν und die aus den Versteigerungen neben einander herliefen. — Dass der Kaiser thatsächlich die Priesterstellen verauctionirte, habe ich a. a. O. zu zeigen versucht. Für die Ptolemäerzeit bestätigen es z. B. die Holztafeln, die ich oben auf S. 65 An. 1, 66 An. 1 und 2 mitgeteilt habe. In der Berliner, Pariser und Londoner Holztafel sind es Ibiobosken, die εἰς τὴν τιμὴν τοῦ ἰβιοταφείου καὶ τῆς προφητείας κτλ an den König zahlen. Also diese Prophetie hat ihren Preis, sie wird verkauft, d. h. da es natürlich auf Zeit ist, verpachtet. Auch in der Holztafel von Hess a. a. O. wird über eine τιμὴ ἱεραιτίας (= ἱερατείας), d. h. einer Priesterstelle, quittirt. Hier wird der Preis in natura beglichen (mit $23\frac{1}{2}\ \frac{1}{4}\ \frac{1}{24}$ Artaben Weizen). Da alle diese τιμαί in die königliche Bank fliessen, so ist kein Zweifel, dass der König der Versteigerer ist.

Von diesen Einnahmen sind, wie gesagt, diejenigen sicherlich zu trennen, die aus den „Weihegeldern“ der Priester flossen.

§ 205. Ἡ τετάρτη τῶν εἰςφερομένων φορτίων.

Im Periplus mar. Eryth. S. 19 heisst es von dem Hafen Λευκὴ κώμη am Roten Meer: ἔχει δὲ ἐμπορίου τινὰ καὶ αὐτὴ τάξιν τοῖς ἀπὸ τῆς Ἀραβίας ἐξαρτιζομένοις εἰς αὐτὴν πλοίοις οὐ μεγάλοις. Διὸ καὶ εἰς αὐτὴν καὶ παραλήπτης τῆς τετάρτης τῶν εἰςφερομένων φορτίων καὶ ἑκατοντάρχης μετὰ στρατεύματος ἀποστέλλεται. Hiernach wurde im Hafenorte Leuke Kome ein Viertel, also 25 %, vom Wert der importirten Waren als Zoll erhoben. Otto Hirschfeld (RVG S. 20 A 2) hat den Vorschlag gemacht, τετταρακοστῆς statt τετάρτης zu lesen. Ich möchte mich dem nicht anschliessen, ehe nicht zwingende Gründe dafür vorgebracht sind. Dass der Binnenzoll in Aegypten nur $\frac{1}{50}$ betrug, kommt hier nicht in Betracht. Denn dass man an der Grenze bedeutend höhere Zölle erhob, ist begreiflich genug. Der arabische und indische Handel führte damals über Aegypten

zu den europäischen Häfen.[1]) Da man Concurrenz nicht zu befürchten brauchte, konnte man einen so hohen Zoll wohl riskiren.

Ich möchte jetzt um so mehr an dem überlieferten Text festhalten, als wir im Rev. Pap. 52, 13 ff. ein neues Beispiel für einen Grenzzoll von 25 % kennen gelernt haben. Wer ausländisches Oel einführt, gleichviel ob über Alexandrien oder Pelusion, soll 12 Drachmen für den Metretes zahlen. Das ist aber, wie Grenfell S. 149 richtig bemerkt, ¼ des Preises. Immerhin besteht ein Unterschied. Die Zölle am Roten Meer sind reine Finanzzölle, dagegen dieser Oelzoll, der das monopolisirte Oel schützen soll, hat den Charakter eines Schutzzolles — wenigstens nach unseren Begriffen.

Auch Hogarth's Vermutung[2]) möchte ich nicht beistimmen, der die Höhe des Zolles durch die Annahme zu erklären sucht, dass die Römer zu Gunsten der Route Koptos-Berenike die Reisenden von der Benutzung der südlicheren Route Leuke Kome-Syene hätten abbringen wollen. Dagegen spricht schon die durch denselben Text bezeugte Entsendung der Truppen, die doch ohne Zweifel eine Fürsorge der römischen Regierung für diesen Hafen bezeugt. Ich möchte vielmehr aus der Art, wie die Steuer von dem Autor erwähnt wird (mit dem directen Artikel!) die Vermutung wagen, dass auch in den anderen Häfen, so auch in Berenike, derselbe Zoll von 25 % erhoben wurde. Wenn Hogarth übrigens sagt, dass in Leuke Kome vom Import wie vom Export 25 % erhoben wurden, so ist das ein Irrtum. Der Text spricht nur vom Import, und die Worte Strabo's XVII p. 798 dürfen damit nicht vermengt werden. Natürlich ist dort auch ein Ausfuhrzoll erhoben worden, aber über seine Höhe ist m. W. zur Zeit nichts bekannt.

Der παραλήπτης, der nach dem Periplus zur Erhebung des Zolles nach Leuke Kome geschickt wird, ist offenbar kein Pächter, sondern ein mit der Erhebung betrauter Beamter. Nach CIGr. III 5075 (Anfang der Kaiserzeit) hat der dort genannte Strateg von Ombos und Elephantine zugleich den Titel eines παραλήμπτης [τῆς Ἐρ]υθρᾶς θαλάσσης. Das kann nur bedeuten, dass die παραλῆμπται in den einzelnen Küstenorten ihm unterstellt waren.

[1]) Vgl. Marquardt, RStV II² S. 275.

[2]) Vgl. Flinders Petrie, Koptos, 1896. S. 32. Ueber Lumbroso's Vermutung in der Recherches S. 306 vgl. oben S. 139.

Unter Claudius ist ein Systemwechsel eingetreten, insofern die Zölle des Roten Meeres damals verpachtet worden sind. Vgl. Plin. h. n. VI 84: *Anni Plocami, qui maris Rubri vectigal a fisco redemerat.*

§ 206. Ἡ τετρακαιεικοστή.

Im Petr. Pap. II XXV (2) begegnet zweimal der Ausdruck ἀπὸ τῆς τετρακαιεικοστῆς (Z. 2 und 4). Bei der Unvollständigkeit des Textes ist es nicht sicher, ob es sich hier überhaupt um eine Abgabe handelt. Doch ist es nicht unwahrscheinlich, wie denn auch Mahaffy es annimmt. Da von Getreidelieferungen die Rede ist (vgl. Z. 3 θησαυροῖς, Z. 6 σάκκους), so könnte der auffallende Bruch $\frac{1}{24}$ sich vielleicht dadurch erklären, dass er als Bruchteil der Artabe aufzufassen ist, denn $\frac{1}{24}$ gehört zu den üblichen Teilmassen der Artabe (vgl. Kap. X). Ueber die Bedeutung der eventuellen Steuer verlohnt es sich nicht, Vermutungen aufzustellen.

§ 207. Τραπεζιτῶν.

Im Pap. Berl. Bibl. 21,10 (III. Jahrh. n. Chr.) begegnet neben anderen Steuern auch eine Abgabe τραπεζειτῶν. Jedenfalls ist nicht an königliche, sondern an Privatbanquiers zu denken. Doch über den Charakter der Steuer giebt die Urkunde keinen Aufschluss. Zu den Trapeziten vgl. Kap. VI.

§ 208. Τὸ τριηράρχημα.

Im Petr. Pap. XXXIX e (III. Jahrh. v. Chr.) begegnet neben anderen Steuern auch das τριηράρχημα. Die Zahler sind Militärcolonisten, ein Athener Pythagoras und ein Makedonier Adymos. Ersterer zahlt 5 Drachmen für das Jahr. Hier wurde also nicht etwa nach athenischer Weise dem Einzelnen die Ausrüstung einer Triere als Liturgie überwiesen, sondern die Unkosten der Kriegsflotte wurden durch eine besondere Steuer erhoben. Denn das scheint mir der Sinn dieser Abgabe zu sein. Wie diese berechnet war, ob sie nur auf einzelnen Klassen oder auf der gesammten Bevölkerung gelastet hat, lässt sich aus den vorliegenden Texten nicht ersehen.

§ 209. Τροφῆς.

Der Pap. Par. 67 II 11 (II. Jahrh. v. Chr.) erwähnt neben anderen Steuern auch die für die τροφή gezahlte. Die von Lumbroso,

Recherches S. 306, zur Erklärung aufgestellte Hypothese hat für mich wenig Wahrscheinlichkeit.[1] Doch weiss ich keine sichere Deutung zu geben, da der Text uns eben nur das eine Wort überliefert. Die Frage ist, für wessen Ernährung die Abgabe zu zahlen ist? Sollte hier an die Ernährung Unbemittelter zu denken sein? Etwa an Alimentationen, wie sie später die Kaiser eingeführt haben?[2] Oder ist es eine Abgabe, die der Einzelne für seine eigene Nahrung zu zahlen hatte? Kaum denkbar.

§ 210. Τυφικῆς.

In BGU 471,15 (II. Jahrh. n. Chr.) wird neben anderen Steuern auch über Zahlungen für die τυφική gebucht. Der Herausgeber liess die Möglichkeit offen, γυφικῆς zu lesen. Nachdem ich das Original gesehen, glaube ich doch an der Lesung τυφικῆς festhalten zu müssen. Eine Erklärung dafür habe ich nicht.

§ 211. Ὑπὲρ φιλανθρώπου.

Vgl. BGU 64,8 f.; 199 Vers. 7; 534, 12 f.; 652,15, Pap. Lond. CCCXLVII (Pal. Soc. II Pl. 185), alle aus der Kaiserzeit.

In 64 und 534 wird unter diesem Titel Getreide geliefert, und zwar wird die Lieferung als Zuschlag zu der vorher erwähnten Grundsteuer resp. Annona bezeichnet: καὶ ταύταις προςαναληφθεῖσαι ὑπὲρ φιλανθρώπου καὶ ἄλλων. Dagegen wird in 199 und 652 sowie im Londinensis nicht Getreide, sondern Geld für diesen Posten gezahlt.

Τὸ φιλάνθρωπον ist uns sonst aus der Papyrusliteratur in dem Sinne von „Gnadenact, Gnadenerlass" (scil. des Königs) bekannt. Vgl. A. Peyron, Tur. Pap. (I) S. 167. Mommsen erinnert mich an Mon. Ancyr. (Gr.) 9, 10. Die obigen Stellen verlangen aber einen anderen Sinn. Ich möchte von seiner ursprünglichen Bedeutung als „Freundlichkeit, Erkenntlichkeit" ausgehen, und dieses in dem übertragenen Sinne fassen wie etwa das entsprechende französische *douceur*. In 199 und 652 und dem Londinensis[3]

[1] Völlig Verkehrtes bringt Wessely, Zythos etc. S. 41: „bei Verkäufen — von Nahrungsmitteln". Vgl. oben S. 371.

[2]) Sprachlich werde ich daran erinnert durch Dio Cassius 68, 5,4 (Traian): ταῖς πόλεσι ταῖς ἐν Ἰταλίᾳ *πρὸς τὴν τῶν παίδων τροφὴν* πολλὰ χαρίσασθαι.

[3]) Auch hier lese ich: φιλανθρώπ(ου) κωμ[ο]γρ(αμματεῖ).

wird dieses „Douceur" als für den κωμογραμματεύς bestimmt bezeichnet. — Da diese φιλάνθρωπα von den Sitologen resp. den Praktoren einkassirt werden, so werden diese Liebesgaben den Steuerzahlern zwangsweise auferlegt sein, wie eine ordentliche Abgabe.

§ 212. Τὸ φυλακιτικόν.

Diese Steuer begegnet mehrfach in den Petrie Papyri aus dem III. Jahrh. v. Chr. Vgl. Mahaffy (II) S. 29 (dazu Appendix zu den Petr. Pap. S. 3), S. 36 7, ferner XXXIX e und f. Manchmal steht φυλακιτικόν allein, mehrfach aber finden sich spezialisirende Zusätze wie λείας προβάτων (S. 36) oder λείας (S. 37), γῆς (ebenda) oder γῆς ἀμπελίτιδος) (ebenda), χηνῶν (ebenda). Im Appendix a. a. O. steht das mir unverständliche φυ(λακιτικὸν) εθινων καὶ ρε(. . .). Diese Steuern werden bald in Geld bald in Getreide gezahlt. Ja, eine und dieselbe Person zahlt gleichzeitig sowohl Geld wie Getreide dafür (S. 36).

Das Wort φυλακιτικόν kann nur von φυλακίτης abgeleitet werden, nicht etwa von φύλαξ. Die φυλακῖται aber sind uns als die Gendarmerie, die Lokalpolizei Aegyptens bekannt. Vgl. Lumbroso, Recherches S. 249 f.[1]) Der Herausgeber Mahaffy nennt unsere Steuer daher mit Recht eine *police-tax*. Es ist offenbar eine Abgabe, die für die Verpflegung und Salarirung des Gendarmeriecorps, durch welches der Staat das Eigentum der Unterthanen schützte, erhoben wurde. Die obigen Zusätze wie λείας προβάτων u. s. w. deuten an, auf Grund welches Besitztums der Einzelne zu dieser Steuer herangezogen wurde. Denn so viel ist wohl wahrscheinlich, dass nicht alle Unterthanen hiermit belastet wurden, sondern nur diejenigen, die Güter besassen, die des Schutzes bedurften und genossen. Dafür spricht auch jener Papyrus, den Mahaffy im Appendix a. a. O. vollständiger als auf S. 29 publicirt hat. Mit den Worten τοὺς ὑποτελεῖς τοῦ φυλακ[ιτι]κοῦ werden hier diejenigen Personen hervorgehoben, die dieser Steuer unterlagen. Sie bilden also einen bestimmt umgrenzten Kreis.

[1]) Seine Ausführungen werden durch die neuen Texte durchaus bestätigt. Vgl. z. B. Petr. Pap. (II) XXXII. 2b, wo ein Rinderhirt, der seine Heerden in die Krotonpflanzungen getrieben hatte, den Phylakiten dafür übergeben werden sollte.

§ 213. Τέλεσμα φυτῶν.

In dem Berliner Papyrus P. 1394, einer Abrechnung über Steuereingänge, beginnt eine Rubrik mit den Worten τελεσμάτων φυτῶν ὄντων ἐν σιτικ[. . Es ist also eine Abgabe von Pflanzen. Sie wird in Geld gezahlt. Ueber den Charakter der Steuer weiss ich nichts zu sagen.

§ 214. Χαλκιαία.

In der Londoner Bilinguis aus der Zeit des Philopator, die Revillout in den Proceed. Soc. Bibl. Arch. XIV S. 61 publicirt hat, heisst es in Z. 10 χαλκιαίαν τέσσαρας ὀβολόν, nicht χαλκιοῦ (ἢ ἀλλαγῆς) τέσσαρας ὀβολούς, wie der Herausgeber las. Die richtige Lesung ist bereits in Palaeogr. Societ. II 143 und bei Grenfell, Rev. Pap. S. 201 zu finden. Also für die χαλκιαία werden 4 Drachmen 1 Obol an das τελώνιον gezahlt. Was die Abgabe bedeutet, weiss ich nicht. Eine Vermutung bei Grenfell a. a. O.

§ 215. Ἡ χαρτηρά.

In BGU 277 II 11 (II. Jahrh. n. Chr.) werden als Abgaben angeführt: γραφείου καὶ χαρτηρᾶς. Mit dem letzteren Wort muss eine Steuer bezeichnet sein, die auf dem χάρτης, dem Papyrus, lastete. Man könnte sich eine Papyrussteuer in verschiedener Weise vorstellen. Die Verbindung mit γραφείου legt, wie ich schon im § 147 angedeutet habe, die Vermutung nahe, dass hier eine Abgabe für das Schreibmaterial und „Papier" gemeint ist, das die Behörden im Interesse des Publicums verbrauchten. Freilich, auch dies ist nur eine Hypothese.

§ 216. Φόρος χεσον.

Eine Abgabe dieses Namens begegnet in BGU 652, 11. Ich weiss damit nichts anzufangen.

§ 217. Ἡ χρυσοχοϊκή.

Im Petr. Pap. (II) XLIII b (III. Jahrh. v. Chr.) wird diese „Goldschmiedesteuer" erwähnt, die gewiss als Gewerbesteuer aufzufassen ist. An dem Text ist noch interessant, dass es danach auch in den Dörfern des Faijûm Goldschmiede gab, so in dem Dorfe Pelusion und Ἀλεξάνδρου Νῆσος.

Dieselbe Steuer scheint mir in BGU 434 (vom J. 169 n. Chr.) vorzuliegen. Abweichend vom Herausgeber möchte ich daselbst folgendermassen ergänzen: διαγεγρ(άφηκεν) Ἀφ[ροδισίῳ?] πράκ(τορι) ἀργ(υρικῶν) τρίτου ἀμφόδου[1]) Εὐδαίμ[ων γενό(μενος)?] λαογρ(άφος) χρυσοχόω(ν) κτλ. Also Eudaemon, der früher das Amt eines λαογράφος bekleidet hatte, im Uebrigen aber seines Zeichens ein Goldschmied war, bezahlt hier für die Gewerbesteuer der Goldschmiede so und so viel.

§ 218. Ψυγμοῦ καὶ διαψειλ(. . .).

In BGU 10,8 steht, parallel anderen Abgaben, ψυγμοῦ καὶ διαψειλ. . . .?) 𐅵 (ὑπὲρ) ἀρουρῶν) νδ. In BGU 277 II 5 ist zu lesen: διαψυγμάτων καὶ διαψείλων πρὸς ἐλαιῶ(. . .) 𐅵 νδ. Mir ist nur eines klar, dass an beiden Stellen dieselbe Abgabe gemeint ist. Ihre Bedeutung ist mir dunkel. Für ψυγμός und διάψυγμα wird man vielleicht an διαψύχειν im Sinne von „austrocknen" anzuknüpfen haben, denn offenbar handelt es sich um irgendwelche Behandlung der 54 Aruren.[2]) Analog möchte man in διαψειλων eine Bezeichnung für das „ausroden" suchen. Doch sehe ich noch nicht, wie die Form διαψειλων grammatisch erklärt werden soll. Man möchte eher διαψειλωμάτων vermuten, analog den διαψυγμάτων.

[1]) Vielleicht stammt der Text aus Memphis, denn dort numerirte man die Strassen. Freilich mag es auch noch anderweitig Sitte gewesen sein. Aber in Arsinoe z. B. war es nicht Brauch. — Hinter Εὐδαίμ[ων ist in der Lücke Platz für noch etwa 4—5 Buchstaben. Danach ergänze ich vermutungsweise γενό.

[2]) Der ψυγμός im Petr. Pap. (II) XXXII wird von Mahaffy wohl mit Recht als *drying* erklärt. Vgl. auch die Inschrift bei Mahaffy, Bull. Corr. Hell. 1894. XVIII. S. 147, wo ἕως ψυγμοῦ als Grenzbestimmung steht.

SCHLUSSWORT.

Wir stehen am Ende.

Man wird nun von mir erwarten, dass ich nach der alphabetischen Aufzählung des Materiales auch eine sachliche Gruppirung der Steuern gebe. Ich will mich dieser Aufgabe nicht entziehen, wiewohl ich mir der grossen Schwierigkeiten wohl bewusst bin. Das Nächstliegende würde sein, die Steuern nach Art der Alten einzuteilen, d. h. Teilungsprincipien zu Grunde zu legen, die dem antiken Gesichtskreise angehören. Ich habe aber vergeblich nach solchen Principien gesucht, die unserem Material gegenüber mit Erfolg, d. h. so, dass sie Aufklärung schaffen, Anwendung finden könnten. Eine Einteilung etwa in Steuern für römische Bürger und Nichtbürger wäre, zwar logisch, nützte aber hier nicht viel, denn wir würden nur die Erbschafts- und Freilassungssteuer auf die eine Seite und die gesammten anderen Steuern auf die andere Seite zu stellen haben. Von grösserem Interesse ist schon die Einteilung in Natural- und Geldsteuern. Hierüber haben wir bereits oben S. 199 ff. das Nötigste gesagt. Aus Mangel an einem wirkungsvollen antiken Einteilungsprincip hat man denn auch neuerdings gewöhnlich moderne Begriffe in die aegyptische Steuergeschichte eingeführt. Alle Behandlungen der aegyptischen Steuern, die mir zur Hand sind, begnügen sich mit der Scheidung in directe und indirecte Abgaben. Vgl. Varges, Franz, Lumbroso. Dieser moderne Begriff der directen und indirecten Steuern unterliegt jedoch sehr verschiedenen Deutungen. Gewöhnlich fasst man in der Praxis unter den directen Abgaben die Ertrags- und Einkommensteuern, unter den indirecten alle anderen zusammen, und in diesem oder ähnlichem Sinne haben auch die genannten Gelehrten jene Terminologie angewendet. So rechnet Lumbroso zu den directen Steuern

die Grund-, Gebäude-, Personen- und Gewerbesteuer sowie die Provinzialabgaben, zu den indirecten die Kauf-, Bier-, Fischerei-, Wein-, Natronsteuern etc. sowie die Zölle und Strafgelder. An dieser Einteilung ist nur auszusetzen, dass diese Fassung des Begriffes „direct“ und „indirect“ willkürlich und unklar ist. Auch würde es schwer sein, alle uns jetzt bekannten Abgaben in dieses Schema hineinzuzwingen. Wenn ich im folgenden in der Lage bin, eine Einteilung der obigen Steuern auf Grund der Anschauungen der modernen Finanzwissenschaft zu geben, so verdanke ich das meinem Collegen Ludwig Elster, der mir manche Stunde geopfert hat, um die einzelnen Steuern mit mir durchzugehen und in das von ihm mir proponirte Schema einzuordnen. Manche der Abgaben ist mir erst im Gedankenaustausch mit ihm klar geworden, sodass ich auch im Vorhergehenden ihm manches verdanke, ohne es doch im Einzelnen angeben zu können. Für die folgende Gruppirung aber bin ich ihm zu ganz besonderem Dank verpflichtet. Dass sich natürlich auch andere Systeme aufstellen liessen, kann unserer Uebersicht keinen Abbruch thun, denn es kommt nicht darauf an, eine alleinseligmachende Einteilung zu finden, sondern eine solche aufzustellen, die sich logisch begreifen lässt und zugleich geeignet ist, die Fülle des Materials übersichtlich zu ordnen.

Zur Erklärung der folgenden Tabelle schicke ich einige Bemerkungen voran. Wir scheiden zunächst nach dem Subject, für welches in letzter Instanz die Abgaben entrichtet werden, in königliche Abgaben, Tempelabgaben und Privatabgaben. Unter den königlichen Abgaben unterscheiden wir die zu den öffentlichrechtlichen Einnahmen und die zu den privatwirtschaftlichen Einnahmen gehörigen. Zu den letzteren rechnen wir diejenigen Abgaben, die der König aus seinen landwirtschaftlichen und industriellen Besitzungen (Domänen, Fabriken u. s. w.) erhebt. Die öffentlichrechtlichen Abgaben zerfallen wieder in Gebühren und Steuern im engeren Sinne. Unter Gebühren führen wir in Uebereinstimmung mit der allgemein recipirten Terminologie diejenigen Abgaben auf, die als Entgeld für die Inanspruchnahme einer Leistung der königlichen Regierung eingefordert werden, die also nicht, wie die Steuern von Allen alljährlich zu zahlen sind, sondern nur von denjenigen, die die betreffende Einrichtung in Anspruch nehmen. Die Steuern scheiden wir ferner in directe und indirecte, doch nicht in der oben besprochenen vulgären

Bedeutung, vielmehr fassen wir in Uebereinstimmung mit der heutigen wissenschaftlichen Terminologie unter den directen Steuern die unmittelbar erhobenen und unter den indirecten die mittelbar erhobenen zusammen. Die directen sind also diejenigen, die vom Steuerträger direct erhoben werden, während die indirecten von Mittelspersonen gezahlt werden, denen es überlassen bleibt, die Steuersumme auf die Steuerträger zu überwälzen. Bei den directen sind die Steuerzahler und Steuerträger identisch, während sie bei den indirecten verschiedene Persönlichkeiten sind. Zu den directen Steuern in diesem Sinne gehören die Vermögenssteuern, die Ertragssteuern, die wieder die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer umfassen, ferner die Einkommen-, Verkehrs-, Verbrauchs- und Aufwandsteuern. Am schwierigsten waren diejenigen — sehr zahlreichen — Steuern unterzubringen, die nach Angabe unserer Texte für die Befriedigung bestimmt genannter Zwecke erhoben wurden, wie die Bad-, Damm- und Kanalsteuer u. s. w. Wir haben sie als Zwangsbeiträge zu bestimmten Zwecken bezeichnet und haben sie, da sie sämmtlich direct erhoben werden, als besondere Rubrik zu den Einkommensteuern gestellt. Die indirecten Steuern haben wir in die an den Grenzen und die im Inneren erhobenen Verbrauchssteuern getrennt.

Was nun die Einordnung der einzelnen Steuern in dieses Schema anlangt, so sind wir uns wohl bewusst, dass sie nur teilweise als eine gesicherte betrachtet werden kann. Auszuschliessen waren natürlich alle diejenigen Abgaben, deren Sinn uns überhaupt nicht klar geworden war. Aber auch bei den anderen war es bei der Mangelhaftigkeit der Nachrichten oft sehr schwer, manchmal unmöglich, ihnen einen bestimmten Platz anzuweisen. Die Abgaben folgender Paragraphen sind nicht in die Tabelle eingefügt worden: § 2, 3, 4, 7, 9, 13, 14, 21, 29, 31, 32, 34, 36, 42, 47, 48, 49, 50, 53, 55, 56, 59, 62, 64, 65, 67, 73, 75, 76, 77, 95, 96, 108, 110, 121, 122, 123, 125, 128, 129, 132, 137, 139, 145, 146, 148, 149, 160, 165, 167, 171, 178, 181, 185, 187, 188, 191, 203, 204, 206, 209, 210, 213, 216.

—

Tabelle.

A. Königliche Abgaben.

I. Oeffentlichrechtliche Einnahmen.

1. Gebühren. § 1 τέλος ἀγορανομίας (?). § 89 ὁρμοφυλακία. § 103 προςδιαγραφόμενον. § 105 προςμετρούμενον. § 106 πρόςτιμον. § 119 συνηγορικόν. § 140 ἀπαρχή (als Erbschaftssteuer). § 141 ἀποστόλιον. § 143 βεβαιωτικόν(?). § 153 δίπλωμα ὄνων. § 155 δωρεάς. § 157 κληρονομιῶν. § 159 ἑκατοστή. § 162 ἑξηκοστή. § 164 ἐπίτιμον. § 180 κολλύβου(?). § 190 ναῦλον πλοίου. § 200 συμβόλων καμήλων. § 201 σφραγισμοῦ μόσχου. § 204 τελεστικόν(?). § 214 χαλκιαία.

2. Steuern.

A. Directe Steuern.

a. Vermögenssteuern. § 54 ζευγῶν. § 94 πετεινῶν. § 102 προβάτων. § 120 σωματικόν (als Sclavensteuer). § 126 ὑική. § 144 φόρος βοῶν. § 173 φόρος ἵππων. § 174 τέλεσμα καμήλων. § 195 πλοίων ἁλιευτικῶν.

b. Ertragssteuern.

α) Grundsteuer. § 12 ἀμπελώνων. § 16 annona. § 27 γεωμετρίας. § 30 τὰ δημόσια. § 38 Für Oelfruchtboden. § 43 ἐπαρούριον. § 46 ἐπιγραφή. § 58 ὑπὲρ θησαυροῦ. § 72 Für Gemüseland. § 87 τιμῆς οἴνου. § 104 πρόςθεμα (?). § 109 τιμῆς πυροῦ. § 112 σιτοχράτων. § 124 ὑπὲρ τόπου. § 131 φοινικώνων. § 175 ὁ κανών. § 177 κατοίκων. § 179 κληρούχων.

β) Gebäudesteuer. § 41 ἐνοίκιον. § 93 τρίτη περιστερώνων (?).

γ) Gewerbesteuern. § 6 μεταβόλων ἁλιέων. § 10 ἁμαξῶν (?). § 23 χ(ειρωνάξιον?) βαλανευτ(ῶν). § 24 βαφέων. § 26 γερδίων. § 28 δαπ(ιδύφων?). § 52 ἑταιρικόν. § 57 ἠπητῶν. § 63 κασσοποιῶν und γναφαλλολόγων. § 66 κναφική. § 68 κουρέων. § 79 ναυλοδόκων. § 80 ναυπηγῶν. § 84 οἰκοδόμων. § 88 ὀνηλατῶν. § 98 πορευτῶν. § 111 σακκοφόρων. § 114 σκυτέων.

§ 135 χειρωνάξιον. § 172 ἱματιοπωλικόν. § 182 κροτοπωλῶν. § 183 λαχανοπωλῶν. § 189 μυροπωλῶν. § 197 πορθμέων. § 202 ταριχευτῶν. § 207 τραπεζιτῶν. § 217 χρυσοχοϊκή.

c. Einkommensteuern.

α) § 71 λαογραφία. § 127 προσόδων φοινίκων). § 158 εἰκοστή. § 194 προσόδων οἰκοπέδων.

β) Zwangsbeiträge für bestimmte Zwecke. § 15 ἀνδριάντων. § 18 ἀπόρων. § 19 ἀρχαίων ἱππέων. § 20 ἀρχικυνηγῶν. § 22 βαλανικόν. § 25 βοηθοῦ. § 33 διώρυγος. § 44 ἐπιβολή. § 69 κυνηγετικῶν δοράτων. § 70 κυνηγίδων. § 78 ναυβίου. § 85 οἰνολογίας. § 90 παρουσίας. § 97 πλοίου πρετωρίου. § 99 ποταμοφυλακίδων. § 100 πρακτορίου. § 101 πρεσιδίου. § 107 προυρίου. § 113 σκοπέλων. § 115 σιτολογίας(?). § 116 στατίωνος ποταμοφυλακίδων. § 117 στεφανίου (halbfreiwillig). § 118 στεφάνου (halbfreiwillig). § 134 ὀψώνιον φυλάκων. § 136 χωμάτων. § 142 ἀριθμητικόν(?). § 147 γραφείου. § 154 δοκιμαστικόν. § 163 ἐπιστατικόν(?). § 168 θεωρικόν. § 170 ἰατρικόν. § 176 καταγώγιον. § 184 λειτουργικόν. § 186 μεριδάρχου. § 192 ξένια. § 193 ἔδια. § 198 πρακτορικόν. § 199 τιμῆς σπυρίδων. § 208 τριηράρχημα. § 211 φιλάνθρωπον. § 212 φυλακιτικόν. § 215 χαρτηρά. § 218 ψυγμοῦ.

d. Verkehrssteuern. § 1 τέλος μισθώσεως. § 35 ἐγκύκλιον. § 51 ἐπώνια. § 138 ὠνίων.

e. Verbrauchssteuern.

α) Von Genuss- und Verbrauchsgegenständen. § 8 ἁλική. § 81 νιτρική.

β) Von Luxusgegenständen. § 156 ἐλευθεριῶν.

B. Indirecte Steuern.

a. An den Grenzen erhobene Verbrauchssteuern. § 91 ἐξαγωγῆς. § 92 εἰσαγωγῆς. § 151 διαπύλιον. § 169 θυιῶν(?). § 205 τετάρτη τῶν εἰσφερομένων.

b. Im Innern erhobene Verbrauchssteuern. § 38 ἐλαϊκή. § 83 ὀθονιηρά(?). § 86 οἴνου τέλος. § 166 ζυτηρά.

II. Privatwirtschaftliche Einnahmen.

§ 37 ἐκφόριον. § 39 ἐμβαδικόν. § 40 ἐννόμιον. § 82 νομῶν. § 133 φόρος. § 150 διαμισθωτικόν. § 196 φόρος πλοίων Ἀντωνιανῆς οὐσίας.

B. Tempelabgaben.

§ 5 ἀκροδρύων. § 11 Εἰς τὸ Ἀμμωνεῖον. § 17 ἀπόμοιρα. § 60 ἱεροῦ πυροῦ. § 61 Ἴσιδος. § 74 λογεία. § 152 διδραχμία Σούχου.

C. Privatabgaben.

§ 37 ἐκφόριον. § 39 ἐμβαδικόν. § 45 ἐπιγένημα. § 130 φόρος φοινίκων. § 133 φόρος. § 161 ἐνοίκιον.

Ein unendlich fein gegliedertes Steuersystem liegt in dieser Tabelle vor uns. Man fragt sich unwillkürlich, ob es denn im damaligen Aegypten überhaupt ein steuerfähiges Object gegeben habe, das unbesteuert geblieben wäre. Dass in einem solchen System eine starke Belästigung der Steuerzahler lag, ist selbstverständlich. Ob man aber auch von einer übermässigen Belastung reden darf, dies zu beantworten, reicht das oben vorgelegte Material nicht aus. Auch das finanzielle Ergebnis dieses Systems für die Regierung lässt sich nach den obigen Urkunden nicht abschätzen. Gern würde man erfahren, wie viel wenigstens einige der Hauptsteuern aus dem gesammten Aegypten der Regierung eingebracht haben. Soweit ich sehe, kann aber auch nicht von einer einzigen der oben besprochenen Steuern berechnet werden, wie viel sie im Jahre der Regierung abgeworfen hat. Ueberall findet sich mindestens ein unberechenbarer Factor. Es ist schon viel, wenn wir erfahren, wie viel eine Steuer für den einzelnen Gau eingebracht hat. So betrug der jährliche Ertrag der Fischereisteuer im Perithebischen Gau gegen Ende des II. Jahrhunderts v. Chr. im Durchschnitt 25 Kupfertalente (vgl. oben S. 139). Von dieser Summe aus etwa weiter zu berechnen, wie viel diese Steuer aus dem gesammten Aegypten eingebracht hat, dazu fehlen uns wieder die notwendigsten Voraussetzungen. Unter diesen Verhältnissen beschränke ich mich darauf, die aus den Klassikern uns bekannten Angaben über die

Gesammteinnahmen Aegyptens unter den Ptolemäern und Römern zusammenzustellen und nochmals zu prüfen.[1])

1) Nur im Vorübergehen will ich darauf hinweisen, was uns Herodot III 91 über die Steuern Aegyptens zur Perserzeit berichtet. Aegypten bildete damals nach den Bestimmungen des Darius I zusammen mit Libyen, Kyrene und Barka einen Steuerbezirk (νομός). Dieser gesammte Bezirk hatte im Jahre 700 (babylonische) Talente Silber und 120000 Artaben Getreide aufzubringen, die letzteren für die Verproviantirung der in Aegypten stationirten persischen Truppen. Ausserdem warf die Fischerei auf dem Moerissee noch 240 Talente ab. Wie viel von den zuerst genannten Summen speciell auf Aegypten kamen, lässt sich nicht berechnen.

2) Von Ptolemaios I berichtet Diod. XVIII 14, 1: Κατὰ δὲ τὴν Ἀσίαν τῶν μεμερισμένων τὰς σατραπείας Πτολεμαῖος μὲν ἀκινδύνως παρέλαβε τὴν Αἴγυπτον καὶ τοῖς μὲν ἐγχωρίοις φιλανθρώπως προσεφέρετο. παραλαβὼν δὲ ὀκτακισχίλια τάλαντα μισθοφόρους ἤθροιζε κτλ. Sowohl Lumbroso (S. 318) wie auch Ruhl (S. 621) folgern hieraus, dass Ptolemaios 8000 Talente Revenuen gehabt habe. Der Text spricht aber garnicht von Einkünften. Der König „übernahm" vielmehr einen Schatz von 8000 Talenten, eben so wie er Aegypten „übernahm" (vgl. παρέλαβε — παραλαβών). Diese richtige Deutung hat auch schon J. G. Droysen in seinem Aufsatz über das Finanzwesen der Ptolemäer gegeben (Sitzungsb. S. 212). Die 8000 Talente fand also Ptolemaios vor, als er im J. 323 seine Satrapie antrat. Dass Ptolemaios hier überhaupt einen Schatz vorfand, scheint mir sehr bemerkenswert. In der Perserzeit werden die Geldabgaben gewiss zum grössten Teil, wenn nicht ganz, an den Hof abgeführt worden sein. Auch Alexander wird wahrscheinlich die Einsendung der Geldsteuern als Norm vorgeschrieben haben. Die 8000 Talente mögen daher ganz oder zum Teil durch die unerhörten Schröpfungen des berüchtigten Kleomenes von Naukratis zusammengebracht worden sein.

---

[1]) Ueber dieses Thema haben gehandelt: **Boeckh**, Staatsh. I³ S. 13. **Varges**, de statu Aeg. S. 55. **Franz**, CIGr. III S. 300. **Lumbroso**, Recherches S. 318. **Droysen**, Hellenism. III 1 S. 52. **Derselbe**, „Zum Finanzwesen der Ptolemäer" in Sitzungsber. Kgl. Akad. Berl. 1882 S. 207 ff = Kl. Schrift. II S. 275 ff. Endlich F. **Rühl**, „Der Schatz des Ptolemaios II Philadelphos" in Jahn's Jahrbb. f. Phil. u. Paed. 119. 1879 S. 621 ff., wo auch auf die ältere Literatur hingewiesen wird.

3) Von Ptolemaios II Philadelphos bezeugt Hieronymus ad Daniel. XI 5 p. 1122 (Bened.): *auri quoque et argenti grande pondus, ita ut de Aegypto per singulos annos quattuordecim milia et octoginta talenta argenti acceperit, et frumenti artabas, quae mensura tres modios et tertiam modii partem habet, quinquies et decies centena milia.* Danach hatte Philadelphos speziell aus Aegypten eine jährliche Einnahme von 14 800 Silbertalenten und 1½ Millionen Artaben. Die Berechnung der Artabe auf 3⅓ römische Modii ist sehr auffällig, denn in diesem Umfange ist die Artabe als Normalmass erst für die Kaiserzeit bezeugt, während die normale ptolemäische Artabe von den Metrologen auf 4½ römische Modii bestimmt wird. Nun gab es zwar, wie wir in Kapitel X zeigen werden, in der Ptolemäerzeit verschiedenartige Artaben neben einander, sodass es an sich denkbar wäre, dass diese Berechnung eben auf eine der anderen Artaben gestellt wäre. Das müsste die Artabe zu 30 Choinikes sein, mit der nach dem Revenue-Papyrus die Oelpflanzen gemessen wurden. Doch das ist nach dem in Kapitel X Ausgeführten mehr als unwahrscheinlich. Ebenso unwahrscheinlich ist es mir, dass etwa Hieronymus oder seine Quelle die Artabensumme, die sie nach altem ptolemäischen Mass (zu 4½ Modii) in ihrer Quelle vorfanden, nach dem Satze ihrer eigenen Zeit umgerechnet haben sollten. Dann würden die Einnahmen des Ptolemaios sich auf nur 1 110 000 Artaben (zu 4½ Modii) belaufen. Ich glaube vielmehr, dass sie die Summe 1500000 in ihrer Quelle vorgefunden haben, und dass sie sie nur missverständlich auf die Normalartabe ihrer Zeit (zu 3⅓ Modii) bezogen haben. Wir werden danach an der Summe von 1½ Millionen Artaben für die Zeit des Philadelphos festhalten, werden sie aber nicht mit Hieronymus auf 5 Millionen, sondern auf 6¾ Millionen Modii berechnen.

Bei den Angaben des Hieronymus, die allgemein, und wohl mit Recht, als gut beglaubigt angenommen werden, ist nicht zu vergessen, dass sie sich nur auf die jährlichen Einkünfte aus Aegypten beziehen. Will man die Gesammtsumme der Einkünfte des Königs berechnen, so sind die Einnahmen aus den übrigen Teilen seines weiten Reiches hinzuzuzählen. Wie gross diese gewesen sind, das zu bestimmen, fehlt uns jedes Hilfsmittel. Bedenkt man die gewaltige Ausdehnung des Reiches gerade unter diesem Ptolemäer, so wird man annehmen müssen, dass auch die Revenuen aus diesen Ländern sehr beträchtliche gewesen sind. Boeckh hat einmal

vermutungsweise die jährlichen Einnahmen des Philadelphos aus den Nebenländern auf ca. 4170 Silbertalente angenommen (Staatsh. I² S. 13). Rühl, der unter Boeckh's Voraussetzungen auf c. 4257 Silbertalente kommt, hält diese Ansätze für sehr hoch (S. 624). Auch ich verwerfe mit Rühl den Versuch Boeckh's, aus der Appianstelle die Revenuen der Nebenländer zu berechnen (vgl. unten). Dass aber die angegebenen Summen für diese Einkünfte sehr hoch seien, ist wohl schwierig zu beweisen, und wenn ich behaupten wollte, dass dieser Satz viel zu niedrig ist, wird man mich schwer widerlegen können. Mir scheint allerdings die Weltmachtstellung des Philadelphos weit unterschätzt, wenn man annimmt, dass die Nebenländer nicht mehr als etwas über 4000 Silbertalente, also noch nicht den dritten Teil der aegyptischen Revenuen eingebracht hätten. Wir haben eine Notiz über die Einkünfte aus Koelesyrien, Phoenikien, Judaea und Samaria, doch bezieht sie sich auf eine etwas spätere Zeit, und hat vor allem eine so bedenkliche Umgebung, dass ich kein Gewicht darauf legen will. Ich meine die Angabe der berüchtigten apokryphen Josephuslegende (bei Joseph. ant. XII § 175), wonach zur Zeit des Ptolemäers, unter dem Josephus die Legende spielen lässt, jährlich 8000 Talente aus den gedachten Ländern eingekommen wären, die dann der edle Tobiade sogar auf 16000 steigert. Damit können nur Silbertalente gemeint sein, denn nach dem jetzt feststehenden Verhältnis des Silbers zum Kupfer wie 120 : 1 (vgl. Kapitel X) würden 8000 Kupfertalente nur $66\frac{2}{3}$ Silbertalente ergeben, eine Summe, die wohl a priori durch ihre Kleinheit ausgeschlossen ist.[1]) Dass diese Zahl, 8000 (Silber-)Talente, trotz der verdächtigen Umgebung richtig sein könnte, ist nicht ausgeschlossen. Ich verzichte jedoch darauf, sie zu benutzen.

4) Endlich haben wir für die jährlichen Einnahmen des Königs Auletes zwei von einander unabhängige Berichte. Nach Strabo XVII p. 798 hat Cicero — wohl in der Rede *de rege Alexandrino* — gesagt, dass Aegypten dem Ptolemaios Auletes jährlich 12500 Talente eingebracht habe: τῆς Αἰγύπτου δὲ τὰς προσόδους, ἃς ἔν τινι λόγῳ Κικέρων φράζει φήσας κατ' ἐνιαυτὸν τῷ τῆς Κλεοπάτρας πατρὶ

[1]) Es ist wohl nur ein Versehen, wenn Droysen (Sitzungsb. S. 217) sagt, dass nach Aristeas' Schrift uber die LXX 8000 Talente Kupfer gezahlt seien. Die Geschichte steht überhaupt nicht bei Aristeas, sondern nur bei Josephus a. a. O. Das Metall aber wird dort nicht angegeben.

τῷ Αὐλητῇ προσφέρεσθαι φόρον ταλάντων μυρίων δισχιλίων πεντακοσίων. Dass auch hier nur Silbertalente gemeint sein können, ist nie bezweifelt worden. Diese Zahl, 12500 Talente, der hieronymianischen Summe von 14800 Talenten entgegengehalten, veranschaulicht uns den Niedergang der materiellen Blüte des Landes unter den letzten Ptolemäern. Rühl (S. 622) hält in Anbetracht eben dieses Verfalls die Summe Cicero's für „sehr hoch“ und meint, dass sie wohl thatsächlich übertrieben sei. Mir fehlt jede positive Unterlage, um diese Summe für zu hoch oder zu niedrig zu erklären. Eine Differenz von jährlich 2300 Silbertalenten gegenüber den vor 200 Jahren eingegangenen Revenuen, d. h. ein Rückgang um mehr als ein Siebentel, ist auf alle Fälle recht beträchtlich, und ich möchte nicht a priori behaupten, dass der Rückgang ein noch grösserer gewesen sein müsse. Vielmehr möchte ich meinen, dass diese Zahlen für uns die Grundlage für unsere Vorstellung von dem Grade des Verfalles bilden müssen. Rühl scheint auch nur von einer Uebertreibung Cicero's zu sprechen, weil er bei Diodor für dieselbe Zeit eine um die Hälfte geringere Summe bezeugt findet. „Denn“, fährt er fort, „Diodor XVII 52, 6 giebt für seine Zeit nach den Angaben der τὰς ἀναγραφὰς ἔχοντες den Betrag τῶν προσόδων τῶν κατ' Αἴγυπτον auf πλείω τῶν ἑξακισχιλίων ταλάντων an“. Und damit kommen wir zu dem zweiten Zeugnis über die Zeit des Auletes. Ebenso wie Rühl haben bisher alle anderen Forscher angenommen, dass Diodor a. a. O. aussage, dass die jährlichen Einnahmen des Königs aus Aegypten sich auf 6000 Talente beliefen. Man hat die verschiedensten Versuche gemacht, um den Widerspruch mit Cicero auszugleichen. Mannert (Tom. X part. I p. 311) nahm an, dass Diodor sich geirrt oder aber nur den Reingewinn der Einkünfte nach Abzug der Ausgaben gemeint habe. Varges (de statu Aeg. S. 55), Boeckh (Staatsh. I³ S. 13) und v. Gutschmid (bei Sharpe II² S. 27 f.) halten beide Summen für identisch, indem sie annehmen, dass Cicero und Diodor nach verschiedenem Münzfuss gerechnet hatten. Anders wieder Rühl a. a. O., der Diodor den Vorzug giebt und Cicero's Angabe für übertrieben hält. Eine Uebertreibung um das Doppelte wäre allerdings sehr stark. Auch Mommsen (RG. V S. 560) bezeichnet „reichlich 6000“ als das Jahreseinkommen. Lumbroso (Recherches S. 318) stellt beide Angaben unvermittelt neben einander. Droysen endlich (Sitzungsb. a. a. O. S. 212) übergeht die

Zahl des Diodor mit Stillschweigen. Der Einzige, der die 6000 Talente Diodor's nicht für die Gesammteinnahme des Königs aus Aegypten hielt, war Sharpe a. a. O., dessen Vorschlag, die Hafengelder Alexandriens darunter zu verstehen, allerdings völlig willkürlich war. Und doch steckt ein Körnchen Wahrheit in seiner Auffassung.

Nach meiner Ansicht spricht Diodor a. a. O. überhaupt nicht von den Gesammteinnahmen aus Aegypten. Liest man die angezogenen Worte im Zusammenhange des ganzen Kapitels, so sieht man, dass Diodor etwas total anderes hat sagen wollen. Im Anschluss an die Gründung von Alexandrien spricht er von der späteren glänzenden Entwickelung der Stadt, die geradezu die erste unter den Städten der Welt genannt werde, καὶ γὰρ κάλλει καὶ μεγέθει καὶ προσόδων πλήθει καὶ τῶν πρὸς τρυφὴν ἀνηκόντων πολὺ διαφέρει τῶν ἄλλων. Zum Beweise spricht er von der grossen Einwohnerzahl, die sich nach den ἀναγραφαί auf mehr als 300000 Freie belaufe. Darauf folgen die Worte: ἐκ δὲ τῶν προσόδων τῶν κατ' Αἴγυπτον λαμβάνειν τὸν βασιλέα πλείω τῶν ἑξακισχιλίων ταλάντων. Auch dies hängt ab von ἔφασαν οἱ τὰς ἀναγραφὰς ἔχοντες. Ich frage, was soll in diesem Zusammenhang eine Mitteilung darüber, wie viel Revenuen der König aus Aegypten bezogen habe? Das hat mit dem Thema Diodor's, der Grösse Alexandriens, absolut nichts zu thun. Was soll hier eine Mitteilung über die finanzielle Bedeutung der χώρα, wo wir lediglich Aufklärung über Alexandriens Reichtum, über das προσόδων πλῆθος der Stadt erwarten? Nach meiner Ansicht können daher mit den πρόσοδοι, aus denen (vgl. ἐκ) der König 6000 Talente bezieht, nur die der unmittelbar vorher genannten 300000 Freien von Alexandrien gemeint sein. Ich fasse den Satz also folgendermassen: die Stadt hat 300000 freie Einwohner, und von deren Einkünften aus Aegypten empfängt der König jährlich 6000 Talente (Steuern). Diese Deutung, die der Zusammenhang gebieterisch fordert, steht mit den überlieferten Worten durchaus im Einklang. Wir brauchen uns nur hinter προσόδων das (selbstverständliche) αὐτῶν oder αὐτῆς hinzu zu denken. Was wir hiernach aus Diodor lernen, ist ebenso überraschend wie wichtig. Die Alexandriner, so müssen wir annehmen, hatten in der χώρα so viele Besitzungen an Landgütern, Fabriken, agrarischen und industriellen Unternehmungen der verschiedensten Art, dass der König allein aus der Besteuerung ihrer hieraus fliessenden Einkünfte jährlich 6000 Talente einnahm. Da

derselbe König nach Cicero im Ganzen 12500 Talente aus Aegypten herauswirtschaftete, so sehen wir, dass etwa die Hälfte aller besteuerten Werte in Aegypten in den Händen der alexandrinischen Kapitalisten war. Die andere Hälfte wurde von den Provinzialen der χώρα aufgebracht. Natürlich ist das nur ein Beispiel, das Diodor anführt, um das vorher betonte προςόδων πλῆθος der Stadt zu illustriren. Er wird dies Beispiel gewählt haben, weil die von ihm angegangenen alexandrinischen Behörden — offenbar die Steuerbehörden — ihm gerade über diesen Posten leicht Auskunft geben konnten; denn das wird in dem Hauptsteueramt zu Alexandrien genau gebucht gewesen sein, wie viel von den Gesammteinnahmen des Königs aus Aegypten auf die alexandrinische Bürgerschaft fiel. Ob man dort über die sonstigen Einnahmen der Alexandriner in derselben Weise orientirt war, kann zweifelhaft erscheinen, zumal diese nur z. T. besteuert wurden. Wir sind ja über die Steuerpflicht der Alexandriner nur ungenügend unterrichtet, aber das ist wohl sicher anzunehmen, dass z. B. ihre Besitzungen innerhalb der Stadt steuerfrei waren. So sagt das Edict des Tiberius Julius Alexander (CIGr 4957 Z. 59 f.), dass in die ἀρχαία γῆ der Stadt wie des Menelaites eine Messschnur nie gekommen sei, d. h. eine Grundsteuer wurde dort nicht erhoben. So hat sich Diodor darauf beschränkt, auf Grund der amtlichen Aufzeichnungen mitzuteilen, wie viel der König aus ihren besteuerten Besitzungen in Aegypten einzog. Und das Beispiel ist gut gewählt, denn es führt uns die finanzielle Bedeutung der Hauptstadt gegenüber dem flachen Lande deutlich vor Augen.

Hiermit sind die Nachrichten der Klassiker über die Einkünfte der Ptolemäer erschöpft. Es bleibt noch übrig, den Bericht des Appian (Prooim. 10) über den Bestand des Schatzes des Philadelphos zu besprechen: χρημάτων δ᾽ ἐν τοῖς θησαυροῖς τέσσαρες καὶ ἑβδομήκοντα μυριάδες ταλάντων Αἰγυπτίων, ἐς γὰρ δὴ τοσοῦτο παρασκευῆς τε καὶ στρατιᾶς ἐκ τῶν βασιλικῶν ἀναγραφῶν φαίνεται προαγαγών τε καὶ καταλιπὼν ὁ δεύτερος Αἰγύπτου βασιλεὺς μετ᾽ Ἀλέξανδρον. Diese Angabe hat die verschiedensten Commentare hervorgerufen. Die kolossale Höhe der Summe hat manche Gelehrte zu der Annahme gebracht, dass es sich nicht um Silber-, sondern um Kupfertalente handele. Als Vermutung wurde es zuerst von Niebuhr (Kl. Schr. I S. 278 f.) geäussert. Auch Letronne (Récompense promise 1833 S. 20, vgl. Notic. et Extr. XVIII 2. S. 191) empfahl diese

Annahme und, da er das Verhältnis des Kupfers zum Silber wie 1:60 schätzte, kam er auf einen Schatz von 12333⅓ Silbertalenten. Auch Franz (CIGr III S. 300) schloss sich dieser Hypothese an, und neuerdings ist sie wieder von Kahl in der oben citirten Abhandlung verteidigt worden. Ich halte diese Vermutung nach dem, was wir seit kurzem über die Münzverhältnisse zur Zeit des Philadelphos wissen, für völlig ausgeschlossen. Das Material, auf das ich mich stütze, — es sind namentlich Grenfell's Revenue-Papyrus und Mahaffy's Petrie Papyri — waren den genannten Gelehrten noch nicht bekannt, und ich zweifle, ob sie noch heute ihre Ansicht aufrecht erhalten würden. Nach dem, was ich unten in Kapitel X über die Geschichte des Münzwesens unter den Ptolemäern kurz zusammengestellt habe, kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, dass die Regierung zur Zeit des Philadelphos lediglich mit Silbertalenten gerechnet hat. Man nimmt aber mit Recht an, dass das statistische Material bei Appian wie bei Hieronymus auf eine alte gute Quelle zurückzuführen ist, die gewiss aus gleichzeitigen Aufzeichnungen geschöpft hat. Mit Recht hat daher auch Mahaffy (Ptolemies S. 150 Anm.) auf Grund der neuen Urkunden angenommen, dass Appian nur Silbertalente meinen kann. Gegen die obige Annahme spricht aber auch noch ein zweites Moment. Wir wissen heute, dass das Verhältnis von Kupfer zu Silber nicht wie 1:60, sondern wie 1:120 war (vgl. Kapitel X). Danach würden 740000 Kupfertalente nur 6166⅔ Silbertalente sein. Das wäre also noch nicht einmal die Hälfte einer Jahreseinnahme aus Aegypten, also nur ein kleiner Bruchteil der gesammten Jahreseinnahme! Wer will das glauben?

Einen anderen Ausweg hat Boeckh (Staatsh. I³ S. 15) vorgeschlagen. Ausgehend von der Annahme, dass Philadelphos unmöglich einen Schatz von 740000 Silbertalenten hinterlassen haben könne, vermutet er, Appian habe irrtümlich den Gesammtbetrag der Einkünfte seiner 38jährigen Regierung mit dem hinterlassenen Schatz verwechselt. Er multipliciert daher die 14800 Talente des Hieronymus mit 38, berechnet die 1½ Millionen Artaben desselben auf 500 Talente und kommt so, indem er auch diese mit 38 multipliciert, auf 581400 Talente als die Gesammteinnahmen aus Aegypten während der 38jährigen Regierung. Die Differenz gegen 740000 betrachtet er als Gesammtsumme der Einnahmen aus den Nebenländern, wonach

diese im Jahr, wie oben bemerkt, etwa 4170 Talente gezahlt hätten. Ich halte diese Berechnung für durchaus verfehlt, vor allem weil ich meine, dass man einem in der Praxis so bewanderten Mann wie Appian einen derartigen kolossalen Fehler nicht zutrauen darf. Niemand hat zutreffender die Unhaltbarkeit dieser Boeckh'schen Berechnung charakterisirt als derjenige, der neuerdings den Grundgedanken Boeckh's neu variirt hat. J. G. Droysen (Sitzungsb. S. 213) sagt zu dieser Berechnung: „Für die Einnahmen aus den Nebenländern hatte er keine andere Grundlage, als dass ihm gerade 38 × 4170 Talente fehlten, um die gegebene Summe voll zu machen“. Was Droysen an die Stelle jener Hypothese gesetzt hat[1]), scheint mir freilich ebenso in der Luft zu schweben. Mit Recht hebt er zwar hervor, dass Appian und Hieronymus in ihren statistischen Angaben wohl auf dieselbe Urquelle zurückgehen. Wenn er aber darum meint, dass es kein Zufall sein könne, dass 740000 gerade das 50 fache von 14800 sei, die erstere Zahl sei also eine gemachte, durch Multiplication der hieronymianischen Zahl mit 50 entstanden, so kann ich ihm nicht folgen. Wie unwahrscheinlich diese Hypothese ist, zeigt schon der Umstand, dass Droysen annehmen muss, dass man bei der Berechnung auf die Jahre des Vaters, des Ptolemaios I, zurückgegriffen habe. Trotzdem findet er auch so nicht einmal eine glatte 50 jährige Periode und er sieht sich daher zu der Annahme genötigt, dass auch die Zahl der Jahre — etwa von Ipsos bis zum Tode des Philadelphos (301—247) — auf 50 abgerundet sei! Vor Allem hat Droysen Eines übersehen: Hieronymus giebt ja nur die Einnahmen aus Aegypten an, nicht auch die aus den Nebenländern. Man müsste also nunmehr dem Appian sogar zutrauen, dass er jenem ersten Hauptfehler, der Verkennung des Problems, auch noch diesen zweiten ganz unglaublichen Fehler einer Verwechselung der aegyptischen Einnahmen mit denen aus dem gesammten Reich hinzugefügt habe. Ich halte es somit trotz Droysen für einen reinen Zufall, dass 50 × 14800 = 740000 ist, zumal er die 50 uns nicht glaubwürdig erklären kann. Endlich beweist die Gemeinsamkeit der Quelle für Hieronymus und Appian durchaus nicht, dass ihre Zahlen dasselbe bedeuten müssen. Warum soll denn diese gemeinsame Quelle nicht

[1] Im „Hellenismus“ nahm Droysen noch an, dass Philadelphos 740000 Silbertalente hinterlassen habe.

erst die jährlichen Einkünfte und dann den hinterlassenen Schatz aufgeführt haben?

Wie werden wir uns nun Appian gegenüber stellen? Kupfertalente kann er nicht gemeint haben. Durch künstliche Berechnung ist die Zahl gleichfalls nicht zu erklären. Die Frage ist demnach nur die, ob wir triftige Gründe haben, daran zu zweifeln, dass Philadelphos 740000 Silbertalente aufgespeichert und hinterlassen haben könnte. Nach meiner Ansicht sind wir nicht in der Lage, diese Frage zuversichtlich mit einem einfachen Ja oder Nein zu beantworten. Es sind uns zu viele Factoren in der Rechnung unbekannt. Wir wissen garnicht, welchen Schatz ihm sein Vater bereits hinterlassen hatte. Wir wissen auch nicht, welche Hilfsquellen ihm zur Verfügung standen. Wohl kennen wir aus Hieronymus jene 14800 Silbertalente als die jährlichen Einnahmen aus Aegypten, aber wie gross die aus den Nebenländern gewesen sind, ist uns völlig unbekannt.

Noch unberechenbarer ist für uns ein Erwerbsfactor in den königlichen Einnahmen, der bisher in diesem Zusammenhang völlig übersehen worden ist. Man nimmt allgemein an, dass der Schatz des Philadelphos ein totes Kapital gewesen sei. „In welchem Zustande", fragt Rühl S. 623, „müsste sich wohl eine Volkswirtschaft befinden, der man in verhältnismässig wenigen Jahren ein solches Kapital entzogen hätte, um es müssig liegen zu lassen?" Und er vergleicht dann weiter den Schatz des Philadelphos mit dem des Juliusturmes zu Spandau. Ich halte diese Vorstellung für durchaus irrig. Mag der Schatz gross oder klein gewesen sein, totes Kapital war er nicht, vielmehr hat der König ganz sicherlich Geldgeschäfte mit ihm gemacht. Ja, diese Geldgeschäfte werden im Laufe seiner langjährigen Regierung sehr dazu beigetragen haben, den Schatz zu mehren und auf die Höhe zu bringen. Schon Lumbroso (Recherches S. 316) hat hervorgehoben, dass die Könige durch Ausleihegeschäfte ihre Revenuen zu erhöhen bemüht gewesen seien. Er verweist auf Diod. I 84, 8, wonach Ptolemaios I den Priestern von Memphis zur Bestattung des Apisstieres 50 Silbertalente vorschoss. Dass er Zinsen dafür bekam, ist selbstverständlich. Er verweist ferner auf Appian Σικελ. 1, wonach die Karthager den Philadelphos um ein Darlehen von 2000 Talenten (natürlich Silber) baten. Aus politischen Gründen musste der König auf dies Geschäft verzichten, was ihm sauer genug geworden sein mag. An der dritten Stelle,

auf die Lumbroso verweist (Pap. Paris. 63 VI 171), scheint mir eher von dem Vorschuss von Aussaat als von Kapitalien die Rede zu sein. So spärlich auch diese Notizen sind, lassen sie uns doch, zusammengehalten mit dem, was wir sonst über die Darlehengeschäfte der alten Staaten wissen (vgl. Lumbroso a. a. O.), keinen Zweifel darüber, dass die Ptolemäer im Inlande wie im Auslande Geldgeschäfte durch Ausleihung von Kapitalien auf Zinsen gemacht haben. Die Geschäfte mit dem Auslande wird die Hauptbank in Alexandrien vollzogen haben. Im Inlande werden es die durch das ganze Nilthal verstreuten Banken gethan haben, und wir werden unten in Kapitel VI sehen, dass gerade die Ausleihegeschäfte der vom König verpachteten Banken eine wichtige Rolle in den vom König monopolisirten Bankgeschäften gespielt haben. Hiernach dürfen wir annehmen, dass der Schatz des Philadelphos, wie gross oder klein er auch gewesen sein mag, abgesehen von den Ueberschüssen der regelmässigen jährlichen Einkünfte, auch durch Verzinsung eines Teiles von Jahr zu Jahr angewachsen ist.

Angesichts dieser zahlreichen ganz unberechenbaren Factoren enthalte ich mich einer Entscheidung über den Wert der Appianischen Nachricht. Dass es absolut unmöglich gewesen sei, dass Philadelphos im Laufe seiner Regierung einen Schatz von 740000 Silbertalenten aufgehäuft habe, wage ich nicht zu behaupten. Will man diese Möglichkeit leugnen, so bleibt nichts übrig als anzunehmen, dass die Zahl des Appian falsch ist, gleichviel, ob er eine irrige Zahl in seiner Quelle vorfand, oder ob seine richtige Zahl durch die Abschreiber verdorben worden ist. Hoffen wir, dass neues Material uns die nötigen Unterlagen giebt, um die Frage definitiv beantworten zu können.

Aus der Kaiserzeit liegen uns meines Wissens keine Nachrichten über die Einkünfte aus Aegypten vor. Nur über die Getreideausfuhr giebt es einige Notizen. Nach Josephus bell. i. II § 386 wurde Rom vier Monate hindurch mit aegyptischem Getreide verpflegt[1]), und nach Aurel. Victor Epit. 1 schickte Aegypten unter Augustus alljährlich 20 Millionen (Modii) nach dorthin. Rechnen wir wie oben

[1]) Beloch, Zur Bevölkerungsgeschichte des Altertums (Hildebrand's Jahrbücher III F. XIII [LXVIII] S. 331/2) bezieht diese Angabe im Hinblick auf § 383, wie mir scheint mit Recht, nur auf die Getreidespenden.

S. 412 die 1½ Millionen Artaben des Hieronymus zu 4½ Modii, so stehen diesen 20 Millionen Modii aus der Zeit des Augustus nur 6¾ Millionen Modii aus der Zeit des Philadelphos gegenüber, und dabei bezeichnet die letztere Summe die gesammten Naturalsteuern Aegyptens, während die erstere nur die Ausfuhr nach Rom bedeutet. Ueber die Gründe dieses enormen Anwachsens haben wir oben S. 204 einige Vermutungen vorgetragen. Noch höher war später die Zufuhr, die nach Constantinopel zu liefern war. Nach Justinian's 13 Edict c. 8 gingen unter Justinian jährlich 8 Millionen Artaben = 26⅔ Millionen römischer Modii nach Constantinopel.

V. KAPITEL.

Die Steuerveranlagung.

§ 1.

Die Steuerbezirke.

Nachdem wir im vorhergehenden Kapitel die einzelnen Steuern betrachtet haben, soll in diesem und dem folgenden Kapitel der Versuch gemacht werden, von den Aufgaben der aegyptischen Steuerverwaltung in griechisch-römischer Zeit und von den zur Lösung dieser Aufgaben angewendeten Methoden ein möglichst anschauliches Bild zu entwerfen. In Kapitel V soll die Steuerveranlagung, in Kapitel VI die Steuererhebung zur Darstellung kommen. Betrachten wir zunächst in diesem ersten Paragraphen einleitungsweise die örtlichen Steuerbezirke.[1])

---

[1] An zusammenfassenden Arbeiten über die Geschichte Aegyptens in dieser Zeit sind folgende zu nennen:

a) *Ptolemäerzeit: J. G. Droysen*, De Lagidarum regno Ptolemaeo VI Philometore rege, Berlin 1831 = Klein. Schrift. II S. 351 ff. *Derselbe* im „Hellenismus“ passim. *Franz*, CIGr. III S. 281 ff. *Letronne*, Recueil des inscriptions grecq. et lat. de l'Egypte I II, Paris 1842. *R. Lepsius*, Ueber einige Ergebnisse d. aeg. Denkmaler fur die Kenntnis der Ptolemäergeschichte, in Abh. Akad. Berlin 1852 S. 455 ff. *S. Sharpe*, Geschichte Egyptens, deutsch v. Jolowicz, 2. Aufl. (mit Anmerkungen von A. v. Gutschmid), Leipz. 1862. *G. Lumbroso*, Recherches sur l'économie politique de l'Egypte sous les Lagides, Turin 1870. *Derselbe*, L'Egitto dei Greci e dei Romani, 2. Aufl., Rom 1895. *Robiou*, Mémoire sur l'économie politique etc. de l'Egypte au temps des Lagides, Paris 1875. *Eug. Revillout*, Revue Egyptologique I VII passim. *Derselbe*, Mélanges sur la métrologie, l'économie politique et l'histoire de l'ancienne Egypte, Paris 1895. *Ed. Meyer*, Geschichte d. alten Aegyptens (in Oncken's Sammlung, I), Berl. 1887 S. 397 ff. *A. Holm*, Griechische Geschichte IV Band, Berl. 1894. *Mahaffy*, The Empire of the Ptolemies, Lond. 1895. *M. L. Strack*, Die Dynastie der Ptolemäer, Berlin 1897.

Aegypten war schon seit den ältesten Zeiten in eine grössere Zahl von Steuerbezirken, den sogenannten Gauen (νομοί), geteilt, oder richtiger gesagt, man verwendete die Gaue, die vielleicht einst, ehe der „Einiger der Länder" kam, selbständige politische Einheiten gebildet hatten[1], schon früh für die Zwecke der Steuerverwaltung. Dass Umfang und Zahl der Gaue im Laufe der Jahrhunderte sehr geschwankt haben, indem bald mehrere Gaue zu einem zusammengelegt, bald ein Gau in zwei zerschlagen wurde, sei hier nur nebenbei hervorgehoben. Hinsichtlich der Bedeutung der Gaue als Verwaltungseinheiten hat sich in der makedonischen und römischen Zeit nichts verändert. Sie entsprachen auch damals genau dem, was wir heute Steuerbezirke nennen, und bildeten die Grundlage für die gesammte Steuerverwaltung.

Gleichfalls schon seit alten Zeiten waren die Gaue des Nordens und die des Südens wiederum zu grösseren Steuergebieten zusammengeschlossen. Diese alte Scheidung in Ober- und Unteraegypten ist, wie ich glaube, auch während der Ptolemäerzeit die allein massgebende gewesen und ist auch noch in die Kaiserzeit mit hinübergegangen. Es ist ein alter, allgemein verbreiteter Aberglaube, dass schon die Ptolemäerzeit die Dreiteilung — in Delta, Heptanomis und Thebais — kenne. Ich habe mich schon in einer meiner Doctorthesen dagegen gewendet: *Heptanomis Augusti aetate nondum instituta erat.* Kürzlich ist auch Simaika mit guten Gründen dafür eingetreten, dass die Heptanomis erst im Laufe der Kaiserzeit abgezweigt worden ist.[2]

b) *Kaiserzeit: C. E. Varges*, De statu Aegypti prov. Romanae I et II p. Chr. n. saeculis, Gott. 1842. *Franz* a. a. O. S. 308 ff. *Sharpe* a. a. O. *Emil Kuhn*, Die städt. u. bürgerl. Verfassung d. Röm. Reiches bis auf Justinian II, Leipz. 1865. *J. Marquardt*, Röm. Staatsverwaltung I², Leipz. 1881 S. 438 ff. *Wilcken*, Observationes ad hist. Aegypti prov. Rom. Diss. Berl. 1885. *Mommsen*, Röm. Geschichte V, 1885 S. 553 ff. *Abdallah Simaika*, Essai sur la province Rom. d'Egypte, Paris 1892.

Zahlreiche Einzelarbeiten werden ausserdem aufgeführt in dem Anhang zu *Lumbroso's* l'Egitto² S. 243 (progressi della Egittologia greco-romana dal 1868 al 1895) und in den Anmerkungen meines Vortrages „Die griech. Papyrusurkunden", Berlin 1897 (Reimer).

[1]) Ed. Meyer, Gesch. d. Altertums I S. 53.

[2]) Sonst hat nur noch Lumbroso (Rech. S. 237) richtig hervorgehoben, dass die Dreiteilung römisch sei. Aber er meint irrig, dass Strabo schon die Heptanomis bezeuge.

Inzwischen sind die Flinders Petrie Papyri und der Revenue-Papyrus erschienen, die uns einen neuen Einblick in die Verwaltung des ptolemäischen Aegyptens gewährt haben. Auch sie haben mich in meiner früheren Ansicht nur bestärkt.

Schon in den Anordnungen Alexanders des Grossen, wie sie uns von Arrian (Anab. III 5) sachkundig mitgeteilt werden, spricht nichts für eine Dreiteilung. Vielmehr liegt offenbar eine Zweiteilung vor, wenn Alexander den Doloaspis und Petisis als Verwalter des Landes zurückliess.[1]) Dass Letzterer nachher zurücktrat, ändert nichts an der Thatsache, dass Alexander die alte Teilung in Ober- und Unteraegypten aufrecht hielt.

Aus dem Revenue-Papyrus habe ich den Eindruck gewonnen, dass auch im III. Jahrh. v. Chr. hierin keine Aenderung eingetreten ist. Diese Urkunde enthält zwei Gaulisten, in col. 31, wo gewisse Bussen für die einzelnen Gaue festgesetzt werden, und in col. 60—72, wo die Saatverhältnisse der einzelnen Gaue geregelt werden. Beiden Listen ist — trotz sonstiger Abweichungen[2]) — gemeinsam, dass sie zum Schluss die sämmtlichen südlichen Gaue als Θηβαΐς zusammenfassen, die nördlichen dagegen, vom Hermopolitischen an, einzeln aufführen. Dass die südlichen nicht gleichfalls spezialisirt werden, liegt nach meiner Ansicht einfach daran, dass das vorliegende Exemplar der königlichen Verordnung für Unteraegypten (Faijûm) ausgestellt war. In dem Exemplar für Oberaegypten werden wenigstens die Bestimmungen über die Saatverhältnisse[3]) für die einzelnen

[1]) Δύο μὲν νομάρχας Αἰγύπτου κατέστησεν κτλ. Dieser „Nomarch" ist nicht mit den in Aegypten sonst üblichen Nomarchen, den Vorstehern der einzelnen Gaue, zu verwechseln. Der νομός, der dem Arrianischen Titel zu Grunde liegt, ist das gesammte Aegypten in seiner Eigenschaft als Steuerbezirk des persischen Reiches, resp. des Alexanderreiches. Vgl. Herodot III 90 ff., wo die 20 Satrapien des Darius als Steuerbezirke νομοί genannt werden.

[2]) Dass die Gaue in verschiedener Reihenfolge aufgezählt werden, finde ich nicht so seltsam, da sie doch in col. 31 mit Rücksicht auf die Höhe der Bussen zusammengestellt sind. Aber dass in col. 60 ff. z. T. andere Namen erscheinen, ist allerdings auffällig. Das wird sich mit Grenfell dadurch erklären, dass die zweite Liste aus viel älteren Documenten herübergenommen ist. Vgl. auch Deutsche Literaturz. 1897, No. 26, Sp. 1017. — Dass Strabo in seiner Periegese nicht die Namen der thebanischen Gaue nennt, sondern nur die Metropolen aufführt, halte ich für Zufall. Mahaffy übersieht, dass Strabo p. 787 sagt: δέκα μὲν (scil. νομούς) ἡ Θηβαΐς.

[3]) Die Bussen stimmten dort überein.

Gaue gewiss spezialisirt gewesen sein. Aber dass überhaupt die Thebais, und zwar als das Land südlich vom Hermopolitischen Gau, in dieser Weise von den Nordgauen geschieden wird, ohne dass unter diesen wiederum, etwa bei Memphis, ein Einschnitt gemacht wäre, zeigt meines Erachtens deutlich, dass die Regierung damals nur zwei Verwaltungsbezirke kannte: Ober- und Unteraegypten.

Auch für das II. Jahrh. v. Chr. liegt kein Zeugnis für die Dreiteilung vor. Agatharchides bezeugt uns die Zollgrenze zwischen dem Hermopolitischen Gau und der Thebais (Geogr. Gr. min. ed. C. Mueller § 22).

Auch die Gauliste des Strabo[1]), der in den Anfängen der neuen römischen Herrschaft Aegypten bereiste, spricht nicht für die Dreiteilung. Zwar sagt er p. 787 C.: ἡ δὲ χώρα τὴν μὲν πρώτην διαίρεσιν εἰς νομοὺς ἔσχε, δέκα μὲν ἡ Θηβαΐς, δέκα δ' ἡ ἐν τῷ Δέλτα, ἑκκαίδεκα δ' ἡ μεταξύ. Aber Strabo hat hier, wie auch Simaika S. 35 richtig gesehen hat, lediglich eine geographische Einteilung im Auge. Unter Δέλτα versteht er hier — übrigens dem Artemidoros folgend[2]) — das Land zwischen dem Kanobischen und dem Pelusischen Nilarm. Da die Thebais eine gegebene Grösse war, musste er so zur Aufstellung eines Zwischenlandes (ἡ μεταξύ) kommen. Eine politische oder administrative Bedeutung hat aber diese aus rein geographischen Gesichtspunkten gewonnene Einteilung absolut nicht. Somit kann Strabo nicht als Zeuge für die administrative Dreiteilung des Landes angeführt werden.

Auch nach Plinius' Bericht hat sich, wie Simaika mit Recht hervorhebt, noch nichts geändert. Er zählt die Gaue der Thebais auf, als deren nördlichsten er den Lycopolites nennt (h. n. V 49, vgl. 61), kennt also dieselbe Grenze wie die vorhergenannten Autoren. Die nördlicheren Gaue werden lediglich nach ihrer geographischen Lage vorgeführt, ohne irgend eine administrative Scheidung oder Gruppirung. — Dieselbe Anschauung liegt auch noch im Edict des Ti. Julius Alexander vor in den Worten (CI Gr. III 4957, 47 f.): οὐκ ἐπὶ τὴν Θηβαΐδα μόν[ον, οὐ]δὲ ἐπὶ τοὺς πόρρω νομοὺς τῆς κάτω χώρας.

[1]) Die Aufzählung der Gaue nach Strabo bei Mahaffy Rev. Pap. p. L f.) ist voller Missverständnisse. Völlig correct gab sie G. Parthey, „Zur Erdkunde des alten Aegyptens" in Abh. Akad. Berl. 1857 S. 513.

[2]) Vgl. p. 804: ἕνα δὲ τῶν δέκα τῶν ἐν τῷ Δέλτα διαριθμεῖται (Artemidoros) καὶ τοῦτον scil. τὸν Σεθρωίτην.

ἀλλὰ καὶ τὰ προάστ[ε]ια τῆς πόλεως. Hier werden die an die Thebais angrenzenden Gaue (τοὺς πόρρω ν.) zur κάτω χώρα, zu Unteraegypten, gerechnet.

Wenn der ἡγεμὼν ἀμφοτέρων in P. Oxyr. I 39, 6 mit Grenfell-Hunt als Statthalter von Ober- und Unteraegypten zu fassen wäre, so würde dieser Text aus dem J. 52 n. Chr. eine neue Stütze unserer obigen Darlegungen sein. Aber es ist mir im Hinblick auf den Titel *praefectus Alexandreae et Aegypti*, den Gaius Cornelius Gallus in der Inschrift von Philae führt, fraglich, ob nicht auch mit dem ἀμφοτέρων vielmehr auf Alexandrien und Aegypten hingewiesen wird, zumal die Urkunde in Alexandrien selbst aufgesetzt ist.

So ist der erste Autor, der die Abtrennung der Heptanomis kennt, Claudius Ptolemaeus (Mitte des II. Jahrh. n. Chr.). Für ihn ist die κάτω χώρα nur noch das Delta (Arabia und Libya mit eingeschlossen). Die Gaue südwärts, vom Memphites an bis zur alten Zollgrenze, den Hermopolitischen φυλακαί, fasst er als die Ἑπτὰ νομοὶ ἡ Ἑπτανομίς zusammen (IV 5, 55). Auch die δύο Ὀασῖται rechnet er dazu (IV 5, 61).[1] Wann ist diese Neuerung eingeführt? Nach den überzeugenden Ausführungen von Schwarz (Rhein. Mus. 1896. 51. S. 637) hat Hadrian, als er im J. 130 Antinoë gründete und den Antinoitischen Gau absonderte, den mittelaegyptischen Provinzen die Bezeichnung Ἑπτὰ νομοὶ καὶ Ἀρσινοΐτης gegeben, indem er dem abseits liegenden Faijûm in der Titulatur eine Sonderstellung gab.[2] Dies setzt notwendig voraus, dass er die Heptanomis

[1] An die grosse Oase el-Chargeh darf dabei nicht gedacht werden, wie Kuhn II S. 482 thut, denn die gehörte sicher zur Thebais, vielmehr an die beiden nördlicheren el-Beharîe und Farâfra. Die gehören auch heute zur Verwaltung des Faijûm, während Dâchel und el-Chargeh zu Siût zählen. Vgl. v. Fircks II S. 7.

[2] Daher muss auch Orelli 516 jünger als 130 n. Chr. sein (anders Simaika S. 39). Von den anderen Texten, die jenen Titel bringen, ist es bezeugt: CIL III 6575 (aus Commodus' Zeit); BGU 8 II 26 (J. 248 n. Chr.); 15 II 1 (J. 197?); 646 (J. 193). — Wenn es in BGU 15 II 1 heisst „Ἑπτὰ νομῶν καὶ Ἀρσινοΐτου χωρὶς Αὐάσεως", so bedeutet das nicht mit P. Meyer (Philol. LVI S. 211 A. 26) „eine nach der hadrianischen Neuordnung nochmals eingetretene Aenderung der Bezeichnung", sondern es will nur besagen, dass der vorliegende Erlass nicht auch für die Oase gültig ist. Ebenso ist aufzufassen BGU 484 (J. 201/2): ἐπιστρ(ατηγίας) ζ̄ νομῶν καὶ Ἀρσι(νοίτου) χωρ[ὶς] Ἡ[ρα]κλεοπολ(ίτου), denn die nächsten Worte zeigen, dass der Präfect an die Beamten des Herakleopolitischen Gaues ein besonderes Schreiben gerichtet hat.

als festen Begriff bereits vorfand, denn sonst hätte er gewiss eine 'Οκτανομίς geschaffen. Wir kommen also zu dem Resultat, dass die Abtrennung der Heptanomis zwischen dem Jahre des Edicts des Jul. Alexander, d. h. 68 n. Chr., und 130 n. Chr. vollzogen worden ist.

Die Selbstständigkeit dieser grossen Verwaltungsgebiete documentirt sich darin, dass besondere Oberbeamte an ihre Spitze gestellt waren, die Epistrategen, die über den Strategen der Einzelgaue standen. Ob das schon von Anfang an geschehen, ist jedoch zweifelhaft. In den zahlreichen Urkunden des III. Jahrh. v. Chr. hat sich bisher kein Epistrateg gefunden. Das kann freilich Zufall sein.[1] Für das II. Jahrh. v. Chr. ist der Epistrateg der Thebais bezeugt. Ob es aber neben ihm auch einen Epistrategen von Unteraegypten gab, wissen wir nicht. Notwendig folgt nicht der Eine aus dem Anderen, denn die grössere Entfernung der Thebais von der Hauptstadt und ihre militärische Bedeutung (nach Süden hin) würde auch besondere Massregeln begreiflich machen.[2]) Für Augustus' Zeit scheint Strabo p. 798 zwei Epistrategen, für Ober- und Unteraegypten, zu bezeugen, wenn er sagt, die Römer schickten in die χώρα „ἐπιστρατήγους τινάς". Aber die Stelle ist, wie schon oft bemerkt, nicht unbedenklich.[3]) Während die griechischen Zeugnisse der Kaiserzeit die alten griechischen Titel auch für diesen römischen Beamten beibehalten, zeigen die lateinischen, dass die Kaiser dies Amt mit der Procuratur verknüpften.[4]) Dem entsprechend charakterisiren ihn auch die griechischen Texte als κράτιστος, d. h. als *vir egregius*. Urkundlich sind für's I. Jahrh. n. Chr. Epistrategen der Thebais mehrfach bezeugt, aber meines Wissens keiner für Unteraegypten. Auch dies kann Zufall sein. Dagegen liegen mehrere Belege dafür vor, dass die Heptanomis seit ihrer Begründung einen besonderen

1) Vgl. Grenfell, Rev. Pap. S. 117. Hier wäre er allerdings zu erwarten.

2) Sowohl in den ganz alten wie auch wiederum in modernen Zeiten hat die Thebais vielfach besondere Massregeln erfordert.

3) Mommsen, Hermes XXVII S. 525, vermisst dahinter ein καὶ στρατηγούς. Ausserdem kann man vom Epistrategen nicht gut sagen „πραγμάτων οὐ μεγάλων ἐπιστατεῖν ἠξιωμένον. Letronne wollte ὑποστρατήγους lesen.

4) Vgl. z. B. Orelli 516: *proc. Aug. epistrategiae septem nomorum et Arsinoitae*, daneben auch kurz *epistrategus*, vgl. Orelli 3881. Die Identität beider ergiebt sich z. B. aus BGU 168, wo der ἐπιστράτηγος in Z. 3 als ἐπίτροπος bezeichnet wird.

Epistrategen gehabt hat[1], und daraus folgt wohl notwendig, dass auch das davon abgetrennte Delta seinen eigenen Epistrategen erhielt. Trotz Simaika (S. 189f.) halte ich mit den Früheren daran fest, dass der Ἀσυκκήτος Ὀφελλιανός in CIGr. III 4701 (vom J. 165/6 n. Chr.) Epistrateg des Delta ist, denn der Letopolitische Gau, in dem dies Denkmal gesetzt ist, gehört zum Delta.

Wie die Verwaltungspraxis auf der einen Seite zur Zusammenfassung mehrerer Gaue zu grösseren Steuergebieten drängte, so erheischte sie andrerseits eine grössere Zergliederung der einzelnen Gaue und Bildung noch kleinerer Steuerbezirke. So wiederholt sich dasselbe Bild, das das gesammte Land im Grossen uns bietet, innerhalb des Gaues noch einmal *en miniature*. Der Gau zerfällt in Unterbezirke, die sogenannten Toparchien (oder τόποι), je nach der Grösse des Gaues in verschiedener Zahl. Welche wichtige Rolle die Toparchie als Steuerbezirk spielte, darauf ist schon oben S. 306 ff. hingewiesen worden (vgl. auch 309). Jede Toparchie aber zerfiel wieder in einen südlichen und einen nördlichen Bezirk: αἱ ἄνω und αἱ κάτω τοπαρχίαι. Ich wies schon in den *Observationes ad hist. Aeg.* p. 25 darauf hin, dass die Hieroglyphe für „Gau", die bereits in der Unainschrift (ca. 2500 v. Chr.) begegnet, uns ein deutliches Bild eben dieser Einteilung giebt: HHHH. Hier ist der Gau in der Mitte durch eine Linie, wohl den Hauptkanal, in zwei Hälften geteilt (ἄνω und κάτω). Rechtwinkelig wird diese Linie von anderen geschnitten, die die Toparchien von einander trennen. Wir sehen deutlich in dem Bilde die sich gegenüberliegenden nördlichen und südlichen Hälften der Toparchien vor uns. Mit der Gaueinteilung, wie sie sich uns aus den griechischen Papyri ergeben hat[2], stimmt dieses schematische Bild in seinem Grundgedanken durchaus überein.

Nach Strabo p. 787 wären nur „die meisten" Gaue in solche Toparchien zerlegt worden. Die Geschichte des Perithebischen Gaues, wie ich sie in den „Actenstücken aus der kgl. Bank" S. 33 A. 2 dargelegt habe, giebt uns einen Wink für die richtige Auffassung dieser Nachricht: Strabo wird diejenigen ausgeschlossen haben, die, wie der Περὶ Θήβας, selbst aus einer Toparchie hervorgegangen waren. Zwar wurden auch diese Gaue durch eine Mittellinie in einen nördlichen

[1] Vgl. ausser den alten Citaten bei Kuhn II S. 482, Marquardt I² S. 445 etc. die neuen Belege in den Indices zu BGU.

[2] Vgl. Observationes ad hist. Aeg. p. 20 ff.

und einen südlichen Distrikt geteilt, aber diese führten keine besonderen, von dem Gaunamen abweichenden Namen, da hier ja Toparchie und Gau zusammenfiel. Man nannte sie einfach: ἡ ἄνω resp. ἡ κάτω τοπαρχία.[1])

Am genauesten kennen wir die Toparchieeinteilung des Herakleopolitischen Gaues.[2]) Eine Besonderheit zeigt der Arsinoitische Gau, wohl der umfangreichste von allen, der zwar auch, wie wir jetzt wissen[3]), aus Toparchien bestand, ausserdem aber in drei μερίδες geteilt war — die Ἡρακλείδου, Θεμίστου und Πολέμωνος μερίς.[4]) Meine Vermutung, dass diese drei Bezirke, die ich zunächst nur für die Kaiserzeit nachweisen konnte (Observationes p. 12), auch schon in der Ptolemäerzeit bestanden, fand durch Inschriften und Papyri inzwischen ihre Bestätigung.[5]) In der Kaiserzeit war die oberste Leitung des Polemon- und Themistesbezirkes in einer Hand vereinigt, so dass der Arsinoitische Gau zwei Strategen hatte. Dagegen hatte jede der drei μερίδες ihren eigenen „königlichen Schreiber". Ausserdem gab es spezielle „Meris-Vorsteher" oder μεριδάρχαι. Zu den schon oben S. 382 f. angeführten Zeugnissen kommt jetzt P. 7459 hinzu, wo ein μεριδ(άρχης) Ἡρακλ(είδου) μερίδος erwähnt wird (III. Jahrh. n. Chr.).

In diesen Toparchien, den Landbezirken des Gaues, lagen nun einmal die Metropole, die meist uralte Hauptstadt des Gaues, die sich an das Gauheiligtum anschloss, und dann die zahlreichen Dörfer (κῶμαι).

[1]) Das geschieht auch bei anderen kleineren Gauen. Vgl. Pap. Grenf. (II) 24, 3: τῆς ἄνω τοπ(αρχίας) τοῦ Παθυρίτου. Pap. Grenf. I, 33, 18: ἐν τῇ κάτω τοπαρχίᾳ τοῦ Λατοπο(λίτου).

[2]) Die Urkunden, auf die ich mich in den Observationes p. 24 f. stützte, sind jetzt als BGU 552—557 publicirt. Dass sie nicht aus dem Arsinoitischen, sondern dem Herakleopolitischen Gau stammen, habe ich im Hermes XXVII S. 299 A. 6 bemerkt.

[3]) Vgl. BGU 579, 4: δε[κ]άπρωτοι β̅ καὶ γ̅ τοπαρχιῶν Ἡρακλεί[δου] μερ[ί]δος. Ebenso in P. 8794. Vgl. auch Pap. Lond. CCXCV, 1: τοπαρχ(ίας) Διονυσιάδο[ς].
Im Hermes XXVII a. O. kannte ich diese Texte noch nicht.

[4]) Irrig ist es, wenn Grenfell (Gr. Pap. II S. 107) meint, dass die μερίδες des Faijûm den Toparchien der anderen Gaue entsprächen. Vielmehr bestehen die μερίδες aus Toparchien. Vgl. die vorige Anmerkung. — Der Mann, nach dem die zweite μερίς benannt war, heisst Θεμίστης, nicht Themistos oder Themistios, wie man vielfach zu lesen bekommt.

[5]) Vgl. Krebs, Nachr. Gött. Ges. 1892, Nr. 15, S. 535. In den Flinders Petrie Papyri begegnen die μερίδες passim.

Diese Metropolen, die, ohne Autonomie, staatsrechtlich bekanntlich nicht πόλεις, sondern κῶμαι waren, bildeten den Centralpunkt für die gesammte Steuerverwaltung des Gaues. Hier war der Sitz der obersten Steuerbehörde, des Strategen und des königlichen Schreibers, hier war das Gau-Archiv, die δημοσία βιβλιοθήκη, die, wie wir sehen werden, u. A. auch die Steuerbücher und Kataster des gesammten Gaues vereinigte, hier war die Hauptrechnungskammer des Gaues, das λογιστήριον, in dem, wie wir gleichfalls unten zeigen werden, die Steuerveranlagung sowie die Steuerabrechnung vorgenommen wurde. Dieser Metropole unterstanden die Dörfer, die wiederum ihre eigene, weitverzweigte Beamtenschaft hatten, von der speziell für die Steuerverwaltung die κωμάρχαι, die κωμογραμματεῖς und die πρεσβύτεροι in erster Linie in Betracht kommen.

An diesen Grundzügen, wie sie hier nur mit wenigen Strichen skizzirt werden können[1], scheint sich nicht allzuviel geändert zu haben, als die Metropolen mit der Decurionatsverfassung beglückt wurden. Dass dies nicht nach der Constitutio Antonina vom J. 212 erfolgte, wie Marquardt (St.V. I^2 S. 212) annahm, auch nicht nach der Zeit der Philippi (Kuhn II S. 240) oder gar erst „durch die allgemeinen Vorschriften des Theodosischen Codex“, wie Rudorff meinte[2], sondern bereits in den ersten Jahren des III. Jahrh. n. Chr., haben uns die Papyri gelehrt. Direct bezeugt ist die Decurionenordnung zwar erst für einzelne Metropolen[3], aber dass die Verleihung eine generelle war, wie ich es im Hermes XXVII S. 295/6 vermutungsweise aussprach, ist soeben durch P. Oxyr. I 58, 13 sehr wahrscheinlich gemacht worden. In diesem Schreiben an die Strategen der Heptanomis (vom J. 288) wird von κοινῷ ἑκάστης βουλῆς gesprochen. Der Schreiber setzt also in jeder Metropole der 7 resp. 8 Gaue eine βουλή voraus. Meine Vermutung, dass dies gleichzeitig mit der Schaffung der alexandrinischen βουλή, also 202 n. Chr.,

[1]) Eine neue Darstellung der gesammten Gauverwaltung wäre dringend erwünscht. Was ich in den *Observationes* gegeben habe, ist durch die grossen Papyruspublicationen der letzten Jahre weit überholt, wenn auch in allen wesentlichen Punkten bestätigt.

[2]) Rhein. Mus. 1828 S. 145.

[3]) Für Arsinoë (Observationes p. 14), Herakleopolis (Hartel, Griech. Pap. S. 66), Hermupolis (Wessely, Mitt. Pap. Rain. IV S. 57), Oxyrhynchos (P. Oxyr. I passim), Memphis (Pap. Berl. Bibl. 18 Verso 1).

geschehen sei, ist durch das inzwischen hinzugekommene Material nicht entkräftet worden.[1] Es ist bezeichnend für die Stellung der Aegypter im römischen Reiche, dass erst damals, als das Decurionat nichts mehr galt und in den anderen Provinzen eher gemieden als erstrebt wurde, dies Danaergeschenk ihnen zu teil ward. Für die Steuerverwaltung trat jetzt insofern eine Aenderung ein, als manche Aufgaben, die bis dahin den königlichen Beamten obgelegen hatten, nunmehr, wie unten darzuthun sein wird, auf den neuen Rat abgewälzt werden konnten. Es ist mir sehr wahrscheinlich, dass diese Ausnutzung der Decurionen ein Hauptmotiv des Severus für ihre Schaffung gewesen ist. Im Uebrigen blieben die Metropolen nach wie vor der Sitz der königlichen Beamten, das Centrum der gesammten Gauverwaltung. Ob und in wie weit durch die Verleihung der βουλή die Competenz der königlichen Beamten gegenüber der Metropole beschränkt worden ist, bedarf noch weiterer Untersuchungen.[2] Die Bewohner der Metropolen werden sich nach der Verleihung rechtlich kaum anders gestanden haben als vorher, und wenn wirklich, wie es nach P. Oxyr. I 86, 11 jetzt den Anschein hat[3]), eine Gliederung des Volkes nach Phylen gleichzeitig mit dem Rat eingeführt ist, so kann darum doch an eine Beteiligung des „δῆμος"

[1] Wessely bringt zwar in CPR 34 einen Faijûmer Papyrus, der einen βουλευτής nennt und dabei aus dem II. Jahrh. n. Chr. stammen soll. Aber diese Datirung Wessely's, die auf einer vagen palaeographischen Schätzung beruht, ist ganz gewiss verkehrt. Der Umstand, dass die beiden Contrahenten, im Besonderen auch der Dörfler Ammonās, als Αὐρήλιοι bezeichnet werden, spricht dafür, dass der Text jünger als 212 ist (vgl. Hermes XXVII S. 294 ff.). — Dem von mir vermuteten Datum der Einsetzung der βουλή (202) kommt zur Zeit wohl am nächsten Pap. Lond. CCCXLVIII, der aus dem J. 205/6 stammt und einen βουλευτής von Arsinoë nennt (Kenyon, Cat. of add. S. 436).

[2]) Ich habe in den *Observationes* p. 15 angenommen, dass Arsinoë, die Stadt, nach 202 nicht mehr zum νομός gezählt sei. Ich folgerte das aus einer Abrechnung aus der Mitte des III. Jahrhunderts, in der nach der Rubrik μητροπόλεως die Rubrik νομοῦ ὁμοίως folgt (jetzt BGU 753). Diese Teilung kann jedoch in den vorliegenden Fällen lediglich aus rechnerischen Gründen der Buchführung durchgeführt sein. Man konnte schliesslich auch vor 202 die Steuereingänge aus der Metropole und die aus den Dörfern für sich gruppiren.

[3]) Τῆς νυνὶ λιτουργούσης φυλῆς. An Priesterphylen kann hier nicht gedacht werden. Es handelt sich um einen ναύτης, den die πόλις für ein δημόσιον πλοῖον zu stellen hatte. Aber ehe nicht ein zweiter Beleg hinzukommt, bleibt die Annahme einer Phylenordnung unsicher.

an der Leitung der communalen Angelegenheiten nicht gedacht werden. Man wird diese Phylen vor Allem benutzt haben, wie auch der angeführte Text es an die Hand giebt, um nach dieser Gruppirung der Bevölkerung die Liturgien aufzulegen. So war es eine ganz eigenartige Zwitterbildung, zu der sich Severus entschlossen hat.[1])

Aber wir stehen noch nicht am Ende der Steuerbezirkseinteilungen. Wenn Strabo p. 787 von den Gauen sagt „εἰς γὰρ τοπαρχίας οἱ πλεῖστοι διῄρηντο καὶ αὗται δ' εἰς ἄλλας τομάς· ἐλάχισται δ' αἱ ἄρουραι μερίδες, so giebt er uns freilich mit den Aruren keine weiteren Steuerbezirke an, denn die Arure ist einfach das Flächenmass, nach dem in Aegypten der Boden vermessen wird (vgl. Kap. X). Sie ist für die Grundsteuer die Steuereinheit. Auch von weiteren Einteilungen der Toparchien wüsste ich, abgesehen von den beiden Hälften ἄνω und κάτω, aus den Urkunden nichts zu melden, man müsste denn die verschiedenen Dorfmarken, die die Toparchie ausmachen, als solche auffassen.[2]) Dagegen lehren uns die Urkunden, dass die Metropole, und wahrscheinlich auch jede einzelne Kome, wiederum in Untersteuerbezirke zerfiel, die sogenannten ἀμφοδαρχίαι.[3]) Τὸ ἄμφοδον ist die in Aegypten übliche Bezeichnung für die Strasse. Eine Amphodarchie wird also mehrere, vermutlich lokal zusammengehörige Strassen umfasst haben, die als Verwaltungseinheit einem ἀμφοδάρχης unterstellt waren. Wir können ihn etwa den „Quartiervorsteher" nennen. Wir werden unten sehen, dass nach diesen Quartieren die Bewohner eingeschrieben und zur Steuer herangezogen wurden.

So war das weite Land Aegypten in eine Unmasse kleinster Steuerbezirke zergliedert. Sie bildeten die Vorbedingung, um jeden Steuerpflichtigen fassen zu können. Ein engmaschiges Netz war über

---

[1]) Vgl. Hermes XX S. 446.

[2]) Wie sich die durch die Petrie Papyri erwiesenen νομαρχίαι des Faijûm zu den μερίδες und τοπαρχίαι verhalten, bleibt noch zu untersuchen. Vgl. einstweilen Grenfell, Rev. Pap. S. 133.

[3]) Vgl. Hartel, Griech. Pap. S. 73. Weitere Aufschlüsse wird wohl Pap. Lond. CCLX bringen, in welchem Personenlisten mitgeteilt werden, die der ἀμφοδάρχης zusammengestellt hat. Vgl. einstweilen Kenyon, Cat. of Add. S. 419. Wichtig ist auch Pap. Genev. 4. Auch ein noch unpublicirter Papyrus, den ich flüchtig sah, enthielt einen sehr ausführlichen λόγος χειρωναξίου, der von einem ἀμφοδάρχης aufgestellt war. — In BGU 659 II 1 möchte ich ἀμφοδα ρχ(ή)σαντος κω]μογρ(αμματέως) statt ἀμφοδά[ρχ(ου) κω]μογρ(αμματέως) lesen. Denn er dürfte kaum beide Aemter gleichzeitig verwaltet haben.

Aegypten ausgespannt, durch das so leicht Niemand hindurchschlüpfen konnte.

Von dieser Gauverwaltung, die wir bisher in's Auge gefasst haben, waren nun völlig eximirt die wenigen Griechenstädte, die, wie in allen anderen Zweigen der Verwaltung, so auch im Steuerwesen, als Hauptcentren der Eroberer gegenüber dem flachen Lande der Unterworfenen eine ganz singuläre Rolle spielten. Das sind für die Ptolemäerzeit Alexandrien und das von Ptolemaios I. in Oberaegypten begründete Ptolemais (*el-Menshieh*). Dazu kommt noch die älteste griechische Ansiedelung in Aegypten, Naukratis im Delta, über deren Verfassung sich freilich nur Vermutungen aufstellen lassen.[1] Auch von einem griechischen Quartier der Ἑλληνομεμφῖται in Memphis haben wir nur dunkle Kunde.[2] Als Enclaven des herrschenden Volkes bildeten jene Griechenstädte notwendig besondere Steuerbezirke für sich. Wer in eine der Phylen und Demen von Alexandrien oder Ptolemais eingeschrieben war[3], genoss damit die Privilegien, die auf dem Gebiet der Steuern und Liturgien den Griechen von dem

[1] Der für die Zeit des Ptolemaios IV jüngst erwiesene οἰκονόμος τῶν κατὰ Ναύκρατιν (Americ. Journ. of arch. 1886, S. 151) zeigt wohl, dass Naukratis im Finanzwesen einen eigenen Bezirk bildete, aber ob dieser Oikonomos ein städtischer oder ein königlicher Beamter war, lässt sich nicht mit Sicherheit entscheiden. — Im Rev. Pap. 60 heisst es: ἐν τῶι Σαΐτηι σὺν Ναυκράτει. Hier ist die Stadt deutlich vom Gau eximirt. — Ueber die Münzen von Naukratis zur Zeit Alexanders des Grossen vgl. Head, Numismat. Chronicle VI 3. Ser. S. 11 und Denselben bei Petrie, Naucratis I S. 66 f. — Alles in Allem glaube ich nicht, dass Mahaffy Recht hat, wenn er sagt, Naukratis sei in der Ptolemäerzeit „*a mere Egyptian town*“ gewesen. — Ueber Sitten in Naukratis spricht Hermeias (FHG II S. 80). — Im Pap. Genev. 10, 9 vom J. 323 n. Chr. begegnet ein γενόμενος βουλευτής τῆς Ναυκρατι(τῶν) πό(λεως. — An Naukratis und das Μιλησίων τεῖχος ist zu denken, wenn Milet sich noch im J. 195 n. Chr. als μητρόπολις „πολλῶν καὶ μεγάλων πόλεων ἔν τε τῷ Πόντῳ καὶ τῇ Αἰγύπτῳ“ rühmt (CIGr. 2878).

[2] Diese Hellenomemphiten für's III. Jahrh. vor Chr. bezeugt durch Pap. Lond. L (Kenyon, Cat. Gr. P. S. 49). In Gött. GA. 1894, No. 9, S. 725 wies ich darauf hin, dass hierdurch eine Nachricht des Aristagoras von Milet (FHG II S. 98 Nr. 5) bestätigt wird. Vielleicht hängt es mit der Stellung des Deklaranten als Hellenomemphit zusammen, dass er seine Eingabe nicht etwa an den στρατηγός oder den βασιλικὸς γραμματεύς des memphitischen Gaues richtet, sondern an einen ἐπιμελητής. Wenn wir nur wüssten, was das für ein ἐπιμελητής war! Ist der unter dem Oikonomos stehende Finanzbeamte gemeint?

[3] Vgl. Lumbroso, l'Egitto² S. 74. Demotica in den Petrie Papyri constatirte ich in Gött. GA 1895, No. 2, S. 136, 138, 141 f. Jetzt hat Jouguet neue Demotica für

Aegypter schieden. Betreffs der Steuerprivilegien macht es keinen Unterschied, ob damals Alexandrien und Ptolemais nach Art der sonstigen Griechenstädte einen städtischen Rat gehabt haben oder nicht, wohl aber ist diese Frage für die Steuerverwaltung von Wichtigkeit. Bekanntlich gehen die Ansichten darüber bisher sehr auseinander.[1]) Jetzt ist die Frage — wenigstens für Ptolemais — durch einen glücklichen Fund endgültig entschieden. Pierre Jouguet hat soeben im Bull. corr. hell. XXI 1897 S. 184 ff. mehrere neugefundene Inschriften aus Ptolemais publicirt, die uns endlich die Sicherheit geben, dass diese Stadt schon im III. Jahrh. v. Chr. eine βουλή gehabt hat. Ich verweise auf den sachkundigen Commentar von Jouguet. Gewiss lässt sich aus dieser Thatsache kein bindender Schluss auf die Verfassung Alexandriens ziehen. Est ist möglich, dass Alexandrien anders organisirt war, aber die Wahrscheinlichkeit dafür, dass auch Alexandrien damals einen Rat hatte, dürfte durch den neuen Fund eher gewachsen sein.

Für die Kaiserzeit steht fest, dass Alexandrien von Augustus an keine βουλή gehabt hat, bis ihm Severus im J. 202 — wie auch den Metropolen der Gaue — einen Rat verliehen hat. Die Phylen- und Demenordnung der Alexandriner hat auch in dieser Zeit von Augustus bis Severus fortbestanden.[2]) Ueber die Verfassung von Ptolemais in dieser Periode haben wir keine Kunde. Dass es im III. Jahrh. n. Chr. Buleuten gehabt hat (CIGr. III 5000, 5032, vgl. 4989, 4996), ist nach dem oben Gesagten selbstverständlich. Schon vorher aber hatte Hadrian im J. 130 in Antinoë eine rein griechische Stadt mit Rat, Prytanen, Phylen und Demen geschaffen. In welcher Weise die Steuerverwaltung in diesen Griechenstädten ausgeübt wurde, wird unten besprochen werden. Hier sollte nur auf die Sonderstellung dieser Gemeinden als Steuerbezirke hingewiesen werden.

Ptolemais publicirt. Vgl. Bull. corr. hell. XXI S. 184 ff. Ich habe zu seiner Sammlung noch Folgendes nachzutragen: Πολυδεύκειος (Strack, Dyn. Ptol. Nr. 4). Καστόρειος (Petr. Pap. unpublicirt). Αἰακιδεύς (Petr. Pap. I, XXI 14). Vielleicht auch Χρυσαορεύς (Strack, Nr. 95, von dem Kultnamen Χρυσάορος abgeleitet). Vgl. jedoch CIGr. II S. 473. Le Bas n. 399.

[1]) Vgl. Observationes S. 17 ff. Mommsen R. G. V S. 557. Lumbroso, l'Egitto² S. 73 ff. Mahaffy, Emp. Ptol. S. 76.

[2]) Wofern wir mit Recht das Demoticon Σωσικόσμιος ὁ καὶ Ἀλθαιεύς Alexandrien und nicht Antinoë zugewiesen haben. Vgl. die Indices zu BGU. Vgl. auch P. Oxyr. I 95, 15 (vom J. 129).

Eine genauere Darlegung der durch Diocletian inaugurirten und von Constantin weitergeführten Neuordnung Aegyptens würde die Grenzen unseres Ostrakoncommentars überschreiten, da von dieser Zeit an, wie wir oben S. 13 sahen, Steuerquittungen nur noch ganz ausnahmsweise auf Ostraka geschrieben wurden. Es sei nur zur Abrundung der obigen Skizze darauf hingewiesen, dass, wie die anderen Provinzen des Reiches, so auch Aegypten in mehrere kleinere Provinzen (ἐπαρχίαι) zerschlagen wurde, deren Zahl im Laufe der Zeit gewechselt hat.[1]) Die νομοί aber, die bis in die arabische Zeit hinein sich erhalten haben, wurden gleichfalls in kleinere Unterabteilungen, die *pagi* oder πάγοι geteilt, die unter dem *praepositus pagi* (πραιπόσιτος πάγου) oder *pagarchus* (πάγαρχος) standen.[2]) Mit der neuen Gliederung des Landes geht die Umgestaltung der Beamtenhierarchie Hand in Hand.[3])

§ 2.

Die Steuersubjects-Deklarationen.

Wir unterscheiden in der Steuergeschichte der modernen Staaten drei verschiedene Methoden zur Feststellung der Steuersubjecte und Steuerobjecte: die amtliche Nachforschung, die Verpflichtung dritter Personen, gewisse Steuerpflichtige bei der Steuerbehörde behufs Steuerveranlagung anzumelden, und die Verpflichtung der Steuersubjecte selbst, sich oder ihre Habe anzumelden.[4]) Aus den Urkunden, die in letzter Zeit aus dem Schutt der aegyptischen Städte und Dörfer an's Tageslicht gekommen sind, lässt sich erweisen, dass dieselben drei Methoden auch in der griechisch-römischen Periode Aegyptens zur Anwendung gekommen sind. Wir sehen zunächst von der amtlichen Nachforschung ab und stellen in diesem Paragraphen zusammen, was wir

[1]) Vgl. Marquardt, St.V. I² S. 456.

[2]) Vgl. Hermes XXVII S. 299 f. Noch höher hinauf führt PER I 233 vom J. 314. Vgl. jetzt auch P. Oxyr. I 67, 5.

[3]) Auch für diese Fragen liegt jetzt ein reiches neues Material vor, das dringend nach Bearbeitung verlangt. — Der letzte Stratege als Gaubeamter, der uns zur Zeit bekannt ist, ist der in P. Oxyr. I 60, 1 (vom J. 323) genannte. Vgl. Hermes XXVII S. 297 f.

[4]) Vgl. Adolf Wagner, Finanzwissenschaft II² 1890 S. 717 ff.

über die Steuersubjects-Deklarationen, im nächsten, was wir über die Steuerobjects-Deklarationen erfahren.

Unter den Urkunden aus der Ptolemäerzeit hat sich bisher nur eine einzige gefunden, die uns hierüber Auskunft giebt. Dies unschätzbare Document verdanken wir dem Spürsinn Mahaffy's, der es im Museum zu Alexandrien jüngst aus einem *pectoral d'une momie* herausgelöst hat. Vgl. Bull. corr. hell. XVIII (1894) S. 145 ff. Revision am Original vorbehalten, möchte ich etwa folgendermassen lesen[1]:

(Ἔτους) ζ Φαῶφ δ (?). Ἀσκληπιάδης. Γυνὴ Πατροφίλα.
Υἱὸς Ἀπολλοφάνης ὡς (ἐτῶν) ιε. Ἀπολλόδωρος ὡς (ἐτῶν) ιγ.
Ἀρτεμίδωρος ὡς (ἐτῶν) ι, Πτολεμαῖος ὡς (ἐτῶν)[.]. Τροφὸς
Κοσμία. Γεωργοὶ μισθ(ωτοὶ) η Ἰχάζαρος, Ῥαγεσβάλα.
5 Ἰεάβ. Κράτερος, Σιτάλκες, Να[τ]ανβάλα, Ἡλιμήν,
Ποτάμων. Βουκόλος Ὧρος / σώ(ματα) ιε.

Die Urkunde ist mit Mahaffy wahrscheinlich in das 7. Jahr des Euergetes I, also 240/39 v. Chr. zu setzen. In knapper, ich möchte sagen archaischer Kürze, wie sie dem Actenstil des III. Jahrhunderts im Gegensatz zu den späteren Jahrhunderten eigentümlich ist (vgl. Kap. III), zählt hier der Hausvorstand Asklepiades seine Familie und sein Hausgesinde auf: ausser der Frau und den vier Kindern, deren Alter angegeben wird, eine Amme, acht Feldarbeiter, die sich ihm contractlich verdungen haben und wohl bei ihm wohnen (meist Semiten), und ein Rinderhirt. „Das macht 15 Personen". Bei dieser Zählung wäre Asklepiades selbst nicht mitgezählt. Wahrscheinlicher ist mir, dass ις = 16 statt ιε zu lesen ist.

Das ist eine Deklaration des Personenbestandes eines Haushaltes. Die Objectsdeklaration, die sich auf demselben Blatte unmittelbar daran anschliesst, wird uns erst im nächsten Paragraphen beschäftigen.[2] Es ist sehr zu bedauern, dass wir nicht wenigstens noch eine zweite Subjectsdeklaration aus ptolemäischer Zeit besitzen. Manches bleibt daher dunkel. So können wir die Frage, ob damals — wie in der Kaiserzeit (s. unten) — die Hauseigentümer oder

[1]) Vgl. Gött. G. A. 1895 No. 2 S. 146 A. 1.

[2]) Mahaffy S. 146 scheint mir den Charakter der Gesammturkunde nicht richtig zu bestimmen, wenn er sie als „*une déclaration de propriété*" erklärt. Es ist vielmehr eine Zusammenfassung von Subjects- und Objectsdeklaration auf einem Blatte.

aber die Haushaltungsvorstände zu deklariren hatten, nicht beantworten. Im vorliegenden Falle gehören die Personen offenbar alle zum eignen Hausstand, aber es kann Zufall sein, dass Asklepiades keine ἔνοικοι aufzuzählen hatte.

Das Deklarationssystem ist nicht erst von den Ptolemäern in Aegypten eingeführt worden, sondern war auch schon den Pharaonen bekannt, vielleicht ist es aber weiter von jenen entwickelt worden. Herodot II 177 erzählt, dass Amasis angeordnet habe ἀποδεικνύναι ἔτεος ἑκάστου τῷ νομάρχῃ πάντα τινὰ Αἰγυπτίων ὅθεν βιοῦται. Danach Diodor I 77, 5: ἀπογράφεσθαι πρὸς τοὺς ἄρχοντας, ἀπὸ τίνων ἕκαστος πορίζεται τὸν βίον. Hier ist lediglich von Objectsdeklarationen die Rede. Aber gewiss ist, dass jeder Mann, der sein Einkommen angab, auch seinen Namen dabei nennen musste, und ich zweifle nicht, dass schon damals Steuerzahlerlisten auf Grund dieser Deklarationen geführt worden sind. Darum bleibt es aber doch eine Neuerung — wenigstens dieser Nachricht gegenüber —, dass in der obigen Urkunde der Deklarant zugleich den Bestand seiner Familie und seines Gesindes angiebt. Wenn jeder Hausvorstand wie unser Asklepiades berichtete, so hatte damit die Regierung die sämmtlichen Namen der Bevölkerung in der Hand.

In unserer Urkunde spricht nichts dafür, dass derartige Subjectsdeklarationen in grösseren, mehrjährigen Perioden eingereicht werden mussten, vielmehr steht nichts der Annahme entgegen, dass in jedem Jahre wie die Objecte (s. § 3), so auch die Subjecte deklarirt werden mussten. Irgend welche Conscriptionsperioden lassen sich für die Ptolemäerzeit bisher nicht nachweisen.

Weitere Zeugnisse über Steuersubjectsermittelungen sind mir für die Ptolemäerzeit nicht bekannt. Dass die aus Makk. III geschöpften Angaben über λαογραφίαι und ἀπογραφαί bei Lumbroso, Rech. S. 297 für diese Periode keine Gültigkeit haben, ist oben S. 245 f. gezeigt worden. Verzeichnisse von Geburten und Todesfällen, die Beloch, Bevölkerung S. 255, annimmt, sind mir für die Ptolemäerzeit und die noch älteren Zeiten nicht bekannt. Ich glaube gern, dass man sie geführt hat, aber ein Zeugnis liegt m. W. nicht vor. Man könnte für die Pharaonenzeit vielleicht auf Diod. I 53, 2 verweisen: Γεννηθέντος γὰρ τοῦ Σεσοώσιος ἐποίησεν ὁ πατὴρ αὐτοῦ μεγαλοπρεπές τι καὶ βασιλικόν· τοὺς γὰρ κατὰ τὴν αὐτὴν ἡμέραν γεννηθέντας παῖδας ἐξ ὅλης τῆς Αἰγύπτου συναγαγὼν κτλ. Notwendig

wird jedoch auch hierdurch nicht die Annahme von Geburtslisten. Ein Edict des Königs hätte auch ohne sie für den einzelnen Fall die Geburten des bestimmten Tages eruiren können, zumal den sich Meldenden eine glänzende Aussicht eröffnet wurde.[1])

Ein reicheres Material über Subjectsdeklarationen besitzen wir für die Kaiserzeit. Was ich im Hermes XXVIII S. 240 ff. und Philologus LII S. 564 über diese gesagt habe, ist durch die inzwischen hinzugekommenen Texte in allen wesentlichen Punkten bestätigt worden. Was dort bereits erledigt ist, kann hier in Kürze vorgeführt werden; ausführlicher werden einige neue Beobachtungen zu begründen sein.[2])

Die Papyri haben ergeben, dass im kaiserlichen Aegypten alle vierzehn Jahre neue Subjectsdeklarationen eingereicht worden sind. Ich gebe zunächst eine tabellarische Uebersicht über die mir zur Zeit bekannten Eingaben dieser Art. Die **fett** gedruckten Zahlen bezeichnen Urkunden, die selbst solche Deklarationen sind; die Zahlen in gewöhnlichem Druck dagegen beziehen sich auf Texte, in denen der betreffende Census nur erwähnt wird. Von Pap. Grenf. (I) 45 und 46 ist in dieser Liste abgesehen, da sie nachher einer besonderen Prüfung unterworfen werden sollen.

Tabelle.

8. Jahr des Nero = 61/2. Pap. Lond. CCLX (2), 5 (vgl. Kenyon, Cat. Add. S. 419).

8. Jahr des Vespasian = 75/6. BGU 109, 19. Pap. Lond. CCLIX (vgl. Kenyon a. O.).

9. Jahr des Domitian = 89/90. BGU 109, 11 und 13. Pap. Lond. CCLIX (a. O.).

[1] E. Engel, Die Volkszählungen (Zeitschr. d. Kgl. pr. statist. Bureaus II 1862 S. 27 findet diese Nachricht Herodot's „in sofern beschämend für unsere Zeit, als der Sesostris des 19. Jahrhunderts bei der Geburt des Königs vom Rom im J. 1811 wohl einen ähnlichen Befehl erliess, sein Minister des Innern ihm aber nur von 50 Departements die Anzahl der Geborenen, jedoch nicht nach Geschlecht geordnet, anzugeben vermochte". Sein weiterer Schluss, dass jene Erzählung die Führung von Civilstandsregistern voraussetze, ist nicht zwingend, wenn diese Vorstellung an sich auch nicht unwahrscheinlich ist. Ebenso entscheidet sich W. Levison, Die Beurkundung des Civilstandes im Altertum. Diss. Bonn 1898.

[2]) Vgl. auch Kenyon, Classical Review VII 1893 S. 110. Viereck, Philol. LII S. 219 ff.

7. Jahr des Trajan = 103/4. BGU 109, 11 und 14. Pap. Grenf. (II) 49, 7 und 12.

2. Jahr des Hadrian = 117/8. BGU 109, 15; 182, 21/2; **706** (?). Pap. Grenf. (II) 49, 7 und 10. [Pap. Lond. CCCXXIV (Kenyon, Cat. Add. S. 431)].

16. Jahr des Hadrian = 131/2. BGU **53**; 111, 13; 137, 5 und 8 und 11; **132; 182, 16 ff.** Pap. Grenf. (II) 49, 8 und 10 und 11.

9. Jahr des Antoninus Pius = 145/6. BGU 55 II, 5; **95**; **137**; 154, 11; 324, 14. Pap. Lond. CCCXXIV (Kenyon a. O. S. 431).

23. Jahr des Antoninus Pius = 159/60. BGU **54; 55 II bis Z. 10;** 55 II, 16 und 18; **57; 58; 90;** 123, 10; **154; 224; 225;** 324, 14; **410; 524; 537.** Pap. Grenf. **(II) 55.** Pap. Lond. CLXXXII (b) (Kenyon a. O. S. 404).

14. Jahr des Marcus = 173/4. BGU [26 =] **447; 55 II 11 ff.; 59;** 115 I, 23; 115 II, 16; 116 I, 11; 116 II, 22; 118 II, 8; 118 III, 5; **119**; 120, 3; **123**; 126, 10; **127**; 128 II, 8; 138, 6 und 13; **298; 302.** Pap. Berl. **P. 7097.** Pap. Genev. 18, 14 und 17.

28. Jahr des Commodus = 187/8. BGU **60; 115 I, II; 116 I, II; 117; 118 I, II, III; 120;** 124; **126; 128; 129; 138; 430.**

10. Jahr des Severus = 201/2. BGU **97**; 484, 2; **577.**

Nicht genau datirbar sind die Eingaben BGU **122, 125, 130—132, 182, 1—15.**

Hiernach liegen uns bis jetzt Deklarationen im Wortlaut nur für die Zeit von Hadrian bis Severus vor. Sie stammen sämmtlich aus dem Faijûm, bis auf P. 7097, die nach Memphis gehört. Nach Andeutungen von Wessely[1]) giebt es ferner in Wien, wie es scheint, auch Deklarationen aus den beiden nächsten Censusjahren, von 215/6 und 229/30. Diese Urkunden sind heute jedoch noch eben so wenig zugänglich[2]) wie der Wiener Papyrus, durch welchen nach Wessely's Ansicht (a. a. O.) eine „sorgfältige Volkszählung“ für das Jahr 242 n. Chr. bezeugt wird. Da dies nach dem 14jährigen Turnus vielmehr für das Jahr 243/4 zu erwarten wäre, so muss inzwischen

[1]) Bericht. Sächs. Ges. Wiss. 1885 S. 270.

[2]) Gerade diese würden für manche Fragen von besonderem Interesse sein, da sie nach der Erteilung der Decurionatsordnung an Arsinoe (s. oben S. 430) und nach der Constitutio Antonina (212) abgefasst sind.

dieser Turnus aufgegeben sein, oder aber — was mir wahrscheinlicher ist — es liegt nur eine missverständliche Auffassung von Wessely vor.

Da es fest vorgeschriebene Formulare für ganz Aegypten nicht gegeben hat, so zeigen die obigen Eingaben mancherlei lokale Verschiedenheiten im Schema. Die Deklarationen aus der Metropole, die unter sich im Wesentlichen übereinstimmen, weichen formell von denen aus den Dörfern in einzelnen Punkten ab. Auch die dortischen haben nicht alle dasselbe Formular, ja in einem und demselben Dorf begegnen — und nicht nur zu verschiedenen Zeiten (vgl. BGU 58 mit 154) — Abweichungen formeller Art. Doch diese formalen Unterschiede innerhalb des Faijûm sind im Ganzen belanglos. Viel wesentlicher sind die Eigenheiten, die die einzige memphitische Urkunde zeigt. Auf diese soll daher besonders nach der Besprechung der Faijûmer Texte zurückgekommen werden.

Abgesehen von den lokalen Verschiedenheiten haben wir auch mit zeitlichen zu rechnen. Wenn in obigen Deklarationen der Metropole sich keine wesentlichen Unterschiede zeigen, so ist nicht zu vergessen, dass sie sich nur über siebenzig Jahre — von 117/8 bis 187/8 — erstrecken. A priori ist die Möglichkeit zuzugeben, dass die Formulare im I. Jahrh. n. Chr. vielleicht einige Abweichungen gezeigt haben. Auf diesen Gesichtspunkt werden wir unten bei Besprechung von Pap. Grenf. (I) 45 und 46 zurückkommen.

Die Hauptrubriken der Subjectsdeklarationen sind folgende:

1. die Adresse.
2. Angabe des Besitzes an Haus und Zubehör.
3. Erklärung, dass der Deklarant die Hausbewohner hiermit in die *κατ' οἰκίαν ἀπογραφή* des verflossenen Jahres einschreibe.
4. Aufzählung der Hausbewohner.
5. Schlussformel (διὸ ἐπιδίδωμι), eventuell mit nachfolgender Unterschrift des Deklaranten.

ad 1. Die Eingabe hat stets die Form des ὑπόμνημα (τῷ δεῖνι παρὰ τοῦ δεῖνος). Vgl. Hermes XXII S. 5. Die am Schluss des ὑπόμνημα zu erwartende Grussformel fehlt regelmässig.

Die Metropoliten richten ihre Eingaben an den Strategen des Gaues, den königlichen Schreiber und die beiden Stadtschreiber (γραμματεῖς τῆς μητροπόλεως). Manche der Eingaben nennen in der Adresse nur den Strategen, andere nur den königlichen Schreiber,

wieder andere alle drei gleichzeitig (BGU 55, 12; 182). Nennung der Stadtschreiber allein liegt bis jetzt nicht vor. Nach Analogie der dörfischen Eingaben möchte ich jetzt annehmen, dass jeder Deklarant an jede dieser Instanzen je zwei Exemplare einzureichen hatte, wobei es ihm überlassen war, ob er in der Adresse alle drei oder nur den, für den speziell das Exemplar bestimmt war, nennen wollte.

Die Dörfler hatten ausser an den Strategen und den königlichen Schreiber, die ja für den ganzen Gau zuständig waren, an den Dorfschreiber und an die Volkszähler (λαογράφοι) ihres Dorfes einzureichen. Ob die letztere Behörde nur zufällig in den Eingaben der Metropoliten nicht genannt wird, lasse ich dahingestellt. Wegen BGU 55, 12 und 182 ist es wahrscheinlicher, dass dieser Beamte für die Metropole nicht in Betracht kam. Die Dörfler hatten also jedenfalls an vier Instanzen zu schreiben. Auch ihnen war es überlassen, ob sie in der Adresse alle vier hintereinander oder nur den betreffenden Einzelnen nennen wollten. Die obigen Urkunden lehren uns ferner, dass jede einzelne der vier Eingaben zweimal auszufertigen war. So besitzen wir von einem Manne Ἁτρῆς Σαταβοῦτος folgende gleichlautende Eingaben, die er sämmtlich am 28. Juli 161 n. Chr. geschrieben hat: zwei an den Strategen (BGU 224 und 410); eine an den königlichen Schreiber (Pap. Grenf. II 55); zwei an den Dorfschreiber (BGU 90 und 537); eine an die Volkszähler (BGU 225). Danach ist wohl nicht zweifelhaft, dass er im Ganzen — mindestens — acht Exemplare derselben Deklaration anzufertigen hatte.

Der Deklarant giebt in der Adresse ausser seinem vollständigen Namen (mit Vater, Grossvater und Mutter) seine Ortsangehörigkeit an, vielfach auch die Strasse, in welche er „eingeschrieben" ist (ἀναγραφομένου ἐπὶ τοῦ x. ἀμφόδου oder ähnlich). Die letztere Bemerkung fehlt, wenn ich recht gesehen habe, bei den Dörflern an dieser Stelle überall. Da die hier in der Adresse genannte Strasse vielfach eine andere ist, als diejenige, in der das nachher genannte Haus liegt, so habe ich daraus gefolgert (Hermes a. O. S. 241), dass mit der ersteren die Amphodarchie bezeichnet ist, zu welcher die zweite gehört.[1]) — Ist seit dem letzten Census (vor 14 Jahren)

[1] Danach gehören zu dem nach der Gymnasionstrasse benannten Revier folgende Strassen: Ὠρίωνος Ἱερακείου (BGU 123), Βιθυνῶν Ἰσίωνος (116 I), Ἀπολλωνίου Παρεμβολῆς (116 II). Zum Tameionrevier gehören Βιθυνῶν Ἄλλων

Wohnungswechsel eingetreten (μετάβασις), so wird gelegentlich schon an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass man vor 14 Jahren in einem anderen Revier eingeschrieben war.

Unter den Deklaranten begegnen uns Personen der verschiedensten Nationalitäten — Römer, Griechen, Aegypter. Männer in privilegirten Stellungen heben die Sonderstellung manchmal schon an dieser Stelle hervor, so Katoeken und Priester (vgl. BGU 706). Deklarirende Frauen, die nicht Römerinnen sind, treten mit ihrem Tutor auf (μετὰ κυρίου). Vgl. dagegen die Römerin in BGU 131: χωρὶς κυρίου χ[ρηματιζούσης κατὰ] τὰ Ῥωμαίων ἔ[θη τέκνων δικαίῳ]. Gelegentlich sind Frauen, auch solche mit römischen Namen, durch ihren φροντιστής vertreten (vgl. BGU 53). Das geschah z. B., wenn die Frau zur Zeit der Deklaration ortsabwesend war. Vgl. BGU 493, 15: οἰκί(ας) .. Κλαυδίας[...] ἀπούσης ἐξ ὑπομ(νήματος) Ἀπολλω(νίου) . . . φροντισ(τοῦ).

Die Deklaranten der Faijûmer Texte sind sämmtlich Hauseigentümer.[1] Die Mieter (ἔνοικοι) deklariren nicht für sich selbst, sondern werden von ihren Wirten angezeigt. Die obigen Urkunden sind daher, soweit sie die Namen des Hauseigentümers und seiner Familie enthalten, Selbsteingaben, soweit sie die Mieter nennen, Eingaben dritter Personen, die zur Anzeige dieser verpflichtet sind (vgl. oben S. 435). Diese Methode, die Bevölkerung mit Hilfe der Hauseigentümer festzustellen, erinnert an die vom Dictator Caesar in Rom befolgte Censirung: *recensum populi nec more nec loco solito, sed vicatim per dominos insularum egit* (Suet. div. Jul. 41), und ähnlich wird auch der kürzere Bericht über Augustus zu fassen sein: *populi recensum vicatim egit* (Suet. Aug. 40). Die *vici* dürften etwa unseren

Τόπων (115 I), Μοήρεως πλησίον τῆς πόλης (115 II 6). Bei letzterem ist das πλησίον τ. π. zum Strassennamen zu ziehen, oder in BGU 57 ist Μο[ή]ρεως fälschlich ergänzt. Zum Bezirk Διονυσίου Τόπων gehört Θρακῶν (138). Weitere Amphodarchien sind Χηνοβοσκῶν Πρώτων (137), Λινοφείων (137) — der Zusammenhang zeigt deutlich, dass in 137, 7 Λινοφείων ein Schreibfehler ist, — Ἑλληνίου (55), Ἀπολλωνίου Ἱεραχίου (55), [Μο? ή]ρεως (57), [Μ]ερῶ(ν) Θε[.]μ. (116 I), Φρεμεί (117), Ἀπολλωνίου Ἱεραχίου Βουραστείου (118), Ἱερᾶς Πύλης (126). Dies alles gehört nach Arsinoë.

[1] Ob der Deklarant in demselben Haus, oder überhaupt in demselben Orte wohnt, ist gleichgültig. Er muss auf alle Fälle die Deklaration machen. So berichten in BGU 57 zwei Schwestern, die in der Metropole wohnen, über ein — zur Zeit unbewohntes — Haus im Dorfe Neilupolis.

Revieren (ἀμφοδαρχίαι), die *domini insularum* wohl jedenfalls unseren Hauseigentümern entsprechen.

ad 2. Der Hinweis auf das Haus, für welches die Eingabe gemacht wird, fehlt nirgends. Bald geschieht es in einem besonderen Satze (ὑπάρχει μοι οἰκία καὶ αὐλή oder ähnlich,[1]) bald ist es mit der nächsten Angabe verknüpft (ἀπογράφομαι — εἰς τὴν ὑπάρχουσάν μοι οἰκίαν). In letzterem Falle (in manchen Dörfern) pflegt dann nachträglich (an vierter Stelle) mit ὑπάρχει δὲ noch eine Spezialisirung zu folgen.[2]) Ferner wird gesagt, in welcher Strasse das Haus liegt. — Auch Bemerkungen über die Art des Erwerbs finden sich gelegentlich, so z. B. von wem es geerbt ist (παππική, μαμμική, πατρική, μητρική). Seltener wird hinzugefügt, ob das Haus alt oder neu ist (καινή: BGU 115 II 7), oder wieviel Stockwerke es hat (δίστεγος: BGU 130). Auch über die unbeweglichen Pertinenzen wird manchmal mit auffallender Ausführlichkeit berichtet. So wird in BGU 117, 5 ausser den Gebäuden ein ὕδριον genannt, in 97 eine χορτοθήκη καὶ ἕτερα χρηστήρια, in 447 mehrmals ψιλοὶ τόποι und χρηστήρια. Trotzdem ist daran festzuhalten, dass wir Subjects- und nicht Objectserklärungen vor uns haben.[3]) Die Annahme, dass etwa in diesen Periodenjahren anstatt der besonderen Hausdeklarationen (s. unten) dieser Hinweis in den Subjectsdeklarationen genügt hätte, möchte ich ablehnen. Eine solche Unterbrechung der jährlich zu liefernden Hausdeklarationen ist mir sehr unwahrscheinlich. Vielmehr möchte ich annehmen, dass in den obigen Fällen der Schreiber redseliger gewesen ist, als für den vorliegenden Zweck erforderlich war. Vielleicht ist ihm unwillkürlich die Beschreibung seiner Liegenschaften in die Feder gekommen, wie er sie alljährlich für die Objectsdeklarationen aufzusetzen hatte. Im Uebrigen sind die Letzteren in mancher Hinsicht denn doch noch ausführlicher (s. unten).

Wenn der Schreiber in dem bezeichneten Hause selbst wohnt, pflegt er hinzuzufügen: ἐν ᾗ κατοικῶ oder ähnlich.

[1]) Mir ist aufgefallen, dass der Zusatz καὶ αἴθριον sich — bis jetzt — nur in Eingaben aus der Metropole findet.

[2]) Gelegentlich werden hier auch Besitzungen von Familienmitgliedern angegeben. Vgl. BGU 58, 25: ὑπάρχει δὲ τῇ μητρί μου κτλ. Vgl. 57 Schluss, 97.

[3]) Auch BGU 53, das Viereck a. O. S. 231 als Beispiel einer Objectsdeklaration vorführte, ist nichts als eine mangelhaft stilisirte Subjectsdeklaration. Vgl. Philol. LII S. 566.

ad 3. Die übliche Inscriptionsformel lautet: ἀπογράφομαι ἐμαυτὸν καὶ τοὺς ἐμοὺς — resp. τοὺς ἐνοίκους, oder Beides — εἰς τὴν τοῦ διεληλυθότος x. ἔτους κατ' οἰκίαν ἀπογραφήν. Hierdurch unterscheiden sich diese Censuseingaben auf das deutlichste von den alljährlich einzureichenden Objectsdeklarationen. Erstere werden stets für das verflossene Jahr ausgestellt, während Letztere immer für das laufende Jahr gelten. Vgl. meine Bemerkungen im Philologus a. a. O. Der Ausdruck κατ' οἰκίαν ἀπογραφή — der gleichfalls ein ausschliessliches Charakteristicum dieser Subjectsdeklarationen ist — bezeichnet eine „(Einwohner-)Deklaration Haus für Haus". In dem obigen Zusammenhange ist damit wohl die auf Grund der Einzeleingaben von der Regierung herzustellende Gesammtliste gemeint.[1] In dieser Bedeutung steht es auch in BGU 484, 2 (πρὸς ἐπίκρισιν κατ' οἰκίαν ἀπογραφῆς), wo nicht die Einzeleingabe, sondern das Schlussresultat, die Gesammtliste gemeint ist. Dennoch möchte ich glauben, dass man auch die Einzeleingabe dieser Art als κατ' οἰκίαν ἀπογραφή bezeichnet hat. Für uns wird sich jedenfalls diese Terminologie praktisch empfehlen.

Dass diese Censuseingaben immer erst in dem Jahr nach dem Periodenjahr, für welches die Zahlung gilt, gemacht worden, wird so zu erklären sein (vgl. Hermes a. O. S. 243), dass der letzte Tag des Periodenjahres als *terminus post quem* für die Abfassung festgesetzt war — wohl damit alle in diesem Jahre Geborenen in das Verzeichnis hineinkämen. Wenn die Faijûmer Eingaben meist erst aus den letzten Tagen des folgenden Jahres stammen, so zeigt das nichts weiter, als dass man auch damals schon eingeforderte Deklarationen aus Trägheit gern auf den letzten Termin hinausschob, wie schon Aristoteles, Ἀθ. πολ. 40 sagt: ἀναβαλλομένων δὲ τὴν ἀναγραφὴν εἰς τὰς ἐσχάτας ἡμέρας, ὅπερ εἰώθασιν ποιεῖν ἅπαντες.[2]

[1] Die Beziehung auf die Gesammtliste richtig bei Viereck a. O. S. 232 A. 18, und 240. Nur irrt er, wenn er sich unter dieser κατ' οἰκίαν ἀπογραφή „das auf dem Archiv befindliche Grundbuch" vorstellt, „in welchem die Häuser und Bauplätze des Dorfes oder der Stadt verzeichnet standen". Zur Anfertigung dieses dienten vielmehr die (Haus-) Objectsdeklarationen (s. unten). Die obigen Eingaben führen zu Personallisten, in denen Haus für Haus die Bewohner verzeichnet sind.

[2] In BGU 447, 28 wird sogar erst im Anfang des übernächsten Jahres deklarirt. — Der Memphitische Papyrus macht auch hierin eine Ausnahme, vielleicht zufällig: er ist schon am 4. Phaophi des folgenden Jahres geschrieben.

Vielfach wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, in welches Revier der Deklarant sich in der letzten Apographe (vor 14 Jahren) eingeschrieben hat: ἐπὶ τοῦ αὐτοῦ ἀμφόδου, ἐφ' οὗ καὶ τῇ τοῦ κ. ἔτους κατ' οἰκίαν ἀπογραφῇ ἀπεγραψάμην, oder es wird auf den inzwischen erfolgten Umzug (μετάβασις) hingewiesen, mit Angabe des früheren Reviers. In den vorliegenden Dorfacten finden sich bisher keine solche Notizen, auch in der Metropole sind sie nicht obligatorisch. Diese Beziehungen auf den letzten Census waren es, die uns zuerst den periodenhaften Charakter dieser Eingaben offenbarten (vgl. Sitzungsber. Ak. a. O. S. 906). Dass die Periode vierzehn volle Jahre umfasste, wurde von Kenyon, Viereck und mir a. a. O. gleichzeitig erwiesen.

ad 4. Den eigentlichen Kern der Eingabe bildet die Aufzählung aller in den vorher genannten Baulichkeiten wohnenden Personen. Man unterscheidet die Angehörigen (τοὺς ἐμούς)[1]) und die Mieter (ἔνοικοι). Ist das Haus zur Zeit unbewohnt, so pflegt man den Zusatz zu machen: ἐν ᾧ οὐδεὶς ἀπογράφεται (vgl. 57, 118 II), doch ist er nicht notwendig (vgl. Philol. LII S. 566). Dass auch unbewohnte Häuser angemeldet werden, spricht nicht gegen den Charakter der Eingaben als Subjectsdeklarationen. Für die Censusbehörden war auch die Erklärung, dass die und die Häuser unbewohnt seien, von Wert.

Wir sahen oben, dass das Eigentumsrecht an dem Hause über die Frage, wer die Deklaration zu machen habe, entscheidet. Daran hat man zu denken, wenn z. B. einerseits eine 74jährige Mutter ihren 56jährigen Sohn (BGU 577), andrerseits eine 16jährige Tochter ihre Eltern mit anzeigt (BGU 154). Soweit ging man jedoch nicht, dass etwa eine hausbesitzende Frau ihren Mann anzeigte. In diesem Fall macht vielmehr der Mann die Deklaration (BGU 54, 95). Sind zwei Personen zusammen Eigentümer zu gleichen Teilen, so reichen sie auch gemeinsam die Deklaration ein (vgl. 118 II: ὑπάρχει ἡμῖν κοινῶς ἐξ ἴσου und καί ἐσμεν). Doch genügte es in solchen Fällen auch wohl, dass einer die Eingabe machte.[2])

[1]) Dass die ἐμοί in dem Hause wohnen, wird nicht ausdrücklich gesagt, ist aber selbstverständlich. Dass der Hauseigentümer etwa die sämmtlichen Verwandten, gleichviel wo sie wohnten, aufgezählt hätte, ist undenkbar.

[2]) Vgl. BGU 57, von zwei Schwestern eingereicht, wiewohl sie das Haus zusammen mit zwei Brüdern besassen. Freilich steht hier nicht ἐξ ἴσου.

Die Aufzählung der Familie beginnt mit καί εἰμι oder εἰμὶ δέ, die der Mieter mit καί εἰσιν oder εἰσὶ δέ. In den vorliegen Urkunden begegnen folgende Familienglieder: die Frau des Deklaranten, ihre gemeinsamen Söhne und Töchter (die Söhne immer voran), die Frauen dieser Söhne und deren Kinder, sowie auch die Kinder der eigenen Töchter, ferner Brüder und deren Söhne und Töchter, sowie die Frauen und Kinder dieser Söhne. Auch Vater und Mutter (vgl. BGU 154, 302, 447, 524), Bruder der Mutter (302, 17), sowie Vaterbruders-Sohn (524, 20) werden genannt.

Eigenartig ist die Behandlung der verheirateten Töchter und ihrer Männer. In 115 II sagt der Deklarant, dass seine Tochter mit ihren Kindern von ihrem Manne angezeigt werde. Das ist begreiflich, denn die Tochter wohnt offenbar bei ihrem Manne. Allerdings ist dieser Hinweis im Munde des Vaters überflüssig; er macht ihn wohl, weil er in der letzten Apographe vor 14 Jahren sie noch als Unverheiratete in seinem Hause aufgeführt hatte. Anders BGU 95. Da zeigt der Deklarant seine Tochter in der üblichen Weise an und fährt dann fort: καὶ τὰ ἐξ αὐτῆς τ[έκνα] θ[ηλ]υκὰ τρία, ἅπερ ἀπεγράψατο ὁ πατὴρ [. . .]ς Π[ε]θέως διὰ ἑτέρου κολλήματ[ος]. Also der Schwiegersohn hat seine Kinder auf einem anderen Blatte angezeigt.[1]) Nach unserer Auffassung der Urkunden folgt daraus, dass diese verheiratete Tochter bei den Eltern wohnt, ihre Kinder aber im Hause ihres Mannes. Der Gedanke an eine Scheidung, der nahe liegt, wird durch BGU 97 und 577 abgewiesen. In der ersteren Urkunde meldet eine Frau ihre Tochter und deren Töchterchen an, nicht aber den Schwiegersohn. Und doch lebt dieser nicht etwa in Feindschaft mit seiner Frau, auch ist er nicht tot, denn er vertritt, wie derselbe Text besagt, seine Schwiegermutter als κύριος. Zufällig besitzen wir die Urkunde, in der eben dieser Schwiegersohn für denselben Census (201 2) angezeigt wird: in 577 meldet ihn zusammen mit seinem Töchterchen aus erster Ehe seine Grossmutter an. Hier wohnt also die Ehefrau mit ihrem Kinde bei der Mutter, der Ehemann bei seiner Grossmutter, resp. seinem Vater, den diese gleichfalls anzeigt.

[1]) In den citirten Worten liegt in sofern eine Ungenauigkeit vor, als καὶ τὰ τέκνα von ἀπογράφομαι abhängt, während er sie doch thatsächlich garnicht anmeldet, sondern nur auf sie hinweist (vgl. das Fehlen der Namen und Altersangabe).

Ich trage Bedenken, aus diesen Einzelfällen verallgemeinernde Schlüsse zu ziehen. Dass die Frau nicht etwa bei Lebzeiten der Eltern in das Elternhaus gehörte, dagegen spricht das erste Beispiel (115 II). So können wir nur sagen, dass gelegentlich die Begründung eines neuen Hausstandes — wohl aus Sparsamkeitsrücksichten — dadurch umgangen wurde, dass Mann und Frau, auch nach der Eheschliessung, bei ihren respectiven Eltern wohnen blieben.[1]

Zu den ἐμοί gehören auch die Sklaven. Da diese als Sache zum Vermögen gehören, müssen sie ausserdem alljährlich in Objectsdeklarationen angezeigt worden sein. In unseren Urkunden aber werden sie als Personen, als Teile der Bevölkerung aufgezählt. Gelegentlich kommt dem Herrn wohl jenes andere Verhältnis in den Sinn und er schreibt: ὑπάρχει δὲ τῇ [θυγατρὶ] παιδίσκη δούλη (95, 19). Sonst aber werden die Sklaven meist ganz wie die Verwandten (nach diesen und vor den Mietern) aufgezählt: ἀπογράφομαι καὶ τὸν δοῦλόν μου oder ähnlich (BGU 137, 10. 115 II 13).[2] Bemerkenswert ist BGU 115 II. Der Herr des zu deklarirenden Sklaven giebt an, dass er ihn zu einem Drittel von X., zu zwei Drittel von Y. gekauft habe. Da so der Sklave zu zwei Häusern gehört hatte — wahrscheinlich hat er bald hier bald dort gearbeitet —, so war er bei der letzten Apographe von beiden Herren deklarirt worden, von dem einen für das Tameionrevier, von dem anderen für das Gymnasionrevier.

Die ἔνοικοι werden in den Faijûmer Urkunden, wie gesagt, regelmässig von ihren Wirten angezeigt. Wohnt der Wirt selbst in einem anderen Hause als dem vermieteten, so sagt er manchmal ausdrücklich, dass er sich selbst auf einem anderen Bogen anmelde: ἀπογεγρ(αμμένου) δι' ἑτέρου [κολλήματ]ος (125, 3; vgl. 182, 4).

[1]) Was Viereck a. O. S. 235/6 aus BGU 55 über das Getrenntleben der Ehegatten schliesst, beruht auf einer irrigen Interpretation von Z. 5. Mit ἔτι ἐν ὑποτάγματι οὖσαν ist nur gesagt, dass sie damals vor 14 Jahren, da sie noch Sklavin war, mit ihrer Herrin in das Hellenionrevier eingeschrieben gewesen sei. Dass sie bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt bei jener Herrin in Dienst stand, ist nirgends gesagt. Damit fallen alle Folgerungen.

[2]) In 447, 23 zeigt der Accusativ der Sklavennamen, dass sie nicht mit dem vorhergehenden ὑπάρχει, sondern mit dem wieder aufzunehmenden ἀπογράφομαι zu verbinden sind. Die Kinder der Sklavin Κοπρία (so ist zu ergänzen) werden von dem Deklaranten selbst gezeugt sein. — Bezeichnung als δουλικὰ σώματα in BGU 128 I 9 und 447 23.

Eine Eingabe, in der nur Mieter genannt sind, wird in 119, 4 als eine κατ' οἰκίαν ἀπογραφὴ ἐνοίκ(ων) bezeichnet.

Angemeldet wurde nicht die thatsächlich ortsanwesende Bevölkerung, sondern die Wohnbevölkerung, die gewöhnlich im Orte lebte, mit Zurechnung der vorübergehend Abwesenden und Abrechnung der vorübergehend Anwesenden. So wird in 447, 6 ein Mann angezeigt, der zur Zeit auf der Wanderschaft war (ὄντα ἐν ἀναχωρήσει). Vgl. auch 493, 15 (oben S. 442). Dass die vorübergehend Anwesenden abgerechnet wurden, lässt sich freilich nicht im einzelnen nachweisen, ist aber die natürliche Kehrseite jener Anrechnung der Abwesenden. Jedenfalls haben sich bis jetzt keine παρεπιδημοῦντες in den Apographai gezeigt.

Von sämmtlichen Personen werden Name, Alter und äussere Merkmale angegeben. In letzterer Hinsicht steht meist nur ἄσημος, d. h. „ohne besondere Merkmale". Vgl. jedoch 577, 10: οὐλ(ὴ) δακτ(ύλῳ) πρώ(τῳ) χιρὸ(ς) δεξιᾶς. Das angegebene Alter gilt für das Datum der Eingabe, nicht für das „verflossene" Jahr, für das sie gemacht wird (Hermes a. O. S. 243). Vgl. 120, 10: γεν[όμενον τ]ῷ ἐνεστῶ[τι (ἔτει)]. Vgl. Dig. 50, 15, 3: *aetas autem spectatur censendi tempore.*[1]) Die angefangenen Jahre werden für voll gezählt. Vgl. BGU 111, 18, wo ein Knabe, der im 1. Jahr des Antoninus geboren ist, im 2. Jahr bereits als ἐτῶν δύο genannt wird.[2])

Ausserdem wird eventuell das Gewerbe und das Verhältnis zur Kopfsteuer, sowie zu den militärischen Pflichten hervorgehoben. Die Nennung des Gewerbes dient zur Unterlage für die Berechnung der Gewerbesteuer, sowie der Zusatz λαογραφούμενος zur Heranziehung zur Kopfsteuer.[3]) Ἐπικεκριμένος aber besagt, dass der Betreffende die militärische Epikrisis bereits durchgemacht und in die Epikrisislisten eingetragen ist.[4]) So sind es gerade diese Zusätze, die uns die mannigfaltige Verwendbarkeit dieser Subjectsdeklarationen vor Augen führen. Sie dienen den bürgerlichen, im Besonderen den

[1]) So erkläre ich auch BGU 132 II 5: γεννηθ(ε)ὶς) ιζ (ἔτει), d. i. in dem Jahr nach dem Periodenjahr.

[2]) Eine genauere Angabe finde ich nur bei einem zweimonatlichen Kinde (447, 27: μηνῶν δύο).

[3]) Der Gegensatz ist: ἀπολελυμένος τῆς λαογραφίας. Vgl. Hermes XXVIII S. 249. Dort auch über die Frage, wann λαογραφούμενος gesetzt ist.

[4]) Vgl. Hermes a. O. S. 249 f. P. Meyer, Philol. LVI S. 212.

Steuerbehörden ebenso wie den militärischen Behörden als Unterlage für die Heranziehung der Bevölkerung zu den Staatsleistungen. In diesen alle 14 Jahre wiederholten Aufzeichnungen der gesammten Bevölkerung, die nach andrer Seite durch die alljährlichen Objectsdeklarationen ihre Ergänzung finden, haben wir somit den aegyptischen Provinzialcensus vor uns (Hermes XXVIII S. 248). Nach Mommsens Ausführungen im Staatsrecht II³ S. 417 sind wir nicht berechtigt, aus unserer Kenntnis dieses aegyptischen Census auf die entsprechenden Organisationen in den anderen Reichsteilen Rückschlüsse zu machen, zumal Aegypten streng genommen nicht Provinz war.

ad 5. Zur Schlussformel διὸ ἐπιδίδωμι habe ich nur zu bemerken, dass, falls die Eingabe von fremder Hand geschrieben ist, der Deklarant mit eigener Hand subscribirt, wobei er sich des Perfectums ἐπιδέδωκα bedient.

Von diesen faijûmischen Urkunden unterscheidet sich die einzige memphitische, die wir bisher kennen (P. 7097), vor Allem dadurch, dass hier der Mieter (ἔνοικος) für sich und die Seinen selbst deklarirt: ἀπογρ(άφομαι) ἐμαυτ(όν) τε καὶ τοὺς ἐμοὺς, ἐνοίκ(ους), εἰς ἣν οἰκῶ ἐν Μέμφει ἐ[πὶ το]ῦ αὐτοῦ β ἀμφόδ(ου)[1] [οἰκ]ίαν Ἰσιδώρου Ἀνουβίωνος κτλ. Das heisst nicht „ich melde mich und meine Mieter an", sondern „mich und die Meinen, die wir Mieter sind", denn das Haus, in dem er wohnt, wird ja als Eigentum eines Anderen bezeichnet. — Nicht minder interessant ist der originelle Schlusssatz. Nachdem der Deklarant sich und zwei Töchter aufgezählt hat, fährt er fort: Παρὼν δὲ ὁ προγεγρ(αμμένος) σταθ(μοῦχος) [Ἰ]σίδωρ[ος] ἐνγυᾶται ἡμ[ᾶς] τῶ[ν] ἐπικεφαλίων. Vgl. oben S. 243. Der Mieter schreibt also in Gegenwart seines Wirtes, und der Wirt übernimmt die Bürgschaft für die Zahlung der Kopfsteuern seiner Mieter. Damit wird meine schon in den Sitzungsberichten a. O. S. 902 und noch schärfer im Hermes XXVIII S. 248 aufgestellte Ansicht, dass unsere Eingaben auch für die Veranlagung der Kopfsteuern dienten, unwiderleglich bestätigt. Diese Subjectsdeklarationen sind eben für die Kopfsteuer gleichzeitig die Objectsdeklarationen.[2]

Völlig verschieden von den bisher behandelten Subjectsdeklarationen, die wie gesagt sämmtlich aus dem II. Jahrh. n. Chr. stammen,

[1]) In Memphis waren also die Strassen nicht benannt, sondern numerirt. Vgl. BGU 434.

[2]) Die Einwendungen von Viereck, Philol. a. O. S. 240, sind nicht stichhaltig.

sind zwei Eingaben aus dem 11. und 12. Jahr des Augustus (= 20/19 und 19/8 vor Chr.), die Grenfell jüngst edirt hat als (I) 45 und 46. Der erstere Text sei hierher gestellt: Ἀπολλω(νίῳ) κωμογρα(μματεῖ) Θεαδελ(φίας) παρὰ Πνεφερῶ(τος) τοῦ Φανεμιέως δημοσίου γεω(ργοῦ) (ἐτῶν) ξγ μελάγχρης στρογγυλοπρόσω(πος) οὐλὴ ὀφθαλμῷ δεξιῷ. Ἀπογράφομαι ἐματὸν εἰς τὸ ια (ἔτος) Καίσα(ρος) θέλων συνταξιν (?), ἐν δὲ τῇ [. .]εαγρεμφει καταγίνομαι. Διὸ ἐπιδίδωμι τὸ ὑπόμνη(μα), ὅπως καταχωρισθῇ. (Ἔτους) ια Καίσα(ρος) Μεχ(ὶρ) γ̄. (2. Hand:) Ἐπιδέδοται (ἔτους) ια Καίσα(ρος) Παχῶ(ν) β̄. Der zweite Text, von demselben Πνεφερῶς, ist knapper, stimmt aber in der Hauptsache überein.

Die Unterschiede gegenüber den früher behandelten Urkunden liegen auf der Hand. Der Staatspächter Pnepherôs nennt zwar auch seinen Namen, sein Alter, seine Wohnung und giebt sein Signalement. Aber die Eingaben sind nicht für das verflossene, sondern für das laufende Jahr gemacht, nicht in 14 jährigen Perioden, sondern in zwei Jahren hinter einander, also als alljährliche gemacht. Das ist so völlig anders, dass ich anfangs meinte, diese Eingaben hätten mit den κατ' οἰκίαν ἀπογραφαί überhaupt nichts zu thun — vielleicht könnte der Schlüssel in dem rätselhaften θέλων συνταξιν liegen — und Grenfell meinte, speziell die δημόσιοι γεωργοί hätten vielleicht die Verpflichtung gehabt, sich in dieser Weise zu melden. Vergleichen wir sie aber mit der Urkunde aus dem III. Jahrh. vor Chr., so nähert sie sich ihr durch den Mangel an Periodicität und die Gültigkeit für das laufende Jahr. Auch fehlt hier wie dort der Terminus κατ' οἰκίαν ἀπογραφή. Andrerseits nähert sie sich, im Gegensatz zu jener, den Eingaben aus dem II. Jahrh. n. Chr. durch die Angabe der Wohnung und die Schlussformel διὸ ἐπιδίδωμι, auch das Signalement. Wiewohl eine sichere Lösung hier nur durch neues Material gebracht werden kann, möchte ich doch auf die Möglichkeit hinweisen, dass diese Eingaben aus augusteischer Zeit vielleicht das Bindeglied zwischen der ptolemäischen Urkunde und denen des II. Jahrh. n. Chr. darstellen. Aus dieser Prämisse würde folgen, dass im Jahre 18 vor Chr. die 14 jährige Censusperiode noch nicht eingeführt war, was an sich ganz gut möglich wäre.[1])

[1]) Bis jetzt ist das früheste Periodenjahr, das bezeugt ist, das 8. J. des Nero = 61/2 n. Chr. Die Neuerung müsste dann also eingeführt sein im 21. J.

Zum Schluss sei darauf hingewiesen, dass wir in der πενταετία im Edict des Julius Alexander Z. 49 nunmehr eine fünfjährige Schätzungsperiode nicht mehr erkennen durfen, da zur Zeit des Edicts die 14jährige Periode bereits bestand.[1] Auf eine fünfjährige Periode der Katasterrevision, wie Gardthausen, Augustus I S. 921 annimmt, kann es um so weniger bezogen werden, als an jener Stelle vom Kataster garnicht gesprochen wird.[2] Wenn man hier überhaupt eine Periode annehmen will, so konnte höchstens eine Steuerumlageperiode gemeint sein, sodass alle fünf Jahre eine Revision der Besteuerung stattgefunden hätte.[3] Ich möchte aber doch darauf hinweisen, dass eine Notwendigkeit, eine Periode anzunehmen, überhaupt nicht vorliegt. Der Präfect konnte auch aus anderen Gründen die Revision der letzten fünf Jahre anordnen.[4]

Ausser den bisher behandelten Apographai giebt es nun auch noch andersartige Eingaben, die zur Feststellung der Bevölkerung dienten, das sind die Geburtsanzeigen und die Todesanzeigen.

Von ersteren sind bis jetzt drei gefunden: BGU 28, 110, 111, die erste aus dem J. 183/4, die beiden anderen aus dem J. 138/9 n. Chr. No. 111 bezeichnet sich selbst als ὑπόμνημα τῆς ἐπιγεννήσεως. Das Schema ist in allen das gleiche: die Eltern

des Augustus = 10/9 v. Chr., oder in seinem 35. J. = 5/6 n. Chr. oder im 7. J. des Tiberius = 19/20 oder im 21. J. desselben = 33/4 oder im 8. J. des Claudius = 47/8 oder endlich im J. 61/2 selbst.

[1]) Als Schatzungsperiode, verbunden mit Katasterrevisionen, deutete es Rudorff, Rh. Mus. 1828 S. 187. Ihm schliesst sich Marquardt, St. V. II[2] S. 244 an. — Die letzte Schatzung war nach Obigen im J. 61 vorgenommen, das Edict stammt aus dem J. 68.

[2]) Die Kataster wurden, wie wir unten sehen werden, wahrscheinlich alljährlich revidirt. Gardthausen's Worte sind auch nur ein ungeschickter Auszug aus den oben citirten Worten von Rudorff, die er in der Anmerkung z. T. anführt. Rudorff selbst legt das Hauptgewicht vielmehr auf die Schatzung.

[3]) Da die Steuern für jedes Jahr festgesetzt werden, könnte höchstens an eine fünfjährige Revision gedacht werden, nicht an eine „Fixirung der Steuerquoten" auf 5 Jahre, wie Wessely, Mitt. E R S. 99 annimmt. Die Urkunde, in der er dies Quinquennium wiederfindet, ist anders zu deuten. Es handelt sich wohl um Verpachtung auf so und so viele Jahre. In einer ähnlichen Urkunde BGU 734 ist die Pachtzeit um ein Jahr geringer.

[4]) Es wäre z. B. möglich, dass das letzte hierauf bezügliche Edict gerade vor fünf Jahren erlassen war. Mommsen schreibt mir zu Obigem: „Das ist wohl richtig; das lustrum lag ja so nahe".

erklären (ἀπογραφόμεθα), dass ihr Sohn, der in dem und dem Jahre — der Tag wird nicht angegeben! — geboren sei, jetzt im laufenden Jahre so und so viele Jahre zähle. Die angezeigten Kinder sind bereits 2, 4 und 7 Jahre alt. Also bestand nicht ein Zwang, die Kinder unmittelbar nach der Geburt anzuzeigen. Vielmehr nehme ich an, dass die Regierung von Zeit zu Zeit den Befehl erliess, dass alle Kinder, die seit der letzten Anzeige hinzugeboren seien (vgl. das ἐπί in ἐπιγέννησις![1]), mit ihrem Geburtsjahr und ihrem augenblicklichen Alter angezeigt würden. Da BGU 110 und 111 aus demselben Jahre stammen, wird der Befehl ein genereller gewesen sein, zum mindesten für den ganzen Ort oder den Gau.

Es liegt auf der Hand, dass diese aegyptische Einrichtung mit jenen Geburtsbeurkundungen, wie sie Kaiser Marcus nach Capit. vit. Marc. 9, 7—9 zuerst eingeführt hat, nichts zu schaffen hat. Jene sollten innerhalb von 30 Tagen nach der Geburt geliefert werden, und zwar handelt es sich nur um cives, um römische Bürger.[2] In den obigen Urkunden werden aegyptische Kinder angemeldet, und zwar 2 resp. 4 oder 7 Jahre nach ihrer Geburt. Wilhelm Levison, der jüngst versucht hat, durch eine ungemein fleissige, aber meines Erachtens doch nicht völlig beweiskräftige Statistik die Nachwirkung jenes Kaisererlasses in den Altersangaben der Steine nachzuweisen[3], hat mit Recht auf diesen fundamentalen Unterschied hingewiesen und hat zugleich die Meinung aufgestellt (S. 70, 1), dass diese aegyptischen Geburtsanzeigen zur Ergänzung unserer alle 14 Jahre stattfindenden κατ᾽ οἰκίαν ἀπογραφαί dienen sollten. Das ist gewiss richtig, heisst es doch in 111 ausdrücklich: ἀπογραφόμεθα τοὺς γεννηθ(έντας) ἡμεῖν μετὰ τὴν τοῦ ιϛ (ἔτους) θεοῦ Ἁδριανοῦ κατ᾽ οἰκίαν ἀπογραφὴν ἐξ ἀλλήλ(ων) υἱούς. Wenn er aber sagt, „ob die Anmeldung im ersten Lebensjahr erfolgte oder später, war unwesentlich, wenn sie nur so früh erstattet wurde, dass der Fiscus zu seinem Recht

[1] Aehnlich heissen in den Viehdeklarationen die Fohlen, die seit dem letzten Jahr „Hinzugeborenen“ (ἐπιγεννηθείς, ἐπιγονή). Siehe unten.

[2] Capitolinus l. c.: *inter haec liberales causas ita munivit, ut primus iuberet apud praefectos aerarii Saturni unumquemque civium natos liberos profiteri intra tricensimum diem nomine imposito. Per provincias tabulariorum publicorum usum instituit, apud quos idem de originibus fieret, quod Romae apud praefectos aerarii . . .*

[3] „Die Beurkundung des Civilstandes im Altertum. Ein Beitrag zur Geschichte der Bevölkerungsstatistik.“ Bonn. Diss. 1898.

kam", und wenn er weiter sagt, die aegyptischen Geburtsanzeigen stünden im Dienste der Steuerverwaltung, so ist das nicht ganz zutreffend. Der Fiscus war auf alle Fälle durch die κατ' οἰκίαν ἀπογραφαί gesichert. Darum war ja gerade, wie ich im Hermes a. O. S. 250 vermutet habe, die Censusperiode 14jährig gemacht, weil so die Vierzehnjährigen, für die die Kopfsteuerpflicht begann, auf alle Fälle im nächsten Census genannt wurden. Hätte die Kopfsteuerpflicht etwa mit sieben Jahren angefangen, so würde man wahrscheinlich siebenjährige Censusperioden geschaffen haben. Auch glaube ich nicht, wie Levison anzunehmen scheint, dass es den Eltern überlassen war, wann sie die Geburten anzeigen wollten. Dann hätte es gewiss Niemand gethan, denn der Papyrus kostet Geld, und Kéfmachen ist besser als Eingaben aufsetzen. Ich nehme daher, wie oben, besondere Befehle der Regierung an.

Doch davon abgesehen, scheint mir, dass diese Geburtsanzeigen weniger im Interesse des Fiscus, als der Militärverwaltung eingefordert wurden. Mir ist aufgefallen, dass nur die Knaben, nicht auch die Mädchen durch solche ὑπομνήματα ἐπιγεννήσεως angezeigt wurden. Wir müssen da, um auf breiterem Boden zu stehen, zu jenen 3 Originalen noch gewisse Bemerkungen in den κατ' οἰκίαν ἀπογραφαί hinzunehmen. Ich habe schon im Hermes XXVIII S. 245 darauf hingewiesen, dass bei Kindern unter 14 Jahren, aber nicht mehr bei denen von 14 Jahren an, sich der Zusatz findet: μὴ ἀναγεγραμμένος ἐν ἐπιγεγεννημένοις, d. h. „nicht aufgezeichnet unter den Hinzugeborenen". Dass damit auf unsere ὑπομνήματα ἐπιγεννήσεως hingewiesen wird, ist klar. In mindestens zwei Fällen steht statt dessen die positive Mitteilung: ἀναγεγραμμένος ἐν ἐπιγεγεννημένοις. Vgl. BGU 132 II 2, wo meine Correctur des Textes unnötig und daher falsch war, und 115 I 9, wo der Gegensatz der folgenden Kinder, die nicht angemeldet sind, dafür spricht, dass Z. 9 Anfang kein μὴ zu ergänzen ist. Hier ist also vorher eine Geburtsanzeige erfolgt.

In allen diesen Fällen sind es nun ausschliesslich Knaben, zu denen dieser positive und negative Zusatz gemacht wird. In den Dorfeingaben habe ich ihn nirgends gefunden, weder bei Knaben noch bei Mädchen[1], wiewohl auch in den Dörfern Geburtsanzeigen

[1] Auch in Memphis war es wohl nicht Sitte, beim Census auf die Geburtsanzeigen hinzuweisen. Vgl P. 7097.

erstattet wurden (vgl. BGU 28). In den städtischen Eingaben aus Arsinoe dagegen findet sich jener Hinweis auf die ὑπομνήματα ἐπιγεννήσεως bei den Knaben unter 14 Jahren regelmässig (vgl. 55, 8; 55, 20; 115 I 9 ff.; 182, 14; 132 II 2), dagegen bei den Mädchen dieses Alters niemals (vgl. 55, 21; 115 I 17; 117, 20; 118 II 13). Dass hier nicht ein Zufall spielt, zeigt folgendes. In 115 I 17 steht θυγατέρα Σύραν (ἔτους) α, während in derselben Urkunde bei sämmtlichen Knaben sich jener Zusatz findet. Noch deutlicher aber redet 55, 20. Da steht bei dem ältesten Knaben (11 jährig) μὴ ἀναγεγραμμένος ἐν ἐπιγεγεννημένοις; bei seinen Brüdern (10 und 9 jährig) wird diese Bemerkung durch ein ὁμοίως aufgenommen. Darauf folgt καὶ θυγ(ατέρα) Ἰσιδώραν (ἐτῶν) η. Hier fehlt ὁμοίως, also der Hinweis auf die Geburtsanzeige! Ausschliesslich um Söhne handelt es sich, soweit ich bei flüchtiger Durchsicht des Originals sehen konnte, in dem noch unpublicirten Pap. Lond. CCLX (2), der einen ἀπολογισμὸς ἀφηλίκων υ[ἱῶ]ν und unter Anderem ein Verzeichnis der σημανθέντων ἐπιγεγενῆσθαι giebt (J. 4 des Vespasian). Namentlich auf Grund der vorher angeführten Thatsachen zweifele ich nicht, dass in der Geburtsanzeige BGU 28 in dem auf alle Fälle fehlerhaften Passus ἀπογραφόμεθα γεγονότα—θυγα[τέρ]α γεννηθέντα—καὶ ὄντα das Masculinum der Participien zu Rechte besteht, und θυγατέρα verschrieben ist für υἱόν. Der verstümmelte Eigenname . . σητος trägt nichts zur Lösung bei.

Wenn weiteres Material dieses Resultat bestätigen sollte, dass nur die Knaben, nicht auch die Mädchen durch besondere Geburtsanzeigen obiger Art anzumelden waren, so wird man wohl der Ansicht zuneigen, dass weniger die Steuerbehörden, für die das Geschlecht der nicht steuerpflichtigen Kinder gleichgültig war, als die Militärbehörden[1] ein Interesse an diesen ὑπομνήματα gehabt haben. Denn die Epikrisiseingaben zeigen uns, dass die Militärbehörden sich auch schon mit Knaben unter 14 Jahren beschäftigten, so in BGU 324 mit einem 11 jährigen, in 109 und Pap. Genev. 18 mit einem 13 jährigen.

Engeren Zusammenhang mit der Steuerverwaltung haben dagegen die Todesanzeigen. Davon sind bis jetzt neun gefunden

[1] Dass die Eingaben an die üblichen Gaubeamten gerichtet waren, spricht nicht dagegen. Diese Gaubeamten führten eben die gesammten Personalacten, gleichviel ob die Einzelangabe für ihr spezielles oder für ein anderes Ressort von Wichtigkeit war.

(II. und III. Jahrh. n. Chr.): BGU 17, 79, 254. P. Oxyr. I 79. PER n. 1410, 1412, 2026, Anzeiger d. Wien. Akad. XXXI 1895 S. 7.[1]) Noch unpubliciert ist Pap. Lond. CCVIII a (Kenyon, Cat. of Add. S. 409). Für diese Todesanzeigen kann ich auf Levison's Ausführungen verweisen. Die Anverwandten melden den Tod des Gestorbenen dem königlichen Schreiber oder den Stadtschreibern resp. dem Dorfschreiber und bitten ihn, den Verstorbenen in die Sterbeliste zu setzen (ἀξιῶ τάσσεσθαι αὐτὸν ἐν τῇ τῶν τετελευτηκότων τάξει) oder, wie es im III. Jahrh. heisst, seinen Namen zu löschen (ἀξιῶ σε περιαιρεθῆναι τοῦτο τὸ ὄνομα). Da das eigene Interesse der Verwandten im Hinblick auf die Besteuerung möglichst baldige Anzeige erheischte, so sind die vorliegenden Urkunden sämmtlich noch in demselben Jahre, meist noch in demselben Monat eingereicht. Dass auch der Tod der Frauen angezeigt wurde, ist selbstverständlich. Diese Todesanzeigen dienten den Behörden zur Evidenzhaltung der Bevölkerungslisten, waren aber von besonders actuellem Interesse für die Steuerbehörden. Levison bezweifelt, ob eigentliche Sterbelisten auf Grund der eingereichten Einzelurkunden angefertigt wurden (S. 79f.). Mir scheint PER n. 1410 diese Frage zu entscheiden: in der Adresse fehlt der Name des Adressaten, also haben wir eine Abschrift vor uns (vgl. Hermes XXII S. 5). Unmittelbar darüber steht die Paginazahl „92". Folglich ist dies Stück ein Blatt aus den amtlicherseits zusammengestellten Sterbelisten. Ebenso scheint es mit P. Oxyr. I 79 zu stehen, über dem sich die Zahl „80" befindet.

Unsere Uebersicht hat ergeben, dass hinsichtlich der Subjectsdeklarationen zwischen der Praxis der ptolemäischen und der kaiserlichen Regierung nicht unwichtige Unterschiede bestanden. Zwar war das Material für die Ptolemäerzeit so gering, dass ein Erfassen der damaligen Einrichtungen im Einzelnen nicht möglich war. Aber Eines hat sich doch mit Wahrscheinlichkeit ergeben, nämlich dass die alle 14 Jahre sich wiederholenden κατ' οἰκίαν ἀπογραφαί mit ihren oben hervorgehobenen Eigentümlichkeiten erst in der Kaiserzeit — genauer wohl zwischen 18 v. Chr. und 61 n. Chr. — an die Stelle der alten jährlichen Deklarationen getreten sind.

[1]) Die Wiener Texte nach Wessely's Lesungen mitgeteilt bei Levison, a. O. S. 75 ff.

§ 3.

Die Steuerobjects-Deklarationen.

Wir haben oben in Kapitel IV gesehen, dass man in Aegypten von dem modernen Ideal der „einen“ Steuer so weit entfernt war, dass man nicht einmal einheitliche Bezeichnungen für die Hauptsteuerarten hatte, sondern nur die Besteuerung der einzelnen Steuerobjectsgruppen kannte. Man hatte z. B. nicht eine einheitliche Vermögenssteuer, sondern nur eine Besteuerung der Einzelobjecte, die das Vermögen ausmachten. Es herrschten dort also Zustände, ähnlich denen, die in den älteren sechs bayerischen Gebietsteilen noch um das J. 1800 bestanden, wo man unter 607 Benennungen zahllose directe Steuern erhob, darunter allein 144 verschiedene Grundsteuern.[1] Ebenso erklärt sich die grosse Mannigfaltigkeit unserer Steuertabelle auf S. 408 ff.

Diesem Zustande entspricht nun die starke Spezialisirung der Steuerprofessionen oder, wie wir sie im Gegensatz zu den Subjectsdeklarationen nennen wollen, der Objectsdeklarationen. Für jede Gruppe von Steuerobjecten, die einer gemeinsamen Besteuerung unterlag, musste eine besondere Deklaration ausgestellt werden.

Dass das System der Selbstanzeige, das bekanntlich im Altertum überhaupt weit verbreitet war, in Aegypten sich schon seit den Zeiten des Amasis nachweisen lässt, wurde schon oben S. 437 bemerkt. Der Ausdruck Herodot's (II 177) ἀποδεικνύναι ἔτεος ἑκάστου τῷ νομάρχῃ — ὅθεν βιοῦται würde den Gedanken an eine mündliche Erklärung vor dem Nomarchen zulassen. Diodor (I 77, 5) hat aber gewiss das Richtige getroffen, wenn er dafür den terminus technicus für die schriftliche Fassion, ἀπογράφεσθαι, einsetzt. Es soll in diesem Paragraphen meine Aufgabe sein, zusammenzustellen, was wir an solchen ἀπογραφαί besitzen.

A. Ptolemäerzeit.

1. In dem auf S. 436 erwähnten Papyrus des Alexandrinischen Museums aus dem J. 240/39 vor Chr. folgt auf die Subjectsdeklaration die Angabe der Getreide- und Fruchtvorräte: ἀπογράφομαι

[1] Vgl. Handwörterbuch der Staatswiss. VI^{1} S. 94.

τὸν ὑπάρχοντά μοι σῖτον κτλ. Es wird genau nach Artaben angeführt, wie viel der Deklarant von den verschiedenen Fruchtarten — Weizen, Gerste, Spelt, Bohnen, Terebinthen, Linsen u. s. w. — besitzt. Es versteht sich von selbst, dass eine solche Deklaration von Naturalien nicht für eine mehrjährige Periode, sondern nur für das laufende Jahr von Wert sein kann. Da der Schluss der Urkunde fehlt (etwa 2—3 Zeilen), so bleiben manche Fragen offen. Weshalb gerade diese Erklärung auf einem Blatte mit der Subject-deklaration steht, lässt sich nicht sagen. Sicher ist, dass dieser Deklarant auch noch eine ganze Reihe anderer Fassionen einzureichen hatte, denn wer solche Getreidevorräte besitzt, der hat auch Haus und Hof, Scheunen, Aecker, Ackergerät u. s. w. Auf sein Vieh weist er in Z. 8 f. nebenbei hin. Wahrscheinlich wird auch dies in einer besonderen Eingabe deklarirt gewesen sein.

2. Pap. Lond. L. Vgl. Hermes XXVIII S. 231. Kenyon, Cat. Gr. Pap. S. 49 (vgl. Gött. G. A. 1894 S. 725). Eine Deklaration über Haus und Hof aus dem III. Jahrh. vor Chr.[1], auf Grund eines königlichen πρόσταγμα eingereicht an den ἐπιμελητής (s. oben S. 433 A. 2). Der Deklarant giebt die Masse des Hauses und Hofes (οἰκία und αὐλή) nach Ellen an (πήχεις), orientirt sie genau nach den vier Himmelsrichtungen durch Nennung der Nachbarn und äussert sich über die Zweckbestimmung des Hauses. Es werden zwei Gebäude angezeigt: in dem einen ist eine Bäckerei (ἐν ᾗ σιτοποιοῦσιν, vgl. σιτοποεῖόν μου Z. 12); das andere, dessen Bestimmung nicht besonders angegeben wird, ist wohl das Wohnhaus. Diese Unterscheidung war notwendig, weil die Besteuerung jedenfalls eine verschiedene war, je nachdem es sich um ein Wohnhaus oder ein Gebäude zu gewerblichen Zwecken handelte. Das oben S. 192 von uns nachgewiesene ἐνοίκιον konnte natürlich nur von ersterem erhoben werden. Wie gewerbliche Gebäude besteuert wurden, wissen wir nicht. Wahrscheinlich wurden sie niedriger belastet, da sie ja nicht selbstständig, wie die Mietshäuser, ertraggebend sind — wie auch heute bei uns von Wohnhäusern 4%, von gewerblichen Gebäuden 2% des Nutzungswertes erhoben wird. In diesem Zusammenhange ist bemerkenswert, dass der Wert des Bäckereigebäudes, wiewohl es

[1]) Wegen der Rechnung nach Kupfer möchte ich sie eher an das Ende als in die Mitte des Jahrhunderts rücken. Vgl. Kap. X.

genau dieselben Masse hat wie das Wohnhaus, nur halb so hoch taxirt wird wie jenes.

Dass überhaupt eine Schätzung durch den Deklaranten vorgenommen wird, ist von grosser Bedeutung: ταύτην οὖν τιμῶμαι δραχμῶν τετρακισχιλίων. Es sei schon hier hervorgehoben, dass in dieser Selbstschätzung ein wesentlicher Unterschied gegenüber der Praxis der Kaiserzeit besteht. Der Deklarant der Ptolemäerzeit zählt nicht nur seine Vermögensobjecte auf, sondern er schätzt sie auch ein. Unser Text unterscheidet diese beiden Handlungen deutlich als ἀπογράφεσθαι und τιμᾶσθαι. Es ist derselbe Sprachgebrauch wie bei Dionys. Hal. IV 15: ἐκέλευσε ἅπαντας Ῥωμαίους ἀπογράφεσθαί τε καὶ τιμᾶσθαι τὰς οὐσίας πρὸς ἀργύριον. Hierdurch werden Rodbertus' Bemerkungen in Hillebrand's Jahrbb. V S. 155 f. vollauf bestätigt: von einer „Schätzung" ist im Evang. Luc. 2, 1 in der That nicht die Rede, sondern nur von ἀπογράφεσθαι.

Da die folgenden Beispiele aus der Ptolemäerzeit sämmtlich die Verbindung von Anzeige und Schätzung aufweisen, so könnte die Vermutung nahe liegen, dass auch in dem verlorenen Schluss der unter 1 genannten Urkunde eine Taxirung der gesammten Naturalvorräte gestanden habe. Das halte ich jedoch für irrig. Denn diese Getreidevorräte wurden jedenfalls auch in natura besteuert; in Geld taxirt wurden aber wohl nur diejenigen Objecte, für die auch Geldsteuern erhoben wurden.

Wie oft solche Hausbesitzdeklarationen einzureichen waren, geht aus dem Text nicht hervor. Nach Analogie der anderen Urkunden wird man auch hierfür wie überhaupt für die Objectsdeklarationen die alljährliche Erneuerung anzunehmen haben, wie sie auch schon Amasis eingeführt hatte. Die Erwähnung des königlichen Erlasses spricht nicht etwa für eine einmalige oder aussergewöhnliche Anordnung der Schätzung (vgl. BGU 139 und dazu unten), vielmehr wird der König alljährlich die Einsendung der Deklarationen angeordnet haben. — Sicher ist, dass auch dieser Schreiber ausserdem noch andere ἀπογραφαί eingereicht haben wird, denn wer zwei Häuser, darunter eine Bäckerei besitzt, der hat auch noch mehr zu deklariren.

3. Petr. Pap. (II) XI (2). Ein gewisser Polykrates (III. Jahrh. v. Chr.) schreibt seinem Vater: ἀπογέγραμμαι δὲ ἐπὶ τελώνιον τὸ οἰκόπεδον φερόμεν[ο]ν ⊢ ιζ (ἵνα ἐκ τοσούτου φέρωμεν τὴν εἰκοστὴν

κτλ. Der Brief enthält also einen Hinweis auf die Deklarirung einer Hausstelle (vgl. Kap. IV § 158). Im Einzelnen bleibt manches unklar. Wichtig ist, dass auch hier die Taxirung neben der Anzeige hergeht.

4. **Für eine Deklaration halte ich auch das Fragment bei** Mahaffy, Petr. Pap. (II) S. 36 oben (III. Jahrh. v. Chr.). Vgl. Gött. G. A. 1895 S. 145/6. Ein βασιλικὸς γεωργός schreibt in der Form des ὑπόμνημα dem βασιλικὸς γραμματεύς seines Bezirkes unter Angabe des Datums: ἀπογράφομαι κατὰ τὸ πρόσ[ταγμα. Da das Weitere fehlt, lässt sich mit Sicherheit nicht einmal sagen, ob die **Urkunde eine Subjects- oder Objectsdeklaration war.**

5. **Mahaffy, Petr. Pap. (II) S. 33 (III. Jahrh. v. Chr.)** Auch dies Fragment halte ich für eine Deklaration. Z. 1 lese und ergänze ich nach meiner Revision des Originals: Lκδ μηνὸς Ἀθὺρ ἀ[πογραφή. Hier wird allerlei Hausgerät angezeigt: ein Schöpfgefäss oder Werkzeug (σκαφήου für σκαφείου), ein Kleid (χιτών), ein Bett oder Lade (κοίτη oder κοῖτος)[1]) und Körbe.[2]) Auch hier folgt der Anzeige die Schätzung: ἃ τιμῶμαι. Das σκαφῆον wird zu 14 Drachmen, der Chiton zu 3 Drachmen taxirt. Das Uebrige ist weggebrochen.

6. **Der Revenue-Papyrus (aus Philadelphos' Zeit) zeigt uns,** dass der Deklarationszwang geradezu zu den Grundprincipien der Steuerverwaltung gehörte. Die verschiedensten Verhältnisse wurden durch Einführung der obligatorischen Deklaration geregelt. Hier seien nur solche Beispiele hervorgehoben, die sich mit unseren Steuerprofessionen berühren. Als der König die Apomoira von den alten Göttern Aegypten's auf seine vergötterte Schwester Arsinoë Philadelphos übertrug, bestimmte er durch Decret, dass — abgesehen **von der concurrirenden Deklaration der Beamten (darüber im** nächsten Paragraphen) — die Besitzer von Wein- und Nutzgärten Umfang und Ertrag ihrer Ländereien deklariren sollten (36, 17: ἀπογράφειν τό τε πλῆθος τῆς γῆς καὶ τὰ γενήματα). Aus dem Grundgesetz, das für die neue Steuer erlassen wurde, sind uns in Bezug auf die Nutzgärten folgende Worte erhalten (24, 11): Τῶν δὲ παραδείσων ἐξυντιμήσεως (= ἐκ συντιμήσεως) τῆ[ς κατ᾽ ἔτος γιν]ομένης[3]) πρὸς ἀργύριον τὴν ἕκτην κτλ. Also das Sechstel vom

[1]) Z. 5 Schluss las ich am Original κοιτ (für σπυρ[ι]ιδίου).

[2]) Lies σπυρίτων (= σπυρίδων) statt σπυριδίου.

[3]) Grenfell vermutete τῆς ὑπογεγραμμένης oder ὑποκειμένης. Bei meiner Revision Herbst 1897 sah ich vor μενης Spuren des rechten Halbkreises von ο.

Ertrag der Nutzgärten soll auf Grund einer alljährlich zu wiederholenden Abschätzung des Ertrages in Silber[1]) gezahlt werden (vgl. oben S. 135). Dass vorher eine ähnliche Bestimmung auch für die in natura besteuerten Weingärten gestanden hat, zeigen uns zwei Deklarationen (III. Jahrh. v. Chr.), die auf Grund eben dieses Paragraphen gemacht sind. Vgl. Petr. Pap. (II) XXVII (I)[2]) und XXX e. Vgl. auch XXX c. Da die Wein-Apomoira in natura geliefert wurde, so genügte hier eine Abschätzung des jährlichen Ertrages nach Keramien — eine συντίμησις πρὸς γενήματα. Vgl. auch Rev. Pap. 29: die Besitzer von παράδεισοι sollen den Pächtern deklariren (ἀπογραφάσθωσαν) — [τό τε] αὐτῶν ὄνομα καὶ ἐν ἧι κώμηι οἰκοῦσιν καὶ π[όσου τιμῶν]ται τὴν πρόσοδον τὴν ἐν τῶι παρα[δείσωι]. Vgl. col. 26.[3]) — Auch bei der Verwaltung des Oelmonopols spielen die ἀπογραφαί eine grosse Rolle. Vgl. Rev. Pap. 42, 11: οἱ δὲ [λαοὶ] καὶ οἱ λοιποὶ γεωργοὶ τιμάσθωσαν τὰ α[ὐτῶ]ν γενήματα ἕκαστα κατὰ γένος κτλ — γραφέτωσαν δὲ οἱ λαοὶ τὸν σπόρον — καὶ πόσου ἕκαστος τιμᾶται. Vgl. auch 49, 10 ff. Eine Zolldeklaration wird in 52, 13 ff. vorgeschrieben: wer ausländisches Oel von Alexandrien aus in Aegypten einführt, muss es in Alexandrien deklariren (ἀπογραφέσθωσαν) und dann für den Metretes 12 Drachmen zahlen (vgl. oben S. 399). Eine genaue Deklaration wird auch von den im Tempelbesitz befindlichen Oelfabriken verlangt, die trotz des Monopols für den eigenen Bedarf Sesamöl herstellen dürfen. Hier muss der Umfang des Betriebes nach der Zahl der Mörser (ὅλμοι) und Pressen (ἰπωτήρια) angegeben werden (vgl. 50, 20 ff.).

7. Endlich lehrt uns Pap. Tur. I 7, 10 (II. Jahrh. v. Chr.), dass die Erben verpflichtet waren, die Erbschaft zu deklariren

[1]) Vgl. Petr. Pap. XXX (e) 3 f.: τῶν πρὸς ἀργύριον συντετιμημένων.

[2]) Diese Urkunde ist zu lesen: Ὁμολογεῖ Διονύσιος Ἀσκληπ[ιάδου] συντιμᾶσθαι τὸν ὑπάρχ[οντά μοι ἀμπελῶνα εἰς τὸ κγ⌊ περὶ τὸ Π . .] ἐποίκιον τῆς Ἡρακλείδου μερίδ[ος] ἐκ μετρητῶν δέκα δύο, ὧν ἡ ἕκτη μετρηταὶ δύο καὶ τῶν [?] ἀκροδρύων καὶ στεφάνων [? ἐκ] δραχμῶν δέκα δύο, ὧν ἡ ἕκτ[η] δραχμαὶ δύο. Ἐὰν δέ τ[ι] το[ύ]τοις προσ[γ]έννηται, προσανοίσω μ[ε]τὰ χει[ρ]ογραφίας ὅρκου βασιλικοῦ.

[3]) Nebenbei sei erwähnt, dass dieselben Gartenbesitzer, die für die Apomoira die vorliegenden Deklarationen eingereicht haben, gewiss ausserdem für die Grundsteuer zu deklariren hatten. Diese Apographai werden genauere Angaben über den Umfang der Gärten gehabt haben, denn die Grundsteuer wurde nicht als Quote, sondern als Fixum für die Arure erhoben (s. oben S. 147 ff.).

(κληρονομίαν ἀπογράψασθαι). Vgl. oben S. 345 f. Ueber die hierfür bestehenden Zwangsmassregeln vgl. den nächsten Paragraphen.

B. Kaiserzeit.

1. Deklarationen über Haus und Hof: BGU 112, 420, 459, 536. P. Oxyr. I 72. Vgl. Hermes XXVIII S. 233.[1])

Diese Eingaben, die aus verschiedenen Dörfern stammen, sind sämmtlich an die „Bücherbewahrer" in der Metropole Arsinoë, resp. Oxyrhynchos gerichtet. In 112 heissen sie βιβλιοφύλακες τῆς ἐν Ἀρσινοϊτῶν πόλει δημοσίας βιβλιοθήκης, in den übrigen βιβλιοφύλακες ἐγκτήσεων Ἀρσινοΐτου. Der letztere Titel ist der Spezialtitel, der das im vorliegenden Fall in Betracht kommende Departement des Gauarchivs hervorhebt.[2]) Es sind dies die Archivbeamten des Gaues, die u. A. die Häuserlisten zu führen hatten, woraus sich ihre Erwähnung an dieser Stelle erklärt (vgl. Hermes a. O.). Ich halte es für einen Zufall, dass nur solche Eingaben erhalten sind, die an diese βιβλιοφύλακες gerichtet sind. Sehr wahrscheinlich mussten gleichzeitig entsprechende Exemplare auch an die anderen Gaubeamten, den Strategen und den königlichen Schreiber, sowie an die Ortsbehörden, die Stadt- resp. Dorfschreiber eingereicht werden. Von den κλῆροι κατοικικοί, die in 420 und 536 neben den Häusern genannt werden, wissen wir es, dass sie auch bei diesen anderen Beamten angezeigt wurden. Vgl. unten.

Gemäss dem Befehl des jedesmaligen Präfecten werden die einzelnen Objecte aufgeführt: κατὰ τὰ ὑπὸ τοῦ κρατίστου ἡγεμόνος — προςτεταγμένα ἀπογράφομαι — τὰ ὑπάρχοντά μοι κτλ oder ähnlich. Angemeldet werden οἰκίαι, αὐλαί und ψιλοὶ τόποι. Wenn in 420 und 536 daneben auch κλῆροι κατοικικοί angezeigt werden, so scheint das eine Abweichung von dem Princip zu sein, immer nur gleichartige Gegenstände in einer und derselben Apographe zu nennen. Doch liegt hier wohl der Begriff der „Immobilien" als Einheit zu Grunde.

In einer fragmentarischen Urkunde (BGU 243) meldet der Käufer eines Hauses an, dass er in der nächsten Steuerprofession

[1]) Die von Viereck Philol. LII S. 231 als Beispiel einer Hausbesitzanzeige verwertete Urkunde gehört vielmehr, wie oben bemerkt, zu den κατ' οἰκίαν ἀπογραφαί.

[2]) Vgl. Philolog. LIII S. 99 A. 1.

den Nachweis dafür erbringen werde, dass das Haus ihm gehöre, und dass es schuldenfrei sei, von Niemandem belastet: ὁπόταν γὰρ τὴν ἀπογραφὴν αὐτοῦ ποιῶμαι, ἀποδείξω, ὡ[ς] ὑπάρχει καί ἐστι καθαρὸν μηδενὶ κρατούμενον).[1] Dem entsprechend wird auch in den vorliegenden Eingaben hervorgehoben, auf Grund welches Rechtstitels der Deklarant die genannten Objecte besitzt. Endweder hat er sie geerbt (πατρικά, μητρικά, παππικά, μαμμικά), oder aber er hat sie gekauft. In letzterem Falle wird der frühere Besitzer genannt, bald in der kurzen Formel πρότερον τοῦ δεῖνος (vgl. 536), bald ausführlicher, zugleich mit Angabe des Datums des Kaufes (112) oder auch unter Hinweis auf die auf ihn, den Käufer, übergegangenen Rechte (Oxyr.: ἀκολούθως τοῖς εἰς αὐτὸν δικαίοις). Jenem καθαρὸν μηδενὶ κρατούμενον entsprechend wird aber auch noch hinzugefügt, ob das Haus pfandfrei ist oder nicht. Im ersteren Falle nennt man es καθαρὰ ἀπό τε ὀφιλῆς καὶ ὑποθήκης καὶ παντὸς διεγγυήματος (112; 536, 6). Der andere Fall liegt vor in 536, 8: καὶ οἰκιῶν [ἐν ὑ]ποθήκῃ (ἥμισυ) μέρο(ς) οἰκίας καὶ αὐλῆς, ἐν ᾗ ἐξέδ ανεισάμην) [π]αρὰ Παπεῖ[το]ς τοῦ Παπεῖτος. Hier wird also gar der Name des Gläubigers genannt, dem das Haus verpfändet war. Die Ansicht von Mitteis (Hermes XXX S. 601), dass die ἀπογραφαί die Hypotheken nicht zum Gegenstand hätten, wird durch diesen inzwischen hinzugekommenen Text berichtigt.

Bemerkenswert ist die Schlussformel in 112: ὅτι δ' ἂν ἀπὸ τούτων ἐξοικονομήσω ἢ καὶ προσαγοράσω, πρότερον προσαγγελῶ, ὡς ἐκελεύσθη. Es war also vorgeschrieben, jede Immobiliar-Besitzveränderung vor dem Vollzug dem Archivbeamten anzuzeigen[2]. Dass überhaupt eine solche Anzeige erfolgte, war für die Evidenzhaltung der Steuerbücher, die den βιβλιοφύλακες oblag (s. unten), durchaus notwendig. Weshalb es aber schon vor dem Vollzug der

[1] So möchte ich hier das μὴ κρατούμενον, durch welches das καθαρόν genauer bestimmt wird, fassen, nicht als „nicht occupirt". Vgl. 379, 22: ὑπ' οὐδενὸς κρατουμένης, von einem Hause gesagt, das einen Besitzer hat, aber nicht verschuldet ist. Auch im Edict des Jul. Alexander Z. 23 wird mit dem ὑπαρχόντων κρατουμένων auf Vermögen hingewiesen, die als verschuldet mit Beschlag belegt sind. Vgl. vorher: ἢ μέρη τῶν ὑπαρχόντων αὐτοῦ κατέχειν ἐν τοῖς δημοσίοις γραμματοφυλακίοις πρὸς ὀφείλημα. Mommsen denkt ausserdem an den Gegensatz von *praedium liberum* und *praedium servum* in Beziehung auf die Servituten (Dig. 8, 4, 6, 3 a. 19, 1, 8).

[2]) Vgl. Hermes XXVIII S. 235 f. Mitteis, Hermes XXX S. 602.

Transaction angemeldet werden musste, geht aus den uns erhaltenen Anmeldungen dieser Art hervor. Vgl. BGU 184 (Haus und Hof), 379 (κλῆρος κατοικικός) und PER bei Hartel, Griech. Pap. S. 64 (unvollständig mitgeteilt). Der Schreiber thut kund, dass er sein Grundstück, das er bei derselben Behörde deklarirt habe[1], ganz oder z. T. an N. N. für den und den Preis veräussern wolle: ὃ ἀπεγραψάμην — βούλομαι ἐξοικονομῆσαι τῷ δεῖνι τιμῆς x. oder ähnlich. Nur eine der drei Urkunden liegt uns vollständig vor, BGU 379, und darin fährt der Schreiber fort: διὸ προσαγγέλλο[μεν], ὅπως ἐπιστείλητε τῷ τὸ γραφεῖον[2]) Καραν[ίδος] συνχρηματίζειν ἡμεῖν ὡς καθήκει. Daraufhin hat einer der beiden Archivare die Eingabe an den Graphionbeamten weitergeschickt mit der Bemerkung: Τῶι τὸ γραφῖον Καρανίδος. Καθ' ἣν πεποίηνται πε[ρὶ] τ[ὸ] τρίτ[ον] μέρος τῆς τοῦ κλήρου ἀρο[ύρ]η[ς] μιᾶς τ[ῆς] ὑπ' οὐδενὸς κρατουμένης τελείσθω (oder γενέ⟨ι⟩σθω Hunt) ὡς καθήκει. Was folgt daraus? Die Graphionbeamten, von denen der Kauf vollzogen werden soll, dürfen erst dann mit den Verkäufern in amtlichen Verkehr treten (so fasse ich συνχρηματίζειν), wenn sie von den Archivaren auf Gesuch Jener hin dazu ermächtigt sind, und vor Allem, laut Grundbuch, von ihnen erfahren haben, ob das zu veräussernde Grundstück hypothekarisch belastet sei (ὑπ' οὐδενὸς κρατουμένης, s. oben). In dem letzten Passus liegt offenbar der Schwerpunkt der Anweisung.[3]) Wir lernen also, dass in Aegypten Immobilien erst verkauft werden durften, nachdem von den Grundbuchführern constatirt war, dass das Kaufobject unverschuldet war — resp., so dürfen wir ergänzen, in welchem Masse es verschuldet war. Denn

[1] Mitteis a. O. übersetzt das ἀπεγρ(αψάμην) des Wiener Textes mit „sich zuschreiben lassen“. Diese Bedeutung dürfte nicht zu belegen sein. Vielmehr hat der Betreffende das Land deklarirt, und zwar ἀπὸ ὀνόματος τοῦ ἀδελφοῦ - τετελ(ευτηκότος) κτλ, d. h. unter Nennung des Namens seines verstorbenen Bruders, der es ihm vermacht hat. Da ist eine ἀπογραφή gemeint wie P. Oxyr. I 75. — In diesem Wiener Text möchte ich Einiges anders auflösen als bei Hartel geschehen. Z. 7 und 14 wird παρακεχώ(ρηται), als Medium, zu lesen sein, denn der Zusammenhang verlangt die Bedeutung „kaufen“. Z. 10 l. ἀπεγρ(αψάμην) statt ἀπεγρ(άψατο). Z. 12 l. ἀπελευθέρος statt ἀπελευθέρου.

[2]) Hier wird etwa ein μεταχειριζομένῳ hinzuzudenken sein.

[3]) Mitteis a. O., der diese Lesungen noch nicht kannte, giebt dem Text eine andere Deutung. Auch die von P. Meyer im Philol. LVI S. 199 halte ich für irrig.

dass Grundstücke, auf denen Hypotheken lasteten, nicht verkauft werden durften, ist wohl undenkbar.[1] Durch diese Ordnung der Dinge war zugleich der im Interesse der Grundbuchführung erforderliche Zwang zur Anzeige von Besitzveränderungen geschaffen, denn es lag nun auch im Interesse der Contrahenten, die Anzeige zu erstatten, da ohne sie die Graphionbeamten ihnen den Contract nicht vollziehen durften. — Ein Beispiel für eine Anzeige eines Häuserankaufes scheint mir in dem Fragment BGU 243 vorzuliegen.[2]

Die angeführten Beispiele zeigen uns, dass bei Veränderungen des Immobiliar-Besitzes dafür gesorgt war, dass die Steuerbehörden rechtzeitig in Kenntnis gesetzt wurden, um bei der nächstjährigen Besteuerung den neuen Herrn statt des alten heranzuziehen.

Wie oft solche Hausbesitzdeklarationen wie die oben besprochenen eingereicht werden mussten, geht aus den vorliegenden Texten nicht hervor. Nichts spricht aber gegen die Annahme, dass auch diese wie alle anderen Objectsdeklarationen alljährlich einzureichen waren. Da sich dreimal die Bemerkung ἀπογράφομαι εἰς τὴν ἐνεστῶσαν ἡμέραν findet (112, 536 und P. Oxyr.), so ist es nicht unwahrscheinlich, dass der Präfect einen bestimmten Tag als Ablieferungstermin oder auch als letzten Termin anzukünden pflegte.

Die Eingabe aus Oxyrhynchos ist an Stelle des zur Zeit abwesenden Eigentümers von einer anderen Person abgefasst und eingereicht worden.

Vergleichen wir diese römischen Hausdeklarationen mit dem Beispiel aus dem III. Jahrh. vor Chr. (oben S. 457), so treten wesentliche Unterschiede hervor. In der Ptolemäerzeit wurde der Umfang (nach Ellen) und der Wert (in Geld) angegeben. Beides fehlt in der Kaiserzeit. Dafür bieten wieder die Eingaben aus der Kaiserzeit

[1]) In den Kaufcontracten wird freilich regelmässig die βεβαίωσις dafür geleistet, dass das Haus resp. Grundstück frei sei von allen öffentlichen und privaten Verpflichtungen.

[2]) Diese Anzeige, die allerdings nach vollzogener Transaction gemacht zu sein scheint, soll beim Adressaten deponirt werden (διὸ ἐπιδίδωμι εἰς τὸ τὴν παράθεσιν γενέσθαι). Es wird auf die nächste Apographe hingewiesen, in der der Schreiber ihnen beweisen werde, dass das Object ihm gehöre und unverschuldet sei (s. oben S. 462). Da solche Apographai aber an die βιβλιοφύλακες gerichtet werden, so glaube ich, dass auch diese Urkunde an sie gerichtet war, nicht an das Graphion, wie Mitteis (Hermes XXX S. 600) meint.

den Ausweis über die Verschuldung oder Nichtverschuldung, der in der Ptolemäerzeit fehlte.

2. Deklarationen über Ackerland: BGU 108 Recto, 139, 198. Pap. Grenf. (II) 56. Vgl. Hermes XXVIII S. 236. Viereck, Philolog. LII S. 230.

Diese Urkunden sind nicht an die βιβλιοφύλακες gerichtet, sondern 139 an den Strategen, den königlichen Schreiber und den Dorfschreiber, der Grenfell-Text an den königlichen Schreiber; 108 ist vom königlichen und vom Dorfschreiber unterzeichnet. Nach dem, was wir oben über die Subjectsdeklarationen nachgewiesen haben, ist es wahrscheinlich, dass auch hier jeder der drei Beamten ein, resp. zwei Exemplare empfangen hat. Da die gemischten Eingaben 420 und 536, in denen κλῆροι κατοικικοί neben den Häusern genannt werden, an die βιβλιοφύλακες gerichtet waren, wird ferner anzunehmen sein, dass auch von den vorliegenden Urkunden — in 198 handelt es sich gleichfalls um einen κάτοικος — ein resp. zwei Exemplare an die βιβλιοφύλακες gingen. Wir werden vielleicht verallgemeinern dürfen und sagen: die Eingaben über Immobilien gingen nicht nur an die für alle Deklarationen zuständigen Gau- und Ortsbeamten, sondern auch an die βιβλιοφύλακες der Metropole — wahrscheinlich deshalb, weil sie mit der Führung der Grundbücher betraut waren.

„Gemäss dem Befehl des Präfecten" werden die in Frage stehenden Aecker deklarirt.[1]) Dabei wird angegeben die örtliche Lage des Ackers, der Umfang nach Aruren (fehlt in 198) und die Steuerkraft (139: τελούσας ἀνὰ πυροῦ μίαν ἥμισυ). Auch wird nicht versäumt zu melden, ob der Acker von der Ueberschwemmung erreicht ist oder nicht. Vgl. oben S. 211. Unklar sind mir noch die Bemerkungen über den σωματισμός.[2])

---

[1]) Nach 198 könnte es scheinen, als ob πρὸς τὸ ἐνεστὸς ἔτος mit ἀπογράφομαι zu verbinden wäre. Man sagt aber ἀπογράφεσθαι εἰς ἔτος. Also geht es doch auf das ἄβροχον. So auch Hermes a. a. O.

[2]) 139: σωματιζομένας εἰς Οὐαλερίαν Παυλίνου (Name der Deklarantin). 198: διὰ δὲ σωματισμοῦ εἰς Ζωΐδιον Πετεσούχου. Diese ist nicht die Deklarantin. Auch bei Grenfell a. O. folgt ein anderer Name. Vgl. BGU 141: σωματισμὸς κατ' ἄνδρα. Vgl. auch Ostr. 1204. Kann σωματίζειν heissen „auf einen Namen eintragen"? Aber warum folgen zweimal andere Namen als der des Deklaranten?

Während wir bei den Hausdeklarationen nur vermuteten, dass sie alljährlich eingereicht wurden, lässt es sich hier beweisen. BGU 139 stammt aus dem J. 201/2, BGU 108 aus dem J. 203/4. Also grössere mehrjährige Perioden bestanden hier jedenfalls nicht. Man beachte auch die Schlussworte von 108: ἃς καὶ ἀπογρ(άφομαι) τ[ῷ ἐνεστῶτι] ιϛ (ἔτει). Vergleicht man damit die Eingaben der nächsten Rubrik, so liegt es nahe, etwa zu ergänzen: „Im vorigen Jahre habe ich x Aruren angezeigt, und diese zeige ich auch für das laufende Jahr an". Aber allein schon der Hinweis auf die Ueberschwemmung des laufenden Jahres zeigt uns, dass wir es mit jährlichen Eingaben zu thun haben.

In P. Oxyr. I 78, 14—18 wird auf eine solche Apographe hingewiesen.

3. Deklarationen über Viehbesitz (Kamele, Schafe, Ziegen): BGU 51, 52, 89, 133, 192, 266, 352—355, 357, 358, 421, 629. Pap. Grenf. (II) 45 und 45 a. PER bei Hartel, Griech. Pap. S. 74. Pap. Lond. CCCXXVIII (ed. Kenyon, Rev. de philol. XXI 1897 S. 4 ff.). Pap. Lond. CCCIX, CCCXXVII. P. Oxyr. I 74. Vgl. Hermes XXVIII S. 238 f. Viereck, Philolog. LII S. 226 f.

Die Eingaben sind fast sämmtlich zugleich an den Strategen und den königlichen Schreiber gerichtet, nur 133 lediglich an den Ersteren, 89 und der Wiener Text an den Letzteren. Der Schreiber von P. Oxyr. I 74 macht es sich bequem, indem er schreibt: Ἀπολλωνίῳ στρ(ατηγῷ) καὶ οἷς καθήκει. Nach den obigen Erfahrungen werden wir daraus schliessen, dass immer jeder der beiden Beamten je ein, wenn nicht zwei Exemplare erhielt. Nach dem, was ich oben S. 286 über die besondere Aufsicht des Strategen über die Heerden gesagt habe, halte ich es nicht für einen Zufall, dass in keiner der Adressen der Dorfschreiber begegnet.[1])

Die Eingaben sind meist nach folgendem Schema abgefasst: „Von den x Tieren, die ich im vorigen Jahre deklarirt habe, sind y crepirt oder verkauft oder von der Regierung requirirt (vgl. 266 und Kenyon a. O.). Die übrigbleibenden x—y deklarire ich[2])

[1]) Andrerseits scheinen die βιβλιοφύλακες δημοσίων λόγων bei der Heerdenverwaltung beteiligt zu sein. Vgl. die an sie eingesandten Berichte der Weideinspectoren BGU 478—480 (dazu oben S. 191 Anm. 1).

[2]) Hier wo es sich lediglich um die Aufzahlung der vorhandenen Stücke Vieh handelt, begegnet neben ἀπογραφή auch ἀπολογισ(μός) (BGU 89, 1). Vgl. 266, [illegible] καὶ ὧν ἀπελογισάμην.

mitsammt den neugeborenen Jungen (τοὺς ἐξ ἐπιγονῆς αὐτῶν ἐπιγεγενημένους πώλους oder ähnlich)[1]) für das laufende Jahr". Bei Anderen hat sich der Viehbestand durch Kauf erweitert (354)[2]), wieder bei Anderen ist er sich gleich geblieben (352; Pap. Lond. CCCXXVII). Immer aber wird der augenblickliche Besitzstand mit dem des verflossenen Jahres verglichen. Daraus folgt notwendig, dass auch diese Deklarationen **alljährlich** einzureichen waren.

4. **Deklarationen über Schiffe.** Im Pap. Grenf. (I) 49 (vom J. 220/1) deklarirt ein Bürger der griechischen Stadt Antinoë ein seinem minorennen Sohne gehöriges Schiff, dessen Steuermann er selbst, der Deklarant, ist. Das Schiff, das als πλοῖον [Ἑλ]ληνικόν bezeichnet wird, ist ein Lastschiff, das zum Korntransport benutzt zu sein scheint. Seine Grösse wird durch die Angabe bestimmt, dass es 250 Artaben tragen könne (ἀγωγῆς ἀρταβῶν διακοσίων πεντήκοντα). Vgl. P. Oxyr. I 86, 6. Zur Identificirung wird auf das Abzeichen hingewiesen, das es am Bug trägt (οὗ παράσημον παντόμορφος). Vgl. übrigens oben S. 391. — Diese Eingabe ist an den Epistrategen, nicht an den Strategen gerichtet, weil Antinoe von der Gewalt des Letzteren eximirt war (vgl. oben S. 434).

5. **Eine Deklaration über Sklaven** ist uns nicht erhalten, denn P. Oxyr. I 73 ist nicht, wie die Herausgeber meinen, eine ἀπογραφή, sondern die Bescheinigung einer solchen vor den Agoranomen. Vgl. Z. 10, wo ἀπεγράψατο steht, nicht ἀπογράφομαι. Auf die vorhergegangene Apographe wird hingewiesen in Z. 23 (δι' οὗ ἐπιδέδωκεν ὑπομνήματος), wo sie nach ihrer formalen Seite ganz correct als ὑπόμνημα bezeichnet ist. Aus dem daraus folgenden Auszug kann man sich die Hauptpunkte der ἀπογραφή noch

---

[1]) In dem Oxyrhynchos-Text sagt der Schreiber τοὺς ἐπακολουθοῦντας ἀπὸ γονῆς ἄρν[ας. — Die Lämmer (ἄρνες) des verflossenen Jahres werden stillschweigend im laufenden Jahre als πρόβατα gezählt. Vgl. oben S. 286 A. 1. Diese von Mommsen für 133 vorgeschlagene Erklärung wird jetzt durch den Kenyon'schen Text bestätigt: πώλου ἑνὸς λογιζομένου νυνεὶ ἐν τελείοις.

[2]) In den Kaufcontracten wird gelegentlich hervorgehoben, dass von nun an der Käufer die ἀπογραφή zu machen habe. Vgl. BGU 87, 153, 427. In dem letzteren Text werden diese Deklarationen als θρεμμάτων ἀπογραφαί bezeichnet. — Wenn es in 388 II 6 heisst, der Tote habe gehabt x Schafe ἐν ἀπογραφῇ καὶ ἄλλ[α φ ἀναπόγραφα, so ist vielleicht anzunehmen, dass er diese 500 Schafe kurz vor seinem Tode gekauft hat, so dass sie nicht mehr auf seinen Namen angemeldet wurden (?).

reconstruiren. Sie enthielt [den Namen] des Sklaven, sein Alter, das Signalement und einen Hinweis auf die ὁμολογία, durch welche der Sklave erworben war.

6. Wie eine Erbschaftsdeklaration sieht P. Oxyr. I 75 aus. Ein gewisser Theon deklarirt im Jahre 129 n. Chr. vor den βιβλιοφύλακες von dem durch testamentarische Verfügung seiner Eltern vom Jahre 84 auf ihn entfallenen Erbteil (ἀπὸ τῶν κατηντηκότων εἴς με) ein dreistöckiges Haus (nebst Erdgeschoss und Hof) und einen ψιλὸς τόπος.[1] Er fügt hinzu, dass seine Schwester Diogenis, der in jenem Testament eine Mitgift von 1000 Drachmen und das Recht, in dem Hause (frei) zu wohnen (ἐνοίκησις) bestimmt war, kinderlos noch vor den Eltern gestorben sei. Die Erklärung dieser merkwürdigen Apographe richtet sich danach, ob die Eltern in dem laufenden Jahre gestorben sind oder schon früher. Die Worte ἐφ' ᾗ (scil. διαθήκῃ) ἀμεταθέτῳ ἀμφότεροι ἐτελεύτησαν geben darüber keine klare Auskunft. Sind die Eltern im laufenden Jahre gestorben, so haben wir eine Erbschaftsdeklaration vor uns, und wir lernen dann, dass man nicht die ganze Erbschaft auf einem Blatte als solche deklarirte, sondern die einzelnen zu derselben Steuergruppe gehörigen Objecte — so hier Haus und Hof — in besonderen Eingaben anzeigte (vgl. ἀπὸ τῶν κατηντηκότων). Für diese Deutung könnte angeführt werden, dass der Deklarant sich nicht auf den Befehl des Präfecten bezieht, sondern ganz allgemein ἐπὶ τοῦ παρόντος sagt. Sollten die Eltern aber schon früher gestorben sein — und der Wortlaut ist hiermit durchaus vereinbar, — so haben wir eine Hausdeklaration vor uns, die sich von den unter 1 aufgeführten nur dadurch unterscheidet, dass der Schreiber merkwürdiger Weise statt des kurzen πατρική die Details der testamentarischen Verfügungen angiebt. Man könnte es auch so auffassen, dass dieser Schreiber sich alljährlich wieder des alten Formulars bedient, dass er zuerst im Jahre der Erbschaft aufgesetzt hatte. Welche von den beiden Deutungen die richtige ist, wage ich nicht zu entscheiden.

Dies sind die Objectsdeklarationen, die mir aus der Ptolemäerzeit und der Kaiserzeit bekannt sind. Es ist bis jetzt nur eine

[1] Genauer: ein Drittel von dem, was sein Vater von dem Hause und ψιλὸς τόπος besessen hatte. Von dem Hause hatte dem Vater aber nur $\frac{1}{2} + \frac{1}{8} = \frac{5}{8}$ gehört. Also hat der Sohn $\frac{5}{24}$ des gesammten Hauses geerbt.

kleine Anzahl von Rubriken, die uns durch erhaltene Urkunden bezeugt wird. Denken wir an unsere Steuertabelle auf S. 408 ff., so sehen wir, dass bei der völligen Separirung der einzelnen Objectsgruppen auch schon für einen mässig wohlhabenden Mann die Zahl der jährlich in mehrfachen Exemplaren einzureichenden Deklarationen eine recht bedeutende gewesen sein muss.

In Hinsicht der Periodicität besteht zwischen den Objectsdeklarationen und den Subjectsdeklarationen ursprünglich kein Unterschied. In der Ptolemäerzeit wurden beide, wie es uns schien, alljährlich eingefordert, und in einem Falle fanden wir beide auf einem Blatte vereinigt. Freilich gemahnte uns die Dürftigkeit des Materials zur Vorsicht. Auch die beiden Subjectsdeklarationen aus der Zeit des Augustus waren jährlich eingereichte Urkunden. Dagegen mindestens von 61/2 an sind die Unterschiede sehr bedeutende: von da an wurden die Subjectsdeklarationen alle 14 Jahre für das verflossene Jahr eingereicht, die Objectsdeklarationen dagegen in jedem Jahre für das laufende Jahr.[1])

Vergleichen wir andrerseits die Objectsdeklarationen der Kaiserzeit mit den Objectsdeklarationen der Ptolemäerzeit, so liegen auch hier grosse Unterschiede vor. Das Charakteristische der ptolemäischen Eingaben war, dass immer neben dem ἀπογράφεσθαι das τιμᾶσθαι stand, neben der Anzeige die Schätzung. Für die Kaiserzeit giebt es dagegen kein Beispiel, dass eine Schätzung (τίμησις) von den Steuerzahlern selbst vorgenommen wäre. Es ist daher nicht zutreffend, wenn Viereck (Philol. LII S. 233) gegenüber diesen Urkunden von „Selbsteinschätzung" spricht. Vielmehr sind sie ausschliesslich „Selbstanzeigen", ἀπογραφαί. Das ist eine fundamentale Neuerung, die wir, wenn auch kein Urkundenmaterial aus dem I. Jahrh. v. Chr. vorliegt, doch wohl der römischen Regierung zuschreiben dürfen. Darin liegt ein wichtiger Systemwechsel, dem gegenüber die sonstigen Unterschiede zurücktreten. Dieser Wechsel ist um so bemerkenswerter, als im römischen Census der Deklarant selbst einzuschätzen hatte.[2]) Dies spricht von Neuem dafür, dass — wie Mommsen mehrfach hervorgehoben hat — der römische Bürgercensus und der Provinzialcensus völlig getrennte Institutionen sind.

1) Vgl. meine Ausführungen im Philologus LII S. 565 f.

2) Mommsen, Staatsrecht II^3 S. 394 f.

§ 4.

Die Controle der Deklarationen.

Die bisher behandelten Deklarationen konnten der Regierung nur unter der Voraussetzung zur Grundlage der Steuerveranlagung dienen, dass einmal sich Niemand der Deklarationspflicht entzog, und dass ferner die Angaben der Wirklichkeit entsprachen. Die Erfüllung dieser beiden Bedingungen konnte nicht dem guten Willen der Bevölkerung überlassen bleiben. Wenn schon heute in hochentwickelten Kulturländern selbst solche Personen, die sonst rechtlich gesonnen sind, den Steuerdefraudationen gegenüber vielfach ein weites Gewissen zeigen, so wird das im Altertum nicht besser gewesen sein, und speziell für Aegypten haben wir ein klassisches Zeugnis in den bekannten Worten des Ammianus Marcellinus (XXII 16, 23): *erubescit apud eos* (scil. Aegyptios) *si qui non infitiando tributa plurimas in corpore vibices ostendat.*[1]) Wir können es daher als selbstverständlich betrachten, dass der Deklarationszwang durch gesetzliche Bestimmungen gesichert wurde. Von Amasis berichtet Herodot II 177 (im Anschluss an die oben S. 437 citirten Worte), dass er auf die Unterlassung der Deklaration die Todesstrafe gesetzt habe: μὴ δὲ ποιεῦντα ταῦτα — ἰθύνεσθαι θανάτῳ.[2]) Ob diese Angabe richtig ist, wird wohl mit Recht bezweifelt. Für die griechisch-römische Periode ist eine derartige Bestimmung jedenfalls abzulehnen. Das beweist die einzige Notiz, die wir über eine Bestrafung im Falle der Deklarationsunterlassung für diese Zeit kennen. Nach Pap. Tur. I 7, 10 f. verlor derjenige, der eine Erbschaft nicht deklarirte, nicht den Kopf, wohl aber sein Recht auf die Erbschaft und musste ausserdem ein sehr hohes Strafgeld zahlen (s. oben S. 345 f.). In ähnlicher Weise mögen auch für die anderen Steuern Strafgelder festgesetzt gewesen sein, wozu wahrscheinlich eventuell auch körperliche Züchtigungen hinzugekommen sind.

Nicht minder wichtig war die Frage, wie die Richtigkeit der Deklaration controlirt werden sollte. Hierzu liegt uns ein reicheres

[1]) Aehnliche Zustände dort noch heute. Vgl. v. Fircks, Aegypten 1894 I S. 145/6.

[2]) Schief wiedergegeben von Diod. I 77, 5.

Material vor, das uns zeigt, dass die Regierung sich wohl bewusst war, dass Deklaration ohne Controle wertlos ist. Zunächst wurde — in manchen Fällen — das Gewissen der Deklaranten dadurch geschärft, dass man sie die Richtigkeit ihrer Angaben durch einen Eid beschwören liess — wie das ja auch im römischen Bürgercensus regelmässig der Fall war.[1] Nach aegyptischer Landessitte wurde der schriftliche Eid beim König verlangt. Dieser Eid begegnet mehrfach in den vom Revenue-Papyrus vorgeschriebenen Deklarationen (s. oben S. 459). So heisst es col. 27, 13 ff. von dem Winzer, der dem Apomoirapächter zu deklariren hat: χειρογ[ραφη σ]άτω [δὲ] ὁ γεωργὸς τὸν βασιλικὸν ὅρκ[ο]ν [π]ᾶν τὸ γένημα ἀποδεδειχέναι — καὶ τὴν ἀπόμοιρ[αν] τὴν γεγενημένην (Hunt) [δ]ικαίως ἀναγε[γρα]φηκέναι. Einen entsprechenden Eid hat auch der Pachter dem Winzer zu leisten (col. 27, 5 ff.). Vgl. auch col. 42, 17: μεθ' ὅρκου. Ebenso heisst es im Petr. Pap. (II) XXVII (1) von dem Steuerdeklaranten, der eventuelle Veränderungen im Besitzstande alsbald anzuzeigen verspricht: προςανοίσω μ[ετὰ χειρο]γραφίας ὅρκου βασιλικοῦ. Der Wortlaut eines Eides, der für Deklaranten vorgeschrieben wird, scheint mir in einem zerfetzten Passus des Revenue-Papyrus erhalten zu sein. Col. 86, 10 f. möchte ich folgendermassen ergänzen: Ὀμνύω βασι[λέα Πτολεμαῖον (?)[2] ἦ μὴν δικαίω]ς τὴν ἀπογραφ[ὴν τῶν γενημ]άτων τῶν ὑ[παρχόντων μοι ἀ]πογεγραφηκέναι κτλ. Die angeführten Beispiele stammen aus dem III. Jahrh. v. Chr. Auch aus der Kaiserzeit liegen einige Beispiele für die Anwendung des Königseides vor. In der oben besprochenen Subjectsdeklaration aus Memphis (vom J. 173/4) heisst es zum Schluss: κ[αὶ] ὀμνύω τὴν τοῦ κυρίου [Αὐ]ρηλίου Ἀντωνίνου Καίσαρος [τύ]χην ἀληθῆ εἶναι τὰ προκ(είμενα). Während hier beim Genius des Kaisers geschworen wird, lautet der Eid am Schluss der Objectsdeklarationen P. Oxyr. I 74 und 75, wie in alten Zeiten, auf den Herrscher selbst: ὀμνύω Αὐτοκράτορα Καίσαρα Τραιανὸν Ἁδριανὸν Σεβαστὸν μὴ ἐψεῦσθαι. Eine solche eidliche Versicherung findet sich in keiner der zahlreichen entsprechenden Deklarationen aus dem Faijûm! Dagegen

---

[1] Vgl. Mommsen, R. Staatsr. II³ S. 373 f.

[2] Vielleicht ohne Namen. Viel umständlicher ist der Königseid in Petr. Pap. (II) XLVI a (vgl. Gött. GA 1895 S. 161). Meine am Original vorgenommene Revision stimmt mit Witkowski, Prodromus gramm. pap. gr. (1897) S. 56 überein.

wird in einer der oben besprochenen faijûmischen Todesanzeigen (BGU 17) wie auch in P. Oxyr. I 79 die Aussage durch einen Eid bekräftigt. Desgleichen begegnet der Eid in den unten zu besprechenden Urkunden BGU 92, 649, 730 (aus dem Pharbaithites).

Aber eben so wenig, wie sich heute unsere Regierung bei der „nach bestem Wissen und Gewissen“ ausgefertigten Deklaration beruhigen kann, genügte damals die beschworene Eingabe. So trat neben die Deklaration der Steuerpflichtigen die amtliche Nachforschung. Wir lernen verschiedene Arten dieser Controle kennen. In einem Falle sehen wir, wie gleichzeitig mit den Steuerzahlern die „königlichen Schreiber“ aufgefordert werden, concurrirend mit Jenen über Umfang und Ertrag der betreffenden Steuerobjecte zu deklariren. Dies befahl Philadelphos, als er die Apomoira neu regelte. Vgl. Rev. Pap. 36, 3 ff., ähnlich auch in dem zweiten Erlass 37, 10 ff. Hier werden also zwei selbstständige, von einander unabhängige Eingaben gemacht, von den Steuerzahlern und von den Regierungsbeamten. Beide werden der Steuerveranlagungscommission überwiesen (36, 10).

Dieses umständliche, aber allerdings auch sichere Controlesystem mag wohl nur in Ausnahmefällen, wie hier bei Einführung einer neuen Steuer, befolgt worden sein. Für gewöhnlich wird man sich darauf beschränkt haben, die von den Steuerpflichtigen eingereichten Deklarationen nachträglich auf ihre Zuverlässigkeit hin zu prüfen. So ergiebt sich aus Rev. Pap. 29 folgendes Bild. Die Besitzer von Nutzgärten sollen den Steuerpächtern und den Regierungsbeamten gegenüber deklariren und zugleich den Ertrag abschätzen. Wenn der Steuerpächter der Schätzung zustimmt, so soll er mit dem Besitzer die vorgeschriebenen contractlichen Abmachungen vollziehen. Wenn er aber Widerspruch erhebt, so soll der thatsächliche Ertrag dadurch festgestellt werden, dass der Steuerpächter selbst den Verkauf der Früchte übernimmt. Hat der Besitzer zu niedrig geschätzt, so ist das Plus, das sich durch den Verkauf ergiebt, Profit des Steuerpächters, der Staat aber bekommt seine Quote von dem wirklichen Ertrage. Hat der Besitzer jedoch höher eingeschätzt, als der Verkauf ergiebt, so trägt der Pächter den Schaden, indem der Staat die Differenz von ihm erhebt, die Regierung aber macht einen Profit, insofern sie mehr erhält, als sie von dem positiven Ertrag allein bekommen hätte.

Hier scheint mir vor Allem bemerkenswert, dass die Prüfung der τίμησις — denn die liegt in dem εὐδοκεῖν oder ἀντιλέγειν — nicht von den Regierungsbeamten, sondern von den Steuerpächtern vorgenommen wird. Da nun alle Steuern, wie wir sehen werden, in der Ptolemäerzeit verpachtet waren, liegt der Schluss nahe, dass auch bei den übrigen Steuern die Prüfung der Deklarationen und der in jener Zeit damit verbundenen Schätzungen den Steuerpächtern, die ihrerseits wieder unter der Controle der Regierungsbeamten standen, übertragen war. In col. 28 des Revenue-Papyrus, in der es sich um die Abmachungen zwischen Winzern und Steuerpächtern handelt, ist die Controle der Deklarationen gleichfalls den Letzteren überwiesen. Hier wird für den Fall, dass der Pächter sein Veto einlegt, die Entscheidung den Regierungsbeamten als zweiter Instanz (ἐπικρίνειν) zugeschoben.[1] Vgl. auch col. 89, 2 und fragm. 2, c. In wie weit diese Einzelangaben zu verallgemeinern sind, lasse ich dahingestellt. Dass die ptolemäische Regierung im Princip die Prüfung der Deklarationen den Pächtern überlassen und selbst nur eventuell im Streitfall die letzte Entscheidung sich vorbehalten habe, ist mir nicht unwahrscheinlich. Sie würde die Arbeit damit auf andere Schultern abgewälzt und sich selbst dabei, wie obiges Beispiel zeigt, finanziell auf alle Fälle gesichert haben, denn damit, dass im Falle einer zu niedrigen Schätzung dem Pächter ein Profit zufiel, war die Sicherheit gegeben, dass er, wo irgend der Verdacht einer Steuerhinterziehung vorliegen konnte, sein Veto erheben würde. Andrerseits war der Steuerzahler dadurch, dass im Falle eines ungerechten Veto der Pächter in seine eigene Tasche greifen musste, vor leichtfertigen Beanstandungen seiner Schätzung geschützt, während der Staat ein Plus machte. Man wird zugeben, dass dieses Controlesystem ausserordentlich fein ersonnen war.

Aus dem Gesagten erklärt sich auch, weshalb die oben angeführten Beispiele von Objectsdeklarationen — denn nur für diese können die Steuerpächter herangezogen werden, nicht auch für die Subjectsdeklarationen — teils an Regierungsbeamte, teils an Steuerpächter adressirt sind. So ist No. 2 (S. 457) an einen ἐπιμελητής gerichtet, No. 4 an den βασιλικὸς γραμματεύς, dagegen No. 3 an

[1]) Ἐὰν δ' ἀντιλέγωσιν ὡς πλέον ἢ ἔλασσον γίνεται, ἐπικρινέτω ὁ οἰκονόμος καὶ ὁ ἀντιγραφεὺς καὶ καθότι ἂν ἐπικριθῆι, σφραγιζέσθωσαν.

das τελώνιον. Man deklarirte also wohl gleichzeitig, wie es der Revenue Papyrus fur einzelne Fälle vorschreibt, an die Regierungsorgane und das betreffende Zollbureau.

Wenden wir uns nun zur Kaiserzeit und zunächst zu den Subjectsdeklarationen. Wir haben oben gesehen, dass diese in doppelten Exemplaren an die Gaubeamten — den Strategen und den königlichen Schreiber, eventuell auch die Archivare — sowie an die zuständigen Ortsbeamten — die Stadtschreiber, bezw. den Dorfschreiber und die Volkszähler — zu richten waren. A priori wird man annehmen, dass diese Instanzen auch mit der Nachprüfung der Eingaben betraut gewesen sind. Gewisse Subscriptionen in einigen der uns erhaltenen Exemplare bestätigen diese Annahme. Mehrfach findet sich die Unterschrift: ὁ δεῖνα σεσημείωμαι. Vgl. BGU 53, 95, 447, 524. Ebenso wie in den Quittungen durch diese Formel die Richtigkeit der Urkunde bezeugt wird (s. S. 83), so wird auch hier der subscribirende Beamte die Richtigkeit der Deklaration damit bestätigen wollen. In 53 subscribirt der Dorfschreiber. In 95 scheinen die beiden Subscribenten zu den Volkszählern zu gehören. In 447 kann man zwischen dem Dorfschreiber und einem Volkszähler schwanken. Auch in 524 ist die Person unklar.

Eine andere Formel begegnet in 97 und 447, in denen es beide Male gleichlautend heisst: Σωκράτης ἔσχον ἴσον εἰς ἐξέτασιν. Χαιρήμων συνέσχον. Hier bezeugen die Beamten — es mögen zwei Volkszähler sein oder der Dorfschreiber und ein Volkszähler, — dass sie eine Copie von dem Vorliegenden „zur Prüfung" erhalten haben. Das vorliegende Exemplar mag mit dieser Subscription der nächst höheren Instanz übergeben sein. In welcher Weise die Exemplare von unten nach oben weiter gegeben wurden, darüber bleibt noch manches unklar, aber soviel scheint sich aus den angeführten Fällen mit Sicherheit zu ergeben, dass es speziell die Ortsbeamten waren, die mit der Nachprüfung der Eingaben betraut waren. Auch die höheren Instanzen mögen sie mit ihren Personalbuchern verglichen und so eine Controle ausgeübt haben, aber die Ortsbeamten waren naturgemäss die zur Controle Geeignetsten, denn sie hatten nicht nur wie Jene ihre Bücher zum Nachschlagen, sondern sie konnten vor Allem an Ort und Stelle durch Nachforschungen in den Haushaltungen selbst sich von der Richtigkeit überzeugen.

Aehnliche Controlevermerke tragen nun auch die Objectsdeklarationen. Ich beginne mit denen über Viehbesitz, weil hier die Sachlage am klarsten ist. Die Lesung und Ergänzung der betreffenden Subscriptionen steht zwar noch nicht überall fest, aber über die Bedeutung kann kein Zweifel mehr sein. Vgl. Hermes XXVIII S. 240. Als Beispiel gebe ich die Subscription von BGU 358, die besonders gut erhalten ist:

19 (2. Hand) Ἀπεγρ(άφησαν) στρατ(ηγῷ) κάμηλ(οι) ζ̅
20 Μεχὶρ ε̅. (3. Hand) Παρὰ βασιλ(ικῷ) ὁ(μοίως)
21 κάμηλ(οι) ζ̅ Μεχ(ὶρ) ε.
22 (4. Hand) Μάρων ἀποδ(εδειγμένος) γυμ(νασίαρχος) ἐξη(ρίθμησα) καμ(ήλους) ζ̅ πώλ(ους) β̅.
23 (5. Hand) Παρὰ βασιλ(ικῷ) ὁμ(οίως) ὡς π(ρό)κειται.
24 (6. Hand) Διονύσι(ο)ς ἐξηρίθ(μησα) δι(ὰ) τοῦ βο(η)θοῦ
25 καὶ ἐξηριθ(μηκὼς) συμφω(νῶ).

Zunächst wird vom Strategen bezeugt, dass die in der Eingabe aufgezählten Tiere an dem und dem Datum in seine Bücher eingetragen sind, denn das bedeutet hier ἀπεγρ(άφησαν), wie die Variante κατεχωρίσθησαν (vgl. BGU 352) zeigt.[1] Darauf folgt ein entsprechender Vermerk des königlichen Schreibers. Hiermit ist noch nichts über die Richtigkeit der Eingabe ausgesagt. Das geschieht erst mit den folgenden Unterschriften, die besagen, dass die Tiere von amtswegen nachgezählt sind, und zwar wiederum einmal beim Strategenamt und ein zweites Mal beim königlichen Schreiber. Gewöhnlich folgt noch eine dritte Auszählung, wie hier die des Διονύσιος. Wer das ist, ist aus dem Text nicht zu ersehen.

Von besonderem Interesse ist der Μάρων, der für das Strategenamt die Auszählung übernommen hat. Wir sehen hier einen angesehenen Bürger, der zum Gymnasiarchen designirt ist, mit der Auszählung von Kamelen beschäftigt! Also gehörte das ἐξαριθμεῖν wohl zu den Liturgien, die auf der Bürgerschaft lasteten.[2]

Dieses amtliche Auszählen oder Nachzählen des Viehes bildet also die notwendige Ergänzung zu den Selbsteingaben der Viehbesitzer. Daher sagt der Deklarant in 266: δηλῶ μετὰ ἀπογρ(αφῆς) καὶ ἐξ[αρίθμησιν].

[1]) Nicht „eingereicht", wie Viereck, Philol. LII S. 227 meint.

[2]) Vgl. oben S. 351. Die Auffassung dieses Amtes als einer Liturgie würde gegen eine Salarirung nicht sprechen. Vgl. S. 394 § 198.

Viereck (Philol. LII S. 229) sieht auch in BGU 92 eine Urkunde, die der Controle der Steuererklärung diente. Das ist nicht ganz unrichtig, und dennoch möchte ich eine andere Pointe in dieser Eingabe finden (ebenso in den ähnlichen BGU 649 und 730). Der Schwerpunkt liegt nicht sowohl in der von der Regierung extrahirten Angabe (προσφώνησις), dass der Schreiber zur Zeit so und so viele Schweine habe, als vielmehr in der weiteren Erklärung, dass er jederzeit bereit sei, diese Schweine auf Wunsch vorzuführen, d. h. wohl auf den Markt zu treiben, für den er sie grossziehe.[1]) In 92 wird auf den Markt von Ψενκολλῆχις, in 649 auf den von Alexandrien hingewiesen. Wir sehen also die Regierung darüber wachen, dass die Viehmärkte genügende Zufuhr erhielten.[2]) Es ist mir übrigens fraglich, ob die Schreiber dieser Eingaben wirklich die Besitzer der Schweine sind und nicht vielmehr Beamte der königlichen Domanialverwaltung.[3])

In ähnlicher Weise werden auch die übrigen Objectsdeklarationen controlirt sein, wiewohl die Controle nicht überall so einfach auszuführen war wie gerade bei den Viehdeklarationen. So finden sich Controlevermerke auch bei einigen der oben angeführten Deklarationen über Haus und Hof und Ackerland. Vgl. 108 R, 139, 459, 536. Im Einzelnen bleibt hier noch manches fraglich, so in 459 und 536. Den oben besprochenen Subscriptionen der Viehdeklarationen entsprechen am meisten 108 R und 139. In letzterer heisst es:

2. Hand ᾿Απεγρά(φη) π(αρὰ) στρ(ατηγῷ) ιϛ Φαμ(ενὼθ) α̅.
3. Hand ᾿Απεγρ(άφη) π(αρὰ) βασιλ(ικῷ) γρ(αμματεῖ) ιϛ Φαμ(ενὼθ) α̅.

[1]) Die Wendung καὶ ὁπόταν ἐπιζητῆς, παραστήσω (92, 16) ist formelhaft. Vgl. Pap. Grenf. II 79 I 8. In 649, das leider verstümmelt ist, scheint es daneben ausführlicher ausgedruckt gewesen zu sein. In 92 ist der Gedanke ungeschickt mit der ersten Aussage verknüpft: οὕσπερ τρέφων εἰς τὸ καταγαγεῖν εἰς τὰς τῆς Ψενκολλήχεως ἀγοράς. — Die obige Auffassung wurde soeben durch P. Oxyr. I 81 bestätigt, eine ganz ähnliche Eingabe eines Eierhändlers. Hier fällt die Zählung natürlich ganz fort, und dadurch tritt die Hauptsache, die Bereiterklärung, den Markt von Oxyrhynchos mit Eiern zu versehen, noch deutlicher hervor. Der Eierhändler fügt die Versicherung hinzu, nicht heimlich und auch nicht im eigenen Hause zu verkaufen.

[2]) Die vorliegenden Eingaben sind an den Strategen gerichtet.

[3]) Der Eine sagt ἔχειν παρ' ἐμαυτῷ, der Andere ἔχειν; keiner sagt ὑπάρχειν μοι. Der Schreiber von 92 nennt sich]καταγωγεύς, was nach dem Vorhergehenden vielleicht zu δημόσιος χοιροτρόφος (vgl. BGU 638) καὶ καταγωγεύς zu ergänzen

(4. Hand) Ἑριεὺς κωμογρα(μματεὺς) ἔσχον τούτο(υ)
τὸ ἴσον εἰς ἐξέτασιν.

Auch hier wird zunächst die Buchung bei den beiden Gauämtern constatirt, darauf folgt — wie bei den Subjectsdeklarationen — die Aussage des Dorfschreibers (auch in 108 R), dass er eine Copie hiervon „zur Prüfung“ erhalten habe. So erscheint auch hier, wie bei den Subjectsdeklarationen, der Ortsbeamte als derjenige, der die Controle thatsächlich auszuüben hat. Während die sonstigen Angaben dieser Deklarationen auch von den Gaubeamten in ihren Büchern verglichen werden konnten, war der Dorfschreiber speziell in der Lage, zu controliren, ob die Angabe über das Mass der Bewässerung durch die Nilschwelle zu Recht bestand.[1])

So sehen wir in der Kaiserzeit die Gaubeamten und namentlich die Ortsbeamten die Controle über die Deklarationen ausüben, während sie in der Ptolemäerzeit auf die von den Beamten controlirten Steuerpächter abgewälzt war. Diese directe Controle durch die Regierungsbeamten ist nichts als eine selbstverständliche Consequenz der von der römischen Regierung in weitem Umfang durchgeführten Ersetzung der Steuerpacht durch die directe Erhebung (vgl. Kap. VI). Es bleibt abzuwarten, ob bei denjenigen Abgaben, die auch in der Kaiserzeit noch verpachtet wurden, die Controle durch die Pächter ausgeübt worden ist. P. Oxyr. I 36 scheint für diese Annahme zu sprechen.[2]) Die oben angeführten Deklarationen sind sämmtlich für Steuern eingereicht, die nicht verpachtet waren, sondern in directer Regie standen.

ist. Das wäre ein Beamter, der die (kaiserlichen oder Gemeinde-?) Schweine aufzuziehen und auf den Markt zu treiben hätte. Aber es ist nicht ausgeschlossen, dass es sich um Privatleute handelt. Vgl. P. Oxyr. I 81.

[1]) Nicht zu den eigentlichen Controlevermerken gehört die Notiz bei P. Grenf. (II) 56. Die Herausgeber meinen, dass die zwischen der Deklaration und dem Datum von dritter Hand eingeschobenen Zeilen 15—18 in keiner Beziehung zu der Urkunde stünden. Aber wie sollte sie dann dorthin gekommen sein? Ich glaube vielmehr, dass diese Worte ∟β bis δρ^{α} ζ besagen sollen, dass die Deklarantin im vergangenen Jahr 7 Drachmen Steuern für das betreffende Object gezahlt habe. So erklärt sich auch, dass in dieser Quittung der Name des Zahlers fehlt. Diese Bemerkung mag sich also ein Beamter notirt haben, der mit der Steuerveranlagung beschäftigt war.

[2]) Es handelt sich hier allerdings nicht um eine periodische ἀπογραφή, sondern um eine einmalige Zolldeklaration bei der Zollbude.

§ 5.

Die Steuerbücher.

Waren die Deklarationen eingereicht und auf ihre Richtigkeit hin geprüft, so galt es, sie übersichtlich zusammenzustellen und zu Listen oder Büchern der verschiedensten Art zu verarbeiten, um für die Steuerberechnung eine bequeme Unterlage zu schaffen. Diese Arbeit wurde nicht nur an einer Stelle vorgenommen, sondern — unabhängig von einander — von all denjenigen Ressorts, an welche die Deklarationen adressirt waren, also sowohl von den Gaubeamten wie von den Ortsbehörden. Eben zu diesem Zweck waren wohl die doppelten Exemplare eingefordert, damit, wenn das eine Exemplar an die oberen Instanzen weitergegeben wäre, das andere die Grundlage für die Buchführung bilden könne.

Zunächst wurden die im Bureau verbleibenden Deklarationen selbst zu einem Buche, d. h. nach damaligen Verhältnissen, zu einer Rolle zusammengestellt. Das geschah in der Weise, dass man die Originaleingaben in derjenigen Ordnung, die für das betreffende Amt von Wert war[1], aneinander klebte. Erhaltene Rollenfragmente führen uns dies deutlich vor Augen.[2] Diese zeigen zugleich, dass innerhalb der so hergestellten Rolle die Einzeleingaben mit fortlaufenden Nummern versehen wurden, um das Citiren zu erleichtern. Die Einzeleingabe war nun Columne x in Rolle y, oder κόλλημα x in τόμος y. Aehnlich wie hier die Subjectsdeklarationen, sind gewiss auch die Objectsdeklarationen aneinander geklebt worden.

Da solche Rollen für die verschiedensten Zwecke gebraucht wurden, sah man sich eventuell genötigt, auch Abschriften (ἀντίγραφα) der Originaleingaben zu solchen Rollen zu vereinigen. Hierfür brachten wir oben bei Besprechung der Sterbelisten ein Beispiel.

[1] Die Subjectsdeklarationen sind nach den Strassen, resp. den Amphodarchien, auf die sie sich beziehen, geordnet.

[2] Man betrachte z. B. die Photographien, die ich in den Sitzungsberichten d. Berl. Akad. 1883 als Beigabe zu den „Steuerprofessionen vom J. 189“ beifügen durfte: da sieht man auf Taf. IX—XII, wie die Originaleingaben, die durch die verschiedenen Hände sich deutlich als solche documentiren, immer mit dem linken Rand unter den rechten Rand der vorhergehenden Urkunde geklebt sind — also in derselben Weise, wie die in der Fabrik hergestellten Papyrusblätter zu Rollen aneinander gefügt werden.

Für die mannigfachen Zwecke, denen die Deklarationen dienten, genügte aber dieses einfache Aneinanderkleben nicht. Vielmehr wurden ausserdem nach den verschiedenen massgebenden Gesichtspunkten Auszüge angefertigt.[1] Da die Bücher, die so entstanden, in erster Reihe der Steuerverwaltung, im Besonderen der Steuerberechnung dienten, können wir sie als **Steuerbücher** bezeichnen. In dem Schutt der Städte und Dörfer haben sich noch manche Reste von solchen Büchern erhalten.

Am klarsten erkennbar sind die Auszüge aus den **Subjectsdeklarationen**. Vgl. BGU 185, 493—510, 533. Die Anlage ist folgende. Voran steht der Name der Strasse. Darauf werden die einzelnen Häuser, resp. die Hausteile, die ein Eigentum für sich ausmachten, aufgeführt, und zwar bezeichnet nach dem Namen der Eigentümer, denn Hausnummern kannte man nicht. Darauf werden die Mieter (ἔνοικοι) aufgezählt, erst die männlichen, dann die weiblichen, Letztere durch vorgesetztes θήλειαι) abgetrennt. Von jeder Person ist in der Regel — ganz wie in der Deklaration selbst — Vater, Grossvater und Mutter angegeben, der Stand und das Alter. Auch finden sich die oben besprochenen Zusätze wie λαογραφούμενος, ἐπικεκριμένος u. a. Wenn in den vorliegenden Beispielen, wie es scheint, nur ἔνοικοι aufgezählt werden, so waren entweder diese Häuser nur Mietshäuser, oder aber diese Listen sollten speziell die Mieter zusammenstellen, nicht auch die Hauseigentümer mit ihrer Familie. Ersteres ist mir wahrscheinlicher, zumal es in BGU 504 in der Ueberschrift heisst: καὶ τῶν ἐχόντων οἰκίας ἐφ' ἑτέρων ἀμφόδων, vgl. 503, 2. In dem obigen Schema waren alle wesentlichen Punkte der Deklaration berücksichtigt und in übersichtlicher Weise zum weiteren Gebrauch zusammengestellt. Dass solche Listen direct aus den Subjectsdeklarationen excerpirt waren, erhebt eine sorgsame Vergleichung über allen Zweifel (vgl. z. B. 506, 9 τῷ ἐνεστῶτι κθ∟ = 188/9).

[1]) Darauf beziehen sich z. B. die oben besprochenen Subscriptionen ἀπεγράφησαν oder κατεχωρίσθησαν, die bedeuteten, dass der Inhalt eingetragen sei in die Bücher des betreffenden Beamten. — Ueber εἰκονίζειν in der Bedeutung „Auszüge machen", „den Hauptinhalt skizziren", vgl. Mitteis, Hermes XXX S. 597. Jetzt tritt uns die Bedeutung der εἰκονισταί in P. Oxyr. I 34 Verso 12 ff. noch deutlicher entgegen. Es handelt sich hier freilich um Einregistrirung von Contracten, aber der Geschäftsgang wird bei den Deklarationen nicht viel anders gewesen sein.

Nicht so klar liegen die Dinge bei denjenigen Listen, die die Steuerobjecte zusammenfassen. Hier wird man vielfach schwanken, ob man es mit Auszügen aus den Deklarationen zu thun hat, oder aber aus Steuerbüchern, die ganz oder vorwiegend auf Grund amtlicher Nachforschung — parallel jenen — geführt wurden. Ich möchte wenigstens annehmen, dass es für gewisse Steuern solche auf amtlicher Nachforschung begründeten Steuerbücher gegeben hat, die zur Controle der betreffenden Deklarationen dienten, wie sie selbst wieder mit Unterstützung jener evident gehalten wurden. Ich denke namentlich an die Besteuerung der Immobiliarobjecte, also namentlich der Grundstücke und Häuser. Das Controleverfahren, das bei den Mobiliarobjecten wie z. B. bei den Viehheerden durch einfaches Auszählen leicht zu üben war, konnte gegenüber den Grundstücken und Häusern nicht mit derselben Leichtigkeit angewendet werden. Dieser Controle dienten vielmehr Grund- und Gebäudesteuerbücher oder, um sie mit dem gebräuchlicheren Namen zu nennen, Grund- und Gebäudekataster. Es sind schon oben S. 174ff. Klassiker- und Urkundenzeugnisse zusammengestellt worden, aus denen hervorgeht, dass in Aegypten schon seit den ältesten Zeiten — wie Herodot sich ausdrückt, seit Sesostris' Zeiten — der Grund und Boden auf's Genaueste vermessen und in Katastern aufgezeichnet war. Diese Kataster waren jedenfalls nicht auf die Deklaration der Grundeigentümer, sondern auf die Vermessungen der königlichen Geometer basirt; sie unterlagen, wie wir gleichfalls a. a. O. schon belegten, namentlich wegen der durch die Nilüberschwemmungen hervorgerufenen Veränderungen einer häufigen Revision. Dass diese Vermessung des gesammten Kulturbodens auch graphisch in Flurkarten zur Darstellung gelangte, lässt sich nur vermuten. In diesem Kataster waren nicht nur die Grösse der Einzelgrundstücke, sondern auch die sonstigen den Ertrag beeinflussenden Verhältnisse, wie namentlich die Art der Bewirtschaftung, die Kulturgattung gebucht, und endlich der Ertrag selbst, resp. der Wert, dessen Feststellung der Hauptzweck des Katasters ist, notirt.

Zur Erleichterung eben dieser Ermittelungen liess sich die Regierung alljährlich die Deklarationen einreichen, ja, die Veränderungen in den Immobiliar-Besitzverhältnissen mussten sogar, wie wir oben sahen, ausserdem schon vor dem rechtlichen Vollzug derselben bei den βιβλιοφύλακες angemeldet werden. Zu den directen

Beweisen für die Existenz von Katastern lässt sich noch ein indirecter aus der Vergleichung der Deklarationen selbst ableiten. Das einzige hierher gehörige Beispiel einer Immobiliardeklaration aus der Ptolemäerzeit (Pap. Lond. L, s. oben S. 457) ist nach allen Richtungen hin so vollständig, dass es für die sämmtlichen Rubriken des Katasters verglichen werden konnte. Da giebt der Hausbesitzer nicht nur den Umfang von Haus und Hof genau in Ellen an, sondern er bestimmt auch genau die Lage durch Angabe der Nachbarn nach den vier Windrichtungen und giebt endlich auch den Wert des Hauses — nach seiner Schätzung — an. Das entspricht durchaus den Rubriken des Katasters: Name des Eigentümers — Object — Lage desselben — Grösse — Zweckbestimmung — Wert. Im Kataster wird ausserdem wohl noch die auf Grund dieser Angaben ermittelte Steuersumme notirt gewesen sein. Sehr viel mangelhafter sind nun, wie wir schon oben S. 469 hervorhoben, die entsprechenden Deklarationen der Kaiserzeit. Da fehlt überall die Orientirung nach den Nachbarn, die Angabe des Umfanges nach Ellen und die Taxirung des Wertes. Da diese Punkte aber zur Feststellung der Steuersumme unentbehrlich sind, so folgt daraus, wie ich schon im Hermes XXVIII S. 235 vermutete, dass die Beamten, an die diese Deklarationen gerichtet sind, unabhängig hiervon über diese Daten verfügten, d. h. dass sie Gebäudekataster besassen, in denen die hier übergangenen Punkte auf Grund amtlicher Nachforschung eingezeichnet waren. Der Schwerpunkt dieser Deklarationen liegt wohl in den Mitteilungen über den augenblicklichen Eigentümer und die augenblickliche Verschuldung oder Nichtverschuldung des Gebäudes, während die anderen Daten wohl mehr das Aufschlagen im Kataster erleichtern sollten. Dass auch in den Gebäudekatastern der römischen Zeit der Umfang der Häuser nach Ellen angegeben war, ist selbstverständlich, und wird durch den Kaufvertrag BGU 667, 7 ff. bezeugt, nach welchem ein Haus unter Hinweis auf die δημόσια βιβλία, d. h. den Gebäudekataster, ἐπὶ τοῖς [οὖ]σι αὐτῆς μέτροις καὶ πηχισμοῖς verkauft wird.[1])

Aehnlich steht es mit den Deklarationen über Grund und Boden. Wie diese in der Ptolemäerzeit ausgesehen haben, wissen

[1]) Vgl. Z. 9 Anfang: καὶ ὡς διὰ δημοσίων βιβλίων χρηματίζει?. Vgl. auch BGU 94, 8.

wir noch nicht. Sehr wahrscheinlich waren sie eben so ausführlich wie die damaligen Gebäudedeklarationen, jedenfalls enthielten sie die Werttaxe. In den Deklarationen der Kaiserzeit wird zwar das Mass nach Aruren angegeben, einmal auch der Steuersatz (BGU 139), aber es fehlt auch hier wieder die Orientirung und die Werttaxe. Ein Kataster war also auch hier daneben notwendig. Die Hauptpointe dieser Eingaben aber war offenbar die Mitteilung über den Erfolg der derzeitigen Ueberschwemmung; die anderen dürftigen Angaben sollten vielleicht auch hier mehr das Aufschlagen und Identificiren im Kataster erleichtern.

Wir haben somit für die Immobiliarobjecte neben den Deklarationen selbstständige Kataster anzunehmen, die durch amtliche Nachforschung eingerichtet waren und auch ferner durch solche Nachforschungen, natürlich unter Verwertung der Deklarationen, evident gehalten wurden.

Hiernach wird sich die Frage, woher die uns erhaltenen Listen und Auszüge stammen, leichter beantworten lassen. Wenn sich z. B. in BGU 83 ausser dem Namen des Hauseigentümers und dem Object selbst auch noch die Orientirung nach den Nachbarn findet, so geht dieser Auszug wahrscheinlich nicht auf eine Deklaration, sondern auf einen Gebäudekataster zurück. Dasselbe gilt von der grösseren Liste BGU 186, in der sich folgende Rubriken finden: Name des Hauseigentümers — Object — Orientirung nach den Nachbarn — Steuersumme für das betreffende Jahr (vgl. Z. 12: κε∖ ϛιβ). Auch dies wird aus dem Kataster stammen. Ebenso werden BGU 563—566 zu beurteilen sein. Wenn hier auch nur der Name des Eigentümers und Umfang und Kulturgattung des Grundstücks excerpirt sind, so weisen doch die Bemerkungen über die früheren ἐπισκέψεις auf den Kataster hin. Andere Listen wie BGU 217 (Schema: Name — Steuersatz nach Artaben für die Arure — Umfang nach Aruren) und 426 (Schema: Name — Umfang nach Aruren) könnten an sich ebenso gut aus Deklarationen excerpirt sein. Doch da nach Obigem das Kataster erst das Definitivum ist, wird es vielleicht richtiger sein, auch diese Listen aus den Katastern abzuleiten. Dasselbe ist wohl auch für die Listen aus dem III. Jahrh. vor Chr. anzunehmen, nämlich Petr. Pap. (II) XXX b (Schema: Name — Qualität des Bodens — Grösse — Steuersatz — Steuersumme) und XXXIX i (Schema: Name — Kulturgattung — Ort — Steuersumme).

Doch ist diese Frage, woher die uns erhaltenen Listen stammen, an sich von geringerem Interesse.[1])

Die hier besprochenen Steuerbücher dienten in erster Reihe der Steuerberechnung, doch wurden sie auch zu den verschiedensten anderen Zwecken, und zwar nicht nur im amtlichen Interesse, sondern — was besondere Beachtung verdient — auch im Interesse des Publicums verwendet. Letzteres war nur möglich, wenn ihnen eine gewisse Publicität eigen war, und dass dies der Fall gewesen, wird durch folgende Beispiele wahrscheinlich gemacht.

In dem Kaufcontract BGU 94, 7 (vom J. 289) sagt der Verkäufer, er verkaufe die Aruren ἐπὶ τοῖς οὖσι αὐτῶ[ν] ὁρίοις καὶ ποτίστραις κτλ [κατὰ τὴν ἐξ ἀρχῆς καὶ μέ]χρι τοῦ νῦν συνήθιαν καὶ ὡς διὰ δημοσίων βιβλίω[ν χρηματίζουσι(?)]. Ebenso in 667, 7 (vom J. 221/2): οἰκίαν ἐπὶ τοῖς [οὖ]σι αὐτῆς μέτροις καὶ πηχισμοῖς καὶ θεμελίοις κτλ καὶ δικαίοις πᾶ[σ]ι κατὰ [τὴ]ν ἐξ ἀρχῆς καὶ μέχρι τοῦ νῦν συνήθιαν [καὶ ὡς διὰ δημοσίων βιβλίων χρηματίζει(?)]. In beiden Fällen, deren formelhafter Charakter klar zu Tage liegt, beruft sich der Verkäufer für die Grenzen resp. die Masse des Kaufobjectes sowie für die Pertinenzen — oben ist detaillirt, was sonst τὰ συγκύροντα πάντα heisst — und die mit dem Object verbundenen Rechte einmal auf das alte Gewohnheitsrecht, zweitens aber auf die Aufzeichnungen der δημόσια βιβλία. Dass mit den Letzteren die Grund- resp. Gebäudekataster gemeint sind, liegt auf der Hand. Jeder Zweifel wird dadurch ausgeschlossen, dass unmittelbar vorher die Verkäufer sich nicht nur auf den vorliegenden Verkaufscontract, sondern auch auf die Vermittelung der τῶν ἐγκτήσεων βιβλιοθήκη stützen.[2]) Diese ist aber nichts anderes als dasjenige Ressort des grossen Gauarchivs (δημοσία βιβλιοθήκη), das speziell die Besitzveränderungen zu buchen hatte, also das Katasteramt. Die Ver-

[1]) Wieder andere Listen, die äusserlich den oben genannten ähneln, sind überhaupt nicht zu Zwecken der Steuerberechnung aufgestellt, sondern bieten vielmehr Abrechnungen über bereits gezahlte Steuern. Vgl. Petr. Pap. (II) S. 36, 37, VII, XXVII (3), XXVIII, XXIX (a), XXXIX e, XLIII (a. b.). Pap. Lond. CXIX ed. Kenyon S. 140 ff., CIX A und B, S. 150 ff. Hierhin gehören auch mehrere unserer Ostraka, die Personenlisten nebst den gezahlten Beträgen enthalten. Vgl. Nr. 1180—1184, 1188, 1189, wohl auch 1190—1192, 1194—1196.

[2]) 94, 5: κατὰ τήνδε τὴν ὁμολογίαν καὶ διὰ τῆς τῶν ἐγκτήσεων βιβλιοθήκης. Ebenso ergänze ich 667, 6: πεπρακέναι — [κατὰ τήνδε τὴν ὁμολογίαν καὶ διὰ τῆς τῶν ἐ]γκτήσεων βιβλιοθήκης.

mitteilung dieses Amtes wird darin bestanden haben, dass — wie wir oben S. 463 sahen — erst auf Anweisung dieser βιβλιοθήκη hin das Notariat die Vollziehung der vorliegenden Contracte übernommen hatte. Wenn also in obigen Fällen die Contrahenten in der Lage sind, sich für die Description des Objectes auf die Kataster zu berufen, so zeigt dies, dass diese Steuerbücher öffentlichen Charakter hatten.

Dasselbe geht aus P. Oxyr. I 100, 10 (vom Jahre 133 n. Chr.) hervor, einer Kaufurkunde, in der der Verkäufer für die geographische Lage der verkauften ψιλοὶ τόποι und ihre Orientirung nach den Nachbarn auf die καταγραφή verweist: ὧν ἡ τοποθεσία καὶ τὸ κατ' ἄνεμον διὰ τῆς καταγραφῆς δεδήλωται. Diesen Ausdruck καταγραφή wird man geradezu als *terminus technicus* für das Kataster fassen dürfen.

Ergänzend tritt P. Oxyr. I 78 hinzu. Da führt ein Mann, der ein Grundstück gekauft und es darauf ordnungsgemäss deklarirt hat, Beschwerde darüber, dass er in den Listen, die danach publicirt seien, gesehen habe, dass das Grundstück noch auf den Namen des früheren Besitzers eingetragen sei: ἐν τῷ νῦν προτεθέντι κατ' ἄνδρα βιβλίῳ εὗρον ταύτας ἐπ' ὀνόματος τῆς προκτητρίας προσγεγραμμένας. Damit es nun nicht scheine, als ob er mit der Nachlässigkeit des Beamten einverstanden sei, fordert er Remedur. Wir sehen daraus, dass die unter Verwendung der eingereichten Objectsdeklarationen angelegten Listen (βιβλίον) öffentlich ausgelegt wurden, sodass das Publicum selbst eventuelle Versehen melden konnte. Die hier gemeinten Listen waren κατ' ἄνδρα angelegt, also nicht nach den Grundstücken, sondern nach den Eigentümern geordnet.

Im Hinblick auf die vorher gegebenen Beispiele können wir noch einen Schritt weiter gehen und sagen: die mit Publicität ausgestatteten Steuerbücher oder Kataster spielten im Verkehrsleben der Privaten eine ganz ähnliche Rolle, wie heute die ausschliesslich im Interesse des Publicums geführten Grundbücher. „Dass eine officielle Grundbuchführung im Interesse des privaten Besitzstandes, so wie wir sie heute haben,“ damals bestanden, hat Mitteis (Hermes XXX S. 601) gewiss mit Recht geleugnet. Vielmehr „war die Evidenz der Besitzveränderungen lediglich im Interesse der Steuererhebung gewährleistet“ (ebenda). Aber auch Mitteis kommt dann weiter zu dem Schluss, dass die Aufzeichnungen der Steuerbehörden

„eine gewisse Publicität der Besitzverhältnisse im Gefolge hatten“ (S. 605). Wir können geradezu sagen: die oben erwiesene Publicität der Steuerbücher machte die Schaffung eines besonderen für private Zwecke angelegten Grundbuches überflüssig. Nach Mitteis würde zwar doch ein sehr wichtiger Unterschied zwischen jenen Steuerbüchern und unseren Grundbüchern darin bestanden haben, dass erstere, wie er meint, „die Hypotheken nicht zum Gegenstand hatten“ (S. 601). Dies halte ich jedoch nach dem oben S. 462 f. zusammengestellten Material nicht für zutreffend. Die Immobiliardeklarationen geben ganz genaue Daten über Hypotheken und Schulden, und dass die Katasterführer, die βιβλιοφύλακες, in der Lage waren, über diese Hypotheken- und Schuldverhältnisse Auskunft zu geben, ist danach selbstverständlich, wird aber auch durch BGU 379 ausdrücklich bezeugt (s. S. 463). Hiernach können wir jetzt mit noch grösserem Rechte sagen, dass **die Immobiliar-Steuerbücher oder Kataster neben ihrem eigentlichen Zweck die Rolle der heutigen Grundbücher gespielt haben.**

Während in den obigen Fällen die βιβλιοφύλακες als die Katasterführer erscheinen, zeigen andere Beispiele, dass ausser ihnen auch die anderen Behörden, an welche die Deklarationen gerichtet waren, im Besonderen die betreffenden Ortsbehörden, im Besitz von Katastern waren und daher Auskunft zu erteilen in der Lage waren. Lehrreiche Beispiele für die Ptolemäerzeit bieten die „Actenstücke aus der königlichen Bank“ I—IV. Das Angebot, das beim Thebarchen für die bevorstehende Versteigerung von Grundstücken eingelaufen ist, wird an den Bezirksschreiber (τοπογραμματεύς) weiter gegeben mit der Marginalbemerkung „Nachprüfen und Bericht erstatten, auch den Wert (der Grundstücke) beifügen“.[1] Darauf giebt der Bezirksschreiber es weiter an den Dorfschreiber, und dieser antwortet[2] (IV, 13): Ἐπισκοποῦντες εὑρίσκομεν διὰ τῶν [φυλασσο?]μένων ἡμῖν [βι]βλίων ευ. ρ . ς ἀδεσπότους [καὶ ἀνα]γραφομένας εἰς τοὺς προγεγραμμένους· Δέο[ν] ἐστὶν [τιμη]θῆναι ἀξίας ˪έ (δραχμῶν πεντακισχιλίων). Er schlägt also in dem von ihm geführten Kataster nach und giebt danach die gewünschte Auskunft — diesmal im

[1] IV, 12: ἐπισκεψαμένους ἀνενεγκεῖν, πα[ρ]αθέντα [καὶ τὴν] ἀξίαν. Vgl. I 2, 9.

[2] In I 2 in demotischer Sprache, was der Bezirksschreiber dann übersetzen lassen muss.

fiscalischen Interesse.[1] Hierdurch wird übrigens bezeugt, dass in den Katastern der Wert der Grundstücke in einen Geldsatz abgeschätzt war. Auch der Hermiasprocess bietet ein Beispiel, dass man vom τοπογραμματεύς und κωμογραμματεύς Auskunft darüber verlangte, auf welchen Namen ein Grundstück (im Kataster) eingeschrieben sei. Vgl. Pap. Tur. I 4, 5 ff.

In ähnlicher Weise werden in BGU 5 und 11 (II. Jahrh. n. Chr.) die βιβλιοφύλακες und der Dorfschreiber um Auskunft über Besitzverhältnisse angegangen (vgl. Hermes XXVIII S. 234). In 11 weist der Dorfschreiber, nachdem die βιβλιοφύλακες sich über die Zeit des Erwerbes geäussert haben, nach, dass das strittige Haus resp. Grundstück einem gleichnamigen jüngeren Bruder des Genannten gehöre. Die Behörde, die sich bei Beiden erkundigt hatte[2]), weist dann die Sache von sich mit dem Bemerken: Δηλ(οῦμεν) [τὸν τ]ῆς Κερκεσούχω(ν) Ὄρους κωμογρ(αμματέα) ὀφείλειν περὶ τούτο[υ π]ροςφωνῆσαι διὰ τὸ τὸ ὑπάρχον ἐκεῖ δεδηλ(ῶσθαι). Hier ist ein deutlicher Hinweis auf die vom Dorfschreiber geführten Kataster, und wir sehen zugleich, dass der Dorfschreiber zur Auskunft verpflichtet war.[3])

In ähnlicher Weise wurden auch die Steuersubjectsdeklarationen und die aus ihnen gewonnenen Personallisten öffentlichen und privaten Zwecken der verschiedensten Art dienstbar gemacht. In einem vor dem Präfecten geführten Process, sagt der προςοδοποιός, da es zweifelhaft ist, wem der Sklave gehört hat (BGU 388 II 19): ἐκ τῆς κατ' οἰκίαν ἀπογραφῆς ἀποδείκνυται, τίνος ἐστὶν δοῦλος. Hier beruft man sich also auf die Personallisten als sichersten Beweis für die Zugehörigkeit des Sklaven.

[1]) Wenn einige Tage darauf der Bezirksschreiber — für die Anweisung an die königliche Bank — nochmals aufgefordert wird, die Richtigkeit der Angaben zu bestätigen und Masse und Nachbarn der Grundstücke beizufügen, so möchte ich daraus nicht folgern, dass der Bezirksschreiber noch wieder ein besonderes Kataster geführt habe, denn dann hätte er die erstere Auskunft nicht an den Dorfschreiber abgeschoben. Vielmehr wird er diesmal die Daten selbst aus dem Dorfkataster entnommen haben.

[2]) Mit Unrecht bezog ich diese Unterschrift früher auf die βιβλιοφύλακες.

[3]) Die Person, die den ungenannten Beamten um Auskunft bat, — wohl ein Privatmann —, mag wohl in diesem Dorfe gewohnt haben. Darum wird er an das Dorfkataster verwiesen und nicht an die βιβλιοθήκη, die sich in der Metropole befand.

Von dem unpublicirten Pap. Lond. CCCXXIV sagt Kenyon (Cat. Add. S. 431): „*Copy of extracts from the public record office* (δημοσίᾳ βιβλιοθήκῃ), *containing the census lists of the* [*2nd*] *year of Hadrianus Caesar and of the 9th year of Antoninus Caesar, sent by Anicus, son of Chenenuphis, to his sister Tamystha, as evidence that he is her brother.*" Wenn ich dies recht verstehe, lässt sich ein Privatmann, um der Schwester zu beweisen, dass er der Bruder ist, von der δημοσία βιβλιοθήκη Auszüge aus den κατ' οἰκίαν ἀπογραφαί machen. So hatten also auch diese Personallisten Publicität, und konnten im amtlichen wie im privaten Interesse benutzt werden.

Das sind Beispiele von Anwendungen, die mit dem ursprünglichen Zweck der Personallisten nichts zu thun haben. Zum Schluss sei noch auf eine andere Verwendung hingewiesen, die ein grösseres Interesse hat als die angeführten Einzelfälle. Betrachtet man die Personallisten der Ptolemäer- und Kaiserzeit in ihrer oben dargelegten Anordnung, so ist klar, dass der Regierung, wenn sie die Zahl der Bevölkerung Aegyptens wissen wollte, in ihnen jedenfalls die beste Unterlage zu einer Volkszählung gegeben war. Dass die Volkszählung als solche nicht der Zweck der Personalerhebungen gewesen, vielmehr die Aufgaben der Steuer- und Militärverwaltung in erster Linie massgebend gewesen, ist unbestreitbar. Aber dass das so gewonnene Material dann auch gelegentlich zu Volkszählungen verwendet worden ist, wird uns anderweitig nahegelegt.

Beispiele für Zählungen in der Ptolemäerzeit bietet Diodor an zwei Stellen. Einmal sagt er (XVII 52, 6): καθ' ὃν γὰρ ἡμεῖς παρεβάλομεν χρόνον εἰς Αἴγυπτον ἔφασαν οἱ τὰς ἀναγραφὰς ἔχοντες τῶν κατοικούντων εἶναι τοὺς ἐν αὐτῇ (in Alexandrien) διατρίβοντας ἐλευθέρους πλείους τῶν τριάκοντα μυριάδων. Es gab also in Alexandrien eine Behörde, welche „die Listen der Bevölkerung" führte, oder vorsichtiger gesagt, aufbewahrte (ἔχοντες) und auf die Frage Diodors die Zahl der Freien, die sich in Alexandrien aufhielt (διατρίβοντας), anzugeben im Stande war. Leider lässt dies erste Zeugnis manche Fragen offen. Sind mit den ἐλεύθεροι nur die Männer oder auch die Frauen und Kinder gemeint? Beloch[1]) und Eduard Meyer[2]) nehmen das letztere an, Marquardt[3]) das

[1]) Bevölkerung d. Griech. Röm. Welt 1886. S. 5.

[2]) Artikel „Bevölkerung" im Handwört. Staatsw. S. 444.

[3]) Röm. Staatsverw. II[2] S. 120, auch I[2] S. 455.

erstere. Eine sichere Entscheidung scheint mir nicht möglich, da wir nicht wissen, wie Diodor gefragt hat. Hatte diese Behörde ferner auch Listen über die Nichtfreien in Alexandrien? auch über die Bewohner der aegyptischen χώρα? Ich möchte es glauben. Auf die Mitteilung dieser letzteren Zahl konnte Diodor an dieser Stelle verzichten, wo er nur von der Grösse Alexandriens spricht.

Weiter führt uns eine andere, viel umstrittene Stelle desselben Autors. Diodor I 31, 6 spricht von der ausserordentlich starken Bevölkerung, durch die Aegypten in der Pharaonenzeit — denn das ist τὸ παλαιόν — alle Länder der Erde weit übertroffen habe. Auch zu seiner Zeit, fügt er hinzu, stehe es hierin keinem Lande nach (καὶ καθ' ἡμᾶς δὲ οὐδενὸς τῶν ἄλλων δοκεῖ λείπεσθαι). Zum Beleg führt er zweierlei an.

1. In der Pharaonenzeit gab es in Aegypten 18000 Städte und grössere (ἀξιόλογοι) Dörfer, wie man in den heiligen Aufzeichnungen (ἐν ταῖς ἱεραῖς ἀναγραφαῖς)[1] sehen könne. Zur Zeit des Ptolemaios I. aber seien 30000 gezählt worden (ἠριθμήθησαν)[2], und diese Zahl sei auch bis auf seine Zeit geblieben. Die Angabe über die Pharaonenzeit und die des Ptolemaios I. hat Diodor, wie allgemein mit Recht angenommen wird, seiner Hauptquelle, Hekataios von Abdera, dem Zeitgenossen dieses Ptolemaios, entnommen. Dagegen die Kenntnis der Verhältnisse seiner eigenen Zeit (διαμεμένηκεν ἕως τῶν καθ' ἡμᾶς χρόνων) muss er einer zeitgenössischen Quelle verdanken — vielleicht jener Obersteuerbehörde von Alexandrien, die er auch über die Bevölkerung Alexandriens befragt hatte. Nach Diodors Erkundigungen hatte sich also seit den Tagen des ersten Ptolemäers bis auf seine Zeit die Dichtigkeit der Besiedelung des Landes — im wesentlichen — nicht verändert. Das ist wichtig auch für die folgende Untersuchung! Ueber den absoluten Wert der beiden Zahlen — 18000 und 30000 — ist es schwer, ein bestimmtes Urteil zu fällen. Sehr möglich ist, dass eine von beiden oder auch beide corrumpirt sind.[3])

[1]) Ich vermute, dass er diese Listen nur darum „heilige" nennt, weil sie, wie natürlich, in hieratischer Schrift geschrieben waren. Eine Führung durch die Priester ist daraus nicht zu folgern.

[2]) Ich constatire, dass hier eine Zählung der Ortschaften zur Zeit des ersten Ptolemaeers bezeugt wird. Darum braucht freilich die angeführte Zahl nicht richtig zu sein.

[3]) Beloch, Bevölkerung S. 256, will mit CF 3000 statt 30000 lesen.

Nach dem Zusammenhang sollte man eine so grosse Differenz nicht erwarten.

2. Diodor fährt fort: τοῦ δὲ σύμπαντος λαοῦ τὸ μὲν παλαιὸν φασι γεγονέναι περὶ ἑπτακοσίας μυριάδας, καὶ καθ' ἡμᾶς δὲ οὐκ ἐλάττους εἶναι τριακοσίων. So in sämmtlichen Handschriften ausser dem unbedeutenden Cod. Venetus (M Dind.), der τριακοσίων am Schluss fortlässt. Danach hätte also die Gesammtbevölkerung Aegyptens zur Pharaonenzeit 7 Millionen betragen, „zu unserer Zeit" aber 3 Millionen. Schon Stephanus hat die letzte Zahl τριακοσίων verdächtigt, und seit Dindorf wird in den neueren Ausgaben das Wort eingeklammert oder ganz aus dem Text entfernt. Danach würden auch „zu unserer Zeit" 7 Millionen gewesen sein.

Neuerdings hat τριακοσίων einen Verteidiger gefunden in Julius Beloch (Bevölkerung S. 256). Mich haben seine Gründe nicht überzeugt, vielmehr beanstande auch ich das τριακοσίων und zwar auf Grund einer sprachlichen Beobachtung, die bisher m. W. nicht hervorgehoben ist. Ich behaupte, dass Diodor, wenn er nach ἐλάττους überhaupt eine Zahl genannt hätte, sicher den bestimmten Artikel davorgesetzt haben würde: er würde τῶν τριακοσίων gesagt haben.[1]) Also corrupt ist die Ueberlieferung jedenfalls. Sachlich spricht aber gegen die Zahl 3 Millionen ausser anderen Gründen, die schon von anderer Seite vorgebracht sind[2]), auch Folgendes. Καὶ καθ' ἡμᾶς δὲ heisst nicht „und zu unserer Zeit", sondern „und auch zu unserer Zeit". Unser „und" ist durch δὲ gegeben. Ebenso kurz vorher in § 6: καὶ καθ' ἡμᾶς δὲ οὐδενὸς τῶν ἄλλων δοκεῖ λείπεσθαι. Damit ist auf die (annähernde) Gleichheit der Bevölkerungsverhältnisse zu den beiden Zeiten hingewiesen. Folglich kann unmöglich an zweiter Stelle eine Zahl genannt sein, die um mehr als die Hälfte kleiner ist als die erstere, mit der sie verglichen wird. Es kann also nur heissen: „und auch zu unserer Zeit waren nicht weniger".[3])

[1]) Ich habe das XVII. Buch Diodors (über Alexander), das besonders reich an Zahlenangaben ist, auf diese Frage durchgesehen. Mit einer Ausnahme steht hier in sämmtlichen Fällen hinter πλείους und ἐλάττους der bestimmte Artikel. Vgl. 9, 3; 19, 4; 31, 2; 36, 6; 46, 4; 52, 6; 53, 3; 61, 3; 62, 7; 64, 4; 66, 1; 87, 2. Vgl. auch 40, 1; 65, 1; 91, 7. Diesen Fällen gegenüber möchte ich auch das ἐλάττους δισχιλίων in 21, 6 für corrumpirt halten.

[2]) A. v. Gutschmid bei Sharpe, Gesch. Aeg. II² S. 28 A. 2.

[3]) Man darf meines Erachtens den Unterschied zwischen πολὺ προέσχε und οὐδενὸς λείπεσθαι in § 6 nicht zu stark urgiren. Es ist nicht viel mehr

Trotzdem bin ich nicht für einfache Streichung des τριακοσίων, denn die Entstehung dieser falschen Lesart bliebe so unerklärt. Ich vermute, dass der Text ursprünglich lautete: οὐκ ἐλάττους εἶναι τούτων. Das τριακοσίων — als Ziffer τ̄ — mag durch Missverständnis einer Abbreviatur von τούτων entstanden sein.[1])

Noch in einem anderen Punkte muss ich Beloch widersprechen. Er bezieht die zweite Zahl auf die Zeit des Hekataios von Abdera, denn das καθ' ἡμᾶς habe Diodor aus ihm herübergenommen (S. 257). Ich halte es für unmöglich, dass Diodor, der unmittelbar, zwei und neun Zeilen vorher, zwei Mal mit καθ' ἡμᾶς deutlich auf seine eigene Zeit hinweist, hier plötzlich die Zeit des Hekataios meinen soll, die er doch vorher durch Erwähnung des Ptolemaios Lagu davon geschieden hat. Allerdings ist anzunehmen, dass er auch bei Hekataios eine Bevölkerungszahl gefunden hat, aber diese hat wohl wieder (wie bei den Dörfern) übereingestimmt mit der, die er in Alexandrien von den Steuerbehörden für seine Zeit erfahren hat, und anstatt nochmals, wie vorher, Ptolemaios' Zeit und seine Zeit zu unterscheiden, beschränkt er sich auf die Hervorhebung der eigenen.

Ich bin also der Ansicht, dass Diodor uns hier sowohl für die Pharaonenzeit wie für die Zeit des ersten Ptolemäers und seine eigene eine Bevölkerung von 7 Millionen bezeugt. Für die beiden ersteren stützt er sich auf Hekataios[2]), für die letztere auf eine zeitgenössische Quelle — vielleicht jene alexandrinische Steuerbehörde. Mit dem

---

als eine stilistische Variante. Er will offenbar sagen, dass die πολυανθρωπία zu seiner Zeit im Wesentlichen dieselbe sei wie in der Pharaonenzeit. Wenn er in § 9 nur die ἔργα μεγάλα καὶ θαυμαστά der Pharaonen hervorhebt, so geschieht das, weil er in diesem Buche die alte Geschichte Aegyptens erzählen will. In XVII 52, 4 sagt er ganz ebenso von Alexander, er habe in Alexandrien βασίλεια κατασκευάσαι θαυμαστὰ κατὰ τὸ μέγεθος καὶ βάρος τῶν ἔργων, und die Nachfolger bis auf seine Zeit hätten es weiter ausgebaut, Alexandrien aber sei die erste Stadt der Welt geworden.

[1]) Wurde τ́, etwa in τουτ́ (vgl. Aristoteles' Ath. Pol.), als τριακοσίων aufgefasst, so mochte του als unverständlich fallen gelassen werden. — Auch Ed. Meyer nimmt gegen Beloch an, dass eine Corruptel vorliege (Artikel „Bevölkerung" a. a. O. S. 448).

[2]) Dieselben sieben Millionen stehen auch in einem confusen Fragment des Baton, Frag. hist. Gr. IV S. 348. Dass in ihm der Bematist Baeton zu sehen ist, wie Meyer (a. a. O. S. 444) vermutet, glaube ich nicht.

σύμπας λαός, der gezählt wird, ist sicherlich die Gesammtbevölkerung Aegyptens gemeint.[1])

Für die Kaiserzeit haben wir nur die Notiz des Josephus, der aus der Kopfsteuer die Bevölkerung auf 7½ Millionen — ausser den Alexandrinern — berechnet hat. Dass seine Berechnungsart Bedenken unterliegt, und ihr Resultat kein Testimonium für uns ist, haben wir oben S. 239 zu zeigen versucht. Sachlich mag sein Ergebnis von der Wirklichkeit nicht allzuweit sich entfernt haben, denn dass bei dem Aufblühen Aegyptens unter den Kaisern die Kopfzahl noch etwas gestiegen ist, ist nicht unwahrscheinlich.[2])

Die Diodorstellen zeigen uns also, dass amtliche Auskunft über die Bevölkerung Aegyptens erteilt werden konnte. Wenn auch die Zahlen rund sind, so kann doch die Abrundung durch Diodor oder seine Quelle erfolgt sein. Dass also auf Grund des oben besprochenen Materials gelegentlich Volkszählungen von der Regierung vorgenommen wurden, ist nicht unwahrscheinlich. Aber eine genaue Nachricht über ein Volkszählungsergebnis liegt uns nicht vor, und wir wissen auch nicht, in welcher Weise die Volkszählung vorgenommen wurde. Für die Kaiserzeit fehlt uns überhaupt jedes Zeugnis, dass eine amtliche Zählung vorgenommen sei.[3])

Zum Schluss sei noch auf die merkwürdige Inschrift bei Flinders Petrie, Illahun Kahun und Gurob 1891, Pl. XXXII hingewiesen, nach der ἡ πόλις ἡ Πτολεμαιέων διὰ τῶ[ν] ἑξακισχιλίων τετρ[ακο]-σίων ἑβδομήκ[οντα] dem Kaiser Nero eine Weihung darbringt. Da mir die Publication zur Zeit nicht zugänglich ist, kann ich auf die Berechnungen des Herausgebers nicht eingehen.

---

[1]) Beloch (S. 257) weist irrig auf die Möglichkeit hin, dass darin vielleicht nur Freie zu sehen seien — wohl weil seine Zahl (3 Millionen) ihm doch etwas zu klein erscheint.

[2]) Nach der Zählung von 1894 hat Aegypten — Unter- und Oberaegypten mit dem Isthmusgebiet und den Oasen — 7,739000 Einwohner. Sie ergiebt eine durchschnittliche Bevölkerungsdichtigkeit für Oberaegypten von 270, für Unteraegypten von 273 Menschen auf den Quadrat-Kilometer. Das ist eine ungeheure Dichtigkeit, wie sie in Europa nur speziell in Industriebezirken ausnahmsweise erreicht wird. Vgl. v. Fircks, Aegypten 1894 I S. 134 ff. Die bedeutend kleineren Zahlen aus dem Anfang des Jahrhunderts erklären sich z. T. aus der mangelhaften Handhabung der Volkszählung, z. T. aber aus der Mamlukenwirtschaft. — Ueber die Volkszählungen in der arabischen Zeit vgl. Karabacek bei Hartel, Griech. Pap., S. 58.

[3]) Vgl. Mommsen, Staatsr. II³ S. 417.

§ 6.

Die Steuerberechnung.

Wie die Steuersubjecte und die Steuerobjecte ermittelt wurden, haben wir im Vorhergehenden zu zeigen versucht. Es bleibt nun noch übrig, auf die letzte Etappe des Steuerveranlagungsprocesses einzugehen, die Ermittelung der Steuersätze und die Berechnung der Steuersumme für die einzelnen Steuerzahler.

Wir müssen zu dieser Frage die Einzelgaue, in denen wir uns bisher bewegt haben, zunächst verlassen und unsere Blicke nach Alexandrien wenden, denn dort war der Sitz der Centralsteuerbehörde, nach deren Instructionen die zuständigen Gaubeamten die Steuerberechnung vornahmen. Es bedarf keines Wortes, dass in der Ptolemäerzeit der König selbst die oberste Spitze dieser Behörde darstellte. Durch seine Gesetze und Erlasse war, wie die gesammte Steuerverwaltung, so auch die Steuerveranlagung in ihren Grundzügen bestimmt. Er decretirte, ob die Steuern in Geld oder in natura angesetzt werden sollten (vgl. Rev. Pap. 24), er bestimmte, auf welche Klassen von Unterthanen die Steuer sich erstrecken, welche Klassen mit einem höheren, welche mit einem niedrigeren Satz belegt werden sollten (ebendort), und verfügte bis in's Detail, nach welchem Modus etwa neue oder neugeordnete Steuern veranlagt werden sollten (Rev. Pap. 36. 37). Darum sind auch die Steuern durchweg „königliche" — wie es denn auch in den Quittungen gelegentlich ausdrücklich hervorgehoben wird, dass der Betrag „dem Könige" (βασιλεῖ) gezahlt werde (vgl. S. 71). Auch die Tempelabgaben stehen nicht etwa selbstständig neben den königlichen, sondern werden in gleicher Weise vom König durch Gesetz geregelt (vgl. Rev. Pap.).

Zur Ausführung seines Willens stand dem König ein grosses und wohlorganisirtes Beamtenheer zur Verfügung. In Alexandrien war seine rechte Hand der Chef der gesammten Finanzverwaltung, dessen Titel uns durch Cicero pro Rab. 10, 28 und durch Urkunden als διοικητής (dioecetes) oder auch ὁ ἐπὶ τῆς διοικήσεως (Rev. Pap. 19, 7) bezeugt wird.[1] Neue Funde haben gezeigt, dass mit

[1] An letzterer Stelle ist freilich der Lokalbeamte gemeint. Dieser Titel erinnert an den ἐπὶ τῇ διοικήσει, der etwa zu derselben Zeit, als die

demselben Titel διοικητής auch im Nilthal mehrere Finanzbeamte fungirten, die, Jenem unterstellt, die Lokalchefs dieses Ressorts für die χώρα waren.[1]) Mir ist es trotz Grenfell's Bedenken am wahrscheinlichsten, dass jeder Gau seinen eigenen Dioeketen gehabt habe. Im einzelnen Fall ist es allerdings oft schwer zu sagen, ob der Oberdioeket oder der Lokaldioeket gemeint ist.[2]) Unter diesen Lokaldioeketen standen wiederum der ὑποδιοικητής, der ἐπιμελητής, die βασιλικοὶ οἰκονόμοι mit ihren ἀντιγραφεῖς und andere Unterbeamte (vgl. Lumbroso, Rech. S. 339 ff.). Innerhalb dieser Beamtenhierarchie glaube ich nun einen Spezialbeamten nachweisen zu können, der im Besonderen mit den Steuerveranlagungsgeschäften, und wie ich sogleich hinzufügen muss, auch mit der Nachrechnung der eingegangenen Steuern betraut war, das ist der ἐκλογιστής. Diese Eklogisten werden meist falsch aufgefasst. Buttmann hat in seiner „Erklärung der griechischen Beischrift auf einem aegyptischen Papyrus" (Abh. Akad. Berlin 1824 S. 99) das πρῶτον ψεῦδος geschaffen, indem er λογεύειν als „in einem λόγος, Rechnung, Berechnung aufführen" erklärte und auf „seinen mit λογίζεσθαι übereinstimmenden Gebrauch" hinwies. Daraufhin hat Rudorff in seinem Commentar zum Edict des Ti. Julius Alexander (Rh. Mus. 1828 S. 137) die Eklogisten für Beamte erklärt, denen nicht nur die Ausmittelung der Beträge, sondern auch die Einforderung derselben (ἐκπράσσειν) oblag. Es bedarf kaum eines Wortes, dass λογεύειν „sammeln, einfordern", λογίζεσθαι dagegen

---

Ptolemäerherrschaft sich in Aegypten constituirte, in Athen eingeführt wurde. Vgl. Gilbert Gr. St.A. I² S. 276. Von ihm sagt Pollux VIII 113: Ὁ δὲ ἐπὶ τῆς διοικήσεως αἱρετὸς ἦν ἐπὶ τῶν προσιόντων καὶ ἀναλισκομένων. — Die Form διοικέτης, die von Viereck in Berl. Phil. Woch. 1896 Sp. 1649 ff. beständig gebraucht wird, beruht nur auf einem Versehen Viereck's.

[1]) Vgl. Mahaffy, Petr. Pap. (II) S. 9. Grenfell, Rev. Pap. S. 123.

[2]) Sicher ist der Oberdioeket gemeint in der von Hiller von Gärtringen auf Thera gefundenen Inschrift, in der der König Euergetes I. schreibt: προστετάχαμεν Διογένει τῶι διοικητῆι δοῦναι αὐτοῖς (den petitionirenden Truppen auf Thera) τὰ ἀνειλημμένα ὑπὸ τοῦ οἰκονόμου εἰς τὸ βασιλικὸν χωρία. Danach unterstanden auch die auswärtigen Besitzungen dem alexandrinischen διοικητής. Oberdioeket ist wohl auch der Χρύσιππος ἀρχισωματοφύλαξ καὶ διοικητής in Pap. Grenf. (II) 14 (b) 2 (III. Jahrh. v. Chr.). Aber wie steht es z. B. mit dem Πτολεμαῖος ὁ συγγενὴς καὶ διοικητής in Pap. Grenf. (II) 23 vom J. 108 v. Chr.? Wahrscheinlich ist mir, dass er Lokaldioeket ist, aber auch das andere wäre möglich.

„berechnen" heisst (vgl. oben S. 255).[1] Dennoch sind Rudorff bis heute in der Doppelauffassung der Eklogisten Alle gefolgt. Vgl. Varges, S. 60, 62; Franz CIGr. III S. 319; Kuhn II S. 498; Simaika S. 156; Grenfell, Rev. Pap. S. 87/8. Nach der richtigen Etymologie sind die Eklogisten vielmehr ausschliesslich die Berechner κατ' ἐξοχήν, nicht auch Steuererheber.

Die wenigen Stellen, an denen die Eklogisten genannt werden, bestätigen diese Auffassung. In dem Erlass des Philadelphos vom J. 263 (Rev. Pap. 37, 11) werden die Besitzer von Wein- und Nutzgarten aufgefordert, ihre Deklarationen einzureichen τοῖς τε παρὰ Σατύρου πραγματ[ευομένοις καὶ το]ῖς παρὰ Διονυσοδώρου τεταγμένοις ἐγλογι[σταῖς]. Grenfell hat schon richtig erkannt, das Satyros der alexandrinische Oberdioecket (vgl. 36, 11), Dionysodoros der alexandrinische Obereklogist ist. Diesem alexandrinischen Paare entsprechen die ihnen unterstellten (οἱ παρὰ) Paare von je einem Dioiketen und einem Eklogisten in den Bezirken des Landes, wie ich glaube, in jedem Gau. Vgl. 18, 7: πρὸς τὸν ἐπὶ [τῆς διοικήσεως τ]εταγμένον καὶ τὸν ἐγλ[ογισ]τ[ήν]. Ebenso ergänze ich 19, 6/7. Nach jenem königlichen Erlass werden also bei der Neuordnung der Apomoira die ersten grundlegenden Deklarationen, die den Ertrag der letzten vier Jahre bieten, an den Dioeketen und den Eklogisten des Gaues eingereicht — offenbar, damit diese die rechnungsmässigen Unterlagen für die neue Apomoira schaffen. An der zweiten Stelle (Rev. Pap. 18 und 19) wird bestimmt, dass Copien von den Abrechnungen der Oekonomen mit den Steuerpächtern (διαλογισμοί) an die Dioeketen und Eklogisten eingesandt werden sollen — offenbar zur Nachrechnung und Eintragung in die Bücher. In beiden Fällen treten uns also die Eklogisten klar als Rechnungsbeamte entgegen, und während der vorgesetzte Dioeket das gesammte Finanzwesen unter sich hat, werden wir den Eklogisten als seinen Spezialbeamten für das Rechnungswesen auffassen dürfen.

Weitere Erwähnungen der Eklogisten aus der Ptolemäerzeit sind mir nicht bekannt.[2] Dagegen wird ihr Bureau, das λογιστήριον oder

[1] Das λελογευμένον ἢ πεπραγμένον im Edict des Capito Z. 37, auf das Buttmann sich stützt, kann daran nichts ändern. Damit wird lediglich das εἰ πέπρακται in Z. 33 aufgenommen und spezialisirt.

[2]) Auf den oben S. 65 ff. publicirten Holztafeln ist überall λογευτῇ, nicht λογιστῇ, zu lesen.

ἐκλογιστήριον, also die Steuerrechnungskammer, mehrfach erwähnt. So im III. Jahrh. v. Chr. im Petr. Pap. (II) X (1) und (2). In dem ersteren Text, in dem die königlichen Gänsehirten sich über die übermässigen Forderungen des Oekonomen Ischyrias beim Oekonomen Phaies beschweren (s. oben S. 389), bitten sie den Letzteren, ihre Beschwerde an das λογιστήριον zur Untersuchung (ἐπισκέψασθαι) zu schicken. Hier erscheinen die Eklogisten — denn das sind die Beamten des λογιστήριον — als diejenige Behörde, die über die dem Oekonomen zukommenden ξένια, also über die Höhe einer Abgabe Auskunft zu erteilen haben. An sie wenden sich die anderen Beamten im Streitfalle. Sie führen also die Bücher, aus denen zu ersehen ist, wieviel dem Einzelnen zukommt, resp. wieviel der Einzelne zu leisten hat. Der zweite Text ist die Beschwerde eines Schreibers, der im Logisterion mit „Abrechnungen" beschäftigt war: παραγενομένου μου εἰς τὸ λογιστήριον ἀπολογίσασθαι. Die correctere Form ἐγλογιστήριον finde ich in einem Text des II. Jahrh. v. Chr., Pap. Lond. XXIII (Kenyon S. 41) Z. 110: μητηνεκα (= μετήνεγκα) εἰς τὸ ᾿γλογιστήριον (= τὸ ἐγλογιστήριον) Διοσκουρίδῃ τῷ γραμματεῖ. Dass dem Eklogisten eine grössere Zahl von Schreibern zur Verfügung stand, ist selbstverständlich.

War es uns auch möglich, die Behörde zu bezeichnen, die speziell mit der Steuerberechnung betraut war, so fehlen uns für die Frage, in welcher Weise die Steuern für den einzelnen Steuerzahler berechnet wurden, zur Zeit so gut wie alle Unterlagen. A priori ist anzunehmen, dass sehr verschiedene Veranlagungsmodi in Anwendung kamen, je nach der Natur der Steuer. Wir haben schon oben in Kapitel IV bei Besprechung der einzelnen Abgaben versucht, das Princip ihrer Umlage zu erkennen, aber nur in den wenigsten Fällen war es möglich, über Hypothesen hinauszukommen. Ich muss hier für das Einzelne auf die früheren Ausführungen verweisen. Im Allgemeinen sei nur Folgendes bemerkt. Bei den Steuern, die als Quoten eingefordert wurden, wie die Apomoira ($\frac{1}{6}$ oder $\frac{1}{10}$), das Enkyklion ($\frac{1}{10}$ oder $\frac{1}{20}$), die Fischereisteuer ($\frac{1}{4}$) u. s. w. ist der Gang der Geschäfte klar: da ist die Höhe der Quote durch königliches Gesetz bestimmt, und es gilt nur noch, die Summe, von der die Quote zu erheben ist, zu berechnen, wofür die detaillirtesten Vorschriften bestanden (vgl. Rev. Pap.). Wie es aber bei den Steuern gemacht wurde, die nicht als Quoten aufgelegt waren, bei denen vielmehr ein bestimmter Steuersatz für die Steuereinheit

zu berechnen war, wusste ich nicht mit Sicherheit im Allgemeinen anzugeben. Manche andere wichtige Frage knüpft sich hieran an, die sich zur Zeit wohl stellen, aber, soweit ich sehe, nicht beantworten lässt. Standen diese Steuersätze in einem festen Verhältnis zu dem von der Regierung gewollten Gesammtertrag jeder Steuergattung? Wurden sie also durch das, was wir Repartitionssystem nennen, gewonnen? Gab es überhaupt einen festen Etat im Ptolemäerreich? Wenn man bedenkt, dass damals die Erhebung der einzelnen Steuern in jedem Jahre von Neuem an den Meistbietenden versteigert wurde, so möchte man die letztere Frage eher verneinen als bejahen.[1] Wohl wird die Regierung sich einen gewissen Durchschnitt als Minimum für jede Steuer festgelegt haben (vgl. Kap. VI), aber das mit der Steuerverpachtung betriebene Handelsgeschäft mag zu sehr wechselnden Ergebnissen geführt haben. Man wird also — wenn man überhaupt an das Repartitionssystem denkt — nur von einem Verhältnis des Steuersatzes zu dem durch die jedesmalige Versteigerung zufällig sich ergebenden Gesammtertrag der Steuer sprechen können. Doch die hier aufgeworfenen Fragen bedürfen noch gründlichst der Aufklärung.

Etwas klarer liegen die Dinge in der Kaiserzeit. Betrachten wir auch hier zunächst das Beamtenpersonal. Für die allgemeine von Augustus begründete Neuordnung Aegyptens kann ich auf die lichtvolle Darstellung bei Mommsen, Röm. Gesch. V S. 553 ff.[2]) verweisen und beschränke mich darauf, nur die speziell die Steuerberechnung betreffenden Punkte hervorzuheben. Durch die Eroberung im J. 30 v. Chr. ist Aegypten bekanntlich nicht in die Reihe der römischen „Provinzen" eingetreten, sondern ist als „das grösste der kaiserlichen Landgüter"[3]) unter die spezielle Disposition des Kaisers gestellt worden.

[1]) Boeckh (Staatsh. I³ S. 253) sagt wohl mit Recht, dass „ein richtiger Ueberschlag der Ausgaben und Einnahmen" „schwerlich in irgend einem Hellenischen Staate regelmässig und im Voraus angefertigt" sei. „Durch Erfahrung indess und durch die Rechnungen musste sich bald ergeben, wie hoch die regelmässigen Ausgaben und Einkünfte sich beliefen, und inwiefern diese zureichend oder nicht, jene notwendig oder überflüssig wären." An mehr als eine solche praktische Erfahrung wird wohl auch im Ptolemäerstaat nicht zu denken sein. Ueber das „Budget" der römischen Republik vgl. Mommsen, Staatsr. II³ S. 432.

[2]) Vgl. auch Mommsen, Staatsr. II³ S. 859 und 1004.

[3]) Philo ad Flacc. 2, 19: τὸ μέγιστον αὐτοῦ τῶν κτημάτων. Vgl. Tacit. hist. 1, 11: domi retinere.

Kraft dieser eigenartigen Ordnung spielt der Kaiser, der ja auch von den Aegyptern ganz wie seine Vorgänger als ihr König verehrt wurde, in der Verwaltung dieselbe Rolle wie vorher die Ptolemäer. Die äusseren Verschiedenheiten in der Verwaltung der beiden Perioden sind vorwiegend darin begründet, dass der römische König nicht mehr in Alexandrien, sondern im fernen Rom residirte und daher einen Stellvertreter, einen Vice-König, in Alexandrien nötig hatte. Das ist der *praefectus Alexandreae et Aegypti.*[1]) Doch dieser Unterschied ist mehr ein äusserlicher. Nach wie vor hat der König, jetzt also der Kaiser, die gesammte Steuerverwaltung in seiner Hand. Das Budget für Aegypten wird in der kaiserlichen Kanzlei in Rom festgesetzt, und sein Mandatar in Alexandrien hat auch auf dem Steuergebiete nur den Willen seines Herrn auszuführen. Wie die Edicte des Capito und Julius Alexander zeigen, können Uebelstände im Steuerwesen wohl durch Statthalteredict geregelt werden, kraft der vom Kaiser ihnen mandirten Vollmacht, aber schwierigere Fragen wagt der Präfect doch nicht zu erledigen, ohne sich spezielle Instructionen vom Kaiser zu erbitten[2]). Die Steuergesetzgebung war durchaus in den Händen des Kaisers. Das Recht, Veränderungen an schon bestehenden Steuern vorzunehmen oder neue Steuern einzuführen, stand im Princip dem Kaiser zu.[3])

Im Besonderen nun für die Frage der Steuerveranlagung ist es von Wichtigkeit, dass der Kaiser den aus Aegypten herauszuwirtschaftenden Gesammtbetrag — wie es scheint, alljährlich — festsetzte. Das ergiebt sich aus dem bekannten Bonmot des Tiberius

[1]) So wird C. Cornelius Gallus bezeichnet. Vgl. Sitzungsber. Berl. Akad. XX 1896 S. 469 ff. Vgl. dazu meine Ausführungen in der Zeitschrift f. Aeg. Sprache XXXV 1897.

[2]) Ed. Jul. Alex. 8: προέγραψα — ὅσα ἔξεστί μοι κρείνειν καὶ ποιεῖν· τὰ δὲ μείζονα καὶ δεόμενα τῆς τοῦ Αὐτοκράτορος δυνάμεως καὶ μεγαλειότητος αὐτῷ δηλώσω μετὰ πάσης ἀληθείας. Vgl. Z. 62 ff.

[3]) Zu den schon von Rudorff (Rhein. Mus. 1828 S. 186) beigebrachten Zeugnissen, unter denen namentlich Cod. Just. IV 62 hervorzuheben ist, möchte ich noch Dig. 39, 4, 10 hinzufügen: *vectigalia sine imperatorum praecepto neque praesidi neque curatori neque curiae constituere nec praecedentia reformare et his vel addere vel deminuere licet.* Mommsen verweist mich ferner auf Dig. 48, 6, 10. — Zu Dio 53, 15 vgl. Mommsen, Staatsr. II³ S. 1014 A. 2. Dass für Aegypten der Senat selbstverständich nicht in Betracht kommt, braucht nicht gesagt zu werden.

bei Dio 57, 10, 5: Αἰμιλίῳ γοῦν Ῥήκτῳ χρήματά ποτε αὐτῷ πλείω παρὰ τὸ τεταγμένον ἐκ τῆς Αἰγύπτου ἧς ἦρχε πέμψαντι ἀντεπέστειλεν ὅτι κείρεσθαί μου τὰ πρόβατα. ἀλλ' οὐκ ἀποξύρεσθαι βούλομαι. Danach war dem Statthalter die Ablieferung einer bestimmten Summe vorgeschrieben, die er weder nach unten, noch — wenigstens bei guten Kaisern wie hier — nach oben hin überschreiten durfte. Dieser Gesammtposten, der gewiss spezialisirt war in Steuererträge und Domanialerträge, musste den Zielpunkt für die gesammte Steuerveranlagung bilden.

Diese Veranlagungsarbeiten ruhten in letzter Instanz in der Hand des Präfecten. Wenn Philo ad Flacc. 16 auf den ungeheuren Umfang der Rechnungsgeschäfte des Präfecten mit den Worten hinweist: λογισμοὺς τῶν προσόδων καὶ δασμῶν λαμβάνοντες, ὧν ἡ ἐξέτασις τὸν πλείονα τοῦ ἐνιαυτοῦ χρόνον ἀνήλισκεν, so ist damit wohl nicht nur die Abrechnung über die erhobenen Steuern, sondern auch die der Erhebung vorangehende Berechnung der Steuern gemeint. Dem Präfecten stand ein grosses Beamtenpersonal zur Verfügung, das in Alexandrien wie im Lande mit der Steuerberechnung und Steuerabrechnung betraut war. Hier kommen zunächst die verschiedenen kaiserlichen Procuratoren (ἐπίτροποι) in Betracht, die überhaupt der Finanzverwaltung dienten und je nach ihrem Ressort Spezialtitel führten. Diese kaiserlichen Procuratoren ersetzten sachlich und auch titular die höheren Finanzbeamten der Ptolemäerzeit. So verwandeln sich die διοικηταί (oder ἐπὶ τῆς διοικήσεως) in ἐπίτροποι ἐπὶ διοικήσεως[1], und wenn noch in Urkunden aus dem III. Jahrh. n. Chr. von einem διοικητής die Rede ist, so ist das wohl nur eine bequeme Verkürzung für jenen officiellen römischen Titel.[2] So

[1] Bull. corr. hell. III S. 257: ἐπίτροπος ἐπὶ διοικήσεως [Ἀλεξανδρείας]. Vgl. CIL III 431: *proc. ad dioecesim Alexandreae*. Vgl. hierzu Philolog. LIII. S. 93 A. 6.

[2]) BGU 8 II 29; P. Oxyr. I 61, 15. An beiden Stellen wird der διοικητής als κράτιστος bezeichnet. — Erst nach meinen Bemerkungen im Philol. a. a. O. sah ich, dass διοικητής τοῦ ἱερωτάτου ταμείου garnicht im Text steht, sondern nur eine Construction von Viereck ist (Hermes XXVII S. 526). — Auch Strabo XVII p. 840 meint mit den διοικηταί kaiserliche Procuratoren. — Ein später Nachfolger der ptolemäischen Lokaldioeketen ist wohl der Φλ. Μηνᾶς ὁ λαμπρότατος διοικητὴς τῆς Ἀπολλωνοπόλ(εως) im Pap. Grenf. (I) 63, 3 (VI. oder VII. Jahrh. n. Chr.). Vgl. Z. 4.

wurde ferner der alte ptolemäische[1] Finanzbeamte „ὁ πρὸς τῷ ἰδίῳ λόγῳ“ jetzt zu einem ἐπίτροπος τοῦ ἰδίου λόγου, doch wurde gelegentlich auch hier aus Bequemlichkeit die Procuratur unerwähnt gelassen.[2] Dass ähnlich auch der Epistrateg ein *procurator epistrategiae* wurde, erwähnten wir schon oben (S. 427). Mommsen trennt freilich diese beiden. Das Verhältnis der verschiedenen Procuratoren zu einander bedarf noch vielfach der Aufklärung.[3] Die alten rein griechischen Titel haben sich nur bei den niederen Chargen erhalten, die unter jenen κράτιστοι standen, so die οἰκονόμοι[4] und, was uns hier besonders interessirt, die ἐκλογισταί.[5]

Ueber die Thätigkeit der Letzteren in römischer Zeit geben die Edicte des Capito und Julius Alexander (CIGr. III 4956, 4957) genauere Auskunft. Beide hat man missverstanden, wenn man aus ihnen zu erweisen suchte, dass die Eklogisten Steuererheber gewesen seien. Betrachten wir zunächst das Edict des Alexander. In Z. 36 heisst es: wenn zwei Präfecten übereinstimmend in einer Frage der Steuerfreiheit absolutorisch entschieden haben (ἀπολύειν), so soll der Eklogist, der trotzdem die Sache nochmals zur Revision vorbringt, straffällig sein: κολαστέος ἐστὶν ὁ ἐγλογιστὴς ὁ τὰ αὐτὰ εἰς διαλογισμὸν ἄγων. Mit diesem διαλογισμός wird die Abrechnung oder Revision gemeint sein, der die Präfecten auf ihren Inspectionsreisen,

[1]) Dass dieser Beamte schon im Ptolemäerreich existirt hat, zeigte zuerst Wescher. Vgl. Marquardt R. St.V. II² S. 310. „Actenstücke“ S. 40.

[2]) Vgl. die Belege bei Marquardt R. St.V. II² S. 311 A. 1. Sogar in einer lateinischen Inschrift (CIL X 4862) steht kurz *idiologus*. Auch der Präfect selbst unterdrückt die Procuratur in CIGr. 4957, 39.

[3]) Vgl. O. Hirschfeld, RVG S. 263. Wilcken, Hermes XXIII S. 592 ff.

[4]) Vgl. Ed. Jul. Alex. (CIGr. 4957) Z. 21: ὅστις ἂν ἐνθάδε ἐπίτροπος τοῦ κυρίου ἢ οἰκονόμος. In BGU 156, 3 ein Saturninus als Καισάρων οἰκονόμος vom J. 201. Καισάρων steht hier für Καισάρων δούλῳ. Vgl. unten Kap. VI § 4. Im Hermes XXIII S. 593 Z. 13 brachte ich einen Μητίοχος οἰκονόμος τοῦ κυρίου vom J. 196. Von diesen οἰκονόμοι spricht Strabo XVII p. 797. Inwieweit sie sachlich den ptolemäischen οἰκονόμοι entsprechen, bleibt zu untersuchen.

[5]) Man nimmt gewöhnlich an, dass durch CIGr. 5085 die Form λογιστής bezeugt sei. Ueberliefert ist ΧΕΙΗCΤΗC. Das könnte auch χειριστής oder sonst etwas sein. Die Verbindung γραμματεὺς καὶ λογιστής ist jedenfalls anstössig. Welche Rolle später, nach der diokletianisch-constantinischen Reform, die λογισταί (im Sinne von *curatores*) in den aegyptischen Städten gespielt haben, lernen wir jetzt aus den Papyri von Oxyrhynchos.

wenn sie Convent abhielten, die gesammten Gauangelegenheiten unterwarfen.[1] Der Eklogist erscheint hier also als ein Beamter, der in Fragen der Steuerpflichtigkeit oder Steuerfreiheit das Material für diesen διαλογισμός vorzulegen hatte, also als ein Rechnungs- oder Veranlagungsbeamter. Wenn der Text fortfährt: καὶ μηδὲν ἄλλο ποιῶν πλὴν ἀργυρισμοῦ πρόφασιν καταλείπων ἑαυτῷ καὶ τοῖς ἄλλοις πραγματικοῖς, so wird daraus nur zu folgern sein, dass dem Eklogist irgend welche Procente von den von ihm ausgeschriebenen Steuern als Sporteln zukamen — freilich eine gefährliche Bestimmung.[2] Dass diese denn auch thatsächlich oft gemissbraucht worden ist, indem die Eklogisten, um sich zu bereichern, neue Steuern ausschrieben, zeigt dasselbe Edict Z. 46 ff., im besonderen 51 ff. Der Präfect beklagt sich über die ἄμετρος ἐξουσία τῶν ἐγλογιστῶν „διὰ τὸ πάντας αὐτῶν καταβοᾶν ἐπὶ τῷ παραγράφειν αὐτοὺς πλεῖστα ἐξ οὗ συνέβαινεν αὐτοὺς μὲν ἀργυρίζεσθαι. τὴν δὲ Αἴγυπτον ἀνάστατον γείνεσθαι". Ich betone, dass hier nur vom παραγράφειν, nicht vom παραπράσσειν die Rede ist.[3] Der Präfect schärft darauf ein, dass ohne vorhergehende Entscheidung des Präfecten die Eklogisten überhaupt keine prinzipielle Aenderung in der Steuerumlage einführen dürften.[4] Darauf werden die Strategen ermahnt, von den Eklogisten nichts anzunehmen ohne Erlaubnis des Präfecten (μηδὲν παρὰ ἐγλογιστῶν μεταλαμβάνειν). Offenbar waren hier ähnliche Durchstechereien vorgekommen, wie sie durch BGU 15 II

---

1) Vgl. BGU 226, 21: οὗ ἐὰν ὁ κράτιστος ἡγεμὼν Πομπήιος Πλάντας τὸν τοῦ νομοῦ διαλογισμὸν ποιῆται. Vgl. Mitteis, Hermes XXX S. 574, der auch auf 168, 18 f. hinweist. Auch BGU 195, 36: ὁπόταν διαλαμβάνῃ mag sich auf den Convent beziehen.

2) Als Analogie könnte man auf die an den *praef. annonae Alexandriae* gerichtete Verfügung des Constantius und Constans vom J. 349 verweisen, Cod. Theod. XII 6, 3: *susceptores centesimae dimidium, annotatores vero ceterorumque exactorum diversos homines, quos rationibus constat obnoxios esse, alterum dimidium habere censuimus.*

3) Παραγράφειν kann freilich auch von dem Erheber gesagt werden, der widerrechtlich einen Steuerzahler mit einer zu grossen Summe anschreibt oder notirt. Vgl. Petr. Pap. (II) XIII (17) 2: παραγέγραμμαι τῶι πράκτορι, wo τῶι πράκτορι doch wohl in dem Sinne von ὑπὸ τοῦ πράκτορος steht. Aber es bleibt wichtig, dass das eindeutige παραπράσσειν weder im Edict noch sonst wo auf den Eklogisten angewendet wird.

4) Das ist wohl mit dem noch nicht geheilten Passus Z. 52/3. gemeint.

zwischen Strategen und Eseltreibern constatirt werden.[1]) Was aber auf Grund unerlaubter Steuerausschreibungen der Eklogisten und ihres Personals[2]) erhoben war, das sollen diese — offenbar soweit es ihnen zugefallen war — den Steuerzahlern zurückerstatten, und ausserdem ein Vielfaches als Strafe an die Staatskasse zahlen. Man beachte ἀποδώσουσιν ὅσον ἀπῃτήθησαν — nicht ἀπῄτησαν, was so nahe gelegen hätte, wenn die Steuerveranlager auch die Erheber gewesen wären.

Noch weniger kann ich der bisher allgemein acceptirten Deutung des Edicts des Capito zustimmen. Der Präfect setzt zunächst hohe Strafen fest gegen diejenigen durchreisenden Soldaten, die sich unerlaubter Weise ξένια und sonstige Abgaben von der Bevölkerung erpressten (vgl. oben S. 389). Ο[ἱ μὲν οὖν β]ασιλικοὶ γραμματεῖς, so fährt der Text mit den üblichen Ergänzungen fort, καὶ κωμογραμματεῖς καὶ τοπογραμ[ματ]εῖς κατὰ νομὸν πάντα ὅσα δαπανᾶται ἐκ τοῦ νομοῦ, εἴ τινα [εἰσπ]έπρακται παραλόγως ἢ ἄλλο τι, ἀναγ[ρ]αφ[έσ]θω[σ]αν καί ἐ[ν ἡμέραις] ἑξήκοντα ἐπιδότωσαν· οἱ δ' ἐ[ν]τὸς Θηβαΐδος διὰ τετραμήνου [σκ]ο[π]ε[ίτωσαν (oder ἐφοράτωσαν Letronne) τὰ] λογιστήρια καὶ πρὸς Βασιλείδην τὸν Καίσαρος ἀπελεύθερον τ[ὰ] ἐ[ξ ἑκάσ]του (oder τὰ ἐγ τοῦ Letr.) λογιστηρίου καὶ τοὺς ἐκλογιστὰς πεμπέτωσαν, ἵν' ἐάν τι (vgl. Addit.) παρὰ τὸ δίκαιον λελογευμένον ἢ πεπραγμένον ᾖ, τοῦτο διορθώσ[ω]μαι. Unter dem Eindruck des anderen Edicts ist man davon ausgegangen, dass auch hier von Uebergriffen der Eklogisten die Rede sei. Die königlichen, die Dorf- und Bezirksschreiber, so nimmt man an, sollten Controle üben über die Eklogisten; die in der Thebais sollten alle vier Monate die Logisterien revidiren und, was sie da fänden, mitsammt den Eklogisten selbst an den Basileides schicken. Ich fasse den Text anders auf. Die Uebelthäter, deren unerlaubte Erhebungen (vgl. [εἰσπ]έπρακται und nachher λελογευμένον und πεπραγμένον) von den genannten Schreibern notirt werden sollen, sind nicht die Eklogisten, sondern wie im Vorhergehenden die Soldaten. Die Aufzeichnungen der Schreiber sollen vielmehr zur rechnungsmässigen Prüfung an Basileides und die Eklogisten eingereicht werden,

[1]) Z. 11: συνκακουργοῦντες τοῖς ὀνηλάταις.

[2]) Ich glaube, dass unter den ἄλλοι πραγματικοί in Z. 54 die Eklogisten mit zu verstehen sind, denn sonst würde gerade für die Hauptschuldigen, die Eklogisten, keine Strafe bestimmt sein.

worauf dann der Präfect Remedur verspricht. Die Dinge liegen hier also genau so, wie im Pet. Pap. (II) X (I) aus dem III. Jahrh. v. Chr.: auch da wird die Anzeige der Uebergriffe des durchreisenden Beamten, der zu grosse ξένια in Anspruch nahm, an das λογιστήριον zur Prüfung eingereicht. Dass dies auch der Sinn des Edictes ist, ist mir nicht zweifelhaft; die Ergänzung des Textes im Einzelnen muss freilich bei der schlechten Tradition[1]) dunkel bleiben. So namentlich der Schluss von Z. 34, wo das überlieferte ΘΕΟΙΕΝ weder zu σκοπείτωσαν τὰ, noch zu ἐφοράτωσαν τὰ ergänzt werden darf. Die vorhergehenden Worte οἱ δ' ἐντὸς Θηβαΐδος διὰ τετραμήνου fasse ich als Parenthese: die anderen Beamten sollen alle 60 Tage, die in der Thebais aber alle vier Monate die Aufzeichnungen (scil. die aus dem ἀναγραφέσθωσαν herauszuholenden ἀναγραφὰς) einreichen. Danach wird λογιστήρια mit ἐπιδότωσαν in irgend welcher Verbindung stehen.[2]) Die folgende Zeile wird so zu emendiren sein: καὶ πρὸς Βασιλείδην τὸν Καίσαρος ἀπελεύθερον τ[ὸν] ἐ[πὶ] τοῦ λογιστηρίου[3]) καὶ τοὺς ἐκλογιστὰς πεμπέτωσαν. In diesem Basileides sehe ich den Obereklogisten in Alexandrien, den Vorsteher der Hauptrechnungskammer des Landes, für den der sonst nicht belegte Titel ὁ ἐπὶ τοῦ λογιστηρίου durchaus angemessen wäre. Basileides würde also die Stelle einnehmen, die im Rev. Pap, 37, 12 Dionysodoros einnimmt.

Nach unserer Auffassung der Edicte hat sich in der Organisation und der Bedeutung der Eklogisten in der Kaiserzeit gegenüber der Ptolemäerzeit nichts geändert. Diese Auffassung findet nachträglich durch P. Oxyr. I 57 ihre volle Bestätigung. Hier tritt uns „der Eklogist des Gaues" (Z. 9) deutlich als der Rechnungsbeamte entgegen, der die Einnahmen der διοίκησις berechnet, während die Erhebung der betreffenden Steuern dem Strategen zufiel: βουληθεὶς

[1] Eine neue Revision der beiden Edicte am Original wäre dringend zu wünschen. Da die Inschriften nicht etwa auf Steinen stehen, die leicht verschleppt oder zerstört sein könnten, sondern „am ersten Pylon des grossen Tempels" der Oase el-Chargeh, so müssten die Texte auch heute noch leicht aufzufinden sein.

[2] Ist πρὸς τὰ oder εἰς τὰ zu lesen? oder τοῖς τὰ? Vgl. zu letzterem τῷ τὸ γραφεῖον in BGU 379. Das würde freilich die Schwierigkeit ergeben, dass die Logisterion-Beamten und die Eklogisten getrennt würden.

[3] Ueberliefert ist ΤΔΕΓ.

(ὁ ἐγλογιστὴς) με (τὸν στρατηγὸν) τὴν τούτων ἀπαίτησιν ποιησάμενον κτλ.

In Bezug auf die Logisterien der Kaiserzeit will ich nur noch auf meine Bemerkungen im Philologus LIII S. 89 verweisen. Mit dem Pap. Petersburg 14[a], den ich daselbst erwähnte, ist jetzt noch BGU 466 zu vergleichen. Die Ueberschrift des letzteren: λόγος δαπ(ανῶν) τοῦ λογ(ιστηρίου) dürfte auch für den Petersburger Text passen. Sie sind wohl beide Abrechnungen über Ausgaben eines Logisterion. So lernen wir einige Subalternbeamte der Logisterien kennen, die hier ihren Sold erhalten, so in BGU 466 zwei φύλακες, einen ἀρχιϋπηρέτης, im Petersburger Text die βοηθοί.[1]) — Das für Hermupolis bezeugte πολιτικὸν λογιστήριον (vgl. PER I S. 110) scheint dem Zusammenhange nach die „städtische Rechnungskammer" zu sein. Eine Abteilung des allgemeinen Logisterion war wohl das κατοικικὸν λογιστήριον in PER I 1, 11. In ihm werden u. a. die Besitzveränderungen der Katoeken gebucht.[2]) P. Oxyr. I 57 erwähnt τὸ τῆς διοικήσεως λογιστήριον.

So stehen auch in der Kaiserzeit die Eklogisten als die speziell mit der Berechnung und Ausschreibung der Steuern sowie mit der Steuerabrechnung betrauten Beamten vor uns.[3]) Es ist daher nicht ganz zutreffend, die in den Steuerdeklarationen genannten Gau- und Ortsbeamten — die Strategen, königlichen Schreiber, Stadt- und Dorfschreiber und Volkszähler — als die „Steuereinschätzungscommission" zu bezeichnen.[4]) Nach unserer obigen Deutung der Adressen dieser Eingaben wird man überhaupt Bedenken tragen, diese Beamten darum, weil sie neben einander genannt werden, sich auch in einer Commission thätig vorzustellen. Doch von dieser formalen Frage abgesehen, glaube ich auf Grund der obigen Ausführungen annehmen zu müssen, dass diese in den Deklarationen genannten Beamten, zum mindesten vorwiegend, mit der Entgegennahme, Prüfung und Zusammenstellung

[1]) Vgl. Z. 1: ναῦλον πλοίου ὑπὸ βοηθούς, d. h. Fährgeld für das Boot, das die βοηθοί übersetzte. Z. 7: ὀψωνίων βοηθοῖς λογιστηρίου. — In beiden Texten findet sich auch ein Posten über Papyrus: 466, 12 χαρταρίῳ 4 Obolen), Petersb. 5 τιμῆς χαρτῶν.

[2]) Vgl. Mitteis, Hermes XXX S. 603. P. Meyer, Philol. S. 199.

[3]) Mommsen verweist auf Corp. gloss. 2, 291 Götz (ἐκλογιστής = *dispunctor*) und Ulpian, Dig. 50, 16, 56 pr.

[4]) Vgl. Viereck, Philolog. LII S. 219 ff.

der Deklarationen zu Steuerbüchern betraut waren, dass dagegen die auf Grund dieser Unterlagen zu führende Berechnung der Steuerschuldigkeiten der einzelnen Steuerindividuen in erster Linie von den Eklogisten in den Logisterien ausgeführt wurden. Höchstens könnte man annehmen, dass mit der Controle der Ortsbehörden auch eine gewisse Mitwirkung bei Taxirung der Objecte verbunden gewesen wäre. Aber die eigentliche Steuerberechnung hat gewiss in der Hand der Eklogisten gelegen.

Nur einer der genannten Beamten, der Stratege des Gaues, scheint auch bei dieser Steuerberechnung, sei es mitarbeitend oder controlirend, thätig gewesen zu sein. Das entspricht seiner gesammten Stellung innerhalb des Gaues, und das folgt wohl auch aus dem Edict des Ti. Julius Alexander, wo es in Z. 49 ff. heisst, die Strategen sollen, wenn in den letzten fünf Jahren unerlaubter Weise neue Steuern ausgeschrieben sind (κατεκρίθη), diese wieder abschaffen παρέντες αὐτῶν τὴν ἀπαίτησιν. Zwar wird hier nur gesagt, dass die Strategen die „Erhebung" sistiren sollen, aber dieser Befehl zur Sistirung setzt doch notwendig voraus, dass sie vorher bei der Revision constatiren, dass unrechtmässige Ausschreibungen vorliegen. Hiernach wird man zum mindesten annehmen müssen, dass sie ein Controlerecht über die Steuerberechnungen der Eklogisten besassen.

Ueber die Frage, inwieweit im III. Jahrh. n. Chr. die βουλή an der Steuerveranlagung beteiligt worden ist, vgl. unten Kap. VI § 2 G.

Soviel von dem Beamtenpersonal. Leider gilt auch für die Kaiserzeit, dass wir von der Thätigkeit dieser Beamten im Einzelnen sehr wenig wissen. In einem Punkte stehen wir für die Kaiserzeit auf festerem Boden: wir wissen, dass der Kaiser die alljährlich zu erhebende Gesammtsumme der Steuern Aegyptens festsetzte (s. oben S. 497 f.). Wahrscheinlich war die Steuerveranlagung im Grossen und Ganzen betrachtet eine Repartition dieser Gesammtsumme auf die einzelnen Steuersubjecte. Eine solche Repartition war in der Kaiserzeit dadurch erleichtert, dass, wie wir im nächsten Kapitel sehen werden, die Erhebung durch kaiserliche Regie in weitem Umfange an die Stelle der ptolemäischen Steuerpacht getreten war. Ein zusammenhängendes Bild von dem Modus zu geben, nach dem nun praktisch die Steuersummen berechnet und ausgeschrieben wurden, ist mir nicht möglich. Sicherlich wird er bei den verschiedenen Steuerarten ein verschiedener gewesen sein. Was ich

auf Grund der Ostraka und Papyri über die Veranlagung der einzelnen Steuern erschliessen konnte, habe ich schon in Kapitel IV angemerkt und ich muss hier auf diese Einzeluntersuchungen verweisen. Was Ti. Julius Alexander in seinem Edict Z. 57 f. für die Grundsteuer verlangt, dass nämlich die Erhebung nach Massgabe der wirklichen Ueberschwemmung, und nicht κατὰ σύνοψιν, d. h. nach Vergleichung mit der vorhergehenden Zeit zu erfolgen habe[1], das wird mutatis mutandis auch für die Veranlagung aller übrigen Steuern der massgebende Gesichtspunkt gewesen sein. Ich beschränke mich hier darauf, einige Einzelheiten, die uns überliefert sind, zu besprechen.

1. Wir haben es oben als charakteristisch für die Kaiserzeit hervorgehoben, dass die Deklarationen keine Wertschätzungen der deklarirten Steuerobjecte enthielten, dass diese Taxationen also von den Behörden herzustellen waren. Wir werden hier zunächst an die Eklogisten denken, aber auch die Möglichkeit zugeben, dass die Ortsbehörden sie irgendwie mit Angaben unterstützten (s. oben). Es giebt nun eine Urkunde, die uns ausserdem an die Mitwirkung angesehener Bürger denken lässt. In BGU 18 (vom J. 169 n. Chr.) werden sechs Bürger, die zu den „Wohlhabenden" (εὐσχήμονες) gehören, durch Erlass des Strategen aufgefordert, eine Liturgie zu übernehmen, die mit den schwer verständlichen Worten εἰς τὸ συντιμήσασθαι τὰ ἐν ἀπράτοις ὑπάρχοντα genauer bezeichnet wird. Was mit ἐν ἀπράτοις gemeint ist, ist nicht leicht zu sagen. Jedenfalls sollen die Bürger diese besondere Klasse von „Vermögen" (ὑπάρχοντα) taxiren (συντιμήσασθαι). Ich bemerke noch, dass diese Sechsmännercommission offenbar eine dauernde Institution war, denn die neuen Mitglieder werden ernannt, weil bei vieren von den früheren die vorgeschriebene Amtszeit abgelaufen ist (πεπληρωκότων τὸν ὡρισμένον χρόνον), zwei andere gestorben sind. Die in der Uebernahme dieser

[1] Ich sehe, dass meine Interpretation dieser Worte oben auf S. 212 leicht missverstanden werden könnte. Ich meine auch jetzt, wie ich dort auseinandersetzte, dass die Durchschnittstaxe der Grundsteuer eine unbewegliche, die Erhebung eine bewegliche war. Aber diese eventuelle Herabminderung der Taxe musste doch vorher von den Steuerveranlagern berechnet werden, und darauf weist auch das παραγραφομένων hin. Ich hätte daher S. 212 Z. 3 statt „Steuerveranlagung" vielmehr „Durchschnittstaxe" sagen sollen. — Für die Bedeutung von σύνοψις ist folgender Passus in einem noch unedirten Papyrus von Interesse: λόγος χειρωναξίου τοῦ ε∟ . . . συνοψισμένο[ς πρὸ]ς τὸ δ∟.

Commissionsmitgliedschaft bestehende Liturgie wurde also immer für einen feststehenden Zeitraum auferlegt, und die Commission war eine perpetuirliche. Wir haben hier eine Einrichtung vor uns, die in unsern modernen Steuercommissionen durchaus ihr Analogon findet.

2. Der angeführte Text leitet zu einer anderen Frage über: gab es eine Taxirung des Gesammtvermögens, resp. Gesammteinkommens der Steuerzahler? Wir sahen, dass in den Deklarationen nur die einzelnen Klassen von Vermögensobjecten und die einzelnen Einnahmequellen vorgeführt wurden, nirgends aber der Gesammtwert in Geld auf einem Blatte. Auch wiesen wir oben S. 252 darauf hin, dass es eine einheitliche Vermögens- oder Einkommensteuer damals nicht gegeben hat. Dennoch konnte für mancherlei Zwecke, z. B. für die Liturgienfrage, eine Abschätzung des Gesammtvermögens erwünscht sein. Dass sie wirklich stattfand, lässt sich noch erweisen. Man könnte es vielleicht schon aus Plinius' Epist. ad Traj. 6 (22) folgern. Als Plinius den Kaiser gebeten hatte, dem Aegypter Harpocras das römische Bürgerrecht zu verleihen, hatte er die Antwort erhalten, er solle dem Kaiser das Alter und das Vermögen des Mannes angeben, und Plinius war ohne Weiteres in der Lage gewesen, über beides zu berichten: *sed cum annos eius et censum, sicut praeceperas, ederem.* Vgl. den Schluss des Briefes. Hier kann nach dem üblichen Sprachgebrauch unter *census* nur das Gesammtvermögen, auf das Harpocras von den Steuerbehörden taxirt war, gemeint sein. Dieses zu berechnen, war nach den oben dargestellten Vorarbeiten nicht allzu schwierig: es brauchten nur die deklarirten einzelnen Vermögensobjecte in Geldsätzen abgeschätzt, und darauf diese zusammengezählt zu werden.

An diese Klassikerstelle wurde ich durch gewisse Urkunden erinnert, in denen der πόρος von Personen in Geldsätzen angegeben wird. In allen Fällen handelt es sich um die Führung oder Uebernahme von *munera* oder *honores.* Vgl. BGU 6, 18, 91, 194, 235, Pap. Lond. CICIX (Kenyon, Add. S. 408), Pap. Paris Bibl. bei Hirschfeld (Sitzungsb. Berl. Akad. 39. 1892 S. 817 ff.). In BGU 6, 18, 91 wird die Geldsumme ausdrücklich von ἔχων πόρον abhängig gemacht. Dies ist daher auch in den anderen analogen Fällen, wo nur die Geldsumme steht, zu ergänzen.[1]) Πόρος bezeichnet nach

[1]) In dem Pariser Text bei Hirschfeld a. a. O. hatte Wessely die Summen als Gehalt aufgefasst. Ich habe schon damals die obige Erklarung dem gegenübergestellt (bei Hirschfeld, S. 823).

dem gewöhnlichen Sprachgebrauch nicht das Vermögen, sondern das Einkommen. In den Urkunden wechselt jedoch πόρος gelegentlich mit ὑπάρχον (Vermögen). So wird in BGU 11, 7 auf ein vorhergenanntes Haus und Zubehör[1] mit τὸν προκείμενον πόρον hingewiesen, während vier Zeilen darauf ein anderer Beamter dasselbe mit τὸ ὑπάρχον bezeichnet. Auch in BGU 8 II 29 f. wechseln πόρος und ὑπάρχοντα. Wenn das Haus in dem ersteren Beispiel als πόρος bezeichnet wird, so ist es wohl dabei als Einnahmequelle vorgestellt, und so könnte auch in den obigen Texten das einkommenfähige Vermögen gemeint sein. Gleichviel ob dies oder das Einkommen selbst gemeint ist, was ich nicht zu entscheiden wage, jedenfalls lehren die obigen Urkunden, dass von jedem Steuerzahler ein Gesammt-πόρος in einem Geldsatz berechnet wurde. Die Texte lehren zugleich, dass nur eine ungefähre Schätzung auf Hunderte von Drachmen stattfand; die überlieferten Zahlen sind sämmtlich runde Hunderte. Man kann auch sagen, es bestanden Schätzungsklassen von 100, 200, 300 Drachmen u. s. w., denen die einzelnen Individuen nach approximativer Schätzung zugewiesen wurden.

Diese Vermögens- resp. Einkommensschätzung bildete die Grundlage für die Heranziehung zu den öffentlichen Leistungen, und wurde dem entsprechend auch, wie Plinius' Bericht bestätigt, bei Erteilung von Privilegien berücksichtigt. Denn dass der πόρος der Urkunden jenem *census* des Plinius entspricht, liegt auf der Hand, wenigstens wird man dem Plinius, als er sich von der δημοσία βιβλιοθήκη des memphitischen Gaues den *census* des Harpocras ausschreiben liess, nichts anderes gegeben haben als seinen πόρος, der in den Büchern stand. Dass die beiden Begriffe sich völlig deckten, würde freilich noch nicht einmal notwendig daraus folgen.

Es ist nicht ohne Interesse, die Geldsätze zu betrachten. Im Dorfe Muchis (Faijûm) haben im J. 158/9 n. Chr. die aufgeführten πρεσβύτεροι einen πόρος von 400 oder 500 Drachmen (BGU 6). Wenn die πρεσβύτεροι von Soknopaiu Nesos am Ende des II. Jahrh.[2] einen πόρος von 800 Drachmen aufweisen (Kenyon a. a. O.), so könnte man darin eine grössere Wohlhabenheit dieses Dorfes bezeugt finden. Vielleicht ist aber auch die Wertminderung des aegyptischen

[1]) Ergänze: οἰκία (?) καὶ τὰ συγκύροντα πάντα.

[2]) Θ∖ wohl = 200 1.

Billongeldes am Ende des II. Jahrh. in Betracht zu ziehen.[1]) Im J. 170/1 werden ferner zur λιμναστεία[2]) Männer mit einem πόρος von 800 oder 700 Drachmen vorgeschlagen.[3]) Für die relative Wertschätzung dieser Summe ist von Interesse, dass sie ausdrücklich als εὔποροι bezeichnet werden. Im J. 177 werden zu Steuererhebern (πράκτορες) Männer mit je 1000 Drachmen (πόρος) vorgeschlagen, die gleichfalls als εὔποροι bezeichnet werden (BGU 194). Bedeutend höher ist der πόρος jener Bürger, die im J. 169 n. Chr. εἰς τὸ συντιμήσασθαι τὰ ἐν ἀπράτοις ὑπάρχοντα zur Schätzungscommission berufen wurden: sie haben 4000 Drachmen, einer sogar ein Talent (BGU 18). Natürlich gehören auch sie zu den εὔποροι. Mehrere dieser Personen sind Grundbesitzer (γεουχοῦντες), aus verschiedenen Dörfern. Dass man auch deren πόρος, wenn auch nur annäherungsweise, hat feststellen können, ist bei dem verwickelten landwirtschaftlichen Betriebe sehr bemerkenswert. In derselben Urkunde, in der die πρεσβύτεροι von Soknopaiu Nesos mit je 800 Drachmen aufgeführt werden (Ende des II. Jahrh.), wird der πόρος eines ἀρχέφοδος und mehrerer εἰρηνοφύλ(ακες) mit je 600 Drachmen angegeben, während die gewöhnlichen φύλ(ακες) nur 300 Drachmen haben. Die letztere Summe ist auch der Durchschnitt bei den niederen Polizeiorganen in der Pariser Urkunde bei Hirschfeld a. a. O. Die πόροι schwanken hier zwischen 200, 300 und 400 Drachmen.[4]) In BGU 235 sind die Zahlen weggebrochen. Hier finden sich die merkwürdigen, für die Geschichte der Liturgien wie für die Bedeutung der Dorfgemeinden gleich wichtigen Worte (Z. 12): [ἀναδίδωμι τοὺς] ὑπογεγρ(αμμένους) ὄντας εὐπόρους καὶ ἐπιδηδίο[υς] (l. ἐπιτηδείους, scil. εἰς δημόσια. vgl. BGU 18, 13) γνώμῃ καὶ κινδύ[ν]ῳν (l. κινδύνῳ) τῶν ἀπὸ τῆς κώμης τῶν καὶ ἐνγυομέ[νο]υς (l. ἐγγυωμένων). Der Dorfschreiber schlägt also zur Liturgie vor auf Beschluss der Dorfgemeinde[5]) und auf die Gefahr der Dorfgemeinde, die

[1]) Vgl. Hultsch, Metrologie² S. 650 1.

[2]) BGU 91. In einem unpublicirten Papyrus der Pariser Bibliothek (Suppl. Gr. 910) fand ich einen λιμνασ[τή]ς καὶ κατασπορεύς.

[3]) Wenn in BGU 619, 8 gefragt wird, ἐπὶ ποίοις ὑπάρχουσι εἰρεδόθη, so ist auch wieder ὑπάρχοντα für πόρος gesetzt.

[4]) Hier steht bei jeder Person Alter und πόρος, ganz wie bei Plinius: ἐτῶν λ, δραχμῶν τ u. s. w.

[5]) Hiernach möchte ich die Subscription des Pariser Textes bei Hirschfeld S. 820 etwa folgendermassen ergänzen:

die Bürgschaft übernimmt. Also nicht nur der Poros des Einzelnen, der die Liturgie übernahm, sondern — in zweiter Linie? — auch der Gesammtporos der Dorfbewohner bürgte dem Staat für die richtige Führung der Liturgie. Dass die Dorfbewohner als Gemeinde berechtigt sind, einen derartigen Beschluss zu fassen, ist nicht minder interessant.[1]) Gewiss gilt dies nicht nur von der speziellen Liturgie des vorliegenden Falles, sondern wir haben hier einen Schlüssel für das Verständnis der Liturgien überhaupt. Der Dorfschreiber ist nur der vermittelnde Beamte; die Gemeinde selbst hatte das Vorschlagsrecht.[2])

War der πόρος berechnet — vermutlich von den Eklogisten, die vielleicht von den Ortsbehörden unterstützt wurden, oder auch von Schätzungscommissionen (s. oben), — so wurde er in allen zuständigen Bureaus in die Personallisten eingetragen. Meist sind es die Dorfschreiber, die in den obigen Texten Auskunft über den πόρος geben, vgl. BGU 5 II 4; 6; 11; 18; 91; 194; 235. Aber auch in die Bücher der δημοσία βιβλιοθήκη war der πόρος eingetragen. Vgl. BGU 11 und namentlich den Londoner Text, dessen Verso ich folgendermassen lesen möchte: Ἐκ βιβλ(ιοθήκης) δημοσίω(ν) λόγων [ἐ]κ γρ(αφῆς) δημοσίω(ν) θϛ.[3])

3. In den Bureaus der Eklogisten muss eine rastlose Thätigkeit entwickelt worden sein. Während sie noch mit den Abrechnungen

Κωμογραμματεὺς γνώμη τῶν ἀπὸ τῆς κώμης
ἀναδέδωκεν? τῷ ἐνεστῶτι ε L Φαῶφι.

Darnach würde sich erklären, dass meist so viele Namen für jeden einzelnen Posten genannt werden. Vielleicht wurden so viele Namen vorgeschlagen, wie Stellen frei waren, vielleicht aber auch mehr.

[1]) Dass sie Beschlüsse über Ehrungen fassen durften, wussten wir schon aus CIGr. III 4699: ἔδοξε τοῖς ἀπὸ κώμης Βουσείρεως — καὶ τοῖς ἐν αὐτ[ῇ] καταγεινομένοις τοπογραμματεῦσι καὶ κωμογραμματεῦσι ψη[φίσ]ασθαι κτλ.

[2]) Wie es in den Metropolen zuging, zeigt P. Oxyr. I 54, 10: εἰςδοθέντων ὑπὸ τοῦ τῆς πόλεως γραμματέως γνώμη τοῦ κοινοῦ τῶν ἀρχόντων. Der Text stammt aus dem Jahre 201, also vor der Decurionatserteilung. Wer sind die ἄρχοντες? Man denkt zunächst an Gymnasiarchen, Exegeten u. s. w. Aber gerade an diese ist das Schreiben gerichtet. Und bildeten diese ein κοινόν? Darf man hier unter den ἄρχοντες vielleicht die zur Teilnahme an der Verwaltung qualificirten εὔποροι verstehen? Man denkt unwillkürlich an die oben S. 491 erwähnten 6470 Personen, die die Stadt Ptolemais repräsentirten.

[3]) Kenyon a. a. O. schlug vor: ἐκ βιβλίου δημοσίου und ἐκ γραφείου δημοσίου.

über die eingegangenen Steuern des verflossenen Jahres beschäftigt waren, liefen schon wieder die neuen Deklarationen und die sonstigen voluminösen Scripturen ein, auf Grund deren sie für das laufende Jahr jedem Steuerzahler sein Steuersoll zu berechnen hatten. Und es musste schnell gearbeitet werden, wenn rechtzeitig den Erhebern die nötigen Anweisungen gegeben werden sollten. Freilich, wenn die von Krall (CPR II S. 17) jüngst geäusserte Meinung, „dass die Steuern in Aegypten nachträglich für das abgelaufene Jahr gezahlt seien", dass man also „im Jahre 14 die Steuern für das Jahr 13" zahlte, richtig wäre, dann hätten sie gemächlicher arbeiten können.

Prüfen wir diese Ansicht genauer. Man wird mir zugeben, dass die Streitfrage entschieden ist, wenn sich Zahlungen für das laufende Jahr positiv nachweisen lassen. Denn wenn die Steuern für das 13. Jahr, um bei Krall's Beispiel zu bleiben, schon im 13. gezahlt werden konnten, so ist ausgeschlossen, dass ihre Zahlung normaler Weise im 14. Jahre zu erfolgen hätte, denn dass man ein Jahr zu früh Steuern zahlte, ist undenkbar. Die Zahlungen aber, die sich etwa für das 14., 15. oder noch spätere Jahre nachweisen lassen, sind dann nichts anderes als Nachtragszahlungen. Von diesem Gesichtspunkt aus habe ich schon oben S. 213f. den Nachweis geführt, dass die Grundsteuer im Princip für das laufende Jahr während des laufenden Jahres gezahlt wurde, dass aber bereitwillig auch spätere Zahlungen zugelassen wurden. Es wird kaum nötig sein, für sämmtliche Steuern den speziellen Nachweis zu erbringen. Ist er für einige der wichtigeren Steuern gegeben, so ist das System klargelegt.

In den Kopfsteuerquittungen (vgl. S. 230 ff.) ist das Jahr der Zahlung vielfach nicht ausdrücklich genannt, wenn es mit dem Jahr, für welches gezahlt wurde, identisch war. Aber in zahlreichen Fällen ist ausdrücklich hervorgehoben, dass die Kopfsteuer für das Jahr X auch im Jahre X gezahlt ist.[1] Damit ist die Frage auch für die

[1]) Ostr. 144, 156, 168, 182, 189, 223, 229, 234, 236, 237, 251, 252, 264, 269, 270, 280, 357, 363, 366, 370, 373, 374, 383, 384, 387, 388, 389, 393, 399, 401, 403, 411, 419, 422, 424, 425, 429, 431, 432, 434, 436—438, 444, 446, 450, 452—454, 457, 460—463, 465, 466, 469, 472, 474, 475, 480—482, 486, 487, 490, 492, 493, 508, 516, 525, 530, 536, 548, 563, 569, 575, 584, 609, 619, 626, 634, 639, 645, 656, 668, 1238, 1242, 1246, 1283—1285, 1324, 1365, 1366, 1378, 1380, 1384, 1390, 1401, 1402, 1414, 1425, 1441, 1542, 1549, 1562, 1613.

Kopfsteuer entschieden. Der früheste Zahlungstermin ist, wenn ich recht gesehen habe, der Phaophi, der zweite Monat des aegyptischen Jahres (450, 463). In anderen Fällen dagegen ist hervorgehoben, dass die Zahlung erst im nächsten Jahre erfolgte.[1]) Das sind nach Obigem Nachtragszahlungen. Einmal erfolgt die Zahlung sogar erst zwei Jahre später (118). Manchmal beginnen die Ratenzahlungen im laufenden Jahr und werden im folgenden fortgeführt. Vgl. 102, 128, 234 u. s. w.

Die τετάρτη ἁλιέων (vgl. S. 137) wird fast in allen Fällen für das laufende Jahr gezahlt.[2]) Nur in 1233 und 1347 lässt es sich nicht direct erweisen. Die früheste Zahlung fällt in den Hathyr, den dritten Monat, des laufenden Jahres.

Bei der in Geld zu zahlenden Grundsteuer für Weinland (S. 147 ff.) liegen viele Nachtragszahlungen vor (397, 404, 407, 580, 1543), aber auch hier wird durch 375 bezeugt, dass die Zahlung principiell im laufenden Jahre zu erfolgen hatte.

Unter den Quittungen über ἀπόμοιρα (vgl. S. 157) ist nur eine Nachtragszahlung (1518). Die anderen bezeugen sämmtlich, dass sie für das laufende Jahr zu zahlen war. Hier begegnet sogar schon eine Zahlung aus dem Thoth, dem ersten Monat.

Doch diese Beispiele mögen genügen. Hiernach ist anzunehmen, dass die Steuerberechnung bereits in den ersten Monaten des Jahres stattzufinden hatte. Damit hängt zusammen, dass die Objectsdeklarationen sämmtlich, soweit sie ein Datum tragen, in der ersten Hälfte des Jahres eingereicht sind. BGU 139 (über Grundbesitz) ist am 1. Phamenoth (25. Februar) vom Strategen und königlichen Schreiber einregistrirt. Die Deklarationen über Kamelbesitz sind sämmtlich in merkwürdiger Uebereinstimmung am 3., 4. oder 5. Mechir (= 28.—30. Januar) einregistrirt.

4. War die Steuerveranlagung beendet, so wurde in jedem Bezirk für jede Steuer für sich die zu erhebende Gesammtsumme, sowie die Spezialisirung für die einzelnen Steuerzahler aufgeschrieben, und diese Listen wurden dann als „Einforderungsanweisungen" — ἀπαιτήσιμα — durch die zuständigen Steuerbehörden den für die betreffende Steuer in Betracht kommenden Erhebern ausgehändigt,

[1]) Ostr. 33, 47, 73, 79, 85, 113—115, 119, 125, 129, 130, 155, 168, 176, 183, 188, 191, 201, 226, 290, 372, 448, 1269, 1541.

[2]) Ostr. 326, 331, 337, 339, 340, 346, 349, 1029, 1348, 1522.

die dann auf Grund dieser Anweisung ihr Erhebungsgeschäft auszuführen hatten. Solche ἀπαιτήσιμα werden genannt in BGU 175, 259, 299, 457, 598, 659, PER I 33. Auch in der δημοσία βιβλιοθήκη wurde ein Exemplar dieser ἀπαιτήσιμα bewahrt (vgl. 175). Meistens erscheinen die Dorfschreiber als diejenigen Beamten, die den Steuererhebern die Anweisungen zustellen. Vgl. BGU 457, wo der Dorfschreiber dem Praktor eine nachträglich nötig gewordene Aenderung der Anweisung mitteilt. Vgl. auch 659. Doch diese ἀπαιτήσιμα führen uns schon zum nächsten Kapitel hinüber.

VI. KAPITEL.

§ 1.

Die Steuererhebung in der Ptolemäerzeit.[1]

A. Die gesetzliche Grundlage.

Die Steuererhebung im Ptolemäerreich war durch königliche Gesetze (νόμοι) geregelt. Die Grundlage der ptolemäischen Steuergesetze wird von Ptolemaios I. geschaffen sein, der vielleicht auch hierbei sich des Rates des erfahrenen Demetrios von Phaleron bedient hat.[2] Wiewohl mir genauere Details über die Steuererhebung der vorgriechischen Zeit nicht bekannt sind[3], ist es mir doch wahrscheinlich, dass dieser Teil der Verwaltung, der in seinen Grundzügen so grosse Uebereinstimmung mit den griechischen Einrichtungen aufweist, nach griechischen Mustern geregelt worden ist. Die Grundgesetze wurden je nach Bedürfnis durch königliche Ver-

[1] Grundlegend ist Lumbroso, Recherches S. 320 ff. Seine Darstellung beruhte auf den Zoispapyri, den „trapezitischen Registern", Pap. Paris. 62, Pap. Leid. F, Q, und Josephus ant. XII § 160 ff. Seitdem ist, abgesehen von unseren Ostraka, der Revenue-Papyrus mit dem vortrefflichen Commentar von Grenfell dazugekommen (vgl. Deutsch. Literaturzeit. 1897 3. Juli Sp. 1015 ff.), ferner Petr. Pap. (II) XXXII (1) und XLVI und die „Actenstücke aus der kgl. Bank zu Theben" (Abh. Berl. Akad. 1886). Weiteres Material bringt ferner Revillout, Mélanges S. 280 ff. Soweit mir meine Augen die Lectüre dieses autographirten Buches erlaubten, fand ich viele anregende und zutreffende Ausführungen darin, aber auch vieles, worin ich dem Verfasser nicht folgen kann. Die dort mitgeteilten neuen Texte der königlichen Bank habe ich nur mit grosser Vorsicht herangezogen, da eine Revision am Original offenbar unerlässlich ist.

[2] Vgl. Aelian, Var. hist. III 17: (Δημήτριος) ἐν Αἰγύπτῳ δὲ συνὼν τῷ Πτολεμαίῳ νομοθεσίας ἦρξε.

[3] Erman schreibt mir auf eine Anfrage: „Ueber Steuereinziehung im alten Aegypten wissen wir nur, dass sie von Soldaten ausgeübt wird".

fügungen — προστάγματα, διαγράμματα, προγράμματα, χρηματισμοί, διορθώματα[1]) — erweitert und verändert. Ich wies schon in der Deutschen Literaturzeitung 1897 (3. Juli) Sp. 1017 darauf hin, dass wohl in jedem Jahre, anlässlich der Verpachtung der Steuern, die bestehenden Verordnungen von Neuem publicirt und dabei eventuell entsprechend den augenblicklichen Verhältnissen abgeändert worden sind. So werden namentlich die eventuellen Preisbestimmungen in jedem Jahre je nach der wirtschaftlichen Lage von Neuem fixirt worden sein. Vgl. Rev. Pap. 53, 10: καὶ τοῦ σησάμου καὶ κρότωνος καὶ κνήκ[ου] τι[μ]ὴν τὴγ γεγραμμένη[ν ἐν τῶι] διαγράμματι τῶι ἐκτε[θέ]ντι εἰς τὸ κζ (ἔτος). Da dieses 27. Jahr des Philadelphos unseres Wissens in keiner Hinsicht irgendwie ein besonderes Jahr gewesen ist, so wird in jedem Jahre durch königliches διάγραμμα der betreffende Preis festgesetzt sein. Danach möchte ich jetzt Pap. Paris. 62 I 6 ff. folgendermassen ergänzen: die Steuerpächter werden ermahnt, ihr Geschäft auszuüben κατὰ τοὺς νόμους καὶ τὰ δια-[γράμματα καὶ τὰ πρ]οστάγματα καὶ τὰ διορθώμεθα (l. διορθώματα) [τὰ κατ' ἔτος ἐκτεθ]ησόμενα ἐφ' ἑκάστης ὠνῆς. Hiernach würden alljährlich die Pachtregulative für eine jede Steuer von Neuem revidirt worden sein. Der Revenue-Papyrus, aus dem 27. Jahre des Ptolemaios II., ist ein beredtes Zeugnis für die Richtigkeit dieser Auffassung. Er enthielt in Abschnitt A — ebenso wie Pap. Paris. 62 — die generellen Bestimmungen über die Steuerpacht, in den folgenden Abschnitten die Spezialgesetze für die einzelnen Steuern (ἐφ' ἑκάστης ὠνῆς). Schon Grenfell (S. 123) hat darauf hingewiesen, dass die in A gegebenen Bestimmungen in ihrem Kern vielleicht auf Ptolemaios I. zurückgehen, wiewohl die vorliegende Formulirung dem 27. Jahr des Philadelphos angehört. Dasselbe wird man auch für die anderen Abschnitte annehmen dürfen, ausser B, der auf die von Philadelphos selbst in seinem 23. Jahre gegebenen Verordnungen zurückgeht.[2]) Die jährliche Revision aber tritt uns am deutlichsten in Abschnitt C (über das Oelmonopol) entgegen, dessen Haupttext durchweg nach dem für das laufende 27. Jahr erlassenen διάγραμμα (53, 11) im Bureau des Lokal-

[1]) Vgl. Pap. Paris. 62 I 6 ff. Πρόγραμμα: Rev. Pap. 37, 6. Χρηματισμοί: Pap. Paris. 62 V 2.

[2]) Dieses Gesetz ist also auf alle Fälle die Wiederholung eines früheren.

dioeketen von zweiter Hand durchcorrigirt ist.[1]) So war die ptolemäische Steuergesetzgebung in einer beständigen Entwickelung begriffen, die mit den wirtschaftlichen Wandlungen gewiss gleichen Schritt hielt.[2])

Diese ptolemäischen Gesetze, die die Erhebung der Steuern regulirten, kann man in ihrer Zweckbestimmung den νόμοι τελωνικοί der Athener[3]) und auch den *leges censoriae* der Römer[4]) vergleichen. Eine noch treffendere Parallele bietet vielleicht, nicht nur als Gesammterscheinung, als Ausfluss eines königlichen Willens, sondern auch — worauf ich in der Deutschen Literaturzeitung a. a. O. hinwies — nach dem Charakter der Bestimmungen selbst, die *lex Hieronica*, die die Römer auf Sicilien vorfanden und als gültiges Recht beibehielten (vgl. Cic. Verr. III 6, 14 ff.). Auch diese *lex Hieronica* ist früher gewiss durch königliche Verordnungen weitergebildet worden, wie sie später durch römische Statthalteredicte weiter ausgebaut worden ist.[5])

B. Die Steuerpacht.

Wir unterscheiden heute drei verschiedene Steuererhebungssysteme: die Erhebung durch Steuerpächter, die Erhebung durch Vermittelung der Selbstverwaltungskörper und die directe Selbsterhebung oder Staatsregie.[6]) Was Boeckh (Staatshaush. I³ S. 188) vom Steuerwesen der Athener sagt: „alle regelmässigen Gefälle waren an Staatspächter verpachtet“, das gilt, wie es neuerdings sich auch für die anderen griechischen Gemeinwesen mit immer grösserer Deutlichkeit als das herrschende System herausstellt, so in vollstem Umfange

[1]) Vgl. Deutsch. Literaturzeit. a. a. O. Die Veränderungen sind in diesem Falle in das alte Exemplar vom vorigen Jahre, soweit Raum war, zwischen den Zeilen des alten Textes oder am Rande eingetragen, wo der Raum nicht ausreichte, auf der leeren Rückseite des Papyrus an der betreffenden Stelle. Auf diese Aussenbemerkungen wird mit ἔξω ὅρα verwiesen. Vgl. Grenfell.

[2]) Lehrreich ist in dieser Hinsicht die Vergleichung des Revenue-Papyrus mit dem über 100 Jahre jüngeren Pap. Paris. 62. In den Grundzügen ist übrigens die Differenz nicht so gross, wie ich in der Deutsch. Literaturzeit. a. a. O. annahm.

[3]) Vgl. Demosth. c. Timocrat. 96 p. 730; 101 p. 731.

[4]) Vgl. Mommsen, Staatsr. II³ S. 430.

[5]) Vgl. H. Degenkolb, die lex Hieronica und das Pfändungsrecht der Steuerpächter. Berlin 1861.

[6]) Vgl. Adolf Wagner, Finanzwissenschaft II² (1890) S. 746 ff.

auch vom Ptolemäerreiche. Ich kenne zwar keine Stelle, an der dies im Allgemeinen ausgesprochen wäre, aber andrerseits giebt es meines Wissens auch kein Testimonium, das gegen die Verallgemeinerung der uns überlieferten Einzelfälle[1]) sprechen würde. Der Gedanke an eine Vermittelung von Selbstverwaltungskörpern ist dadurch ausgeschlossen, dass — abgesehen von den wenigen oben S. 433 f. erwähnten Ausnahmen — autonome Gemeinden dem Ptolemäerreiche fremd waren, und ebenso fehlt für die Ausübung der Staatsregie in dieser Zeit jeder Anhaltspunkt. Die einzige Ausnahme nach dieser Richtung, die directe Erhebung der Strafgelder und Steuerrückstände durch staatliche Beamte (s. unten), bestätigt um so mehr die Regel, als auch in Athen diese irregulären Einnahmen von staatlichen Organen erhoben wurden. Dagegen ist es vielleicht eine Eigenart der aegyptischen Verwaltung, dass die königlichen Beamten in weitgehendem Masse controlirend neben den Pächtern in die Erhebung eingriffen.

Es soll hier zusammengestellt werden, was sich aus unserer lückenhaften Tradition über das ptolemäische Pachtsystem ergiebt. Wenn der Revenue-Papyrus nicht in so zerfetztem Zustande auf uns gekommen wäre, würden wir klarer sehen. So aber bleibt vieles dunkel, und eine abschliessende Behandlung ist zur Zeit unmöglich.

Grenfell (Rev. Pap. S. 83) hat mit Recht darauf hingewiesen, dass es in Aegypten einen den athenischen πωληταί entsprechenden Spezialbeamten für die Verpachtungen nicht gegeben hat. Je nach dem Gegenstande der Pacht scheinen die verschiedenen ordentlichen Beamten zuständig gewesen zu sein. In den „Actenstücken" I—IV

[1] Der Revenue-Papyrus bezeugt das Pachtsystem für die ἀπόμοιρα (24—37), die ἐλαϊκή (38—72), die ὀθονιηρά (87 bis mindestens 106), das ἐννόμιον (fr. 4 ff., vielleicht schon von fr. 1 an); der Pap. Paris. 62 für die ζυτηρά (IV 4, V 19); die „trapezitischen Register" für das ἐγκύκλιον (passim), die Zoispapyri für die ἰατρική, Pap. Leid. F für das συνηγορικὸν καὶ ἐπιδέκατον, Joseph. ant. XII § 175 für die sämmtlichen τέλη von Coelesyrien, Phoenicien, Judaea, Samaria. In den Ostraka wird nur selten die Pacht ausdrücklich hervorgehoben. Da meist nur die Namen der Erheber genannt werden, so könnten diese an sich ebenso gut Regierungsbeamte wie Pächter sein. Die Erwähnung von μέτοχοι ist nicht beweisend. Ausdrücklich bezeugt ist in ihnen die Pacht nur für das τέλος τῶν κασσοποιῶν καὶ γναφαλλολόγων (1081—1090, 1616), da hier der Erheber als ἐξειληφώς bezeichnet wird, ferner aus demselben Grunde für die τετάρτη τῶν ἁλιέων (1233, vgl. auch 1029) und die Grundsteuer (1255).

wird die Verpachtung von Domanialland (s. unten) vom Stellvertreter des Thebarchen vorgenommen[1]), in den Zoispapyri von dem ἐπιμελητής genannten Finanzbeamten.[2]) Die Verpachtung der Abgabenerhebung scheint, wie gleichfalls Grenfell hervorhebt, regelmässig Sache des königlichen οἰκονόμος gewesen zu sein, wenn auch natürlich die ihm übergeordneten Finanzbeamten, vom διοικητής abwärts, dabei mitzureden hatten. Entscheidend sind die Worte des Rev. Pap. 20, 12: [δια]λογιζέσθωσαν δὲ πάντες κατὰ ταὐτά, ὅσοι τι [τῶν βασιλ]ικῶν π[ωλ]ήσουσιν. Da vorher der διαλογισμός des Oikonomos dargestellt ist, so folgt daraus, dass er auch in dem vorliegendem Falle, also der Steuerpacht, der πωλητής gewesen ist. Zugleich zeigen die Worte aber auch, dass andere königliche Verpachtungen von anderen Beamten vorgenommen wurden oder werden konnten. In Uebereinstimmung hiermit tritt im Pap. Louvre bei Revillout, Rev. Egyptol. VII S. 39 = Mélanges S. 302 f. der οἰκονόμος uns unzweideutig — nicht blos *probably* (Grenfell) — als der die Steuer verpachtende Beamte entgegen.[3]) Nach Analogie der Zoispapyri und der „Actenstücke aus der königlichen Bank" ist anzunehmen, dass nicht der Oikonomos allein die Verpachtung vornahm, sondern den Vorsitz in einer Verpachtungscommission führte. Die Verantwortung aber hatte er allein, denn derselbe Louvre-Text lehrt uns, dass der Oekonom mit seinem eigenen Vermögen für eventuelle Ausfälle haftete.[4]) In der Josephslegende bei Joseph. ant. XII § 176 — einem späten Ableger der alten Josephslegende der

[1] In IV 2, 5 las ich inzwischen: Διονυσίωι τῶι διαδεχομένωι τὰ κατὰ τὴν θηραρχίαν.

[2]) Mit Unrecht ist bisher ἐπιμελητής πρὸς τὴν ἔγληψιν τῆς νιτρικῆς τοῦ κθ ἔτους (I 13 — auch von mir (Actenst. S. 27) — als zusammenhangender Titel aufgefasst worden. Der hätte ἐπιμελητὴς τῆς ἐγλήψεως oder zum mindesten ἐπιμελητὴς ὁ πρὸς τῇ ἐγλήψει heissen müssen. Vielmehr sind die Worte πρὸς κτλ mit dem vorhergehenden τῶν πραθέντων zu verbinden. Es ist also von dem bekannten Finanzbeamten ἐπιμελητής die Rede. Danach wird man den Theodoros und Heliodoros der Zoispapyri, der diesem ἐπιμελητής wohl eher über- als untergeordnet war (Actenst. a. a. O.), nunmehr mit grosser Wahrscheinlichkeit als den οἰκονόμος erklären dürfen.

[3]) Der königliche Schreiber macht ihm Vorwürfe, dass er die Fischereisteuer zu niedrig verpachtet habe (ἀποκοπὴν — πεποίηκας).

[4]) Z. 22: Ἵνα οὖν μὴ συμβαίνηι σε ἐκ τοῦ ἰδίου μετὰ προστίμου πράσσεσθαι, προνοήθητι ὡς μάλιστα μὲν συνπληρωθήσεται τὰ τοῦ παρελθόντος ἔτους κεφάλαια, εἰ δὲ μήγε οὐκ ἔλασσω τῶν κξ ⲧ ⊢ ἢ διοικηθήσεται κατὰ τὸ παρον, κτλ.

Genesis — leitet der König Ptolemaios persönlich die Verpachtung der syrischen Abgaben. Das gehört wohl zu den märchenhaften Zügen der Erzählung. Da bei dieser in Alexandrien vorzunehmenden Versteigerung die syrischen Lokalbeamten nicht in Betracht kamen, so mag der Oberdioeket, dem die auswärtigen Besitzungen, wie wir sahen, unterstellt waren, selbst oder durch seine Untergebenen die Verpachtung vorgenommen haben.

Solche Steuerverpachtungen fanden in jedem Jahre statt, denn die Pachtzeit war ein Jahr.[1]) Die von Lumbroso Rech. S. 321 gegebenen Beispiele könnten heute leicht vermehrt werden. Wir wollen nur auf die ausführliche Zeitbestimmung am Eingang des Pap. Paris. 62 hinweisen, wo die Pachtzeit umschrieben ist mit den Worten: εἰς δωδεκάμηνον [καὶ τὰς ἐπαγομένας] ἡμέρας ε̄. Von dieser Regel macht scheinbar eine Ausnahme die Verpachtung der ἐλαϊκή auf zwei Jahre (Rev. Pap. 57, 5; 59, 4). Doch hier wird nicht eine Steuer, sondern der Betrieb eines Monopols verpachtet.

Da die Steuerpacht für ein volles Jahr galt, muss sie mit dem Neujahrstage begonnen haben, denn sonst könnte man nicht sagen — wie es so oft heisst —, dass Jemand die Pacht „für das Jahr x" habe.[2]) Wenn die Pacht in irgend einem anderen Monat einsetzte, müsste man sagen „für das Jahr x und y", denn sie würde mit so und so vielen Monaten in das nächste Jahr hineinragen.[3]) Daraus folgt nicht notwendig (vgl. Grenfell Rev. Pap. S. 182), dass die Verpachtung vor dem Neujahrstage vorgenommen werden musste. Fand

[1]) Vgl. Joseph. ant. XII § 169: κατ' ἔτος δὲ αὐτὰ τὰ τέλη — ἐπίπρασκεν ὁ βασιλεύς. — Auch in Athen wurden die Abgaben auf ein Jahr verpachtet, ebenso auch in Sicilien nach der lex Hieronica (vgl. Cic. Verr. III 51, 120). In Rom dagegen verpachtete der Censor damals auf ein lustrum.

[2]) Ein Beispiel für viele. ὁ ἐξειληφὼς τὸ τέλος τῶν κασοποιῶν (ἔτους λε (Ostr. 1085).

[3]) Darum glaube ich auch nicht, dass im Pap. Paris. 62 I 2 εἰς τὸ γL . . . . ἀπὸ μηνὸς Μεσορή zu ergänzen ist. Grenfell, der dies Rev. Pap. S. 182 vorschlägt, beugt zwar dem obigen Einwand damit vor, dass er meint, vielleicht sei davor das 2. Jahr erwähnt worden. Er stützt seinen Vorschlag auf Rev. Pap. 57, wo allerdings das Oelmonopol vom Mesore-Gorpiaios an verpachtet wird. Aber ich betone auch hier wieder, dass diese Monopolverpachtung keine zwingende Parallele für die Steuerverpachtung abgiebt. Dass die letztere vielmehr im ersten Monat des Jahres stattfand, im Thoth, wird oben gezeigt.

sie, wie wir sogleich zeigen werden, bald nach dem Neujahrstage, im Laufe des ersten Monats statt, so galt die Pacht darum doch schon vom Neujahrstage an, d. h. der Pächter war berechtigt und verpflichtet, die von diesem Tage an fällige Abgabe zu erheben. Die Pacht wirkte also rückwirkend vom Neujahrstage an. Darum heisst es gelegentlich in unseren Quittungen: Ἀπέχω παρὰ σοῦ τὸ γινόμενον τέλος ἀπὸ Θὼθ ἕως Μεσορὴ τοῦ αὐτοῦ ἔτους (Ostr. 1085, ähnlich 1084). Er hat also die Steuer erhalten vom ersten bis zum letzten Monat des Jahres. Den Zeitpunkt der Verpachtung können wir dem oben erwähnten Louvre-Text entnehmen (Revillout, Mélanges S. 302). Die dem Oekonomos wegen zu niedriger Verpachtung erteilte Rüge soll in das Journal des Monats Thoth eingetragen werden; also war auch das Schreiben in diesem Monat an ihn gerichtet worden. Dass er es aber während der Verpachtungsgeschäfte erhielt und zwar noch vor Abschluss derselben, zeigt der Zusammenhang. Also fand die Verpachtung im Thoth statt.[1])

Die angeführten Beispiele stammen aus der zweiten Hälfte des II. Jahrh. v. Chr., also aus der Zeit, in der der aegyptische und der makedonische Kalender in der Weise ausgeglichen waren, dass der 1. Thoth mit dem 1. Dios zusammenfiel (vgl. Kap. XI). Wie war es aber vorher, als noch die beiden Kalender neben einander hergingen? A priori sollte man denken, dass damals der makedonische Kalender als der des herrschenden Volkes vorgegangen sei, dass also das Pachtjahr nicht vom Thoth bis Mesore, sondern vom Dios bis zum Hyperberetaios gelaufen sei, und diese Annahme scheint auch eine Stütze im Rev. Pap. 34, 5 zu finden, wo das Gesetz bestimmt, dass die Apomoira-Pächter die monatlichen Einzahlungen an die Bank machen sollen ἀπὸ Δίου ἕως [Ὑπερβερεταίου κατ]ὰ μῆνα (s. unten). Dennoch wird es mir schwer zu glauben, dass im III. Jahrh. und in der ersten Hälfte des II. Jahrh. v. Chr. das aegyptische Pachtjahr je nach der augenblicklichen Congruenz des aegyptischen Sonnenjahres mit dem makedonischen Mondjahr bald mit dem Choiak, bald mit dem Mechir u. s. w. und nicht vielmehr regelmässig mit dem aegyptischen Thoth angefangen habe. Nach den obigen Worten des Rev. Pap. hätte es damals mit dem Phaophi anfangen müssen (vgl. Rev. Pap. 57, 4 und Frg. 6). Die

[1]) So auch Revillout a. a. O. Vgl. auch P. Par. 62 IV 11.

Beweiskraft jener Worte (34, 5) wird aber dadurch abgeschwächt, dass die makedonischen Monate hier nicht den damals entsprechenden aegyptischen Monaten ausdrücklich gleichgesetzt sind, wie das im Rev. Pap. sonst immer geschieht, wenn ein bestimmtes Datum angegeben werden soll. Vgl. 57, 4 und Frag. 6. Es wäre daher wohl möglich, dass ἀπὸ Δίου ἕως Ὑπερβερεταίου als etwas Formelhaftes — im Sinne von „durch's ganze Jahr hindurch“ — in dem Gesetz stehen gelassen wurde, in der χώρα aber ohne weiteres darunter ἀπὸ Θῶυθ ἕως Μεσορή verstanden wurde. Ich stehe hier vor einer Schwierigkeit, die ich nicht sicher zu lösen weiss.

Räumlich konnte der Erhebungsdistrict der zu verpachtenden Steuer verschieden begrenzt werden. Es hing das z. T. vielleicht von den vorliegenden Angeboten mit ab. Möglich ist, dass bei der Versteigerung Derjenige, der für einen grösseren Bezirk die Steuer zu übernehmen versprach, den Vorzug erhielt vor dem, der sich nur für einen kleineren bereithielt. Ueberliefert ist uns, dass die Pacht vergeben werden konnte für ein einzelnes Dorf[1]) oder für eine μερίς[2]) oder für einen ganzen Gau. Letzteres tritt uns häufiger entgegen, so im Rev. Pap. 60, 23: ὁ τὸν Σαΐτην ἀγοράσας und ebenso im folgenden in Verbindung mit den anderen Gauen; in P. Leid. F: οἱ πραγματευόμενοι τὸ σ[υ]νηγορικὸν κα[ὶ τὸ] ἐπιδέκατον ἀπὸ τοῦ Κ[ο]πτίτου[3]); Ostr. 1087: ὁ ἐξειληφὼς τὸ τέλος τῶν κασοποιῶν τοῦ Κοπτίτου, ebenso in 1088—1090.[4]) In der Josephslegende (Joseph. ant. XII § 160 ff.) pachtet der schlaue Joseph sogar die sämmtlichen Abgaben von Coelesyrien, Phoenicien, Judaea und

[1]) Vgl. Rev. Pap. 54, 12: τῶν μεμισθωμένων τὴν κώμην; Petr. Pap. (II) XLVI: Pachtung der Apomoira von Philadelphia und Bubastos im Faijûm. Der Ausdruck τῶν περὶ Φ. τόπων ἀμπελώνων καὶ παραδείσων hat mit den Toparchien nichts zu thun. Vgl. b 4, wo τόπων fehlt. Die Abgabe war für jedes der beiden Dörfer einzeln verpachtet, wie die beigegebenen Summen nahe legen.

[2]) Vgl. Mahaffy, Appendix Petr. Pap. S. 3: τοῦ μετέχοντός μοι τὴν μερίδα scil. Θεμίστου.

[3]) So nach dem Original, statt [Πα]θυρίτου.

[4]) Grenfell meint, es sei überhaupt nur gauweise verpachtet worden, die Pachtgesellschaften hätten dann die Dörfer unter einander verteilt. Weshalb ich ihm nicht zustimmen kann, wird unten gezeigt werden. Pap. Paris. 62 I 1: [Πωλοῦμεν τὰς ἐν τ]ῶι Ὀξυρυγχίτηι ὠνάς besagt nur, dass die Steuern dieses Gaues so und so, nicht dass die einzelnen Steuern notwendig für den ganzen Gau auf einmal verpachtet werden sollen. Auch wenn das Gesetz von ὁ τὸν

Samaria zusammen auf ein einziges Generalangebot. Dass dergleichen möglich war, ist mir nicht unwahrscheinlich. Aber es war sicherlich etwas Ungewöhnliches, und vor Allem scheint mir dies Generalangebot viele Einzelangebote für die einzelnen Steuerbezirke zurückgedrängt zu haben. Lumbroso, Rech. S. 321, resumirt zwar folgendermassen: *pour les provinces tributaires, l'Etat fixait le montant du revenu, et les personnages plus importants de ces pays subdivisaient la ferme générale entre eux en autant de fermes particulières qu'il y avait de villes.* Ich glaube umgekehrt, dass die Steuern der einzelnen Bezirke, d. h. für diese syrischen Länder wohl der einzelnen Stadtgebiete, einzeln verpachtet wurden, und dass nur im vorliegenden Ausnahmefall, der freilich der Legende angehört, eine Generalpacht herauskam. Dass sich die Kapitalisten aus den sämmtlichen Städten Syriens als Publicanengesellschaft zu einem einzigen Angebot vereinigt hätten, wie Lumbroso anzunehmen scheint, wäre zwar an sich möglich, aber mir scheint Josephus' Darstellung vielmehr dahin zu führen, dass — nach seiner Auffassung — ein Jeder für die Steuern seiner Heimat bot. Das liegt meines Erachtens in den Worten: εἰς ὀκτακισχίλια δὲ τάλαντα συναθροιζομένων τῶν τῆς Κοίλης Συρίας τελῶν κτλ. Das συναθροίζεσθαι weist wohl auf eine Addition der Einzelgebote hin.[1]) Auch würde es unter der Annahme einer Pächtergesellschaft auffällig sein, dass, wie Josephus sagt, aus jedem Stadtgebiet die Reichsten herbeikamen, § 169: κατ' ἔτος δὲ αὐτὰ τοῖς δυνατοῖς τῶν ἐν ἑκάστῃ πόλει ἐπίπρασκεν ὁ βασιλεύς.

Wenn Josephus ferner seinen Helden diese Generalpacht 22 Jahre hindurch führen lässt (§ 186), so kommt in dieser Erzählung ganz richtig zum Ausdruck, dass die räumlichen und zeitlichen Grenzen für den Einzelnen durch Cumulation und Iteration aufgehoben werden konnten. Im Pap. Paris. 62 VI 4 wird ausdrücklich auf die Möglichkeit hingewiesen, dass mehrere Steuern von einer Person gleichzeitig gepachtet werden konnten: ἐὰν δέ τινες

Σαΐτην ἀγοράσας spricht, so folgt daraus noch nicht, dass die ganze Pacht wirklich immer einer Person übergeben werden musste. Der Gesetzgeber fasst der Kürze wegen diesen einen Fall in's Auge.

[1]) Die folgenden Worte διέβαλλεν ὡς συνθεμένους bedeuten nur, dass sie sich im Geheimen verabredet hätten, niedrig zu bieten.

τῶν τελωνῶν πλείους ὠν[ὰς ἐγλάβωσι].[1]) Einen Beleg bietet z. B. der Jude Σιμὼν Ἰαζάρου, der für dasselbe 28. Jahr die Fischereisteuer (1233) und die Grundsteuer (1255) gepachtet hat. Andrerseits war es in Aegypten eben so wenig wie in Athen[2]) verboten, mehrere Jahre hinter einander dieselbe Pacht zu übernehmen. Nur musste in jedem Jahre ein neuer Pachtvertrag abgeschlossen werden. Der Index unserer Steuerpächter zeigt, dass häufig eine und dieselbe Person mehrere Jahre hindurch dieselbe Pacht gehabt hat.

Ueber die Qualification zur Pachtübernahme hat uns der Revenue-Papyrus 15 wertvolle Kunde gebracht:

2 [Οὐ]δὲ μὴ ὠνε[ί]σθωσαν μηδὲ κο[ινων]είτωσαν μηδ[ὲ]
3 [ἐ]γγυάσθω[σα]ν
4 [ὁπ]όσοι τι τῶν βασιλικῶν διοικο[ῦσι . . . . οἱ]
5 [χρηματισ]ταὶ καὶ ὁ ε[ἰ]σαγωγ[εύς . . .

Allen, welche zur königlichen Verwaltung gehören, wie den Chrematisten, dem εἰσαγωγεύς der Chrematisten u. s. w. — die weitere Liste ist nicht erhalten — ist es untersagt, sich an den Steuerpachtungen zu beteiligen.[3]) Das ist eine für die Auffassung der ptolemäischen Steuerpacht grundlegende Thatsache! Der König hält seine Beamten fern von der Pacht, wohl weil er ihrer gerade zur Controle der Pächter bedarf. Diese Bestimmung in dem Gesetz des Philadelphos, die gewiss schon auf Soter zurückgeht, erinnert uns an die später, am Ende des III. Jahrhunderts v. Chr., in Rom eingeführte Massregel, dass die Senatoren sich von allen Geldgeschäften — und so auch von der Steuerpacht — fern zu halten hatten.[4])

Derselbe Gesetzesparagraph scheint auch die Bestimmung enthalten zu haben, dass Sklaven zur Steuerpacht disqualificirt waren, oder vielleicht, dass die königlichen Beamten nicht auf Umwegen durch ihre Sklaven an den Pachten teilnahmen.[5]) Die Stelle ist aber zu lückenhaft, um etwas Sicheres sagen zu können.

[1]) Vgl. Lumbroso Rech. S. 324.

[2]) Vgl. Plut. Alcib. 5: εἰωθότες γὰρ ἀεὶ ταῖς δευτέραις ὠναῖς χρεωλυτεῖν τὰς πρώτας. Vgl. auch Andocid. de myster. § 134: ἐωνοῦντο πάλιν.

[3]) Grenfell liest οἱ δὲ und will das auf die in col. 14 genannten Personen zurückbeziehen. Aber da sind gar keine genannt, die hier in Betracht kommen konnten. Auch würde das [ὁπ]όσοι κτλ. dann völlig in der Luft schweben. Ich fasse Z. 2—3 vielmehr als Ueberschrift zu der folgenden Liste auf.

[4]) Lex Claudia vom J. 218 bei Liv. XXI 63, 3/4. Vgl. Cic. Verr. V 18, 45.

[5]) Vgl. Mahaffy, Rev. Pap. Introd. p. XXXI. Grenf. S. 84.

Die Nationalität war für die Frage der Qualification indifferent. „*Dans une affaire de finance où tout consistait à trouver un plus-offrant, les Ptolémées ne faisaient pas distinction de nationalité.*"[1] Im III. Jahrh. v. Chr. scheinen zwar nach dem uns zufällig vorliegenden Material die Griechen überwogen zu haben, was an sich begreiflich wäre. Aber daneben erscheinen auch Aegypter, wie Πιλιανοῦς (Ostr. 312, 316), Ψεμμῖνις Παπάιτος (329), Πικῶς (331). Dies seltene Vorkommen aegyptischer Namen kann ein Zufall sein. Jedenfalls möchte ich nicht mit Grenfell (Rev. Pap. S. 79) in den Worten πατρόθεν καὶ πατρίδος (Rev. Pap. 7, 3) einen Hinweis darauf sehen, „*that most, if not all, tax-farmers in the third century B. C. were foreigners*". Das Wort πατρίς weist in diesem Zusammenhang durchaus nicht auf das Ausland hin: auch Aegypten ist eine πατρίς.[2]

Im II. Jahrh. v. Chr., aus dem uns ein viel reicheres Material vorliegt, erscheinen Griechen und Aegypter in gleicher Weise neben einander. Von besonderem Interesse ist das starke Auftreten von Juden neben ihnen. Wiewohl schon für das III. Jahrh. v. Chr. eine jüdische Diaspora nachweisbar ist[3], sind mir doch jüdische Steuerpächter aus dieser Zeit noch nicht begegnet. Für das II. Jahrh. nennen unsere Ostraka folgende Juden (resp. Semiten) als Steuerpächter:

'Αβιῆλος = אֲבִיאֵל (Ostr. 334).

'Απο(. . . . .) Σαλᾶμις (1359).

'Αριστόβουλος Σαμίνου (753). Σαμῖνος vielleicht = שָׁמֵן (wohlbeleibt ?

'Αβαιοῦς (?) (1231).[4]

Θεόχρηστος Σαλαμίνιος (1350). Θεόχρηστος, nach Delitzsch vielleicht Uebersetzung von טוֹבִיָּהוּ (Tobia). Σαλαμῖνις (vgl. oben Σαλᾶμις) vielleicht verwandt mit Salomon.

'Ιωσῆπος 'Αβδίου (721).

Πυθάγγελος 'Ιωσήπιος (729).

Σαμβαθαῖος (1507) oder Σαμβαταῖος (1508) oder hypokoristisch Σαμβᾶς (1503). Auflösung unbestimmt: Σαμβα . . . .) in 355,

[1] Lumbroso, Rech. S. 332.

[2] Dass mit πατρίς das Heimatsland, nicht der Heimatsort gemeint ist, zeigt Rev. Pap. 104, 4: πατρόθεν κ[α]ὶ πατρίδος [καὶ ἐ]κ ποίας πόλεως κτλ.

[3] Vgl. Berl. phil. Wochenschr. 21. Nov 1896 Sp. 1492 ff. und jetzt Wellhausen, Israel. und jüd. Geschichte 3. Aufl.

[4] Ein Jude ist wohl auch der Adressat 'Ιαείρης.

1351, 1354, 1504. Ueberall derselbe Mann. Σαμβαθαῖος ist eine Erweichung von Σαββαθαῖος = שַׁבְּתַי (am Sabbath geboren) in Esr. 10, 15, Nehem. 8, 7. 11, 16. LXX: Σαββαθαΐ und Σοββαθαῖος. Auch in der Liste der 72 Uebersetzer findet sich zweimal ein Σαββαταῖος (Aristeas).

Σαμβαταῖος Ἀβιήλου (1505). Eine andere Person.

Σαμβαθαῖος Σολλούμιος (Ostr. Ashmol. 566).

Σιμὼν Ἰαζάρου (1233, 1255). Meine Vermutung, Ἰαζάρου zu lesen statt Ἠλζάρου (Sayce), fand ich nachträglich am Original bestätigt. Ἰάζαρος = יַעְזֵר = Ἰαζήρ (Makk.).

Σιμὼν Ἑρμίου (728).

Σιμὼν Ὡραίου (1511).

Σιμὼν Ἀβιήλου (1513).

Σιμών (337, 339, 340). Wohl ein Anderer.

Σολοκτος (?) Σιμῶνος (718).

Hier sind die ursprünglichen semitischen Namen meist mit griechischen Buchstaben transcribirt. Daneben finden sich aber — entsprechend dem schon damals starken Einfluss des Hellenismus — auch griechische Namen, die z. T. Uebersetzungen semitischer Originale zu sein scheinen, z. T. aber auch, wie der Vatername Ἑρμίας, rein griechischen Ursprungs sind.[1] Es ist daher nicht unmöglich, dass unter den griechischen Namen unserer Pächterliste dieser Zeit sich noch manche Juden verbergen.[2]

Wir kommen also zu dem Schluss, dass abgesehen von den königlichen Beamten und den Sklaven Jeder, der dem Staate finanziell die genügende Sicherheit bot und sonst, so dürfen wir wohl hinzufügen, unbescholten war, zur Steuerpacht zugelassen wurde.

[1] Interessant ist eine Vergleichung mit der Liste der 72 Dolmetscher bei Aristeas. Auch hier begegnen neben den vorherrschenden jüdischen Namen griechische Uebersetzungen wie Θεοδόσιος, Θεόδοτος, Δοσίθεος, und auch rein griechische Namen wie Χαβρίας, Ἀδαῖος, Ἰάσων. Diese Mischung, die unserer obigen Pächterliste ziemlich genau entspricht, dürfte ein Argument dafür sein, wenn es dessen noch bedürfte, dass jene Dolmetscherliste nicht zur Zeit des Philadelphus, sondern während der späteren Ptolemäerzeit construirt worden ist.

[2] Namentlich bei den mit θεός zusammengesetzten liegt der Gedanke nahe, z. B. bei Δωσίθεος Πύρρου (724), Θεόδωρος (1231), der mit Ἀραιοῦς associirt erscheint u. s. w. Doch lässt sich hier nichts erweisen; sie können eben so gut Griechen sein. — Ueber jüdische Steuerpächter in Judaea vgl. Schürer, Gesch. d. jüd. Volkes I S. 399.

War in Aegypten selbst die Nationalität irrelevant, so ist es verständlich, dass auch in den Provinzen die reichen Provinzialen, wie Josephus uns erzählt, Zutritt hatten. Dass der Steuerpächter schreiben könne, war nicht erforderlich. So stellt für den Juden Σιμὼν Ἰαζάρου ein gewisser Δελλοῦς die Quittung aus, „weil Jener nicht schreiben kann" (διὰ τὸ μὴ εἰδέναι αὐτὸν γράφειν, 1233).

Ueber den Act der Steuerverpachtung haben wir — von der Josephslegende abgesehen — keinen zusammenhängenden Bericht. Die Einzelangaben sprechen aber dafür, dass er sich — ähnlich wie in Athen und Rom — im Wesentlichen in denselben Formen vollzog wie die Verpachtung der öffentlichen Arbeiten[1], der königlichen Domänen u. s. w.[2]) Beispiele für Verpachtungen letzterer Art bieten die Zoispapyri und die „Actenstücke aus der königlichen Bank zu Theben" I—IV, die, wie ich jetzt nach langem Schwanken annehme, beide nicht vom Verkauf, sondern von der Verpachtung von Domanialland handeln.[3]) Nach diesen Urkunden vollzog sich die Verpachtung von Domanialland in folgender Weise. Stand eine Verpachtung bevor,

[1]) Von den Pächtern öffentlicher Arbeiten sprechen oft die Petrie Papyri aus dem III. Jahrh. v. Chr. Vgl. (II) IV (12) 2: ἐξέλαβον τὸ ἔργον. XIII (1) 5: καθὰ ἐξειλήφαμεν, woraus folgt, dass die ἐλεύθεροι λατόμοι die Bearbeitung der Steinbrüche in Pacht genommen haben. XIV (1 b) 2: ἐξειληφότι τὴν βασιλεικὴν κατάλυσιν καθελεῖν κτλ. Hier wird der Pachtvertrag als ἐργολαβία bezeichnet (vgl. auch XIII 18 b). XIV (1 c) 3: πλινθοῦλκοι οἱ ἐξειληφότες ἑλκύσαι π[λίνθου] μ[υριάδας] β κτλ. XIV (1 d) 1: οἱ ἐξειληφότες — τὸν παραφρυγανισμὸν τοῦ μεγάλου χώματος. Dasselbe Verhältnis liegt auch in den Quittungen XXVI vor. Vgl. (5) 6, wo zu lesen ist: τιμὴν καλάμ[ου μ]υριάδος α, ὧν] ἠ[ρ]γολάβηκεν [προσάξειν] κτλ. Aehnlich in (6).

[2]) Das wird mit Recht auch von Revillout, Mélanges S. 316 hervorgehoben. Er hält freilich, wie wir alle bisher, daran fest, dass die Zoispapyri und die „thebanischen Actenstücke" vom Verkauf handeln. Siehe nächste Anmerkung.

[3]) Die Zweideutigkeit ist dadurch gegeben, dass die Griechen bekanntlich für Kauf und Pacht dieselben Ausdrücke gebrauchen. Πιπράσκειν, πωλεῖν, ἀποδίδοσθαι heissen sowohl verkaufen wie verpachten, und ἀγοράζειν und πρίασθαι bezeichnen sowohl das Kaufen wie das Pachten. Zu der obigen Deutung der Actenstücke bestimmen mich folgende Gründe. 1. Die Abgabe der Ländereien wird als ἐκφόριον bezeichnet. Dies bedeutet aber regelmässig nicht die Grundsteuer, sondern das Pachtgeld (s. oben S. 185 ff.). 2. Der Satz ἐὰν δι' Ἑρμίου μείονα τὰ προγεγραμμένα [ἐκφόρια . . . γένηται, ἐπαναπραθήσεται (III 1, 13, vgl. I 24, IV 1, 18) ist nur unter der Annahme einer Pacht verständlich. Ein

so mussten die Pachtlustigen schriftlich in Form eines ὑπόμνημα[1]) ihr Angebot machen (ὑφίστασθαι, ὑπισχνεῖσθαι).[2]) Nachdem hieraufhin durch den τοπογραμματεύς Umfang und Wert des Objects auch amtlich festgestellt waren, wurde die bevorstehende Pacht, wahrscheinlich mit Angabe der Pachtbedingungen, öffentlich angekündigt (ἐκτιθέναι εἰς πρᾶσιν).[3]) War hiernach ein vorgeschriebener Zeitraum verflossen (μετὰ τὰς ἱκανὰς ἡμέρας, Actenst. II 12), während dessen alle Pachtlustigen Gelegenheit gehabt hatten, sich zu informiren, so wurde an dem angekündigten Termin in Gegenwart der oben besprochenen Verpachtungscommission durch Heroldsruf das Object zur Pacht ausgeboten (προκηρύσσειν). Nunmehr hatten die Pachtlustigen vorzutreten (προςελθεῖν πρὸς τῶι ἀγορασμῶι)[4]) und zu bieten. Diese Verhandlungen erfolgten natürlich mündlich. Dem Meistbietenden wurde darauf das Object zugesprochen (κυροῦν). Für den Fall, dass die Pachtbedingungen nicht gehalten würden, wurde eine nochmalige Versteigerung in Aussicht genommen (ἐπαναπραθήσεται).

Kauf könnte unter dieser Bedingung nicht rückgängig gemacht werden. 3. Aus den Worten: οὐ κρατεῖν αὐτὰς μέχρι τοῦ νῦν in II 5 folgerte ich schon in der Publication S. 31, dass eine **Pacht** damals abgelaufen sei. Es liegt viel näher, an eine Erneuerung dieser Pacht zu denken, als anzunehmen, „dass sie wünschten, nun in den dauernden Besitz zu gelangen". Auf andere Consequenzen dieser veränderten Auffassung kann hier nicht eingegangen werden. Oben S. 207 sind die aus IV mitgeteilten Sätze nunmehr als Belege für Grundsteuer zu streichen. — In den Zoispapyri sind für mich entscheidend die Worte: κυρωθῆναι δὲ τῆι Ζωΐδι εἰς ∟δ (= ἔτη τέσσαρα). Seit Peyron pflegt man dies dahin zu verstehen, dass es der Zois zugeschlagen sei um so und so viel „in vier Jahresraten". Das ist aber sprachlich ganz unmöglich. Es kann nur heissen: es wurde ihr zugesprochen **auf vier Jahre**. Vgl. Rev. Pap. 57, 3: πωλοῦμεν τ[ὴν ἐλαϊκὴν] . . . εἰς ἔτ[η β]. Vgl. 59, 1 ff. Dann aber liegt kein Kauf, sondern eine Pacht vor. Auffällig ist es ja, dass durch die Verpachtung fast dieselbe Summe (weniger 1 Talent) herauskommt, für welche das Grundstück verpfändet war. Aber jene klaren Worte lassen meines Erachtens keine andere Deutung zu.

1) Actenst. I 2, II 2, III 2. Zoisp. I 20.

2) Actenst. a. a. O. Auch bei Joseph. ant. XII § 176 ὑφίστασθαι und ὑπισχνεῖτο. Das Angebot ist ἡ ὑπόστασις, Actenst. I 8; Revillout, Mélanges S. 322 oben.

3) Actenst. I 1, 8, II 11. Zoisp. I, 24.

4) Actenst. I 14, II 18. Josephus ant. XII § 176: προςελθών. Revillout, Mélanges S. 321: διὰ τὸ μηδένα προςελθεῖν. — Vgl. Andoc. de myster. § 134: παρελθὼν ἐγὼ εἰς τὴν βουλήν. Plut. Alcib. 5: προςελθὼν ὁ μέτοικος εἰς [illegible] κτλ.

Dann aber sollte, wie es scheint, mindestens um $\frac{1}{10}$ über die Summe hinaus gefordert werden, zu welcher vorher der Zuschlag erfolgt war.[1]) Das endliche Ergebnis wird dann jedenfalls öffentlich bekannt gegeben worden sein.[2])

Mutatis mutandis scheint die Verpachtung der Steuern in ganz ähnlicher Weise vor sich gegangen zu sein.[3]) Auch hierfür waren zunächst schriftliche Angebote erforderlich. Für die Kaiserzeit liegt uns ein solches Schriftstück im Original vor (s. unten); darum möchte ich sie auch für die Ptolemäerzeit annehmen. Die Worte Rev. Pap. 14: Ἀπογραφὴ ἀρχω[νῶν. Ὅσοι ἂ]ν ὦσι οἱ βουλόμενοι ἀρχων[εῖν, ἀπογ]ραφέσ[θωσαν] πρὸς τὸν πωλοῦν[τα] werden mit Mommsen nur auf die Liste der Reflectirenden zu beziehen sein.

Worauf sich diese ersten Angebote gestützt haben, lässt sich nur vermuten. Einmal konnte die Pachtsumme des verflossenen Jahres in Rechnung gezogen sein, und je nach den wirtschaftlichen Verhältnissen dieselbe Summe oder aber ein Mehr oder Weniger geboten werden. Das würde — um mit Tiberius Julius Alexander zu reden — ein Angebot κατὰ σύνοψιν gewesen sein. Andrerseits ist aber gewiss auch anzunehmen, dass die Pachtlustigen aus den oben beschriebenen Steuerbüchern und Katastern einen Einblick in den thatsächlichen Wert der Steuerobjecte gewinnen und darauf ihr Angebot basiren konnten.

[1]) Actenst. III 15 möchte ich jetzt etwa folgendermassen ergänzen: ἐξ ἔσται δὲ καὶ τ[οῖ]ς βουλομένοις ὑπερβάλλειν [ἐν αὐτῷ τῷ πρατηρίῳ?, ἐπειδὰν ὁ θαλλὸς δ]οθῇ, οὐκ ἐλάσσονος δὲ τῶν ἐπιδεκάτων. Vgl. Pap. Paris. 62 III 14 f. Was vorher über die „bisherigen Bieter" bestimmt wird, ist mir nicht klar. Vgl. Actenst. III 14: καὶ τοῖς μὲν τὸ πα[ρ]ὸν ὑποστησαμένοις und danach wohl auch I 25: ἐξέσται δὲ [τοῖς τὸ παρὸν ὑποστησαμ]ένοις ὑπερβάλλειν ἕως ἡμ . . . (ἡμερῶν?). Vielleicht hatten die bisherigen Bieter irgend welche Vorrechte; es durfte aber auch jeder Beliebige bieten. — Der Zusammenhang scheint dafür zu sprechen, dass ein solches Ueberbieten nicht nach jedem Zuschlag (ἐπειδὰν ὁ θαλλὸς δοθῇ) möglich war, sondern nur, wenn eine ἐπανάπρασις vorgenommen wurde. Vgl. auch Pap. Paris. a. a. O. und den unten zu besprechenden Louvretext.

[2]) Aus Aegypten ist mir kein Beleg bekannt. Aber z. B. aus Olymos und Mylasa haben wir Steinurkunden, die die Pachtbedingungen und darauf die Namen der Pächter nennen. Vgl. Le Bas n. 323 ff. Es handelt sich hier um Verpachtung von Tempeldomänen.

[3]) Auch bei der Versteigerung öffentlicher Arbeiten kehren dieselben *termini technici* wieder. Vgl. Petr. Pap. (II) XIII (18 b): ἔκθες οὖν ἔκθεμα καὶ προκήρυξον, εἴ τ[ι]νες βούλονται ἔτι ἐλάσσονος [ἐ]ργολαβῆ[σ]αι . . . . ὕστερον ὑπερβολὴν . . . . κυρωθῆναι.

Dieses erste schriftliche Angebot wurde nun gewiss, ganz ähnlich wie bei den Domanialverpachtungen, von den zuständigen Behörden auf Grund der Veranlagungsarbeiten geprüft, und daraufhin entschied sich die Regierung, ob sie das Angebot als Minimalsatz gelten lassen oder aber selbst eventuell mit einem höheren Minimalsatz hervortreten wolle (s. unten). Dann wurden, wenn der Termin gekommen war, die Pachtbedingungen für die einzelnen Steuern öffentlich ausgelegt (ἐκτιθέναι εἰς πρᾶσιν), wobei jedenfalls auch das betreffende Minimalgebot mit publicirt wurde. Diese ἔκθεσις dauerte mehrere Tage, entsprechend jenen ἱκαναὶ ἡμέραι bei den Domanialverpachtungen. Nach dem Revenue-Papyrus wurde dieses Ausbieten der Steuern in Stadt und Land bekannt gegeben, und die Steuerzahler wurden während dieser Zeit angewiesen, den Pachtlustigen eventuell Einblick in ihre Verhältnisse zu gewähren. Das wird wenigstens für die ἀπόμοιρα durch Rev. Pap. 26, 13 ff. bezeugt: ὅταν τὸ πρῶτον ἔκθεμα παραγ[γελθὲν πύθω]νται ἐν τῆ[ι] πόλει ἢ κώμηι, ἐν ἧι ἕκα[στ]ο[ι κατοικο]ῦσι, ἀπογρα[φ]έσθωσαν οἱ γεωργοὶ αὐθήμ[ε]ρο[ν ἢ τῆι] ὑ[σ]τεραίαι καὶ ἐπιδεικνύτωσαν τὸν οἶνον [καὶ τὸ]ν ἀμπελῶν[α] ἐξ [οὗ] προετρύγησαν. Also die Winzer sollen sofort an demselben Tage oder spätestens am folgenden Tage bezeichnen, wie viel Wein sie vorher producirt haben, und sollen eventuell auf Wunsch den Wein selbst und den Weingarten zeigen.[1])

Nachdem so alle Pachtlustigen Gelegenheit gehabt hatten, sich zu orientiren, begann am festgesetzten Termin die eigentliche Auction damit, dass die einzelnen Steuern mit den Pachtbedingungen und dem von der Regierung festgesetzten Minimalsatz öffentlich von der Verpachtungscommission durch Heroldsruf ausgerufen wurden. In diesem προκήρυγμα war nachweislich z. B. der von der Regierung aufgestellte Minimalsatz[2]), ferner für das Oelmonopol die Angabe, wieviel Oel für Alexandrien nötig sei (Rev. Pap. 54, 1), welchen Gewinnanteil die Pächter haben sollten (55, 16), wieviel Aruren mit der betreffenden Fruchtart besät seien (57, 8) und anderes mehr enthalten. Vgl. 59, 16.

[1] Grenfell S. 99 bezieht dies auf den ersten Tag der Auction selbst. Aber das ἐκτιθέναι geht, wie die „Actenstücke" zeigen, der eigentlichen Auction, die mit dem προκήρυγμα beginnt, um mehrere Tage vorauf.

[2] Falls meine Ergänzung προ[κ]η[ρύ]ξασθαι in dem Louvretext Z. 20 richtig ist.

Dieser Heroldsruf gab nun das Zeichen zur Versteigerung selbst, die wir uns ähnlich wie die Domanialverpachtung zu denken haben. Hierbei mag es oft zu erregten Scenen gekommen sein, denn um die Gegenbieter zu beseitigen, ist man oft vor den bedenklichsten Mitteln, vor Verleumdung und Sykophantie oder auch vor Bestechung nicht zurückgeschreckt. Für ersteres bietet uns Josephus ant. XII § 176 ein Beispiel, der erzählt, dass der schlaue Joseph bei der Versteigerung die Concurrenten verleumdete, sie hätten sich heimlich verschworen, dem König nur ein geringes Angebot zu machen: τοὺς μὲν ὠνουμένους διέβαλλεν ὡς συνθεμένους ὀλίγην αὐτῷ τιμὴν ὑφίστασθαι τῶν τελῶν.[1] Für die Bestechung ist die Erzählung bei Plut. Alcib. 5 lehrreich, wo der Günstling des Alcibiades sich für ein Talent bewegen lässt, vom Bieten abzustehen (ἀποστῆναι). Vgl. auch Andoc. de myster. § 133: μὴ ὑπερβάλλουσι λαβεῖν ἀργύριον.

Die Analogie mit der Verpachtung von Domanialland tritt am deutlichsten in den Schlussbestimmungen über die eventuelle Wiederholung der Verpachtung hervor. Ich setze am besten die betreffenden Worte des Pap. Paris. 62 (III 11—16) hierher: Ἐὰν δέ τινες τῶν κατασχόντων τὰς ὠνὰς μὴ διεγγυήσωσιν ἐν τῶι ὡρισμένωι χρόνωι, ἐπαναπραθήσονται αὐτῶν αἱ ὠναὶ κ[αὶ ἐ]άν τι ἀφεύρεμα γένηται, πραχθήσονται παραχρῆμα, τοῖς δὲ βουλομένοις ὑπερβάλλειν μετὰ τὸ τὸν θαλλὸν δοθῆναι, ἐξέσται ἐν αὐτῶι τῶι πρατηρίωι. οὐκ ἐ[λάσ]σονος δὲ τῶν [ἐ]πιδεκάτων. Also auch hier soll zu einer neuen Verpachtung geschritten werden, wenn die Pächter die Pachtbedingungen nicht einhalten — denn zu diesen gehört das διεγγυᾶν. Wenn bei dieser zweiten Verpachtung eine niedrigere Pachtsumme (ἀφεύρεμα) herauskommt, so sollen die zurückgetretenen Pächter den Schaden tragen.[2] Auch hier soll es jedem Beliebigen erlaubt sein, sich an der zweiten Auction zu beteiligen.

[1] Lumbroso Rech. S. 323 bezieht auf diese Vorgänge bei den Auctionen die Eingangsworte des Pap. Paris. 62, 3: ἀλ[η]θ[ι]νῶς? σφάζετε δὲ [Adverbium καὶ μὴ] μέλλετε μη[θ]ένα συκοφαντήσειν . . . . . μηδὲ[ν] δια[β]άλλειν. ἀλλ' ἀπὸ τοῦ βελτίστου [πραγματεύεσθαι]: κατὰ τοὺς νομους κτλ. Wegen der letzten Worte beziehe ich das vielmehr auf das Verhalten der Steuerpächter zu den Steuerzahlern während ihres Amtsjahres.

[2] Ebenso VI 8 ff.: τού[των μὲν] αἱ ὠναὶ ἐπαναπραθήσονται τοῦ εὑρίσκοντος κ[ατὰ? τὸ ὀφείλ?]ημα καὶ τὸ ἀφεύρεμα πραχθήσονται.

doch muss sein Angebot auch hier um $\frac{1}{10}$ grösser sein als das frühere.[1]

Eine Illustration zu diesen Gesetzesparagraphen bietet der neue Louvretext bei Revillout, Mélanges S. 302. Ich möchte ihn etwa folgendermassen auffassen. Ein gewisser Ptolemaios hatte für die Fischereisteuer des Perithebischen Gaues 25 Talente[2]) geboten (ὑφεστάσθαι). Seine daran geknüpften Bedingungen, die sich auf die damalige Revolution und die durch die Kämpfe hervorgerufenen Störungen im Fischereibetriebe beziehen, sind mir bei dem jetzigen Zustand des Textes nicht klar geworden. Trotz jener Bedingungen war dem Ptolemaios die Pacht zugesprochen worden.[3]) Dieser Zuschlag wurde aber rückgängig gemacht — weshalb, erfahren wir nicht — und die Pacht wurde nunmehr, bei erneuter Versteigerung, einem gewissen Agroitas für 22 Talente zugesprochen (συνκεχωρῆσθαι). Mit Recht erhielt der Oikonomos, der diese Verpachtung geleitet hatte, vom königlichen Schreiber eine strenge Rüge dafür: καὶ [σὺ] δέοντος ἑτέρωι τῆ[ς] ὠνῆς μεταδιοικουμένης προ[κηρύ?]ξασθαι[4]) μὴ ἐλάττονος τοῦ ἐπιδεκάτου, ὅ δή ἐστιν ⲧβ γ, ἐκ τῶν ἐναντίων ἀποκοπὴν ἑτέρων ⲧγ πεποίησαι. In der That hätte der Oikonom nach den geltenden Steuergesetzen (Pap. Paris.) bei der Wiederholung der Auction, „da die Pacht einem Anderen gegeben werden sollte", auf einem Mindestsatz von $\frac{1}{10}$ mehr, als er bei der ersten Versteigerung erhalten hatte, also von 25 + 2½ Tal. (= 27½ Tal., Z. 26), bestehen müssen. Statt dessen hat er gar 3 Talente weniger, nämlich 22 Talente acceptirt. Der königliche Schreiber fordert ihn daher — so scheint es — auf, nochmals eine Versteigerung vorzunehmen und die Steuer für nicht weniger als 27½ Talente zu vergeben, „gemäss den Verordnungen" (ἀκολούθως τοῖς ἑσταμένοις), widrigenfalls er mit seinem eigenen Vermögen einstehen müsse (s. oben S. 517). Hierin weicht der vorliegende Fall von den

[1]) Pap. Paris. 62 VIII giebt ausführliche Bestimmungen über die Behandlung des ὑπερβόλιον. Da die vorhergehende Columne VII bis auf wenige Worte verloren ist, so ist mir nicht ganz klar, welche Eventualitäten hier in's Auge gefasst sind.

[2]) Richtig ergänzt von Revillout in Z. 13.

[3]) Z. 13 κατεστάσθαι. Dadurch scheint mir Revillout's Auffassung S. 300, Ptolemaios sei überhaupt gar nicht angenommen worden, weil er Bedingungen gestellt habe, ausgeschlossen.

[4]) Revillout liest προς δέ[ξ]ασθαι.

Gesetzesparagraphen ab, als nach ihnen vielmehr der frühere Pächter im Falle eines ἀφεύρεμα die Differenz tragen sollte.[1]

Zugleich mit den Steuern wurde, wie uns Josephus ant. XII § 176 erzählt, auch das Pfändungsrecht gegenüber den eventuellen Steuerschuldnern verpachtet.[2] Joseph verspricht: τῶν ἁμαρτόντων εἰς τὸν οἶκον αὐτοῦ τὰς οὐσίας ἀναπέμψειν αὐτῷ (τῷ βασιλεῖ)· καὶ γὰρ τοῦτο τοῖς τέλεσι συνεπιπράσκετο. Ich kenne keine Urkunde aus der Ptolemäerzeit, die uns diese Mitteilung bestätigte, freilich auch keine, die sie widerlegte. Dass die Steuerrückstände nach Ablauf des Jahres, wie wir sehen werden, von königlichen Beamten erhoben wurden, schliesst nicht aus, dass die Steuerpächter schon während ihres Geschäftsjahres gegenüber zahlungsunfähigen oder zahlungsunlustigen Steuerzahlern mit Pfändung vorgegangen wären. Trotz des legendarischen Charakters der Erzählung wird diese Einzelheit gewiss zu Rechte bestehen, wie ja auch sonst der Verfasser sich mit dem Detail der Steuerverpachtung als gut unterrichtet erwiesen hat. Der Pächter wird durch die Steuerpacht ohne weiteres auch das Pfändungsrecht erhalten haben.

Ein Handelsgeschäft, wie es die Verpachtung der Steuern war, bedurfte einer contractlichen Formulirung. So wurde denn auch zwischen der Regierung und dem Pächter ein Pachtcontract aufgesetzt, in welchem die Rechte und die Pflichten der Contrahenten fixirt waren. Dieser Vertrag wird nach seinem Inhalt als ὠνή[3] oder, von der anderen Seite betrachtet, als πρᾶσις[4] bezeichnet. Der Pächter verpflichtete sich hierin, der Regierung die Pauschsumme, zu welcher ihm die Pacht zugesprochen war, im Laufe des Jahres auszuzahlen. Hatte er Ueberschüsse (ἐπιγένημα), so war es sein Vorteil[5], nahm er weniger ein (ἔγδεια), so war es sein Schaden.[6] Das ist der

[1]) Die Erklärung bietet vielleicht der mir noch dunkle Mittelpassus. Der Fall ist übrigens dadurch complicirt, dass auch Ausfälle des letzten Jahres gedeckt werden sollen.

[2]) Vgl. die römische *pignoris capio*, Gaius 4, 28 (Mommsen).

[3]) Vgl. z. B. Rev. Pap. 17, 14: ἐγγεγραμμ[έ]νων ἐπὶ τῆς ὠνῆς.

[4]) Vgl. z. B. Pap. Louvre bei Revillout, Mél. S. 303, 12: τῆς ἀπεσταλμένης ἡμῖν — πράσεως.

[5]) Vgl. Rev. Pap. 34, 14: καὶ ἐὰν μὲν ἐπιγένημα περιῆι, [ἐπιδιαγρ]αφάτω (scil. ὁ οἰκονόμος) τῶι τε ἀρχώνηι — τὸ τοῦ] ἐπιγενήματος — ἐπιβάλλον.

[6]) Vgl. Rev. Pap. 34, 17: ἐὰν δ' ἔγδεια γένηται, πρασσέτω (scil. ὁ οἰκονόμος) παρὰ τοῦ ἀρχώνου κτλ. Auch in den Eingangsworten des Pap. Paris. 62 wird der Steuerpächter daran gemahnt (I 11): ὡς καὶ τὰς ἐγδείας πραχθήσεσθε].

Grundgedanke dieses Pachtgeschäftes — hier ganz so wie im griechischen und römischen Pachtsystem. Im Einzelnen bleibt manches unklar. Dass der Pächter ohne jede gesetzliche Schranke durch übermässiges Eintreiben jeden beliebigen Ueberschuss hätte erzielen können, ist undenkbar. In der *lex Hieronica* waren die Rechte des decumanus so genau umschrieben, *ut — ab invito aratore plus decuma non possit auferri* (Cic. Verr. III 8, 20). Derartige Bestimmungen sind in unseren ptolemäischen Steuergesetzen nicht erhalten, aber diese sind zerfetzt, und dass auch sie dahingehende Cautelen gehabt haben, ist wohl sicher anzunehmen. So werden — unter regulären Verhältnissen — Ueberschüsse nur dann erzielt worden sein, wenn in Folge guter Ernte der allgemeine Wohlstand die bei Abschluss der Pacht erwartete Höhe übertraf.

Der Pächter machte aber auch schon dann ein gutes Geschäft, wenn er nur die bei der Pacht übernommene Summe ablieferte, denn in diesem Falle erhielt er vom Staat bestimmte Procente als Tantième (ὀψώνιον). Im Revenue-Papyrus ist zwar in dem allgemeinen Abschnitt (A) ein derartiger Passus zufällig nicht erhalten, dafür aber im Pap. Paris. 62 V 3: Τοῖς δ᾽ ἀναπληρώσουσιν τὰς ὠνὰς δοθήσεται ὀψώνια, ἐάνπερ ἐκπληρώσωσιν καὶ καθεστακότες τὰ διωμολογηθέντα διεγγυήματα, τοῦ ⊼ ⊢χ. Das kann nur heissen, dass die Pächter, nachdem sie die contractlich festgesetzte Summe voll ausgezahlt und alle Pachtbedingungen erfüllt, auch die versprochenen Bürgschaften gestellt haben[1], als ὀψώνιον vom Talent 600 Drachmen[2], also 10 Procent erhalten sollen. Diese Erklärung

[1] Dieser Zusatz erscheint hier als überflüssig. Es soll wohl nur betont werden, dass eben alle Pachtbedingungen erfüllt sein müssen. Das καὶ καθεστακότες nur erklärend zu ἐκπληρώσωσιν. — Man könnte daran erinnern, dass in Petr. Pap. II XIV (1 b—d) in den Anweisungen an die Bank, den ἐξειλη[illegible] ihren Lohn auszuzahlen, hinzugefügt wird: εἰ διηγγυήκασιν.

[2] Es ist bemerkenswert, dass hier, wo von Naturalsteuern die Rede ist (vgl. III 1: τῶν δὲ πρὸς γενήματα), Auszahlungen in Geld in's Auge gefasst werden. Auch andere Stellen sprechen dafür, dass, sobald es sich um die Abrechnung der Naturalsteuerpächter handelt, nicht die thatsächlich erfolgten Lieferungen in natura, sondern die entsprechenden Geldsätze in Rechnung [illegible]. Darum heisst es vorher IV 18: ὁ δὲ λόγος τῆς προσόδου [illegible] τοὺς τελώνας πρὸς τράπεζαν. Vgl. Rev. Pap. 28, 16: τὴν τιμὴν μὴ ὑπολογείτωσαν (es handelt sich um die in natura zu liefernde ἀπό-[illegible] 31, 8: ὑπολογισθήσεται ἡ τιμή ditto). Also Gewinn

des *ἀναπληροῦν τὰς ὠνάς*, die auch Lumbroso Rech. S. 327 und Revillout Mél. S. 285 aufstellen, ist kürzlich von Mahaffy und Grenfell bestritten worden (Rev. Pap. S. 184). Sie meinen, „*οἱ ἀναπληροῦντες are those who offer to fill up the list of farmers or undertake to obtain* τελῶναι *and ἔγγυοι*", und leugnen, dass die Pächter ausser dem Ueberschuss (ἐπιγένημα) eine Tantième erhalten hätten. Vgl. auch Grenfell S. 82 und 128. Es sollen also Prämien für diejenigen gezahlt sein, die die nötigen Pächter und Bürgen herbeischleppten. Diese Erklärung halte ich sprachlich für ausgeschlossen. Wie kann *ἀναπληροῦν τὰς ὠνάς* heissen, „die Pächterlisten ausfüllen"? Was es bedeutet, zeigt derselbe Papyrus II 11 ff. Da stehen sich gegenüber ἐάν τι ἀπ[ολί]πωσ[ι], „wenn sie ein Deficit haben" und (13) [ἐὰν δ'] ἀναπλ[ηρῶσι τὰς] ὠν[ὰς[1]], „wenn sie aber die Pachten erfüllen", d. h. „die Pachtsumme voll auszahlen", oder allgemein, „die Pachtbedingungen voll erfüllen". Das *ἀναπληροῦν* **τὰς ὠνάς ist das Gegenteil von „Deficit machen"**. Wir werden also daran festhalten dürfen, dass die Pächter, die die Pachtbedingungen erfüllten, zum Lohn eine Tantième von 10% erhielten.[2] Diese 10 Procent sollen sie, wie der Text fortfährt, „ausser der Pacht-

oder Verlust wurde auch den Naturalsteuerpächtern in Geld berechnet. Dahin gehört wohl auch, wenn in Petr. Pap. (II) XLVI der Bürge für den Pächter der ἀπόμοιρα von ἀμπελῶνες und παράδεισοι die von ihm verbürgte Summe in Geld anzugeben weiss, wiewohl der Pächter teils Geld, teils Wein abzuliefern hatte. Dass die vorliegende Bürgschaft nur für die παράδεισοι gegolten habe, widerspricht dem Wortlaut. Ich denke eher, dass für die Bürgschaften auch die in natura zu liefernden Werte in Geld umgerechnet wurden. Vgl. Kap. VII.

[1]) So ergänze ich statt [τοῖς δ'] ἀναπλ[ηροῦσι].

[2]) Einen Beweis für die Richtigkeit dieser Deutung finde ich auch im Rev. Pap. 34, 14: ἐὰν μὲν ἐπιγένημα περιῇ, [ἐπιδιαγρ]αφάτω. Zur Ergänzung von προςδιαγραφάτω ist nach Grenfell kein Platz. Sicher ist aber, dass nicht blos διαγραφάτω dasteht. Folglich wird den Pächtern durch die königliche Bank der Ueberschuss zu etwas anderem hinzu ausgezahlt. Dieses andere kann aber wohl nur das ὀψώνιον sein, das sie für die Erfüllung des Pachtcontractes, gleichfalls von der Bank, erhielten. — Mit den im Pap. Paris. 62 V 8 ff. folgenden Worten εἰς χεῖρα δὲ οὐθενὶ οὐθὲν δώσουσιν κτλ. soll wohl nur gesagt sein, dass die genannten Beamten den Pächtern ihr ὀψώνιον nicht in die Hand geben, und diese bei Strafe es nicht annehmen sollten — offenbar, weil die Auszahlung vielmehr durch die königliche Bank zu erfolgen hatte. Es sollten damit wohl Durchstechereien vermieden werden.

summe hinzuzahlen".[1] Sollte der Staat ungeschmälert die ganze Pachtsumme behalten, so mussten diese 10 % ausser der Pachtsumme erhoben werden. Hiermit möchte ich die bisher unverständliche Bestimmung erklären, dass die Bürgen nicht nur für die Pachtsumme, sondern auch für 10 % ausserdem bürgen mussten. Vgl. Pap. Paris. 62 I 15: τῶ]ν ἐπιδ[εκάτω]ν. Das wird eben dasselbe ἐπιδέκατον sein, dass im Falle der Erfüllung die Pächter zu beanspruchen hatten. Und wenn weiter nach Rev. Pap. 34, 3 und 56, 15 im III. Jahrh. v. Chr. die Bürgen nicht τῶν ἐπιδεκάτων, sondern nur τῶν ἐφεικοστῶν zu bürgen hatten, so ist vielleicht der Schluss nicht zu kühn, dass im III. Jahrh. dem entsprechend auch die Pächter nicht $\frac{1}{10}$, sondern nur $\frac{1}{20}$ als Tantième erhielten.

Mit unserer Erklärung des ἀναπληροῦν τὰς ὠνάς fällt aber auch der einzige Beleg dafür fort, dass es in der Ptolemäerzeit — wie Mahaffy und Grenfell annehmen — schwer gehalten habe, Pächter zu finden (Rev. Pap. S. 114 und 185), und dass man nur „*under compulsion*" Pachten übernommen habe. Gelegentlich mag das vorgekommen sein, namentlich wenn Revolutionen die öffentliche Wohlfahrt störten, wie es in dem oben besprochenen Louvretext hervorgehoben wird. Aber im Allgemeinen spricht alles dafür, dass unter dem Schutze der ptolemäischen Steuergesetze die Steuerpacht ein gutes Geschäft war. Freilich stand dem ἐπιγένημα und dem ὀψώνιον die Gefahr gegenüber, im Falle der Nichterfüllung der Pachtbedingungen mit dem eigenen Vermögen herangezogen zu werden.[2] Doch wurde diese Gefahr, wie wir sogleich sehen werden, dadurch verringert, dass man sich mit Compagnons zusammenthat. Dass die Steuerpacht im Allgemeinen ein lucratives Geschäft war, zeigt wohl ein Blick auf unsere Pächterlisten, nach denen oft eine und dieselbe Person längere Zeit hinter einander die Pacht wiederholt hat. Soll man etwa annehmen, dass immer wieder dieselben Personen zur Pacht gezwungen wären? Im Durchschnitt werden

[1] ὃ προσδιαγράψουσιν ἐκτὸς τῆς ἐγλήψεως. Bei Mahaffy's und Grenfell's Deutung bleibt dieser Satz unerklärt. Wer soll denn hier das Subject sein? Auch Jene, die die Listen füllen?

[2] Vgl. Rev. Pap. 34, 17, auch Zoispap. I 19: μήτε τοῦ Δωρίωνος διαγράφοντος. Nach Pap. Paris. 62 VIII 15 sollen die Pächter, wenn sie gegen die [illegible] Verordnungen verstossen, unter Bedeckung an den Dioiketes geschickt, und ihre Güter confiscirt werden.

die ungünstigen Ausfälle gewiss seltener eingetreten sein als mindestens die Erfüllung des Pachtcontractes, die doch schon immer den hübschen Gewinnst von 10% brachte. Waren aber besonders günstige Ueberschwemmungsjahre, so konnten die ἐπιγενήματα sehr bedeutende sein. Die Steuerpacht war also im Allgemeinen gewiss kein schlechtes Geschäft. Auch auf die starke Beteiligung der Fremden kann in diesem Zusammenhange hingewiesen werden (vgl. S. 523 f.). Es liegt aber auch ein literarisches Zeugnis dafür vor: die ganze Josephslegende beruht auf der Vorstellung, dass man durch Steuerpacht ein reicher Mann werden könne, und wenn Josephus uns den Wettstreit bei der Auction vor Augen führt, so hat er damit gewiss, wie in so manchem anderen Detail der Legende, einen historischen Zug wiedergegeben. Von dem siegreichen Joseph wird nachher ausdrücklich gesagt: συναγαγὼν δὲ πολλὰ χρήματα καὶ κέρδη μεγάλα ποιήσας ἐκ τῆς ὠνῆς τῶν τελῶν (§ 184).[1] Die Worte des Tiberius Julius Alexander, auf die Grenfell S. 114 hindeutet, beweisen nichts für die Ptolemäerzeit.

Der Staat konnte oder wollte doch die Erhebung der Steuern nur unter der Bedingung an Privatleute abgeben, dass diese auf alle Fälle ihm die ausgemachte Pauschsumme garantirten. Da hierzu grössere Kapitalien nötig waren, so ergab sich wie von selbst, dass die Pachtlustigen auch andere Kapitalisten heranzogen und mit ihnen zu Vermögensgesellschaften zusammentraten. Erich Ziebarth hat soeben in einer gründlichen Untersuchung[2] den Nachweis geführt, dass solche Pachtgesellschaften nicht nur in Athen — über sie hat schon Boeckh, Staatsh. I³ gehandelt —, sondern auch in manchen anderen griechischen Gemeinden bestanden. Auf Delos, auf Kos, in Kyzikos und im fernen Olbia, überall finden wir dieselbe Institution, und mit Recht nennt Ziebarth die Vergebung der Steuererhebung an Pachtgesellschaften „eine gemeingriechische Rechtssitte“. So werden wir die Pachtgesellschaften im Ptolemäerreich, wie oben

[1] Auch in Athen war — von den römischen Publicanen gar nicht zu sprechen — die Steuerpacht ein lucratives Geschäft. Man braucht nur Andoc. de myst. § 133 f. zu lesen. — Solche Parallelen beweisen allerdings nichts für Aegypten. Denn es hängt in erster Reihe von den Steuergesetzen des Landes ab, ob das Geschäft ein gutes ist oder nicht.

[2] Das griechische Vereinswesen. Preisschrift d. Fürstl. Jablonski'schen Gesellschaft XXXIV Leipz. 1896.

schon das Pachtsystem im Ganzen, zu den von Ptolemaios Soter nach griechischem Muster eingeführten Neuerungen zu zählen haben.

Unsere Hauptquelle für diese Gesellschaften ist jetzt der Revenue-Papyrus, auf den auch schon Ziebarth hinweisen konnte. War auch ursprünglich die Einzelpacht das Gegebene und in älteren Zeiten vielleicht auch das Ueblichere gewesen, so ist doch in der uns beschäftigenden Periode, in der hellenistischen Zeit, die Vergebung an Gesellschaften durchaus das herrschende System. Ich möchte das zwar nicht mit Mahaffy und Grenfell (Rev. Pap. S. 183) aus den Worten des Pap. Paris. 62 I 9 folgern: [τὰς δ' ὠνὰς ἀνα]πληρώσειν οὐθένα ὑπόλογον [. . . . . τὸ] βασιλικὸν παρευρέσει ἡτιν[ι]οῦν, die bedeuten sollen: „*the taxfarmers were to fill up the list of* μέτοχοι, *not passing over any person who was liable* (ὑπόλογος) *to be called upon to serve as* τελωνης.“ Abgesehen von der unrichtigen Vorstellung, als wenn damals irgend jemand verpflichtet gewesen wäre, eine Steuerpacht zu übernehmen, ist diese Deutung der Worte unmöglich. Hier soll ἀναπληροῦν τὰς ὠνάς das Ausfüllen der Gesellschafterlisten bedeuten, wie oben das Ausfüllen der Pächterlisten, und doch kann es auch hier nur wieder das Erfüllen der Pachtbedingungen bedeuten. Wie ὑπόλογον zu fassen ist, macht wegen der darauf folgenden Lücke Schwierigkeiten.[1]) Aber dass man den Begriff *liable* in diesem Zusammenhange nicht mit ὑπόλογος ausgedrückt hätte, scheint mir sicher.

Eher könnte man für den Zwang zur Bildung von Gesellschaften auf Rev. Pap. 14, 15 f. verweisen:]η μὴ παρ[αδέ oder έ?]ξηται κοιν[ῶνας . . . .]ος μὴ διδῶσιν, ἀποτεί[σ]ει εἰς τὸ βασιλικὸν [μν]ᾶς λ. Die Stelle ist aber derartig zerfetzt und mehrdeutig, dass es bedenklich ist, aus ihr allein eine so wichtige Folgerung zu ziehen. So beschränke ich mich darauf, zu constatiren, dass der Revenue-Papyrus im Allgemeinen die Präsentirung von μέτοχοι als etwas Selbstverständliches betrachtet, und lasse es zur Zeit unentschieden,

[1] Etwa: „die Pächter sollen die Pachtbedingungen erfüllen, indem sie Niemanden der königlichen Kasse gegenüber auf Rechnung setzen“ (οὐθένα ὑπόλογον ποιούμενοι πρὸς τὸ βασιλικόν?): das könnte heissen, sie sollen eintreiben, und nicht Rückstände auf Rechnung setzen. Vgl. Rev. Pap. 75, 1: μὴ ὑπολογείτωσαν, ἀλλ' ἀναφερέτωσαν ἐπὶ τὴν ἀποδεδειγμένην τράπεζαν. Von οὐθένα ὑπολ erkannte ich am Original noch schwache Spuren.

ob damit ein thatsächliches oder ein rechtliches Verhältnis zum Ausdruck kommt.

Pachtgesellschaften konnten in zweierlei Formen eine Pacht übernehmen. Entweder pachtete eine Person für sich allein und bildete dann nachträglich mit anderen eine Gesellschaft, oder es bildete sich vorher eine Gesellschaft und beauftragte Einen aus ihrer Mitte, als ihr Stellvertreter oder Agent den Contract mit dem Staat zu schliessen.[1] Die erstere wohl relativ ältere Art der Gesellschaftsbildung tritt uns z. B. bei Andoc. de myst. 133 entgegen: οἳ διὰ τοῦτο ἔμοιγε δοκοῦσι συλλεγῆναι ἐκεῖσε, ἵν' αὐτοῖς ἀμφότερα ᾖ, καὶ μὴ ὑπερβάλλουσι λαβεῖν ἀργύριον καὶ ὀλίγου πραθείσης μετασχεῖν. Diese Personen liessen sich also erst Geld von Agyrrhios geben, damit sie ihn nicht überböten, und nachdem er dann die Pacht für einen geringen Preis erhalten hatte, wurden sie seine μέτοχοι, seine Gesellschafter. Der Fortgang der Erzählung zeigt uns, dass, wenn einmal auf diesem Wege eine Gesellschaft zustande gekommen war, der gemeinsame geschäftliche Erfolg ihr leicht auch über das Pachtjahr hinaus Dauer geben und so eventuell zum Abschluss einer neuen Pacht nach der zweiten Methode führen konnte. Nachdem nämlich die genannten Socii einen reinen Profit von mehreren Talenten gehabt hatten[2], merkten sie, dass das ein gutes Geschäft sei und συνέστησαν πάντες, d. h. sie traten nun alle zu einer Gesellschaft zusammen, nämlich für das folgende Geschäftsjahr, und beabsichtigten, die Pacht wieder für denselben Preis von 30 Talenten zu gewinnen. Da trat ihnen Andokides entgegen und erhielt die Pacht für 36 Talente.[3] Für das zweite Jahr hatte sich also die

[1] Vgl. Dietrich, die rechtlichen Grundlagen der Genossenschaften der römischen Staatspächter, Meissen 1889, S. 18, der darauf hinweist, dass die zweite Art namentlich in der späteren Entwickelung des römischen Publicanenwesens eine Rolle spielte. Vgl. Cagnat, les Impôts indirects S. 86. Das Buch von F. Kniep, Societas publicanorum I 1896, wurde mir erst während der Correctur bekannt, so dass ich es nicht verwerten konnte.

[2] Die Ueberlieferung schwankt zwischen 2 und 3 Talenten. Boeckh's Vorschlag, 6 Talente zu lesen, weil Andokides 6 Talente mehr bietet, halte ich nicht für zutreffend. Die anderen 4 resp. 3 Talente Profit wird der Hauptpächter Agyrrhios eingesteckt haben.

[3] Ich halte ἐωνοῦντο für *Imperfectum de conatu.* Ziebarth meint, sie bekamen den Zuschlag, und Andokides habe sie das nächste Mal überboten. Das scheint mir nicht richtig. Vgl. auch Boeckh, Staatsh. I³ S. 385.

Gesellschaft schon vor der Auction gebildet. Wer für sie bieten sollte, geht aus dem vorliegenden Text nicht hervor.[1])

Die hier aufgeworfene Frage wird durch die Urkunden, soweit ich sehe, für Aegypten nicht beleuchtet. Den Gesellschaften, die uns hier begegnen, kann man die Art ihrer Entstehung nicht ansehen. Auch in den gesetzlichen Bestimmungen des Revenue-Papyrus und des Pap. Paris. 62 ist nichts, was diese Frage berührte. Wir werden wohl annehmen dürfen, dass auch im ptolemäischen Aegypten beide Formen der Gesellschaftsbildung neben einander bestanden.

Wichtiger ist, dass uns der Revenue-Papyrus die volle Sicherheit giebt, dass der Staat das Pachtgeschäft nicht mit der Pachtgesellschaft, sondern lediglich mit dem ἀρχώνης abschloss[2]) — wie die römische Regierung mit dem *manceps*. In col. 34 wird der Hauptpächter und seine Gesellschafter dreimal hintereinander mit beabsichtigtem Wechsel bezeichnet. Z. 11: τὸν ἠγ[οραχ]ότα τ[ὴν ὠ]νὴν καὶ τοὺς μετόχους αὐτοῦ. Z. 13: τὸν τὴν ὠνὴν [ἔχο]ντ[α καὶ τοὺς] μετόχους. Z. 15: τῶι τε ἀρχώνηι καὶ τοῖς με[τ]ό[χοι]ς. Daraus ergiebt sich, dass nur der Hauptpächter, der ἀρχώνης, als ὁ ἠγοραχώς bezeichnet wird, d. h. als derjenige, welcher gepachtet hat, während die Gesellschafter als seine μέτοχοι, seine Teilnehmer, von ihm unterschieden werden. Dieselbe klare Distinction findet sich in 14, 12, wo ich ergänzen möchte: ὃς δ' ἂν παρὰ τ[αῦτα ἢ ἀ]γορ[άσηι] ἢ μετ[αδῶι] ἢ μετέχηι. Da ist der ἀγοράσας und der μεταδούς der Hauptpächter, oder wie wir jetzt schärfer sagen können, der Pächter[3]), während der μετέχων den

[1]) Ich vermute Agyrrhios. In dem Passus συνέστησαν πάντες καὶ μεταδόντες τοῖς ἄλλοις ἐωνήσαντο πάλιν τριάκοντα ταλάντων sind die Worte τοῖς ἄλλοις unverständlich. Wer sollen „die Anderen" sein? Ziebarth's Uebersetzung „sie unterstützten einander mit Geld" ist sprachlich nicht gerechtfertigt. Bakius meinte dasselbe, als er ἀλλήλοις für τοῖς ἄλλοις vorschlug. Aber was nutzte es, wenn sie sich unter einander halfen? Dadurch wurde das Kapital der Gesellschaft ja nicht grösser. Zumal die Gesellschafter, die jetzt eben so hoch bieten wie im vorigen Jahre mit Agyrrhios zusammen, sein Kapital doch kaum missen konnten, vermute ich, dass τοῖς ἄλλοις corrumpirt ist aus τῷ Ἀγυρρίῳ: sie gaben demnach dem Agyrrhios Anteil an ihrer Gesellschaft, nahmen ihn auf. In demselben prägnanten Sinne steht μεταδιδόναι auch im Pap. Paris. 62 VI 13: ὅ τι ἂν μεταδῶσι (s. unten). Vgl. auch Rev. Pap. 14, 12: μετ[αδῶι].

[2]) Auch von Ziebarth S. 26 richtig hervorgehoben.

Der Ausdruck ἀρχώνης ist also, im Gegensatz zu den μέτοχοι gedacht, nicht correct, denn diese sind überhaupt nicht ὠνούμενοι. Eine andere Deutung

Teilnehmer bezeichnet. Ich bin daher der Ansicht, dass sowohl im Revenue-Papyrus wie sonst der ἠγορακώς, ἀγοράσας, πριάμενος, ἐκλαβὼν oder ἐξειληφὼς[1] τὴν ὠνήν, wohl auch der ἔχων, διοικῶν, πραγματευόμενος τὴν ὠνήν überall den Pächter ausschliesslich, und nicht auch den Gesellschafter bezeichnet. Ich kann daher Grenfell nicht beistimmen, wenn er S. 97 sagt: *where the singular of any of these expressions is used, the taxfarmer, whether ἀρχώνης or μέτοχος, is generally meant.*[2] Nein, der μέτοχος ist genau genommen gar nicht *taxfarmer.*[3] Auch der andere Titel, mit dem der Gesellschafter im Revenue-Papyrus erscheint, ὁ κοινωνῶν, bezeichnet ihn ebenso wie μέτοχος lediglich als Teilnehmer an der Pacht.

Wenn wir auf Grund dieser Definition in den ἠγορακότες u. s. w. lediglich den Pächter erblicken, so ergiebt sich aus dem Revenue-Papyrus wie aus dem Pap. Paris. 62, dass die gesammten mit der Steuererhebung verbundenen Geschäfte ausschliesslich dem Pächter zufielen. An und für sich konnte es ja nahe liegen, ausser dem sogleich zu behandelnden Personal auch die μέτοχοι zu der Geschäftsführung mit heranzuziehen. Vielleicht liegt dieser Fall vor in Rev. Pap. 10, 10, doch ist der Zusammenhang hier recht unsicher.[4] Nicht entscheidend ist auch der von Mahaffy, Petr. Pap. Appendix S. 3 mitgeteilte Text. Ein ἐξειληφὼς τὸ φυλακιτικόν, also ein „Pächter", führt erneute[5] Klage gegen Φίλωνος τοῦ μετέχοντος

s. unten. Es ist daher auch richtiger von Pachtgesellschaften, nicht von Pächtergesellschaften zu reden.

[1]) Ἐκλαμβάνειν ist ein terminus technicus für die Uebernahme einer Pacht. Belege vgl. oben S. 525 A. 1. Wessely (Gr. Pap. d. Kais. Samml. Wiens S. 16) denkt irrig an das „Einnehmen" der Steuer. Dass das falsch ist, zeigt, um nur ein Beispiel zu geben, Petr. Pap. (II) XIV (1c): ἐξειληφότες ἑλκύσαι πλίνθου κτλ., wo gar nicht Steuereinnehmen, sondern Ziegelstreichen verpachtet ist. Auch Mahaffy verkennt den Sinn, wenn er Petr. Pap. (II) XIII (1) 5 καθὰ ἐξειλήφαμεν übersetzt „*according as we have received [promises]*" statt „gemäss unserem Pachtcontract." Darum ist auch passim ἡ ἔκληψις synonym mit ἡ ὠνή = Pacht. Mommsen verweist auf Corp. gloss. 2, 291 Goetz: ἔκλημψις μίσθωσις *conductio*.

[2]) Vgl. auch S. 155/6. Auch Viereck, Berl. phil. Wochenschr. 1896 S. 1648 bezieht πριάμενος τὰς ὠνάς auf Pächter und Pachtgesellschaften.

[3]) Nach dem jetzt vorliegenden Material kommt es erst in der Kaiserzeit auf, dass auch die Teilnehmer an der Pacht (μέτοχοι) als τελῶναι im weiteren Sinne bezeichnet werden. S. unten.

[4]) Grenfell's Ergänzung von Z. 11/12 halte ich für sehr bedenklich.

[5]) Ich vermute Z. 4: καὶ πρότερον μὲν ἐπιδέδωκα κτλ.

μοι τὴν μερίδα, ὅτι ἄνευ ἡμῶν καὶ τῶν μετ' Ἀριστοκρίτους λογευτῶν [προ]ξενεῖ τοὺς ὑποτελεῖς τοῦ φυλακ[ιτι]κοῦ εἰς τὸ ἴδιον καὶ ἐξ ἐλάττονος (Grenfell) συγχωρήσεις ποιεῖται καταβλάπτων τὴν ὠνήν. Dieser Philon lud also hinter dem Rücken des Pächters u. s. w. die Steuerzahler in sein Haus und machte ihnen Zugeständnisse — vermutlich gegen persönliche Vorteile. Sieht man in diesem μετέχων μοι τὴν μερίδα (scil. Θεμίστου) einen μέτοχος in obigem Sinne, so hat sich dieser zwar beteiligt an der Geschäftsführung, aber diese Beteiligung wird als eine unerlaubte Einmischung Gegenstand einer Klage. Man könnte also höchstens aus dem Text schliessen, dass die μέτοχοι sich nur nach besonderer Weisung und Erlaubnis des Pächters an den Geschäften beteiligen durften. Aber es ist mir nicht ganz sicher, dass dieser μετέχων μοι τὴν μερίδα der μέτοχος ist. Es könnte wohl auch ein zweiter „Pächter" sein — wie wir sogleich besprechen werden —, der mit ihm zusammen die betreffende Abgabe gepachtet hatte (= μετ' αὐτοῦ ἔχων τὴν ὠνήν).

Auch die zahlreichen Bank- und Thesaurosquittungen auf Ostraka, in denen ὁ δεῖνα καὶ οἱ μέτοχοι als Zahlende genannt werden (s. unten), beweisen nichts für diese Frage. Denn dass der Pächter und die gesammten Gesellschafter persönlich die einzelne Zahlung effectuirt hätten, wird man gewiss nicht annehmen wollen. Das lässt sich auch direct widerlegen durch Ostr. 319: Ἀμμώνιος καὶ οἱ μέτοχοι διὰ Ὥρου τοῦ Παθώτου. Die Zahlung ist also erfolgt durch Horos, einen Subalternbeamten des Pächters; dennoch wird als Zahler die volle Firma aufgeführt.

Auch die Fälle, in denen die Steuererhebung eines einzelnen Dorfes erwähnt wird (Petr. Pap. XLVI, Rev. Pap. 54, 12), beweisen nichts. Grenfell (Rev. Pap. S. 89 und 155,6) glaubt zwar hieraus schliessen zu sollen — und Ziebarth S. 26 stimmt ihm bei —, dass die Gesellschaft, die sich den ganzen Gau gepachtet hatte, dann die einzelnen Distrikte zur Erhebung unter sich verteilt hätte. Ein Zeugnis liegt m. W. nicht vor. Ich sehe auch nicht ein, weshalb nicht die Erhebung einzelner Dörfer direct an Pächter vergeben sein sollte (s. oben S. 520). Höchstens könnten ausser ihnen noch Afterpächter in Betracht kommen (s. unten). Jedenfalls können m. E. die beiden vorliegenden Fälle nicht auf die Mitwirkung der μέτοχοι bezogen werden, denn im Petr. Pap. handelt es sich um einen ἐξειληφώς, im Rev. Pap. um μεμισθωμένοι. In beiden Fällen sind also nach

unserer Auffassung des Sprachgebrauches Pächter, nicht Gesellschafter gemeint.

Ich kenne somit zur Zeit keine völlig sicheren Beweise dafür, dass die μέτοχοι sich überhaupt oder gar regelmässig an den Geschäften der Steuererhebung beteiligt hätten. Sehr möglich, dass neues Material uns eines Tages davon überzeugt. Aber wenn es vorkam, so war es doch gewiss eine secundäre Erscheinung, und es bedurfte wohl besonderer Abmachung. Von Haus aus bilden vielmehr die μέτοχοι mit dem Pächter zusammen lediglich eine Vermögensgenossenschaft, die bezweckt, einmal dem Pächter durch Bereitstellung ihres Vermögens die Uebernahme grösserer Pachten zu ermöglichen und ferner vor allem den Gesellschaftern die Teilnahme an dem Gewinn des Pachtgeschäftes zu eröffnen.[1] Dass die Gewinnaussichten damals im Allgemeinen für den Pächter günstige waren, haben wir oben gezeigt. Dasselbe gilt dem entsprechend auch von den Aussichten der Gesellschafter.

Das Geschäftsverhältnis des Pächters zu den Teilnehmern wurde contractlich festgelegt. Der Revenue-Papyrus nennt einen solchen Contract nach seinem Inhalt correct eine μετοχή (34, 16; vgl. 14, 10). In diesem Gesellschaftsvertrage müssen die Rechte und Pflichten der beiden contrahirenden Teile genau fixirt gewesen sein. Vor allem war hierin stipulirt, in welchem Masse der einzelne Gesellschafter Anteil nahm an Gewinn und Verlust des Pachtgeschäftes. In Bezug auf den Gewinn ist hervorzuheben, dass der Staat die oben nachgewiesene Tantième von 10 %, zahlbar im Falle der Erfüllung der Pachtbedingungen, wie natürlich nur dem Pächter auszahlte. Wahrscheinlich garantirte in dem Gesellschaftsvertrage der Pächter den Teilnehmern einen Anteil daran. Dagegen erhielten die μέτοχοι ebenso wie die Pächter selbst direct vom Staat den ihnen zukommenden Anteil an dem eventuellen ἐπιγένημα, dem Ueberschuss. Vgl. Rev. Pap. 34, 14 ff.: der Oikonomos soll im Falle eines ἐπιγένημα dem Pächter und den Gesellschaftern, die gleichfalls persönlich zur Abrechnung erscheinen, durch die Bank auszahlen lassen τ[ὸ τοῦ]

[1]) Ebenso sagt Cagnat S. 86 von den römischen socii: „*les associés qui ne faisaient que fournir les fonds, les capitalistes qui plaçaient leur argent dans l'entreprise*". Nach Dietrich S. 21 hätten sich die socii auch an den Erhebungsarbeiten beteiligt.

ἐπιγενήματος ἑκάστωι κατὰ τὴν μ[ετ]ο[χὴν[1]) ἐπ]ιβάλλον. „das was dem Einzelnen zukommt vom Ueberschuss gemäss dem Gesellschaftsvertrage.“ Diese Worte lassen die Frage offen, ob der Gesellschafter mit seinem ganzen Vermögen oder nur mit einem bestimmten, von ihm fixirten Teil seines Vermögens an der Gesellschaft beteiligt war. Man wird sich mit Mommsen wohl für die erstere Eventualität entscheiden.

In demselben Verhältnis wie zum Profit wird der μέτοχος auch zum eventuellen Deficit herangezogen. Rev. Pap. 34, 17 fährt fort: ἐὰν δ' [ἔγ]δεια γένηται, πρασσέτω παρὰ τοῦ ἀρχώνου κ[αὶ] τῶν μ[ε]τόχω[ν] . . . παρ' ἑκάστου τ[ὸ] ἐπιβάλλον. Auch hier ist gemeint: τὸ κατὰ τὴν μετοχὴν ἐπιβάλλον. Die betreffenden Anteile sollen im ersten Viertel des Jahres nach der Pacht erhoben werden. Blieben der Pachter oder einer der Gesellschafter im Falle des Deficits dem Staate schuldig, so haftete nicht der betreffende Einzelne, sondern die ganze Gesellschaft. Das scheint mir der Sinn von Pap. Paris. 62 VI 14 zu sein: ἐὰν δέ τινες[2]) πρὸς τὰς ἐγλήψεις ὀφε[ίλωσιν], ἡ πρᾶξις ἔσται ἐξ ἑνὸς καὶ ἐκ πάντων. Anders Grenfell und Ziebarth S. 26.

Fur die Bildung der Gesellschaften gab es besondere Vorschriften und Bedingungen, wohl namentlich auch betreffs der zuzulassenden Persönlichkeiten, die im Rev. Pap. 14 gestanden haben, aber bei der Zerstörung der Columne nicht mehr verständlich sind. Der Text fährt dann fort (Z. 12): „Wer entgegen diesen Bestimmungen pachtet oder Anteil an der Gesellschaft giebt (μετ[αδῶι]) oder Anteil nimmt, soll 30 Minen Strafe zahlen.“ Darauf folgt nach einem oben besprochenen dunkeln Passus die Bestimmung, dass königliche Beamte — und Sklaven (?) — zur Anteilnahme an Pachtgesellschaften disqualificirt sind (15, 1: μηδὲ κο[ινων]είτωσαν). Die Namen der gewonnenen Teilnehmer wurden darauf — ebenso wie die der Bürgen und des Erhebungspersonals (darüber später) — in den zwischen Staat und Pächter abzuschliessenden Pachtcontract (ὠνή) eingeschrieben (vgl. Rev. Pap. 11, 17: τῶν [ἐγγ]ραφέντ[ων ἐπὶ τῆι ὠνῆι].

[1] Μετοχήν corrigirt aus ὠνήν. Der Schreiber hatte zuerst an das Verhältnis des ἀρχώνης gedacht.

[2] Ueber τινες steht von anderer Hand θεων, wohl Θέων zu lesen — die Randbemerkung eines Lesers. Unmittelbar vorher ist vom Pächter und von den Gesellschaftern gesprochen, vom μεταδούς und μεταλαβών. Darauf bezieht sich τινες.

ergänzt nach 17, 13), und ausserdem mussten ihre Namen auch in der Personenliste (γραφή) aufgeführt werden (πατρόθεν καὶ πατρίδος), die der Pächter nach Abschluss seines Pachtcontractes dem Oikonomos einzureichen hatte (Rev. Pap. 11, 11 ff.). Wenn der Oikonomos hinterher, nach Entgegennahme der Liste, noch Jemanden antraf, der sich irgend wie im Interesse einer Pacht bethätigte, ohne in jene γραφή eingetragen zu sein, so wurde dieser an den König zur Bestrafung deportirt. Vgl. Rev. Pap. 12, 1—4: οἱ δὲ οἰκονόμος καὶ ὁ ἀντιγραφεὺς ἐάν τιν[α] λάβωσι πραγματευόμενον καὶ μὴ παραδεδομέν[ο]ν ἐν τῆι γραφῆ[ι, ἀ]ν[αγέ]τωσαν ἐπὶ τὸν βα[σιλέα πρ]ότερον ἢ [. . . . . τι]να ὑπ' αὐτοῦ. Nach dem Zusammenhang ist dabei auch an die μέτοχοι zu denken.[1]) Hiermit berührt sich auf das engste Pap. Paris. 62 VI 10 ff.: Τοῖς δ' ἀν[αλαβοῦσι][2]) τὰς ὠνὰς οὐ[θ]εὶς μεθέξει πλὴν τῶν ἐπὶ τῆ[ς πράσεως oder ὠνῆς] συγκαταγραφησομένων. Ἐὰν δὲ παρὰ ταῦτα π[οιήσωσιν], ὅ τε μεταδοὺς ἀποτείσει ἐπίτιμον ⊤ κ καὶ ὁ [μετα]λαβὼν ⊤ κ. Also denjenigen, welche die Pacht gewonnen haben, soll sich Niemand anschliessen dürfen, der nicht in den Pachtcontract mit eingeschrieben ist. Der Pächter, der dieser Bestimmung entgegen Eintritt in die Gesellschaft gewährt, soll 20 Talente zahlen, und ebensoviel derjenige, der entgegen dieser Bestimmung in die Gesellschaft eintritt. Das bedeutet, dass durch Eintragung der Namen der Gesellschafter in den Pachtcontract die Gesellschaft als geschlossen galt, so dass hinterher niemand mehr zugelassen werden durfte. Diese Vorschrift ist hier speziell für den Fall gegeben, dass unter ganz besonderen Verhältnissen eine nochmalige Versteigerung der Pacht nötig wurde. Ich zweifle aber nicht, dass sie auch ebenso gut auf die in col. III 12 vorgesehene Wiederholung der Auction

[1]) Das πραγματευόμενον auf sie bezogen ist kein Beweis für ihre Beteiligung an den Erhebungsgeschäften. Auch die ἐγγυηταί sind damit gemeint, die ganz sicher nicht mit erhoben. In Bezug auf die μέτοχοι wird an die Kapitalbeteiligung zu denken sein.

[2]) Mit dieser Ergänzung trifft Revillout, Mél. S. 286, wie mir scheint, das Richtige. Das ἀναλαμβάνειν (man könnte auch ein ἀνεγλαμβάνειν bilden, doch kommt auch λαμβάνειν τὰς ὠνὰς vor) steht dem ἐπαναπιπράσκειν gegenüber. — Grenfell's Ergänzung ἀν απληροῦσι] giebt keinen guten Sinn, denn wenn die Pächter ihre Pachtbedingungen erfüllt haben, wird niemand mehr in die Gesellschaft eintreten wollen, da das Jahr dann abgelaufen ist. Auch wenn man das Wort in seinem Sinne fasst (s. oben S. 533), bleibt die Stelle unverständlich.

in Anwendung kam, ja, dass sie überhaupt eine ganz generelle Bestimmung war, die auch für die erste Hauptverpachtung galt. Dafür spricht die aus dem Revenue-Papyrus angezogene Parallele.

Durch diese Verfügungen ist wohl zugleich auf das Klarste erwiesen, dass der Eintritt in die Pachtgesellschaft nicht eine erzwungene Leistung war, sondern im Gegenteil als Quelle guter Geschäfte sehr begehrt wurde.

Aus dem obigen ergiebt sich, dass die Gesellschafter nur in einem mittelbaren Verhältnis zur Regierung standen. Contractlich war ihr Verhalten nur dem Pächter gegenüber geregelt, aber der Pächter wieder hatte seinen Contract mit der Regierung geschlossen, und in diesem Contract waren sie als seine Gesellschafter namhaft gemacht. Ja, er wird auch, wie aus Rev. Pap. 34, 16 hervorgeht, den Gesellschaftsvertrag der Regierung haben mitteilen müssen. Vielleicht wurde dieser gar wie seine Abmachungen mit den Bürgen auf der Bank deponirt. Daher konnte die Regierung, auf diesen Gesellschaftsvertrag hin, in directen geschäftlichen Verkehr mit den Gesellschaftern ihres Pächters treten, wie wir oben S. 541 gesehen haben. Die Rücksichtnahme auf die μέτοχοι ging so weit, dass der Oikonomos angehalten war, auch ihnen eine Abschrift der mit den Pächtern vollzogenen Abrechnungen (διαλογισμοί) einzuschicken. Vgl. Rev. Pap. 17, 17: τῶν δὲ διαλογισμῶν, οὓς ἄ[ν ποιή]σηται ὁ οἰκονό[μ]ος πρὸς τ[ο]ὺς τὰς ὠνὰς ἔχοντας πάντων ἀντίγραφα ἑκάστω[ι] τῶν κοινων[ῶ]ν παραχρῆμα δότω κτλ. Damit war den Gesellschaftern die Sicherheit gegeben, dass sie nicht etwa von ihrem Pächter über's Ohr gehauen wurden.

Wir haben bisher die gesetzlichen Vorschriften über die Gesellschaften betrachtet. Sehen wir nun, was die Ostraka aus der Praxis lehren. Sie zeigen uns zunächst eines, das sich weder aus dem Revenue-Papyrus noch aus dem Pap. Paris. 62 ersehen liess, nämlich dass auch noch mehr als eine Person mit der Regierung in ein Pachtverhältnis treten konnte, in der Weise, dass jeder von ihnen „Pächter“ war, nicht etwa μέτοχος im obigen Sinne. Das liegt z. B. in Ostr. 702 vor, wo als zahlende Firma genannt wird: Προῖτος καὶ Κόνων καὶ οἱ μέτοχοι. Vgl. dieselben in 1341. Hier scheint es mir zweifellos, dass Κόνων nicht als μέτοχος — etwa als erstes Beispiel derselben — genannt ist, sondern ebenso wie Προῖτος von ihnen unterschieden wird. Προῖτος und Κόνων haben also zusammen die Steuer gepachtet und haben ausserdem sich eine Gesellschaft gebildet. Dass das auch

sonst in der griechischen Welt vorkam, zeigt eine Inschrift aus Kyzikos aus dem I. vorchristlichen Jahrhundert (Athen. Mitt. X 1885 S. 205), die den Bestand einer Pachtgesellschaft angiebt. Da stehen hinter dem Titel ἀρχώνης zwei Namen[1], Σκοπίας Θήρρου und Ἀγάθαρχος Ν[εικί]ο[υ]. Darauf folgen — abgesehen von den beiden Buchführern(?): οἱ ἐπὶ τοῦ χρηματισμοῦ — noch elf Personen, die als μέτοχοι bezeichnet sind. Hier haben Σκοπίας und Ἀγάθαρχος offenbar gemeinsam gepachtet. Der Singular ἀρχώνης weist vielleicht darauf hin, dass der Erstgenannte eine leitende Stellung hatte. Vielleicht hatte er, wenn auch zugleich für den Anderen, bei der Auction das Angebot gestellt. Und so dürfte der Titel ἀρχώνης, der im Gegensatz zu den μέτοχοι gedacht, wie wir oben sahen, unlogisch ist, ursprünglich für die Stellung des ersten Pächters gegenüber dem zweiten Pächter gebildet sein.

Sachlich werden sich diese Mitpächter von den Gesellschaftern dadurch unterschieden haben, dass sie sich nicht nur mit dem Kapital beteiligten, sondern wie der ἀρχώνης selbst an dem Erhebungsgeschäft beteiligt waren.

An solche gemeinsame Pächter — nicht an μέτοχοι — ist auch zu denken, wenn die Ostraka uns mehr als einen Namen nach einander als Erheber nennen. Vgl. 334: Παιὼν καὶ Ἀριῆλος, 349: Νικόλαος καὶ Βιηρτᾶς, 1228: Πάτρων καὶ Εὔδιος δι' Ἀλεξάνδρου τοῦ Πινύριος. Diese Beispiele sind Bank- und Thesaurosquittungen entnommen. Aber auch in ihren eigenen Quittungen, die die Pächter den Steuerzahlern ausstellen, erscheinen gelegentlich mehr als ein Name. Vgl. 328: Σαραπίων καὶ Σωκράτης καὶ Ἀπολλώνιος. Auch das sind meines Erachtens drei gemeinsame Pächter, nicht μέτοχοι. Ebenso in 1231, 1344, 1495, 1616. Vgl. auch 1029: Ὧρος Λύκου καὶ Σι . . φιλους οἱ πρὸς τῆι (τετάρτηι) τῶν ἁλιέων. Das sind ganz sicher beides Pächter. Andrerseits werden die μέτοχοι auch in diesen Pächterquittungen ausdrücklich als solche bezeichnet. Vgl. 1258: Ἡρακλείδης καὶ οἱ μέτοχοι ἀδελφοί.[2]

Hierdurch erklärt sich nun auch, weshalb der Revenue-Papyrus von dem Pächter bald im Plural, bald im Singular spricht. Man

[1]) Nicht einer, wie Ziebarth S. 24 wohl versehentlich sagt.

[2]) Hier haben die Brüder des Pächters eine Gesellschaft mit ihm begründet. Anders in 1512 und 1520 (ὁ δεῖνα καὶ οἱ ἀδελφοί), wo die Brüder gemeinsam mit einander gepachtet haben, der Kürze wegen aber nur einer mit Namen genannt wird.

muss zwar an und für sich der Gesetzessprache die Freiheit zugestehen, dass sie von „den Pächtern“ eben so gut wie von „dem Pächter“ spricht. Aber diese Nachlässigkeit gegenüber dem Numerus ist doch noch begreiflicher, wenn wir wissen, dass auch mehr als eine Person die Pacht übernehmen konnten. Auf alle Fälle ist es unrichtig, den Plural πριάμενοι im Revenue-Papyrus auf die μέτοχοι zu beziehen, wie z. B. auch Ziebarth S. 26 A. 1 thut. Wenn in der Steuerinschrift von Kos bald von ὁ πριάμενος, bald von τοὶ πριάμενοι die Rede ist, so ist der Plural in den meisten Fällen auch dadurch gerechtfertigt, dass mehrere Steuern danach genannt werden. In den Fällen, wo nur eine darauf folgt, möchte ich nicht daraus schliessen, dass diese nun gerade „erfahrungsmässig“, wie Ziebarth meint, von mehreren übernommen sei, sondern möchte auch hier, da es sich um allgemeine Vorschriften handelt, auf den Numerus an und für sich kein Gewicht legen; keinesfalls aber darf man, wie Ziebarth S. 23 zu thun scheint, beim Plural an die μέτοχοι denken, sondern höchstens an mehrere gemeinsame Pächter wie oben.[1])

Die Ostraka führen uns noch einmal auf die schon oben S. 536 aufgeworfene Frage zurück, ob es damals noch vorkam, dass Jemand ohne Mithilfe einer Gesellschaft eine Pacht übernahm. Die Ostraka scheinen auf den ersten Blick diese Frage zu bejahen, denn in den Bank- und Thesaurosquittungen werden nur selten Mitpächter (s. obige Beispiele) und auch nur selten μέτοχοι genannt[2]), dagegen tritt

[1]) Dieser Fall liegt vielleicht auch in den Zoispapyri vor, in den viel besprochenen Worten Z. 16: Δωρίωνος τοῦ συ]νεγλαβόντος ἄλλοις τὴν αὐτὴν ἔγληψιν. Lumbroso, Rech. S. 323, sieht in dem Dorion einen μέτοχος. Das ist irrig, erstens weil man ἐγλαμβάνειν nicht vom μέτοχος sagt, zweitens, weil ein μέτοχος, wie wir sehen werden, keine Bürgen stellt. Also hat Dorion mit Anderen zusammen die νιτρική gepachtet. Möglich oder wahrscheinlich, dass sie sich Gesellschafter hinzugezogen haben, aber Dorion ist sicher Pächter, und wahrscheinlich auch die ἄλλοι. — Vgl. auch Petr. Pap. (I) XXVIII (2) 10: Εὐδόξου καὶ Ἀριστέου καὶ Θέωνος τῶν ἐξειληφότων. Ebenso werden auch öffentliche Arbeiten an mehrere Personen zusammen verpachtet, ohne dass eine μετοχή vorläge. Vgl. Petr. Pap. (II) XIV (1 c), wo 7 Ziegelstreicher als οἱ ἐξειληφότες ἑλκύσαι κτλ neben einander aufgezählt werden. Vgl. auch 1 d.

[2]) Ausser den oben erwähnten Fällen vgl. 319, 326, 704, 715, 718, 744, 751, 1208, 1347, 1517. Die οἱ σὺν αὐτῷ genannten Genossen in 1519 sind wohl eher μέτοχοι als Mitpächter. Doch ist es fraglich.

meistens der Pächter allein auf.[1] Es lässt sich aber nachweisen, dass diese allein genannten Pächter nicht notwendig auch factisch allein die Pacht übernommen haben müssen. In 1522 wird Βιηρτᾶς als Pächter der Fischereisteuer für das J. 130/29 v. Chr. allein genannt, während in 349 für dasselbe Jahr Νικόλαος καὶ Βιηρτᾶς als Pächter dieser Steuer erscheinen. Folglich hat der quittirende Bankbeamte in 1522 aus Bequemlichkeit nur den wirklich zahlenden Pächter, nicht die Firma genannt. Ebenso nennt 1517 Πόρτις καὶ οἱ μέτοχοι, dagegen 345 für dasselbe Jahr nur Πόρτις.[2] Daraus ergiebt sich, dass auch in jenen zahlreichen Fällen, wo nur ein Pächter genannt ist, die Möglichkeit besteht, dass Mitpächter oder Gesellschafter resp. Beides der Kürze wegen ausgelassen sind. So beweisen auch die Ostraka nichts für den facultativen oder obligatorischen Charakter der Gesellschaftsbildung.

Abgesehen von der Gewinnung von Mitpächtern oder Gesellschaftern gab es auch noch eine andere Art, die Pachtgeschäfte zu erleichtern, nämlich durch A f t e r p a c h t. Vgl. Pap. Paris. 62 III 17: [οἱ δ'] ἐγλαβόντες τὰς ὠνὰς ποιήσονται τὰ ἀποπράματα [με]τὰ τοῦ [οἰκονόμου] καὶ τοῦ βασιλικοῦ γραμματέως. Lumbroso Rech. S. 324 hat mit Recht die ἀποπράματα als Afterpacht erklärt. Der Steuerpächter konnte also — ebenso wie das auch die anderen Staatspächter durften[3] — die Pacht unter Beihilfe und Controle des Oikonomos und des königlichen Schreibers weiterverpachten. Ueber die auch von den Afterpächtern zu stellenden Bürgen vgl. unten S. 555.

Wir wenden uns nunmehr zu den B ü r g e n (ἔγγυοι, ἐγγυηταί). Mussten wir die Frage offen lassen, ob rechtlich die Bildung einer Gesellschaft erforderlich war oder nicht, so ist diese Frage gegenüber der Bürgschaft über allen Zweifel erhaben: die Stellung

[1]) Vgl. 1, 295, 305—317, 321, 322, 324, 325, 329—332, 335, 337, 339, 340, 342, 344—347, 350—355, 701, 703, 705—710, 712, 713, 717, 720—722, 724—738, 740—743, 745—750, 752—754, 756, 1227, 1232, 1234, 1235, 1253, 1255, 1257, 1311—1313, 1315, 1337, 1338, 1342, 1343, 1345, 1346, 1348—1352, 1354—1357, 1489, 1491—1494, 1496—1501, 1503—1509, 1511, 1513—1516, 1518, 1521, 1522, 1524, 1526, 1527, 1529, 1531—1534, 1537, 1608, 1624.

[2]) Κόνων Δώρου in 1343, verglichen mit 702 und 1341 ist nicht voll beweisend, da es sich um verschiedene Jahre handelt.

[3]) Vgl. z. B. P. Grenf. (II) LVII, wo ein οὐσιακὸς μισθωτής weiter verpachtet.

von Bürgen von Seiten des Pächters war geradezu die *condicio sine qua non* für das Zustandekommen des Pachtcontractes. Dass auch die μέτοχοι hätten Bürgen stellen müssen, wie Lumbroso Rech. S. 324 glaubt, wird nirgends bezeugt, denn unter den τέλη λαμβάνοντες im Pap. Paris. 62 I 13 und den πριάμενοι im Rev. Pap. 34, 2 und 56, 14 verstehen wir wie oben nur die Pächter. Dass die Regierung von den μέτοχοι keine Bürgen verlangte, versteht sich eigentlich von selbst, da diese ja nur dem Pächter gegenüber contractlich verpflichtet sind.[1] Möglich, dass sie privatim dem Pächter Bürgen stellten.[2]

Der Revenue-Papyrus schreibt sowohl für die Apomoira wie für das Oelmonopol vor, dass die Pächter innerhalb 30 Tagen nach dem Zuschlag die Bürgen zu stellen haben (ἐγγύους καθιστάναι).[3] Dasselbe sagt Pap. Paris. 62 I 13—II 1 ganz generell, und zwar sollen hiernach die Bürgschaften dem οἰκονόμος und dem βασιλικὸς γραμματεύς gestellt werden.[4] Derselbe Text bestimmt ferner, dass, wenn die Bürgschaften nicht bis zu dem vorgeschriebenen Termin gestellt sind, der Zuschlag ungültig ist und eine nochmalige Versteigerung vorzunehmen ist. Vgl. III 11: Ἐὰν δέ τινες τῶν κατασχόντων τὰς ὠνὰς μὴ διεγγυήσωσιν ἐν τῶι ὡρισμένωι χρόνωι, ἐπαναπραθήσονται αὐτῶν αἱ ὠναί. Vgl. VI 8 ff. Schärfer kann der obligatorische Charakter der Bürgschaft nicht formulirt werden.

Wenn man die Bürgen auch erst binnen 30 Tagen nach dem Zuschlag vorzuführen hatte, so kam es doch vor, dass man auch schon bei der Auction eventuell auf Anfrage solche in Aussicht stellen musste. Dafür spricht die Erzählung bei Joseph. ant. XII § 177, die durch Plut. Alcib. 5 in dieser Grundfrage bestätigt wird. Dass

[1] Auch von den römischen praedes sagt Polyb. VI 17, 4: οἱ δ' ἐγγυῶνται τοὺς ἠγορακότας, und auch er unterscheidet die, welche ἀγοράζουσι, und die, welche κοινωνοῦσι. Also kennt auch er nur die Bürgschaft für die Pächter, nicht für die Gesellschafter.

[2] Wenn zwei Pächter eine Pacht übernahmen, wird jeder seine eigenen Bürgen gestellt haben. Oder sollte der ἀρχώνης dies allein übernommen haben?

[3] Rev. Pap. 34, 2 ff.; 56, 14. Dass an letzterer Stelle die Zeitbestimmung fehlt, gehört zu den zahlreichen Liederlichkeiten des Textes.

[4] Letzteres bestätigt der Louvretext bei Revillout, Mél. S. 302, 27: τῆς [illegible] τῶν καθηκόντων διεγγυημάτων τῆς αὐτῆς τε καὶ τῶν ἄλλων ὠνῶν, καθάπερ καὶ δι' ἑτέρων σοι γεγράφαμεν. Dazu ermahnt hier der βασιλικὸς γραμματεὺς den οἰκονόμος.

der schlaue Joseph den König und die Königin selbst als Bürgen proclamirt, ist eine würdige Parallele zu der Erzählung, dass der König ihn in seinen Wagen eingeladen habe. Letztere hält zwar Mahaffy (Empire S. 219) für *credible*, sie ist aber doch nur über den alten Leisten von Genesis 41, 43 geschlagen. Der Oikonomos und der königliche Schreiber hatten darauf die Bürgschaften auf ihre Sicherheit und ihren Wert hin zu prüfen (ἐπισκέψασθαι). War alles in Ordnung, so acceptirten sie sie (λαμβάνειν) und bestätigten die Richtigkeit durch Unterschrift des zwischen dem Pächter und den Bürgen vereinbarten Contractes. So fasse und ergänze ich Pap. Paris. 62 II 9: καὶ τῶν εἰ[λ]ηφό[των] τὰ διεγγυήματα τὰς [ὑπο]γραφὰς ὅτι ἐπεσκεμμέν[α][1]) εἰσὶν κα[ί] εἰσιν ἄξ[ια . . . .]θους.

Erfolgte die Bürgenstellung ohne die Controle der genannten Beamten, so war sie ungenügend, und es mussten neue Bürgen gestellt werden. Die einmal verbürgten Güter aber hafteten weiter für die betreffende Steuer. Vgl. Pap. Paris. 62 III 3: ἐὰν δέ τινες ἄνευ τῆς τῶν προγεγραμμένων γνώμης διεγγυήσωσιν, τὰ ληφθέντα ὑπάρξει εἰς τὴν ἔγληψιν καὶ ἀναγκασθήσεται προςδιεγγυᾶν τοῦ παρομολογηθέντος.

Zur Uebernahme der Bürgschaft war Jeder, der die nötigen Garantien bot, befähigt; nur die königlichen Beamten waren auch hiervon ausgeschlossen. Vgl. Rev. Pap. 15, 2 ff.

Strittig ist, für welchen Betrag der Pächter Bürgen zu stellen hatte. Lumbroso Rech. S. 325 meint, die Bürgen hätten nur für den Teil der Pachtsumme gutgestanden, für welchen das eigene Vermögen des Pächters nicht ausreichte (*pour le reste*). Hiergegen sprechen die oben citirten Worte des Rev. Pap. 34, 2 und 56, 14, auch Pap. Paris. 62 I 15, wonach die Pächter vielmehr Bürgen zu stellen hatten τῶν ἐφειχοστῶν (III. Jahrh.)[2]), resp. τῶν ἐπιδεκάτων (II. Jahrh.), also nicht nur für den gesammten Betrag der Pachtsumme[3]), sondern gar noch für $\frac{1}{20}$, resp. $\frac{1}{10}$ ausserdem. Zu welchem Zwecke dieser letztere Bruchteil noch extra erhoben wurde, ist oben

[1]) So auch Revillout.

[2]) Das ἐπὶ δέκατον im Rev. Pap. 9, 3 steht damit nicht in Widerspruch. Das bezieht sich notwendig auf Anderes.

[3]) Das ἐπιδέκατον bedeutet das Ganze und $\frac{1}{10}$ dazu. Entsprechend das ἐφειχοστόν.

S. 534 gezeigt worden.[1] Dass im Ernstfalle die Regierung sich zunächst an den Pächter und dann an die Bürgen hielt, diese also *pour le reste* herangezogen wurden, mag im Allgemeinen richtig sein. Aber bürgen mussten sie doch für das Ganze.

Diese Thatsache spricht a priori dafür, dass der Pächter, namentlich wenn es sich um grössere Pachten handelte, mehr als einen Bürgen gestellt haben wird. Allerdings steht einmal (Rev. Pap. 19, 3) παρ' αὐτῶν (scil. den Pächtern) ἢ τοῦ ἐγ[γύ]ου. Ich möchte daraus aber nicht mit Grenfell S. 89 schliessen, dass jeder Pächter nur einen Bürgen gehabt habe. Wollte man den Singular pressen, so würde ja sogar herauskommen, dass alle Pächter zusammen nur einen Bürgen gehabt hätten. Der Singular steht also in genereller Bedeutung, wie so oft in derselben Urkunde bei ὁ ἀγοράσας u. ä. Das beständige Wechseln zwischen Plural und Singular spricht nur für die schlechte Stilisirung der Urkunde. Dass wirklich mehrere Bürgen zugelassen, ja sogar vorausgesetzt waren, dafür spricht Rev. Pap. 11, 15: τοῦ ἀρχώ]νου τὸ ὄνομα καὶ τ]ῶν ἐγγυητῶν, denn hier ist von der Einzelliste des einzelnen ἀρχώνης die Rede. Vgl. auch Demosth. c. Timocr. 39 (p. 712, 27), wo es innerhalb eines Gesetzes heisst: τῷ δὲ καταστήσαντι τοὺς ἐγγυητάς.

Die Summe, für die der Einzelne die Bürgschaft übernahm, wurde in dem mit dem Pächter vereinbarten Contract genau fixirt. Waren mehrere Bürgen, so übernahm wohl jeder einen Teil der Gesammtsumme. Gerade durch diese Repartirung unter mehrere wurde es auch den kleineren Kapitalisten ermöglicht, sich an den Pachtgeschäften als Bürgen zu beteiligen. Uns ist eine Bürgschaftsurkunde (ἐγγύη, formell σύμβολον) aus dem 2. Jahre des Epiphanes erhalten (Petr. Pap. II XLVI). Man hat bisher angenommen[2], dass der Bürge sich hier für die Gesammtsumme verbürge, für die der Pächter die Pacht übernommen habe. Die Möglichkeit ist zuzugeben, aber der Wortlaut besagt nur, dass der Bürge für den Pächter die Bürgschaft übernehme für 2 Talente. Ich halte es für wahrscheinlich, dass die Pachtsumme eine sehr viel

[1] Darum kann ich Grenfell S. 86 nicht zustimmen, wenn er zur Erklärung des [illegible] ἀνέγγυον μέρος τῆς ὠνῆς in 17, 3 meint, dass das Deficit so [illegible] sein konnte, dass die Bürgschaft nicht ausreichte, es zu decken. Nach den Gesetzesvorschriften ging das jedenfalls nicht.

[2] Grenfell, Rev. Pap. S. 113; auch ich noch in Gött. GA 1895 S. 162.

grössere gewesen, und der vorliegende Bürge eben nur für die 2 Talente haftet. Darum verbinde ich die Geldangaben in (b 3 ff. nicht mit ἐξειληφότος, was an und für sich möglich wäre, sondern mit ἐγγυᾶσθαι εἰς ἔκτισιν.

Ebenso liegt es in dem zweiten Beispiel, das wir haben, den Zoispapyri. Wie schon oben S. 265 bemerkt wurde, ist πρὸς χαλκοῦ οὗ ἀλλαγὴ ⊤ ια δ' (Z. 17 f.) nicht mit συνεγλαβόντος, sondern mit δεδόσθαι ἐν διεγγυήματι zu verbinden. Auch hier kann die Pachtsumme des Dorion eine viel grössere gewesen sein. Sicher ist nur, dass Thanubis speziell für die genannte Summe die Bürgschaft übernommen hatte. Damit erledigen sich die Betrachtungen Grenfell's S. 113 ff. (Rev. Pap.), die ihn nebst anderen Punkten zu der Auffassung führen, dass die Bürgschaft für einen Steuerpächter *must have been an extremely burdensome λειτουργία, and it is surprising that any one could have been found to undertake the duty except under compulsion.* Diese Vorstellung ist meines Erachtens für den Bürgen ebenso wenig zutreffend wie für den Pächter und Gesellschafter (s. oben). Nichts spricht dafür, dass die Bürgschaft zu den λειτουργίαι gehörte. Sie war vielmehr ein rein privates Geschäftsunternehmen, ebenso gut wie die Teilnahme an einer Pachtgesellschaft.

Dass sich Leute für ein solches Geschäft fanden, wäre allerdings unglaublich, wenn wir wirklich annehmen müssten, dass die Bürgen nicht auch irgend welchen Anteil am Profit gehabt hätten, sondern nur am Verlust. Der Hauptzweck der Bürgschaft war ja allerdings, dass der Bürge einzutreten hatte im Falle des Deficits. Das schliesst aber nicht aus, dass im Falle der Erfüllung der Pacht ihnen irgend welche Emolumente zugewiesen wurden. Auch für die athenischen Bürgen nimmt man einen Gewinnanteil an; Beweise scheinen allerdings nicht vorzuliegen.[1])

Betrachten wir zunächst die Deckung des Deficits. Im Rev. Pap. 34, 19 heisst es: „Wenn ein Deficit ist, soll der Oikonomos

[1]) Boeckh, Staatshaush. I[3] S. 407: „vermutlich gehörten sie häufig zu den Teilnehmern am Gewinn“. Noch allgemeiner Gilbert I[2] S. 395. Boeckh scheint daran zu denken, dass die Bürgen in die Pachtgesellschaft eintraten und dadurch sich einen Gewinn zu sichern suchten. Dasselbe wird für die römischen *praedes* angenommen (Dietrich S. 19). Mir erscheint es sehr auffällig, dass der Staat darauf eingegangen sein sollte, ein und dasselbe Vermögen zweimal als Sicherheit anzunehmen, denn auch die μέτοχοι wurden, wie wir sahen, zur Deckung des Deficits herangezogen.

es eintreiben von den Pächtern und den Gesellschaftern und den Bürgen, von einem Jeden den auf ihn entfallenden Betrag" (τὸ ἐπιβάλλον). Dies steht in dem Abschnitt über die Apomoira. Danach ist die alleinige Nennung der Bürgen in dem allgemeinen Teil 17, 13 auffällig. Ich bemerke aber, dass die Ergänzung ἐ[γγύων] τῶν ἐγγεγραμμένων ἐπὶ τῆι ὠνῆι nicht notwendig ist. Ich erwarte eher einen allgemeinen Ausdruck für Alle, die haften, etwa ἐ[νόχων]. — Die Zoispapyri und Petr. Pap. (II) XLVI zeigen uns, wie im Falle eines Deficits, wenn der Pächter nicht zahlungsfähig war, und auch der Bürge kein baares Geld hatte (μήτε τοῦ Δωρίωνος διαγράφοντος μήτε τῆς Θανούβιος ὑπομενούσης διορθοῦσθαι), die verpfändeten Grundstücke confiscirt und zur königlichen Domäne geschlagen wurden. Sie werden dann wie jedes andere Domanialgut nutzbar gemacht, d. h. verpachtet[1]) oder auch verkauft.[2])

Auf die von mir vermuteten Emolumente der Bürgen glaube ich in einem zerfetzten Passus des Pap. Paris. 62 einen Hinweis zu finden. Nachdem die Hauptbestimmungen des Bürgschaftsvertrages aufgezählt sind, heisst es II 11: ὡς ἐάν τι ἀπ[ολί]πωσ[ι . . . .] κ . . η καθῆκον τ[. . . . .]ωσιν [. . . ἀπο]τεισον[. . .] [ἐὰν δ'] ἀναπλ[ηρῶσιν τὰς] ὀν[ὰς? . . . .]. Ob Z. 14 noch dazu gehört, ist schwer zu sagen. Hier waren die Pflichten und die Rechte der Bürgen normirt. Der Text spricht aber nicht nur von der Möglichkeit des Deficits, sondern auch von dem Falle, dass die Pachtsumme in ihrem vollen Betrage eingehe. In letzterem Falle wird den Bürgen irgend welcher materieller Vorteil in Aussicht gestellt sein — etwa ein Anteil an jenen zehnprocentigen ὀψώνια, für die sie ja gleichfalls gebürgt hatten (s. oben).[3]) Hiermit steht durchaus im Einklang, dass die ἔγγυοι nach Rev. Pap. 34, 15 keinen Anteil an den ἐπιγενήματα, den Ueberschüssen hatten,

[1]) So in den Zoispapyri. S. oben S. 525 An. 2.

[2]) In Petr. Pap. XLVI ist kein Hinweis auf eine Ueberlassung auf Zeit. Hier scheint Verkauf vorzuliegen. Zum Text vgl. Gött. GA 1895 S. 161 ff. und auch Revillout, Mélanges S. 306 ff.

[3]) Die Versuchung liegt nahe zu ergänzen: ἐὰν δ' ἀναπληρῶσιν, ὀψ]ων ι . . . Dann stünde ἀναπληροῦν hier im prägnanten Sinn. — Wie diese Prämie bei [illegible] bemessen wurde, die nur einen Teil der Gesammtsumme verbürgt hatten, bleibt dunkel.

die eventuell über die Pachtsumme und über jene 10 (resp. 5) Procent hinaus erzielt wurden. Sie konnten nur belohnt werden für die Summen, die sie verbürgt hatten. Anteil an dem reinen Geschäftsgewinn verträgt sich allerdings nicht mit dem Wesen der Bürgschaft, aber eine Prämiirung für den Fall der Erreichung des vom Staat erstrebten Zieles ist wohl nicht undenkbar. Eine solche Massregel der Regierung wird man um so eher begreifen, wenn man bedenkt, dass sie in jedem Jahre Bürgen für die gesammten Steuern Aegyptens (+ 10 resp. 5%) brauchte.

Die Summe, für die die Bürgen hafteten, mussten sie hypothekarisch sicherstellen. Vgl. Petr. Pap. (II) XLVI (b) 5: πρὸς ᾶ (scil. die 2 Tal.) ὑποτίθημι τὴν ὑπάρχουσάν μοι οἰκίαν καὶ αὐλὴν καὶ τὰ συνκύροντα ἐν Εὐεργέτιδι. Auch die Thanubis in den Zoispapyri verpfändet ihr Grundstück.

In Petr. Pap. (II) XLVI wird die Sicherheit der Hypothek durch den bekannten schriftlichen Eid beim König verstärkt, (b) Z. 6: [κ]αὶ ὀμώμοκα [τὸν γ]εγραμμένον[1]) ὅρκον βασιλικὸν κατὰ τὸ σύμβολον τοῦτο. Der Eid selbst ist in (a) erhalten. Der Bürge schwört (nach meiner Lesung): [τα]ύτην τὴν ὑποθήκην ἣν ὑποτέθεικα πρὸ[ς] τ[άλα]ντα δύ[ο εἶ]ν[αι] ἐμὴν καθαρὰν καὶ μὴ ὑποκεῖσθαι πρὸς ἄλλο μηθὲν ἀλλ' ἢ τὴν προγεγραμ[μένη]ν ἐγγύην.

Nach Pap. Paris. 62 II 7 ff. scheint mir ausserdem noch eine andere Garantie verlangt zu sein. In den von den Bürgen den Pächtern auszustellenden σύμβολα[2]) soll nämlich nicht nur fixirt sein, für welche Summe die Bürgen sich hypothekarisch verpflichteten, [ὅ]σα [ἐπὶ? τῶν ὑ]ποθηκῶν ἐστιν, sondern auch τίνες ο[ἱ] βεβαιωτ[αὶ[3]) καὶ ὅσας ἕκασ]τοι εἰς τὴν βεβαίωσιν ὑποθήκας [. . . . .] δεδώκασιν. Es könnte nahe liegen, unter den βεβαιωταί wieder die Bürgen selbst zu verstehen. Mir ist ein solcher Wechsel des sonst so constanten terminus technicus jedoch

[1]) [τὸν προγ]εγραμμένον schlug ich in GGA 1895 S. 162 für Mahaffy's [τὸν ὑπεργ]εγραμμένον vor. Am Original sah ich aber, dass für πρὸ oder sonst etwas kein Platz ist. Es wird also nur die Schriftlichkeit hervorgehoben.

[2]) Diese σύμβολα sind nicht gegenseitige Contracte, sondern einseitige Erklärungen des Bürgen. Vgl. Petr. Pap. (II) XLVI (b) 7: κατὰ τὸ σύμβολον τοῦτο. Es enthält hier nur die Verpflichtungen, die der Bürge auf sich nimmt.

[3]) Von Wessely hergestellt, Wochenschr. f. Klass. Phil. 1896 14. Oct. Nr. 42.

bedenklich.[1]) Auch ist die Angabe des Namens bei diesen einseitig vom Bürgen ausgestellten σύμβολα so selbstverständlich, dass man sie kaum als besondere Rubrik, und noch dazu an zweiter Stelle aufführen würde. Βεβαιωταί sind uns sonst als diejenigen Gewährsmänner bekannt, die beim griechischen Kauf die Evictionsgarantie für den Verkäufer leisteten.[2]) Es wäre ganz verständlich, wenn hier ähnlich für den sich Verbürgenden die βεβαιωταί die Sicherheit seiner Hypotheken gewährleisteten, auch ihrerseits wieder durch Stellung von Hypotheken. Der Staat würde sich so durch eine doppelte Reihe von Hypotheken auf alle Fälle schadlos halten. Wenn ich Polyb. VI 17, 4 recht verstehe, sicherte sich auch die römische Republik in derselben Weise: οἱ μὲν γὰρ ἀγοράζουσι παρὰ τῶν τιμητῶν αὐτοὶ τὰς ἐκδόσεις, οἱ δὲ κοινωνοῦσι τούτοις, οἱ δ' ἐγγυῶνται τοὺς ἠγορακότας, οἱ δὲ τὰς οὐσίας διδόασι περὶ τούτων εἰς τὸ δημόσιον. Da sind deutlich vier Klassen geschieden: 1. der manceps, 2. die socii, 3. die praedes, 4. diejenigen, welche für diese praedes (περὶ τούτων) ihr Vermögen dem Staate angeben, d. h. mit ihm haften. Wie hier διδόασι, heisst es auch an unserer Stelle δεδώκασιν. Es scheint mir daher nicht richtig, diese vierte Klasse mit den Bürgen zusammen zu werfen, wie das wohl meist geschehen ist (Cagnat S. 86 ff. scheidet sie z. B. nicht aus —), vielmehr dürften wir in ihr die den griechischen βεβαιωταί entsprechenden Hintermänner der Bürgen erkennen.[3])

Wenn in dem Symbolon vom 2. Jahre des Epiphanes (Petr. Pap. XLVI) solche βεβαιωταί nicht genannt werden, so wurden sie damals entweder noch nicht verlangt, oder die βεβαιωταί übernahmen damals in einem besonderen σύμβολον die Garantie für die Sicherheit der Hypotheken des Bürgen.[4])

Diese σύμβολα der Bürgen wurden, wie es scheint, von ihnen selbst[5]) und von dem Trapeziten unterzeichnet und versiegelt auf

[1]) In der nächsten Zeile werden die Bürgschaften des Bürgen wieder ganz correct als διεγγυήματα bezeichnet.

[2]) Vgl. Mitteis, Reichsrecht u. Volksr. S. 503 ff.

[3]) Mommsen bestätigt mir dies durch Hinweis auf Corp. gloss. 2, 256, wo [illegible] = *auctor secundus*, und auf Dig. 21, 2, 4 pr.

[4]) Oder der Bürge könnte auch in einer besonderen Urkunde darüber berichtet haben.

[5]) Pap. Par. 62 II 4 5. ἐσφραγισμένα ὑπὸ [τῶν . . . .]ων καὶ τοῦ τραπεζίτου. Revillout, Mél. S. 283 ergänzt τῶν αὐτῶν, was auf den Oikonomos und

der betreffenden Bank deponirt. Der Trapezit hatte dann in das Monatsjournal die Hauptpunkte spezialisirt (τὸ καθέν) einzutragen (Pap. Paris. 62 II). Nahmen die Pächter[1] die σύμβολα τῆς διεγγυήσεως entgegen, brachten sie aber nicht auf die Bank, so mussten sie Jeder ein Talent Strafe zahlen und darauf die Deponirung ausführen (Pap. Paris. 62 III 6—10).

Die von den Afterpächtern dem Oikonomos und königlichen Schreiber zu stellenden Bürgschaften unterlagen denselben Bedingungen wie die der Pächter. Das Gesetz hebt ausdrücklich hervor, dass die von den Afterpächtern gestellten Bürgen dem Pächter nicht angerechnet werden sollen. Vgl. Pap. Paris. 62 III 17—IV 4. Die letztere Bestimmung ist sehr bemerkenswert: die in Afterpacht gegebenen Teile der Gesammtpacht waren dem Staate also doppelt verbürgt.

Am Ende des Jahres erhielt jeder Bürge vom Oikonomos eine Abrechnung (διαλογισμός), worin ihm bestätigt wurde, dass alle seine Verpflichtungen erfüllt seien (Rev. Pap. 20 7 ff.).

C. Die Steuererhebung.

Die Hauptaufgabe des Steuerpächters war, die von ihm gepachtete Steuer in vorgeschriebener Weise einzufordern, zu erheben und die Pachtsumme an die königliche Kassen- resp. Magazinverwaltung abzuführen.

Ebenso wie in Athen und Rom stand dem Pächter für die Erhebung ein grösseres Personal zur Verfügung. Erst der Revenue-Papyrus hat uns in das Detail dieses Personals eingeführt. Die betreffenden Columnen sind jedoch derartig zerstört und lückenhaft, dass ein klarer Einblick in die Stellung dieses Personals ausgeschlossen ist, und die erhaltenen Einzelangaben nur schwer verständlich sind. So vermag ich die Hauptfrage, ob dies Personal vom Pächter oder von der Regierung angestellt war, nicht mit völliger Sicherheit zu beantworten. Man sollte denken, dass der Pächter sich selbst dieses

königlichen Schreiber gehen soll. Doch deren Nennung liegt etwas weit zurück. Mir scheint Grenfell's Vorschlag τῶν ἐγγύων den Vorzug zu verdienen. Vgl. Rein bei Pauly, Realencykl. VI 1 S. 20 über *praedia subsignata*.

[1] Der vorhergehende Satz zeigt, dass nicht etwa der Oikonom und königliche Schreiber gemeint sind.

Personal hielt, denn wenn der Staat es gethan hätte, so könnte man fragen, worin denn überhaupt der Nutzen des Pachtsystems bestand, wenn trotz des Pächters der Staat die zahllosen Steuereinnehmer zu stellen und zu honoriren hatte. Die Fragmente des Revenue-Papyrus lassen denn auch die Deutung zu, dass das Personal vom Pächter zu stellen war, zeigen dann allerdings, dass das Verhältnis zwischen Pächter und Personal einer eingehenden Controle durch die Regierung unterlag. So bestimmt Rev. Pap. 13, 1 ff., dass der Oikonomos und sein Secretär (der ἀντιγραφεύς) gemeinsam mit dem Pächter entscheiden sollten, ein wie grosses Personal für die betreffende Steuer anzustellen sei: [ὅσου]ς δ[ὲ δ]εῖ κατασταθῆναι εἰς ἑκάστην ὠνὴν λογ[ε]υτὰς καὶ ὑπηρέτας καὶ συμβολοφύλακας, διαγραφάτω ὅ τε ο[ἰ]κ[ο]νόμος καὶ ὁ ἀν[τιγραφεὺς] μετὰ τοῦ ἀρχ[ώνου]. In den Zeilen vorher wird ferner von der Regierung bestimmt, mit welchem Gehalt (μισθός) diese Unterbeamten anzustellen waren. Angenommen, der Pächter hielt dieses Personal, so wurde er hierdurch verpflichtet, das Gehalt auszuzahlen und zwar von den eingehobenen Geldern — ἀπὸ τῶν [λογευ]μάτων (12, 13). Jedenfalls werden diese Beträge ausser der Pachtsumme erhoben worden sein, falls sie nicht vorher mit eingerechnet waren. Thatsächlich gezahlt haben sie also die Steuerzahler. Die Annahme, dass der Pächter, nicht die Regierung, diese Subalternen anstellte, erhält wohl dadurch eine Stütze, dass der Pächter verpflichtet ist, sie ebenso wie seine Gesellschafter und Bürgen im Pachtcontract und dann in der besonderen γραφή (s. oben S. 542 f.) namhaft zu machen. Vgl. Rev. Pap. 11, 16 f. Das würde doch kaum verständlich sein, wenn sie ihm von der Regierung zugewiesen wären.

Betrachten wir die vom Revenue-Papyrus genannten Beamten einzeln. Da sind zunächst die λογευταί[1]), die in Aegypten dieselbe Rolle wie die ἐκλογεῖς in Athen spielen. Von den letzteren sagt Boeckh (Staatsh. I³ S. 406): „Bald werden damit öffentliche Beamte bezeichnet, welche im Namen des Staates dessen Gelder einziehen, daher auch die den Tribut erheben, der niemals verpachtet war, mit diesem Namen genannt werden, bald bezieht er sich auf diejenigen, welche im Namen der Generalpachter das Gefäll erheben.“ Ebenso kommen auch in Aegypten λογευταί als staatliche Erheber von Ein-

[1]) Ein λογευτής in Ostrak. 318.

nahmen vor, die nicht verpachtet waren[1]), daneben aber auch wie oben als Erheber verpachteter Steuern. Die Zahl der bei der Einzelpacht anzustellenden λογευταί wird, wie schon bemerkt, durch den Oikonomos und seinen Secretär zusammen mit dem Pächter festgesetzt. Die Namen dieser Logeuten hat der Pächter zusammen mit denen der anderen Subalternen der Regierung in der früher erwähnten Liste (γραφή) anzuzeigen (Rev. Pap. 11, 16).[2]) Einer von ihnen scheint eine leitende Stellung gegenüber den anderen gehabt zu haben. Vgl. Mahaffy, Petr. Pap. Appendix S. 3: τῶν μετ' Ἀριστοκρίτους λογευτῶν. Sie hatten ein besonderes Amtslocal, das λογευτήριον (Rev. Pap. 11, 13) und erhielten zur Zeit des Philadelphos einen monatlichen Lohn von 30 Silberdrachmen.[3])

Neben ihnen erscheinen a. a. O. die ὑπηρέται. Auch Beamte dieses Titels begegnen als Erheber von nicht verpachteten[4]) ebenso wie von verpachteten Einnahmen. Im Rev. Pap. 55, 18 werden ὑπηρέται speziell als Diener „des Pächters" genannt: οἱ ἠγορακότες τὴν ὠ[νὴν] ἢ οἱ τούτων ὑπηρέται. Sie waren niedrigeren Ranges als die Logeuten und wurden daher auch von diesen bei der Steuererhebung verwendet (vgl. vorige Anmerkung). Ihr Lohn betrug monatlich 20 Silberdrachmen zur Zeit des Philadelphos. Vgl. Rev. Pap. 12, 16.

An dritter Stelle werden die συμβολοφύλακες aufgeführt. Das waren Spezialbeamte, die mit der Aufbewahrung der Quittungen

[1]) So in den oben S. 65 ff. publicirten Holztafeln. Die Erhebung der τιμαί von den königlichen Pachtungen (vgl. S. 398) war natürlich nicht verpachtet, sondern wurde direct von königlichen Beamten erhoben. So hier von dem λογευτής. Der λογευτής scheint die Summe an den Oikonomos abgeliefert und dieser erst an die königliche Bank gezahlt zu haben. Vgl. den Text auf S. 67. Darum erscheint auch in der Bankquittung der Zoispapyri (I 1—4) kein τελώνης. Das hier Gesagte bestätigt unsere obige Vermutung (S. 517 An. 2), dass der Theodoros und Heliodoros der Zoispapyri, auf deren Anweisung hin die Bank das Geld in Empfang nahm (κατὰ τὴν ὑποκειμένην διαγραφήν), Oikonomen war.

[2]) Rätselhaft sind mir noch οἱ ἐν τῶι ἐμπορίωι λ ο γευταί (Rev. Pap. 9, 2).

[3]) Vielleicht ist zu ergänzen 12, 14: λογευτ[αῖς ἑκά]στωι, 15: ὑπ[ηρέταις] [ἑ]κάστωι δραχμαὶ κτλ und 17: συμβολοφύλαξ[ι ἑ]κάστωι δραχμ[α]ί. Dann wird das ἐφόδωι ἐνί noch klarer.

[4]) Vgl. die Holztafeln S. 65. Die Zahlung der τιμή erfolgt an den λογευτής Theon, der vertreten ist durch Dionysodoros τῶν Στράτωνος ὑπηρετῶν.

σύμβολα betraut waren. Diese erhielten damals 15 Drachmen in Silber monatlich.

Ausserdem gehörte zum Bureau des Pächters ein ἔφοδος. Da dieser bei weitem das grösste Gehalt bekam, nämlich 100 Drachmen monatlich, so werden wir in diesem „Inspector" etwa den Bureauvorsteher des Pächters zu sehen haben.

Im II. Jahrh. v. Chr. begegnen uns ausserdem noch βοηθοί, Hilfsbeamte, im Dienste des Pächters. Vgl. oben S. 171.

Endlich nennt der Revenue-Papyrus den ἀντιγραφεύς des Pächters. Dazu ist der ἀντιγραφόμενος in der Inschrift aus Byzanz bei Ziebarth Gr. Vereinsw. S. 24 zu vergleichen, auch die *contrascriptores* der römischen Publicani der Kaiserzeit (Cagnat S. 98).

Negativ sei hervorgehoben, dass sich für die Verwendung von Sklaven zu den Erhebungsgeschäften, wie sie für Rom mehrfach bezeugt ist und für Athen von Boeckh (Staatsh. I³ S. 407) angenommen wird, in Aegypten keine Spur findet.

Mit Hilfe dieses im einzelnen Falle wohl oft recht umfangreichen Bureaupersonals betrieb der Pächter die Erhebung der von ihm gepachteten Steuer. Der Revenue-Papyrus hat uns gezeigt, dass der Pächter hierbei einer sehr weitgehenden Controle seitens der königlichen Beamten, im Besonderen des Oikonomos und seines Secretärs, unterstand, und dass diese Beamten vielfach concurrirend mit dem Pächter oder doch subsidiär in den Gang der Erhebung eingriffen. Grenfell vertritt in seinem grundlegenden Commentar sogar die Ansicht, dass die Geldsteuern überhaupt nicht vom Pächter, sondern vom Oikonomos erhoben seien; die Pächter seien oft nur die Zuschauer und manchmal selbst das nicht gewesen (S. 105). „*Payments in money*", sagt er ein ander Mal (S. 80), „*did not pass through the hands of the tax-farmers*" und „*the presence of a government official, but not the presence of the tax-farmer, was essential in all payments of taxes.*" Ich habe schon in der Deutschen Literaturzeitung 1897 Sp. 1019 Widerspruch gegen diese Auffassung erhoben und muss hier noch einmal genauer auf diese wichtige Frage eingehen. Die angeführten Worte Grenfell's basiren vor Allem auf folgendem Fetzen des Rev. Pap. (10, 10—11):

10]ς καὶ οἱ κοινῶνες ω[

11]ν μηθὲν ἄνευ το[ῦ

Darauf fehlen einige Zeilen.

Grenfell ergänzt[1]) und erklärt dies S. 80 folgendermassen: „*The chief farmer and his associates shall not receive any payments except in the presence of the oeconomus and antigrapheus.*" Formell kann er sich dafür auf die Worte am Ende der Columne stützen (16): [Ὡσαύτως δὲ] καὶ οἱ ἔφοδοι καὶ οἱ λοιπ[οὶ οἱ πραγματευόμενοι] τὰς ὠνὰς ἐάν τι τ[. . . . . .] [. . . . .]τι ἄνευ τοῦ ἀντιγρα[φέως] λάβωσιν ἢ πράξαντες μὴ ἀ[νενέγκωσι] πρὸς τὸν ἀντιγραφέα, ἀπο-[τινέτωσαν] εἰς τὸ βασιλικὸ[ν πεν]τηκον[τ . . . . .].

Ich bemerke zunächst, dass, wenn es auch nachher heisst, dass das Erhebungspersonal nicht ἄνευ τοῦ ἀντιγραφέως Geld empfangen soll, daraus noch nicht folgt, dass auch vorher von dem Geldempfangen oder Erheben durch Pächter und Gesellschafter gesprochen sein muss. Zumal hier auch die Gesellschafter genannt werden (s. oben S. 539 f.), glaube ich viel eher, dass hier von irgend einer anderen Thätigkeit die Rede ist. Ferner wird durch die Parallelstelle die Ergänzung des Oikonomos auf keinen Fall gerechtfertigt.

Vor Allem aber scheint mir in beiden Fällen ἄνευ falsch gefasst zu sein. Dass das Erhebungspersonal und ebenso auch der Pächter nur in Gegenwart jener Beamten hätten erheben dürfen, ist doch ganz unglaublich. Man vergegenwärtige sich nur die zahllosen Ratenzahlungen, die im Laufe eines Monats oder gar eines Jahres erhoben wurden, und man wird die Ungeheuerlichkeit dieser Vorstellung erkennen. Ich behaupte, dass ἄνευ τοῦ ἀντιγραφέως in diesem Zusammenhang[2]) nur heissen kann „ohne Wissen, ohne Willen", wie es ausführlicher in Pap. Paris. 62 III 3 heisst: ἄνευ τῆς τῶν προγεγραμμένων γνώμης, und stütze mich auf die schon öfter erwähnte Klagschrift bei Mahaffy, Petr. Pap. Appendix S. 3. Da klagt ein Pächter gegen seinen Mitpächter oder Gesellschafter (s. oben S. 540), ὅτι ἄνευ ἡμῶν καὶ τῶν μετ' Ἀριστοκρίτους λογευτῶν [προ]-ξενεῖ τοὺς ὑποτελεῖς τοῦ φυλακ[ιτι]κοῦ εἰς τὸ ἴδιον. Das kann nur heissen: „ohne unser Wissen und ohne Wissen jener Logeuten

---

[1]) 10 ὁ ἀρχώνη[ς] καὶ οἱ κοινῶνες ω . . .
11 ν μηθὲν ἄνευ τοῦ οἰκονόμου
12]ἢ τοῦ ἀντιγραφέως λαμβανέτωσαν . . . .

[2]) Es soll natürlich nicht geleugnet werden, dass mit ἄνευ auf die Abwesenheit hingewiesen werden kann. In diesem Sinne steht es vielleicht im Petr. Pap. (II) XIII 18^b, 17. Doch ist es auch hier nicht nötig, an die Abwesenheit zu denken.

lädt er die Steuerzahler zu sich in's Haus." Hier ist durch die Sachlage die Uebersetzung „in unserer Abwesenheit" ausgeschlossen, denn er konnte unmöglich verlangen, dass in seiner Gegenwart oder gar angesichts der Logeuten die Einladung erging. Wohl aber konnte er verlangen, dass ein solcher Verkehr mit den Steuerzahlern nicht ohne sein Wissen erfolge. Und so besagt meines Erachtens auch Rev. Pap. 10, 11 nur, dass Pächter und Gesellschafter nicht ohne Wissen des [Antigrapheus] diese oder jene Massnahmen treffen sollten.

Es bleibt noch die andere Ansicht Grenfell's zu widerlegen, dass die Geldsteuern nicht vom Pächter, sondern regelmässig vom Oikonomos erhoben seien. Dagegen spricht zunächst Rev. Pap. 15, 10 ff.:

Πρᾶξις τελῶν.
Οἱ πριάμενοι τὰς ὠ[νὰς πρασσ]έσθωσα[ν τοὺς]
ὑποτελεῖς παντ[. . . . . .]α ἐκ τῶ[ν . .] . ων.[1])

Hier wird ganz allgemein angeordnet, dass der Pächter die Steuern einzutreiben habe, ohne dass dies etwa auf die Naturalsteuern beschränkt wäre.

Noch deutlicher spricht Rev. Pap. 34, 2 ff.: [οἱ δὲ πριάμενοι τὴν ὠνὴν ἐγγύους καταστήσουσι τῶν ἐφεικ]οστῶν, ἀφ' [ἧς ἂν ἡμέρας ἀγ]οράσωσ[ιν] ἐν ἡμέρα[ις] λ. τὰς δὲ κατ[αβολὰς ποιή]σονται τῶν χρημάτων ἀπὸ Δίου ἕως [Ὑπερβερεταίου[2]) κατ]ὰ μῆνα τὸ ἐπιβάλλον. Grenfell ergänzt κατ[αγραφὰς und übersetzt: „*and the sureties shall register the property which they mortgage, in monthly instalments from Dius to . . . .*" Der Subjectswechsel wäre hart, kommt aber in dieser Urkunde vor. Aber das verpfändete *property* ist nicht χρήματα, sondern ὑπάρχοντα oder ähnlich — Häuser oder Grundstücke. Und was sollen die monatlichen Zahlungstermine bei der Registrirung der Hypotheken? Ich ergänze wie oben und übersetze: „Die Pächter sollen Bürgen stellen und sollen die Geldzahlungen (nämlich an die königliche Bank) vom Dios bis Hyperberetaios, d. h. vom ersten bis zum letzten Monat des Jahres, in monatlichen Raten abführen." Im Gegensatz zu den Geldzahlungen, die sich auf die Besteuerung

[1] Grenfell liest νό μων. Am Original erschien mir das μ sehr unwahrscheinlich.

[2] Nach Grenfell ist kein Platz für Ὑπερβερεταίου. Es kann aber kaum etwas anderes da gestanden haben. Vielleicht ist etwas corrigirt worden. Oder es müsste der Begriff „Jahresschluss" mit einem allgemeineren Worte ausgedrückt sein.

der παράδεισοι beziehen, handeln die nächsten Worte von der Erhebung der Naturalabgabe von den ἀμπελῶνες: ὅσος δ' ἂν ληφθῇ παρ' αὐτῶν οἶν[ος κτλ.

Die Evidenz dieser Interpretation wird durch die Parallelstelle in dem Abschnitt über das Oelmonopol noch klarer. Vgl. Rev. Pap. 56, 14 ff.: οἱ δὲ πριάμενοι τὴν [ὠ]νὴν ἐγγύους καταστήσουσι τῶ[ν] ἐφεικοστῶν καὶ διορθώσονται τὰ [μ]ὲν λογεύμα[τ]α καθ' ἡμέραν [ἐ]πὶ τὴν τράπεζ[αν]. Auch Pap. Paris. 62 V 12 spricht von den καταβολαί des Pächters[1], womit wie immer die Ablieferung der eingezogenen Gelder an die Regierungskasse gemeint ist. Vgl. auch Andoc. de myst. 134: καταστήσας ὑμῖν ἐγγυητὰς ἐξέλεξα τὰ χρήματα καὶ κατέβαλον τῇ πόλει. Hier sagt der athenische Steuerpächter Andokides ausdrücklich von sich, dass er die Gelder eingetrieben und an die Kasse abgeführt habe. Die citirten Worte des Revenue-Papyrus zeigen, dass es im ptolemäischen Aegypten nicht anders gewesen ist.

Endlich treten unsere Ostraka beweiskräftig dafür ein, dass entsprechend der obigen Interpretation des Revenue-Papyrus die Pächter auch die Geldsteuern erhoben und an die königliche Kasse abführten. Da haben wir einmal zahlreiche Beispiele dafür, dass die Pächter den Steuerzahlern quittiren, so und so viel Geld von ihnen empfangen zu haben (ἔχω oder ἀπέχω παρὰ σοῦ κτλ. vgl. oben S. 60—63), und andrerseits noch mehr Quittungen, in denen die Bankbeamten den Pächtern bescheinigen, dass sie so und so viel Geld an die königliche Bank gezahlt haben (vgl. oben S. 63—80, S. 118 f.).

Nachdem wir so als Grundlage die Ansicht gewonnen haben, dass in der Regel der Steuerpächter, mit Hilfe des ihm unterstellten Bureaupersonals, die Geldsteuern und die Naturalsteuern erhoben und an die Bank abgeführt hat, betrachten wir die einzelnen Fälle, in denen statt seiner Regierungsbeamte als Erheber erscheinen, und versuchen, ob diese Ausnahmen sich unter gemeinsame Gesichtspunkte fassen lassen.

[1]) Τῶν δὲ καταβολῶν σύμβολα λαμβανέτωσαν κτλ. In dem allgemeinen Abschnitt über den διαλογισμός (Rev. Pap. 16—17) kommt zufällig kein directer Hinweis auf die Zahlungen der Pächter vor. Es fehlen aber 2×7 Zeilen. Wahrscheinlich war in 17, 5 davon die Rede, wo etwa zu ergänzen ist: καταβεβλή]κασιν.

1. Rev. Pap. 18, 17.[1] Bei der Schlussrevision soll der Oekonom feststellen, ob noch von den Afterpächtern oder sonst Jemandem etwas geschuldet wird, was der Oekonom einziehen müsste: ὃ δ[εῖ τὸν οἰ]κονόμον πρᾶξαι. Hiernach werden Steuerrückstände (vgl. ἐνοφείλεται) als Forderungen bezeichnet, deren Eintreibung in das Ressort des Oikonomos gehört.

2. Nach Rev. Pap. 19, 11 wird der Oekonom vom Dioeket beauftragt, für den Fall eines Steuerdeficits[2]) die Eintreibung von dem Steuerschuldner vorzunehmen und die eingehobenen Gelder dem Pächter (so Witkowski) zu übergeben, wenn die ἐπιλόγευσις stattfinde. Auch hier treibt der Oikonomos Steuerrückstände ein. Wenn er nicht binnen drei Tagen erhoben und abgeliefert hat, so treibt der Dioeket es ein, der Oekonom aber zahlt das Dreifache als Strafe.

3. In Rev. Pap. 22, 5 scheint der Oikonomos Strafgelder zu erheben. Doch die Stelle ist lückenhaft.

4. Rev. Pap. 28, 9 ff. Wenn der Pächter mit dem Winzer nicht pactirt hat, darf er auch nicht die Apomoira von ihm erheben. In diesem Falle soll der Oikonomos und sein Secretär den Pact machen und den Wein einziehen und an die Staatskellereien abführen. Dem Pächter aber soll zur Strafe der Betrag nicht angerechnet werden. Hier ist klar, dass der Oikonomos subsidiär als Erheber eintritt, wenn der Pächter nicht richtig functionirt.

5. Rev. Pap. 31, 14. Wenn die Winzer den Apomoirawein nicht rechtzeitig an die Kellereien abführen (vgl. oben S. 159 A. 2), müssen sie ein Strafgeld zu Gunsten der Pächter zahlen (Z. 2: ἀποτι]νέτω). Dies Strafgeld soll der Oikonomos einziehen und an die königliche Bank abführen für das Conto der Apomoira (ὑπὲρ τῆς ὠνῆς).

6. Rev. Pap. 33, 6. Wenn die Früchte der παράδεισοι sich nicht verkaufen[3]), soll der Oikonomos zusammen mit dem Pächter den

[1] Die πράξεις in Rev. Pap. 17, 12 und 34, 18 scheidet für uns aus, da es sich hier nicht um Erhebung der Steuer von den Steuerzahlern handelt.

[2] Genauer, wenn ein Steuerpächter mehrere Steuern gepachtet hat und in einer [illegible] ἐπιγένημα erzielt hat, durch das das Deficit in einer anderen Pacht [illegible] werden konnte. In Z. 11 ist etwa ἐπιγενηθῇ oder Sinnverwandtes [illegible], nicht ἐνοφείληται. Der Gegensatz ist: ἐὰν ᾖ περιγινόμενόν τι.

[3] [illegible] 33, 2: ὅσος δ᾽ ἂν μὴ πωληθῇ] (scil. καρπός) und Z. 6 [illegible] ἀναφερέτω.

Verkauf vornehmen, darauf (allein) die Steuer einziehen und für das Conto der Steuer an die Kasse abführen. Hier tritt der Oikonomos ein, nachdem der reguläre Gang der Erhebung gestört ist.

7. Nach dem Louvretexte bei Revillout Mél. S. 302 haftete der Oikonomos eventuell mit seinem eigenen Vermögen dafür, dass die Steuerrückstände des verflossenen Jahres gedeckt wurden. Z. 24: ὡς μάλιστα μὲν συνπληρωθήσεται τὰ τοῦ παρελθόντος ἔτους κεφάλαια.

Auf den Abschnitt über das Oelmonopol gehe ich nicht ein, da es sich hier, wie Grenfell richtig hervorhebt, nicht um Pächter einer Steuer, sondern eines ganzen Betriebes handelt.

Aus den angeführten Fällen ergiebt sich, dass der Oikonomos und sein Secretär als Erheber einzutreten pflegten, wenn es sich entweder um Steuerrückstände oder Strafgelder handelt, oder auch wenn der Pächter nicht ordnungsmässig functionirte, oder durch andere Verhältnisse die reguläre Erhebung der Steuer gestört war. Einen weiteren Beleg hierfür bieten die Turiner Papyri V, VI, VII, in denen Pastophoren Klage führen gegen Uebergriffe des πρὸς τῇ οἰκονομίαι τῶν ἀργυρικῶ(ν) τοῦ Παθυρίτου, d. h. des Oikonomos für die Geldverwaltung des Pathyritischen Gaues. Das πράσσειν dieses Oikonomos wird in VI und VII ausdrücklich als ein ζημιοπρακτεῖν charakterisirt, d. h. als ein Eintreiben von Strafgeldern.

Diesen Thatsachen gegenüber bleibt mir Rev. Pap. 29, 11 ein Rätsel: die Besitzer von Nutzgärten sollen mit dem Pächter pactiren und daraufhin soll der Oikonomos das Sechstel erheben (καὶ ἐκ τούτου τὴν [ἕκ]την πρασσέτω ὁ οἰκονόμος). Hier scheint von der regulären Steuererhebung die Rede zu sein, und doch soll nicht der Pächter, sondern der Oikonomos einziehen, und zwar auf Grund des Pactes, den der Pächter mit den Steuerzahlern gemacht! Das ist den angeführten Zeugnissen, im Besonderen den auf dieselbe ἕκτη bezüglichen Bestimmungen in 34, 4 (s. oben) so entgegen, dass man sich zu einer anderen Erklärung gedrängt fühlt. Auch das Ostrakon 1344 bestärkt uns in dieser Annahme. Da wird über dieselbe ἕκτη (ἀκροδρύων) quittirt, von der der Revenue-Papyrus an der fraglichen Stelle handelt. Nun erscheinen hier aber zwei Personen als Erheber: Φιλοκλῆς καὶ Παῶς. Wenn man auch bei den anderen Quittungen über ἀκρόδρυα (s. oben S. 154) den Einwand, die erhebenden Personen könnten der Oikonomos resp. Unterbeamte

desselben sein, schwer direct widerlegen kann, so ist es doch hier mehr als unwahrscheinlich, dass der Oikonomos zwei Unterbeamte zur Erhebung der paar Drachmen abgesandt habe. Wir werden vielmehr nach S. 545 in Φιλοκλῆς καὶ Παῶς die Firma zweier associirter Pächter der ἕκτη zu erkennen haben.

Danach möchte ich annehmen, dass entweder in Rev. Pap. 29,11 doch nicht eine reguläre Erhebung der Steuer gemeint ist, und dann steckt die Lösung des Rätsels vielleicht in den 7 verlorenen Zeilen am Anfang der Columne, oder aber, dass ὁ οἰκονόμος verschrieben ist für ὁ τελώνης.

Dass in Z. 17 derselben Columne die ἕκτη an den Oikonomos abgeliefert werden soll, entspricht den obigen Ausnahmen (namentlich unter 6), denn hier handelt es sich nicht um die reguläre Erhebung.[1])

Wir halten demnach an dem Resultat fest, dass die Steuererhebung — in Geld wie in natura — regelmässig dem Pächter oblag, und dass die Regierungsbeamten nur unter den oben charakterisirten Bedingungen, die gesetzlich fixirt waren, subsidiär für sie eintraten.

Es hat sich aber auch ergeben, dass der Oikonomos und sein Secretär eventuell auch Steuerrückstände und Strafgelder einforderten. Für derartige Erhebungen wird uns ausserdem eine Spezialbehörde genannt, die hiernach ihren Namen führte, die πράκτορες, „die Eintreiber" κατ' ἐξοχήν.[2]) Dass man in der Kaiserzeit etwas ganz anderes darunter verstand, soll unten gezeigt werden. Von den ptolemäischen Praktoren hat schon Revillout (Revue Egypt. II S. 140), dem Grenfell (Rev. Pap. S. 78) mit Recht beistimmt, erwiesen, dass er der *huissier* gewesen ist, der öffentliche Schulden einzutreiben hatte. Uns interessirt hier besonders, dass er auch mit der Eintreibung von Steuerschulden betraut war. So wird im Pap. Leid. Q (vgl. den Text oben S. 61 A. 1) die rückständige Apomoira vom J. 22 und 23 im J. 26 durch den δοκιμαστής an ihn gezahlt (vgl. Grenfell, Rev. Pap. S. 115). So erfolgt ferner im Falle der Nichterfüllung der Pachtbedingungen seitens des Steuerpächters die Versteigerung der für sie verpfändeten Liegenschaften auf Grund der

[1]) Z. 11 ergänze ich ἐκ[illegible]. Vgl. Z. 19: ἐκπ[illegible].

[2]) Der Titel Praktor erscheint gelegentlich in demotischen Texten transscribirt als p-r-k-t-o-r. Vgl. H. Brugsch, Thesaurus inscript. aegypt. V p. XV (aus Trajan's Zeit).

vom Praktor im Verfolg seiner Abrechnung aufgestellten Schuldnerliste. So erkläre ich Zoisp. I 13: κατ' ἄνδρα πρακτορικοῦ διαλογισμοῦ. So wird ferner nach Petr. Pap. (II) XIII 17 ein gewisser Kleon vom Praktor — wie jener meint, fälschlich — als Steuerschuldner notirt: παραγέγραμμμαι τῶι πράκτορι ὡς ὀ[φείλ(ων)] πρὸς τὰ ἀμπελικά κτλ. Aber auch Straf- und Bussgelder werden von ihnen eingezogen. So wird in einem Gesetzesfragment aus dem III. Jahrh. v. Chr. (Petr. Pap. II XXII) der πράκτωρ, der hier als ὁ ἐπὶ τῶν βασιλικ[ῶν] προσόδων τεταγμένος bezeichnet wird[1]), verpflichtet, gewisse Bussgelder zu erheben.

So steht der ptolemäische Praktor im Wesentlichen mit denselben Befugnissen vor uns wie der athenische Beamte gleichen Namens, dem nach Boeckh (Staatsh. I[3] S. 189) die Eintreibung der Gerichts- und Strafgelder oblag. Da hiernach der Praktor mehrfach mit denselben Aufgaben betraut war wie der Oikonomos, so wird vielleicht anzunehmen sein, dass er diesem unterstellt war, zu seinen Organen gehörte.[2])

Soviel über die Competenzen der Pächter und der Beamten. Im Folgenden soll kurz das Wichtigste von dem, was wir über den Gang der Steuererhebung selbst wissen, zusammengestellt werden. Dabei müssen manche Fragen, die der zerfetzte Revenue-Papyrus an uns richtet, bei Seite gelassen werden, andere können hier nur gestreift werden.

Schon die Frage nach der Uebernahme der Geschäfte durch den neuen Pächter bietet grosse Schwierigkeiten. Pap. Paris 62 IV 9 ff. sagt: τοῖς δ' ἐγλαμβάνουσιν τὰς ὠνὰς μεταδοθήσεται ὑπὸ τῶν προπραγματευομένων τὰ γενήματα τῶν προεληλυθυιῶν ἡμερῶν μετὰ χειρογραφίας ὅρκου βασιλικοῦ. Also der Vorgänger des neuen Pächters soll diesem die Erträgnisse der vorhergehenden Tage übergeben. Was sind das für vorhergehende Tage? Ich denke, die Tage, die im neuen Steuerjahr bis zu der definitiven Uebernahme der Geschäfte[3])

[1]) Vgl. Pap. Leid. G 3, vom 16. Jahre des Ptolemaios Alexander.

[2]) Immerhin scheint die Stellung des πράκτωρ damals eine verhältnismässig hohe gewesen zu sein. Vgl. den eben erwähnten Titel ὁ ἐπὶ τῶν βασιλικῶν προσόδων. In Petr. Pap. (II) XVII (1) wird an den πράκτωρ eine Klagschrift eingereicht (Z. 8). In Z. 14 f. ebendort werden Untergebene des πράκτωρ erwähnt: τοὺς παρὰ . . . τοῦ πράκτορος.

[3]) Der Pachtcontract wurde ja erst 30 Tage nach der Auction abgeschlossen. Inzwischen waren die Abmachungen mit den Bürgen zu treffen, das Personal auszusuchen u. s. w.

durch den neuen Pächter verstrichen. Das würde voraussetzen, dass der alte Pächter auch im neuen Jahr bis zu diesem Termin eintreiben durfte, wenn auch auf Rechnung des neuen Jahres. Wie hiermit die Angaben über die ἐπιλόγευσις, von der der Revenue-Papyrus in den ersten Columnen handelt, zu vereinigen sind, ist mir nicht klar geworden.[1])

Als Regel wird zu gelten haben, dass der Pächter nur für das Jahr, für welches er die Pacht übernommen hatte, einziehen durfte. Blieben Rückstände, so wurden diese, wie wir sahen, von den Regierungsbeamten erhoben, eventuell hielt sich der Staat an die vom Pächter gegebenen Sicherheiten. Daher quittiren unsere Ostraka fast regelmässig nur über Zahlungen, die für das laufende Jahr erhoben sind. Gegenüber der erdrückenden Fülle von Beispielen können die wenigen Fälle, in denen die Zahlung einer rückständigen Summe (vom vorigen Jahre) quittirt wird, nur als Ausnahme gelten. Ich habe nur folgende Beispiele unter den ptolemäischen Quittungen gefunden: 342, 712, 719, 723, 1313, 1350, 1356, 1360, 1498, 1512, 1518, 1532, 1533. Man könnte annehmen wollen, dass die hier genannten Erheber, die immer ohne Titel genannt sind, nicht die Pächter, sondern eben jene Regierungsorgane sind. Ich möchte jedoch die Erklärung vorziehen, dass in diesen Fällen die Pächter zur Erhebung des vorjährigen Rückstandes berechtigt waren, weil sie auch damals Pächter gewesen waren und im laufenden Jahr die Pacht des vorigen Jahres erneuert hatten. Wie bei einer solchen Wiederholung der Pacht die Rückstände behandelt wurden, darüber giebt uns, soweit ich sehe, weder der Revenue-Papyrus noch der Pap. Paris. 62 irgend welche Auskunft. Ich will nur darauf hinweisen, dass es in Athen jedenfalls den Pächtern, die im folgenden Jahre die Pacht erwarben, erlaubt war, selbst die Rückstände zu erheben und so eventuell ihre Schulden zu begleichen. Vgl. Plut. Alcib. 5: εἰωθότες γὰρ ἀεὶ ταῖς δευτέραις ὠναῖς χρεωλυτεῖν τὰς

[1]) Waren die ἐπιλογεύσαντες des Rev. Pap. etwa die alten Pächter, bis zum Antritt der neuen? Doch ich kann bei der Zerfetztheit des Textes zu keinem zwingenden Resultat kommen. — In Rev. Pap. 6, 1 muss vor ἐξέστω [illegible] fehlenden μηδὲ ein μὴ ergänzt werden. Damit fällt Mahaffy's Er- [illegible] Introd. S. 78. Aber die Schwierigkeiten weiss ich nicht zu lösen. Viereck (Berl. phil. Woch. 1896 Sp. 1649) vermutet, dass die ἐπιλογεύσαντες [illegible] mit den πράκτορες. Grenfell trennt sie — wohl mit Recht.

πρώτας. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass das in Aegypten ähnlich geregelt war.

Wir haben schon oben in Kap. IV bei Besprechung der einzelnen Steuern mehrfach darauf hingewiesen, dass die auf den einzelnen Steuerzahler entfallende Steuersumme nicht etwa an vorgeschriebenen Terminen in gleich grossen Teilzahlungen, sondern vielmehr in völlig ungebundenen Raten im Laufe des Jahres gezahlt wurde. Zwar zerfiel die Jahressumme in Monatsraten, die normaler Weise auch monatlich hätten gezahlt werden sollen (s. unten), aber thatsächlich wurden diese Normalraten mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Zahler in ganz beliebigen Effektivraten entrichtet. Es kam nur darauf an, dass am Ende des Jahres die ganze Summe gezahlt war, und der Zahler nicht mit einer Schuld angeschrieben wurde (Pap. Paris. 62 I 9—10). Die Regierung nahm also weitgehende Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage der steuerzahlenden Bevölkerung. Dass die Naturalien nur nach der betreffenden Ernte entrichtet werden konnten, versteht sich von selbst. Aber auch bei den Geldsteuern wurde Rücksicht darauf genommen, wann der Steuerpflichtige zahlungsfähig war. Für jede Ratenzahlung, die der Steuerpflichtige dem Erheber übergab, erhielt er von diesem eine Quittung, und zwar gewöhnlich auf einer Topfscherbe (vgl. oben S. 60 ff.).

Ueber die Zwangsmittel, die dem Erheber zu Gebote standen, sind wir nur unvollständig unterrichtet. Dass er bei Zahlern, die sich hartnäckig weigerten, zu körperlichen Züchtigungen schreiten durfte, ist in diesem Lande, wo die Bastonade seit den ältesten Zeiten zu den beliebten Regierungsmitteln gehörte, a priori sehr wahrscheinlich und wird durch die oben S. 470 angeführten Worte des Ammianus Marcellinus direct bezeugt. Viel schmerzhafter aber war es dem Aegypter, wenn es an die Pfändung seines Eigentums ging. Wir wiesen schon oben darauf hin, dass nach dem nicht unglaubwürdigen Bericht des Josephus der Pächter zugleich auch das Recht pachtete, enventuell durch Confiscation der οὐσία den Steuerbetrag herauszubekommen. Einen urkundlichen Beleg dafür kenne ich für diese Zeit nicht. Nach demselben Josephus ist anzunehmen, dass der Pächter eventuell auf die Unterstützung durch das Militär rechnen durfte. Für die Ptolemäerzeit kenne ich ausserdem nur noch einen Hinweis darauf, die fragmentarische Stelle im Pap. Paris. 62 VI 21: ἡ δυνάμεις ἀπ[οστ]είλαντο[ς]. Auch könnte man darauf hinweisen,

dass Ptolemaios Philadelphos das Edict über die Neuordnung der ἀπόμοιρα nicht nur den Civilbehörden, sondern auch den Spitzen der Militärverwaltung mitteilte. Vgl. Rev. Pap. 37. An die Josephslegende dachte Boeckh, als er die im Allgemeinen doch zu schwarz malenden Worte niederschrieb: „Uebrigens sogen die Ptolemäer die Länder gänzlich aus, und die Steuern und Tribute wurden mit bewaffneter Macht von den habsüchtigsten Generalpachtern eingezogen, nicht durch Soldaten darf man sagen, sondern durch Räuberbanden." Vgl. Staatshaush. I[3] S. 13.

Was die φυλακή in Rev. Pap. 10, 1 zu bedeuten hat, ist nicht ganz klar. Es ist an und für sich nicht unwahrscheinlich, dass mit dem τελώνιον ein Wachtlokal verbunden war, das eventuell auch als Schuldgefängnis dienen konnte. Dass auch schon damals das für die römische Zeit bezeugte πρακτόριον bestand, ist wahrscheinlich (s. unten).

Gegen eventuelle Uebergriffe der Erheber stand dem Steuerzahler das Beschwerderecht zu. Im Pap. Tur. V—VII beklagen sich Pastophoren beim Epistrategen der Thebais über die Uebergriffe des Oikonomos, der Strafgelder von ihnen einforderte (s. oben S. 563). Sie beriefen sich in ihrer Beschwerde auf das schon von früheren Königen erlassene Gebot „μηθὲν καινίζειν". Der Pap. Paris. 61 (II. Jahrh. v. Chr., aus Memphis) wirft ein grelles Licht auf die damaligen Missstände. Die Drangsalirungen (διασεισμοί) und unerlaubten Schröpfungen (παραλογεῖαι) und Verleumdungen der Steuerpächter (vgl. συκοφαντεῖσθαι) sowie auch Uebergriffe seitens der Beamten hatten damals Viele derartig erbittert, dass sie die weite Reise nach Alexandrien nicht scheuten, um hier vom König selbst Schutz zu erbitten. Daraufhin erging das vorliegende Rundschreiben an die höheren Beamten, in dem strengstens verboten wird, irgend Jemand zu schädigen (λυπεῖν). Ganz besonders aber richtet sich der Erlass gegen die Steuerpächter: μάλιστα δὲ τῶν συκοφαντεῖν ἐπιχειρούντων τελωνῶν.[1]) Die detaillirten Bestimmungen der ptolemäischen Steuergesetze haben also doch nicht solche Uebergriffe verhindern können, und auch in Aegypten haben die „Zöllner" — wohl nicht nur zur Zeit dieses Erlasses — den allgemeinen Hass auf sich geladen.[2]) Dass derartiges häufiger vorkam, dafür spricht

1) Vgl. Z. 8: μάλιστα δὲ κατὰ τῶν πρὸς ταῖς τελωνίαις ἐντυγχανόντων.

2) Vgl. ausser Pollux VI 128, IX 32 jetzt auch Herondas VI 64: τοὺς γὰρ τελώνας πᾶσα νῦν θύρη φρίσσει.

auch, dass der Pap. Paris. 62 sogleich in seinen Eingangsworten einschärft: καὶ μὴ] μέλλετε συκοφαντήσειν [. . . . . μηδὲ] δ[ια]βάλλειν, ἀλλ' ἀπὸ τοῦ βελτίστου [πραγματεύεσθα]ι κατὰ τοὺς νόμους κτλ (s. oben S. 529).

D. Die Rechnungslegung.

Das Geld, das der Pächter vom Steuerzahler erhalten hatte, zahlte er weiter an die königliche Bank, die Naturalien aber überwies er dem betreffenden Ressort des Thesauros. Ueber den Modus der Ablieferungen soll unten in § 3 und 4 bei der Darstellung der Banken und Magazine gehandelt werden. Für jede Zahlung, resp. Naturallieferung erhielt der Pächter von der betreffenden Verwaltung eine Quittung, und zwar gewöhnlich auf einer Topfscherbe. Vgl. oben S. 63—80, 98—103, 118f., 125, 128f.

Feste Termine für die Ablieferung an Bank oder Thesauros gab es nicht (vgl. z. B. oben S. 281). Wohl aber gab es Termine für die Abrechnung mit den Behörden: alle Monate fand ein διαλογισμός statt. Der Pap. Paris. 62 IV 13 sagt kurz und bündig: ὁ δὲ διαλογισμὸς τῆς ἐγλήψεως συσταθήσεται πρὸς αὐτοὺς κατὰ μῆνα ἐκ τῶν πιπτόντων ἐπὶ τὴν τράπεζαν. Detaillirte Bestimmungen über diese monatliche Abrechnung enthielt der Rev. Pap. 16—18. Vgl. auch 54, 20ff. Der Text ist jedoch derartig lückenhaft, dass im Einzelnen Manches unklar bleibt. Danach hatte der Oikonomos und sein Secretär über jeden Monat eine Abrechnung mit dem Steuerpächter abzuhalten, und zwar immer vor dem 10. Tage des nächsten Monats (πρὸ τῆς δεκάτης ἱσ[ταμένου] 16, 4). Das, was in einem Monat vom Pächter abgeliefert war, nannte man eine ἀναφορά. Auch die Pachtraten der Thanubis in den Zoispapyri werden so genannt. Wiewohl nun die Steuerzahler in ganz freien Raten zahlten, also die Einnahmen der Pächter sehr schwankende sein mussten, gab es doch für die einzelne ἀναφορά eine Norm, denn sonst könnte in col. 17, 1ff. nicht von einer Verrechnung des Plus und Minus der einzelnen Monatszahlungen die Rede sein (ἐπιγένημα und ἔνδεια). Ob die Normalraten etwa von vorn herein mit Rücksicht auf den Zeitpunkt der betreffenden Ernte für die einzelnen Monate verschieden bemessen waren, lasse ich dahingestellt; wegen der Schwierigkeit der Berechnung ist es kaum wahrscheinlich. Aber sicher ist, dass bei einer Steuer die Termine verschieden normirt waren:

nämlich bei der Biersteuer rechnete man im Winterhalbjahr den Monat zu 35 Tagen, im Sommerhalbjahr zu 25 Tagen. Vgl. Pap. Paris. 62 IV 1 ff.: αἱ δ' ἀναφοραὶ μερισθήσονται τῆς μὲν ζυτηρᾶς τῆς χειμερινῆς ἑξαμήνου λογιζομένου τοῦ μηνὸς ἐξ ἡμερῶν λε, τῆς δὲ θερινῆς ἐξ ἡμερῶν κε, τῶν δ' ἄλλων ὠνῶν ἐκ τοῦ κατὰ λόγον τῶν ὑπαρχουσῶν μέχρι τοῦ α∟. ἐὰν μὴ ἐπί τινων ἄλλο τι λυσιτελέστερον συγχωρηθῆι ἐπὶ πράσεως. Die letzteren Worte weisen darauf hin, dass eventuell bei der Verpachtung besondere Bestimmungen über die Normirung der ἀναφοραί vereinbart werden konnten.

In welcher Weise nun und unter welchen Umständen das Plus und Minus der auf einander folgenden ἀναφοραί gegen einander zu verrechnen waren, darüber hat der Rev. Pap. 16—17 genauere Vorschriften gebracht, von denen aber nur Bruchstücke vorliegen. Abschriften des monatlichen διαλογισμός erhielten nicht nur die Gesellschafter des Pächters, wie schon oben bemerkt, sondern auch der Lokaldioeket und der Eklogist (Rev. Pap. 18, 7 ff.).

Nach Schluss des Jahres fand dann die Generalabrechnung statt, und zwar vor dem 10. Tage des ersten Monats des folgenden Jahres (vgl. Rev. Pap. 18, 9 ff., 34, 8 ff.). Hier wurden nun die Monatsraten zusammengezahlt, das Ergebnis mit der Pachtsumme[1], die abzuliefern war, verglichen und danach festgestellt, ob Deficit oder Ueberschuss da war, oder aber die Pachtsumme gerade erreicht war. Je nachdem fand die Auszahlung des ὀψώνιον (s. oben S. 532 f.) an die Pächter oder die Verteilung des Ueberschusses an Pächter und Gesellschafter statt, oder aber es wurden die oben beschriebenen Schritte gethan, um die Staatskasse für das Deficit zu entschädigen.

§ 2.

Die Steuererhebung in der Kaiserzeit.

A. Die gesetzliche Grundlage.

Wie die Steuererhebung in der Ptolemäerzeit durch königliche Gesetze und Erlasse geregelt war, so war sie in der römischen Periode auf kaiserliche Verfügungen basirt. In letzter Linie wird die aegyptische Steuererhebung der Kaiserzeit auf die Neuordnung zurück-

1) [illegible] τιμὴ τῆς πράσεως.

gehen, die Augustus geschaffen hat. So beruft sich Ti. Julius Alexander in seinem Steueredict mehrfach auf die Verfügungen des θεὸς Σεβαστός. Dass sich schon der junge Octavian unmittelbar nach der Niederwerfung Aegyptens im J. 30 v. Chr. mit dem Steuerwesen Aegyptens eingehend beschäftigt hat, ist selbstverständlich: kaum ein anderer Zweig der Verwaltung musste von solchem Interesse für den neuen Herrn des Landes sein. Seine Verfügungen waren so durchgreifend, dass noch in demselben ersten Jahre seiner Regierung in der Thebais διὰ τοὺς φόρους (Strabo XVII p. 819) ein Aufstand ausbrach, der dann durch C. Cornelius Gallus mit Waffengewalt niedergeschlagen wurde. Die Steuergesetze, die Octavian vorfand, haben wir oben, wenn auch in einer früheren Entwickelungsstufe, kennen gelernt. Wahrscheinlich hat er im Anschluss an sie neue Steuergesetze in seinem Namen verkündet. Wieweit er sich dabei an die früheren Bestimmungen angeschlossen, wieweit er Neuerungen eingeführt hat, ist nach dem jetzt vorliegenden Material schwer zu sagen. Einige Einzelheiten, die sich schon jetzt erkennen lassen, sollen unten behandelt werden. Ein winziger Rest eines Steuergesetzes aus der Kaiserzeit ist soeben von Grenfell-Hunt als P. Oxyr. I 36 publicirt worden. Er genügt nur gerade uns zu zeigen, dass die Regulative in der Kaiserzeit genau so detaillirt waren wie in der Ptolemäerzeit. Auf die formale Aehnlichkeit mit dem Revenue-Papyrus haben schon die Herausgeber mit Recht hingewiesen.

Ebenso wie die Ptolemäer das Grundgesetz des Ptolemaios Soter durch ihre προστάγματα und διαγράμματα und διορθώματα beständig revidirten und mit den wechselnden wirtschaftlichen Verhältnissen und Bedürfnissen in Einklang erhielten, so werden auch die Kaiser durch die an die Statthalter Aegyptens gerichteten Rescripte an der organischen Weiterentwickelung des augusteischen Grundgesetzes gearbeitet haben. Auf ein solches Kaiserrescript bezieht sich z. B. Julius Alexander in seinem Edict Z. 26: ὡς ὁ θεὸς Κλαύδιος ἔγραψεν Ποστόμῳ. Ausserdem waren aber diese Statthalter selbst in den oben S. 497 angedeuteten Grenzen befugt, durch Edict in demselben Sinne zu wirken. Von solchen Statthalteredicten, die sich speziell oder doch vorwiegend mit der Steuerverwaltung beschäftigen, sind uns in den oben schon oft citirten Edicten des Cn. Vergilius Capito vom Jahre 49 und des Ti. Julius Alexander vom Jahre 68 zwei Beispiele erhalten. Ein Hinweis auf solche Edicte findet sich in

BGU 340, 24: τῶν περὶ τῶν τοιούτων ὑπὸ πάντων ἡγεμόνων προστεταγμένων, ὥστε μὴ παραπράσιν (= παραπράσσειν).

Die Statthalter hatten auch für die nötige Publicität der Steuerregulative zu sorgen. Dass auch in der Kaiserzeit wie in der Ptolemäerzeit für die Verpachtung der Steuern alljährlich die betreffenden Regulative von Neuem veröffentlicht wurden (s. oben S. 514), ist mir sehr wahrscheinlich. Aus Koptos (s. oben S. 347) haben wir jüngst einen Steuertarif kennen gelernt, der auf Befehl des Statthalters in eine Stele eingegraben und öffentlich zur allgemeinen Kenntnisnahme aufgestellt war.[1] Die Edicte selbst aber wurden zunächst in Alexandrien öffentlich angeschlagen und darauf in Abschrift an sämmtliche Strategen verschickt mit der Weisung, sie sowohl in der Metropole als auch in den Dörfern in deutlichen Buchstaben zur Kenntnis zu bringen (CIGr. III 4956). Die Strategen der grossen Oase kamen diesem Befehle nach, indem sie die Texte an dem ersten Pylon des grossen Tempels einhauen liessen.

B. Die Erhebungssysteme.

Während der Ptolemäerzeit waren sämmtliche Abgaben, die directen wie die indirecten — im gewöhnlichen Sinne des Wortes — nach einem System erhoben worden, dem Pachtsystem. In diesem Punkte haben die Kaiser die Wege ihrer Vorgänger verlassen. In Aegypten wie auch in den anderen Teilen des Reiches sind sie von dem ausschliesslichen Pachtsystem, das ja auch in der römischen Republik — völlig ausgebildet durch Gaius Gracchus — gegolten hatte, zu einem gemischten System vorgeschritten, indem sie neben der Pacht die Staatsregie einführten. Es soll hier zunächst kurz zusammengefasst werden, was wir bisher über diesen Vorgang wussten.

Vorübergehend hatte schon der Dictator Caesar in das ausschliessliche Pachtsystem Bresche gelegt, indem er es nur noch für die indirecten Abgaben bestehen liess, die directen aber z. T., wie die afrikanischen und sardinischen Korn- und Oellieferungen, unmittelbar an den Staat abführen liess, z. T., wie die kleinasiatischen

[1] Der Name des Statthalters muss an der zerstörten Stelle hinter ἐξ ἐπιταγῆς [illegible]. Ungenau sagte ich oben S. 347, dass der Stein auf Befehl des A[illegible] [illegible]gestellt sei. Dieser that es vielmehr auf Befehl des Statthalters.

Gefälle, in feste Geldabgaben verwandelte und die Einziehung der Einzelbeträge den Steuerdistrikten selbst überliess.[1]) Was vom Dictator angeordnet und dann während der Agonie der römischen Republik wieder ausser Kraft getreten war, ist von den Kaisern nach und nach als dauernde Institution eingeführt worden. Zwar unter Augustus und im ersten Teil der Regierung des Tiberius scheint die Einhebung im Allgemeinen dieselbe gewesen zu sein wie in der Republik. Aus den Worten des Tacitus (ann. 4, 6): *at frumenta et pecuniae vectigales, cetera publicorum fructuum societatibus equitum Romanorum agitabantur* folgert Mommsen (Staatsr. II³ S. 1017 A. 1), „dass sowohl die directe Steuer an Naturalien und an Geld wie auch die übrigen Gefälle damals, wenn auch nicht durchaus, so doch in bedeutendem Umfang verpachtet wurden. Dies muss aber, eben nach dieser Stelle, schon in der späteren Zeit des Tiberius wesentlich eingeschränkt worden sein, und dies bestätigen die Inschriften."[2]) Mehr und mehr scheint dann die Erhebung der directen Abgaben „in die Hände der Gemeinden selbst übergegangen, zum Teil auch von Leuten aus dem kaiserlichen Gesinde wenn nicht geradezu beschafft, so doch in den einzelnen Gemeinden beaufsichtigt worden zu sein" (Mommsen a. a. O.). Als Leute letzterer Art nennen die Inschriften mehrfach kaiserliche *servi* mit dem Titel von *exactores*.

Anders stand es mit der Erhebung der indirecten Abgaben. Für diese blieb das Pachtsystem im Wesentlichen bestehen, so für die Freilassungs-, Erbschafts- und Auctionssteuer, sowie für alle Zölle. Bei den beiden ersteren ist freilich nach Trajan — wie Hirschfeld wahrscheinlich gemacht hat, unter Hadrian — die Verpachtung mit der directen Hebung vertauscht worden. Aber für die Zölle ist die ganze Kaiserzeit hindurch im Wesentlichen das alte Pachtsystem massgebend geblieben.[3]) Wie selbstverständlich dies für die Zölle erschien, wird am besten durch Tac. ann. 13, 50 illustrirt. Als im Jahre 58 die Klagen über die Unmässigkeit der Publicanen überhand nahmen, da dachte Kaiser Nero nicht etwa daran, die Pacht

[1]) Mommsen, RG III⁶ S. 506.

[2]) Vgl. Marquardt, StV II² S. 313. Otto Hirschfeld dagegen schreibt schon dem Augustus „die Einführung des directen Abgabensystems im ganzen Reiche" zu (RVG S. 282).

[3]) Vgl. Mommsen, Staatsrecht a. a. O. S. 1018. Marquardt a. a. O. S. 312 ff. Vgl. auch Cagnat, les impôts indirects S. 87 ff.

durch Regie zu ersetzen, sondern die Zölle selbst aufzuheben. Er zog es dann freilich vor, lieber durch schärfere Controle das Pachtsystem zu verbessern. In sofern unterscheidet sich überhaupt das kaiserliche Pachtsystem von dem alten republikanischen, als die Kaiser eine intensive Controle einführten, die früher gemangelt hatte: teils wurden „den einzelnen Hebestellen kaiserliche Beamte von Ritterrang vorgesetzt, teils ein Teil der subalternen Stellen mit Freigelassenen und Sclaven des Kaisers besetzt.“[1] Ueber die Verbesserungen Nero's berichtet Tacitus a. a. O. folgendes: *ergo edixit princeps, ut leges cuiusque publici, occultae ad id tempus, proscriberentur; omissas petitiones non ultra annum resumerent; Romae praetor, per provincias, qui pro praetore aut consule essent, iura adversus publicanos extra ordinem redderent; militibus immunitas servaretur, nisi in iis, quae veno exercerent; aliaque admodum aequa, quae brevi servata, dein frustra habita sunt. Manet tamen abolitio quadragesimae quinquagesimaeque, et quae alia exactionibus illicitis nomina publicani invenerant. Temperata apud transmarinas provincias frumenti subvectio; et ne censibus negotiatorum naves ascriberentur tributumque pro illis penderent, constitutum.* Ob die hier angeordnete Publicirung der Pachtgesetze[2] auch für Aegypten etwas Neues gebracht hat, ist sehr fraglich. Waren hier doch schon die ganze Königszeit hindurch die betreffenden Gesetze stets öffentlich kund gegeben worden.

Das wären etwa in kurzen Worten die Hauptdaten, die uns bisher über das Erhebungssystem der Kaiserzeit bekannt waren. Es ist nun unsere Aufgabe zu untersuchen, wie sich unsere aegyptischen Urkunden zu diesem Bilde verhalten.

[1]) Mommsen, Staatsr. II³ S. 1019.

[2]) Diese *leges cuiusque publici* entsprechen den oben behandelten νόμοι τελωνικοί, im Besonderen dem Revenue-Papyrus, der von Abschnitt B an gleichfalls für jede einzelne Abgabe das Regulativ enthielt. Für die Kaiserzeit ist jetzt, wie oben bemerkt, P. Oxyr. I 36 zu vergleichen. — Aus dem übrigen Reichsgebiet konnte man als Analogie etwa die *lex metalli Vipascensis* (Ende des I. Jahrh. n. Chr.) anführen (Bruns, font. iur. Rom.⁶ S. 266). Auch hier sind die Bestimmungen nach den einzelnen Pachtobjecten geordnet. Auch die „in einander greifende Geschäftsführung des *procurator metallorum* und der pachtenden Gesellschafter“, die Mommsen (Staatsr. II³ S. 1019 A. 1) mit Recht als „merkwürdig“ hervorhebt, findet mutatis mutandis in der concurrirenden Thätigkeit der Oekonomen und der Pächter des Revenue-Papyrus ihre Parallele.

Ich habe die sämmtlichen in Kapitel IV behandelten Steuern auf die Erhebungsform hin untersucht und will hier das Ergebnis, das auch für manche andere Fragen von Wert sein kann, in extenso mitteilen. Für manche Steuern ist es zur Zeit unmöglich den Erhebungsmodus zu erkennen, denn Auskunft geben uns unter den Ostraka nur die Erheberquittungen und auch von diesen nur diejenigen, die dem Namen des Erhebers den Titel hinzufügen, während die Bank- und Thesaurosquittungen auf diese Frage keine Antwort geben, da sie den Steuerzahler, nicht den Erheber nennen. Ergänzend treten die Papyri und Inschriften hinzu. Wir betrachten als verpachtet diejenigen Abgaben, die durch τελῶναι, δημοσιῶναι, μισθωταί, ἐγλήπτορες, ἐξειληφότες, πραγματευταί oder ἀσχολούμενοι erhoben werden, dagegen als nicht verpachtet diejenigen, deren Erhebung den πράκτορες, ἀπαιτηταί oder den μισθωταὶ ἱερᾶς πύλης Σοήνης oblag. Doch kommen ἀπαιτηταί auch bei Einforderungen von Rückständen verpachteter Steuern vor. Die ἐπιτηρηταί begegnen in beiden Rubriken und entscheiden daher die Frage nicht, wo sie allein nachweisbar sind. Die Begründung dieser Auffassungen wird unten folgen. Wir geben zunächst die

Tabelle.[1])

A. Verpachtete Steuern.

Τέλος ἀγορανομίας § 1.

τελώνης: 1053, 1419.
ἐγλ(ή)πτωρ(. . . . τ(ῆς) ἀγορα(ν)ομίας): P. 8953.
δημοσιώνης: P. Oxyr. I 44 (8 f. τοῦ τὸ ἀγορανόμιον δημοσιωνῶν.
ἀσχολούμενος: P.Oxyr. I 44 (23 τῶν τὸ γραφεῖον ἀσχολουμένων).
ἐπιτηρητὴς τέλους ἀγαρανομ(ίας): 1330, 1331.

[1]) Die §§ sind die des IV. Kapitels. Die Zahlen ohne nähere Bestimmung sind Ostrakanummern. Was nach der Drucklegung von Kap. IV an Texten mir bekannt wurde, ist hier mit aufgenommen. Die mit P. angeführten Nummern sind noch unpublicirte Texte des Berliner Museums. Es sind oben nur diejenigen Belege aufgeführt, die für die Frage, ob die Steuern verpachtet oder nicht verpachtet waren, in Betracht kommen.

ἰχθυηρά § 7.	μισθωτής: BGU 485.
τέλος ἁμαξ(ῶν) § 10.	τελώνης: 1054, 1057, 1261.
βαλανικόν § 22. Vgl. S. 168.	τελώνης θησαυροῦ ἱερῶν: 782, 786, 789, 795—798, 807, 815, 819, 842—846, 857, 862, 871, 877, 882, 885, 1251, 1252, 1415, 1417.
	ἐπιτηρητὴς θησαυροῦ ἱερῶν: 780, 781, 784, 849, 853, 857, 863, 916, 919, 924, 928, 932, 955, 1020, 1426, 1452.
	μισθωτὴς ἀποφο(ρᾶς) βαλανείου: BGU 362 IX 2 f.
τέλος γερδίων § 26.	τελώνης: 650, 1040, 1059, 1060, 1063, 1064, 1067, 1077, 1416, 1551.
	ἐπιτηρητὴς τέλους γερδίων: 574, 660, 664, 680, 1073, 1332.
ἐγκύκλιον § 35.	μισθωτὴς εἴδους ἐγκυκλίου: P. Paris. 17. Vgl. P. Leipz. 5.
	ἀσχολούμενος τὸ ἐγκύκλιον: BGU 748 II 5 und P. Oxyr. I 44.
	ὁ ἐπὶ τῆς ἐγκυκλίου: P. Oxyr. I 96.[1]
	ἐπιτηρητὴς τέλους ἐγκυκλίου: 1066, 1454. P. Bibl. Nat. Par. Suppl. Gr. 910.[2]
ἐλαιρά § 38.	τελώνης: 1157.
ἑταιρικόν § 52.	τελώνης: 83.
	[μισθωτής]: P. Grenf. (II) 41 (οἱ ἑταιρίσματα μισθούμενοι).
τέλος ἡπητῶν § 57.	τελώνης: 464.

[1] Die Herausgeber lesen Z. 2: Διογένης ὁ συναλλακτής(?) ἐπὶ τῆς(?) ἐγκυκλίου. Ich vermute ὁ σὺν ἄλλοις κτλ.

[2] In diesem noch unpublicirten Text las ich: γεινόμενος πράκτωρ καὶ ἐπιτηρητὴς ἐγκυκλείου, νυνὶ κτλ. Natürlich ist der Mann nicht πράκτωρ und ἐπιτηρητής zu gleicher Zeit gewesen, und so ist auch πράκτωρ nicht mit ἐγκυκλίου zu verbinden. Es ist etwa ein ἀργυρικῶν hinter πράκτωρ zu ergänzen.

	ἐπιτηρηταὶ τέλους ἡπητῶν: 1069 1072.
κλεινεντι(. .) § 64.	τελώνης: 185, 187. P. 8598.
λαχ(ανικόν) § 72.	τελώνης: 787.
τέλος ὀνηλ(ασίας) § 88.	τελώνης: 1054, 1057, 1261.
ὁρμοφυλακίας § 89.	μισθωτὴς εἴδους ὁρμοφυλακίας: 262, 263, 274, 277.
	ἀσχολούμενος τὴν ὁρμοφυλακίαν: 302 — 304, 1276.
πεντηκοστὴ (ἐξαγωγῆς) § 91.	τελώνης: 150, 801, 806.
	πεντηκοστ(ώνης?): 43.
πεντηκοστὴ (εἰσαγωγῆς) § 92.	τελώνης: 1569.
τέλος ταφῶν § 121.	τελώνης: 1062, 1065, 1585.
	ἐπιτηρητὴς τέλους ἱματιοπωλ(ῶν): 658, 1462, 1591.
ὑϊκή § 126.	τελώνης: 1031.
. . . φο]ινικ(. .) § 129.	τελώνης: 35.
πεντηκοστὴ ὠνίων § 138.	τελώνης: 1056, 1076.
	Der ἀπαιτητής zieht Rückstände ein für: μερισμοῦ πεντηκοστῆς: 1329,
	ὠνίων resp. μερισμοῦ ὠνίων: 560, 562. 1445,
	μερισμοῦ τέλους ὠνίων: 553, 588, 589, 597, 607, 608, 611, 1439.
	μερισμοῦ ἐνλείμματος τελωνικῶν ὠνίων): 558, 568, 590, 596, 643, 646, 1249, 1250, 1438, 1442, Ostr. Ashmol. Mus. 480.
τέλος καταλογισμῶν § 140.	τελώνης: BGU 340.
	δημοσιώνης τέλους καταλογισμῶν (unpubl. Papyr.)
	διασχολούμενος τοὺς καταλογισμούς: P. Oxyr. I 45—47.
ἀποστόλιον § 141.	μισθωτής: Tarif von Koptos.
γραφείου § 147.	ἀσχολούμενος: P. Oxyr. I 44. Vgl. oben unter ἀγορανομίας.
διπλώματος ὄνων § 153.	μισθωτὴς διπλώματος ὄνων: BGU 213.

κοπῆς τριχὸς καὶ χειροναξίου § 181.	μισθωτής: BGU 617.
	ἐγλ(ή)πτωρ): P. Grenf. (II) 60.
τέλος μόσχου § 188.	πραγματευτής: BGU 383.[1])
συμβόλου καμήλων § 200.	πραγματευτὴς ἐρημοφυλακίας: P. Grenf. (II) 58.
	μισθωτὴς ἐρημοφυλακίας (unpubl. Papyr.).
σφραγισμοῦ μόσχου § 201.	πραγματευτής: BGU 356.
τετάρτη τῶν εἰσφερομένων § 205.	Verpachtet nach Plinius h. n. VI 84.
	παραλήμπτης: Peripl. mar. Erythr. S. 19.

B. Nicht verpachtete Steuern.

Γεωμετρίας ἀμπελώνων § 12.	πράκτωρ: 580.
μερισμοῦ ἀνα^χ § 13.	πράκτωρ: 101, 135, 556, 564, 579, 585 u. s. w.
	ἐπιτηρητὴς ἱερᾶς πύλης Σοήνης: 135.
μερισμοῦ ἀνδ § 14.	ἀπαιτητής: 559, 603, 604.
ἀνδριάντων § 15.	πράκτωρ: 71, 72, 105, 178—180, 249, 254.
	μισθωτὴς ἱερᾶς πύλης Σοήνης: 182, 183, 201.
	ἐπιτηρητὴς ἱ. π. Σοήνης: 151, 154—156, 171, 1272.
ἀννῶνα § 16.	πράκτωρ: 273.
	ἐπιτηρηταὶ τι(μῆς) οἴνου καὶ φοινίκων): 1264. Vgl. 662, 1574—1576.
μερισμοῦ ἀπόρων § 18.	πράκτωρ: 613.
ἀχύρου § 21.	ἀχυροπράκ(τωρ): 936, 1012, 1015.
	ἀπαιτητής: 1431.
	παραλήμπτης: 1433.
βαλανικόν § 22.	βαλ(ανεύς): 1368, 1370.
	πράκτωρ: 390 (vgl. 1032, 1033, 1035, 1036), 501, 516, 518—520, 525, 526, 532, 536, 542—544, 546, 548, 555, 565—567 u. s. w.

1) Der [illegible] in BGU 463 wird unten erklärt

- ἀπαιτητής: 538, 539, 1061.

γεωμετρίας § 27.
- πράκτωρ: 513, 576, 587, 593—595, 599, 1292, 1423, 1427, 1434, 1435, 1572, 1579, 1581.

διπλῶν § 32.
- πράκτωρ: 163, 164, 169, 578, 600, 605, 610, 613, 622, 625, 633, 637, 1291, 1429, 1477.
- ἐπιτηρητής: 85.

διώρυγος § 33.
- πράκτωρ: 259.
- ἀπαιτητής: 577.

εἰσκριτικόν § 36.
- πράκτωρ: 136.

ἐνοίκιον § 41.
- πράκτωρ: 292, 644, 1420, 1580.
- ἐπιτηρητής: BGU 293.

ε' § 42.
- πράκτωρ: 533.

ἐπι(δέκατον) § 47.
- πράκτωρ: 232.

ἐπικαρσίου § 50.
- πράκτωρ: 64, 67.

κναφική § 66.
- στρατιώτης: 1487.
- Priester (?): BGU 337, 23.

κυνηγετικῶν δοράτων § 69.
- πράκτωρ: 579, 1247, 1248.

λαογραφία § 71.
- πράκτωρ: 37—39, 41, 46, 49, 51—55, 57, 61—65 u. s. w. (Syene), 516, 525, 530, 536 u. s. w. (Theben), BGU 41 (Faijûm).
- ἐπιτηρητής: 85, [86].
- μισθωτὴς ἱερᾶς πύλης Σοήνης: 106, 113—116, 118, 119, 129, 130, 140, 141 u. s. w.
- ἐπιτηρητὴς ἱ. πυλ. Σοήνης: 123, 125, 140, 141, 144, 148, 151, 152 u. s. w.
- ἀπαιτητής: Ostr. Brit. Mus. 12696, 12713.

λαχανοπωλῶν § 72.
- Priester (?): BGU 337.

λογεία § 74.
- προστάτης θεοῦ oder φεννῆσις: 412—418, 420.
- πράκτωρ σιτικῶν: BGU 515.

μερισμός § 75.
- πράκτωρ: 95—99, 170, 173, 174 u. s. w.
- ἀπαιτητής: 549—551, 561, 615, 652, 1443.

ἡ εἰκασμοῦ μυροβαλάνων § 76.	ἐπιτηρητής: 1460.
	ἀπαιτητής: 1460.
ἡ νομ(...) μυροβαλάνων § 77.	μισθωτὴς ἱερᾶς πύλης Σοήνης: 296.
	ἐπιτηρητὴς ἱ. πυλ. Σοήνης: 297—300.
	ἀπαιτητής: 298—300.
ναυβίου § 78.	πράκτωρ: BGU 662. P. 7248, 7304. P. Lond. CCLXXX.
ναυλοδόκων § 79.	πράκτωρ: 1477.
ναυπηγῶν § 80.	πράκτωρ: 672.
φόρος νομῶν § 82.	πρεσβύτεροι: BGU 345 b.
πλινθ(...) § 96.	ἀπαιτητής: 572, 592, 1421.
πλοίου πρετωρίου § 97.	πράκτωρ: 293.
ποταμοφυλακίας § 99.	πράκτωρ: 87, 89, 90, 108, 112, 120, 122, 124, 127, 131, 132, 134, 139, 142, 143, 145—147, 162, 169, 287, 293, 507, 1241, 1573.
	ἐπιτηρητής: 91 (?).
πρακτορίου § 100.	ἀπαιτητής: 517.
μερισμοῦ πρεσιδίου § 101.	ἀπαιτητής: 621.
φόρος προβάτων § 102.	πράκτωρ: BGU 41.
	πρεσβύτεροι κώμης: BGU 63, 199, 382. P. Lond. CCLV.
πρόσθεμα § 104.	πράκτωρ σιτικῶν: 834, 841, 1013.
	ἀπαιτητὴς κυ(άμων): 973.
προυρίου § 107.	πράκτωρ: 271.
προχ(...) § 108.	ἀπαιτητής: 1577.
σκοπέλων § 113.	πράκτωρ: [249], 286, 497, 505, 514, 515, 520—524 u. s. w.
στατίωνος ποταμοφυλακίδος § 116.	πράκτωρ: 145—147, 273, 278, 287, 293.
στεφάνου § 118.	ὁ ἐπὶ τῶν παρακ: 1298.
	πράκτωρ: BGU 62, 362 I, 452, 458, 518.
σωματικόν § 120.	λαογράφοι (?): 1052.
τέλος τῆς τετάρτης § 123.	ὁ παρὰ τοῦ ἀγορανόμου: 1363.
τροφῶν δελ. φάκων § 125.	πράκτωρ: [265].
προςόδων φοινίκ(ων) § 127.	πράκτωρ: 276.
τιμῆς δημ. φοίνικος § 128.	πράκτωρ: 84, 93, 111 u. s. w.

	μισθωτὴς ἱερᾶς πύλης Σοήνης: 255.
	ἐπιτηρητὴς πύλ. Σοήνης: 159.
φοινικώνων § 131.	πράκτωρ: 649.
	μισθωτὴς ἱερᾶς πύλης Σοήνης: 88. 184, 210, 238, 1610.
[§ 134.	ἐπιτηρητὴς ἱ. πύλ. Σοήνης: 157, 267, 268.
φυλάκων oder ὀψωνίου φυλ.	πράκτωρ: 581, 616, 1477. P. 8414.
χειρωνάξιον § 135.	πράκτωρ: 40, 45, 50, 67, 77, 78, 80.
	μισθωτὴς ἱερᾶς πύλης Σοήνης: 110. 133, 181, 193, 194, 206, 207, 250.
	ἐπιτηρηταὶ ἱ. πύλ. Σοήνης: 153, 166 (?), 167, 168, 175, 194, 195, 199, 291.
χωμάτων § 136.	πράκτωρ: 498, 518, 519, 526, 528, 531, 532, 537, 542, 544, 546, u. s. w. BGU 99, 214.
	ἀπαιτητής: 538, 539.
	πρεσβύτεροι κώμης: BGU 214.
ἀριθμητικόν § 142.	πράκτωρ: BGU 330. 342 b. P. 7376. P. Lond. CCCXXX.
	ἀπαιτητής: BGU 342 a.
φόρος βοῶν § 144.	πράκτωρ: BGU 25.
φόρος βωμῶν § 146.	πράκτωρ: BGU 199.
δερμάτων § 149.	πράκτωρ: BGU 655.
ζυγοστασίου § 165.	Priester (?): BGU 337.
ζυτηρά § 166.	πράκτωρ: Wessely, Zythos etc. S. 43. Vgl. P. 8414.
	πρεσβύτεροι κώμης: P. Lond. CCLV.
γενῶν ζωγραφικῶν § 167.	πράκτωρ: BGU 25, 652.[1])

[1]) In BGU 10 begegnet derselbe Posten unter der Ueberschrift ἐπιτηρηταὶ τελωνικῶν. Auch dass διώρυχος Βουβάστου darunter ist, passt nicht zu dem oben über διώρυχος ermittelten. Freilich ist dieser Widerspruch nicht so stark wie der andere, weil ja vielleicht verschiedene Kanäle verschieden behandelt sein könnten. Da sich sonst keinerlei Widersprüche finden, so ist hier vielleicht der Ausdruck τελωνικῶν nicht ganz genau zu nehmen, nicht ausschliesslich auf die verpachteten Steuern zu beziehen. Sonst müsste man annehmen, dass eine und dieselbe Steuer bald so bald so behandelt wäre. BGU 277, eine ähnliche Urkunde, entscheidet diese Frage nicht.

τέλεσμα καμήλων § 174.	πράκτωρ: BGU 41, 219.
μονοδεσμίας χόρτου § 187.	πράκτωρ: BGU 711. Wessely, Zythos etc. S. 43.
	πρεσβύτεροι κώμης: BGU 334, 431, 711.
ναῦλον πλοίου § 190.	πράκτωρ: BGU 645 b.
προσόδων οἰκοπέδων § 194.	πράκτωρ: BGU 41, 652.
φόρος πλοίων Ἀντων. οὐσ.	πράκτωρ: BGU 212, 653.
ταριχευτῶν § 202. [§ 196.	Priester (?): BGU 337.
φιλανθρώπου § 211.	πράκτωρ: BGU 652.
φόρος χεσοῦ § 216.	πράκτωρ: BGU 652.
σύνταξις.	πράκτωρ: P. 7197.
παραγραφῆς ἐλαιουργίου.	πράκτωρ: BGU 61. P. 7248. Vgl. P. 7304.

Gruppiren wir zur besseren Uebersicht die Einzelheiten nach der auf S. 408 gegebenen Abgabentabelle, so ergiebt sich folgendes Bild.

Die Gebühren sind, soweit sich der Erhebungsmodus überhaupt feststellen lässt, mit einer Ausnahme, sämmtlich verpachtet, nämlich das τέλος ἀγορανομίας und γραφείου[2]), das εἶδος ὁρμοφυλακίας, das ἀποστόλιον, das τέλος καταλογισμῶν (in § 140), das δίπλωμα ὄνων, die σύμβολα καμήλων und der σφραγισμὸς μόσχου. Dagegen wird unmittelbar erhoben das ναῦλον πλοίου.

Von den Vermögensteuern wird die Schweinesteuer verpachtet, dagegen die Schaf-, Rinder- und Kamelsteuer direct erhoben.

Die Grundsteuer wird in allen controlirbaren Fällen unmittelbar erhoben, so die von Wein- und Palmenland, auch die annona, und das πρόσθεμα. Wahrscheinlich wird man das Resultat auf alle Arten von Grundsteuern verallgemeinern dürfen.

Desgleichen wird die Gebäudesteuer (ἐνοίκιον) direct erhoben.

Bei der Gewerbesteuer ist eine Mischung der Systeme zu constatiren. In Syene-Elephantine zwar wird sie unter dem einheitlichen Namen χειρωνάξιον regelmässig direct erhoben. Im Einzelnen

[1]) Diese an sich zu fordernde Form las ich jetzt am Original, nicht [illegible].

[2]) Weshalb das [illegible] γραφεῖον jetzt unter die Gebühren zu setzen ist, wird in den „Zusätzen und Berichtigungen" mitgeteilt.

erkennbar ist hier nur das Gewerbe der λίνυφοι und λινοπῶλαι (vgl. S. 323 f.). Dagegen ist in Theben, wo jede Gewerbesteuer unter ihrem speziellen Namen begegnet, die Erhebung der Wagen- und Eseltreibersteuer, der Weber-, Flickschneider-, Kleiderhändler- und Prostituirtensteuer verpachtet, während andrerseits die Steuern der Fährleute (ναυλοδόχοι), Schiffszimmerer und Gemüsehändler direct erhoben werden. Das χειρωνάξιον von der κοπὴ τριχός (§ 181) im Faijûm ist verpachtet. Da bei so vielen der uns bekannten Gewerbesteuern der Erhebungsmodus nicht feststeht, so lässt sich zur Zeit nicht sagen, ob bei der Gewerbesteuer in Theben die Verpachtung oder die Regie stärker gewesen ist. Dass in Syene-Elephantine alle Gewerbesteuern direct erhoben wurden, ist schon wegen des allein üblichen Gebrauches der allgemeinen Bezeichnung χειρωνάξιον wahrscheinlich. Immerhin ist die Frage offen zu lassen, ob wirklich in Syene dieselbe Steuer direct erhoben wurde, die in Theben verpachtet war.[1]) Wir haben bis jetzt keinen directen Beweis dafür.

Einheitliche Behandlung tritt uns wieder bei den Einkommensteuern entgegen: die Kopfsteuer, die προςόδων φοινίκων und προςόδων οἰκοπέδων werden sämmtlich direct erhoben.

Dasselbe gilt von den zahlreichen Zwangsbeiträgen für bestimmmte Zwecke, die, soweit überhaupt controlirbar, sämmtlich direct erhoben werden, nämlich die Statuen- und Armensteuer, die Kanal- und Jagdspiesssteuer, die Abgabe für das Naubion, das Statthalterschiff, die Flusswachtschiffe und ihre Stationen, für das προύριον, für die Warten und Wächter, für den Kranz und die Dämme, endlich für das ἀριθμητικόν und das φιλάνθρωπον. Auch die Badsteuer wird direct erhoben, soweit es sich um kaiserliche Bäder handelt; nur die Abgabe von den den Tempeln gehörigen Bädern ist an τελῶναι θησαυροῦ ἱερῶν verpachtet.

Die Verkehrssteuern sind sämmtlich verpachtet. Dass auch die Abgabe für die ὤνια trotz des ἀπαιτητής verpachtet war, soll unten gezeigt werden.

Welcher Modus bei den Verbrauchssteuern beobachtet wurde, lässt sich aus dem vorliegenden Material nicht erkennen.

Dagegen scheinen unter den indirecten Steuern die an den Grenzen erhobenen Verbrauchssteuern, d. h. die Zölle sämmt-

[1]) Dass die λίνυφοι mit den γέρδιοι nicht zu identificiren sind, ist nach S. 268 wahrscheinlich.

lich verpachtet gewesen zu sein. Die Binnenzölle, d. h. die lokalen Aus- und Einfuhrzölle sind verpachtet. Dass auch die Thoraccise verpachtet war, ist sehr wahrscheinlich, lässt sich aber nicht erweisen. Die Einfuhrzölle, die in den Häfen des roten Meeres erhoben wurden, waren nach Plinius h. n. VI 84 zur Zeit des Claudius gleichfalls verpachtet. Wenn ich oben S. 399 den παραλήμπτης des Periplus maris Erythraei als Beamten erklärt habe, so ist das gewiss richtig. Dagegen sind mir die weiter daran geknüpften Ausführungen zweifelhaft geworden. Vielleicht war der παραλήμπτης der Beamte, der die von den Pächtern erhobenen Zölle in Empfang zu nehmen hatte.[1])

Unter den im Innern erhobenen Verbrauchssteuern kennen wir nur von einer den Erhebungsmodus: die Biersteuer wurde direct erhoben.

Von den Tempelabgaben der Kaiserzeit lässt sich der Modus nur für die λογεία erkennen. Diese wurde teils von den beteiligten Priestern selbst, teils von πράκτορες, also direct erhoben.

Fassen wir das Gesagte zusammen. Das Pachtsystem blieb in der Kaiserzeit bestehen bei den Gebühren (ausser dem ναῦλον πλοίου), den Verkehrssteuern und den Zöllen. Regie wurde eingeführt für die Vermögensteuern (ausser der Schweinesteuer, vgl. jedoch unten S. 586), für die Grund- und Gebäudesteuer, die Einkommensteuer (darunter die Kopfsteuer) und die Zwangsbeiträge. Gemischt war das System bei den Gewerbesteuern, wenigstens sicher in Theben.

Es darf hierbei nicht ausser Acht gelassen werden, dass die Systemfrage in zahlreichen Fällen durch das vorliegende Material überhaupt nicht beantwortet wurde. Es bleibt daher abzuwarten, ob durch weiteres Material die obigen Grundzüge sich verschieben. Für die Richtigkeit derselben dürfte vielleicht sprechen, dass ganz ungesucht sich ein Resultat ergeben hat, das im Grossen und Ganzen durchaus mit dem übereinstimmt, das aus anderen Quellen für das gesammte Kaiserreich gewonnen war. Auch in Aegypten scheint das der Grundgedanke der Neuordnung gewesen zu sein, die Pacht nur bei den indirecten Abgaben — im gewöhnlichen Sinne

1) Vgl. die ἀποπαραλῆμπται unten in § 4. — So würde sich auch der Strategos von Ombos und Elephantine, der zugleich παραλήμπτης τῆς Ἐρυθρᾶς θαλάσσης ist, am zwanglosesten erklären. Uebrigens ist der Periplus wohl eher jünger als älter denn die Pliniusstelle.

des Wortes — zu belassen, dagegen bei den directen die kaiserliche Regie an ihrer Stelle einzuführen. Wie die Ausnahmen zeigen, ist dieser Grundgedanke freilich nicht in völliger Reinheit zur Ausführung gekommen.

Es bliebe endlich zu untersuchen, ob wir auch in Aegypten das allmähliche Vordringen der Regie beobachten können, wie es oben nach Mommsen's Beobachtungen für das ganze Reich constatirt werden konnte, im Besonderen, ob vielleicht auch hier erst unter Tiberius die Regie zum Durchbruch gekommen ist. Zu einer sicheren Beantwortung dieser Frage reicht unser Material nicht aus. Die grössere Schlichtheit der Quittungsformulare gerade am Beginn der Kaiserzeit tritt uns hier hindernd in den Weg. In dieser Zeit wird nur selten der Titel dem Namen des Erhebers beigefügt. Das Fehlen des Praktortitels darf daher nicht als *argumentum a silentio* verwendet werden. So gebe ich die folgenden Beobachtungen nur mit allem Vorbehalt.

Unter Augustus kommt in unseren Urkunden der Praktortitel noch nicht vor. Dass aber das ausschliessliche Pachtsystem nicht mehr bestand, wird durch 1363, 1368, 1370 gezeigt. In 1363 wird ein τέλος τῆς τετάρτου (sic), das wir unerklärt liessen, von dem Untergebenen des Agoranomen — ὁ παρὰ τοῦ ἀγορανόμου — erhoben. In 1368 und 1370 wird die Badabgabe von einem βαλ(α-νεύς) erhoben (vgl. S. 166). Im letzteren Falle ist ein Beamter aus dem betreffenden Verwaltungskreise, ein Bademeister, nebenbei mit der Erhebung betraut. Vielleicht gilt das auch von dem ersteren Falle. Dürfen wir darin etwa ein vorbereitendes Uebergangsstadium zu der Regie erblicken? Es ist dabei zu bedenken, dass die Badsteuer zu den von Augustus neu eingeführten Steuern gehört. Dass er das Pachtsystem bei ihr nicht eingeführt hat, ist auf alle Fälle bemerkenswert.

Unter Tiberius wird ein τελώνης für die Schweinesteuer erwähnt (1031, aus dem 19. Jahre des Kaisers) und ein anderer für die Webersteuer (1551). Andrerseits wird auch unter Tiberius noch wie unter Augustus die Badsteuer vom βαλ(α)νεύς) erhoben (1263, aus dem 6. Jahr). Die anderen Erheberquittungen aus seiner Zeit nennen keine Titel (vgl. 376, 1030, 1032, 1033), sodass wir nicht wissen können, ob sie Pächter oder kaiserliche Beamte sind. Wenn wir aber sehen, dass der in 1032 und 1033 genannte Πτολεμαῖος Ἀσκλᾶς,

der im 21. und 22. Jahre des Tiberius (ohne Titel) die Badsteuer erhebt, nach 1307 im 4. Jahre des Claudius[1]) dieselbe Steuer als πράκτωρ βαλ(αν)ικοῦ) erhob, so liegt die Vermutung nahe, dass er es auch schon unter Tiberius als Praktor gethan hat. Nimmt man dies an, so könnten wir thatsächlich während der Regierung des Tiberius eine Veränderung constatiren: dann würde in seinem 6. Jahre die Badsteuer noch vom βαλανεύς, im 22. Jahre aber bereits von einem Praktor erhoben sein.

Man könnte vielleicht noch eine weitere Vermutung wagen. Die Schweinesteuer ist die einzige unter den Vermögensteuern, die während der Kaiserzeit verpachtet war. Man könnte die Ausnahme beseitigen wollen durch den Hinweis darauf, dass der einzige Beleg dafür (1031) aus dem 19. Jahre des Tiberius stammt, und weiter annehmen, dass auch hier die Pacht später, vielleicht noch unter Tiberius, in Regie verwandelt wäre. Doch das bleibt freilich Hypothese.

Unter Gaius wird die Badsteuer von den πράκτορες βαλ(α-νικοῦ) erhoben (1552, vielleicht 390, s. oben). Weitere Titel aus seiner Zeit kommen nicht vor.

Unter Claudius begegnet der oben genannte Πτολεμαῖος als πράκτωρ βαλ(ανικοῦ) in 1037, derselbe ohne Titel in 1035, 1036. Andere Titel begegnen nicht.

Unter Nero wird ein τελώνης Νή(σου?) genannt (410), ein τελώνης γερδίων (1040) und ein ἀσχολούμενος τὸ ἐγκύκλιον (BGU 748 II 5). Die λογεία wird von den Interessenten, den Priestern selbst erhoben. (412—418, 420, 421). Andere Titel begegnen nicht (vgl. 1041, 1394, 1395, 1399).

Die Texte aus der Zeit des Galba und Otho nennen keine Titel. Unter den folgenden Kaisern wird es nun allmählich immer mehr Brauch, dem Namen des Erhebers den Titel beizufügen. Doch wir kommen hier abbrechen; eine vollständige Liste würde doch mehr für die Entwickelung der Quittungsformulare von Wert sein. Hier möge es genügen, gezeigt zu haben, dass die Urkunden für die Beantwortung der aufgeworfenen Frage nicht ausreichen. Beachtenswert ist vielleicht das unter Augustus und Tiberius Angemerkte.

[1] Vielleicht ist 390 auf Gaius statt auf Tiberius zu beziehen. Das würde [illegible] für die obige Auffassung sprechen.

Aber einen genaueren Einblick in das siegreiche Vordringen der Regie gewähren uns die Urkunden nicht.

Es sollen zunächst nun die beiden Haupterhebungssysteme der Kaiserzeit, die Pacht und die Regie, zur Darstellung kommen. Zum Schluss werden wir den Nachweis führen, dass seit Einführung der Decurionatsordnung auch das dritte System, die Erhebung durch die Gemeinden, wenn auch nicht in reiner Form, in Aegypten Eingang gefunden hat.

C. Die Steuerpacht.

Ausser dem oben S. 571 erwähnten kleinen Fragment besitzen wir für die Kaiserzeit keine gesetzlichen Verfügungen über die Verpachtung der Steuern, wie wir sie für die frühere Zeit in dem Revenue-Papyrus und Pap. Paris. 62 hatten. Wohl aber können wir aus einigen praktischen Fällen, die uns urkundlich vorliegen, Rückschlüsse auf die Normen machen. Das gilt vor Allem von **P. Grenf. (II) 41 vom Jahre 46 n. Chr.**, aus dem sich trotz des vulgären Kauderwelsch manch wichtiger Zug entnehmen lässt. Bei der grossen Wichtigkeit dieses Unicum sei der volle Wortlaut hierhergestellt. Mahaffy verdanke ich eine nochmalige Revision des in Dublin bewahrten Originals.

. . . . . [. . . . . . .] . . ρομενου τῷ κρα-
[τίστῳ . . . .]ου Σοκνοπαίου Νήσου
[τῆς] Ἡρα[κλ]είδ[ου]
παρὰ [Τεσε]νούφι[ος τοῦ] Τε[σ]ενούφιος ἐπιχορη-
5 . . . . λουτωκρατωνι. προεῖχαν κώμης
[Σοκνοπαίο]υ Νή[σο]υ τῆς Ἡρακλείτου μερίδος
εἰς τὸ ἐνεστὸς ἑβδόμου ἔτους Τιβερίου
Κλαυδίου Καίσαρος Σεβαστοῦ Γερμανικοῦ
Αὐτωκράτορος ⟨ὑ⟩φίσταμαι τελέσι νι φόρου
10 τοῦ παντὸς ὡ[ς] καθήκοσι καὶ προςδια-
γραφομένους καὶ συμβολικὸς ἀργυρίου
δραχμὰς διακουσίας ὀκτωήκοντα
ὀκτὼι καὶ απο[ν]τῆς Φαμενὼθ οἴνου κεράμια
δύωι τῶν τε προςδιαγράφο κατὰ μῆνα
15 ἔμμηνα τοῦ α . . ου . ἀεὶ τῇ πέμπτῃ καὶ εἰ-
κάτῃ καὶ καταχορίζω σου διὰ τετράμη-

να παντὸς τοὺ<ς> δι' ἐμοῦ οἰκονομηθησο-
μένους χρηματισμοὺς ἐν τόμου συνκολ-
λησίμου καὶ ειρομενι ἐνὶ καὶ ἀναγρα-
20 φῇ μιᾷ καὶ δόσο του καταχορισμὸν
βυβλίων δραχμὰς ὀκτὼι καὶ δόσο σου
εἱκανὸν ἀξιόχρον, ἐὰν φέναι ἐπιχορῆσ(αι)
ἐπὶ το<ῖ>ς προκειμένο<ι>ς πᾶσι. Εὐτύχει.
2. Hand Ἔξω ἃς ἐπικεχώ(ρηκας) ἐπὶ ταῖς προκ(ειμέναις) ἀργυ(ρίου)
25 διακοσίαις ὀγδοήκοντα ὀκτὼι κὰ τῶν
ἄλλων ἔξο καὶ ἃ τοῦ ς (ἔτους) οἱ εταρίσματα μισθ(ούμενοι?)
χαμιτ . . γι(   ) παντὶ χρόνωι. (Ἔτους) ζ Τιβερίου
Κλαυδίου Καίσαρος Σεβαστοῦ Γερμανικοῦ
Αὐτοκράτορο[ς μη]νὶ Σεβαστῷ ιδ̅.

3 von M. auf meine Anfrage jetzt gelesen. *No sign of* μερίδος. — 4 ἐπι χορη Grenf. Hunt. Es muss eine Form von ἐπιχωρεῖν sein. — 9 auch nach M. steht ἐφίσταμαι da. Es kann aber nur ὑφίσταμαι gemeint sein. — 9 τελεσιφορου Gr. H. Danach oben S. 219 A. 1 irrig. — 10 die Ergänzung ὡς nach M. palaeographisch *possibly*. — 13 σπο ν]της für σπονδῆς von M. ergänzt. — 15 εμμηνα für ἐμ μηνὶ Gr. H. — 15 τοῦ αὐδοῦ (ἔτους) Gr. H. τουα . . ουν M. — 18 ἐντόμου Gr. H. Gemeint ist ἐν τόμῳ συνκολλησίμῳ. 22 ἐπὶ χόρης = ἐπὶ χώρας Gr. H. Gemeint ist ἐὰν φαίνῃ ἐπιχωρῆσαι.

Wie die Herausgeber Grenfell und Hunt schon richtig erkannt haben, ist diese Urkunde ein Pachtangebot, das ein gewisser Tesenuphis, der die Hetärensteuer für das vergangene 6. Jahr gepachtet hatte, für die bevorstehende neue Verpachtung derselben Steuer für das laufende 7. Jahr einreicht. Hier ist vor Allem bemerkenswert, dass das erste Angebot damals ebenso in Form eines schriftlichen ὑπόμνημα übergeben wurde, wie es für die Ptolemäerzeit durch die „Actenstücke der königlichen Bank" für die bevorstehende Verpachtung von Domanialland erwiesen werden konnte. Vgl. oben S. 526. Das Angebot selbst umfasst folgende Punkte:

1. Tesenuphis verspricht für die Steuer selbst sowie für die nötigen Zuschläge, τὰ προσδιαγραφόμενα (s. oben S. 287 f.) und συμβολικά (ebenda), eine feste Pauschsumme von 288 Drachmen zu zahlen, ausserdem für die σπονδή des Monats Phamenoth[1]) zwei Keramien Wein zu liefern. Unklar bleibt, was er am 25. eines jeden Monats

[1] Man vergleiche die σπονδή in P. Oxyr. I 101, 19 und 36. Was für eine [illegible] gemeint ist, weiss ich nicht.

zahlen will, ob nur die Zuschlagsgelder (vgl. προσδιαγράφω) oder die monatlichen Raten der gesammten Pauschsumme. Trotz des πρὸς wird die letztere Annahme die richtige sein. Ἔμμηνα mag ein *terminus technicus* für die monatlichen Raten sein.

2. Er verspricht alle vier Monate die von ihm zu führenden χρηματισμοί in einem Sammelbande und . . . . dem Beamten zur Einregistrirung zu übergeben.[1] Eine derartige Bestimmung ist uns aus der Ptolemäerzeit nicht bekannt. Mit den χρηματισμοί mögen die Bücher gemeint sein, die er über die empfangenen und weitergezahlten Steuerraten zu führen hatte.[2] Er soll sie an einander kleben und die so entstandene Rolle einreichen: das ist der τόμος συγκολλήσιμος.[3]

3. Für die Einregistrirung der Bücher verspricht er dem Beamten eine Vergütigung von 8 Drachmen. Auch dies ist für die Ptolemäerzeit nicht bekannt.

4. Endlich verspricht er einen ausreichenden Bürgen (ἱκανὸν ἀξιόχρεων)[4] zu stellen, falls ihm der Beamte unter den vorstehenden Bedingungen den Zuschlag gebe (ἐπιχωρῆσαι).

Eine derartige Urkunde ist uns aus der Ptolemäerzeit nicht erhalten. Aber das Bild, das wir hiernach von dem äusseren Hergang der Verpachtung gewinnen, entspricht in seinen Grundzügen durchaus dem, das wir oben für die Ptolemäerzeit entwarfen. Die Uebereinstimmung zeigt sich auch darin, dass hier wie dort die Pacht auf ein Jahr erfolgt. Das ist in sofern von Wichtigkeit, als es uns bestätigt, was wir auch a priori annehmen würden, dass die Kaiser nicht etwa das römische Publicanenwesen in Aegypten eingeführt haben — denn diese Publicanen pachteten damals auf 5, später auf 3 Jahre —, sondern das ptolemäische System in den Grundzügen unverändert fortbestehen liessen.

[1] Καταχωρίζω in 16 heisst zwar, „ich will einregistriren". Aber das Folgende zeigt wohl, dass es wie oben gemeint ist.

[2] Wohl in demselben Sinne begegnen in der Pächtergenossenschaft von Kyzikos drei Männer mit dem Titel ἐπὶ τοῦ χρηματισμοῦ. Vgl. Mitt. Arch. Inst. Athen. X 1885 S. 205.

[3] Vgl. jetzt P. Oxyr. I 34 I 12: ὅταν τὸν τόμον [τῶν πρ]οσαγορευομένων συγκολλησίμων πρὸς καταχωρισμὸν ἀνετ ἀξ[ιῶσι].

[4] Vgl. Le Bas n. 404 (Mylasa): ἐγγύους δὲ καταστήσουσιν οἱ μισθωσάμενοι ἀξιο[χρέ]ους εἰς ἔκτεισι[ν].

Nur der Beamte, an den das Angebot gerichtet ist, gemahnt uns an die Kaiserzeit: es ist ein κράτιστος, wahrscheinlich einer der zahlreichen Procuratoren, die dem Steuerwesen vorgestellt waren.[1])

Dass die Eingabe am 14. Sebastos, d. h. am 14. Tage nach Neujahr eingereicht wurde, stimmt gleichfalls zu dem, was wir oben S. 518 f. über den Termin der ptolemäischen Steuerverpachtungen ermittelt haben.

Wenn auch das schriftliche Angebot, wie es scheint, an den Procurator zu richten war, so wurde doch die Verpachtung selbst nachher vom Strategen des Gaues und dem königlichen Schreiber vorgenommen. Das zeigt der soeben von Grenfell und Hunt edirte Papyrus Oxyr. I 44 (Ende des I. Jahrh. n. Chr.). Wie in der Ptolemäerzeit wurden auch damals die Steuern von einer grösseren Commission versteigert (ἐπὶ παρόντων καὶ τῶν εἰωθότων). Auch sonst kehren hier dieselben technischen Ausdrücke wieder. Vgl. προςερχομένων Z. 20, προκηρυχθεισῶν Z. 21.

Für die Frage der Bürgschaftsstellung, die oben für die Ptolemäerzeit so eingehend behandelt werden konnte, fehlt es uns für die Kaiserzeit ausser jener Erwähnung des ἱκανὸς ἀξιόχρεως an jeder urkundlichen Nachricht. Auch hierin dürfte sich nichts geändert haben.

Ebenso fehlen uns über die Pachtgesellschaften zusammenhängende Nachrichten. Dass die *societates publicanorum* im sonstigen Reichsgebiet auch in der Kaiserzeit fortbestanden, ist bekannt. Für Aegypten wird es uns durch die Ostraka bezeugt, die häufig neben den τελῶναι ihre μέτοχοι erwähnen. Doch ein Unterschied ist mir gegenüber der Ptolemäerzeit aufgefallen. Damals sagte man ὁ δεῖνα καὶ οἱ μέτοχοι. Jetzt sagt man regelmässig: ὁ δεῖνα καὶ οἱ μέτοχοι τελῶναι[2]), worauf eventuell die Angabe der speziellen Steuer folgt. Vgl. die Beispiele der obigen Tabelle. Hier werden also auch die μέτοχοι wie der ἀρχώνης selbst als „Steuerpächter“, τελῶναι, bezeichnet. Ich legte oben besonderes Gewicht darauf, dass in der Gesetzessprache des Revenue-Papyrus der πριάμενος τὴν ὠνὴν und die μέτοχοι scharf geschieden wurden. Auch in den geschäftlichen Urkunden fand sich kein Beispiel, dass die μέτοχοι als Steuerpächter bezeichnet wären.

1) Auch in den übrigen Teilen des Reiches hatten die Procuratoren — nach dem Aufhören der censorischen Location — die Leitung der Steuerverpachtung. Vgl. Marquardt, St. V. II² S. 313.

2) Vielleicht noch correcter: ὁ δεῖνα καὶ οἱ μέτοχοι, τελῶναι κτλ.

Bei dem Mangel jeder ausführlicheren Nachricht über das aegyptische Publicanenwesen der Kaiserzeit lasse ich die Frage unentschieden, ob aus der obigen Bezeichnung der μέτοχοι als τελῶναι auf eine prinzipielle Aenderung der Gesellschaftsverhältnisse zu schliessen ist, oder ob lediglich eine formale Aenderung darin zu erkennen ist. Wahrscheinlicher ist mir allerdings das letztere; lag es doch auch für die populäre Auffassung nahe, diejenigen, die „Teilnehmer" an einer Pacht waren, auch selbst als Pächter zu bezeichnen. Sollte der Revenue-Papyrus der Kaiserzeit gefunden werden, so dürfte der Gesellschafter dort vielleicht ebenso scharf wie im ptolemäischen Revenue-Papyrus von dem Pächter geschieden sein, wie es z. B. auch in der *lex metalli Vipascensis* regelmässig heisst: *conductor socius actorve eius* (Bruns font.[6] S. 266 f.).

Für die innere Gestaltung der Pachtgesellschaften dieser Zeit wüsste ich aus unseren Urkunden nur eine Stelle von Interesse anzuführen. Im Pap. Paris. 17 (vom Jahre 153/4) wird die Zahlung der Stempelsteuer quittirt von Ἑρμογένης Καικιλίου μισθωτὴς εἴδους ἐγκυκλίου [καὶ] Ἀμμώνιος Σωκράτους κληρονόμος τοῦ μετηλλαχότος αὐτοῦ πατρὸς κοινωνοῦ μου γεναμένου. Hier ist also ein Socius während der Pachtzeit gestorben, und an seine Stelle ist sein Sohn, sein Erbe, in die Gesellschaft eingetreten. Es ist bemerkenswert, dass hier am Schluss des Kaufcontractes, wo offenbar eine correcte Bezeichnung der Firma beabsichtigt ist, der Socius nicht wie auf den Ostraka gleichfalls als μισθωτής bezeichnet wird, sondern nur als Gesellschafter, resp. als Erbe desselben. Wenn wir den obigen Fall verallgemeinern wollen, so würde sich ergeben, dass — wohl gemäss dem Gesellschaftsvertrage — im Falle des Todes eines Gesellschafters sein Erbe einzutreten hatte. Diese Bestimmung würde um so begreiflicher sein, wenn wir wie oben die Gesellschafter lediglich für Kapitalisten halten, die sich an dem Pachtgeschäft beteiligen, ohne selbst — notwendig — an den Erhebungsgeschäften beteiligt zu sein. So kam es auf die Persönlichkeit nicht an, sondern auf das Kapital. Dieses aber war unter obiger Annahme für die Dauer der Pacht, auch im Falle des Todes, gewährleistet. Aus der Ptolemäerzeit ist über die Regelung dieser Frage nichts überliefert.[1])

[1] Für die römischen Publicani behandelt diese Frage Dietrich, d. rechtl. Grundlage d. Genoss. d. röm. Staatspächter a. a. O. S. 12 ff.

Wie in der Ptolemäerzeit war auch jetzt die Uebernahme einer Steuerpacht lediglich eine Geschäftssache, die zu unternehmen im freien Ermessen eines Jeden stand. Trotzdem ist es gelegentlich unerlaubter Weise vorgekommen, dass, wenn Mangel an Pachtlustigen eintrat, die Regierung auch Pachtunlustige zur Uebernahme des Geschäftes zwang. So wendet sich im 2. Jahre des Galba (68) der Präfect Ti. Julius Alexander, durch zahlreiche Beschwerden veranlasst, im Anfang seines Edictes gegen den Missbrauch, dass Personen gegen ihren Willen zur Uebernahme von Steuerpachten und anderen fiscalischen Pachten gezwungen würden (Z. 10): ἄκοντας ἀνθρώπους εἰς τελωνείας ἢ ἄλλας μισθώσεις οὐσιακὰς — πρὸς βίαν ἄγεσθαι. Die Beschwerdeführer konnten sich darauf berufen, dass dies dem allgemeinen Gewohnheitsrecht der Provinzen zuwiderlaufe (παρὰ τὸ κοινὸν ἔθος τῶν ἐπαρχειῶν). Der Präfect erklärt nun, dass er Niemanden zu einer solchen Pacht gezwungen habe noch zwingen werde, und stützt sich dabei, abgesehen von dem angegebenen Rechtsstandpunkt, namentlich auf den Erfahrungssatz, dass es dem Staate grossen Schaden gebracht habe, dass viele in solchen Geschäften unbewanderte Personen zur Pacht gezwungen wurden, und dass es dem Staate nur nütze, wenn die finanziell Starken freiwillig und mit Lust und Liebe das Geschäft übernähmen: οὐκ ὀλ[ίγ]ῳ ἔβλαψε τὰ πράγματα τὸ πολλοὺς ἀπείρους ὄντας τῆς τοιαύτης πραγματείας ἀχθῆναι μετ᾽ ἀνάγκης ἐπιβληθέντων αὐτοῖς τῶν τελῶν, und Z. 12: εἰδὼς τοῦτο συμφέρειν καὶ ταῖς κυριακαῖς ψήφοις τὸ μετὰ προθυμίας ἑκόντας πραγματεύεσθαι τοὺς δυνατούς. Endlich spricht er die Erwartung aus, dass auch künftig Niemand einen Zwang nach dieser Seite ausüben werde: πέπεισμαι δὲ ὅτι οὐδ᾽ εἰς τὸ μέλλον ἄκοντάς τις ἄξει τελώνας ἢ μισθωτάς, ἀλλὰ διαμισθώσει τοῖς βουλομένοις ἑκουσίως προέρχεσθαι.[1])

Ich möchte betonen, dass in allen diesen Sätzen nicht von Uebergriffen der Unterbeamten, sondern der Präfecten selbst gesprochen wird. Das geht auch deutlich aus den Schlussworten hervor: μᾶλλον τὴν τῶν προτέρων ἐπάρχων αἰώνιον συνήθειαν φυλάσσων ἢ τὴν πρόσκαιρόν τινος ἀδικίαν μειμησάμενος. Hier stellt er die beständige gute Gewohnheit der früheren Präfecten der vorübergehenden Ungerechtigkeit eines Einzelnen gegenüber. Nach

[1]) Oder ist hier der terminus technicus προσέρχεσθαι herzustellen?

dem Zusammenhang kann meines Erachtens mit diesem etwas verächtlich angeführten τις nur auf seinen Amtsvorgänger hingewiesen sein.[1] Diese Interpretation ist nach zwei Seiten hin von Interesse. Einmal bestätigt sie uns, dass der Präfect in letzter Instanz derjenige ist, der die Verpachtung der Steuern, wenn auch nicht im Einzelnen vorzunehmen, so doch zu leiten hatte. Andrerseits zeigen diese Worte, dass ein Missbrauch wohl nur ganz vorübergehend, wohl nur unter seinem Vorgänger eingerissen war, während von den früheren Präfecten ausdrücklich die ἑκόντας συνήθεια der freien Pachtverdingung hervorgehoben wird.

Dieselben vernünftigen Grundsätze wie Alexander befolgt auch ein anderer Präfect am Ende des Jahrhunderts (etwa aus der Zeit des Domitian), von dem P. Oxyr. I 44 handelt. Auch damals befand sich die Regierung in der Notlage, dass sie keine Pächter finden konnte. Der Stratege und der königliche Schreiber hatten bei der Auction sich vergeblich bemüht, die alten Pächter zur Uebernahme der neuen Pacht zu überreden (δυσπειθούντων[2]) τῶν — δημοσιωνῶν). Diese hatten erklärt, sie seien schon genug geschädigt und kämen sonst in Gefahr, Haus und Hof verlassen zu müssen (ὡς ἱκανὰ βλαπτομένων καὶ κινδυνευόντων μεταναστῆναι). Darauf hatte der Stratege den Präfecten um Instructionen gebeten, und dieser schrieb zurück, er solle nach Durchsicht der früheren Pachtcontracte, soweit es irgend möglich sei, die Bedingungen erleichtern, damit die Leute nicht zur Pacht gezwungen flüchtig werden müssten (περὶ τοῦ ἐφιδόντα τὰς π[ρο]τέρας μισθώσεις κατὰ τὸ δυνατὸν [ἀνα]κουφίσαι τοὺς τελώνας ὑπὲρ τοῦ μὴ φυγ[ά]δας γενέσθαι τ[ο]ὺς πρὸς β[ίαν] ἀ[γο]μένους.[3]). Trotzdem hatten weder die alten Pächter die Pacht

[1]) Das war wohl der Caecina Tuscus, der kurz vorher von Nero abberufen war. Vgl. Suet. Nero 35. Dio Cass. 63, 18. Nach Klebs, Prosopogr. I S. 257 wäre diese Abberufung des Caecina im J. 67 erfolgt, während nach Dessau, Prosopogr. II S. 165 Alexander schon im J. 66 die Statthalterschaft empfangen hätte. Man wird mit Dessau dem Bericht des Josephus, b. i. II § 309 den Vorzug geben. Dio a. a. O. ist vielleicht in sofern damit zu vereinigen, als er ja nicht die Abberufung, sondern die endliche Bestrafung (ὑπερορίζειν) des Caecina in's J. 67 setzt.

[2]) Dem δυσπειθεῖν ist ein πείθειν der Regierungsbeamten voraufgegangen. Vgl. Actenst. Kgl. Bank I 17: μόλις οὖν πεπείκαμεν αὐτὸν ἐπιδέξασθαι.

[3]) So möchte ich ergänzen nach dem Ed. Jul. Alex. Z. 11: πρὸς βίαν ἄγεσθαι. Die Ergänzung der Herausgeber προςβ[ιβ]α[ζο]μένους würde zwar auch einen Sinn ergeben. Vgl. Plut. Cato min. 36.

angenommen, noch waren Andere mit Angeboten hervorgetreten, so oft auch der Herold die Pachten ausrief (τῶν ὠνῶν μὴ ἐπιδεδεγμένων ὑπὸ τῶν τελωνῶν μηδὲ μὴν ἄλλων προσερχ[ομ]ένων αὐτοῖς, πολλάκις προσκηρυχθεισῶν). Der Stratege setzte seine Unterhandlungen mit den Pächtern fort und nahm schriftliche Erklärungen von den alten Pächtern entgegen. Leider bricht der Papyrus hier ab, so dass wir die Lösung dieser interessanten Verwickelung nicht kennen.

Der Text lehrt uns, dass die Regierung es auch am Ende des I. Jahrhunderts als ungesetzlich und inopportun zurückwies, mit Gewaltmassregeln Leute gegen ihren Willen zur Steuerpacht zu zwingen, und ferner, dass auch damals wie in der Mitte des Jahrhunderts ein Mangel an Pachtlustigen bestand. Aus den juristischen Quellen wissen wir, dass es auch ausserhalb der aegyptischen Grenzen, im Reiche, nicht anders aussah. So sah sich Hadrian zu folgendem Rescript veranlasst (Dig. 49, 14, 3, 6): *Valde inhumanus mos est iste, quo retinentur conductores vectigalium publicorum et agrorum, si tantidem locari non possint. Nam et facilius invenientur conductores, si scierint fore ut, si peracto lustro*[1]) *discedere voluerint, non teneantur.* Dies berührt sich um so enger mit dem Papyrus aus Oxyrhynchos, als es auch dort sich um die Wiedergewinnung der alten Pächter handelte.[2])

Das oben besprochene Pachtangebot vom Jahre 46 zeigt, dass zu anderen Zeiten die Steuerpacht gern übernommen wurde. Dennoch kann nach den obigen Angaben kein Zweifel sein, dass innerhalb wie ausserhalb Aegyptens gelegentlich ein Pächtermangel eingetreten ist. Dies bedarf um so mehr der Erklärung, als unter der Ptolemäerherrschaft ebenso wie in der römischen Republik die Steuerpacht im Allgemeinen als ein gutes Geschäft von den Kapitalisten begehrt worden war. Was mögen die Gründe sein, die diese Verschiebung herbeigeführt haben? Die nächstliegende Annahme, dass ein allgemeiner wirtschaftlicher Niedergang zu jener Erscheinung geführt habe, widerstreitet unseren Vorstellungen von dem Aufblühen der

[1]) Die Erwähnung des lustrum zeigt, dass dies Rescript nicht an den Präfekten Aegyptens gerichtet war.

[2]) Für die spätere Zeit vgl. Dig. 39, 4, 9, 1. — Dig. 48, 19, 9, 9, worin Rudorff (Rh. Mus. 1828 S. 161) den Grundsatz ausgedrückt fand, „dass Jemand zur Strafe zu einer Staatspachtung genötigt werden kann“, ist nach Mommsen vielmehr dahin zu deuten, dass „Jemand zur Strafe vom Bieten ausgeschlossen“ werden kann.

Provinzen unter der fürsorglichen Regierung der Kaiser.[1]) Man wird die Gründe auch nicht in speziell aegyptischen Verhältnissen, wie etwa dem im Vergleich zur Ptolemäerzeit sehr wahrscheinlich grösseren Steuerdruck[2]) zu suchen haben, denn jene Erscheinung ist nicht auf Aegypten beschränkt. Wahrscheinlich wird der Pachtermangel auf ungünstigere Pachtbedingungen und auf die straffere Controle der Kaiser zurückzuführen sein. Ueber die Pachtbedingungen sind wir freilich nur sehr ungenügend unterrichtet. Immerhin begegneten in dem oben besprochenen Pachtangebot vom Jahre 46 n. Chr. einzelne belastende Bestimmungen, die in den ausführlichen Vorschriften der Ptolemäerzeit nicht erwähnt wurden. So erbot sich der Pächter, dem Beamten eine Vergütigung von so und so vielen Drachmen für die Einregistrirung zu zahlen und ausserdem für die σπονδή des Phamenoth zwei Keramien Wein zu liefern. Das sind Kleinigkeiten, doch immerhin tritt darin eine grössere Belastung der Pächter zu Tage. Wichtiger wäre zu wissen, wie damals die Emolumente des Pächters bemessen waren. Hierfür lässt uns das obige Pachtangebot im Stich, da es nur das fixirt, was der Pächter zu übernehmen verspricht, nicht was die Regierung ihm zu gewähren hat. Bekam der Pächter auch jetzt für die Erfüllung seines Contractes eine Tantième von so und so viel Procenten? Hatte er auch jetzt denselben Anspruch auf die ἐπιγενήματα wie früher? Ehe wir hierauf keine Antwort erhalten, können wir uns auch von der Lage der Pächter keine rechte Vorstellung machen.

Mit grösserer Sicherheit können wir dagegen behaupten, dass die von den Kaisern ausgeübte Controle eine derartig scharfe und

[1]) Es würde sich freilich verlohnen, die Berechtigung dieser Vorstellung auf Grund des neuen Materials in weiterem Umfange zu prüfen. Es würde vor Allem auf das I. und II. Jahrhundert ankommen. Ich verweise einstweilen auf CIGr. III 4957, 40, BGU 159, 372, 475. Pap. Genev. 16.

[2]) Die Worte Mommsen's (RG.V S. 574): „sicher lastete der Steuerdruck, sowohl an sich wie wegen der Verwendung des Ertrags im Ausland, schwerer auf Aegypten unter der römischen Fremdherrschaft als unter dem keineswegs schonenden Regiment der Ptolemäer" sind durch manche der in Kap. IV vorgebrachten Einzelheiten bestätigt worden. So ergab sich, dass die drückende Kopfsteuer (λαογραφία) sehr wahrscheinlich erst von Augustus eingeführt ist, und dasselbe galt z. B. von der Badsteuer. Drückender als diese Einzelheiten mag freilich die andere Thatsache gewirkt haben, dass es jetzt nicht nur die Verpflegung Alexandrien's, sondern auch Rom's galt.

belästigende gewesen ist, dass das Pachtgeschäft zum mindesten auf alle diejenigen, die auf unerlaubten Profit ausgingen, die alte Anziehungskraft verloren haben mag.[1])

Es soll hier, abgesehen von der obigen Frage, zusammengestellt werden, was wir über die Controle der Pächter in der Kaiserzeit wissen. Es ist vorauszuschicken, dass die Pächter, wie es scheint, derselben Controle unterlagen, wie die kaiserlichen Erhebungsbeamten.

Die Controle wurde teils von den ordentlichen Beamten des Landes, teils von speziell hierzu geschaffenen Aufsichtsbeamten ausgeübt. Dass die höheren Finanzbeamten, vom Präfecten selbst abwärts, im Besonderen die verschiedenen Procuratoren die Erhebung der Pächter controlirt haben, ist nach Analogie der ptolemäischen Verhältnisse wahrscheinlich, und nicht minder, dass ihr Controlerecht in den Steuergesetzen dieser Zeit ebenso genau fixirt gewesen sein wird, wie das der ptolemäischen διοικηταί, οἰκονόμοι u. s. w. im Revenue-Papyrus. Deutlicher tritt uns die durch die Gau- und Ortsbeamten ausgeübte Controle entgegen. Nicht nur hatten die Strategen innerhalb des Gaues die Oberaufsicht über die gesammte Steuererhebung — weshalb denn auch der Präfect ihnen den Befehl giebt, die Erhebung zu sistiren, falls ungerechter Weise neue Steuern ausgeschrieben seien[2]) —, *sondern die einzelnen Steuern waren geradezu an die verschiedenen Landes- und Gaubeamten zur Controle verteilt, so dass jeder eine bestimmte Anzahl von Steuern in seine Spezialverwaltung übernahm.* Für ein derartiges Controlesystem liegt meines Wissens aus der Ptolemäerzeit kein Anzeichen vor. Für die Kaiserzeit stütze ich mich namentlich auf solche Stellen, an denen einzelne Steuern als „unterstellt diesem oder jenem Amte", als ὑποκείμενα oder ὑποπίπτοντα bezeichnet werden. In der folgenden Uebersicht sind die nichtverpachteten Steuern ebenso berücksichtigt wie die verpachteten, da die Controle

[1]) Hogarth (bei Flinders Petrie, Koptos S. 28) will den im Edict des Alexander hervortretenden Pächtermangel speziell durch das Gesetz des Nero erklären, wonach die Steuertarife publicirt werden sollten. Ich wies schon oben darauf hin, dass gerade für Aegypten hierin vielleicht keine Neuerung lag, da doch schon die ptolemäischen Steuergesetze durchaus öffentlichen Charakter gehabt hatten. Aber der Grundgedanke, dass überhaupt die schärfere Controle die Steuerpacht unbeliebt gemacht habe, ist gewiss zu billigen.

[2]) CIG. III 4957, 50.

in derselben Weise über beide Gruppen ausgeübt wird. Folgende Beamte lassen sich als mit der Erhebungscontrole betraut erweisen.

1. Der Epistratege, also ein kaiserlicher Procurator. Vgl. BGU 199, 14 und 337, 18: ὑποκειμένου ἐπιστρατηγίᾳ.[1] Ebenso in P. Lond. CCCXLVII (Pal. Soc. II S. 185). An der zweiten Stelle werden folgende Steuern unter dieser Rubrik genannt: [β]αφέων, ζυγοστασίου, ταριχευτῶν, λαχανοπωλῶν, γναφέων — sämmtlich nicht verpachtete Steuern.

2. Der Arabarch oder Alabarch (s. oben S. 350). Ihm war die Erhebung des ἀποστόλιον unterstellt. Vgl. Tarif von Koptos: μισθωτὰς τοῦ ἐν Κόπτῳ ὑποπείπτοντος τῇ ἀραβαρχίᾳ ἀποστολίου. Der Ausdruck ὑποπίπτοντος beseitigt jeden Zweifel über die Bedeutung des blasseren ὑποκείμενον in den anderen Fällen. Vgl. oben S. 347ff. und 358.

3. Der Stratege. Die Schafsteuer stand speziell ὑπὸ φροντίδα στρατηγοῦ. Vgl. oben S. 286.

4. Der Nomarch. Der Pächter des ἐγκύκλιον unterstand dem Nomarchen. Vgl. oben S. 388: τῷι ὑπὸ Τιβέριον Κλαύδ[ιο]ν Φιλόξενον νομάρχ(ην) ἀσχολουμ(ένῳ) τὸ ἐνκύκλιον (BGU 748 II). Nach dem ebendort angeführten Wiener Text gehörten zu diesen νομαρχικὰ ἀσχολήματα auch die Biersteuer und die Abgabe für μονοδεσμία χόρτου, die beide direct von Praktoren erhoben wurden. Daher nennt sich in BGU 711 ein Praktor, der über die letztere Abgabe quittirt, geradezu πράκ(τωρ) νομαρχ(ικῶν), scil. ἀσχολημάτων. Unter der Controle des Nomarchen stand ferner die Erhebung der Abgabe für den σφραγισμὸς μόσχου, die verpachtet war (BGU 356, oben S. 395), und das τέλος μόσχου, die gleichfalls verpachtet war (BGU 463, vgl. 383 und oben S. 384), ferner die Fischereisteuer (BGU 220, 221, s. oben S. 141) und die Weidesteuer (BGU 345 b, s. oben S. 266), die beide direct erhoben wurden. Auch mit den Worten καὶ εἰς τὸν τῆς νομαρχίας λόγον in BGU 337, 25 wird auf die Controle des Nomarchen hingewiesen. Es folgt hier die Abgabe von den ἁλιευτικὰ πλοῖα sowie das δεκανικὸν — τῶν αὐτῶν πλοίων (BGU 1, 1 schliesst unmittelbar an 337 an), darauf die Biersteuer. Dies bestätigt, was wir oben dem Wiener Text entnahmen. Endlich unterstanden ihm auch die als ἑκατοστή und πεντηκοστή bezeichneten

[1] Es wird regelmässig das Bureau genannt, nicht der Beamte.

Thorzölle. Vgl. oben S. 358. Die gesammten, dem Nomarchen unterstellten Steuern wurden, gleichviel ob sie durch Pächter oder Praktoren erhoben wurden, als νομαρχικὰ ἀσχολήματα zusammengefasst. Vgl. oben S. 387 ff. Die Nomarchen wurden ihrerseits als die προεστῶτες τῶ[ν] νομαρχικ[ῶν ἀσχο]λημάτων] bezeichnet (BGU 8 II 3 f.).

5. **Der königliche Schreiber.** Vgl. Pap. Paris. 17, 22: μισθωτὴς εἴδους ἐγκυκλίου καὶ ὑποκειμένων βασιλικῇ γραμματείᾳ. Welche Abgaben mit dem letzteren Ausdruck gemeint sind, ist unbekannt. Man beachte, dass nicht gesagt ist: καὶ ἄλλων ὑποκειμένων κτλ.. Das stimmt zu dem obigen Resultat, dass das ἐγκύκλιον vielmehr dem Nomarchen unterstellt war.

6. **Der Dorfschreiber.** Vgl. BGU 337, 9: ὑποκειμ[ένου κ]ωμογραμματε[ίᾳ]. Welche Steuer gemeint ist, bleibt unbekannt. Für die Beaufsichtigung der Steuererhebung durch die Dorfschreiber spricht u. a. auch BGU 145.

Vielleicht wird man auch schon in dem publicirten Material noch weitere Belege finden. Die obigen Beispiele mögen genügen, zu zeigen, dass die Controleaufsicht über die Erhebung der einzelnen Steuern an die verschiedensten Beamten verteilt war. Sie beaufsichtigten die Erhebung derart, dass es in den Quittungen manchmal geradezu heisst, dass die Steuer ihnen gezahlt sei, die sie vertreten gewesen seien durch den betreffenden Erheber. Vgl. BGU 220, 221, 345, 356 u. s. w.

Für eine derartige Verteilung der Steuern unter das reguläre Beamtenpersonal liegt, wie bemerkt, aus der Ptolemäerzeit meines Wissens kein Beleg vor. Es ist mir auch sehr fraglich, ob wir für jene Zeit diese Einrichtung supponiren sollen. Dass freilich nicht nur der im Revenue-Papyrus beständig genannte Oikonomos und sein Secretär, sondern auch die anderen ordentlichen Behörden, und zwar sowohl die Militär- wie die Civilbehörden irgend wie mit der Steuerverwaltung in Connex standen, geht aus der Thatsache hervor, dass Philadelphos seine Verordnung über die neu geregelte Apomoira mitteilte (τοῖς στρ]ατηγοῖς καὶ τοῖ[ς ἱππάρχαις] [κα]ὶ τοῖς ἡγεμόσι καὶ το[ῖ]ς νομάρχαις καὶ τοῖς το[πάρχαις καὶ το]ῖς [οἰκ]ονόμοις καὶ τοῖς ἀντιγραφεῦσι καὶ τοῖς βασιλ[ικοῖς γραμμ]ατεῦσι [κ]αὶ τοῖς Λιβυάρχαις[1] καὶ τοῖς ἀρχιφυλακίτα[ις]. Der König teilt ihnen

[1] Ich vermute, dass davor oder dahinter durch Versehen des Abschreibers καὶ τοῖς Ἀραβάρχαις ausgefallen ist. Grenfell und Mahaffy wollen die Libyarchen

sein πρόγραμμα mit und fügt hinzu: Ἐπιμελὲς οὖν ὑμῖν γινέσθω, ὅπως ἂν γίνηται κατὰ ταῦτα. Sie alle werden also aufgefordert mitzuwirken, dass der Erlass des Königs ausgeführt werde.[1] Aber das ist doch etwas ganz anderes, als wenn die einzelnen Steuern einzelnen Beamten zur Controle und Verwaltung überwiesen werden. Auch die dominirende Stellung, die der Oikonomos und sein Secretär im Revenue-Papyrus einnehmen, spricht gegen jene Annahme. Den Abschnitt B und C, über die Apomoira und das Oelmonopol, konnte man freilich noch dahin deuten, dass eben diese beiden Steuern speziell den Genannten unterstellt gewesen seien. Aber im Abschnitt A und im Pap. Paris. 62, die ganz allgemein über die Steuern überhaupt sprechen, spielen sie dieselbe Rolle, und damit scheint es mir ausgeschlossen, dass damals wie in der Kaiserzeit die Verwaltung der einzelnen Abgaben unter die einzelnen Beamten verteilt gewesen wäre.

Ebenso halte ich für eine Neuerung der Kaiserzeit die den Pächtern — und ebenso auch den Praktoren u. s. w. — an die Seite gesetzten „Aufpasser" oder ἐπιτηρηταί. Aus der Ptolemäerzeit ist mir die Nennung dieser Beamten, in dieser Bedeutung, nicht erinnerlich.

Aus der obigen Tabelle auf S. 575 ist ersichtlich, für welche Steuern bis jetzt ἐπιτηρηταί nachgewiesen sind. Ich zweifle nicht, dass wir verallgemeinern dürfen und annehmen, dass für jede Steuer ἐπιτηρηταί eingesetzt waren. Die angeführten Ostraka und Papyri zeigen uns, dass diese Controlebeamten nicht nur ihrem Titel entsprechend „aufpassten", sondern auch in die Erhebung selbst thätig mit eingriffen. Viele Quittungen sind von ihnen, nicht von den betreffenden Erhebern ausgestellt. Die ἐπιτηρηταί bedeuten also zugleich eine Erweiterung des Erhebungspersonals. Manchmal erhoben und quittirten die ἐπιτηρηταί in Stellvertretung der Pächter. So in 844 und 845: Πετεχεσπουχράτης καὶ μέτοχοι τελῶναι

irrig als *officials of the nome Libya* auffassen. Nein, die Λιβύη, die in diesem Titel steckt, umfasst den ganzen Wüstenrand auf dem Westufer von Norden bis Süden, so wie die Ἀραβαρχία das ganze östliche Wüstengebiet von Norden bis Süden umfasst. Vgl. Pap. Lond. CCCI Verso, 10: ἐπὶ τοῦ Κόχλακος τῆς Ἀραβίας τοῦ δηλουμένο[υ] Παθυρίτου νομοῦ. P. Tur. 8, 9: τῆς Λιβύης τοῦ Παθυρίτου.

[1]) Im Besonderen handelt es sich um die nötigen Vorarbeiten zur Einführung der Apomoira. Aber auch dieser Erlass wird geschlossen haben, wie der in 36, 3—19, nämlich mit dem Befehle, die ἕκτη zu zahlen.

θησαυροῦ) διὰ Φαμίνιος) καὶ μετόχων) ἐπιτηρητῶν). In anderen Fällen wieder war die Erhebung gemeinsam, wie es scheint, von ἐπιτηρηταί und Pächtern vorgenommen. So stellen in 857 die ἐπιτηρηταί die Quittung aus, es unterschreibt aber der Pächter mit den Worten: ὁ δεῖνα τελ(ώνης) ἐπηκολ(ούθηκα). Vgl. auch 863, wo der subscribirende Ἑριεύς gleichfalls τελώνης ist (nach 862). Hier scheint sich durch die gemeinsame Thätigkeit das Verhältnis zwischen ihnen so gestaltet zu haben, dass formell fast der τελώνης als der bestätigende Beamte erscheint, denn ἐπακολουθεῖν wird sonst gerade von den controlirenden Beamten gesagt. Vielleicht ist die Deutung richtiger, dass in diesen beiden Fällen die Erhebung thatsächlich nur vom Pächter ausgeübt ist, dass er aber in der Quittung die Firma seiner ἐπιτηρηταί nennt.

Aus BGU 619 scheint zu folgen, dass diese ἐπιτήρησις zu den Liturgien gehörte, die zwangsweise den (wohlhabenderen) Bürgern auferlegt wurden. Da wird erzählt, dass ein gewisser Δεῖος für dieses Amt präsentirt (Z. 20: εἰςδοθῆναι τὸν Δεῖον εἰς τὴν ἐπιτήρησιν[1]) und daraufhin eingezogen worden sei: κατεσχῆσθαι[2]) εἰς ἐπιτήρησιν [οὐσ]ίας τῆς μισθώσεως Πτολεμαίου[3]) Κρονίου. In diesem Falle handelte es sich also um die Beaufsichtigung einer fiscalischen Domanialpacht, die ein gewisser Ptolemaios des Kronios Sohn übernommen hatte. Ebenso werden auch die ἐπιτηρηταί der Steuerpächter bestellt worden sein.

Die für dieselben Steuern ernannten ἐπιτηρηταί treten uns meist als Collegium entgegen, denn das bedeutet wohl der Zusatz, der so häufig zu den Namen tritt: καὶ μέτοχοι ἐπιτηρηταί oder καὶ σὺν αὐτῷ ἐπιτηρηταί. An eine Gesellschaft in dem Sinne, wie wir sie oben für die Steuerpächter kennen lernten, d. h. an ein Consortium von Kapitalisten, das die ἐπιτηρηταί unterstützt hätte, ist hier in keinem Fall zu denken. Die sämmtlichen ἐπιτηρηταί, die für dieselbe Steuer ernannt sind, und das sind oft viele (vgl. die Indices), sind eben μέτοχοι, Teilnehmer an der ἐπιτήρησις. Nur um nicht alle Namen aufzuführen, nennt man einen oder zwei und hängt die anderen als μέτοχοι an.

1) Es soll hier wegen eines Streitfalles untersucht werden (Z. 8), ὑπὸ τίνων καὶ ἐπὶ ποίοις ὑπάρχουσι εἰςεδόθη. Vgl. oben S. 506 f.

2) Z. 9: τῆς κατοχῆς τῆς ἐπιτηρήσεως. Vgl. 7.

3) Viereck ergänzt Πτολεμαίου. Das scheint mir keinen Sinn zu ergeben.

So sehen wir, dass in der Kaiserzeit die Steuerpächter sowohl durch die regulären Behörden wie auch durch spezielle Controlebeamte beaufsichtigt waren. Dass auch in anderen Provinzen Aehnliches eingeführt wurde, ist schon oben angedeutet worden. So stand in Africa neben dem *conductor IIII publicorum Africae* (CIL VI 8588, VIII 997) ein *procurator IIII publicorum Africae* (CIL III 3925, V 7547, X 6668).[1] Es ist sehr wohl möglich, dass dies römische Controleverfahren selbst in Aegypten, wo bereits die Ptolemäer eine so scharfe Aufsicht geführt hatten, doch noch verschärfend gewirkt hat, wie ganz sicher im übrigen Reich, und es ist daher nicht unwahrscheinlich, dass eben diese beständige Controle mit zu den Momenten gehört hat, die die Aussicht auf den geschäftlichen Gewinn der Pacht verringert und daher, wenigstens zeitweise, zu einem Mangel an Pachtlustigen geführt haben.

D. Die kaiserliche Regie.

Es ist schon oben darauf hingewiesen worden, wie zu Beginn der Kaiserzeit die Staatsregie nach und nach die Steuerpacht auf ein kleines Gebiet beschränkt hat. Hier soll es unsere Aufgabe sein, zu zeigen, mit welchem Personal die Regie ausgeübt wurde.

Die wichtigste Beamtenklasse, die durch ganz Aegypten mit der directen Erhebung betraut war, sind die πράκτορες. Mit dem alten ptolemäischen πράκτωρ (s. oben S. 564) haben sie nur den Namen gemein. Während jene als Executoren Rückstände, Strafgelder u. s. w. einkassirten, sind die kaiserlichen Praktoren, wie die obige Tabelle zeigt, reguläre Steuererheber. Je nachdem sie Geld- oder Naturalsteuern erhoben, nannte man sie πράκτορες ἀργυρικῶν oder σιτικῶν. Seltener wurden derselben Person beide Arten von Steuern gleichzeitig übertragen. Vgl. Ostr. 293: πράκτορες [ἀργυρ]ικ(ῶν) καὶ σιτικ(ῶν) Ἐλεφαντίνης. Ebenso in 294. Wir betrachten die Praktoren als kaiserliche Beamte, weil ihnen ihre Aufgabe nicht etwa kraft eines Pachtvertrages, sondern von den kaiserlichen Oberbeamten pflichtmässig übertragen wurde. Auch die Uebernahme dieses Amtes gehört zu den Liturgien, die auf den Schultern der εὔποροι oder εὐσχήμονες lasteten. Ausführlichere Nachrichten über die Verleihung dieses Amtes verdanken wir BGU 194 (vom Jahre 177), einer Ein-

[1] Vgl. Marquardt, St. V. II[2] S. 276.

gabe des κωμογραμματεύς an den στρατηγός, in der er ihm für eine noch unbesetzte Praktorenstelle[1]) zwei Personen nennt. Das Vorschlagsrecht für solche Liturgien hatte, wie wir oben S. 508 f. sahen, die Dorfgemeinde, οἱ ἀπὸ τῆς κώμης, die zugleich die Bürgschaft für den Vorgeschlagenen übernahm. Das überlieferte Beispiel (BGU 235) spricht zwar von einer anderen Liturgie, doch darf das wohl auf alle verallgemeinert werden. Diese Vorschlagsliste übergab (ἀναδιδόναι, εἰςδιδόναι, διδόναι) der Dorfschreiber, unter Angabe des πόρος der Vorgeschlagenen, dem Strategen des Gaues, damit dieser sie zur Auslosung an den Epistrategen schicke. Vgl. 194, 23: πεμφθησομένους εἰς κλῆρον τῷ κρατίστῳ ἐπιστρατήγῳ). Also ein römischer Procurator war es, der — nach Prüfung der Acten — die Praktoren aus der präsentirten Liste ausloste. Die Vorgeschlagenen mussten wohlhabend (εὔποροι) und auch sonst tauglich für das Amt sein (ἐπιτήδειοι). Es sei noch hinzugefügt, dass nach BGU 15 durch Statthalteredict verfügt war, dass ein Jeder nur für sein eigenes Dorf Liturgien zu leisten verpflichtet sein solle.[2])

Diese für die dörfischen Verhältnisse massgebenden Nachrichten werden in manchen Punkten ergänzt durch P. Oxyr. I 81 (vom Jahre 244/5), der von einem für die Praktorie der Geldsteuern der Metropolis (Oxyrhynchos) vorgeschlagenen Manne geschrieben ist. Nach Analogie wird man annehmen, dass er von οἱ ἀπὸ τῆς μητροπόλεως vorgeschlagen war. Wer den Vorschlag an den Strategen weitergegeben hat, hat in Z. 7 gestanden, ist aber noch nicht entziffert worden: ὑπὸ . . μ . . ογραμματος. Man sollte erwarten, dass einer der beiden γραμματεῖς τῆς μητροπόλεως gemeint sei. Der Vorgeschlagene schickt nun dem Strategen — wie es scheint noch vor seiner Auslosung — den vorliegenden ὅρκος βασιλικός, in welchem er beim Genius des Kaisers Philippus schwört, sein eventuell ihm übertragenes Amt getreulich zu führen. Das etwa wird in dem

[1]) Die Stelle war dadurch vacant geworden, dass der bereits Ausgeloste sich nachträglich als Priester eines Tempels herausstellte, für den die Dörfler die Liturgie zu leisten auf sich genommen hatten (ἀναδεξάμενοι ἐκ συνκαταθέσεως). Der Irrtum scheint dadurch entstanden zu sein, dass in diesem Falle der Epistratege ohne besondere Informirung, einfach aus der Liste der Wohlhabenden, einen ausgelost hatte (ἐκ τῆς τῶν εὐσχημόνων γραφῆς). Doch bleibt diese Deutung zweifelhaft.

[2]) Vgl. hierzu meine Ausführungen in der Zeitschr. Savignyst. f. Rechtsgesch. XVII Rom. S. 159.

verlorenen Schluss spezialisirt worden sein. Wenn man ihn nach P. Oxyr. I 82[1]) noch weiter vervollständigen darf, so würde er am Schluss noch angegeben haben, welchen Mitbürger er speziell als seinen Bürgen nenne.[2])

Nach einem Wiener Text (stückweise mitgeteilt von Wessely, Zythos S. 43 vgl. oben S. 388) scheint es fast, als wenn für die dem Nomarchen unterstellten Steuern diesem, nicht dem Strategen die Liste zu überreichen war. Doch eine Entscheidung ist erst möglich, wenn der Text vollständig mitgeteilt ist.[3])

Was wir hier aus den Papyri mitteilten, wird in den Ostraka gelegentlich gestreift. So erscheinen als Erheber in 271 ein πράκτωρ und zwei Männer, die charakterisirt werden als ἀναδοθ(έντες) εἰς κλῆρο(ν) ἀντὶ Ἁρπ(αήσιος).[4]) Diese beiden sind also eingereicht an Stelle des Harpaesis, dessen Platz vacant war. Es ist merkwürdig, dass, wiewohl das Los noch nicht entschieden hat, wer von beiden die Praktorie bekommen soll, sie doch beide functionieren. Die Subscription leistet allerdings nur der active πράκτωρ. Von denselben beiden Personen heisst es in 272 (aus demselben Jahre): ἰς κλῆρον πρακ(τορίας) κ\ ἀνε(δόθησαν) oder ἀνα(δοθέντες). Sie sind also vorgeschlagen für das 20. Jahr, die Quittung datirt aber vom Pachon des 19. Jahres. Unterschrieben hat auch hier wieder der active πράκτωρ. — Statt ἀναδοθεὶς εἰς κλῆρον sagt man auch kürzer ἐν κλήρῳ.[5]) Vgl. Ostr. 285: Ἀπεχνοῦμις Παπρεμίθου ἐν κλήρῳ καὶ Κορνῆλις Σαραπαμὼν γενό(μενος) πράκτ(ωρ) ἀργ(υρ)ικῶν, Σοή(νης).

[1]) Dies ist ein ganz ähnlicher Eid, den ein zur Strategie Vorgeschlagener schwört. Dieser Eid mag an den Präfecten adressirt gewesen sein. Vgl. Ed. Alex. (CIGr. 4957) 34 f.: μελήσει δέ μοι καὶ τὰς στρατηγίας μετὰ διαλογισμὸν πρὸς τριετίαν ἐνχειρίζειν τοῖς κατασταθησομένοις. Für die obigen Fragen ist von Interesse, dass dieser künftige Stratege ausdrücklich beschwört: τὰς ἀναδόσεις τῶν λειτουργιῶν ποιήσασθαι ὀρθῶς καὶ πιστῶς.

[2]) Das würde wohl nicht ausschliessen, dass ausserdem auch hier die gesammte Metropolitengemeinde als solche für ihn bürgte. Vgl. übrigens oben S. 509 A. 2.

[3]) Nach dem vorliegenden Fragment wäre es auch möglich, dass der Dorfschreiber in seinem Schreiben an den Nomarchen nur hinweist auf die — an den Strategen — eingereichten Personen.

[4]) Im Pap. Bibl. Nat. Paris. Suppl. Gr. 910 las ich: νυνὶ πεμφθεὶς εἰς κλῆρον πρακτ(ορίας) ἀργυρικ(ῶν).

[5]) So auch in dem Text der vorigen Anmerkung ein paar Zeilen später: νυνὶ ὢν ἐν κλήρῳ.

Das ist ein merkwürdiges Gespann: der eine Erheber ist noch nicht ausgelost, also noch nicht definitiv angestellt, und der andere ist Praktor gewesen, ist es nicht mehr. Dennoch stellen sie zusammen die Quittung aus. Vgl. auch 645.

Die uns bekannten Praktoren (vgl. Indices) tragen römische, griechische, aegyptische, auch jüdische[1] Namen. Die mit römischen Namen, die verhältnismässig selten sind, werden schwerlich als *cives Romani* aufzufassen sein, denn dass solche zu dieser χωρικὴ λειτουργία herangezogen wären, erscheint um so mehr ausgeschlossen, als schon die *cives Alexandrini* von diesen befreit waren (CIGr. 4957, 34). Wie die einzelnen Personen zu ihren römischen Gentilnamen gekommen sind, ist schwer zu sagen. Manche mögen als Freigelassene zu betrachten sein, wie z. B. sicher jener Φλάουιος Εὐτυχής (140, 141), der sich gelegentlich ausdrücklich als ἀπελεύθερος Φλαουίου Πάνσα bezeichnet (129, 130). Dass die Praktorie, wenigstens im Allgemeinen, den Eingeborenen (ἐγχώριοι), d. h. der griechisch-aegyptischen Mischbevölkerung dieser Zeit auferlegt wurde, zeigt BGU 747. Da beschwert sich der Stratege von Koptos beim Präfecten Avidius Heliodorus, dass die in seinem Gau angestellten Römer, Alexandriner und Veteranen ihm nicht pariren wollen: (I 7 f.) τοῖς ἐν ταῖς δημοσίαις χρείαις το[ῦ ν]ομοῦ οὖσι Ῥωμαίοις καὶ Ἀλε[ξα]νδρεῦσι κα[ὶ] πά[λα]ι στρατιώταις ἀντιστατοῦσι κτλ. Sie behaupten — so scheint es später II 4ff. zu heissen —, sie stünden nicht unter der Strategie und dürften nicht auf eine Stufe mit den „einheimischen Praktoren“ gestellt werden: ἑαυτο[ὺ]ς μὴ εἶναι ὑπὸ τὴν στρατηγίαν μηδέ[π?]ω κατὰ τὸ ἴσα (sic) τοῖς ἐνχωρίοις πράκτορσιν ὀφείλειν ἵστασθαι. Daraus scheinen sie ihr Recht abgeleitet zu haben, den Praktoren und auch dem Stjategen die Zahlung der Steuern zu verweigern.

Die Praktorie war lokal beschränkt auf einen Ort. So war man Praktor von Syene oder Elephantine oder Charax u. s. w. Werden Praktoren von zwei Gemeinden genannt, so sind diese benachbart und bilden ein zusammenhängendes Steuergebiet. So begegnen in 1609 πράκ(τορες) ἀργ(υρικῶν) Σοή(νης) καὶ Ἐλ(εφαντίνης). Dass Syene und Elephantine einen Bezirk bildeten, geht auch daraus hervor, dass ein und derselbe Steuerzahler bald an die

[1] Vgl. 1000 Ἀσοννᾶ Ἰαμλίχου.

Beamten von Syene, bald an die von Elephantine zahlte.[1]) Man vgl. z. B. im Index die Belegstellen für Μηνόφειλος μείζων Ὀρβαείδος oder Πατσίρτις Πετορζμήθου u. A. Aehnlich ist auch der πράκ(τορ) ἀρ(γυρικῶν) Νό(του) καὶ Ὠφι in 609 u. a. zu deuten.

Betreffs der Dauer der Praktorie scheint es keine festen Normen gegeben zu haben. In P. Oxyr. I 81 wird das Amt auf 1 Jahr vergeben, ebenso in Ostr. 272. Andrerseits zeigt P. Lond. CCCVI (s. unten), dass die Praktorie auch auf mehrere Jahre (ohne Iteration) auferlegt wurde, denn hier überträgt ein Praktor einer anderen Person sein Amt „auf 2 Jahre“. Die Ostraka zeigen uns, dass eine und dieselbe Person oft eine grössere Reihe von Jahren hintereinander das Amt ausgeübt hat. So war mindestens 5 Jahre im Amt Σαχμοῦς (vgl. 108 und 122), Σωτήρ (vgl. 186 und 204), mindestens 6 Jahre Γερμανός (vgl. 213 und 224), mindestens 10 Jahre Σωκράτης (vgl. 32 und 40) und Διδυμίων (?) (vgl. 101 und 128), mindestens 11 Jahre Ἑρμογένης Ἀμμωνᾶτος (vgl. 45 und 77). Vgl. hierzu die Indices. Ob hier Iterationen vorliegen, oder von vornherein Ernennungen auf längere Zeit, lässt sich nach Obigem nicht entscheiden.

Auch bei den Praktoren findet sich wie bei den ἐπιτηρηταί sehr häufig der Zusatz καὶ οἱ μέτοχοι πράκτορες oder καὶ οἱ σὺν αὐτῷ πράκτορες. Auch hier werden nur der Kürze wegen die gesammten für dieselbe Steuer ernannten Praktoren zusammengefasst sein. Es ist nur eine formale Variante, wenn in anderen Fällen die Namen selbst aufgezählt werden, worauf sie eventuell noch zusammenaddirt werden. Vgl. 213: Ἑρμογένης καὶ Γερμανὸς καὶ Ἱεραξ καὶ Παπρεμίθ(ης) οἱ δ̄ πράκ(τορες) κτλ. In demselben Jahre schreibt dasselbe Collegium in einer anderen Quittung: Ἑρμογένη[ς καὶ Γερμανὸς καὶ] οἱ σὺν αὐτ(οῖς) πρά[κ(τορες)]. Damit scheint mir die Frage entschieden zu sein.

Die Regierung ernannte also mehrere Praktoren für eine und dieselbe Steuer, und dass unter diesen die zu erhebende Gesammtsumme in gleichen Teilen repartirt wurde, zeigt Pap. Lond. CCCVI, 12, wonach einem einzelnen Praktor ein τρίτον μέρος τῆς πρακτορίας zufiel. S. unten.

[1]) So schreibt auch Diocletian ein Rescript Ἐλεφαντινίταις καὶ Σοηνίταις τοῖς ἐν Θηβαΐδι. Vgl. CIGr. III 4892.

Von den Verpflichtungen des Praktor wissen wir nicht viel mehr, als dass es seine Aufgabe war, die betreffende Steuer zu erheben und die Summen einzuzahlen. Dass er mit seinem Vermögen für die richtige Ablieferung haftete, ist sehr wahrscheinlich — die Angabe seines πόρος bei der Präsentation mag sich darauf beziehen, auch die Bürgenstellung (vgl. oben S. 603) —, aber directe Belege liegen nicht vor. Ebenso wenig wissen wir, ob er einen rechtlichen Anspruch wie der Pächter auf eventuelle Ueberschüsse (ἐπιγενήματα) hatte. Dass er thatsächlich trotz der Controle oft genug durch Auspressung der Steuerzahler unerlaubte Ueberschüsse erzielte, kam gewiss oft vor. Ueber einige Beschwerden hierüber s. unten. Dadurch wird er sich schadlos gehalten haben für die Gefahren, die er in finanzieller Hinsicht bei der Praktorie lief. Auch für die Geschäftsunkosten scheint er nach P. Lond. CCCVI (s. unten) keine Vergütigung erhalten zu haben. Freilich ganz ohne Entschädigung blieb er nicht. Wir erklärten schon oben S. 394 das πρακτορικόν als eine Abgabe, die für die Salarirung der Praktoren von den Steuerzahlern erhoben wurde. Wie diese Praktoren-Remuneration bemessen war, wissen wir nicht.

Dass alles in allem betrachtet die Praktorie nicht etwa gefürchtet wurde, sondern — sei es auf Grund der rechtlich ihr zustehenden Emolumente, sei es wegen der thatsächlich sich eröffnenden Aussichten auf Gewinn — eventuell sogar gesucht und erstrebt wurde, zeigt die Thatsache, dass sich Personen fanden, die freiwillig durch private Abmachungen mit den Praktoren an ihrer Stelle zeitweise die praktorischen Geschäfte übernahmen. Das lehren uns zwei merkwürdige Papyri des British Museum (CCLV und CCCVI), deren Einsicht mir Kenyon 1895 freundlichst gestattete. Indem ich auf die nahe bevorstehende Publication Kenyon's verweise, berichte ich hier nach meinen flüchtig genommenen Abschriften des Originals. P. Lond. CCCVI ist ein Contract, eine σύστασις wie BGU 191 und 300, datirt vom letzten Tage des 8. Jahres des Antoninus (28. Aug. 145), durch welchen der πράκτωρ ἀργυρικῶν κώμης Ἡρακλείας (Faijûm) Stotoëtis einen gewissen Satornilos bevollmächtigt, im 9. und 10. Jahre statt seiner die Praktorie auszuüben: ὁμολογεῖ Στοτοῆτις — Σατορνίλῳ — τὸν ὁμολογοῦντα συνεστακέναι [illegible] τὸν Σατορνῖλον πρακτορεύοντα (l. πρακτορεύσοντα) ἀπὸ τοῦ ἰσιόντος θ (ἔτους) — ἐφ' ἔτη δύο καὶ δια[γρά]φοντα (l. διαγράφοντα)

εἰς τὸ δημόσιον τὸ ἐπιβάλλον τῷ Στοτοήτι τρίτον μέρος τῆς προκειμένης πρακτορίας. Wenn Stotoetis den „auf ihn entfallenden dritten Teil der Praktorie" vergiebt, so folgt daraus, dass ihm die betreffende Steuer mit zwei Anderen zusammen übertragen war.[1] Der Bevollmächtigte soll also die Praktorengeschäfte auf zwei Jahre übernehmen und die eingezogenen Gelder nicht etwa an den Vollmachtgeber, sondern direct an die Staatskasse einzahlen. Er übernimmt also die volle Thätigkeit eines Praktoren. Die nächste Bestimmung ist mir unverständlich geblieben[2]; sie enthält noch eine weitere Verpflichtung des Satornilos. Ferner soll dieser Bevollmächtigte an den üblichen Terminen seine Bücher zur Einregistrirung (den Behörden) vorlegen, wobei er auch die Unkosten für Papyrus und anderes zu tragen hat: ἔτι δὲ καὶ [κ]αταχωρεῖ (l. καταχωριεῖ) ὁ Σατορνῖλος τὰ τῆς τάξεως β[ι]β[λ]λία ταῖς ἐξ ἔθους προθεσμίαις, τοῦ Σατορνίλου χορηγοῦντος χάρτας καὶ τῆς ἄλλης δαπάνης οὔσης πρὸς αὐτόν. Das entspricht den oben besprochenen Worten des Pachtangebotes (Grenf. II 41, 16): καὶ καταχορίζω σου[3]) διὰ τετραμήνα κτλ. Die Rechnungslegung ist also bei den Pächtern und den Praktoren übereinstimmend.

Endlich wird festgesetzt, dass der Praktor seinem Bevollmächtigten in jedem der beiden Jahre 252 Drachmen geben solle, die dieser ihm in 4 gleichen Raten zurückzuzahlen hat: αὐτοῦ (Σατορνίλου) λαμβάνοντος παρὰ τοῦ Στοτοήτεως κατὰ ἔτος εἰς λόγον . . . νίου ἀργυρίου δραχμὰς διακοσίας πεντήκοντα δύω, ὧν καὶ [τὴ]ν ἀπόδωσειν (l. ἀπόδοσιν) ποιήσεται αὐτο (l. αὐτῷ) ἐν προθεσμίαις τέ[σ]σαρσι διὰ τριμήνου . . . ροῦν ἐξ ἴσου. Kenyon (Cat. Add. S. 428) sah in diesen 252 Drachmen das jährliche *salary*, und in der That sollte man erwarten, dass der Bevollmächtigte, der die gesammten Geschäftsunkosten übernahm, irgend ein Salär von dem

[1]) Kenyon (Cat. Add. S. 428) scheint zu meinen, dass er ihm den dritten Teil seiner Praktorie überlassen habe. Das steht aber nicht da. Er überträgt ihm das Ganze, was er hat — eben das Drittel der gesammten Praktorie.

[2]) [τ]οῦ Σατορνίλου π[.]ροῦντος κατὰ ἀρίθμησιν ὁμοίως τὸ ἐπιβάλλον αὐτῷ τρίτον μέρος. Das naheliegende πληροῦντος schien mir am Original mit den Schriftspuren nicht vereinbar.

[3]) Aus diesem σου (für σοι) schliesse ich in beiden Fällen, dass es sich nicht darum handelt, dass er selbst etwa die Quittungen für sich einregistrirt, sondern dass er seine Bücher den Behörden vorlegt zwecks Einregistrirung in ihre Acten.

Praktor erhalten hätte. Da er ihm aber die 252 Drachmen in vorgeschriebenen Raten zurückzahlen soll, so kann es sich doch nur um ein Darlehen[1] handeln, das er ihm vielleicht als Betriebskapital vorschiesst. Zum Schluss wird hinzugefügt, dass der Vollmachtgeber sich vorbehalte, nötigenfalls mit Jenem zusammen die Steuern einzutreiben: συνπρακτορεύσι δὲ [. .]τως[2] Στοτοῆτις ὁπότε ἐὰν [χ]ρε[ί]α γένηται διὰ τὸ ἐπὶ τούτ[ῳ τὴν] σύστ[ασιν] γεγονέν[αι].

Das sind merkwürdige Nachrichten, die wir ganz wohl erst verstehen werden, wenn Paralleltexte gefunden sind. Man fragt sich, welchen Vorteil hat der Praktor davon, in dieser Weise sein Geschäft zu übertragen? oder verzichtete er auf jeden Vorteil, um nur von der Arbeit frei zu sein? Und welche Vorteile standen für den Anderen den obigen schweren Bedingungen gegenüber? Aus den im Contract genannten Bedingungen ist dies schlechterdings nicht zu ersehen. Vielleicht trägt zur Erklärung bei, dass in dem mit der obigen Urkunde formell verwandten Vollmachtsvertrag BGU 300, durch welchen ein Veteran dem anderen seine ganze Geschäftsführung überträgt, gleichfalls nur die Pflichten des Bevollmächtigten, nicht auch seine Rechte und Emolumente fixirt werden. Auch wird man mit in Anschlag bringen müssen, dass ein solches Vicariat — denn so darf man wohl das Verhältnis auffassen — offenbar eine verbreitete Institution war, so dass man annehmen kann, dass die allgemeinen Rechte des Praktor und seines Vicarius gesetzlich geregelt waren, daher hier im Vertrag nicht aufgeführt zu werden brauchten. Ausserdem bleibt immer noch die Möglichkeit, dass die Beiden sich über die Verteilung der eventuellen Ueberschüsse, die sie durch Erpressung zu erzielen hofften, sich privatim — ohne Notar! — verständigt hatten.

Die andere Londoner Urkunde, CCLV, bestätigt einige der obigen Angaben. Hiernach hatten die πρεσβύτεροι κώμης Καρανίδος, denen die Erhebung einiger Steuern auferlegt war (s. unten), einem gewissen Horion diese Aufgabe — wohl gleichfalls durch einen Vollmachtscontract — übertragen: ἐπὶ συνεστάκαμέν σοι (l. etwa ἐπεὶ συνεστήσαμέν σε) ἀνθ' ὑμῶν (l. ἡμῶν) πρακτορεύειν καὶ χιρίζιν

[1] Man möchte daher gern εἰς λόγον δανίου ergänzen. Aber so weit ich sehen konnte, passen die Spuren schlecht dazu.

[2] Οὕτως passt nicht, auch ὄντως nicht. Vielleicht ὅμως?

(l. χειρίζειν) κτλ. Hier ist der Begriff der Stellvertretung, des Vicariates, noch schärfer als in der ersten Urkunde ausgedruckt. Die Presbyter quittiren darauf dem Horion, dass er die Steuern richtig eingezogen und an die betreffenden Banken — vgl. oben εἰς τὸ δημόσιον — abgeliefert habe, καὶ οὐδέν σοι ἐνκαλοῦμεν περὶ τούτων.

Auch die Praktoren standen, wie oben bemerkt, ebenso wie die Pächter unter dauernder Controle. Die obige Tabelle (S. 575 ff.) zeigt, dass die ἐπιτηρηταί auch bei den an Praktoren vergebenen Steuern amtirten, also auch die Praktoren beaufsichtigten. Auch hier griffen sie concurrirend in die Erhebung selbst mit ein. Dass die Praktoren ausserdem unter der Aufsicht der regulären Landes- und Ortsbeamten standen, ist gleichfalls oben S. 596 ff. ausgeführt worden. In letzterer Hinsicht liegen uns für die Praktoren noch genauere Nachrichten vor. Das Tagebuch des Strategen des Ombitischen und Elephantinischen Gaues (Philolog. LIII S. 80 ff.) erwähnt mehrfach unter den üblichen Geschäften des Strategen die πρακτόρων διάκρισις, die Prüfung oder Revision der Praktoren, resp. ihrer Bücher, und derselbe Ausdruck kehrt in BGU 747 wieder, wo der Stratege von Koptos dem Präfecten schreibt (I, 20): πράκτορας δ[ι]ακρείνω π[ρ]ὸς τὸν ε[ἰς]ιόν[τ]α ὑπὲρ [τ]ῆς ἰδί[α]ς πρακτορί[α]ς λόγο[ν] κτλ., und kurz vorher bezeichnet er als die vornehmste Aufgabe [αἱ ἀ]παιτή[σε]ις τῶν ὀφιλομέ[ν]ων τῷ κυριακῷ [λό]γῳ und fährt fort (Z. 17): δι' ὅ[π]ερ ἐπα[γ]ρυπνῶ προσφ[ε]ρόμενος τῇ ἐκπράξει κτλ. Hieraus scheint sich mir zu ergeben, dass der Stratege nicht nur die Hauptcontrole über die gesammte Steuererhebung innerhalb seines Gaues hatte (vgl. oben S. 596), sondern auch selbst — d. h. durch seine speziellen Organe — concurrirend mit den Praktoren sich an der Erhebung beteiligt hat. Denn die ἰδία πρακτορία wird man nicht auf die einzelnen Praktoren, die er prüft, sondern auf den Strategen selbst beziehen müssen. Wenn er sagt: „ich prüfe die Praktoren für die kommende Abrechnung meiner eigenen Steuererhebung", so liegt andrerseits darin, dass er für die Praktoren seines Gaues den höheren Beamten gegenüber verantwortlich war.

Zu den Organen der directen kaiserlichen Steuererhebung gehören ferner die ἀπαιτηταί. Für Syene-Elephantine sind sie nur als Stellvertreter der ἐπιτηρηταὶ ἱερᾶς πύλης Σοήνης bezeugt. Vgl. 297—300, 1460. Sie werden hier mit der Formel διὰ —

ἀπαιτητοῦ eingeführt. In Theben und im Faijûm[1]) begegnen sie als selbständige Erhebungsbeamte, die abwechselnd mit den Praktoren mit der Einziehung der direct zu erhebenden Steuern betraut waren. Vgl. die Tabelle auf S. 575 ff. Sie stellen selbstständig in ihrem eigenen Namen Quittungen aus und bilden ganz wie die Praktoren mehrgliedrige Collegien. Bei verpachteten Steuern begegnen sie in dem vorliegenden Material als ordnungsmässige Erheber niemals. Dagegen werden die ἀπαιτηταί auch dazu verwendet, die Rückstände der verpachteten Steuern einzutreiben. Dies geht mit völliger Sicherheit aus den oben S. 344 noch unerklärt gelassenen Ostraka hervor, in denen die ἀπαιτηταί bezeichnet werden als Erheber des ἔνλειμμα τελωνικῶν[2]), d. h. des Rückstandes verpachteter Steuern. Vgl. 558, 568, 590, 596, 643, 646, 1249, 1250, 1438, 1442. Wie die Texte zeigen, handelt es sich hier in der That um Abgaben des verflossenen Jahres (so meist) oder noch weiter zurückliegender Jahre (vgl. 646, 1250). Auch die anderen Ostraka, die in demselben § 138 (ὠνίων) aufgeführt sind, bieten sämmtlich Nachtragszahlungen, von ἀπαιτηταί erhoben. Wir haben daher die Abgabe ὑπὲρ ὠνίων u. ä. in der obigen Tabelle unter die verpachteten Steuern gestellt; die ἀπαιτηταί aber sind damit als directe Erhebungsorgane erwiesen, die Rückstände eintrieben. Dass sie andrerseits auch, wie oben bemerkt, als reguläre Erheber der für das laufende Jahr direct zu erhebenden Steuern verwendet wurden, also ganz wie die Praktoren, zeigen z. B. 538 und 539, in denen sie die Damm- und Badsteuer des 13. Jahres im 13. Jahre erheben. Vgl. 512, ebenso die noch unpublicirten Ostraka Brit. Mus. 12696 und 12713. Dass sie auch von den direct erhobenen Steuern eventuell Rückstände eintreiben konnten, versteht sich von selbst (vgl. 561, 615, 652, 973, 1443). Das konnten sie ebenso gut wie die Praktoren, da sie gleichfalls meist mehrere Jahre im Amt waren. Vermutlich war auch diese ἀπαίτησις eine Liturgie. Doch liegen sichere Zeugnisse nicht vor.[3])

[1]) Nur in P. Grenf. I, 50 erscheint ein ἀπαιτητής als Stellvertreter des Logeuten.

[2]) Früher las ich ἐνλείμματος τελωνικοῦ. Die obige Lösung wird durch Ost. Ashmol. 480 an die Hand gegeben, das ich erst 1897 kennen lernte. Hier heisst es: ἀπαιτητὴς μερισμῶν ἐνλείμματος τελωνικῶν.

[3]) Vielleicht bezieht sich darauf P. Grenf. I 50, 4: διὰ κλήρ Κα[..]ως ἀπαιτητοῦ. Es müsste κλήρῳ oder κλήρου (?) in dem Sinne von ἐν κλήρῳ stehen.

Wir wenden uns nun zu den μισθωταὶ ἱερᾶς πύλης Σοήνης. Man hat sie bisher, was auch auf den ersten Blick als indicirt erscheint, als Steuerpächter erklärt. Letronne (Recueil II S. 192) meinte, die *porte sacrée de Syène* sei das Thor in der grossen Mauer, die Aegypten hier gegen Süden abschloss, oder auch Syene selbst, das gewissermassen die Pforte Aegyptens sei: *on conçoit qu'à cette porte pourrait être établi un bureau de péage, où les marchandises venant de l'Éthiopie payaient un droit dont le produit était affermé; de là le titre de* μισθωτής. Diese Erklärung, die von Frohner (Rev. Archéol. XII S. 46) und Marquardt (StV. II² S. 275 A. 5) acceptirt worden ist, wird dadurch hinfällig, dass diese μισθωταί nach den uns vorliegenden Quittungen niemals einen solchen Grenzzoll, sondern vielmehr die üblichen Steuern der Bewohner von Syene-Elephantine, wie die Kopfsteuer, Gewerbesteuer u. s. w., erhoben. Franz (CIGr 4867) beschränkt sich auf die dunkeln Worte: *haec* ἱερὰ πύλη Σοήνης *fortasse pertinet ad celebrem lapicidinam Syenes.* Hogarth (bei Flind. Petrie, Koptos S. 28) schwankt zwischen beiden Ansichten (*farming — dues on mining or customs at Syene*). Folgende Gründe haben mich dazu geführt, in den obigen μισθωταί nicht Steuerpächter zu sehen, sondern sie den kaiserlichen Beamten der directen Erhebung an die Seite zu stellen.

1. Diese Pächter nennen sich niemals Pächter einer Steuer, wie der μισθωτὴς εἴδους ἐγκυκλίου, der μισθωτὴς εἴδους ὁρμοφυλακίας, der μισθωτὴς διπλώματος ὄνων, der μισθωτὴς κοπῆς τριχὸς καὶ χειρωναξίου (vgl. die obige Tabelle), sondern sie nennen sich regelmässig „Pächter des heiligen Thores[1] von Syene“, oder, falls dies Thor schon vorher genannt ist, bloss μισθωταί (194).

2. Diese μισθωταὶ erheben dieselben Steuern, die gleichzeitig in demselben Steuerbezirk auch von Praktoren erhoben werden, so die Statuensteuer, die Kopfsteuer, die Palmengrundsteuer, die Gewerbesteuer u. s. w. (vgl. Tabelle). So wird z. B. die Kopfsteuer von Syene-Elephantine im J. 5 des Hadrian bald vom πράκτωρ (117), bald von den μισθωταὶ ἱερᾶς πύλης Σοήνης erhoben (118, 119). Wenn man die obige Tabelle daraufhin durcharbeitet, wird man finden, dass von Trajan an — im Jahre 114 erscheinen diese μισθωταί

[1] Was das für ein heiliges Thor ist, wissen wir nicht. Für Arsinoe ist eine Strasse „vom heiligen Thore“ bezeugt.

zum ersten Mal in unserer Sammlung (88) — die obengenannten Abgaben beständig bald von Praktoren, bald von diesen μισθωταί erhoben wurden. Daneben begegnen auch hier ἐπιτηρηταί, die sich speziell als die Aufpasser jener μισθωταί meist als ἐπιτηρηταὶ ἱερᾶς πύλης Σοήνης bezeichnen.[1] Es ist für unsere Frage bemerkenswert, dass diese ἐπιτηρηταί ἱ. π. Σ. gelegentlich nicht nur zusammen mit den μισθωταί ἱ. π. Σ. (vgl. 140,141), sondern auch mit den Praktoren Steuern erhoben. Vgl. 135: Σεμπρώνιος Κέλερ καὶ [οἱ σὺν αὐτῷ ἐπιτηρηταὶ ἱ. π. Σ.][2] καὶ Διδυμίων πράκ(τωρ).

Mir scheint es nun ganz undenkbar, dass eine und dieselbe Steuer in demselben Bezirk gleichzeitig teils von Steuerpächtern, teils von πράκτορες erhoben sein sollte. Das ist für mich der durchschlagende Grund um anzunehmen, dass die μισθωταὶ ἱ. π. Σ. nicht Steuerpächter, sondern kaiserliche Steuererheber waren oder doch — was in der Hauptsache auf dasselbe hinauskommt — mit der directen Erhebung von Abgaben (ohne Pachtverhältnis) beauftragt waren. Es ist sehr gut möglich, dass sie als „Pächter des heiligen Thores"[3] in erster Reihe irgend welche anderen uns unbekannten Functionen hatten. Dann würde man sie etwa mit den πρεσβύτεροι κώμης oder den Priestern in Parallele setzen können, die, wie wir sogleich sehen werden, auch neben ihrem Hauptamt gelegentlich mit der Steuererhebung (ohne Pachtverhältnis) betraut waren. Andrerseits wieder werden wir sie mehr den Praktoren an die Seite stellen, insofern sie (von Trajan an) mit derselben Regelmässigkeit wie die Praktoren die Steuern erhoben.

Diese μισθωταὶ ἱ. π. Σ. bildeten ganz wie die πράκτορες und die ἐπιτηρηταί mehrgliedrige Collegien. Vielleicht gab es bei ihnen eine bestimmte Rangordnung, da in CIGr 4919 eines δευ[τ]έρου μι[σθωτοῦ ἱε]ρᾶς πύλης Σοήνης Erwähnung geschicht.[4]

[1]) In 85 (vom J. 113) fehlt noch der Zusatz ἱ. π. Σ. Doch könnte hier auch an einen ἐπιτηρητής der πράκτορες gedacht werden.

[2]) Die Ergänzung steht durch andere Texte fest.

[3]) Das heilige Thor, resp. die mit seinem Besitz verbundenen Obliegenheiten sind das Pachtobject des μισθωτής. Ich halte daher ἱ. π. Σ. nicht für eine blosse Anfügung des Amtslokales, was formell ja möglich wäre. Vgl. BGU [illegible] πραγματευτής πόλεως Φιλαδελφ . . . Dann würde μισθωτής ganz in der Luft schweben.

[4]) Er wird als [τῶν ἐν Ἐλεφ]αντίνῃ, als Bürger von Elephantine bezeichnet. Trotzdem ist er μισθωτής ἱ. π. Σ. drüben in Assuân! Vgl. oben S. 604 f.

Diese μισθωταί — wie oben gedeutet — leiten hinüber zu denjenigen Beamten, die neben ihrer Hauptbeschäftigung auch mit der Steuererhebung betraut waren. Da sind zunächst die πρεσβύτεροι κώμης. Diesen Dorfältesten, die, wie es scheint, ein jährlich wechselndes Collegium bildeten[1], war die Eintreibung einiger Steuern innerhalb ihres Dorfes übertragen. Belegt sind bis jetzt die Schafsteuer, die Weideabgabe, die Biersteuer, die Dammsteuer und die Abgabe für μονοδεσμία χόρτου. Doch wurden manche derselben auch von Praktoren erhoben (vgl. die Tabelle). Da diese Dorfältesten die Vertreter der Dorfgemeinde waren, so kann man hierin wohl einen Ansatz zu jenem dritten Erhebungssystem finden, für das wir bisher kein Beispiel für Aegypten angeführt haben, nämlich die Erhebung durch die Communen selbst. Man darf es vielleicht so auffassen, dass die Eintreibung der betreffenden Steuern den Dorfgemeinden überlassen war, und diese eben durch ihre Dorfältesten die Erhebung ausführen liessen.

Ich stelle diejenigen Beispiele an die Spitze, durch welche die Dorfältesten ohne Zweifel als Erheber bezeugt werden. Das gilt vor Allem von dem oben besprochenen P. Lond. CCLV. Er zeigt uns zugleich, wie wir sahen, dass die Dorfältesten das Geschäft gelegentlich von sich abwälzten, indem sie einen Anderen bevollmächtigten, statt ihrer (ἀνθ' ἡμῶν) die Steuern zu erheben und an die königliche Bank abzuliefern. Da sie die Thätigkeit dieses Anderen als πρακτορεύειν, nicht πράσσειν bezeichnen, so wird er den Titel πράκτωρ geführt haben ebenso wie die vom Epistrategen ausgelosten Erheber. Solche *vicarii* treten freilich nicht immer ein. So wird in BGU 334 vom Steuerzahler direct an die πρεσβύτεροι gezahlt, und in BGU 431 quittirt die Bank, dass der Steuerzahler durch Vermittelung der Presbyter (διά) gezahlt habe.

In anderen Fällen sehen wir, dass die πρεσβύτεροι die von ihnen erhobenen Summen an den kaiserlichen πράκτωρ weiterzahlen. So berichten in BGU 199 die Praktoren, die Schafsteuer διὰ πρεσβυτέρων empfangen zu haben. Das διά zeigt uns deutlich, dass die Presbyter nicht die Steuerzahler sind, sondern die Vermittler, die die Einzel-

---

[1]) Vgl. BGU 195, 30: τοὺς κατ' ἔτος πρεσβυτέρους; 345: πρεσβ ιεL; P. Lond. CCLV: πρεσβύτεροι τοῦ κϛ. — Zum Collegium vgl. BGU 85: τῶν β̄ καὶ τῶν λοιπῶν πρεσβυτέρων.

beträge von ihren Dorfgenossen erhoben haben. Dem entspricht BGU 711, wo der *πράκτωρ νομαρχ(ικῶν)* den Presbytern quittirt, von ihnen für die *μονοδεσμία χόρτου* 16 Drachmen empfangen zu haben. Dasselbe liegt in BGU 214 vor, wo die Bank bescheinigt, dass durch Vermittelung des kaiserlichen Praktorencollegiums[1]) die Dorfältesten die Dammsteuer gezahlt haben. Ebenso wird nach BGU 345 die Weideabgabe durch Vermittelung (*διά*) der Presbyter an den Nomarchen gezahlt.

Andrerseits tritt uns das aus dem Londinensis erschlossene Vicariat in BGU 382 entgegen. In dieser Bankquittung wird den Presbytern bescheinigt, dass sie durch Vermittelung eines *πράκτωρ* gezahlt haben: *διέγρ(αψαν) πρεσβύτεροι* — *διὰ Πετάλου πράκ(το-ρος)*. Dieser einzeln stehende Praktor, der sich von den sonst üblichen Praktorencollegien deutlich abhebt, ist wohl ohne Zweifel der Vicarius des Londinensis, denn dadurch, dass er nachgestellt ist, wird er als Stellvertreter charakterisirt. Diese Auffassung wird gestützt durch BGU 63, wo über dieselbe Abgabe quittirt wird: hier haben die *πρεσβύτεροι* selbst, ohne Vicarius, die Erhebung besorgt.

Eines ist noch bemerkenswert an den hier behandelten Urkunden. Diese Bankquittungen nennen regelmässig den Steuerzahler, während die Nennung des Erhebers nicht notwendig ist (vgl. mein Urkundenverzeichnis am Schluss von BGU II). Danach spielen in manchen der Quittungen formell die Presbyter die Rolle der Steuerzahler, so in BGU 63, wo sie allein genannt werden, in 214, wo die Praktoren als Erheber, sie als die Zahler erscheinen. Gerade diese Fälle bestätigen die Auffassung, dass die Presbyter hier wie überall als die Vertreter der Dorfgemeinde auftreten. Sie nehmen eben eine Zwitterstellung ein als Mitglieder der steuerpflichtigen Gemeinde und zugleich als Erheber der der Commune aufgelegten Abgabe.

Ueber die Controle dieser Dorfältesten erfahren wir nichts. Unter *ἐπιτηρηταί* scheinen sie nicht gestanden zu haben. Wahrscheinlich waren sie der Controle ihres *κωμογραμματεύς* unterstellt.

Neben den *πρεσβύτεροι κώμης* sind die *πρεσβύτεροι ἱερέων* oder allgemeiner die Priesterschaften als Organe zu nennen, die neben ihren Hauptaufgaben gelegentlich mit der Steuererhebung betraut

[1] Mit *Ἀπολλῶς καὶ μέτοχοι πράκτορες κτλ* können nur die regulären Praktoren gemeint sein, nicht etwa *vicarii*.

wurden. Da ist zu unterscheiden ihre Stellung gegenüber den Tempelsteuern und gegenüber den Staatssteuern.

Die Tempelsteuern, die vom Staat den Tempeln zugewiesen waren, wurden, wie es scheint, in der Regel von den gewöhnlichen staatlichen Erhebungsorganen eingezogen. So war es schon in der Ptolemäerzeit gewesen, wo z. B. die für die Göttin Philadelphos bestimmte ἀπόμοιρα, eine reine Kirchensteuer[1]), ganz wie die staatlichen Steuern vom König verpachtet wurde und die für den Ammontempel bestimmte Naturalabgabe zunächst in die Staatsspeicher abgeführt wurde (s. S. 147). Das scheint sich in der Kaiserzeit nicht geändert zu haben. Die Naturalabgaben, die für die Tempel bestimmt waren, wurden an das Tempelressort der kaiserlichen Magazine abgeliefert und hier von den kaiserlichen σιτολόγοι entgegengenommen (vgl. unten § 4).

Andrerseits gab es auch Tempelabgaben, deren directe Erhebung den Priestern überlassen wurde. Dahin gehört die „Collecte für die Isispriester", die λογεία für die φεννησία, die von dem προστάτης θεοῦ oder φεννῆσις selbst erhoben wurde (s. oben S. 253 ff.). Dass dieser Weg nicht immer eingeschlagen wurde, zeigt BGU 515, 7, wo eine λογεία vielmehr vom πράκτωρ σιτικῶν erhoben wird. Wieder anders war die Erhebung der Badabgabe geregelt, die die Tempel für die von ihnen besessenen Bäder erhoben (s. S. 168). Diese war an Steuerpächter, wie es scheint, von der Tempelverwaltung selbst verpachtet, die sich daher τελῶναι θησαυροῦ ἱερῶν nennen. Ebenso heissen die dazugehörigen Controlebeamten ἐπιτηρηταὶ θησαυροῦ ἱερῶν.[2]) Da dieses Badgeld nicht in natura, sondern in Geld

[1]) Nach wiederholter Prüfung kann ich nicht mehr wie oben S. 158 Mahaffy beistimmen, wenn er in der Ueberweisung der Apomoira an die Θεὰ Φιλάδελφος eine Beeinträchtigung der Tempel zu Gunsten der königlichen Kasse sieht (Rev. Pap. p. XXIX). Es handelt sich um die finanzielle Fundirung des neu eingerichteten Kultus jener Göttin. Εἰς τὴν θυσίαν καὶ τὴν σπονδὴν (36, 19) wird ihr die Apomoira überwiesen. Dass die Göttin zufällig als Mensch die Schwester des Königs war, kann doch nicht erweisen, dass die Ertr, dass die Erträgnisse der Steuer nicht für diesen Zweck ausgegeben seien, resp. dass die Ueberschüsse nicht in ihrem Tempel thesaurirt wären. Die Abgabe selbst ist übrigens durchaus geeignet für den angegebenen Kultzweck: das Geld von den παράδεισοι war für die θυσίαι und der Apomoira-Wein für die σπονδαί. Dass der Wein, der nicht libirt wurde, nicht umkam, dafür werden schon die Philadelphos-Priester gesorgt haben.

[2]) Dass in ἐπιτηρητὴς τελ θησαυροῦ ἱερῶν (vgl. 916, 1252, 1452) nicht τελωνῶν, sondern τέλους aufzulösen ist, zeigt 1020.

erhoben wurde (S. 168,9), so wird man θησαυρός in dieser Verbindung als das „Schatzhaus" fassen müssen, das sowohl Geld als Naturalien aufnahm (vgl. § 4).

Von besonderem Interesse ist nun aber, dass die Priester auch zu der Erhebung der staatlichen Steuern mit herangezogen wurden.[1] Das scheint mir aus BGU 392 und 639 hervorzugehen. Diese Urkunden enthalten Berichte der πράκτορες ἀργυρικῶν κώμης Σοκνοπαίου Νήσου an den Strategen über die in dem Monat eingegangenen Steuern, und zwar sind es κατ' ἄνδρα, d. h. sie geben die Namen der Steuerzahler nebst dem Steuerbetrag. Am Schluss dieser Abrechnungen finden sich nun die Worte: καὶ διὰ τῶν ἱερέων πρεσβυτέρων so und so viele Drachmen. In beiden Fällen steht διά, nicht παρά, was zweideutig wäre. Διά kann nur bedeuten, dass die betreffenden Summen durch Vermittelung dieser Priesterältesten an sie gezahlt seien. Daraus folgt aber, dass diese Aeltesten die Summen erhoben haben. Um welche Abgabe es sich handelt, wird nicht gesagt. Ich glaube nicht, dass Abgaben gemeint sind, die etwa die Priester als solche zu zahlen hatten. Es wird dieselbe staatliche Steuer sein, die auch die vorher genannten Personen zahlten.

Durch diese Texte gewinnt die Deutung, die ich oben S. 227 und 369 der Urkunde BGU 337, 18 ff. vermutungsweise gegeben habe, an Wahrscheinlichkeit. Die Soknopaiospriester zählen hier unter ihren Ausgaben folgende Posten auf: καὶ ὑπὲρ ὑποκειμένου ἐπιστρατηγίᾳ, darauf die Spezialisirung: β?]αφέων Νείλου πόλεως, ζυγοστασίου κώμης Σοκν[οπ]αίου Νήσο]υ, ταριχευτῶν κώμης ὁμοί[ως], λαχανοπωλῶν κώμ[ης ὁμοίως], γναφέων κώμης ὁ[μοίως] und hinter jedem den Betrag. Es könnte die Vermutung nahe liegen, dass die angeführten Gewerbe in diesen Dörfern dem Tempel gehörten, für ihn arbeiteten, und dass daher der Tempel die Gewerbesteuer für sie zu zahlen habe. Ich wies jedoch schon oben S. 227 darauf hin, dass ein unpublicirter Papyrus, den ich einsehen durfte, vielmehr die Deutung nahe legt, dass die Priester für den Staat die betreffende Abgabe erhoben haben.[2] Es ist das eine ganz ähnliche Priesterurkunde — wenn ich bei meiner flüchtigen Durchsicht recht gesehen

[1] In BGU 598 übersendet ein ἱερεὺς κώμης Σεβεννύτου dem στρατηγός ein ἀπαιτήσιμον. Der Zusammenhang ist nicht klar.

[2] Dass das unter den Ausgaben steht, ist ganz in der Ordnung. Sie werden die eingezogenen Steuern auch unter ihre Einnahmen aufgenommen haben.

habe, von derselben Priesterschaft ausgestellt. Da werden nach der Ueberschrift ὑπόκειται δὲ ἡμῖ[ν] κατ' [ἔ]τος ἀργυρικὰ μὲν ἅπερ ἐστὶν χε[ι]ρωναξί[ων] ἀπὸ κ^L τοῦ καὶ κ^L θεοῦ Ἁδριανοῦ (J. 116/7) dieselben Steuern wie oben angeführt. Diesmal aber steht παρά vor jedem einzelnen Titel. Also παρά, und nicht etwa ὑπέρ! Damit scheint mir entschieden zu sein, dass die Priester die betreffenden Steuern von den genannten Gewerbetreibenden erhoben haben. In diesem Sinne konnten sie sagen ὑπόκειται ἡμῖν, wiewohl die Steuern andrerseits zu den ὑποκείμενα ἐπιστρατηγίᾳ gehörten. Doch auch jetzt kann ich diese Deutung nur mit Vorbehalt geben, da meine Kenntnis der Urkunde auf flüchtiger Durchsicht beruht. Hoffentlich wird dies wichtige Stück bald edirt werden.

Zum Schluss noch ein Wort über den λαογράφος. Wir haben diesen „Volkszähler" oben als einen Beamten kennen gelernt, der bei der Herstellung der κατ' οἰκίαν ἀπογραφαί in den Dörfern beteiligt war.[1] Paul Meyer (Philol. LVI S. 212) erklärt ihn als den „mit der Erhebung der Kopfsteuer auf Grund der κατ' οἰκίαν ἀπογραφαί beauftragten Beamten" und ähnlich vermutet auch Viereck (Philol. LII S. 245), dass er „auch Erheber der Kopfsteuer" gewesen sei. Diese Ansicht wird durch unsere Urkunden nicht bestätigt. Die Kopfsteuer wird vielmehr regelmässig von πράκτορες oder μισθωταὶ ἱερᾶς πύλης Σοήνης resp. ἐπιτηρηταί, niemals aber durch λαογράφοι erhoben (vgl. die Tabelle). Dennoch wäre es nicht unmöglich, dass auch dieser Verwaltungsbeamte neben seiner Hauptaufgabe gelegentlich auch bei der Steuereintreibung verwendet wäre. Wenn unsere Ergänzung von Ostr. 1052 [οἱ β̄] λαογρά(φοι) richtig ist, so würden diese beiden Volkszähler im Jahre 100/1 die Abgabe ὑπὲρ σωματικῶν erhoben haben. Vgl. S. 304.

Ueber die Verwendung der ἐπὶ τῶν παρακ(αταθηκῶν?) vgl. oben S. 302. Ueber die βαλανεῖς vgl. oben S. 585.

E. Die Steuererhebung.

Nach den vorhergehenden Ausführungen können wir uns betreffs der Erhebung selbst auf wenige Bemerkungen beschränken.

[1] Vgl. auch BGU 484, 7, wo in Verbindung mit der κατ' οἰκίαν ἀπογραφή die Rede ist von τῶν ἀναδοθέντων ἐπὶ τὰ τῆς κώμης λαογρ(άφων), von den für die dörfischen Geschäfte vorgeschlagenen Volkszählern.

Die Steuerpächter konnten nur während des Jahres, für welches ihr Contract lief, Steuern erheben. Während wir für die Ptolemäerzeit einige Ausnahmen dieser Regel constatiren konnten (S. 566), liegt für die Kaiserzeit in unserer Urkundensammlung nicht eine einzige vor. In folgenden Fällen wird ausdrücklich hervorgehoben, dass die Erhebung in demselben Jahre, für welches gezahlt wird, erfolgt: 83, 187, 262, 263, 274, 392, 464, 476, 787, 1049, 1053, 1054, 1057, 1282, 1333, 1419, P. Grenf. (II) 60. In den anderen Quittungen über verpachtete Steuern wird meist nur gesagt, für welches Jahr die Zahlung erfolgt, da es eben selbstverständlich war, dass sie auch in demselben erfolgte. Nur im Pap. Paris. 17, 22 ff. amtirt der Pächter auch noch am 16. Thoth des folgenden Jahres. Hieraus wird man schliessen dürfen, was auch für die Ptolemäerzeit wahrscheinlich war, dass der alte Pächter bis zum Antritt des neuen Pächters stellvertretend für ihn functionirte. Ob bei Wiederholung der Pacht im nächsten Jahre es dem Pächter selbst erlaubt war, eventuelle Rückstände aus dem vorhergehenden Pachtjahr einzutreiben (vgl. oben S. 566), wissen wir nicht. Aber gut bezeugt ist, dass regulär die Eintreibung rückständiger Steuern, die an Pächter vergeben gewesen waren, von den ἀπαιτηταί executirt wurde (s. oben S. 610).

Die kaiserlichen Beamten der directen Erhebung, die πράκτορες u. s. w., konnten natürlich auch aus früheren Jahren Rückstände der ihnen selbst übertragenen Steuern einkassiren, da sie ja mehrere Jahre hindurch im Amt zu sein pflegten.

Alle die genannten Steuererheber, Pächter wie Nichtpächter, hatten für das Eintreibungsgeschäft ein Hilfspersonal zur Verfügung. Von den λογευταί und den anderen Subalternen, die der Revenue-Papyrus uns für die Ptolemäerzeit nennt, hat sich in Texten der Kaiserzeit bisher keine Spur gefunden. Nur der ὑπηρέτης ist als Untergebener der πράκτορες bezeugt. Vgl. BGU 515.[1] Als Hilfspersonal der directen Erheber nennen die Ostraka sehr häufig die βοηθοί und γραμματεῖς. Diese waren berechtigt, statt der Erheber selbst die Steuern einzuziehen und Quittungen auszustellen. Ein Beispiel für viele: Οὐαλερίων καὶ οἱ λοιπ(οὶ) μισθ(ωταὶ) ἱερᾶς πύλης Σοήνης δι᾽ ἀ(...) Σαρα(πίωνος) γρ(αμματέως) (Ostr. 110). Ausser-

[1] Er unterstützt hier zusammen mit dem γραμματεύς den Praktor bei einer Pfändung.

dem nennen uns die Papyri auch noch χειρισταί im Dienste der Praktoren (vgl. z. B. Pap. Genev. 17, 7)[1]) wie andrerseits im Dienste der Nomarchen (vgl. BGU 345).

Das System der Ratenzahlung war dasselbe wie in der Ptolemäerzeit. Die Gesammtsumme, die der einzelne Steuerzahler für die einzelne Steuer zu zahlen hatte, war — wenigstens bei vielen Steuern — in 12 monatliche Normalraten geteilt.[2]) Diese wurden aber durchaus nicht immer rechtzeitig, d. h. spätestens am Ende des betreffenden Monats erhoben, vielmehr wurden die Summen je nach den Verhältnissen der Steuerzahler in beliebigen Raten zu beliebigen Terminen eingezogen. Ein Beispiel möge genügen: in 1067 wird das τέλος Φαμενὼθ καὶ Φαρμοῦθι am 25. Payni gezahlt. Daraus geht hervor, einmal dass es für die einzelnen Monate Normalraten gab, andrerseits aber dass diese thatsächlich auch später erhoben werden konnten. Ich betone ausdrücklich, dass auch für die verpachteten Steuern solche monatlichen Normalraten vorgeschrieben waren (vgl. dasselbe Beispiel).

Die Praktoren und ebenso gewiss auch die anderen directen Erheber — ob auch die Pächter, ist nicht bezeugt[3]) — erhoben die einzelnen Beträge auf Grund der von den Regierungsbeamten ihnen zugestellten „Erhebungsanweisungen", jener ἀπαιτήσιμα, mit deren Erwähnung wir oben das Kapitel über die Steuerveranlagung beschlossen.[4]) In diesen ἀπαιτήσιμα war von den Veranlagungsbeamten genau berechnet, welche Steuersumme von jedem Erheber zu zahlen war. Eine solche Anweisung enthielt die Namen der Steuerzahler (κατ' ἄνδρα), das Steuerobject — in BGU 175 und 659 sind es Aruren — und die zu erhebende Steuersumme. Von besonderem Interesse ist BGU 457, wo ein κωμογραμματεύς dem

[1]) Vgl. auch P. Lond. CCLV, wo dem Vicarius der πρεσβύτεροι sowohl das χειρίζειν wie das πρακτορεύειν übertragen ist.

[2]) Jeder Monat hatte seine eigene ἀρίθμησις. Darum werden die Zahlungen häufig ausdrücklich als Zahlungen „εἰς ἀρίθμησιν des und des Monats" bezeichnet. Vgl. Kap. XI Schluss.

[3]) Da die Pächter nicht als Beamte, sondern als freiwillige Contrahenten dem Staat gegenüberstanden, sollte man denken, dass sie auch bei der Erhebung selbstständiger gewesen seien. Andrerseits spricht die eben erwähnte Thatsache, dass auch ihnen monatliche Normalraten festgesetzt waren, gegen diese Annahme.

[4]) BGU 175, 259, 299, 457, 598, 659, PER I 33. Vgl. auch P. Oxyr. I 136, 17 vom J. 583.

πράκτορ σιτικῶν mitteilt, dass das ihm übersandte ἀπαιτήσιμον in einem Punkte zu verändern sei. Die auf den Namen des Sokrates eingetragenen Aruren seien nach inzwischen eingelaufenen Mitteilungen von Anderen in Besitz genommen (ἐπικρατεῖσθαι), von diesen müsse daher die Steuer erhoben werden: μεταδέδοται εἰς τὸ τὴν πρᾶξιν παρ' αὐτῶν γενέσθαι.[1])

Ueber die Erhebung selbst bringt soeben P. Oxyr. I 36, das oben erwähnte Fragment der Steuergesetzgebung, einige Einzelheiten. Danach hatte der Zollpächter das Recht, falls er glaubte, dass der Kaufmann mehr Waren auf seinem Schiffe habe als er deklarirt hatte (ἀπεγράψατο[2]), die Ausladung des Schiffes zu verlangen. Fand sich dann mehr als deklarirt war, so wurde das Plus confiscirt. War aber der Verdacht des Zöllners ungerecht gewesen, so musste er dem Kaufmann die Umladungskosten aus seiner Tasche bezahlen. Diese Bestimmung[3]) war geeignet, sowohl die Interessen des Staates als auch die des Steuerzahlers zu wahren. Durch die letztere Bestimmung war der ungerechten Belästigung durch die Pächter vorgebeugt.

Ueber die Zwangsmittel, die dem Erheber der Kaiserzeit zur Verfügung standen, ist uns wenig bekannt. Im Allgemeinen mag es damit geblieben sein wie in der Ptolemäerzeit (s. S. 567 f.). Dass die Erheber im Falle der Zahlungsverweigerung zur Pfändung des Steuerzahlers schreiten konnten, ist bekannt. Ein Beispiel dafür bietet BGU 515, eine an den Centurio gerichtete Klagschrift (vom Jahre 193), in der über die bei der Pfändung vorgekommenen Uebergriffe der πράκτορες σιτικῶν Beschwerde geführt wird. Da der Kläger für die λογεία noch eine Artabe Weizen schuldete, so waren die Praktoren, begleitet von ihrem Schreiber und ihrem ὑπηρέτης,

[1]) Aehnlich scheint die Sachlage in BGU 330 zu sein. Im Einzelnen ist hier manches dunkel.

[2]) Diese ἀπογραφή hat natürlich nichts mit den in Kap. V besprochenen periodischen ἀπογραφαί (Objectsdeklarationen) zu thun. Es handelt sich hier offenbar um Ein- oder Ausfuhrzoll. Wir lernen aus dem Text, dass dieser Zoll erhoben wurde auf Grund einer ad hoc gemachten Deklaration des Zollzahlers.

[3]) Vgl. hiermit die ζήτησις in Rev. Pap. 55, 18ff., andrerseits den Zolltarif von Palmyra Z. 7 (Dessau, Hermes XIX S. 490): συνέβαινεν δὲ πλειστάκις περὶ τούτου ζητήσεις γίνεσθαι με[ταξὺ] τῶν ἐνπόρων πρὸς τοὺς τελώνας. Vgl. auch die von Friedländer, Sittengesch. II[6] S. 45 f. zusammengetragenen Nachrichten.

während er selbst auf dem Felde arbeitete, in sein Haus eingedrungen und hatten ein Kleid seiner Mutter gepfändet. Soweit mögen die Praktoren — trotz des gehässigen ἀφήρπασαν — nach ihren Instructionen verfahren sein. Dass sie dann aber die Mutter misshandelten, so dass sie bettlägerig (κλινήρης) wurde, ging jedenfalls über ihr Recht hinaus und rechtfertigt die Klage. Nach P. Grenf. (II) 66 wurden zwei andere πράκτορες σιτικῶν von einem κατασπορεύς verklagt, weshalb sie von der Dorfpolizei ausgeliefert werden sollen. Der Grund der Klage ist nicht angegeben.

So scheinen es die kaiserlichen Beamten nicht besser getrieben zu haben als die vielverschrieenen „Zöllner". Das Treiben der letzteren beleuchtet BGU 340, eine Bittschrift, in der eine Frau beim Epistrategen Klage führt gegen τελῶναι, die schon gezahlte Summen nochmals einzufordern suchten, wiewohl sie die Quittung (σύμβολον) vorzeigen konnte.

Dass die Steuererheber gelegentlich, wenn ihnen besondere Schwierigkeiten gemacht wurden, vom Militär unterstützt wurden, ist sehr wahrscheinlich, wenn mir auch aus den ersten Jahrhunderten der Kaiserzeit kein stricter Beleg erinnerlich ist.[1]) In BGU 8 II 9 vom Jahre 248 schickt ein Procurator einem Strategen, dem er eine πρᾶξις aufträgt, einen Soldaten zu Hilfe, um ihm jeden „Vorwand" zu nehmen. Deutlicher spricht P. Lond. CCXXXIV (vgl. Pal. Soc. II Ser. 188) aus der Mitte des IV. Jahrhunderts, in dem der ἐπίτρ(οπος) δεσποτικ(ῶν) κτήσεων den Commandanten der κάστρα Διονυσιάδος auffordert, ihm gemäss dem Befehl des *comes et dux* militärische Hilfe zur Eintreibung der *canones* zu schicken: προσέταξεν τῇ ἐμῇ ἐπιμελείᾳ βοήθιαν στρατιωτικὴν παρασχεθῆναι εἰς τὴν ἀπαίτησιν τῶν δεσποτικῶν κανόνων ἐκ τῶν ὑπὸ τὴν σὴν φροντίδα στρατιωτῶν.[2])

Dass die Steuerschuldner eventuell in das πρακτόρειον geworfen wurden, sagt Ti. Julius Alexander in seinem Edict Z. 17: μηδ' εἰς τὸ πρακτόρειον ἔξω τῶν ὀφειλόντων εἰς τὸν κυριακὸν λόγον. Ich habe dieses πρακτόρειον oben S. 285 mit den kaiserlichen πράκτορες zusammengebracht. Vielleicht ist es zutreffender, an die Praktoren

[1]) Vgl. oben S. 226. Die Quittungen, in denen Soldaten über ἄχυρον quittiren, sind wohl nicht Steuerquittungen. Vgl. P. Oxyr. I 43.

[2]) Vgl. hiermit das Kaiserrescript an den präf. Augustalis Cod. Just. I 37, 1 (vom J. 386).

im Sinne der Ptolemäerzeit zu denken[1]), d. h. an den Executor, der mit der Eintreibung der Schulden betraut war. Denn in das Praktorion wurden, wie die Allgemeinheit der Worte des Edicts nahe legt, gewiss nicht nur die Steuerschuldner geworfen, und unter diesen sicherlich nicht bloss die Schuldner der πράκτορες, sondern auch der Pächter. Das Wort wird schon aus der Ptolemäerzeit herstammen.

F. Die Rechnungslegung.

Entsprechend der straffen Controle der Kaiserzeit wird die Rechnungslegung der Steuererheber durch Regulative auf das genaueste geregelt gewesen sein. Von diesen Vorschriften ist uns nichts erhalten. Im Revenue-Papyrus lernten wir auf's genaueste den διαλογισμός kennen, den in jedem Monat die Finanzbeamten mit den Pächtern abzuhalten hatten. Wahrscheinlich wird das in der Kaiserzeit nicht anders gehandhabt worden sein.[2]) Ueber die Abrechnungen der Pächter sind die oben S. 589 besprochenen Bestimmungen des Pachtangebotes in P. Grenf. (II) 41 wohl die einzige Nachricht, über die wir zur Zeit verfügen. Dass die Praktoren ausserdem gelegentlich einer Superrevision (διάκρισις) durch den Strategen unterworfen wurden, haben wir oben S. 609 hervorgehoben. Hier sei nur noch hinzugefügt, dass die Praktoren allmonatlich dem Strategen in einem ὑπόμνημα zu melden hatten, wieviel sie auf Rechnung des verflossenen Monats an die königliche Bank, resp. an den Thesauros abgeliefert hatten. Erhalten sind uns solche ὑπομνήματα nur über Zahlungen an die Bank, und zwar musste jeder Praktor für jeden Monat eine zwiefache Eingabe machen: in der einen meldete er, wieviel für die einzelnen Steuern, die ihm überwiesen waren, in dem betreffenden Monat im Ganzen eingegangen war, in der anderen meldete er, wieviel die einzelnen Steuerzahler, die ihm überwiesen waren, in dem betreffenden Monat gezahlt hatten (κατ' ἄνδρα). Urkunden der ersteren Art sind BGU 25, 41, 652, 653, der zweiten

[1]) In diesem alten Sinne steht πράκτωρ auch im Evang. Luc. 12, 58: ὁ κριτής σε παραδώσει τῷ πράκτορι καὶ πράκτωρ σε βαλεῖ εἰς φυλακήν.

[2]) Διαλογισμός begegnet in der Kaiserzeit als terminus technicus für die Revisionen, denen der Präfect, wenn er Convent hielt, die Gauverwaltung unterwarf. Ein διαλογισμός wurde auch mit dem abtretenden στρατηγός abgehalten (vgl. CIGr. III 4957, 35).

Art BGU 42, 199 R, 392, 639. Sie zeigen, dass die Abrechnungen meist in der Mitte des nächsten Monats eingereicht wurden.

Eigenartig ist der Bericht der Praktoren an den Strategen in P. Grenf. (II) 72 a: δηλοῦμεν μηδὲν δ[ιαγεγ]ράφθαι ἡμῖν ἀπὸ ια ἕως [.]ς τοῦ Μεσορὴ μηνὸς [τ]οῦ [ἐνεστ]ῶτος ια∟. Hiernach scheint es, als wenn auch innerhalb des Monats (vorläufige?) Berichte eingesandt wurden. Oder liegt ein Ausnahmefall vor, dadurch veranlasst, dass in dem angegebenen Zeitraum nichts gezahlt worden war?

Natürlich bedurften diese einseitigen Meldungen weiterer Controle. Abgesehen von den oben erwähnten διακρίσεις wurde sie dadurch geleistet, dass auch die Trapeziten wie die Thesaurosbeamten ihrerseits wieder dem Strategen über die monatlichen Eingänge zu berichten hatten (vgl. § 3 und 4).

Von den Strategen wurde dann weiter berichtet an die nächst höheren Instanzen, und so fort, bis hinauf zur Oberrechnungskammer in Alexandrien und zum Präfecten selbst. Dieser hatte dann das Schlussergebnis dem Kaiser nach Rom zu melden (s. oben S. 498).

G. Die Steuererhebung im III. Jahrh. n. Chr.

Im Anfang des III. Jahrhunderts sind zwei Neuerungen von einschneidender Wichtigkeit in Aegypten eingeführt worden. Im Jahre 202 gab Kaiser Severus der Stadt Alexandrien und, wie wir oben S. 430f. wahrscheinlich zu machen suchten, auch den sämmtlichen Metropolen der aegyptischen Gaue eine βουλή, und im Jahre 212 gab Caracalla wie den Bewohnern der anderen Provinzen, so auch den Aegyptern, mit gewissen Ausnahmen, das römische Bürgerrecht. Es wäre von besonderem Interesse zu erkennen, welche Einwirkungen diese beiden grundlegenden Neuerungen auf das öffentliche Leben in Aegypten, im Besonderen auf die Steuerordnung ausgeübt haben. Die Urkunden geben aber über das III. Jahrhundert bisher nur dürftige Kunde. Eine zusammenhängende Darstellung ist daher zur Zeit unmöglich, und ich muss mich darauf beschränken, für künftige Untersuchungen zusammenzustellen, was uns bisher vorliegt.

Ehe wir auf die neue Decurionenordnung Aegyptens eingehen, wird es sich empfehlen zu fragen, wie denn bis zum Jahre 202 die Steuerordnung in den Griechenstädten des kaiserlichen Aegyptens gewesen war. Alexandrien hatte in dieser Zeit, wie uns Strabo XVII p. 797 berichtet, vier städtische Beamte, die auch in der Königszeit

functionirt hatten, den ἐξηγητής, den ὑπομνηματογράφος, den ἀρχιδικαστής und den νυκτερινὸς στρατηγός. Von diesen konnte fur die Steuerordnung höchstens der ἐξηγητής in Betracht kommen, aber auch nur indirect, insofern ihm die ἐπιμέλεια τῶν τῇ πόλει χρησίμων, d. h. die cura annonae unterstellt war. Wer leitete also das Steuerwesen der Stadt Alexandrien, wie es der Stratege für den Gau that? In BGU 729 erscheint ein στρατηγὸς τῆς πόλεως. Meine a. a. O. vorgeschlagene Deutung, dass mit πόλις Alexandrien gemeint sein müsse, findet nachträglich durch P. Oxyr. I 100, 1f. ihre Bestätigung: der Δεῖος γενόμενος στρατηγὸς τῆς πόλεως vom Jahre 144 (im Berliner Text) ist offenbar identisch mit dem Μᾶρκος Ἀντώνιος Δεῖος καὶ ὡς χρηματίζω στρατηγήσας Ἀλεξανδρείας νεωκόρος τοῦ μεγάλου Σαράπιδος vom Jahre 133. Das ist eine überraschende Nachricht, dass damals — seit wann, wissen wir nicht — Alexandrien der Gewalt eines Strategen unterstellt war. Wir gehen wohl nicht fehl in der Annahme, dass dieser Beamte, ähnlich den Gaustrategen, unter anderem die Steuerverwaltung Alexandriens unter sich gehabt hat. Dies zugegeben, würde man trotzdem anzunehmen haben, dass es über ihm einen römischen Procurator gegeben habe, so wie der Stratege des Gaues unter dem Procurator der Epistrategie stand. Diesen Procurator könnte man vielleicht in dem *procurator ad dioecesin Alexandriae* (s. oben S. 498) wiedererkennen.

Ueber die anderen Griechenstädte haben wir aus dieser Periode (30 v. Chr. — 202 n. Chr.) keine Nachrichten. Für Antinoë ist uns für 220/1 überliefert, dass die Steuerobjectsdeklaration eines Bürgers dieser rein griechischen Gemeinde nicht an den Strategen, sondern an den Epistrategen gerichtet war, worin wir eine Bestätigung dafür fanden, dass die Stadt von der Gewalt des Strategen eximirt war (s. oben S. 467). Für unsere Frage ist es vielleicht noch interessanter, dass diese Deklaration nicht an den städtischen Rat oder die städtischen Behörden adressirt war.

Geschah das in einer von ihren Anfängen an rein griechischen Stadt, so ist es a priori um so wahrscheinlicher, dass auch in den aegyptischen Städten, die seit 202 eine βουλή hatten, die Steuerdeklarationen nicht dem Rat überwiesen wurden. Wir haben zwei Subjectsdeklarationen für das Jahr 201/2, die also 202/3 geschrieben sind, gerade in dem Jahre, in welchem nach unserer Vermutung der Rat begründet wurde. Wenn sich in diesen gegenüber

den früheren Eingaben keinerlei Veränderungen zeigen, so ist dies, da es gerade das Uebergangsjahr war, nach keiner Seite beweisend. Aber entscheidend ist, dass wir Objectsdeklarationen haben, die jünger sind als 202 und doch an dieselben Beamten wie früher adressirt sind. Vgl. BGU 108, 266. Trotzdem wird man annehmen dürfen, dass der Rat — vielleicht concurrirend mit jenen Beamten — sich an der Steuerveranlagung irgend wie beteiligt hat. Das folgt zwar nicht, wie Viereck (Hermes XXVII S. 520) glaubte, aus BGU 8 II 17 und 23, denn es ist dort sicher nicht ἡ χρ(ηματίζουσα) βουλ(ευτῶν) zu lesen, was auch sprachlich anstössig wäre, sondern ἡ κρ(ατίστη) βουλ(ή), was wir sogleich erklären werden. Es ergiebt sich aber mit grosser Wahrscheinlichkeit aus der Art und Weise, wie dieser Rat an der Steuererhebung beteiligt wurde. Für letztere Thatsache liegen zur Zeit folgende Indicien vor.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass der Rat, wie manche andere Beamte[1]), so auch solche zu erwählen hatte, die der Steuerverwaltung vorstanden. So lehrt ein Papyrus vom Jahre 247 n. Chr., dass der Prytan, der jedesmalige Geschäftsführer des Rates, die Nomarchen erwählte. Welche wichtige Rolle diese bei der Steuererhebung spielten, ist oben S. 597 f. hervorgehoben worden. Vgl. BGU 8 II 5: το[ῦ χ]ειροτονήσαντος αὐ[τοὺς πρυ]τάνεως. Diese vom Prytan erwählten Nomarchen wurden geradezu als Organe des Rates betrachtet. Daher heisst es in demselben Text II 17 und 23: ἡ κρ(ατίστη) βουλ(ή) (s. oben) διὰ τῶν αἱρεθέντων Ἀσκληπίνου καὶ Χρ[. . . . γ]υμνασι(αρχησάντων) καὶ τῶν σὺν αὐτοῖς νομαρχῶν. Hier wird der Rat als die eigentliche Steuererhebungsbehörde bezeichnet, deren ausführende Mandatare die Nomarchen sind. Für die Bedeutung des Rates für die Steuererhebung ist es aber von besonderer Wichtigkeit, dass nach demselben Papyrus der Prytan für die richtige Erhebung der Steuern mit seinem Vermögen haftete. Der angeredete Beamte — wohl der Stratege, wie Viereck vermutet[2]) — wird von dem Schreiber, einem Procurator, angewiesen, das Vermögen der Nomarchen und des Prytanen, der sie erwählt hatte, bis zur

[1]) Der Rat von Arsinoë wählte den ἐπιμελητής des Jupiter-Capitolinus-Tempels der Stadt, der die Schatzverwaltung des Tempels unter sich hatte. Vgl. BGU 362 und dazu Hermes XX S. 430 f. So wählte er auch den φροντιστής des ταμιεῖον, und zwar auf seine Gefahr, wie soeben P. Oxyr. I 58, 12 ff. zeigt.

[2]) Hermes XXVII S. 519. Vgl. zu dem Folgenden auch seinen Nachtrag S. 654.

Zahlung der Schuld mit Beschlag zu belegen (κατασχεῖν), und beruft sich dafür auf die Verordnungen seiner Vorgänger: ἐκπρᾶξαι κ[ατ]ὰ τὸν αὐτὸν τρόπο[ν τῶν ἐγ]γύων τὰ ὑπάρχοντα. Unter diesen ἔγγυοι sind hier einmal die Nomarchen gemeint, die ja als Steuererhebungsbeamte für die richtigen Steuereingänge hafteten; aber auch der Prytan muss nach dem Zusammenhang darunter verstanden werden.

Der Rat war nicht nur indirect durch Erwählung von Erhebungsbeamten an der Steuereintreibung beteiligt, sondern es wurde auch den Ratsherrn selbst das *munus exigendi tributi* auferlegt, und zwar in der Form des *decemprimatus*. Menadier[1]) hat zwar gemeint, dass die δεκάπρωτοι in den griechischen Gemeinden nicht aus den Ratsherrn, sondern aus allen Bürgern erwählt seien, und ich habe ihm früher[2]) auch für Aegypten darin beigestimmt, weil ich einen Αὐρήλιος Κάστωρ ἀγορανομ(ήσας) δεκάπρωτος (jetzt BGU 552 A III 6) anführen konnte, also einen *decemprimus*, der sich nicht zugleich als Buleut bezeichnet. Ich bin jedoch zu der Ansicht gekommen, dass aus dem Fehlen des Buleutentitels nicht notwendig geschlossen werden darf, dass der Betreffende nicht thatsächlich doch Buleut gewesen wäre. Αὐρήλιος Ἀλέξανδρος ὁ καὶ Ἀντωνῖνος καὶ Ἀσκληπιάδης Νειλαμμῶνος nennen sich in BGU 553 A III 11 ff. nur δεκάπρωτοι, dagegen in 554, 16 — aus demselben Jahre — ἀμφότεροι βουλευταὶ δεκάπρωτοι. Hiernach halte ich das Vorhandensein oder Fehlen des Ratsherrntitels neben δεκάπρωτος für die Frage der Zugehörigkeit zur Bule für indifferent und meine, dass man auf die besondere Hervorhebung des Buleuten verzichten konnte, da der Titel δεκάπρωτος an sich schon die Zugehörigkeit involvirte.[3]) Wir schliessen uns daher der Ansicht Waddington's an, dass die δεκάπρωτοι der griechischen Gemeinden aus der Zahl der Buleuten auserwählt wurden.[4]) Daraus erklärt sich auch, dass

[1]) Qua condicione Ephesii usi sint inde ab Asia in formam provinciae redacta. Berl. 1880.

[2]) Observationes ad hist. Aeg. p. 16 A. 2.

[3]) Δεκάπρωτοι, die sich zugleich als Buleuten bezeichnen in P. 1444: κοσμ(ητής) βουλευτή(ς) δεκάπρωτος. Vgl. auch P. 8794. Ohne βουλευτής in 556 II 11 f., wo aber βου^{λ} vielleicht in der Lücke zu ergänzen ist, und 579. Die Männer werden beim Quittungsausstellen gern einige ihrer zahlreichen Titel unterdrückt haben. In 579 nennen sie sich in der Subscription nicht einmal δεκάπρωτοι.

[4]) Le Bas, Voyage Arch. IV S. 286. Die von Menadier dagegen angeführten Worte der Dig. L 1, 17, 7 sind nicht beweiskräftig.

die δεκάπρωτοι vor dem III. Jahrhundert in Aegypten nicht begegnen. Wenn Waddington ferner bemerkt, dass die griechischen δεκάπρωτοι nicht wie die decemprimi der Städte römischer Ordnung die zehn ersten Senatoren des Album waren, sondern aus der Gesammtzahl der Senatoren gewählt wurden, so ist dies gewiss auch für Aegypten anzunehmen. Wenn man bedenkt, dass für jede Toparchie meist zwei δεκάπρωτοι bestimmt waren, so ergiebt sich schon hieraus bei der grossen Zahl der Toparchien mancher Gaue, dass die Zehnzahl durchaus nicht eingehalten wurde, sondern ganz abgesehen von der eigentlichen Bedeutung der Titel δεκάπρωτος den mit der Steuererhebung betrauten Buleuten bezeichnete.

Nach Waddington sind die Dekaproten immer auf ein Jahr gewählt worden. Marquardt (St. V. I^2 S. 214 A. 3) verweist dagegen auf den δεκαπρωτεύσας ἔτη ι in CIGr. 3490. Es bleibt hier freilich unentschieden, ob nicht Iteration vorliegt, zumal nicht feststeht, ob die 10 Jahre hinter einander zu denken sind.[1]) Die Papyri tragen zu dieser Frage, soweit ich sehe, nichts bei. Auch über die Amtsführung der Dekaproten können wir ihnen nur wenig entnehmen. In den oben angeführten Beispielen, die alle der Mitte des III. Jahrhunderts angehören, sehen wir die δεκάπρωτοι den monatlichen Bericht an die Strategen, die nach wie vor das Haupt der Steuerverwaltung im Gau darstellten, nicht etwa an den Rat erstatten. In den angezogenen Fällen handelt es sich überall um den Eingang von Naturalsteuern. Der Gau war zu diesem Zweck nach Toparchien unter die δεκάπρωτοι verteilt (vgl. auch BGU 579 und P. 8794). Eine andere Urkunde, vom Jahre 247, (BGU 7) zeigt uns, dass die δεκάπρωτοι über die dem Fiscus verschuldeten Pächter (γεωργοί) dem Strategen Bericht erstatteten. Endlich zeigt P. Oxyr. I 62 (III. Jahrh. n. Chr.), dass die δεκάπρωτοι mit der Ablieferung der ἐμβολή (s. oben S. 364 f.) zu thun hatten. Wenn hier der Brief an die κληρονόμοι des δεκαπρώτου τῆς Θμοισαφῶς τοπαρχ(ίας) geschickt werden soll, so folgt daraus vielleicht, dass, falls ein δεκάπρωτος während seiner Amtszeit starb, seine Erben für ihn aufzukommen hatten.

Aus diesen dürftigen Angaben allein würde man sich kein klares Bild von den δεκάπρωτοι machen können. Man würde sie

[1]) Vielleicht währte auch das Buleutenamt nur ein Jahr. Dann wäre die Frage in Waddington's Sinne erledigt.

vielleicht eher für Thesaurosbeamte als für Steuererheber halten. Die Quittung BGU 579, die formell ganz den Sitologenquittungen ähnelt, legt in der That den Gedanken nahe, dass die δεκάπρωτοι damals etwa die Stelle der Sitologen eingenommen hätten. Nun wissen wir aber, dass die Sitologen auch nach Einführung der Decurionatsordnung die Thesaurosbeamten waren (s. § 4). Man könnte also höchstens vermuten, dass die Dekaproten neben ihnen — oder wohl richtiger, über ihnen — an der Thesaurosverwaltung irgend wie beteiligt gewesen wären. Selbst wenn diese Annahme sich bestätigen sollte, müssten wir doch auf Grund der juristischen Quellen daran fest halten, dass die δεκάπρωτοι in erster Linie Steuererheber waren. Einige Belege seien in der Anmerkung mitgeteilt.[1])

Für die Stellung des Rates ist nun von grosser Wichtigkeit, dass nach wie vor die πράκτορες ἀργυρικῶν und σιτικῶν, die Steuerpächter u. s. w., kurz das gesammte Erhebungspersonal ganz wie in den ersten beiden Jahrhunderten fortbestanden[2]), und vor Allem, dass auch die Lokalbehörden wie die στρατηγοί, βασιλικοὶ γραμματεῖς, νομάρχαι u. s. w. ebenso wie vorher fungirten. In welcher Weise die Stellung des Rates, der mit dem Jahre 202 in ganz Aegypten als ein neues Element in die Steuerverwaltung eintrat, gegenüber jenen schon von früher her bestehenden Factoren geregelt worden ist, bleibt uns im Einzelnen noch dunkel. Aber die Thatsache steht fest, dass der Rat gewissermassen zwischen die alten Elemente eingeschoben worden ist und, wie auch in den Gemeinden ausserhalb Aegyptens, die Hauptverantwortung für die Steuererhebung hat übernehmen müssen. Dass Aegypten überhaupt nur darum seine Decurionen bekommen hat, damit man sie für die Verwaltung ausnutzen könne, wurde schon oben S. 431 vermutet und wird durch

[1]) Dig. L 4, 1, 1: *patrimonii sunt munera rei vehicularis, item navicularis decaprotatus; ab istis enim periculo ipsorum exactiones sollemnium celebrantur.* Ähnlich 3, 10, und 11. Dagegen erklärte Herennius Modestinus die Decaprotie für ein *munus mixtum*. Vgl. Dig. L 4, 18, 26: *mixta munera decaprotiae e[t] icosaprotiae, ut H. M. et notando et disputando bene et optima ratione decrevit: nam decaproti et icosaproti tributa exigentes et corporale ministerium gerunt e[t] pro [nominibus defectorum] fiscalia detrimenta resarciunt, ut merito inter mixt[a] hoc munus numerari debeat.*

[2]) So erscheinen Praktoren in BGU 362 (vom J. 214/5); 452; Ostr. 281. Praktoren auch noch im XIII. Edict Justinians (prooemium). Vgl. auch Just. Nov. XVII 8. Pächter in BGU 617.

dies Detail — vgl. namentlich die Haftung des Prytanen — noch wahrscheinlicher.

Wenn wir so zu dem Resultat kommen, dass in Aegypten seit Anfang des III. Jahrhunderts, so wie es ausserhalb schon lange Sitte war, die Steuererhebung[1] und im Besonderen auch die Haftung auf die Schultern der Decurionen abgewälzt wurde, so erhebt sich die Frage, ob damit nicht auch ein Bruch in dem bis dahin gültigen Erhebungssystem herbeigeführt wurde, d. h. ob nicht damals das dritte System, von dem wir oben sprachen, die Erhebung durch Selbstverwaltungskörper — wenn auch nicht in ganz reiner Form — in Aegypten ihren Einzug gehalten hat. Theoretisch wäre es ja nicht undenkbar, dass nach wie vor die Regierung für jeden einzelnen Steuerzahler die Steuersumme berechnet hätte, und die δεκάπρωτοι nur beauftragt worden wären, sie zu erheben. Aber die Analogie der ausseraegyptischen Gemeinden spricht allerdings dafür, dass das gesammte Steuersoll nunmehr auf die Gaue verteilt und die Beitreibung diesen selbst übertragen wurde. Unter dieser Voraussetzung, deren Berechtigung weiter zu prüfen ist, würden wir uns die Steuerverwaltung seit Einführung des Rates etwa folgendermassen vorzustellen haben.

Die Gesammtsumme, die aus Aegypten zu erheben war, wurde auf die einzelnen Metropolen, die als Centren ihres Gaues diesen repräsentirten, repartirt. Die Gaubeamten, denen auch früher die Berechnung der Steuersätze für den einzelnen Zahler zustand, also vor Allem die Eklogisten, unterstützt nicht nur wie früher vom Strategen u. s. w., sondern auch wohl von den Decurionen, berechneten darauf — unter Benutzung der an die Strategen u. s. w. eingereichten Deklarationen und der vorhandenen Steuerbücher — die Repartirung dieser auf den Gau entfallenden Summe für den einzelnen Steuerzahler. Nach wie vor wurden die Steuern zum grössten Teil direct erhoben, zum kleinern Teil an Steuerpächter übergeben. An der Steuerpacht mögen sich auch Ratsherrn beteiligt haben. Wenigstens aus der späteren Zeit haben wir eine Verfügung, wonach es in Aegypten, aber auch nur dort, den Decurionen erlaubt war, Steuerpächter zu werden (Cod.

[1]) In einer noch unpublicirten Steuerquittung des Berliner Museums (P. 7459), aus dem III. Jahrh. n. Chr., heisst es: κατέβαλεν εἰς τὸν τῆς βουλῆς λόγον διὰ Αὐρηλίου Ἀμμωνίου μεριδάρχου Ἡρακλείδου μερίδος. Hier wird also vom Meridarchen (s. oben S. 382 f.) die Steuer auf Rechnung des Rates erhoben.

Theod. XII 1, 97, vom Jahre 383). Nach wie vor bildete der Stratege die Spitze der Steuererhebung innerhalb seines Gaues[1]); an ihn gingen nach wie vor die Berichte der Steuererheber wie auch der Kassen- und Magazinbeamten ein, ihm mussten die Praktoren den Eid leisten (P. Oxyr. I 81). In der Erhebung selbst aber trat nun der Rat dominirend hervor. Nicht nur, dass die Gaubeamten, die mit der Erhebung betraut waren, wie die Nomarchen, vom Prytanen gewählt und so vom Rat abhängig wurden, sondern auch einem Teil der Ratsherrn selbst wurde der decemprimatus auferlegt. Die obigen Fälle bezeugen ihre Thätigkeit auf dem flachen Lande. Um so mehr werden sie auch in der Metropole selbst die Steuern erhoben haben. Wenn wir neben ihnen nach wie vor die Praktoren thätig sehen, so wird man annehmen müssen, dass entweder eine Teilung der Geschäfte zwischen ihnen vorgenommen war, oder aber, und dies hat mehr für sich, dass die Praktoren den δεκάπρωτοι untergeordnet waren und von ihnen als Organe der Steuererhebung benutzt wurden. Die Buleuten werden also mehr die Oberaufsicht der ihnen übertragenen Reviere gehabt haben, sowie die Haftung für die betreffende Summe, während die Praktoren das Eintreibungsgeschäft selbst nach wie vor mit ihrem Personal auszuführen hatten. So standen auch in den griechischen Gemeinden der Kaiserzeit die *exactores* neben den *decemprimi*.[2])

§ 3.

Die Kassen.

A. Ptolemäerzeit.

Wir haben im Vorhergehenden oft von den Banken und den Magazinen als denjenigen Stellen gesprochen, an welche die Erheber die eingezogenen Gelder resp. Naturalien abzuführen hatten. Es soll

[1]) In dem Tagebuch des Strategen von Elephantine und Ombos (Philol. LIII S. 80 ff.) sieht man ihn in alter Weise functioniren. Des Rates geschieht keine Erwähnung.

[2]) Menadier a. a. O. S. 100. Vgl. Mommsen's Ausführungen zu CIL III n. 352 S. 67 f. Nach Diocletian, wo ja überhaupt die griechischen Titel allmählich den lateinischen weichen, begegnet der ἐξάκτωρ auch in Aegypten. Vgl. PER I [illegible] (J. 314), BGU 21 I 17, III 1 und 9 (J. 340), PER I 247 (J. 346).

in diesem und dem nächsten Paragraphen zusammengestellt werden, was wir über das Kassen- und Magazinwesen Aegyptens erfahren.

Τὸ βασιλικόν ist der allgemeine Name für den Schatz der Ptolemäer. Entsprechend dem Nebeneinander von Geld- und Naturalwirtschaft besteht dieser Schatz — von Pretiosen und Aehnlichem abgesehen — sowohl aus barem Geld wie aus Naturalien. So bezeichnet τὸ βασιλικόν bald die königliche Kasse, bald die königlichen Magazine.[1]) Das ist derselbe Unterschied, der uns schon im „alten Reich" der Pharaonen in dem „Silberhaus" und den „Kornspeichern" als den beiden Hauptressorts der Schatzverwaltung entgegentritt.[2])

Ohne Zweifel war das gesammte Kassenwesen der Ptolemäer in Alexandrien in einer Reichshauptkasse centralisirt. Ueber die Organisation dieser alexandrinischen Centralkasse liegen uns keine Nachrichten vor.[3]) Wir wissen nur, dass als besonderes Ressort von der allgemeinen Königskasse die „Privatkasse" des Königs, ὁ ἴδιος λόγος, abgezweigt war (vgl. oben S. 499). Die Baulichkeiten, in welchen die Baarbestände, die augenblicklich nicht cursirten, deponirt waren, wird man nach griechischem Sprachgebrauch als θησαυρός — im weiteren Sinne[4]) — bezeichnet haben. Einen Beleg hierfür könnte man in der oben S. 416 besprochenen Nachricht des Alexandriners Appian finden (ἐν τοῖς θησαυροῖς). Im offiziellen Sprachgebrauch wird ein βασιλικός hinzugetreten sein (vgl. unten S. 650). Sicherlich wird dies Schatzhaus zu dem Königsquartier Alexandriens, τὰ βασίλεια, gehört haben.[5])

[1]) Im Revenue-Papyrus ist z. B. die Kasse gemeint in 13, 12; 15, 1, 14; 20, 3 und öfter. Ueber die Magazine vgl. § 4.

[2]) Vgl. Erman, Aeg. u. aeg. Leben S. 128 ff. und oft.

[3]) Bei Athenä. XI 493 f. erscheinen in Alexandrien ταμίαι als diejenigen, die — unter Philadelphos — Pensionen auszuzahlen hatten. Nach unseren urkundlichen Zeugnissen aus der χώρα sollte man annehmen, dass dies Sache der Trapeziten gewesen wäre. Der Ausdruck ist vielleicht nicht als terminus technicus hier zu fassen. Immerhin könnten ταμίαι in der Schatzverwaltung thätig gewesen sein (vgl. unten S. 642).

[4]) Θησαυρός auf Geldvorräte bezogen z. B. bei Joseph. ant. XVIII § 158. Für die spätere Zeit vgl. Cod. Theod. XIII 2, 1; Cod. Iust. X 23, 1. Bekannt ist auch θησαυρός als Opferkasse (für Geld).

[5]) Vielleicht mit Rücksicht darauf sagt Joseph. ant. XII § 176: εἰς τὸν οἶκον αὐτοῦ τὰς οὐσίας ἐκπέμψειν αὐτῷ.

In engster Verbindung mit diesem königlichen Thesauros von Alexandrien stelle ich mir dasjenige Institut vor, das die königlichen Einnahmen in Empfang zu nehmen und die Ausgaben auszuzahlen hatte: das ist die königliche Bank, ἡ βασιλικὴ τράπεζα. Ich kenne zwar kein Zeugnis dafür, dass Alexandrien eine solche τράπεζα gehabt habe. Aber da wir diese Banken im ganzen Lande ausgebreitet finden, so folgt schon aus dem gesammten Centralisirungssystem der Ptolemäer notwendig, dass diese Einzelbanken in der χώρα unter einer Hauptbank in Alexandrien gestanden haben. Diese Hauptbank wird die Jahresüberschüsse an den Thesauros abgeführt und eventuelle Deficite — etwa in Jahren mangelhafter Ueberschwemmung — aus dem Thesauros gedeckt haben. Sie wird aber auch, wie wir oben S. 419 vermuteten, bei gegebener Gelegenheit Gelder aus dem Thesauros durch Ausleihen auf Zins wieder in Curs gebracht haben.

Sind wir für Alexandrien auf Hypothesen und Rückschlüsse angewiesen, so liegt uns für die königlichen Banken in der χώρα ein reiches Material vor. Ein jeder Gau hatte in seiner Metropole eine βασιλικὴ τράπεζα, die wir gewissermassen als Filiale der alexandrinischen Hauptbank auffassen können. Solche Gaubanken waren uns schon seit Beginn dieses Jahrhunderts mehrfach bezeugt. Lumbroso Rech. S. 330 erwähnt die von Memphis, Oxyrhynchos, Diospolis Magna, Hermonthis, Syene. Inzwischen haben wir königliche Banken kennen gelernt in Krokodilopolis im Faijûm (dem späteren Arsinoë)[1], in Letopolis[2], Latopolis[3] und Krokodilopolis in Oberaegypten[4]. Dass thatsächlich jede Metropole ihre eigene Trapeza hatte, wird durch Rev. Pap. 75, 1 bezeugt: [αἱ ἐν ταῖς] πόλεσιν ἢ κώμαις τράπεζαι βασιλικαί. Diese Worte bestätigen zugleich, was ich in Gött. G. A. 1895 S. 155/6, abweichend von Mahaffy, aus Petr. Pap. (II) XXVI gefolgert hatte, nämlich dass auch die Dörfer ihre eigenen königlichen Banken gehabt haben.[5]

[1]) Petr. Pap. (II) XLVI c. 13.

[2]) Pap. Leid. R. Vgl. meinen Vortrag über die „Griech. Papyrusurkunden" S. 13 A. 10.

[3]) P. Grenf. (II) 15, 3, 1.

[4]) Ostr. 1617 ff.

[5]) Ein weiteres Beispiel einer Dorfbank bietet P. Grenf. (II) 37, 3, wenn wirklich, wie mir der Text zu indiciren scheint, Παθῦρις damals eine κώμη war.

Jene Petrie-Papyri zeigen uns, dass diese Dorfbanken der Metropolbank in der Weise unterstellt waren, dass der Leiter der ersteren als Untergebener — ὁ παρὰ — des Leiters der letzteren bezeichnet wurde. So möchte ich es erklären, dass in jenen Quittungen, die aus verschiedenen Dörfern des Faijûm stammen, die Trapeziten sämmtlich als ὁ παρὰ Πύθωνος bezeichnet werden.

Der Charakter der königlichen Bank ist bis in die neueste Zeit hinein vielfach verkannt worden. Die „trapezitischen Register" haben anfangs in ihrer Isolirtheit zu der irrigen Ansicht geführt, dass die τράπεζα ein Zollamt und die τραπεζῖται Zöllner seien. So Amadeo Peyron (P. Tur. I S. 147 unten), J. G. Droysen (Klein. Schrift. I S. 10f.), C. Leemans (P. Leid. I S. 57). Dass die königlichen Trapeziten vielmehr ausschliesslich Kassenbeamte sind, hat bereits Franz (CIGr III S. 298) richtig erkannt, und Lumbroso (Rech. S. 333) hat es dann genauer begründet. Trotz dieser Ausführungen nennt K. Wessely die Trapeziten wieder „Zollpächter" und die Bank ein „Steueramt".[1] Dass die von Franz begründete Ansicht die richtige ist, braucht hier, nachdem in den Ostraka (vgl. oben Kap. III) ein so reiches Material vorgelegt ist, kaum noch bewiesen zu werden. War sie doch schon durch die „Actenstücke aus der königlichen Bank zu Theben" vollauf bestätigt worden. Allerdings nahm die Trapeza unter anderem auch Steuern entgegen, aber nicht aus der Hand der Steuerzahler, sondern aus der Hand der Steuerpächter, die sie vorher von den Steuerpflichtigen erhoben hatten. Die Trapeza ist also lediglich die königliche Kasse, an welche die Steuern abgeliefert werden.

Noch deutlicher spricht gegen den Charakter der Trapeziten als Zollpächter die Thatsache, dass sie königliche Gelder nicht nur in Empfang nahmen, sondern auch für die verschiedensten Zwecke auszahlten. So empfangen von der Bank die Beamten ihr Gehalt[2])

Vgl. Z. 6 τῆς κώμης, ohne Nennung eines Namens. Damit kann nur das vorhergehende Pathyris gemeint sein. Der ἐπιστάτης entspricht dann dem ἐπιστάτης κώμης in Pap. Leid. A. Auch der κωμογραμματεύς in Z. 3 ist nur so verständlich.

[1]) Bericht. Sächs. Ges. Wiss. 1885 S. 244. Die griech. Pap. der kais. Samml. Wien's 1885 S. 16. — Vgl. auch Mitteis, Reichsrecht u. Volksr. S. 46.

[2]) P. Grenf (II) 23: ein προκεχειρισμένος ἐπὶ τὸν ἐπισπουδασμὸν τοῦ πυροῦ mit Genossen. „Actenstück" IX: ein ἑρμηνεὺς τῶν Τρωγοδυτῶν.

und die Priester ihre σύνταξις[1]) sowie die Truppen ihren Sold[2]) und das Futtergeld für die Cavalleriepferde.[3]) Die Bank verabfolgt ferner Gelder für die verschiedensten öffentlichen Ausgaben, so für Ziegel zum Bau einer βασιλικὴ κατάλυσις[4]), für Binsen (θρύα) und Rohr (κάλαμος) zu öffentlichen Arbeiten[5]), für die Krüge, die der Staat den Winzern zu den Apomoira-Lieferungen giebt[6]). Das sind lauter Einzelheiten, die uns zufällig durch die Urkunden bezeugt sind. Wir können ohne Bedenken verallgemeinern und sagen: **die königliche Bank ist die Staatskasse, welche die sämmtlichen Staatseinnahmen, soweit sie in Geld erfolgen, annimmt und die sämmtlichen Staatsausgaben (in Geld) auszahlt.**[7]) **Sie führt überhaupt die sämmtlichen Geldgeschäfte der Regierung.**

Ist dies die Bedeutung der Banken, so würde es ganz unverständlich sein, wenn wirklich diese Staatskassen, wie es auf den ersten Blick aus Rev. Pap. 73 zu folgen scheint, alljährlich an den Meistbietenden verpachtet worden wären.[8]) Ist es denn überhaupt denkbar, dass man die Staatsbank an wechselnde Geschäftsleute meistbietend verpachtet hätte? Wir kennen auch in der griechischen Welt einige Gemeinden, in denen die öffentliche Bank die Staatskasse war — und sicher ist, dass erst die Ptolemäer dies Bankwesen aus Griechenland in Aegypten eingeführt haben —, aber in jenen griechischen Gemeinden hat dann der Trapezit notwendig den

[1]) P. Paris. bei Revillout, Mélanges S. 327.

[2]) „Actenstück" V, VI, VII, X (vgl. zu letzterem die vortrefflichen Correcturen von Revillout, Mélanges S. 336). Vgl. ferner die Pariser Texte bei Revillout, Mélanges S. 329—335.

[3]) Vgl. Revillout, Mélanges S. 332. Vgl. Actenstück VI 17 (ἱπποτροφικόν).

[4]) Petr. Pap. (II) XIV 1^b, 1^c, auch 1^d. Vgl. Gött. GA 1895 S. 153.

[5]) Petr. Pap. (II) XXVI (3) bis (6). Vgl. Gött. GA 1895 S. 155. Mahaffy's Lesungen sind hier sehr verbesserungsbedürftig, wie ich inzwischen am Original sah. Das obige ergiebt sich aus folgenden Lesungen: (3) Z. 8: [τιμὴν θρύ?]ου etc. (4) Z. 5 hinter τραπέζης: τιμὴν θρύ[ω]ν. (5) Z. 6: τιμὴν καλάμ[ου $\overset{\alpha}{\mu}$ ὧν] ἣν ἀνήρηκεν (προστάξει) εἰς (τὰ) κατὰ Π[τ]ολεμαΐδα ἔργα κτλ. (6) Z. 5 hinter τραπέζης: τιμὴν καλάμου κτλ.

[6]) Rev. Pap. 32, 12. Vgl. auch 34, 17.

[7]) In dieser Allgemeinheit fasste ich es schon in den „Actenstücken" S. 5.

[8]) S. Grenfell, Rev. Pap. S. 174. Viereck, Berl. phil. Wochenschr. 1896 Sp. 1654 stimmt ihm bei.

Charakter eines Beamten.[1] Das hatten wir bisher mit Franz und Lumbroso auch für die aegyptischen Trapeziten angenommen, und dass wir hieran auch künftig festhalten sollen, habe ich in der Deutschen Literaturzeitung 1897 Sp. 1020 f. zu zeigen versucht. Allerdings redet der Revenue-Papyrus von einer Verpachtung der Banken, vgl. 73, 1: [πωλοῦμ]εν τὰς τραπ[έζας τὰς οὔσας ἔν τε Ἀλεξανδρείᾳ καὶ? κα]τὰ τὴν χώρ[αν; 75, 4: [τῶι τὴ]ν τράπεζαν ἠγορακό[τι; 76, 1: ὁ ἠγορακὼς τὴν [τράπεζαν. Vgl. 76, 3 und 6. Aber diese verpachtete Bank wird niemals als die „königliche" bezeichnet; sie steht vielmehr in 75, 1 in deutlichem Gegensatz zu dieser: [αἱ ἐν ταῖς] πόλεσιν ἢ κώμαις τράπεζαι βασιλικαὶ μὴ ὑπολ[ογείτωσαν, ἀλλὰ ἀ]ναφερέτωσαν ἐπὶ τὴν ἀποδεδειγμένην τράπεζαν κτλ.[2]) Folglich sind die königlichen Banken, die in Aegypten die Rolle der Staatskasse spielen, von diesen verpachteten Banken scharf zu trennen. Die letzteren haben offenbar nicht den Charakter einer Staatskasse, sondern sind lediglich Banken, die Geldwechsel- und Ausleihegeschäfte[3]) betreiben, wie die Privatbanken in der griechischen Welt, und da der König nur diesen Pachtbanken — abgesehen natürlich von der Staatskasse — solche Bankgeschäfte zu erlauben scheint[4]), so war danach das ganze Bankgeschäft im III. Jahrhundert v. Chr. vom König monopolisirt. In der That hat sich bisher aus der Ptolemäerzeit keine Spur einer Privatbank gezeigt.[5]) Da von den Pachtvorschriften nur Fetzen erhalten sind,

---

[1]) Tenos: CIGr. I 202—206. Ilion: CIGr. II 3599, 3600 (— Frohner, Inscr. du Louvre 37, 35). Temnos: Cicero pro Flacc. 19. Kyzikos: CIGr. II 3679. Vgl. Boeckh, Staatsh. II³ S. 320. Marquardt St.V. II² S. 64.

[2]) An und für sich ist es natürlich nicht nötig, dass die Staatsbank ausdrücklich als βασιλική bezeichnet werde. So fehlt das Adjectivum überall in den Bankquittungen der Ostraka, die sicher von der königlichen ausgestellt sind. Aber an obiger Stelle besteht ein deutlicher Unterschied zwischen der königlichen und der zur Pacht bezeichneten Bank.

[3]) Der König schreibt ihnen in 76 vor, welches Agio sie nehmen sollen. In 76, 4 ist προς zu streichen, wie ich am Original sah. Er bestimmt auch den Zinsfuss für die Darlehen; l. 78, 1: ἐπὶ τ[όκωι]. Vgl. 75, 5.

[4]) 74, 5 f. lese ich jetzt nach dem Original: ἄλλωι δὲ [μηθενὶ] ἐξ[έστω μήτε ἀποδίδοσθαι μήτε ἀγ[ο]ράζειν [μήτε κολλυ]βίζ[ε]ιν κτλ.

[5]) Unklar ist noch 76, 5. Danach scheint es doch private Wechsler gegeben zu haben, sie mussten nur Verträge geschlossen haben mit den staatlich autorisirten Banken (ἐὰν μὴ συντάξηται).

bleibt im Einzelnen das Meiste dunkel, und wir können über diese Pachtbanken nur Hypothesen aufstellen.[1] Aber die Hauptsache, die uns hier interessirt, scheint mir sicher, nämlich dass der königliche Trapezit von dem Bankpächter (ὁ τὴν τράπεζαν ἠγορακώς) zu scheiden ist. Somit steht nichts im Wege, die königlichen Trapeziten Aegyptens nach wie vor für Beamte zu halten.

An der Spitze der einzelnen Gaubank in der Metropole stand der τραπεζίτης oder ὁ τὴν τράπεζαν μεταχειριζόμενος (Actenst. S. 28), der für die Bank während seiner Amtsdauer gewissermassen eponym war. Vgl. die häufige Wendung: ἐπὶ τὴν τράπεζαν, ἐφ᾽ ἧς ὁ δεῖνα.[2] Für die Einheit des Trapezitenamts in der Metropole scheinen ferner die Petr. Pap. (II) XXVI zu sprechen, die, wiewohl aus verschiedenen Dörfern stammend, immer denselben Πύθων als Vorgesetzten der betreffenden Dorftrapeziten nennen. Auch der Pap. Paris. 62 spricht beständig von ὁ τραπεζίτης. Diese Argumente sind aber beide nicht durchschlagend[3]), und so möchte ich doch meine schon früher aufgestellte Ansicht, dass mehrere Trapeziten an derselben Metropolbank neben einander thätig gewesen, als wahrscheinlich aufrecht erhalten[4], zumal sich inzwischen herausgestellt hat, dass in der Kaiserzeit sicher mehrere Trapeziten als ein Collegium der Bank vorstanden. Vor Allem sind wichtig Ostr. 1228 und 1516,

[1] Verpachtete der König nur das Recht, Bankgeschäfte zu führen? Dann war es so wie in Byzanz und Olbia, vgl. Deutsche Literaturz. a. a. O. Oder verpachtete er die Banken selbst? Nach dem Wortlaut (πωλοῦμεν τὰς τραπέζας) ist letzteres wahrscheinlicher. Auch dann bleibt noch zweifelhaft, ob die Pächter mit ihrem eigenen Kapital wirtschaften sollten oder etwa mit königlichen Kapitalien. Im ersterem Falle würde es in der Hauptsache auch noch mit den Zuständen in Byzanz und Olbia übereinstimmen, dagegen im anderen Falle würden wir ein völliges Novum vor uns haben.

[2]) Wohl das älteste Beispiel ist Petr. Pap. (II) XLVI c 13, wo ich lese: ἐφ᾽ ἧς Εὐφρόνιος vom Jahre 200 v. Chr.

[3]) Für die Metropole würde dieses Argument fortfallen, wenn man annimmt, dass Python etwa der Obertrapezit für das Faijûm oder für Unteraegypten wäre, so wie durch Pap. Berl. Parthey 12 ein τρα(πεζίτης τῆς Θηβαΐδος) bezeugt wird (vgl. Actenst. S. 28). In dem letzteren Falle ist es sicher, dass dieser Obertrapezit von dem Trapeziten von Diospolis Magna zu trennen ist. Jener heisst Ἑρμίας, dieser Ἡρακλείδης.

[4]) Vgl. „Actenstücke" S. 28. Der Lysimachos in A. 3 stammt freilich, was ich übersah, aus dem 36. Jahre des Philometor, der Diogenes aus dem 36. Jahre des Euergetes II.

wo die Bank als die eines Einzigen bezeichnet wird, und doch in der Subscription auch andere Personen, offenbar Trapeziten, daneben erscheinen.

Für die Einheit des Trapezitenamtes in den Dörfern dagegen zeugt P. Grenf. (II) 37, der unter den Beamten einer κώμη „den τραπεζίτης" nennt — im Singular. Diese Dorfbanken unterstanden, wie bemerkt, der Metropolbank, und diese wieder standen unter der Aufsicht der höheren Finanzbeamten, des διοικητής, ὑποδιοικητής, οἰκονόμος u. s. w. Für die Thebais ist ein besonderer „Trapezit der Thebais" überliefert, dem wohl die sämmtlichen Metropolbanken unterstellt waren (vgl. vorige Seite An. 3).

Andrerseits werden die Trapeziten in der Metropole wie im Dorf eine nicht geringe Schar von Unterbeamten zu ihrer Verfügung gehabt haben. Den Untertrapeziten, der als ὁ παρὰ bezeichnet wird, nennt schon Lumbroso, Rech. S. 332. Ein neues Beispiel bringt Ostr. 1277: Ζώπυρος ὁ παρὰ Μενάνδρου. Wenn daneben ein χειριστής ὁ παρὰ τοῦ τραπεζίτου erscheint (P. Lond. XXVII, Kenyon S. 14), so ist das vielleicht nur der vollständigere Titel für denselben Beamten. Dass sie ausserdem γραμματεῖς zur Verfügung hatten, ist bei dem Umfang ihrer Geschäfte selbstverständlich, und wird z. B. durch Ostr. 329, 331, 1338 bezeugt, wo für den analphabeten (!) Trapeziten sein γραμματεύς unterzeichnet (s. oben S. 71).

Die Namen der uns erhaltenen Trapeziten zeigen uns, dass man vor Allem Griechen zu diesem Posten genommen hat. Vgl. Lumbroso Rech. S. 331 und unseren Index. Sehr selten kommen aegyptische Namen vor. Vgl. P. Grenf. (II) 15, 3, 1 in Latopolis (139 v. Chr.) ein Χατρεοῦς. Unsere Vermutung oben S. 68 A. 1 bedarf weiterer Prüfung. Dass die Amtsführung eventuell viele Jahre hindurch währen konnte, zeigen die Indices. Der oben erwähnte Python (Petr. Pap. II 26) fungirt ebenso im Jahre 253 wie im Jahre 240 v. Chr.

Dass ein so grosses Institut wie die Regierungskasse eines Gaues seine verschiedenen Ressorts gehabt hat, ist a priori anzunehmen. Die von mir in den „Actenstücken" S. 29[1]) auf Grund einer Lesung Egger's vermutete τράπεζα τῶν ἱερῶν ist zwar nach Revillout's Revision der Lesung durch den angezogenen Pariser Text

[1]) Vgl. auch meine Besprechung der Bonner Ostraka S. 261.

nicht bezeugt (Mélanges S. 327). Aber dass die an die Tempel abzuführenden Gelder eine besondere Kasse innerhalb der Trapeza gebildet haben werden, ist darum doch wahrscheinlich. Der unten zu besprechende Gegensatz zwischen den ἱερά und der διοίκησις ist freilich, wenn ich mich recht erinnere, mit diesen Ausdrücken für die Ptolemäerzeit nicht nachweisbar.

Ueber den bei Ein- und Auszahlungen üblichen Geschäftsgang der Trapeza geben uns Papyri und Ostraka manche Aufschlüsse. Auszahlungen durften nicht erfolgen, ehe nicht die zuständigen Finanz- und Controlebeamten den Posten geprüft und darauf den Trapeziten zur Auszahlung angewiesen hatten. Wie es bei Soldzahlungen vor sich ging, zeigen die „Actenstücke“ V—VII. Der γραμματεύς der Truppe schickt dem zuständigen Finanzbeamten die Soldforderung (αἴτησις) ein, mit genauer Spezialisirung der Einzelposten (διαστολή) und eventuell unter Beilegung der Verfügung, auf die sich seine Soldforderung stützt (so in VII). Unter Anschliessung einer Abschrift dieser Eingabe fordert darauf der Finanzbeamte den Trapeziten auf, der Anlage gemäss den Sold auszuzahlen, nachdem auch der τοπογραμματεύς unterzeichnet habe, nämlich dass alles in Ordnung sei.[1]) Die Empfänger der Gelder müssen ausserdem von ihren Zahlmeistern legitimirt sein.[2]) Die Auszahlung wird darauf durch σύμβολα und ἀντισύμβολα beurkundet. Vgl. VI 11. Das σύμβολον mag die Quittung sein, die der Trapezit dem Empfänger ausstellt, und das ἀντισύμβολον die Quittung, die der Empfänger der Bank ausstellt.[3]) Doch könnte es auch umgekehrt sein.

Ganz entsprechend ist der Geschäftsgang in P. Grenf. (II) 33, nur dass hier der βασιλικὸς γραμματεύς die Anweisung mit unterschreibt.[4])

[1]) So fasse ich jetzt, abweichend von meiner früheren Interpretation, συνυπογράφοντος τοῦ τοπογραμματέως. Der folgende Dativ ist nicht hiermit, sondern mit χρημάτισον zu verbinden. Vgl. V 7: χρημάτισον αὐτοῖς τοῖς ἀν-[δράσι, wie ich jetzt nach einem Paralleltext ergänze. Ebenso VI 7/8. — In VII ist die demotische Zeile (23) die gewünschte Aufforderung des Topagrammateus zur Auszahlung, die darauf folgende griechische wird die Uebersetzung davon sein.

[2]) So lese ich jetzt: γνωστευομένοις ὑπὸ τῶν ἰδίων ὑπηρετῶν in V 8, VII 6.

[3]) Von letzterer Art sind uns einige Beispiele erhalten. Vgl. Actenstücke IX, X, Xa.

[4]) Hier fordert der διοικητής den ὑποδιοικητής auf, der letztere den Finanzbeamten Ἑρμίας, der zugleich die Banken und die Magazine unter sich hat, und dieser weist dann den Trapeziten an.

Mit denselben umständlichen Formalien vollzogen sich die Einzahlungen an die Bank. Das klassische Beispiel hierfür bieten die Zoispapyri. Hier wird der Trapezit zur Entgegennahme der dem König zugefallenen Summe zunächst durch den Finanzbeamten Theodoros — wahrscheinlich den Oikonomos, wie wir oben sahen — angewiesen, der ihm in einem ausführlichen Exposé den ganzen Hergang, der zu der Gewinnung der Summe geführt hat, auseinandersetzt. Darauf unterzeichnet der ἀντιγραφεύς und endlich der τοπογραμματεύς, beide durch ihre Anweisung die Richtigkeit der Zahlung bescheinigend. Nun erst darf der Trapezit die Summe in Empfang nehmen.

Ganz ähnlich ist der Geschäftsgang in den „Actenstücken" I—IV. Vgl. auch oben S. 486 An. 1.[1])

Hiernach wird man annehmen müssen, dass auch die Entgegennahme der Steuern aus den Händen der Steuerpächter sich in ähnlicher Weise vollzogen hat. Die Ostraka lehren uns hierüber zwar nichts, da die Bankquittungen, die sie uns bieten, auf die vor der Zahlung erforderlich gewesenen Formalitäten nicht Bezug nehmen. Aber die Steuerquittungen, die z. B. über die Verkehrssteuer bei Immobiliarverkäufen auf die Contracte selbst geschrieben wurden (vgl. oben S. 73 A. 1), die sogenannten „trapezitischen Register", zeigen uns, dass der Hergang bei der Steuereinzahlung im Wesentlichen derselbe war. Der Steuerpächter, der die betreffende Summe von dem Steuerzahler erhoben hatte, wies die Bank an, das Geld von ihm auf den Namen des Zahlers in Empfang zu nehmen. Erst nachdem diese Anweisung vom ἀντιγραφεύς geprüft und unterzeichnet war, durfte die Bank das Geld annehmen: κατὰ διαγραφὴν τοῦ τελώνου, ὑφ' ἣν ὑπογράφει ὁ ἀντιγραφεύς. Für die Kaiserzeit liegt uns eine solche Anweisung eines Steuererhebers vor (s. unten S. 647). Dieser ἀντιγραφεύς ist also der Controlebeamte, der die Anweisungen der Steuerpächter gegenzuzeichnen hatte.[2])

[1]) Für Temnos, wo gleichfalls die Regierungskasse eine τράπεζα war, wird uns eine ähnliche Umständlichkeit des Geschäftsganges bezeugt. Vgl. Cicero pro Flacc. 19, 44: *in qua nummus commoveri nullus potest sine quinque praetoribus, quaestoribus tribus, quattuor mensariis, qui apud illos a populo creantur.*

[2]) Sehr merkwürdig ist, dass im Pap. Leid. L II 7 das Amt des Trapeziten und des Antigrapheus von einer Person bekleidet wird. Ich las daselbst am Original: ὧν δὲ παρὰ Δωρίωνος τοῦ ἀντιγρ(αφέως) καὶ β(ασιλικοῦ) τρ(απεζίτου).

Die Zahlungen selbst und zwar die Aus- wie die Einzahlungen erfolgten in Gegenwart eines Bank-Controleurs. Wessely (Zoispap. S. 21) identificirt diesen mit dem eben erwähnten ἀντιγραφεύς, wenn er meint, dass der Controleur in Oberaegypten ἀντιγραφεύς, in Unteraegypten ὁ παρών geheissen habe. Das ist irrig. Jener ἀντιγραφεύς controlirt die Pächter, dieser παρών aber den Trapeziten. Die Zoispapyri zeigen deutlich, dass es sich um zwei verschiedene Personen handelt: Jener heisst hier Δωρίων, dieser Χρύσιππος. Jenen können wir also als Anweisungscontroleur bezeichnen, diesen als Zahlungscontroleur. Der Letztere, der in den Zoispapyri mit ἐπηκολούθηκα unterzeichnet, ist offenbar derselbe, der im Pap. Paris. 62 V 12 als ἐπακολουθῶν bezeichnet wird. Ich wies schon oben S. 77 A. 1 darauf hin, dass die Vorschrift des Pariser Textes, dass die σύμβολα der Trapeziten von den ἐπακολουθοῦντες gegengezeichnet werden sollen — wie es in den Zoispapyri thatsächlich geschieht — in den Ostraka nicht befolgt wird. In der Bankquittung P. Lond. XXVII (Kenyon, Cat. Gr. P. S. 14) wird bei einer Auszahlung der ἐπακολουθῶν als παρών erwähnt. Vgl. Gött. G.A. 1894 S. 74 f.

War nun die Zahlung erfolgt, so stellte die Bank dem Pächter, von dem sie das Geld des Steuerzahlers empfangen hatte, das σύμβολον aus. Solche σύμβολα sind eben unsere Ostraka, soweit sie von der Bank ausgestellt sind. Ueber ihre Formen vgl. oben Kap. III. Darauf erfolgte die Einregistrirung des Betrages in die Bücher. Auch hierzu war der Trapezit vorher gleichzeitig angewiesen (καταχώρισον).

Von der Buchführung der Trapeziten erfahren wir, dass sie amtliche Tagebücher führten, wie das von Beamten jener Zeit a priori anzunehmen ist.[1] Mit dem Namen ἐφημερίδες, der auch für die Bücher der Privatbankiers überliefert ist (Plut. de vit. aere alien. 5, 3), werden sie uns durch Pap. Paris. 62 VIII 9 bezeugt.[2] In diesen wird Tag für Tag Einnahme und Ausgabe — gewiss getrennt nach λήμματα und ἀναλώματα — gebucht worden sein. Nach Analogie eines unten zu besprechenden Documentes aus der Kaiserzeit ist es nicht unwahrscheinlich, dass hierin

[1] Vgl. Philolog. LIII S. 80 ff.

[2] Οἱ δὲ τραπεζῖται ἀνοίσουσιν ἐμ μὲν ταῖς [καθ' ἡμέραν ἐφημερίσιν.

auch Abschriften von den Quittungen, die die Bank bei Einzahlungen ausgestellt, resp. bei Auszahlungen empfangen hatte, beigefügt wurden. Auch über den Geschäftsgang wurde darin berichtet.[1] Am Ende des Monats wurde dann die Monatsrechnung aufgestellt, τὰ μηνιαῖα, die dann den vorgesetzten Behörden — wahrscheinlich auch dem ἐκλογιστήριον — zur Controle übermittelt wurden. Der Pariser Text bei Revillout Mél. S. 301 ff. zeigt, dass auch wichtige eingegangene Actenstücke, wie Verordnungen von vorgesetzten Behörden, in diese μηνιαῖα, wenn auch wohl nur im Auszug, aufgenommen wurden: ἀναφερέσθω οὖν οὗτος ἐπ' ἔσχατο[ν] τοῦ μηνι[α]ίου τοῦ Θῶυθ τῆς ἐν Διὸς πόλει τῆι με[γά]ληι τραπέζης. Ebenso wurden von den σύμβολα der Bürgen, die von den Steuerpächtern gestellt waren, die Hauptpunkte in die μηνιαῖα der Trapeza, auf der sie deponirt waren, eingetragen. Vgl. Pap. Paris. 62 II 2 ff. Danach enthielten also die Bücher der Trapeziten nicht nur die ziffermässigen Abrechnungen, sondern auch die actenmässigen Belege für den ganzen Betrieb im weitesten Umfange.

B. Kaiserzeit.

Das aegyptische Kassenwesen der Kaiserzeit ist erst durch Mommsen's Staatsrecht klargelegt worden. Rudorff hatte die Ansicht aufgestellt, dass ein wichtiger Teil der aegyptischen Staatseinnahmen an das *aerarium Saturni*, also die Senatskasse, abgeführt sei (Rh. Mus. 1828 S. 142 ff.). Ihm waren Varges (S. 66), Franz (CIGr. III S. 320) und neuerdings noch — trotz Mommsen — Wessely gefolgt.[2] Entsprechend der staatsrechtlichen Stellung des Kaisers als des Landesherren von Aegypten floss vielmehr alles, was an den König, „sei es als Steuer oder Zoll, sei es als Domanialnutzung, gezahlt worden war, in den kaiserlichen Fiscus.“[3] Der Fiscus ist also der directe Rechtsnachfolger der alten Königskasse, des βασιλικόν. Jedenfalls hatte auch er in Alexandrien seine Hauptfiliale, die Generalkasse Aegyptens. Es ist mir nicht unwahrscheinlich, dass man den *fiscus Alexandrinus* dafür halten darf.[4]

---

[1]) So soll nach Pap. Paris. 62 VIII 10 darin notirt werden, wenn ein Uebergebot für die Steuerpacht vorliege: ὅτι ἔκκειται εἰς ὑπερβο[λήν].

[2]) „Der Wien. Pap. Nr. 31“ (Wien. Stud. IV 1882) S. 4 (Separatabzug).

[3]) Mommsen, Staatsr. II³ S. 1004.

[4]) Anders Mommsen bei Hirschfeld, RVG. S. 14 A. 2.

Das lateinische Wort in griechischer Transcription, φίσκος, hat sich bisher nur selten gefunden, so im Edict des Julius Alexander (CIGr. 4957, 21 und 25) und in dem oben S. 300 f. behandelten Papyrus der Berliner Bibliothek aus dem III. Jahrh. n. Chr., der die für unsere Frage wichtigen Worte enthält: στεφάνου τοῦ ἔνπρ[οσ]θεν βα[σιλικοῦ, νυνὶ δὲ εἰς] τὸν φίσκον ἀν[αλα]μβ(ανομένου). Der griechische Ausdruck für den Fiscus ist τὸ ταμιεῖον oder τὸ ἱερώτατον ταμιεῖον. Nach dem mir vorliegenden Material scheint die Verbindung mit ἱερώτατον erst seit dem Ende des II. Jahrh. n. Chr. üblich zu werden.[1]) Ich möchte nicht glauben, dass erst in der späteren Zeit, als „fiscus und aerarium factisch zusammenfielen"[2]), der Fiscus als ταμιεῖον bezeichnet worden ist. Das Wort ταμιεῖον, das in der Verbindung βασιλικὸν ταμιεῖον schon für die Ptolemäerzeit bezeugt ist[3]), bezeichnet ganz allgemein die Schatzverwaltung und hat von Hause aus zum aerarium kein näheres Verhältnis als zum fiscus.[4]) So wird es in Aegypten, wo nur der Fiscus in Betracht kam, von vornherein der griechische Ausdruck für diesen gewesen sein, neben dem man vielleicht auch noch das alte βασιλικόν weiter gebraucht haben mag. Es sei schon hier hervorgehoben, dass ταμιεῖον an den angeführten Stellen bald auf die Kassen-, bald auf die Magazinverwaltung geht.

Ebenso wie in der Ptolemäerzeit von dem βασιλικόν eine königliche Privatkasse als ἴδιος λόγος abgetrennt war, so ist auch in der römischen Zeit von Anfang an von jener Generalkasse der Provinz ein ἴδιος λόγος des Kaisers abgezweigt worden. Dass die Römer hierin lediglich ein schon vorhandenes Institut übernahmen, spiegelt sich äusserlich darin wieder, dass selbst in lateinischen Texten die griechische Bezeichnung als *idius logus* wiederkehrt (s. oben S. 499).

[1]) Τὸ ταμιεῖον findet sich in BGU 15 II 16 (J. 197); 75 II 12 (II. Jahrh.); 106, 5 (J. 199); 388 II 10 (II. Jahrh.); 462, 13 (Pius); 482, 7 (II. Jahrh.). Dagegen τὸ ἱερώτατον ταμιεῖον in BGU 7 I 8 (J. 247); 8 II 30 (J. 248); 96, 8 (III. Jahrh.); 156, 6 (J. 201); 475, 2 (II./III. Jahrh., frühestens wohl 198); P. Genev. 16 (J. 207); P. Lond. in Pal. Soc. II Ser. 164 (Aurelian).

[2]) Mommsen, Staatsr. II³ S. 999 A. 1.

[3]) Petr. Pap. (II) XXXII (1) 4. Es bezeichnet hier speziell die Naturalverwaltung.

[4]) Daher nennt man z. B. in Aphrodisias das aerarium ταμιεῖον τοῦ δήμου Ῥωμαίων und den fiscus ταμιεῖον τοῦ κυρίου Αὐτοκράτορος Καίσαρος oder ähnlich. Vgl. CIGr. II 2830 ff.

Dagegen scheint eine neue Einrichtung der Kaiser zu sein, dass von dem ἴδιος λόγος noch wieder ein οὐσιακὸς λόγος unterschieden wurde. Wenigstens ist dieser für die Ptolemäerzeit bis jetzt nicht belegt. Aus der Bezeichnung lässt sich der Unterschied der beiden Kassen nicht erkennen, denn auch οὐσία bedeutet Privatvermögen, ebenso wie τὰ ἴδια. Marquardt (St.V. II² S. 311 A. 1) hat daher auch den *procurator idiu logu* und den *procurator usiacus* für denselben Beamten erklärt. Dass Hirschfeld aber Recht hatte, wenn er (RVG. S. 43 A. 5) beide unterschied, geht u. a. jetzt aus BGU 599 (II. Jahrh.) hervor, wo erst der οὐσιακὸς [λόγος] (Z. 14) und dann der ἴδιος λόγος (Z. 16) neben einander erwähnt werden. Auch gab es nur einen Procurator für den ἴδιος λόγος, dagegen mehrere, wie es scheint, für den οὐσιακὸς λόγος. Ueber die Bedeutung dieser beiden Kassen liegen folgende Zeugnisse vor.

1. Ἴδιος λόγος. Strabo XVII p. 797: ἄλλος δ' (neben dem iuridicus) ἐστὶν ὁ προςαγορευόμενος ἰδιόλογος, ὃς τῶν ἀδεσπότων καὶ τῶν εἰς Καίσαρα πίπτειν ὀφειλόντων ἐξεταστής ἐστιν. Also die *bona vacantia* und *caduca* und alles, was sonst an den Kaiser fällt, ging an den Idiologos (vgl. Marquardt II² S. 304). In BGU 106 (J. 199) wird ein cornicularius des ἐπίτροπος εἰδίου λ[όγου] aufgefordert, Auskunft zu geben über das Vermögen (πόρος) eines γενομένου μισθωτοῦ οὐσίας Ἐμβρῆ χρεώστου το[ῦ] ταμείου, d. h. nach den obigen Ausführungen auf S. 391 f., eines früheren Domanialpächters, der inzwischen zum *debitor fisci* geworden war.[1]) Dieser Text bestätigt, was Mommsen Staatsr. III S. 753 bemerkt, dass das Domanialgut dem Idiologos unterstellt war, denn die Anfrage wird offenbar darum an den Untergebenen des Idiologos gerichtet, weil dieser über die Personalien der königlichen Domanialpächter Buch führte.

Wie die Verbindung dieser Aufgaben des Idiologos mit seiner gleichzeitigen Amtsführung als ἀρχιερεύς und seiner Aufsicht über die Tempel, und zwar nicht etwa bloss über die Tempelkassen, sondern

[1]) Οὐσίας Ἐμβρῆ steht kurz für οὐσίας πρότερον Ἐμβρῆ, νυνὶ δὲ τοῦ ταμείου. Da er früher (γενομένου) Pächter gewesen, ist nicht nötig, dass er als solcher ein Schuldner des ταμεῖον geworden. Wenn dies der Fall wäre, so würde hier die Generalkasse (fiscus) statt des speziell in Frage kommenden Ressorts genannt sein, was an sich unanstössig wäre.

auch über die inneren Angelegenheiten der Priesterschaften, zu deuten ist, bedarf noch weiterer Untersuchungen.[1])

2. Οὐσιακὸς λόγος. BGU 277, 10 (II. Jahrh.): [κ]αὶ ὧν οἱ φόροι ἐν οὐσιακῷ λόγῳ ἀναλαμβάνονται. 599, 14: τῶν δὲ πρὸς τὸν οὐσιακὸν [λόγον ὀφειλομένων?]. Es handelt sich hier um schuldig gebliebene (?) οὐσιακοὶ μισθωταί (Z. 9).

Dass mit den οὐσιακά speziell die Patrimonialgüter des Kaisers bezeichnet wurden, versuchten wir oben S. 393 zu erweisen. Insofern wird man den οὐσιακὸς λόγος als Ressort des ἴδιος λόγος begreifen, und wird Hirschfeld's Aufstellung beistimmen, der die *procuratores usiaci* zu Untergebenen des *procurator idiu logu* gemacht hat (s. oben S. 393).[2])

Wir haben also in Aegypten eine allgemeine Generalkasse, den fiscus, und von diesem abgezweigt die „Privatkasse", den ἴδιος λόγος, von dem wiederum die Patrimonialkasse, der οὐσιακὸς λόγος, abgetrennt ist.

Ausser diesen officiellen termini technici begegnen noch einige allgemeinere, umschreibende Bezeichnungen für die Kassen.

[1]) Diese im Hermes XXIII S. 600 f. von mir erwiesene Verbindung ist inzwischen bestätigt worden durch BGU 16, 8 (J. 159/60) und 250, 21 (J. 122/3). An ersterer Stelle ist beim Idiologos Anklage erhoben worden gegen einen Priester, der sich gegen die schon von Herodot II 37 und 81 bezeugte Kleiderordnung der Priester vergangen hatte. An zweiter Stelle wird der Idiologos als Instanz in Sachen der μοσχοσφραγισταί citirt. In dem Wiener Text, den ich a. a. O. benutzte (J. 231), wird dem Idiologos Anzeige darüber erstattet, dass keiner der Priester seinen Dienst vernachlässigt habe. Ueber ähnliche Urkunden der Wiener Sammlung berichtet Mommsen, Zeitschr. Savigny-St. Rechtsg. XVI Rom. S. 190 A. 1. Uebrigens ist in den Texten überall ἐπιτροπ(ῇ) zu lesen, nicht ἐπιτροπ(είᾳ) (Wessely). — Die Stellung des Idiologos zum Kult scheint nach Obigem doch eine andere zu sein als die des ἀρχιδικαστής, der nebenbei auch ἱερεύς heisst (ἱερεύς des Museums? Vgl. BGU 73 und 136). Jener führt thatsächlich die Oberaufsicht über die sämmtlichen aegyptischen Tempel. Ich habe ihn daher a. a. O. mit dem ἀρχιερεὺς Ἀλεξανδρείας καὶ Αἰγύπτου πάσης identificirt.

[2]) Für die feinen Abstufungen im kaiserlichen Besitz ist bemerkenswert, dass, wie auch P. Meyer, Philol. LVI S. 195 richtig hervorgehoben hat, in BGU 560, 21 und 23 die οὐσιακὴ γῆ zur βασιλικὴ γῆ in Gegensatz gestellt wird. War vielleicht die letztere die alte Domäne, die der Kaiser von den Ptolemäern übernommen hatte, dagegen die οὐσιακὴ γῆ diejenige, die aus den οὐσίαι der früheren Privatbesitzer im Laufe der Zeit an ihn gefallen waren?

1. ὁ Καίσαρος λόγος. CIGr. 4957, 29f.: ὑπὲρ δὲ τῶν ἐκ τοῦ Καίσαρος λόγου πραχθέντων ἐν τῷ μέσῳ χρόνῳ, περὶ ὧν ἐκφόρια κατεκρίθη. Mit dieser „Kaiserkasse“ kann der Fiscus im Allgemeinen bezeichnet sein. Doch da es sich speziell um ἐκφόρια, Pachtgelder, handelt, ist hier vielleicht speziell an das Domanialressort gedacht, also den ἴδιος λόγος oder noch spezieller den οὐσιακὸς λόγος.

2. ὁ κυριακὸς λόγος. CIGr. 4957, 18: μηδ' ὅλως κατακλείεσθαί τινας ἐλευθέρους εἰς φυλακὴν ἡντινοῦν . . . ἔξω τῶν ὀφειλόντων εἰς τὸν κυριακὸν λόγον. Hier ist ganz allgemein von den *debitores fisci* die Rede.[1]) Dasselbe gilt von BGU 1, 15, wo das priesterliche Kopfgeld gezahlt wird εἰς τὸν κυριακὸν λόγον. Auch hier ist der *fiscus* gemeint. Vgl. BGU 620, 15: προςετέθη ἐν τοῖς κυριακοῖς λόγο[ις]. Ebenso in BGU 747 I 16: τῶν ὀφιλομένων τῷ κυριακῷ λ[ό]γῳ. Bei den κυριακαῖς ψήφοις in CIGr. 4957, 13 kann gleichfalls an den fiscus gedacht sein, aber nach dem Zusammenhang auch speziell an die Domanialkasse.

3. ὁ δημόσιος λόγος. CIGr. 4957, 21: τῶν προςοφειληκότων τῷ δημοσίῳ λόγῳ. Auch hier scheint der *fiscus* gemeint zu sein. Ebendort Z. 16 wird mit τὰ δημόσια gleichfalls auf den *fiscus* verwiesen. Vgl. BGU 193, 27 (εἰς τὸ δημόσιον), ebenso 350, 17; 650, 14 und öfter; P. Lond. CCCVI, 11.

Diese Ausdrücke sind alle so allgemein, dass sie unter Umständen ebenso gut auf die Spezialressorts des ἴδιος und οὐσιακὸς λόγος wie auf die Generalkasse, den *fiscus*, bezogen werden können.

Wie in der Ptolemäerzeit neben der Königskasse in Alexandrien die königliche Bank mit ihren Filialen in den Metropolen und Dörfern als dasjenige Institut stand, welches die Ein- und Auszahlungen effectuirte, so hat auch neben der Kaiserkasse die kaiserliche Bank gestanden. Diese Thatsache ist erst seit Kurzem bekannt geworden (vgl. oben S. 87), und auch jetzt ist das Material darüber noch ein dürftiges. Der Ausdruck βασιλικὴ τράπεζα hat sich meines Wissens in Texten der Kaiserzeit noch nicht gefunden. Dass er aber lebendig war, zeigt BGU 121, ein Bericht der βασιλικῶν τραπ(εζιτῶν) vom Jahre 194 n. Chr. Verbreiteter scheint jetzt der Ausdruck δημοσία τράπεζα und δημόσιοι τραπεζῖται gewesen zu sein, der in der

[1]) Vgl. CIGr. II 2842 (Aphrodisias): τῷ κυριακῷ φίσκῳ.

Ptolemäerzeit wohl noch nicht gebräuchlich war. Vgl. BGU 25; 41; 42; 652; 653 und Ostr. 662. Mit δημόσιος wird zunächst nur das Gegenteil von ἰδιωτικός bezeichnet, wobei es an sich noch offen bleibt, ob der Kaiser oder eine andere nicht private Instanz, etwa die Commune, gemeint ist.[1] Gelegentlich steht δημόσιος im Gegensatz zum „Kaiserlichen".[2] Aber sicher ist, dass in anderen Fällen wieder δημόσιος gerade das „Kaiserliche" bezeichnet, so in der Verbindung δημόσιος λόγος, wie wir sahen, in CIGr. 4957, 21, wo der Gedanke an eine Communalkasse ausgeschlossen ist.[3] In dieser Bedeutung möchte ich das Wort auch in der Verbindung δημοσία τράπεζα fassen, da die Steuern, welche an sie abgeführt werden, von den kaiserlichen πράκτορες erhoben werden und jedenfalls als kaiserliche aufzufassen sind. Die Communalkassen der Metropolen scheinen vielmehr als πολιτικὸς λόγος, resp. πολιτικὴ τράπεζα bezeichnet zu sein.[4]

Die Existenz der kaiserlichen Banken wird ferner durch die zahlreichen Bankquittungen aus der Kaiserzeit bezeugt, deren Formular oben S. 87 ff. behandelt ist.

Ueber die Organisation der kaiserlichen Banken erfahren wir wenig. In einigen Ostraka aus dem I. Jahrh. n. Chr. wird die Bank, die die Quittung ausstellt, als „die Bank des NN" bezeichnet, wie

[1] So begegnen folgende Verbindungen: δημοσία μισθοθήκη, δ. ὁδός, δ. γεωργοί (passim), δ. κτηνοτρόφος (BGU 638, 6), δ. ἐνηλάτης (136, 15), δ. λειτουργία (159, 4), δ. φόρετρα (227, 16), δ. φρουρά (255, 7), δ. πυρός (286, 8), δ. φοῖνιξ (s. oben S. 311) u. a.

[2] Wenn in 560, 21 δημοσία γῆ und οὐσιακὴ γῆ unterschieden werden, so wird man unter ersterem wohl das „Gemeindeland", das der betreffenden Commune gehörte, zu verstehen haben (vgl. oben S. 254). Vgl. auch in BGU 285 den Gegensatz von δημοσίου und βασιλικῆς γῆς, auch in 188, 23. So auch Viereck, Hermes XXX S. 119.

[3] Vgl. auch BGU 560, 23: βασιλικῆς γῆς διὰ δημοσίων [γεωργῶν]. Ebenso werden in P. Lond. CCLVI δημόσιοι γεωργοί genannt, die βασιλικὴν καὶ ἱερὰν καὶ ἄλλην γῆν gepachtet haben. Hier sind also die δημόσιοι γεωργοί identisch mit den βασιλικοὶ γεωργοί.

[4] Vgl. Mitt. PER IV S. 58 (ταμίας πολιτικοῦ λόγου). Vgl. CPR I 39 und S. 110. Es lag nahe, diese Stadtkasse als eine Folge der Decurionatsordnung anzusehen, da die angeführten Beispiele jünger sind. Aber in P. Oxyr. I 54, 16 wird gleichfalls dieser Kasse gedacht, und dieser Text stammt aus dem J. 201, ist also älter als die Decurionatsordnung. — Die πολιτικὴ τράπεζα begegnet in P. Oxyr. I 84, 10, vom J. 316.

sonst die Privatbanken der Kaiserzeit sich nennen (vgl. S. 92).[1] Wenn es hier heisst ἐπὶ τὴν τοῦ δεῖνος τράπεζαν, so ist das offenbar nur eine andere Form für das ptolemäische ἐπὶ τὴν τράπεζαν, ἐφ' ἧς ὁ δεῖνα. Aber auch die alte Formel begegnet noch zur Zeit des Claudius, wie jetzt P. Oxyr. I. 99, 14 zeigt: τραπέζης, ἐφ' ἧς Σαρα[πί]ων καὶ μέτοχοι. Während in den Ostraka, die jene Formel bringen, immer nur eine Person genannt wird, finden wir hier ein Collegium.[2]) Aber auch in jenen Ostraka finden sich gelegentlich in der Subscription andere Namen (so in 1376 und 1556). Auch sonst begegnet in der Kaiserzeit öfter ein Collegium von Trapeziten. Vgl. BGU 121 (vom J. 194): τῶν [β] καὶ τῶν λ[οι]π[ῶν] βασιλικῶν τραπ[εζιτῶν]; 707 (Ende des II. Jahrh.). Weitere Beispiele bringen jetzt die Oxyrhynchos-Papyri. Vgl. I 50 (vom J. 100): καὶ οἱ μέ(τοχοι) τρα(πεζῖται); 61, 5: καὶ τοῖς σὺν αὐτῷ δημοσί(οις) τραπ(εζίταις); ähnlich 96, 3.

Verschiedene Bankressorts lassen sich auch für die Kaiserzeit nachweisen. Nach P. Lond. CCLV wurde die Biersteuer ἐπὶ τὴν δημοσίαν τράπεζαν, die Schafsteuer aber εἰς τὴν ἐπὶ τούτοις τράπεζαν abgeliefert. Auf die beiden grossen Ressorts der διοίκησις und der ἱερά soll in § 4 eingegangen werden.

Ueber den Geschäftsgang der Banken ist für die Kaiserzeit nur wenig überliefert. Dass er in den Grundzügen derselbe geblieben ist wie in der Ptolemäerzeit, zeigt P. Oxyr. I 96, in dem der Pächter des ἐγκύκλιον die Trapeziten brieflich auffordert, von dem und dem die Kaufsteuer in Empfang zu nehmen: δέξασθε παρὰ Χαιρημονίδος — τέλος. Dabei ist genau angegeben, von wem die Chaeremonis den Sklaven gekauft hat, und auch vor welcher Agoranomie der Kauf vollzogen ist. Dieser Wortlaut wäre an und für sich mit der Vorstellung vereinbar, dass die Käuferin selbst an die Bank gezahlt habe. Aber Pap. Paris. 17 zeigt uns, dass sie vielmehr das Geld an die Pächter zu zahlen und diese es weiter an die Bank zu liefern hatten. In diesem Oxyrhynchos-Papyrus ist uns also eine jener An-

[1]) Konnten wir oben für die Ptolemäerzeit keine Privatbanken nachweisen, so begegnen sie in der Kaiserzeit desto häufiger. Vgl. die Indices der Papyruspublicationen, auch CPR. Das Bankmonopol bestand damals nicht mehr. Eine Studie von Mitteis über die Privatbanken der Kaiserzeit ist zu erwarten.

[2]) Ich erinnere an die *quattuor mensarii* in Temnos bei Cic. pro Flacc. 19, 44.

weisungen im Original erhalten, die in der Ptolemäerzeit so häufig in der Formel κατὰ διαγραφὴν τελώνου begegneten (s. oben S. 639). Dass diese διαγραφή auch jetzt von einem ἀντιγραφεύς zu prüfen und gegenzuzeichnen war, ist nicht überliefert, wird aber wohl anzunehmen sein.

Wenn die Bank nach diesen Formalitäten das Geld in Empfang genommen hatte, so stellte sie dem Steuererheber die Quittung darüber aus. Solche Quittungen sind unsere Ostraka, so weit sie von der Bank ausgestellt sind. Ueber die Formulare derselben ist oben S. 87 und 125 gehandelt worden. Dass im Faijûm zu solchen Quittungen nicht Ostraka, sondern Papyrus verwendet wurde, hoben wir oben S. 12 hervor[1]) (vgl. S. 22), und über ihr Formular sprachen wir S. 69 A. 1. Es ist mir inzwischen durch weiteres Material unwahrscheinlich geworden, dass diese Papyrusquittungen, wie ich dort vermutete, den Zahlern, nicht den Erhebern ausgehändigt seien. Es giebt Fälle, in denen die Quittungen auf mehr als einen Namen ausgestellt sind. Vgl. BGU 342. Wer von ihnen sollte dann die Quittung empfangen haben? Dies führt doch wohl zu der Annahme, dass diese Namen zwar den Zahler bedeuten, dass der Empfänger aber jemand anders war, und das kann nach dem ganzen Geschäftsgange nur der Erheber sein. Die Worte μὴ χρησάμενος ἑτέρῳ συμβόλῳ, die mich a. a. O. zu der anderen Ansicht führten, werden also wohl nur als schlechte Construction an Stelle von μὴ χρήσῃ ἑ. σ. zu fassen sein. Hiernach besteht in der Hauptsache völlige Uebereinstimmung zwischen den Ostraka und Papyri. Es bleibt nur der rein formale Unterschied, dass in den Papyrusquittungen des Faijûm meist, wenn auch nicht immer, auch die Erheber mitgenannt werden, während die Ostraka (ausser 672) nur den Zahler nennen.

Die Buchführung der Trapeziten wird vermutlich dieselbe wie in der Ptolemäerzeit gewesen sein. Ein Beispiel einer Monatsrechnung bietet BGU 474 (II. Jahrh.). Vgl. die Aufschrift auf der Rückseite: κ τόμος μηνιαίων τρα[πέζης . . . . . μην]ὸς Φαμενώ[θ]. Es ist wenigstens nicht unwahrscheinlich, dass es sich hier um eine kaiserliche Bank handelt.

1) Zu den in der Anmerkung 2 dort angeführten Beispielen sind inzwischen weitere hinzugekommen. Vgl. BGU 382, 383, 386, 391, 431, 434, 452, 458, 461, 463, 518, 521, 528, 535, 617, 645 (Rand), 655, 662, 704.

Ueber die monatlichen Abrechnungen mit den Steuererhebern wurde allmonatlich an die vorgesetzten Finanzbehörden Bericht erstattet. Vgl. BGU 121.

§ 4.

Die Magazine.

A. Ptolemäerzeit.

Neben der Kassenverwaltung stand die Magazinverwaltung, der die gesammten in natura erfolgenden Einnahmen und Ausgaben des Staates unterstanden. Wir wiesen schon oben S. 631 darauf hin, dass beide Ressorts mit dem Titel τὸ βασιλικόν belegt wurden.[1]) Zu dieser Magazinverwaltung gehörten die sämmtlichen Vorratshäuser des Königs, mochten sie Kornspeicher oder Weinkeller[2]) oder Räume für sonstige Naturaleinkünfte sein. Nach Petr. Pap. (II) XXXII (1) 4 gab es in Krokodilopolis im Faijûm ein βασιλικὸν ταμεῖον τῶν δερ[μά]των (Wyse). Hier wurden die Felle nicht nur aufgespeichert, sondern auch von den Gerbern bearbeitet. In den Ostraka spielen die Kornspeicher, in die die Getreideabgaben zu liefern waren, die Hauptrolle. Für sie begegnet als terminus technicus der Ausdruck ὁ θησαυρός. Vgl. Ostr. 702 ff. Dieses Wort bezeichnet zwar, wie wir oben S. 631 gesehen haben, in seiner allgemeinen Bedeutung auch das Schatzhaus, das die Geldvorräte barg. Aber im prägnanten Sinne bezeichnet es die Vorratshäuser für Naturalien[3]), und in diesem Sinne habe ich in Kap. III die Thesaurosverwaltung der Kassenverwaltung gegenübergestellt.[4]) Von dem Thesauros in diesem Sinne haben wir auch hier zu handeln.

---

[1]) In Ostr. 705 wird Spreu εἰς τὸ βασιλικόν vermessen. Auch in Rev. Pap. 28, 14; 34, 7 und öfter ist die Magazinverwaltung gemeint. In Petr. Pap. (II) XXXII (1) 10 f. werden δέρματα abgeliefert εἰς τὸ βασιλ[ι]κόν.

[2]) Vgl. die ἀποδόχια in Rev. Pap. 31, 18 ff. und dazu oben S. 99. Dass die Weinkeller unter den Begriff des θησαυρός fielen, zeigt BGU 33, 13 ff., wo die οἰνάρια (ausnahmsweise) μὴ εἰς τὸν θησαυρόν gebracht werden sollen.

[3]) Ausser den Ostraka und Papyri vgl. Ps. Arist. Oecon. II 2, 38: ἐπώλει τὰ ἐκ τῶν θησαυρῶν (im Perserreich). Appian. Lib. 95: θησαυροὶ παρέκειντο αὐτοῖς τῶν τροφῶν (scil. in den Mauern von Karthago). Für die spätere Zeit vgl. Cod. Theod. VIII 5, 48, § 1.

[4]) So zuerst im Jahrb. Ver. Altertumsfr. i. Rheinl. LXXXVI S. 241.

Aehnlich wie die Centralkassenverwaltung in Alexandrien durch das ganze Land ihre Filialen hatte, so auch die Centralmagazinverwaltung, die wir für Alexandrien als selbstverständlich zu supponiren haben. Bezeugt sind uns die Thesauren in den Metropolen[1] und den einzelnen Dörfern.[2] Die dem Staat, d. h. dem Könige gehörigen Thesauren werden gelegentlich — in den Ostraka niemals — βασιλικοὶ θησαυροί genannt. So heisst es in dem von Mahaffy edirten Papyrus des alexandrinischen Museums (s. oben S. 436) Z. 16: ἐν τ[ῶ]ι ἐμ Βουβάστωι βασιλικῶι θησαυρῶι (III. Jahrh. v. Chr.), und im P. Grenf. (I) 33, 52 wird ein θησαυ(ρὸς) βα(σιλικός) als Grenze angeführt. Daneben hatten natürlich auch die Tempel ihre eigenen Thesauren. Vgl. Pap. Paris. 60 bis, 31: ἐκ θησαυροῦ (über durchgestrichenem τῆς προθέσεως) τοῦ ἱεροῦ, wobei zu bemerken ist, dass θησαυρός hier, da es sich um Geldsummen handelt, im allgemeinen Sinne zu fassen ist.[3] Auch die Vorratshäuser der Privaten wurden θησαυροί genannt.

Von der Gestalt und Einrichtung solcher Thesauren können wir uns noch genaue Vorstellungen machen. Im Besonderen sind es die Kornspeicher, über die uns speziellere Nachrichten vorliegen. Mit der Ausmessung von Kornspeichern beschäftigt sich der hieratisch geschriebene mathematische Papyrus Rhind, der unter den Hyksoskönigen nach einem älteren Buche abgeschrieben worden ist[4], sowie der jüngst gefundene griechische mathematische Papyrus von Achmîm, der der byzantinischen Zeit angehört.[5] In dem mehr als zweitausendjährigen Zeitraum, der zwischen diesen beiden Endpunkten liegt, hat sich an den Kornspeichern Aegyptens nichts geändert. Der hieratische Text unterscheidet Speicher mit kreisrunder Basis

[1]) Vgl. z. B. das stereotype μεμέτρηκεν εἰς τὸν ἐν Διὸς πόλει τῆι μεγάληι θησαυρὸν in Ostr. 702 ff., ebenso εἰς τὸν ἐν Συ(ήνηι) θη(σαυρόν) in 295.

[2]) Dass jedes Dorf seinen eigenen Thesauros hatte, ist für die Kaiserzeit vielfach bezeugt (s. unten). Auch für die Ptolemäerzeit mögen Belege vorliegen. Anzunehmen ist es jedenfalls. Vgl. die Weinkeller, die nach Rev. Pap. 31, 18 ff. „in jedem Dorf" vom Oikonomos angelegt werden sollen.

[3]) Revillout, Mél. S. 109 weist den Thesauros des Gottes neben dem Thesauros des Königs in demotischen Texten nach.

[4]) Vgl. A. Eisenlohr, Ein mathematisches Handbuch der alten Aegypter, 1877.

[5]) Ed. J. Baillet, Mémoires de la Mission archéol. franç. au Caire IX 1, 1892.

(*dbn*) und solche mit viereckiger Basis (*ỉfd*). Die ersteren waren bienenkorbförmige Gebäude, die meist oben eine Luke hatten, durch welche, nachdem man auf Leitern oder Treppen von aussen hinaufgestiegen war, das Getreide hineingeworfen wurde, um im Bedarfsfalle durch eine Luke am Erdboden wieder herausgezogen zu werden. In den Gräbern sind uns mehrfach solche Bauten abgebildet.[1]) Die Wände der viereckigen Speicher waren nach oben zu geneigt, so dass das flache Dach kleiner war als die Basis.[2]) Ebenso unterscheidet der byzantinische Text von Achmîm den θησαυρὸς τετράγωνος (Exempel Nr. 2) von dem runden Speicher. Von letzterem handeln die Exempel 47—49, wenn hier auch nur vom θησαυρός die Rede ist. Das beigefügte Bild ⌒⌒⌒, das in der Hauptsache mit den Darstellungen der Pharaonenzeit übereinstimmt, zeigt deutlich den Aufriss des bienenkorbförmigen Gebäudes.

Weitere interessante Details über die Anlage der Thesauren bietet P. Lond. CCXVI (Pal. Soc. II Ser. 162), dessen Original ich mit Kenyon's freundlicher Erlaubnis einsehen durfte. Es gehört zwar in die Zeit Domitians, doch da bei der Stabilität dieser Einrichtungen in Aegypten wesentliche Veränderungen in der Kaiserzeit nicht anzunehmen sind, sei es schon hier vorweg behandelt. Zwei Pächter eines dem Gotte Soknopaios gehörigen Gehöftes[3]) verpachten hier einen zu ihrer Pachtung gehörigen Thesauros weiter. Dies Pachtobject wird folgendermassen in dem Contract beschrieben: θησαυρὸν ἐνεργὸν στεγνὸν καὶ τεθυρ[ω]μένον, ἐν ὧι πύργος καὶ αὐλὴ καὶ ταμῖ[α] πέντε καὶ νουράσι καὶ σιροῖς καὶ τοῖς λοιποῖς χρηστηρ[ί]οις πᾶσι. Abweichend von dem Achmim-Text bezeichnet θησαυρός hier nicht das einzelne Vorratshaus, den Speicher, sondern die gesammte Anlage. In diesem Thesauros, der als im Gebrauch befindlich (?), dichthaltend oder festgefügt (?)[4]) und mit Thüren versehen beschrieben wird, befindet sich ein Turm, ein

[1]) Vgl. Wilkinson, Manners and customs I² S. 371.

[2]) Vgl. die Hieroglyphe: [Hieroglyphe]. Natürlich gab es auch noch manche andere Formen. Vgl. die merkwürdigen nicht zusammenhängenden Kammern, die Naville in Pithom als Magazine erkannte. Wieder anders sind die mit einer Plattform bedeckten runden Gewölbe hinter dem Ramesseum. Vgl. Maspero-Steindorff, Aeg. Kunstgeschichte 1889 S. 32 f.

[3]) Z. 2 l. ἐποικίου (nicht ἐνοικίου) Πισάϊτος. Ebenso Z. 8.

[4]) Vgl. Rev. Pap. 32, 3: κεράμια στεγνὰ πισσοκοπούμενα.

freier Hof und fünf ταμιεῖα. Es ist nicht leicht, die Schilderung des Gesammtthesauros mit den Einzelheiten, die in ihm sein sollen, in Einklang zu bringen. Am verständlichsten wäre es, wenn man die Epitheta ἐνεργὸν, στεγνὸν, τεθυρωμένον auf die die ganze Anlage umschliessende Mauer beziehen dürfte. Innerhalb derselben läge dann der Turm, der Hof und die fünf ταμιεῖα.[1]) Der Turm mag zur eventuellen Verteidigung oder zum Auslug nach den Raubern, mit denen wohl namentlich hier am Wüstenrande immer zu rechnen war, gedient haben. Doch zeigt uns BGU 740, dass ein solcher πύργος auch Wirtschaftsräume umschloss. Vgl. Z. 5: ἀπὸ τῶν ἀλ[ω]νί[ων τ]ῶν ὄντων ἐν τοῖς αὐτοῖς π[ύ]ργοις. Hier befand sich also die Tenne in dem Turmgebäude. Mit ταμιεῖον kann hier nicht die Kasse gemeint sein, denn was sollten fünf Kassen fur einen Thesauros? Vielmehr wird man unter den ταμιεῖα hier die einzelnen — viereckigen oder runden — Speicher zu verstehen haben.[2]) Was mit νουβάσι gemeint ist, weiss ich nicht.[3]) Die σιροί sind als Getreidegruben bekannt. Vgl. Demosth. Philipp. IV 16, de Cherson. 45.

Die Kassen und die Magazine bildeten nur verschiedene Abteilungen einer und derselben Verwaltung. Die höchste Leitung beider lag in einer Hand. Der διοικητής, den wir oben als höchsten Beamten im Kassenwesen kennen lernten, war zugleich auch der Chef der Magazine im gesammten Lande. In P. Grenf. (II) 33 giebt der διοικητὴς Πτολεμαῖος Befehl zur Auszahlung sowohl von Geld wie Getreide. Dieser Befehl wird durch den ὑποδιοικητὴς Ἑρμῶναξ weitergegeben an einen Ἑρμίας, dessen Amt unbekannt ist, der aber auch noch für beide Zweige zuständig ist. Nun erst trennen sich die beiden Aufträge, und Hermias schreibt gesondert zwei verschiedene Anweisungen an den Trapeziten — die liegt uns vor —

[1]) Eine Mauer umfasst die gesammten Vorratshäuser auch in der Darstellung bei Erman, Aeg. S. 141, die überhaupt mit unserer Beschreibung verglichen werden kann.

[2]) Vgl. das βασιλικὸν ταμιεῖον τῶν δερμάτων in Petr. Pap. (II) XXXII 1 5. Als Vorratshaus begegnet ταμιεῖον auch bei Appian. Lib. 88: τὰ τῶν σκευῶν ταμιεῖα und ebendort 95: καὶ ταμιεῖα χιλοῦ τε καὶ κριθῆς. Vgl. auch Evang. Luc. 12, 24: „Sie säen nicht und sie ernten nicht, οἷς οὐκ ἔστιν ταμεῖον οὐδὲ ἀποθήκη."

[3]) Etwa nubische Sklaven??

und an den Thesaurosbeamten. Auch aus dem Revenue-Papyrus geht hervor, dass die höheren Finanzbeamten in gleicher Weise für die Kassen wie für die Magazine zuständig waren. So soll der οἰκονόμος, der sonst überall auch die Geldsteuern beaufsichtigt, die Weinkeller einrichten (31, 18 f.). Vgl. auch Petr. Pap. (II) XX. Freilich am Ende des II. Jahrhunderts vor Chr. finden wir einen οἰκονόμος σιτικῶν[1]) und einen οἰκονόμος ἀργυρικῶν.[2])

Das untere Personal war von vornherein naturgemäss ein verschiedenes für die beiden Abteilungen. So wie die Trapeziten ausschliesslich mit dem Geld zu thun hatten, so muss es auch Beamte gegeben haben, die speziell Magazinbeamte waren. Als solche den Trapeziten parallele Spezialbeamte möchte ich die Sitologen ansprechen. Das Wort σιτολόγος, „der Getreide sammelt", scheint zwar eher auf einen Erheber hinzuweisen, und Franz (CIGr. III S. 299) scheint auch dieser Ansicht zu huldigen, wenn er ihn mit der *exactio tributorum frugum* in Zusammenhang bringt. Auch ich selbst habe es früher geglaubt (Philolog. LIII S. 92). Dass die Etymologie allein hier aber irre führt, geht aus der Thatsache hervor, dass die Sitologen sich auch als Getreideverteiler, nicht nur als Getreideempfänger nachweisen lassen. Für die Ptolemäerzeit ist mir nur ein Beispiel zur Hand: Petr. Pap. (II) XLVIII. Es sind Quittungen[3]), in denen ein ναύκληρος einem σιτολόγος[4]) den Empfang von Weizen bescheinigt. Dies Beispiel allein ist vielleicht nicht zwingend. Man könnte hier immer noch annehmen, dass der Steuererheber das Getreide einem ναύκληρος übergeben habe, damit er es ihm nach dem Thesauros transportire. Aber für die Kaiserzeit liegen uns so viele Beweise vor, dass es ausser Zweifel steht, dass die Sitologen auch Getreide austeilten. Sie spielen also in der Getreideverwaltung genau dieselbe Rolle wie die Trapeziten in der Geldverwaltung, die gleichfalls einnahmen und ausgaben.

Dies Resultat wird durch die Ostraka bestätigt. Die früher bekannten Naturalquittungen konnte man wohl eben so gut dahin

---

[1]) Im Faijûm: Krebs, Nachr. Gött. GW. 1892 Nr. 15 S. 583.

[2]) In der Thebais (P. Tur. V 8 und VI 9): τοῦ πρὸς τῇ οἰκονομίαι τῶν ἀργυρικῶ(ν) τοῦ Παθυρίτου.

[3]) Z. 9 l.: καὶ οὐθὲν ἐνκαλῶ (für καὶ αὐτημων? καλως).

[4]) Z. 5. π[αρὰ Δ]ωρίωνος τοῦ σιτολογοῦντ[ος . . . . τῶν περὶ Βού-ραστ(ιν) τόπων.

deuten, dass der unterzeichnende Sitologe der Erheber und der in der Quittung genannte Lieferant der Steuerpflichtige sei. Seitdem wir aber Ostr. 1255 kennen, wissen wir, dass der Lieferant vielmehr der Steuererheber war. Dann aber kann der unterzeichnende Sitologe nur der Magazinbeamte sein, der hier dem Steuererheber quittirt wie in den Geldquittungen der Trapezit (vgl. oben S. 98 ff.). Unter dieser Annahme gewinnt auch erst die Eingangsformel ihre richtige Bedeutung: μεμέτρηκεν εἰς τὸν ἐν — θησαυρόν. Der Sitologe bestätigt, dass das Getreide in dem von ihm verwalteten Thesauros vermessen worden ist.

Die Thatsache, dass manche Thesaurosquittungen von mehreren Personen in gleicher Weise unterzeichnet sind, wie 709, 724, 725, 727, 728, 731, 732 u. s. w., zeigt uns, dass — wenigstens in Metropolen wie Διὸς πόλις — mehrere Sitologen an einem Thesauros angestellt waren. Vgl. namentlich 732: Ἀντίοχος καὶ Ἀπολλώνιος. Damit ist vereinbar, dass eventuell in einem Dorfe nur ein Sitologe begegnet. Vgl. P. Grenf. (II) 37, 3 (unter den Dorfbeamten von Pathyris : καὶ σιτολόγοι. Natürlich hatten diese Sitologen ein grösseres Bureaupersonal zur Verfügung. Für die Ptolemäerzeit liegen mir keine Belege vor.

Ueber den Geschäftsgang in den Thesauren sind wir sehr viel schlechter unterrichtet als über den in den Banken. Dass auch dem Sitologen Controlebeamten zur Seite standen, und dass die Entgegennahme wie die Ablieferungen von Getreide einem ähnlichen Controleverfahren unterlag wie die Ein- und Auszahlungen der Bank, ist a priori anzunehmen. Eine Andeutung giebt P. Grenf. (II) 23, 12 f. Danach soll die Auszahlung der Getreideraten eben so gut wie die der Geldraten auf Anweisung des königlichen Schreibers erfolgen: συνυπογράφοντος καὶ Φίβιος τοῦ βασιλικοῦ γραμματέ[ως]. Vgl. oben S. 638 ff. Die Aufforderung an die Sitologen liegt uns nicht vor, aber jedenfalls ist ein ganz ähnliches Document wie das vorliegende an die Sitologen ergangen, und das wird dann auch die Anweisung des königlichen Schreibers enthalten haben (wie hier Z. 24).

Die Buchführung der Sitologen wird der der Trapeziten ganz analog gewesen sein (vgl. oben S. 640). Auch die Sitologen machten monatliche Abrechnungen mit den Steuererhebern. Darauf beziehen sich die Randbemerkungen einiger Ostraka, die eine grössere Summe nennen als die Quittung selbst. Wir erklärten sie oben S. 75,6 und

100 als diejenigen Summen, die bisher im Monat im Ganzen von dem betreffenden Steuererheber eingegangen waren. Monatliche Abrechnungen (μηνιαῖα) werden auch sie an ihre Vorgesetzten gerichtet haben.

B. Kaiserzeit.

Die Magazinverwaltung blieb beim Uebergang Aegyptens in die römische Herrschaft im Wesentlichen dieselbe. Nur hatten sich ihre Aufgaben gesteigert, denn jetzt galt es nicht nur Alexandrien, sondern auch Rom mit Zufuhr zu versehen.

Wie für die Kassen, so ist auch für die Magazine der Kaiserzeit die alte zusammenfassende Bezeichnung als βασιλικόν bis jetzt nicht erwiesen. Vielmehr wird das Magazinressort im Allgemeinen — ebenso wie das Kassenressort — als τὸ ταμιεῖον[1]) oder τὸ ἱερώτατον ταμιεῖον[2]) oder auch als τὸ δημόσιον[3]) bezeichnet.

Ueber die Speicheranlagen in Alexandrien sind mir auch aus dieser Zeit keine genaueren Angaben bekannt.[4]) A priori ist nicht unwahrscheinlich, dass diese alexandrinischen Einrichtungen vorbildlich gewesen sind für die gewaltigen Anlagen, die unter der kaiserlichen Verwaltung in Rom und Ostia für die annona geschaffen wurden.

Dagegen werden die Thesauren sowohl in den Metropolen wie in den Dörfern durch Ostraka und Papyri vielfach belegt. Dass jedes Dorf seinen eigenen θησαυρός hatte, zeigen z. B. unser Ostr. 1306: θησαυρῷ κώμης Ἱερᾶς Νεικολάου und BGU 67, 7: ἐν θησαυρῷ τῆς προκειμένης κώμης. Ebenso 81, 25; 188, 8 und oft. Nebenbei sei erwähnt, dass auch die Speicher der Privaten θησαυροί genannt wurden. Vgl. BGU 644, 23.

In den thebanischen Ostraka finden sich verschiedenartige Bezeichnungen des Thesauros. Die Scheidung des θησαυρὸς μητροπόλεως und des θησαυρὸς κωμῶν[5]) beginnt erst mit dem Anfang des II. Jahrhunderts. Jener begegnet zuerst in 792 vom Jahre 101 (dann 802, 804 u. s. w.), dieser in 793 (mit dem Zusatz ἱερῶν)

[1]) BGU 15 II 16.

[2]) BGU 7 I 8. Pap. Genev. 16 (J. 207 : (ἐκφόριον μετρεῖται τῷ ἱερωτάτῳ ταμείῳ.

[3]) BGU 223, 8. 414, 4. Vgl. auch P. Oxyr. I 89 und 90.

[4]) Erwähnt werden sie bei Tac. ann. II 59: *apertis horreis.*

[5]) Die Lesung θησαυρὸς κωμῶν steht völlig fest durch 808 und 1592.

vom Jahre 102 (dann 803, 822 u. s. w.). Von dieser Zeit an werden in den Ostraka die Thesauren fast regelmässig auf die eine oder andere Weise bezeichnet.

Im ersten Jahrhundert dagegen unterscheiden die Ostraka den θησαυρὸς διοικήσεως und den θησαυρὸς ἱερῶν. So heisst es: εἰς τὸν τῆς διοικήσεως θησαυρόν in 767, 770, 772, 773, 778, 794 (vom Jahre 2 n. Chr. bis 102) und εἰς τὸν τῶν ἱερῶν θησαυρόν in 771, 790, 1367, 1546 (vom Jahre 3 n. Chr. bis 101) oder εἰς θησαυρὸν ἱερῶν Ἑρμώνθεως in 768, 774, 779.[1]) Gelegentlich wird auch hinzugefügt, zu welcher Toparchie der θησαυρός gehört, so θη(σαυροῦ) διοι(κήσεως) Ἄνω (τοπαρχίας) in 799, 800, 1328 (vom Jahre 105 und 87) und εἰς τὸν τῶν ἱερῶ(ν) θη(σαυρὸν) Ἄνω (τοπαρχίας) in 783, 788 (vom Jahre 91 und 97) oder εἰς θησ(αυρὸν) Κάτω (τοπαρχίας) in 805 (vom Jahre 112).

Derselbe Gegensatz zwischen der διοίκησις und den ἱερά, der für die Ptolemäerzeit meines Wissens bis jetzt nicht bezeugt ist, findet sich auch in der grossen Londoner Steuerabrechnung Pap. CXIX A (II. Jahrh. n. Chr.), worauf wir schon oben S. 149 hinwiesen. Dieser Text bezeugt zugleich, dass auch für die Geldsteuern derselbe Unterschied bestand. Auch in P. Oxyr. I 57 ist von Geldzahlungen die Rede, die εἰς τὸ τῆς διοικήσεως λογιστήριον einregistrirt werden sollen. Vorher werden sie als λήμματα διοικήσεως bezeichnet. Man wird in diesem Gegensatz kaum einen anderen als den zwischen der weltlichen oder kaiserlichen und der Tempelverwaltung finden können[2]) und wird anzunehmen haben, dass diejenigen Posten, die εἰς θησαυρὸν ἱερῶν abgeliefert wurden, der Tempelverwaltung überwiesen wurden. Doch stand dieses Tempelmagazin unter den gewöhnlichen kaiserlichen Beamten, wie denn in Ostr. 1546 über eine Lieferung εἰς τὸν τῶν ἱερῶν θησαυρόν der Sitologe quittirt. Es bildete also dieser Thesauros das Tempelressort innerhalb des Gesammtthesauros.

Dass das Wort διοίκησις zu dieser prägnanten Bedeutung des Gegensatzes zu ἱερά gekommen ist, ist um so auffälliger, als in

[1]) In dem Titel der τελῶναι und ἐπιτηρηταὶ θησαυροῦ ἱερῶν begegnet freilich der θησαυρός ἱερῶν auch im II. und III. Jahrhundert. Wahrscheinlich ist hier der Thesauros der Tempel selbst gemeint. Vgl. oben S. 583.

[2]) S. oben S. 149 (Staats- und Tempelressort). Die Hervorhebung der Gemeindeverwaltung auf S. 179 ist wohl nicht glücklich.

anderen gleichzeitigen Texten διοίκησις in seiner ursprünglichen Bedeutung als „Verwaltungskreis“[1]) sowohl auf die kaiserliche wie auf die priesterliche Verwaltung bezogen wird. Vgl. BGU 20, 3 (Jahr 140/1): διοικήσεως τῆς τε βασιλικῆς καὶ ἱερᾶς καὶ π[ρ]οσόδου.[2]) Vgl. auch 512. In anderen Texten wiederum steht διοίκησις im Gegensatz zu den οὐσιακά. Vgl. BGU 84, 5.

Die Magazinverwaltung wurde von demselben oben behandelten römischen Beamtenpersonal — mit dem Präfecten an der Spitze — geleitet, dem auch die Kassenleitung unterstand. Für die Magazinverwaltung kamen ausserdem noch diejenigen Beamten in Betracht, die speziell mit der Fürsorge für den Unterhalt der Städte beauftragt waren. Für Alexandrien ist uns durch Strabo XVII p. 797 der ἐξηγητής als ein Beamter bezeugt, dem die ἐπιμέλεια τῶν τῇ πόλει χρησίμων übertragen war. In ihm hat Hirschfeld (RVG. S. 143) mit Recht das Vorbild für den stadtrömischen *praefectus annonae* erkannt. Dieselbe Rolle, die der letztere in dem Magazinwesen der Hauptstadt gespielt hat, wird auch dem Exegeten in Alexandrien zuzuschreiben sein. Exegeten sind uns auch für die Metropolen im Lande vielfach bezeugt. Ob sie eine ähnliche Befugnis für ihre Städte gehabt haben, kann zur Zeit nicht entschieden werden. Es wäre nicht unmöglich, dass in Alexandrien die cura annonae nur ein Accedens zu den ursprünglichen Competenzen des Exegeten gewesen wäre.

Für das Ende des II. Jahrhunderts wird uns durch BGU 578, 9 für Alexandrien ein anderer Titel für dieselbe Sache überliefert: ὁ ἐπὶ τῆς εὐθηνίας. Mir scheint wenigstens aus dem Zusammenhang

---

[1]) Im Rev. Pap. 19, 7 steht ὁ ἐπὶ τῆς διοικήσεως τεταγμένος im Sinne von ὁ διοικητής.

[2]) Vgl. auch Demosth. c. Timocr. 96: τὴν διοίκησιν — τήν τε ἱερὰν καὶ τὴν ὁσίαν. — Der dritte Begriff in BGU 20, προσόδου, ist schwer zu deuten. Viereck denkt in seiner sachkundigen Behandlung der Saatquittungen (Hermes XXX S. 119) bei der γῆ προσόδου an das „Privateigentum freier Bauern“. Hätte er sich die Frage vorgelegt, von wem denn jene Quittungen ausgestellt sind, so würde er kaum zu dieser Auffassung gekommen sein. Nach meiner Ansicht sind sie von δημόσιοι γεωργοί verfasst, wie mir nachträglich durch P. Lond. CCLVI bestätigt wurde. Dann aber kann die γῆ προσόδου, die mehrfach in diesen Quittungen begegnet, nicht Privatland sein, sondern muss gleichfalls öffentliches Land, wahrscheinlich ein bestimmter Teil der königlichen Domäne sein. — In BGU 485, 5 wird διοικήσεως προσοδικ(ῆς) zu lesen sein.

deutlich hervorzugehen, dass hiermit ein alexandrinisches Amt gemeint ist. Das erinnert direct an die griechische Wiedergabe des *praefectus annonae*: ἔπαρχος εὐθενίας (CIGr. III 5895, 5973). Danach scheint diese Verwaltung vom Exegeten abgezweigt worden zu sein. Doch ist weiteres Material abzuwarten. Auch für Arsinoë ist, zuerst für das Jahr 187/8, ein εὐθηνιάρχης bezeugt, was dasselbe besagen muss. Vgl. BGU 556, 12 und 579, 8.[1]) Ebenso für Hermupolis für das III. Jahrhundert; vgl. Mitt. PR IV S. 58: εὐθηνιαρχήσαντος βουλευτοῦ κτλ. Vermutlich gab es solche Beamte in allen Metropolen. Neben diesen Spezialbeamten waren aber auch die ordentlichen Gaubeamten nach derselben Richtung thätig. So zeigen BGU 92, 649 und 730, dass die Strategen dafür zu sorgen hatten, dass das nötige Vieh auf die Märkte getrieben wurde.[2])

Während die höheren Verwaltungsposten wie bei den Kassen nach römischer Weise umgestaltet wurden, blieben die unteren, die eigentlichen Spezialbeamten der Thesauren, unverändert. So finden wir auch in der Kaiserzeit die σιτολόγοι wieder. Dass sie wirklich, wie oben ausgeführt wurde, die Magazinbeamten und nicht etwa die Naturalsteuererheber waren, wird für die Kaiserzeit durch mehrere Documente erwiesen.

1. Es giebt zahlreiche Quittungen auf Papyrus[3]), in welchen den Sitologen der Empfang von vorgeschossenem Saatkorn bestätigt wird — nach meiner Ansicht, von den δημόσιοι γεωργοί (s. S. 657). Wenn die Sitologen das Saatkorn verabfolgen, so functioniren sie als Magazinverwalter, nicht als Steuererheber.

2. In BGU 621 (II. Jahrh.) bescheinigen vier ὑδροφύλακες den Sitologen von Karanis, den ihnen zustehenden Lohn (ὀψώνια) in Naturalien von ihnen empfangen zu haben. Hier spielen die Sitologen dieselbe Rolle wie in den oben angeführten Bankquittungen die Trapeziten.

[1]) In 556, 12 wird εὐθηνιαρχήσαντος zu schreiben sein.

[2]) S. oben S. 476. In 649, 16 schreibt der Schweinehirt, dass er so und so viel Schweine habe: εἰς τὴν εὐθενίαν τῆς λαμπροτάτης πόλεως τῶν Ἀλεξανδρέων. — Im IV. Jahrhundert gingen diese Schreiben an den Logisten. Vgl. die ähnliche Erklärung eines Eierhändlers in P. Oxyr. I 83.

[3]) Vgl. Viereck, Hermes XXX S. 107 ff. Inzwischen hat sich das Material vermehrt. Vgl. die Indices von BGU.

3. In P. Grenf. (II) 44 (Jahr 101) wird den δημοσίοις σιτολ(ό-γοις) Φιλαδ(ελφίας) quittirt, dass sie die den Nomarchen zustehenden φόρετρα in Gestalt von 2 Artaben Linsen verabfolgt haben.

4. In P. Lond. CCXCV quittirt ein καμηλοτρόφος den Sitologen, die φόρετρα von ihnen empfangen zu haben. Vgl. BGU 607.

Diese Beispiele genügen, um zu zeigen, dass die Sitologen die Thesaurosbeamten waren, die, wie sie die Naturaleinnahmen des Staates in Empfang nahmen, so auch die Naturalausgaben verabfolgten. Dies Resultat findet jetzt seine Bestätigung durch P. Oxyr. I 63, 12 ff.: ἰδέτω τοὺς θησαυροὺς καὶ τοὺς [σι]τολόγους καὶ τοὺς ἄλλους τοὺς πρὸς τὴν χρείαν κτλ. Dem entsprechend sind die sämmtlichen Ostraka, in denen die Vermessung von Getreide an die Thesauren bescheinigt wird, von Sitologen subscribirt. In manchen Fällen ist der Titel in der Subscription ausdrücklich gegeben. Vgl. oben Kap. III S. 109 ff. Vgl. jetzt auch P. Oxyr. I 90.

Unbedeutend sind die Abweichungen, die die faijûmer Thesaurosquittungen auf Papyrus gegenüber diesen Ostraka aufweisen. Vgl. BGU 61 I, 67, 188, 218, 336. P. Lond. CCXVII, CLXXX (Pal. Soc. II Ser. 150), CCCXLVI b, CCCLI. Wie die Ostraka, so nennen auch diese Papyrusquittungen[1]) nur den Sitologen und den Steuerzahler. Dass die Person, auf deren Namen die Quittung ausgestellt ist, nicht etwa der Steuererheber, der πράκτωρ σιτικῶν, sondern der Steuerzahler ist, geht daraus hervor, dass oft mehrere Personen in einer Quittung aufgeführt werden. Vgl. namentlich BGU 188, auch 61, 67. Wären das die Steuererheber, so müsste man fragen, wer von ihnen denn die Quittung erhalten sollte. Diese Mehrheit von Personen erklärt sich nur unter der Annahme, dass diese Personen selbst die Steuerzahler sind, der Empfänger der Quittung aber — ganz wie wir es auch für die Ostraka annahmen — der ungenannte Steuererheber ist, in dessen Revier die betreffenden Zahler gehörten. Das Schema dieser Papyrusquittungen lautet folgendermassen: „Datum (Jahr) — die Sitologen (Name mit Titel, im Nominativ vgl. BGU 67, Lond. CCXVII, CCCXLVI b, oder Genetiv, vgl. BGU

[1]) Dass die angeführten Texte überhaupt Quittungen und nicht etwa Berichte sind, wie man aus der Einführung der Sitologen mit παρὰ schliessen könnte, geht deutlich aus der Subscription hervor, die einige von ihnen haben: BGU 61, 218, P. Lond. CCXVII. In letzterem steht z. B. Σαραπαμμὼν σιτο-λ(όγος) μεμέτρημ(αι) ὡς π(ρόκειται).

42*

188, 336, oder in einer Mischung von Nominativ und Genetiv, Lond. CCLI, oder mit παρά BGU 61, Lond. CLXXX) — μεμετρήμεθα — Tagesdatum — ἀπὸ γενήματος τοῦ x. ἔτους — ἐν θησαυρῷ τῆς x. κώμης — μέτρῳ x. — vom Steuerzahler (Name im Nominativ BGU 61, 67, 188, oder mit εἰς, BGU 218 [wo er in Z. 5 zu ergänzen ist] oder εἰς ὄνομα, Lond. CLXXX, CCCLI, CCCXLVI) — für Abgabe — Summe — Subscription (nicht überall). In der Praxis finden sich natürlich auch hier manche Varianten.

Dem einzelnen Thesauros standen in der Regel mehrere Sitologen vor, die ein Collegium bildeten. So ist, um einige Beispiele zu geben, BGU 61 ausgestellt παρὰ Κάστορος Ἥρωνος καὶ μετόχ(ων)[1] σιτολ(όγων) κώμης Ἡρακλείας, 64 von 4 Personen: τῶν δ̄ καὶ τῶν λοι(πῶν) σιτολ(όγων) κώ(μης) Καρανίδος. Wie hier die Sitologen eines Dorfes, so werden anderwärts die einer Toparchie zusammengefasst. Vgl. P. Lond. CCXCV: Πτολλίδι καὶ μετόχ(οις) σιτολ(όγοις) τοπαρχ(ίας) Διονυσιάδος.

Die Sitologie gehörte zu den λειτουργίαι, die von den wohlhabenderen Bürgern zu leisten waren. Dafür spricht BGU 188, 6 f.: καὶ τῶν λοιπ(ῶν) σιτολόγ(ων) [ἐν κλ]ήρῳ (vgl. oben S. 603), auch BGU 462, 15: ἐ[γ]χειρισθείσῃ[2]) αὐτοῖς σιτολογίᾳ. Hatte man die vorgeschriebene Zeit als σιτολόγος abgeleistet, so nannte man sich γενόμενος σιτολόγος (vgl. BGU 186 und öfter).[3])

Die den Sitologen unterstellten Schreiber werden für die Kaiserzeit bezeugt durch unser Ostr. 1159: γραμματ(εῖ) σιτολογ(ίας) und BGU 67, wo die γραμματεῖς σιτολ(ογίας) statt der Sitologen selbst die Quittung ausstellen, auch P. Lond. CCLI. Zu ihrem Personal gehörten auch die σιτομέτραι, die *mensores frumenti* (BGU 399, 10; 509, 11).

Merkwürdig ist der βουλ(ευτὴς) σιτολόγων in P. Grenf. (II) 63, 9 (III. Jahrh.) Das kann kaum eine „*combination of* βουλευτὴς

[1]) So wird auch in dem Wiener Text bei Hartel Gr. Pap. S. 75 zu lesen sein: καὶ μετόχων (nicht Μετόχου) σιτολόγων κτλ.

[2]) Vgl. CIGr. 4957, 35: τὰς στρατηγίας — ἐνχειρίζειν τοῖς κατασταθησομένοις.

[3]) In der Sitologenliste BGU 715 (J. 101/2) begegnen mehrere Juden: 4 Ἰωσῆς ὁ καὶ Τεόφιλος (= Θεόφιλος), 7 Στράτων συκάλλου (?) Ἰσάκ(εως), 11 2 Ἀβράμιος, 9 . . . . . ς Ἰσάκεως, 11 Σαμβαθ(αῖος) Ἰακούβου.

und σιτολόγοις sein, denn dann müsste es σιτολόγος heissen.[1] Vielmehr scheint ein hervorragender Posten in dem Collegium der Sitologen damit bezeichnet zu sein, wie es auch βουλευταὶ ἱερέων gab (Dekret von Kanopos 73).

Unklar bleibt die Stellung der φροντισταὶ σιτολ(όγων) oder σιτολ(ογίας) in P. Grenf. (II) 44, die ihrerseits wieder ein Collegium bildeten.

Für Thesaurosbeamte möchte ich ferner auch die σιτοπαραλῆμπται halten. Ihrem Namen nach nahmen sie Getreide entgegen. Wir haben aber Beweise, dass sie auch im Namen der Regierung Getreide verabfolgten; sie sind also ganz ähnliche Beamte wie die Sitologen.[2]) BGU 81 (vom Jahre 188/9) ist eine Abrechnung über Einnahmen und Ausgaben des Thesauros, die der σιτοπαραλήμπτης κώμης Αὐτοδίκης an einen δεκαδάρχης einsendet. Hier tritt er uns deutlich als Thesaurosbeamter entgegen. Nach den Quittungen von Pselkis haben dort die παραλῆμπται σίτου den Soldaten den Naturalsold ausgezahlt (vgl. Kap. VIII). Das Beamtenverzeichnis BGU 425 (vgl. Viereck, Hermes XXX S. 109), in dem nach einander der σιτολόγος, der σιτοπαραλήμπτης und dann der πράκτωρ σιτικῶν aufgezählt werden, zeigt vielleicht, dass der Sitologe übergeordnet war.

Eine andere Spezialbehörde bilden die εὐσχήμονες καὶ παραλῆμπται συναγοραστικῆς κριθῆς in BGU 381, die den πρεσβύτεροι von Soknopaiu Nesos den Empfang von Gerste quittiren. Dieser Text wird erst verständlicher durch Heranziehung von P. Grenf. (I) 48.[3])

Dem Paraleptes verwandt war wohl der σίτου ἀποδέκτης in Ostr. 1217. Vgl. auch die ἀποδέκται der Spreuverwaltung in P. Oxyr. I 43 III. Diesen scheinen dort die ἐπιμεληταὶ ἀχύρου übergeordnet zu sein.

Dass der Geschäftsgang in den Thesauren ein ebenso vorsichtiger und umständlicher war wie der in den Banken, haben wir oben für die Ptolemäerzeit schon dargelegt. Für die Kaiserzeit verweise ich auf P. Lond. CCLVI, dessen Einsicht mir Kenyon freundlichst

[1]) An sich wäre die Verbindung natürlich sehr gut möglich. Vgl. die βουλευταὶ ἀποδέκ(ται) in P. Oxyr. I 43.

[2]) Der ἀχύρ(ου) παραλ(ήμπτης) in 1433 scheint allerdings Steuererheber zu sein.

[3]) Ist in Z. 13 vielleicht συναγοραστικῆν zu lesen statt τὴν ἀγοραστικήν?

gestattete. Vgl. Kenyon, Cat. of Add. S. 417. In diesem Papyrus (aus dem 41. Jahr des Augustus) wird der Sitologe Akusilaos von seinem Vorgesetzten, unter Berufung auf die Vorschriften des Strategen und königlichen Schreibers, angewiesen, an δημόσιοι γεωργοί Aussaat zu verabfolgen, „συνεπακολουθούντων τοῦ τοπά[ρχ]ου καὶ τοῦ κωμογραμματέως τῆς κώμης καὶ τῶν ἄλ[λων] ἡγουμένων". Also der Toparch, der Dorfschreiber und die anderen Spitzen sollen bei der Vermessung zugegen sein und sie beglaubigen. Bemerkenswert ist auch die Persönlichkeit des Vorgesetzten. Er heisst Φαῦστος Πρίσκου (l. Πρίσκος) Καίσαρος. Kenyon a. a. O. hält Καίσαρος für sein Cognomen. Ich glaube vielmehr, dass Καίσαρος hier elliptisch für Καίσαρος δοῦλος steht. Dass in lateinischen Inschriften *Caesaris* nach einem Namen für *Caesaris servus* steht, ist bekannt genug. Aber auch im Griechischen herrscht derselbe Gebrauch, wie Franz im CIGr. III 4713 f. richtig anmerkt.[1]) So sehen wir hier einen kaiserlichen Sklaven über die Magazinverwaltung gestellt. Der σιτολόγος heisst ὁ παρ' αὐτοῦ.

Auf die Buchführung der Thesauren wird durch P. Oxyr. I 43 (vom Jahre 295) neues Licht geworfen. In diesem Ausgabenbuch der ἐπιμεληταὶ ἀχύρου werden nicht nur die einzelnen Posten, die ausgegeben sind, gebucht, sondern es werden auch die Quittungen, die sie dafür erhalten haben, entweder erwähnt oder gar wörtlich eingetragen. Vgl. namentlich III ff. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass die Sitologen in ihren Ephemeriden ähnlich verfahren haben. Sicher ist, dass sie ebenso wie die Trapeziten allmonatlich Abrechnung mit den Steuererhebern hielten und darauf ihre μηνιαῖα dem Strategen einschickten. Vgl. BGU 64, 529, 534. Das Schema ist etwa folgendes: „Dem Strategen von den Sitologen. Monatsrechnung (μηνιαῖος, scil. λόγος)[2]) in summarischer Uebersicht (ἐν κεφαλαίῳ) für den Monat x von der Ernte des Jahres x. Es sind von uns vermessen worden in dem Thesauros des oben genannten

[1]) In 4713 Ἐπαφρόδιτος Καίσαρος Σιγηριανός, in 4713 f Ἐπαφρόδιτος δοῦλος Σιγηριανός. Franz hält Σιγηριανός für das Cognomen. Sollte Epaphroditos sich wirklich einfach δοῦλος nennen, während er ein kaiserlicher δοῦλος war, wenn nicht der Zusatz Σιγηριανός ihn als solchen kennzeichnete? Ich denke, es gab eine kaiserliche οὐσία Σιγηριανή (s. oben S. 392 f.), und zu dieser gehörte der Sklave, der danach ein δοῦλος Σιγηριανός war.

[2]) Vgl. auch Ostr. 1175: μηνιαίου Θώθ.

Dorfes so und so viele Artaben. Es folgt die Spezialisirung nach den verschiedenen Steuern. Darauf Angabe des eventuellen Ueberschusses (ἔγλογος) vom verflossenen Monat. Schlusssumme. Datum." Daneben hatten sie auch Abrechnungen einzuschicken, in denen die Eingänge der einzelnen Steuerzahler spezialisirt waren. Dafür ist ein Beispiel BGU 585. Vgl. Z. 4: Κατ' ἄνδρα τῶν [με]τρηθ(έντων) ἡμεῖν κτλ.

VII. KAPITEL.

Wirtschaftsgeschichtliche Beobachtungen.

Was die Ostraka für die Steuergeschichte bedeuten, haben wir in den vorhergehenden Kapiteln darzulegen gesucht. Insofern die Steuergeschichte selbst einen Teil der Wirtschaftsgeschichte ausmacht, haben die Urkunden auch diese erhellt. Aber auch für manche andere Probleme der Wirtschaftsgeschichte bieten sie neues Material. Noch in viel höherem Masse gilt dies freilich von den Papyri, und so sind auch hier wieder beide Urkundengruppen mit einander zu verarbeiten. Wenn wir einige Probleme der antiken Wirtschaftsgeschichte, die augenblicklich im Mittelpunkt der Discussion stehen[1],

[1]) Vgl. Karl Bücher, Die Entstehung der Volkswirtschaft 1893 S. 3 ff. 2. Aufl. 1898 S. 51 ff. Gegen die erste Auflage richtete sich Eduard Meyer, Die wirtschaftliche Entwickelung des Altertums 1895. Ich habe aus Bücher's scharfsinniger theoretischer Construction ebenso wie aus Meyer's glänzender historischer Skizze viel gelernt; in der Streitfrage aber hat mich Meyer überzeugt. Bücher ist inzwischen in der zweiten Auflage — trotz seiner Polemik auf S. 65 A. 1 — Meyer ein gutes Stück entgegengekommen, indem er auf S. 58 folgenden Satz der 1. Auflage (S. 15/6) stillschweigend entfernt hat: „Die Periode der geschlossenen Hauswirtschaft reicht von den Anfängen der Kultur bis in das Mittelalter hinein (etwa bis zum Beginn des zweiten Jahrtausends unserer Zeitrechnung)." Gerade gegen diese horrende Behauptung, durch die das ganze Altertum mit Haut und Haaren der geschlossenen Hauswirtschaft zugewiesen war, hatte sich aber vor Allem Meyer's Schrift gerichtet — nicht gegen eine „von Herrn Meyer construirte Windmühle". Wenn Bücher jetzt in der 2. Auflage S. 65 A. 1 erklärt, er habe „lediglich ein Paradigma der höchstentwickelten Hauswirtschaft, wie sie sich beim Sklavenbetrieb der Alten findet", geben wollen, und dabei im Text die Worte „dieser Art war die Wirtschaft der Griechen, der Karthager, der Römer" stehen lässt, so verfährt er etwa wie Einer, der die Hoplitentaktik darstellt und dabei behaupten wollte, das sei „die" Taktik der Griechen gewesen. Ich habe mich bemüht, das neue Material, ohne in den Streit der Meinungen einzugreifen, durch sich selbst wirken zu lassen. Möchte es von beiden Seiten vorurteilsfrei geprüft und weiter verfolgt werden.

herausgreifen und durch Ostraka und Papyri zu beleuchten suchen, so geschieht es, um die Aufmerksamkeit auf dieses für wirtschaftsgeschichtliche Untersuchungen bisher noch völlig unbenutzte Urkundenmaterial zu lenken; an eine zusammenfassende Behandlung dieser weit ausgreifenden Fragen kann hier im Ostrakoncommentar nicht gedacht werden. Es braucht wohl nicht hervorgehoben zu werden, dass die Resultate, die sich aus diesen Urkunden ergeben, zunächst nur für Aegypten Gültigkeit haben. Bei den ganz eigenartigen wirtschaftlichen Verhältnissen des Nilthales wird es erst weiterer Untersuchungen bedürfen, inwieweit aus den aegyptischen Zuständen Rückschlüsse auf die der anderen Länder der alten Welt gezogen werden können.

1. Geld- und Naturalwirtschaft.

Wer da weiss, welche Rolle Alexandrien[1]) und auch Aegypten[2]) in der hellenistischen Periode für den Welthandel gespielt haben, dem werden die folgenden Zusammenstellungen nur Selbstverständliches sagen. Angesichts der geringen Meinung, die Manche von der Bedeutung der Geldwirtschaft im Altertum haben, ist es aber vielleicht doch nicht zwecklos, die Urkunden einmal unter dem Gesichtspunkt zu betrachten, ob sie für das Vorherrschen der Geld- oder der Naturalwirtschaft Zeugnis ablegen; auch ist es immer ein Gewinn, wenn wir Ansichten, die wir uns auf einzelne Schriftstellernachrichten hin gebildet haben, an der Hand gleichzeitiger Urkunden nachzuprüfen in die Lage kommen. Man erwarte aber von diesem ersten Versuch keine vollständige Verwertung des schwer übersehbaren Materials.

Es ist schon oben S. 202 aus Herodot (III 91) belegt worden, dass mit der Naturalwirtschaft, wie sie zur Zeit der Pharaonen in selten reiner Form durchgeführt war[3]), durch das Tributsystem des Darius, des Schöpfers der persischen Reichsmünze, gebrochen war. Während in den älteren Zeiten der Bedarf des Hof- und Staatshaushaltes rein naturalwirtschaftlich gedeckt war — Herodot III 89 drückt das mit den schlichten Worten δῶρα ἀγίνεον aus —, wurden

[1]) Μέγιστον ἐμπόριον τῆς οἰκουμένης nennt es Strabo XVII p. 798. Vgl. auch Diod. I 50, 7 und XVII 52, 5.

[2]) Vgl. Strabo a. a. O.

[3]) Meyer, Wirt. Entw. S. 64 ff. Vgl. z. B. auch Herodot II 168.

jetzt aus Aegypten, zusammen mit Kyrene und Barka, alljährlich 700 Talente Silber erhoben, ausserdem, abgesehen von dem gleichfalls in Silber berechneten Ertrage aus dem Moerissee[1]), 120000 Artaben Weizen, die für die Verpflegung der persischen Garnison auf der Burg von Memphis bestimmt waren.[2]) Als dann die Ptolemäer Aegypten zum ersten Mal eine eigene Landesmünze gaben, hat die Geldwirtschaft, wie ich schon a. a. O. andeutete und hier nun genauer dargelegt werden soll, im öffentlichen wie im privaten Haushalt die Naturalwirtschaft immer mehr zurückgedrängt, so dass die Geldwirtschaft die vorherrschende Wirtschaftsform wurde.

Betrachten wir zunächst den königlichen, resp. kaiserlichen Haushalt. Für diesen ist vor Allem entscheidend, dass, wie wir in § 46 des IV. Kapitels dargelegt haben, von den sämmtlichen zahlreichen Steuern Aegyptens — mit verschwindenden Ausnahmen (s. S. 205) — nur Grundsteuern in natura erhoben wurden, alle übrigen in baarem Gelde. Aber auch von den Grundsteuern waren die von Wein-, Palmen-, Oliven- und Obstland erhobenen in Geldsteuern umgewandelt, so dass factisch nur Weizen und Gerste sowie die zur königlichen Oelfabrikation verwendeten Fruchtsorten wie Kroton, Sesam und Knekos in natura abgeliefert wurden. Es ist noch hinzuzufügen, dass auch diese Naturalien bei späteren Nachtragszahlungen durch ihr Geldäquivalent vertreten wurden. Ja, es kam vor, dass die πράκτορες σιτικῶν schon an den ordentlichen Terminen statt des Getreides Geld erhoben und dafür die fällige Naturalabgabe an die Magazine ablieferten. Vgl. BGU 223 (vom Jahre 210 1) und 414 (vom Jahre 161 n. Chr.). Es ist weiter daran zu erinnern, dass die Bürgschaften der Naturalsteuerpächter nicht auf den Naturalbetrag, sondern auf die entsprechende Geldsumme lauteten, und dass das Conto der Naturalsteuerpächter in Geld geführt wurde (s. oben S. 532 An. 2). Wenn in Petr. Pap. (II) XXXIX e (vgl. ebendort S. 36 7), aus der Mitte des III. Jahrh. v. Chr., auch einige Nicht-Grundsteuern wie das ἰατρικόν, φυλακιτικόν, ἀνιππίας, λειτουργικόν in Weizen erhoben werden, so wird man darin wohl ein Residuum aus der Zeit der Naturalwirtschaft erblicken dürfen, das sich wahrscheinlich nicht lange gehalten hat. Von dem φυλακιτικόν

[1]) Nach II 149 waren es jährlich 240 Talente Silber.

[2]) Ob auch diese Getreidelieferung, wie ich a. a. O. annahm, auf Barka und Kyrene mit zu beziehen sind, kann nach dem Wortlaut doch zweifelhaft sein.

bezeugt es derselbe Text (S. 36), dass es daneben — und zwar von derselben Person — auch schon in Geld gezahlt wurde. Hierin wird man ein Zeugnis für ein allmähliches Vorrücken der Geldwirtschaft sehen dürfen.

Wir haben schon oben a. a. O. aus diesem Thatbestand den Schluss gezogen, dass die Naturalforderungen nur insofern beibehalten wurden, als sie für die Verpflegung des Heeres und der Beamten, sowie zur Production in den königlichen Betrieben oder zu sonstigen Bedürfnissen consumirt[1]) oder aber für magere Jahre in den königlichen Magazinen thesaurirt wurden. Ist diese Deutung richtig, so wird man sagen dürfen, dass das Budget der Ptolemäer im Wesentlichen geldwirtschaftlich gedeckt wurde.[2])

Nun könnte man dagegen einwenden, dass trotz der starken Beschränkung der Naturalabgaben thatsächlich der Wert der jährlich abgelieferten Naturalien doch vielleicht den Wert der eingegangenen Geldbeträge übertroffen habe. Es lässt sich jedoch noch nachweisen, dass diese Annahme nicht zutreffend ist. Nach Hieronymus betrug die jährliche Einnahme des Philadelphos aus Aegypten 14800 Silbertalente und 1½ Millionen Artaben Getreide (s. oben S. 412). Nun ist es ja sehr schwer, diesen letzteren Betrag in Geld umzurechnen. Die Getreidepreise schwankten natürlich, je nach dem Ausfall der Ueberschwemmung; auch wissen wir nicht, wieviel Weizen, wieviel Gerste bei jener Summe gemeint ist, der Weizen aber wurde gewöhnlich doppelt so hoch bewertet wie die Gerste.[3]) Vgl. Ostr. 1529. Die folgende Berechnung kann daher nur eine ganz approximative sein, hat aber doch gegen die von anderer Seite aufgestellten das voraus, dass sie von urkundlich überlieferten Preisen aus dem III. Jahrh. ausgeht. Nach Petr. Pap. (II) XXXIII (a) 32, aus dem III. Jahrh. v. Chr., kostete nach meiner Lesung des Originals[4]) 1 Artabe Gerste 4½ Obolen. Also würde 1 Artabe Weizen auf 9 Obolen oder 1½ Drachmen anzusetzen sein. Etwa denselben Preis

[1]) Auch die Wein-Apomoira (Tempelabgabe) erklärt sich dadurch, dass der Wein für die Libationen consumirt werden sollte.

[2]) Das stark ausgebildete Liturgieenwesen hat den naturalwirtschaftlichen Beigeschmack ohne Zweifel erhöht.

[3]) In der Apokalypse Joh. 6, 6 wird der Weizen sogar dreimal so hoch angesetzt wie die Gerste.

[4]) Lies: κριθῆς (ἀρτάβας) [illegible] ἀν' ὀ[illegible].

ergiebt eine noch unpublicirte Rechnung aus demselben III. Jahrhundert, die ich unter den Petrie-Papyri sah. Da heisst es: πυρῶν χ[illegible]. Wenn 10 Choinikes 2 Obolen kosten, so kostet die grosse ptolemäische Artabe zu 40 Choinikes (vgl. Kap. X) 8 Obolen. Doch bleiben wir, um ja keine zu niedrigen Zahlen zu erhalten, bei dem Preis von 9 Obolen und legen wir aus demselben Motiv lediglich diesen Weizenpreis der Rechnung zu Grunde, unter Beiseitelassung der Gerste, dann würden 1½ Millionen Artaben Weizen 2¼ Millionen Silberdrachmen oder 375 Silbertalente kosten. Setzt man die Artabe Weizen gar auf 2 Silberdrachmen an, so würden die 1½ Millionen Artaben immer nur einen Wert von 500 Talenten Silber ausmachen. Auf diese Summe hat übrigens Boeckh, Staatsh. I[3] S. 13, die 1½ Millionen des Hieronymus geschätzt. Man sieht also, auch bei hoher Ansetzung des Weizenpreises stehen immer nur 400—500 Talente, die in Naturalien eingingen, den 14800 Silbertalenten, die in baarem Geld erhoben wurden, gegenüber! Diese Thatsache ist meines Erachtens entscheidend für die Frage, in welchem Verhältnis im Haushalt der Ptolemäer die Geld- und die Naturalwirtschaft zu einander gestanden haben.

Für die Kaiserzeit können wir eine derartige Rechnung nicht aufstellen. Das Eine ist sicher, dass Aegypten in der Kaiserzeit, wo es auch die Hauptstadt Rom auf vier Monate mit Getreide versorgte, sehr viel mehr Getreide aufbringen musste als zur Zeit der Ptolemäer. Wie wir schon oben S. 421 hervorhoben, stehen den 6¼ Millionen Modii des Hieronymus 20 Millionen bei Aurelius Victor gegenüber, also das dreifache, wobei noch zu bedenken ist, dass Victor nur von dem exportirten Getreide spricht. Nun pflegt man anzunehmen, und vielleicht mit Recht, dass auch die Geldsteuern in der Kaiserzeit erhöht worden sind.[1] Aber ob diese Geldsteuern in demselben Verhältnis gestiegen sind, ist uns unbekannt.[2] Ich kann es nicht beweisen, aber es ist mir nicht unwahrscheinlich, dass

[1]) Vgl. Marquardt, St. V. II[2] S. 298.

[2]) Die Berechnungen von Ludwig Friedlander im Index lect. Acad. Albert. Königsb. 1880 S. 8 scheinen mir nicht auf völlig einwandsfreien Grundlagen zu beruhen. So ist es mir sehr zweifelhaft, ob die bei Joseph. ant. XIX § 352 genannten Summen die jährlichen Einkünfte des Königs darstellen sollen. Ist nicht vielmehr von der persönlichen Bereicherung des Agrippa die Rede? Beachte den Aorist und die folgenden Worte: πολλὰ μέντοι προςεδανείσατο.

in der Kaiserzeit, wo Aegypten ja gerade als Kornkammer Roms, später Constantinopels Bedeutung hatte, im Steuersystem thatsächlich die Naturallieferungen wieder zu relativ grösserem Umfange gekommen sind als vorher.

Neben den Steuern kämen die Domänen in Betracht.[1]) Diese haben ohne Zweifel die Naturaleinnahmen der Herrscher vermehrt (s. oben S. 204). Aber ebenso wie die Güter der Priester und Privaten (s. unten), werden auch sie zugleich durch Verkauf der Ueberschussproducte Gelderträge erzielt haben. Von den königlichen Monopolen kennen wir genauer das Oelmonopol (Rev. Pap.). Dies erstrebt zwar auch die Production der für den öffentlichen Bedarf erforderlichen Oele, führt aber vor Allem finanziell, wie die detaillirten Bestimmungen über den Verschleiss der Oele zeigen, zur Gewinnung von baarem Gelde.

Für die Bedeutung der Geldwirtschaft im königlichen Hause scheint mir aber vor Allem von Bedeutung, was wir oben S. 419f. und 635 über die Geldgeschäfte der Könige nachzuweisen suchten. Wenn wirklich die Könige selbst Geld auf Zinsen ausliehen und den von ihnen verpachteten Banken vorschrieben, wieviel Agio sie beim Geldwechseln, wieviel Zinsen sie beim Ausleihen von Kapitalien nehmen durften, wenn also die Könige selbst ebenso, wie auch alle anderen Kapitalisten im Lande, das Geheimnis kannten, „mit Geld Geld zu erwerben“[2]), so zeigt dies wohl deutlicher als irgend etwas anderes, dass mit der Naturalwirtschaft gründlich gebrochen war, und die Geldwirtschaft in den Formen, die das Altertum überhaupt entwickelt hat, auch im hellenistischen Aegypten dominirt hat.

Wenden wir uns zu den Staatsausgaben, so tritt auch hier die Präponderanz der Geldwirtschaft deutlich zu Tage. Die Naturalverpflegung des Heeres und der Beamtenschaft hat freilich niemals aufgehört. Gerade für sie, so nahmen wir an, wurden die Naturalsteuern beibehalten. Aber ein Fortschreiten der adaeratio lässt sich doch sogar auf diesem Gebiet nachweisen (s. oben S. 201 A. 1). Nach Pap. Lond. XXIII (Kenyon S. 37) war für einen Soldaten der Epigonentruppe in Memphis ein Sold von monatlich

[1]) Nicht unbedeutend waren auch die Einnahmen aus den Strafgeldern, die immer in baarem Silber eingingen.

[2]) Vgl. hiermit Bücher, Entst. d. Volksw. 2. Aufl. S. 111f.

150 Kupferdrachmen baar und 3 Artaben Weizen ausgesetzt. Aber von diesen 3 Artaben wurde damals, im II. Jahrh. v. Chr., nur noch eine in natura verabfolgt, die beiden anderen wurden in Geld (σιτώνιον), zu je 100 Kupferdrachmen gerechnet, ausgezahlt. Er erhielt also thatsächlich 350 Drachmen und 1 Artabe oder, mit anderen Worten, etwa $\frac{3}{4}$ des Soldes in Geld, $\frac{1}{4}$ in Getreide. Dasselbe Verhältnis und dieselbe Rechnungsweise hat sich auch für andere Truppenteile in den „Actenstücken aus der königlichen Bank" V—VII wiedergefunden (um 130 v. Chr.).[1] Es liegt auf der Hand, dass diese Rechnungsart nicht die ursprüngliche ist. Im Beginn der Ptolemäerzeit werden thatsächlich die drei Artaben in natura zugemessen worden sein, aber im II. Jahrh. v. Chr. war eben die Geldwirtschaft so weit vorgedrungen, dass für zwei von den Artaben die adaeratio eingeführt wurde.[2] Aus einem Text aus dem Jahre 108 v. Chr. (P. Grenf. II 33) scheint zu folgen, dass die adaeratio bei der Soldzahlung inzwischen noch weitere Fortschritte gemacht hatte. Da erhalten die Mannschaften, die, wie es scheint, die militärische Bedeckung eines Finanzbeamten auf einem Schiffe bildeten, zusammen monatlich $8\frac{1}{2}$ Kupfertalente und 25 Artaben Weizen. Rechnet man auch hier den fiscalischen Preis von 100 Kupferdrachmen für die Artabe, so beträgt der Geldsold das Zwanzigfache der Naturallieferung.[3] Aus Bankquittungen vom Jahre 135 v. Chr., die Revillout, Mélanges S. 333 ff. publicirt hat, geht hervor, dass der für die Truppen bestimmte Wein nicht etwa aus den Staatskellereien in natura geliefert wurde, sondern dass der zum Ankauf erforderliche Geldbetrag von der königlichen Bank ausgezahlt wurde. Ich erinnere daran, dass das Rebenland auch in Geld besteuert wurde. Ebenso

[1]) Militärisch ist offenbar der ἀρχυπη(ρέτης) aufzufassen, der in Ostr. 1538 (II. Jahrh. v. Chr.) die Anweisung giebt: Δοθήτω — τὸ καθή(κον) μέτρη(μα) καὶ ὀψώνιον. Auf militärische μετρήματα und ὀψώνια bezieht sich wohl auch Ostr. 714.

[2]) Dass die Ersetzung einer Artabe durch 100 Kupferdrachmen ein sehr billiger Preis war, wie er wohl auf keinem Markt vorkam, dass also die Regierung ihren Profit machte, sei nur nebenbei erwähnt. Vgl. Lumbroso, Recherches S. 1 ff.

[3]) Das Fragment P. Grenf. (I) 9 aus dem III. Jahrh. v. Chr. scheint von Soldzahlungen an Flottensoldaten (von der Roten-Meer-Flotte) zu handeln. Da begegnen Weinlieferungen neben dem Geld. Z. 5 ergänze: χρη(μά]τισον.

zahlte die Bank baares Geld für das Pferdefutter (ἱπποτροφικόν). Vgl. „Actenstücke“ V—VII und Revillout, Mélanges S. 332.

Die Verpflichtung der Bevölkerung, den durchziehenden Truppen Quartier und Verpflegung zu geben, hat natürlich niemals aufgehört. In CIGr. 4896 (II. Jahrh. v. Chr.) werden die Isispriester von Philae ausdrücklich davon befreit, und das Edict des Cn. Vergilius Capito richtet sich gegen die übermässigen Forderungen der durchziehenden Truppen (CIGr. 4956).[1])

Dass auch in der Kaiserzeit die Verpflegung des Heeres in Geld und in natura erfolgte, ist bekannt und wird durch unsere Ostraka aus Pselkis (Anfang des III. Jahrh. n. Chr.) bestätigt. Da erhält der Soldat ausser seinem ὀψώνιον, das ihm in Denaren und aegyptischer Scheidemünze ausgezahlt wird (Ostr. 1128), regelmässig 1 Artabe Weizen für den Monat, d. h. wahrscheinlich eine Choinix für den Tag (vgl. Kap. X), ausserdem auch Wein (1129) und gewiss noch manches andere in natura.[2]) Die Angaben sind nicht vollständig genug, um das Wertverhältnis der Naturalien zum Gelde zu berechnen.

Die Besoldung und Verpflegung der Beamten wird im Wesentlichen dieselbe Entwickelung genommen haben wie die der Soldaten, werden sie doch in dieser Hinsicht gern auf eine Stufe gestellt (vgl. CIGr. 4896). Es fehlt aber an genaueren Nachrichten. Ueber die Naturalverpflegung der Beamten auf ihren Dienstreisen vgl. oben S. 275 und 389f. In der Kaiserzeit tritt uns die annona als eine Abgabe entgegen, die im Besonderen zur Verpflegung von Heer und Beamtenschaft bestimmt war. Wie wir oben S. 155ff. zu zeigen versuchten, wurde für die annona Weizen, Gerste, Wein und Heu eingefordert, doch fand auch oft genug adaeratio statt. Ueber das Verhältnis der in Geld zahlbaren Gehälter der Beamten zu den ihnen verabfolgten Naturalien erlauben die dürftigen Notizen keine Schlüsse.[3])

[1]) Ueber den Druck der στρατιωτικαὶ ἐνθενίαι beklagt sich eine Frau in P. Oxyr. I 71, vom J. 303 n. Chr.

[2]) Vgl. Marquardt, St. V. II² S. 93f.

[3]) Der Dolmetscher der Trogodyten erhält von der Bank sein Gehalt in Geld. Vgl. „Actenstück“ Nr. IX (II. Jahrh. v. Chr.). Andrerseits erhalten die ὑδροφύλακες in BGU 621 (II. Jahrh. n. Chr.) ihr monatliches ὀψώνιον in Getreide. Nach P. Grenf. (II) 44 (J. 101 n. Chr.) bekommen die Nomarchen als

Ebenso wie die Soldaten und Beamten bezogen auch die Priester vom König ihre Pensionen (συντάξεις[1]) teils in Geld, teils in natura. Vgl. CIGr. 4697: συντάξεις σιτικάς τε καὶ ἀργυρικάς.[2] Dass die Schenkungen der Könige an die Tempel nach beiden Modi erfolgten, versteht sich von selbst.[3])

Auch die Gelehrten des alexandrinischen Museums erhielten neben einer festen Pension in Geld (vgl. Lumbroso, Rech. S. 277) freie Verpflegung im Museum (σιτούμενοι ἐν τῷ Μουσείῳ).

Wir können das Gesagte etwa dahin zusammenfassen, dass bei der Besoldung des Heeres, der Beamtenschaft, der Priester u. s. w. die einstige reine Naturalwirtschaft dem gemischten System gewichen war, ja, dass bei der Besoldung des Heeres sich ein allmähliches Vordringen der Geldwirtschaft nachweisen lässt.

Wir fragen weiter, wie sonstige Leistungen und Arbeiten vom Staat bezahlt wurden. Aus dem III. Jahrh. v. Chr. kenne ich ein Beispiel, das uns völlig in die Zeiten der alten Naturalwirtschaft zurückversetzt, das ist Petr. Pap. (II) XXV. Da wird ein Fuhrherr (ἡνίοχος) nebst seinem Personal, der einen königlichen Beamten auf seiner Dienstreise im Gau herumgefahren hatte (vgl. Gött. G. A. 1895 S. 155), vom Staat in der Weise bezahlt, dass er für jeden Tag so und so viele Brote, Wein und Oel, ausserdem von Zeit zu Zeit ein leckeres Ferkel, für die Pferde aber Heu bekam. Diese Rechnung könnte ebensogut aus der Pharaonenzeit stammen. Etwas Aehnliches ist mir in der späteren Zeit nicht begegnet, und ich bin geneigt, in diesem Vorgang aus dem III. Jahrh. v. Chr. ein Rudiment aus den alten Zeiten zu erblicken. Jedenfalls steht fest, dass gleichzeitig,

φόρετρον für die von ihnen geleisteten Transporte so und so viele Artaben Linsen. Nach P. Lond. CCXCV (II. Jahrh. n. Chr.) erhält ein καμηλοτρόφος als φόρετρον Getreide, dagegen nach BGU 607 (J. 163) und 697 (J. 140) Geld.

[1]) Vgl. Revillout, Rev. Egyptol. I S. 82 ff.

[2]) Von den Geldpensionen handelt der Text bei Revillout, Mélanges S. 327. Ueber den Empfang der ἀργυρικὴ σύνταξις quittiren die Priester in BGU 707 (II. Jahrh. n. Chr.). Von den Oel- und Speltforderungen der beiden Zwillingsschwestern im Serapeum handeln bekanntlich viele Papyri.

[3]) Vgl. CIGr. 4697, 11. Unter den gewaltigen Schenkungen, die Philadelphos dem Tempel von Pithom gestiftet hat, treten die in baarem Silber am stärksten hervor. Aber es kommen auch hier daneben Schenkungen in Naturalien vor. Vgl. Abschnitt L in der Ausgabe Brugsch-Erman (Ae. Z. XXXII). Naturalien stiften auch die Könige in der Stele von Assuân.

im III. Jahrh. v. Chr., andere Arbeitsleistungen mit baarem Gelde bezahlt wurden. Ich erinnere nur daran, dass die Arbeiter, die bei den Kanälen und Dämmen thätig waren, damals für 60 Naubia ein Silbertetradrachmon erhielten (s. oben S. 261). Auch sonst liegen mehrere Beispiele dafür vor, dass auch schon im III. Jahrhundert der Staat seine Lieferanten mit baarem Gelde bezahlte. Vgl. Petr. Pap. (II) XIV (1b): für 10000 Ziegel 15 Drachmen. Vgl. auch 1c und 1d. Auch Lieferungen von Binsen und Rohr werden von der Bank in Geld bezahlt (ebenda XXVI).

Wenden wir uns zum Haushalt der Tempel. Dass sie ihre staatlichen Einnahmen teils in Geld, teils in natura bezogen, wurde schon oben hervorgehoben. Die gewaltigen Latifundien, über die die Tempel verfügten, brachten gleichfalls Geld wie Naturalien ein, ebenso die Stiftungen der Privaten.[1] Was die Ausgaben betrifft, so scheint es zu den Privilegien der Priester gehört zu haben, dass sie manche Abgaben, die die Privaten in Geld zahlen mussten, in eigenen Producten liefern durften. So zahlten sie noch unter Ptolemaios V. die Grundsteuer für Rebenland mit einem Keramion Wein für die Arure, während sonst das Rebenland in Geld besteuert war (s. oben S. 151). So zahlten sie auch die Abgabe für die in den Tempeln hergestellten Byssosgewänder mit ihren eigenen Fabrikaten. Aber die Inschrift von Rosette, die dies lehrt (Z. 17), zeigt zugleich an einer anderen Stelle (Z. 29), dass gelegentlich hierfür adaeratio eintrat, und statt der Byssosgewänder der Preis (τιμή) dafür entrichtet wurde. Vgl. oben S. 269. Hierin können wir wieder ein Vorschreiten des geldwirtschaftlichen Princips erkennen.

Die Tendenz des priesterlichen Haushaltes wird, ähnlich wie die des königlichen, dahin gegangen sein, mit Naturalien nur soweit zu wirtschaften, wie es zur Verpflegung der Priesterschaften[2] nötig war, im Uebrigen aber auf möglichst grosse Ansammlung von Capitalien hinzuarbeiten. Dass sie mit den landwirtschaftlichen Producten einen bedeutenden Handel getrieben haben, versteht sich bei dem Umfang der Tempelländereien wohl von selbst, und wenn im Rev. Pap. 51 den Priestern ausdrücklich verboten wird, mit dem von ihnen producirten Oel Handel zu treiben, so zeigt dies nur, dass

[1] Naturalstiftungen in den Inschriften bei Strack, Dyn. Ptol. 144, 145.

[2] Zu dieser Verpflegung vgl. BGU I, 149.

sie in anderen Productionszweigen, die nicht vom König monopolisirt waren, als Handeltreibende bekannt waren. Nicht minder beteiligten sie sich an den eigentlichen Geldgeschäften. Wie es aus der griechischen Welt bekannt ist, so haben auch die Götter Aegyptens in der hellenistischen Periode es nicht verschmäht, durch verzinsliche Darlehen ihr Tempelgut zu mehren. Die Rechnungen aus dem Tempel des Jupiter Capitolinus in Arsinoë vom Jahre 215 n. Chr. geben uns über diese priesterlichen Darlehensgeschäfte ausführlichere Nachrichten. Vgl. Hermes XX S. 447. So verwundert es uns nicht zu hören, dass die Priester Gelddeposita (θέματα) auf den königlichen Banken hatten und in einem lebhaften geschäftlichen Verkehr mit den königlichen Bankiers standen.[1])

Fragen wir endlich nach der Haushaltung der Privatleute, so ist hier a priori mit grossen Verschiedenheiten, je nach der Bedeutung der Einzelwirtschaften, je nachdem sie in die Städte oder auf das flache Land gehören, zu rechnen; haben sich doch auch bei uns noch auf dem Lande viele Residuen der Naturalwirtschaft erhalten. Zumal unsere Urkunden zum nicht geringen Teil aus Dörfern stammen, ist es um so bemerkenswerter, dass sich so verschwindend wenige naturalwirtschaftliche Symptome finden. Wir lernen so manches Hauswesen kennen, aber da ist keines, von dem man sagen könnte, dass es uns „die reine Eigenproduction, die tauschlose Wirtschaft" (Bücher² S. 58) oder, um mit Rodbertus zu reden, die „Oikenwirtschaft" zeige, und darum kann hier auch von einer reinen Naturalwirtschaft, die eben nur in einer autonomen Hauswirtschaft denkbar ist, nicht die Rede sein. Da, was zum Leben erforderlich war, nicht oder doch nur zum Teil im Hause producirt wurde, so brauchte man Geld, um es zu kaufen. Man brauchte auch Geld, um die zahlreichen Geldsteuern zahlen zu können, und darum ist denn auch die Wirtschaft der Privaten, wie die des Königs und der Priester, vorwiegend auf Capitalgewinnung gerichtet.

Ich stelle die wenigen naturalwirtschaftlichen Symptome, die mir begegnet sind, an die Spitze.[2])

[1]) Von den hierauf bezüglichen „Actenstücken aus der kgl. Bank" ist bisher erst eines publicirt, von Parthey (Abh. Berl. Akad. 1869).

[2]) Ich habe mich auf die griechischen Urkunden beschränkt. Wenn man die hier angeregten Themata gründlich behandeln will, müssen die demotischen

Nach P. Grenf. (I) 29 vom Jahre 105 v. Chr. leiht eine Frau einem Manne 6 Artaben Salz, ohne Zinsberechnung (ἄτοκα). Wenn er sie zum festgesetzten Termin nicht zurückgiebt, so soll er so und so viel Artaben Weizen liefern. Das ist ein unverzinsliches Darlehensgeschäft, wie es durchaus in eine Periode autonomer Hauswirtschaft hineinpassen würde: für Salz soll eventuell Getreide zurückgeliefert werden. Aber das ist ein Unicum[1]), dem andrerseits zahlreiche Zeugnisse für eine hohe Entwickelung des verzinslichen Geldgeschäftes gegenüberstehen (s. unten).

Ein naturalwirtschaftliches Residuum ist es ferner, wenn die Paraschisten der thebanischen Nekropole noch im II. Jahrh. v. Chr. für die Ausübung ihres Berufes sich mit Hülsenfrüchten und Wein honoriren liessen. Vgl. P. Tur. 8, 24.

In dem Wirtschaftsbuch aus Hermupolis (Kenyon S. 188 Z. 616), aus der Zeit des Vespasian, wird einmal die Miete für einen Wagen (ἅμαξα) in Gerste bezahlt. Das ist ein Unicum, da sonst nach diesem Wirtschaftsbuch die Wagenmiete regelmässig in Geld bezahlt wird.

Ein gemischtes System zeigt endlich P. Grenf. (II) 67, vom Jahre 237 n. Chr., wo die Miete für zwei Tänzerinnen zwar in Geld festgesetzt ist, ausserdem aber 3 Artaben Weizen und ψωμίων ζεύγη ιε sowie die Stellung von Eseln für den Transport ausbedungen wird.[2])

Vielleicht habe ich manche Beispiele übersehen, und dass neues Material auch noch viele bringen kann, ist selbstverständlich, aber an dem Gesammteindruck, dass vom III. Jahrh. v. Chr. bis in's III. Jahrh. n. Chr. auch im privaten Haushalt die Geldwirtschaft dominirt hat, dürfte dadurch kaum etwas geändert werden, denn

Documente mit herangezogen werden. Vgl. einstweilen den Aufsatz von Heinrich Brugsch, Die Kosten des Haushalts in alter Zeit (Volkswirtschaftl. Zeitfragen Heft 89, Berlin 1890).

[1]) Am nächsten kommt P. Grenf. (II) 24, aus demselben Jahre 105, wo 6 Keramien Wein unverzinslich verliehen werden. Hier sollen aber im Falle, dass der Termin der Rückgabe nicht eingehalten wird, 9 Keramien Wein zurückgezahlt werden, also das ἡμιόλιον und zwar in demselben Stoff. Es ist übrigens nicht ausgeschlossen, dass auch in dem anderen Beispiel der Wert des Getreides gegenüber dem Salz das ἡμιόλιον darstellte. Aber hier wäre doch immer noch der Wechsel des Stoffes urwüchsiger.

[2]) Z. 1 wird man jetzt nach P. Oxyr. I 88 etwa lesen: προνοητ(ῇ) γυμνασιαρχῶν.

die Fülle der Beispiele, die hierfür sprechen, ist geradezu erdrückend. Es ist daher auch unmöglich, sie alle hier aufzuzählen, und ich muss auf die Publicationen selbst verweisen. Nur einige wichtigere Momente seien hier hervorgehoben.

Zunächst sei daran erinnert, dass das Geld in dieser Periode der ausschliessliche Wertmesser ist. Die Objecte, die das Vermögen des Einzelnen ausmachen, werden, wie wir oben S. 458 ff. sahen, zwecks der Besteuerung, soweit überhaupt, in Geld taxirt. Dem entsprechend wird der πόρος jedes einzelnen Steuerzahlers in Geld berechnet (s. oben S. 506 ff.). Mir ist kein Beispiel erinnerlich, dass im öffentlichen oder privaten Leben irgend ein Object anders als in Geld bewertet wäre.[1])

So giebt es denn auch kein Beispiel für ein Tauschgeschäft, bei dem ein Bedarfsartikel gegen einen anderen ausgetauscht würde, vielmehr ist das Geld überall das alleinige Tauschmittel, und Kauf und Verkauf gehören zu den alltäglichsten Geschäften.

Es sind einige private Wirtschaftsbücher erhalten, die für unsere Frage von grossem Interesse sind. In das III. Jahrh. v. Chr. gehört der Papyrus Sakkakini (Revillout, Rev. Egypt. III S. 118 ff.), ein Fragment aus dem Ausgabebuch eines Privatmannes. Da wird Tag für Tag Brot, Zukost, Pökelwaaren, Salz, Gewürze, Gemüse, Kohl, Holz, gelegentlich auch Fleisch gebucht, und alles wird in Geld bezahlt. Von einer Oikenwirtschaft ist hier also keine Spur. Auch das Gehalt der Angestellten (ὀψώνιον) wird in Geld bezahlt, ebenso die Löhne (χαλκεῖ. ἐκβολὴ κοπρίων); auch Posten für Wäsche und Badebenutzung finden sich. In einem ganz ähnlichen Papyrus des Berliner Museums (unpublicirt) kehrt ausser den genannten und manchem anderen Posten wie Wein, Oel, Wasser, Natron mehrfach auch πτωχῶι wieder. Also gar der Bettler bekam nicht ein Stück Brot, sondern Geld!

In einen anderen Haushalt derselben Zeit führt Petr. Pap. (II) XXXIII (a). Diese Urkunde ist dadurch besonders wertvoll, dass neben dem λόγος ἀργυρικός auch der λόγος σιτικός erhalten ist, wenn auch fragmentarisch. Unter den Naturalausgaben spielt das Getreide für die Brote eine Hauptrolle. Ob diese darum im Hause hergestellt sein müssen, kann zweifelhaft erscheinen, denn in der

1) Vgl. z. B. Petr. Pap. (II) XXXII (1) 17 ff. BGU 4, 7 f.

Geldrechnung steht der Arbeitslohn (κάτεργον) für das Brot, in Geld gezahlt. Auch alle sonstigen Tagelöhne für die verschiedensten Dienste werden in Geld entrichtet, ebenso das Gehalt der Angestellten des Hauses, wie des Rinderhirten, des Sauhirten u. s. w. Die Einnahmen stützen sich auf die φόρετρα ὑποζυγίων und die Wohnungsmiete, die beide in Geld eingehen.

Aehnlich ist das Fragment eines Ausgabebuches in P. Paris 60bis, gleichfalls aus dem III. Jahrh. v. Chr. Auch hier werden die verschiedensten Löhne in Geld bezahlt, und wo Wein oder Bier ausserdem verabreicht werden, sind diese Posten mit ihrem Geldwert gebucht. Also sind diese Getränke nicht im Hause producirt, sondern für Geld gekauft. Bemerkenswert ist, dass unter den Ausgaben mehrfach δάνεια aufgezählt werden. Wir kommen sogleich darauf zurück.

In die Zeit des Vespasian führt das oft genannte Wirtschaftsbuch von Hermupolis (Kenyon S. 166 ff.). Hier haben wir es mit einem landwirtschaftlichen Betriebe zu thun, mit einem kleinen Gut in der Nähe von Hermupolis. Trotz der grossen Ausdehnung des Textes ist er für unsere Frage nicht so sehr ergiebig, denn es fehlt uns neben dem erhaltenen λόγος ἀργυρικός der λόγος σιτικός, so dass wir einen klaren Einblick in den wirtschaftlichen Betrieb nicht gewinnen können. Auch erschwert es das Verständnis, dass der Gutsverwalter Didymos unter den Einnahmen die Baarbestände mit aufzählt, die ihm sein Gutsherr Epimachos aus Hermupolis, wo er wohnte, zur Unterhaltung des Gutes zuschickte. Woher dieser aber das Geld genommen hat, ob etwa von den seinerseits in Hermupolis verkauften Producten des Gutes oder woher sonst, erfahren wir nicht.[1] So ist es nur ein zufälliger Ausschnitt, den wir kennen lernen. A priori ist anzunehmen, dass in einem solchen landwirtschaftlichen Betriebe die Naturalwirtschaft vorgewaltet habe, und in der That scheint das Gut seine naturalen Bedürfnisse meist selbst befriedigt zu haben. Für Geld gekauft werden in dem vorliegenden Text nur Linsen (als Vogelfutter), Oel (zum Braten der Tauben, 115) und Papyrus (348). Aber wir wissen freilich nicht, was ausserdem der Gutsherr in Hermupolis für das Gut eingekauft haben mag. Andrerseits steht fest, dass das Gut nicht etwa nur für den eigenen Consum,

---

[1]) Gelegentlich schickt der Verwalter dem Herrn den Erlös vom Verkauf der Producte. Vgl. Z. 248.

sondern auch für den Verkauf producirte. Weizen, Wein und Gemüse sind die Artikel, die auf dem Gute im Ueberschuss producirt und zu Geld gemacht werden. Aber auch diese Uebersicht ist unvollständig, da auch der Gutsherr in Hermupolis verkauft zu haben scheint (vgl. Z. 540). Für die Bedeutung der Geldwirtschaft in jener Zeit ist aber von grösster Wichtigkeit, dass die Tagelöhne, die für die verschiedensten Verrichtungen Tag für Tag zu zahlen waren, in baarem Gelde ausgezahlt werden. Für das Bier, das gelegentlich den Leuten bestimmt wurde, wurde ihnen extra Geld eingehändigt (vgl. 262, 294).

Einen ähnlichen Eindruck gewinnen wir von der ländlichen Wirtschaft in BGU 14 vom Jahre 255 n. Chr. Hier wird Weizen, Wein und Essig zum Verkauf producirt, andrerseits werden Linsen, Heu, Oel, Käse, Pökelwaaren u. a. für Geld gekauft. Die Tagelöhne wie die Gehälter werden auch hier in Geld gezahlt. Der λόγος γενικός (die Naturalrechnung), der dem vorliegenden λόγος ἀργυρικός folgte (ὑφ' ὅν), ist nicht erhalten.

Auch ausserhalb der angeführten Wirtschaften werden in der uns beschäftigenden Periode die Tagelöhne in Geld gezahlt. Vgl. BGU 699 (II. Jahrh. n. Chr.), 362 (vom Jahre 215), auch Ostr. 1169 und 1170. Doch Personen, die in den Haushalt aufgenommen wurden, erhielten wohl ursprünglich meist Naturallohn. So wurde den Ammen von Hause aus „Lebensunterhalt, Oel, Kleidung und anderes" verabfolgt. In der Kaiserzeit aber war dafür bereits ein Geldäquivalent eingeführt, so dass wir auch hier wieder das Vorschreiten der Geldwirtschaft erkennen können. Vgl. P. Oxyr. I 37 (I 24) vom Jahre 49 n. Chr., 91 vom Jahre 187 und P. Grenf. (II) 75 vom Jahre 305. Demnach ist auch BGU 297 vom Jahre 50 n. Chr. zu ergänzen.

Für die Bedeutung der Geldwirtschaft im privaten Haushalt spricht nun aber vor Allem, was wir über die Geldgeschäfte der Privaten erfahren. Auch sie verstanden es, ebenso wie die Könige und Priester, mit Geld Geld zu erwerben. Wir können noch verfolgen, wie die verzinslichen Darlehen nach und nach eine immer grössere Bedeutung im Geschäftsleben der Bevölkerung gewonnen haben. Ein merkwürdiges Beispiel unverzinslichen Naturaldarlehens (vom Jahre 105 v. Chr.), kraft dessen eventuell Weizen für Salz zurückgeliefert werden sollte, haben wir schon oben als natural-

wirtschaftliches Rudiment hervorgehoben. Auch sonst begegnen noch neben verzinslichen[1]) auch unverzinsliche Darlehen im II. Jahrh. v. Chr., aber hier tritt wenigstens Zinsberechnung für die Zeit nach dem verfallenen Rückgabetermin ein. So in den Gelddarlehens-contracten P. Grenf. (II) 18 (Jahr 127 v. Chr.), 21 (Jahr 113), 27 (Jahr 103). Bei den unverzinslichen Naturaldarlehen in P. Paris. 7 und P. Grenf. (I) 18 (beide aus dem II. Jahrh. v. Chr.) findet sich die Bestimmung, dass im Falle der nicht rechtzeitigen Rückgabe das ἡμιόλιον (150%) zu zahlen sei und zwar in Geld: τὴν ἐσομένην ἐν τῇ ἀγορᾷ τιμήν.[2]) Man rechnet hier also mit dem wechselnden Marktpreise des Getreides. Aus der Kaiserzeit sind mir keine unverzinslichen Gelddarlehen bekannt.[3]) Mögen sie auch gelegentlich vorgekommen sein, charakteristisch für diese Zeit bleibt doch, dass die Bevölkerung in den weitesten Kreisen Zinsgeschäfte betrieben hat. In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass die Privatbanken in der Kaiserzeit eine grosse Rolle im Geschäftsleben gespielt haben. Nicht nur die reichen Capitalisten, sondern auch der kleine Mann, der sich etwas zurückgelegt hatte, deponirte es auf einer der zahlreichen Banken, die über das ganze Land ausgebreitet waren (s. oben S. 647 An. 1) und führte seine Geldgeschäfte nicht mehr ἐξ οἴκου, sondern ἀπὸ τραπέζης. Die zahlreichen Bankurkunden, die uns aus den ersten drei Jahrhunderten der Kaiserzeit überliefert sind[4]), zeigen uns, wie die verschiedensten Geldgeschäfte durch Vermittelung der Banken geführt wurden.

Zum Schluss dieser Skizze sei noch darauf hingewiesen, dass nach den hier behandelten Jahrhunderten der vorwiegenden Geldwirtschaft sich im III. Jahrh. n. Chr. im ganzen römischen Reiche eine R ü c k k e h r z u r N a t u r a l w i r t s c h a f t angebahnt hat[5]), die uns im IV. Jahrhundert auch in den aegyptischen Urkunden, wenn

[1]) Verzinsliche Darlehen z. B. in P. Grenf. (II) 19 (J. 118 v. Chr.), 22 (J. 110 v. Chr.).

[2]) In Mitt. PR II S. 31 (J. 238 n. Chr.) heisst es: τὴν ἐπὶ τοῦ καιροῦ ἐσομένην πλείστην τειμήν.

[3]) Ein unverzinsliches Naturaldarlehen in Mitt. PR II 31. Vgl. vorige Anmerkung. Zu BGU 101, 339 vgl. Gradenwitz, Hermes XXVIII S. 328.

[4]) Vgl. BGU 70, 88, 281, 415, 427, 468, 472 II, 607, 645. PER I 12—17. Weiteres in den Indices der Publicationen.

[5]) Vgl. Eduard Meyer, Wirtsch. Entw. S. 61 ff. Die Arbeit von Bücher über „die diokletianische Taxordnung vom J. 301" war mir leider nicht zugänglich.

auch nur sporadisch, entgegentritt.[1]) Nach den Mitteilungen Wessely's im „Führer durch die Ausstellung PER" 1894 S. 87 ff. sind in der Wiener Sammlung Texte, von der Zeit des Diokletian an, die nach dieser Richtung von grossem Interesse zu sein versprechen. Aus dem IV. Jahrh. selbst möchte ich namentlich auf P. Lond. CXXV (Kenyon S. 192) hinweisen.[2]) Gleichviel, ob dies eine öffentliche oder private Abrechnung über Ausgaben ist[3]), die Zahlungen erfolgen hier sämmtlich in Artaben Weizen. Darunter finden sich Posten für den ἐργάτης, den τέκτων, den στεφανοπλόκος u. A. Wie das aufzufassen ist, zeigen andere Stellen, wo ausdrücklich ὑπὲρ μισθοῦ hinzugefügt ist. Also die Löhne werden hier mit Weizen bezahlt! Darin tritt uns deutlich der Umschwung gegenüber der früheren Periode entgegen. So bietet dieser Text in wirtschaftsgeschichtlicher Hinsicht eine Parallele zu dem gleichzeitigen Sporteltarif aus Thamugadi in Numidien (Bruns, font. i. R.[6] S. 257). In das IV. Jahrh. n. Chr. gehören auch P. Oxyr. I 92 und 93, wo Weinlieferungen an einen Rossarzt und Weizenlieferungen an einen Wasserorgelspieler angeordnet werden — vielleicht als Salär. Weinlieferungen, die gleichfalls als Löhne aufzufassen sind, erwähnt Ostr. 1485 (III/IV. Jahrh.), wo es in Z. 13 ausdrücklich ὑπ(ὲρ) μισθοῦ) heisst. Vgl. auch die Weinlieferungen in BGU 34, in dem unpublicirten Ostr. Brit. Mus. 25660, dem unpublicirten Berliner Ostr. P. 4820 u. a.

Es sind dies alles sehr unbedeutende Indicien eines sehr bedeutenden Vorganges, der uns vor Augen führt, wie es gekommen ist, dass das Mittelalter wieder mit der Naturalwirtschaft einsetzt, nach-

[1]) Vielleicht konnte man schon in einzelnen Urkunden des III. Jahrh. Spuren der hereinbrechenden Naturalwirtschaft sehen wollen, wie z. B. in jenem Vertrag über die Tänzerinnen vom J. 237 (s. oben S. 675), oder dem Contract über das unverzinsliche Naturaldarlehen vom J. 238 (s. oben S. 679 An. 2). Doch ist diese Deutung nicht zwingend, denn aufgehört hat die Naturalwirtschaft ja niemals. Es ist andrerseits für die Festigkeit der Geldwirtschaft von Interesse, dass man selbst in diesem Jahrhundert des Staatsbankerotts und der entsetzlichsten Münzverschlechterung doch im Allgemeinen an den Geldzahlungen festgehalten hat, z. T. mit den wunderlichsten Mitteln. Dahin gehört das stärkere Cursiren des alten ptolemäischen Kupfergeldes, das freilich niemals ganz verschwunden war. Vgl. Kap. X.

[2]) Vgl. Gött. G.A. 1894 S. 713 f.

[3]) Für ersteres spricht vielleicht Z. 57.

dem das Altertum schon Jahrhunderte hindurch eine vorwiegende Geldwirtschaft gehabt hatte.

2. Sklaverei und freie Arbeit.[1])

Wollen wir an der Hand der Urkunden die Frage nach dem Verhältnis der Sklavenarbeit zur freien Arbeit in Aegypten untersuchen, so müssen wir von vornherein scheiden zwischen der griechischen Welthandelsstadt Alexandrien und dem flachen Lande, der χώρα, in der völlig andere Verhältnisse massgebend waren.

Die positiven Zeugnisse für die Sklaverei in Alexandrien sind äusserst unbedeutend.[2]) Aber wenn man bedenkt, dass diese Stadt lange Zeit hindurch der grösste griechische Handelsplatz gewesen ist, so wird man a priori eine nicht unbedeutende Sklavenschaft annehmen müssen. Beloch (Bevölkerung S. 259) schätzt sie für die Zeit des Diodor auf gegen 200000 Sklaven, bei 300000 freien Einwohnern. Mir fehlt jede Unterlage, um zu entscheiden, ob diese Taxation zu hoch oder zu niedrig greift. Trotz der relativ hohen Sklavenzahl hat aber auch die Arbeit der Freien einen bedeutenden Factor in dem vielgeschäftigen und vielseitigen wirtschaftlichen Leben Alexandriens gebildet. Ich verweise nur auf die oft citirten Worte in dem angeblichen Brief Hadrian's (vita Saturnini 8, 5): *civitas opulenta, dives, fecunda, in qua nemo vivat otiosus. alii vitrum conflant, aliis charta conficitur, alii linifiones, omnes certe uniuscuiusque artis et videntur et habentur. podagrosi quod agant habent, habent caeci quod faciant, ne chiragrici quidem aput eos otiosi vivunt. unus illis deus nummus.*[3]) Hier ist sicher an Freie gedacht, denn Personen mit diesen körperlichen Gebrechen würden als Sklaven gar nicht angenommen sein.

Für die χώρα liegt uns in den Papyri und Ostraka ein reiches Material vor. Tausende von Personen werden uns hier mit ihrem Namen, ihrem Berufe genannt; in zahlreiche Haushaltungen können wir hineinblicken. Da verlohnt es sich wohl, die Frage zu stellen,

[1]) Vgl. Eduard Meyer, Die wirtschaftliche Entwickelung des Altertums 1895. Soeben erschien von demselben „Die Sklaverei im Altertum", Dresden 1898. Von Früheren vgl. namentlich Julius Beloch, Die Bevölkerung d. griech.-römischen Welt, 1886.

[2]) Vgl. Varges, de statu Aeg. S. 21. Lumbroso, Rech. S. 65.

[3]) Vgl. über die genannten Gewerbe die Ausführungen von Varges S. 74 ff.

in welchem Verhältnis denn hier die Sklavenarbeit und die freie Arbeit zu einander gestanden haben. Ich habe an folgenden Stellen Sklaven erwähnt gefunden:

Ptolemäerzeit: Petr. Pap. (I) XV. (II) S. 22; 23 (III. Jahrh. v. Chr.). Rev. Pap. 15, 17 (III. v. Chr.). Pap. Lond. CCCCI (II. v. Chr.) P. Tur. 8, 12 und 17 (II. v. Chr.). P. Grenf. (I) 43 (II. v. Chr.).

Kaiserzeit: Ostr. 235. 1066. 1303. 1400. 1454. 1482. BGU 7 II 9. 55 II 5. 75 II. 95. 113, 7. 115 II. 128 I. 137, 10. 146. 168. 176. 193. 297, 16. 316, 11. 324. 326. 361 III. 388. 447, 23. 467. 493. 495. 510. 532. 540. 617. 630. 706. Charta Borgiana: passim. P. Grenf. (I) 47. (II) 59. 75. P. Genev. 5. P. Oxyr. I 38. 48. 49. 50. 73. 91. 94. 95. 96. 97. Pap. Edmonstone (Young, Hierogl. 46). P. Leipz. 11. 25 (nicht auch 29).

Freigelassene werden u. a. an folgenden Stellen erwähnt:

BGU 55 II 2, 4, 18. 113, 6. 131, 9. 138, 8. 185. 447, 13. 493 II 6. 494. 505, 5. 510, 8. 567. 649, 4. 657 II 9. P. Grenf. (II) 46 a. 63. 69. 71 II 29. P. Oxyr. I 98. 104, 4. 105, 5.

An einigen anderen Stellen kann man schwanken, ob es sich um Freie oder Sklaven handelt.[1] Bei der Unübersichtlichkeit des Materials ist es sehr wahrscheinlich, dass mir mancher Beleg entgangen ist. Aber wenn auch noch einige hinzukämen, so würde das doch an dem Gesammteindruck, dass die Sklaven gegenüber den Tausenden von Freien, die uns genannt werden, sehr selten begegnen, nicht viel ändern. Nun wäre freilich nichts verkehrter, als die Ziffern der Sklaven und der Freien gegenüber zu stellen und daraus das Verhältnis der beiden Klassen zu einander ziffermässig belegen zu wollen. Es könnte ja der reine Zufall sein, dass in den uns erhaltenen Urkunden gerade wenig Gelegenheit gewesen wäre, von Sklaven zu sprechen. Wir müssen daher suchen, innerhalb des vorliegenden Materials solche Fälle herauszufinden, die uns gestatten, für ein begrenztes Gebiet, etwa eine einzelne Gemeinde oder einen einzelnen Haushalt, jene Frage in's Auge zu fassen.

[1] So in Petr. Pap. (II) IV 2, wo die παιδάρια σώματα Sklaven sein konnten, aber auch freie Knaben. Σώματα bezeichnet durchaus auch freie Personen. Vgl. z. B. oben S. 436.

Nach dieser Richtung scheint mir die Charta Borgiana, über deren Bedeutung wir oben S. 339 ff. gehandelt haben, von Interesse zu sein. Sie bietet uns, wie wir sahen, die Namen der Bewohner des faijûmischen Dorfes Ptolemaïs Hormos, die im Anfang des Jahres 192 n. Chr. zur Liturgie des „Fünftagewerkes“ an Dämmen und Kanälen abcommandirt waren. Diese amtliche Liste, die uns einige Hunderte von Bewohnern des Dorfes kennen lehrt, scheidet gewissenhaft die Sklaven von den Freien, erstere unter Nennung ihrer Herren. Wenn wir nun alle lückenhaften Zeilen, in denen es nicht ganz klar ist, ob Freie oder Sklaven gemeint sind, bei Seite lassen, so ergiebt sich folgendes Resultat: vom 10. bis 14. Mechir arbeiteten 146 Freie und 9 Sklaven, vom 11. bis 15. 65 Freie und 4 Sklaven, vom 2. bis 6. Phamenoth 90 Freie und 2 Sklaven. Das macht im Ganzen 201 Freie und 15 Sklaven. Da alle Dorfbewohner, Freie wie Unfreie, zu dieser Liturgie in gleicher Weise herangezogen wurden und absolut nicht einzusehen ist, weshalb gerade in diesen Tagen die Sklaven besonders geschont sein sollten, so ist es vielleicht nicht zu kühn, aus dem hier hervortretenden Verhältnis — die Sklaven machen etwas über 7 Procent aus — auf die Mischung der Bewohnerschaft von Ptolemaïs Hormos Rückschlüsse zu ziehen.

Wie steht es ferner mit den Haushaltungen, in die uns die Subjectsdeklarationen einen Einblick gewähren? Lassen wir auch hier wieder alle Urkunden bei Seite, die unvollständig sind und zu Zweifeln Anlass geben, so ergiebt sich folgendes Resultat: Haushaltungen mit Sklaven in BGU 95, 115 II, 128 I, 137, 447, 706; Haushaltungen ohne Sklaven in BGU 54, 55, 90 (in mehreren Exemplaren), 97, 115 I, 116, 117, 118 II, 154, 302, 524, 577. Ich bemerke, dass die Deklaranten, die meist aus Arsinoë, z. T. aus Dörfern des Arsinoïtischen Gaues stammen, sämmtlich dem Mittelstande angehören, Hausbesitzer sind und meist irgend ein Gewerbe treiben. Von diesen Haushaltungen wirtschaften also 6 mit Sklaven, 12 ohne Sklaven. Und wie stark ist die Sklavenschaft in jenen Häusern? In 95 hat die Tochter 1 Sklavin, in 115 II hat ein κάτοικος 1 Sklaven, ebenso der ἰδιώτης in 137 (τὸν δοῦλόν μου), in 447 begegnet 1 Sklavin mit mehreren Nachkommen, in 706 hat der Hausherr 1 Sklavin, desgleichen seine Mutter, in 128 I dagegen scheinen mehrere Sklaven zu sein. Letzteres ist vielleicht ein griechischer Haushalt, vgl. Z. 3: Τούρ]βωνα Ἕλληνα; aber der Text

ist zu fragmentarisch, um Genaueres zu sagen. Das ist alles, was sich in diesen 18 Haushaltungen des Mittelstandes von Sklaven findet! Wollte man die Zahl dieser Sklaven auch nur der Zahl der Erwachsenen in diesen Haushaltungen gegenüberstellen, so würde sich ein noch viel kleinerer Procentsatz für die Sklaven als in jener Rechnung über Ptolemaïs Hormos ergeben. Natürlich hatten die reicheren Häuser entsprechend grössere Sklavenbestände aufzuweisen, aber gerade dieser Mittelstand, wie er uns in diesen Deklarationen entgegentritt, macht das Gros der aegyptischen Bevölkerung aus.

Doch verlassen wir diese statistischen Beobachtungen, die zwar für einzelne Fälle wertvolle Aufschlüsse geben, deren Verallgemeinerung aber doch grosse Bedenken entgegenstehen. Wir werden unserem Problem näher kommen, wenn wir fragen, welchen Zwecken die hier urkundlich nachgewiesenen Sklaven gedient haben. Zu einem dominirenden Factor im wirtschaftlichen Leben wird die Sklaverei nur, wenn sie die Landwirtschaft und die Industrie oder doch eine von beiden beherrscht; dagegen ist die Haussklaverei selbst dann, wenn sie verhältnismässig stark hervortritt, an sich nicht von durchschlagender Bedeutung. Wie stellen sich unsere Urkunden zu diesen Fragen?

In den oben zusammengestellten Belegen ist nur in vereinzelten Fällen angegeben, in welcher Weise die Sklaven verwendet worden sind. Prüft man die obigen Belegstellen im Zusammenhang mit ihrer ganzen Umgebung, so wird man den Eindruck gewinnen, dass mit wenigen Ausnahmen, auf die ich sogleich zu sprechen komme, die angeführten Sklaven meist als Haussklaven zu betrachten sind, die zur persönlichen Bedienung der Familie da waren, wie bei uns die Dienstboten. So war die Sklavin, die die Tochter in BGU 95 besitzt, gewiss ihre Dienerin, sowie der Kelte Argutis, den der römische Officier in Askalon kaufte und in die aegyptische Garnison mitbrachte, sein persönlicher Diener gewesen sein wird (BGU 316). Dasselbe gilt von dem Sklaven Μέλας, wohl einem Schwarzen, der für seine kranke Herrin eine Beschwerde überreicht (BGU 467). Auch die Sklaven, die als ὁ διὰ λόγων, d. h. wohl als Rechnungsführer, bezeichnet werden, gehören zu den Haussklaven (BGU 493, 495).

Aufgefallen ist mir, dass die Sklavinnen im Allgemeinen grösseres Ansehen zu geniessen scheinen als die Sklaven. Während bei amtlichen und privaten Aufzählungen von Freien sonst regel-

mässig die Männer den Frauen, die Knaben den Mädchen vorangehen (vgl. oben S. 479), begegnet es mehrfach, dass bei Aufzählung von Sklaven und Sklavenkindern erst die weiblichen, dann die männlichen genannt werden. So zählt der Kyrenäer Philon in seinem Testament Petr. Pap. (II) S. 23 ausdrücklich erst die [δουλικὰ σώμ]ατα θηλυκά, dann die ἐρσενικά (dorisch für ἀρσενικά)[1] auf. Dieser Urkunde aus dem III. Jahrh. v. Chr. stellt sich BGU 447 vom Jahre 175 n. Chr. an die Seite, wo bei Aufzählung der Sklavenkinder Z. 24 ff. erst die Mädchen, dann die Knaben genannt werden. Dass diese Aufzählung vielleicht der Altersfolge entspricht, nimmt dem Vorgang nicht seine Besonderheit, denn gerade in diesen ἀπογραφαί werden bei Freien ohne Rücksicht auf das Alter erst die Knaben, dann die Mädchen genannt. Auch noch in einer Freilassungsurkunde vom Jahre 354 n. Chr. (Young, Hierogl. 46[2]) sagt die Freilasserin in Bezug auf ihre Sklaven: εἴτε ἐπὶ θηλείοις τέκνοις εἴτε ἐπὶ ἑτέροις ἐκγόνοις (Z. 13). Diese Uebereinstimmung kann nicht auf einem Zufall beruhen. Ich möchte die Erklärung für dies merkwürdige Phänomen darin finden, dass die Sklavinnen als **Concubinen des Hausherrn eine hervorragende Stellung im Hauswesen eingenommen haben.**

Letztere Thatsache tritt in den obigen Urkunden mehrfach hervor. In Petr. Pap. (I) XV bestimmt ein griechischer Officier (Jahr 237 v. Chr.), der Frau und Kinder hat, in seinem Testament einer Sklavin und ihrem Sohn, den sie ihm geboren hat, für seinen Todesfall die Freiheit, falls sie bei Lebzeiten treu bei ihm bleiben. Ich lese daselbst nach dem Original Z. 17 ff.: Μελαινίδα δὲ [καὶ τὸν υἱὸν α]ὐτῆς τὸν ἐξ ἐμοῦ γεγενημένον οὖσαν (?) ἐξ[αί]ρε[τον][3] ἀφίημι ἐλ]ευθέρους[4]), ἐάμ μοι παραμείν[ωσιν], ἕως ἂν ἐγὼ ζῶι.

[1]) Vgl. Witkowski, Prodromus grammat. pap. graec. aet. Lagid. Krakau 1897 S. 3. Ihm stimmt bei Edwin Mayser, Grammatik d. griech. Pap. (Progr. des Heilbronner Gymn. 1898) S. IX 8.

[2]) Hier findet sich übrigens in den Worten ὑπὸ Γῆν καὶ Οὐρανὸν (Z. 7) eine Parallele zu der Formel ὑπὸ Δία Γῆν Ἥλιον der Freilassungsurkunden P. Oxyr. I 48, 49, die von Wilamowitz (Gött. GA. 1898 S. 682) erkannt worden ist.

[3]) Vgl. P. Oxyr. I 73, 26: ἐξαίρετον δούλην. Das lässt auf verschiedene Abstufungen unter den Sklavinnen schliessen.

[4]) Auch hier gilt der Satz: *ex ancilla et libero iure gentium servus nascitur* (Gaius, Inst. I 82).

Während hier ausdrücklich gesagt ist, dass das Sklavenkind vom Hausherrn gezeugt ist, ist es im Testament des Lykiers Peisias Petr. P. (II) S. 22, 9 zwischen den Zeilen zu lesen: παιδίσκην Ἀβισιλὰν καὶ ταύτης θυγατέρα Εἰρήνην Σύρας.[1] Auch die andere syrische Sklavin, die er seiner Frau hinterlässt, mag seine Concubine gewesen sein. Dasselbe vermutet man in dem folgenden Soldatentestament S. 23 bei den beiden vorangestellten Sklavinnen Παρθένιον und Μυρσίνη. Für die hohe Stellung der Sklavin im Hause spricht P. Grenf. (I) 43 (II. Jahrh. v. Chr.), wo in der üblichen Begrüssungsformel auch das Wohlergehen der Sklavin und ihrer Tochter neben dem der Frau vom Hausherrn erwähnt wird: ἐρρώμεθα δὲ καὶ αὐτοὶ καὶ Ἀφροδισία καὶ ἡ θυγάτηρ καὶ ἡ παιδίσκη καὶ ἡ θυγάτηρ αὐτῆς. Auch die beiden Sklavinnen Marcella und Cleopatra, die der durch sein Testament berühmt gewordene Veteran Longinus Castor im Jahre 189 n. Chr. zu Erben einsetzt, sind ohne Zweifel, zumal er Junggeselle ist, als seine Concubinen aufzufassen, und die ohne weitere Bestimmung aufgeführten Personen Sarapion, Sokrates, Longus und Neilos, die nach dem Tode der beiden Frauen in das Erbe eintreten sollen, sind offenbar ihre Kinder, die sie ihm geboren haben. Vielleicht tritt auch darin wieder die Bevorzugung der Sklavinnen hervor, dass das einzige Mädchen, das ihm geboren ist, in dem Testament schon für seinen Todesfall mit einem bedeutenden Legat resp. Erbteil bedacht wird.

Dass nicht nur in Soldatenkreisen, worauf die bisherigen Beispiele führen könnten, sondern auch in anderen Schichten dieselben Sitten bestanden, zeigt z. B. BGU 447, eine Subjectsdeklaration vom Jahre 175. Die Sklavin Κοπρ[ία] (Z. 24), die mit mehreren Kindern aufgeführt wird (ἔγγονα αὐτῆς), ist offenbar die Concubine des im übrigen verheirateten Hausherrn Ptollas. Wenn die 20jährige Tochter dieser Sklavin wiederum mit zwei unmündigen Kindern aufgeführt wird (Z. 26), so entschliesst man sich nach unseren Anschauungen nur ungern zu der Annahme, dass der Hausherr auch diese gezeugt habe. Da aber die Sklavenkinder nicht als Kinder des Hausherrn, sondern nur als ἔγγονα der betreffenden Sklavin galten, so wird jene Annahme doch das richtige treffen. An anderen Stellen werden

[1]) Hier sind übrigens zwei syrische Sklaven vorher genannt.

die vom Hausherrn[1]) mit der Sklavin gezeugten Kinder als οἰκογενῆ δουλικὰ σώματα bezeichnet, so in BGU 193 und P. Oxyr. I 48. In BGU 297 wird für ein solches δουλικὸν ἔγγονον θηλυκόν eine Amme in's Haus genommen.[2])

Fassen wir das Gesagte zusammen, so ergiebt sich, dass die meisten der in den Urkunden genannten Sklaven als Haussklaven aufzufassen sind, die zur Erleichterung der Wirtschaft und zur persönlichen Bedienung in geringer Zahl gehalten wurden, dass aber die Sklavinnen unter ihnen, abgesehen davon, dass sie sich natürlich auch in der Wirtschaft nützlich machten[3]), als Concubinen des Hausherrn eine hervorragende Stellung einnahmen.

Es soll natürlich nicht geleugnet werden, dass es auch Haushaltungen gegeben hat, die über grössere Sklavenbestände verfügten, und das wird namentlich von den griechischen und römischen Familien gelten, die sich im Nilthal niederliessen. So spricht es für eine luxuriösere Haushaltung, wenn man sich eine eigene ἀγοραστή, eine Einkäuferin[4]) halten konnte, wie sie in P. Oxyr. I 95 (J. 129) begegnet. Bezeichnend ist, dass diese Sklavin, die früher einem alexandrinischen Vollbürger gehört hatte, von einem Griechen einem Römer verkauft wird.

Wie steht es nun mit der Bedeutung der Sklaven im Handwerk und der Industrie? Unter den oben angeführten Fällen sind einige wenige Beispiele von gewerblichen Sklaven.

1. In P. Grenf. (II) 59 (J. 189 n. Chr.) vermietet eine Frau ihren Sklaven (παῖς), der die Weberei gelernt hat[5]), auf 20 Monate. Der Contract ist unvollständig. Dass in Griechenland und Rom die Sklavenvermietung verbreitet war, ist bekannt.

2. In BGU 617 (J. 216 n. Chr.) wird der Ταλεὶς δούλη Ἑρμεῦτος γερδίαινα über Gewerbesteuer u. a. quittirt. Da sie und nicht

[1]) Nichts spricht dafür, dass diese Kinder etwa von einer Sklavin und einem Sklaven im Hause gezeugt wären. Solche Sklavenehen kamen wohl nur vor, wo grosse Sklavenmassen vorhanden waren. In den obigen Haushaltungen sind meist neben der Sklavin gar keine Sklaven erwähnt.

[2]) Ebenso in P. Oxyr. I 37, 38, denn der Findling „vom Misthaufen" wird offenbar Sklave.

[3]) Gelegentlich verdiente der Hausherr auch Geld durch sie, indem er sie als Amme in ein anderes Haus vermietete. Vgl. P. Oxyr. I 91.

[4]) Vgl. z. B. Xenoph. Memorab. I 5, 2. Athenae. IV 171a.

[5]) Z. 10 ist etwa zu vervollständigen: ἐπιστάμενον τὴν γερδιακὴν τέχνην.

ihr Herr die Steuer zahlt, so wird sie mit seiner Erlaubnis selbstständig die Weberei ausgeübt haben, wie das gleichfalls in Griechenland und Rom vorkam.

3. Ebenso wird in unserem Ostr. 235 einem Διόσκορος δοῦλος Διδυμίωνος über Zahlung der Abgabe ὑπὲρ μερισμῶν quittirt. Auch dieser mag irgend eine selbständige Thätigkeit gehabt haben. Vgl. auch 1400.

4. In P. Leipz. 11 (Wessely, Ber. Sächs. Ges. 1885 S. 252) begegnet ein χαλκεὺς Ἀντισθ(ένους) und ein ἁλιεὺς — δοῦλ(ος) Ἀντισθένο(υς) διδασκάλ(ου). Schon Wessely hat dies richtig dahin gedeutet, dass in beiden Fällen Sklaven gemeint sind, die als Kupferschmied resp. Fischer ein selbständiges Gewerbe trieben. Es ist bemerkenswert, dass ihr Herr Antisthenes, der als „Lehrer“ bezeichnet wird, offenbar ein Grieche ist.

Dies wären, soweit ich gesehen habe, die einzigen Fälle in unseren Urkunden, in denen Sklaven sich am gewerblichen Leben beteiligen. Die Urkunden warnen uns aber auf das eindringlichste davor, dies etwa in weitem Umfang zu verallgemeinern und den Sklaven irgend welche hervorragende Bedeutung im Handwerk oder Gewerbe beizumessen, denn sie zeigen uns auf das unzweideutigste, dass das Handwerk, wie die sonstigen Berufsarten, durchaus von der freien Bevölkerung beherrscht wurde. Vor bald 30 Jahren hat Lumbroso in seinen Recherches S. 104 die Gewerbe zusammengestellt, die ihm damals aus dem hellenistischen Aegypten bekannt waren. Inzwischen hat das Material sich gewaltig vermehrt, und so ist es vielleicht nicht ohne Interesse, eine neue Liste aufzustellen. Es schien mir genügend, für jedes Gewerbe nur einige Belege zu bringen, auch wo es viele giebt. In den Indices der Publicationen wird man Genaueres finden. Ich habe die Berufsarten im weitesten Sinne gefasst und habe nur diejenigen ausgeschlossen, die amtlichen Charakter haben.

Ἁλιεύς, der Fischer: P. Par. 5, 41, 10 (II. v. Chr.), Grenf. (I) 60. Oxyr. 141 (röm.)

Ἁλοπώλης, der Salzverkäufer. Eine Ἁλοπωλίων-Strasse in Arsinoe: BGU 9 (III. n. Chr.).

Ἀμπελουργός, der Winzer: P. Lond. S. 182 (I. n. Chr.). BGU 308, 319, 508.

Ἀοιδός, der Sänger: Lepsius Denkm. VI n. 30.

Ἀργυροπράτης, der Wechsler, Bankier (vgl. Du Cange): P. Oxyr. 127, 144 (VI. n. Chr.).
Ἀρτοκόπος, der Brotbäcker: P. Lond. S. 34 (II. v. Chr.) und oft.
Ἀρτοπράτης, der Brothändler: BGU 304, 317 (byz.).
Ἀρχιγεωργός, der Oberfeldarbeiter: Ostr. 1308. BGU 14 III 27 (III. n. Chr.).
Ἀρχιιατρός, der Oberarzt: P. Oxyr. 126, 23 (byz.).
Ἀρχικυβερνήτης, der Obersteuermann: P. Grenf. (II) 80, 81, 82 (V. n. Chr.).
Ἀρχιτέκτων, der Oberbaumeister: Petr. Pap. passim (III. v. Chr.).
Ἀρχονηλάτης, der Obereseltreiber: P. Lond. S. 179, 180, 182 (I. n. Chr.). Oben S. 272.
Ἀσιλλοφόρος, der Lastenträger: P. Lond. S. 34 (II. v. Chr.).
Ἀστρολόγος, der Sternkundige: Pap. Berl. P. 1410 (II. n. Chr.).
Αὐλητής, der Flötenspieler, resp. αὐλήτης, der Meier: P. Par. 5, 26, 6 (II. v. Chr.). Chart. Borg. VII 15. 19 (II. n. Chr.).
Βαλανεύς, der Bademeister: P. Sakkakini (III. v. Chr.). Ostr. 1368, 1370, 1263 (I. n. Chr.).
Βαλανευτής, der Bademeister: Ostr. 527 (II. n. Chr.).
Βαφεύς, der Färber: Ostr. 1516 (II. v. Chr.). BGU 9 II 7. 676 und oft. Oben S. 170 f.
Βουκόλος, der Rinderhirt: Petr. P. (II) XXXVII (III. v. Chr.). und oft.
Βυρσοδέψης, der Gerber: Petr. P. (II) XXXII (1) (III. v. Chr.). Oben S. 294 A.
Γαλακτοφόρος, der Milchträger: P. Lond. S. 46, 22 (II. v. Chr.).
Γεοῦχος, der Feldeigentümer, Grundbesitzer: BGU 283 (II. n. Chr.) und oft.
Γέρδιος, der Weber: BGU 6. 115 I (II. n. Chr.) und oft. Oben S. 172.
Γεωμέτρης, der Feldmesser: Petr. P. (II) I (III. v. Chr.). Leid. P 11. Ostr. 1188.
Γεωργός, der Feldarbeiter, resp. Pächter: passim.
Γναφαλλολόγος, der die Wollenflocken sammelt: oben S. 224 (II. v. Chr.).
Γραμματεύς, der Schreiber: BGU 117, 8, 10 und sonst oft.
Γραμματηφόρος, der Briefträger: P. Oxyr. I 156 (VI. n. Chr.).
Γραφεύς, der Maler oder Schreiber: Chart. Borg. VII 26 (II. n. Chr.).

Διάκων, der Verwalter: Chart. Borg. IV 15. VII 16—18. IX 23 (II. n. Chr.).

Διδάσκαλος, der Lehrer: P. Leipz. 11. Ostr. 1188 (röm.).

Δρομεύς, der Läufer: BGU 141, 362 (röm.).

Ἐλαιοπράτης, der Oelhändler: P. Lond. S. 221 (byz.).

Ἐλαιοπώλης, der Oelhändler: P. Oxyr. I S. 47.

Ἐλαιουργός, der Oelarbeiter: P. Lond. S. 170 (I. n. Chr.). BGU 7. Oxyr. I 43 Verso und oft.

Ἐλαιοχριστής, der mit Oel salbt: BGU 576 (II/III. n. Chr.).

Ἔμπορος, der Grosshändler: Rev. Pap. 52, 25; 77, 7 und oft (III. v. Chr.). P. Oxyr. I 36 (röm.).

Ἐπιστολοφόρος, der Briefträger: P. Petersburg 1.

Ἐργάτης, der Arbeiter: Petr. Pap. (II) XXIII (a) (III. v. Chr.). BGU 14, 115, 116, 146 und oft.

Ἐργοδιώκτης, der Arbeitervogt: Petr. P. (II) IV (1) (III. v. Chr.).

Ἐρέτης, der Ruderer: P. Grenf. (II) 80 ff. (V. n. Chr.).

Ζευγηλάτης ταυρικός, der Stiergespanntreiber: BGU 624 (III/IV. n. Chr.).

Ζυθοπώλης, der Bierverkäufer: P. Oxyr. I 85 (IV. n. Chr.).

Ζυθόπωλις, die Bierverkäuferin: BGU 38, 18 (I. n. Chr.).

Ζυτοποιός, der Bierbrauer: P. Grenf. (II) 39 (I. v. Chr.). Oben S. 369 ff.

Ζωγλύφος, der Bildhauer: P. Lond. S. 46, 15 (II. v. Chr.).

Ζωγράφος, der Maler: BGU 652 (III. n. Chr.), 34, 371. Oben S. 373.

Ἡνίοχος, der Fuhrmann: Petr. P. (II) XXV (III. v. Chr.).

Ἡπητής, der Flickschneider: oben S. 220.

Θρυοπώλης, der Binsenverkäufer: P. Lond. 193 (IV. n. Chr.).

Θυρωρός, der Thürhüter: P. Oxyr. I 137, 141, 148. Grenf. (II) 91 (byz.).

Ἰατροκαύστης, der Spezialarzt für Brennen: P. Lond. S. 48 (II. v. Chr.).

Ἰατρός, der Arzt: passim. S. oben S. 375.

Ἱερογλύφος, der Hieroglyphen-Steinmetz: P. Leid. U 4, 2. CIGr. III 4716 d[19].

Ἱεροψάλτης, der Tempelsänger: BGU 630 IV 26 (II/III. n. Chr.).

Ἱματιοπώλης, der Kleiderhändler: P. Lond. S. 34 (II. v. Chr.) und öfter. Vgl. die Ἀγορὰ Ἱματίων in Arsinoë (BGU 415, 27).

[Ἱματιο?]πλύτης, der [Kleider]wäscher: BGU 118 (röm.).
Ἱπποΐατρος, der Rossarzt: P. Oxyr. 92 (IV. n. Chr.).
Ἱπποκόμος, der Pferdewärter: Petr. P. (II) XXV (III. v. Chr.).
Ἱπποτρόφος, der Pferdezüchter: BGU 151 (röm.).
Ἱστάρχης (γέρδιος), ἱστωνάρχης, der Webstuhlmeister, Vorsteher der Weberwerkstatt: Ostr. 1155, 1154, 1156 (röm.).
Ἰχθυοπράτης, der Fischhändler: P. Lond. S. 211 (VI. n. Chr.).
Ἰχθυοπώλης, der Fischhändler: BGU 330, 344 (II. n. Chr.).
Καθαιρέτης: BGU 14 V 12.
Καθαρουργός, der Feinbrotbäcker: oben S. 331 (I. n. Chr.).
Καλλυντής: P. Par. 36, 5 (II. v. Chr.).
Καμηλάτης (für καμηληλάτης), der Kameeltreiber: BGU 14 VI 12 (III. n. Chr.).
Καμηλίτης, der Kameelwärter: BGU 34, 544 (II. n. Chr.). Oxyr. I 113.
Καμηλοτρόφος, der Kameelzüchter: BGU 607 (II. n. Chr.).
Καμινευτής, der Feuer- oder Ofenarbeiter: Pap. Berl. unedirt (III. v. Chr.).
Κάπηλος, der Kleinhändler, Krämer: Rev. Pap. 47, 11; 48, 3, 7 (III. v. Chr.) und öfter.
Κασσοποιός, der Rubberstoff-Arbeiter: oben S. 224.
Καταβολ(εύς): BGU 630 (II/III. n. Chr.).
Καταγωγεύς, der Viehtreiber: BGU 92 (II. n. Chr.).
Κεραμεύς, der Töpfer: passim.
Κεραμοπλάστης (γεραμαυπλάστης), der Töpfer: BGU 668 (byz.).
Κηπουρός, der Gärtner: P. Lond. S. 175 ff. (I. n. Chr.). BGU 115 I.
Κιθαριστής, der Citherspieler: BGU 377 (byz. arab.).
Κικιουργός, der Kikiöl-Arbeiter: P. Par. 11 (II. v. Chr.).
Κναφεύς (oder γναφεύς), der Tuchwalker: oben S. 226. BGU 315.
Κογχιστής: P. Grenf. (II) 87 (VII. n. Chr.).
Κονιατής, der Kalkanstreicher: Ostr. 1485 (III/IV. n. Chr.).
Κοπεύς, der die Früchte zerschneidet (in der Oelfabrik): Rev. Pap. 45, 5 (III. v. Chr.).
Κορσᾶς, der Barbier: BGU 9 (III. n. Chr.). Oben S. 325.
Κουρεύς, der Barbier: P. Berl. uned. (III. v. Chr.). Oben S. 227.
Κουφοκεραμουργός, der Kufenmacher: BGU 368. P. 2923 (röm.).
Κρομβυοπώλης, der Zwiebelhändler: P. Par. 5, 20, 8 (für Κρονδυοπω) (II. v. Chr.).
Κρυτοπώλης (oder γρυτοπώλης), der Trödler: BGU 9 (III. n. Chr.). Oben S. 381.

Κτηνοτρόφος, der Viehzüchter: BGU 14, 46, 638 (röm.).

Κυβερνήτης (oder γυβερνήτης), der Steuermann: P. Par. 5, 36 (II. v. Chr.) und oft.

Λατόμος, der Steinbruch-Arbeiter: Petr. Pap. II pass. (ἐλεύθεροι λ.) (III. v. Chr.). P. Oxyr. I 134 (VI. n. Chr.).

Λαχανευτής, der Gemüsegärtner: P. Oxyr. I 43 Verso III 12 (πύλη λ.) (röm.).

Λαχανοπράτης, der Gemüsehändler: P. Lond. S. 213 (VI. n. Chr.).

Λαχανοπώλης, der Gemüsehändler: Chart. Borg. II 21, VI 18 und oft (II. n. Chr.).

Λιθουργός, der Steinarbeiter: Petr. P. XIII 6 (III. v. Chr.).

Λιθοφόρος, der Steinträger: Pap. Berl. P. 8894 (byz.).

Λινοπώλης, der Linnenhändler: Ostr. 45 (I. n. Chr.). Leipz. 11 (nicht λινουργός).

Λινόϋφος oder λίνυφος, der Leinweber: Ostr. 23 (oben S. 322) und oft.

Μάγειρος, der Koch: Rev. Pap. 50, 14 (III. v. Chr.). BGU 6, 151. Oxyr. I 108, 118.

Μελισσουργός, der Imker, der Honigbereiter: P. Par. 5, 22, 5. P. Leid. P 19 (II. v. Chr.). BGU 690. Oxyr. I 85.

Μετάβολος, der Krämer: Rev. Pap. 47, 12; 48, 3, 7 (III. v. Chr.).

Μηχανάριος, der Maschinenarbeiter: P. Lond. S. 171 ff. (I. n. Chr.). BGU 213, 325 (röm.).

Μολυβδουργός, der Bleiarbeiter: Ostr. 1188, 1485. Oxyr. I 135.

Μυοθηρατής, der Mäusefänger: P. Lond. S. 193 (IV. n. Chr.).

Μυροπώλης, der Salbenhändler: BGU 9 (III. n. Chr.).

Ναύκληρος, der Schiffsherr: Petr. P. (II) XXVII (2) (III. v. Chr.) und oft.

Ναυλοδόχος, der Fährmann: Ostr. 1477 (II. n. Chr.).

Ναυπηγός, der Schiffsbauer: Petr. P. (II) XX (III. v. Chr.). Oben S. 263.

Ναύτης, der Schiffer: BGU 255 (VI. n. Chr.). Oxyr. I 86 und oft.

Νεκροτάφος, der Leichenbestatter: BGU 34. Grenf. (II) 68 ff. oft (röm.).

Νομικός, der Rechtsgelehrte, der Anwalt: BGU 388 und öfter.

Ξυρητής, der Scheerer: BGU 630 V 10 (röm.).

Ὁδηγός, der Karawanenführer: CIGr. III 4716 d 12.

Ὀθονιοπώλης, Verkäufer feiner Stoffe: P. Leid. K 13 (II. v. Chr.).

Οἰκοδόμος, der Zimmermann: Petr. P. (II) XIII (14) (III. v. Chr.) und öfter.

Οἰνέμπορος, der Weingrosshändler: P. Oxyr. I 43. Grenf. (II) 61 (röm.).

Οἰνοπράτης, der Weinhändler: BGU 34 (röm.) und öfter.

Οἰνοπώλης, der Weinhändler: Pap. Berl. P. 1410 (röm.).

Οἰνοχειριστής, der Weinverweser: P. Oxyr. 141, 150 (byz.).

Ὀνηλάτης, der Eseltreiber: passim.

Ὀπτανεύς, der Brater: Pap. Berl. uned. (III. v. Chr.).

Ὀρνεοτρόφος, der Vogelzüchter: BGU 725, 7 (VII. n. Chr.).

Παλαιστής, der Ringer: P. Par. 5, 24, 8 (II. v. Chr.). BGU 492, 596 (röm.).

Παλινπρατοῦντες, die Verschleisser: Rev. Pap. 47, 16 (III. v. Chr.).

Παντοπώλης, der Trödler: Ostr. 347, 348 (II. v. Chr.).

Περιχύτης, der Badgehülfe (der das Wasser übergiesst): P. Lond. S. 214, 215. P. Oxyr. I 148 (byz.).

Πηλοποιός, der Lehmarbeiter: BGU 362 VIII 8 (III. n. Chr.).

Πλακουντοποιός, der Kuchenbäcker: s. oben S. 331 (I. n. Chr.).

Πλινθευτής, der Ziegelstreicher: P. Lond. S. 178 (I. n. Chr.).

Πλινθουλκός, der Ziegelstreicher: Petr. Pap. (II) XIV (1 c) (III. v. Chr.).

Πλινθουργός, der Ziegelstreicher: P. Lond. S. 220 (byz.).

Ποιμήν, der Hirt: Ostr. 1191. Chart. Borg. V 2—4 und oft.

Πορευτής, der Fährmann: s. oben S. 280 f. (II. v. Chr.).

Πορθμεύς, der Fährmann: P. Paris. 5, 42, 5. Leid. P (II. v. Chr.).

Πορφυροπώλης, der Purpurhändler: P. Schmidt (byz.).

Ποταμίτης, der Wassersucher (Lex.) oder wohl eher der Kanalarbeiter: BGU 14, 295 (röm.).

Πρίστης, der Säger: Pap. Berl. uned. P. 8896 (byz.).

Πρωρεύς, der Hauptbootsmann: Tarif von Koptos (oben S. 347).

Πωμαρίτης, der Obstgärtner: Wessely, Rev. Egypt. III S. 172. BGU 643 (byz.).

Ῥαβδιστής, der Drescher (?): BGU 115. Chart. Borg. IV 11, 12 (röm.). S. oben S. 341.

Ῥήτωρ, der Anwalt: BGU 15 I. 19 II und oft (röm.). In Pap. Berl. uned. P. 2540 ein ῥήτωρ καὶ χρυσοχόος.

Σακκοφόρος, der Sackträger: P. Lond. S. 34 (II. v. Chr.). BGU 141. 286. 370. Vgl. S. 292.

Σιδηρουργός, der Eisenarbeiter: P. Paris. 5, 34, 9 (II. n. Chr.).

Σιδηροχαλκεύς, der Eisenschmied: P. Oxyr. I 84 (IV. n. Chr.).

Σιτοκάπηλος, der Getreidehändler: P. Lond. S. 34 (II. v. Chr.).

Σιτομέτρης, der Getreidevermesser: Ostr. 1191. BGU 509 (röm.). In P. 255: ἐργασία σιτομετρῶν.

Σκληρουργός, der Steinhauer: CIGr. 4716 d. 20.

Σκυτεύς, der Schuster: s. oben S. 293.

Σταθμοῦχος, der Wirt: Berl. Pap. uned. P. 7097, 26 (II. n. Chr.).

Στεφανοπλόκος, der Kranzflechter: P. Lond. S. 193 (IV. n. Chr.).

Στιππουργός, der Wergarbeiter: BGU 682. Grenf. (II) 86 (röm.).

Σχοινιοπλόκος, der Seilarbeiter: BGU 118 (II. n. Chr.).

Ταπίδυφος (oder δαπίδυφος), der Teppichweber: P. Paris. 5, 19, 1 (II. v. Chr.). S. oben S. 177.

Ταριχευτής, der Pökler, der Balsamirer: P. Par. 5, 26, 10 (II. v. Chr.). BGU 337.

Ταριχοπώλης, der Pökelhändler: Zeitschr. Gesell. Erdk. Berl. 1887 S. 28.

Ταρσικάριος: BGU 34, 738 (byz.).

Τέκτων, der Zimmermann: P. Par. 5 (II. v. Chr.) passim und oft.

Τραπεζίτης, der Bankier: BGU passim (röm.).

Τυμπανιστής, der Paukenschläger: BGU 630 IV 1 (röm.).

Ὑδραύλης, der Wasserorgelspieler: P. Oxyr. I 93 (IV. n. Chr.).

Ὑδροπάροχος, der Wasserträger: BGU 14 VI 7 (III. n. Chr.).

Ὑδρυφύλαξ, der Wasserwächter: P. Lond. S. 176 (I. n. Chr.). BGU 621.

Ὑπαρχιτέκτων, der Unterbaumeister: Petr. Pap. (II) VI (III. v. Chr.).

Ὑποκαύστης, der Heizer: P. Leid. T 5 (II. v. Chr.).

Ὑφορβός, der Sauhirt: Petr. Pap. (II) XXXIII a, 30 (III. v. Chr.).

Φακινοπώλης, der Linsenhändler: BGU 9 (φακινοπωλίων- Strasse) (III. n. Chr.).

Φύλαξ, der Wächter: passim.

Χαλκεύς, der Schmied: P. Par. 5, 42 (II. v. Chr.). Oxyr. I 113. CIGr. 4716 d. 28, 59.

Χαλκοκολλητής, der Kupferlöther: P. Oxyr. I 85.

Χαλκοτύπος, der Kupferschmied: CIGr. 4716 d. 44, 61.

Χαλκουργός, der Kupferarbeiter: BGU 362 VII 16, 576 (röm.).

Χαρτοπράτης, der Papyrushändler: BGU 319. P. 2749 (byz.).

Χειρότεχνος, der Handwerker: P. Oxyr. I 38, 17 (ein γέρδιος nennt sich so). Tarif v. Kopt. oben S. 347.

Χηνοβοσκός, der Gänsehüter: Petr. Pap. (II) X 1 (III. v. Chr.). Paris. 5, 25, 5 (II. v. Chr.). BGU 137, 138.

Χοαχύτης: passim (II. v. Chr.).

Χοιρομάγειρος, der Schweinekoch oder Schweinemetzger: BGU 3 (byz.).

Χρυσοχόος, der Goldschmied: Petr. Pap. (II) XLIII b (III. v. Chr.). Paris. 5, 12, 2. BGU 115, 434, 574, 659 und öfter.

Ψιαθοπλόκος, der Binsenmattenflechter: Chart. Borg. XI 8.

Ὠοπώλης, der Eierhändler: P. Oxyr. I 83 (IV. n. Chr.).

Diese Liste ist nach mehreren Seiten hin von Wert. Zunächst zeigt sie uns auf das Klarste, dass von irgend welcher Bedeutung der Sklaverei für das Handwerk und die Industrie in Aegypten keine Rede sein kann. Wir lernten einen Weber, eine Weberin, einen Schmied und einen Fischer kennen, die Sklaven waren und auch ausdrücklich als solche bezeichnet wurden[1], und es mag manche wohlhabendere Häuser gegeben haben, die ihre Sklaven, wie das ja in Griechenland und Rom sehr häufig vorkam, für ein bestimmtes Handwerk ausbilden liessen. Aber eben jene Gewerbe werden, wie die Liste zeigt, ausserdem — und offenbar für gewöhnlich — von Freien betrieben. Von den meisten der oben angeführten Gewerbe wird es durch die Belege erwiesen, dass Freie es waren, die sie ausübten. Bei Manchen fehlt der directe Beweis für den einzelnen Fall, doch spricht auch nichts dafür, dass sie etwa von Sklaven betrieben wären. Wir werden daher das Gesammtergebnis der Liste dahin zusammenfassen dürfen, dass die Gewerbe in erster Linie in der Hand der freien Bevölkerung waren, wogegen die Ver-

[1]) Vermutlich wird man auch die Tänzerinnen, die von einem Haushalt zum anderen auf Zeit gegen Entgelt verliehen wurden (s. oben), für Sklavinnen halten dürfen. Waren die Tänzerinnen, wie wahrscheinlich, alle Sklavinnen, so lag in dem Schreiben keine Nötigung vor, dies Sklavenverhältnis besonders hervorzuheben. — In diesem Zusammenhange kommt mir die Vermutung, dass vielleicht auch die ἑταῖραι sämmtlich Sklavinnen waren. Was ich oben S. 218 An. 1 über ihre Nomenclatur, über das Fehlen des Vaternamens gesagt habe, würde nur für diese Annahme sprechen. Wenn das ἑταιρικόν von ihnen, nicht von den Bordellhaltern erhoben wird, so würde das eben so aufzufassen sein, wie wenn jene γερδίαινα δούλη selbst das χειρωνάξιον zahlt.

wendung von Gewerbesklaven im Dienste wohlhabender Häuser völlig zurücktritt.

Von entscheidender Bedeutung für unsere Frage ist meines Erachtens die Thatsache, dass auch die Grossindustrie, wie sie vom König selbst in seinen Fabriken betrieben wurde, nicht mit Sklavenmassen, sondern mit freien Lohnarbeitern wirtschaftete. Das geht wenigstens für die Oelfabrikation, die ja vom König monopolisirt war, aus dem unschätzbaren Revenue-Papyrus deutlich hervor. Die ausführlichen Bestimmungen, die uns daselbst c. 44 ff. über die Rechte und Pflichten der in den königlichen Oelfabriken angestellten ἐλαιουργοί erhalten sind, zeigen auf das deutlichste, dass es freie Arbeiter sind, die da für Lohn (κάτεργον, μισθός) und für eine gewisse Tantième am Gewinn (c. 45) für den König arbeiten. Freilich sind diese Arbeiter — das hängt offenbar mit den Erfordernissen des Monopols zusammen — gewissen Beschränkungen unterworfen: sie dürfen, wenn sie einmal in eine königliche Oelfabrik eines Gaues eingestellt sind, nicht auf eigene Faust in einen anderen Gau übersiedeln, also ihre Freizügigkeit ist beschnitten (44, 18 ff.), aber diese Bestimmung, die Sklaven gegenüber völlig überflüssig gewesen wäre, zeigt gerade, dass wir freie Arbeiter vor uns haben. Dass sie täglich ein ganz bestimmtes Quantum Arbeit erledigen mussten, spricht nur für die straffe Disciplin, die in diesen Grossbetrieben herrschte.

Wie es in den grösseren industriellen Betrieben, die die Tempel unterhielten, gehalten wurde, wissen wir nicht. Tempelsklaven hat es gegeben[1], aber nach dem, was wir sogleich über die Tempeldomäne constatiren werden, ist es wenig wahrscheinlich, dass die Tempelsklaverei überhaupt eine hervorragende Bedeutung gehabt hat. Rev. Pap. 50, 20 ff. meint jedenfalls mit οἱ ἐλαιουργοῦντες ἐν τοῖς ἱεροῖς nicht Sklaven, zumal man von denen kaum die ἀπογραφαί eingefordert haben würde. Also scheint auch die priesterliche Oelfabrikation in der Hand freier Arbeiter gewesen zu sein.

Für die Kraft, die der Gedanke der freien Arbeit in Aegypten hatte, sei endlich auf die Thatsache hingewiesen, dass sich sogar in den Steinbrüchen, die sonst überall wohl in der Regel von Sklaven

[1] Vgl. P. Tur. 8, 12 und 17 (II. Jahrh. v. Chr.). Vgl. auch BGU 176 (Hadrian's Zeit), wo Priester sich beklagen, dass ihre παῖδες zu den Dammarbeiten abcommandirt würden.

(resp. Sträflingen) bearbeitet werden, ἐλεύθεροι λατόμοι finden. Vgl. Petr. Pap. (II) XIII (1) und dazu oben S. 525 An. 1. Sie sind übrigens ähnlich, wie sonst die Sklaven, in Decurien (unter δεκατάρχαι) organisirt. Freilich lässt schon die Hervorhebung von ἐλεύθεροι darauf schliessen, dass es neben ihnen auch Unfreie dort gab. Aber die Thatsache dieser „freien Steinbrucharbeiter" bleibt darum doch sehr bemerkenswert.

Für die soziale Stellung der freien Handwerker sind die Vereine von Interesse, auf die wir schon oben S. 330 ff. hingewiesen haben.[1] Auch auf das ursprüngliche Beieinanderwohnen der Vereinsgenossen in derselben Strasse, die dann nach ihnen den Namen erhielt, haben wir schon a. a. O. aufmerksam gemacht.

Unsere obige Liste ist aber auch noch nach einer anderen Richtung von Bedeutung. Es liegt wohl auf der Hand, dass bei einer so fein gegliederten Arbeitsteilung, wie sie uns in der Liste entgegentritt, von einer Oikenwirtschaft im Sinne von Rodbertus-Bücher im Aegypten dieser Zeit nicht die Rede sein kann. Wenn man die einzelnen Berufsarten durchgeht, so wird man weiter finden, dass diese verschiedenartigen Handwerke durchaus nicht immer direct für den Kunden arbeiteten, sondern dass der Zwischenhandel voll entwickelt war. Ich will hier gar nicht auf den alexandrinischen Export hinweisen[2], sondern halte mich an unsere Liste. Da finden wir Zwischenhändler mit den verschiedensten Bezeichnungen, ἔμποροι, κάπηλοι, μετάβολοι, παλιν-πρατοῦντες. Auch der Handel mit Spezialartikeln ist entwickelt, vgl. die ἱματιοπῶλαι, ζυθοπῶλαι, οἰνέμποροι, σιτοκάπηλοι u. s. w. Dass die Töpfer von Koptos für den Export gearbeitet haben, ist uns zufällig überliefert (Athenae. XI 464 b). Das Product durchlief also noch andere Wirtschaften, ehe es vom Producenten zum Consumenten gelangte, und damit war, wenn ich Bücher

[1]) Inzwischen sind noch weitere Belege hinzugekommen, so das κοινὸν τῶν τεκτόνων (Oxyr. I 53), das κοινὸν τῶν σιδηροχαλκέων (Oxyr. 84), τῶν χαλκοκολλητῶν und τῶν ζυθοπωλῶν (Oxyr. 85). Diese gehören freilich alle dem IV. Jahrh. n. Chr. an, wo das Zunftwesen ja einen neuen Aufschwung nahm. Oben haben wir auch schon für die Ptolemäerzeit Belege gebracht. Zum Vereinswesen vgl. jetzt Ziebarth, Das griechische Vereinswesen.

[2]) Vgl. Strabo XVII S. 793.

recht verstehe, die dritte Stufe seines Schema's, die volkswirtschaftliche, erreicht.

Fragen wir endlich nach der Bedeutung der Sklaverei in der Landwirtschaft. Wir haben ein ausdrückliches Zeugnis dafür, dass die Aecker Aegyptens nicht von Sklaven, sondern von Freien bebaut wurden.[1]) Varro rer. rust. I 17 sagt: *omnes agri coluntur hominibus servis aut liberis aut utrisque: liberis, aut cum ipsi colunt, ut plerique pauperculi cum sua progenie, aut mercennariis cum conducticiis liberorum operis res maiores, ut vindemias ac faenisicia administrant, idque quos obaerarios (operarios?) nostri vocitarunt, ut etiam nunc sunt in Asia atque Aegypto et in Illyrico complures.* Er bezeugt also für Aegypten die Bewirtschaftung durch die Freien selbst unter Zuhilfenahme freier Tagelöhner. Durchblättert man unter diesem Gesichtspunkt die Urkunden, so wird man das varronische Zeugnis durchaus bestätigt finden. Ich wüsste nicht eine einzige Urkunde zu nennen, die auf einen landwirtschaftlichen Sklavenbetrieb schliessen liesse.[2])

Da Varro von den Privatleuten spricht, die nur eine kleine Parzelle ihr Eigen nennen, wollen wir zunächst die private Wirtschaft betrachten. Dass diese kleinen Parzellenbesitzer, die uns zu Hunderten in den Texten entgegentreten, nicht mit Sklaven wirtschaften, versteht sich eigentlich von selbst. Vielfach verfuhren sie so, wie Varro auseinander setzt, d. h. sie beackerten mit Hilfe ihrer meist sehr zahlreichen Familie ihr Stück Land im Schweisse ihres Angesichtes und nahmen vielleicht bei der Weinlese oder Heuernte freie Tagelöhner (ἐργάται) zu Hilfe. Vielfach haben sie aber auch durch Verpachtung die Wirtschaft auf Pächter abgewälzt, die dann ihrerseits, wie oben beschrieben, das Land bearbeiteten oder auch wiederum teilweise in Afterpacht gaben (vgl. z. B. P. Lond. CCXVI). Die μίσθωσις spielt in unseren Texten neben der αὐτουργία eine grosse Rolle. Die eben geschilderte Wirtschaftsart findet sich aber auch bei grösserem Grundbesitz. Nach Petr. Pap. (II) XXVIII (a) wird ein makedonischer Soldat mit 30 Aruren (= 82680 □m) bei

[1]) Vgl. Rudorff, Rhein. Mus. 1828 S. 180. Varges, de stat. Aeg. S. 21. Lumbroso, Rech. S. 95. Marquardt, St. V. I[2] S. 440.

[2]) In P. Grenf. (I) 47 pachtet der Sklave eines früheren Gymnasiarchen 4 Aruren. Der steht auf einer Stufe mit den Sklaven, die mit Erlaubnis ihres Herrn ein Geschäft betrieben, wie etwa jene δούλη γερδίαινα.

Lysimachis im Faijûm als Kleruch angesiedelt (III. Jahr. v. Chr.). Von diesen 30 Aruren hat er $\frac{2}{3}$ an zwei andere Soldaten verpachtet, $\frac{1}{3}$ behält er zu eigener Bewirtschaftung zurück (κατὰ τὸ τρίτον μέρος συνγεωργοῦντος). Ueber die Art der Bewirtschaftung selbst erfahren wir aus diesem Text nichts. Nach dieser Richtung ist für das III. Jahrh. v. Chr. die oben S. 436 besprochene Steuerdeklaration des Asklepiades von Interesse. Gleichviel ob der Mann Grundeigentümer oder Pächter ist[1], jedenfalls führte er seine Wirtschaft nicht mit Sklaven, sondern mit γεωργοὶ μισθ(ωτοί), also Feldarbeitern, die sich ihm um Lohn verdungen hatten. Dass das Freie waren, zeigt der Titel deutlich genug; auch hätten sie in einer ἀπογραφή notwendig sonst als δοῦλοι bezeichnet werden müssen. Hier haben wir solche mercennarii, wie Varro sie nennt, nur sind sie nicht Tagelöhner, die aushilfsweise für bestimmte Arbeiten engagirt sind, sondern sie sind, wie es scheint, dauernd in Lohn genommen.

Doch ich kann hier nicht die einzelnen Wirtschaften durchgehen. Nur auf den landwirtschaftlichen Betrieb, der uns durch das Wirtschaftsbuch von Hermupolis aus der Zeit des Vespasian (s. oben S. 675) vor Augen geführt wird, sei mit ein paar Worten hingewiesen. Dieses kleine Gut arbeitet mit zwei Arten von Arbeitern. Einmal erscheinen da eine Reihe von Männern, fast tagtäglich, die mit Namen genannt offenbar dauernd zu dem Hauswesen gehören, etwa wie die γεωργοὶ μισθ(ωτοί) des Asklepiades[2]), ich meine die Ἀμβρύων, Ὧρος, Ἐπίμαχος, Φῖβις u. A. Dass sie etwa Sklaven wären, wird durch nichts indicirt. Ausserdem werden täglich, so weit wir sehen können, wohl das ganze Jahr hindurch je nach Bedarf ἐργάται angenommen, die für Lohn (μισθός) und zwar um Geld, wie wir sahen, arbeiten. Das sind die mercennarii des Varro. Neben diesen ἐργάται begegnen auch παῖδες, womit hier nicht Sklaven, sondern Knaben gemeint sind, die als Eseljungen oder

[1]) Für letzteres spricht Z. 12: πρὸς τὰ ἐκφόρια δ' ὀφείλομεν   τοῦ Σκαμάνδρου κλήρου. Doch könnte er daneben auch eigenen Besitz haben.

[2]) Solche freien, dauernd mit dem Haus verbundenen Arbeiter begegnen auch sonst. Vgl. BGU 146 (III. n. Chr.): δοῦλος Σαραπίωνος Ὀννώφρεως κ[αὶ ἄ]λλος ξένο[ς] ἐργά[τ]ης αὐ[τ]οῦ. Dass der zweite kein Sklave ist, geht aus dem Gegensatz klar hervor. Und doch heisst er „sein ἐργάτης". Vgl. auch den ἐργάτης, den der Priester Ἁρποχρᾶς dem Gutshof bei Hermupolis auf einen Tag vermietet (Kenyon, S. 182 Z. 406).

zum Ausjäten des Unkrautes und ähnlichen leichten Arbeiten in Lohn genommen werden. Wenn man sieht, wie diese freien ländlichen Tagelöhner beständig die notwendigsten Arbeiten verrichten, so wird man die Annahme, dass etwa ausserdem ein grosses Sklavenheer bestanden habe, das nur in den Rechnungen nicht erwähnt werde, als durchaus unwahrscheinlich zurückweisen. Dass da ein paar Sklaven gewesen sind, ist ganz gut möglich. Aber die Arbeit ruhte vor Allem auf den dauernd mit dem Hause verbundenen Arbeitern sowie auf den freien Tagelöhnern, die Tag für Tag, oft in grösserer Zahl, in Lohn genommen wurden. — Ganz ähnlich war die Wirtschaft auf dem Gut, dessen Ausgaben uns durch BGU 14 (vom Jahre 255 n. Chr.) z. T. erhalten sind.

Wie stand es nun mit der Sklaverei in den königlichen und heiligen Domänen? Diese Frage ist für das System noch wichtiger, da es sich hier nicht um kleinere oder grössere Parzellen, sondern um ganz gewaltige Latifundien handelt, die in ihrer Gesammtheit den grössten Teil des Landes ausmachten.[1] Die Urkunden sprechen dafür, dass auch in diesen Domänen die Sklaverei sicherlich keine hervorragende Rolle gespielt hat. Ja, wir können überhaupt nicht nachweisen, dass hier irgendwo Sklaven verwendet worden wären. Diod. I 74 berichtet folgendes: οἱ μὲν οὖν γεωργοὶ μικροῦ τινος τὴν καρποφόρον γῆν τὴν παρὰ τοῦ βασιλέως καὶ τῶν ἱερέων καὶ τῶν μαχίμων μισθούμενοι διατελοῦσι τὸν πάντα χρόνον περὶ τὴν ἐργασίαν ὄντες τῆς χώρας. Das ist zwar kein Zeugnis *pour l'époque des Ptolémées* (Lumbroso, Rech. S. 94), denn Diodor spricht hier wie in dem ganzen Abschnitt von der Pharaonenzeit, von den οἱ τὸ παλαιὸν τὴν Αἴγυπτον κατοικοῦντες (vgl. Observat. ad hist. Aeg. S. 10). Aber was er hier über die königliche und heilige Domäne sagt, wird allerdings durch die Urkunden auch für die Ptolemäerzeit noch als zu Rechte bestehend erwiesen. Es scheint in der That, dass diese Domänen in der Regel, in kleinere Parzellen zerlegt, an Pächter vergeben und von diesen in der oben angedeuteten Weise bewirtschaftet wurden. Solche Pächter nannte man, ebenso wie die Pächter von Privatland[2],

[1]) Varges S. 21 irrt, wenn er die Varronische Notiz über das Fehlen der Sklaverei durch den Mangel an Latifundien erklären will. Auch die Besitzungen der reichen Alexandriner im Lande mögen gelegentlich den Charakter von Latifundien gehabt haben. Vgl. oben S. 415.

[2]) Vgl. oben S. 185ff. Vgl. jetzt auch Paul Meyer, Philolog. LVI S. 203.

γεωργοί (= *coloni*), was an und für sich nur den Feldarbeiter bedeutet, der fremdes, nicht eigenes Land bebaut.[1]) Die Pächter von königlichem Domanialland hiessen speziell βασιλικοὶ γεωργοί, vgl. Petr. Pap. (II) S. 36 und Pap. Paris. 12 (III. und II. Jahrh. v. Chr.). Auch in der Kaiserzeit hat sich dieselbe Institution erhalten, nur nannte man die Pächter jetzt öfter δημόσιοι γεωργοί[2]) als βασιλικοὶ γεωργοί[3]), oder, wo es sich speziell um γῆ οὐσιακή handelte, auch wohl μισθωταὶ οὐσιακοί.[4]) Dass mit diesen βασιλικοὶ und δημόσιοι γεωργοί wirklich Pächter gemeint sind, ergiebt sich schon daraus, dass sie ἐκφόρια zu zahlen hatten (s. oben S. 185 ff.). Dass die heilige Domäne aber in derselben Weise von δημόσιοι γεωργοί bewirtschaftet wurde, zeigt z. B. P. Lond. CCLVI, aus der Zeit des Augustus, wo folgende Worte begegnen: δημοσίοις γεωργοῖς, εἰς ἣν γεωργοῦσι βασιλικὴν καὶ ἱερὰν καὶ ἑτέραν γῆν. Ebenso wie hier handelt es sich um den Vorschuss der Aussaat[5]) an die δημόσιοι γεωργοί auch in BGU 20 (vom Jahre 140/1), wo es heisst: μερισμὸς σπερμάτων διοικήσεως τῆς τε βασιλικῆς καὶ ἱερᾶς καὶ προσόδου. Vgl. auch BGU 624. Für die Ptolemäerzeit vgl. P. Paris. 63, 178: τῶν — τὴν ἱερὰν γεωργούντων.

Wir hören, dass der Staat gelegentlich Gewalt anwenden musste, um die nötigen Pächter zu bekommen. Das war z. B. vor dem Amtsantritt des Julius Alexander geschehen, und gegen diesen Missbrauch der staatlichen Macht wendet sich der Präfect in seinem Edict (CIGr. 4957, 10: ἢ ἄλλας μισθώσεις οὐσιακάς). Allmählich scheint die Vorstellung, dass man zur Pacht gezwungen werde könne, Fortschritte gemacht zu haben, denn in BGU 648 vom Jahre 164 oder

[1]) So wird man die γεωργοί (μισθωτοί) des Asklepiades, die zu seinem Hausstand gehören und ohne jeden Anhang sind, lieber für solche Feldarbeiter als etwa für seine Pächter halten.

[2]) Vgl. P. Lond. CCLVI. Grenf. (I) 45, 46. CIGr. 4957, 32. BGU 84; 471; 560, 23; 589; 659 und öfter.

[3]) So in P. Lond. CLXXVII aus dem I. Jahrh. n. Chr. Eine bei Ziebarth, Griech. Vereinsw. S. 213, mitgeteilte Inschrift nennt einen Verein, eine σύνοδος γεωργῶν Καίσαρος (aus Tiberius Zeit).

[4]) Vgl. BGU 599, 9.

[5]) Von den ἐκφόρια βασιλικά und der ἡμιολία σπερμάτων solcher γεωργοί handelt der Wien. Pap. 31, aus der Zeit des Augustus. Vgl. Wessely, Wien. Stud. 1882. Die griech. Pap. d. kais. Samml. 1885 S. 23. Dazu Observat. ad. hist. Aeg. S. 47 f.

196 n. Chr. beruft sich eine Frau auf die Erlasse der Präfecten und Procuratoren dafür, dass sie „als Frau“ nicht zur Staatspacht herangezogen werden könne: γεωργίας βασιλικῆς γῆς, εἰς ἣν γυνὴ οὖσα οὐκ ὀφείλω καθέλκεσθαι . . . ἐπεὶ καὶ ἄτεκνός εἰμι καὶ οὐδὲ ἐμαυτῇ ἀπαρκεῖν δύναμαι. Sie bezeichnet darauf der Behörde diejenigen Personen, die zur Pacht genommen werden könnten.

In der Ptolemäerzeit scheint unter besonderen Umständen, wohl in schwierigen wirtschaftlichen Krisen, gelegentlich diese Vergewaltigung der Bevölkerung durch königlichen Erlass legalisirt worden zu sein. Das ist meines Erachtens der Sinn des Pap. Paris. 63 aus dem II. Jahrh. v. Chr.[1]), der die Interpretation eines πρόσταγμα enthält, nach welchem alle finanziell Leistungsfähigen zur γεωργία der βασιλικὴ γῆ herangezogen werden sollten.[2]) In Z. 163 ff. wird darauf hingewiesen, dass auch früher schon einmal „unter ähnlichen Verhältnissen“ eine solche Massregel getroffen sei.[3]) Wie lange der vorstehende Erlass in Gültigkeit gewesen ist, wissen wir nicht. Wenn die Regierung in dieser Weise die Bevölkerung zur Uebernahme der Domänenpacht zwang, so näherte sich damit allerdings die Leistung der Bevölkerung stark der Fronarbeit.

Wir können hier nicht auf die Entwickelung dieser Pachten eingehen.[4]) Für unsere Frage ist nur von Wichtigkeit, dass diese Pächter der königlichen und heiligen Domäne aus der freien Bevölkerung entnommen wurden, wie sowohl aus dem Pap. Paris. 63 als

[1]) Vgl. Lumbroso, Rech. S. 89 ff. Revillout, Mélanges S. 251 ff.

[2]) Man pflegte bisher aus diesem Text zu folgern, dass die gesammte Bevölkerung, soweit sie finanziell leistungsfähig war, hierdurch zur Uebernahme alljährlicher Fronarbeiten auf den königlichen Domänen gezwungen worden sei. So Lumbroso, Rech. S. 89, der diese *corvée de l'ensemencement des terres royales* der Verpachtung (*bail*) auf S. 94 gegenüberstellt. Auch ich habe bisher diese Meinung geteilt. Aber bei wiederholter Lectüre sind mir Bedenken gekommen, ob es berechtigt ist, die hier behandelte γεωργία der βασιλικὴ γῆ von der sonst überlieferten γεωργία βασιλική (=Pacht) zu trennen. Mir scheint, dass die obige Auffassung der Urkunde durchaus dem Wortlaut entspricht. — Dass der Erlass übrigens für damalige Zeit ein Novum brachte, zeigt schon die Thatsache, dass er in allen Bureaus missverstanden wurde.

[3]) Ὃν τρόπον καὶ κατὰ τὴν ὁμοίαν περίστασιν Ἱππάλου τοῦ τότε προκαθημένου τῆς χώρας προτρεψαμένου τοὺς στρατηγοὺς καὶ τοὺς λαοὺς ἐπιδέξασθαι τὰ τῆς ἀσχολίας κτλ.

[4]) Vgl. P. Meyer, Philol. LVI S. 203 ff.

auch aus den erhaltenen Pächterlisten der Kaiserzeit unzweideutig hervorgeht. Vgl. z. B. 659 II. PER I 33. Vgl. auch den βασιλικὸς γεωργός in P. Lond. CLXXVII.[1])

Wir sind somit zu dem Resultat gekommen, dass weder in der Industrie noch in der Landwirtschaft die Sklaverei einen hervorragenden Factor dargestellt hat. Mögen auch, was wir nicht wissen, aber anzunehmen nahe liegen könnte, auf den kaiserlichen und den heiligen Domänen Sklaven beschäftigt worden sein, zu irgend welcher dominirenden Bedeutung für das Wirtschaftsleben sind sie jedenfalls nicht gekommen. Nachweisbar ist in Aegypten die Sklaverei in der Hauptsache nur als Haussklaverei und auch hier in beschränktem Umfang. Und wenn wir sehen, dass die Sklavinnen als Concubinen des Hausherrn unter diesen Haussklaven die erste Rolle spielen, so gewinnen wir, alles in allem betrachtet, den Eindruck, dass die Sklaverei in dem Aegypten der griechischen und römischen Periode über die Entwickelungsstufe, die sie in Griechenland etwa in der homerischen Zeit erreicht hatte und im Orient mit wenigen Ausnahmen[2]) zu allen Zeiten festgehalten hat[3]), trotz der griechischen Besiedelung nicht gar zu weit hinausgekommen ist.[4])

Fragen wir endlich nach den tieferen Gründen, weshalb speziell in Aegypten sich keine bedeutende Sklaverei entwickelt hat, so wird man auf die ungewöhnlich dichte Bevölkerung (s. oben

[1]) Dass die γεωργοί in BGU 7, unter denen sich 2 Sklaven befinden, δημόσιοι γεωργοί sind, ist nicht ausdrücklich gesagt, ist aber doch nicht unwahrscheinlich.

[2]) Dahin gehört — abgesehen von Babylonien (Meyer, Sklav. S. 26) — die Ueberführung grosser Sklavenmassen nach Aegypten im Verfolg der grossen Eroberungskriege des neuen Reiches. Ramses III. hat während seiner langen Regierung im Ganzen 113 433 Sklaven an Tempel verschenkt, davon allein 86 486 an den Ammon von Theben. Dass dies eine Ausnahme, hebt auch Meyer hervor. War der Grund vielleicht der, dass die einheimische Bevölkerung durch die Jahrhunderte hindurch geführten grossen Kämpfe zusammengeschmolzen war?

[3]) Vgl. Ed. Meyer, D. Sklaverei S. 25 ff. Ueber den Unterschied zwischen den orientalischen und den klassischen Völkern sagt Meyer S. 28 zutreffend: „Das intensive Sklavenbedürfnis, der Heisshunger nach Sklaven, welcher für die spätere römische Republik so charakteristisch ist, fehlt dem Orient durchaus, weil die wirtschaftlichen Verhältnisse ganz andere waren."

[4]) Vgl. Ed. Meyer, D. Sklaverei S. 18 ff. Als neu gegenüber den älteren Zuständen wäre namentlich das starke Hervortreten der Kaufsklaven zu nennen.

S. 190 f.), auf ihre ausserordentliche Bedürfnislosigkeit und auf ihre sich ewig gleich bleibende politische Unmündigkeit hinweisen können. Wenn bei den klassischen Völkern, bei dem Aufschwung von Handel und Industrie, das Bedürfnis nach billigeren Arbeitskräften, als die Freien sie liefern wollten, zum Anwachsen der Sklaverei geführt hat, so bot hier in Aegypten die einheimische Bevölkerung selbst das denkbar billigste und anspruchsloseste Arbeitsmaterial, das zudem unter dem andauernd despotischen Regiment beliebig zu Fronarbeiten herangezogen werden konnte.[1]) Es fehlten hier somit die wirtschaftlichen, sozialen und politischen Bedingungen, die anderwärts zur Entstehung einer starken Sklavenschaft geführt haben.

[1] Es steht fest, dass selbst die ersten Ptolemäer, die so glückliche Kriege geführt haben, keine Sklavenmassen nach Aegypten gebracht haben. Dass die Officiere, wie wir oben sahen, sich ihre Sklavinnen aus dem Felde heimbrachten, spricht nicht dagegen. Was Pseudo-Aristeas über massenhafte Verschleppung von Juden durch Ptolemaios I. fabelt, wird hoffentlich von Niemand mehr geglaubt. Vgl. Hugo Willrich, Juden und Griechen S. 22 ff. Dagegen ist überliefert, dass Ptolemaios I. nach der Schlacht von Gaza 8000 kriegsgefangene Soldaten in die aegyptischen Nomen verteilt, d. h. angesiedelt hat (Diod. XIX 85, 4). Das bedeutet nur eine Verstärkung des Heeres. Ein solcher Kriegsgefangener begegnet in Petr. Pap. (II) XXIX b in dem Ἀλκέτας τῶν ἀπὸ τῆς Ἀσίας αἰχμαλώτων (III. Jahrh. v. Chr.). Das Interessante an dem Texte ist, dass der Mann nicht etwa Sklave geworden ist, sondern vom König einen κλῆρος bekommen hat, also freier κληροῦχος geworden ist.

VIII. KAPITEL.

Es sollen hier solche Ostraka unserer Sammlung, so weit nötig, besprochen werden, die keine Steuerquittungen sind und in den früheren Kapiteln nicht erläutert worden sind.

1. Die Ostraka aus Dakkeh-Pselkis.

Vgl. 1128—1146, 1220, 1223. Vgl. 1265.

Ueber den Fund ist bereits oben S. 20 gesprochen. Die Quittungsformulare sind auf S. 128 erklärt worden.

Ich habe diese Texte in den Anfang des III. Jahrh. n. Chr. gesetzt, wie es auch schon Niebuhr gethan hat. Nur Nr. 1265, deren Zugehörigkeit zu dieser Gruppe freilich nur auf Vermutung beruht, gehört in die Zeit des Commodus. Den Jahreszahlen nach hätten auch die anderen Texte auf Commodus bezogen werden können. Wenn ich sie trotzdem auf Caracalla bezogen habe, so war für mich bestimmend, dass uns bei dieser Ansetzung bei dem optio Asklepiades die Wirkung der Constitutio Antonina vom J. 212 entgegentritt.[1]) Dieser heisst in 1128—1132, 1134, 1135 Ἀσκληπιάδης, dagegen in 1137, 1139, 1140 Αὐρήλιος Ἀσκληπιάδης. Bezieht man die Daten auf Caracalla, so wird er mit dem Aureliernamen von 215 an benannt.[2])

Diese Scherben führen uns in das römische Lagerleben hinein. Dass dieser Δωδεκάσχοινος genannte südlichste Strich des römischen Reiches[3]) seit Augustus von römischen Truppen besetzt gehalten wurde, ist bekannt. Ruinen römischer Castelle und zahlreiche Soldaten-

[1] Hermes XXVII S. 294.

[2]) Vgl. 1469, wo eine und dieselbe Person im J. 215 Φμοῦθης, im J. 217 Αὐρήλιος Φμοῦθης genannt wird.

[3] Vgl. Hermes XXIII S. 596 A

inschriften aus den drei ersten Jahrhunderten illustriren dieses Factum. Unsere Ostraka nun sind mit wenigen Ausnahmen[1]) Quittungen, die römische Soldaten über empfangenen Sold ausstellen. Dass er ihnen teils in Geld, teils in natura verabfolgt wurde, haben wir schon oben in Kapitel VII hervorgehoben. Hier sei noch hinzugefügt, dass mehrere der Zahlungen als Vorschusszahlungen charakterisirt werden. Vgl. ἐπὶ προχρείᾳ (1131, 1139, 1145), ἄχρι τοῦ ὀψωνίου (1129), ἄχρι λόγου συνάρσεως (1135).

Der Truppenteil, dem unsere Soldaten angehörten, wird nirgends genannt. Es wird eine Cohorte gewesen sein und zwar eine *cohors equitata*, denn neben den Fusstruppen werden auch Reiter genannt. Vgl. 1130, 1140, 1144. Inschriftlich begegnen in der Dodekaschoinos Soldaten verschiedener Cohorten, wie der σπεῖρα Ἱσπανώρων (CIGr. 5043, 5046), σπεῖρα β̄ Ἰτουραίων (5080, 5081), χώρτη ᾱ Θηβαί(ων) (5052, 5054). In Dakkeh selbst wird die an zweiter Stelle genannte Cohorte erwähnt (5081), ausserdem ein Arzt der legio XXII. Aber über den Garnisonort scheint mir damit nichts Sicheres ausgesagt zu sein, da solche προσκυνήματα auch auf dem Marsche oder bei vorübergehenden Commandos gemacht werden konnten.[2])

Die Namen der Soldaten sind römisch oder griechisch oder aegyptisch. Auch unter den 6 Centurionen, die genannt werden, begegnet ein Mann mit aegyptischem Namen: Τιθοῆς (1128, 1130). Die Turmenführer, die erwähnt werden, haben beide aegyptische Namen: Ἰμ[ούθης] (1140) und Κονοῦ[φις] (1144).

Als optiones, die mit der Getreideverteilung betraut sind, begegnen Μᾶρκος Αὐρήλιος Ἰσίδωρος (1135) und der schon erwähnte Asklepiades. Letzterer wird bald ὀπτίων genannt (1128, 1129, 1131, 1132, 1139, 1143), bald ὀπτίων παραλήμπτου σίτου (1130, 1134, 1136), bald παραλήμπτης σίτου (1135, 1140). Mit letzterem Titel allein begegnet neben ihm ein Παμβῆκις in 1135. An militärischen Titeln treffen wir sonst noch den κιβαράτωρ (1142, 1265) und den τεσσεράριος (1143, 1146).

[1] 1145 ist eine Anweisung zur Auszahlung. 1138 ist von Praktoren geschrieben.

[2] P. Meyer, Jahrbb. Phil. 1897 S. 583, folgert vielmehr, dass in Dakkeh ein ständiges Detachement der legio XXII gelegen habe. Die Möglichkeit soll nicht bestritten werden.

Es sei nochmals hervorgehoben, dass meine Lesungen, da sie sich nicht auf die Originale, sondern auf Facsimilia stützen, vielfach unsicher sind.

2. Die Ostraka von Sedment.

Vgl. 1091—1125.

Ueber den Fund und den Fundort ist schon oben S. 22 und namentlich S. 24 berichtet worden. Das Verständnis dieser Urkunden wird dadurch sehr erschwert, dass ihre Schreiber in Knappheit und Wortkargheit geradezu excelliren. Nirgends ist ein Verbum zu finden. Die Schemata lassen sich in zwei Gruppen teilen.

1. Datum — σιτολ eines Dorfes — γενήματος eines Jahres — διὰ ὄνων desselben oder eines anderen Dorfes — Säcke oder Esel resp. Artaben so und so viel. Vgl. 1092, 1096, 1098, 1100, 1101, 1103, 1104—1110, 1116—1120. In 1091, 1093, 1094, 1095, 1097, 1099, 1102, 1113, 1115, 1121, 1122 ist σιτολ an die Spitze gestellt. Mehrfach fehlt διὰ ὄνων, so dass das zweite Dorf im Genetiv für sich steht. In 1111 ist γενήματος an die Spitze gestellt.

2. In der zweiten Gruppe fehlt σιτολ. Vgl. 1112, 1114, 1123, 1124. Die anderen Elemente sind verschieden geordnet.

Es lassen sich mehrere Möglichkeiten denken, diese disiecta membra mit einander zu verbinden. Ich schlage folgende vor.

Die Ostraka sind sämmtlich, wie wir oben S. 24 sahen, an einem Platze gefunden. Die Schreiber dieser offenbar amtlichen Beurkundungen werden dort ihr Bureau gehabt haben. Dies Bureau lag nicht weit von dem Eingang zu dem schmalen Thal, das in das Faijûm hineinführt. Die Dörfer, deren σιτολόγοι genannt werden, liegen sämmtlich im Faijûm; von den meisten ist es nachweisbar, von den anderen ist es anzunehmen. Dagegen liegen die Dörfer, die an zweiter Stelle in Verbindung mit den Eseln genannt werden, nur z. T. im Faijûm, z. T. aber, wie ausdrücklich hinzugefügt wird, in den benachbarten Gauen der Heptanomis (s. nächstes Kapitel).

Ich vermute nun, dass unsere Ostraka besagen sollen, dass an dem und dem Tage aus dem und dem Dorfe des Faijûm so und so viele Artaben Getreide auf Eseln, die z. T. aus den Nachbargauen requirirt waren, exportirt sind und die Controlestation von Sedment passirt haben. Alle Einzelangaben der Texte würden unter dieser Annahme zu voller Wirkung kommen. Da die Scherben in Sedment

gefunden sind, so haben wir nicht Bescheinigungen vor uns, die etwa den Getreidetransporteuren gegeben wären, sondern die Notizen, die die Controleure von Sedment für ihre Bücher sich gemacht haben. Daher die abrupte Sprache.

Ist diese Deutung richtig, so ergiebt sich, dass die Getreidelieferungen der Dörfer, soweit sie für die ἐξαγωγή, für die Abführung nach Alexandrien bestimmt waren, nicht etwa erst an den Hauptthesauros von Arsinoë gingen, sondern direct von dem betreffenden Dorfthesauros aus an den Nil und weiter nach Alexandrien abgeführt wurden.[1])

3. Varia.

Endlich seien hier diejenigen Ostraka, die zu keiner der bisher behandelten Rubriken gehören, übersichtlich zusammengestellt.

Literarische Stücke: 1147, 1148, 1149, 1226, 1310, 1488.

Erlasse, Befehle, Anweisungen etc.: 1153, 1159, 1160—1162, 1164, 1165, 1217, 1218, 1538, 1597, 1603—1605.

Privatbriefe: 1151, 1152, 1154—1157, 1163, 1219, 1220, 1307.

Contracte: 1158, 1224.

Privatquittung: 1221.

Abrechnungen etc.: 1166—1203, 1205, 1207—1209, 1214, 1216, 1223, 1299, 1302, 1305, 1480, 1481, 1483—1485, 1598—1600, 1611.

Personenlisten: 1210—1213, 1215, 1300, 1301, 1308, 1482, 1486.

Eid: 1150.

Horoskope: 1601, 1602.

Verschiedenes: 1204, 1309.

[1]) Aus dem III. Jahrh. v. Chr. haben wir in Petr. Pap. (II) XX Urkunden, die über den Transport des σῖτος βασιλικός aus dem Faijûm auf dem Wasserwege berichten. In Col. II (letzte Zeile) habe ich in GGA 1895 S. 154 Mahaffy's Druck missverstanden. Am Original sah ich, dass wirklich dasteht: παρὰ τὰς [illegible] ἀρτάβας [illegible]. Bei der Lückenhaftigkeit des Textes bleibt mir diese Bestimmung unklar.

IX. KAPITEL.

Die topographischen Angaben.

Es soll in diesem Kapitel besprochen werden, was in topographischer Hinsicht den Ostraka zu entnehmen ist.

Beginnen wir im Süden. In 271 wird nach meiner Ergänzung (s. oben S. 289/90) ein Castell bei Φοινιχ(ών) in Nubien erwähnt. Ich habe dabei an die Ortschaft gedacht, deren Olympiodor (FHG IV S. 66 § 37) gedenkt. Er erwähnt sie zusammen mit Πρίμα (= Πρῆμις), Χῖρις, Θᾶπις und Τάλμις. Es liegt näher, an diese zu denken, als an das Phoinikon auf dem Wege zwischen Koptos und Berenike. Vgl. Not. dign. or. XXXI 49 (*foenicionis*).

Die aus **Dakkeh** stammenden Texte enthalten keine topographischen Angaben.

Dagegen ist äussert häufig die Nennung von **Syene** und **Elephantine**.[1] Die erstere Stadt, das heutige Assuân, heisst in der Ptolemäerzeit (1, 295, 1608, vgl. P. Leid. Q) und unter Augustus (2) Συήνη, dagegen in den späteren Texten wohl regelmässig Σοήνη.[2] Das ist die Transcription des aegyptischen Namens *Swnt*, der „Handel", resp. „Handelsplatz" bedeutet.[3] Der Bewohner heisst Σοηνίτης in CIGr. 4892, 33 (Diokletian). Welche Baulichkeit mit der ἱερὰ πύλη Σοήνης gemeint ist, ist nicht klar. Vgl. oben S. 611.

Ἐλεφαντίνη kommt nur in dieser einen Schreibung vor. Der Bewohner heisst Ἐλεφαντινίτης in CIGr. 4892, 33 (Diokletian).

[1]) Nebenbei sei erwähnt, dass in dem unpublicirten Mumienetikett Brit. Mus. 9892 c (röm. Zeit) Philae mit dem einheimischen Namen Πίλακ begegnet.

[2]) So heisst es im III. Jahrh. v. Chr. Μυῆρις (Petr. Pap. II. 28 VII 18), dagegen in der Kaiserzeit Μοῆρις.

[3]) Vgl. Erman, Aeg. und aeg. Leben S. 659.

Doch scheint auch Ἐλεφαντεύς in P. Paris. 5, 43 den Elephantiner zu bezeichnen, da das in Z. 3 vorhergehende τέ(κτων) die Deutung als „Elfenbeinarbeiter" ausschliesst.[1]) Ἐλεφαντίνη ist die Uebersetzung des aegyptischen Namens *Jēb* (mit dem Elephanten determinirt), „die Elfenbeinstadt", der offenbar in dem hier an der Südgrenze mit den Nachbarn eifrig gepflogenen Elfenbeinhandel seine Begründung hat.[2]) — Im Gebiet von Syene-Elephantine liegt die γῆ Τμουσάνεως (657).

In dem unpublicirten Ostrakon Ashmolean Mus. 562 (Trajan) glaubte ich πράκ(τωρ) ἀργ(υρικῆς) ειλ zu erkennen. Dies ειλ könnte Εἰλειθυίας πόλις bedeuten — das heutige el-Kâb, nördlich von Edfu.

Umstritten ist die Lage der Κροκοδίλων πόλις, die in unseren Ostraka 1617 ff. begegnet. Diese Texte bezeugen, was auch sonst bekannt ist (vgl. P. Grenf. I), dass die Stadt im II. Jahrh. v. Chr. zum Pathyritischen Gau gezählt wurde. Der Lokalname Πηιχ(. . .), der in 1617, 1618 genannt wird, scheint eine Toparchie zu bezeichnen. Nach Hess' freundlicher Mitteilung stammen diese Texte aus Gebelên. Andrerseits kommen dorther aber auch Urkunden, die ihrem Inhalt nach zu schliessen aus Παθῦρις stammen. Vgl. die von Daressy herausgegebene Inschrift bei Jouguet, Bull. corr. hell. 1897 S. 142. Dieses Παθῦρις ist offenbar das Original zu der griechischen Uebersetzung Ἀφροδίτης πόλις (Hathorstadt). Nach dem mir vorliegenden Material scheint die Annahme richtig zu sein, dass Παθῦρις = Ἀφροδίτης πόλις das heutige Gebelên ist, und dass die Κροκοδίλων πόλις, übereinstimmend mit Strabo XVII S. 817, nördlich davon zu suchen ist.[3]) Mir scheint manches dafür zu sprechen, dass beide Orte in allernächster Nachbarschaft bei einander gelegen haben. Es sieht fast so aus, als wenn sie ein gemeinsames Hauptheiligtum oder doch gemeinsame Götter gehabt haben. P. Grenf. (I) 25 nennt in einem Contract aus Pathyris einen ἱερεὺς Σούχου καὶ Ἀφροδίτης, 27 in einem Contract aus Krokodilopolis einen ἱερεὺς Σούχου θεοῦ μεγίστου καὶ Ἀφροδίτης, 14 einen ἱερεὺς Ἀφροδίτης καὶ Σούχου. Suchos ist aber

[1]) Das konnte neben ἐλεφαντουργός stehen wie χαλκεύς neben χαλκουργός.

[2]) So Erman a. a. O. Ebers, Cicerone II S. 118. Wiedemann (Herodot II. Buch S. 118) erklärt den Namen vielmehr mit der „Gestalt der Insel, die entfernt an einen Elephanten erinnert"!

[3]) Vgl. P. Grenf. (I) S. 12.

der Krokodilgott Sobk, der gegebene Gott für eine Κροκοδίλων πόλις sowie Ἀφροδίτη für Παθύρις. Es sei auch darauf hingewiesen, dass der Contract P. Grenf. (I) 27 vor dem Agoranomos von Krokodilopolis aufgesetzt, die Kaufsteuer aber an die Bank von Pathyris gezahlt wird. Das Umgekehrte in P. Grenf. (II) 35. Hiernach sollte man meinen, dass die beiden Orte unmittelbar neben einander gelegen haben.[1])

Auf dem Ostufer, gegenüber von Rizagât liegt heute Tud, das Τούφιον des Ptolemaios (IV 5 § 73). Hiermit möchte ich das Οὔφιον in 901 und 1259 identificieren. Da der alte Stadtname Hf („Schlangenstadt") bald mit bald ohne Artikel (t) steht, so erklärt sich daraus das Nebeneinander der beiden Formen Οὔφιον und Τούφιον. Dass hier im II. Jahrh. n. Chr. ein römisches Lager gewesen (παρεμβολή), ist sonst wohl nicht bezeugt.

In Bezug auf Hermonthis (Erment), das häufig in den Ostraka begegnet, hebe ich nur hervor, dass durch 324 eine Lokalität Τμοντεχ(. . .) innerhalb dieses Gaues bezeugt wird.

Ergiebiger sind die Angaben der Ostraka über Theben. Die Ostraka der Ptolemäerzeit, wie auch die sonstige urkundliche Tradition dieser Periode, kennen nur einen amtlichen Namen für diese einstige Hauptstadt Aegyptens, nämlich Διὸς πόλις ἡ μεγάλη, die „grosse Ammonstadt".[2]) Der Name begegnet auch noch im Jahre 19/20 n. Chr. in 362 und im Jahre 68 n. Chr. in 422. An letzterer Stelle freilich steht Διὸ(ς πόλις) in Verbindung mit dem sogleich zu besprechenden Νότου καὶ Λιβός.

Etwa vom Jahre 100 n. Chr. an ist die übliche Bezeichnung für die Gesammtstadt μητρόπολις. Der Name Διὸς πόλις kommt ausser jenen beiden Fällen in den Ostraka der Kaiserzeit nicht mehr vor. Neben diesem zusammenfassenden Namen μητρόπολις begegnen mehrere andere, die offenbar einzelne Teile darstellen, wie

[1]) Diese Vermutung wird mir nachträglich von Steindorff bestätigt. Aphroditopolis erkennt er in dem am westlichen Fuss des Gebel Schêch Musa gelegenen Dorfe Gebelên. Den Gebel Schêch Musa selbst aber, der einst eine Insel bildete und daher wie andere Nilinseln den Sobk zum Lokalgott hatte, hält er für Krokodilopolis, wofür die in der Nähe gefundenen Krokodilgräber sprechen.

[2]) Die merkwürdige Verbindung dieses Ortes mit dem griechischen Stadtnamen Theben tritt amtlich nur in Περὶ Θήβας, Θηβαΐς und Θήβαρχος auf. Die Stadt selbst heisst „Theben" nur im poetischen Gebrauch. Vgl. CIGr. 4961.

Χάραξ, Νότος, Νότος καὶ Λίψ, Ὠφιῆον, Ἀγοραί u. a. Ich habe schon Rhein. Jahrb. LXXXVI S. 246 f. einige dieser Namen als Oertlichkeiten auf dem Boden des alten Theben nachgewiesen. Wenn ich daselbst, anknüpfend an die Worte Strabo's XVII S. 816 „νυνὶ δὲ κωμηδὸν συνοικεῖται“ angenommen habe, dass diese Oertlichkeiten als κῶμαι aufzufassen seien, so kann ich diese Ansicht heute nicht mehr aufrecht erhalten. In dem thebanischen Papyrus Lond. CXIX (Kenyon S. 147) findet sich die Ueberschrift: Μητροπόλεως ὁμοίως λαύρας Χάρακος. Ebendort S. 150 steht: Νότου λαύρας ὁμοίως, und in unserem Ostrakon 834 heisst es: πρ(άκτωρ) σιτικ(ῶν) λαύρ(ας) oder wohl besser λαυρ(ῶν) Χάρ(ακος) καὶ Ἀγορῶ(ν) $\bar{\beta}$. Kenyon hat bereits aus den beiden ersten Stellen den richtigen Schluss gezogen, dass Charax und Notos Bezirke der Metropole selbst darstellen, und durch das Ostrakon gewinnt diese Ansicht eine neue Stütze. Diese Texte lassen in der That keinen Zweifel daran, dass λαύρα die officielle Bezeichnung für die genannten Lokalitäten ist.[1] Freilich wird man λαύρα hier ungern in seiner gewöhnlichen Bedeutung als „Strasse“ fassen, wenn man sieht, welche Massen von Personen für einzelne Namen wie Χάραξ, Νότος u. a. genannt werden. Es kommt dazu, dass die Strasse in Aegypten sonst immer τὸ ἄμφοδον oder ἡ ῥύμη heisst.[2] Der Zusammenhang erfordert für λαύρα eine weiter greifende Bedeutung, wie etwa „Quartier“.[3]) Diese Auffassung findet darin ihre Bestätigung, dass die Getreidelieferungen für die genannten Lokalitäten mit in den Thesauros der μητρόπολις abgeführt werden, und dass die Erhebungsbeamten der Metropole auch die Abgaben Jener erheben. Andrerseits ergiebt sich aus dem Gesagten, dass die κῶμαι, die in der Verbindung θησαυρὸς κωμῶν häufig genannt werden (vgl. z. B. 979), nicht jene Quartiere sind, wie ich früher annahm, sondern irgend welche Dörfer, die der Metropole unterstehen. Betrachten wir uns die einzelnen Namen dieser Stadtquartiere (λαῦραι).

[1]) A. a. O. meinte ich, da ich nur das erste Beispiel kannte, dass die Strasse nach der von mir angenommenen Ortschaft genannt sei.

[2]) Wo in den byzantinischen Texten, wie in BGU 679, 681 und öfter, λαύρα begegnet, ist der Begriff „Quartier“ durchaus am Platz. Doch deutlicher spricht P. Oxyr. I 99, 55, wo man klar den Unterschied zwischen ῥύμη und λαύρα ersehen kann. Vgl. Z. 7: ῥύμης τῆς φερούσης εἰς τὴν . . . λαύραν.

[3]) Λαύρα heisst später auch die Klosterzelle. Vgl. Du Cange.

Χάραξ begegnet voll ausgeschrieben in 411, 1192, 1577, sonst in den verschiedensten Abkürzungen, meist nur χ^ϛ. Der Name lässt auf eine Befestigung schliessen. Vgl. Rhein. Jahrb. LXXXVI S. 246.

Andere Quartiere heissen nach ihrer örtlichen Lage Νότου, Νότου καὶ Λιβός und Βορρᾶ Λιβός, wozu nach Obigem λαύρα zu ergänzen ist, also Südquartier, Südwest- und Nordwestquartier. Das Südwestquartier wird sehr verschieden geschrieben, Νότου καὶ Λι(βός) (z. B. 429), Νοτου^κ (389), Νοτου^λ (990), Ν^ο καὶ Λι^β (419), Νοτ^λ (388), Νο^λ (602) u. s. w. Wo nur Ν^ο geschrieben ist, nehme ich jetzt an, dass Νότου allein gemeint ist. Βορρᾶ Λιβός erscheint nur einmal als β^ο λ in 510.

Weniger klar sind die mit ἀγορά zusammengesetzten Namen. Voll ausgeschrieben finde ich ihn nur in dem noch unpublicirten Ostrakon Ashmolean Mus. 178: πράκ(τωρ) σιτικ(ῶν) [. . . .] καὶ Ἀγορῶν. Vgl. 1301: γεω(μετρία) Ἀγορῶ(ν). Dies einfache Ἀγορῶν ist oft bis zur Unkenntlichkeit durch Abkürzungen entstellt. Es wird schliesslich zu Ɣ, was αγ^ο heissen soll. Ausserdem begegnet das Wort mit Zusätzen, und zwar findet sich manchmal β̄ (643, 834, 1008) oder β (488, 857, 1425) oder aber ν^ο (490 Corrig.). Der Gegensatz giebt die richtige Deutung an die Hand: es ist offenbar βορρᾶ (nicht βοῶν, wie auf S. 236, 238) und νότου (oder ähnlich) aufzulösen. Danach gab es also ein Nordmarktquartier und ein Südmarktquartier, ausserdem ein Marktquartier schlechthin. Für letzteres ist, wie wir sahen, die Bezeichnung λαύρα ausdrücklich überliefert. Endlich begegnet auch Ἀγο(ρ . .) γ (vgl. 1474).

Ein anderes Quartier hiess Ὠφιῆον oder Ὠφι. Ausgeschrieben findet sich Ὠφιήου in 688, sonst Ωφιη^ο oder Ωφιη, einmal Ὠφιε(ίου) (1561). Die nicht gräcisirte Form Ὠφι steht in 609, 1. In der verkürzten Form Ὀφιῆον begegnet es in der Inschrift des Gallus, der es grossspurig unter den eroberten *urbes* aufführt.[1] Dieses Ὠφι ist sicherlich nichts anderes als das aegyptische *ipt* = Ophi, das z. B. in dem Namen des Gottes von Karnak Ἀμενῶφις auftritt. Dass dies Quartier wirklich den Tempelbezirk umfasst, dafür scheint mir die eigenartige Bildung auf ηον (für ειον) zu sprechen. Von

[1]) Vgl. Sitzungsber. Berl. Akad. 1896 XX S. 482. Für die Identität spricht namentlich auch die ungewöhnliche Endung ηον. S. unten.

Ὠφ: wird abzuleiten sein Ὠφιτο(. .) in 1458, dessen Auflösung nicht klar ist.

Die Metropole mitsammt ihren Quartieren lag auf dem Ostufer. Wenden wir uns nach Westen, so kommen wir zunächst zu den Nilinseln, die mehrfach in den Ostraka begegnen. Zahlungen ὑπὲρ νήσων[1] werden öfter genannt. Vgl. 858, 872, 873 u. s. w. Vgl. auch 1575, 1576: ἐπὶ Νήσου. Einzelne Inseln werden mit Namen genannt: νήσου Πτολ(εμαΐδος) 706 (ptol.), νήσου Τμοήρεως (727, ptol.), νήσου Πτωο(. . .) (731, ptol.), νήσου Πια.μ.ου (1053, röm.), ἱερᾶς νήσου Ποανεμούνεως (321, 702, 1341, 1505, vgl. oben S. 146).

Jenseits auf dem Westufer werden uns die bekannten Μεμνόνια mehrfach genannt, auch das κάστρον Μεμνονιέων (sic) (1224), und das gleichfalls oft genannte Töpferviertel τὰ Κεραμεῖα.[2]

Ausserdem finden sich auf den thebanischen Ostraka noch folgende topographische Angaben:

Ἀρα(βίας?) 501. Vgl. 1544. Auflösung unsicher. Ἀραβία würde hier das thebanische Ostufer bezeichnen. Die Ἀραβία des Παθυρίτης erwähnt in P. Lond. CCCCI Verso 10.

Κωχ(λακος?) für Κόχλακος, Lesung und Auflösung unsicher. Der thebanische Κόχλαξ auch in P. Paris. 5 mehrfach genannt. Der Κόχλαξ des Παθυρίτης in P. Lond. CCCCI Verso 10.

Κώ(μη) Ἀπολ(λωνιάς) 672.

Τύνη 842.

Ἀφε° 423. Erinnert an das Dorf Ἆπις in P. Paris. 5, 7, 11; 13, 6.

Αποχ(. . .) oder Μωχ(. . .) 847, 848.

Προχ(. . .) 913. Nicht ganz sicher, ob Ortsname. Vgl. S. 290.

Χωρίον Πικεραΐου 1166.

Πεδίον Ἐκτονείρεως 898.

Διῶρυξ μητροπόλεως 1222.

Διῶρυξ βασι[λική] καὶ γυναικ(ῶν) 1440.

Διῶρυξ Φίλωνος 673. Vgl. S. 180.

[1] Den Plural wähle ich jetzt nach einem Ostrakon, das ich bei Sayce sah, wo ὑπὲρ νησ(ων) steht.

[2] In dem unpublicirten Berliner Ostrakon P. 196 steht: ἀπὸ κώμης Κεραμείας.

Πορφυρίτης 951. Die Auflösung ergiebt das unpublicirte Ostr. Brit. Mus. 25960: εἰς πορφυρείτην. Vgl. oben S. 164. Ist an das von Ptolemaeus IV 5, 27 erwähnte Porphyr-Gebirge zu denken? Vgl. CIGr. 4713.

Τὸ Νεφωτεῖον 1166. Ich habe es schon im Textdruck als „Tempel des Gottes Nephotes" erklärt. Nephotes (nfr htp), das sonst namentlich als Kultbeiname (z. B. bei dem Chôns in der berühmten Bentreschstele) bekannt ist, kommt auch als selbstständiger Göttername vor. Speziell für Theben wird er belegt durch Leps. Denkm. IV 15[b]: „Nfr hôtp, der grosse Gott, lebend im Herzen von Theben". Vgl. in einer von Sayce, Revue Et. Grec. 1895 S. 297/8 herausgegebenen Inschrift aus Silsilis: Διὸς καλου[μένου] Νεφώτου τοῦ μεγίστου (aus Trajan's Zeit.)

Wir wenden uns nun zu den Ostraka von *Sedment el-gebl*, die uns mancherlei Dorfnamen aus Mittelaegypten bieten (vgl. das vorige Kapitel). Viele der hier für das III. Jahrh. n. Chr. bezeugten Dörfer begegnen auch schon in den Petrie Papyri aus dem III. Jahrh. v. Chr. mit denselben Namen. Ich habe einige Parallelstellen dazugeschrieben.

Dörfer des Arsinoïtischen Gaues (Faijûm).

Ἀθῆναι 1093, 1094, 1099. Vgl. Petr. P. (II) 28 IX 38. BGU 141 Vs. 5.

Ἀνουβιάς 1095, 1109, 1119, 1120. Vgl. Petr. P. (II) 28 V 25. BGU 491, 4.

Ἀπόλλωνος πόλ(ις) 1123.

Βερνικὶς Θεσ(μοφόρος) 1118. Vgl. Petr. P. (II) 6, 15. 8, 7. BGU 589, 5.

Θεογονίς 1091, 1103, 1106, 1108. Vgl. Petr. P. (II) 21 (d); 28 (II) 24. BGU 311, 5.

Ἰβίωνος Ἀργαίου 1098. Vgl. BGU 328 I 29.

Ἰβίωνος κε (= εἰκοσιπενταρούρων) 1113. Vgl. BGU 91, 4; 286, 4.

Ἱερά 1092. Vgl. BGU 540, 20.

Ἰσῖον 1113.

Κάμεινοι 1101, 1116, 1117. Vgl. Petr. P. (II) 28 X 9.

Κάμεινοι Πολ(έμωνος), d. h. im Polemonbezirk 1105, 1107. Vgl. Petr. P. (II) 28 IV 7 (corrig.).

Κερκευσῖρις Πολ(έμωνος) 1098, 1114. Vgl. Petr. P. (II) 28 VIII 22 (l. Κερκεοσίρηως).

Κερκεσῆφις 1100, 1124. Vgl. BGU 94.

Κερκοσοῦχα (für Κερκεσούχων) 1110. Vgl. Petr. P. (II) 28, I 28, II 13. BGU 31, 5 u. oft.

Κερκητα.· 1115.

Λεβετρ/// 1125.

Λυσιμαχίς 1118. Vgl. Petr. P. (II) 28 IX 30.

Μαγδῶλα 1124. Vgl. BGU 328 II 12, 21. 474 II 15.

Μερμέρθων (gen.) 1122.

Ὀξυρύγχ(ων) 1096, 1104, 1122. Vgl. Petr. P. (II) 28 II 15.

Πτολ(εμαΐς) Μελ(. . .) 1102, 1123.

Τεκμη. 1121.

Τρίστομος 1097, 1123.

Ausserdem soll 1306 aus dem Faijûm stammen, wo eine κώμη ἱερὰ Νεικολάου genannt wird.

Dörfer des Memphitischen Gaues.

Ἴσιον 1111.

Κερκή 1092, 1105. Ueber dieses Dorf vgl. meine Bemerkungen im Archaeol. Anzeiger 1889 S. 3.

Μεας (gen.) 1102.

Μοιθῦμις 1092.

Πεδιο (?) 1107.

Σόκθις 1112.

Dörfer des Aphroditopolitischen Gaues.

Τῶλις 1095, 1110.

Dörfer des Herakleopolitischen Gaues.

Βουσῖρις 1125. Vgl. BGU 552 II 4.

Ἐεβῆκις 1104.

Κερκεσῆφις 1114.

Ὀννή 1115.

Ποιμένων 1108.

Πῶις 1106, 1116. Vgl. BGU 553 B I 8.

Σινερ (?) 1099.

Dörfer des Kynopolitischen Gaues.

'Απόλλωνος (πόλις) 1093, 1121.

Κε //. .. δια 1094.

Κεῶθις 1110.

Περεσ . ν . . . 1109.

Dörfer des Oxyrhynchitischen Gaues.

'Αθη . . . 1091.

Αὔρων (?) (gen.) 1097.

Σαρῖφις 1115. Vgl. P. Oxyr. I 97, 8: Σερύφεως.

Σεσῦφις (?) 1103.

//ενο//υ 1120.

In den Ostraka aus Sakkara 1126 und 1127 ist vielleicht Τριτιπίθων ein Dorfname.

X. KAPITEL.

I. Die Münzen.

A. Ptolemäerzeit.

Die ptolemäische Münzgeschichte ist bekanntlich eine der schwierigsten Partieen der antiken Numismatik überhaupt. Die Münzen selbst sind neuerdings am eingehendsten von R. Stuart Poole in seinem Catalogue of Greek coins, The Ptolemies kings of Egypt (London 1883) behandelt worden. Die ägyptischen Urkunden, im Besonderen die demotischen, sind von Heinrich Brugsch und Eugène Revillout auf die Münzen hin durchgearbeitet worden.[1]) Soeben hat uns der Revenue-Papyrus ganz neue und epochemachende Aufschlüsse, wie über viele andere Zweige des öffentlichen Lebens, so auch über die ptolemäischen Münzverhältnisse gebracht. Von diesem neuen Boden aus hat Grenfell in Appendix III seiner musterhaften Edition (S. 193–232) im grossen Zusammenhange die schwebenden Fragen

[1]) Vgl. E. Revillout, Lettres à M. Lenormant sur les monnaies Égyptiennes, Rev. Égyptologique II S. 201 ff., als selbständige Schrift 1895 erschienen. Derselbe: Un papyrus bilingue du temps de Philopator, in Proceedings Society Bibl. Arch. XIV 1891 S. 60 ff. Vgl. auch Revillout, Mélanges 1895. Wesentlich anders werden die demotischen Angaben gedeutet von Heinrich Brugsch, Die Lösung der altägyptischen Münzfrage, Zeitschr. für Aeg. Spr. 1889 S. 1 ff. und 1892, S. 1 ff. Ohne in das Detail dieser unendlich verwickelten und für mich nicht übersehbaren Fragen einzutreten, möchte ich nur darauf hinweisen, dass ich den Londoner Text, auf dem Revillout's Arbeit in den Proceedings sich aufbaut, nach dem in Palaeogr. Society II 143 publicirten Facsimile eben so gelesen und gedeutet habe, wie es inzwischen auch Grenfell, Rev. P. S. 201, gethan hat: in Z. 9 werden 8 Drachmen, 2 Obolen (δυοβόλους oder δυ' ὀβολούς) und 2 Chalkus genannt, in Z. 10 Schluss 4 Drachmen 1 Obol (vorher l. χαλκιαίαν). Damit werden die dortigen Ausführungen Revillout's, soweit sie diese Summen berühren, gegenstandslos.

einer durchgreifenden Revision unterzogen und ist dabei zu ganz neuen Resultaten gekommen, die Revillout's Ergebnisse z. T. stark erschüttern oder umstossen. Grenfell's Arbeit, auf die wir uns im Folgenden in erster Linie stützen, wird gewiss den Anstoss zu einem neuen Aufschwung dieser Forschungen geben. Möchten vor Allem auch die Numismatiker auf dem Plan erscheinen! Unsere Aufgabe hier soll nur sein, die Münzangaben unserer Ostraka zu erklären.

Im III. Jahrhundert vor Chr. bis auf Ptolemaios V. Epiphanes cursirten Silbergeld und Kupfergeld in festem Verhältnis neben einander, und zwar konnten selbst grössere Beträge ebenso gut wie in Silber auch in Kupferobolen gezahlt werden. Kupferdrachmen gab es als Münze damals nicht (vgl. Grenfell S. 194 ff.). Ob bei Zahlungen an den König Silbergeld oder Kupferobolen zu zahlen waren, entschied das Gesetz, für die Steuern der νόμος τελωνικός. Die einen Steuern waren in Silber, die anderen in Kupfer zu zahlen, und wurden daher dem entsprechend πρὸς ἀργύριον oder πρὸς χαλκόν verpachtet. Im ersteren Falle musste ein Agio von durchschnittlich 10 Procent dazugezahlt werden, wenn die Zahlung nicht, wie vorgeschrieben, in Silber, sondern in Kupferobolen erfolgte (vgl. Grenfell S. 199). War dagegen die Steuer von vornherein nicht πρὸς ἀργύριον, sondern πρὸς χαλκόν verpachtet, so wurde das Kupfergeld vollwertig angenommen, d. h. ein Agio wurde nicht gefordert. So war z. B. das Oelmonopol, wie uns der Revenue-Papyrus in einer klassischen Stelle lehrt, πρὸς χαλκόν verpachtet. Vgl. 60, 13-15: πωλοῦμεν τὴν ὠνὴν πρὸς χαλκὸν καὶ λημψόμεθα εἰς τὸν στατῆρα ὀβολοὺς κδ. Das bedeutet nach Grenfell's überzeugender Erklärung (S. 195), dass in diesem Falle 24 Kupferobolen gleich 4 Silberdrachmen gerechnet, oder dass der Kupferobol als 1/6 Silberdrachme angenommen werden sollte.

Die Ostraka, die dieser Periode angehören, nennen mit wenigen Ausnahmen niemals das Metall, in dem die Zahlungen erfolgt sind. Nur in 1338, aus der Zeit des Philadelphos oder Euergetes I, ist das Geld deutlich als Silbergeld — ἀργ(υρίου) — bezeichnet, sowie in 1490 als Kupfergeld — χ(αλκοῦ). Wenn der letztere Text wirklich, wie ich aus palaeographischen Gründen angenommen habe, dieser frühen Zeit angehört, so ist die Zahlung der 1000 Drachmen in Kupferobolen erfolgt; die 1000 Drachmen aber repräsentiren einen Wert von 1000 Silberdrachmen. Ob das τέλος, von dem das

Ostrakon spricht, πρὸς ἀργύριον oder πρὸς χαλκόν verpachtet war, lässt sich aus dem Text nicht ersehen. Falls das χ in Nr. 1277, die sicher dieser Periode angehört, gleichfalls in χαλκοῦ aufzulösen ist, was sehr fraglich bleibt, so würde es ebenso zu erklären sein.

Nr. 329 und 331, die beide von demselben Trapeziten Diodotos ausgestellt sind (Mitte des III. Jahrh.), zeigen Besonderheiten, die wir besprechen müssen. In 331 wird die Münze genauer bezeichnet mit χαλκοῦ εἰς κϛ∠. Derselbe Ausdruck findet sich auch in dem Zoispapyrus I 33 (II. Jahrh. vor Chr.). Grenfell hat ihn S. 199 ohne Zweifel richtig erklärt, indem er ihn der oben citirten Stelle des Revenue-Papyrus entgegenstellt und sagt: das ist Kupfergeld, von dem nicht, wie z. B. beim Oelmonopol 24, sondern $26\frac{1}{4}$ Obolen auf 4 Silberdrachmen gerechnet werden, für das also ein Agio von $2\frac{1}{4}$ Obolen pro Silber-Tetradrachmon erhoben wird. Das giebt $9\frac{3}{8}$ Drachmen Aufgeld für die Mine oder $9\frac{3}{8}$ Procent.[1]) Die τετάρτη ἰχθυϊκῶν ἁλιέων, von der das Ostrakon handelt, war also eine Steuer, die πρὸς ἀργύριον vergeben war. Die 80 Drachmen, über die es quittirt, sind Silberdrachmen, gezahlt in Kupferobolen nach dem Curs „$26\frac{1}{4}$ Kupferobolen auf 4 Drachmen".[2]) Es sei schon hier hervorgehoben, dass in den Zoispapyri der obige Ausdruck mit dem im II. Jahrh. v. Chr. üblicheren χαλκοῦ οὗ ἀλλαγή gleichbedeutend abwechselt.

In 329 steht vor der Summe: πρὸς ἀργύριον. Ich habe im Textdruck angenommen, dass dies für χαλκοῦ πρὸς ἀργύριον steht, eine Bezeichnung, die ich früher für die Zeit des Epiphanes und Euergetes II nachgewiesen habe.[3]) Grenfell, der sich dieser Annahme anschliesst (S. 200 f., 204), sieht in diesem χαλκὸς πρὸς ἀργύριον

[1]) Grenfell S. 200 rechnet $11\frac{1}{3}$ % heraus.

[2]) Von einem solchen Aufgeld handelt wohl auch Petr. P. (II) IV 3, von dem aber zu wenig erhalten ist, als dass ich Bestimmtes zu behaupten wagte. In Z. 9 heisst es: εἶναι τὸ διάφορον παρὰ τὰς δ ⊢ (= δραχμὰς) δύο ὀβολοί, worauf eine grössere Lücke folgt. Das soll doch wohl bedeuten, dass auf je ein Tetradrachmon (in Silber) 2 Kupferobolen [und vielleicht noch ein Bruchteil] dazugerechnet werden. Vielleicht ist hier derselbe Curs wie oben gemeint. Vgl. S. 721 Anmerk. 1

[3]) Vgl. Actenstücke aus d. Kgl. Bank S. 39 und Gött. GA 1895 S. 162. Die dort gegebene Erklärung wird durch obige Ausführungen umgestossen. Der Ausdruck kehrt wieder in P. Oxyr. I 91, 19, vom J. 55 nach Chr., wo nach ptolemäischem Kupfergeld gerechnet wird. S. unten.

eine Bezeichnung für Zahlungen mit Kupferobolen, bei denen ein Aufgeld nicht genommen wurde, bei denen also 24 Kupferobolen gleich 1 Tetadrachmon galten. Er sieht daher in diesem Ausdruck ein Aequivalent für den χαλκὸς ἰσόνομος des II. Jahrh. vor Chr.[1]) Ich möchte ihm in dieser Annahme nicht folgen. Sachlich zwingt nichts dazu. Sprachlich aber scheint es mir geboten, in dem χαλκὸς πρὸς ἀργύριον Kupfer zu sehen, das „gegen Silber" gezahlt wird, d. h. das gezahlt wird, wo nach dem Gesetz Silber hätte gezahlt werden sollen. Dann aber ist der Ausdruck äquivalent für χαλκὸς οὗ ἀλλαγή, nicht für χαλκὸς ἰσόνομος. Der Inhalt des Ostrakons spricht, falls wir überhaupt mit Recht diese Frage mit ihm verknüpfen, nicht für, sondern gegen Grenfell's Deutung. Es handelt sich da um eine Zahlung für die νιτρικὴ πλύνου. Nach Grenfell's Voraussetzung müsste damals (III. Jahrh.) diese Steuer πρὸς χαλκόν vergeben gewesen sein. Nun zeigt aber Petr. Pap. (II) XXVII (gleichfalls aus dem III. Jahrh.), dass die νιτρική, und das wird dasselbe wie νιτρικὴ πλύνου sein (vgl. S. 264), vielmehr πρὸς ἀργύριον vergeben war.[2]) Will man also (χαλκοῦ) πρὸς ἀργύριον ergänzen, so ist sicher, dass man darin ein Aequivalent für χαλκὸς οὗ ἀλλαγή sehen muss, falls man nicht eine Aenderung des Verpachtungssystemes annehmen will. Es ist mir aber sehr zweifelhaft geworden, ob wir überhaupt mit Recht ein χαλκοῦ ergänzt haben. Diese Ellipse wäre doch recht auffällig. Mir ist es wahrscheinlich geworden, dass wir hier in dem πρὸς ἀργύριον nichts anderes als den Hin-

[1]) In P. Oxyr. I 49 An. 17 neigen Grenfell-Hunt jetzt auch der oben von mir vertretenen Auffassung zu.

[2]) Das ergiebt b, 3, wo ich am Original folgendermassen gelesen habe: / ἀχνθ ⌒ ϲ ἐπι . . . . . .) (nicht ει Mah.) ροβ ⌒ 2. Das heisst: für die νιτρική sind eingegangen 1659 Dr. 4½ Ob. Dazu sind als Agio hinzuzuzahlen — επ wird ἐπιδόσιμον oder ähnlich zu ergänzen sein — 172 Dr. 5¼ Ob. Das ist ein Aufgeld von etwas unter 10%. Es kann kein Zweifel sein, dass die 1659 Dr. 4½ Ob. in Kupfer gezahlt sind, und dass der Zuschlag erfolgt, weil die Steuer normal in Silber zu zahlen war. Also war die νιτρική damals πρὸς ἀργύριον verpachtet. Sie war es auch noch unter Philometor im II. Jahrh., wie die Zoispapyri zeigen. Denn die Zahlungen erfolgen hier gleichfalls in Kupfer mit Agio. — Dieselbe Agioberechnung fand ich in Petr. P. (II) XXIX[a], wo in Z. 18 statt / ρκϛ = ν ει ιγγ? (Mah.) vielmehr zu lesen ist: / ρκϛ = ν ἐπ. . . . .ιγ , d. h. „126 Dr. 2¼ Ob., hinzuzuzahlen sind 13 Dr. 1 Ob.". Auch hier beträgt das Agio etwas unter 10%.

weis darauf, dass diese Steuer πρὸς ἀργύριον verpachtet war, zu sehen haben. Man könnte die Worte mit dem vorhergehenden Namen des Pächters in Verbindung bringen und den Passus etwa so interpretiren: Ψεμμῖνις (ἐξειληφὼς) πρὸς ἀργύριον. Wie man auch verbinden will, die 60 Drachmen, die der Pächter an die Bank zahlt, sind dann einfach Silberdrachmen, die er auch in Silber abliefert. Ist diese Deutung richtig, so kennen wir bisher überhaupt kein Beispiel für das Vorkommen des Ausdruckes χαλκὸς πρὸς ἀργύριον vor Epiphanes. Ebenso wie χαλκὸς οὗ ἀλλαγή und χαλκὸς ἰσόνομος begegnet er dann erst in der zweiten Periode (s. unten). Für diese erste Periode kennen wir dann einstweilen nur die ziffermässige Angabe des Agio (26¼), der die ziffermässige Charakterisirung des Kupfers ohne Aufgeld, wie sie im Revenue-Papyrus gegeben wird, entspricht.

Wie Revillout's und Grenfell's Studien gezeigt haben, ist während der Regierung des Ptolemaios V. Epiphanes — wenn nicht schon zu Ende der seines Vorgängers Philopator — eine epochemachende Wandlung im Münzwesen eingetreten. Seit dieser Zeit besteht in Aegypten eine Kupferwährung, insofern im öffentlichen wie im privaten Leben Zahlungen in Silber, wie es scheint[1]), nur in bestimmten Ausnahmefällen vorkommen, während regelmässig die

[1]) Amadeo Peyron (Turin. Pap. II. Band S. 33) meint, dass das Kupfergeld damals im privaten Verkehr gebraucht sei, während Silber nur für Strafgelder und Steuern (multas et tributa) verwendet sei. Auch Grenfell S. 210 nimmt das Silber in dieser Periode für „fines and taxes" in Anspruch. Ich erinnere mich nicht eines Beispiels dafür, dass in dieser II. Periode Steuern wirklich mit Silbermünze gezahlt seien. Die πρὸς ἀργύριον ὠναί wurden vielmehr regelmässig in Kupferdrachmen (mit Agio) bezahlt (s. unten). Dagegen ist richtig, dass die Strafgelder, die für Contractbruch an den König gezahlt wurden, in baarem Silber entrichtet werden mussten. Vgl. Pap. Leid. C Rect. 14; Pap. Turin. IV 26, VIII 36 f.; Grenfell (I) XXVII Col. III 4: ἱερὰς τῶι βασιλεῖ (oder ähnlich) ἀργυρίου ἐπισήμου δραχμὰς x. Der übrigens nicht regelmässige Zusatz ἐπισήμου (geprägt) zeigt, dass diese Zahlungen nicht in Kupfer umgerechnet werden durften, sondern wirklich in geprägter Silbermünze zu zahlen waren. Vgl. auch Leid. O, 24 f., wo zu lesen ist: καὶ τοῦ παρασυγγραφεῖν εἰς τὸ βασιλικὸν ἔτι ἄλλων ἀργυρίου δραχμὰς τέσσαρες. Zur Sache vgl. auch Revillout, Lettres S. 99 ff. — Wie weit Silbermünzen überhaupt im Privatverkehr cursirt haben, ist noch zu untersuchen. Einstweilen vgl. z. B. Pap. Paris. 57 II 19, 59, 3. Pap. Lond. Kenyon S. 163. Pap. Leid. O und vor allem Pap. Tur. 13, der von einem privaten Darlehen in Silber handelt.

Zahlungen in Kupferdrachmen[1]) und ihren Teilen erfolgen, Drachmen, von denen 120 einer Silberdrachme im Werte gleichkommen.[2]) Dennoch sind die gesetzmässigen Bestimmungen uber die Steuerzahlungen in dieser II. Periode im Wesentlichen dieselben wie in der I. Periode. Wie der Pap. Paris. 62 IV 15 ff. lehrt[3]), werden auch im II. Jahrhundert v. Chr. die Steuern — abgesehen von den Naturallieferungen (πρὸς γενήματα) — teils in Silber (πρὸς ἀργύριον) teils in Kupfer (πρὸς χαλκὸν ἰσόνομον) ausgeschrieben. Die Silberzahlungen stehen aber — anders als im III. Jahrhundert! — nur auf dem Papier. In Wirklichkeit werden auch sie gemäss den bestehenden Verhältnissen zwischen Silber und Kupfer in Kupferdrachmen bezahlt, wobei, ganz wie bei den Kupferobolenzahlungen des III. Jahrhunderts, ein Agio erhoben wird. Der Pariser Papyrus setzt dies Agio auf 10 Drachmen, $2\frac{1}{2}$ Obolen für die Mine fest, d. h. auf etwas über 10 %. Natürlich unterlag dieser Ansatz Cursschwankungen. In den Zoispapyri, die dieser Periode angehören, aber älter sind als der Parisinus, und aus einem anderen Gau stammen, wird,

[1]) Im III. Jahrh. hatte es Kupferdrachmen nur als Rechnungseinheiten gegeben. χαλκοῦ ⊢ β hiess: „in Kupfer 2 Drachmen", d. h. 2 × 6 = 12 Kupferobolen. Vgl. Belege bei Grenfell S. 196. Dass die Drachme selbst als kupferne bezeichnet wäre, kommt damals natürlich nicht vor, wohl aber, wenn auch selten, im II. Jahrhundert. Vgl. Pap. Paris. 57, I 3, II 18. 59, 2.

[2]) Hier sei auf zwei Ostraka hingewiesen, die auf den ersten Blick eine andere Gleichung zu ergeben scheinen. In 1496 (II. Jahrh. v. Chr.) ist über ⊼ (= τάλαντα) τρία zwischen den Zeilen in kleinen Buchstaben nachgetragen: τιμὴν ἀργυρίου ∟ μ. Das Nächstliegende ist anzunehmen, dass die 3 Talente, die ohne Zweifel Kupfertalente sind, als gleichwertig mit dem Werte (τιμή) von 40 Siberdrachmen bezeichnet werden sollen. Das würde die Gleichung 1 Silberdrachme = 450 Kupferdrachmen ergeben. Merkwürdig ist, dass fast genau dasselbe Verhältnis durch 1480, eine Abrechnung aus dem II. Jahrh. v. Chr. gewonnen werden kann. Da heisst es στατῆρ(ες) β γ'χμ [?]. Angenommen, dass hinter μ kein Zeichen mehr zu ergänzen ist, ergiebt das die Gleichung: 2 Stateres = 3640 Dr. Nimmt man, was wieder das Nächstliegende ist, den Stater als Silberstater, so ergiebt das 1 Silberstater = 1820 Kupferdrachmen und 1 Silberdrachme = 455 Kupferdrachmen! Doch hier muss ein Spiel des Zufalls vorliegen. Die Gründe, die von verschiedenen Seiten für das Verhältnis 1 = 120 vorgebracht sind, sind zu gewichtig, als dass sie durch diese beiden Stellen beseitigt werden könnten. Ohne Zweifel sind beide Texte mehrdeutig. Welche Deutung zu wählen ist, lasse ich dahingestellt.

[3]) Vgl. die Neubearbeitung der Urkunde bei Grenfell, Appendix I.

wie oben bemerkt, das Agio durch die alte Formel χαλκοῦ εἰς κτλ, die mit χαλκοῦ οὗ ἀλλαγή abwechselt, auf $9\frac{1}{3}$ % festgesetzt. Dies ist derselbe Satz, den wir oben für das III. Jahrh. vor Chr. kennen lernten.[1] Auch sonst hat sich die Höhe des Aufgeldes gegenüber dem III. Jahrhundert nicht wesentlich verändert (vgl. Grenfell S. 214). Es verdient noch hervorgehoben zu werden, dass der Parisinus voraussetzt, dass die Silberzahlungen regelmässig in Kupferzahlungen umgewandelt werden. Er sagt: τῶν δὲ πρὸς ἀργύριον ὠνῶν προςδιαγράψουσιν ἀλ(λ)αγὴν κτλ. Da ist nicht eine Eventualität in's Auge gefasst, sondern es wird als selbstverständlich betrachtet, dass die Zahlungen in Kupfer erfolgen. Dies ist meines Wissens bisher noch nicht scharf hervorgehoben worden.

Mit den Angaben des Parisinus stimmen unsere Ostraka auf's Beste überein. In den zahlreichen Urkunden aus dem II./I. Jahrh. vor Chr. begegnet nicht eine einzige Zahlung in Silber.[2]) Vielmehr finden sich folgende Charakterisirungen der Summen:

1) Vor der Summe steht χαλκοῦ οὗ ἀλλαγή. Vgl. 334, 335, 337, 339, 340, 342, 1228, 1351, 1354, 1504 u. s. w. Hier handelt es sich nach Obigem um Steuern, die normal in Silber hätten gezahlt werden müssen. Daher wird zu den Zahlungen in Kupferdrachmen ein Agio erhoben. Folgende Steuern waren hiernach damals πρὸς ἀργύριον verpachtet: ὑπὲρ σκυτέων, πορευτῶν, τετάρτη ἁλιέων, πρόστιμον, ὑπὲρ περιστερεώνων.

2) Vor der Summe steht χαλκοῦ ἰσονόμου. Hier handelt es sich um Steuern, die πρὸς χαλκὸν ἰσόνομον vergeben sind, d. h. in Kupferdrachmen ohne Agio gezahlt werden sollen. Dies begegnet in unserer Sammlung nur einmal, in 1518, wo für die ἀπόμοιρα gezahlt wird. Schon Grenfell hat darauf hingewiesen, dass hiernach bei dieser Abgabe eine Aenderung gegenüber dem Gesetz des Philadelphos eingetreten ist, insofern nach jenem die ἀπόμοιρα in Silber

[1] Es ist auffällig, dass hier im II. Jahrh. der grosse Obol des III. Jahrh. der Agioberechnung zu Grunde gelegt wird. Möglich, dass er auch damals noch neben den kleinen Kupfertetradrachmen in Umlauf gewesen ist. Möglich aber auch, dass sich hier nur die alte Formel erhalten hat, die modern zu deuten ist. Die angeführte Stelle aus dem Pap. Paris. 62 zeigt, dass man sonst im II. Jahrh. entsprechend der neuen Kupferdrachmenrechnung den Agioberechnungen die Mine zu Grunde legte.

[2]) Das Wort ἀργύριον begegnet überhaupt nur in 1496.

(soweit nicht in natura) zu zahlen war. Wenn Grenfell (S. 204) aber für die Annahme, dass diese Aenderung schon unter Epiphanes eingetreten sei, sich auf Petr. Pap. (II) XLVI beruft, so kann ich ihm nicht zustimmen. Er stützt sich hier auf die Gleichsetzung des χαλκὸς πρὸς ἀργύριον mit χαλκὸς ἰσόνομος, die ich oben als unwahrscheinlich zurückgewiesen habe. Nach unserer Deutung des Ausdruckes ist die ἀπόμοιρα auch noch im 4. Jahre des Epiphanes wie unter Philadelphos „gegen Silber“ verpachtet gewesen, falls wir überhaupt, wie ich mit Grenfell annehmen möchte, aus der Zahlung für die confiscirte Hypothek auf die für die Abgabe selbst Rückschlüsse machen dürfen. Die Aenderung muss also später erfolgt sein.

3) Vor der Summe steht χαλκοῦ, ohne weiteren Zusatz. Vgl. 317, 318, 320, 326, 328, 333, 338, 341, 350, 353, 355, 1083, 1229, 1231 u. s. w. Nur in einzelnen Fällen lässt sich entscheiden, welche der beiden vorhergehenden Zahlungsarten gemeint ist. In 326 z. B. wird für die τετάρτη ἁλιέων gezahlt. Diese ist aber, wie 327 u. a. zeigen, πρὸς ἀργύριον vergeben. Also ist das χαλκοῦ hier als χαλκοῦ οὗ ἀλλαγή zu fassen. Dasselbe gilt von 1359, wo ὑπὲρ σκυτέων quittirt wird. Vgl. 334. Andrerseits ist mit dem χαλκοῦ in 355 isonomes Kupfer gemeint, denn hier wird für die ἀπόμοιρα gezahlt, die damals πρὸς χαλκὸν ἰσόνομον vergeben war.

4) In den meisten Fällen ist das Metall, in dem gezahlt wird, überhaupt nicht genannt. Dass man hier nicht an Silber, sondern nur an Kupfer denken kann, scheint mir sicher. Ob es sich aber im einzelnen Falle um χαλκὸς οὗ ἀλλαγή oder um χαλκὸς ἰσόνομος handelt, lässt sich nur entscheiden, wenn der Zahlungsmodus der betreffenden Steuer schon anderweitig bezeugt ist. So handelt es sich um χαλκὸς οὗ ἀλλαγή z. B. in 345, wo ὑπὲρ πορευτῶν (vgl. 335), in 346, wo für die τετάρτη ἁλιέων (vgl. 337), in 351, wo für πρόςτιμον (vgl. 342), in 1497, wo für die νιτρικὴ πλύνου gezahlt wird (vgl. 329 und dazu oben S. 720 f.). Dagegen ist z. B. χαλκὸς ἰσόνομος in 322, 332 u. a. gemeint, wo für die ἀπόμοιρα gezahlt wird.

B. Kaiserzeit.[1]

Die staatsrechtliche Sonderstellung Aegyptens innerhalb des römischen Reiches tritt auch im Münzwesen deutlich hervor. An

[1]) Vgl. Th. Mommsen, Geschichte des Röm. Münzwesens 1860. S. 722 ff. A. v. Sallet, die Daten der alexandrin. Kaisermünzen. Berlin 1870. B. Pick,

die Einführung der römischen Reichsmünze ist nicht gedacht worden. Nach wie vor wurde in Alexandrien für Alexandrien und das Nilthal geprägt; Aegypten behielt seine eigene Münze. Nur waren es nicht mehr die Ptolemäer, sondern der Sohn des göttlichen Caesar und seine Nachfolger, auf deren Befehl die Münze arbeitete. Die Numismatiker lehren, dass Augustus in Aegypten nur Kupfermünzen geschlagen und sich auch in den Aeusserlichkeiten dieser Prägung zunächst ganz nach dem Muster der letzten Ptolemäer gerichtet habe.[1]) Augustus hat hier also gerade diejenige Prägung mit Vorliebe, ja ausschliesslich ausgeübt, die er im Reich — seit dem J. 15 v. Chr. — dem Senat überlassen hatte. Die Rechte, die er als Herr Aegyptens, als Nachfolger der Ptolemäer ausübte, hatten eben wenig oder nichts mit den Rechten des römischen Princeps zu thun. Wenn Augustus sich in Aegypten auf die Kupferprägung beschränkte, so setzt dies voraus, dass die im Lande cursirenden Ptolemäermünzen in Silber, und wohl auch die in Kupfer, in Curs blieben, denn dass man damals nicht etwa nur mit Augusteischen Kupfermünzen gewirtschaftet hat, ist a priori einleuchtend, und wird zudem durch Urkunden bestätigt. So spricht BGU 189 (vom 36. J. des Augustus = 7 n. Chr.) von einem Darlehen von 72 Drachmen, die als ἀργυρίου ἐπισήμου κεφαλαίου νομίσματος, also als Silbermünzen bezeichnet werden.[2])

Es gab also Silber- und Kupfermünzen auch unter Augustus. Aber welche Bestimmungen bestanden betreffs ihrer Verwendung bei der Steuerzahlung? Hat Augustus hier Aenderungen eingeführt oder hat er die Steuern nach denselben Grundsätzen einziehen lassen, wie es seit dem II. Jahrh. vor Chr. Sitte war?

In unserer Sammlung ist ein Ostrakon, Nr. 1545, das für die zweite Annahme zu sprechen scheint. Da entrichtet der Steuerzahler χα(λκοῦ) υ / $\overset{\alpha}{\chi}$ υ, d. h. 400 Kupferdrachmen. Die Summe ist für den einzelnen Steuerzahler, denn von dem ist die Rede, eine so hohe,

Zeitschr. f. Num. XIV S. 300 ff. R. Stuart Poole, Catalogue of the coins of Alexandria and the nomes Lond. 1892.

1) Poole p. XXVIII.

2) Mommsen a. a. O. S. 723 meint dagegen, dass „auch das im Umlauf befindliche Silbergeld eingezogen sei, da das als $\frac{1}{25}$ des goldenen Oktadrachmon geschlagene Silbertetradrachmon natürlich nicht als $\frac{1}{25}$ des nun mehr als zwei Drittel leichteren Aureus umlaufen konnte“. Das neue Material scheint nicht für diese Annahme zu sprechen.

namentlich in Anbetracht der Steuer — es handelt sich um den Beitrag für den ἀρχικυνηγός (vgl. S. 162) —, dass gar kein Zweifel ist, dass wir es hier mit einer Zahlung jener Kupferdrachmen zu thun haben, mit denen, wie wir oben sahen, seit Epiphanes die Steuern bezahlt zu werden pflegten, gleichviel ob die Steuern πρὸς ἀργύριον oder πρὸς χαλκόν vergeben waren. Um welche der beiden Eventualitäten es sich hier handelt, ist aus diesem Text ebensowenig zu ersehen wie in den oben unter 3) angeführten Fällen.

Während es also nach diesem Ostrakon scheinen könnte, als wenn alles beim Alten geblieben wäre, warnen uns die anderen Ostraka aus der Zeit des Augustus (vgl. den Kaiserindex), dies Ergebnis zu verallgemeinern. Zwar findet sich in diesen niemals eine Angabe über das Metall, in dem die Zahlung erfolgt. Erwägt man aber die Kleinheit der von den einzelnen Steuerzahlern entrichteten Summen — es sind meist 1, 2, 3 etc. Drachmen sammt so und so viel Obolen und Chalkus —, so erscheint es völlig ausgeschlossen, dass es sich hier um jene ptolemäischen Kupferdrachmen handle wie in Nr. 1545. Diese Summen sind vielmehr nur als Zahlungen in Silber verständlich. Die Annahme wird dadurch zur Gewissheit, dass, soweit controlirbar, für die einzelnen Steuern dieselben Summen begegnen wie in der Zeit von Tiberius an, wo sie nachweislich als Silberzahlungen aufzufassen sind. Wir kommen somit zu dem Resultat, dass Augustus für gewisse Steuern, wie es scheint, nur für wenige, die alte Zahlung in Kupferdrachmen zugelassen (vgl. 1545), im Uebrigen aber für alle wichtigeren Abgaben die Zahlung in Silberdrachmen neu eingeführt hat. Diese Silberdrachmen müssen dann aber, da er selbst keine geprägt hat, ptolemäische sein. Es ist freilich die Möglichkeit offen zu lassen, dass schon am Ausgang der Ptolemäerzeit (I. Jahrh. vor Chr.), aus dem uns keine Steuerurkunden vorliegen, diese wichtige Aenderung getroffen wäre. Aber die Wahrscheinlichkeit spricht mehr dafür, dass Augustus der Neuerer gewesen ist.

Bekanntlich hat Tiberius in Aegypten mit der Prägung von Silbermünzen, oder genauer von Billonmünzen, begonnen. Das früheste bisher bekannt gewordene Datum auf seinen Münzen ist das 7. Jahr (= 19/20).[1] Auch Tiberius schloss sich in dieser

---

[1]) Poole, p. XXVIII.

Billonprägung, wie vor ihm Augustus in der Kupferprägung, an das Vorbild der letzten Ptolemäer an. Seine Billonmünze ist nichts als eine Fortsetzung der letzten ptolemäischen Silbermünze, die schon seit Ptolemaios XIII. Auletes sehr schlecht und minderwertig ausgebracht war. So konnten neben dem neuen kaiserlichen Billongeld die alten ptolemäischen Silberstücke in Curs bleiben. In unseren Urkunden werden gelegentlich beide Arten ausdrücklich von einander geschieden. Die Kaisermünzen werden vielfach durch den Zusatz Σεβαστοῦ oder Σεβαστῶν als solche charakterisirt, und zwar wird man, da der Plural Σεβαστῶν in Urkunden, die nach Sammtherrschaften datiren, begegnet, vielleicht mit Wessely anzunehmen haben, dass im Besonderen Münzen dadurch bezeichnet wurden, die das Bild des jeweilig regierenden Herrschers trugen.[1]) Andrerseits ist durch Wessely aus Wiener Papyri der interessante Nachweis geführt worden, dass auch noch in der Kaiserzeit Zahlungen in ἀργυρίου παλαιοῦ πτολεμαϊκοῦ νομίσματος beurkundet werden.[2]) Die von Wessely citirten drei Beispiele gehören alle der zweiten Hälfte des III. Jahrh. n. Chr. an, und da er keinen Beleg für den Zusatz Σεβαστοῦ für diese Zeit kannte, so scheint er anzunehmen, dass die eine Art die andere abgelöst habe. Wir kennen jetzt auch Fälle mit Σεβαστῶν aus dieser selben Periode, so dass erwiesen ist, dass damals Kaisergeld und Ptolemäergeld neben einander in Curs waren. Wessely's Vermutung, dass man gerade am Ende des III. Jahrhunderts wegen der bekannten Verschlechterung der Kaisermünze zu den alten ptolemäischen Stücken gegriffen habe, hat manches für sich. Man wird doch aber höchstens von einer stärkeren Heranziehung dieses ptolemäischen Geldes sprechen können. Jedenfalls wird es auch vorher schon neben dem Kaisergeld beständig in Umlauf gewesen sein. Denn an ein plötzliches Wiederauftauchen einer

[1]) Wessely, Mitth. Pap. Rain. IV S. 144 ff. Mit den von ihm vorgebrachten Beispielen vergleiche noch BGU 69 (J. 120), 465 (J. 137), 87 (J. 144), 13 (J. 289). Vgl. auch Pap. Genev. 9 aus der Zeit des Trebonianus und Volusianus; Pap. Grenf. (II) LXXII, 6 (Dioclet. u. Maxim.); LXXIV, 8 (J. 302). Mir ist nur ein Fall bekannt, in dem Σεβαστῶν steht, während nur ein Kaiser auf dem Thron sass. Vgl. BGU 578, 12, aus der Zeit der Alleinherrschaft des Commodus. Hier mögen aber Münzen aus der Zeit seiner gemeinsamen Regierung mit Marcus gemeint sein. Vielleicht wird man aber auch mit Pick in dem Zusatz Σεβαστοῦ oder Σεβαστῶν nur den Gegensatz zu den ptolemäischen Münzen zu sehen haben.

[2]) Mitth. Pap. Rain. a. a. O.

Münze, die seit 300 Jahren ausser Curs gewesen wäre, wird man nicht leicht glauben wollen. Soeben hat Grenfell einen Papyrus aus dem III./IV. Jahrh. n. Chr. publicirt, in dem nach Drachmen παλαιοῦ νομίσματος oder παλ(αιαὶ) δραχμαί gerechnet wird (Grenf. II LXXVII). Der Herausgeber nimmt an, dass damit Geld *prior to the new coinage of Diocletian* gemeint sei, weil in LXXIV das Diocletianische Geld als καινός bezeichnet wird. Ich halte es nicht für unmöglich, dass mit den „alten Drachmen" auch hier Ptolemäerdrachmen gemeint sind, zumal sie im Curs sehr hoch stehen.

Während der Correctur wurden mir BGU 713 und P. Oxyr. I 48—50 und 99 bekannt, die die obige Auffassung bestätigen. Nach dem Berliner Text wird im J. 41/2 n. Chr. gerechnet nach ἀργυρίο[υ] [ἐ]πισήμο[υ] καιφαλαίου καὶ Πτολαιμεαικοῦ ν[ομίσ]ματος, und in den Texten aus Oxyrhynchos vom J. 55, 86 und 100 n. Chr. wird nach χαλκοῦ, resp. χαλκοῦ πρὸς ἀργύριον gerechnet, worin die Herausgeber S. 78 offenbar mit Recht ptolemäisches Geld erkennen.

Ehe wir zur Erklärung der Münzbestimmungen in den Urkunden übergehen, vergegenwärtigen wir uns, welche Nominale von Tiberius an bis auf die Diocletianisch-Constantinische Reform in Aegypten geprägt worden sind. Es wird sich empfehlen, von den erhaltenen Münzstücken auszugehen, da die Beschreibungen in den Urkunden vielfach zweideutig sind. Auf meine Frage, ob die Kaiser in Aegypten Obolen, resp. Triobolen, Tetrobolen, Pentobolen in Billon geprägt haben, wie es nach einzelnen Urkunden den Anschein hatte[1], antwortete mir mein Freund Pick:

„Die Frage ist mit einem einfachen nein zu beantworten. Die kaiserliche Billonprägung in Aegypten beschränkt sich auf die sogenannten Tetradrachmen. Nur von Claudius giebt es aus seinem dritten Jahre auch zwei kleinere Nominale, welche Hälften

[1]) CPR I 12: τόκου τῇ μνᾷ ἀργυρικῶν ὀβολῶν τεσσάρων. BGU 362 XV 4: τόκῳ τριωβολείῳ ἀργυρικῷ. Dem Wortlaut nach würde sich ergeben, dass es auch Billonobolen, resp. Billontriobolen gegeben habe. Ich bin Grenfell sehr dankbar, dass er mich auf die sachliche Unmöglichkeit dieser Deutung hingewiesen und mich dadurch vor vielen Missverständnissen bewahrt hat. Seine Einwendungen wurden mir von Pick bestätigt und weiter ausgeführt. Auch meine flüchtige Durchsicht der alexandrinischen Münzen des Berliner Cabinets, bei der Herr Dr. Gäbler mich freundlichst unterstützte, bestätigte mir ihre Ausführungen. Die richtige Deutung der obigen Werte s. unten.

und Viertel des gewöhnlichen Nominals sein dürften, also Didrachmen und Drachmen. Ich kenne allerdings davon nur Beschreibungen ohne Gewichtsangabe, aber nach dem Durchmesser scheint meine Auffassung passend zu sein. Es sind die folgenden Stücke:

1) mit zwei Füllhörnern und den Köpfen der kaiserlichen Kinder Antonia, Octavia und Britannicus (Feuardent, Cat. Dimitrio 656, pl. XIII; Brit. Mus. Cat. Alexandria 9,68; Mionnet 6, 56, 96).

2) mit dem Brustbild des Sarapis (Feuardent 609; Brit. Mus. 10, 78; Mionnet 6, 56, 95; Fabretti Cat. Tur. Mus. 6107). Fabretti giebt kein Gewicht an, bezeichnet das Stück aber wie ich als „drachma“.

Eine dauernde Bedeutung hat die Prägung dieser Didrachmen und Drachmen nicht; es handelt sich wohl um einen Versuch des Claudius, kleinere Nominale in Billon einzuführen, der aber nicht wiederholt worden ist; man muss sich also anders geholfen haben. Es ist ganz sicher, dass keine späteren Prägungen dieser Art bekannt sind. Die Stücke des Claudius selbst sind ziemlich selten und können nicht lange circulirt haben.“

Hieran sei sogleich angeschlossen, was Pick mir auf die weitere Frage, ob er Kupferdrachmen kaiserlicher Prägung nachweisen könne, geantwortet hat:

„Die Frage kann ich nicht so bestimmt beantworten. Wenn man unter den vorhandenen Münzen eine finden will, die als die Kupferdrachme gegolten haben könnte, so bietet sich dafür meines Erachtens nur ein Nominal, nämlich die ganz grosse Kupfermünze, die von Vespasian eingeführt und bis Commodus geprägt wurde. Ihr Vorbild ist offenbar der römische Kupfer- (oder vielmehr Messing-) Sesterz, dessen Wert gleich $\frac{1}{4}$ Denar war. Da nun der Silberwert des aegyptischen Tetradrachmon in der besseren Zeit gleich 1 Denar war, so könnte diese Kupfermünze im Werte von $\frac{1}{4}$ Denar gleich $\frac{1}{4}$ Tetradrachmon, d. h. also gleich 1 Drachme gesetzt werden.“ Nach einer späteren Zuschrift Pick's ist ihm nach weiterer Prüfung die Ansetzung jener grossen Kupfermünze als Kupferdrachme noch sicherer geworden.

Fragen wir auf Grund dieses numismatischen Befundes, in welchen Metallen thatsächlich die Zahlungen unserer Ostraka erfolgt sind, so wird die Beantwortung dadurch sehr erschwert, dass die Quittungsschreiber vielfach, ja meist das Metall nicht erwähnen. Wollen sie eine Zahlung ausdrücklich als Billonzahlung charak-

terisiren, so wird ἀργυρίου oder ἀργυρίου ῥυπαροῦ vor die Summe gesetzt.

Die Obolen werden niemals ausdrücklich als „kupferne" bezeichnet. Da es nach Obigem nur Kupferobolen, nicht Billonobolen gab, so war das Fortlassen der Metallbestimmung selbstverständlich. Wenn in P. Lond. CCCLXXX χαλκιν(. .) ^ gezahlt wird, so möchte ich das daher nicht als χαλκίνους ὀβολοὺς πέντε, sondern lieber als χαλκίνην ὀβολοὺς πέντε = 1 Kupferdrachme 5 Obolen fassen.

Nicht selten werden die Obolen als Scheidemünze, κέρμα, bezeichnet. Vgl. 468, 505, 506, 509, 517, 529, 553, 572, 581, 592, 1247. Wenn es in 505, 506, 529, 581 heisst: ῥυπ(αροῦ) ϛ τέσσαρας κέρ(ματος) δ oder ähnlich, so wird damit gemeint sein, dass 1 Billontetradrachmon und ausserdem so und so viele Obolen gezahlt sind. In anderen Fällen steht auch vor Obolensummen ῥυπαροῦ. Vgl. 127, 131, 132 (je 10 Obolen), 164 (6 Obolen), 479 (40 Obolen), 1564 (55 Obolen), 1568 (8 Obolen). Gelegentlich werden auch die Kupferdrachmen als κέρμα bezeichnet. Vgl. 512, 568, 1413.

Damit sind die in der Ostraka vorkommenden Beispiele von genaueren Angaben über die Art der Münzen im Wesentlichen erschöpft. In den meisten Fällen fehlt, wie gesagt, eine genauere Charakterisirung völlig.

Nach dem Münzbefund wissen wir nun, dass es Nominale in Billon in der Regel nur im Betrage von 4 Drachmen gegeben hat. Mir sind in unserer Sammlung nur zwei Fälle bekannt, wo Drachmenbeträge unter dem Tetradrachmon ausdrücklich als in Billon gezahlt bezeichnet werden. Vgl. 1391: ἀργ(υρίου) ῥυπ(αροῦ) ϛ μίαν; 1556: ἀργ(υρίου) ϛ δύο τριόβο(λον). Da die erstere Urkunde in die Zeit des Nero, die zweite in die des Claudius gehört, so wird man hierin vielleicht jene kleineren Nominale wiedererkennen dürfen, die Pick oben gerade als Claudische Prägung von vorübergehender Bedeutung nachgewiesen hat.

Von diesen Ausnahmen abgesehen können die Beträge unter 4 Drachmen wohl nur auf folgende zwei Arten gezahlt worden sein. Entweder gab man ein Billon-Tetradrachmon in Zahlung und erhielt die Differenz in Kupfer zurück, oder aber man zahlte von vornherein in Kupfer, und zwar in Kupferobolen, resp. ihren Vielfachen. Nach Pick's Ausführungen wird man von Vespasian an auch an Kupferdrachmen im Werte von 6 Obolen denken dürfen.

Es waren also — wenigstens bis auf Vespasian — ganz ähnliche Zustände wiedergekehrt, wie sie im III. Jahrh. vor Chr. vor Epiphanes bestanden hatten. Die Urkunden lehren uns nun, und darin ergänzen sie die aus den Münzen zu gewinnenden Resultate, dass ähnlich wie damals nur bei den πρὸς χαλκόν vergebenen Steuern 24 Obolen für einen Stater angenommen wurden, sonst aber ein Agio zu zahlen war, so auch in der Kaiserzeit ein Aufgeld erforderlich war, wenn Kupferobolen statt Billon gezahlt wurde. Das ergab sich mir schon aus dem Ostrakon 1302, wo sich folgende Gleichung findet: für 14 Knaben je 5 Obolen = 10 Drachmen. Da 14 × 5 = 70, so sind hier 70 Obolen = 10 Dr. gesetzt, oder 1 Dr. = 7 Ob. Hier wird also bei Zahlungen mit Kupferobolen statt Billon für die Drachme 1 Kupferobol als Agio berechnet, so dass nicht 24, sondern 28 Obolen auf die Billontetradrachme gehen. Derselbe Satz liegt auch in den anderen Posten dieser Rechnung zu Grunde. Für 3 Männer je 10 Obolen = 7 Dr. 2 Obolen. Für 2 Männer je 9 Ob. = 2 Dr. 4 Ob. Ueberall sind 7 Obolen auf 1 Drachme gerechnet.

Etwa dasselbe Verhältnis liegt auch in den arsinoïtischen Tempelrechnungen vom J. 215 vor. Da heisst es (BGU 362 p. VIII 4 ff.): für 3 Zimmerleute je 18 Kupferobolen = 7 Dr. 4 Obol. Nach dem Satz 1 Dr. = 7 Ob., würde es vielmehr 7 Dr. 5 Ob. ergeben (3 × 18 = 54). Ungefähr dasselbe Verhältnis liegt auch in dem darauf folgenden Posten vor: für 6 Knaben je 10 Obolen = 8 Dr. 2 Ob.

Zu diesem dürftigen Material kam durch die sorgfältige Publication des Pap. Lond. CXXXI Recto durch Friedrich Kenyon eine ausserordentlich wichtige Quelle hinzu. Es ist dies das berühmte Wirtschaftsbuch aus dem Hermopolitischen Gau, vom J. 78 und 79 n. Chr., auf dessen Rückseite Aristoteles' Ἀθηναίων πολιτεία geschrieben steht.[1]) Was uns hier vorliegt, ist ein umfangreiches Fragment (637 + 94 = 731 Zeilen) aus den vom Gutsverwalter

[1]) Vgl. dazu Gött. GA 1894 S. 742, wo übrigens Z. 18 „Kupferdrachmen" Druckfehler für „Kupferobolen" war. Während der Arbeit erhielt ich durch die Güte des Verfassers die wertvolle Arbeit von W. Kubitschek, Rundschau über ein Quinquennium der antiken Numismatik (1890—1894), Wien 1896, in der auch er die wichtigen Aufschlüsse des Papyrus über das Verhältnis des Kupfers zum Silber dargelegt hat. Was ich a. a. O. über die ἐξόβολοι gesagt habe, muss ich zurücknehmen. Erneutes Studium der betreffenden Stellen sowie

Didymos, dem Sohne des Aspasios, im Auftrage des Gutsherrn Epimachos, des Polydeukes' Sohn, geführten Büchern über Einnahmen und Ausgaben der ihm unterstellten Wirtschaft, soweit sie in Geld erfolgt sind — also ein ἀργυρικὸς λόγος (Z. 2). Daneben ist natürlich ein σιτικὸς oder γενικὸς λόγος geführt worden, über Einnahmen und Ausgaben in Naturalien; dieser ist uns aber nicht erhalten.[1]) Das Wirtschaftsbuch ist in folgender Weise angelegt. Zuerst werden die λήμματα, dann die ἀναλώματα gebucht. Am Ende einer jeden Columne werden die Einzelposten zusammenaddirt. Am Schluss der Monatsrechnung findet dann die Schlussrechnung statt, in der die Einnahmen und Ausgaben gegen einander verrechnet werden und der Ueberschuss (ἡ ἔγλογος) festgestellt wird. Uns interessirt hier nur, was der Papyrus über das Münzwesen lehrt. Der Hauptwert des Textes liegt darin, dass er uns zeigt, wie im praktischen Leben Billon- und Kupfermünzen neben einander verwendet und gegen einander verrechnet wurden.

Der Buchführer befolgt die Praxis, alle höheren Beträge von Kupferobolen zunächst auf eine Kupferdrachme von 6 Kupferobolen zu reduciren und sie in dieser Gestalt am Ende der einzelnen Posten aufzuführen.[2]) Am Schluss der Columnen, und ebenso am Schluss der gesammten Monatsrechnung, zählt er zusammen, wieviel Billondrachmen und wieviel Kupferdrachmen vorher aufgeführt sind. Nachdem nach dieser Methode alle Obolen, die im Laufe des Monats ausgegeben sind, zusammenaddirt sind, werden sie zum Schluss in

---

neues Material haben mich von der Irrigkeit überzeugt, und ich habe daher bereits in den Corrigenda des II. Bandes unserer BGU bemerkt, dass die Hexobolen in dem dort angegebenen Sinne überall zu streichen sind. Es ist vielmehr an den betreffenden Stellen ἐξ ὀβολῶν zu lesen. So in BGU 362 VIII 3; P. Lond. CXXXI R. 530 und 531, auch in unserer Nr. 1302. In BGU 220, 14 ist ς δέκα ἐξ ὀβολ(οὶ) δέκα ἕξ zu lesen. Jenes ἐκ begegnet auch sonst sehr häufig bei Preisangaben, Taxirungen u. s. w. Vgl. P. Grenf. (I) 22, 11, wo 150 Artaben ἐκ δραχμῶν 1200 erwähnt werden.

[1]) So heisst es in BGU 14 II 2: λόγος ἀργυρικὸς λημμάτων καὶ ἀναλωμάτων δφ' ὃν καὶ γενικός. Letzteres bedeutet: „Nach dieser Abrechnung über die Geldwirtschaft kommt die über die Naturalwirtschaft". Ein Hinweis auf diesen λόγος σιτικός findet sich in dem Londinensis 615 f., wo es von der Miete für einen Wagen heisst: τὸν δὲ μισθὸν ἕξει ἐν κριθ(ῇ). Vgl. Kap. VII.

[2]) Nur selten hat er diese Reduction schon vorher vorgenommen. So Z. 338 und 346, wo er beide Male nach seiner sonstigen Gewohnheit statt ς α = vielmehr ὀβ(ολοὺς) η hätte sagen müssen.

Billongeld umgerechnet. Dass der Buchführer die Obolenbeträge auf dem Umwege der Kupferdrachmen in Billongeld umrechnet, thut er lediglich aus praktischen Gründen. Es ist ihm so bequemer, als jeden einzelnen Kupferobolenbetrag in Billon umzurechnen.[1]

Dass diese Umrechnung klar und deutlich vor unseren Augen vollzogen wird, darin liegt der Hauptwert dieser Urkunde. Ich will ein Beispiel hierher stellen. Z. 350 ff.:

/ ἀνηλώμα(τα) τοῦ μηνὸς Νέου Σεβαστο(ῦ)
ἀργ(υρίου) 𐅵 σοβ κ(αὶ) χα(λκοῦ) 𐅵 ρις ϛ, α(ἳ) ἀργ(υρίου) ὡς τῶ(ν)
𐅵 δ (ὀβ)ολῶν) κη 𐅵 ρ / ἐπὶ τὸ α(ὐτὸ) ἀνήλ(ωμα) τοῦ μη(νὸς)
ἀργ(υρίου) 𐅵 τοβ.

„Das macht an Ausgaben für den Monat Neos Sebastos (= Hathyr) in Billon Drachmen 272 und in Kupfer Drachmen 116 Obolen 4. Letztere sind in Billon, wenn man auf 4 (Billon)drachmen 28 Obolen rechnet, 100 Dr. Das macht zusammen — in Billon 372 Drachmen".

Dieser Umrechnung liegt der Satz zu Grunde: 1 Billon-Tetradrachmon = 28 Kupferobolen. Derselbe Curs ist auch beim Tybi notirt (Z. 447).[2] Dagegen ist beim Monat Sebastos (Z. 167) und Phamenoth (CXXXI* 18) der Curs zu 29 Obolen für das Tetradrachmon berechnet. Im Pharmuthi aber begegnen beide Curse neben einander. Da werden von der Gesammtsumme von 231 Dr. und 3 Ob. 68 Drachmen und 4 Obolen zu 28, und 163 Dr. zu 29 Obolen gerechnet.

Es sei hervorgehoben, dass formell die Umrechnung aus dem einen Metall in das andere hier nach derselben Methode erfolgt wie im III. Jahrh. vor Chr. Im Revenue-Papyrus hiess es (s. oben): wir nehmen auf 1 Stater (= 4 Silberdrachmen) 24 (Kupfer)obolen. So heisst's auch hier: auf 4 Drachmen werden so und so viele Obolen gerechnet.

Auch sachlich ist der Unterschied, was das Verhältnis der Metalle zu einander betrifft, nicht bedeutend. Für das III. und II. Jahrh. vor Chr. haben wir oben einen Curs von 26¼ Kupferobolen für das Tetradrachmon nachgewiesen. Hier zur Zeit Vespasian's beträgt er

[1]) Nur selten hat er diese Reduction schon vorher vorgenommen. So in Z. 117, 120. Vgl. auch Z. 373 und dazu Kenyon's Anmerkung.

[2]) Auch sonst liegt es bei den einzelnen Umrechnungen vor. Vgl. Z. 373, 417. 554, 555, 558.

28 oder 29 Obolen. Das Kupfergeld in der Kaiserzeit hat also einen wenn auch nur unbedeutend geringeren Wert dem Silber gegenüber als in der Ptolemäerzeit, oder mit anderen Worten, das Silbergeld der Kaiserzeit, wiewohl es nur schlechtes Billon ist, hält sich dem Kupfer gegenüber besser im Curs als das der Ptolemäerzeit. Aber die Differenzen sind doch recht geringe. Der Curs von 28 Obolen liegt auch in Nr. 1302 aus dem II. Jahrhundert vor, wo, wie wir oben sahen, 7 Obolen auf 1 Drachme gerechnet wurde. Und auch noch zur Zeit Caracalla's ist durch die arsinoitischen Tempelrechnungen derselbe Curs bezeugt (s. oben). So lässt sich durch Jahrhunderte hindurch eine grosse Stabilität constatiren.

Diese Ergebnisse wurden soeben durch die metrologischen Zusammenstellungen aus Oxyrhynchos bestätigt, die Grenfell-Hunt als P. Oxyr. I. IX Verso (III/IV Jahrh. n. Chr.) edirt haben. Da heisst es: ἔχι χαλκείνη ὀβολοὺς ζ̄, . . ἔχει δραχμὴ ὀβολοὺς ἑπτὰ ζ̄. Die χαλκίνη werden wir mit Pick wahrscheinlich als Münze, die δραχμή dagegen als Rechnungseinheit zu fassen haben. Auch hier werden 7 Obolen auf die Billondrachme gerechnet, während 6 Obolen auf die Kupferdrachme gehen.

Nach dem Vorstehenden müssen auch die oben citirten Worte τόκου τῇ μνᾶ ἀργυρικῶν ὀβολῶν τεσσάρων (CPR I 12) und τόκῳ τριωβολείῳ ἀργυρικῷ (BGU 362) ihre Erklärung finden. Da es Billonobolen nicht gegeben hat, kann wohl nur gemeint sein, dass die Zahlung der Zinsen in Billon zu erfolgen habe, so dass also bei eventuellen Kupferzahlungen 7, nicht 6 Obolen auf die Drachme gezählt werden sollten.

Wenden wir uns zum Schluss wieder den Steuern zu. Es drängt sich die Frage auf, ob auch in der Kaiserzeit wie in der Ptolemäerzeit die einen Steuern πρὸς ἀργύριον, die anderen πρὸς χαλκόν erhoben wurden, mit anderen Worten, ob es Steuern gab, die normal in Kupferobolen, für die dann kein Agio gefordert wurde, zahlbar waren. Mir scheint unser Material noch zu gering, um auf inductivem Wege diese Frage mit Sicherheit zu beantworten. Einige Einzelheiten seien hervorgehoben. Aus 1247 geht vielleicht hervor, dass die Abgabe für die κυνηγετικὰ δόρατα in Kupfer ohne Agio (πρὸς χαλκόν) zu zahlen war. Da werden die für diese Steuer gezahlten κέρ(ματος) ὀβ(ολοὶ) ζ mit dem vorhergehenden Posten ῥυπ(αρὰς) δραχ(μὰς) μίαν = [illegible] zusammenaddirt zu ∟ β = [illegible]. Hier

sind also die 6 Obolen als 1 Drachme angesetzt. Andrerseits folgt vielleicht aus 604, dass der μερισμὸς ἀνδ „πρὸς ἀργύριον“ vergeben war, denn die ὀβολοὶ ϛ sind hier nicht zu den vorhergehenden 2 Drachmen als 1 Drachme hinzugezählt. Also machten hier erst 7 Obolen die Drachme aus. Endlich zeigt P. Oxyr. I 99, dass das ἐγκύκλιον in der Kaiserzeit πρὸς ἀργύριον verpachtet war; die Zahlung an die Bank erfolgt in χαλκ(οῦ) πρὸς ἀργ(ύριον), worunter ptolemäisches Kupfergeld zu verstehen ist (vgl. oben S. 729). Dass ich oben S. 721 diesen Ausdruck mit Recht auf Zahlungen bezogen habe, die eigentlich in Silber erfolgen sollten, für die also ein Aufgeld nötig war, bestätigt jetzt dieser neue Text. Denn wenn ausser der Steuersumme gezahlt wird ἐπιδεκα(το.) στ̣α̣( ) (δραχμὰς) [... (Gr. H.), so ist das doch wohl in ἐπιδεκά(του) στα(τῆρος) aufzulösen, und damit wird das für den Stater zu 10% berechnete Aufgeld gemeint sein.

Dass die Kaiser ebenso wie die Ptolemäer den Zahlungsmodus der Steuern bis in's Einzelne geregelt haben, unterliegt keinem Zweifel. Man denke z. B. nur an die hierauf bezüglichen Bestimmungen im palmyrenischen Steuertarif.[1]) Hoffentlich werden wir durch weiteres Material einen Einblick in diese Regelung gewinnen.

Ich sagte oben, dass auch in der Kaiserzeit Aegypten seine eigene Münze behalten habe. Nichts desto weniger hat natürlich auch hier römische Reichsmünze cursirt, doch wird sie sich auf die römischen Kreise im Wesentlichen beschränkt haben. Einen interessanten Beleg dafür bieten die Ostraka aus Pselkis, die einem römischen Lager entstammen. In denjenigen Quittungen aus Pselkis, die nicht von Natural-, sondern von Geldlieferungen handeln, Nr. 1128, 1142 und 1265, wird überall nicht nach Drachmen, sondern nach Denaren gerechnet. In 1128 quittirt ein römischer Soldat über den Empfang von δηνάρια ἑπτὰ καὶ ὀβολοὺς εἴκοσι, in 1265 ein eben solcher über δηνάρια δύο ὀβολοὶ ὀκτώ. Hier ist also neben den römischen Denaren, die bekanntlich den Tetradrachmen gleichstehen, die provinziale Kupfermünze in Gebrauch.

[1]) Dessau, Hermes XIX S. 519 f. So hatte Germanicus für Syrien bestimmt, dass die Steuern in italischen Assen (πρὸς ἀσσάριον ἰτα[λικὸν]) erhoben und nur die Beträge unter einem Denar (ἐντὸς δηναρίου) in der provinzialen Scheidemünze (κέρμα) eingefordert werden sollten.

Ausserdem begegnet die Denarrechnung in unserer Sammlung nur noch in Nr. 1169 und 1170, Abrechnungen aus dem II. III. Jahrh. n. Chr. (aus Theben), in denen Tagelöhne für Männer und Frauen aufgezählt werden. Eine Erklärung dafür, weshalb hier römische Rechnung ist, wird durch die Texte nicht an die Hand gegeben. Ich möchte annehmen, dass der Arbeitsgeber ein Römer war, der mit römischem Gelde zu wirtschaften gewohnt war. Der Denar ist in beiden Texten durch die bekannte Sigle ⳨ bezeichnet. Wie in Pselkis auf die Denare Obolen folgen, so folgen auch hier weitere Summen, doch steht davor nicht die Sigle für ὀβολός ( ), sondern merkwürdiger Weise die Sigle ⳁ, die uns sonst als τετρώβολον bekannt ist. Wenn man es nicht für glaublich hält, dass der Römer mit ⳁ dasselbe gemeint habe, was in Pselkis die Soldaten als ὀβολοί bezeichneten, d. h. den Kupferobol, so wird man mit Mommsen annehmen müssen, dass hier wirklich mit 4 Obolen (= $\frac{1}{6}$ Denaren) gerechnet wird.

Für das Nebeneinander der Denar- und Drachmenrechnung in römischen und griechischen Kreisen ist sehr lehrreich ein noch unpublicirter Papyrus der Bibliothèque Nationale zu Paris, den ich 1887 mit M. Omont's freundlicher Erlaubnis copirte. Er stammt aus Achmîm (Panopolis) in Oberaegypten und ist vom 5. Jahre (des Septimius Severus) datirt. Hier wird ein Strafgeld für das Nichterscheinen vor Gericht auf 250 Denare festgesetzt: ἀπεφηνάμην τῆς [ἀ]πειθίας αὐτὸν εἰσενεγκεῖν διακόσια πεν[τή]κοντα δηνάρια. Nach Obigem ist a priori anzunehmen, dass diese Bestimmung von einem römischen Beamten getroffen ist. Und in der That spricht Vieles dafür, dass dieser Text eine directe Fortsetzung des im Hermes XXIII S. 593 von mir publicirten Textes ist, mit anderen Worten, dass die oben angeführte Entscheidung von Claudius Diognetos, dem procurator Augusti, getroffen ist. Es ist nun interessant zu sehen, dass in der darauf folgenden Bemerkung, die von dem Strategos des Gaues herzurühren scheint, statt von 250 Denaren vielmehr von 1000 Drachmen die Rede ist. Wir sehen also: die römischen Beamten rechneten mit Denaren, aber im praktischen Verkehr mit den Griechen und Aegyptern wurden diese Denare nach dem bekannten Satze 1 Denar = 4 Drachmen stillschweigend in die landesübliche Drachmenrechnung umgesetzt.

Endlich bietet unsere Sammlung auch einige Beispiele für die durch Constantin geschaffene Neuordnung des Münzwesens. Vgl.

Nr. 1224, 1225, 1606, 1607, die sämmtlich aus dem V.—VII. Jahrh. n. Chr. stammen. Hier wird nach νομίσματα (= Solidi) und κεράτια (= Siliquae) gerechnet. Die Texte bieten für die Münzgeschichte nichts, das nicht durch andere Urkunden bekannt wäre.

II. Die Masse.

A. Trockenmasse.

Als das übliche Getreidemass Aegyptens erscheint in den Ostraka, übereinstimmend mit den Papyri, während der ptolemäischen, römischen und byzantinischen Zeit die Artabe. Von dem Medimnos, den Hultsch[1]), gestützt auf Script. metr. I 258 § 5, als „das Hauptmaass des Trocknen" für die Ptolemäerzeit constatirt, habe ich bisher urkundlich keine Spur finden können; vielmehr nennen auch die Papyri und Inschriften immer nur die Artabe und ihre Teile. Den Medimnos setzt der metrologische Autor a. a. O. auf 2 „alte ptolemäische" Artaben an. Vgl. auch P. Oxyr. I 9 Verso 9.

Vorausgeschickt sei ein Wort über den Namen ἀρτάβη. Soweit ich die metrologische Literatur überblicke, scheint man allgemein die Artabe für ein altaegyptisches Mass zu halten, wenigstens spricht man überall auch von „Artaben" der Pharaonenzeit. Man stützt sich auf die Erklärung des Epiphanios (Script. metr. I 272): ἀρτάβη δὲ ἐκλήθη ἀπὸ τοῦ παρ' Αἰγυπτίοις <ἐ>ρτοβ, sowie darauf, dass sich der Name im Koptischen als ⲉⲣⲧⲱⲃ und ⲉⲣⲧⲟⲃ erhalten hat.[2]) Dagegen ist zu sagen, dass das koptische Wort, auf das sich Epiphanios bezieht, ein unaegyptisches Wort ist[3]), das nichts als eine durch das Griechische vermittelte Transscription eines persischen Wortes darstellt. Aus Herodot I 192 wissen wir, dass die

[1]) Griech. u. röm. Metrologie. 2. Aufl. 1882 S. 624, im Folgenden kurz als „Metrologie" citirt. Ich brauche nicht zu sagen, dass auch ich, wie so Viele vor mir, durch dieses verdienstvolle Werk in das schwierige Gebiet eingeführt worden bin.

[2]) Metrologie S. 366 ff.

[3]) W. A. Schmidt (d. griech. Papyrusurk. 1842 S. 221) hat ⲉⲣⲧⲟⲡ aus dem Koptischen als „Kubikfuss" erklärt. Das schwebt ebenso in der Luft wie seine anderen koptischen Etymologien.

Artabe ein μέτρον Περσικόν war.[1] Wir sehen ferner aus Polyän IV 3, 32, dass diese medische Artabe, wie er sie nennt, in $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{24}$, $\frac{1}{48}$ teilbar ist. Das ist aber genau dieselbe Gliederung, die wir unten für die ptolemäische und römische Artabe nachweisen werden, während die alten aegyptischen Fruchtmasse der Pharaonenzeit entweder dekadisch oder aber dyadisch in $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{16}$, $\frac{1}{32}$, $\frac{1}{64}$ etc. geteilt waren.[2] Ich möchte daher annehmen, dass die Artabe, d. h. der Name dieses Masses und seine Gliederung, erst seit der persischen Occupation in Aegypten heimisch war[3], eine Ansicht, die ich nachträglich auch von Eugène Revillout (Revue Egyptol. II S. 197) durch andere Ueberlegungen bestätigt finde.[4]

Was die Verwendung der Artabe betrifft, so werden in unseren Ostraka folgende Naturalien damit gemessen: Weizen (πυρός) und Gerste (κριθή) passim, ferner Bohnen (κύαμοι), vgl. 834, 1013, Gemüse (λάχανον), vgl. 858, Sesam (σήσαμος), vgl. 763, 1520, Saflor (κνῆκος), vgl. 730, 1353, Kroton (κρότων, die Frucht des Kikibaumes), vgl. 727, 729, 737, 743, 1194.[5] Für die Annahme von Hultsch (Metrologie S. 624), dass man mit der Artabe sowohl Trockenes als Flüssiges gemessen habe, bieten weder die Ostraka einen Beleg, noch die sonstige urkundliche Tradition, die sie gleichfalls nur als Mass für Trockenes kennt. Wenn Viereck (Berl.

[1]) Weitere Belege bei Sturz, de dialecto Macedonica 1808. S. 87.

[2]) Vgl. Eisenlohr, Mathem. Handbuch d. alten Aeg. S. 11 f.

[3]) In den Hieroglyphen bezeichnete man die Artabe in der Ptolemäerzeit mit demselben Wort, mit dem schon im Papyrus Rhind (II. Jahrtausend v. Chr.) das Getreidemass benannt war, mit ḥkt. Vgl. H. Brugsch, Die Aegyptologie S. 378 f.

[4]) Auch der alte Sturz a. a. O. vertritt die richtige Auffassung.

[5]) Neben manchen anderen Producten wurde natürlich auch das Salz nach Artaben vermessen. Vgl. Pap. Leipz. 11 Recto (sic), 2: ἁλὸς ⊤ ἀφ ϛφ. Das heisst: „Für Salz, Artaben 1500 — 500 Drachmen". Hier kostet also die Artabe Salz $\frac{1}{3}$ Drachme = 2 Obolen. Dieser Passus ist von Wessely (Ber. der Sächs. Ges. Wiss. 1885, S. 253 f.) missverstanden worden. Er liest die Stelle: αλος κ'φ ϛφ und bemerkt dazu: „Das Salz wird hier mit dem Kyphi gemessen. Als die Römer dem ptolemäischen System der Hohlmasse ihren Sextar als Mass von 2 Kotylen hinzufügten, wurde auf diesen die Benennung Kyphi (oder Hin) übertragen". Das geht auf die verfehlten Ausführungen von W. A. Schmidt (die griech. Papyrusurk. 1842 S. 257 ff.) zurück. Ein Mass Kyphi ist bisher nicht erwiesen. — Vgl. auch Grenfell (I) 29 (vom J. 105 vor Chr.) Z. 6: ἁλὸς ἀρτάβας ξξ.

phil. Woch. 1896 Nr. 52 Sp. 1652) auf Grund von Rev. Pap. 39 Oel nach Artaben vermessen sein lässt, so ist das lediglich ein Irrtum, der auf der Verwechselung der Oele mit den respectiven Rohproducten beruht. Der Text spricht, wie auch der Herausgeber Grenfell nicht anders angenommen hat, lediglich von der Sesamfrucht, der Krotonfrucht. Dagegen hat im Rev. Pap. 55, 7 ff. auch Grenfell angenommen, dass die Artabe sich auf die Oele beziehe. Mit Recht sträubt er sich gegen diese Annahme. Es liegt aber kein Irrtum vor, wie er meint, vielmehr ist meines Erachtens dieser Stelle zu entnehmen, wieviel Artaben der einzelnen Fruchtsorten dazu gehörten, um einen Metretes (39,39 Liter) des betreffenden Oeles herzustellen. Danach wurde aus 5 Artaben Kroton, 8 Artaben Saflor, 7 Artaben Leinsamen, 12 Artaben Kolokynth je 1 Metretes des betreffenden Oeles producirt. Dass diese Deutung auch sachlich möglich ist, bestätigte mir mein verehrter College, Prof. von Rümeker, auf Grund von Untersuchungen, die er zu diesem Zwecke in der landwirtschaftlichen Versuchsstation hat ausführen lassen. Also werden auch an dieser Stelle des Revenue-Papyrus die Früchte, nicht die Oele nach Artaben gemessen.

Wenige Gebiete werden durch die neuerdings zu Tage gekommenen Papyri sowie durch unsere Ostraka so bereichert, wie gerade dieser Teil der Metrologie. Vergegenwärtigen wir uns, was bis jetzt über die Artabe und ihre Teile bekannt war. Wir wussten, dass die Ptolemäer die bis dahin in Aegypten gebräuchliche Artabe von 36,45 Litern auf den Betrag des attischen Metretes von 39,39 Litern erhöht haben, und nahmen an, dass diese Artabe, die von einem metrologischen Autor 4½ römischen Modien gleichgesetzt wird, bis auf die Kaiserzeit das übliche Getreidemass in Aegypten gewesen sei. Es war ferner bekannt, dass die Römer eine neue Reduction vorgenommen haben, indem sie eine Artabe = 3⅓ römischen Modien = 29,18 Litern einführten.[1]) Während dies wohl ziemlich allgemein angenommen wurde, gingen die Berechnungen der Unterabteilung der Artabe, der Choinix (χοῖνιξ), weit auseinander. Manche

[1]) Vgl. Script. metrol. I S. 258,5 und dazu Hultsch, Metrologie S. 623 ff. Die oben auf S. 412 behandelte Notiz des Hieronymus ad Dan. XI 5: *artabas, quae mensura tres modios et tertiam modii partem habet* scheint bisher übersehen zu sein.

setzten sie auf $\frac{1}{36}$ Artabe fest, so Lumbroso Recherches S. 5, E. Revillout (Revue Egyptol. II S. 169), Brugsch (Aegyptologie S. 381), Andere auf $\frac{1}{48}$, so Hultsch (Metrologie S. 105, 625). Für alle Einzelheiten verweise ich auf Hultsch's Handbuch. Die neue Offenbarung, die uns nun durch die Urkunden geworden ist, besteht in der Erkenntnis, dass sowohl in der Ptolemäer- wie in der Kaiserzeit nicht nur je eine Artabe existirt hat, sondern dass mehrere, an Umfang von einander verschiedene, neben einander in Gebrauch gewesen sind. Für die Kaiserzeit wies ich in den Gött. GA. 1894 S. 743f. drei verschiedene Artaben nach, die neben einander an demselben Orte in Geltung waren, und Friedrich Hultsch errichtete auf dieser Basis mit sicherer Hand ein metrologisches System.[1] Aber auch in der Ptolemäerzeit war es, wie wir sehen werden, nicht anders; auch damals gab es mehrere Artaben verschiedener Grösse. **„Artabe" war also eine allgemeine Bezeichnung für ein Trockenmass, das an der Spitze eines Systemes stand. Die constante Grösse war nicht, wie man bisher glaubte, die Artabe, sondern die Choinix.** Die verschiedenen Artaben sind meines Erachtens nichts als verschiedene Vielfache von so und so vielen Choinikes. Es wird also nicht darauf ankommen zu zeigen, der wievielste Bruchteil der Artabe die Choinix ist, sondern umgekehrt, wieviel Choinikes die verschiedenen Artaben fassen. So hat sich das Problem völlig verschoben. Es soll zunächst unsere Aufgabe sein, die verschiedenen Artabensysteme aus den Urkunden zu eruiren.

Für die Ptolemäerzeit lassen sich folgende Artaben nachweisen:

1) **Eine Artabe von 40 Choinikes** liegt den Rechnungen in Petr. Pap. (II) XXV (vom J. 226 v. Chr.) zu Grunde. Aus der Publication von Mahaffy ist dies allerdings nicht ersichtlich, da er die entscheidenden Stellen fast sämmtlich verlesen hat. Nach meiner am Original vorgenommenen Revision des Textes ergeben sich folgende Gleichungen:

XXVa 8f. für 8 Personen je $1\frac{1}{2}$ Choinikes ($\frac{\angle}{\chi}$) = $\frac{1}{4}$ Artabe 2 Choinikes ($\frac{\bar{\delta}}{\chi}$). Da $8 \times 1\frac{1}{2} = 12$, so ist $\frac{1}{4}$ Artabe = 10 Choinikes

[1]) Vgl. Fleckeis. Jahrbb. 1895 Heft 2 S. 81ff.: „Drei Hohlmasse der römischen Provinz Aegypten." Dazu kommt jetzt von demselben: „Ein Flüssigkeitsmass der Provinz Hispania", in Ber. Sachs. Ges. Wiss. 4. Dec. 1897.

gerechnet. Also 1 Artabe — 40 Choinikes. Dasselbe Resultat ergiebt sich aus folgenden Gleichungen:

XXVa, 10 für 13 Personen je 2 Choi. ($\overset{\beta}{\chi}$) = $\frac{1}{2}$ Art. 6 Choi. (∟$\overset{\varsigma}{\chi}$).

XXVb, 9: 9 × 3 Choi. ($\overset{\gamma}{\chi}$ in Z. 8) = $\frac{1}{2}$ Art. 7 Choi. (∟$\overset{\zeta}{\chi}$).

Ebenda 11 f.: 9 × 8 Choi. ($\overset{\eta}{\chi}$) = 1 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{4}$ Art. 2 Choi. (ɔ α ∟ δ $\overset{\beta}{\chi}$).

Auch in den Rechnungen der nächsten Seite liegt, wenn sie richtig gelesen werden, dieselbe Gleichung vor.

Von den angeführten Stellen ist b, 12 deshalb besonders wichtig, weil sie uns die Gewissheit giebt, dass die Einheit, auf die die Choinikes reducirt werden, eben die Artabe ist. Denn da heisst es ausdrücklich ɔ α ∟ δ $\overset{\beta}{\chi}$, ɔ aber ist die in den Petrie Papyri übliche Sigle für ἀρτάβη. Ich hebe dies besonders hervor, da ich — in letzter Stunde — sehe, dass diese Gruppe zu falschen Deutungen geführt hat. Auch Eugène Revillout hat in seinen soeben erschienenen „Mélanges“, die ich zu meinem lebhaften Bedauern auch für dieses Kapitel nicht mehr genügend durcharbeiten konnte, auf S. 312 durch Correctur des Mahaffy'schen Textes richtig erkannt, dass in diesem Papyrus 40 Choinikes eine Einheit bilden. Er glaubt aber, dass diese Einheit Metretes geheissen habe, da er in b, 9 und 12 $\overset{\varepsilon}{\mu}$ = με(τρητής) zu sehen meint. An ersterer Stelle las ich am Original ἄρτων $\bar{\upsilon}$ ∟ χ. Das $\bar{\upsilon}$, das über der Zeile nachgetragen ist, kann nicht anders als πυ (. . .) oder υπ(. . . .) gelesen werden. Ich meine, dass πυ(ρῶν) oder ähnlich zu lesen ist. Dieses $\bar{\upsilon}$ hat Revillout für $\overset{\varepsilon}{\mu}$ verlesen. In 12 aber hat er den Exponenten, den Mahaffy irrig $\dot{\varkappa}$ gelesen hatte, für $\overset{\varepsilon}{\mu}$ gehalten. Es steht vielmehr, wie gesagt, ɔ = ἀρτάβη da. Auch die Photographie bestätigt mir nochmals meine Lesungen. Uebrigens fand ich dieselbe Artabensigle in demselben Zusammenhang auch in XXVc, 6, wo ich las: $\overset{\beta}{\chi}$ ɔ ∟ δ (2 × 15 Choin. = 30 Ch. = $\frac{1}{2}$ + $\frac{1}{4}$ Artabe). Die Einheit der 40 Choinikes heisst also nicht Metretes, sondern Artabe. — Ich hebe hervor, dass die in Frage stehenden Weizenlieferungen vom οἰκονόμος des Arsinoïtischen Gaues geleistet werden. Die Artabe zu 40 Choinikes ist also ein Mass, das von königlichen Beamten für Weizen gebraucht wurde. Wenn ich Revillout, Mélanges S. XXIX recht verstehe, will er seinen „griechischen Metretes“ von 40 Choinikes, den er der „aegyptischen Artabe“ von 36 Choinikes entgegenstellt, durch die griechischen Colonien im Faijûm erklären: *la métrète grecque usitée dans les colonies*

grecques du Faijûm. Wenn dies richtig wäre, würde damit nicht erklärt sein, dass auch die Regierung das Mass verwendet. Doch fällt diese Hypothese zugleich mit dem Namen Metretes.

2) Eine Artabe von 30 Choinikes wird gleichfalls für das III. Jahrh. vor Chr. durch Rev. Pap. 39,2 und 4 bezeugt: τὴν ἀρτάβην τὴν τριακονταχοίνικον. Mit diesem Masse werden hier die Früchte gemessen, die zu der königlichen Oelfabrikation gebraucht werden, d. h. Sesam, Kroton, Knekos, Kolokynth (Kürbis) und Leinsamen. Der Zusammenhang zeigt, dass mit diesem Masse im ganzen Lande gemessen werden soll.

3) Eine Artabe von 29 Choinikes bezeugt ein Papyrus aus dem oberaegyptischen Pathyris vom J. 132 vor Chr., bei Grenfell (I) 18, 20. Es heisst da von einem Darlehen von 35 Artaben Weizen: τὸ δάνειον τοῦτο ἀποδότωσαν — μέτρωι ὧι καὶ παρείληφαν πρὸς τὸ κθχ. Die Phrase „mit dem Masse, in dem sie es empfangen haben", ist, wie wir sehen werden, in den Darlehenscontracten dieser Zeit äusserst häufig. Hier steht sie überflüssiger Weise, denn mit πρὸς τὸ κθχ ist das Spezielle ausgedrückt. Ich meine, damit kann nichts anderes als „πρὸς τὸ ἐννεακαιεικοσιχοίνικον" (scil. μέτρον) gemeint sein. Danach ist hier im privaten Verkehr eine Artabe von 29 Choinikes gebraucht worden.

4) Eine Artabe von 26 Choinikes wird durch unser thebanisches Ostrakon 706 (aus ptolemäischer Zeit) bezeugt. Ich lese da nach nochmaliger Revision des Textes: ⳨ ἑπτὰ τρίτον / ⳨ $\overset{\kappa\varsigma}{\chi}$ ζγ.[1] Da die Summe $7\frac{1}{3}$ Artaben beträgt, kann das $\overset{\kappa\varsigma}{\chi}$ nur als Adjectivum zu dem hinter ⳨, wie üblich, zu ergänzenden ἀρτάβας gefasst werden und bedeuten: „Artaben zu je 26 Choinikes". Mit diesem Masse wird hier Weizen vermessen, den ein Steuererheber an den Thesauros abliefert. Das Drittel (γ) ist hiernach ein Mass von $\frac{26}{3} = 8\frac{2}{3}$ Choinikes (s. unten).

5) Eine Artabe von 24 Choinikes glaube ich endlich aus dem Pap. Lond. XVIII (Kenyon Cat. S. 22 f., Serapeum bei Memphis, vom J. 161 vor Chr.) eruiren zu können. Die bekannten δίδυμαι erhalten nämlich nach dieser Rechnung monatlich, also für 30 Tage,

[1] Die Lessung $\overset{\kappa L}{\chi}$, die ich früher zu erkennen meinte, ist sachlich unwahrscheinlich, denn das gäbe eine Artabe von $20\frac{1}{2}$ Choinikes. Auch palaeographisch spricht mir die Rundung mehr für ς = 6.

8 Artaben Spelt (ὄλυρα). Folglich müssen sie für die besonders gerechneten 5 Epagomenen $\frac{1}{6}$ davon, also $\frac{8}{6} = 1\frac{1}{3}$ Artaben erhalten, wie auch Kenyon hervorhebt. Nach Z. 15 bekommen sie nun für diese 5 Tage: Artaben $\bar{α}$ δ' χο(ίνικας) $\bar{β}$, also $1\frac{1}{4}$ Artaben und 2 Choinikes. Dies ist aber $= 1\frac{1}{3}$ nur unter der Voraussetzung, dass die 2 Choinikes $= \frac{1}{12}$ sind, denn $\frac{1}{4} + \frac{1}{12} = \frac{4}{12} = \frac{1}{3}$. Also ist hier 1 Choinix $= \frac{1}{24}$ gerechnet, oder 1 Artabe $= 24$ Choinikes. Ich hebe hervor, dass mit diesem Masse die Tempelverwaltung den Speltweizen vermisst.

Wir haben somit für die Ptolemäerzeit aus den Urkunden[1]) fünf verschiedene Masseinheiten zu 40, 30, 29, 26 und 24 Choinikes nachgewiesen, die alle als Artaben bezeichnet werden.

Für die Kaiserzeit kann ich nach Choinikes einstweilen nur eine Artabe berechnen, nämlich die zu 24 Choinikes. In unserem Ostrakon Nr. 761 (aus der Zeit des Augustus, Theben) stehen die Worte: ἀπὸ ⌐ γ ἀνὰ ς ς́ $\overset{αγ'''}{χ}$ βγ' α∟ + θγ́. Von 3 Aruren, die je $6\frac{1}{6}$ Artaben $1\frac{1}{3}$ Choinikes einbringen, ist der Betrag für $1\frac{1}{2}$ Aruren auf $9\frac{1}{3}$ Artaben berechnet. Prüfen wir: 1 Arure $= 6\frac{1}{6}$ Art. $1\frac{1}{3}$ Choi., also $\frac{1}{2}$ Arure $= 3\frac{1}{12}$ Art. $\frac{2}{3}$ Choi., folglich $1\frac{1}{2}$ Aruren $= 9\frac{1}{6}\ \frac{1}{12}$ Art. 2 Choi. $= 9\frac{1}{4}$ Art. 2 Choi. Da dies $= 9\frac{1}{3}$ Artaben sein soll, muss auch hier die Choinix $= \frac{1}{24}$ Artabe gerechnet sein. Denn $\frac{1}{4} + \frac{2}{24} = \frac{8}{24} = \frac{1}{3}$. Also liegt hier eine Artabe von 24 Choinikes vor.

Das metrologische Fragment P. Oxyr. I 9 Verso 8 enthält die Worte: ἔχει ἀρτάβη μέτρα ι, τὸ δὲ μέτρο<ν> χοίνικ<α>ς $\bar{δ}$, ὥστε εἶναι τὴν ἀρτάβην χοινίκων $\bar{μ}$. Hier ist eine Artabe von 40 Choinikes bezeugt, die uns sonst nur für die Ptolemäerzeit bekannt ist. Der Papyrus ist im III./IV. Jahrhundert nach Chr. geschrieben. Trotzdem könnte er die Masse der Ptolemäerzeit enthalten. Aber freilich passen die Angaben über die Münzen für die Kaiserzeit (s. oben),

[1]) Ich lasse hier absichtlich diejenigen Artaben bei Seite, die lediglich nach Angaben metrologischer Autoren zu berechnen sind. Ich hob schon oben hervor, dass Manche die Choinix als $\frac{1}{36}$ Artabe berechnet haben. Das beruht auf der Angabe metrologischer Autoren, dass die Artabe $= 4\frac{1}{2}$ röm. Modien und der Modius $= 8$ Choinikes ist. Will man auch die letztere Angabe (vgl. dazu Hultsch, Metrol. S. 104) auf die ptolemäischen Masse beziehen, so hätten wir danach noch eine Artabe von 36 Choinikes einzuschieben. Ausserdem müssten wir nach Hultsch S. 105 und 625 auch noch eine Artabe von 48 Choinikes construiren, da er die Choinix als $\frac{1}{48}$ Artabe berechnet.

und so mag wohl auch die Artabe von 40 Choinikes damals bekannt gewesen sein. Möglicherweise rechneten aber nur noch die Metrologen mit ihr.

Abgesehen hiervon lassen sich noch drei verschiedene Artaben für die Kaiserzeit erweisen, von denen wir vorläufig nicht sagen können, wie viel Choinikes sie gefasst haben. Das sind die Masse, die ich in Gött. GA 1894 S. 743 f. aus dem Pap. Lond. CXXV (ed. Kenyon S. 192 ff.), der dem IV. Jahrh. nach Chr. angehört und aus der Gegend von Theben-Hermonthis stammt, nachgewiesen habe. Dieser Text, ein λόγος σιτικός, unterscheidet: 1) ein θησαυρικὸν μέτρον, 2) ein φορικὸν μέτρον und 3) ein anderes unbenanntes Mass. Nach diesen drei Massen werden die Weizenlieferungen in Artaben bemessen. Es muss hervorgehoben werden, dass sie in einer und derselben Urkunde neben einander stehen, also nicht etwa nur lokale Bedeutung haben. Das thesaurische Mass muss dasjenige sein, mit dem die θησαυροί, die kaiserlichen Staatsmagazine, wirtschafteten. Das φορικὸν μέτρον habe ich a. a. O. als „Steuermass“ bezeichnet. Ich möchte es jetzt anders fassen. Der φόρος, für den in Z. 37 mit diesem Masse gemessen wird, ist keine Steuer, sondern kann nur ein Pachtzins sein, wie denn in dieser Zeit dies die gewöhnliche Bedeutung des Wortes ist (vgl. oben S. 319 ff.). Es ist zudem mehr als unwahrscheinlich, dass die Steuern, die doch an den θησαυρός abgeführt wurden, mit einem anderen Masse als dem thesaurischen vermessen wären. Das φορικὸν μέτρον können wir also zunächst nur als ein Mass fassen, mit dem die Pachtzinsen gemessen zu werden pflegten.[1] Nennen wir es einstweilen das „Pächtermass“. Das dritte Mass endlich, das ohne besondere Benennung auftritt, erscheint in dieser Urkunde, was mir a. a. O. noch entgangen war[2], regelmässig und ausschliesslich da, wo es sich um Lieferungen an Bäcker (ἀρτοκόποι) handelt. Vgl. Z. 1, 18, 19 (wo ὁμοίως auf ἀρτοκόπῳ in 18 hinweist), 25, 26, 27. Nennen wir es also, bis weitere Verwendungen bekannt werden, einstweilen das „Bäckermass“. Ich habe nun a. a. O. nachgewiesen, dass

das Pächtermass : thesaurischem Mass = 9 : 7,
das Bäckermass : thesaurischem Mass = 25 : 24.

[1]) Dass sie nicht immer in diesem besonderen Masse, sondern gelegentlich auch im thesaurischen Masse bezahlt wurden, zeigen Z. 2 und 16.

[2]) Mein Hinweis auf das δημόσιον μέτρον war verkehrt. Siehe unten.

Versuchen wir jetzt den Wert dieser mannigfachen Artaben zu berechnen. Friedrich Hultsch, auf dessen Ausführungen in Fleckeisen's Jahrbb. 1895. 2. S. 81 ff. ich im Allgemeinen verweise, ist auf Grund der eben angeführten Thatsachen zu folgenden Ergebnissen gelangt. Er erkennt — ohne Zweifel mit Recht — in dem thesaurischen Masse die jüngere Artabe wieder, von der der Autor des Fragmentes περὶ μέτρων sagt: νῦν δὲ διὰ τὴν Ῥωμαϊκὴν χρῆσιν ἡ ἀρτάβη χρηματίζει γ́ γ̋. Er setzt daher die thesaurische Artabe = 3⅓ römischen Modii = 53⅓ Sextaren = 29,18 Liter. Damit ist der feste Punkt gewonnen, von dem bei der Berechnung der Artaben von nun an auszugehen sein wird! Nach den im Londinensis gegebenen Proportionen ist dann die Pächterartabe = 68 4/7 Sextaren = 37,52 Litern und die Bäckerartabe = 55 5/9 Sextaren = 30,4 Litern. Wir kennen somit 3 Artaben der Kaiserzeit nach ihrem thatsächlichen Volumen, daneben eine Artabe nach ihrem Choinikengehalt (= 24 Choi.). Ungewiss blieb jene Artabe von 40 Choinikes in dem metrologischen Fragment aus Oxyrhynchos. Ausserdem kennen wir, was Hultsch damals noch unbekannt war, 5 verschiedene Artaben der Ptolemäerzeit nach ihrem Choinikengehalt, nämlich zu 40, 30, 29, 26 und 24 Choinikes. Es wird die Aufgabe der Metrologen sein, nunmehr zu untersuchen, wie diese römischen Artaben sich zu den ptolemäischen verhalten. Hultsch, der für die Pächter- und Bäckerartabe bereits Anknüpfungen in den früheren Systemen gesucht und gefunden hat, nahm von der thesaurischen Artabe an, dass die Römer sie neu geschaffen hatten (S. 91). Da wir jetzt eine solche Fülle von ptolemäischen Artaben kennen, liegt die Vermutung nahe, dass eine von ihnen durch die Römer zur thesaurischen, d. h. zur officiellen Artabe gestempelt sei. Das Problem ist gelöst, sobald eruirt ist, wie gross das Volumen der aegyptischen Choinix gewesen ist.

Nur sehr ungern gebe ich hier die Rolle des Materialsammlers auf und begebe mich auf den Boden metrologischer Speculationen, auf dem ich mich nicht zu Hause fühle. Eine Vermutung möchte ich hier aber doch nicht unterdrücken. Ist sie falsch, so möge man sie durch die richtige Auffassung ersetzen. — Durch den Autor der Schrift περὶ μέτρων ist überliefert, dass die ptolemäische Artabe auf 4½ römische Modii = 39,39 Litern normirt war. Ist nun eine von den fünf oben nachgewiesenen Artaben das Mass des Autors? Und welche ist es? Auf den ersten Blick scheint die Artabe von

30 Choinikes die meiste Anwartschaft darauf zu haben, denn ein königliches Gesetz bestimmt sie als Mass für das ganze Land. Ich möchte aber betonen, dass nach dem Gesetz, wie oben bemerkt, die zur Oelfabrikation bestimmten Früchte damit gemessen werden sollen. Dass Weizen und Gerste damit vermessen seien, ist zur Zeit nicht überliefert. Ohne Zweifel aber wird die officielle Artabe, die der Autor als die einzige ansehen konnte, eine solche sein, mit der die wichtigsten Körnerarten, also Weizen, Gerste etc. vermessen wurden. Als Weizenmasse sind überliefert die zu 40, 29, 26 und 24. Dass für verschiedene Producte auch verschiedene Masse üblich waren, werden wir unten auch bei den Flüssigkeitsmassen bestätigt finden, und ist auch sonst bekannt. Ich möchte nun von einer Thatsache ausgehen, auf die mich Friedrich Hultsch freundlichst hingewiesen hat, nämlich, dass „das übliche Handmass für Körnermessung in verschiedenen Systemen nicht allzuweit von einem modernen Liter sich entfernt". Suchen wir nach diesem Princip die Choinix zu bestimmen, so ist klar, dass keine Annahme zu einem glatteren Resultat führen kann, als die, dass die Artabe von 40 Choinikes die des Autors sei, d. h. 39,39 Liter gefasst habe. Denn hiernach ist die Choinix fast genau gleich einem Liter, nämlich = 0,984 Liter. Ich überlasse die Prüfung dieses Ansatzes den Metrologen und beschränke mich darauf, diese eine Möglichkeit in ihre Consequenzen zu verfolgen. Es ergeben sich danach folgende Sätze:

Die	Artabe	von	40	Choinikes	= 39,39	Litern.
„	„	„	30	„	= 29,52	„
„	„	„	29	„	= 28,54	„
„	„	„	26	„	= 25,58	„
„	„	„	24	„	= 23,62	„

Fragen wir nun, ob die thesaurische Artabe der Römer, die Hultsch auf 29,18 Liter berechnet hat, unter diesen ptolemäischen Massen ihr Vorbild hat, so sieht man, dass die Artabe von 30 Choinikes, im Betrage von 29,52 Liter fast genau identisch mit ihr ist. Es liegt die Vermutung daher nahe, dass die Römer die alte ptolemäische Artabe von 30 Choinikes, von der der Revenue-Papyrus handelt, zum officiellen Körnermass gemacht haben. Doch ich will den Metrologen das Feld räumen. Nur auf eine Folgerung der obigen Annahme will ich noch hinweisen. Nach den Ostraka von Pselkis empfingen die römischen Soldaten daselbst monatlich

eine Artabe Weizen zu ihrem Unterhalt. Nimmt man an, wie wahrscheinlich ist, dass diese Artabe die thesaurische ist, und ferner, dass diese 30 Choinikes fasste, so hat der Soldat hier für den Tag 1 Choinix erhalten. Eine Choinix aber ist, wie viele Autoren bezeugen, das gewöhnliche Mass der Tageskost für einen Menschen gewesen, weshalb man sie geradezu als ἡμεροτροφίς bezeichnet hat.[1])

Kehren wir von den Speculationen wieder auf den festen Boden der Thatsachen zurück und untersuchen wir, was für Teilmasse der Artabe sich nachweisen lassen. In den Urkunden begegnen zwei verschiedene Methoden der Bezeichnung der Teile: entweder werden die Teile als Ganze von so und so vielen Choinikes oder aber als Bruchteile der Artabe ausgedrückt. Die erstere Methode ist in allen Fällen die sicherere, da, wie ich wenigstens annehme, die Bewertung der Choinix constant war, während die Brüche nur verständlich sind, wenn man weiss, welche der zahlreichen Artaben gemeint ist. Schon seit dem III. Jahrh. vor Chr. erscheinen beide Arten der Bezeichnung neben einander. Nach dem bis jetzt vorliegenden Material scheint mir die Angabe der Choinikenzahl in der Ptolemäerzeit häufiger zu begegnen als in der Kaiserzeit, aber auch hier tritt sie hinter der Bruchbezeichnung zurück. So begegnet sie in Petr. Pap. (II) XXV (III. Jahrh. vor Chr.), wo, wie wir oben sahen, die Artabe von 40 Choinikes vorliegt. Hier werden die Werte von 10, 20 und 30 Choinikes bezeichnet als ¼, ½ und ½ + ¼ Artabe. Was unter einem Viertel ist, wird in Choinikes ausgedrückt: $\overset{\alpha}{\chi}$, $\overset{\alpha\llcorner}{\chi}$ (1½), $\overset{\beta}{\chi}$, $\overset{\gamma}{\chi}$ u. s. w. bis $\overset{\eta}{\chi}$. $\overset{\vartheta}{\chi}$ kommt zufällig hier nicht vor. Gelegentlich findet aber auch keine Reduction auf die Bruchteile statt. Vgl. XXVg 8: $\mathring{\chi}$λς und 13 sogar: χμ (= 40 Choinikes). Das erklärt sich wohl dadurch, dass diese Beträge die Summirung kleinerer Choinikenbeträge darstellen. — Nach Choinikes wird auch in Petr. Pap. (II) XXXIXd gerechnet, doch lässt sich hier über die Methode nichts Genaueres sagen. — In den „Actenstücken aus der kgl. Bank“ Nr. IV wird der Ertrag von Feldern mit folgenden Artabensummen angegeben: ζ ∟ $\overset{\gamma}{\chi}$ = Art. 7 Choi. ½ ¼; ε∟ $\overset{\beta\delta}{\chi}$ = Art. 5½ Choi. 2¼; δς′ = Art. 4⅛. Auch hier wie oben findet sich eine Mischung der beiden Methoden. Als Unterabteilung der Choinix begegnen hier ½ und ¼, andrerseits ⅛. Da wir nicht

[1]) Vgl. die Belege bei Hultsch, Metrol. S. 105 A. 3.

mit Sicherheit sagen können, welche Artabe gemeint ist, können wir die Brüche nicht berechnen. — Auch im Pap. Lond. XVIII (ed. Kenyon S. 22 f.), gleichfalls aus dem II. Jahrh. vor Chr., wird neben den Brüchen nach Choinikes gerechnet. Hier begegnet δ' χ β — Art. $\frac{1}{4}$ Choi. 2. Vgl. Z. 29. In unseren Ostraka aus der Ptolemäerzeit ist nicht ein einziges Mal nach Choinikes gerechnet, falls nicht Nr. 1201 noch in diese Zeit fällt. Da steht: . λβ γ' ιβ' χ αL, d. h. Art. $32\frac{1}{3}$ $\frac{1}{12}$ Choi. $1\frac{1}{2}$. Ausserdem bietet unsere Sammlung nur noch ein Beispiel, Nr. 761 (aus der Zeit des Augustus), wo ς ς' χ αγ' — Art. $6\frac{1}{6}$ Choi. $1\frac{1}{3}$ begegnet. Da wir oben die Artabe dieses Ostrakon auf 24 Choinikes berechnet haben, so ist $1\frac{1}{3}$ Choinikes $= \frac{1}{24} + \frac{1}{72}$ Artabe.

Aus den angeführten Stellen gewinnen wir den Eindruck, dass die Bezeichnung nach Choinikes nur subsidiär ist, nur da auftritt, wo die Bruchberechnung unbequem ist. Wir werden in dieser Auffassung bestärkt, wenn wir sehen, dass nur ganz bestimmte Artabenbrüche üblich waren. Ich habe schon im Rheinischen Jahrbuch (S. 238) aus griechischen Urkunden den Nachweis geführt, dass als Artabenbrüche nur $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{8}$ und andrerseits die Reihe $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{6}$, $\frac{1}{12}$, $\frac{1}{24}$ etc. vorkommen. Dies Resultat ist auch durch das gesammte inzwischen hinzugekommene Material bestätigt worden.[1]) Auch in unseren Ostraka begegnet nur 1) $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$, und zwar wird auch hier die Reihe niemals mit $\frac{1}{16}$ etc. weitergeführt; 2) $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{6}$, $\frac{1}{12}$, $\frac{1}{24}$ und $\frac{1}{48}$. In den Petrie Papyri des III. Jahrh. vor Chr. treten dieselben Brüche auf, nur $\frac{1}{48}$ kommt darin zufällig nicht vor. In dem mathematischen Handbuch von Achmîm begegnet auch $\frac{1}{96}$ Artabe (in Nr. 13).[2]) Da diese Bruchreihen ganz constant sind, wird man im Allgemeinen die Choinikenbezeichnung immer für solche Artabenteile gewählt haben, die sich durch einen dieser Brüche nicht ausdrücken liessen.

[1]) P. Viereck (Hermes XXX S. 114) hat meine Ausführungen im Rheinischen Jahrbuch missverstanden, wenn er mir die Ansicht zuschreibt, dass die Artaben, abgesehen von der Drittelung auch in $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{4}$ $\frac{1}{8}$ $\frac{1}{16}$ $\frac{1}{32}$ $\frac{1}{64}$ u. s. w. zerfielen. Ich führe dort vielmehr ausdrücklich diese zweite Reihe nur bis $\frac{1}{8}$ herab. Und bis jetzt habe ich auch noch kein Beispiel einer Weiterführung dieser Reihe kennen gelernt.

[2]) Vgl. Mémoires de la Mission archéologique française au Caire IX: J. Baillet. Le Papyrus mathématique d'Akhmîm. Paris 1892. — Vgl. dazu Fr. Hultsch, Das elfte Problem des mathematischen Papyrus von Akhmîm, in „Histor. Untersuchungen, Ernst Förstemann zum 50 jährigen Doctorjubiläum“. Leipz. 1894.

So sahen wir oben in 761 den Bruch $\frac{1}{12}$ umschrieben durch $\overset{\gamma'}{\chi}$, d. h. $\frac{1}{3}$ Choinix; freilich wurde daneben auch $\frac{1}{24}$ mit $\overset{\alpha}{\chi}$ ausgedrückt, wiewohl man den Bruch $\overline{\varkappa\delta}$ dafür hätte nehmen können. Natürlich handelt es sich hier überall nicht um bindende Regeln, sondern um den Usus der Schreiber.

Warum mögen gerade diese Bruchreihen auftreten? Die Teilung in $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$ ist so selbstverständlich, dass sie keiner Erklärung bedarf. Aber die Drittelung ist um so auffallender, als sie z. B. bei der grossen Artabe von 40 Choinikes, ebenso bei der von 29 und 26 recht unbequem durchzuführen war. Ich glaube, diese Drittelung haben die Aegypter zugleich mit der ἀρτάβη von den Persern bekommen, denn auch diese persische zerfällt in $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{6}$, $\frac{1}{12}$, $\frac{1}{24}$, $\frac{1}{48}$ (s. oben S. 739), und haben sie dann consequent bei allen Systemen durchgeführt, deren Spitze sie „Artabe" nannten.

Zur Erklärung der Constanz der obigen Reihen möchte ich aber auf einen Punkt hinweisen, der bisher meines Wissens noch nicht hervorgehoben ist: ich meine, den oben nachgewiesenen Brüchen haben concrete Einzelmasse entsprochen. Natürlich muss jedes der verschiedenen Artabensysteme seine eigenen concreten Untermasse gehabt haben: bei der Artabe von 40 Choinikes mass das Viertelmass 10 Choinikes, bei dem von 30 Choinikes $7\frac{1}{2}$ u. s. w. Einige dieser Artabenteile werden nun durch die Urkunden ausdrücklich als concrete Masse bezeugt. So begegnen, wie wir unten zeigen werden, ein τέταρτον, ein ἕκτον und ein ὄγδοον als concrete Handmasse, mit denen die Vermessung grösserer Posten vorgenommen wird. Daneben werden auch concrete Masse überliefert, die die Choinix und einige Vielfache derselben darstellten. So sprechen die Urkunden häufig von einem μέτρον τετραχοίνικον und ἑξαχοίνικον (s. unten S. 770 f.). Das waren concrete Handmasse von 4 und 6 Choinikes. Rechnet man die Choinix, wie ich vorschlug, zu 0,984 Liter, so beträgt das τετραχοίνικον 3,94 Liter, das ἑξαχοίνικον 5,90 Liter. Diese beiden erscheinen in den Urkunden als die gewöhnlichsten Handmasse und mögen im Verkehr etwa die Rolle gespielt haben wie auf unseren Märkten das Fühflitermass. Das Vierchoinikenmass kennt auch Hesychios[1]) als selbständiges Mass, das

[1]) Hesychios: Οἶφιν, μέτρον τι τετραχοίνικον Αἰγύπτιον. Da die aegyptische Form das ν nicht hat, wird οἶφιν für οἴφιον stehen und die graecisirte Form darstellen.

er mit dem einheimischen Namen οἶφιν benennt (= hierogl. ỉpt), und eben dieses Vierchoinikenmass meint das metrologische Fragment von Oxyrhynchos, wenn es die Artabe von 40 Choinikes in 10 Teile teilt, die es kurzweg μέτρα nennt. Heinrich Brugsch hat im Thesaurus inscriptionum Aegypt. V S. 1052 ein Beispiel dafür gebracht, dass in demotischen Texten die Bestimmung „nach dem Maass mit Oiphi" in demselben Sinne hervorgehoben wird wie μέτρῳ τετραχοινίκῳ in den griechischen Urkunden.[1] Wenn übrigens Brugsch (Aegyptologie S. 381) und Andere das Oiphi auf $\frac{1}{6}$ Artabe berechnen, so führt das auf die Artabe von 6 × 4 = 24 Choinikes.[2])

Die Ostraka machen uns auch noch mit einem anderen concreten Teilmass der Artabe bekannt, das ist das μάτιον und τριμάτιον. In Nr. 296—300 und 1460 (Syene, Ende des II. Jahrh. n. Chr.) werden μυροβάλανοι nach μάτια vermessen.[3]) Vgl. 296: ματίου ἕκτον δ[ωδέκατον] ματ ς′ ιβ̄. Heinrich Brugsch, dem ich vor Jahren von diesem bis dahin nirgends belegten Masse Mitteilung machte, identificirte es mit dem aegyptischen Hohlmass *mʿtʾ*. Vgl. jetzt seine „Aegyptologie" S. 381 (wo μάτιαν Druckfehler ist für μάτιον). Vgl. auch Brugsch, Thesaurus V S. 1501. Μάτιον ist danach eine Transscription dieses aegyptischen Wortes. Nach E. Revillout, der in seinen „Mélanges" neues Material für dieses Mass bringt, wäre das aegyptische *mʿtʾ* wiederum Transscription des babylonischen *masihu* (S. II). Nach Brugsch's Ansatz, den zu prüfen

---

[1]) Das Berliner Ostrakon (P. 4756), das Brugsch dort nach meiner Lesung mitteilt, lese ich jetzt mit Benutzung einer von Herrn Dr. Krebs mir freundlichst übersandten Durchzeichnung der ersten Zeile folgendermassen:

Ἀμσοῦφις ἐπηκολ(ούθηκα)
πυροῦ ἀρτάβας τέσσαρα ἥμισυ τετρακαι-
ικοσται / ⳨ δ∟ κδ.

Soeben hat Krall, CPR II gezeigt, dass der von Brugsch im Demotischen nachgewiesene Ausdruck sich ähnlich auch im Koptischen bis in die spätesten Zeiten erhalten hat. So wird in einer Urkunde des VIII. Jahrh. „nach dem kleinen Oipemasse" (ⲦⲔⲞⲨⲒ ⲚⲞⲒ̈ⲠⲈ) gemessen (S. 74), in einer anderen aus dem VII. Jahrh. „nach dem grossen Oipemasse" (ⲦⲀⲚⲞϬ ⲚⲞⲒ̈ⲠⲎ) (S. 137). Daneben wird auch einfach vom „Oipemass" gesprochen. Wie der Unterschied des grossen und des kleinen Oipe zu erklären ist, bleibt noch zu untersuchen.

[2]) In Revillout's „Mélanges" scheint ein reiches Material für diese Fragen vorzuliegen. Doch war es mir noch nicht möglich, es zu verwerten.

[3]) Die Lesung φορμοῦ in 1460 ist unsicher. Vgl. Hultsch, Metrologie S. 106.

ich nicht in der Lage bin, war dieses Mass = $1\frac{1}{2}$ Artabe. Es bleibt zu untersuchen, auf welche der Artaben dieses Verhältnis anwendbar ist, oder ob etwa dies Wort allgemeine Bezeichnung für das δωδέκατον geworden ist. — Durch Nr. 1018 wird uns bezeugt, dass das Dreifache dieses μάτιον ein concretes Handmass bildet, mit dem auch Weizen vermessen wurde: [Μεμετρήκασι(ν) εἰς θ]ησαυρὸν μητροπ(όλεως) τριματίῳ μέτρῳ.[1] Dieses Mation wird für das III. Jahrh. vor Chr. durch das in unsere Sammlung nicht aufgenommene Ostrakon Brit. Mus. 16510 bezeugt, wo ich (a. 1886) in Z. 4 las:]κισματια δ. Zumal in der vorhergehenden Zeile von Artaben die Rede ist, wird zu trennen sein:]κις μάτια δ̄. Auch für die byzantinische Zeit glaube ich das Mass nachweisen zu können. In einem Pariser Papyrus dieser Zeit las Wessely (Denkschr. Wien. Akad. 1889 S. 131) Z. 6: τω σωματιαιω μετρω und bemerkte dazu: „vielleicht ist σωματιαῖον mit corpus, Corporation in Zusammenhang zu bringen.“ Ich schlage vor τῷ σῷ ματιαίῳ μέτρῳ zu lesen, d. h. „mit dem Dir gehörigen Mationmass“. S. unten S. 774.

Wenn ich nicht irre, begegnet dasselbe Mass in etwas anderer Form auch in 1218 (aus römischer Zeit): κόκκου μάτας δ. Μάτη oder μᾶτα scheint die genauere Transscription von *m't'* zu sein; μάτιον ist davon eine Diminutivbildung. Diese κόκκοι werden hier neben anderen Medicamenten verlangt. Das Mass scheint danach auch bei den Medicinern in Gebrauch gewesen zu sein.

Ehe ich die Artabe verlasse, möchte ich auf die interessante Gleichung hinweisen, die sich aus dem kürzlich publicirten mathematischen Papyrus von Achmîm (VII./VIII. Jahrh. n. Chr.[2]) gewinnen lässt. Zum grossen Schaden der Publication hat der verdienstvolle Herausgeber Baillet durchgehends die Sigle für die Artabe verkannt. Das Zeichen σ—, das er als „μονάς, *l'unité*“ fasst, ist nichts anderes als die in der byzantinischen Zeit übliche Form der Artaben-sigle.[3] Damit fällt neues Licht auf mehrere der dort behandelten Probleme. Unter anderem ergiebt sich aus Nr. 2, 4, wo β͵ψ ἀρτάβας zu lesen ist:

[1]) Dies ist der einzige Fall in unseren Ostraka, dass das Handmass angegeben wird. Vgl. oben S. 116.

[2]) Siehe oben S. 749.

[3]) Vgl. meine Ausführungen im „Rhein. Jahrbuch“ LXXXVI S. 236/7. Dort wies ich auch schon auf die byzantinische Form σ— hin.

1 Kubikelle = $3\frac{1}{4}\frac{1}{8}$ = $3\frac{3}{8}$ Artaben,
oder: 1 Artabe = $\frac{8}{27}$ Kubikelle.

Die Gleichung kann nur verwertet werden, wenn man weiss, welche Artabe gemeint ist. Es ist mehr als wahrscheinlich, dass die thesaurische Artabe vorliegt, da das Exempel gerade den Zweck hat, den Inhalt von Thesauren zu berechnen. Friedrich Hultsch, dem ich die vorstehende Gleichung mitteilte, hatte die Freundlichkeit, mir eine ausführliche metrologische Verwertung derselben einzusenden. Ich bin ihm zu grossem Dank verpflichtet, dass er mir erlaubt hat, dieselbe hier mitzuteilen.[1])

[1]) Hultsch schrieb mir am 25. April 1895:

„In der von Ihnen mitgeteilten wichtigen Gleichung 1 Kubikelle = $3\frac{3}{8}$ Artaben meinen Sie doch wohl „thesaurische Artaben". Ich will dies jetzt annehmen, um nicht auf's Ungewisse andere immerhin zeitraubende Versuchsrechnungen anzustellen. — Ist die Artabe, welche zu $\frac{8}{27}$ Kubikelle bestimmt wird, die thesaurische = $53\frac{1}{3}$ Sextare = 29,18 Liter, so misst die dem Betrage von $3\frac{3}{8}$ Artaben entsprechende Elle $\sqrt[3]{98{,}482}$ Kubikdecimeter = 4,618 Decimeter = 0,462 Meter. Das ist die Elle, die zur römischen sich wie 25 : 24 verhält, die früher sogenannte attische, zugleich die Elle, welche dem ptolemäischen Fusse der Provinz Cyrenaica zugehört. Eine solche Elle haben also die Römer zu der Zeit, als sie die (νέα) ἀρτάβη κατὰ τὴν Ῥωμαϊκὴν χρῆσιν fixirten, als übliches Längenmass anerkannt. Dieses Längenmass hat aber auch zur kleineren altaegyptischen Elle (= $\frac{6}{7}$ königl. Elle, Metrol. S. 536) in einer systematischen Beziehung gestanden, denn $3\frac{3}{8}$ thesaurische Artaben = 91,19 Kubikdecimeter, führen auf eine zu grunde liegende Elle von $\sqrt[3]{91{,}19}$ Kubikdecimeter = 4,501 Decimeter = 0,450 Meter. Das ist genau die kleinere aegyptische Elle, wie ich sie festgestellt habe. Damit sind zugleich alle meine in diesen Ring eingeschlossenen Evaluationen als richtig bestätigt und die abweichenden von Nissen u. A. widerlegt. Hiernach verhält sich die kleinere aegyptische Elle zu der Elle, die zur ·ömischen wie 25 : 24 steht, wie $\sqrt[3]{\frac{25}{8}} : \sqrt[3]{\frac{27}{8}} = \sqrt[3]{25} : 3$ = 2,92402 : 3. Das etztere nach moderner Methode ausgerechnete Verhältnis muss nun auf eine Annäherung in möglichst kleinen ganzen Zahlen gebracht werden. Ich setze ılso 2,92402 : 3 = 0,97467 : 1. Dieses Verhältnis ist so gut wie genau = 974$\frac{2}{3}$: 1000. Dafür setze ich das minimal abweichende Verhältnis 975 : 1000 = 39 : 40. So haben also die Römer das Verhältnis der kleinen aegyptischen Elle zu der für die thesaurische Artabe massgebenden gesetzt, wie auch die Nachrechnung bestätigt: 0,450 m × 40 = 18,000 m 18,000 m : 39 = 0,4616, d. i. 0,462 m, wie ich für die Elle, die zur römischen sich wie 25:24 verhält, ermittelt habe (vgl. Metrol. S. 69 f. 651; es sind $\frac{3 \times 308}{2}$ Millim. = 462 Millimeter)."

Zum Schluss seien noch einige Ausdrücke besprochen, die zwar nicht eigentliche Masse bezeichnen, aber doch zu quantitativen Bestimmungen verwendet werden.

In den Ostraka von Sedment (s. oben Kap. VIII) finden wir neben den Artaben die Rechnung nach Säcken (σάκκοι) und Eseln (ὄνοι). In der Regel werden auf 1 Esel, resp. auf 1 Sack 3 Artaben Weizen gerechnet.[1] Nur einmal sind etwas mehr (Nr. 1108), ein ander Mal etwas weniger (1099) als 3 Artaben verladen worden. Diese Quantitätsverhältnisse wird man natürlich nicht verallgemeinern dürfen; sie sind zunächst nur für den vorliegenden Fall bezeugt. Vgl. oben S. 356 f.

Wie hier von Esellasten, so ist in anderen Fällen von Wagenlasten die Rede, und zwar handelt es sich überall um Spreulieferungen (ἄχυρον). Nur in 1208 sind die Lieferungen nicht genauer bezeichnet, doch mag auch hier Spreu gemeint sein.[2] In den Texten der Ptolemäerzeit (vgl. 705, 707, 715, 738, 744 u. s. w.) und unter Augustus (765) heissen diese Wagenlasten ἀγωγαί[3], in den jüngeren Texten γόμοι.[4] Diese Unterscheidung tritt so regelmässig auf, dass man an einen Zufall kaum glauben kann. Und doch sind diese Worte sonst durchaus nicht auf die angegebenen Zeiträume beschränkt. So wird von γόμοι auch im Petr. Pap. (II) XXXVII 2c (III. Jahrh. vor Chr.) und im Rev.-Pap. 54, 9 gesprochen. Andrerseits rechnet das Wirtschaftsbuch von Hermupolis, vom J. 78/9 nach Chr., nach ἀγωγαί. Vgl. Z. 501, 518 u. s. w. Liegt uns vielleicht eine Eigentümlichkeit des thebanischen Sprachgebrauches vor? — Der Zusammenhang zeigt, dass mit ἀγωγαί und γόμοι Fuhren von ganz bestimmtem Umfang gemeint sind. Daher kommen denn auch Bruchteile der γόμοι vor; so $\frac{1}{2}$ (914), $\frac{2}{3}$ (906, 1476), $\frac{1}{4}$ (1433, 1447),

[1]) Zu dem Rechnen nach Säcken vgl. auch Hultsch, Metrol. S. 107.

[2]) In P. Oxyr. I 43 vom J. 295 n. Chr. werden Spreulieferungen nach λίτραι bemessen. Auch in BGU 21 II 10 und 178, 12.

[3]) In 1011 ist mir das α in ἀ[γωγὰς einstweilen unsicher. Auch bleibt zu untersuchen, in welche Zeit es genauer zu setzen ist. Revision nötig.

[4]) Γόμος bezeichnet sonst meist die Schiffslast. Im weitesten Sinne begegnet es im Steuertarif von Palmyra vom J. 137 n. Chr., der den γόμος καρρικός, καμηλικός und ὀνικός unterscheidet. Nach dem Inhalt der Lasten werden ferner γόμοι πυρικοί, οἰνικοί, ἐλαιηροί und ἀχύρων unterschieden. Vgl. Dessau, Hermes XIX S. 486 ff.

$\frac{1}{6}$ (1014, 1458), $\frac{1}{8}$ (866), ja sogar $\frac{1}{24}$ (1153). Ueber den thatsächlichen Umfang der Lasten geben die Ostraka keine Auskunft.[1] Ich will nur darauf hinweisen, dass in einem thebanischen Papyrus aus dem II./I. Jahrh. vor Chr. (Grenfell I, XXXIX 1) 225 Wagen (ἅμαξαι) zu je 6 Artaben Gerste und 200 Wagen zu je 5 Artaben Weizen genannt werden. In unserer Nr. 1168 wird 1 ἀχυρηγή Spreu auf 400 Kupferdrachmen (II. Jahrh. vor Chr.) berechnet. In dem unpublicirten Berliner Ostrakon P. 206, einer Rechnung aus dem II./III. Jahrh., findet sich der Posten ὑπ(ὲρ) τιμῆς γό(μων) ἀχύρ(ου) [illegible] β̄ ϛϙϛ. Danach kostete ein γόμος hier 48 Drachmen.

In 1209 und 1216 wird verschiedenen Personen, darunter Zimmerleuten, ihr Tagelohn in ζεύγη zugemessen. Was sind ζεύγη? Schon J. G. Droysen[2]) hat aus dem Pap. Lond. XIV (ed. Kenyon S. 22 f.) eruirt, dass 1 Artabe = „15 Paaren (ζεύγη)" gerechnet wurde. Wessely[3]), der die Droysen'sche Arbeit nicht gekannt zu haben scheint, sagt weniger glücklich, ein ζεῦγος sei „ein Fünfzehntel der Artabe". Ebenso referirte auch ich im Rheinischen Jahrbuch S. 264 über Droysen's Ergebnis. Es ist jedoch nicht richtig, das ζεῦγος für ein festes Mass zu halten, und es als $\frac{1}{15}$ der Artabe zu erklären, verbietet sich schon dadurch, dass $\frac{1}{15}$ nicht zu den üblichen Bruchteilen der Artabe gehört (s. oben). Die richtige, vielleicht auch von Droysen gemeinte Auffassung hat kürzlich Friedrich Kenyon (S. 23 seiner Edition) zum Ausdruck gebracht, indem er λ ζεύγη übersetzt: „*30 pairs of loaves*". Folgende Gründe sprechen dafür. Die Vergleichung von Z. 7 und 12 des Londoner Textes ergiebt allerdings den Satz „30 ζεύγη = 2 Artaben". Nun lehrt der Papyrus aber weiter, dass die Zwillinge für 1 Monat, also 30 Tage, 8 Artaben Spelt erhalten, also für den Tag $\frac{8}{30} = \frac{4}{15}$ Artaben, andrerseits, dass dies dieselbe Ration ist, als wenn sie für den Tag 8 Brote

[1]) In Nr. 810 findet sich nach meiner Lesung die Gleichung $\frac{3}{4}$ Artabe = $\frac{3}{4}$ γόμοι. Das würde 1 Artabe = 5 γόμοι ergeben. An welche Artabe man auch denken mag, der γόμος, die Wagenlast, muss sehr viel grösser gewesen sein. Ich vermute, dass ἀρτάβας in Z. 3 falsch ist. Entweder habe ich (im J. 1887) fälschlich ἀρτάβας statt γό(μους) τρεῖς gelesen, oder der Schreiber hat sich in diesem Sinne verschrieben. Meine Recherchen blieben bis jetzt ohne Erfolg. Revision nötig.

[2]) Berlin. Literarische Zeitung 1840 Nr. 14 S. 270 (= Kl. Schrift. S. 41).

[3]) Berichte d. Sächs. Ges. Wiss. 1885 S. 250.

(ἄρτοι) erhalten. Hier werden also 8 Brote gleich $\frac{1}{15}$ Artaben gesetzt, oder 1 Artabe gleich $\frac{8 \cdot 15}{4}$ = 30 Broten. Folglich sind 2 Artaben so viel wie 30 „Paar" Brote, oder 30 ζεύγη. Danach ist ζεῦγος als ein besonderes Mass im Werte von $\frac{1}{15}$ Artabe zu streichen, und es folgt aus dem Londinensis weiter nichts, als dass von den Speltbroten, wie sie damals im Serapeum den Zwillingsschwestern geliefert wurden, 15 Paar oder 30 Stück aus einer Artabe gemacht wurden. Zufällig kennen wir die Artabe dieses Papyrus; wir haben sie oben auf 24 Choinikes berechnet. Also wurde für jedes dieser Brote $\frac{2}{3}\frac{1}{6}$ = $\frac{4}{5}$ Choinix Spelt verwendet.

Nachträglich fand ich zu dieser Auffassung von ζεῦγος eine vortreffliche Bestätigung in einem Ostrakon der Sammlung Sayce, jetzt Nr. 1597, in dem es heisst: Δὸς τοῖς τέκτοσι ζεύγη ἄρτων δέκα ἕν. Ebenso werden wir auch in 1209 und 1216 ζεῦγος als „Paar Brote" auffassen, da der enge Zusammenhang zwischen diesen drei Ostraka zweifellos ist. Nur wie gross diese Brote gewesen sind, wieviel ζεύγη aus 1 Artabe gewonnen wurden, können wir hier nicht sehen. — Im Pap. Grenf. (II) 67, 14/5 begegnen: ψωμίων ζε[ύ]γη ιε (vom J. 237 n. Chr.).

Das Ergebnis des Londinensis darf selbstverständlich nicht verallgemeinert werden. So werden im Pap. Leipz. 8 (II./III. Jahrh. n. Chr., aus Memphis) 60 Paar Brote auf 1 Artabe gerechnet. Dies ist dem Herausgeber Wessely entgangen. Nachdem ganz wie in den Ostraka eine Reihe von Personennamen mit Angabe der ζεύγη genannt ist, folgt die Summirung: γί ζευγ σε, d. h. „das macht 205 ζεύγη". Die beiden folgenden Zeilen liest Wessely:

απ'' γ γι/ ∘ ως της αρταβ/

ζευγ ξ γει . ηϛ⁄

In Wirklichkeit steht Folgendes da, wie ich am Original sah[1]:

αϊ + . γ γιβ ὡς τῆς ἀρτάβ(ης)

ζευγ(ῶν) ξ, γ(ίνεται) ἐπ(ὶ τὸ αὐτὸ) . η ϛ⁄

Das heisst: „205 ζεύγη sind dasselbe wie $3\frac{1}{3}$ $\frac{1}{12}$ Artaben Weizen da auf 1 Artabe 60 ζεύγη gehen. Das macht in Summa $8\frac{1}{2}$ Artaben". Die Rechnung stimmt: 60 ist $3\frac{1}{3}$ $\frac{1}{12}$ mal in 205 enthalten.

[1]) Auch im Pap. Leipz. 32 Recto findet sich eine solche Umrechnung, die Wessely gleichfalls entgangen ist. Ich lese in Z. 7: γ(ίνεται) ζεύγ(η) σι αϊ + [π. Die Zahl fehlt leider.

Das Leipziger Fragment spricht also von Broten, von denen 120 Stück oder 60 Paare aus einer Artabe Weizen gemacht wurden.

Endlich sei noch erwähnt, dass in Nr. 35 Palmzweige (φοίνικες) in δέσμαι, in Bündeln, geliefert werden, denn so wird φο[ίνικ(ες) δεσμ(αὶ)] μ ζ zu deuten sein. Diese Vermutung, die ich schon in der Revue Egyptol. VI S. 11 A. 2 ausgesprochen hatte, fand ihre Bestätigung durch die Petrie Papyri, in denen das Heu mehrfach nach δέσμαι, Bündeln, berechnet wird. Vgl. Petr. Pap. (II XXV e und g: χόρτου δέσμας.[1])

B. Flüssigkeitsmasse.

Die Daten der Ostraka eignen sich zur Basis einer systematischen Darstellung der Flüssigkeitsmasse noch weniger als zu einer solchen der Trockenmasse. Viele Namen von Massen tauchen auf — darunter manche bisher ganz unbekannte, aber meist vereinzelt und ohne erkennbaren Zusammenhang. Ich beschränke mich im Wesentlichen auf die Zusammenstellung des Materials.

Auch über die Flüssigkeitsmasse hat der Revenue-Papyrus neue Aufschlüsse gebracht. Das Gesetz des Philadelphos unterscheidet zwei verschiedene μετρηταί. Es setzt den Metretes, mit dem das Oel gemessen werden soll — nennen wir ihn den ἐλαιηρός — auf 12 Choës fest. Vgl. 40,11; 45,4; 53,20: ὁ μετρητὴς ὁ δωδεκάχους. Dagegen wird der Metretes, mit dem der Wein gemessen werden soll — nennen wir ihn den οἰνηρός — auf 8 Choës festgesetzt. Vgl. 31,6; 32,19: ὁ μετρητὴς ὁ ὀκτάχους. Aus diesen Angaben scheint mir zu folgen, dass, wie beim Trockenmass die Choinix, so hier der Chus, und zwar der Chus zu 12 Kotylen[2]), die constante Grösse von bestimmtem Inhalte ist, während das Wort μετρητής, ähnlich wie ἀρτάβη, der allgemeine Name für ein Flüssigkeitsmass ist, das an der Spitze eines Systemes steht. Nach Analogie der Artaben möchte man vermuten, dass es ausser diesen beiden hier bezeugten μετρηταί vielleicht auch noch Masse anderen Chusinhalts gegeben hat, die gleichfalls den Namen μετρητής führten.

[1]) Ebenso werden im Wirtschaftsbuch von Hermupolis (Kenyon S. 181) ἄλλαμοι nach δέσμαι berechnet. Bei Krall, CPR II S. 20 begegnet die Form δεσμός. Vgl. dazu Eustath. p. 818, 32: δεσμὸς χόρτου.

[2]) Das ergiebt sich aus 40, 13 und 15: τὴν δὲ κοτύλην —.

Zunächst ist durch den Revenue-Papyrus bezeugt, dass der ἐλαιηρός sich zum οἰνηρός verhält wie 3 zu 2, da jener 12, dieser 8 Choës fasst.

Der Oelmetretes zu 12 Choës war uns auch sonst schon bekannt. Mit diesem Masse wurden den Zwillingsschwestern des Serapeums ihre Oelrationen zugemessen. Vgl. Pap. Lond. XVII, XXII u. sonst. Dass der μετρητής in XVII zwölf Choës fasst, ergiebt sich aus Z. 16. Vgl. Gött. GA 1894 S. 720.

Der Weinmetretes von 8 Choës begegnet nicht häufig. Ich kenne nur folgende Fälle. In Petr. Pap. (II) XXVII 1 und XXX e, zwei Selbsteinschätzungsurkunden aus dem III. Jahrh. v. Chr., taxiren die Eingeber ihre Weinproduction und danach das Sechstel für die ἀπόμοιρα gemäss den Vorschriften des Revenue-Papyrus nach μετρηταί. Dass dies der ὀκτάχους ist, ist nur aus dem Revenue-Papyrus zu ersehen. Ferner wird Wein nach μετρηταί gemessen in einem von Grenfell in Appendix II herausgegebenen Papyrus (gleichfalls aus dem III. Jahrh. vor Chr.). Dass auch hier der Metretes zu 8 Choës gemeint ist, können wir gleichfalls nur dem Revenue-Papyrus entnehmen. In dieser Urkunde erscheinen folgende Bruchteile des Metretes: $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{3}$ ($\frac{2}{3}$), $\frac{1}{6}$, $\frac{1}{12}$, $\frac{1}{48}$. Letzterer Bruch ergiebt sich durch Rechnung in e 2, wo μδ′ wohl nur Druckfehler für μη ist. Nach dem Satze 1 Metretes = 8 Choës und 1 Chus = 12 Kotylen repräsentiren diese Brüche folgende Werte:

$\frac{1}{2}$ Metretes	= 4 Choës.		
$\frac{1}{4}$ „	= 2 „		
$\frac{1}{3}$ „	= $2\frac{2}{3}$ „	= 2 Choës	8 Kotylen
$\frac{1}{6}$ „	= $1\frac{1}{3}$ „	= 1 Chus	4 „
$\frac{1}{12}$ „		=	8 „
[$\frac{1}{24}$] „		=	4 „
$\frac{1}{48}$ „		=	2 „
[$\frac{1}{96}$] „		=	1 „

Wie stellen sich nun unsere Ostraka zu diesen Thatsachen? Der Oelmetretes kommt nicht vor, wohl aber das Teilmass, der Chus. In 1502 (II. Jahrh. vor Chr.) heisst es: ἐλαίου $\overset{\varepsilon}{\chi}$ $\overset{=}{\chi}$, d. h. 6 Choës Oel. Nach dem Satz des Revenue-Papyrus werden wir diese 6 Choës = $\frac{1}{2}$ μετρητής ansetzen. — Nach dem Weinmetretes suchen wir vergeblich in unseren Ostraka, wiewohl nicht wenige der Urkunden sich mit Weinlieferungen beschäftigen. Als das Hauptmass für Wein begegnet vielmehr hier wie auch sonst in der

aegyptischen Tradition das κεράμιον. Vgl. 711, wo für die ἀπόμοιρα nach Keramien gemessen wird, wiewohl nach dem Revenue-Papyrus hierfür in μετρηταί zu messen war, ferner Nr. 757, 1221, alle aus der Ptolemäerzeit. In 1305 ist die Lesung nicht sicher. In 1129 steht statt κεράμιον das synonyme ὁ κέραμος. Wiewohl durch den Zusatz Κοπτιτικός, d. h. aus dem koptischen Gau stammend (s. oben S. 17), genauer auf die Fabrikation des Kruges selbst hingewiesen wird, lässt der Zusammenhang doch keinen Zweifel daran, dass der Krug ein bestimmtes Mass repräsentirt. Natürlich wird das κεράμιον gemeint sein, und es scheint danach, dass der koptische Keramos eine besondere Spielart des Keramion gewesen ist, d. h. eine besondere Masseinheit gebildet hat. In einer unten noch genauer zu besprechenden Stelle des Revenue-Papyrus setzt der König lokale Verschiedenheiten der Flüssigkeitsmasse voraus. — Auch das Doppelte des Keramion, das διπλοκεράμιον, oder wie bisher allein überliefert ist, ὁ διπλοκέραμος, findet sich als Weinmass in Ostraka, so in 1166, 1479, 1483, 1485 (alle aus römischer Zeit).

Sehen wir uns in der sonstigen urkundlichen Tradition um, so begegnet auch da uns überall das Keramion als das übliche Hauptmass für Wein. So bezeichnet das Decret von Rosette (Z. 29/30) 1 κεράμιον Wein als das Quantum, das die Priester bis auf Epiphanes als Grundsteuer für Weinland zu zahlen hatten (vgl. oben S. 151). Nach Keramien wird der Wein im Pap. Leid. Q (aus Philadelphos' Zeit) gemessen, auch hier wie in unserer Nr. 711 für die ἀπόμοιρα, für die nach dem Revenue-Papyrus in μετρηταί gemessen werden müsste! Vgl. ferner Grenfell (I) 39 Verso 2, (II) 50f, 2 ferner Petr. Pap. (II) XV 2. Hier begegnet als Teilmass des Keramion das τέταρτον. Nach Keramien wird der Wein ferner in dem Wirtschaftsbuch aus Hermupolis vom Jahre 78/9 nach Chr. gemessen (ed. Kenyon S. 169ff.). Vgl. Z. 19[1] und 483. Auch

---

[1]) Kenyon's Erklärung von Z. 19 scheint mir nicht zutreffend. Der Text lautet: ἀπὸ τιμῆ(ς) ἄλλω(ν) οἴνο(υ) κε(ραμίων) ι ἐκ ϛ ε ι κε. Kenyon erklärt die Thatsache, dass für 10 Keramien zu 5 Drachmen nicht 50, sondern nur 25 Dr. notirt werden, durch die Annahme, dass die Preisangabe nach dem μετρητής rechne, auf den nach seiner Ansicht 2 Keramien gehen. Dass Letzteres falsch ist, werden wir unten darlegen. Aber auch davon abgesehen, die Preisangabe ϛε kann sich nur auf die vorhergehenden Keramien beziehen. Das Rätsel löst sich dadurch, dass wir es eben nur mit einer Teilzahlung zu thun haben, worauf

Bier, ζῦτος, wird damit gemessen. Vgl. Z. 398. In das III. Jahrh. nach Chr. führt BGU 14 II, wo neben Wein auch Essig nach Keramien vermessen wird. Ebenso Pap. Leipz. 27 Verso, wo mit den Worten οἴ]νου κερ(άμια) ἁπλᾶ das „einfache" Keramion ausdrücklich dem διπλοκέραμος entgegengestellt ist. Vgl. auch Pap. Leipz. 34 Verso Z. 9 (s. unten). Dieses Doppelmass begegnet im Pap. Berl. Bibl. 12 (III. Jahrh. n. Chr.), wo ich in Z. 6 lese: οἴν]ου διπλοκέραμον, ebenso in Z. 7. Bemerkenswert ist, dass in Z. 8 auch ein Doppelkeramos als Oelmass begegnet: ἐλαίου διπλοκέραμον. Bis in die arabische Zeit lässt sich das Keramion und das Doppelkeramion in Aegypten nachweisen. Das κεράμιον begegnet bei Crum[1]) S. 69, der διπλοκέραμος in der Abkürzung $\delta\iota^{\pi}$ ebendort S. 51 und 65.[2]) Auch in BGU 692 wird διπλ in διπλ(οκέραμος) aufzulösen sein. Für die Allgemeingültigkeit des Keramion als Weinmass spricht, dass nach E. Revillout (Proceed. Soc. Bibl. Arch. XIV 1892 S. 67 und 235) der demotische Teil der Rosettana und ebenso unsere Nr. 711 das Wort κεράμιον mit *ỉrp* (kopt. ⲏⲣⲡ „Wein") wiedergeben. Danach wäre das Keramion das „Weinmass" κατ' ἐξοχήν.[3])

Wie gross ist nun dieses Keramion gewesen? Die Ansichten der Neueren darüber sind sehr auseinander gegangen. Hultsch (Metrologie S. 624) folgert aus der angezogenen Stelle der Rosettana, dass das Keramion gleich der Artabe sein müsse. Wenn aber 1 Keramion Wein für 1 Arure Weinland und 1 Artabe Weizen für 1 Arure Weizenland als Grundsteuer gefordert wird, so folgt daraus keineswegs, dass 1 Keramion und 1 Artabe den gleichen Inhalt haben. — Der Versuch Wessely's, aus dem Pap. Leipz. 34 Verso (S. 275)

das ἀπὸ deutlich hinweist. Vgl. Lond. CXXXI* Z. 36: ἀπὸ τι(μῆς) οἴν[ου] ὁ ἡ ὁ δ.

[1]) W. E. Crum, Coptic manuscripts brought from the Fayyum by Flinders Petrie. Lond. 1893.

[2]) Krall, der früher in einer ähnlichen Urkunde statt dessen $\alpha\iota^{\pi}$ = Aipi (Oipi) gelesen hatte (Mitth. PR. V S. 45), bestätigt jetzt auch die von Crum und mir a. a. O. vorgeschlagene Lesung $\delta\iota^{\pi}$. Vgl. CPR II S. 177. Wenn auch daneben in koptischen Texten die Schreibung ϯⲡⲗⲏ oder ⲇⲓⲡⲗⲁ und ähnlich vorkommt, was auf ἡ διπλῆ führt, so möchte ich doch meinen, dass dies nur ein kürzerer Ausdruck für διπλοκέραμος ist, da eben das κεράμιον das alte Hauptmass für Wein ist.

[3]) Ich bemerke übrigens, dass Brugsch, Aegyptologie S. 381 aus den Hieroglyphen den Namen *stï* für das κεράμιον nachweist.

die Gleichung 1 κεράμιον = ½ μετρητής zu gewinnen, beruht auf einem Denk- und mehreren Lesefehlern. Der Text bietet nach Wessely's Lesung Folgendes:

κερ̄ ἀχϙγ
ὡς ∖ με̄ ωμ[.]

Er bemerkt dazu, „dass die Zahl 1693, nach welcher ὡς ἥμισυ steht, das Doppelte der nach μετρηταί folgenden Zahl 84 sein kann; wir können daher etwa die Vermutung aufstellen, dass ein κεράμιον die Hälfte eines μετρητής war." Das wäre richtig, wenn nicht die zweite Zeile die Hälfte der ersten (∖) darstellen sollte. Die Richtigkeit der Lesung vorausgesetzt, würde also nur daraus folgen können, dass Keramion und Metretes identisch sind. Meine Revision des Textes am Original ergab aber folgende Lesung:

γ(ίνεται) κελ ἀχϙγ
μ[έ]ρος ∖ κελ ωμ[ϛ∟].

Damit scheidet diese Stelle für unsere Frage überhaupt aus. Leider hat Wessely's Behauptung vielen Anklang gefunden. So setzt auch Kenyon (Cat. Greek Pap. S. 164 und 170 Anm. zu Z. 19) 1 Keramion = ½ Metretes, ohne weitere Gründe zu bringen. Ebenso Grenfell (I) S. 72 und Mahaffy, Empire of the Ptolemies S. 323.

Neuerdings hat Heinrich Brugsch (Aegyptologie S. 381) aus demotischen Heiratscontracten die Gleichung 1 κεράμιον = ⅔ Artabe oder Metretes = 26,45 Liter = 1 röm. Amphora aufgestellt. Auf einem anderen Wege bin ich zu demselben Resultat wie Brugsch gelangt. Ich frage, wie kommt es, dass der Revenue-Papyrus das Keramion gar nicht kennt, sondern Wein mit dem Metretes misst? Nach Allem, was wir sonst wissen, müssten wir das Keramion da erwarten, wo er den Metretes zu 8 Choës nennt. Die Lösung dieser Schwierigkeit finde ich in der Annahme, dass die beiden Worte nur verschiedene Bezeichnungen für ein und dasselbe Mass sind, mit anderen Worten, dass das Keramion mit dem μετρητής ὀκτάχους identisch ist. Sprachlich wäre es leicht begreiflich, weshalb das Gesetz das Wort Metretes bevorzugte. Τὸ κεράμιον ist das Diminutivum von ὁ κέραμος, der Thonkrug, und könnte etwa mit „Thonkrügl" übersetzt werden. So bezeichnet er das Gefäss selbst im Rev. Pap. 55,4. Vgl. auch 32,3. Es ist offenbar ein volkstümlicher Ausdruck, gegen den sich die Gesetzessprache sträubt. Darum wird

auch in den Selbsteinschätzungsurkunden (s. oben), die an die Regierungsorgane eingereicht werden, gemäss der Vorschrift des Revenue-Papyrus der Wein nach μετρηταί, nicht nach κεράμια gemessen, und jene Urkunde in Grenfell's Appendix II, die gleichfalls nach μετρηταί misst, ist offenbar, wie schon der Herausgeber mit Recht hervorhob, von einem Beamten wie etwa dem Oikonomos abgefasst. Für die weite Verbreitung des „volkstümlichen" Ausdruckes κεράμιον spricht andrerseits, dass die niederen Steuerbeamten dieses Wort im amtlichen Verkehr zu gebrauchen sich nicht scheuten (vgl. 711 und Pap. Leid. Q). Vor Allem ist bemerkenswert, dass die würdigen Prälaten in dem feierlichen Decret von Rosette vom „Thonkrügl" sprachen, — ein Wort, das ihrem Ohr gewohnter und lieblicher geklungen haben mag als das nüchterne, amtliche μετρητής ὀκτάχους.

Ich setze hiernach 1 κεράμιον = 1 μετρητὴς ὀκτάχους = $\frac{2}{3}$ μετρητὴς δωδεκάχους. Bei der Berechnung des Inhalts dieser Masse kann man schwanken, ob man den grossen Oelmetretes von 12 Choës auf 39,39 Liter festsetzen soll, d. h. auf den Betrag der Artabe resp. des attischen Metretes, oder aber auf 36,47 Liter, den Betrag, den Hultsch (Metrologie S. 634) für ein speziell als μετρητὴς ἐλαιηρός überliefertes Mass berechnet hat. Nimmt man mit Brugsch das Erstere an, wofür mir Manches zu sprechen scheint, so ergiebt sich für das Keramion als $\frac{2}{3}$ davon der Betrag von 26,45 Liter. Das ist aber, worauf Brugsch hingewiesen hat, bis auf eine Kleinigkeit der Inhalt der römischen Amphora, die Hultsch (Metrologie S. 125 f.) auf 26,26 Liter berechnet hat. Für diese These ist es vielleicht nicht ohne Bedeutung, dass auch die römische Amphora gelegentlich als κεράμιον bezeichnet wird. Vgl. Hultsch, Metrologie S. 115.

Ausser diesem Hauptmass begegnet in den Ostraka noch eine Reihe von Massen, teils bekannten, teils unbekannten, die ich kurz hier zusammenstellen will.

Zu den bekannten gehört der ξέστης, der römische Sextarius, den die Römer im Betrage von 2 Kotylen in Aegypten eingeführt haben, und nach dem die metrologischen Autoren vielfach den Wert der provinzialen aegyptischen Masse bestimmt haben.[1]) Dieser

[1]) Hultsch, Metrol. S. 625. Vgl. 103.

ξέστης erscheint in Nr. 1186 (aus den ersten Jahrhunderten n. Chr.) als Weinmass, in 1603—1605 (aus byzantinischer Zeit) als Oelmass. In 1186 und 1603 wird der Bruchteil $\frac{1}{2}$, in 1605 $\frac{1}{4}$ erwähnt. Während das Wort in 1186 ganz oder zum Teil ausgeschrieben ist, ist es in 1603—1605 daneben mit einer Sigle geschrieben, die bisher nicht richtig aufgefasst worden ist. Diese Sigle, etwa ∫′, begegnet auch sonst sehr häufig in den Oelrechnungen der byzantinischen und arabischen Zeit. Vgl. Wessely, Denkschrift. d. Wien. Akad. 1889 S. 182 ff. Vgl. auch Pap. Lond. CXIII 9 c (ed. Kenyon, S. 221). Wessely meint a. a. O., die Sigle könne ausser ξέστης auch einfach μέτρον gelesen werden, und Kenyon ist ihm gefolgt. Bis Belege dafür erbracht sind, möchte ich es bezweifeln. Die Sigle ist nämlich, wie ich in 1603—1605 deutlich erkannte, nichts weiter als ein ξ, durch das in schräger Richtung der Abkürzungsstrich geführt ist. Also ist es sicher immer ξ(έστης) zu lesen. Auch das durchstrichene ξ in BGU 21 II 9 ist weiter nichts als ξ(έστης). Es ist bemerkenswert, dass hier 720 ξέσται aufgeführt werden, also ohne Reduction auf eine höhere Einheit. Vgl. auch BGU 178,8 ff., und Pap. Grenf. (II) XCIX.

Zu den bekannten Massen gehört auch das κοῦρι, das in 1126 und 1127 (aus byzantinischer Zeit) begegnet. Dieses Weinmass hat sich neuerdings öfter in den Urkunden der byzantinischen und arabischen Zeit gefunden. Vgl. BGU 693, 694; Wessely, Denkschr. d. Wien. Akad. 1889 S. 239; Kenyon, Greek Pap. S. 217. Auch in koptischen Urkunden steht es bei Crum, Nr. 11, 46, 51, 54. Dieses Mass wird dem hebräischen Kor (כּר) gleichgesetzt. Unsere Ostraka schreiben das Wort abgekürzt κουρ. Neben dieser Abkürzung findet sich auf Papyri auch die Schreibung κουρι. Vgl. bei Wessely a. a. O. Da mir kein Fall bekannt ist, in dem dieses κουρι ein Zeichen der Abbreviatur erhielte, so möchte ich diese Schreibung für die volle halten und das Mass κοῦρι nennen, während Wessely a. a. O. κούρια (wie von κούριον) liest. Natürlich wäre eine solche Graecisirung leicht denkbar.

Dasselbe Mass liegt wohl auch dem τρίχωρον (BGU 248, 26) und dem δίχωρον (BGU 531 II 5 und 8) zu Grunde. Χῶρον dürfte nur eine andere Wiedergabe von כּר sein. Vgl. Epiphanios de mens. (ed. Hultsch S. 260, 10): εἴληπται τοίνυν ὁ κόρος ἐκ τῆς Ἑβραϊκῆς διαλέκτου, ὃς καλεῖται χόρ. Die beiden Berliner

Papyri, die von derselben Hand geschrieben sind (II. Jahrh. n. Chr.), bezeugen also ein Handmass von 2 und 3 Chor, und zwar als Weinmass.

Von den bisher unbekannten Massen stelle ich eines an die Spitze, das in der Schreibung κο^λ mich lange vexirt hat und mir erst in letzter Stunde verständlich geworden ist. Das Mass κο^λ erscheint in 1166, 1187, 1483 und 1600 (alle aus römischer Zeit). In 1166 wird Wein und Essig damit gemessen, in 1187 Wein, ebenso in 1483. Anfangs glaubte ich in κο^λ die κο(τύ)λ(η) zu erkennen. Da mir dies aus palaeographischen Gründen zweifelhaft wurde, glaubte ich es κόλ(λαθον) lesen zu sollen, ein syrisches Mass[1]), dessen Gebrauch für Aegypten jüngst nachgewiesen war. In koptischen Urkunden erschien es bei Crum, der S. 81 die Formen ⲕⲟⲗⲗⲁⲑⲓ, ⲕⲟⲩⲗⲗⲁⲑⲉ, und die Abkürzung ⲕⲟⲗⲗⲁⲑ notirt.[2]) Auch in einem griechischen Text trat es zu Tage, in BGU 377 (VII. Jahrh. n. Chr.), wo ich ὄξ(ους) κόλλ(α)θ(α) lese. Aber es ist mir zweifelhaft geworden, ob unsere Ostraka von diesem Masse sprechen, da in den Urkunden der früheren römischen Zeit ein anderes Mass begegnet, das mit κο^λ beginnt, nämlich das Κολοφώνιον, von dem wir bisher nichts wussten. In 1265 quittirt ein römischer Soldat: ἀπὸ τιμῆς οἴνου [Κο]λοφωνίου δηνάρια x. Früher glaubte ich, dass es sich hier um kolophonischen Wein handle, zumal dieser auch in 1166 erwähnt zu sein schien. Aber ist es wahrscheinlich, dass ein Soldat an der südaegyptischen Grenze ausländischen kolophonischen Wein geliefert bekommt, während doch Landweine der verschiedensten Sorten in Aegypten producirt wurden? Ferner würde nach dieser Deutung jegliche Massbestimmung in der Quittung fehlen. Vgl. dagegen z. B. 1129. Das vermisste Mass möchte ich nun eben in Κολοφωνίου sehen — das Fehlen des $\bar{\alpha}$ kann nicht dagegen sprechen — und werde hierin dadurch bestärkt, dass in 1166 hinter Κολοφωνίου eine Zahl, $\bar{\alpha}$, steht. Nimmt man aber hiernach ein Mass Κολοφώνιον an, so wird man auch das κο^λ in derselben Nummer

[1]) Hultsch, Metrol. S. 587.

[2]) In der guten Schreibung ⲔⲞⲖⲖⲀⲐⲞⲚ (abgekürzt ⲕ^ϑ) finde ich es bei Krall, CPR II S. 183), der es allerdings mit dem griechischen καλάθιον (kleiner Korb) zusammenbringt, was mir nicht richtig zu sein scheint (vgl. Mitth. PR. V S. 32).

1166 nicht anders als Κολ(οφώνιον) auflösen wollen.[1] Derselbe Schreiber wechselt auch mit der Schreibung διπλο^{κ} und διπλοκεραι$^{\mathfrak{t}}$. Nachträglich fand ich eine Bestätigung des Vorhergehenden in dem noch unpublicirten Berliner Ostrakon P. 183. Die folgenden Worte lehren zugleich den Umfang des Kolophonion: Ἀπολλωνίου Διογένους διπλ(οκέραμοι) ψ, ὡς τῶν ῑ Κολοφωνίων ͵ϛχ, τάλαντον α ͵ϛβ'υ. Daraus folgt, dass das Kolophonische Mass und das Keramion identisch waren.

So haben wir ein neues Mass, τὸ Κολοφώνιον (scil. μέτρον), erhalten, von dem bisher in der Metrologie nichts bekannt war. Der Name kann nur heissen: Mass von Kolophon. Wenn hier in Aegypten ein eigenes Weinmass unter diesem Namen existirt hat, so lässt dies darauf schliessen, dass zwischen Kolophon und dem aegyptischen Reiche im Besonderen auf dem Gebiete des Weinhandels ein lebhafter Verkehr bestanden hat.

Es kann dieser Annahme eines kolophonischen Masses zur Stütze dienen, dass ich in Ostraka und Papyri auch noch andere Weinmasse gefunden habe, die nach ausländischen Städten ihren Namen führen. In demselben Berliner Ostrakon P. 183, das mit einer Weinrechnung beginnt, findet sich der Posten: ῥόδια so und so viel. Auch in dem gleichfalls unpublicirten Berliner Ostrakon P. 4838 begegnet ῥο^{δ} mehrfach als Massbestimmung, hier neben κο^{λ}. Aus P. 183 ergiebt sich der Singular ῥόδιον. Ich weiss dies nicht anders zu deuten als τὸ Ῥόδιον μέτρον, das Rhodische Mass.

Aehnlich dürfte auch ein anderes Weinmass zu deuten sein, das bisher nicht verstanden worden ist, das κνίδιον. Danach wird z. B. gemessen in BGU 21 II 12, III 4, in 34 passim und 549. Ebenso in koptischen Texten, vgl. Krall, Führer d. d. Ausstellg. P. Rainer S. 49 und jetzt CPR II S. 35, 132, 183 (wo auch die Schreibung γνίδιον). Ein κνίδιον οἴνου fand ich citirt aus den Apophthegm. Sisoës 8. Die mir bisher bekannten Beispiele stammen alle aus jüngerer Zeit. Wessely, Denkschr. d. Wien. Akad. 1889 S. 245 löst κν^{δ} in κανίδια auf und liest auch einmal κανίδιν. Ich glaube an die letztere Lesung nicht recht, und möchte in dem

[1]) Darum halte ich auch die Auflosung in κολ(όβιον) für unwahrscheinlich. Ein Weinmass dieses Namens begegnet in Texten der byzantinischen Zeit. Vgl. z. B. Grenf. (II) 90, 13.

κνίδιον, nach Analogie der beiden vorhergehenden Fälle, ein Κνίδιον μέτρον, ein Knidisches Mass sehen.[1] — Ebenso habe ich in den Corrigenda zu Band II unserer Berliner Papyruspublication in 531,8 (II. Jahrh. n. Chr.) die Lesung Κῷα hergestellt, wonach es auch ein Weinmass von Kos in Aegypten gegeben hat. So waren also neben den einheimischen Massen auch ein Kolophonisches, ein Rhodisches, ein Knidisches und ein Koisches Weinmass im Gebrauch — ein Resultat, das weit über seine metrologische Bedeutung hinaus von Interesse ist.

Nr. 1600 giebt uns das Verhältnis des Kolophonischen Masses zu einem anderen unbekannten an. Hier werden aufgezählt 150 + 119 = 269 αδροκ, ferner 350 + 103 + 9 = 462 Κολοφώνια. Das soll zusammen 1000 Κολοφώνια ausmachen. Da an 1000 269 fehlen, müssen die 269 αδροκ so viel messen wie 2 × 269 Κολοφώνια. Also ist 1 αδροκ = 2 Κολοφώνια. Wie αδροκ aufzulösen ist, bleibt mir unklar.

Noch ein anderes Weinmass, das bisher unbekannt war, möchte ich hier erwähnen. In dem unpublicirten Ostrakon Louvre 7757 wird nach ἄπια gerechnet. Da abwechselnd daneben nach Kotylen gemessen wird, kann ἄπιον hier unmöglich die „Birne" bedeuten. Ich fasse es vielmehr als Ἄπιον, das Apis-Mass. Das wird ein Mass sein, das im Apistempel gebraucht wurde (s. unten).

Endlich will ich noch darauf hinweisen, dass bei Grenfell (I) 63 (VI./VII. Jahrh. nach Chr., aus Apollinopolis Maior) Wein nach ἀγγῖα (= ἀγγεῖα) gemessen wird. Das ist eine ähnlich allgemeine Massbestimmung wie κεράμιον: es bedeutet „das Gefäss".

Zum Schluss sei noch auf κοῦφον und λάγυνος hingewiesen. Κοῦφα werden in Nr. 43, 150 und 1483 genannt (vgl. oben S. 277). Unter diesen „Kufen" haben wir uns wohl grosse Weinbehälter oder Weinfässer vorzustellen. Dass auch sie aus Thon gefertigt wurden, dürfte aus der Bezeichnung κουφοκεραμουργός zu schliessen sein.[2] Die Kufen begegnen auch in koptischen Texten bei Crum, Nr. 51 und 54, der

[1]) Den knidischen Wein rühmt Strabo XIV p. 637. Bei Hesychios fand ich: ἐπαμέτραιον, μέτρον τι παρὰ Κνιδίοις.

[2]) Vgl. Wessely, Rev. Egypt. III S. 178. Vgl. BGU 368. Der Name für die Werkstatt κουφοκεραμουργῖον begegnete mir auf einem unpublicirten Papyrus der Bodleiana. In demselben findet sich auch das Compositum καινοκούφιον wie bei Wessely.

nach Du Fresne κοῦφα = ἀγγεῖον citirt. Der Inhalt der Kufen, d. h. die wirkliche Füllung derselben, wird in unseren Ostraka zwei Mal nach λάγυνοι, Flaschen[1], angegeben. Nach Nr. 43 fassen die exportirten Kufen zusammen 1500 Flaschen, nach Nr. 150 2000 Flaschen. Da wir die Zahl der Kufen nicht kennen, lernen wir über die Grösse der Kufen hieraus nichts. In 1483 dagegen wird der Inhalt nach διπλοκέραμοι bemessen, so wie in einem unedirten Fragment der Bodleiana nach κοῦφα. Der λάγυνος, die Flasche, scheint hiernach auch ein bestimmtes Mass repräsentirt zu haben, da die Zollbeamten den Inhalt der Kufen danach bestimmen.

Vergegenwärtigen wir uns noch einmal, was uns die Urkunden über die Hohlmasse gelehrt haben. Es ist für den Historiker, der sonst die Accuratesse der ptolemäischen Verwaltungsmaschine überall mit Bewunderung betrachtet, eine überraschende Kunde, dass dieselben Könige dem Lande nicht ein einheitlich geregeltes Mass gegeben, sondern eine Menge verschiedenster Systeme neben einander geduldet haben. Vielleicht werden wir, wenn weitere Quellen uns zufliessen, im Stande sein, in dieses scheinbar willkürliche Chaos etwas Ordnung zu bringen. Manche Masse werden vielleicht nur lokale Bedeutung gehabt haben. Aber ganz wird es nicht verschwinden. Lehren doch auch die Texte, dass diese aus der Mannigfaltigkeit der Masse entspringende Unsicherheit auf metrologischem Gebiet von der Regierung wie von der Bevölkerung als solche empfunden wurde, so dass allerlei umständliche Manipulationen und Clauseln zur Sicherung des Verkehrs erdacht wurden.

Wie die Regierung sich selbst bei den Lieferungen sicherte, die sie zu empfangen hatte, lehrt ein interessanter Passus im Revenue-Papyrus. Von dem γεωργός, der Wein fabricirt hat, heisst es 25,8 f.: μετρείτω τοῖς μέτροις τοῖς ἐν ἑκάστωι τῶν τόπων ὑπάρ[χουσ]ι[ν] ἐξητασμένοις καὶ ἐσφραγισμένοι[ς] [ὑπὸ τοῦ ο]ἰκονόμου καὶ τοῦ

[1]) Nach Krall, Mitth. PR. V S. 32 begegnet λάγυνος in koptischen Rechnungen in der Form ⲖⲀϨⲎⲚ. Vgl. CPR II S. 183, wo dies Wort in der Form ⲖⲀϨⲎ) im Griechischen durch das oben besprochene Κνίδιον ersetzt wird. Sollten λάγυνος und Κνίδιον denselben Inhalt haben, dasselbe Mass darstellen? Uebrigens wird man ϪⲞⲈⲒⲦ in der Verbindung ⲞⲨⲖⲀϨⲚ ⲚϪⲞⲈⲒⲦ nicht als Olive, sondern als Olivenöl zu fassen haben, wie Krall auch an anderer Stelle (Mitth. a. a. O.) thut.

ἀντιγραφέω[ς καὶ ἐκ] το[ῦ] γενομένου μέτρου τὴν ἀπόμ[οιρ]α[ν ἀ]ποδιδότω. Von den geprüften Massen wird ähnlich auch 40,19 gesprochen, beim Oelverkauf. Das Gesetz bestimmt also, dass die Masse, ehe die Lieferung an den Staat damit vermessen wird, im einzelnen Falle von den genannten königlichen Beamten geprüft, d. h. nachgemessen und besiegelt, d. h. geaicht werden sollen.[1] Mit dem geaichten Mass soll dann die Lieferung vermessen werden. Das Gesetz wird hierbei nicht nur an ungenau gearbeitete Masse, sondern auch an Masse verschiedenen Inhaltes gedacht haben. Während wir als Trockenmasse fünf verschiedene Artaben für die Ptolemäerzeit nachweisen konnten, reichte unser Material nicht aus, uns etwa auch verschiedene Keramien zu zeigen, wenn man nicht den Κοπτιτικὸς κέραμος dahin rechnen will. Aber nach Analogie der Artaben wäre es wohl denkbar, dass es auch hier Varietäten gegeben hat. Die Thätigkeit der obigen Aichungscommission wird hauptsächlich darin bestanden haben, auszumessen, wie viele Choës das Mass enthielt, denn dies war auf alle Fälle die constante Grösse, und nach Choës hatte das Gesetz auch die Abgabe der ἀπόμοιρα bemessen. Ueber die Aichung der Artaben liegt uns zur Zeit keine Nachricht vor, aber man wird annehmen dürfen, dass hier dieselbe Vorsicht geübt wurde. Freilich waren solche Nachmessungen und Aichungen im einzelnen Falle, wie mir scheint, nur dann nötig, wenn nicht die Masse des königlichen Thesauros selbst benutzt wurden, also bei allen im Privatbesitz befindlichen Massen. Auch in dem obigen Passus des Revenue-Papyrus scheint mir die letztere Situation vorzuliegen: der γεωργός bereitet den Wein auf seinem Grund und Boden, die königlichen Beamten kommen zur Controle zu ihm (vgl. παραγενομένου). Also werden auch die Masse, die sie dann revidiren, zu seiner Plantage gehören. Die thesaurischen Masse dagegen, die von vornherein natürlich geaicht gewesen sein werden, werden kaum einer regelmässigen Controle durch den Oikonomos vor jeder einzelnen Messung unterworfen gewesen sein. Sie standen dafür unter Aufsicht einer besonderen Behörde, die im Pap. Paris. 66 II 6 unter dem Titel „πρὸς τοῖς δοχικοῖς μέτροις τῶν θησαυρῶν“ begegnet (III. Jahrh.

[1]) So werden die ἐσφραγισμένα μέτρα zu fassen sein. Vgl. den äusserst interessanten athenischen Volksbeschluss CIA II 476, wo am Schluss vom μέτρῳ κεχαραγμένῳ τῷ χαρακτῆρι μολυβδίνῳ und vom σφραγιστῷ μέτρῳ die Rede ist. Vgl. dazu Boeckh, Staatsh. d. Ath. II³ S. 332 und Hultsch, Metrol. S. 100.

vor Chr.). An dieser Stelle werden fünf Personen in diesem Amte genannt. Diese Controlebehörde für „die Hohlmasse der Thesauren" erinnert uns an die bekannten athenischen Metronomen, deren Thätigkeit uns namentlich durch die attische Inschrift CIA II 476 deutlich vor Augen tritt. Vgl. jetzt auch Aristot. Pol. Athen. 51, 2. Aber die Vergleichung mit den Bestimmungen dieses Volksbeschlusses zeigt uns zugleich, wieviel einheitlicher und praktischer diese Dinge in Athen als in Aegypten geordnet waren.

Wie diese unsicheren Verhältnisse auf den privaten Verkehr zurückgewirkt haben, zeigen uns die Darlehenscontracte. Da wird gern hinzugefügt, dass das ausgeliehene Getreide nach demselben Masse zurückgeliefert werden soll, mit dem man es empfangen hat: μέτρωι ὧι καὶ παρείληφεν heisst die gewöhnliche Formel. Vgl. Grenfell (I) X 14, XVIII 18, XXIII 13, XXVIII 2, XXXI 9; (II) XXIX 18/9. Vgl. Grenfell, Rev. P. S. 97/8. Auch in Petr. Pap. XLVIII 9 (18. J. des Epiphanes) ist zur Sicherheit auf die Art des Masses hingewiesen.[1])

In der Kaiserzeit hat diese Unsicherheit nicht minder fortbestanden. In den Ostraka freilich, soweit sie Steuerquittungen sind, findet sich nirgends eine genauere Charakterisirung der benutzten Masse. Wir dürfen daraus wohl den Schluss ziehen, dass für die Steuern die Massfrage auf dem Wege des Gesetzes und der Verordnungen so genau geregelt war, dass es im einzelnen Falle überflüssig erscheinen konnte hervorzuheben, mit welchem Masse gemessen war. Sehr wahrscheinlich werden die Getreidelieferungen, die die Steuererheber an den Thesaurus ablieferten, dort nochmals mit dem thesaurischen Masse nachgemessen worden sein. Wenn aber auch in den Ostraka das Mass nicht besonders erwähnt wird, so nennen es doch gelegentlich die ausführlichen Papyrusquittungen. Wenn hier nun meist der Ausdruck μέτρῳ δημοσίῳ ξυστῷ[2])

[1]) In Z. 9 f. las ich am Original: ἀρτάβας ἑκατὸν εἴκοσι [illegible] μέτρωι .... καὶ οὐθὲν ἐγκαλῶ.

[2]) In den Publicationen steht mehrfach ξεστῷ. In den angeführten Londoner Texten habe ich jedenfalls überall ξυστῷ gesehen. Sprachlich wäre beides denkbar, da ξέω und ξύω synonym sind. Mit dem μέτρον ξυστόν kann wohl nur das Mass gemeint sein, das glatt abgestrichen ist (ἀπεψημένον, *rasum*), im Gegensatz zu dem übervoll gehauften Mass (ἐπίμεστον, *cumulatum*). Vgl. Boeckh, Staatsh. d. Ath. II[3] S. 324. In dem unpublicirten Berliner Papyrus P. 8794

begegnet, d. h. „mit dem glatt gestrichenen öffentlichen Mass", so meine ich nach Obigem, dass damit kein anderes Mass gemeint sein kann, als das, das der Londinensis μέτρον θησαυρικόν nennt. Vgl. BGU 67, 188, 579; ebenso in den noch unpublicirten Londoner Texten CLXXX, CCXVII, CCCXLVI, CCCLI. Bemerkenswert ist im Pap. Lond. CCVIII d, der, wie es scheint, von Lieferungen an den Thesauros handelt: μέτρῳ δημοσίῳ μετρήσει τῇ κελευσθεί[σῃ . .[1]) Hier wird ausdrücklich hervorgehoben, dass diese Art der Vermessung von der Regierung vorgeschrieben ist.

Während die Staatsregierung sich durch solche Regulative schützen konnte, gab es dergleichen im Privatverkehr nicht. Hier finden wir die grösste Mannigfaltigkeit von Massen. Darauf weist im Allgemeinen ein Privatbrief hin, in dem es heisst (BGU 48, 9): οἶδα γάρ σου τὸ μέτρον μεῖζον τοῦ ἐμοῦ. Und in einem anderen Privatbrief heisst es (BGU 249, 22): [γράψ]ας μοι, π[ο]ίωι μέτρωι ἔπεμψας (scil. τὸ σιτάριον). In den Darlehenscontracten, Pachtcontracten u. s. w. finden sich daher meist sehr genaue Angaben über das Mass, mit dem die betreffenden Lieferungen gemessen werden sollen. Wer ganz sicher gehen wollte, benutzte auch im privaten Verkehr die thesaurischen Masse. Vgl. CPR (I) 41, 23: μέτρῳ δημοσίῳ . . . . . ., wo am Schluss vielleicht ξυστῷ zu ergänzen ist. Hier ist allerdings zu bedenken, dass es sich um Zahlung eines Pachtzinses nicht an eine Privatperson, sondern an die Dorfgemeinde (τὸ κοινὸν τῆς κώμης Z. 26) handelt. Zweifellos zwischen Privaten ist dagegen der Pachtcontract Pap. Grenf. (II) 57 (vom J. 168 nach Chr.) abgeschlossen, nach welchem μέτρῳ ὀγδόῳ θησαυροῦ τῆς κώμης geliefert werden soll, ebenso CPR (I) 31. In Letzterem soll der Pachtzins geliefert werden (Z. 15): μέτρ[ωι] δρό[μων] τετρ[αχ]οινίκωι θησαυροῦ πρότερον Πασίωνος. Aus Wessely's Uebersetzung geht nicht klar hervor, ob er Πασίωνος von μέτρωι oder von θησαυροῦ abhängig macht. Ich möchte meinen, das Ersteres das Richtige ist. Pasion hiess der frühere Besitzer des Masses,

folgt ξυστῷ: σκυτα^λ ἐπικειμ̅, was etwa σκυτάλ(ης) ἐπικει(μένης) zu lesen ist. Σκυτάλη ist nach Pollux 4, 170 das Abstreicheholz. Danach ist auch BGU 579 herzustellen, wo ἐπεικιμένοις wohl verschrieben ist.

[1]) Diese Lesung gewann ich erst nachträglich nach meiner Abzeichnung. Die Publication von Kenyon ist abzuwarten. Eine Bestätigung bietet jetzt P. Oxyr. I 89, 3.

nicht des Thesauros.[1]) Wir werden sogleich sehen, dass man nicht selten den Namen des Besitzers des Masses zur Sicherheit mit angab. Für uns ist die Hauptsache, dass dieser Thesauros ohne Zweifel ein kaiserliches Staatsmagazin ist (so auch Wessely, Mitth. PR II S. 33). Bei einem privaten Thesauros wäre gewiss auch der Name des gegenwärtigen Besitzers genannt worden. Hier liegt also ein Fall vor, in dem Privatleute ein thesaurisches Mass (im Sinne des Londinensis) benutzen. Was ist nun aber das μέτρον δρόμων τετραχοίνικον? Der Ausdruck findet sich auch sonst öfters in Privaturkunden, so in BGU 86, 16, einem Testament (hier δρόμου), in 290, 14, einem Darlehenscontract, wo δρομω nicht δρόμῳ, sondern δρόμω(ν) zu deuten ist, ferner in CPR (I) 45, 21, einem Pachtcontract. Unter δρόμος versteht man in Aegypten den steingepflasterten, vielfach mit Sphinxreihen geschmückten Platz vor dem ersten Pylonenpaar der Tempel. Vgl. Strabo XVII p. 805. Dass diese Dromoi einen Mittelpunkt des geschäftlichen Lebens bildeten, zeigten schon meine „Actenstücke“, die erzählten, dass auf dem δρόμος τοῦ μεγίστου θεοῦ Ἄμμωνος die thebanischen königlichen Behörden die in den Texten beschriebene Versteigerung vornahmen (vgl. S. 37). Ich lege nun Wert darauf, dass die obigen Urkunden meist vom μέτρον δρόμων — im Plural! — sprechen. Das ergiebt, dass nicht die Vermessung notwendig auf dem Dromos vorgenommen zu werden brauchte, wie Wessely anzunehmen scheint, sondern dass das Mass ein „Dromosmass“ sein soll, d. h. ein solches, wie es auf den Dromoi üblich oder vorgeschrieben war. Gewiss standen die Masse, die bei den Geschäften auf den Dromoi gebraucht wurden, unter der Controle der zuständigen Behörden und waren geaicht. Ein solches Dromosmass nun, im Betrage von 4 Choinikes, hatte ein gewisser Pasion besessen. Aus seinem Besitz war es — vielleicht durch Confiscation — an den Staat gefallen und so in den Thesauros gekommen. So erklärt sich die auffallende Thatsache, dass sich ein Dromosmass im Thesauros befand.

---

[1]) Sprachlich scheint mir diese Deutung näher liegend, während sachlich ich die andere möglich wäre, da auch die privaten Speicher θησαυροί hiessen. Hatte man aber im letzteren Falle nicht τοῦ πρότερον Πασίωνος gesagt? Ich sehe in dem Passus vielmehr eine Kürzung der üblichen Form: μέτρον [illegible] νῦν ἐν θησαυροῦ, πρότερον δὲ Πασίωνος.

An den angeführten Stellen findet sich überall der Zusatz, dass das Dromosmass 4 Choiniken messe. Daraus folgt nur, dass in dem Kleinverkehr auf den Dromoi das kleine handliche Vier-Choiniken-Mass besonders beliebt war. Wir verglichen es oben unserem Fünflitermass. Auch darin liegt eine Sicherheit, dass man bestimmte, dass mit einem kleinen Handmass von so und so viel Choinikes oder Choës vermessen werden solle, denn dies waren feste Grössen, während Artabe und Metretes schwankende Begriffe waren. So wird bald mit dem Vier-Choinikenmass, bald mit dem Sechs-Choinikenmass gemessen (s. unten). So wird in Pap. Grenf. (II) 24, 13 (vom J. 105 v. Chr.) die Rückzahlung von 6 Keramien Wein mit dem μέτρωι τετραχόωι angeordnet.

Wie bei dem Thesauros des Pasion, so wird auch sonst oft der Besitzer des Masses genannt, mit dem man die Vermessung vorgenommen zu sehen wünscht. Nichts zeigt deutlicher die Unsicherheit, die durch die mannigfachen Masse in den geschäftlichen Verkehr gekommen war, als dass man sich nicht mehr mit der Angabe des Umfanges begnügte, sondern sich erst gesichert fühlte, wenn man ein ganz bestimmtes concretes Mass angab, das dem oder jenem gehörte. **Der Begriff der Gattung hat damit aufgehört: nur das einzelne individuelle Mass gilt.** So soll in BGU 227 (einem Pachtcontract) gemessen werden μέτρῳ ἑξαχοινίκῳ ἑρμηνέως τῆς κώμης, d. h. mit dem Sechs-Choiniken-Mass, das dem Dolmetscher des Dorfes gehört. In P. Oxyr. I 101, 40 soll der Pachtzins vermessen werden μέτρῳ τετραχοινίκῳ χαλκοστόμῳ παραλημπτικῷ τῆς μεμισθωκυίας, also mit dem Mass der Verpächterin.[1] Durch παραλημπτικόν wird es als ein solches charakterisirt, wie es die παραλῆμπται benutzten. In BGU 39, 14 (einem Pachtcontract): μέτρῳ ἑξαχοι[ν]ίκου Σαραπῶς ὁ (?) τοῦ Τάβει. Mag die Lesung auch z. Th. noch nicht einwandsfrei sein, so viel ist sicher, dass hier die Person angegeben wird, in deren Besitz sich das Mass befindet. Leider hat die unvollkommene Lesung des ersten Herausgebers μέτρῳ ἑξαχοι[ν]ίκου σαραπ . . ασοτου Eugène Revillout dazu

[1] Die Herausgeber fahren fort [ἢ] τῶν παρ' αὐτῆς μετρούντων. Damit wäre das individuelle Mass beseitigt, auch würde das παρ' αὐτῆς unverständlich sein. Ich streiche das ἤ, das am Ausgang der Zeile ergänzt ist, dann heisst es: „die Lieferung soll erfolgen mit dem Mass der Verpächterin, und ihre Untergebenen sollen die Vermessung ausführen.“

verleitet, ein Mass von „6 chénices de Serapis ou de Serapeum" anzunehmen (Mélanges S. 1. Vgl. S. 85). Wenn auch dieses Tempel- oder Gottesmass zugleich mit der irrigen Lesung aufzugeben ist, so zeigen doch andere Texte, dass in der That die in den Tempeln vorhandenen Masse auch von den Privatpersonen gebraucht wurden. So steht in einem Wiener Pachtcontract, CPR (I) 38, 18:

μετρω εκτω
θεου της κωμης.

Der Herausgeber Wessely übersetzt das: „gemessen mit dem jedesmaligen Masse des Dorfes" und bemerkt dazu: „Z. 19 enthält die Neubildung ἐκτοτέος von ἔκτοτε sodannig", und auf S. 155 fügt er zur Erklärung hinzu, dies Mass habe zur Zeit der Ernte in allgemeiner Verwendung gestanden. Wessely scheint also anzunehmen, dass es zu verschiedenen Jahreszeiten verschiedene Masse gegeben habe! Ich denke, wir verzichten auf die griechische Neubildung ἐκτοτέος ebenso wie auf die deutsche Neubildung „sodannig" und lesen: „μέτρῳ ἕκτῳ θεοῦ τῆς κώμης", d. h. mit dem Sechstel-Mass, das dem Gott des Dorfes gehört. Aehnlich heisst es im Pap. Lond. CCXVI (= Pal. Soc. II Ser. 162) 15: μέτρωι τετάρτωι θεοῦ Σοκνοπαίου, d. h. „mit dem Viertelmass, das dem Gott Soknopaios gehört".[1]) Hunt hat in seiner vortrefflichen Recension des CPR (Gött. GA 1897 S. 464) vermutet, dass θεου für θησαυρου verschrieben oder verlesen sei. Nach der angeführten Parallele ist diese Annahme nicht nötig. Vgl. auch CPR (I) 39, 19, wo das Mass des Athenatempels von Hermupolis genannt wird (s. unten), und in byzantinischer Zeit heisst es einmal ganz entsprechend μέτρῳ τοῦ εὐαγοῦς μοναστηρίου ἀββᾶ Ἀγενοῦς (Pap. Grenf. II, 90, 13). In einem anderen Pachtcontract (CPR I, 43) wird angemerkt, dass der Pachtzins mit dem dem Verpächter gehörigen Masse gemessen werden soll: „μέτρῳ σοῦ τοῦ γεούχου." Wieder in einem anderen Pachtcontract (CPR I, 35, 9) heisst es: ἰδιωτικῇ μετρήσει. Wessely übersetzt irrig „mit eigenem Masse", indem er an ἰδίᾳ denkt. Ἰδιωτικῇ kann nur von ἰδιώτης abgeleitet werden und so heisst es „mit privatem Masse", im Gegensatz zum öffentlichen, zum δημόσιον μέτρον.

Unter den byzantinischen Kaisern scheinen sich die Verhältnisse nicht geändert zu haben. Ich will nur auf Grenfell I (63 (aus

[1]) Auch das Achtelmass begegnet in ähnlichem Zusammenhang. Vgl. BGU 603, 20 und 39: μέτρῳ ὀγδόῳ. Ebenso 604, 17.

dem VI. VII. Jahrh.) hinweisen, wo eine Lieferung von 50 Artaben vermessen werden soll μοδίῳ Ἀπόλλωνος (scil. πόλεως), d. h. mit dem modius von Apollinopolis Maior, der Stadt, in der der Contract abgeschlossen wird. Freilich könnte hier auch an den Gott gedacht werden. In einem Pachtcontract aus Hermupolis (J. 561) sollen 120 Artaben vermessen werden Ἀθηναίῳ μέτρῳ, worunter man im Hinblick auf CPR (I) 39, 19 und (II) S. 132 wohl nicht „*the Athenian measure*“, sondern das Mass des Athenatempels der Stadt verstehen muss. Vgl. Grenfell (II) 57, 10. Hierhin gehört auch die oben S. 752 citirte Stelle: τῷ σῷ ματιαίῳ μέτρῳ, und in Pap. Genev. 15,3 wird eine Rückzahlung μέτρῳ δικαίῳ versprochen. So ist auch in BGU 726, 3 zu lesen σίτω (l. σίτου) μέτρῳ δικαίῳ, wo Krebs σιτωμέτρῳ las. Wie es unter den Byzantinern war, so blieb es auch, wie es scheint, unter der arabischen Herrschaft. In Calcaschandi's Geographie und Verwaltung von Aegypten[1]) fand ich folgende Worte: „In Aegypten giebt es Cadaḥ von verschiedener Grösse eben so wie bei den Raṭl, da jede Gegend ihren besonderen Cadaḥ hat nach Verhältnis ihres Irdabb.“

Flächenmasse.

Während die Hohlmasse, wie wir sahen, im Laufe der Jahrhunderte mannigfache Wandlungen durchmachten, blieb das Feldmass sich immer gleich. Die Arure, die schon seit den ältesten Zeiten das Feldmass Aegyptens war[2]), blieb es auch in der Ptolemäer-

[1] Nach der Uebersetzung von F. Wüstenfeld in „Abh. Kgl. Ges. Wiss. Gött.“ XXV 1879. S. 147. — Vgl. BGU 366, 14: μέτρῳ τῶν αὐτῶν Σαρακηνῶν.

[2] Die Worte Herodot's II 6: ταύτης ὦν ἄπο οἱ ἑξήκοντα σχοῖνοί εἰσι. Ὅσοι μὲν γὰρ γεωπεῖναί εἰσι ἀνθρώπων, ὀργυιῇσι μεμετρήκασι τὴν χώρην, ὅσοι δὲ ἧσσον γεωπεῖναι, σταδίοισι, οἱ δὲ πολλὴν ἔχουσι, παρασάγγῃσι, οἱ δὲ ἄφθονον λίην, σχοίνοισι sind von Hultsch, Metrol. S. 358 in einer Weise interpretirt, der ich nicht beistimmen kann. Er entnimmt daraus, dass die ärmsten Feldpächter in Aegypten ihr Land nach Klaftern vermessen, die minder armen und die reichsten nach anderen grösseren Massen. Nach meiner Ansicht können mit den ἄνθρωποι unmöglich die Aegypter gemeint sein, sondern nur die Menschen überhaupt. Herodot will in dieser Anmerkung nur erklären, weshalb er hier die Entfernung in σχοῖνοι angiebt. Die Aegypter rechnen nach σχοῖνοι, sagt er, weil sie so unendlich viel Land haben. Andere Völker, die weniger Land haben, haben daher auch kleinere Längenmasse, so rechnen die Perser nach Parasangen, die Griechen nach Stadien u. s. w. Ich sehe hierin also nur eine

zeit wie in der römischen und byzantinischen Periode. Diese Arure ist bekanntlich ein Quadrat, deren Seite 100 aegyptische Ellen beträgt.[1]) Legt man, wie mir mit Hultsch a. a. O. notwendig erscheint, die grosse königliche Elle von 0,525 m zu Grunde, so ist 1 Arure = 2756 □m. Wer die „kleine" Elle zu Grunde legt, kommt auf 2025 □m. Der Name ἄρουρα ist natürlich rein griechisch und bedeutet „Ackerland". Genau so nannten auch die Aegypter in ihrem Idiom dieses Mass, wie erst kürzlich erkannt und durch die Tafel von Damanhur, die Copie der Tafel von Rosette, bestätigt worden ist: *s'tt* oder *s't-'ḥ*, koptisch ⲥⲉⲧⲉⲓⲱϩⲉ, d. h. „der Saatacker".[2]) Als Sigle für die Arure begegnet in den ptolemäischen Texten, wie schon Peyron erkannt hat, das Zeichen ⌒, in den Texten der römischen und byzantinischen Zeit aber ⊢, wie ich in den „Actenstücken" S. 50 Anm. dargethan habe.[3]) Die altertümlichen Formen, wie sie uns jetzt in den Petrie Papyri vorliegen, lassen über die Entstehung der Sigle keinen Zweifel: es ist ein α, über das zur Distinction von ᾱ (= ἀρτάβη) ein υ gesetzt ist, also αυ = ἄρουρα. Die römische Form ⊢, so verschieden sie aussieht, entsteht, wenn man oben beginnend das υ mit dem α verbindet.

In welche Unterabteilungen wurde nun dieses Feldmass geteilt? Ich habe im Rheinischen Jahrbuch S. 328 auf Grund des mir damals bekannten Urkundenmaterials nachgewiesen, dass die Arure in $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{16}$, $\frac{1}{32}$, $\frac{1}{64}$, $\frac{1}{128}$ u. s. w. teilbar sei. Erst nachträglich fand ich, dass dies lediglich aus den griechischen Texten gewonnene Resultat durch die einheimische Literatur, sowohl durch die hieroglyphischen wie durch die demotischen Urkunden, auf's genaueste bestätigt wird. Die alten Aegypter hatten eigene Wörter für die

---

allgemeine theoretische Betrachtung über den Einfluss des Landumfanges auf die Grösse des Längenmasses, durch die er eben begründen will, dass die Aegypter ein so grosses Mass wie den σχοῖνος haben. Durch diese Interpretation schwinden alle Schwierigkeiten, die man in dieser Stelle gefunden hat. Ausserdem möchte ich Hultsch gegenüber betonen, dass Herodot hier gar nicht von Feldmassen, sondern offenbar nur von Längenmassen handelt. Er begründet ja seine Angabe über die Länge der aegyptischen Küste. Also ist Herodot hier auch nicht Zeuge für ein aegyptisches Feldmass ὀργυιά.

[1]) Vgl. Hultsch, Metrolog. S. 356 f.

[2]) Vgl. Brugsch, Aegyptologie S. 373. Revillout, Proc. Soc. Bib. Arch. XIV 1892 S. 64 ff.

[3]) Vgl. Rhein. Jahrb. S. 237 Anm. 5.

Bruchteile der Arure. So hiess $\frac{1}{2}$ Arure *sp* (?), $\frac{1}{4}$ *ḥsp*, $\frac{1}{8}$ *s*^{3}, $\frac{1}{16}$ *sw*, $\frac{1}{32}$ *rm*.[1] Bemerkenswert ist, dass alle diese Wörter mit der spitzen Ecke ◄ determinirt werden, die hinter Begriffe wie Acker, Land u. s. w. gesetzt wird. Sie sind also nicht etwa allgemeine Bezeichnungen für die Brüche $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$ u. s. w., sondern bezeichnen ganz speziell die Bruchteile der Arure. Der einzelne Bruchteil aber erscheint dadurch als selbständige Grösse, als selbständiges Mass.

Unsere Ostraka bieten in voller Uebereinstimmung mit diesem Ergebnis folgende Teilmasse: $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{16}$, $\frac{1}{32}$, $\frac{1}{64}$, $\frac{1}{128}$, $\frac{1}{1024}$, $\frac{1}{4096}$. Vgl. No. 356, 375, 396, 407, 1151, 1201, 1301, 1326, 1364, 1382, 1383, 1385, 1389, 1398, 1421, 1543. Von besonderer Wichtigkeit ist Nr. 1201, die die Brüche $\frac{1}{128}$, $\frac{1}{1024}$ und $\frac{1}{4096}$ bietet. Noch in einer seiner letzten Studien meinte Revillout, man sei über $\frac{1}{64}$ wohl nicht hinausgegangen, da doch mit $\frac{1}{100}$ = πῆχυς (s. unten) eine neue Art der Teilung beginne (Proceed. a. a. O. S. 79). Wir sehen jetzt, dass diese Annahme nicht richtig ist, dass vielmehr das Feldmass Arure rein dyadisch geteilt war.

Seit meiner Arbeit im Rheinischen Jahrbuch sind einige ganz wenige Ausnahmen der obigen Regel bekannt geworden. Im Rev. Pap. 60, 23 steht der Bruch $\frac{1}{3}$ (vgl. 60, 20: $\frac{2}{3}$) und in BGU 203 begegnet der Bruch $\frac{1}{96}$, der in die duodecimale Reihe $\frac{1}{12}$, $\frac{1}{24}$, $\frac{1}{48}$, $\frac{1}{96}$ gehört. Auf diese letztere Ausnahme wies schon Viereck im Hermes XXX S. 114 hin[2] und folgerte hieraus sowie aus anderen Betrachtungen, dass entgegen meiner Theorie die Arure und die Artabe (s. oben) dieselben Teilungen gehabt hätten, dass also dieselben Bruchreihen sich bei Beiden fänden. Trotz der obigen zwei Ausnahmen, die sich bisher in unserem äusserst umfangreichen Material gefunden haben, möchte ich mich dieser Folgerung nicht anschliessen. Viereck hat a. a. O. an der Hand von Quittungen über die Lieferung von Saatkorn gezeigt, dass für je 1 Arure Landes 1 Artabe Saatkorn geliefert wurde. Dass dieser Nachweis nur für

[1]) Vgl. Brugsch, Aegyptol. S. 373 f. Revillout, Proceed. a. a. O. S. 70 ff. Vgl. auch Brugsch's Uebersetzung der Feldertexte von Edfu im Thesaurus III S. 549 ff.

[2]) Was er sonst als Ausnahmen von meiner Theorie anführt, die Reihe $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{6}$, $\frac{1}{12}$, $\frac{1}{24}$, $\frac{1}{48}$ (BGU 181) und $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{4}$ $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{3}$ $\frac{1}{6}$ $\frac{1}{12}$ $\frac{1}{24}$ $\frac{1}{48}$ (Pap. Lond. CIX, B) für die Artabe, ist keine Ausnahme, sondern vielmehr eine Bestätigung derselben. Gerade dies hatte ich im Rhein. Jahrb. behauptet. Siehe oben S. 749.

die βασιλικὴ γῆ zutreffend ist, hat inzwischen BGU 512 gezeigt.[1] Doch gleichviel, aus dieser Thatsache glaubt Viereck folgern zu sollen, dass Arure und Artabe dieselben Bruchreihen aufweisen müssten, damit immer für einen bestimmten Bruchteil einer Arure der gleiche Bruchteil der Artabe geliefert werden könne. Dies praktische Bedürfnis ist ohne Zweifel zuzugeben. Aber folgt daraus, dass die beiden Masse nach demselben System geteilt waren? Dann müsste ja auch, weil ich 1 Elle Stoff für 1 Thaler verkaufe, Elle und Thaler nach demselben System geteilt sein! Viereck hat, wie mir scheint, die materielle Frage mit der formellen vermengt. Nur die formelle Seite ist es aber, die uns hier angeht. Wir wollen eruiren, ob das Feldmass dyadisch oder dekadisch oder duodecimal oder wie sonst geteilt zu werden pflegte. — Ich möchte zunächst darauf hinweisen, dass das von Viereck hingestellte Postulat, dass jeder Bruchteil der Arure auch durch einen Bruchteil der Artabe ausdrückbar sei, auch unter meiner Annahme eines z. T. verschiedenen Systems für beide Masse durchaus erfüllbar ist. Die Artabe zerfiel, wie wir sahen, in $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{6}$, $\frac{1}{12}$ u. s. w. und in $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$ (nicht weiter). Ueber die Brüche $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$, die beiden Massen gemein sind, können wir hinweggehen. Aber auch $\frac{1}{16}$ lässt sich durch Artabenbrüche ausdrücken, denn es ist $\frac{1}{16} = \frac{1}{24} + \frac{1}{48}$. Ebenso ist $\frac{1}{32} = \frac{1}{48} + \frac{1}{96}$, $\frac{1}{64} = \frac{1}{96} + \frac{1}{192}$ u. s. w. Schwieriger ist die Aufgabe, die duodecimalen Brüche der Artaben durch die dyadischen Brüche der Arure wiederzugeben. Wie die Aegypter sich diesem mathematischen Problem gegenüber beholfen haben, lehrt die inzwischen von mir herausgegebene Urkunde BGU 512. Dieser Text behandelt denselben Gegenstand wie die von Viereck besprochenen Quittungen, den μερισμὸς σπερμάτων — nur in der Form eines Berichtes des Dorfschreibers. Hier finden sich nun folgende Gleichungen, Z. 5: [βασι(λικῆς) γῆς ⊢ ἀ]φκς ∠δ΄ ιϛ΄ + = ἀφκς ∠δ΄ und Z. 16: βασιλ(ικῆς) γῆς ⊢ γ∠ ιϛ΄ ξδ΄ + = γ∠ ιβ΄. Also: für 1526 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{4}$ $\frac{1}{16}$ Aruren werden geliefert 1526 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{4}$ Artaben, und für 3 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{16}$ $\frac{1}{64}$ Aruren werden geliefert 3 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{12}$ Artaben. Offenbar liegt hier der schon von Viereck behandelte Satz von 1 Artabe für 1 Arure, der, wie gesagt, zunächst nur für die βασιλικὴ γῆ belegt ist, zu

[1] Vgl. Z. 6, 7 und 17, wo für Φιλαδέλφου οὐσίας und προσόδου γῆ andere Verhältnisse zwischen den Aruren- und Artabensummen begegnen.

Grunde. Folglich rechnet der Dorfschreiber $\frac{1}{4} + \frac{1}{16}$ (Arure) = $\frac{1}{3}$ (Artabe) und $\frac{1}{16} + \frac{1}{64}$ (Arure) = $\frac{1}{12}$ (Artabe). Rechnet man nach, so findet man eine kleine Differenz, die nicht berücksichtigt worden ist: $\frac{1}{4} + \frac{1}{16}$ sind nur $\frac{5}{16}$, nicht $\frac{5\frac{1}{3}}{16}$ ($= \frac{1}{3}$) und $\frac{1}{16} + \frac{1}{64}$ sind nur $\frac{5}{64}$, nicht $\frac{5\frac{1}{3}}{64}$ ($= \frac{1}{12}$). In beiden Fällen bleibt also der Arurenbruch um eine Kleinigkeit hinter dem Artabenbruch zurück. Dass trotzdem aber in den Augen der aegyptischen Behörden eine Gleichung damit geschaffen war, kann keinem Zweifel unterliegen. Wir finden hier nur bestätigt, was wir auch sonst schon aus der nationalen Literatur der Aegypter, wie dem Papyrus Rhind, wussten, nämlich dass sie ganz kleine Bruchteile unter Umständen unberücksichtigt gelassen haben.[1]

Wir lernen also aus dem Papyrus, wie die Aegypter unbekümmert um mathematische Accuratesse die duodecimalen Brüche, wie die Artabe sie hatte, mit Hilfe der dyadischen Brüche der Arure ausgedrückt haben. Wir können folgende Tabelle aufstellen:

$\frac{1}{4} + \frac{1}{16}$ gelten als $\frac{1}{3}$ (belegt).
$\frac{1}{8} + \frac{1}{32}$ " " $\frac{1}{6}$.
$\frac{1}{16} + \frac{1}{64}$ " " $\frac{1}{12}$ (belegt).
$\frac{1}{32} + \frac{1}{128}$ " " $\frac{1}{24}$.
$\frac{1}{64} + \frac{1}{256}$ " " $\frac{1}{48}$ u. s. w.

Doch kehren wir zu unserer Hauptfrage zurück. Die Thatsache, dass man auf so umständlichem Wege, dazu noch unter Duldung einer kleinen Ungenauigkeit, die Bruchreihe $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{6}$ u. s. w. bei der Arure ausgedrückt hat, ist der sicherste Beweis dafür, dass diese Bruchreihe der Arurenrechnung fremd war! Denn sonst hätte man es so viel bequemer gehabt, statt dessen einfach $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{6}$ u. s. w. zu schreiben. Nur den grössten dieser Brüche, $\frac{1}{3}$, hat man, wie der Revenue-Papyrus zeigt, gelegentlich direct als $\frac{1}{3}$ bezeichnet. Den Bruch $\frac{1}{96}$ aber (in BGU 203) bin ich einst-

[1] Vgl. Erman, Aegypten S. 487. Von der kolossalen Umständlichkeit und Schwerfälligkeit der aegyptischen Rechenkunst geben uns der Papyrus Rhind (ed. Eisenlohr) und der mathematische Papyrus von Achmîm (ed. Baillet) eine deutliche Vorstellung. Das Auffallendste ist, dass die Aegypter, die von den Griechen als die Erfinder der „Geometrie“ gepriesen wurden, die Berechnung der Flächen mittelst der Höhe nicht gekannt haben, wodurch genaue Ergebnisse in vielen Fällen unmöglich gemacht wurden. Vgl. Eisenlohr, Pap. Rhind S. 122.

weilen geneigt für ein Versehen des Schreibers zu halten. Neuerdings hat Viereck einen Text publicirt, der ihm Recht zu geben scheint. Er liest in BGU 626, 4: ꞁ– βᒪ ιβ κδ, d. h. Aruren $2 \frac{1}{2} \frac{1}{12} \frac{1}{24}$. Hier liegt aber nur eine falsche Lesung von Viereck vor. Der Papyrus bietet vielmehr, wie ich in den Corrigenda zum II. Bande mitteile: ꞁ– βᒪ η ις λβ, d. h. Aruren $2 \frac{1}{2} \frac{1}{8} \frac{1}{16} \frac{1}{32}$. Im Pap. Grenf. (II) 42 ist vor den Brüchen $\frac{1}{12} \frac{1}{24} \frac{1}{48}$ nicht Arure, wie Grenfell thut, sondern Artabe zu ergänzen. Alles in Allem müssen wir auf Grund der obigen Ausführungen daran festhalten, dass die Arure rechnungsmässig in der Regel dyadisch, d. h. in $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{16}$ etc. geteilt wurde. Thatsächlich musste natürlich auch jeder beliebige andere Bruchteil einer Arure ausgedrückt werden können, denn man kann ein Feld ja in ganz beliebige Stücke zerteilen, aber es geschah eben mit Hilfe jener dyadischen Reihe, wobei kleine Ungenauigkeiten unvermeidlich waren. Ich bin überzeugt, dass man den siebenten Teil einer Arure ungern mit $\bar{\zeta}$ bezeichnet haben würde. Man schrieb dafür vermutlich $\frac{1}{8} \frac{1}{64} \frac{1}{128}$, wobei ein minimaler Bruchteil unberücksichtigt blieb.

Zum Schluss habe ich nur zu erwähnen, dass auch das Flächenmass πῆχυς in unsern Ostraka begegnet. In 1301 steht: ἄλ(λ)ας φοι(νικῶνος) ἀν(ὰ) ς [. . . . .] πη(χ) περισ(τ) πη(χ) α βιλ δ[. . . . . . .]. Ganz ähnliche Verbindungen finden sich in dem Pap. Lond. CXIX (ed. Kenyon S. 140 ff., gleichfalls aus dem II. Jahrh. n. Chr.), der überhaupt zu diesem Ostrakon die treffendste Parallele bietet. Der Ostrakontext ist offenbar ein Auszug, ein Citat aus einem derartigen Schriftstück, wie der Londinensis ist. Völlig übereinstimmend mit unserem Text heisst es z. B. Z. 133: ἄλλο πη(χ) περιστ πη(χ) β γϑ, nachdem vorher auch hier von einem φοινικών die Rede gewesen ist. Die anderen Stellen sind von Kenyon zu Z. 44 zusammengestellt. Unser Ostrakon trägt jedoch zur Erklärung dieser merkwürdigen Verbindungen, die Kenyon als „obscure" bezeichnet, nichts bei. Nur so viel ist klar, wie auch Kenyon hervorhob, dass Flächen damit bezeichnet werden. Man denkt daher an jenen πῆχυς οἰκοπεδικός, den Amadeo Peyron als ein Rechteck bestimmt hat, dessen Langseite 100 Ellen und dessen Schmalseite 1 Elle beträgt.[1] Nur ist zu bemerken, dass in dem Ostrakon wie im Londinensis nicht

[1] Vgl. meine Actenstücke S. 32. Revillout, Proceed. a. a. O. S. 65 f.

οἰκόπεδα, ψιλοὶ τόποι und dgl., sondern φοινικῶνες gemessen werden. Ich denke, dass durch περισ̄ die Elle als Flächenmass im Gegensatz zum Längenmass bezeichnet werden soll. Man könnte etwa an περισταλτικός denken — „die umschliessende Elle“.[1])

[1] Merkwürdig ist der Ausdruck πήχεις στερεοῦ δ ψιλοῦ τόπου in einem Contract vom J. 114 v. Chr. bei Grenfell (II) S. 52. Mit Recht weist Grenfell auf das Flächenmass, den πῆχυς οἰκοπεδικός Peyron's hin. Das Auffallende ist nur, dass mit dem Worte στερεός sonst nicht auf die zweite, sondern auf die dritte Dimension hingewiesen wird. Soll damit gesagt sein, dass der Grund und Boden auch in die Tiefe dem Käufer gehören soll?

XI. KAPITEL.

Die Daten.

Es soll hier kurz dargelegt werden, auf welchem Wege die im Textdruck gegebenen Umrechnungen der Daten der Ostraka gewonnen sind, und welches Mass von Sicherheit diesen Umrechnungen zukommt. Durch neue Urkunden ist in letzter Zeit manche neue Frage aufgeworfen worden, manche Annahme, die früher gesichert erschien, ist in ihrer Berechtigung bestritten worden, so dass auf dem chronologischen Gebiet zur Zeit eine Unsicherheit herrscht, wie seit Decennien nicht. Um den Rahmen des Ostrakoncommentars nicht zu sprengen, soll hier nur auf diejenigen Fragen genauer eingegangen werden, die durch die Daten der Ostraka berührt werden.

1. Die Jahreszählung.

A. Ptolemäerzeit.

Es ist bekannt, dass das ptolemäische Aegypten, entsprechend der Nationalitätenmischung im Nilthal, einen zwiefachen Kalender, einen makedonischen und einen aegyptischen gehabt hat. Ersterer war von den Eroberern aus der Heimat mitgebracht, letzterer wurde auch unter der neuen Fremdherrschaft, wie seit alten Zeiten, fortgeführt. Das makedonische Mondjahr und das aegyptische Sonnenjahr liefen zunächst incongruent neben einander her. Seit der zweiten Hälfte des II. Jahrhunderts v. Chr. ist dann das aegyptische Jahr, wie die makedonisch-aegyptischen Doppeldaten zeigen, in der Weise siegreich aus der Concurrenz hervorgegangen, dass die makedonischen Monate auf Grund der Gleichung 1. Thoth = 1. Dios, 1. Phaophi = 1. Apellaios u. s. w. nur noch pro forma neben den thatsächlich

allein gültigen aegyptischen Sonnenjahr-Monaten genannt wurden.[1]) So sicher dieses Resultat ist, so unklar bleibt auch noch nach den neueren Untersuchungen das Verhältnis, in dem vor diesem Ausgleich der makedonische und der aegyptische Kalender zu einander gestanden haben.[2]) Ehe nicht das Schaltsystem des makedonischen Kalenders erkannt ist, werden wir hierüber nicht zur Klarheit gelangen können.[3]) Für die Erklärung der Ostrakondaten können wir von diesen Fragen absehen, da sich nicht ein einziges Datum nach makedonischem Kalender in unserer Sammlung befindet. Auch auf den mir sonst noch bekannten unpublicirten Ostraka besinne ich mich nicht, einem makedonischen Monat begegnet zu sein. Es ist dies nicht ohne Interesse, dass also nicht nur die Steuerpächter in ihren den Zahlern ausgestellten Quittungen, sondern auch die Trapeziten, die doch königliche Beamte waren, im Verkehr mit den Steuerpächtern schon im III. Jahrh. v. Chr. sich ausschliesslich des aegyptischen Kalenders bedient haben. Es hängt dies offenbar damit zusammen, dass, wie wir schon oben S. 519 vermuteten, die Steuerverwaltung in der χώρα durchaus mit dem einheimischen Kalender rechnete, dass also das aegyptische Jahr das officielle Steuerjahr in diesem Gebiete war. Die Doppeldaten des Revenue-Papyrus und namentlich die oben S. 519 besprochenen Worte ἀπὸ Δίου ἕως [Ὑπερβερεταίου] in Rev. Pap. 34, 5 führen uns vor Augen, dass das in Alexandrien damals anders war.

Das im öffentlichen und privaten Leben gebrauchte aegyptische Jahr, mit dem auch unsere Ostraka allein rechnen, umfasste bekanntlich 12 Monate zu 30 Tagen und ausserdem am Ende die

[1]) Diese Thatsache, die sich auch Mahaffy, mir und wohl auch Anderen ergeben hatte (vgl. z. B. Wessely, Mitt. PR. II S. 30), ist kürzlich zuerst von Strack klar und überzeugend dargelegt und historisch gewürdigt worden. Vgl. Rhein. Mus. LIII S. 412 ff. Vgl. übrigens auch oben S. 519. Zu Strack's Liste der Doppeldaten wäre noch Rev. Pap. fr. 6c, 9 und 10 nachzutragen, wo ich lese: μηνὸς Δύστρου und μηνὸς Μεχίρ. Dass diese beiden im Doppeldatum gegenüberzustellen sind, zeigt 57, 2 und 59, 2, wo die Gleichung Gorpiaios = Mesore derselben Congruenz entspricht. — Aus einem noch unpublicirten Berliner Papyrus aus dem 5. Jahre des Philometor (= 177/6) füge ich noch hinzu: 7. Artemisios = 7. Hathyr.

[2]) Vgl. Strack a. a. O.

[3]) Nach brieflichen Mitteilungen Mahaffy's dürfen wir befriedigenden Untersuchungen darüber von ihm und Smyly entgegensehen.

5 Epagomenentage. Es war also ein Jahr von 365 Tagen, das um $\frac{1}{4}$ Tag hinter dem wahren Sonnenjahr zurückblieb und daher, da es ohne Schaltung war, alle vier Jahre um einen ganzen Tag von ihm differirte. Dass die Aegypter ausser diesem im praktischen Leben verwendeten Wandeljahr auch das Sonnenjahr von 365 $\frac{1}{4}$ Tagen gekannt haben, steht fest und wird im Besonderen für die Ptolemäerzeit durch das Decret von Kanopos vom Jahre 238 v. Chr. bestätigt, durch welches die vereinigten Priesterschaften Aegyptens dieses feste Jahr (durch Hinzufügung eines sechsten Epagomenentages in jedem vierten Jahre) für die Praxis einzuführen versucht haben.[1]) Wenn man sich über das Misslingen dieses Versuches vielfach sehr wundert, so darf dabei nicht übersehen werden, dass diese Kalenderreform ja nur auf einem Priesterbeschluss, nicht etwa auf einem königlichen Prostagma basirte.[2]) Die Daten des Decrets von Rosette zeigen, dass sogar die Priester selbst sich nicht an jenen Beschluss gebunden haben. Auch sonst ist die praktische Benutzung eines fixen Jahres für die Ptolemäerzeit nicht erweislich[3]), und so haben wir es auch in den Ostraka der Ptolemäerzeit ohne jeden Zweifel ausschliesslich mit dem Wandeljahr zu thun. Aus diesem Grunde habe ich im Textdruck davon Abstand genommen, für jede einzelne Quittung das julianische Datum je nach dem wechselnden Neujahrstage auszurechnen.[4])

Die Aegypter zählten bekanntlich nicht nach Aeren, sondern nach Regierungsjahren ihrer Könige. In der Ptolemäerzeit rechnete man, ebenso wie in der Kaiserzeit, in der Weise, dass mit dem ersten Neujahr, das der neue Herrscher auf dem Thron erlebte, sein zweites Jahr begann, dass also das letzte angebrochene Jahr seines Vorgängers als sein erstes gezählt wurde. Für die Zeit nach der Ausgleichung des makedonischen und aegyptischen Kalenders in der zweiten Hälfte des II. Jahrh. v. Chr. kann kein Zweifel bestehen, welcher Tag das

[1]) Rich. Lepsius, Das bilingue Dekret von Kanopos 1866. Vgl. namentlich S. 14.

[2]) So sprechen die Herausgeber in P. Grenf. (II) S. 102 davon, dass die Ptolemäer das Volk nicht dazu gebracht hätten, das fixe Jahr anzunehmen.

[3]) Was Strack a. a. O. über die Ansetzung des 1. Dios auf den Sothistag (20. Juli) sagt, hat mich nicht überzeugt.

[4]) Für die Berechnung verwende man Tabellen, wie sie Kubitschek bei Pauly-Wissowa s. v. Aera und Unger in Iwan Müller's Handbuch I² S. 824 geben.

hierfür gültige Neujahr war, da ja der 1. Thoth und der 1. Dios zusammenfielen, es also nur einen Neujahrstag gab. Vorher aber waren zwei Neujahrstage gewesen, und wenn es wahrscheinlich ist, dass man damals in Alexandrien und überall, wo man alexandrinisch rechnete, die Königsjahre von Dios zu Dios zählte[1]), so ist es nicht minder wahrscheinlich, dass man in der χώρα bei Anwendung des aegyptischen Jahres die Königsjahre von Thoth zu Thoth gezählt hat. So ist auch in unseren Ostraka bei Berechnung der Königsjahre ohne Zweifel der 1. Thoth als Neujahr anzusetzen.

Während in ausführlicheren Texten der Ptolemäerzeit der König mit Namen genannt zu werden pflegt und durch seinen göttlichen Beinamen oder die Nennung seiner Eltern oder auch der eponymen Priester für uns genau bestimmbar wird, findet sich in unseren kurzen Ostrakontexten keine dieser Angaben. Die Trapeziten wie die Steuerpächter datiren einfach „ἔτους x“, was ja auch für den Augenblick, für den die Quittung bestimmt war, völlig genügte. Um diese Daten genauer zu bestimmen, haben wir palaeographische und historische Hilfsmittel. Palaeographisch lassen sich die Texte, die dem III. Jahrh. v. Chr. angehören, mit ziemlicher Sicherheit von denen des II/I. Jahrh. v. Chr. scheiden. Sprachliche Indicien sowie die Beobachtung der Quittungsformulare, eventuell auch die numismatischen Angaben, können unter Umständen diese allgemeine Scheidung mit unterstützen (vgl. die Bemerkungen zu Ostr. 305). Innerhalb dieser beiden Gruppen kann eventuell die Höhe der Jahreszahl den König, der gemeint ist, indiciren. Im III. Jahrh. v. Chr. haben Philadelphos mit 39 und Euergetes I. mit 26 Jahren die höchsten Regierungsjahre erreicht.[2]) Die Ostraka des III. Jahrhunderts, die mehr als 26 Jahre nennen, sind daher mit Sicherheit dem Philadelphos zuzuweisen. Im II. Jahrhundert erreichen Philometor mit 36 und Euergetes II. mit 54 Jahren die höchsten Zahlen. Die Ostraka des II. Jahrhunderts, die mehr als 36 Jahre nennen, gehören daher mit Sicherheit der Regierung des Euergetes II. an. Durch ein bedauerliches Versehen in meinen Aufzeichnungen habe ich im Textdruck schon die vom 27. Jahre an dem Euergetes II.

[1]) Vgl. Strack a. a. O. S. 422 ff.

[2]) Zur Chronologie der Ptolemäer vgl. jetzt die sorgfältigen Untersuchungen von Strack, Dynastie der Ptolemaer, denen ich in den meisten Punkten zustimme. Weniger glücklich ist der nichtchronologische Teil des Buches.

zugewiesen (vgl. 334), während man thatsächlich auch noch bei denen zwischen 27 und 36 Jahren zwischen den beiden Brüdern schwanken kann. Es ist übrigens nur eine Differenz von 11 Jahren, da Philometor von 181, Euergetes von 170 an zählt. Ausserdem lassen sich mit Sicherheit nur noch diejenigen Ostraka datiren, die Doppeldaten der gemeinsamen Regierung der Kleopatra III. und des Alexander ($^{10}/_{7}$ bis $^{15}/_{13}$) aufweisen (vgl. Ostr. 354, 757—759, 1235). Bei allen anderen Ostraka müssen sachliche Momente verschiedener Art dazukommen, wenn eine Berechnung auf ein bestimmtes Jahr ausführbar sein soll. Es ist zu hoffen, dass, wenn erst mehr Ostraka aus der Ptolemäerzeit bekannt sind, eine genauere Datirung der einzelnen Stücke möglich sein wird.[1])

Für die Chronologie der Ptolemäer ist wenig Neues aus unserer Sammlung zu entnehmen. Ich möchte nur auf 349 und 1522 hinweisen, die uns ermöglichen, die Alleinherrschaft der Kleopatra II. für Theben noch genauer als bisher zu bestimmen. Bisher waren für Theben (Diospolis Magna) die letzten für Euergetes II. aus der kritischen Zeit nachweisbaren Daten der 19. und 30. Mesore des Jahres 40 (= Sept. 130). Daraufhin hatte Strack (Dyn. Ptol. S. 45) angenommen, dass das 41. Jahr identisch sei mit jenem 2. Jahr der Kleopatra Philometor Soteira, deren richtige Beziehung auf Kleopatra II. wir Revillout verdanken.[2]) Jetzt zeigen die genannten Ostraka, dass man auch noch am 24. Hathyr (349) und 27. Tybi (1522) des 41. Jahres, d. h. im Februar 129 in Diospolis nach Euergetes gezählt hat. Da nun andrerseits aus dem 2. Jahre der Kleopatra thebanische Daten schon aus dem Phaophi vorliegen, so kann man aus dem veränderten Material wohl nur den Schluss ziehen, dass das 1. Jahr dieser Kleopatra dem 41. Jahre des Euergetes = 130/29, und das 2. Jahr seinem 42. Jahre = 129/8 gleich-

[1]) In einzelnen Fällen könnte man schon jetzt weiter gehen als wir in den „Zusätzen“ und den Indices vorsichtshalber gethan haben. So ist es sehr wahrscheinlich, dass das 2. und 3. Jahr in 1496 und 1497 auf Kleopatra III. und Soter II. zu beziehen sind (116/5 und 115/4), da der thebanische Trapezit hier Εἰρηναῖος heisst wie in 1532 vom J. 120/19. Vgl. auch P. Wien 26. P. Paris. 15 bis. Zur genaueren Berechnung derjenigen Daten, deren Zugehörigkeit zu Philometor oder Euergetes II ich noch offen gelassen habe, sind die demotischen Urkunden heranzuziehen.

[2]) Vgl. Revue Egypt. VI S. 153. VII S. 30 f. Mélanges S. 289 f. 320 ff.

zusetzen ist.[1]) Ich besinne mich übrigens nicht, dass irgendwo das 12. Jahr des Euergetes genannt wäre. Das Gesagte bezieht sich nur auf Diospolis.

Endlich sei noch darauf hingewiesen, dass in 756 der 18. Payni des 54. Jahres des Euergetes genannt wird, wiewohl nach der Bauinschrift von Edfu der König schon am 11. Payni gestorben war. Also war sein Tod 7 Tage später in Hermonthis noch nicht bekannt.

B. Kaiserzeit.

Die Gewohnheit, die Zeit nach den Regierungsjahren der Könige zu bestimmen, war in Aegypten so fest eingewurzelt, dass sie auch durch die römische Herrschaft nicht tangirt worden ist. Nach wie vor zählte man nach Königsjahren und zwar in der alten Weise, dass das erste Neujahr (1. Thoth) des neuen Herrschers als Beginn seines zweiten Regierungsjahres betrachtet wurde. Für die Kaiserzeit liegen uns urkundliche Zeugnisse vor, die ausdrücklich das letzte Jahr des Vorgängers als das erste des neuen Herrschers bezeichnen. In Ostr. 109 wird das Jahr 116/7 als κϚ τοῦ καὶ αϚ Ἀδριανοῦ bezeichnet, also als das „20. Jahr (des Trajan), welches auch ist das 1. des Hadrian". Ebenso wird in Ostr. 586 und 587, ferner in P. Oxyr. I 98, 13 das Jahr 137/8 als „das 22. Jahr (des Hadrian), welches auch ist das 1. des Antoninus", bezeichnet (κβϚ τοῦ καὶ αϚ).[2]) Hiernach kann über die Zählmethode im Princip kein Zweifel bestehen. Es sei nur noch hervorgehoben, da es neuerdings bestritten worden ist[3]), dass mit dem 1. Thoth des

[1]) Das letzte Datum der Königin, der 29. Phaophi des 2. Jahres, würde also in den Dezember 129 fallen — nicht 128, wie Strack unter obiger Annahme auf S. 45 Anm. 2 wohl nur versehentlich sagt. Damit fällt wohl auch sein Bedenken gegen das obige Resultat.

[2]) In 246, aus dem 2. Jahre des Marcus und Verus, liegt in den Worten αϚ κβϚ wohl ein Schreibfehler vor. Abgesehen davon, dass die Verbindung eine andere ist, müsste, wenn eine ähnliche Gleichung ausgesprochen werden sollte, das 24., nicht das 22. Jahr des Antoninus Pius genannt werden. Was der Schreiber beabsichtigt hat, lässt sich nicht sicher sagen.

[3]) Gardthausen, Augustus und seine Zeit II S. 244, 37: „Das erste Regierungsjahr des Augustus hatte kaum wenige Wochen; mit dem ersten Thoth begann schon sein zweites Königsjahr." Sehr auffällig ist übrigens, dass Gardthausen, der Biograph des Augustus, nicht weiss, dass Καῖσαρ im Datum nur einen Kaiser bezeichnen kann, nämlich Augustus. Vgl. II S. 456, 10. Die

Jahres 30 v. Chr. das 1., nicht das 2. Jahr des Octavian begonnen hat. Das wird, von anderem abgesehen, jetzt urkundlich durch die Inschrift des Gallus bestätigt, die den 20. Pharmuthi des 1. Jahres nennt.[1] Man wird mit Ideler (Handb. d. Chronol. I S. 156 f.) annehmen dürfen, dass Kleopatra noch den 1. Thoth erlebt hat, und darum das mit ihm beginnende Jahr ordnungsmässig als erstes des Octavian gezählt worden ist.

Aeusserlich unterscheidet sich die Jahreszählung der Kaiserzeit von der der Ptolemäerzeit dadurch, dass es jetzt Sitte wird, auch in kleineren Documenten, wie unseren Steuerquittungen, den Namen des Kaisers der Jahreszahl hinzuzufügen. Unter Augustus finden sich noch Daten, die durch die Fortlassung des Namens durchaus den ptolemäischen ähneln, vgl. 716, 1317. Später wird der Name nur selten ausgelassen. Erst vom Ende des II. Jahrh. n. Chr. an mehren sich wieder die Fälle, wenn ich nicht irre, unter dem Einfluss der viel Platz erfordernden Titulaturen der Sammtherrschaften.[2]

Diese Zählung nach Königsjahren ist die herrschende Methode der Jahresbezeichnung geblieben, wiewohl sogleich im Anfang der Römerherrschaft der Senat eine Aerenrechnung einzuführen versucht hat. Nach Dio 51, 19, 6 beschloss der Senat, im Jahre 30 v. Chr., dass der Tag der Eroberung Alexandriens (1. Aug. 30) ein Festtag sein und den Anfang der alexandrinischen Jahreszählung bilden solle.[3] Spuren dieser so ganz unaegyptischen Aerenrechnung sind uns, wie ich im Hermes XXX S. 151 ff. nachzuweisen versucht habe, in gewissen Papyrusurkunden aus der Zeit des Augustus erhalten,

---

Polemik an dieser Stelle ist völlig missglückt. Dass man veraltete Lesungen aus dem CIGr. abdruckt und hinzufügt „nach Lepsius, Denkmäler", ist wohl nur bei sehr flüchtiger Arbeit möglich. Für Ziebarth's Ansatz, der Griech. Vereinswesen S. 100 das 32. Jahr des Augustus zweifelnd in das J. 5 n. Chr. verlegt, also von 27 an zählt, fehlt jede Unterlage.

[1]) Im hieroglyphischen Teil. Vgl. Sitzungsber. Akad. Berlin 1896 XX S. 474 ff. Vgl. auch Mommsen, Staatsr. II[3] S. 804.

[2]) Zweideutig ist die Datierung Lιδ τοῦ κυρίου in 667. Ich habe sie im Textdruck aus sachlichen Erwägungen auf Nero bezogen. Ist dies richtig, so ist doch der Hinweis auf die Wirren des Jahres 68 nicht zutreffend, denn die inzwischen hinzugekommene Nr. 1560 datirt ebenso und gehört, auf Nero bezogen, in's Jahr 67.

[3]) Τήν τε ἡμέραν ἐν ᾗ ἡ Ἀλεξάνδρεια ἑάλω, ἀγαθήν τε εἶναι καὶ ἐς τὸ ἔπειτα ἔτη ἀρχὴν τῆς ἀπαριθμήσεως αὐτῶν νομίζεσθαι.

die nach der Καίσαρος κράτησις θεοῦ υἱοῦ datirt sind. Beispiele dieser Zählung liegen bis jetzt aus den Aerenjahren 31, 36 (Hermes a. a. O.[1]), 39 (Grenf. II 40) und 41[2]) vor. Dass bei Zählungen nach einer κράτησις formell jedenfalls eine Aerenrechnung vorliegt, kann wohl nicht bestritten werden. Wenn ich diese κράτησις auf die Eroberung Alexandriens am 1. Aug. 30 beziehen und somit in dieser Aera die vom römischen Senat angeordnete erkennen möchte (Hermes a. a. O.), so ist dabei vorauszusetzen, dass ähnlich, wie in Syrien die aktische Aera, die nach der νίκη rechnet, nicht am Schlachttag, dem 2. September, sondern dem bald darauf folgenden syrischen Neujahr vom 1. October begann[3]), so auch in Aegypten aus denselben nahe liegenden Gründen die alexandrinische Eroberungsaera nicht auf den 1. August, sondern auf das bald darauf folgende Neujahr vom 29. August festgesetzt worden ist; denn dass thatsächlich die Aerenjahre und die Königsjahre des Augustus zusammenfielen, zeigt BGU 174, wo der 29. Mesore des 36. Jahres der κράτησις und der 29. Mesore des 36. Jahres des Augustus ohne allen Zweifel einen und denselben Tag bezeichnen sollen (Hermes a. a. O.).[4]) Aber diese von aussen octroyirte Jahresrechnung hat sich in dem Lande der Königsjahre nicht halten können. Wenn wirklich, wie ich glauben möchte, das viel besprochene 46. Jahr (46/7) auf alexandrinischen Münzen nunmehr als Kratesis-Jahr zu

[1]) Mit Unrecht sagt Gardthausen, Augustus II S. 457, dass ich a. a. O. nur ein Beispiel gegeben habe, da ich in dem zweiten κρατήσεως „statt des gewöhnlichen νίκης oder dgl." ergänzt habe. Wo kommen denn in Aegypten Datirungen nach der νίκη vor? Die Richtigkeit meiner Ergänzung bestätigt jetzt auch der neue Text bei Grenfell-Hunt. Aehnlich steht es mit seinen anderen Einwendungen. Zugestimmt haben mir Grenfell-Hunt a. a. O. und Strack, Rhein. Mus. LIII S. 415 f.

[2]) In einem noch unpublicirten Papyrus, den ich flüchtig einsehen durfte.

[3]) Vgl. Mommsen, Staatsr. II³ S. 803. Factisch stellen allerdings diese aktischen Jahre, wie Mommsen hervorhebt, die Regierungsjahre des Augustus dar. Aber formell wird man auch das Zählen nach einer νίκη doch nur als Aerenrechnung bezeichnen können.

[4]) Der fremdländische, römische Charakter dieser Aerenrechnung tritt auch darin zu Tage, dass in allen vier Beispielen, die z. Z. vorliegen, Augustus als divi filius bezeichnet wird, was in keiner der Datirungen nach Königsjahren vorkommt. Der Zusatz findet sich übrigens auch auf alexandrinischen Münzen des Augustus, die Pick (Zeitschr. Num. XIV S. 300) in das erste Jahr des Kaisers verlegt.

erklären ist (Hermes a. a. O.[1]), so wäre dies das letzte Beispiel ihrer Anwendung, das wir zur Zeit kennen. Dass damals diese Aerenrechnung, wie auch schon unter Augustus, nicht die allein herrschende war, sondern die Königsjahre des Tiberius schon damals nebenherliefen, zeigen die alexandrinischen Münzen mit dem Jahre 3 des Tiberius und Ostrakon 1546, aus demselben 3. Jahre, denn dieses entspricht dem 45. Jahr jener anderen Zählung.[2])

Wenn auch, abgesehen von dieser ephemeren Aerenrechnung, die Methode der Jahresbezeichnung in der Kaiserzeit dieselbe war wie in der Ptolemäerzeit, so war doch das Jahr selbst, das diesen Zählungen zu Grunde lag, ein anderes geworden. Bekanntlich hat Augustus — wie es scheint, im Jahre 26/5 v. Chr.[3]) — das Wandeljahr, das er vorfand, zu einem fixen gemacht, indem er, ähnlich wie einst die Priester im Decret von Kanopos, bestimmte, dass alle 4 Jahre ein 6. Epagomenentag eingeschaltet werde. Danach fällt in der Kaiserzeit der Neujahrstag (1. Thoth) im gewöhnlichen Jahr auf den 29. August jul., im Schaltjahr auf den 30. Die Schalttage fallen vor Chr. in die Jahre 22, 18, 14, 10, 6, 2, nach Chr. in die Jahre 3, 7, 11 u. s. w. oder, wie die praktische Regel lautet, in die Jahre, die durch 4 dividirt den Rest 3 ergeben.[4]) Dieser 6. Epagomenentag wird in P. Oxyr. I 45, 17 für das Jahr 95 n. Chr. bezeugt, was der Regel entspricht. Ich möchte besonders hervorheben, dass für dieses neue fixe Jahr und

[1]) Man pflegt nach Krall's Vorgang (Wien. Stud. V S. 317) darin vielmehr ein Weiterzählen der Regierungsjahre des Augustus durch Tiberius zu sehen und auf die ähnlichen Zählungen des Commodus und Caracalla zu verweisen. Bei diesen liegen die Dinge doch aber ganz anders, da sie schon bei Lebzeiten des Vaters mit demselben Jahr wie dieser in den Datirungen der Urkunden genannt waren, auch schon vorher als Caesaren Münzen mit den Jahren ihres Vaters geprägt hatten (Pick a. a. O.).

[2]) Man wird notwendig annehmen müssen, dass mit dem 29. August 14 das 2. Jahr des Tiberius begann, wenn auch der Tod des Augustus (19. Aug.) vielleicht erst nachher in Alexandrien bekannt wurde (vgl. unten). Ich möchte daher Krall und Pick nicht beistimmen, die das 3. Jahr mit dem 46. Aerenjahr gleichsetzen wollen.

[3]) Vgl. Mommsen, Röm. Chronologie[2] S. 266. Weitere Literatur bei Strack, Rhein. Mus. LIII S. 425. Auch Unger bei Iw. Müller, Handbuch I[2] S. 777 rechnet so.

[4]) Vgl. Ideler, Handb. d. math. u. techn. Chronol. I S. 143.

seine Monate neue Bezeichnungen nicht geschaffen worden sind. Man gebrauchte nach wie vor die aegyptischen Monatsnamen, denen eventuell, wie schon seit dem Ausgang des II. Jahrh. v. Chr., der betreffende makedonische Monatsname — auf der Basis der Gleichung: 1. Dios — 1. Thoth — mit demselben Tagesdatum vorgestellt wurde. Vgl. z. B. BGU 350, 1: μηνὸς Ἀπελλαίου ϛ̄ Φαῶφι ϛ̄. Weitere Beispiele in den Indices der Papyruspublicationen.

Eine schwierige Frage, die neuerdings in den Vordergrund getreten ist, ist die, in welchem Umfange neben diesem fixen Jahre das alte Wandeljahr fortbestanden hat. Ich möchte das Problem teilen und zunächst fragen, ob Augustus beabsichtigt hat, das fixe Jahr etwa für Alexandrien und die officiellen Kreise neben das aegyptische Wandeljahr zu stellen, oder aber das letztere für das ganze Land durch das erstere zu ersetzen.

Man hat die Einführung des fixen Jahres mit der der makedonischen Jahre durch die Ptolemäer in dem Sinne in Parallele gestellt, dass man annimmt, beiden Vorgängen liege der Gedanke zu Grunde, dass die herrschende und die unterworfene Bevölkerung sich in der Jahresrechnung scheiden sollten.[1] Eine gewisse Analogie liegt ja ohne Zweifel vor, aber die Verschiedenheiten sind vielleicht bedeutender als die Uebereinstimmungen. Das makedonische Jahr war neben das aegyptische als ein Novum getreten, das durch die abweichende Benennung der Monate bei jeder einzelnen Anwendung klar und deutlich erkennbar war. Nannte man den makedonischen Monat, so war eo ipso auch der makedonische Kalender gemeint, und ebenso bei Nennung der aegyptischen Monate der aegyptische Kalender. Augustus aber hat für die Monate seines festen Jahres, wie oben bemerkt, keine eigenen Bezeichnungen, die sie von deren des Wandeljahres unterschieden hätten, eingeführt[2]), vielmehr hat er die Bezeichnungen des Wandeljahres ohne jede Aenderung auf sein fixes Jahr übertragen. Mir scheint daraus mit grosser Wahrscheinlichkeit zu folgen, dass Augustus auch nur einen Kalender für das ganze Land gewollt hat. Wenn er wirklich für

[1]) Vgl. Mommsen, Röm. Chronol.[2] S. 261.

[2]) Es hatte z. B. sehr nahe gelegen zu bestimmen, dass man für das feste alexandrinische Jahr die makedonischen Monatsnamen, für das aegyptische Wandeljahr die aegyptischen verwenden solle. Damit wäre eine klare Doppelrechnung geschaffen worden.

die herrschende und die unterworfene Bevölkerung geschiedene Kalender beabsichtigt hätte, so würde er jedenfalls nichts Verkehrteres haben thun können, als für beide Kalender dieselben Bezeichnungen gelten zu lassen, wodurch im Einzelfall völlig unkenntlich war, welcher von beiden gemeint war. Augustus würde nicht nur die seit Ausgang des II. Jahrh. v. Chr. glücklich errungene Einheit des Kalenders gestört haben, sondern er würde auch mit seinem Doppelkalender verworrene und notwendigerweise zweideutige Zustände geschaffen haben, wie sie selbst in den ersten anderthalb Jahrhunderten der Ptolemäerherrschaft nicht bestanden hatten. Wem es schwer wird, diesem weisen Organisator dergleichen zuzutrauen, der wird eher annehmen wollen, dass Augustus beabsichtigt hat, an die Stelle des Wandeljahres im ganzen Lande das fixe Jahr zu setzen, was einen grossen Fortschritt bedeutete.

Eine andere Frage ist, inwieweit ihm die Durchführung dieses Gedankens gelungen ist. Die Herausgeber von aegyptischen Urkunden aus der Kaiserzeit haben bisher auch die Daten aus der χώρα, gleichviel ob die Urkunden officielle oder nicht officielle waren, nach dem festen Jahre umgerechnet, und auch ich habe ebenso wie in meinen Papyruspublicationen, so auch im Textdruck der Ostraka die Daten sämmtlich in dieser Weise berechnet. Andrerseits war schon von Ideler (Handb. Chronol. I S. 149 ff.) namentlich auf eine Notiz von Censorinus hin behauptet worden, dass das fixe Jahr erst im IV. Jahrh. durch das Christentum allgemeine Geltung in Aegypten gewonnen habe.[1]) Neuerdings hat nun Paul von Rohden zunächst für drei einzelne Papyrusurkunden, die mit der sonst bekannten Chronologie der Kaiser in Widerspruch zu stehen schienen, die Schwierigkeit durch die Annahme zu lösen gesucht, dass diese Urkunden nicht nach dem fixen, sondern nach dem Wandeljahr zu datiren seien.[2]) Ihm ist von Wilhelm Kubitschek lebhaft zugestimmt worden[3]), und auch Grenfell-Hunt haben nach eingehender Prüfung der Frage ihre Zustimmung gegeben und sind geneigt, durch dieselbe Annahme das chronologische Problem

[1]) Ebenso Unger bei Iw. Müller, Handb. I² S. 778. Vgl. auch Mommsen, Röm. Chronol.² S. 261.

[2]) Vgl. Pauly-Wissowa s. v. Antonius Sp. 2622.

[3]) Rundschau über ein Quinquennium d. antiken Numismatik 1890—1894, Wien 1896 S. 77.

in P. Grenf. (II) 60 zu lösen.[1] Unter diesen Umständen scheint es mir erforderlich, die Berechtigung meiner Datirung der Ostraka nach dem fixen Jahre eingehender zu prüfen.

Ich hebe zunächst diejenigen Stellen hervor, an denen ausdrücklich die Zählung nach dem Wandeljahr bezeugt ist. Die Testimonien scheiden sich in astrologische und nicht-astrologische.

A. Die astrologischen Zeugnisse.

1. Pap. Lond. CXXX (Kenyon, Cat. S. 134) 37: ἔτους τρίτου θεοῦ Τίτου Φαρμοῦθι τῇ ἐπιφωσκούσῃ ἕκτῃ ἐπὶ τρίτης τῆς νυκτὸς ὥρας, ὡς δὲ Ῥωμαῖοι ἄγουσι καλάνδαις Ἀπριλίαις, κατ' ἀρχαίους δὲ Παχὼν νεομηνίᾳ εἰς τὴν δευτέραν (= 1. April 81 n. Chr.). Vgl. Gött. GA. 1894 S. 733.

2. P. Paris. 19, 7: αL Ἀντωνίνου Καίσαρος τοῦ κυρίου μηνὸς Ἁδρια[νο]ῦ $\bar{\gamma}$ κατὰ τῶν Ἑλλήνων, κατὰ δὲ τοὺς Αἰγυπτίους Τῦβι $\overline{ιη}$ (= 4. Dec. 137).[2]

3. P. Paris. 19 bis, 3 = P. Lond. CX (Kenyon S. 131) 2: L$\bar{α}$ Ἀντωνίνου Καίσαρος τοῦ κυρίου μηνὸς Ἁδριανοῦ $\bar{\gamma}$, κατὰ δὲ τοὺς ἀρχαίο(υς) Τῦβι $\overline{ιη}$ (= 4. Dec. 137).

4. Ostr. 1602, gleichfalls ein Horoskop, aus dem II. Jahrh. n. Chr. Hier möchte ich die Worte Z. 9: παρὰ Αἰγυπτίοις auf eine genauere Bezeichnung des Wandeljahres beziehen. Vgl. Z. 10.

In den ersten drei Horoskopen, in denen der betreffende Tag nachträglich berechnet worden ist[3], wird das Datum zuerst nach dem festen Jahr des Augustus, dann nach dem aegyptischen Wandeljahr bestimmt, in 1 ausserdem noch nach dem römischen Kalender. Der letztere Text lehrt uns nebenbei, was meines Wissens bisher nicht bekannt ist, dass der Tagesanfang im aegyptischen Kalender ein anderer war als im fixen Jahr: die 3. Nacht-

[1]) Vgl. ausserdem P. Grenf. (II) S. 102 f.

[2]) Wessely, Mitt. PR. II S. 5 und 6 liest hier fälschlich Τῦβι $\bar{\gamma}$. Das würde keine richtige Gleichung ergeben. Nach dem Original ist $\overline{ιη}$ allerdings lädirt, aber es ist durch die Parallelstelle sichergestellt. Die von Wessely angeführten neuen Fragmente von 19 bis stehen übrigens, wie das Verso zeigt, nicht an der richtigen Stelle.

[3]) Vgl. θεοῦ in 1. In 2 und 3 hätte bei gleichzeitiger Berechnung das 22. Jahr des Hadrian genannt werden müssen, da Antoninus erst am 10. Juli 138 die Regierung antrat.

stunde fällt in den Anfang des 6. Pharmuthi des festen Jahres (vgl. ἐπιφωσκούσῃ), während sie im aegyptischen Kalender in den Uebergang vom 1. zum 2. Pachon fällt. Da nun der 2. Pachon dem 6. Pharmuthi entspricht[1]), der Anfang des 6. Pharmuthi also noch mit dem Ende des 1. Pachon zusammenfällt, so scheint sich mir zu ergeben, dass der Tag des augusteischen Jahres nach römischer Weise[2]) um Mitternacht, der Tag des aegyptischen Wandeljahres aber — wie seit alten Zeiten — mit Sonnenaufgang begann. So erscheint die Neuerung des Augustus noch durchgreifender als wir bisher annahmen.

Dass die Astronomen nach beiden Kalendern rechneten, ist selbstverständlich und daher für unsere Frage indifferent. Aber die Art, wie sie die beiden Kalender bezeichnet haben, ist nicht ohne Interesse. Das fixe Jahr steht überall an der Spitze. Einmal (2) wird es als das der „Hellenen“ bezeichnet[3]), in 1 und 3 — und das ist von besonderer Wichtigkeit — steht es ohne jede weitere Beschreibung. Dagegen werden die Daten des aegyptischen Wandeljahres jedesmal ausdrücklich als solche charakterisirt; zweimal wird „nach den Aegyptern“, zweimal „nach den Alten“ (ἀρχαῖοι) gerechnet. Bei unbefangener Prüfung wird man zugeben, dass die letztere Bezeichnung nicht gerade dafür spricht, dass diese Rechnung etwa damals bei den Zeitgenossen in der χώρα die herrschende gewesen wäre.

Wichtiger für unsere Frage ist es zu sehen, wie man in nicht gelehrten Kreisen die beiden Kalender behandelt hat.

B. Die nicht-astrologischen Zeugnisse.

1. Eine von den oben genannten Forschern noch nicht herangezogene Inschrift aus Abydos[4]) lautet: Ὑπὲρ Τιβερίου Καίσαρος

[1]) Nicht der 1. Phaophi, wie ich in GGA. a. a. O. sagte.

[2]) Vgl. Censorinus, de die nat. 23. Daher ist auch bei dem römischen Kalender keine Bemerkung über die Tageszeit hinzugefügt.

[3]) Damit kann das Jahr nach Lage der Dinge wohl nur als unaegyptisches, fremdländisches bezeichnet werden, das ihnen von Alexandrien verkündet worden ist. Wahrscheinlich ist der Ausdruck älter als das augusteische Jahr und bezieht sich ursprünglich auf den makedonischen Kalender im Gegensatz zum aegyptischen.

[4]) Vgl. Brugsch, Aegypt. Zeitschr. 1872 S. 27 mit Facsimile. Mariette, Abydos II pl. 38. Die Schrift ist, entsprechend der Sprache, äusserst roh und unsorgfältig.

Σεβαστοῦ Ἀπολλώνιος κωμογραμματεὺς ὑπὲρ ἑαυτοῦ καὶ γυναιξὶ (sic) καὶ τέκνον ἐποίησ[ε]ν τὴν οἰκοδομήν. L ιζ Τιβερίου Καίσαρος Σεβαστοῦ Τῦβι ιη[1]) (= 13. Januar 30 n. Chr.). Darunter steht eine demotische Beischrift, etwa desselben Inhalts, die nach Brugsch's Uebersetzung folgende Datirung trägt: „Geschrieben im Jahre 17 des Tiberius Caesar des (oben genannten), zur Zeit des 18. Tybi des Joniers, welches entspricht dem 1. Mechir des Aegypters.“

2. In P. Grenf. (II) 59, einem Contract vom Jahre 189 n. Chr. aus Soknopaiu Nesos im Faijûm, bestimmt die Contrahentin Τασεῦς den Termin mit den Worten: ἀπὸ Τῦβι δεκάτη (sic) Αἰγυπτίων μηνός.

3. In CIGr. 4987 = Leps. Denk. VI n. 369 datirt ein Βησαρίων Παμήους ἱερεὺς γόμου in Khartassi in Nubien im Jahre 213/4: L κβ Φαρμοῦθι ιζ κατ' ἀρχαίους, ebenso in 5020 = Leps. Denk. VI. n. 373 ebendort im Jahre 227/8 ein Ὀρσῆς Ψεντουάξις εἱερέους γόμου: L ζ Φαρμοῦθι κδ κατ' ἀρχέως (sic).

4. In P. Grenf. (II) 67, einem Contract vom Jahre 237 n. Chr. aus dem Dorfe Bacchias im Faijûm, wird der Lieferungstermin bezeichnet mit: ἀπὸ τῆς ιγ Φαῶφι μηνὸς [κατ]ὰ ἀρχαίους.

5. In einer demotischen Weihinschrift aus Philae vom 2. Jahr des Marcus und Verus lautet das Datum: „Monat . . . Tag 15, welches macht Mešir [Tag . . .] des Aegypters.“ Vgl. J. J. Hess, Aeg. Zeitschr. XXXV 1897 S. 144f.

Weitere Beispiele sind mir zur Zeit nicht bekannt.

Die angeführten Testimonien zeigen zunächst, dass durch die drei ersten Jahrhunderte hindurch das alte Wandeljahr auch ausserhalb der astrologischen Kreise im Volke bekannt geblieben war. Dies Factum kann uns nicht Wunder nehmen, wenn wir bedenken, wie zäh das aegyptische Volk im Festhalten an alten Einrichtungen zu allen Zeiten gewesen ist. In 2, 3 und 5 sind die Personen, die das Wandeljahr verwenden, Aegypter. Der Dorfschreiber Apollonios in 1 gehört, wie sein Name und andrerseits die demotische Beischrift zeigt, der griechisch-aegyptischen Mischbevölkerung an. Auffallender konnte es sein, dass der Αὐρήλιος Ἀσκλ(ηπιάδης) Φιλαδέλ[φου] in 4, der Vereinsvorsteher im Dorfe ist (ἡγούμενος συνόδου), im Verkehr mit einem Αὐρήλιος Θέων, dem προνοη(τῆς) γυμ(νασιαρχῶν).

[1]) ιη ist z. T. verstummelt. Der demotische Text giebt die Sicherheit, dass es so richtig ist. Vielleicht ist Τῦβει zu lesen.

sich gleichfalls des Wandeljahres bedient, denn diese Männer wurden wir beide ihrem Namen nach für Griechen halten, die durch die Constitutio Antonina zu Römern geworden sind. Man wird nach diesen Proben zugeben müssen, dass die Kenntnis des Wandeljahres auf dem flachen Lande, in den Dörfern, in griechischen und namentlich in aegyptischen Kreisen recht verbreitet gewesen zu sein scheint.

Andrerseits ist hervorzuheben, dass keines der angeführten Documente als officielles Actenstück bezeichnet werden kann; 1. 3 und 5 sind Weihinschriften, 2 und 4 sind private Contracte, die zudem vielleicht nicht einmal von dem Notar aufgesetzt sind. Es fehlt uns also bisher ein Beispiel für eine ausdrücklich hervorgehobene officielle Verwendung des Wandeljahres.

In welcher Weise sind nun die beiden Kalender hier, wo sie im praktischen Leben neben einander erscheinen, bezeichnet worden? In der bilinguen Weihinschrift aus Abydos (1) wird in der demotischen Beischrift das fixe Jahr vorangestellt und als Jahr des Joniers bezeichnet, entsprechend dem κατὰ τοὺς Ἕλληνας des Pariser astrologischen Textes, darauf folgt das Wandeljahr als „das Jahr des Aegypters". Hierbei ist für unser Problem von ausschlaggebender Wichtigkeit, dass in der voranstehenden griechischen Weihinschrift nur das Datum des fixen Jahres und zwar ohne jede erklärende Bemerkung gegeben ist. Und das thut ein κωμογραμματεύς, also ein Mann, der wie nur Einer mit dem öffentlichen und privaten Actenwesen Bescheid weiss! Und er thut es nicht etwa in einem officiellen Document, wo die Anwendung des fixen Jahres wohl von allen Seiten als natürlich angenommen wird, sondern in einer privaten Weihinschrift! Er kennt das Datum des Wandeljahres, nennt aber im griechischen Text nur das des fixen Jahres! Spricht das nicht dafür, dass auch sonst die Daten in griechischen Texten, die ohne weitere Charakterisirung genannt werden, auch wenn es private Urkunden sind, auf das fixe Jahr zu beziehen sind?

Nr. 2 und 3 zeigen nur, dass die Schreiber auch das Wandeljahr gekannt und in ihrem Privatgebrauch vielleicht gern benutzt haben.

Wichtiger ist wieder 4. In diesem Contract ist der Termin, der 13. Phaophi, wie gesagt, ausdrücklich auf das Wandeljahr bezogen: [κατ]ὰ ἀρχαίους. Am Schluss steht das ausführliche Datum der Urkunde: Jahr 3 des Maximinus und Maximus Ἐπὶφ[ ]. Für

unsere Frage ist von entscheidender Bedeutung, ob etwa auch dies Datum, das ohne weiteren Zusatz gegeben ist, auf das Wandeljahr zu beziehen ist. Die Umrechnung der beiden Zeitangaben in den julianischen Kalender spricht gegen diese Annahme. Da der 1. Thoth des betreffenden Wandeljahres auf den 25. Juni 236 fällt, so entspricht der 13. Phaophi nach dem Wandeljahr dem 6. August 236. Der Epiph würde in diesem selben Wandeljahr in den April/Mai 237 fallen, im festen Jahr in den Juni/Juli 237 (25. Juni — 24. Juli). Da die Vermietung der Tänzerinnen, um die es sich hier handelt, als bevorstehend bezeichnet wird (βούλομαι ἐκλαβεῖν), so ist klar, dass mit dem 13. Phaophi stillschweigend der des 4. Jahres gemeint ist, also der 6. August 237. Im März/April 237, wo man sich noch im 3. Wandeljahr befand, konnte man es nun unmöglich unterlassen, bei Bezeichnung dieses Tages das 4. Jahr hervorzuheben. Dagegen ist diese Unterlassung ganz verständlich in der Zeit vom 25. Juni bis 24. Juli, da man sich damals seit dem 25. Juni bereits im 4. Wandeljahr befand. Zumal es auch sachlich wahrscheinlicher ist, dass man eher Ende Juli als im April/Mai die Vermietung für den 6. August vereinbart, so unterliegt es wohl keinem Zweifel, dass mit dem Epiph der Monat des festen Jahres gemeint ist. Somit haben wir ein zweites Beispiel für die wichtige Thatsache, dass Jemand, der im privaten Leben mit dem Wandeljahr zu rechnen gewohnt war, doch, wenn er einen Monat ohne Charakteristicum nannte, den Monat des festen Jahres meinte.[1]) Vgl. auch Nr. 5, wo das Datum des festen Kalenders ohne weiteren Zusatz vorangestellt ist.

Mir scheint somit die genauere Untersuchung der vorliegenden Doppeldaten ergeben zu haben, dass wir berechtigt sind, überall da, wo uns ein Monat ohne irgend welche nähere Bezeichnung entgegentritt, ihn nach dem festen Jahre des Augustus zu berechnen. Wir kennen bisher kein Beispiel dafür, dass ein Datum des Wandeljahres ohne eine nähere Bezeichnung (wie κατ' ἀρχαίους oder Αἰγυπτίων oder ähnlich) gegeben wäre, dagegen bezeugen das für das fixe Jahr mehrere unanfechtbare Zeugnisse.[2]) Wir wollen die Möglichkeit

[1]) Ich vermute, dass auch der unter 2 aufgeführte Contract in dem fehlenden Schluss nach dem festen Jahr datirt gewesen ist.

[2]) Grenfell-Hunt (II S. 103) weisen auf die Möglichkeit hin, dass das Wandeljahr so allgemein verbreitet gewesen wäre, dass man gar nicht nötig gehabt habe, es genauer zu charakterisiren. Die Art, wie das Wandeljahr in den obigen

nicht leugnen, dass vielleicht einmal in einem weltentlegenen Neste ein eingefleischter Aegypter in privaten Schreibereien das Datum des Wandeljahres auch ohne κατ' ἀρχαίους oder dergleichen geschrieben habe, und so mögen wir bei solchen rein privaten Scripturen die Umrechnung in das fixe Jahr mit einer reservatio mentalis geben. Aber dass man im Uebrigen, vor Allem bei sämmtlichen officiellen Acten, auch den von Privaten an Behörden eingereichten oder vor Behörden vereinbarten Acten, das einfach ohne Zusatz genannte Datum nach dem festen Jahr zu berechnen hat, kann nach Obigem nicht bezweifelt werden.

Dass sich aus der Vergleichung der Daten der Urkunden mit den Ereignissen selbst bis jetzt, so weit ich sehe, directe Beweise für oder wider dieses Resultat nicht erbringen lassen, erklärt sich daraus, dass die Vorgänge der Weltgeschichte, wie wir sogleich sehen werden, sehr spät in der χώρα bekannt wurden, und dass andrerseits im I. und auch noch im II. Jahrh. n. Chr. die Differenz des festen und des Wandeljahres eine wenn auch beständig wachsende[1], so doch verhältnismässig unbedeutende war.

Unsere Urkunden bieten auch einige Fälle, in denen der aegyptische Monat dem entsprechenden römischen gegenübergestellt wird. Da diese Urkunden meist officiellen Charakter haben und aus römischen Kreisen stammen[2], will ich kein grosses Gewicht darauf legen, dass auch hier überall der ohne jede weitere Bezeichnung genannte aegyptische Monat sich durch die Rechnung als Monat des fixen Jahres erweist. So in BGU 113, 8 (aus der Registratur des Präfecten), 140, 9 (in dem Kopfstück zum Brief des Trajan), 326 II 6 (in dem Testament des Römers C. Longinus Castor).[3] Wichtiger für unsere Frage ist schon die Thatsache, dass in dem Haushaltungs-

Zeugnissen 1—4 (in Privaturkunden!) behandelt wird, spricht entschieden gegen diese Annahme.

[1]) Grenfell-Hunt irren, wenn sie a. a. O. meinen, dass im J. 139 n. Chr. die beiden Kalender an demselben Tage angefangen hätten. Am 20. Juli 139 begann vielmehr eine neue Sothisperiode, d. h. das Neujahr des Wandeljahres fiel an diesem Tage wieder wie vor 1461 Jahren mit dem Sothisneujahr zusammen.

[2]) Die römischen Soldaten in Pselkis datiren alle mit aegyptischen Monatsnamen.

[3]) Dass in der Datirung des Edicts des Ti. Julius Alexander das feste Jahr gemeint ist, hat schon Ideler I S. 145 durch Berechnung sicher gestellt.

buch des Jupiter-Capitolinus-Tempels in Arsinoë (214/5), wie die Beziehungen auf den römischen Kalender zeigen, die Daten, die ohne jeden Zusatz gegeben sind, auf dem fixen Kalender basiren.[1]) Man wird einwenden, da der Gott einen römischen Namen trage, so sei es begreiflich, dass auch der Festkalender seines Tempels nach dem festen Jahre rechne, und wird vielleicht doch an der Vorstellung festhalten wollen, als ob gerade die einheimischen Festkalender es gewesen wären, die im Volk die Kenntnis des alten Wandeljahres lebendig erhalten hätten.[2]) Dem gegenüber möchte ich darauf hinweisen, dass der grosse Festkalender aus Esne, der aus der Kaiserzeit stammt, nach Brugsch's Versicherung auf dem festen Neujahrstag vom 29. August aufgebaut ist.[3]) Die priesterlichen Kreise sind es also nicht gewesen, die an dem alten Wandeljahr festgehalten haben. Wahrscheinlich haben sie es mit Freuden begrüsst, als Augustus ihnen das schenkte, was ihre Vorgänger vor 200 Jahren vergeblich durchzusetzen sich bemüht hatten: ein unverrückbar festes Jahr als Grundlage für den Festkalender.

Allen diesen Thatsachen gegenüber kann ich es nicht mit Ideler (S. 151) und seinen Nachfolgern als ein Zeugnis für die Vorherrschaft des Wandeljahres im III. Jahrh. n. Chr. betrachten, wenn Censorinus, de die nat. 18 sagt: *nam eorum (Aegyptiorum) annus civilis solos habet dies CCCLXV sine ullo interkalari.* Censorinus will hier, wie die nächsten Worte zeigen, die Sothisperiode von 1461 Jahren erklären; dieser liegt aber das Wandeljahr zu Grunde, und das beschreibt er rein theoretisch mit den angeführten Worten. Ich kann darin kein Zeugnis für den Kalender seiner Zeit erblicken. Sollte er es etwa so gemeint haben, so würden die obigen Urkunden zur Genüge zeigen, dass er schlecht unterrichtet war.

Wie steht es nun mit den Papyrusdaten, die zu der Annahme geführt haben, dass das Wandeljahr, nicht das fixe Jahr gemeint sei? Ein Wiener Papyrus ist datirt vom 11. Thoth des 2. Jahres des Pupienus und Balbinus und des Caesar Gordianus, ein anderer Wiener Text vom 24. Thoth des 2. Jahres des Gordian III.[4]) Auf

[1]) Vgl. z. B. BGU 362 I 4, wo die Calendae Januariae am 6. Tybi gefeiert werden.

[2]) Ideler, Handb. I S. 151. Mommsen, Röm. Chronol.[2] S. 259/60.

[3]) Vgl. Brugsch, Aegyptologie S. 355.

[4]) Beide von Wessely edirt in Mitt. PR. II S. 23.

das feste Jahr bezogen, würden diese Daten auf den 8. und 21. September 238 fallen. Von der Annahme ausgehend, dass die Nachricht vom Regierungsantritt des Gordian von Rom nach Arsinoe 10—25 Tage gebraucht habe, dass die Thronbesteigung also frühestens am 15. August habe stattfinden können, fand P. v. Rohden die Gesetzesunterschriften Gordians, die ihn schon am 16. Juli als Kaiser zeigen, im Widerspruch gegen diese Papyri.[1] Um ihn zu beseitigen, nahm er an, dass die Daten der beiden Papyri auf das Wandeljahr zu beziehen seien, also dem 5. und 18. Juli 238 entsprächen.

Man sieht wohl auf den ersten Blick, dass in dieser Rechnung ein sehr unsicherer Factor ist, nämlich die Annahme, dass die Nachricht von der Thronbesteigung Gordian's auf dem Wege von Rom nach Arsinoë nicht länger als 25 Tage habe unterwegs sein können. Hierauf kommt aber alles an, denn wenn es möglich wäre, dass die Nachricht z. B. zwei Monate dazu gebraucht hätte, so würden alle Testimonien auf das beste übereinstimmen. P. v. Rhoden beruft sich für die 10 Tage auf Wessely, Mitt. PR. II S. 22, 1; der sagt aber nur, dass noch 10 Tage nach Commodus' Tod nach Commodus datirt sei, woraus nur folgt, dass die Nachricht mehr als 10 Tage brauchte. Für die 25 Tage beruft er sich auf Sadée[2]), der seinerseits wieder die Angaben bei Friedländer, Sitteng. II[6] S. 31 zu Grunde legt. Ich beherrsche die einschlägischen Fragen nicht genügend, um etwa leugnen zu wollen, dass eine Nachricht von Rom nach Arsinoë in 25 Tagen habe gelangen können — dass freilich auch die Hälfte dieser Zeit genügt habe, wie Sadée meint, kann ich nicht glauben —, aber darauf möchte ich doch hinweisen, dass die Angaben bei Plinius h. n. XIX 3, die Friedländer a. a. O. vorführt, doch nur Beispiele für Segelfahrten bieten, die offenbar wegen ihrer ungewöhnlichen Schnelligkeit besonders berühmt geworden waren. Sie sind daher ein untaugliches Fundament für das in Frage stehende Problem.

Doch lassen wir lieber diese notwendiger Weise unsicheren Berechnungen bei Seite, die bestenfalls ja auch nur angeben können, in wie kurzer Zeit eine Nachricht nach Arsinoë gelangen konnte, und fragen wir, zumal die Umstände uns unbekannt sind, die im

[1]) Pauly-Wissowa s. v. Antonius Sp. 2622.

[2]) De imperatorum Romanorum III p. Chr. n. saec. temporibus constituendis. Diss. Bonn 1891 S. 16.

einzelnen Falle das Vordringen der Nachrichten verzögern konnten, lieber unsere Ostraka und Papyri, wie schnell thatsächlich die Kaiserwechsel in Aegypten bekannt geworden sind. Ich stelle im Folgenden, abgesehen von der speziellen Streitfrage um das Jahr 238, diejenigen Daten aus den Jahren der Kaiserwechsel zusammen, die überhaupt für die Schnelligkeit der Verbreitung von Nachrichten in Aegypten von Interesse sind. Es bietet sich dadurch zugleich Gelegenheit, die chronologisch bemerkenswerten Angaben der Ostraka hervorzuheben. Auf Grund der obigen Untersuchungen halte ich mich für berechtigt, überall die Daten der Urkunden nach dem festen Kalender zu berechnen, um so mehr, da sie fast sämmtlich officiellen Documenten entnommen sind.

Aus den Jahren 14, 37, 41 liegen mir keine entscheidenden Daten vor. Ich wüsste nur auf Ostr. 769 hinzuweisen, wonach am 22. Juni 37 in Theben schon nach Gaius datirt wird (Tiberius † 16. März 37).

In Elephantine war noch am 28. Nov. 54 der Tod des Claudius († 13. Oct. 54) unbekannt, also 46 Tage später (Ostr. 13).

Nach Nero († 9. Juni 68) wird in Theben noch am 16. Juni 68 (Ostr. 422) und, was wichtiger ist, am 8. Aug. 68 (Ostr. 1399), also noch 58 Tage nach seinem Tode datirt. In Elephantine ist sein Tod noch am 19. oder 20. Juli 68 (Ostr. 19), also 40—41 Tage später, unbekannt. Dagegen wird am 7. Aug. 68 schon nach Galba datirt (Ostr. 21). Es ist also das auffallende Factum zu constatiren, dass dem Schreiber in dem entfernteren Elephantine der Thronwechsel mindestens einen Tag früher bekannt geworden ist als dem Schreiber in Theben. — Wenn in 419, 7 und 8 der 26. und 27. Sept. 67 bereits als in das 1. Jahr fallend bezeichnend werden, so zeigt das, dass diese Quittung nachträglich im Jahre 68 geschrieben ist, wie ich schon im Textdruck angemerkt habe.

Der Regierungsantritt des Galba (9. Juni 68) war in Alexandrien schon vor dem 6. Juli 68 bekannt, denn an diesem Tage datirt nach ihm der Präfect sein Edict (CIGr. 4957). Ich bemerke, dass die vorgeschriebene Publication dieses Edictes in der Oase el-Chargeh erst am 28. Sept. 68 erfolgte.

Die früheste Erwähnung des Otho, der am 15. Januar 69 antrat, findet sich in 424. Da ich nicht mit Sicherheit zu entscheiden weiss, wie das Datum Μεχεὶ(ρ) λ̄ϑ zu deuten ist (s. unten),

muss ich es hier übergehen. Otho's Tod († 16. April 69) ist am 28. April in Theben begreiflicher Weise noch nicht bekannt (Ostr. 426).

Der Tod Vespasian's († 23. Juni 79) war in Theben am 21. Juli 79 noch unbekannt (Ostr. 450). Da in 427 der 17. Juni 69 als in das 1. Jahr des Vespasian fallend bezeichnet wird, so muss auch diese Quittung (wie 419) nachträglich geschrieben sein. Nach Domitian, der am 18. Sept. 96 gestorben war, wird in Oxyrhynchos in Mittelaegypten noch am 26. December 96, also über 3 Monate oder genauer 99 Tage später, datirt (P. Oxyr. I 104, Testament).

Für Trajan bemerke ich, dass in Ostr. 489 die Lesung Τῦβι $\overline{\eta}$ nach erneuter Prüfung sich als unrichtig erwiesen hat. Vgl. die „Zusätze und Berichtigungen".

Dass nach Hadrian († 10. Juli 138) in Theben noch am 15. und 30. Juli datirt wird (Ostr. 585), ist selbstverständlich. In Syene war sein Tod noch am 7. Aug. 138 unbekannt, also 28 Tage später.

Der Regierungsantritt des Marcus und Verus (7. März 161) ist am 27. Mai 161 in Theben bereits bekannt (Ostr. 1331).[1]

Der Tod des Verus (Jan.? 169) ist am 1. April 169 in Theben noch nicht bekannt (Ostr. 658). Vgl. auch 932. Wichtiger ist, dass er nach BGU 434 in einer viel nördlicheren Stadt — wenn nicht Arsinoë, so vielleicht Memphis — noch am 15. April unbekannt ist.

In dem einzigen Ostrakon, das den Avidius Cassius nennt (939), ist leider das Tagesdatum weggebrochen. Bei der Kürze seiner Herrschaft würde es für unsere Frage von besonderem Interesse gewesen sein. Die Erwähnung seines ersten Jahres auf einem thebanischen Ostrakon ist übrigens um so bemerkenswerter, als alexandrinische Münzen von ihm nicht bekannt sind.

Der Tod des Marcus († 17. März 180) war im Dorfe Soknopaiu Nesos im Faijûm nach BGU 359 noch am 6. Mai 180, also 50 Tage später, unbekannt. Dagegen wird am 23. Juni 180 in Theben schon Commodus allein genannt (Ostr. 946).

[1]) Ich lasse 245 als unsicher bei Seite.

Sehr spät hat sich die Nachricht vom Tode des Commodus im Faijûm verbreitet. In BGU 515, einer an den Centurio gerichteten Klagschrift aus Arsinoë, wird noch am 2. Juni 193 nach Commodus datirt, wiewohl dieser bereits am 31. December 192 gestorben war — also über 5 Monate früher![1])

Sehr merkwürdig ist, dass der Schreiber einer anderen Klagschrift an den Strategen aus derselben Stadt Arsinoë (BGU 46) bereits am 19. Mai, also 14 Tage vorher, in der Lage ist, nach dem Kaiser Pertinax zu datiren. Freilich, sehr bewandert in der Zeitgeschichte ist auch dieser Mann nicht, denn Pertinax war damals schon seit dem 28. März tot.[2]) Dass in einer und derselben Stadt so verschieden datirt sein sollte, wäre sehr auffällig. Ich schlage folgende Lösung vor. Die beiden Schreiber nennen sich zwar ἀπὸ τῆς μητροπόλεως, aber der eine hat Besitzungen im Dorfe Karanis, der andere im Dorfe Neilupolis. Angenommen, Jeder hätte in seinem Dorfe die Eingabe geschrieben, so würde sich ergeben, dass man in Neilupolis am 19. Mai schon von der Regierung des Pertinax wusste, in Karanis aber am 2. Juni noch nicht.

Ich füge hinzu, dass in einer noch unpublicirten Steuerquittung aus dem Faijûm (Berl. Pap. 8459) schon am 1. April nach Pertinax datirt wird. Leider ist nicht ersichtlich, aus welchem Teil des Faijûm dies Stück stammt.

Von Interesse für unsere Frage ist auch das Schreiben des Präfecten Mantennius Sabinus an die Strategen der Heptanomis, in dem er ihnen abschriftlich seinen an die Alexandriner betreffs der Feier des Regierungsantritts[3]) des Pertinax gerichteten Erlass mitteilt, „damit sie an den gleichen Tagen das Fest feiern könnten“ (BGU 646). Dieses Schreiben ist erst am 6. März 193 an die Strategen adressirt worden, wiewohl Pertinax schon seit dem 1. Januar Kaiser war, und der Zusammenhang zeigt, dass auch der Befehl an die Alexandriner erst damals ergangen war. Bis

[1]) Sollte Jemand Lust haben, dieses Datum auf das Wandeljahr zu beziehen, was ich nach Obigem freilich für durchaus unerlaubt halte, so würde der Tag auf den 8. April fallen. Also eine Differenz von mehr als einem Vierteljahr würde sich auch so ergeben.

[2]) Dies ist die 3. Urkunde, die P. v. Rohden nach dem Wandeljahr berechnen möchte.

[3]) Ἐπὶ τῇ εὐτυχεστάτῃ βασιλίᾳ.

dieses Schreiben an die Strategen gelangte, und bis diese dann den Erlass, durch den die Bevölkerung vielleicht erst von dem Thronwechsel erfuhr, publicirten, darüber mag noch viel Wasser den Nil hinabgeflossen sein.

Nach Pescennius Niger, dessen Proclamation wohl bald nach der Ermordung des Pertinax (28. März), also etwa Anfang April stattfand, wird in Theben datirt am 17. Juni 193 (Ostr. 972), am 4. Juli (vgl. Wessely, Mitt. PR. II S. 11 nach Sayce) und am 8. Juli (974). An demselben 17. Juni ist, gleichfalls nach Pescennius datirt, die Klagschrift BGU 454 auf einem Gehöft bei dem faijûmischen Dorfe Herakleia geschrieben worden. Während diese Daten alle in das 1. Jahr gehoren, bietet P. Grenf. (II) 60 ein Datum aus dem 2. Jahre des Pescennius, eine Steuerquittung aus Soknopaiu Nesos im Faijûm vom 5. Dec. 193. Da Pescennius erst Ende 193 gefallen ist, so hat dieses Datum nichts Auffälliges an sich. Man wird hiernach auch in Ostr. 976, 3 (Theben) das 2. Jahr auf Pescennius, nicht auf Severus zu beziehen haben (8. December 193). Ueber die Münzen des Pescennius mit ∟B vgl. v. Sallet, Dat. d. Alex. Kaisermünzen S. 43; Zeitschr. Num. II S. 249, 280. Dagegen wird wahrscheinlich der Monat Phamenoth (25. Febr. bis 26. März), der als letztes Wort an dem unteren abgebrochenen Rande des Papyrus steht, nicht auf dies 2. Jahr des Pescennius zu beziehen sein, da wir aus BGU 326 II 12 wissen, dass wenigstens in Arsinoë bereits am 21. Februar 194 nach Severus datirt wurde.[1]) Freilich nach dem, was wir oben über die Datirungen nach Commodus und Pertinax gesehen haben, wäre es nicht ausgeschlossen, dass man im Dorfe Soknopaiu Nesos noch nach Pescennius Niger rechnete, während man in Arsinoë schon nach Severus zählte. Auch dass man nach dem 25. Februar in dem Dorfe noch nichts von der Katastrophe des Pescennius gewusst hätte, wäre nach den obigen Proben an sich nicht unmöglich. Aber wahrscheinlich beginnt, wie auch Grenfell-Hunt für möglich halten, mit κα' Φαμεν(ὼθ)

[1]) Mommsen (Sitzungsb. Ber. Akad. 1894 III S. 59 A. 3) ist durch ein Versehen von mir im Textdruck von Ostr. 975 (nicht 175) irre geleitet worden, wenn er daraufhin annimmt, dass schon im September 193 nach Severus gerechnet sei. Der dort genannte 10. Thoth kann nur der des 3. Jahres sein, da man erst damals mit der Ernte des 2. Jahres zahlen konnte. Das Ostrakon ist also am 7. Sept. 194 geschrieben.

eine Nachtragsquittung, und dann kann in dem abgebrochenen Teil der Monat nach Severus bezeichnet gewesen sein. Jedenfalls liegt gar keine Veranlassung zu der Annahme vor, dass die Monate dieses Textes, wie Grenfell-Hunt unter Hinweis auf das Vorgehen von P. v. Rohden meinen, *very likely* auf den *annus vagus* zu beziehen seien. Ich muss auf Grund der obigen Ausführungen diese Deutung auf das bestimmteste bestreiten.[1])

Es verdient hervorgehoben zu werden, dass man in Alexandrien, wo man Münzen mit dem 2. Jahr des Pescennius geprägt zu haben scheint (s. oben), dennoch dasselbe Jahr, das mit dem 29. Aug. 193 begann, nicht etwa als 1., sondern als 2. Jahr des Severus gerechnet hat. In unseren Urkunden entspricht jedenfalls das 2. Jahr des Pescennius Niger dem 2. Jahr des Severus, und das wird von Alexandrien aus so angeordnet worden sein. Es liegt darin gewissermassen eine nachträgliche Selbstberichtigung, eine Anerkennung der Thatsache, dass Severus schon vor dem 29. August Kaiser im römischen Reich gewesen war.

Severus' Tod († 4. Febr. 211) ist in Arsinoë im Pharmuthi (27. März bis 25. April), also mindestens anderthalb Monate danach, noch unbekannt (P. Grenf. II 62), dagegen am 30. Mai schon bekannt (BGU 711). In Oxyrhynchos, das sich auch oben schon durch verspätete Nachrichten auszeichnete, weiss man am 27. Oct. 211 — also über 8 Monate später! — noch nichts von seinem Tode (P. Oxyr. I 56). Es könnte hier freilich die Vermutung nahe liegen, dass der Schreiber — es handelt sich um eine private Bittschrift an den Exegeten — nur aus Gewohnheit noch den Namen des Severus beibehalten habe. Merkwürdig genug bliebe es jedoch, falls der Tod des Kaisers ihm wirklich bekannt war.

[1]) Die Thatsache, dass man im J. 193 in Theben nach Pescennius datirt hat, ist historisch von Interesse. Revillout und Wiedemann haben auf Grund von Spartian. vit. Pescenn. 12, 4 f. angenommen, dass damals die Thebais sich unter einem aethiopisch-meroïtischen König selbstständig gemacht habe. Der Widerspruch, den schon Lumbroso (l' Egitto[2] S. 56 f.) erhoben hat, wird durch unsere Ostraka bekräftigt. Wer ist aber der rex Thebaeorum des Spartian? Sollte das nicht nur eine schlechte Uebersetzung von θήβαρχος sein? Dann hätte der Thebarch, vielleicht im Namen τῶν ἀπὸ τῆς μητροπόλεως, dem Pescennius die viel besprochene schwarze Marmorstatue geschenkt.

Die Ermordung des Geta (Febr. 212) ist in Silsilis (Oberaegypten) am 1. Juli 212 bereits bekannt. Vgl. Rev. Etud. Grec. IV S. 47.

Der Tod des Caracalla († 8. April 217) war am 2. Juli 217, also fast ein Vierteljahr später, in Theben noch nicht bekannt (Ostr. 991).

Der Tod des Severus Alexander ist nach der von Wessely, Mitt. PR. II S. 19 mitgeteilten Urkunde, deren Provenienz nicht angegeben ist, am 5. April 235 noch unbekannt. Für die strittige Frage, ob Alexander im Februar oder im März gestorben ist, kann dies Datum, wie aus den vorstehenden Ausführungen wohl klar ist, nach keiner Richtung eine Entscheidung geben.

Wir kommen endlich zu der Chronologie des Jahres 238, die den Anstoss für diese Untersuchungen gegeben hat. Stellen wir zunächst die Daten zusammen, die für die Streitfrage in Betracht kommen. Ein noch unpublicirtes Ostrakon der Sammlung Sayce (Oxford) aus Theben trägt nach meiner 1895 genommenen Copie folgendes Datum: α϶ τῶν κυρίων ἡμῶν Αὐτοκρατόρων Καισάρων Μάρκου Κλωδίου Πουπιηνοῦ Μαξίμου καὶ Δεκίμου Καιλίου Καλουίνου Βαλβείνου Εὐτυχῶν Εὐσεβῶν Σεβαστῶν Ἐπὶφ κζ (= 21. Juli 238). Dies Datum war bisher für unsere Frage noch nicht verwendet worden. In Mitt. PR. II S. 23 (vgl. 31) wird ein Wiener Papyrus aus dem Faijûm (Contract), der vielleicht nicht in Arsinoe, sondern im Dorfe Σενεβιή aufgesetzt ist, vom 11. Thoth des 2. Jahres des Pupienus und Balbinus und des Caesar Gordianus datirt (= 8. Sept. 238). Ein anderer Wiener Text ebenda, über dessen Provenienz nichts angegeben ist, ist vom 24. Thoth des 2. Jahres des Gordian III. datirt (= 21. Sept. 238). Die beiden letzteren Daten hat Paul von Rohden nach dem Wandeljahr datirt, weil nach den Gesetzesunterschriften Gordian schon am 16. Juli Kaiser war, und er annahm, dass die Nachricht von seiner Thronbesteigung in spätestens 25 Tagen im Faijûm hätte angelangt sein müssen.

Die vorstehenden Untersuchungen haben wohl mit Sicherheit ergeben, dass von einer so engen zeitlichen Begrenzung nicht die Rede sein kann. Wenn die Nachricht etwa zwei Monate oder auch noch später dorthin gekommen wäre, so würde das nach den obigen Beispielen gar nichts Befremdliches an sich haben. Aus den vorstehenden drei Daten folgt daher meines Erachtens nichts weiter,

als dass man am 21. Juli 238, wo thatsächlich Gordian schon Kaiser war, in Theben noch nicht einmal von seiner Ernennung zum Caesar wusste, dass man ferner am 8. September im Faijûm, im Dorfe Senebie, wohl die letztere Thatsache, aber nicht die erstere kannte, und endlich, dass in der Zeit zwischen dem 8. und 21. September die Kunde von Gordian's Thronbesteigung (thatsächlich erfolgt spätestens am 16. Juli) nach dem Faijûm gelangt ist. Aus diesen drei Thatsachen aber Rückschlüsse auf die Chronologie der Ereignisse selbst zu ziehen, halte ich für sehr prekär.[1])

So haben die obigen Untersuchungen, wie ich hoffe, gezeigt, dass irgend ein Grund, die Daten der beiden Wiener Texte nach dem Wandeljahr zu berechnen, nicht vorliegt; sie nehmen absolut keine Sonderstellung ein. Das Urteil, das wir zugleich über den chronologischen Wert der aegyptischen Urkundendaten gewonnen haben, ist ein wenig erfreuliches. Wenn die Nachrichten von den Vorgängen in Rom durchschnittlich so lange Zeit brauchten, um in die aegyptische χώρα vorzudringen, dann verlieren die Daten gerade aus den interessanten Jahren der Kaiserwechsel bedeutend an Wert. Sie zeigen uns nur, wann man in Aegypten Kunde von den Veränderungen erhalten hat. Will man von da aus auf die Ereignisse selbst kommen, so hat man die Wahl und die Qual, eine im Princip nicht genauer zu begrenzende Zahl von Wochen oder Monaten zurückzurechnen. Die Chronologie der ausseraegyptischen Ereignisse selbst muss daher, wo es möglich ist, auf anderen Zeugnissen aufgebaut werden. Ein gut datirter Stein aus Rom wird für die Chronologie immer wertvoller sein als ein paar Dutzend Urkundendaten aus der χώρα. Ihren Wert behalten dagegen die alexandrinischen

[1]) Wenn auch Munzen mit ∟α des Gordian nicht bekannt sind (vgl. v. Rohden Sp. 2621), so konnte darum doch der Regierungsantritt des Gordian noch vor dem 29. Aug. in Alexandrien bekannt gewesen sein; die Zeit mag zu kurz gewesen sein, wie auch v. Rohden annimmt, um noch mit der Prägung zu beginnen. So werden die ersten alexandrinischen Münzen des Gordian nach dem 29. Aug. mit ∟B geprägt sein. In der χώρα aber, wo man inzwischen in Unkenntnis der Ereignisse dem Pupienus und Balbinus und Caesar Gordianus bereits ein 2. Jahr gegeben hatte, hat man dann dasselbe Jahr in „2. Jahr des Gordian" umgenannt, was hier allerdings leichter als in dem oben angeführten Falle mit Severus geschehen konnte, da doch Gordian schon vorher als Caesar an der Datirung teilgenommen hatte.

Daten, die in einem viel engeren Verhältnis zu den Ereignissen stehen.

Die wenigen Ostraka aus byzantinischer Zeit, die nach Indictionen rechnen (vgl. 1127, 1224, 1225), bieten keine Veranlassung, auf die verwickelten Fragen, die sich an diese Rechnung anschliessen, einzugehen. Die vier Punkte, die ich im Hermes XXI S. 285 f. — in einem sonst vielfach veralteten Aufsatze — aufstellte, halte ich auch heute für richtig. Im Uebrigen verweise ich auf die klare Darlegung des Problems bei Franz Rühl, Chronologie des Mittelalters und der Neuzeit, 1897 S. 179 f. Vgl. auch die Bemerkungen von Grenfell-Hunt in P. Grenf. (II) S. 129, 136.

Die römische Datirungsweise nach den Consuln findet sich nur einmal in einem späteren Text (1309). Die Entzifferung ist mir noch nicht ganz gelungen, auch scheint das Datum nicht fehlerlos zu sein, so dass mir eine Berechnung nicht möglich ist.

2. Die Monate.

A. Die aegyptischen Monate.

Die Formen der aegyptischen Monatsnamen, die bei den Klassikern vorliegen und daher auch in den modernen Darstellungen benutzt werden, Θὼθ Φαῶφι Ἀθὺρ Χοίακ Τῦβι Μεχὶρ Φαμενὼθ Φαρμοῦθι Παχὼν Παῦνι Ἐπὶφ Μεσορή, geben bekanntlich die boheirische oder unteraegyptische Aussprache wieder, wie sie in Alexandrien gesprochen wurde. Durch die officielle Verwendung seitens der Regierung ist diese Aussprache der Monatsnamen für das ganze Land die massgebende geworden und ist daher auch in Oberaegypten verbreitet. Die Monatsnamen unserer Ostraka, die ja fast sämmtlich aus Oberaegypten stammen, sind insofern nicht ohne Interesse, als sie uns gelegentlich Formen bieten, die von den officiellen abweichen und offenbar als Producte des betreffenden aegyptischen Lokaldialectes zu betrachten sind. Dies gilt wenigstens von der älteren Ptolemäerzeit; später herrschen die boheirischen Formen, die dann nur noch orthographisch variiren. Im Folgenden seien die bemerkenswerteren Bildungen hervorgehoben.

1. Thoth. In der Ptolemäerzeit ist die übliche Form Θῶυθ (307, 1230, 1235, 1314) oder Θῶυτ (1084, 1495), die dem

boheirischen ⲑⲱⲟⲩⲧ entspricht. Daneben begegnet in Theben im III. Jahrh. v. Chr. Θαύτ (314, 315), was mit dem sahidischen ⲑⲁⲁⲧ übereinstimmt. Die jüngere Form Θώθ, die ausnahmsweise auch schon im II. Jahrh. v. Chr. begegnet, allerdings in Texten mit vulgärer Orthographie (1085, 1090, Koptos), ist neben Θώτ in der Kaiserzeit die herrschende Form. Nur selten begegnet noch Θῶυτ, so in 1050 aus Domitian's Zeit.

2. Φαῶφι, die allgemein übliche Form. Nur in 343 aus dem III. Jahrh. v. Chr. (Theben) steht Παῶπι und in 855 (Theben, 138 n. Chr.) Βαῶφι. In 1101 (Sedment, 189 n. Chr.) begegnet die verkürzte Form Φαώφ.

3. Ἁθύρ, die übliche Form. Einmal findet sich Ἁθαύρ, was vielleicht Ἁθαΰρ zu lesen ist (73, Elephantine, 104 n. Chr.). In 1090 steht Ἁθρύ.

4. Χοίακ oder Χοίαχ. Die erstere Form, die boheirische (ⲭⲟⲓⲁⲕ), scheint in Elephantine die üblichere zu sein (114, 135, 145), doch kommt auch hier Χοίαχ vor (13) oder auch Χύαχ (33). In Theben ist Χοίαχ häufiger (322, 347, 369, 379, 1313 u. oft). Vgl. das sahidische ⲭⲟⲓⲁϩⲕ. In Dakkeh begegnet zweimal Χύακ (1134, 1144) und einmal Χοίαχ (1133).

5. Τῦβι, die übliche Form. Einmal mit noch grösserer Schwächung der tonlosen Silbe Τῦβε (1137 Dakkeh, 215 n. Chr.), vgl. sahidisch ⲧⲱⲃⲉ. In 1419 (Theben, Trajan) Τύβει.

6. Μεχίρ oder Μεχείρ. Einmal Μεχέρ (1122, Sedment).

7. Φαμενώθ, die übliche Form. In 1412 Φαμενώτ (Theben, 88 n. Chr.).

8. Φαρμοῦθι, die übliche Form. In 1335 Φαρμοῦτι (Theben, III. Jahrh. v. Chr.).

9. Παχών, die übliche Form. Aus der Zeit des Philadelphos liegt die altertümliche Schreibung Παχώνς vor (Theben 315, 316), worin der Gottesname Chôns noch deutlich zu Tage tritt. Ebenso Petr. P. (II) XIII (1). Vgl. Παχῶνος in Petr. Pap. (II) XII (4). Merkwürdig ist Παχᾶνες in einem ganz alten thebanischen Ostrakon, wohl aus dem Anfang des III. Jahrh. v. Chr. (1355). Daneben begegnet aber auch schon damals Παχών (1336). Mit Παχώνς ist das sahidische ⲡⲁϣⲟⲛⲥ zu vergleichen.

10. Παῦνι, die übliche Form, meist ohne Punkte geschrieben, aber stets pa-yni zu sprechen. Daneben die Schreibung Παοῖνι

(504, 650). In Sedment begegnet auch Παώνη (1105, 1107), in Dakkeh Παόνι (1131).

11. Ἐπὶφ oder Ἐπείφ. Die Form Ἐπίφι, die die Modernen gewöhnlich gebrauchen, ist ganz ungewöhnlich, begegnet nur einmal, in 1596. Andere Schreibungen sind Ἐφείπ (780, 781, 795–797, 803 Theben) oder Ἐφίπ (504), auch Ἐφείφ (415 Theben), Ἐπείπ (Louvre 8275), Ἐπίπ (198).

12. Μεσορή, die übliche Form. Im III. Jahrh. v. Chr. begegnet Μεσορεί (1493, 1494 Theben). Andere Schreibungen sind Μεσορῆι (5, 21 Elephantine, 430, 706, 1316 Theben), Μεσωρή (412 Theben), Μεσουρή (1239).

Die 5 Epagomenen werden entweder selbstständig genannt, wie ἐπαγομένων δ̄ (874, 1265, 1227), oder als Zusatztage zum Mesore bezeichnet, wie Μεσορὴ ἐπα(γ)ομένων ε̄ (136, 354).

B. Monate mit Ehrennamen.

Die makedonischen Monatsnamen begegnen in den vorliegenden Ostraka aus der Ptolemäerzeit niemals. In 384 (Gaius) scheint der Δῖος genannt zu sein, aber die Lesung der Zeile ist unsicher.

Dagegen finden sich in den Ostraka der Kaiserzeit, wie auch in manchen der publicirten Papyri Monatsnamen, die zu Ehren der Kaiser oder Mitglieder des kaiserlichen Hauses gebildet worden sind. Es sind zur Zeit folgende bekannt:

1. Σεβαστός = Thoth. Vgl. Ostr. 362 (J. 19 n. Chr.), 377 (J. 35), 385 (J. 39), 386 (Gaius), 391 (J. 44), 396 (J. 48), 397 (J. 48), 407 (J. 55), 1035 (J. 42), 1325 (J. 67), 1547 (J. 31). BGU 1, 21 (II. Jahrh.), 196, 3 (Trajan), 612, 10 (J. 57), 644, 2 (J. 69). P. Lond. CXXXI R. 5 u. 23 (Kenyon, Cat. Gr. Pap. S. 170) (J. 78). P. Grenf. (II) 41, 29 (J. 46). Die richtige Gleichung in PER I 48, 3: μηνὸς Σεβαστοῦ Θὼθ (Severus und Caracalla). Dagegen steckt in P. Oxyr. I 99, 1: Ἀθηναίου μηνὸς Σ[ε]βαστο[ῦ] ζ̄ (J. 55) ein Fehler. Es muss entweder Δίου oder Νέου Σεβαστοῦ heissen (s. unten). Nach Z. 11 möchte man ersteres annehmen. Andrerseits findet sich eine Verwechselung von Σεβαστοῦ und Νέου Σεβαστοῦ auch in Mitt. PR. II S. 16 unten: μηνὸς Σεβαστοῦ Ἁθὺρ πέμπτῃ.

2. Νέος Σεβαστός = Hathyr. Vgl. Ostr. 9 (Tiberius), 392 (J. 44), 1371 (Tiberius), 1374 (J. 40), 1389 (J. 58), 1398 (J. 67),

1550 (J. 33). BGU 1, 4 und 24 (II. Jahrh.), 232, 1 (J. 108), 339, 3 (J. 128), 415, 4 (Trajan), 636, 3 (J. 20). P. Grenf. (II) 42, 6 (J. 86). P. Oxyr. I 49, 13 und 15 (100). P. Lond. CXXXI R. 350 (J. 78). Flinders Petrie, Koptos S. 26 (J. 68).

3. Ἁδριανός = Choiak. Ostr. 561 (J. 154), 567 (J. 134), 580 (J. 137), 596 (J. 139), 604 (J. 141) und oft. Auch in den Papyri sehr häufig. Vgl. auch CIGr. 4736 = Leps. Denk. VI n. 66.

4. Γερμανίκειος = Pachon. Vgl. Ostr. 401 (J. 52), 183, 1 (J. 85), 445, 9 (J. 149), 527, 4 (J. 197), 538, 2 (J. 100). P. Lond. CLXXIX (J. 127).

5. Καισάρειος = Mesore. Ostr. 456 (J. 82), 458 (J. 83), 459 (J. 84), 771 (J. 66), 1387 (J. 50), 1392 (J. 59), 1407 (J. 79), 1409 (J. 84). BGU 234, 3 (J. 121), 472 I 4 II 13 (J. 139). PER I 4, 2 (J. 53).

6. Σωτήριος. Vgl. Ostr. 1378 (J. 43), 1381 (J. 44), beide Male in der Form Σωτήρο(ς). BGU 190, 13 (Domitian). P. Grenf. (II) 43, 6 (J. 92). Grenfell-Hunt a. a. O. setzen den Monat im Index dem Payni gleich. Aus dem Text folgt das nicht; der würde eher die Deutung auf Ἐπίφ nahe legen. Aber vielleicht haben sie andere Texte, die die Frage in jenem Sinne entscheiden.

7. Νερώνειος. Vgl. BGU 713, 26 (J. 41/2).

8. Νερώνειος Σεβαστός. Vgl. Ostr. 1393 (J. 59/60), 1555 (J. 41/2). P. Lond. CLXXXI (J. 64). Kenyon, Cat. Add. S. 404, setzt mit einem Fragezeichen diesen Monat dem Pharmuthi gleich. Ich kenne seine Gründe nicht.

9. Θεογένειος. Vgl. BGU 713, 3 (J. 41/2).

10. Δρουσιεύς. Vgl. PER I 242 (J. 40/1).

11. Δομιτιανός. Vgl. den unpublicirten Berliner Pap. P. 8793 (J. 89/90).

12. Σεβαστός Εὐσέβειος. Vgl. BGU 741 (J. 143/4).

Diese Monate werden entweder allein genannt, wie regelmässig in den Ostraka, oder neben dem entsprechenden makedonischen oder aegyptischen Namen. Dass sie völlig mit diesen zusammenfielen, zeigt die Thatsache, dass sie immer dasselbe Tagesdatum haben. Der Tag wird entweder nur einmal nach dem zweiten Namen genannt, oder bei jedem von ihnen besonders. Vgl. BGU 538, 2: μηνὸς Γερμανικίου ιβ Παχὼν ιβ. Mit merkwürdiger Breitspurigkeit

ist P. Lond. CLXXIX datirt: da wird für jedes der beiden Paralleldaten das Jahr wiederholt, als ob es sich um zwei verschiedene Jahreszählungen handele.[1])

Die Beziehung der Ehrennamen auf die Geehrten bleibt in manchen Fällen dunkel. Klar ist sie bei Σεβαστός, der, zuerst unter Tiberius belegt, natürlich auf Augustus geht, ferner bei Ἁδριανός (älteste Erwähnung bis jetzt im Jahre 131), und bei Δομιτιανός. Sicher ist auch, dass der Νέος Σεβαστός, der schon unter Tiberius begegnet, sich auf diesen Kaiser bezieht. Ich erinnere daran, dass Tiberius in Denderah inschriftlich als Νέος Σεβαστός bezeichnet wird (CIGr. 4716, 4716b). Die Namen Νερώνειος und Νερώνειος Σεβαστός sind nicht, wie man denken könnte, auf Nero, sondern auf Claudius zu beziehen, da sie beide schon im Jahre 41/2 begegnen. Σεβαστὸς Εὐσέβειος wird auf Antoninus Pius gehen. Unsicher ist die Deutung von Καισάρειος, der zuerst 50 n. Chr. nachweisbar ist. Dem Namen nach sollte man denken, dass er sich auf Octavian beziehe. Doch ist auch Anderes denkbar.

Veranlassung zu der Wahl der betreffenden Monate haben gewiss hervorragende Ereignisse im Leben der geehrten Personen gegeben. Doch wird man über Vermutungen für den einzelnen Fall nicht leicht hinauskommen.

Ich lasse eine Tabelle folgen, die veranschaulichen soll, wie sich in der Kaiserzeit die Monate entsprochen haben. Die Daten sind für das gewöhnliche, schaltlose Jahr berechnet.

Θώθ	Δῖος	Σεβαστός	29. Aug. — 27. Sept.
Φαῶφι	Ἀπελλαῖος		28. Sept. — 27. Oct.
Ἁθύρ	Αὐδναῖος	Νέος Σεβαστός	28. Oct. — 26. Nov.
Χοίακ	Περίτιος	Ἁδριανός	27. Nov. — 26. Dec.
Τῦβι	Δύστρος		27. Dec. — 25. Jan.
Μεχίρ	Ξανδικός		26. Jan. — 24. Febr.
Φαμενώθ	Ἀρτεμίσιος		25. Febr. — 26. März

[1]) Nach meiner flüchtigen Copie lautet das Datum folgendermassen: Ἔτους ἑνδεκάτου Αὐτοκράτορος Καίσαρος Τραιανοῦ Ἁδριανοῦ Σεβαστοῦ μηνὸς Γερμανικείου δ, ἔτους ἑνδεκάτου Αὐτοκράτορος Καίσαρος Τραιανοῦ Ἁδριανοῦ Σεβαστοῦ Παχὼν δ. Kenyon scheint nach seiner Bemerkung im Cat. of Add. die beiden Daten nicht zu identificiren, sondern den Germanicius für den Payni zu halten.

Φαρμοῦθι	Δαίσιος	Νερώνιος Σεβαστός (?)	27. März — 25. April
Παχών	Πάνεμος	Γερμανίκειος	26. April — 25. Mai
Παῦνι	Λώϊος	Σωτήριος (?)	26. Mai — 24. Juni
Ἐπίφ	Γορπιαῖος		25. Juni — 24. Juli
Μεσορή	Ὑπερβερεταῖος	Καισάρειος	25. Juli — 23. Aug.
Αἱ ἐπαγόμεναι			24. Aug. — 28. Aug.

3. Die Tage.

Betreffs der Tagesbezeichnung sei hier nur auf zwei Fragen hingewiesen, die ich nicht mit Sicherheit zu lösen vermag.

Die eine betrifft die als σεβασταί bezeichneten Tage. Ich kenne folgende Beispiele:

1. Ostr. 363 (J. 20 n. Chr.): Παχῶ(ν) σεβαστῆι.
2. Ostr. 367 (J. 32): Φαμενὼθ σεβαστῆι.
3. Ostr. 369 (J. 32): Χοίαχ σεβαστῆι.
4. Ostr. 384 (J. 39/40): μη(νὸς) Δίου(?) . . . σεβαστῆι.
5. Ostr. 385 (J. 39): μηνὸς Σεβαστοῦ σεβαστῆι.
6. Ostr. 1382 (J. 44): μη(νὸς) Σεβ(αστ)οῦ σεβ(ασ)τῆι.
7. P. Oxyr. I 46 (J. 100): Μεχεὶρ δ̄ σεβαστῆι.
8. CIGr. 4715 = Leps. Denk. VI n. 29 (J. 1 n. Chr.): Θῶυθ θ σεβαστῆι.
9. Inschrift bei Jouguet, Bull. corr. hell. 1896 S. 523 ff. (J. 42 n. Chr.): Φαρμοῦθι η̄ σεβαστῆι.
10. CIGr. III 5866 c (J. 3 v. Chr.): Φαρμοῦθ(ι) σεβαστῇ.

Es sind sehr verschiedene Mutmassungen über dieses σεβαστῇ aufgestellt. Letronne (Recueil I S. 84 f.), der nur Nr. 8 kannte und diese noch ohne das θ, erklärte Θῶυθ σεβαστῆι als den 23. September, den Geburtstag des Augustus. Dagegen stellte Boeckh die Vermutung auf, dass immer der 1. Tag jedes Monats σεβαστή geheissen habe. Vgl. CIGr. III S. 1260. Diese Ansicht erfreut sich grosser Beliebtheit und ist noch kürzlich als feststehendes Resultat bezeichnet worden.[1] Die obigen Nummern 7, 8, 9 zeigen, dass sie unrichtig ist. Vor kurzem glaubte Jouguet auf Grund von Nr. 9

[1] Vgl. Fränkel, die Inschriften von Pergamon II S. 265.

das Rätsel durch die Annahme lösen zu können, dass immer der achte jedes Monats σεβαστή geheissen habe. Aber auch dies wird durch die richtige Lesung von Nr. 8, die ich oben nach Lepsius zum ersten Mal verwerte, und Nr. 7 widerlegt. Was folgt nun aus dem obigen Material? Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 10, die σεβαστῇ ohne Datum sagen, ergeben, dass es in den betreffenden Monaten nur einen Tag gegeben hat, der σεβαστή genannt wurde. Jedenfalls würden sich die Schreiber sonst sehr mangelhaft ausgedrückt haben. Nr. 7, 8, 9 zeigen ferner, dass die σεβαστή auf verschiedene Tage innerhalb der verschiedenen Monate fallen konnte. Dass besondere Ereignisse im Kaiserhause zu dieser Bezeichnung der betreffenden Tage geführt haben, ist wahrscheinlich. Mehr wage ich einstweilen nicht zu folgern. Vielleicht wird weiteres Material eine genauere Beantwortung ermöglichen.

Es sei nur noch hinzugefügt, dass ἐπὶ Ἰουλίας [Σεβαστῆς] in BGU 252, τῆς Ἰουλίας Σεβαστῆς in PER I 24, 2, ἐπὶ Ἰουλίας Σεβαστῆς ebenda 25, 1, nicht mit Krebs und Grenfell-Hunt (Oxyr. I S. 104) als Tagesbezeichnung zu fassen ist, weil diese Worte vom Datum durch die Angabe des Lokals getrennt sind. Ich glaube, Ἰουλία Σεβαστή war der Name des Marktplatzes im Dorfe Euergetis, auf dem die obigen Contracte geschlossen worden sind. Vgl. BGU 326 II 10: ἐν τῇ Σεβαστῇ ἀγορᾷ. Vgl. auch das häufige ἐν ἀγυιᾷ in den Oxyrhynchos-Papyri. Zu jener Deutung hatte verführt CIGr. 4957, 3: Φαῶφι $\bar{\alpha}$ Ἰουλίᾳ Σεβαστῇ. Ich will nicht bestreiten, dass hier vielleicht, wie man allgemein annimmt, der Tag als Ἰουλία Σεβαστή (nach der Livia?) bezeichnet ist. Aber möglich ist, dass auch hier Ἰουλίᾳ Σεβαστῇ eine — schlecht stilisirte — Lokalbezeichnung ist, vielleicht der Name des Amtslokals des Strategen der Oase.

Das zweite Problem, auf das ich kurz hinweisen will, betrifft die zahlreichen Daten unserer Ostraka, in denen die Monate mehr als 30 Tage haben oder doch zu haben scheinen. Ich meine die Daten, in denen λα, λβ, λγ, u. s. w. bis λλ begegnet. Wenn man unsere Sammlung von Nr. 370 an durchblättert, wird man beständig auf solche Daten stossen. Ich stelle zunächst diejenigen Thatsachen zusammen, die bei der Erklärung dieser merkwürdigen Erscheinung, für die ich keine Parallele weiss, zu berücksichtigen sind.

1. Solche Daten lassen sich in den mir bekannten Ostraka nur für Theben nachweisen, nicht für Syene oder einen anderen Ort.

2. Sie finden sich in dem mir vorliegenden Material nur in Ostraka der Kaiserzeit (von Augustus an), nicht der Ptolemäerzeit.

3. Sie begegnen am häufigsten in den Bankquittungen, aber auch in den Erheberquittungen. Aus den Thesaurosquittungen liegt in unserer Sammlung kein Beispiel vor.

4. Die Zahl λ und die folgende Zahl stehen vielfach unter einem gemeinsamen Querstrich, wie $\overline{\lambda\varepsilon}$. Häufig erhält aber auch jede Zahl ihren eigenen Strich, wie $\bar{\lambda}\bar{\varepsilon}$, und das muss die ursprünglichere Schreibung sein.

5. Während sonst immer $\bar{\lambda}$ voransteht, ist in 1613 geschrieben: Μεσο(ρὴ) $\overline{\kappa\vartheta}$ $\bar{\lambda}$.

6. In 1251 steht: Μεσορὴ λα ἐπαγο(μένων) $\bar{\varepsilon}$.

Was mag mit diesen wunderbaren Datirungen gemeint sein? Formell läge ja die Annahme am nächsten, dass es sich um Schaltmonate handele, und dies könnte darin seine Stütze finden, dass die zweiten Zahlen von 1—30 laufen. Sachlich sind aber solche Schaltmonate für die Kaiserzeit völlig ausgeschlossen.[1]) Aber was dann? Eine Vermutung will ich nicht unterdrücken. Bei der lokalen Beschränkung dieser Datirungen auf Theben wird man a priori der Ansicht zuneigen, dass nicht sachliche Besonderheiten des Steuerwesens, sondern nur formale Eigentümlichkeiten des Quittungswesens hier vorliegen. So scheint mir der Gedanke an Steuerzuschläge, auf den ich von hochgeschätzter Seite hingewiesen wurde, dadurch ausgeschlossen zu sein, dass solche Steuerzuschläge, die hiernach für die Thebais für's I. Jahrh. n. Chr. fast Jahr für Jahr anzunehmen wären, weder für Syene noch für das Faijûm in dieser oder einer anderen Form nachweisbar sein würden. Nur für das Faijûm fand ich ein einziges Mal unter den zahlreichen Steuerquittungen dieselbe Art der Datirung, nämlich in dem noch unpublicirten Berliner Papyrus P. 7299: Παῦνι κελ, also in der Anordnung wie im Ostr. 1613.

Ich möchte zur Erklärung auf eine Formel hinweisen, die sich in den Papyrusquittungen des Faijûm nicht selten findet. Ich habe in BGU 273 die Lesung Μεσο(ρὴ) $\bar{\gamma}$ εἰς ἀρίθ(μησιν) Ἐπίφ, als Datum einer Bankquittung, hergestellt. Dieselbe Wendung fand ich in den noch unpublicirten Berliner Steuerquittungen, die ich jüngst einsehen durfte, vielfach wieder. Vgl. P. 7246: Παῦ(νι)

[1]) Ich will nur erwähnen, dass nach 453, 454 und 456 im 1. Jahre des Domitian nicht weniger als 4 Schaltmonate hätten sein müssen.

ἀ[ρ]ι(θμήσεως) Παχών. P. 7194 I: Μεσορὴ ϑ ἀ(ριθμήσεως) Ἐπεὶφ und II: Μεσορὴ ι ἀ(ριθμήσεως) Ἐπίφ. P. 6905: Φαῶφι ϑ̄ ἀ(ριθμήσεως) Θώϑ. P. 7377: Μεχεὶρ ῑη ἀριθ(μήσεως) μηνὸς Τῦβι. P. 7390: Τῦβι ιϑ εἰς ἀρίθμησιν Ἀ[δριανοῦ]. Vgl. auch BGU 328 I 24. Hier wird überall für die ἀρίθμησις, d. h. für das Conto des vorhergehenden Monates gezahlt.[1] Dieser Hinweis findet sich auch in Ostr. 647, 673, 1293 und 1440, wenn auch in anderer Anordnung. Wir müssen uns hier daran erinnern, dass die Bank in jedem Monat mit dem Steuererheber über den verflossenen Monat abrechnete, so dass jeder Monat seine eigene ἀρίθμησις hatte (vgl. oben S. 619 An. 2). Das tritt uns auch in den Meldungen der Erheber an die Strategen entgegen, in denen sie über die Eingänge εἰς ἀρίθμησιν des und des Monats berichten.[2]

Sollte nun nicht mit unseren merkwürdigen Datirungen aus Theben dasselbe gemeint sein wie mit jenen faijûmer Datirungen εἰς ἀρίθμησιν? Könnte nicht mit dem 30. des Monats, dem Ultimo, auf den die eingezahlten Raten zusammengezählt werden, kurz auf die ἀρίθμησις hingewiesen sein? Man könnte schwanken, ob die erste oder die zweite Zahl auf den genannten Monat zu beziehen ist, doch wäre diese Frage von secundärer Bedeutung. Je nachdem würde z. B. Φαῶφι λ̄ ε̄ heissen entweder: „gezahlt am 5. (Ἀθύρ) für den 30. Φαῶφι“ = Ἁθὺρ ε εἰς ἀρίθμησιν Φαῶφι, oder aber „am 5. Φαῶφι für den 30. (Θώϑ)“ = Φαῶφι ε̄ εἰς ἀρίθμησιν Θώϑ. Wenn man bedenkt, dass mit zwei Ausnahmen (Ostr. 1613 und P. 7299) regelmässig das λ̄ unmittelbar dem Monatsnamen folgt, so wird man die erstere Deutung vorziehen. Sachlich würde daraus folgen, dass es den quittirenden Beamten für die Bücher wesentlicher war, klar hervorzuheben, für welchen Monat als in welchem Monat die Zahlung erfolgte.

Möchte diese Hypothese weiter geprüft werden.

[1]) In P. 7332 heisst es: Μεχ(ὶρ) λ ἀ(ριθμήσεως) Μεχ(ίρ). Hier ist zur Sicherheit, eigentlich überflüssiger Weise, hinzugefügt, dass die Zahlung für den laufenden Monat erfolge. Ebenso in Ostr. 648.

[2]) Wenn sich jene Datirungen in Erheberquittungen, wenn auch seltener, finden, so würde sich daraus ergeben, dass auch die Erheber mit den Steuerzahlern monatliche Abrechnungen hielten. Von der ἀρίθμησις in Bezug auf Steuerzahler handelt z. B. BGU 535 (vgl. ἡ αὐτή). Doch dies bedarf weiterer Untersuchungen.

XII. KAPITEL.

Palaeographische Randbemerkungen.

Ich muss es mir versagen, hier im Ostrakoncommentar meine Entzifferung der Urkunden palaeographisch im Einzelnen zu begründen. Das liesse sich nur Angesichts der Originale oder einer Reproduction sämmtlicher Texte ausführen. So beschränke ich mich auf einige allgemeine Bemerkungen.

Es braucht nicht gesagt zu werden, dass die Schrift der Ostraka dieselbe ist wie die der Papyri. Gewisse Unterschiede, die hervortreten, erklären sich aus äusseren und inneren Gründen. Einmal bedingt die Verschiedenheit des Beschreibstoffes eine verschiedene Entwickelung des Ductus. Die im Verhältnis zu den Papyri meist rauhere Oberfläche der Topfscherben setzt dem vorwärts eilenden Kalamos vielfach Widerstand entgegen und erlaubt daher nicht immer so elegante und schön gerundete Formen wie der Papyrus. Die Uneleganz wird ferner dadurch gesteigert, dass die Tinte auf dem porösen Thon leicht ausläuft, wodurch breite, ungeschickte und schwer zu entwirrende Linien entstehen. Man vgl. z. B. Tafel IIa. Abgesehen von diesen äusseren Momenten ist zu bedenken, dass die Ostraka, jedenfalls soweit sie Steuerquittungen bieten, in allergrösster Eile beschrieben worden sind. Die Trapeziten sowohl wie die Steuererheber werden täglich eine grosse Anzahl solcher Quittungen auszustellen gehabt haben, und gerade die beständige Wiederholung desselben Formulars wird sie von selbst dazu geführt haben, das ihnen Selbstverständliche flüchtig hinzuwerfen, ja oft nur dürftig anzudeuten.[1] Man braucht nur an die Quittungen zu denken, die

[1] Das gilt natürlich auch von vielen Papyri, im Besonderen den Steuerquittungen auf Papyrus, die auch palaeographisch den Ostraka am nächsten stehen.

wir heute von den vom Publicum bedrängten Postbeamten am Schalter erhalten. Und wie würden diese erst aussehen, wenn die Formulare nicht vorgedruckt wären! Aus allen diesen Gründen erklärt es sich, dass die Ostraka im Durchschnitt der Entzifferung grössere Schwierigkeiten entgegensetzen als die Papyri.[1] Die in den Tafeln abgebildeten Ostraka sind alle so gut erhalten und relativ sorgfältig geschrieben, dass sie von den Schwierigkeiten, die bei der Entzifferung der Ostraka sonst oft zu überwinden sind, nur eine unvollkommene Vorstellung geben.

Für die Geschichte der griechischen Cursive bieten die Ostraka ein ausserordentlich wertvolles Material. Wer die im II. Buch abgedruckten Texte mit den Originalen vergleicht und durcharbeitet, der kennt die Cursive. Für die Entwickelung dieser Schrift verweise ich auf meine palaeographischen Ausführungen in den „*Observationes ad historiam Aegypti*" S. 33 ff. und namentlich in den „Tafeln zur älteren griechischen Palaeographie".[2] Einige Proben, die zugleich von dem Aeusseren dieser Scherben ein lebendiges Bild geben, findet man in den ausgezeichneten chromolithographischen Tafeln, die im Institut meines Herrn Verlegers hergestellt, dem II. Buche beigefügt sind.[3]

Die Bereicherung, die unsere Kenntnis der griechischen Cursive durch die Ostraka gewinnt, kommt um so erwünschter, als die hohe Bedeutung dieser Schrift, die uns erst seit etwas mehr als hundert Jahren bekannt ist, neuerdings immer deutlicher hervortritt. Einmal hat sich herausgestellt, dass die Minuskel des Mittelalters nur eine späte Entwickelungsstufe der Cursive darstellt, oder besser, dass die Cursive in der Minuskel zur Buchschrift erhoben ist[4], und zweitens haben wir gelernt, dass im Altertum gelegentlich auch

[1]) So findet Wessely im Gegensatz zu den Ostraka die späteren Steuerquittungen auf Papyrus und Pergament „viel netter" (Führer d. d. Ausstellung PER S. 10).

[2]) Zu der weiteren Literatur vgl. meine „Griech. Papyrusurkunden" (1897) S. 57 A. 78.

[3]) Ausserdem sind namentlich die vortrefflichen photographischen Reproductionen der Palaeographical Society zu vergleichen. Vgl. auch „Taf. z. ält. gr. Palaeogr." IX b und c.

[4]) Vgl. meine „Tafeln zur ält. gr. Pal." S. VI. Dieser zuerst von Gardthausen erkannte Zusammenhang wird jetzt wohl allgemein anerkannt. Vgl. auch Wattenbach, Anleitung zur gr. Pal. 3. Aufl. 1895 S. 49.

literarische Texte in Cursivschrift abgeschrieben worden sind. Ich erinnere nur an die aristotelische Ἀθηναίων πολιτεία. Zwar waren solche Handschriften nicht für den Buchhandel, sondern für den privaten Gebrauch, meist den des Schreibers selbst bestimmt, aber die Möglichkeit ist nicht ausgeschlossen, dass gelegentlich auch solche Cursivhandschriften wieder, direct oder indirect, als Vorlagen zu Buchexemplaren gedient haben. Der Philologe, der die Verschreibungen der mittelalterlichen Codices palaeographisch in ihrer Entstehung zu begreifen sich bemüht, wird daher der Kenntnis der Cursive heut zu Tage nicht mehr ganz entraten können, ganz abgesehen davon, dass er das Wesen der Minuskel nur dann verstehen kann, wenn er ihre Vorstufe, eben die Cursive, kennt.

Zur leichteren Benutzung des II. Buches stelle ich hier diejenigen Siglen zusammen, die häufiger im Textdruck wiederkehren. Wenn sie auch meist schon in den Anmerkungen zum Text erklärt worden sind, wird Manchem eine Zusammenstellung doch erwünscht sein. Es sind dieselben Siglen, die uns auch die Lesung der Papyri anfangs so erschwert haben.[1] Ich gebe hier wie im Textdruck die Durchschnittsformen; in der Praxis sind sie natürlich je nach dem Geschmack der Schreibenden frei behandelt worden.

A. Münzsiglen.[2]

Talent = ⊼ (ptol.), ʒ (röm.).
Drachme = ⊢, ∟ (ptol.), ∟, ʼ, ʃ (röm.).
Obol 1 = —.
„ 2 = ═.
„ 3 = ⌒.
„ 4 = ⌒.
„ 5 = ⌒.
Chalkus 1 = χ, χ.
„ 2 = ⌒, ϵ, ⌒ (ptol.), χ, χ, χ (röm.).
„ 3 = χχ.

[1]) Vgl. z. B. die Siglentafel, die wir dem I. Bande von BGU beigefügt haben.

[2]) Vgl. Hermes XXII S. 633 f. (die Chalkussiglen in der griech. Cursive). Die Mühe, die wir Neueren uns um die Deutung der Obolensiglen gegeben haben, hätten wir uns ersparen können. Nachträglich sah ich, dass sie schon von Montfaucon (Pal. graec. S. 370) richtig gegeben sind!

Chalkus 4 = ((ptol.), (, ʹ, ⸍, ⁄ (rom.).
„ 5 = (χ.
„ 6 = (⏊ resp. (χ̊ oder ähnlich.
„ 7 = (χ̈.
Denar = ⁊.
Solidus (νόμισμα) = ⁰/.
Siliqua (κεράτιον) = ⁄.

B. Sonstige Siglen.[1]

Ἄρουρα = ⏊, ⊢.
Ἀρτάβη = ᾱ, ⊤.
Χοῖνιξ 1 = χ, χ.
„ 2 = χ u. s. w.
Ξέστης = ξ.
Ἔτος = L, ⸓.
Πυροῦ = +, ⊹.
Κριθῆς = ϰ̄.
Ἀγορά = Y.
Ἐπὶ τὸ αὐτό = ει.
Ὁμοίως = ⊤.[2]
Διά = γ.
Unerklärt ist ƥ, z. B. in 468.

[1]) Diese Siglen sind meist nichts als starke Abbreviaturen. Ein conventionelles Zeichen ist nur L = ἔτος, das wohl aus dem Demotischen stammt. Die Entstehung der anderen lässt sich namentlich an den alten Formen des III. Jahrh. v. Chr. noch erkennen. So ist die Sigle für die Arure ursprünglich ein α mit darübergesetzten υ: ᾳ, also ἄ(ρο)υ(ρα). Die Artabensigle ist ursprünglich α, also ἀ(ρτάβη); das α ist allmählich zum Punkt geworden. Auch die Sigle für πυροῦ ist ursprünglich nichts anderes als ein π, durch welches das υ gezogen ist, also πυ(ροῦ); das gewölbte π, ⌒, ist allmählich zum geraden Strich geworden. Die Sigle für διά ist eine starke Verkürzung der Ligatur von δι, mit darangefügtem α, sowie die für Ἀγορά eine Ligatur von αγ°. Die Entstehung der anderen ist klar.

[2]) Dies ὁμοίως steht häufig hinter Eigennamen, um die Wiederholung des Namens im Genetiv anzudeuten. Z. B. Ἑρμίας ⊤ = Ἑρμίας Ἑρμίου.

Nachträge.

S. 5. Ein viertes Ostrakon aus Athen (mit dem Namen des Themistokles) wurde kürzlich von Zahn herausgegeben in Athen. Mitt. 1897 XXII S. 345 ff.

12². Vgl. S. 648¹.

18¹. Vgl. jetzt die Ausführungen von Grenfell am Schluss von P. Grenf. (II).

21. Auch das Ashmolean Museum hat vor nicht langer Zeit Ostraka aus Elephantine erworben. — Ueber ein Ostrakon derselben Sammlung aus El-Kâb vgl. S. 710.

22. Ueber Ostraka aus Oxyrhynchos vgl. Grenfell im Archaeol. Report 1896/7 S. 9 (Egypt. Explor. Fund). Es sind aber keine Steuerquittungen darunter.

23. Ueber Ostraka aus Bacchias (Faijûm) vgl. Grenfell im Archaeol. Report 1895/6 S. 19. — Die nach Botti's Aussage in Alexandrien gefundenen Ostraka, die ich soeben im Museum von Alexandrien kennen lernte, sind keine Steuerquittungen.

27. Die im Commentar besprochenen Ostraka sind im „Register der behandelten Stellen“ zusammengestellt.

48. Das Ashmolean Museum in Oxford besitzt jetzt eine wertvolle Ostrakonsammlung, die ich 1897 mit Erlaubnis des liebenswürdigen Keeper's, Mr. Evans, einsehen durfte. Auch die drei citirten Ostraka habe ich damals revidirt (vgl. Zusätze zu Buch II).

57. Die Ostrakonpublication von M. H. Graillot in Mélanges d'archéol. et d'histoire XVI 3—4 (1896), die Kenyon im Archaeol. Report 1896/7 citirt, ist mir nicht bekannt geworden.

65¹. In dem zweiten Pariser Text hat der Schreiber hinter λογευτῇ (Z. 2) offenbar die Worte διὰ Διονυσοδώρου ausfallen lassen.

66¹. Vgl. auch Pal. Soc. II Ser. 142 (mit manchen Versehen).

69¹. Vgl. dagegen S. 648.

74² l. Ἑρμ(ώνθει) für Θρμ(ώνθει).

78. Meine ursprüngliche Deutung gewinnt jetzt durch P. Oxyr. I 95, 34 an Wahrscheinlichkeit: ἣν ἐὰν συμβῇ παραπεσεῖν ἢ ἄλλως πως διαφθαρῆναι.

80 ff. In Ostr. Ashm. Mus. 480 ist die Briefform arg gemisshandelt: die Erheber — ἔσχομεν — ὀνόματος des Zahlers.

88 f. Schema 1ª zeigt Ostr. Ashm. Mus. 540. Es bestätigt, dass wir die Person mit Recht für den Zahler gehalten haben: τέτακται Νεφερῶς Πετεμίνιος ὑπὲρ Πετεμίνιος πατρός κτλ. (21. Jahr des Augustus). Subscription: Δι' Ἀμφείονος. — Τέτακται begegnet jetzt auch noch in einer Bankquittung vom J. 55 n. Chr. Vgl. P. Oxyr. I 99, 13.

89. Zu διαγράφειν vgl. auch Büchsenschütz, Besitz und Erwerb S. 504⁵.

92. Schema 5 auch in P. Oxyr. I 99.

101. In Schema 3a ist durch Versehen hinter dem Datum μεμέτρηκεν ausgefallen.

106 f. Τετέλ(εκας) ist hier zu streichen. Vgl. S. 277, 355 und die Zusätze zu Buch II. Die Artaben sind abhängig von ἐξάγων.

108. Wieder anders ist die Briefform zerstört in Ostr. Ashm. Mus. 178: Erheber — ἐσχήκ(αμεν) — für Abgabe — ὀνό(ματος) des Zahlers.

113. Ein Unicum ist das neu erworbene Ostrakon des Berliner Museums P. 8608, welches beginnt: συναίρε σε(ι) θης κυροῦ μη(τροπόλεως) κτλ. (aus den Memnonien).

131 § 1. Vgl. jetzt P. Oxyr. I 44.

134 § 5. Ueber die ἕκτη ἀκροδρύων quittirt auch Ostr. Ashm. Mus. 3467 (II. Jahrh. v. Chr.).

141. Vgl. jetzt auch BGU 756.

146 § 11. Vgl. Ostr. Ashm. Mus. 688a.

148 l. Lond. Pap. CXIX A für CIX A.

152 § 15. P. Oxyr. I 66 handelte nicht von der *erection of a statue to a prefect*. Z. 18 l. τὴν ἀνδρίαν.

158. Gegen die hier nach Mahaffy vorgetragene Deutung der ἀπόμοιρα vgl. jetzt S. 615[1].

161 § 18. In dem Berliner Papyrus P. 7079 sah ich die Worte: ἐπικε(φαλίου) ἀπόρων.

172. In Ostr. Ashm. Mus. 490 (31. Jahr des Commodus) wird ὑπ(ὲρ) τέλ(ους) μη(νὸς) Φαμ(ενὼθ) über 4 Drachmen quittirt.

173. P. 1500 = BGU 753 (IV 5).

174[1a] l. μονοδεσμ(ίας).

175[1]. Ein aegyptischer Geometer, Φαιῆς, in dem kürzlich von Mahaffy edirten Text (III. Jahrh. v. Chr.) aus dem Ashmolean Museum.

182 ff. vgl. jetzt P. Oxyr. I 44, 95, 96, 99.

184. Nach P. Oxyr. I 99 betrug das ἐγκύκλιον $\frac{1}{10}$.

184. P. 6951(sic) = BGU 748.

187, 4. Statt „Bauern" besser „Pächter".

192 § 41. Vgl. auch BGU 293. Wessely, Ein griech. Heiratscontr. S. 3: ἐνοικίων ἀποφοράν.

193 § 43. Ἐπαρουρίου ausgeschrieben auch in einem Ostrakon des alexandrinischen Museums aus Hermonthis, das ich soeben copirt habe. — In P. 1422 ist jetzt nach Glättung des Papyrus ἐπαρουρίου deutlich.

193 § 44. Vgl. CPR I 1, 16.

201[1]. Vgl. Kap. VII.

202[3]. Vgl. jetzt S. 666[2].

207. Vgl. jetzt S. 525[3].

211. Die Steuerprofession von 202 n. Chr. = BGU 139.

212. Vgl. hierzu S. 505[1].

216 § 51. Vgl. Töpffer, Athen. Mitt. XVI S. 120.

218[1]. Vgl. hierzu S. 695[1].

219[1]. Vgl. hiergegen S. 588.

226. 3. Z. von unten l. Steuererhebers für Steuerpächters.

231. Nr. 1052 ist zu streichen.

236, 4 l. Ἀγορὰ βο(ρρᾶ) f. βο(ῶν). Vgl. Kap. IX.

238. dito.

251. Zu Nr. 270 vgl. die Zusätze zu Buch II.

252 oben. Diese Auffassung bestätigt durch Ostr. Ashm. Mus. 479, wo erst ὑπ(ὲρ) λαογ(ραφίας) λη(μμάτων) β⊢ steht, darauf ὑπ(ὲρ) μερισμοῦ χωματικῶν λημμάτων α⊢, ebenso bei einer dritten Steuer.

253 § 74. Vgl. BGU 337, 13: λο]γείας; 515, 7 8: λογίας.

263 § 78 l. χαλκίνην. Vgl. Kap. X.

263[1]. Töpffer, Athen. Mitt. XVI S. 418 ergänzt ναύσσου f. ναυπηγίου.

280 § 95. Das Wort πλεονασμός fand ich wieder in P. Lond. CXCII.

284[2]. Der Μαλχαῖος in Syene mag eher ein Araber sein.

286[1]. Vgl. auch Ostr. Ashm. Mus 566: προβάτων καὶ αἰγῶν ἑξήκοντα δύο (II. Jahrh. vor Chr.)

289 § 104. So auch in Ostr. Ashm. Mus. 178: εἰς πρόσθεμα ὑπὲρ γενήματος κθL.

292 § 113. Vgl. τὰν ὠνὰν σκοπᾶς δαμοσίας in der Inschrift von Cos und dazu Töpffer a. a. O. S. 423.

325. Soeben hat Dr. Botti, der verdienstvolle Leiter des alexandrinischen Museums, in einem *Plan de la ville d'Alexandrie* (1898) überraschende Neuigkeiten über die Topographie des alten Alexandriens gebracht, indem er die Lokalangaben von BGU 9 nicht auf Arsinoë, sondern auf Alexandrien bezogen hat. Bei der Wichtigkeit der Sache möchte ich eindringlich vor dieser verlockenden These warnen. Dass in diesem Text einige Tempelnamen begegnen, die uns auch für Alexandrien bekannt sind, beweist nichts. Vgl. meinen in BGU 9 citirten Aufsatz in der Zeitschr. Gesellsch. f. Erdkunde. Der Papyrus stammt, wie auch der Text auf dem Recto zeigt, sicher aus dem Faijûm. Dass dort u. A. ein Brief des ἐπίτροπος der alexandrinischen Neapolis an die Strategen der Heptanomis abgeschrieben ist, spricht nicht gegen den arsinoitischen Ursprung. Die Lokalangabe ἐν τῇ Μόρ[ει] Μοίρεω redet, denke ich, deutlich genug. Vgl. auch Φρεμεί, das so häufig für Arsinoë bezeugt wird.

334[2]. Vgl. jetzt S. 646.

335 oben. Bestätigt durch Ostr. Ashm. Mus. 479, 5: ὑπὲρ μερισμοῦ χωματικῶν λημμάτων αL ς δ ⌒.

336. Zu P. Paris. 63 vgl. jetzt Kap. VII.

338. Auch in dem Londoner Text wird τὴν κατενεχθεῖσαν, nicht καλ(ου-μένην) πενθ(ημερίαν) zu lesen sein, wie in BGU 723 und P. 7331.

339[2]. „Archiv" nicht wörtlich zu nehmen. Vgl. meinen Vortrag über die „Griech. Papyrusurkunden".

344. An neuen Abgaben ist mir inzwischen nur τὸ τῆς αἰτήσεως τέλος in P. Oxyr. I 56 begegnet.

346. Zu καταλοχισμός vgl. P. Oxyr. I 45—47.

347. Vgl. hiergegen S. 572[1].

351 § 142. Streiche BGU 94, 21, wo vielmehr mit Viereck παραχω]ρητικόν zu ergänzen ist. In Ostr. Ashm. Mus. 540 (21. Jahr des Augustus) wird quittirt ὑπὲρ ἀριθμητικοῦ κατοίκων, und zwar ἀρουρῶ(ν) ιδL. Die Arurenzahl ist nur hier angegeben.

352 § 143. Vgl. Mitteis, Hermes XXX S. 605 f.

353 § 147. Nach P. Oxyr. I 44 ist doch anzunehmen, dass die Abgabe γραφείου sich auf das Bureau bezieht.

360 § 152. P. 6951 = BGU 748.

375. Zu § 170 vgl. jetzt P. Oxyr. I 40, 51, 52.

380. Zu den in der 2. Zeile citirten Worten vgl. Kap. X.

381 § 181 l. P. Grenf. (II) LX f. LV.

382 § 185. Dass die λεσωνεία nicht ausschliesslich mit Suchos zusammenhängt, zeigt jetzt BGU 719, 10: λεσωνίας Ἴσιδος Νεφερσῆτος.

383. In BGU 528 las ich am Original deutlich μονοδεσμίας, nicht μονοδέσμης, ebenso in P. 7945.

400 § 205. Vgl. hiergegen S. 584.

404. Ein noch unedirter Text des Berliner Museums, den ich jüngst flüchtig einsah, liess mich an meiner Ergänzung von BGU 434 zweifeln.

408. Bei den Gewerbesteuern ist λαχανοπωλῶν (§ 72) vergessen.

426 f. Oxyrhynchos heisst auch noch im J. 129 τῆς Θηβαΐδος (P. Oxyr. I 95). Soll man daraus folgern, dass doch erst Hadrian die Teilung vollzogen habe?

436. Bei der Wiedergabe und Verwertung der Deklaration des alexandrinischen Museums (Série ptolémaique Nr. 1) bin ich leider durch falsche Lesungen Mahaffy's vielfach irregeleitet worden, wie ich jetzt am Original erkannte. Mehreres hatte bereits Dr. Botti inzwischen corrigirt. In Z. 5 ist (mit Botti) ποιμὴν zu lesen für Ἠλιμήν, und danach stimmt die Zahl 15. Ausserdem ist zu corrigiren: 1 Χοίαχ (corrig.) δ für Φαῶφ δ (?). 3 ∟ ξ für ∟ . . 4 μισθῶι (Botti) für μισθης. Mein Vorschlag μισθ(ωτοὶ) η Ἰχάζαρος also nicht bestätigt, vielmehr ist zu lesen: μισθῶι Χάζαρος. Darauf Ῥαγεσοράαλ (Botti) für Ῥαγεσραλα. 4 Νατανράαλ für Να[τ]ανραλα (meine Vermutung νατων also bestätigt). — Das alexandrinische Museum besitzt jetzt noch eine andere Deklaration aus dem III. Jahrh. vor Chr., die der obigen durchaus parallel ist (Faijûm). Auch hier wird zunächst das Hauspersonal aufgezählt: der Deklarant selbst (ein Θρᾶιξ τῆς ἐπιγονῆς), seine Mutter und zwei Brüder (von 12 und 10 Jahren), im Ganzen σώ(ματα) δ. Daran schliesst sich die Objectsdeklaration an: Ἀπογράφομαι [τὸν ὑπά ρ-χοντά μοι κτλ. Dieser Paralleltext ist von grosser Wichtigkeit, da wir durch ihn erst wissen, dass die Verbindung von Subjects- und Objectsdeklaration nicht etwa nur eine Marotte des Asklepiades gewesen ist.

456 f. Vgl. den Nachtrag zu S. 436. Ausser der dort angeführten gemischten Eingabe besitzt das alexandrinische Museum jetzt noch eine dritte Deklaration, die nur Objectsdeklaration ist, gleichfalls aus dem III. Jahrh. v. Chr. Auf beide Stücke machte mich Dr. Botti freundlichst aufmerksam. — Die oben S. 456/7 besprochene Deklaration ist übrigens vollständig; hinter Z. 19 fehlen n i c h t noch 2—3 Zeilen. Statt Terebinthen (S. 457) l. Erebinthen (Kichererbsen), wie auch wohl schon Mahaffy las, dessen Publication mir z. Z. nicht zugänglich ist. Zu den Linsen sind nach meiner Lesung noch Fisolen (φασήλου) hinzuzufügen. Die weiteren Correcturen behalte ich mir für einen anderen Platz vor.

658 oben. In einer Inschrift bei Botti, *Plan de la ville d'Alexandrie* 1898 S. 12 erscheint ein Ti. Julius Alexander als ὁ ἐπὶ τῆς εὐθηνίας τοῦ β γράμματος im 21. Jahre des Antoninus Pius. Danach scheint jeder der fünf Stadtbezirke Alexandriens seinen eigenen Eutheniarchen gehabt zu haben.

699. In der alexandrinischen Profession ist, wie schon oben zu S. 436 bemerkt wurde, γεωργοὶ μισθῶι zu lesen. Der Sinn bleibt derselbe. Der in Anmerkung 1 citirte Satz ist zu lesen: πρὸς τὰ ἐκφόρια ἃ ὀφείλομεν Νικάνδρου absichtlich durchgestrichen) τοῦ Σκαμάνδρου κλήρου κτλ.

I. Sachliches Register.

II. Griechisches Wörterverzeichnis.

III. Register der behandelten Stellen.

A. Autoren.

B. Papyri.

Papyri Grenfell.

I.

II.

Leidener Papyri.

Pariser Papyri.

C. Ostraka (in Band II nicht publicirt).

D. Holztafeln.

E. Inschriften.



GIESECKE & DEVRIENT

TYPOGRAPHISCHES INSTITUT

LEIPZIG — BERLIN

Beginn des Druckes des I. Buches September [illegible]

Schluss des Druckes April [illegible]



